
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36634215400011

<36634215400011

Bayer. Staatsbibliothek S

25.23004.CC.

J. Kart. 82/1

ALLGEMEINE
GERICHTSORDNUNG
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTER THEIL.
PROZESS-ORDNUNG.

BERLIN, 1795.
BEY GEORGE DECKER,
KÖNIGL. GEH. OBERHOFBUCHDRUCKER.

K.P.G.C.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

PATENT
zur Publication der revidirten Gerichts- und Prozeſsordnung.

Wir FRIEDRICH WILHELM,
VON GOTTES GNADEN KÖNIG VON PREUSSEN u. ſ. w.

Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wiſſen: Obgleich die Regeln und Grundſätze, worauf die in Unſern Staaten eingeführte gerichtliche Prozeſsordnung beruhet, durch eine vieljährige Erfahrung dergeſtalt bewährt erfunden worden, daſs nach ſelbiger der Zweck einer gründlichen und promten Juſtizpflege vollſtändig erreicht werden kann; ſo hat dennoch Unſre fortwährende Aufmerkſamkeit auf die möglichſte Beförderung und Erleichterung dieſes Zwecks, verſchiedene Deklarationen und Erläuterungen über einzelne Materien an die Hand gegeben; auch ſind Uns von Unſern *Landesjuſtizcollegiis* einige Bemerkungen vorgelegt worden, welche die Hebung von Dunkelheiten oder Miſsverſtändniſſen über gewiſſe Stellen der Prozeſsordnung, oder die Ergänzung der hie und da für beſondre Fälle noch ermangelnden Vorſchriften zur Abſicht haben.

Wir haben daher für gut befunden, bey Gelegenheit einer ohnehin nöthig gewor-

denen neuen Auflage gedachter Prozeſsordnung, derſelben die ſeit ihrer erſten Publication ergangenen beſondern Deklarationen gehörigen Orts ſofort einrücken, und die nach den Bemerkungen der Collegiorum für nöthig erachteten nähern Beſtimmungen einzelner Vorſchriften darin ergänzen zu laſſen; mithin eine revidirte Ausgabe dieſer Unſrer Gerichts- und Prozeſsordnung zu veranſtalten, deren Publication Wir hiedurch verfügen, und ſowohl Gerichte als Parteyen anweiſen, ſich nach dem Inhalte derſelben, von Zeit der Publication an, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Innſiegel. Gegeben Berlin, den 6ten Jul. 1793.

FRIEDRICH WILHELM.

(L.S.)

Inhalt.

EINLEITUNG. - - Seite 3 — 16.
ERSTER TITEL. Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen, und belangt werden können. - - S. 17 — 26.
ZWEYTER TITEL. Vom Gerichtsſtande. S. 26 — 66.
DRITTER TITEL. Von Rechtsbeyſtänden und Bevollmächtigten. - - S. 66 — 91.
VIERTER TITEL. Von der Anmeldung der Klage. - - S. 91 — 97.
FÜNFTER TITEL. Von Aufnehmung der Klage. - - - S. 97 — 116.
SECHSTER TITEL. Von der Verordnung auf die Klage. - - S. 116 — 123.
SIEBENTER TITEL. Von Abfaſſung und Inſinuation gerichtlicher Verordnungen. S. 124 — 143.
ACHTER TITEL. Von Contumacien. S. 143 — 163.
NEUNTER TITEL. Von der Antwort auf die Klage. - - - - S. 163 — 183.
ZEHNTER TITEL. Von der Inſtruktion der Sache. - - - S. 183 — 334.
Erſter Abſchnitt. Von der Regulirung des *Status cauſae et controverſiae.* §. 20 — 81 *b.*
Zweyter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Zugeſtändniſs. §. 82 — 88.
Dritter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Urkunden. §. 89 — 168.
Vierter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Zeugen. §. 169 — 244.
Fünſter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch den Eid. §. 245 — 379.
Sechster Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Ocularinſpektion. §. 380 — 390.
Siebenter Abſchnitt. Von dem Verfahren, bey einem Widerſpruche der Beweismittel. §. 391 bis 397.
EILFTER TITEL. Vom Verſuche der Sühne. S. 334 — 340.

Zwölfter Titel. Vom Beſchluſſe der Sache. - - S. 340 — 348.
Dreyzehnter Titel. Von Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe. - S. 349 — 370.
Vierzehnter Titel. Von Appellationen. S. 371 — 408.
Erſter Abſchnitt. Von der Zuläſſigkeit und Wirkung der Appellation. §. 1 — 15.
Zweyter Abſchnitt. Vom Verfahren bey der Appellation. §. 16 — 68.
Dritter Abſchnitt. Von dem Rechtsmittel gegen Contumacialerkenntniſſe. §. 69 — 79.
Funfzehnter Titel. Von Reviſionen. S. 408 — 420.
Sechszehnter Titel. Von Nullitäts- und Reſtitutionsklagen. - S. 420 — 439.
Siebzehnter Titel. Von der *Litisdenunciation*, *Adcitation*, und *Nomination*. - S. 440 — 455.
Achtzehnter Titel. Von Interventionen. S. 455 — 459.
Neunzehnter Titel. Von der Rekonvention. - - S. 459 — 468.
Zwanzigster Titel. Von der *Litis-Reaſſumtion.* - S. 468 — 476.
Ein und zwanzigster Titel. Von Cautionen. - - S. 477 — 483.
Zwey und zwanzigster Titel. Von nothwendigen Eiden. - - S. 483 — 496.
Drey und zwanzigster Titel. Von Koſten &c. - - S. 496 — 530.
Vier und zwanzigster Titel. Von Exekutionen. - - S. 530 — 581.
Erſter Abſchnitt. Von Nachſuchung und Verfügung der Exekution. §. 1 — 44.
Zweyter Abſchnitt. Von Vollſtreckung der Exekution. §. 45 — 150.
Fünf und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren bey Untergerichten. - S. 581 — 611.
Erſter Abſchnitt. Von Untergerichten der Erſten Claſſe. §. 4 — 44.
Zweyter Abſchnitt. Von Untergerichten der Zweyten Claſſe. §. 45 — 82.
Sechs und zwanzigster Titel. Von Bagatellſachen. - - S. 611 — 620.
Sieben und zwanzigster Titel. Vom Wechſelprozeſſe. - - S. 630 — 637.
Acht und zwanzigster Titel. Vom exekutiviſchen Prozeſſe. - S. 637 — 645.

Neun und zwanzigster Titel. Von Arresten. - - S. 646 — 674.
Dreyssigster Titel. Vom Merkantil - Prozesse. - - - S. 674 — 691.
Ein und dreyssigster Titel. Vom *Possessorio Summariissimo*. - - S. 691 — 697.
Zwey und dreyssinster Titel. Vom Diffamations- und Provocationsprozesse. - S. 697 — 708.
Drey und dreyssigster Titel. Vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse. - S. 708 — 717.
Vier und dreyssiester Titel. Von Injuriensachen. - - S. 717 — 727.
Fünf und dreyssigster Titel. Von fiskalischen Prozessen. - - S. 727 — 761.
Erster Abschnitt. Von fiskalischen Civilprozessen. §. 1 — 33.
Zweyter Abschnitt. Von fiskalischen Untersuchungen. §. 34 — 107.
Sechs und dreyssigster Titel. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vasallen und Unterthanen. - - - S. 761 — 777.
Sieben und dreyssigster Titel. Von Todeserklärungen. - - S. 777 — 783.
Acht und dreyssigster Titel. Von Prodigalitätserklärungen. - S. 783 — 795.
Neun und dreysigster Titel. Von vormundschaftlichen Prozessen. - S. 795 — 804.
Vierzigster Titel. Von Sponsalien - und Ehesachen. - - - S. 804 — 820.
Ein und vierzigster Titel. Von Unterthanen-Prozessen. - - S. 820 — 851.
Zwey und vierzigster Titel. Von Gränz - und Bausachen. - S. 851 — 865.
Drey und vierzigster Titel. Von Gemeinheitstheilungen. - - S. 865 — 879.
Vier und vierzigster Titel. Von Pacht - und Miethsachen. - S. 879 — 900.
Fünf und vierzigster Titel. Von Rechnungssachen. - - S. 900 — 907.
Sechs und vierzigster Titel. Von Erbtheilungen und Auseinandersetzungen. S. 907 — 921.
Sieben und vierzigster Titel. Von Moratoriensachen. - - S. 922 — 959.
Erster Abschnitt. Vom Specialmoratorio. §. 7. bis 45.

Zweyter Abschnitt. Vom Generalmoratorio. §. 46. bis 116.

ACHT UND VIERZIGSTER TITEL. Von dem *Beneficio cessionis bonorum.* - S. 960 — 972.

NEUN UND VIERZIGSTER TITEL. Vom *Beneficio competentiae.* - - S. 973 — 982.

FUNFZIGSTER TITEL. Vom Concursprozesse. S. 982-1209.

Erster Abschnitt. Von dem Curator und Contradiktor. §. 64—97.

Zweyter Abschnitt. Von Vorladung der Gläubiger und Constituirung der Passivmasse. §. 98. bis 193.

Dritter Abschnitt. Von Ausmittelung und Constituirung der Aktivmasse. §. 184—266.

Vierter Abschnitt. Von der Prioritätsordnung der Gläubiger. §. 267 — 488.

Fünfter Abschnitt. Von der Distribution der Masse. §. 489 — 587.

Sechster Abschnitt. Von der Behandlung der Gläubiger. §. 588 — 629.

Siebenter Abschnitt. Vom Verfahren in Concurssachen bey Untergerichten. §. 630—646.

Achter Abschnitt. Von Concursen über Auswärtige oder Fremde. §. 647 — 671.

Neunter Abschnitt. Von Concursen über Bergtheile, Schiffe, und Militairverlassenschaften. §. 672 — 707.

EIN UND FUNFZIGSTER TITEL. Von Liquidationsprozessen. - - S. 1209 — 1265.

Erster Abschnitt. Vom Liquidationsprozesse über Grundstücke. §. 2 — 52.

Zweyter Abschnitt. Vom erbschaftlichen Liquidationsprozesse. §. 53 — 98.

Dritter Abschnitt. Vom Aufgebote liegender Gründe und eingetragener Forderungen. §. 99 — 144.

Vierter Abschnitt. Von gerichtlicher Aufforderung unbekannter Interessenten. §. 145 — 181.

ZWEY UND FUNFZIGSTER TITEL. Vom Subhastationsprozesse. - - S. 1265 — 1288.

Erster Abschnitt. Von der nothwendigen Subhastation. §. 3 — 65.

Zweyter Abschnitt. Von freywilligen Subhastationen. §. 66 — 74.

ALLGE-

ALLGEMEINE
GERICHTSORDNUNG
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTER THEIL.
Prozeſsordnung.

EINLEITUNG

in die Prozeſsordnung.

1.

Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenſtand des Privateigenthums ausmachen, müſſen, wenn kein gütliches Uebereinkommen ſtatt findet, durch richterlichen Ausſpruch entſchieden werden. I. *Allgemeine Grundſätze.*

2.

Die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand geſetzt werden ſoll, eine ſolche Streitigkeit nach den Geſetzen zu entſcheiden, wird Prozeſs genannt.

3.

Jeder Rechtsſtreit ſetzt eine Thatſache voraus, aus welcher die ſtreitige Befugniſs oder Obliegenheit entſpringen, oder worauf ſie ſich gründen ſoll.

4.

Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatſache; oder die Herleitung der daraus nach den Geſetzen flieſsenden Folgen; oder beydes zugleich.

5.

In jedem Prozeſſe muſs alſo vor allen Dingen unterſucht werden: was für Thatſachen dabey zum Grunde liegen, und wie ſich dieſelben nach der Wahrheit verhalten.

6.

Der vom Staat geordnete Richter, welcher den Streit durch richtige Anwendung des Geſetzes auf die dabey zum Grunde liegenden Thatſachen entſcheiden ſoll, hat die nächſte Pflicht, folglich auch das nächſte Recht, ſich von der wahren und eigentlichen Bewandniſs dieſer Thatſachen zu verſichern.

7.

Der Richter iſt alſo ſchuldig und befugt, den Grund oder Ungrund der in einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen ſelbſt und unmittelbar zu unterſuchen, und ſo weit es zur richtigen Anwendung der Geſetze auf den vorliegenden Fall erforderlich iſt, ins Licht zu ſetzen.

8.

Die Aufnehmung und Unterſuchung der in einem Prozeſſe vorkommenden und zu deſſen Entſcheidung gehörigen Thatſachen wird die Inſtruktion des Prozeſſes genannt.

9.

Das allgemeine Beſte erfordert es, daſs die Prozeſſe, ſo weit es ohne Nachtheil der Rechte der Parteyen geſchehen kann, abgekürzt, und die Koſten dabey möglichſt geſpart werden.

10.

Die Pflichten des Richters bey der Inſtruktion eines Prozeſſes beruhen alſo auf dem weſentlichen Grundſatze:

> daſs er ſich bemühen müſſe, die Wahrheit der dabey zum Grunde liegenden erheblichen Thatſachen auf dem ſicherſten und zugleich nächſten Wege zu erforſchen und auszumitteln.

11.

Erheblich iſt eine Thatſache, wenn der rechtliche Grund oder Ungrund des ſtreitigen Anſpruchs

von ihrer Wahrheit oder Falſchheit unmittel oder mittelbar, ganz oder zum Theil, abhängt.

12.

Gewöhnlich ſind die Parteyen ſelbſt am beſten im Stande, dem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen; Sie ſind alſo die Inſtruktion ihres Prozeſſes ſo viel als möglich in Perſon abzuwarten verbunden.

13.

Durch unerlaubte Handlungen darf niemand ſeinen Vortheil befördern. Die Parteyen ſind alſo ſchuldig, die zur Entſcheidung ihres Prozeſſes gehörenden Thatſachen, dem Richter, der Wahrheit und ihrer beſten Wiſſenſchaft gemäſs, vorzutragen.

14.

Vorſetzliche Verſtellung oder Verſchweigung der Wahrheit wird von dem Geſetze mit nachdrücklichen Strafen geahndet. Beharrliche Weigerung, ſich über die in dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen auf Erfordern des Richters zu erklären, hat die Folge, daſs die Thatſache ſelbſt, ohne weitere Unterſuchung für wahr, oder nicht wahr angenommen wird, je nachdem es dem Ungehorſamen am nachtheiligſten iſt.

15.

Dieſe Strafe des Ungehorſams ſetzt jedoch die Gewiſsheit voraus: daſs die Aufforderung des Richters, ſich über dieſe oder jene Thatſache zu erklären, zur Kenntniſs der Partey zeitig genug gelangt ſey.

16.

Wenn eine erhebliche Thatſache geleugnet wird, ſo iſt zwar vornehmlich derjenige Theil, welcher darauf ſich gründet, ſchuldig, dem Richter die Mittel anzuzeigen, durch welche die Wahrheit derſelben an den Tag gebracht werden könne.

17.

Der Richter ift jedoch an diefe Angabe nicht gebunden; fondern er hat das Recht und die Pflicht, auch andre Mittel, die aus dem Vortrage der Parteyen, und aus dem Zufammenhange ihrer Verhandlungen fich ergeben, zur Erforfchung der Wahrheit, felbft ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteyen, anzuwenden.

18.

Die allgemeine Bürgerpflicht verbindet einen jeden, wenn er auch nicht in den Prozefs mit verwickelt ift, auf Erfordern des Richters, feine Wiffenfchaft von den darinn ftreitig gewordenen Thatfachen getreulich anzugeben, und die in feiner Gewalt ftehenden Mittel zur Aufklärung der Wahrheit vorzulegen.

19.

Doch müffen demjenigen, welcher diefe Pflicht erfüllt, alle daraus erwachfende Schäden, und Koften vergütet werden.

20.

Der Richter mufs die Inftruktion des Prozeffes fo lange fortfetzen, bis der Grund oder Ungrund aller dabey vorkommenden erheblichen Thatfachen hinlänglich ins Licht gefetzt, oder doch alle dazu vorhandene Mittel erfchöpft worden.

21.

Die Anwendung der Gefetze auf die ausgemittelten Thatfachen, und die Herleitung der daraus flieffenden rechtlichen Folgen, gehört zu dem Amte des erkennenden Richters.

22.

Auch bey der zweckmäffigften Behandlung, bleiben Prozeffe, wegen des nachtheiligen Einfluffes, welchen fie nicht nur auf die Glücksumftände, fondern auch auf den fittlichen Charakter der Parteyen haben können, ftets ein in der bürgerlichen

Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Uebel. Der Richter muss sich daher bemühen, die entstehenden Prozesse durch gütliches Uebereinkommen beyzulegen.

23.

Doch muss er nicht eher Vergleichsvorschläge machen, als bis er durch hinlängliche Vernehmung der Parteyen sich in den Stand gesetzt hat, über das Gewicht der gegenseitigen Gründe, und über den vermuthlichen Erfolg des Prozesses mit Wahrscheinlichkeit urtheilen zu können.

24.

Die Vorschläge selbst müssen so eingerichtet seyn, dass dadurch keinem Theile die Aufopferung klarer und ihm unstreitig zukommender Rechte angemuthet werde.

25.

Nach vorstehenden Grundsätzen muss der instruirende Richter in jedem Prozesse zuerst den Kläger über seinen Anspruch; über die Thatsachen, auf welche er dabey sich gründet; und über die Mittel, die Wahrheit dieser Thatsachen, wenn sie geleugnet würden, nachzuweisen, umständlich vernehmen. *II. Gang des Verfahrens.*

26.

Hiernächst muss er dafür sorgen, dass der Beklagte von dem Anspruche des Klägers und dessen Gründen hinlänglich unterrichtet, und zur Erklärung darüber gehörig aufgefordert werde.

27.

Weigert sich der Beklagte, den Anspruch des Klägers einzuräumen, und denselben seinem Verlangen gemäss zu befriedigen; So muss er von dem Richter über dasjenige, was er an den Behauptungen des Klägers zugestehe oder leugne; über die Einwendungen, welche er demselben entgegen zu setzen habe; über die Thatsachen, auf wel-

chen dieſe Einwendungen beruhen; und über die Mittel, die Wahrheit dieſer Thatſachen im Leugnungsfalle nachzuweiſen, eben ſo genau und ausführlich, wie der Kläger, vernommen werden.

28.

Alsdann muſs der Richter die Parteyen zuſammen bringen, und durch ihre Gegeneinanderſtellung theils noch näher in den wahren Zuſammenhang der Sache einzudringen, theils ſie über die ſtreitigen Thatſachen zu vereinigen bemüht ſeyn.

29.

Wenn dieſs geſchehen iſt, ſo muſs der Richter eine zuſammenhängende Geſchichtserzählung über die bey dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Thatſachen, ſo weit die Parteyen darüber einig ſind, aufnehmen; die noch ſtreitig gebliebenen Umſtände beſonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln ſind, von den unerheblichen abſondern.

30.

Wenn der inſtruirende Richter durch dieſe Verhandlung, den Zuſammenhang der Sache, und worauf es dabey eigentlich ankomme, näher zu überſehen in Stand geſetzt worden; ſo muſs er vorzüglich alsdann den Streit durch Vergleich beyzulegen ſuchen.

31.

Wenn dieſe Bemühung fruchtlos iſt, ſo müſſen die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen durch Aufnehmung der vorhandnen Beweismittel ins Licht geſetzt werden.

32.

Wenn dieſs hinreichend geſchehen iſt, oder doch alle vorhandenen Mittel zur Erforſchung der Wahrheit erſchöpft ſind; ſo muſs der inſtruirende Richter die Inſtruktion ſchlieſsen, und alle bishe-

rigen Verhandlungen müſſen dem erkennenden Richter vollſtändig vorgelegt werden.

33.

Die Beurtheilung des inſtruirenden Richters, welche Thatſachen erheblich ſind, und welche Mittel zu deren Aufklärung angewendet werden ſollen, beſtimmt nur den fernern Gang der von ihm zu führenden Inſtruktion. Der erkennende Richter iſt daran nicht gebunden; ſondern er muſs, wenn erhebliche Thatſachen in der Inſtruktion als unerheblich bey Seite geſetzt, oder würklich vorhandene Mittel zur Erforſchung der Wahrheit von dem inſtruirenden Richter überſehen worden, die Ergänzung der mangelhaften Inſtruktion verfügen, und bis dahin ſein Erkenntniſs ausſetzen.

34.

Alle übrige Vorſchriften, welche das Verfahren des Richters bey der Inſtruktion näher beſtimmen, und die Schritte, welche er dabey zu thun hat, bezeichnen, ſind nur als Mittel zum Zweck anzuſehen; und müſſen dieſem Zwecke einer gründlichen, vollſtändigen, und möglichſt ſchnellen Erforſchung der Wahrheit ſtets untergeordnet bleiben; alſo, daſs in jedem vorkommenden Falle dieſe Anweiſungen nur ſo weit, als es nach den Umſtänden des Falles erforderlich und hinreichend iſt, angewendet werden ſollen.

35.

In beſondern Arten der Prozeſſe, wo das Geſetz die Thatſache, auf die es bey einem ſolchen Prozeſſe nur ankommen ſoll, genau beſtimmt hat, findet eine beſondere oder abgekürzte Verfahrungsart ſtatt.

36.

Wenn über ein Vermögen oder einen Nachlaſs, die zur Befriedigung aller, welche daran ſich hal-

ten wollen, unzureichend ſind, ein Konkurs-oder Liquidations-Prozeſs entſteht, ſo wird derſelbe, ſo weit es die Richtigkeit der einzelnen Forderungen betrifft, nach den allgemeinen Grundſätzen, ſo weit es aber dabey auf die Beſtimmung des Vorzugsrechts unter dieſen Forderungen, und auf die Ausmittelung und Vertheilung des vorhandenen Objekts der Befriedigung ankommt, nach beſondern Vorſchriften behandelt.

37.

III. Maaſsregeln zur Sicherheit der Parteyen gegen die Willkühr des Richters.

Die Geſetze des Staats ſorgen dafür, daſs der Richter die zur Erforſchung der Wahrheit ihm anvertraute Macht nicht miſsbrauche, und daſs die Rechte ſeiner Bürger weder durch bloſse Willkühr oder parteyiſche Einſeitigkeit, noch durch Leichtſinn und Uebereilung des Richters, gefährdet werden.

38.

Die gerichtliche Verfahrungsart muſs daher ſo eingerichtet ſeyn, daſs der Richter bey allen zur Inſtruktion gehörenden Verhandlungen unter beſtändiger Aufſicht und Beobachtung ſtehe, und keinen ſeiner Schritte einer nach den Vorſchriften des Geſetzes anzuſtellenden Prüfung entziehen könne.

39.

Der inſtruirende Richter muſs alle Verhandlungen bey der Inſtruktion in ein darüber zu haltendes Protokoll treulich und vollſtändig niederſchreiben.

40.

Wenn der Gegenſtand des Prozeſſes nicht ganz unbedeutend iſt; ſo muſs in allen von dem Geſetze

nicht besonders ausgenommenen Fällen, ausser dem Richter, welcher die Instruktion führt, noch eine zweyte vereidete Gerichtsperson zur Haltung des Protokolls zugezogen werden.

41.

Jede Partey hat das Recht, zu verlangen, dass der Richter ihre Angaben und Anführungen, auch wenn sie ihm entbehrlich zu seyn, oder zur Sache nicht zu gehören scheinen, dennoch in das Protokoll aufnehme.

42.

Jede Partey muss durch Vorlesung des Protokolls, durch Vorlegung desselben zum eignen Durchlesen, oder auf andere hinreichende Art, in den Stand gesetzt werden, sich zu überzeugen, dass darin die Verhandlungen bey der Instruktion, so wie sie in ihrer Gegenwart wirklich vorgefallen sind, niedergeschrieben worden; sie muss aber auch alsdann das Protokoll ohne Widerrede unterzeichnen.

43.

Jede Partey hat das Recht, bey der Instruktion ihres Prozesses eines rechtskundigen Beystandes sich zu bedienen.

44.

Einen solchen Beystand kann sie sich entweder unter den vom Staate zu diesem Geschäfte besonders bestellten und angewiesenen Rechtsgelehrten selbst wählen; oder die Zuordnung desselben bey dem Richter nachsuchen.

45.

Parteyen, welche die persönliche Abwartung der Instruktion aus gesetzmäsigen Gründen ablehnen, sind befugt, sich auf gleiche Art durch rechtskundige Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

46.

Dergleichen Bevollmächtigte treten bey der ganzen Inſtruktion des Prozeſſes an die Stelle ihrer Machtgeber, und müſſen nach eben den Geſetzen, an welche die Parteyen ſelbſt gebunden ſind, ſich achten.

47.

Sie müſſen ſich alſo der richterlichen Vernehmung über die vorkommenden Thatſachen, ſo wie Parteyen ſelbſt, unterwerfen, und die dazu erforderlichen Nachrichten von ihrer Partey, gleich im erſten Anfange des Prozeſſes, mit gewiſſenhafter Sorgfalt einziehen.

48.

Vernachläſſigung dieſer Pflicht macht den Bevollmächtigten ſeines Amts unwürdig, und zieht die im Geſetz beſtimmte Ahndung gegen ihn nach ſich. Wenn aber der Bevollmächtigte die nöthigen Nachrichten durch die Schuld der Partey nicht erhalten kann, ſo trifft dieſe die Strafe des Ungehorſams (§. 14.).

49.

Der inſtruirende Richter muſs die von den Parteyen gewählten, oder auf ihr Verlangen ihnen zugeordneten Beyſtände und Bevollmächtigten der Parteyen, bey allen die Inſtruktion betreffenden Verhandlungen zuziehn.

50.

Dieſe müſſen alle ſeine Schritte beobachten, und ſind berechtigt, ihn zu erinnern und zu warnen, wenn er die Schranken der ihm anvertrauten Gewalt überſchreiten, oder etwas, das zum Zwecke der Erforſchung der Wahrheit gehört, vernachläſsigen, oder ſonſt auf irgend eine Art die Rechte der Parteyen gefährden wollte.

51.

Sobald die Parteyen oder deren Beyſtände etwas dergleichen wahrzunehmen glauben, ſind ſie berechtigt, dem verſammelten Gerichte, oder wenn dieſes nur aus dem inſtruirenden Richter beſteht, den ihm vorgeſetzten Behörden davon Anzeige zu machen.

52.

Dieſe müſſen dergleichen Anbringen ſorgfältig prüfen, und wenn ſie finden, daſs es nicht ohne Grund ſey, den inſtruirenden Richter zurecht weiſen.

53.

Nach geſchloſsner Inſtruktion ſteht es den Parteyen frey, rechtliche Ausführungen ihrer aus den erörterten Thatſachen entſpringenden Anſprüche oder Einwendungen, durch ſich ſelbſt, durch die bey der Inſtruktion zugezogenen Beyſtände oder Bevollmächtigten, oder auch durch andre Rechtsgelehrte anfertigen zu laſſen, und zu den Akten zu geben.

54.

Dieſe Erlaubniſs muſs aber zu unnöthigen Verzögerungen der Sache nicht gemiſsbraucht, ſondern die von dem Richter nach dem Geſetze dazu beſtimmten Friſten müſſen genau beobachtet werden.

55.

Bey allen aus mehrern Perſonen zuſammen geſetzten Gerichten, vor welchen die wichtigern Prozeſſe verhandelt werden, muſs der Vortrag aus den geſchloſſenen Akten, zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes darüber, von einem andern Mitgliede, als demjenigen, welcher die Inſtruktion beſorgt hat, geſchehen.

56.

Damit das Schickſal eines Prozeſſes nicht von der Beurtheilung und Entſcheidung eines einzigen, menſchlichen Irrthümern und Fehlern unterworfenen Gerichts abhangen möge, ſo ſteht den Parteyen in allen nicht ganz unbedeutenden Sachen, gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes Urtel, das Rechtsmittel der Appellation an einen zweyten Richter offen.

57.

Die Geſetze beſtimmen aber zur Ergreifung dieſes Rechtsmittels eine gewiſſe Friſt, welche von dem Zeitpunkte, da das nachtheilige Urtel zur Kenntniſs der Partey gelangt iſt, angerechnet wird.

58.

In der Appellationsinſtanz kann die Partey alle ihre Beſchwerden, welche ſie gegen das Verfahren des vorigen Richters zu haben glaubt, anbringen; ſie kann neue Thatſachen, die von ihr in der erſten Inſtanz vergeſſen, oder von dem vorigen Richter überſehen worden, anzeigen; ſie kann neue Beweismittel über ſchon vorgekommene, aber noch nicht hinreichend aufgeklärte Thatſachen vorſchlagen.

59.

Mit der Unterſuchung ſolcher neuer Thatſachen, und mit der Aufnehmung der angegebnen neuen Beweismittel, muſs eben ſo, wie wegen der erſten Inſtanz vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

60.

Doch ſoll diejenige Partey, welche dergleichen neue Thatſachen oder Beweismittel in der erſten Inſtanz gehörig anzuzeigen vernachläſſigt hat,

zur Tragung der Koſten der neuen Unterſuchung, und zur Entſchädigung des Gegentheils angehalten werden.

61.

Hat der erſte Richter die Inſtruktion dergeſtalt ordnungswidrig geführt, daſs dadurch in der zweyten Inſtanz neue Unterſuchungen nothwendig werden, ſo muſs er die daraus den Parteyen erwachſenden mehrern Koſten aus eignen Mitteln erſetzen.

62.

Das Erkenntniſs der zweyten Inſtanz muſs allemal von andern Gerichtsperſonen, als denen, welche in der erſten Inſtanz entſchieden, und die Inſtruktion der zweyten Inſtanz geführt haben, abgefaſst werden.

63.

Auch gegen das Appellationsurtel ſteht in allen wichtigern Sachen der Partey, zu deren Nachtheil ſelbiges ausgefallen iſt, die Reviſion an ein drittes von den vorigen ganz verſchiedenes Gericht offen.

64.

IV. Folgen und Wirkſamkeit der richterlichen Entſcheidung.

Wenn ein Rechtsſtreit, nach vorſtehenden Grundſätzen, von dem gehörigen Richter unterſucht, und durch die nach den Geſetzen zuläſſigen Inſtanzen entſchieden worden, ſo muſs der Richter dem obſiegenden Theile zu demjenigen, was ihm zuerkannt iſt, nöthigen Falls durch den Zwang der Exekution, in der dazu vorgeſchriebenen Ordnung verhelfen.

65.

Die Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft geſtattet es nicht, daſs die Prozeſſe verewigt, und die von dem Richter, nach geſetzmäſsiger Unterſuchung, anerkannten und feſtge-

ſtellten Rechte der Parteyen unter irgend einem Vorwande weiter angefochten werden.

66.

Ein unter den geſetzmäſsigen Erforderniſſen gefälltes rechtskräftiges Urtel ſichert alſo den, der es erſtritten hat, für immer, wider alle fernere Anfechtungen ſeines Gegners, und dererjenigen, die an deſſen Stelle treten.

67.

Nur in Fällen, da es an einem weſentlichen Erforderniſſe der geſetzmäſsigen Unterſuchung mangelt, kann ein ſolches Erkenntniſs, als nichtig, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, angefochten werden.

ERSTER TITEL.

Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen und belangt werden können.

§. 1.

Jeder, welcher den Geſetzen nach, ſich und ſeinem eignen Vermögen vorzuſtehen fähig iſt, kann ſein Recht durch Anſtellung einer gerichtlichen Klage verfolgen. *Wer überhaupt klagen, oder*

§. 2.

Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er ſey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergeſtalt, daſs auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienſtherrſchaften gegen ihr Geſinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn ſie von denſelben verklagt werden, ſich bey den dazu verordneten Gerichten einzulaſſen, und daſelbſt Recht zu nehmen ſchuldig ſind. Doch hat es in Anſehung der Injurienprozeſſe bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 557-560. ſein Bewenden. *belangt werden könne.*

§. 3.

Wahn- und Blödſinnige, Taubſtumme, ingleichen Kinder und Unmündige, (A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 25.) werden vor Gerichten weder als Kläger noch Beklagte zugelaſſen, ſondern müſſen durch ihre natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormünder vertreten werden. *Von Wahn- und Blödſinnigen, Taubſtummen und Kindern.*

§. 4.

Minderjährige und Verſchwender können unter dem Beytritt ihrer Vormünder oder Curato- *Von Minderjährigen und Verſchwendern.*

ren ſelbſt vor Gericht erſcheinen; doch iſt ihre Gegenwart, Zuziehung, oder Einſtimmung zur Gültigkeit einer mit letztern gepflognen gerichtlichen Verhandlung nicht nothwendig.

§. 5.

Wenn Unterthanen fremder Staaten vor hieſigen Gerichten als Kläger oder Beklagte erſcheinen, ſo iſt die Fähigkeit derſelben, in Rückſicht auf das Alter, nach den Geſetzen ihres Wohnorts zu beurtheilen.

§. 6.

Hat jedoch ein ſolcher Fremder das fünf und zwanzigſte Jahr zurück gelegt, ſo ſchadet es der Gültigkeit der vor hieſigen Gerichten mit ihm gepflogenen Verhandlungen nicht, wenn ſich auch in der Folge finden ſollte, daſs die Geſetze ſeines Wohnorts, oder des Gerichtsſtandes der Sache, oder auch beſondere Willenserklärungen, welche dem hieſigen Richter nicht vorgelegt worden, einen ſpätern Termin zur Volljährigkeit beſtimmen.

§. 7.

Diejenigen, welche die Majorennitätserklärung erhalten zu haben behaupten, müſſen das darüber ausgefertigte Patent vorlegen, und werden nach dem Innhalte deſſelben beurtheilt.

§. 8.

Von Verſchollenen.

Wenn ein Verſchollner belangt werden ſoll, ſo iſt die Klage gegen den ihm gerichtlich beſtellten Vormund zu richten.

§. 9.

Allgemeine Regeln, wegen vorſtehend benannter Perſonen.

Wenn eine der §. 3. 4. benannten Perſonen ſich zum Klagen meldet, oder wenn dergleichen Perſonen, oder auch Verſchollene (§. 8.) gerichtlich belangt werden, und noch mit keinem natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormunde verſehen ſind; ſo muſs das Gericht wegen deſſen Beſtellung das Erforderliche vor allen Dingen veranlaſſen.

§. 10.

Wenn das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt werden ſoll, nicht ſelbſt dasjenige iſt, dem die Bevormundung zukommt und obliegt, ſo muſs daſſelbe dieſem Gericht, falls es ein innländiſches iſt, von dem Vorfalle zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 11.

Gebührt die Bevormundung einem ausländiſchen Gerichte, ſo bleibt der weitere Betrieb derſelben den Intereſſenten überlaſſen.

§. 12.

In beyden Fällen ruhet der Prozeſs ſo lange, bis die Bevormundung erfolgt iſt.

Wenn jedoch Fälle vorkommen ſollten, wo Gefahr im Verzuge obwaltete, dergeſtalt, daſs ohne erheblichen Nachtheil für eine oder die andre derParteyen, dieRegulirung der Vormundſchaft bey den auswärtigen, inn- oder ausländiſchen, Gerichte nicht abgewartet werden könnte, ſo iſt dasjenige Gericht, bey welchem der Prozeſs ſchwebt, berechtigt, der Partey, welche der Bevormundung bedarf, einen Interims-Curator zum Betrieb der Sache zuzuordnen.

§. 13.

Von Perſonen, die noch unter väterlicher Gewalt ſind.

Volljährige, aber noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen können, in Anſehung ihres nicht freyen Vermögens, nur unterBeytritt ihres Vaters vor Gerichten erſcheinen.

§. 14.

Der Vater hingegen iſt bey ſolchen Verhandlungen die groſsjährigen Kinder nur alsdann zuzuziehen verbunden, wenn die Verhandlung unbewegliche Sachen, deren Pertinenzſtücke, oder auch Gerechtigkeiten betrifft (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 171). Sind Vater und Kind über den Betrieb und die Fortſetzung des Prozeſſes nicht einverſtan-

den, ſo giebt die Meynung des groſsjährigen Kindes, als Eigenthümers, den Ausſchlag. Doch kann der Vater wegen ſeines eigenen dabey vorwaltenden Intereſſe, als Nieſsbraucher, den Prozeſs fortſetzen; und der Gegentheil iſt ſich in ſo weit mit ihm einzulaſsen verbunden. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 85).

§. 15.

In Anſehung des freyen Vermögens ſind Kinder, wenn ſie auch übrigens noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſo bald ſie die Volljährigkeit erreicht haben, einem andern nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Menſchen, auch bey gerichtlichen Verhandlungen überall gleich zu achten.

§. 16.

Von Ehefrauen.

Ehefrauen können ohne Beytritt ihrer Männer vor Gericht nicht erſcheinen; es wäre denn, daſs der Gegenſtand der Verhandlung zu ihrem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen gehörte; oder daſs ſie wider ihren Ehemann klagen, oder Verträge mit ihm ſchlieſſen wollten.

§. 17.

In Fällen, wo die Frau zu dem Prozeſſe des Beytritts ihres Mannes bedarf, muſs, wenn dieſer ſelbſt unter Vormundſchaft ſtehet, der Curator des Mannes zugezogen werden. Kann ihr dieſer in einem oder dem andern Falle nicht aſſiſtiren, ſo iſt zu einer ſolchen Sache ein beſondrer Curator anzuordnen.

§. 18.

In Fällen hingegen, wo nach §. 16 der Beytritt des Mannes nicht ſtatt findet, bedarf die Ehefrau auch keines andern Beyſtands; ſelbſt alsdann nicht, wenn ſie mit dem Ehemann vor Gerichten handelt. Findet ſich aber der Richter zu der Beſorgniſs veranlaſst, daſs die Frau bey einer ſolchen Verhandlung übereilt oder hintergangen werden mögte;

ſo ſteht ihm frey, einer ſolchen Eheſrau einen Beyſtand von Amtswegen zuzuordnen.

§. 19.

Bey gerichtlichen Verhandlungen, welche das geſetzlich vorbehaltene Vermögen der Frau, ingleichen die zur Subſtanz des Eingebrachten gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten, oder ſolche eingebrachte Kapitalien betreffen, welche auf den Namen der Frau, oder ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers geſchrieben ſind, müſſen beyde Eheleute zugezogen werden; zumalen in allen dieſen Fällen der Mann die Prozeſskoſten aus ſeinem eignen, oder aus dem Nieſsbrauche des eingebrachten Vermögens zu tragen, nach den Geſetzen verpflichtet iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 228-230.

§. 20.

Wie es zu halten ſey, wenn die Frau zu Prozeſſen, welche die Subſtanz des eingebrachten Vermögens betreffen, ihren Beytritt verſagt, iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. I. §. 239).

§. 21.

Verſagt der Mann den Beytritt, ſo muſs die Frau, wenn die Weigerung beſcheinigt iſt, auf ihre Koſten allein zugelaſſen werden. Kann oder will ſie aber für dieſe Koſten eine von dem Nieſsbrauche des Mannes unabhängige Kaution nicht beſtellen; ſo muſs das Gericht den Mann über die Urſachen ſeiner Weigerung vernehmen, und wenn es dieſelben nicht offenbar erheblich findet, denſelben zum Beytritt, und Beobachtung ſeiner Schuldigkeit in Ausführung oder Vertheidigung der Gerechtſame ſeiner Eheſrau, anhalten.

§. 22.

Auſſer dieſen Fällen (§. 19.) können gerichtliche Verhandlungen, welche das Eingebrachte der

Frau betreffen, auch ohne deren Zuziehung von dem Manne betrieben werden.

§. 23.

Bey vorwaltender Gütergemeinſchaft bedarf es zu Prozeſſen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, der Zuziehung der Frau nur alsdann, wenn der Gegenſtand des Streits ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit, oder ein auf den Namen der Frau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers, oder auf den Namen beyder Eheleute geſchriebenes Kapital betrifft. (Allgemeines Landrecht Th. II, Tit. I. §. 378. 379).

§. 24.

So lange in gewiſſen Provinzen die Geſchlechtsvormundſchaft annoch beybehalten wird, bedarf dennoch eine Ehefrau der Zuordnung eines Geſchlechtsvormunds nur in denjenigen Fällen, in welchen ſie ohne den Ehemann bey Gerichten zugelaſſen wird. (§. 16).

§. 25.

Von unverheyratheten Frauensperſonen.

Unverheyrathete Frauenzimmer haben, in Anſehung der Befugniſs, vor Gericht zu erſcheinen, mit den Mannsperſonen gleiche Rechte.

§. 26.

In Provinzen aber, wo bisher die Geſchlechtsvormundſchaft ſtatt gefunden hat, bleibt es vor der Hand, wegen der Zuziehung ſolcher erbethner oder gerichtlich beſtellter Geſchlechtsvormünder, bey den Vorſchriften der Provinzialgeſetze.

§. 27.

Doch bedarf auch in ſolchen Provinzen eine zur Vormünderin beſtellte Frau, zum Betrieb der gerichtlichen Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlnen, keines Geſchlechtsvormundes.

§. 28.

Wenn an dem Wohnorte der Frauensperſon, welche eine Vollmacht ausſtellt, die Zuziehung

eines Geschlechtsvormundes nicht erforderlich ist, so bedarf es deren auch alsdann nicht, wenn gleich die Rechte des Orts, wo der Prozess vor Gericht verhandelt wird, dergleichen Zuziehung verordnen. Doch kann das Gericht, bey welchem eine solche Vollmacht eingereicht wird, einen Nachweis darüber fordern, dass die Ausstellerin nach den Gesetzen ihres Wohnorts keines Geschlechtsvormundes bedürfe, in so fern dieses nicht etwa dem Gerichte ohnehin schon hinreichend bekannt ist.

§. 29.

Ein Geschlechtsvormund, welcher die Rechte seiner Pflegebefohlnen ohne deren Beyseyn wahrnehmen will, muss ausser seinem Curatorio noch besondre Vollmacht beybringen; doch bedarf die Pflegbefohlne zur Ausstellung dieser Vollmacht auf ihren eignen Geschlechtsvormund keines besondern Curators.

§. 30.

Von Theilnehmern bey getheiltem Eigenthum.

Wo ein getheiltes Eigenthum vorhanden ist, da können Angelegenheiten, welche die Substanz, die unbeweglichen Pertinenzstücke, und die Gerechtigkeiten der Sache betreffen, so wohl von dem Ober- als von dem nutzbaren Eigenthümer verhandelt werden.

§. 31.

Wie weit aber die Verhandlungen des einen für den andern verbindlich sind, ist nach den Vorschriften der Gesetze zu beurtheilen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVIII. §. 258. Th. II. Tit. IV. §. 117. seq.)

§. 32 *a*.

In wie fern Prozesse, die eine in Erbpacht, oder zum Niessbrauch eingeräumte Sache betreffen, von dem Eigenthümer, oder von dem Erbpächter oder Niessbraucher allein, oder von bey-

den gemeinſchaftlich zu betreiben ſind, iſt ebenfalls in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 82. ſqq. §. 225. 226.)

§. 32 *b*.

Mit wem Prozeſſe, die ein dingliches Recht auf fremdes Eigenthum zum Gegenſtande haben, zu verhandeln ſind, verordnet das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. XIX. §. 10.

§. 33.

Von moraliſchen Perſonen.

Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und andre Armenanſtalten, und milde Stiftungen, ingleichen Stadt- nnd Dorfgemeinen, und überhaupt alle Korporationen und Geſellſchaften, welche in den Rechten als Eine moraliſche Perſon betrachtet werden, können gleich einzelnen Perſonen klagen und belangt werden.

§. 34.

In wie fern aber zu den Prozeſſen und andern gerichtlichen Verhandlungen ſolcher moraliſchen Perſonen höhere Anweiſung oder Genehmigung erforderlich ſey, iſt nach Verſchiedenheit derſelben, und der vorkommenden Angelegenheiten, nach ihren beſondern Statuten und Verfaſſungen, oder in deren Ermangelung, nach den Vorſchriften des Landrechts zu beurtheilen.

§. 35.

Mehrere Perſonen, die weder als Korporationen und Gemeinen, noch ſonſt, z. E. als Erben, als Handlungsgenoſſen &c. nach den Rechten für Eine Perſon zu achten ſind, können weder ihre Forderungen in Einem Prozeſſe gegen eben denſelben Schuldner einklagen, noch auch in Einer Klage zugleich belangt werden.

§. 36.

Wenn jedoch mehrere Perſonen als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete zu betrachten ſind, die aus einerley Geſchäfte, Vertrage, oder unerlaub-

ten Handlung, etwas fordern, oder in Anſpruch genommen werden, ſo kann in Anſehung ſolcher Forderungen und Anſprüche ein gemeinſchaftlicher Prozeſs ſtatt finden.

§. 37.

Es bleibt aber in dieſem Falle (§. 36.) richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, ſobald aus einer ſolchen gemeinſchaftlichen Ausführung in der Sache ſelbſt Verwirrungen zu beſorgen ſind, die Forderungen dieſer mehrern Conſorten, oder die Anſprüche gegen ſie, zu beſondern Prozeſſen zu verweiſen.

§. 38.

Welche Klagen auf die Erben übergehn oder nicht, und in wie fern mehrere Miterben, wegen Forderungen oder Schulden des gemeinſchaftlichen Erblaſſers, zuſammen oder einzeln klagen, oder belangt werden können, iſt nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts zu beurtheilen. (Th. I. Tit. IX. §. 482 ſeq. Tit. XVII. Abſchnitt II. Th. II. Tit. I. §. 827 ſeq. Tit. XX. §. 603 — 606 &c.)

§. 39.

Allgemeine Anweiſung für diejenigen, welche in Prozeſſe ſich einlaſſen wollen.

Wer ſich entſchlieſsen will, eine Klage anzuſtellen, muſs weder ſeinen Leidenſchaften oder ſeinem Eigendünkel, noch unverſtändigen oder gewinnſüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob ſeine Forderungen in Rechten gegründet, und er ſolche zu beweiſen im Stande ſey.

Eben ſo muſs auch der Beklagte ſich nicht leichtſinniger und unbedachtſamer Weiſe in den Prozeſs einlaſſen, ſondern zuvor ſowohl die Anſprüche des Klägers und deren Grund, als die dagegen zu machenden Einwendungen, und ob er ſie werde darthun können, reiflich überlegen.

Denn auſserdem, daſs aus unnützen Prozeſſen nicht allein Verdruſs, Zeitverluſt und Koſten entſpringen, haben auch diejenigen, welche entweder ungegründete Anſprüche, aus Zankſucht, Chikane oder andern unerlaubten Abſichten, gerichtlich rügen, oder rechtmäſsige Anforderungen wider beſſeres Wiſſen ableugnen; und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozeſſen aufhalten und zu ermüden ſuchen, die ſtrengſte Ahndung der Geſetze, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, ohne alle Nachſicht, oder Anſehn der Perſon, ganz unfehlbar zu gewärtigen.

ZWEYTER TITEL.

Von dem Gerichtsſtande.

§. 1.

Begriffe und Grundſätze.

Eine jede Klage muſs bey denjenigen Gerichten verhandelt werden, an welche ſie entweder durch allgemeine Geſetze, oder durch beſondere in einer Provinz oder an einem Orte beſtehende Vorſchriften gewieſen iſt.

§. 2.

Derjenige Gerichtsſtand, welchem alle an einem Orte, in einem Diſtrikte, oder in einer Provinz befindliche Perſonen oder Sachen, oder alle daſelbſt vorkommende Geſchäfte von einer gewiſſen Art, nach geſetzlichen Vorſchriften unterworfen ſind, wird der ordentliche Gerichtsſtand derſelben genannt. (§. 7.)

§. 3.

Der perſönliche Gerichtsſtand eines Menſchen wird entweder durch den Ort, wo jemand wohnt, oder durch gewiſſe perſönliche Eigenſchaften be-

ſtimmt, mit welchen die Geſetze die Unterordnung unter dieſes oder jenes von denen im Lande beſtellten Gerichten verbunden haben.

§. 4.

Der dingliche Gerichtsſtand wird durch den Ort beſtimmt, wo eine Sache ſich befindet.

§. 5.

Der für einen Ort oder Bezirk unmittelbar und zunächſt beſtellte Richter hat die Vermuthung für ſich, daſs alle in dieſem Orte oder Bezirke befindliche Sachen ſeiner dinglichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind.

§. 6.

Diejenigen Gerichte, welchen gewiſſe in einem Gerichtsbezirk vorfallende Rechtsangelegenheiten, ihrer beſondern Beſchaffenheit wegen, ohne Rückſicht auf den ſonſtigen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtand, beygelegt worden, heiſſen Fora ſpecialia cauſae.

§. 7.

Ein auſserordentlicher Gerichtsſtand iſt vorhanden:

1) wenn der Staat in einzelnen Fällen, zur Beförderung einer ſchleunigen und unparteyiſchen Rechtspflege, oder um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu verhüten, eine Ausnahme von dem ordentlichen Gerichtsſtande zu machen für gut findet;

2) wenn die Parteyen mit Erlaubniſs des Staats, einem andern, als dem ordentlichen Gerichtsſtande, entweder durch ausdrückliche Erklärungen, oder durch vorhergehende Handlungen, woraus das Geſetz ihre Einwilligung folgert, ſich unterwerfen.

§. 8.

A. Vom ordentlichen Gerichtsſtande

In der Regel ſteht ein jeder unter demjenigen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk, in

I. *von dem perſönlichen, welcher* 1. *durch den Wohnſitz des Beklagten;* —

welchem er wohnt, zunächſt und unmittelbar beſtellt iſt.

§. 9.

Dieſer ordentliche perſönliche Gerichtsſtand wird jedoch noch nicht durch den bloſsen Aufenthalt, ſondern nur dadurch begründet, daſs jemand an einem Orte ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

§. 10.

Die Abſicht, ſeinen beſtändigen Wohnſitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann ſowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatſachen geäuſsert werden.

§. 11.

Für eine ſolche ſtillſchweigende Aeuſſerung iſt es zu achten, wenn jemand an einem gewiſſen Orte ein Amt, welches ſeine beſtändige Gegenwart daſelbſt erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daſelbſt zu treiben anfängt, oder ſich daſelbſt alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, anſchafft.

§. 12.

Auch die Uebernehmung einer Pacht, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnſitz des Pächters, in ſo fern nicht beſondere Verabredungen wegen der Gerichtsbarkeit getroffen worden.

§. 13.

Das Geſinde iſt in der Regel dem ordentlichen Gerichte ſeiner Herrſchaft unterworfen. Doch werden dadurch bey Dienſtboten, welche noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundſchaft, oder unter einer Gutsherrſchaft ſtehen, die auf ihre Perſon ſich beziehenden Rechte ihres Geburtsorts nicht verändert. (cf. §. 18. ſeq.).

§. 14.

Auſſerdem kann daraus, daſs jemand, ſelbſt eine geraume Zeit hindurch, wegen ſeiner Geſchäfte oder Geſundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arreſt, einer Kriegs- oder andern Gefahr zu entgehen, an einem Orte ſich aufhält, die *Auſſchlagung* eines beſtändigen Wohnſitzes daſelbſt noch nicht gefolgert werden.

§. 15.

Wer an zwey verſchiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthſchaften hat, und abwechſelnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte ſich aufhält, oder Gewerbe treibt, muſs die Gerichte beyder Orte als ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand anerkennen; und es hängt von der Wahl des Klägers ab, wo ihn derſelbe belangen will.

§. 16.

Der durch den Wohnort begründete perſönliche Gerichtsſtand verändert ſich, wenn jemand dieſen Ort gänzlich verläſst, und auf die §. 10. ſeq. beſchriebene Art ſeinen Wohnſitz anderswo aufſchlägt.

§. 17.

So lange, bis jemand obgedachtermaſsen einen eignen Wohnſitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsſtande ſeiner Eltern. (Forum originis.) *2. durch den Ort ſeiner Herkunft; —*

§. 18.

Iſt der Vater noch am Leben, ſo begründet der jedesmalige Wohnſitz deſſelben zugleich den ordentlichen Gerichtsſtand des noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Kindes; ohne Rückſicht auf den Ort, wo daſſelbe geboren worden, oder wo das Kind ſich nur auf eine Zeitlang aufhält. Doch müſſen Kinder unterthäniger Landbewohner, ohne Rückſicht auf den Wohnſitz des Vaters, ſo lange ſie der Unterthänigkeit für ihre Perſonen noch nicht

entlaſſen worden, da, wo ſie unterthänig ſind, belangt werden.

§. 19.

Iſt der Vater mit Zurücklaſſung des Kindes aus dem Lande gegangen, ſo wird derjenige perſönliche Gerichtsſtand, welchem er zuletzt vor ſeinem Abzuge unterworfen war, für den ordentlichen Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eignen Wohnſitz genommen hat, angeſehn.

§. 20.

Iſt der Vater bereits verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens innerhalb Landes ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eignen Wohnſitz genommen hat.

§. 21.

Iſt der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem perſönlichen Gerichtsſtande der Mutter.

§. 22.

Wenn ein Menſch ſeinen vorigen Wohnſitz aufgegeben hat, und, ohne anderswo eine feſte Wohnung zu nehmen, im Lande herum irrt, ſo wird derſelbe im rechtlichen Sinne, als ein Vagabunde betrachtet.

§ 23.

Eben dafür iſt derjenige anzuſehen, welcher ohne irgendwo einen Wohnſitz genommen zu haben, den Gerichtsſtand ſeiner Herkunft ſchon ſeit länger als drey Jahren verlaſſen hat, oder deſſen Geburtsort unbekannt, oder auſserhalb der Königlichen Lande gelegen iſt.

§. 24.

Doch ſind hievon ſolche Perſonen, die unter Eltern, Vormündern, oder Gutsherrſchaften ſtehn, und daher ihren ordentlichen Gerichtsſtand eigenmächtig nicht verändern können, ingleichen das Geſinde nach §. 13. auszunehmen.

§. 25.

Ein Vagabunde (§. 22. 23. 24.) kann vor jedem Gericht in Anſpruch genommen werden, wo er angetroffen wird; oder es kann durch Arreſtſchlag bey jedem Gericht wider ihn verfahren werden, unter welchem ſich einige ihn gehörende Grundſtücke, Effekten, Baarſchaften oder Kapitalien befinden.

§. 26.

Fremde, die in hieſigen Landen ſich niederzulaſſen im Begriffe ſtehn, aber darin noch keinen beſtimmten Wohnſitz genommen haben, können bey den ordentlichen Gerichten des Orts, wo ſie ſich aufhalten, belangt werden. Gehören ſie aber, nach ihren perſönlichen Eigenſchaften, zu den Eximirten, ſo ſind ſie bey dem Obergerichte der Provinz, in welcher ſie ſich befinden, in Anſpruch zu nehmen.

§. 27.

Hat ein ſolcher Fremder ſich über den Ort, wo er in hieſigen Landen ſeinen Wohnſitz nehmen will, *ſchon deutlich* geäuſſert, ſo kann er bey den *ordentlichen* Gerichten dieſes Orts belangt werden, ſelbſt wenn er nur noch erſt auf der Reiſe dahin begriffen wäre.

§. 28.

Durchreiſende Fremde haben in hieſigen Landen keinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand; wie weit aber gegen ſie der Gerichtsſtand durch Arreſtanlegung, oder durch Kontrakt, Verwaltung, nothwendige oder freywillige Proroga-

tion, oder durch Schadenszufügung begründet werden könne, iſt nach den unten erfolgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 29.

In jedem Falle, wo ein hieſiger Gerichtsſtand über einen durchreiſenden Fremden auf ſolche Art begründet iſt, muſs derſelbe bey demjenigen hieſigen Gerichte, welchem hieſige Einwohner von gleichem Stande und Range unterworfen ſind, belangt werden.

§. 30.

3. durch perſönliche Eigenſchaften und zwar a. durch die Nation, von welcher jemand abſtammt.

Vermöge perſönlicher Eigenſchaften (§. 3.) iſt zuförderſt der Gerichtsſtand der Mitglieder der Franzöſiſchen und Pfälzer-Colonie unter den für ihren Wohnort errichteten beſondern Coloniegerichten begründet.

§. 31.

Dieſen Gerichten ſind alle in ihrem Gerichtsbezirk wohnhafte Mitglieder der Colonie, ohne Rückſicht auf ihren ſonſtigen Stand, bürgerliches Amt, oder Charakter unterworfen.

§. 32.

Die Gerichtsbarkeit derſelben erſtreckt ſich auf die Grundſtücke der Coloniemitglieder, ſo lange ſie ſich in deren Beſitze befinden, wenn gleich ſonſt dieſe Grundſtücke an und für ſich einem andern dinglichen Gerichtsſtande unterworfen wären.

§. 33.

Dagegen iſt dieſe Gerichtsbarkeit nur auf die Oerter und Diſtrikte eingeſchränkt, für welche ein jedes Coloniegericht ausdrücklich beſtellet worden. Wenn daher Perſonen oder Familien, die an ſich zur Colonie gehören, an Oertern wohnen, für welche keine Coloniegerichte angeordnet ſind, ſo werden ſie andern Landeseinwohnern gleich geachtet.

§. 34.

§. 34.

Eben das gilt von Grundſtücken, die ein Mitglied der Colonie an einem Orte, oder in einem Bezirke beſitzt, für welchen kein Coloniegericht mit Jurisdiktion verſehen iſt.

§. 35.

Allen Fremden, die ſich in den Königlichen Landen an einem Orte niederlaſſen, für welchen ein Franzöſiſches oder Pfälzer-Coloniegericht beſtellt iſt, ſteht es frey, binnen drey Monaten nach ihrer Ankunft ſich ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären, daſs ſie ſich einem dieſer Gerichte unterwerfen wollen; ohne daſs dabey auf die Nation, zu welcher ſie gehören, oder auf die Religion, zu der ſie ſich bekennen, Rückſicht genommen wird. Doch muſs das Coloniegericht, bey welchem die Erklärung abgegeben worden, demjenigen Gerichte, unter welches der eingewanderte Fremde, ſeinem Stande und Gewerbe nach, in der Regel gehören würde, davon Nachricht geben.

§. 36.

Iſt dergleichen Erklärung in der beſtimmten Friſt nicht abgegeben worden, ſo wird der eingewanderte Fremde, auch in Anſehung des Gerichtsſtandes, nach eben den Grundſätzen, wie ein andrer Landeseinwohner beurtheilt.

§. 37.

Wenn ein Mitglied der Pfälzer-Colonie, er ſey es durch Geburt, oder eine nach §. 35. angeſtellte Wahl, ſeinen Wohnſitz an einem Orte aufſchlägt, für welchen zwar kein Pfälzer-, doch aber ein Franzöſiſches Coloniegericht angeordnet iſt, ſo ſteht demſelben frey, ſich binnen drey Monaten nach dieſer Niederlaſſung zu erklären, daſs er ſich der Jurisdiktion der Franzöſiſchen Gerichte unterwerfen wolle. Iſt aber dieſe Erklärung in der beſtimmten Friſt nicht erfolgt, ſo muſs ein ſolcher Ankömm-

ling den ordentlichen deutſchen Gerichtsſtand anerkennen.

§. 38.

Wenn eine Handlungsgeſellſchaft aus Mitgliedern verſchiedener Nationen beſteht, ſo hat die Geſellſchaft, wenn ſie als ſolche unter der gemeinſchaftlichen Firma belangt wird, ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand da, wo derjenige Geſellſchafter, nach welchem die Firma benannt iſt, hingehört; und dieſer Gerichtsſtand bleibt ungeändert, ſo lange die Firma beybehalten wird, wenn gleich durch den Zutritt oder Abgang einzelner Mitglieder Veränderungen in den Perſonen entſtehen.

Sind in der Firma zwey oder mehr Geſellſchafter verſchiedener Nationen genannt, ſo muſs, wenn die ganze Societät belangt werden ſoll, die Klage in dem perſönlichen Gerichtsſtande deſſen, welcher zuerſt genannt iſt, angeſtellt werden.

Die dingliche Gerichtsbarkeit über ein Grundſtück wird nicht geändert, wenn auch der bisherige Beſitzer einen andern von verſchiedner Nation in das Miteigenthum deſſelben aufnimmt; oder wenn Zwey oder Mehrere von verſchiednen Nationen ein Grundſtück als Miteigenthümer gemeinſchaftlich an ſich bringen; da auch in dieſem letztern Falle das Grundſtück unter derjenigen Gerichtsbarkeit verbleiben muſs, unter welcher es vor dieſer Erwerbung geſtanden hat.

§. 39.

Wenn Leute verſchiedener Nationen ein Verbrechen gemeinſchaftlich begehen, ſo ſind dieſelben bloſs als Mitſchuldige und Complicen anzuſehen; und finden alſo entweder die für gewiſſe Arten der Contraventionen und Verbrechen angeordneten beſonderen Gerichtsbarkeiten, oder die allgemeinen Vorſchriften der Criminalprozeſsordnung,

wegen der Unterſuchung gegen Complicen aus verſchiedenen von einander unabhängigen Gerichtsſtänden, Anwendung.

§. 40.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden iſt nach Verſchiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statuten und Provinzialgeſetze beſtimmt. Wo es an ausdrücklichen Beſtimmungen ermangelt, da gilt die Vermuthung, daſs die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gleich andern nicht eximirten Landeseinwohnern, unterworfen ſind.

§. 41.

Durch die Geburt erhalten ſämmtliche Prinzen und Prinzeſſinnen, welche zum Königlichen Hauſe gehören, ihren Gerichtsſtand bey dem mit dem Kammergericht verbundenen geheimen Juſtizrath, in ſo fern nicht durch Hausverträge und Verfaſſungen, in Anſehung gewiſſer Fälle und Angelegenheiten, ein andres beſtimmt iſt. *b) durch die Geburt.*

§. 42.

Alle Perſonen, fürſtlichen, gräflichen, freyherrlichen, und adlichen Standes, ſtehen unter der Jurisdiktion der Obergerichte der Provinzen, in welchen ſie wohnen.

§. 43.

Zu denjenigen Perſonen, deren perſönlichen Gerichtsſtand die Geſetze nach dem Stande, dem Amte, oder der Würde, welche ſie bekleiden, beſtimmt haben, gehören die Geiſtlichen, die Militair- und die Civilbeamten des Staats. *c) durch Stand, Aemter und Würden.*

§. 44.

Dieſe Perſonen ſind von der Jurisdiktion des für ihren Wohnort zunächſt und unmittelbar beſtellten Gerichts ausgenommen, und werden daher Eximirte genannt.

§. 45.

a. Geiſtliche.

Biſchöfe, Prälaten, Domherrn, Vikarien, Officialen, Aebte und Aebtiſſinnen, Prioren und Priorinnen, Pröbſte, Superintendenten, Präpoſiti, Erzprieſter, Kanonici, Konventualen beyderley Geſchlechts, Pfarrer und Prediger, ohne Unterſchied der Religionspartey, ingleichen die Vorgeſetzte und Lehrer akademiſcher und andrer Gymnaſien und ſogenannten gelehrten Schulen, ſind in der Regel dem Landesjuſtizkollegio der Provinz unterworfen.

§. 46.

An Orten, wo den Magiſträten Konſiſtorialrechte verliehen ſind, oder wo es durch beſondre Privilegia, oder vermöge einer rechtsbeſtändigen Obſervanz wohl hergebracht iſt, bleiben die von ſolchen Magiſträten berufenen proteſtantiſchen Prediger und Schullehrer ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 47.

Cantores, Organiſten, Küſter, Kirchenknechte, Todtengräber, und andre ihnen gleich zu achtende niedere Kirchenbediente, ingleichen die Schulmeiſter und Lehrer in den ſogenannten gemeinen Schulen, ſo wohl in den Städten, als auf dem platten Lande, haben nicht die Rechte der Eximirten, ſondern ſtehen unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 48.

ß. Militairperſonen.

Die in wirklichen Militairdienſten ſtehenden Ober- und Unterofficiers und Soldaten, ingleichen die zum Unterſtabe gehörigen Perſonen, z. B. Regimentsquartiermeiſter, Prediger, Auditeurs, Feldſcherer, Stallmeiſter oder Bereuter, Küſter, Fahnenſchmiede &c. haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand unter den Regimentsgerichten.

§. 49.

Eben dieſen Gerichten ſind Enrollirte, welche ſchon wirklich ausgehoben und zur Einrangirung beordert ſind, wenn ſie gleich noch nicht zur Fahne geſchworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegsweſen verpflichteten Kriegsbeamten, ſo wie die Invaliden, in ſo fern ſie ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben, unterworfen. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. X. §. 56.)

§. 50.

Die Generale und Commandeurs der Regimenter, die zum Generalſtabe gehörigen Perſonen, die bey der geheimen Kriegskanzley angeſtellte Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum *Militairetat*, jedoch nicht zu einzelnen, mit beſondern *Gerichten* verſehenen Regimentern oder Corps gehören, müſſen bey dem Generalauditoriat, oder bey den Gouvernementsgerichten belangt werden. (Allg. Landrecht ibid. §. 53. 54.)

§. 51.

Die Mitglieder und Subalternen des Oberkriegscollegii ſtehen, in ſo fern ſie nicht etwa auſserdem mit einem Militaircharakter als Officier bey der Armee verſehen ſind, unter der Jurisdiktion des Kammergerichts.

§. 52.

In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörige *Rechtsangele*genheiten dürfen die Civilgerichte ſich *nicht miſchen.* Doch ſind dieſelben ſchuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Kläger, mit einer Beſchwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Militairgerichte, bey ihnen ſich meldet, ſich deſſelben bey dem Oberkriegskollegio anzunehmen.

§. 53.

Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche in wirklichen Dienſten ſtehende, oder Titularräthe *γ. Civilbediente.*

und Beamte ſind als Eximirte zu betrachten, und gehören, als ſolche, unter das Obergericht der Provinz, ohne Rückſicht auf den ihnen ſonſt beygelegten höhern oder geringern Rang, und ohne Unterſchied: ob ſie zum Hofſtaat, oder einem der Landesdepartements gehören. Die Ausnahmen ſind §. 78. ſqq. enthalten.

§. 54.

Königliche Pächter können auf dieſe Exemtion nur alsdann Anſpruch machen, wenn ſie mit einem Charakter begnadigt worden, oder doch als Generalpächter den Namen Königlicher Beamten führen.

§. 55.

Juſtizkommiſſarii und Notarii, die bey dem Landesjuſtizkollegio einer Provinz ordentlich recipirt und immatrikulirt worden, gehören zu den perſönlich Eximirten. Wenn ſie jedoch bey Untergerichten Rechtsangelegenheiten betreiben, ſo müſſen ſie in ſo weit die Jurisdiktion eines ſolchen Untergerichts anerkennen, und auch den Ordnungsſtrafen deſſelben, ſo wie der Exekution zur Betreibung ſolcher Strafen, ſich unterwerfen.

§. 56.

Bloſse Notarii, die wegen einer andern perſönlichen Qualität nicht eximirt ſind, ſtehen unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 57.

Die Subalternen der landſchaftlichen Inſtitute und Creditſyſteme ſind für Eximirte zu achten, und alſo dem Obergerichte der Provinz unterworfen.

§. 58.

In Anſehung der Königlichen Bedienten niedern Ranges, ſtehet es den Obergerichten, unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, frey, den gewöhnlichen Gerichten jeden Orts die Gerichtsbarkeit über ſie, in allen ihren Dienſt nicht betref-

fenden Rechtsangelegenheiten ein für allemal zu übertragen; in ſo fern dieſes nicht durch allgemeine Verordnungen, wie z. B. in Anſehung der Poſtillions und geringern Forſtbedienten bereits geſchehen iſt.

§. 59.

Königliche Titularbediente, welche einen auswärtigen Wohnſitz haben, und in den Königlichen Staaten nicht angeſeſſen ſind, können bey den hieſigen Gerichten nur alsdann belangt werden, wenn ſie in den Königlichen Landen ſich wirklich, wenn auch nur eine Zeit lang, aufhalten.

§. 60.

Auswärtiger Staaten wirkliche oder Titularbediente, in ſo fern dieſelben überhaupt in Königlichen Landen belangt werden können, ſind als Eximirte zu betrachten, und gehören unter diejenigen Gerichte, welchen Königliche Bediente von gleichem Range unterworfen ſind.

§. 61.

Dieſe Exemtion wird jedoch bey einem Landesunterthanen nur alsdann begründet, wenn er Königlichen Conſens, in auswärtige Dienſte zu treten, oder einen Charakter von einem fremden Hofe anzunehmen, erhalten hat.

§. 62.

Die am hieſigen Hofe akkreditirten Geſandten, *Chargés d'affaires* und Reſidenten auswärtiger Mächte, ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 63.

Gegen Perſonen, die zu einer ſolchen Geſandſchaft gehören, oder in deren Dienſten ſtehn, kann bey den hieſigen Gerichten keine Klage angenommen, ſondern der Kläger muſs an den Geſandten gewieſen, oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Anzeige gemacht werden.

§. 64.

Wird eine ſolche Perſon zum Zeugen vorgeſchlagen, ſo kann ſie der Richter nicht vorladen, ſondern muſs den Vorfall dem auswärtigen Departement anzeigen.

§. 65.

Die Conſuls fremder Nationen ſind zwar in ihren Privatrechtsangelegenheiten den Gerichten des Landes, und zwar denjenigen unterworfen, zu welchen ſie durch ihre ſonſtigen perſönlichen Eigenſchaften gewieſen werden. So lange ſie aber in wirklicher Funktion ſtehen, und keine kaufmänniſchen Geſchäfte in hieſigen Landen treiben, kann ohne Rückfrage an das auswärtige Departement kein Perſonalarreſt wider ſie ſtatt finden.

§. 66.

Wenn jemand, der zu einer fremden Geſandtſchaft gehört, in hieſigen Landen Immobilien beſitzt, ſo gilt von ihm alles das, was von dem dinglichen Gerichtsſtande unten verordnet wird. (§. 107. ſqq.). Doch muſs, wenn nicht von eigentlichen Realklagen die Rede, und der Geſandte, *Chargé d'affaires* etc. oder deſſen Ehefrau ſelbſt der Beſitzer iſt, vor Erlaſſung der Citation erſt bey dem auswärtigen Departement angefragt werden.

§. 67.

Wenn hieſige Unterthanen bey fremden allhier reſidirenden Geſandten, *Chargés d'affaires etc.* in Dienſte treten, ſo werden ſie, ſo lange der Dienſt dauert, in ihren Prozeſsſachen von der Jurisdiktion der hieſigen Gerichte eximirt.

§. 68.

Hieſige Unterthanen weiblichen Geſchlechts, die unter dem erforderlichen Conſens an fremde Geſandten, Reſidenten etc. oder an Perſonen ihres Gefolges von höherm Range ſich verheyrathen, gehen dadurch, ſo wie in andern Fällen durch Heyrath ge-

ſchieht, in den Gerichtsſtand ihrer Männer über. Bey den Ehefrauen der Domeſtiken und Bedienten eines Geſandten aber geſchieht dieſes nur alsdann, wenn entweder die Frau ebenfalls in den Dienſten des Geſandten ſteht; oder wenn ſie mit ihrem Manne zugleich in dem Hauſe des Geſandten wohnt.

§. 69.

Wenn eingebohrne Vaſallen und Unterthanen die Erlaubniſs erhalten, ein Kreditiv von einem fremden Hofe anzunehmen, ſo wird ihr Gerichtsſtand nach den bey Ertheilung dieſer Erlaubniſs ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt.

§. 70.

In ſo fern auswärtige Höfe wegen der hieſigen bey ihnen beglaubigten Geſandten verſchiedene Grundſätze befolgen, bleibt dem hieſigen Staate ein gleiches zu thun vorbehalten.

§. 71.

Die Königlichen an auswärtigen Höfen akkreditirten Geſandten, Reſidenten und Chargés d'affaires, ſo wie alle zur Geſandtſchaft gehörende Perſonen, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bey dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Juſtizrathe.

§. 72.

Doch werden dadurch, wenn ſie, vor ihrer Verſchickung auf Geſandſchaft, bereits einen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand in hieſigen Landen gehabt haben, die übrigen davon abhangenden perſönlichen Rechte nicht geändert. (Allg. L. R. Einleitung §. 38. 39.)

§. 73.

Die Mitglieder und Officianten der Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte; die bey Ritterakademien angeſtellten Stallmeiſter und Bereiter; ingleichen die zum Königlichen Theater oder zur Capelle gehörenden Perſonen, ſo wie die Mitglieder

des Berliner National-Theaters, ſind als Eximirte zu betrachten.

§. 74.

Diejenigen, welche akademiſche Würden nach vorhergegangener geſetzmäſsiger Prüfung erlangt haben, Doktoren, Licentiaten, Magiſter &c. ſind der Regel nach von den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts ausgenommen, und ſtehen, wenn ſie ſich auf Univerſitäten aufhalten, unter dem akademiſchen, ſonſt aber unter dem Obergerichte der Provinz.

§. 75.

Die Profeſſoren ſind als Königliche Bediente zu betrachten; bleiben aber, ſo lange ſie in wirklichen Dienſten ſtehen, dem akademiſchen Gerichte unterworfen.

§. 76.

Studenten ſtehen, während ihres Aufenthalts auf Univerſitäten, unter dem akademiſchen Gerichte. Nach geendigten Studien aber können ſie auf keine Exemtion Anſpruch machen; ſondern bleiben dem Gerichtsſtande ihrer Herkunft oder ihres Wohnorts ſo lange unterworfen, bis eine Veränderung deſſelben durch die Geſchäfte, denen ſie ſich wiedmen, veranlaſst wird. Uebrigens wirkt ein ſolcher bloſs temporeller Gerichtsſtand keine Veränderung in den Geſetzen, nach welchen die Perſon und der Nachlaſs eines ſolchen Studirenden zu beurtheilen ſind (§. 17.-21.)

§. 77.

Von allen vorſtehend benannten Eximirten des Geiſtlichen und Civilſtandes gilt die Vermuthung, daſs ſie dem Obergerichte der Provinz, in welcher ſie ſich befinden, unterworfen ſind. In wie fern hierunter, wegen der einigen Magiſträten und Patrimonialgerichten verliehenen Privilegien, Ausnahmen ſtatt finden, oder auch einige Klaſſen der Exi-

mirten, wegen Entlegenheit von der Hauptſtadt, oder aus andern Urſachen, bey Mediatregierungen oder beſondern Gerichten, andre hingegen nur allein bey dem höchſten Landesjuſtizkollegio der Provinz belangt werden können, wird durch die beſondern Provinzialverfaſſungen beſtimmt.

§. 78.

Fälle, in welchen der eximirte Gerichtsſtand nicht ſtatt findet.

Wenn ein Eximirter Handlung oder andere bürgerliche Gewerbe treibt, ſo kann er in allen daraus entſpringenden, oder damit in Verbindung ſtehenden Streitigkeiten, von ſeiner Exemtion keinen Gebrauch machen.

§. 79.

Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, ſind den allgemeinen ſtädtiſchen Polizeyeinrichtungen, und den auf deren Uebertretung geſetzten Strafen der Regel nach unterworfen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 59.).

§. 80.

Der bloſse Titel eines Commerzien- oder Geheimen Commerzienraths wirkt, ſo lange der damit Begnadigte die Handlung fortſetzt, keine Exemtion; wenn er aber dieſelbe ganz niederlegt, ſo hat er mit andern Königlichen Titularbedienten gleiche Exemtionsrechte.

§. 81.

Wie weit Militairperſonen, welche Grundſtücke beſitzen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſind, iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. X. §. 13).

§. 82 *a.*

Wegen der Militairperſonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hat es bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 25. ſein Bewenden; und ſind dieſelben auch, wegen der ein ſolches Gewerbe betreffenden Rechtsangelegen-

heiten, dem Militairgerichtsſtande, der Regel nach, unterworfen.

§. 82 *b*.

Wenn ſie jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung ihres Chefs in eine bürgerliche Zunſt oder Innung aufgenommen werden; ſo ſind ſie in allen ihren perſönlichen Rechtsangelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf ihr Gewerbe Bezug haben, dem ordentlichen Gerichtsſtande des Orts unterworfen.

§. 82 *c*.

Die Civilgerichte müſſen aber von jeder gegen eine ſolche Militairperſon bey ihnen angeſtellten Klage den Regimentsgerichten von Amts wegen Nachricht geben. Auch können Exekutionen gegen die Perſon und das bewegliche Vermögen ſolcher Militairperſonen nur durch Requiſition der Regimentsgerichte vollſtreckt werden.

§. 83.

Wie der eximirte Gerichtsſtand aufhöre.

Wenn ein Eximirter in Anſehung der Bedienung, wodurch er dieſe Qualität erlangt hat, auf ſein Anſuchen, oder ſonſt in Gnaden, ſeine Dimiſſion mit Beybehaltung ſeines Charakters erhält, ſo wird dadurch ſeine Exemtion nicht aufgehoben. Beſonders ſtehen geweſene Referendarii bey Landeskollegiis, wenn ihnen dieſer Charakter bey ihrer Entlaſſung nicht ausdrücklich vorbehalten worden, ſo lange ſie aus keinem andern Grunde auf die Exemtion Anſpruch machen können, unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 84.

Entlaſſene Militairperſonen fallen, nach näherer Beſtimmung des Landrechts (Th. II. Tit. X. §. 64 bis 67.), unter die Civilgerichtsbarkeit zurück. Ausländer, welche nach erhaltener Dimiſſion aus hieſigen Militairdienſten, die hieſigen Lande ſogleich

verlaſſen haben, ohne darin einen Wohnſitz zu nehmen, ſind als Fremde anzuſehen.

§. 85.

Durch erfolgte Kaſſation geht die in Rückſicht der vorigen Bedienung zugeſtandene Exemtion gänzlich verloren, und der kaſſirte Geiſtliche, Militair- oder Civilbediente wird den Untergerichten ſeines Wohnorts, oder denjenigen unterworfen, unter welchen er vor Erlangung der Exemtion geſtanden hat.

§. 86.

Daſs die §. 67. ſeq. erwähnte Exemtion inländiſcher Unterthanen von der hieſigen Gerichtsbarkeit aufhöre, ſobald das Verhältniſs, wodurch ſie begründet worden, nicht mehr ſtatt findet, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 87.

Gerichtsſtand der Ehefrauen.

Ehefrauen haben jederzeit mit ihren Männern einerley Gerichtsſtand, und wenn ſie auch durch ihre Geburt zu einer Exemtion berechtigt wären, ſo können ſie doch darauf, nach erfolgter Verheyrathung an einen Nichteximirten, ferner keinen Anſpruch machen.

§. 88.

Den Gerichtsſtand der Ehefrauen von Unterofficiers und gemeinen Soldaten, je nachdem dieſelben ihren Männern in die Garniſon gefolgt ſind oder nicht, beſtimmt das Landrecht (Th. II. Tit. X. §. 42-46). Doch ſtehen, wenn die Regimenter ins Feld gehen, die in den Garniſonen zurückbleibenden Frauen der Unterofficiers und Soldaten, während ſolcher Zeit, unter den Civilgerichten des Orts.

§. 89.

Die zurückgebliebenen Eheweiber der Deſerteurs behalten zwar den eximirten Gerichtsſtand des Mannes ſo lange, bis ſie ſich ſcheiden laſſen,

oder der Tod, oder die erfolgte Entlaſſung des Mannes nachgewieſen, oder der Name des deſertirten Mannes, vermöge eines kriegsrechtlichen Urtels, an den Galgen geſchlagen worden. Die nach den Geſetzen ſtatt findende Verwaltung und Aufſicht über ihr Vermögen aber liegt, auf ergehende Requiſition der Militairgerichte, den Civilgerichten des Standquartiers, oder des Orts ob, wo dieſes Vermögen ſich befindet. (Allg. Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 483 ſeq.).

§. 90.

Wittwen. Die Wittwen behalten den Gerichtsſtand ihrer Ehemänner, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücken.

§. 91.

Die Wittwen der Oberförſter und der mit ſelbigen gleichen Rang habenden Forſtbedienten, ingleichen der niedrigern Subalternen bey den Königlichen Kollegiis, als da ſind Kopiſten, Landreuter, Kanzeleydiener, Bothen, und die mit ſelbigen in eine Klaſſe gehören, fallen, wenn gleich die Männer während ihrer Lebenszeit die Exemtion genoſſen haben, an die Untergerichte ihres Wohnorts.

§. 92.

Wittwen der Militairperſonen ſtehen unter denjenigen Gerichten, welchen ihre Ehemänner, nach Anleitung §. 84., nach erhaltener Dimiſſion würden unterworfen geweſen ſeyn. Eben darnach wird auch beſtimmt, bey welchen Gerichten die Regulirung des Nachlaſſes einer Militairperſon erfolgen ſolle.

§. 93.

Die Wittwen der Geſandten, Chargés d'affaires, und Reſidenten auswärtiger Höfe können, wenn ſie entweder vor ihrer Verheyrathung Landesunterthanen geweſen ſind, oder nach dem Tode ihrer Männer in hieſigen Landen bleiben wollen, auf Befrey-

ung von den hieſigen Gerichtsbarkeiten keinen Anſpruch machen.

§. 94.

Der Gerichtsſtand geſchiedener Ehefrauen iſt nach der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. I. §. 738. 739. Tit. X. §. 47.) zu beſtimmen. *Geſchiedene Frauen.*

§. 95.

Auch bey Kindern der Eximirten aus einer Ehe zur rechten Hand finden die Vorſchriften §. 18. ſeq. Anwendung. *Kinder.*

§. 96.

Auch Kinder der Militairperſonen ſind dem Militairgerichtsſtande des Vaters unterworfen, und nach deſſen Tode oder Entlaſſung werden ſie nach der Vorſchrift §. 84 u. 92. beurtheilt.

§. 97.

Sind jedoch Kinder von Unterofficiers und Soldaten auf ein Handwerk, oder bey Civilperſonen in Dienſte gegeben worden, ſo gehören dieſelben unter den Gerichtsſtand ihrer Meiſter oder Dienſtherrſchaften.

§. 98.

Die Exemtion der Kinder dauert überhaupt nur ſo lange, bis ſie eine Bedienung erhalten, ein Gewerbe anfangen, oder durch Heyrath oder ſonſt in einen andern Gerichtsſtand übergehen.

§. 99.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, ingleichen uneheliche Kinder, folgen dem Gerichtsſtand der Mutter.

§. 100.

Prinzliche Räthe, ingleichen der Prinzen und Prinzeſſinnen oder andrer Eximirten Hausofficianten, Livreebedienten und Geſinde, ſtehen während ihres Dienſtes unter eben den Gerichten, wie ihre Herr- *Officianten und Geſinde.*

ſchaft; ohne Unterſchied, ob ſelbige Militair-oder Civilgerichte ſind

§. 101.

Es bleibt jedoch den Landes-Juſtiz-Kollegiis überlaſſen, auf die §. 58. bemerkte Art die Gerichtsbarkeit über die zu dieſer Claſſe gehörenden Perſonen niedern Standes den Untergerichten ihres Wohnorts zu übertragen, in ſo fern dieſes nicht bereits durch allgemeine Verordnungen, wie z. B. in Berlin, geſchehen iſt.

§. 102.

Königliche und Prinzliche Livreebediente, ingleichen alle nicht charakteriſirte Officianten, kehren nach erhaltener Dimiſſion unter ihre vorige Gerichtsbarkeit zurück, oder werden den Untergerichten des Orts, wo ſie ihren Wohnſitz aufſchlagen, unterworfen.

§. 103.

d) durch die Eigenſchaft einer moraliſchen, oder

Zu den moraliſchen Perſonen, welchen die Geſetze einen beſondern perſönlichen Gerichtsſtand beygelegt haben, gehören Domkapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Magiſträte und Gerichte der unmittelbaren Städte, ingleichen Stadtgemeinen in ſolchen Städten; welche der Regel nach nur bey dem Obergerichte der Provinz belangt werden können.

§. 104.

Dieſs Privilegium erſtreckt ſich aber ſo wenig auf Zünfte, Gilden oder Gewerke, als auf einzelne Mitglieder der Magiſträte oder Gerichte; vielmehr kommt es in Anſehung der letztern darauf an: in wie fern ſie wegen ihres Standes oder Charakters auf Exemtion Anſpruch haben, oder weil ſie in ihren eignen Sachen nicht Richter ſeyn können, in Anſehung ihrer ein auſserordentlicher Gerichtsſtand nach der unten erfolgenden Vorſchrift ſtatt findet (§. 146.).

§. 105.

§. 105.

Dorfgemeinen müſſen, wo nicht Provinzialgeſetze ein anderes beſtimmen, bey ihren Patrimonialgerichten belangt werden. Iſt jedoch die Gutsherrſchaft Kläger, ſo kann die Gemeine, oder auch nur die in Anſpruch genommene einzelne Klaſſe derſelben, die Einlaſſung vor dem Gerichtshalter ablehnen; und alsdann muſs das Obergericht der Provinz ſich der Inſtruktion und Entſcheidung der Sache ſchon in erſter Inſtanz unterziehen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 41. 42. 43).

§. 106.

e) einer mitleidenswürdigen Perſon begründet wird.

Das bisher üblich geweſene ſogenannte forum miſerabilium perſonarum fällt künftig weg; da die Untergerichte gegenwärtig beſſer beſtellt und eingerichtet ſind, und der Zutritt zu dem Oberrichter, auf dem Wege der Appellation oder des Rekurſes, einer jeden Partey, auch der ärmſten, ohne Schwierigkeiten und Koſten offen ſteht.

§. 107.

II Vom dinglichen Gerichtsſtande.

Der dingliche Gerichtsſtand (§. 4. 5.) erſtreckt ſich auf alle unbewegliche Sachen ohne Ausnahme.

§. 108.

Vermöge dieſes dinglichen Gerichtsſtandes ſind der unmittelbaren Jurisdiktion der Landes-Juſtizkollegien untergeordnet, ſämmtliche geiſtliche, ritterfreye, und zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundſtücke. Eben dahin gehören auch Güter und Grundſtücke der Univerſitäten und andern gelehrten Schulen. Hingegen ſind Grundſtücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Realjurisdiktion des Orts in der Regel nicht ausgenommen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 20).

§. 109.

Wenn der Eigenthümer eines der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfe-

nen Grundſtücks auf demſelben wohnt, ſo hat er, ſelbſt wenn er ſonſt nach ſeiner Geburt, ſeinem Stande, oder ſeinem Charakter unter daſſelbe nicht gehören würde, dennoch bey dieſem Obergerichte auch ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand. Doch fällt dieſer perſönliche Gerichtsſtand weg, ſobald der Eigenthümer ſeinen ordentlichen Wohnſitz unter einer andern Jurisdiktion aufſchlägt, oder das Grundſtück veräuſsert.

§. 110.

Wenn von den Regeln in Anſehung des dinglichen Gerichtsſtands (§. 5. 32. 107. 108.) eine Ausnahme behauptet wird, ſo muſs dieſelbe durch Statuten oder Provinzialgeſetze, oder durch beſondere Privilegia begründet werden.

§. 111.

In dem Gerichtsſtande der Sache können nur Klagen, bey welchen ein dingliches Recht auf die Sache zum Grunde liegt, nicht aber blos perſönliche angeſtellt werden.

§. 112.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch ſtatt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſitze des Grundſtücks, oder aus Handlungen flieſst, die er in der Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat.

§. 113.

Wenn daher ein ſolcher Gutsbeſitzer

1) die mit ſeinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Beſten des Grundſtücks geleiſteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert; oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder den Dienſtzwang miſsbraucht; oder
4) ſeinen Nachbar im Beſitze ſtöhrt; oder

5) ſich eines auf das benachbarte Grundſtück zuſtehenden Rechts berühmt; oder

6) wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräuſſert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet;

ſo muſs derſelbe in allen dieſen Fällen bey dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

§. 114.

Wenn in Provinzen, wo der Landſaſſiat ſtatt findet, ein Ausländer ein adliches Gut beſitzt, oder an einem hieſigen Lehngute in die geſammte Hand aufgenommen iſt, ſo kann er von hieſigen Unterthanen bey demjenigen Gerichtsſtande, welchem das ihm gehörende oder zur geſammten Hand verliehene Gut unterworfen iſt, auch mit perſönlichen Klagen belangt werden.

§. 115.

Wenn einem Kläger in Anſehung deſſelben Anſpruchs zugleich ein perſönliches und ein dingliches Recht zuſteht, ſo hat derſelbe die Wahl: ob er ſeine Klage in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Beklagten, oder bey dem Richter der Sache anſtellen wolle. Hat er einmal gewählt, ſo muſs er ſich die daraus flieſſenden Folgen in Anſehung der Art und Grade der Exekution gefallen laſſen.

§. 116.

Der dingliche Gerichtsſtand in Anſehung beweglicher Sachen findet nur alsdann ſtatt, wenn die Klage auf ein Eigenthums-oder Pfandrecht ſich gründet, und der Beſitzer oder Innhaber keinem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande in hieſigen Landen unterworfen iſt.

§. 117.

Wie durch Arreſtſchlag auf eine bewegliche Sache der dingliche Gerichtsſtand derſelben an dem

Orte, wo ſie ſich befindet, in ſo weit, als über die Zuläſsigkeit des Arreſts zu erkennen iſt, begründet werde, wird im Titel von Arreſten näher beſtimmt.

§. 118.

Iſt der, gegen welchen der Arreſt erkannt worden, ein hieſiger Unterthan, ſo muſs die weitere Ausführung des Anſpruchs, welcher durch den Arreſtſchlag ſicher geſtellt werden ſoll, an den ordentlichen Gerichtsſtand verwieſen werden.

§. 119.

Ein Ausländer hingegen, wider welchen ein Arreſt in hieſigen Landen, es ſey auf den Antrag eines Innländers, oder eines andern Ausländers verhängt iſt, muſs vor dem Gerichte, welches denſelben angelegt hat, auch in der Hauptſache ſich einlaſſen.

§. 120 *a*.

Wo wegen der Arreſte gegen Ausländer beſondre Verträge mit benachbarten Staaten, oder beſondre Provinzialgeſetze vorhanden ſind, hat es dabey ferner ſein Bewenden. Doch folgt aus der Unzuläſſigkeit eines Arreſts wegen Schulden noch nicht, daſs auch die Befugniſs, Eigenthums- oder Pfandrechte an jedem Orte, wo die Sache ſich befindet, zu verfolgen, (§. 116) dadurch aufgehoben ſey.

§. 120 *b*.

Wie weit bey begangnen Defraudationen eines Privatzolles, ingleichen durch Pfändungen, ein Gerichtsſtand begründet werden könne, iſt im Allgemeinen Landrechte vorgeſchrieben. (Th. I. Tit. XIV. §. 437. 455. Th. II. Tit. XV. §. 130 ſeq.)

§. 121.

Der Gerichtsſtand einer Erbſchaft, als eines Innbegrifs von Sachen und Rechten, iſt da, wo

der Erblaſſer, zur Zeit ſeines Ablebens, ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt hat.

§. 122.

So lange der Erbe die Erbſchaftsgläubiger und Legatarien noch nicht befriedigt hat, kann er von ihnen in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft belangt werden.

§. 123.

Will der Erbe unbekannte Erbſchaftsgläubiger verpflichten, ihn nur in ſeinem gewöhnlichen Gerichtsſtande in Anſpruch zu nehmen, ſo muſs er die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts im Erſten Theile Tit. XVII. §. 138 ſeq. beobachten.

§. 124.

Auch hat es bey eben dieſen Vorſchriften §. 131. ſeq. für den Fall, wenn mehrere Miterben vor Berichtigung der Erbſchaftsſchulden und Legate in den Nachlaſs ſich theilen, ſein Bewenden.

§. 125.

Anſprüche wegen eines Erbrechts können in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft ſo lange angebracht werden, als daſelbſt noch ein Theil des Nachlaſſes, an welchen der Kläger ſich halten kann, vorhanden iſt.

§. 126.

III. Von dem ordentlichen Gerichtsſtande gewiſſer Angelegenheiten und Geſchäfte.

Zu den Angelegenheiten und Geſchäften, welchen wegen ihrer beſondern Beſchaffenheit ein eigner Gerichtsſtand angewieſen iſt (§. 6.), gehören zuvörderſt alle Prozeſſe, in welchen der Fiskus als Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenunciat erſcheint; und die insgeſammt, ſobald der Fiskus es verlangt, bey dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz verhandelt werden müſſen.

§. 127.

Wenn hingegen Fiskus nur einer oder der andern Partey beyſteht, oder auf den Ausgang eines

Prozeſſes Acht giebt, ſo wird dadurch der Gerichtsſtand nicht verändert.

§. 128.

Alle Sponſalien und Eheſachen gehören in der Regel, und wenn nicht etwa durch Provinzialgeſetze Ausnahmen beſtimmt, oder einem Magiſtrat oder andern Untergerichte Konſiſtorialrechte durch beſondre Privilegia beygelegt ſind, vor das Ober-Juſtizkollegium der Provinz, in welcher der beklagte Theil, oder der Ehemann ſeinen Wohnſitz hat.

§. 129.

Wenn ein Ausländer, der auswärts keinen Wohnſitz hat, oder dieſen ſeinen auswärtigen Wohnſitz verſchweigt, während ſeines Aufenthalts in hieſigen Landen eine hieſige Unterthanin heyrathet, ohne ihr bekannt zu machen, daſs er in hieſigen Landen zu bleiben nicht gemeynt ſey; ſo kann, wenn er auch daſelbſt einen ordentlichen Wohnſitz nicht aufgeſchlagen, und nach geſchloſſener Ehe ſich wiederum entfernt hätte, dennoch bey dem Landes-Juſtizkollegio der Provinz, in welcher die Ehe geſchloſſen worden, auf deren Trennung wider ihn geklagt werden.

§. 130.

Was auſſerdem für Arten von Sachen oder Geſchäften beſondern Gerichten angewieſen ſind, und wie weit die Jurisdiktion dieſer Gerichte ſich erſtrecke, deshalb kann hier eine allgemeine Beſtimmung nicht erfolgen; und hat es vielmehr bey den darüber vorhandenen beſondern Reglements und Verordnungen, nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen und Departements, vor der Hand auch noch ferner ſein Bewenden. Es können daher hier nur Beyſpielsweiſe die Kammer-Medicinal-Commercien-Fabriken-Bau-und Geſindeſachen; ingleichen die Vergehungen wider die

Münz - Poſt - Acciſe - Zoll - &c. Reglements angeführt werden.

§. 131.

Zu den einzelnen Fällen, in welchen, nach den Geſetzen, zur Beförderung einer promtern und unparteyiſchen Rechtspflege ein auſſerordentlicher Gerichtsſtand ſtatt findet (§. 7. n. 1,) gehört zuvörderſt, wenn die Jurisdiktion zwiſchen zwey Gerichten ſtreitig iſt; da alsdann den Parteyen nicht angemuthet werden kann, die Verfolgung ihres Rechts ſo lange, bis dieſer Streit geendigt worden, zu verſchieben. *B. Von dem auſſerordentlichen Gerichtsſtande 1. wegen ſtreitiger Jurisdiktion.*

§. 132.

Wenn der Streit zwiſchen zwey Untergerichten derſelben Provinz, oder einem Untergerichte und dem ihm vorgeſetzten Obergerichte obwaltet; ſo muſs die unterdeſſen zur Sprache gekommene Rechtsangelegenheit in beyden Fällen bey dieſem Obergerichte, oder einem von demſelben ernannten benachbarten Untergerichte, verhandelt werden.

§. 133.

Wenn hingegen zwey Untergerichte verſchiedner Provinzen, oder zwey Obergerichte ſtreiten, ſo muſs der Fall dem Juſtizdepartement angezeigt werden, welches ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmen wird, bey welchem Gericht die Sache, mit Vorbehalt beyderſeitiger Rechte, vermöge beſondern Auftrags erörtert und entſchieden werden ſoll.

§. 134.

Wenn Landesjuſtizkollegia und Kriegs- und Domainenkammern wegen der Gerichtsbarkeit in Streit gerathen, ſo entſcheidet die Jurisdiktionskommiſſion; und der Prozeſs unter den Privatparteyen muſs inzwiſchen ausgeſetzt werden.

§. 135.

Wird der Gerichtsſtand erſt nach der Zeit, da die Klage beantwortet worden, ſtreitig, ſo muſs, wenn nicht etwa die Verſendung der Akten ſelbſt zur Beurtheilung und Entſcheidung des Jurisdiktionsſtreits unumgänglich nothwendig iſt, die Inſtruktion der Sache bey demjenigen Gerichte, wo ſie ihren Anfang genommen hat, in der Inſtanz, in welcher der Streit entſtanden iſt, bis zur wirklichen Einlangung des Concluſi der Jurisdiktionskommiſſion, oder wenn dieſes nicht früher eingeht, bis zum Schluſſe fortgeſetzet, und nur die Abfaſſung des Erkenntniſſes bis nach entſchiedenem Jurisdiktionsſtreite verſchoben werden.

§. 136.

2) wegen zu verhütender Vervielfältigung der Prozeſſe.

Wenn gegen mehrere Perſonen wegen derſelben Anforderung Klage erhoben werden ſoll, und dieſe bey verſchiedenen Untergerichten in Einer Provinz belangt werden müſsten: So ſteht dem Kläger frey, bey dem Obergerichte der Provinz dahin anzutragen, daſs dieſes, um die ſonſt entſtehende Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, ſich der Verhandlung der Sache ſelbſt unterziehe, oder ein Untergericht dazu in Anſehung ſämmtlicher Beklagten anweiſe.

§. 137.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn in dieſem Falle einige der Beklagten dem Obergerichte, andere hingegen einem oder mehrern Untergerichten derſelben Provinz unterworfen ſind.

§. 138.

Wenn hingegen die Beklagten bey verſchiedenen Ober- oder privilegirten Gerichten, oder bey Untergerichten verſchiedener Provinzen belangt werden müſsten: ſo iſt dem Juſtizdepartement davon Anzeige zu thun, welches beſtimmen wird: ob und bey welchem Gerichte ſämmtliche Beklagte

Recht nehmen ſollen, oder ob jeder in ſeinem beſondern Gerichtsſtande belangt werden müſſe.

§. 139.

Wenn die mehrern Beklagten theils unter Civil- theils unter Militairgerichten ſtehen, ſo muſs wegen Beſtimmung des gemeinſchaftlichen Gerichtsſtands mit dem Generalauditoriat Rückſprache genommen werden.

§. 140.

Obige Vorſchriften (§. 136 - 139.) finden beſonders alsdann ſtatt, wenn gegen mehrere Erben, nach getheilter Erbſchaft, aus einem Anſpruche an den gemeinſchaftlichen Erblaſſer geklagt werden ſoll, und der Gerichtsſtand der liegenden Erbſchaft nicht mehr ſtatt findet (§. 125).

§. 141.

In wie fern durch die Eröffnung eines Konkurſes die wider den Gemeinſchuldner ſchwebenden Separatprozeſſe vor den Richter gezogen werden, bey welchem der Concurs verhandelt wird, iſt im Funfzigſten Titel beſtimmt.

§. 142.

3) wegen verweigerter oder verzögerter Recthspflege.

Wenn das gehörige Gericht promte und unparteyiſche Juſtiz zu pflegen verweigert, ſo ſteht dem Kläger frey, bey deſſen vorgeſetzter Inſtanz Hülfe zu ſuchen. Alsdann hängt es von dem Ermeſſen des Obergerichts ab, in wie fern das gehörige Gericht nur durch zweckmäſsige Zwangsmittel zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, oder der Prozeſs von ſelbigem ganz ab-, und entweder vor das Obergericht ſelbſt zu ziehen, oder einem andern benachbarten Gerichte zur Inſtruktion und Entſcheidung zu übertragen ſey.

§. 143.

4) wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter.

Wenn der gehörige Richter bey dem Ausfalle des Prozeſſes ein nahes, oder auch nur ein entferntes Intereſſe hat;

Oder wenn derſelbe mit einer Partey in auf- oder abſteigender Linie, oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert, oder mit einer Partey oder deren nahen Verwandten verlobt iſt, oder in Heyrathsunterhandlungen ſteht; oder ſich von einer der ſtreitenden Parteyen als Konſulent hat gebrauchen laſſen;

Oder mit einer Partey in offenbarer Feindſchaft lebt; (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 145. 146).

Oder in der Sache zum Zeugen aufgeſtellt werden ſoll; ſo iſt diejenige Partey, welche ſich vor einem ſolchen Untergerichte einzulaſſen Bedenken trägt, auf die Verweiſung der Sache an das Obergericht der Provinz anzutragen berechtigt.

Iſt das Gericht, bey welchem ein ſolcher Anſtand ſich ereignet, ſelbſt ein Obergericht, ſo muſs die Sache dem Juſtizdepartement angezeigt werden, welches ſodann, wenn die Anzeige richtig befunden iſt, den erforderlichen Auftrag an ein anderes Obergericht veranlaſſen wird.

Dahingegen ſoll auf bloſse Vermuthungen der Parteyen, daſs ſie von dem Gerichte kein günſtiges Urtel zu erwarten hätten, wenn ſie auch dieſes ihr Miſstrauen eidlich erhärten wollten (Juramentum perhorrescentiae), keine Rückſicht genommen werden.

§. 144.

Beſteht das Gericht aus mehrern zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern, ſo bewirken dergleichen Umſtände (§. 143.) nur, daſs dasjenige Mitglied, auf welches ſie Anwendung finden, nicht nur von aller unmittelbaren Bearbeitung der Sache ausgeſchloſſen werden, ſondern auch bey allen darin zu

haltenden Vorträgen ſich aus dem Seſſionszimmer entfernen, und überhaupt ſich ſeines Voti durchgehends enthalten muſs. Beſorgt eine Partey, daſs ein ſolches Mitglied ſich dieſer ſeiner Pflicht nicht von ſelbſt erinnern werde, ſo ſteht derſelben frey, dem Präſidenten oder Dirigenten des Kollegii davon Anzeige zu thun, und ſeine Angabe nöthigen Falls zu beſcheinigen.

§. 145.

Wenn bey dem Präſidenten oder Dirigenten ſelbſt einer der §. 143. bemerkten Umſtände vorwaltet: ſo ſoll die Sache, auf Verlangen der einen nachtheiligen Einfluſs beſorgenden Partey, bey der vorgeſetzten Inſtanz, oder in deren Ermangelung, bey dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Juſtizrathe verhandelt werden.

§. 146.

Wenn bey Untergerichten, welche gewöhnlich nur mit wenigen zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern beſetzt ſind, eins dieſer Mitglieder als Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenunciat in eine daſelbſt rechtshängige Sache verwickelt wird; ſo ſteht deſſen Gegner frey, darauf zu dringen, daſs die Inſtruktion und Entſcheidung dem Obergerichte überlaſſen, oder von dieſem einem benachbarten unparteyiſchen Gerichte aufgetragen werde.

§. 147.

Eine gleiche Provokation ſteht auch den Präſidenten und Dirigenten der Kollegien, ſo wie den zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern der Untergerichte frey, wenn ſie dadurch ihrem Gegner den Verdacht einer obwaltenden Parteylichkeit zu benehmen nöthig finden.

§. 148.

5) wegen des unter einem Gerichtsſtande geſchloſ-

Zu den Fällen, da wegen einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Einwilligung des Beklagten ein auſserordentlicher Gerichtsſtand ſtatt findet,

ſenen Vortrages. (§. 7. n. 3.) gehört es zuvörderſt, wenn wegen eines Kontrakts bey den Gerichten des Orts, wo derſelbe geſchloſſen worden, oder erfüllt werden ſoll, geklagt wird.

§. 149.

Iſt in dem Vertrage ein Ort beſtimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, ſo iſt an dieſem, ſonſt aber da, wo der Vertrag ſeine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsſtand des Kontrakts.

§. 150.

Dieſer Gerichtsſtand des Vertrages iſt jedoch nur alsdann begründet, wenn der zu belangende Kontrahent ſich an dem Orte, wo der Kontrakt verbindliche Kraft erhalten hat, oder in Erfüllung gebracht werden ſoll, antreffen läſst.

§. 151.

In dieſem Gerichtsſtande kann ſowohl die Erfüllung, als die Aufhebung des Kontrakts rechtlich gefordert werden.

§. 152.

Es iſt aber niemand ſchuldig, wider ſeinen Willen in dem Gerichtsſtande des Kontrakts zu klagen; ſondern es ſteht ihm frey, ſeine Klage in dem ordentlichen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtande anzuſtellen.

§. 153.

Wer einer perſönlichen Exemtion genieſst, muſs, wenn er auch in dem Gerichtsſtande des Kontrakts belangt werden ſoll, doch nur bey den Gerichten deſſelben Orts oder Diſtrikts, denen die daſelbſt wohnenden Eximirten unterworfen ſind, in Anſpruch genommen werden.

§. 154.

6) wegen der unter einem Gerichtsſtande geführ- Bey dem Gerichtsſtande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muſs er auch auf die wegen

solcher Administration angestellten Klagen sich einlassen. ten Verwaltung.

§. 155.

Dieser Gerichtsstand der Verwaltung hört aber auf, wenn die Administration völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bey dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

§. 156.

Wenn sich jemand einer solchen Administration weder aus eigner Bewegung, noch auf Ansuchen des Eigenthümers, sondern auf obrigkeitlichen Befehl unterzogen hat, so kann er deshalb nur bey derjenigen Behörde, von welcher die Administration veranlaſst worden, in sofern dieselbe überhaupt mit Gerichtsbarkeit versehen ist, belangt werden.

§. 157.

Vermeynt der Eigenthümer, daſs ihm durch die Anordnung der Administration, oder durch die Art derselben zu nahe geschehe; so muſs er bey der dieser Obrigkeit vorgesetzten Instanz rechtliche Hülfe nachsuchen.

§. 158.

Auch wenn der Gerichtsstand der geführten Verwaltung an sich zuläſsig ist, kann dennoch der Kläger seinen Gegner ausser dem Falle des §. 156. auch in desselben ordentlichem Gerichtsstande belangen.

§. 159.

Wie weit ein Beklagter in eben dem Gerichtsstande, wo er die Klage angestellt hat, sich auch auf eine von dem Beklagten erhobne Wiederklage, es sey in eben demselben, oder in einem besondern Prozesse, einlassen müsse, wird unten im Zwanzigsten Titel bestimmt.

7) wegen nothwendiger und

§. 160.

8) wegen freywilliger Prorogation.

Wenn ein Beklagter ſich auf die Vorladung des Gerichts, welches nicht das gehörige iſt, geſtellt, und ohne die Inkompetenz zu rügen, die Klage beantwortet, ſo muſs er dieſen Gerichtsſtand auch im Fortgange des Prozeſſes anerkennen, und kann in der Folge nicht mehr verlangen, daſs die Sache an das gehörige Gericht verwieſen werde.

§. 161.

Hievon findet jedoch eine Ausnahme ſtatt; 1) wenn dem Gerichte, deſſen Gerichtsſtand durch die Prorogation begründet werden ſoll, die Befugniſs nicht zuſteht, über ſolche Gegenſtände und Geſchäfte, als die im Streit befangenen ſind, zu erkennen; 2) wenn die Landesgeſetze, wie z. B. zwiſchen Franzöſiſchen und Deutſchen, zwiſchen Militair- und Civilgerichten, zwiſchen Juſtiz- und Kammerkollegiis, die Prorogation ausdrücklich unterſagen.

§. 162.

Ein jedes Gericht iſt ſchuldig, ſorgfältig zu prüfen: ob die angebrachte Klage vor ſeinen Gerichtsſtand gehöre; widrigenfalls es dieſelbe ſogleich an den kompetenten Richter verweiſen muſs, und nicht den Verſuch machen darf: ob etwa ſeine Gerichtsbarkeit durch Prorogation begründet werden mögte.

§. 163.

Dergleichen Prorogation kann daher eigentlich nur Platz greifen, wenn ein Gericht wahrſcheinlichen Grund gehabt hat, ſich für den gehörigen Richter in der Sache zu halten; oder wenn der Kläger, noch vor Erlaſſung der Citation, eine Erklärung des Beklagten, daſs dieſer die Prorogation ſich gefallen laſſe, beybringt.

§. 164.

Fehlt es an dieſen Erforderniſſen, ſo entſteht zwar daraus, wenn ſich nur der Beklagte in der Folge wirklich eingelaſſen hat, auſser den §. 161. beſtimmten Fällen keine Nullität des Prozeſſes. Doch muſs ein ſolcher aus Vorſatz oder grobem Verſehen begangner Eingriff in fremde Jurisdiktionen von den vorgeſetzten Inſtanzen jederzeit gebührend beſtraft, und dafür geſorgt werden, daſs dem gehörigen Gerichte die entzogenen Gebühren von demjenigen erſtattet werden, welches ſich dieſelben unrechtmäſsiger Weiſe zugeeignet hat.

§. 165.

Wenn dagegen ein Verfahren oder Erkenntniſs um deswillen aufgehoben werden muſs, weil es in einem keine Prorogation geſtattenden Falle von einem unbefugten Richter verhandelt oder gefällt worden (§. 161.); ſo muſs letzterer, wenn bey ſeiner Anmaſsung Vorſatz oder grobes Verſehen zum Grunde gelegen, von der vorgeſetzten Behörde zur Erſtattung ſämmtlicher, den Parteyen verurſachter gerichtlicher und auſsergerichtlicher Koſten angehalten werden. In wie fern übrigens auch in dieſen Fällen gegen ein bey dem unbefugten Richter ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urtel die Nullitätsklage ſtatt finde oder nicht, iſt unten (Tit. XVI. §. 7.) verordnet.

§. 166.

Von der Prävention.

Wenn eine Klage bey mehr als einem Gerichte angeſtellt werden kann, ſo hängt es von der Wahl des Klägers ab, an welches derſelben er ſich wenden wolle, und es findet in jedem Falle unter dieſen Gerichten die Prävention ſtatt. Die Prävention aber hat dasjenige Gericht, deſſen Vorladung dem Beklagten zuerſt zugeſtellt, oder wenn es eine Ediktalcitation iſt, zuerſt in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

§. 167.

Von Schiedsrichtern.

Wenn den Parteyen über einen ſtreitigen Gegenſtand die ganz freye und uneingeſchränkte Dispoſition zuſteht: ſo können ſie die Entſcheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streits einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche durch Kompromiſs unterwerfen.

§. 168.

Durch ein ſolches Kompromiſs können aber weder das gemeine Beſte, noch das Intereſſe des Landesherrn, noch die Gerechtſame der etwa dabey nicht zugezogenen Intereſſenten auf irgend eine Weiſe geſchmälert werden, und findet daher in Eheſcheidungsſachen, in Streitigkeiten wegen Landesherrlicher oder gemeiner Abgaben etc. eine Entſcheidung durch Schiedsrichter mit Beſtande Rechtens nicht ſtatt.

§. 169.

Zu Schiedsrichtern können ſowohl Perſonen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andre gewählt werden, welche die zur Entſcheidung des obwaltenden Streits erforderlichen Kenntniſſe beſitzen.

§. 170.

Wenn die Schiedsrichter von beyden Theilen in gleicher Anzahl gewählt worden, und ſich nicht vereinigen können, müſſen die Parteyen, und wenn zwiſchen dieſen kein Einverſtändniſs ſtatt findet, die Schiedsrichter ſelbſt, einen Obmann wählen.

§. 171.

Die Schiedsrichter müſſen ſowohl bey der Erörterung, als bey der Entſcheidung der Sache die weſentlichen Vorſchriften der Landesgeſetze befolgen.

§. 172.

Der Ausſpruch der Schiedsrichter iſt nichtig:

1) wenn

1) wenn die Parteyen gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert gelaſſen,

2) wenn gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entſcheidendes Landesgeſetz erkannt worden.

§. 173.

Haben die Parteyen ſich in dem Kompromiſs ausdrücklich verpflichtet, den Ausſpruch der Schiedsrichter (*Laudum*) ohne Widerrede gelten au laſſen, ſo muſs es bey dieſem Vertrage lediglich ſein Bewenden haben.

§. 174.

Wenn aber eine Partey die Nichtigkeit des Ausſpruchs nach §. 172. behauptet, oder wenn eine ſolche Verabredung (§. 173.) in dem Kompromiſs nicht enthalten iſt, ſo ſteht den Parteyen frey, binnen zehn Tagen nach eröffnetem Ausſpruche, ſich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 175.

Dieſer muſs alsdann, wenn die Provokation rechtlich begründet iſt, die Hauptſache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausſpruch nichtig befunden wird, in erſter, ſonſt aber in zweyter Inſtanz, ordentlich erkennen.

§. 176.

Schiedsrichter können ihre Ausſprüche niemals ſelbſt vollſtrecken, ſondern der obſiegende Theil muſs das geſchloſſene Kompromiſs und den erfolgten Ausſpruch bey dem gehörigen Richter einreichen, und die Exekution nachſuchen.

§. 177.

Vom Kriminalgerichtsſtande.

Von den in peinlichen Fällen ſtatt findenden Gerichtsſtänden ſoll in der Kriminalordnung das Nähere beſtimmt werden, und hat es bis dahin bey den Vorſchriften des Edikts vom 21ſten Jul. 1787 ſein Bewenden.

§. 178.

Soweit die Schadloshaltung des Beſchädigten mit der Unterſuchung des Verbrechens zugleich erörtert werden kann, gehören beyde vor das kompetente Kriminalgericht. Wenn aber die Entſchädigung durch eine beſondre Klage geſucht wird, ſo muſs dieſe in dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Beſchädigers angeſtellet werden.

DRITTER TITEL.

Von der Pflicht der Parteyen, die Inſtruktion ihrer Prozeſſe perſönlich abzuwarten; und in wie fern ſie ſich dabey rechtlicher Beyſtände, oder Bevollmächtigten bedienen können.

§. 1.

Pflicht der Parteyen, die Inſtruktion ihrer Prozeſſe perſönlich abzuwarten.

Da die Erfahrung lehret, daſs Prozeſſe, welche durch Bevollmächtigte und Sachwalter betrieben werden, hauptſächlich wegen der denſelben in den meiſten Fällen ermangelnden hinlänglichen Information von dem Zuſammenhange der bey dem Rechtsſtreite zum Grunde liegenden Thatſachen, den meiſten Zögerungen, und der Gefahr, in Verwirrung zu gerathen, ausgeſetzt ſind; ſo wird hiermit verordnet, daſs die Parteyen, beſonders in den zur Aufnehmung der Klage und ihrer Beantwortung, zur Einleitung der Inſtruktion ſelbſt, und zur Feſtſetzung der Streitpunkte anberaumten Terminen, ſoviel als möglich iſt, in Perſon erſcheinen, und ſich der richterlichen Vernehmung unterwerfen, auch alle zur Aufklärung der Thatſachen

dienenden Nachrichten und Urkunden mit zur Stelle bringen sollen.

§. 2.

Es wird daher auch sämmtlichen Ober- und Untergerichten hiermit zur besondern Pflicht gemacht, sowohl den Kläger bey Anmeldung der Klage, als den Beklagten bey dessen Vorladung, hierüber zu bedeuten, und ihnen, wo es nöthig ist, mit näherer Anweisung an die Hand zu gehen.

§. 3.

Auch eine unter den Parteyen herrschende Verbitterung, welche bey denselben gegen jede persönliche Zusammentretung Widerwillen und Abneigung erzeugt, ist an sich noch nicht hinreichend, das persönliche Erscheinen vor dem Gericht abzulehnen; da in einem solchen Falle, wenn der Richter dergleichen Gemüthsstimmung unter den streitenden Parteyen wirklich bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen, jede derselben, abgesondert von der andern, in verschiedenen Zimmern zu vernehmen, getroffen werden können und müssen.

§. 4.

Von dieser Pflicht können einige Parteyen dispensirt werden: 1) wegen gewisser persönlicher Verhältnisse.

Krankheit, hohes Alter, Amts- oder Berufsgeschäfte, welche der Partey eine Entfernung von dem Orte, wo sie ihr Amt oder ihr Gewerbe betreibt, nicht gestatten, können zwar eine Dispensation von der persönlichen Abwartung der Prozessinstruktion bewirken; sie heben aber die Regel nur in dem Falle auf, wenn das Hinderniss durch Verlegung des Termins, durch Hülfe benachbarter Gerichtspersonen, oder auf andere Art nicht völlig gehoben werden kann.

§. 5.

Eine Partey, welche aus dieser, oder einer andern gleich erheblichen Ursache, sich von der persönlichen Abwartung der Instruktion entschuldigen zu können vermeynt, muss dieselbe gebührend

und in Zeiten anzeigen, und wenn ſie nicht etwa als notoriſch angeſehen werden kann, durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigen.

§. 6.

Wenn der Wohnort einer Partey von dem Sitze des Gerichts ſo weit entlegen iſt, daſs die Koſten der Reiſe, des Aufenthalts, und der Verſäumniſs in der Wirthſchaft, oder dem ſonſtigen Gewerbe, mit dem Gegenſtande des Prozeſſes, und den von der perſönlichen Abwartung der Inſtruktion zu hoffenden Vortheilen in keinem Verhältniſſe ſtehen, ſo ſoll einer ſolchen Partey das perſönliche Erſcheinen an ordentlicher Gerichtsſtelle wider ihren Willen nicht zugemuthet werden.

§. 7.

Wie in einem ſolchen Falle zu verfahren ſey.

Wenn aber auch aus einer oder der andern ſolchen Urſache die Parteyen von der perſönlichen Erſcheinung an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle dispenſirt werden müſſen, ſo folgt doch daraus noch nicht, daſs an ihrer Stelle ein bloſser Bevollmächtigter zuzulaſſen ſey; vielmehr muſs alsdann der Richter ſorgfältig prüfen: ob es nach der Beſchaffenheit der Umſtände thunlich und rathſam ſey, die perſönliche Vernehmung derſelben, oder auch die ganze Inſtruktion der Sache, an ihrem Wohn- oder auch an einem dritten Orte, durch einen Kommiſſarium zu bewirken. So iſt z. E eine Sache zu einer ſolchen auswärtigen Inſtruktion vorzüglich geeignet, wenn es dabey auf einen Gegenſtand ankommt, deſſen Lage, Beſchaffenheit, und beſondre Verhältniſſe, zur Aufklärung der Thatſachen von weſentlichem Einfluſſe ſind, oder wenn die Parteyen ohne erheblichen Zeit- und Koſtenaufwand nicht an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, wohl aber an einem dritten Orte zuſammen gebracht werden können; oder wenn alle zur Aufklärung der ſtreitigen Thatſachen gehörige Beweismittel an einem ſolchen

dritten Orte bey einander zu finden sind. Zuweilen kann es auch zur Erreichung des Endzwecks einer vollständigen und gründlichen Instruktion vieles beytragen, wenn auch nur der eine Theil, z. E. der abwesende Beklagte, durch einen auswärtigen Kommissarium vernommen, und die Information für denjenigen, der ihn bey der Instruktion vertreten soll, solchergestalt eingezogen wird.

Alle dergleichen Umstände muss der Richter reiflich erwägen und vernünftig beurtheilen: wie in jedem vorkommenden Falle, wenn die Parteyen an gewöhnlicher Gerichtsstelle nicht persönlich zusammen gebracht werden können, nach der besondern Beschaffenheit eines solchen Falles, der Zweck einer vollständigen Auseinandersetzung und Aus*mittelung* der obwaltenden Thatsachen am kürzesten, zuverlässigsten, und mit einem möglichst geringen Kostenaufwande erreicht werden könne.

§. 8.

2) wegen Beschaffenheit der Sache.

In klaren Schuld- und andern dergleichen Sachen, bey welchen sich gleich vom Anfang an voraussehen läst, dass es dabey entweder gar keiner, oder doch nur einer sehr einfachen und nicht verwickelten Instruktion in Ansehung der Thatsachen bedürfen werde, kann der Richter die Parteyen von dem persönlichen Erscheinen auf eine blosse *Anzeige* dispensiren. Eben das gilt bey Prozessen, die *nur auf* einer Rechtsfrage beruhen; ingleichen im *Wechsel*- und exekutivischen Prozesse, unter den Tit. XXVII. XXVIII. vorkommenden nähern Bestimmungen.

§. 9.

Ist aber auch in einer Sache das persönliche Erscheinen vom Anfang nicht erfordert worden, so ist der Richter dennoch befugt, wenn bey Fortsetzung der Instruktion sich findet, dass die Sache, wegen neuer zum Vorschein gekommener Um-

ſtände, Einwendungen oder Gegenforderungen, einer weitläuftigern Unterſuchung, als ſich zuerſt vorausſehen lieſs, bedürfe; oder daſs aus andern Urſachen, z. E. wegen eines Vergleichs, wegen der zur Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nothwendigen Gegeneinanderſtellung der Parteyen etc. die perſönliche Gegenwart derſelben erforderlich ſey, die im Anfang ertheilte Diſpenſation zurück zu nehmen, und die Parteyen zur Fortſetzung der Inſtruktion in Perſon vorzufordern.

§. 10.

Für Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler und andre Armenanſtalten und milde Stiftungen, müſſen die Vorſteher und Verwalter derſelben die Inſtruktion unter vorſtehenden Maaſsgaben perſönlich abwarten. Sind dann mehrere, ſo iſt es hinreichend, wenn zwey derſelben, oder auch nur Einer erſcheinen.

§. 11.

Von Stadt- und Dorfgemeinen und andern Kollegiis und Korporationen, welche aus mehr als drey Mitgliedern beſtehen, ſollen nur zwey oder höchſtens drey Deputirte zur Abwartung der Inſtruktionen beſtellt werden. Doch ſteht auch in dieſem Falle dem Kollegio oder der Gemeine frey, die Inſtruktion nur durch Einen Deputirten, wenn ſie es für hinreichend hält, abzuwarten.

4 Rechtliche Folgen einer ungegründeten Verweigerung des perſönlichen Erſcheinens.

§. 12.

Wenn in Fällen, wo eine Partey perſönlich hätte erſcheinen ſollen, dieſelbe ausbleibt, jedoch einen Bevollmächtigten abſendet, der ihre Abweſenheit aus nicht unerheblich ſcheinenden, wenn gleich noch nicht beglaubigten Urſachen, entſchuldigt; ſo muſs zwar der Deputirte des Gerichts einen Verſuch machen: wie weit er es in der Aufklärung der Sache mit dieſem Bevollmächtigten bringen könne. Sobald aber der Inſtruent wahr-

nimmt, daſs es dem Bevollmächtigten an der nöthigen Information ermangele, und alſo die Verhandlung mit ihm nicht zweckmäſsig fortgeſetzt werden könne, muſs er dieſelbe ſofort abbrechen, und dem Gericht Anzeige machen.

§. 13.

Dieſes muſs ſodann nicht nur die ausgebliebene Partey in alle Koſten, welche durch den vereitelten Termin, ſowohl an Gerichtsgebühren, als etwanigen Auslagen, Reiſe- und andern Koſten des Gegentheils verurſacht worden, durch ein Dekret ſofort verurtheilen; ſondern auch in der Hauptſache einen neuen Termin anberaumen, und die Partey zur perſönlichen Abwartung deſſelben, unter der ausdrücklichen Warnung vorladen, daſs bey fernerm Ausbleiben, auf die Verhandlungen im erſten Termine, ohne weitere Rückſicht, in der Hauptſache wider ſie, nach Vorſchrift des Achten Titels, in contumaciam werde verfahren werden. Dieſe Kommination wird alſo auch, wenn die Partey in dem neuen Termine abermals ungehorſam auſſen bleibt, ohne fernere Nachſicht wirklich in Ausübung gebracht.

§. 14.

Befugniſs der Parteyen, ſich rechtliche Beyſtände zu wählen, oder deren Zuordnung bey dem Richter zu ſuchen.

Jede Partey, welche die Inſtruktion ihrer Rechtsſache in Perſon abwartet, iſt befugt, ſich einen Aſſiſtenten aus der Zahl der bey dem Gericht zur Prozeſspraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien ſelbſt zu wählen; oder die Zuordnung eines ſolchen Rechtsbeyſtandes bey dem Richter nachzuſuchen. Geſchieht letzteres, ſo muſs nach Beſchaffenheit der Umſtände und Wichtigkeit der Sache, entweder ein Beyſitzer des Gerichts, oder ein ſchon hinlänglich geübter Referendarius, oder auch ein Juſtizkommiſſarius, einer ſolchen Partey zum Aſſiſtenten zugeordnet werden. Wenn aber eine Partey keinen Aſſiſtenten verlangt, ſo kann ihr der-

ſelbe wider ihren Willen niemals aufgedrungen werden.

§. 15.

Pflichten ſolcher Aſſiſtenten.

Der von einer Partey gewählte oder ihr zugeordnete Aſſiſtent muſs ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich darauf richten, daſs die Partey gehörig examinirt, nicht übereilt, noch in Furcht geſetzt; nichts was zur Aufklärung der Sache von ihrer Seite, und zu ihrer Vertheidigung gehört, übergangen oder vernachläſſigt; vielmehr alles deutlich, richtig, dem wahren Sinne der Partey gemäſs, niedergeſchrieben werde.

§. 16.

Der Aſſiſtent muſs dem Deputirten des Gerichts bey der Erforſchung des wahren Zuſammenhangs der Thatſachen auf keine Weiſe hinderlich fallen, die Partey in ihren Erzählungen nicht unterbrechen, noch derſelben zur Zurückhaltung oder Verſtellung der Wahrheit Rath oder Anlaſs geben, vielmehr ſoviel an ihm iſt, dazu mitwirken: daſs die vorkommenden Thatſachen bald und vollſtändig in ihr wahres Licht geſetzt werden.

§. 17.

Wenn aber der Aſſiſtent wahrzunehmen glaubt, daſs der Deputirte des Gerichts die Sache von der unrechten Seite anſehe; daſs er erhebliche Umſtände übergehe; zu leicht und flüchtig verfahre; nicht tief genug in den eigentlichen Zuſammenhang der Sache eindringe; oder daſs die Faſſung des Protokolls dem wahren Sinne der Partey nicht gemäſs ſey; ſo iſt es ſeine Pflicht, dergleichen Fehler auf geziemende Art zu bemerken, und falls ſeinen Erinnerungen kein Gehör gegeben würde, davon entweder bey der Unterſchrift des Protokolls, oder durch ein beſonderes Promemoria, dem Gericht Anzeige zu machen.

§. 18.

Dergleichen Aſſiſtenten müſſen übrigens bey allen gerichtlichen Verhandlungen unter den Parteyen, und auch bey den Zeugen-Abhörungen, zugelaſſen werden.

§. 19.

Nach geſchloſſener Inſtruktion ſteht es den Parteyen frey, ſich ihrer Aſſiſtenten auch bey Anfertigung der rechtlichen Deduktionen zu bedienen.

§. 20.

In ſo fern die Aſſiſtenten zugleich ſolche zum Betrieb des Prozeſſes gehörende Angelegenheiten und Geſchäfte, welche auſser und zwiſchen den Terminen vorfallen, beſorgen ſollen, ſind ſie als Bevollmächtigte anzuſehen; und müſſen ſich alſo durch eine ordentliche Vollmacht dazu legitimiren. Eine jede Partey, welche nicht am Orte des Gerichts ihren beſtändigen Aufenthalt hat, iſt ſchuldig, wenn ſie auch die Inſtruktionstermine perſönlich abwartet, dennoch einen ſolchen Bevollmächtigten zum Betrieb der Sache zwiſchen den Terminen zu beſtellen.

§. 21.

Von andern Beyſtänden.

Auſserdem ſteht es auch einer jeden Partey frey, neben dieſem ihrem Rechtsbeyſtande, auch andere Perſonen, in welche ſie ein beſondres Vertrauen hat, und von welchen ſie, entweder wegen der ihnen beywohnenden genauern Bekanntſchaft mit den in dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, oder in Fällen, wo es auf eine gewiſſe Sach- oder Kunſtkenntniſs ankommt, wegen ſolcher bey ihnen anzutreffenden Kenntniſſe, einen vorzüglichen Beyſtand erwartet, mit zu den Terminen zu bringen. Dergleichen Beyſtände muſs der Deputirte des Gerichts unbedenklich zulaſſen; er muſs aber auch dahin ſehen, daſs ſie ſich in ihren Schranken halten, und der Aufklärung der

Sache auf keine Weiſe hinderlich fallen. Uebrigens iſt es lediglich die Sache der Partey: ob und zu welchen Terminen ſie einen ſolchen Beyſtand mitbringen will; und die Inſtruktion kann durch die Abweſenheit und das Ausbleiben deſſelben niemals aufgehalten werden.

§. 22.

Von Bevollmächtigten.

Wenn eine Partey die Inſtruktion ihres Prozeſſes nicht perſönlich abwarten kann, oder ſonſt, nach den obigen Vorſchriften davon dispenſirt iſt, ſo muſs ſie aus den bey dem Gericht zur Prozeſspraxis beſtellten Juſtizkommiſſarien einen Bevollmächtigten wählen, und denſelben mit vollſtändiger Information und gehöriger Vollmacht verſehen. Auditeurs können zwar unter Genehmigung ihres Vorgeſetzten, als Rechtsbeyſtände ſolcher Parteyen, welche die Inſtruktion perſönlich abwarten, zugelaſſen, niemals aber zu Bevollmächtigten abweſender Parteyen gewählt werden.

§. 23.

Kann oder will eine Partey, aus Mangel an Bekanntſchaft, oder andern Urſachen, eine ſolche Wahl nicht ſelbſt anſtellen, ſo muſs ſie ſich bey dem Gericht allenfalls ſchriftlich melden; welches ihr entweder aus der Zahl der Juſtizkommiſſarien, oder auch, nach Bewandniſs der Umſtände, und Beſchaffenheit der Sache, aus ſeinen Beyſitzern oder Referendarien einen ſolchen Bevollmächtigten anweiſen muſs.

§. 24.

Dieſem Bevollmächtigten kann die Partey zwar auch andre Perſonen zuordnen, welche wegen der genauern ihnen beywohnenden Kenntniſs von dem Hergange der Sache, und den dabey vorkommenden Umſtänden, dem Bevollmächtigten die nöthige Information ertheilen, oder auch mit ihm zugleich in den Terminen erſcheinen, und die In-

ftruktion abwarten. Doch liegt der Betrieb der Sache dem eigentlichen Bevollmächtigten hauptfächlich ob, und er ift dem Gerichte dafür verantwortlich. Es bedarf alfo auch für die ihm zugeordneten Perfonen keiner befondern Vollmacht.

§. 25.

Diejenigen Perfonen, welche nach Vorfchrift der Gefetze (Th. I. Tit. XIII. §. 119. feq.) in den Angelegenheiten gewiffer andrer Perfonen die Vermuthung einer Vollmacht für fich haben, müffen auch in Prozeffen als Bevollmächtigte folcher Perfonen zugelaffen werden. Ift Gefahr im Verzuge vorhanden, fo mufs der Richter auf ihre rechtlichen Anträge verfügen, wenn fie auch noch keine Vollmacht vorlegen können; in fo fern fie nur zu deren Nachbringung oder zur Herbeyfchaffung der Genehmigung fich erbieten.

§. 26.

Andre Perfonen, welche mit der Partey, die fie vertreten wollen, in keinem folchen Verhältniffe ftehen, find nur alsdann zuzulaffen, wenn eine Gefahr im Verzuge klar erhellet, und von ihnen für die nachzubringende Genehmigung der Hauptpartey eine von dem Richter nach Befchaffenheit der Umftände feftzufetzende Kaution fo fort beftellt wird.

§. 27.

Wenn folche Perfonen (§. 25. 26.) den Prozefs *eines* Abwefenden als deffen Bevollmächtigte perfönlich abwarten, fo finden wegen der von ihnen zu erwählenden oder zu erbittenden Affiftenten die Vorfchriften §. 14 — 21. Anwendung.

§. 28.

Einem folchen Bevollmächtigten (§. 25. 26.) ingleichen den Juftizkommiffariis, welche fich zum Betrieb eines Prozeffes ohne Vollmacht, jedoch unter dem Angelöbnifs, diefelbe nachzubringen,

melden, muſs der Richter zu dieſer Nachbringung eine nach der Nähe oder Entfernung des Aufenthalts der Partey abzumeſſende Friſt beſtimmen.

§. 29.

Kann die Vollmacht nicht beygebracht, und die Genehmigung des Abweſenden für nachgewieſen nicht angenommen werden (Allg. Landrecht (Th. I. Tit. XIII. § 125 — 128.) ſo iſt die erfolgte Verhandlung für nicht geſchehen zu achten; und der angebliche Bevollmächtigte muſs ſowohl dem Richter, als dem Gegentheile, für alle daher entſtehende Schäden und Koſten vollſtändigen Erſatz leiſten. (Vid. Tit. XVI. §. 2. n. 5.)

§. 30.

Wie die Prozeſsvollmachten beſchaffen ſeyn müſſen.

Eine jede zur Betreibung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten ausgeſtellte Vollmacht muſs enthalten:

1) den Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten;
2) den Namen, Stand und Charakter des Gegentheils;
3) den Gegenſtand des Rechtsſtreits;
4) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Namen einer abweſenden Partey erſcheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ſind;
5) das Datum;
6) die Unterſchrift des Vor- und Zunamens des Ausſtellers, mit Beyfügung ſeines Charakters. Dagegen iſt die Beydrückung des Pettſchafts zur Gültigkeit der Vollmacht nicht nothwendig.

§. 31.

Durch eine ſolche Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugniſs und Verbindlichkeit, die Stelle der Partey vor Gericht zu vertreten, und ſich im Fortgange des Prozeſſes allen vorkommenden Geſchäften zu unterziehen, bey welchen nicht

etwa nach Vorschrift der Gesetze eine Specialvollmacht erfordert wird. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XIII. §. 99—109.)

§. 32.

Wenn jemand zur Betreibung aller seiner Rechtsangelegenheiten einen Generalbevollmächtigten bestellt hat, und dieser von einer solchen Generalvollmacht in mehrern Sachen Gebrauch machen will, so muss er in jeder derselben eine beglaubte Abschrift zu den Akten einreichen. Soll aber ein solcher Generalbevollmächtigter auch zu Handlungen, bey welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, berechtigt seyn, so muss die Generalvollmacht den Auftrag zu dergleichen Handlungen ausdrücklich enthalten. *Von Generalbevollmächtigten.*

§. 33.

Wer in einem Konkursprozesse zur Wahrnehmung der Gerechtsame eines Machtgebers überhaupt bevollmächtiget ist, der wird dadurch sowohl gegen den Kurator der Masse, als gegen jeden Mitgläubiger, hinreichend legitimirt.

§. 34.

Wer zur Verhandlung im Prozess über die Klage bevollmächtigt ist, der bedarf keiner neuen Vollmacht zur Verhandlung über die Widerklage, in so fern letztere, nach der unten erfolgenden Vorschrift, in Einem Prozesse mit der Konvention erörtert und entschieden wird.

§. 35.

Dagegen kann von einer zur Verhandlung *in Possessorio summariissimo* ertheilten Vollmacht in dem nachfolgenden Prozesse über die Hauptsache kein Gebrauch gemacht werden.

§. 36.

Was die Form der in gerichtlichen Angelegenheiten auszustellenden Vollmachten betrifft, so müssen dieselben allemal schriftlich ertheilt, und *Form der Vollmachten.*

dabey fowohl die Vorfchriften der Gefetze von der Form der Verträge überhaupt, (Allg. Landrecht Th. I. Tit. V. §. 109. feq.) und von der Form der Specialvollmachten infonderheit, (Th. I. Tit. XIII. §. 110. feq.) als wegen der von Blinden, oder des Lefens und Schreibens Unerfahrnen, die befondern Verordnungen Tit. V. §. 171. feq. beobachtet werden.

§. 37.

Aufserdem müffen aber auch die Parteyen zu den für gerichtliche Verhandlungen beftimmten Vollmachten der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare fich bedienen, und diefelben gehörig ausfüllen. Sollten dergleichen Vollmachtsbogen an dem Orte, wo die Ausftellung gefchehen foll, nicht zu haben feyn, fo mufs zwar ein mit den wefentlichen Erforderniffen einer Vollmacht verfehenes Blanket angenommen; doch foll demfelben jedesmal, auf Koften des Ausftellers, der gedruckte Vollmachtsbogen umgefchlagen, und darauf gehörig bemerkt werden, zu welcher Sache derfelbe gebraucht worden. Uebrigens müffen zu folchen gedruckten Vollmachten die vorgefchriebenen Stempelfätze bey Vermeidung der gefetzlichen Strafe (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 274.) gebraucht werden; und Juftizkommiffarii, welche Vollmachten, die mit einem mindren, als dem im Stempeledikte vorgefchriebenen Satze verfehen find, zu den Akten bringen, haben die ediktmäfsige Strafe von zehn Thalern verwirkt.

§. 38.

Wegen der die blofse Namens - Unterfchrift enthaltenden Blankets hat es, auch in Prozefsangelegenheiten, bey der Vorfchrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. XIII. §. 112. 113. fein Bewenden.

§. 39.

Von Vollmachten der Korporationen und Gemeinen.

Korporationen und Gemeinen aller Art können zwar bey Instruktionen in ihren Rechtsangelegenheiten durch ihren Syndikum vertreten werden; doch muss auch dieser zur Anstellung einer Klage in ihrem Namen, oder zur Einlassung darüber, durch einen besondern Auftrag legitimirt seyn. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VI. §. 136. 152.)

§. 40.

insonderheit der Stadt- und Dorfgemeinen.

Alle Vollmachten der Stadt- und Dorfgemeinen müssen gerichtlich ausgestellt, und in dem dabey aufzunehmenden Protokoll muss bemerkt werden:

1) aus wie vielen Mitgliedern, der sorgfältig geschehenen Nachfrage zufolge, die Gemeine bestehe;
2) wie viel von diesen Mitgliedern erschienen sind, und wie dieselben mit Vor- und Zunamen heissen, auch ob es Bauern oder Cossäten &c. sind;
3) welche Mitglieder ausgeblieben sind, und was die Komparenten für Ursachen des Aussenbleibens eines jeden angeführt haben;
4) ob sämmtliche Komparenten darunter einig sind, dass, und auf wen die Vollmacht ausgestellt werden solle. Ergiebt es sich, dass die Stimmen der Gemeine getheilt sind, so müssen die Dissentienten, wenn deren Vor- und Zunamen im Protokoll verzeichnet worden, über die Gründe ihres Widerspruchs vernommen, und ihre Erklärungen ausführlich zum Protokoll niedergeschrieben werden.

Sind in Ansehung des Aussenbleibens einiger Mitglieder keine erheblichen Gründe angeführt; und es entsteht ein Verdacht, dass die Erschienenen vielleicht die Absicht haben könnten, die ausgeschlossenen Mitglieder zu entfernen; so ist darauf

zu dringen, daſs auch dieſe Mitglieder herbey gerufen werden, um ihre Erklärung abzugeben.

§. 41.

Wenn ſolchergeſtalt das Protokoll aufgenommen worden, muſs die Vollmacht, nach dem, was durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden, ausgefüllt, den Comparenten vorgeleſen, und von ſämmtlichen oder den einwilligenden Mitgliedern vollzogen werden, welche jederzeit den gröſsten Theil der Gemeine ausmachen müſſen.

§. 42.

In dem unter der Vollmacht zu verzeichnenden Atteſte muſs auf das beſonders abgehaltene Protokoll Bezug genommen, und daraus bemerkt werden: aus wie viel Mitgliedern die Gemeine beſtehe, wie viele derſelben erſchienen ſind, auch ob und wie viele unter dieſen die Vollmacht zu vollziehen Bedenken getragen haben.

Hat ſich dieſer letzte Fall ereignet, ſo muſs von der atteſtirenden Gerichtsperſon jederzeit eine vidimirte Abſchrift des aufgenommenen Protokolls von Amtswegen an das Gericht eingeſchickt werden, bey welchem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden ſoll. Ein ſolchergeſtalt eingeſandtes Protokoll iſt in den Manual-Akten des Rechtsbeyſtandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, um von deſſen Inhalte bey der Inſtruktion der Sache nöthigen Falls Gebrauch zu machen.

§. 43.

Wenn in groſsen Städten beſondere Repräſentanten der Bürgerſchaft vorhanden ſind, ſo iſt nur deren Vernehmung erforderlich; jedoch müſſen ſie ſolchen Falls bey Vollziehung der Vollmacht jederzeit nachweiſen, daſs ſie dazu, nach der beſtehenden Verfaſſung des Orts, von ihren Kommittenten autoriſirt worden.

§. 44.

§. 44.

Wenn von einem Kollegio oder einem Magiſtrate eine Vollmacht ausgeſtellt werden ſoll, ſo muſs dieſelbe von dem Dirigenten, oder dem den Vorſitz habenden Mitgliede, nebſt einem oder zwey andern Mitgliedern unterſchrieben, und mit des Kollegii oder Magiſtrats Inſiegel bedruckt werden. *eines Magiſtrats oder andern Kollegii.*

Sollte es bey Regreſsklagen, oder ſonſt, auf das Privatintereſſe der einzelnen Mitglieder ankommen, ſo muſs die Vollmacht auch von ihnen ſämmtlich ausgeſtellt werden.

In Anſehung auswärtiger Kollegiorum und Magiſträte iſt auf den Gerichtsgebrauch jeden Orts Rückſicht zu nehmen.

§. 45.

Bey Domkapiteln und Kollegiatſtiftern müſſen die Vollmachten von dem Dechanten, oder in deſſen Abweſenheit von dem Seniore; bey Klöſtern hingegen von dem Prälaten, Abt, Probſt, Prior, Guardian oder von der Aebtiſſin, Priorin &c. nebſt zweyen Konventualen unterſchrieben, und jederzeit des Domkapitels, Stifts oder Kloſters gewöhnliches Inſiegel beygedruckt werden. *einer geiſtlichen Geſellſchaft.*

§. 46.

Sollten beſondere Statuten eines oder des andern Kapitels, Stifts etc. zur Gültigkeit der Vollmachten ein mehreres erfordern, ſo muſs dieſem pünktlich nachgelebt werden. Zieht jedoch die unterlaſsne Beobachtung dieſer beſondern Form eine Nichtigkeit der Verhandlungen nach ſich, ſo müſſen die Ausſteller der mangelhaften Vollmacht für allen daraus entſtandenen Schaden und vergeblichen Koſtenaufwand aus eignen Mitteln einſtehn.

§. 47.

Wenn für Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Wayſen- und Wittwenanſtalten, oder andere *Pia corpora* Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, müſ- *einer Kirche, Schule oder milden Stiftung.*

ſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben, und mit dem ihnen anvertrau- Siegel bedruckt werden.

§. 48.

In welchen Fällen die Vorſteher zu Prozeſſen eine beſondere Genehmigung der der Stiftung oder Anſtalt vorgeſetzten obern Behörde beybringen müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 652 ſeq.). Doch vertritt es die Stelle dieſer beſondern Genehmigung, wenn unter der Vollmacht von der obern Behörde atteſtirt wird, daſs die Unterſchriebene zur Ausſtellung derſelben berechtigt geweſen.

§. 49.

Von Gilden und Gewerken. Vollmachten, welche von Gilden oder Gewerken ausgeſtellt werden ſollen, müſſen von den Altmeiſtern unterſchrieben, und mit dem Gilde- oder Gewerksſiegel bedruckt ſeyn. Wenn dieſes geſchehen iſt, muſs von dem Beyſitzer der Gilde oder des Gewerks, oder in deſſen Ermangelung von einer Gerichtsperſon des Orts, unter der Vollmacht atteſtirt werden, daſs die Unterſchriebenen wirklich diejenigen ſind, wofür ſie ſich ausgegeben haben.

§. 50.

der Fiſkäle. Fiſkäle, welche die Landesherrlichen Gerechtſame vertheidigen, oder Kontraventionen nach Art eines Civilprozeſſes rügen, müſſen ſich dazu durch den Auftrag der vorgeſetzten Behörde, nach den unten im fünf und dreyſsigſten Titel vorkommenden nähern Beſtimmungen, gehörig legitimiren.

§. 51.

der Vormünder. Wenn Vormünder oder Kuratoren Vollmachten ausſtellen, müſſen ſie jederzeit beglaubte Abſchriften ihrer Beſtallung beyfügen. Die Mitunterſchrift des Pflegebefohlnen iſt, wenn er auch der Groſsjährigkeit nahe ſeyn ſollte, nicht nothwendig.

§. 52.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so muss deren Bestallung entscheiden, in wie fern sie in jedem Falle insgesammt, oder einzeln, einen Bevollmächtigten ernennen können.

§. 53.

Erscheinen Vormünder oder Kuratoren selbst, oder durch Bevollmächtigte, als Kläger vor Gericht, so müssen sie die Genehmigung des ihnen vorgesetzten vormundschaftlichen Gerichts sogleich beybringen, oder wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, sich zu deren Nachbringung anheischig machen, und von dem Gerichte, diesem Versprechen nachzukommen, angehalten werden. Dieser Genehmigung bedarf es jedoch nicht, wenn Väter oder *solche* Vormünder klagen, welche von obervormundschaftlicher Aufsicht dispensirt sind.

§. 54.

wie bey mangelhaften Vollmachten zu verfahren.

Wenn eine Vollmacht eingereicht wird, bey welcher im Aeusserlichen eines der vorstehend festgesetzten Erfordernisse nicht gehörig beobachtet worden, so muss das Gericht den Bevollmächtigten anweisen, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden kurzen Frist eine vorschriftsmäsig eingerichtete Vollmacht nachzubringen. Inzwischen muss jedoch der Bevollmächtigte zugelassen werden; es wäre denn, dass in Fällen, wo die Gesetze eine gerichtliche Vollmacht erfordern, eine blosse Privatvollmacht beygebracht; oder in Fällen, wo sie eine ausdrückliche Specialvollmacht erheischen, dieselbe auf die vorzunehmende Handlung nicht gerichtet; oder überhaupt die Vollmacht dergestalt abgefasst wäre, dass daraus nicht ersehen werden könnte, wer sie ausgestellt habe, oder auf wen sie gerichtet sey; oder zu welcher Sache dieselbe gebraucht werden solle. In allen diesen Fällen muss der Richter so verfahren, als wenn der

angebliche Bevollmächtigte gar keine Vollmacht beygebracht hätte.

§. 55.

Von Subftitutionen.

Ein zum Prozefs bevollmächtigter Juftizkommiffarius kann fich einen andern fubftituiren, und durch diefen alle Gefchäfte, welche den Betrieb der Sache zwifchen den Terminen, und die fogenannte Prokuratur betreffen, wahrnehmen laffen. Zu eigentlichen Inftruktionsverhandlungen hingegen findet eine folche Subftitution nur alsdann ftatt, wenn der Prinzipalbevollmächtigte durch Krankheit, Abwefenheit, oder andere erhebliche Ehehaften, einen folchen Termin felbft abzuwarten verhindert wird.

§. 56.

Hat aber der Machtgeber einen Subftituten felbft ernannt, oder dem Prinzipalbevollmächtigten die Auswahl eines Subftituten zu allen und jeden in dem Prozeffe vorkommenden Verhandlungen ausdrücklich geftattet; fo mufs ein folcher Subftitut auch bey wirklichen Inftruktionsverhandlungen zugelaffen werden.

§. 57.

Wenn Vollmachten erlöfchen, durch den Tod des Bevollmächtigten, oder

Eine jede Vollmacht verliert durch den Tod des Bevollmächtigten ihre verbindliche Kraft; und wenn deffen Erbe die von dem Erblaffer angefangenen Gefchäfte beendigen will, fo mufs er eine neue auf ihn felbft gerichtete Vollmacht beybringen.

§. 58.

Sobald der Tod des Bevollmächtigten dem Gerichte bekannt wird, mufs daffelbe den Machtgeber von Amts wegen benachrichtigen, und ihn zur Beftellung eines andern Bevollmächtigten auffordern. Ift ein Subftitut vorhanden, welcher nach §. 56. als von der Partey felbft beftellt angefehen werden kann, fo wird mit diefem die Inftruktion ununterbrochen fortgefetzt. Ift aber der Subftitut

nur von dem verstorbenen Bevollmächtigten allein bestellt, so muss der Partey, bey der erfolgenden Benachrichtigung und Aufforderung, zugleich eine verhältnissmässige Frist bestimmt werden, binnen welcher sie diesen Substituten, oder einen Andern mit Vollmacht legitimiren müsse. Während dieser Frist besorgt der Substitut nur solche Instruktionsverhandlungen, bey welchen Gefahr im Verzuge vorwaltet. Ist aber die Frist verlaufen, ohne dass die Partey sich erklärt hat, so wird die ganze Instruktion mit dem Substituten fortgesetzt, und die Partey muss die mit selbigem geschehenen Verhandlungen eben so anerkennen, als wenn der Substitut von ihr wirklich bevollmächtigt gewesen wäre.

§. 59.

Durch den Tod des Machtgebers hingegen wird die Vollmacht nicht aufgehoben. Der Bevollmächtigte ist jedoch schuldig, das Absterben seines Machtgebers, sobald selbiges zu seiner Wissenschaft gelangt, nebst allem, was ihm von dem Namen und Aufenthalte der Erben bekannt ist, dem Gerichte anzuzeigen; auch den Erben von seinem Auftrage und der Lage der Sache Nachricht zu geben, und ihnen zu überlassen: ob sie den fernern Betrieb der Sache selbst besorgen, oder dieselbe einem andern Bevollmächtigten auftragen wollen. Inzwischen muss er die Sache fortsetzen, so lange noch nicht ein andrer Bevollmächtigter von den Erben ernannt ist. *des Machtgebers,*

§. 60.

Ist der Gegenstand des Streits so beschaffen, dass nicht die Erben, sondern *Successores singulares* in die Stelle des Verstorbenen treten, so kann der bisherige Bevollmächtigte ohne neue Vollmacht nicht zugelassen werden; sondern der Richter muss auch in diesem Falle die Vorschrift des

§. 58. beobachten. Doch kann er unter den daſelbſt beſtimmten Umſtänden die Fortſetzung der Sache dem bisherigen Bevollmächtigten von Amts wegen übertragen.

§. 61.

Die in den Fällen des §. 39-53. ausgeſtellten Vollmachten bedürfen keiner Erneuerung, wenn ſich auch mit den Perſonen, welche ſie als Mitglieder einer Korporation, oder vermöge ihres Amts ausgeſtellet haben, eine Veränderung ereignet.

§. 62.

durch Widerruf.

Der Machtgeber kann ſeine Vollmacht zu allen Zeiten widerrufen; doch hat dieſer Widerruf nur von dem Zeitpunkt an rechtliche Wirkung, da derſelbe dem Gerichte, bey welchem die Vollmacht übergeben worden, von dem Machtgeber angezeigt, oder ſonſt glaubhaft bekannt wird. Was der Bevollmächtigte vor dieſem Zeitpunkte, ob gleich nach ſchon erklärtem Widerrufe, verhandelt hat, wird durch letztern nicht entkräftet (Allg. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 162. 168. 169.).

§. 63.

durch Aufkündigung.

Auch der Bevollmächtigte in einem Prozeſſe kann ſeinem Auftrage, ſelbſt ohne Anführung und Beſcheinigung beſondrer Gründe, entſagen; doch muſs die Aufkündigung nicht zur Unzeit erfolgen.

§. 64.

Für unzeitig aber iſt eine ſolche Aufkündigung alsdann allemal zu achten, wenn ſie während des Laufes einer Inſtanz erfolgt. Kündigt alſo ein Juſtizkommiſſarius ſeine Prozeſsvollmacht auf, ſo iſt dieſes zwar der Partey bekannt zu machen, und ihr die Beſtellung eines andern Bevollmächtigten aufzugeben; auch ſie dazu, wenn beſonders erhebliche Urſachen der Aufkündigung angeführt und beſcheinigt worden, allenfalls durch Strafbefehle anzuhalten. So lange aber die Partey die-

ser Auflage nicht genügt hat, muss der bisherige Bevollmächtigte die Sache bis zum Schlusse der Instanz fortsetzen; oder es muss, wenn ihm dieses nicht möglich ist, der Substitut, wie in dem Falle des §. 58. zugezogen; oder wenn kein Substitut vorhanden wäre, einer solchen Partey ein Assistent von Amts wegen zugeordnet werden.

§. 65.

Wenn aber der Machtgeber nicht nur die zur Bestellung eines andern Bevollmächtigten ihm gesetzten Fristen verabsäumt, sondern auch damit so lange zögert, bis die Instruktion in der laufenden Instanz völlig geschlossen, und darinn erkannt worden; so ist der bisherige Bevollmächtigte nicht schuldig, sich der Sache im geringsten weiter anzunehmen; und auch der Richter hat keine Verbindlichkeit, für deren fernern Betrieb von Amts wegen zu sorgen; vielmehr muss es eine solche beharrlich nachlässige Partey sich lediglich selbst beymessen, wenn die Sache liegen bleibt, oder auf den Antrag des Gegentheils das Weitere darin *in contumaciam* verfügt wird.

§. 66.

Eben diese Vorschrift findet auch in dem Falle statt, wenn der Machtgeber die Vollmacht widerruft, und weder sogleich, noch vor dem Ablaufe der von dem Richter dazu bestimmten Frist, für die Bestellung eines andern Bevollmächtigten gehörig sorgt.

§. 67.

Uebrigens sind in allen hier nicht besonders bestimmten Fällen die Verhältnisse, Rechte und Pflichten zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten, auch in Prozessen, nach den allgemeinen Vorschriften des Landrechts von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 68.

Von falſchen Vollmachten.

Wenn jemand eine falſche Vollmacht dem Gerichte übergeben hat, ſo iſt nicht allein die Partey, in deren Namen er aufgetreten, nach der im Sechzehnten Titel erfolgenden Beſtimmung, auf Annullirung des Verfahrens, und der darauf ſich gründenden Erkenntniſſe zu dringen berechtigt; ſondern ein falſcher Bevollmächtigter muſs, in ſo fern der vorgebliche Mandant ſeine Handlungen in der Folge nicht genehmigt, auch dem Gegner alle verurſachte Schäden und Koſten erſtatten.

§. 69.

Wegen des verübten *Falſi*, wodurch der Richter hintergangen, und die ihm ſchuldige Achtung verletzt worden, muſs der falſche Bevollmächtigte in allen Fällen zur gebührenden Verantwortung und Strafe, nach Vorſchrift des Kriminalrechts, gezogen werden.

§. 70.

Einer jeden Partey ſteht zwar frey, darauf anzutragen, daſs die von dem abweſenden Gegentheil ausgeſtellte Vollmacht dem Ausſteller perſönlich, jedoch auf ihre Koſten, zur Anerkennung vorgelegt werde. Inzwiſchen muſs ſie dennoch mit dem ſich angebenden Bevollmächtigten die Sache vor der Hand fortſetzen, und die Inſtruktion kann bis zur erfolgten Berichtigung des Rekognitionspunkts nur alsdann ausgeſetzt werden, wenn eine ſolche Partey erhebliche Gründe zur Beſorgniſs einer Unrichtigkeit angegeben, und einigermaaſsen beſcheinigt hat.

§. 71.

Pflichten und Verhältniſſe der Bevollmächtigten in Prozeſſen.

Die Zulaſſung von Bevollmächtigten an die Stelle der Parteyen ſelbſt, ändert nichts in der Art der Inſtruktion. Dieſe muſs ſchlechterdings auch alsdann von dem Richter ſelbſt dirigirt und betrie-

ben, und den Bevollmächtigten muſs dabey kein Schriftſtellen, Diktiren, oder Receſſiren zum Protokoll geſtattet werden. Vielmehr muſs der Richter ſie eben ſo, wie in Anſehung der Parteyen ſelbſt in der Folge verordnet wird, vernehmen und befragen, und ſie müſſen demſelben über alle und jede zur Sache gehörige Umſtände eben ſo die nöthigen Antworten und Auskünfte ertheilen, als wenn die Partey in Perſon gegenwärtig wäre.

§. 72.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muſs daher, beſonders wenn er ein Juſtizkommiſſarius iſt, für die Herbeyſchaffung einer hinreichenden und vollſtändigen Information ſorgen; und dabey alles beobachten, was im folgenden Fünften und Neunten Titel dem Richter, bey der Aufnehmung der Information von den Parteyen ſelbſt, vorgeſchrieben wird.

§. 73.

Er muſs nicht anders als vollkommen vorbereitet in den Terminen erſcheinen, und kann ſich dabey mit dem Mangel der Information nicht entſchuldigen; da er die Vorſchriften der Geſetze genau inne zu haben verpflichtet iſt, und alſo wiſſen kann und muſs, was zu einer vollſtändigen Auseinanderſetzung eines Rechtsſtreits in Anſehung der Thatſachen gehöre; worauf er ſich vorzubereiten; und worüber er von der Partey Auskünfte und Nachrichten einzuziehen habe.

§. 74.

Kann ein Juſtizkommiſſarius dergleichen deutlich und beſtimmt erforderte Nachrichten von der Partey gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erhalten, ſo muſs er davon dem Gerichte, noch vor dem Termine, unter Beylegung ſeiner Manual-Akten, Anzeige machen. Wie alsdenn von Seiten des Gerichts weiter zu verfahren ſey, wird nach Un-

terſchied der Fälle in den folgenden Titeln beſtimmt.

§. 75.

Wegen Zuziehung der zu Bevollmächtigten beſtellten Juſtizkommiſſarien bey allen Inſtruktionsverhandlungen, und alſo auch bey den Zeugen-Verhören; wegen ihrer dabey zu beobachtenden Pflichten; und wegen der durch ſie nach geſchloſsner Inſtruktion zu den Akten zu bringenden rechtlichen Ausführungen, finden die in Anſehung der Rechtsbeyſtände §. 15 — 19. ertheilten Vorſchriften ebenfalls Anwendung.

§. 76.

Obgleich nach Vorſchrift §. 16. und 71. — den Juſtizkommiſſariis bey den Prozeſsinſtruktionen, ſie mögen als Beyſtände oder Bevollmächtigte zugezogen werden, keine Direktion des Prozeſſes, und kein Diktiren oder Receſſiren geſtattet werden muſs; ſo ſteht ihnen, ſo wie den Parteyen ſelbſt, dennoch frey, wenn ſie am Schluſſe des Protokolls, und bey deſſen Vorleſung finden, daſs irgend etwas von ihren Angaben oder Anträgen in demſelben von dem Deputirten nicht vollſtändig genug, oder nicht ihrer eigentlichen Meynung und Abſicht gemäſs verzeichnet worden, dergleichen Nachträge dem Protokollführer zu diktiren; und der Deputirte kann ſich nicht entbrechen, dieſelben mit den eignen Worten der Partey oder des Juſtizkommiſſarii niederſchreiben zu laſſen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daſs in ſolche Nachträge keine dahin nicht gehörigen Rechtsdeduktionen, und noch weniger künſtliche Wendungen oder Verdrehungen der die Thatſachen betreffenden Angaben der Partey, oder des Gegentheils, eingemiſcht werden müſſen.

§. 77.

Die Justizkommissarii, sie mögen Bevollmächtigte, oder auch nur Assistenten seyn, ingleichen alle übrigen einer Partey von dem Richter zugeordnete Bevollmächtigte oder Rechtsbeyständе, müssen ordentliche und vollständige Manual-Akten halten; und diese müssen bey allen in gegenwärtiger Ordnung bestimmten Fällen dem Richter mit vorgelegt werden.

VIERTER TITEL.

Von der Anmeldung der Klage und was dabey zu beobachten sey.

§. 1.

Die Anmeldung der Klage kann von dem Kläger selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, und in beyden Fällen entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. *Die Klage wird angemeldet.*

§. 2.

Jede Klageanmeldung muss enthalten: *Von dem Kläger in Person.*

1) den Namen, Stand und Charakter des Klägers;
2) den Ort, wo er wohnhaft oder anzutreffen ist;
3) den Namen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt solche Kennzeichen, woran derselbe von andern gleiches Namens hinlänglich unterschieden werden kann;
4) den Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten, oder statt dessen die Anzeige, dass er ein Vagabunde, oder sein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt sey;
5) den Grund und Gegenstand der Klage, wenigstens im Allgemeinen, damit der Richter vorläufig beurtheilen könne: ob die Sache

zu ſeiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre;

6) die Erklärung des Klägers: ob er die Inſtruktion des Prozeſſes perſönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er davon dispenſirt zu ſeyn verlange;

7) die Anzeige: ob und wen er ſich zum Rechtsbeyſtande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines ſolchen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

§. 3.

Wer ſeine Klage perſönlich anmelden will, muſs ſich zur gewöhnlichen Gerichtsſtelle verfügen; wo an allen Orten die nöthigen Veranſtaltungen getroffen ſeyn ſeyn müſſen, daſs die ſich meldenden Parteyen an jedem Vormittage, auch auſser der gewöhnlichen Seſſionszeit, Sonn- und Feſttage allein ausgenommen, eine Gerichtsperſon finden, welche dergleichen Klageanmeldungen, ſo wie ähnliche Geſuche und Beſchwerden der in Perſon ſich meldenden Parteyen, zum Protokoll nehme. Uebrigens iſt zur Aufnahme eines bloſsen Anmeldungsprotokolls die Zuziehung einer zweyten Gerichtsperſon nicht nothwendig.

§. 4.

Das aufgenommene Anmeldungsprotokoll muſs, wenn der Kläger nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, unverzüglich dem Präſidenten oder ſonſtigen Vorgeſetzten des Gerichts zur Verfügung vorgelegt werden.

§. 5.

Findet dieſer, daſs die Sache offenbar nicht zu demjenigen Gerichte, bey welchem die Klage angemeldet worden, gehöre, ſo muſs er dieſes auf das Protokoll bemerken, und den auf Reſolution wartenden Kläger durch die protokollirende Ge-

richtsperson darnach bedeuten, und an die gehörige Instanz verweisen lassen. Von dem Protokolle sowohl, als der darauf vermerkten Bedeutung, muss dem Kläger auf sein Verlangen Abschrift ertheilt werden.

§. 6.

Ist aber eine solche klare Unstatthaftigkeit des Gerichtsstandes nicht vorhanden, so muss in dem Falle, wenn ein Kläger, welcher nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, zur Anmeldnng der Klage in Person erschienen ist, der Präsident oder Vorgesetzte des Collegii, ohne erst eine Versammlung des Gerichts abzuwarten, einen Deputirten zur Aufnehmung der Klage ernennen, diesem das Protokoll zuschicken, und den Kläger mündlich an ihn verweisen. Auch muss, wenn der Kläger um die Zuordnung eines Rechtsassistenten gebeten hat, derselbe sogleich ernannt, und von der geschehenen Ernennung sowohl dem Assistenten selbst, als dem Kläger, und dem bestellten Deputirten, Nachricht gegeben werden.

§. 7.

Der Deputirte muss entweder noch an demselben Tage, oder doch in einem andern mit dem Kläger zu verabredenden nahen Termine, die Klage selbst nach Vorschrift des folgenden Titels, unter Zuziehung des von dem Kläger gewählten oder ihm zugeordneten Assistenten, gehörig aufnehmen.

§. 8.

Wohnt aber der Kläger an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wird mit dem Anmeldungsprotokoll nach Vorschrift §. 12. verfahren.

§. 9.

2) durch einen Bevollmächtigten.

Wird die Anmeldung zur Klage durch einen Bevollmächtigten angebracht, so muss dieser ent-

weder ſofort ſeine Vollmacht zu den Akten geben; oder wenn ihm ſelbige noch ermangelt, den ihm ertheilten Auftrag auf andre Art nothdürftig beſcheinigen.

§. 10.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muſs auſser den §. 2. beſtimmten Punkten noch darüber vernommen werden:

8) ob er bloſs zur Anmeldung der Klage, oder auch zur wirklichen Anbringung derſelben, und zum fernern Betrieb der Sache bevollmächtiget, und zu der letztern mit der nöthigen Information verſehen ſey.

§. 11.

Iſt der Bevollmächtigte ein Auswärtiger, der nicht an dem Sitze des Gerichts wohnt, und zeigt er an, daſs er zur Aufnehmung der Klage ſelbſt mit Vollmacht und Information verſehen ſey; ſo muſs mit dem aufgenommenen Anmeldungsprotokolle eben ſo, wie wegen des in Perſon ſich meldenden Klägers §. 4—7. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

§. 12.

Iſt aber dem Bevollmächtigten bloſs die Anmeldung der Klage aufgetragen, oder hält ſich derſelbe an eben dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, gewöhnlich auf, oder iſt er ein bey dem Gerichte ſtehender Juſtizkommiſſarius, ſo wird von dem Vorgeſetzten des Collegii auf das Anmeldungsprotokoll ein Decernent ernannt, und von dieſem die Sache in der nächſten Seſſion des Collegii, wenn nicht beſondere Umſtände eine ſchleunigere Verfügung erfordern, ordentlich vorgetragen.

§. 13.

3) *ſchriftlich.* Eben ſo müſſen die von dem Kläger ſelbſt, oder deſſen Bevollmächtigten ſchriftlich einkom-

menden Klageanmeldungen dem verſammelten Gerichte durch den dazu ernannten Decernenten vorgetragen werden.

§. 14.

Bey dieſem Vortrage muſs der Decernent hauptſächlich darauf Rückſicht nehmen: ob die Anmeldung mit den hier vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey; und ob die Sache vor das Gericht, bey welchem ſie angebracht worden, wirklich gehöre.

§. 15.

Findet ſich, daſs der Gerichtsſtand nicht gegründet ſey, ſo muſs der Kläger durch eine ſchriftliche Reſolution deſſen bedeutet, und an den gehörigen Richter verwieſen werden.

§. 16.

Iſt die Anmeldung unvollſtändig, ſo wird dem Kläger die Ergänzung der bemerkten Mängel ebenfalls ſchriftlich aufgegeben.

§. 17.

Iſt aber bey der Anmeldung nichts zu erinnern, ſo wird die Aufnehmung der Klage verfügt.

§. 18.

Ob dieſe von dem Kläger ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten deſſelben, und ob ſie an gewöhnlicher Gerichtsſtelle durch einen Deputirten des Gerichts, oder an einem andern Orte durch einen auswärtigen Kommiſſarium geſchehen ſolle, muſs das Gericht nach Unterſchied der Fälle, und nach den im dritten Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen vernünftig beurtheilen, und gehörig beſtimmen.

§. 19.

Soll die Aufnehmung der Klage an dem Orte des Gerichts erfolgen, ſo muſs ein Termin dazu anberaumt, der Kläger ſchriftlich vorgeladen, und wenn er die Zuordnung eines Aſſiſtenten verlangt

hat, ihm zugleich bekannt gemacht werden, an wen dazu der Auftrag gefchehen fey.

§. 20.

Wenn in dem zur Aufnehmung der Klage anberaumten Termine der Kläger ausbleibt, fo ift der Richter weder fchuldig noch befugt, die Sache von Amtswegen zu betreiben; fondern er mufs das Anmeldungsprotokoll reponiren, und abwarten: ob und wenn der Kläger für gut finden werde, feine Klage weiter fortzufetzen.

§. 21.

In wie fern bey gewiffen Arten der Prozeffe auf die angemeldete Klage fofort ein Termin zur Inftruktion der Sache mit Vorladung beyder Theile anzuberaumen fey, gehört zu der unten vorkommenden nähern Verhandlung diefer befondern Prozefsarten.

§. 22.

Ueberhaupt aber ift in allen Fällen die Aufnehmung eines befondern von der Klage verfchiedenen Anmeldungsprotokolls zur Form des Prozeffes nicht wefentlich erforderlich, fondern es kann in jedem Falle, wenn fogleich in dem Anmeldungsprotokolle die Klage vollftändig begründet befunden wird, auf diefs Protokoll eben fo, wie auf ein folchergeftalt abgefafstes eigentliches Klageprotokoll verfügt werden.

§. 23.

Wenn die Klage felbft mit der fchriftlichen Anmeldung verbunden werden könne.

Wenn der Kläger den Betrieb des Prozeffes einem Juftizkommiffario aufgetragen, und diefer fich dazu mit vollftändiger Information nach Vorfchrift des folgenden Titels verfehen hat, fo fteht ihm frey, mit der fchriftlichen Anmeldung die Klage felbft zu verbinden; worauf fodenn nach Vorfchrift des Sechsten Titels weiter verfahren wird.

§. 24.

§. 24.

Doch muſs in dieſem Falle die Vollſtändigkeit der Klage und der eingezognen Information, nach den am angeführten Orte ertheilten nähern Vorſchriften, mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden; damit nicht aus einem gleich bey der erſten Einleitung untergelaufenen Verſehen, oder unbemerkt gebliebenen Mangel in dem Vortrage der Thatſachen, Aufenthalt oder Verwirrung in dem Fortgang der Inſtruktion entſtehen mögen.

FÜNFTER TITEL.

Von Aufnehmung und Inſtruktion der Klage ſelbſt, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Informations - Einziehung.

In allen Fällen, die Aufnahme der Klage mag von dem Kläger ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten deſſelben, durch einen Deputirten des Gerichts, oder durch einen auswärtigen Kommiſſarium, oder durch einen Juſtizkommiſſarium, welchem der Kläger in den zugelaſſenen Fällen den Betrieb des Prozeſſes aufgetragen hat, geſchehen, muſs für die Herbeyſchaffung einer vollſtändigen Information geſorgt werden.

§. 2.

Auch in Fällen, wo die perſönliche Zuſammenbringung des Klägers mit demjenigen, welcher die Klage von ihm aufnehmen ſoll, mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, und alſo die Information ſchriftlich eingezogen werden muſs, iſt auf die möglichſte Vollſtändigkeit derſelben alle Aufmerkſamkeit zu wenden.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 3.

Wenn der, welchem die Einziehung der Information zur Klage obliegt, findet, daſs der abwesende Kläger aus Mangel an Kenntniſſen und Einſichten, oder an der Gabe, ſich beſtimmt und deutlich auszudrücken, ihm die nöthige Information ſchriftlich nicht ertheilen könne, ſo muſs er dem Gerichte davon Anzeige machen, damit die Aufnehmung der Information durch Auftrag oder Requiſition an ein andres Gericht, vor welchem der Kläger ſich perſönlich ſtellen kann, bewirkt werden möge.

§. 4.

1) *über das* Forum.

Zu einer vollſtändigen Information über die aufzunehmende Klage wird folgendes erfordert:

Zuförderſt muſs noch genauer, als bey der erſten Anmeldung hat geſchehen können, unterſucht werden: ob der Beklagte nach ſeiner Perſon und ſeinem Stande, oder die Sache nach ihrer Beſchaffenheit, vor das Gericht, wo die Klage angemeldet worden, wirklich gehöre; oder ob etwa der Beklagte aus einem beſondern Privilegio nur vor einer gewiſſen andern Inſtanz Recht zu nehmen ſchuldig ſey. Findet ſich dabey noch einiger Anſtand, ſo muſs derſelbe für allen Dingen näher ins Licht geſetzt, und der Kläger allenfalls, die nöthigen Erkundigungen deshalb einzuziehen, beſtimmt angewieſen werden.

2) *über eine etwanige* Litispendenz.

Ferner iſt der Kläger zu befragen: ob über die Sache, weshalb er klagen will, etwa ſchon bey einem andern Gerichte ein Prozeſs anhängig, und darinn bereits eine Citation ergangen ſey; auch warum er, wenn dieſes wäre, die Sache daſelbſt nicht fortſetzen wolle. Aeuſsert ſich dabey etwas, wodurch es zweifelhaft wird, ob der Richter, welcher die Prävention ausgeübt hat, dazu wirklich

Bayerische Staatsbibliothek München

berechtigt ſey, ſo muſs davon dem Collegio zur weitern Verfügung ſo fort Anzeige geſchehen.

Drittens muſs der Kläger das Objekt der Klage, beſonders wenn es dabey auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äuſserlichen Form und Geſtalt, Maaſs, Gewicht und übrigen Umſtänden, wodurch die Sache von andern ähnlichen ſich unterſcheidet, genau und deutlich beſtimmen; um in der Folge allem Miſsverſtändniſſe, Irrthume und Zweydeutigkeit vorzubeugen. *3) über das Objekt der Klage.*

Viertens muſs von dem Kläger eine ausführliche Erzählung der Thatſache, des Handels, oder Vorgangs, worauf derſelbe ſeinen Anſpruch gründen will, nach allen Haupt- und zur Erläuterung dienenden Nebenumſtänden gefordert; er über alles und jedes, was zur zuverläſſigen und vollſtändigen Aufklärung des ganzen Zuſammenhangs der Sache gehört, genau examinirt; inſonderheit aber gemeinen und einfältigen Leuten, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Fähigkeit, ihre Nothdurft kurz und zuſammenhängend vorzutragen, fehlet, dieſe Nachricht mit aller Sorgfalt und Geduld abgefragt; und mit einem Worte, die *Species facti* ſo klar und beſtimmt auseinander geſetzt werden, daſs ſo gleich überſehen werden könne: wovon eigentlich die Rede ſey, und wie durch das vorgetragne Faktum der Anſpruch des Klägers begründet werden ſolle. *4) über das dabey zum Grunde liegende Factum.*

Worauf fünftens dieſer Anſpruch eigentlich gehe, und wie weit er ſich erſtrecke; ob z. B. der Kläger nur Kapital, oder auch Zinſen, und aus was für Grunde er dieſe letztern fordere, darüber muſs der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen werden. *5) über das Petitum.*

Sechstens iſt auf die Berichtigung des Legitimationspunkts Bedacht zu nehmen. Wenn ſich alſo *6) über den Legitimationspunkt.*

ergiebt, dafs jemand als Vormund oder Curator klagen wolle, fo mufs derfelbe zu Herbeyfchaffung feines *Tutorii* oder *Curatorii*, auch wo es erforderlich, des obrigkeitlichen Approbationsdekrets; der Ceffionarius zum Ausweis der Ceffion; der Erbe zur Befcheinigung feines Erbrechts, wenn felbiges nicht etwa notorifch ift; der Bevollmächtigte zur Beybringung der nöthigen Vollmacht u. f. w. angehalten werden.

befonders bey Erben. Setzt jemand feine Legitimation darinn, dafs der eingeklagte Anfpruch durch Erbgangsrecht auf ihn gediehen fey; und gründet er dies fein Erbrecht auf eine letztwillige Difpofition, oder auf einen Erbvertrag; fo mufs er die darüber vorhandene Urkunde im Original oder beglaubter Abfchrift beybringen, und letztern Falls anzeigen, wo das Original befindlich fey. Auch mufs, wenn der Kläger fich als Teftamentserbe angiebt, ein Atteft des Gerichts über die gehörig erfolgte Publikation der Verordnung beygebracht, und wenn er Vertragserbe zu feyn behauptet, das erfolgte Ableben des angeblichen Erblaffers, fobald es nicht etwa notorifch ift, befcheinigt werden. Gründet fich der Kläger in einem gefetzlichen Erbrechte, und ift diefes bey dem Gerichte, wo die Klage angeftellt wird, nicht etwa fchon bekannt, oder bey andern Gelegenheiten bereits nachgewiefen worden; fo mufs er von dem Gerichte, unter welchem ihm die Erbfchaft angefallen ift, ein feine Legitimation nachweifendes Atteft beybringen. In diefem mufs der Grad der Verwandfchaft des Erben mit dem Erblaffer angezeigt, und zugleich atteftirt werden, dafs dem Gerichte kein näherer oder gleich naher Erbe bekannt fey. Ift über den Nachlafs, auf Inftanz des Klägers, eine Präklufsoria ergangen, fo ift es genug, wenn nur diefe in beglaubter Form vorgelegt, oder in dem gerichtli-

chen Attefte darauf Bezug genommen wird. Wenn erhellet, dafs der Kläger nur zu einem gewiffen Theile Miterbe fey, fo mufs auf die Vorfchrift des Landrechts Th. I. Tit. XVII. §. 151 feq. die erforderliche Rückficht genommen werden. Uebrigens ift bey diefer vorläufigen Erörterung des Legitimationspunkts, welche der Richter von Amtswegen beforgen mufs, eine ganz vollftändige, und bis zur vollkommen rechtlichen Gewifsheit gebrachte Nachweifung deffelben nicht durchaus nothwendig, fondern hinreichend, wenn nur der Kläger den Grund feiner Legitimation beftimmt angegeben, die darüber in feinen Händen befindlichen fchriftlichen Beweismittel vorgelegt, und in Anfehung derjenigen, die er nicht fogleich vorlegen kann, ebenfalls beftimmt angezeigt hat, worinn diefelben beftehen, und wie fie erforderlichen Falls herbey zu fchaffen feyn werden.

7) über die etwa vorhandenen mehrern Theilnehmer von Seiten des Klägers; oder

Wenn fich, Siebentens, aus dem Vortrag des Klägers ergiebt, dafs von feiner Seite mehrere Intereffenten vorhanden, und die Sache theilbar ift, fo mufs er angehalten werden, entweder fich zu erklären, dafs er nur auf feinen Antheil klagen wolle; oder von feinen Mitintereffenten eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen beyzubringen; oder die ihm von felbigen gefchehene Abtretung des Ganzen auszuweifen.

Ift aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, fo darf nur diefe ihre Qualität im Protokolle gehörig bemerkt werden. Alsdann mufs der Richter, je nachdem die zu einem folchen untheilbaren Objekte gehörende mehrere Intereffenten entweder Mitglieder einer Corporation oder Gemeine find, oder ihr Miteigenthum aus einem Vertrage, oder unmittelbar aus dem Gefetze entfteht, ferner beurtheilen: in wie fern der zur Klage fich anmeldende Theilnehmer für fich allein zum Prozeffe verftattet,

oder bis zur erfolgenden Beyſtimmung der übrigen Theilnehmer, zurück gewieſen werden müſſe.

8) *des Beklagten.* Eben ſo muſs, Achtens, Erkundigung eingezogen werden, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden ſind, und ob der Kläger ſie insgeſammt, oder nur einen, oder etliche in Anſpruch nehmen wolle.

Iſt die Sache, worüber geſtritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mitintereſſenten nur auf ſeinen Antheil belangen, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder iſt die Sache ihrer Natur nach untheilbar, ſo muſs er entweder beſondere Gründe, warum der in Anſpruch genommene Intereſſent für das Ganze zu haften ſchuldig ſey, anführen; oder er muſs bedeutet werden, ſeine Klage gegen die ſämmtlichen Intereſſenten zu richten.

Es iſt aber eine Sache in gegenwärtiger Beziehung für untheilbar zu achten, wenn ſie einem von mehrern Intereſſenten nicht zu ſtatten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewährt zu werden, oder von ſämmtlichen Intereſſenten geleiſtet werden muſs, wenn ſie dem Gegentheile zu ſtatten kommen ſoll, wie z. B. Grundgerechtigkeiten &c.

9) *wegen eines etwa vorhandenen* Auctoris. Neuntens, muſs nachgeforſcht werden, ob vielleicht jemand ſey, von welchem die ſtreitige Sache oder Forderung an den Kläger gediehen iſt; und ob es nothwendig oder rathſam ſey, oder von dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, dieſen *Autorem* zur fernern Verhandlung und Unterſuchung mit zuzuziehen.

10) *über die etwanige* Exceptionem plus petitionis tempore; *oder* Gleichergeſtalt muſs, Zehntens, unterſucht werden, ob etwa die Klage zu früh angeſtellt ſey, und Kläger damit noch erſt eine gewiſſe Zeit oder Begebenheit abwarten müſſe. Findet ſich dieſes, ſo muſs er bedeutet werden, ſich bis nach Ablauf die-

ſer Zeit, oder bis zur Exiſtenz dieſer Begebenheit zu gedulden, oder beſondere Gründe, warum er dazu nicht ſchuldig ſey, anzugeben.

Eben ſo iſt es, Eilſtens, zu halten, wenn ſich ergiebt, daſs der Beklagte dem Kläger erſt *in Subſidium* verhaftet, und alſo den Rechten nach zuvörderſt der Principalſchuldner in Anſpruch zu nehmen ſey. Alsdann iſt der Kläger an dieſen zu verweiſen; in ſofern er nicht beſondere Urſachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des Haupt-, ſich ſogleich an den Nebenſchuldner oder Bürgen zu halten berechtigt ſey. 11) excuſſionis & ordinis.

Ferner und Zwölftens, muſs Erkundigung eingezogen werden, ob der Kläger ſich etwa in dem Falle befinde, wo eine Kautionsleiſtung von ihm nach den Vorſchriften des Ein und zwanzigſten Titels gefordert werden kann, und wie er allenfalls dieſe Kaution zu beſtellen gedenke. 12) *wegen Kautions-Beſtellung.*

§. 5.

Wenn nun ſolchergeſtalt wegen der vorläufigen Ausflüchte, unter deren Schutze der Beklagte die Einlaſſung auf die Klage von ſich ablehnen könnte, das Nöthige erinnert, auch die *Species facti* ſelbſt gehörig auseinander geſetzt iſt; ſo muſs

Dreyzehntens derjenige, welchem die Einziehung der Information obliegt, die *Speciem facti* mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgehn, ihn bey jedem nur irgend erheblich ſcheinenden Umſtande, wie er die Richtigkeit deſſelben im Leugnungsfalle darthun wolle, befragen; wenn der Kläger ſich auf Zeugen beruft, deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umſtande eigentlich jeder derſelben, falls mehrere benannt worden, Wiſſenſchaft haben ſolle, vermerken; wenn der Kläger ſich auf Dokumente beruft, ſelbige beybringen laſſen, und entweder die Originale, oder getreue Abſchriften davon, dem Protokolle 13) *über die Beweismittel.*

beyheften; wenn dieſe Dokumente ſich auf andre beziehen, den Kläger zur Beyſchaffung dieſer letztern, in ſofern, als ſie zur vollſtändigen Ueberſehung des *Facti* nöthig ſind, anweiſen; wenn der Kläger ſelbſt dergleichen Urkunde entweder gar nicht, oder doch nicht das Original davon in Händen hat, ſich im erſtern Falle wenigſtens die Art des Dokuments, ob es ein Kontrakt, ein Brief, ein Teſtament, ein Protokoll &c. ſey, und was daraus, in Beziehung auf das vorliegende *Factum*, entnommen werden ſolle, ſo genau und beſtimmt, als es dem Kläger möglich iſt, angeben laſſen; in beyden Fällen aber nachfragen: ob das Original in den Händen des Beklagten oder eines Dritten ſich befinde, und woher der Kläger wiſſe oder vermuthe, daſs der angegebene Beſitzer das Dokument wirklich hinter ſich habe; wenn der Kläger ſich auf des Beklagten eigenes Geſtändniſs beruft, die Zeit und Umſtände, wenn und unter welchen es abgegeben worden; ob es ſchriftlich oder mündlich geſchehen; was für Perſonen dabey zugegen geweſen, oder ſonſt Wiſſenſchaft davon haben können, genau zu erforſchen bemüht ſeyn; wenn der Kläger ſeinen Vortrag durch andere Beweismittel nicht unterſtützen kann, ihn befragen, ob er ſich dazu des Eydes bedienen wolle; zugleich aber auch ihm die Folgen dieſer Art des Beweiſes bekannt machen. Ueberhaupt muſs hiebey die ganze künftige Unterſuchung des *Facti* dergeſtalt vorbereitet werden, daſs bey deren fernern Fortgange, weder wegen der Angabe, noch wegen der Beſchaffenheit der Beweismittel, von Seiten des Klägers ein weiterer Aufenthalt entſtehen möge.

§. 6.

14) *wegen vermuthlicher Einwendungen* Hiernächſt, und Vierzehntens, muſs der Kläger auch darüber examinirt werden, ob ihm nicht etwa ſchon aus vorläufigen Beſprechungen mit dem

Beklagten, oder aus der mit ſelbigem geführten Korreſpondenz bekannt, oder daraus zu vermuthen ſey, was etwa der Beklagte gegen ſeinen Anſpruch einzuwenden habe; was Kläger an dieſen Einwendungen, in ſofern dieſelben auf Thatſachen beruhen, zugeſtehe oder leugne; was für andre Thatſachen er denſelben etwa entgegen zu ſetzen, und wie er dieſe ſeine Behauptungen darzuthun gedenke.

Eben ſo muſs auch derjenige, welcher die Information einzieht, ſeine eignen Vermuthungen, worin die Ausflüchte des Beklagten nach der Natur des Geſchäfts, und der dabey gewöhnlich vorkommenden, oder von dem Kläger ſelbſt vorgetragnen Umſtände vielleicht beſtehen könnten, dem Kläger eröffnen, und ſeine Erklärung darüber abfordern: wie er ſolchen Ausflüchten, im Fall ſie wirklich eingewendet würden, zu begegnen vermeyne.

Inſonderheit muſs der Kläger darüber vernommen werden: ob etwa die eingeklagte Forderung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. ſ. w. getilgt, oder durch ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtel abgethan ſey; ob etwa dem Beklagten eine Gegenforderung, wodurch die ſeinige aufgehoben werden könnte, zuſtehe; ob Beklagter ſich vielleicht mit der Verjährung ſchützen möchte; und was allen dieſen Einwendungen, wenn ſie wirklich gemacht werden ſollten, entgegen zu ſetzen wäre.

§. 7.

Vorhaltungen, welche dem Kläger zu machen ſind.

Am Schluſſe des Informationsprotokolls muſs derjenige, welcher die Information aufnimmt, Funfzehntens, dem Kläger nochmals ernſtlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vorgetragner und niedergeſchriebnermaaſsen ſich wirklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und ſich nicht durch unvollſtändige oder gar falſche

Erzählungen, deren Ungrund fich in der Folge nothwendig veroffenbaren müffe, unnütze Koften und gefetzliche Strafen zuzuziehen; ihm diefe Strafen, fo wie fie unten im drey und zwanzigften Titel näher beftimmt werden, ausdrücklich bekannt machen; ihm die bey feiner Gefchichtserzählung etwa vorkommenden Unwahrfcheinlichkeiten, die bey der Qualität feiner Zeugen, oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit feiner Urkunden etwa erfcheinende Bedenken nicht verheelen; die Vorfchriften der Gefetze, die feinem Gefuche entgegen zu ftehen fcheinen, ihm eröffnen; und wenn überhaupt aus den entwickelten *Factis* mit Gewifsheit, oder doch mit überwiegender Wahrfcheinlichkeit fich ergiebt, dafs er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, ihm die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Prozeffirens vorftellen; und zuletzt des Klägers pofitive Erklärung: ob er demungeachtet den Prozefs anftellen, oder davon abftehen wolle, dem Informationsprotokolle oder den Manualakten beyfügen.

§. 8.

Nothwendigkeit einer folchen vollftändigen Informationseinziehung.

Obige Vorfchriften § 4-7. mufs ein jeder, der von einem Kläger Information einzuziehen hat, er fey ein Mitglied des Gerichts, oder ein von demfelben beftellter Kommiffarius, oder auch ein Juftizkommiffarius, welchem der Kläger den Betrieb der Sache als feinem Bevollmächtigten aufgetragen hat, unabläffig vor Augen halten; und ob es fich gleich von felbft verfteht, dafs nicht bey allen Prozeffen fämmtliche nach diefen Vorfchriften der Partey vorzulegende Fragen nöthig feyn werden, fo müffen dennoch fothane Vorfchriften dem Deputirten oder Juftizkommiffario zum Probierfteine dienen, nach welchem er die Vollftändigkeit der aufgenommenen Information zu prüfen hat, und nach welchem auch in der

Folge, wenn bey der Instruktion selbst ein Aufenthalt aus Mangel hinlänglicher Nachrichten sich findet, beurtheilt werden muss: in wie fern demjenigen, dem die Einziehung der Information obgelegen hat, ein gegründeter Vorwurf von Leichtsinn, Fahrlässigkeit, Flüchtigkeit oder Uebereilung, deren nachtheilige Folgen für ihn gehörigen Orts bestimmt werden sollen, zur Last bleibe.

§. 9.

Einziehung der Information durch Korrespondenz.

Hat der von dem abwesenden Kläger bestellte Justizkommissarius, oder der von dem Gerichte ihm zugeordnete Bevollmächtigte, die Information durch schriftliche Korrespondenz einziehen müssen; so muss er dennoch aus den gewechselten Briefen ein ordentliches Informationsprotokoll formiren, und selbiges seinen Manualakten beyfügen.

§. 10.

Die Klage soll erst nach eingezogner vollständigen Information aufgenommen werden.

Ehe diese Information, welche von Seiten des Klägers die Grundlage des ganzen Prozesses ausmacht, zu der vorgeschriebenen Präcision und Vollständigkeit gelangt ist, kann die Klage weder aufgenommen, noch eingereicht, noch etwas darauf verfügt werden. Es ist also des Klägers Sache, die nöthigen Nachrichten dazu, nach den ihm bestimmt und allenfalls schriftlich zu ertheilenden Anweisungen, wenn ihm an der Beschleunigung der Sache gelegen ist, in Zeiten herbey zu schaffen.

§. 11.

Hebung der vorläufigen Anstände.

Wenn aus der eingezogenen Information sich ergiebt, dass, ehe die Klage selbst aufgenommen und eingereicht werden kann, zuvor noch etwas in Richtigkeit zu setzen sey, was von dem Kläger allein nicht abhängt, oder wobey er den ihm ertheilten Anweisungen nicht Folge leisten will; besonders aber wenn

a) über die Kompetenz des Gerichtsstandes, wo geklagt worden;

b) über die von einem andern Richter ſich angemaſste Prävention; oder

c) über die Legitimation des Klägers zur Sache noch ein Bedenken obwaltet; oder

d) wenn ſich findet, daſs eine vollſtändige Information nicht erlangt werden könne, wenn nicht zugleich der Autor des Klägers, von welchem die ſtreitige Sache oder Befugniſs an ihn gediehen iſt, mit vorgeladen und vernommen wird; oder

e) wenn der Kläger ſich in der Hauptſache auf ein Dokument bezieht, wovon er weder Original noch Abſchrift in Händen hat, und deſſen Herausgabe von dem Beklagten, oder einem Dritten fordert;

ſo muſs derjenige, welcher die Klage aufzunehmen hat, von dieſen und dergleichen vorläufigen Anſtänden dem Gerichte beſonders Anzeige machen; was zu deren Behebung den Rehten nach erforderlich iſt, antragen; und weitere Verfügung darüber erwarten.

§. 12.

Zurückweiſung offenbar unſtatthafter Klagen.

Ergiebt ſich aus der eingezogenen Information, daſs die Forderung des Klägers ſich zur rechtlichen Erörterung gar nicht qualificire, ſondern derſelbe, entweder, weil durch das vorgetragene Faktum ſein Anſpruch nach den Geſetzen gar nicht begründet wird; oder, weil ein ihm entgegenſtehender Einwand, deſſen Richtigkeit er nicht leugnen kann, ſein ganzes Recht aufhebt; oder weil die Sache nicht vor dieſes, ſondern ein anderes Gericht gehört; oder weil ein anderer Richter eine rechtmäſsige Prävention bereits ausgeübt hat; oder weil die Klage zu früh angeſtellt worden &c., ohne weiteres Gehör und Unterſuchung aus dem Gerichte zu weiſen ſey, ſo muſs derjenige, welchem die Aufnehmung der Klage obliegt, den Kläger darüber

zuvörderrst selbst zu bedeuten suchen; wenn aber dieser gleichwohl auf der wirklichen Anstellung der Klage besteht, dieses sein Bedenken, mit Einreichung seiner Informationsakten, dem Kollegio pflichtmäßsig anzeigen, und abwarten, ob dasselbe den Kläger durch ein Dekret abweisen, oder die Fortsetzung der Sache verordnen werde.

§. 13.

Aufnehmung der Klage selbst.

Ist hingegen die Information hinreichend, und weiter nichts dabey zu erinnern, so muss die Klage selbst unverzüglich aufgenommen, und dem Gerichte übergeben werden.

§. 14.

a) *Wenn das Informationsprotokoll zugleich die Stelle der Klage vertritt.*

In gewöhnlichen Fällen kann das Informationsprotokoll die Klage selbst vertreten; nur muss alsdann der Instruent die nach §. 6. dem Kläger wegen vermuthlicher Exceptionen zu machenden Vorhaltungen, und die nach § 7. ihn über den anscheinenden Ungrund seines Anspruchs geschehene Remonstrationes entweder in einem Separatprotokolle bemerken, oder ihm in Form einer Resolution und Anweisung das Nöthige darüber eröffnen; und das Separatprotokoll sowohl, als das Koncept der Resolution müssen nicht zu den gerichtlichen Akten kommen, sondern in den Manualakten des klägerischen Assistenten oder Bevollmächtigten aufbewahrt werden.

§. 15.

b) *Wenn eine besondre Klage aufzunehmen ist.*

Hat aber in wichtigen und weitläuftigen Sachen, weil der Kläger selbst nicht sogleich mit vollständigen und zusammenhängenden Nachrichten versehen gewesen, und die Information von ihm nur nach und nach, und gleichsam stückweise eingezogen werden müssen, das Informationsprotokoll nicht gleich von Anfang an so ordentlich, deutlich und zusammenhängend, als es nach Vorschrift §. 17. erforderlich ist, aufgenommen wer-

den können, ſo muſs aus dem Informations- ein beſonderes Klageprotokoll gezogen werden. Dies geſchieht in der Regel durch den Deputirten ſelbſt, welcher die Information aufgenommen hat. Doch ſteht es dem Kläger frey, darauf anzutragen, daſs die Anfertigung der Klage auf den Grund des Informationsprotokolls ſeinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten überlaſſen werde. In beyden Fällen, das Klageprotokoll mag von dem Deputirten des Gerichts, oder von dem Rechtsbeyſtande des Klägers aus der eingezognen Information angefertigt werden, wird daſſelbe, mit Beylegung des verſiegelten Informationsprotokolls, in die Regiſtratur des Gerichts abgegeben, und das Informationsprotokoll wird, wenn der Decernent davon nach Vorſchrift des folgenden Titels den erforderlichen Gebrauch gemacht hat, dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Klägers, ebenfalls verſiegelt, zu ſeinen Manualakten zurückgeſtellt.

§. 16.

Von ſchriftlichen Klagen.

In den Fällen, wo der abweſende Kläger den ganzen Betrieb der Sache, unter Zulaſſung der Geſetze, einem Juſtizkommiſſario als ſeinem Bevollmächtigten übertragen hat, ſteht dieſem frey, aus der von dem Kläger eingezognen Information eine ſchriftliche Klage anzufertigen und einzureichen. Es müſſen aber dieſer Klage die Manualakten, in welchen die Information befindlich iſt, jedesmal beygelegt werden.

§. 17.

Inhalt der Klage.

Eine jede Klage, ſie mag von dem Richter unmittelbar aufgenommen, oder durch einen Juſtizkommiſſarium angefertigt ſeyn, muſs enthalten

1) eine deutliche, vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des *Facti*, in welchem der Kläger ſeinen Anſpruch gründet;

2) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dieses *Facti* vorhandenen Mittel, welche, wenn es Urkunden sind, im Original, oder getreuer und vollständiger Abschrift (worunter jedoch eben keine förmliche vidimirte Ausfertigungen zu verstehen sind) beyzulegen; wenn die Originalien dieser Abschriften hinter dem Beklagten oder einem Dritten, befindlich, das nöthige wegen deren Edition anzuführen; wenn es aber Zeugen wären, dieselben nach ihrem Namen, Stande, Charakter und Aufenthalte, genau zu bezeichnen sind;
3) muss ein der Sache und der Intention des Klägers gemäßser, deutlicher, und bestimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewissheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordre.

§. 18.

Was bey dem Verlange des Facti zu beobachten.

Bey der Erzählung des *Facti* muss die erforderliche Vollständigkeit mit einer bündigen Kürze verbunden seyn, und Umstände, welche nicht zur Sache gehören, oder zur Aufklärung ihres Zusammenhanges nichts beytragen, müssen, wenn sie auch im Informationsprotokolle mit aufgenommen wären, in der Klage selbst wegbleiben. Auch weitläuftige juristische Ausführungen gehören nicht in die Klage, und noch weniger die dem Kläger über den scheinbaren Ungrund seines Anspruchs nach §. 7. etwa gemachten Remonstrationen, oder die von selbigem über die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten nach §. 6. eingezognen Nachrichten. Ob also gleich solche Thatsachen und Umstände, welche in den vollständigen Zusammenhang der Geschichtserzählung von dem zum Grunde der Klage liegenden Geschäfte gehö-

ren, allerdings in die Klage mit aufzunehmen ſind, ſelbſt wenn daraus ein Einwand, oder eine Gegenforderung des Beklagten zu folgern ſeyn möchte; ſo müſſen doch dagegen ſolche Thatſachen, welche auf ein ganz andres und verſchiedenes, mit dem *Facto* der Klage in gar keiner Verbindung ſtehendes Geſchäfte ſich beziehen, aus der Klage wegbleiben, wenn auch deren in dem Informationsprotokolle, bey Gelegenheit der nach §. 6. von dem Kläger eingezogenen Erkundigungen, gedacht worden wäre.

§. 19.

Wegen Formirung des Petiti.

Wenn der Kläger aus dem vorgetragenen *Facto* etwas anderes oder mehreres herleiten will, als daraus nach der Meynung deſſen, der die Klage aufnimmt, vermöge der geſetzlichen Vorſchriften gefolgert werden kann, ſo muſs dennoch, wenn der Kläger ſich nicht bedeuten laſſen will, der Antrag in der Klage ſelbſt nach dem Verlangen deſſelben abgefaſst werden.

§. 20.

Von den verſchiedenen Arten der Klage.

Sowohl bey der Einziehung der Information und Aufnehmung der Klage, als in dem ganzen Verfolge der Inſtruktion, müſſen zwar alle diejenigen, welche dabey, es ſey als richterliche Perſonen, oder als Vertreter und Beyſtände der Parteyen mit zu wirken haben, auf die geſetzlichen Vorſchriften ſo weit Rückſicht nehmen, daſs ſie darnach bey einer jeden vorkommenden Thatſache beurtheilen: in wie fern daraus ein rechtlicher Anſpruch oder Einwand entſtehen könne; damit die Inſtruktion durch die Aufnehmung und Erörterung unbedeutender und unerheblicher Nebenumſtände nicht überladen, und ohne Noth aufgehalten werde. Sie müſſen ſich aber auch dabey an die aus dem ehemaligen römiſchen Rechte hergeleiteten und von den Lehrern deſſelben gebildeten

ten sogenannten *Genera & Formulas actionum* nicht ängstlich binden; folglich auch keine angegebene Thatsache blos um deswillen verwerfen, oder unerörtert lassen, weil dieselbe auf diese oder jene Gattung von Klagen nicht zu passen scheinet.

§. 21.

Wenn daher auch das Geschäft oder die Thatsache, welche bey dem Prozesse zum Grunde liegen, sich im Verfolge der Instruktion dergestalt entwickeln, daſs daraus zwar nicht dasjenige, was der Kläger in der Klage gefordert hat, wohl aber irgend ein andrer rechtmäſsiger Anspruch desselben zu folgen scheint; so muſs in Fortsetzung der Instruktion dieser Entwickelung nachgegangen, und die Sache, mit Rücksicht auf diesen veränderten Gesichtspunkt, in *Facto* dergestalt erörtert werden, daſs der Richter nicht nur über den in der Klage formirten, sondern auch über den während dem Laufe der Instruktion zum Vorschein gekommenen anderweitigen Anspruch des Klägers ein Endurtel abfassen könne.

Während der Instruktion kann das Petitum,

§. 22.

Inzwischen ist eine solche Aenderung des Antrags der Klage nur bis zum Schlusse der Sache in erster Instanz zuläſsig. Wenn daher der veränderte Gesichtspunkt sich erst durch die neue Instruktion in der zweyten Instanz entwickelt hat, so kann der Appellationsrichter in dem gegenwärtigen Prozesse darauf keine Rücksicht mehr nehmen; sondern er muſs den Kläger damit zur ersten Instanz verweisen; wobey derselbe von den in dem vorigen Prozesse bewirkten Entwickelungen des wahren Zusammenhangs der Thatsachen rechtlichen Gebrauch machen kann.

§. 23.

Daſs überhaupt diese Erlaubniſs, die Klage zu ändern, auf ganz neue Geschäfte, die von denen, so

nicht aber der Grund der Klage

geändert werden.

in der Klage angegeben worden, ganz verſchieden ſind, und eine andre Art von Klage begründen ſollen, nicht ausgedehnt werden könne, wird unten verordnet. (Tit. X. §. 3.)

§. 24.

Von Cumulation der Klagen.

Einem Kläger iſt erlaubt, wenn er entweder aus einerley Hauptgeſchäfte, oder auch aus verſchiedenen Geſchäften oder *Factis*, mehrere Forderungen an den Beklagten zu machen hat, dieſelben in ſo fern, als ſie an ſich für einerley Gerichtsſtand und zu einerley Art des Prozeſſes gehören, in Eine Klage zuſammen zu faſſen; und müſſen ſodann dieſe mehrern Forderungen zugleich und in Einem Prozeſſe inſtruirt, und zum Erkenntniſſe befördert werden.

§. 25.

Doch iſt in ſolchem Falle, um Verwirrungen in den Akten zu vermeiden, jeder Punkt, oder jede Forderung, ſo viel ohne Nachtheil des Zuſammenhangs und der Verbindung, worinn ſie mit einander ſtehen, ſich thun läſst, von Anfang an in beſondern Protokollen zu verhandeln; auch jedem Protokolle dasjenige, was den ſpeciellen Gegenſtand deſſelben angeht, z. E. die dazu gehörigen Urkunden, Zeugenausſagen u. ſ. w. unmittelbar beyzufügen.

§. 26.

Auch muſs der Inſtruent dieſe mehrere Klagepunkte, entweder ſogleich bey der Aufnehmung der Klage, oder wenn es dort noch nicht hat geſchehen können, wenigſtens bey der Regulirung des *Status cauſae & controverſiae*, dergeſtalt ordnen, daſs diejenigen, von deren Entſcheidung die Aburtelung anderer abhängt, zuerſt, und diejenigen, welche in näherer Verbindung zuſammen ſtehen, unmittelbar nach einander vermerkt werden.

§. 27.

Aufser dem *Possessorio summariissimo*, von welchem unten besonders gehandelt wird, soll in Ansehung der Instruktion des Prozesses, kein Unterschied weiter zwischen den *Petitorio* und *Possessorio* statt finden; sondern alle Thatsachen, welche zur Entscheidung der Frage des Besitzes, und der Frage des wirklichen Rechts gehören, sollen zugleich und in Einem Prozesse aufgenommen und untersucht; also auch in dem über das Recht abzufassende Haupturtel, zugleich über die etwanigen Folgen des Besitzes, nach der verschiedenen Qualität desselben, erkannt werden. *Vom Possessorio und Petitorio.*

§. 28.

Nur bey Erbschaften, wenn die Gesetze einem Testaments- oder Intestaterben besondre Rechtsmittel, sich vorläufig dem Besitz eines liegenden, und in niemands Besitz befindlichen Nachlasses zu verschaffen, an die Hand geben, können dergleichen Klagen besonders angestellt, und von dem Prozesse über das Erbrecht selbst getrennt werden.

§. 29.

Wenn bey einer Sache Präjudicialfragen vorkommen, welche die persönliche Qualität oder das Verhältnifs einer Partey gegen die andre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abhängig sind, betreffen, und die erst erörtert seyn müssen, ehe die Entscheidung der Hauptsache erfolgen kann, z. B. wenn jemand als Erbe eine Forderung des Erblassers einklagt, und ihm die Qualität eines Erben bestritten wird, u. s. w.; so müssen zwar von dem Kläger, gleich bey Aufnehmung des Informationsprotokolls, sämmtliche *Facta*, welche auf die Präjudicialfrage sowohl, als auf die Hauptsache Beziehung haben, vollständig vorgetragen, die Beweismittel dafür angegeben, und soviel als ohne besondern Zeitverlust oder Aufenthalt des Präjudi- *Von Präjudicialpunkten.*

cialpunkts möglich iſt, herbey geſchafft werden. Alsdann aber muſs der Richter, mit Rückſicht auf die ſolchergeſtallt auseinander geſetzten Umſtände, und je nachdem die Erörterung der Präjudicialfrage, oder der Hauptſache, mehr oder weniger weitläuftig und verwickelt zu ſeyn das Anſehn hat, in vernünftige Erwägung ziehen: ob beyde Gegenſtände zugleich und in einerley Prozeſſe zur Unterſuchung und Entſcheidung einzuleiten; oder ob der Kläger anzuweiſen ſey: daſs er zuförderſt die Präjudicialfrage mit dem Beklagten ausmachen, und erſt alsdann, wenn dieſe zu ſeinem Vortheil entſchieden worden, weitere Unterſuchung und Erkenntniſs in der Hauptſache erwarten ſolle.

§. 30.

Die wirkliche Beſtimmung hierüber wird alſo in jedem einzelnen vorkommenden Falle, nach den beſondern Umſtänden deſſelben, dem vernünftigen und pflichtmäſsigen Befunde der Gerichte anheim geſtellt.

SECHSTER TITEL.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.

Obliegenheit der Regiſtratur.

Die aufgenommene Klage nebſt dem Informationsprotokoll muſs in der Regiſtratur des Gerichts abgegeben, und von dieſer dem auf die Anmeldung bereits ernannten Decernenten zum Vortrage im verſammelten Kollegio zugeſtellt werden.

§. 2.

Obliegenheit des Decernenten.

Der Decernent muſs die Klage mit der Information und den Manual-Akten, ſo wie beyde mit den Verordnungen des vorhergehenden Titels aufmerkſam vergleichen, und ſorgfältig prüfen: ob dabey in Anſehung der Deutlichkeit, Beſtimmt-

heit, Ordnung, oder Vollſtändigkeit irgend etwas zu erinnern ſey, dem zuvor abgeholfen werden muſs, ehe auf die Klage zweckmäſsig verfügt werden kann.

§. 3.

Verordnung und die Klage. a) Wenn noch vorläufige Anſtände zu heben ſind.

Dergleichen Ausſtellungen betreffen entweder Umſtände, von denen mit Grunde zu beſorgen iſt, daſs wenn ſie nicht noch vor Mittheilung der Klage an den Beklagten ergänzt oder verbeſſert werden, dadurch im Fortgange der Inſtruktion ein Verzug und Anſtand erwachſen möchte; oder ſie betreffen blos Nebenumſtände, denen noch vor den Eintritt des anzuberaumenden Termins abgeholfen werden kann, ohne daſs daraus in der Inſtruktion ſelbſt ein erheblicher Aufenthalt zu fürchten wäre.

§. 4.

Letztern Falls muſs zwar auf die Klage verordnet, zugleich aber wegen Abhelfung ſolcher Mängel das Nöthige verfügt werden.

§. 5.

Sind hingegen Umſtände vorhanden, welchen nach der pflichtmäſsigen Beurtheilung des Gerichts noch erſt abgeholfen werden muſs, ehe auf die Klage zweckmäſsige Vorladung ergehen kann; und die Abhelfung des Mangels hängt blos von demjenigen, der die Klage aufgenommen hat, oder von dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Klägers ab; ſo muſs dieſem dazu, mit deutlicher Bemerkung des Fehlers ſelbſt, allenfalls auch mit Zurückgabe der Klage und des Informationsprotokolls, eine nach den Umſtänden abgemeſſene Friſt beſtimmt, und den Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten erforlichen Falls eine verhältniſsmäſsige Strafe, wenn die Friſt nicht inne gehalten würde, gedroht werden.

§. 6.

Iſt aber der bemerkte Mangel von der Art, daſs demſelben nicht ohne eignes Zuthun der Partey abgeholfen werden kann, ſo iſt dieſe darüber ſchriftlich zu bedeuten, und deutlich anzuweiſen: was noch erſt geſchehen, angezeigt, oder beygebracht werden müſſe, ehe die Information für hinreichend angenommen, und auf die Klage verfügt werden könne. Wie bald der Kläger dieſe Anweiſung befolgen wolle, hängt von ihm allein ab, und er hat die Folgen eines dabey vorfallenden Verzugs lediglich ſich ſelbſt beyzumeſſen.

§. 7.

b) Wenn die Klage unſtatthaft iſt.

Iſt aus den im vorigen Titel §. 12. angegebnen, oder andern dergleichen rechtlichen Gründen die Klage offenbar unzuläſsig, ſo muſs der Kläger unter Anführung dieſer Gründe, durch eine ſchriftliche Reſolution abgewieſen werden; wogegen demſelben nur der Weg der Beſchwerde an die dem abweiſenden Richter unmittelbar vorgeſetzte Behörde offen ſteht.

§. 8.

c) Wenn vorläufige Verfügungen an den Beklagten oder einen Dritten erforderlich ſind.

Iſt aus den §. 11. des vorigen Titels angeführten, oder andern ähnlichen Gründen noch erſt eine vorläufige Verfügung an den Beklagten, oder an einem Dritten nöthig, ehe und bevor auf die Klage ſelbſt die Vorladung ergehen kann, ſo muſs dieſe Verfügung förderſamſt getroffen, und dem Kläger davon Nachricht ertheilt; von dem Richter aber für die Erledigung ſolcher vorläufigen Umſtände eben ſo, wie es ihm bey der Inſtruktion der Hauptſache obliegt, geſorgt werden.

§. 9.

Auf die Vorſchriften des Vierten Titels §. 4. 5. 6. 7. 8. muſs der Decernent Rückſicht nehmen, wenn auch derjenige, welcher die Klage aufge-

nommen hat, keinen besondern Antrag darüber formirt hätte.

§. 10.

Finden sich aber keine vorläufig zu hebenden Anstände, oder ist selbigen hinreichend abgeholfen; so muss ferner genau erwogen werden: *d) Wenn die Klage völlig substantiirt ist.*

1) Ob die Sache zu einer der besondern Prozessarten, über welche in den folgenden Titeln nähere Vorschriften ertheilt werden, gehöre; oder

2) ob nach Beschaffenheit der Sache, oder nach den persönlichen Verhältnissen der Parteyen, die Instruktion des Prozesses nach Maasgabe §. 7. Tit. III. einem auswärtigen Kommissario zu übertragen sey; oder

3) ob die weitere Verhandlung bey dem Gerichte selbst erfolgen solle.

§. 11.

In diesem letztern Falle muss der Decernent wiederum sorgfältig prüfen:

1) Ob auf die Klage sogleich ein Termin zur Instruktion in der Sache, mit Vorladung beyder Theile, angesetzt werden könne; oder

2) ob zuförderst ein besondrer Termin zur Beantwortung der Klage, mit Vorladung des Beklagten allein, anzuberaumen sey.

§. 12.

In welchen Fällen der Termin sogleich zur Instruktion der ganzen Sache, oder erst zur Beantwortung der Klage anberaumt werde.

In gewöhnlichen Fällen, wo bey der Klage keine weitläuftige und verwickelte Thatsachen zum Grunde liegen, muss der Richter sogleich auf die Klage einen Termin zur Instruktion der Sache nach näherer Bestimmung des Neunten Titels § 25. ansetzen. Wenn sich aber aus der Beschaffenheit der Umstände, oder aus dem Inhalte der Klage und des Informationsprotokolls ergiebt: dass die Sache einer vorzüglich weitläuftigen Erörterung bedürfen werde, indem entweder der Grund der Klage auf

mannigfaltigen, zufammengefetzten und verwickelten Thatfachen beruhet, zu deren Aufklärung eine umftändliche Auseinanderfetzung und förmliche Beweifesaufnehmung erforderlich feyn dürfte; oder dafs der Beklagte wahrfcheinlich dergleichen weit ausfehende Einwendungen dem Anfpruche des Klägers entgegen fetzen werde; fo fteht dem Richter frey, vorerft nur einen Termin zur Beantwortung der Klage anzufetzen, und dazu nur den Beklagten allein vorzuladen. Eben fo, wenn der Richter zwar anfänglich, in der Vorausfetzung, dafs die Sache keiner weitläuftigen Erörterung bedürfen werde, diefelbe fofort auf einen Termin zur Inftruktion gerichtet hat; in der Folge aber aus vorläufigen Anzeigen des Beklagten, oder fonft, fich hervorthut, dafs die dem erftern Anfehen nach einfache und wenig verwickelte Sache durch weit ausfehende Einwendungen, durch Litisdenunciationen, durch verwickelte, aus eben dem Gefchäfte, wie die Klage, herrührende Gegenforderungen u. f. w. eine weitläuftigere Erörterung, als die Klage vermuthen liefs, nothwendig mache; fo kann der Richter den anfänglich zur Inftruktion überhaupt angefetzten Termin nunmehr blos auf die Beantwortung der Klage richten; er mufs aber zugleich dem Kläger davon in Zeiten Nachricht geben; damit diefem durch das Zureifen zu dem Termine, bey welchem, unter folchen veränderten Umftänden, feine Gegenwart nicht mehr von Nutzen feyn kann, oder fonft, keine unnöthigen Koften verurfacht werden.

§. 13.

Die Erwägung diefer Umftände, und ob nach felbigen der Termin auf die Klage nur zur Beantwortung derfelben, oder fogleich zur Inftruktion der ganzen Sache anzuberaumen fey, erfordert die vorzüglichfte Aufmerkfamkeit und reiflichfte Prü-

fung von Seiten des Decernenten; indem davon auf der einen Seite die Beſchleunigung, ſo wie auf der andern die Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Inſtruktion beſonders mit abhängen.

§. 14.

Wie die Verfügung abzufaſſen. I. Wenn der Termin blos zur Beantwortung der Klage beſtimmt wird.

I. In Fällen nun, wo auf die Klage nur erſt ein Termin zur Beantwortung derſelben anzuberaumen iſt, muſs dem Beklagten mit vollſtändiger Zufertigung der Klage und ihrer Beylagen ſchriftlich anbefohlen werden:

1) den Kläger förderſamſt ſeinem Antrage gemäſs zu befriedigen und klaglos zu ſtellen; oder wenn er ſich dazu nicht verpflichtet halte, dem Gerichte innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt davon Anzeige zu machen; und in einem am Ende dieſer Friſt anzuſetzenden Termine vor dem zu benennenden Deputirten des Gerichts zu erſcheinen; ſich von demſelben über den Inhalt der Klage und die darin angegebnen Thatſachen näher vernehmen zu laſſen, und alle zur vollſtändigen Erörterung der Sache gehörige Nachrichten, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, der Wahrheit gemäſs, mitzutheilen; auch alle etwa in ſeinen Händen befindliche Urkunden und andre Schriften, die zur Aufklärung der Sache etwas beytragen könnten, mit zur Stelle zu bringen.

2) Der Beklagte muſs der Regel nach, und wenn nicht eine von den im Dritten Titel §. 4-8 angeführten Diſpenſationsurſachen bey ihm ganz notoriſch vorhanden iſt, zur perſönlichen Erſcheinung vorgeladen und ihn angedeutet werden, daſs, wenn er aus einer oder der andern dieſer geſetzmäſsigen Urſachen, den Termin nicht in Perſon abwarten

könne oder wolle, er ſothane Urſachen dem Gericht zeitig vor dem Termin anzeigen, und durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigen, auch zugleich denjenigen Juſtizkommiſſarium benennen müſſe, welchen er zu ſeinem Bevollmächtigten in der Sache auserſehen habe.

3) Muſs dem Beklagten bekannt gemacht werden; daſs ihm frey ſtehe, ſich einen Rechtsbeyſtand entweder aus den bey dem Gerichte aufgenommenen Juſtizkommiſſariis ſelbſt zu wählen, oder die Zuordnung eines Aſſiſtenten bey dem Gerichte zeitig vor dem Termine nachzuſuchen.

4) Wenn aus der Klage oder dem darüber aufgenommenen Informationsprotokolle ſich ergiebt, daſs der Beklagte ſich wahrſcheinlich in dem Falle befinden werde, die Herausgebung eines Dokuments von dem Kläger oder einem Dritten zu verlangen; oder eine Litisdenunciation anzubringen; oder ſonſt auf die Zuziehung oder Vorladung eines Dritten anzutragen, ſo muſs demſelben in eben dieſer Verordnung angedeutet werden, daſs er das Erforderliche deshalb zeitig vor dem Termine bey dem Gerichte nachſuchen müſſe. Endlich

5) muſs dieſem Befehle die Warnung beygefügt werden: daſs, wenn der Beklagte ſich innerhalb der beſtimmten Friſt nicht melden, und auch in dem anberaumten Termine ungehorſam auſſen bleiben würde, ihm nicht nur ſämmtliche Koſten zur Laſt fallen, ſondern auch die in der Klage vorgetragne Thatſachen für richtig angenommen, und darauf dasjenige, was nach dieſen Thatſachen und den Vorſchriften der Geſetze Rechtens ſey, wider ihn feſtgeſetzt, auch auf ferneres An-

rufen des Klägers mit der Exekution verfahren werden solle.

§. 15.

Von dieser Verordnung wird dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten eine blosse Abschrift zu seiner Nachricht zugestellt.

§. 16.

II. Wenn sogleich der Instruktionstermin anberaumt wird.

II. In Fällen, wenn nach §. 12. der Termin auf die Klage sogleich zur Instruktion der ganzen Sache anberaumt wird, muss die Verordnung an den Beklagten auf gleiche Art abgefasst, derselbe jedoch darin nicht blos zur Beantwortung der Klage, sondern auch zur weitern rechtlichen Verhandlung darüber mit dem Kläger ausdrücklich vorgeladen werden.

§. 17.

Der Kläger hingegen muss in diesen Fällen zu eben demselben Termine gleichfalls schriftlich vorgeladen, und ihm aufgegeben werden, alle etwa noch hinter sich habende, oder in der Zwischenzeit ihm noch bekannt werdende Nachrichten und Urkunden, welche zur Aufklärung der Sache etwas beytragen könnten, mit zur Stelle zu bringen. Auch gehören in diese Verordnung die nach §. 4. wegen Abhelfung etwaniger Mängel bey der Klage, die *jedoch* die Fortsetzung der Sache nicht aufhalten, zu treffenden Verfügungen.

§. 18.

Dieser Verordnung an den Kläger ist die Warnung beyzufügen, dass wenn derselbe in dem anberaumten Termine ungehorsam aussen bliebe, ihm alle bis dahin aufgelaufene, ingleichen die durch sein Aussenbleiben dem Beklagten verursachte Kosten zur Last gesetzt, und mit Reponirung der Akten verfahren werden solle.

SIEBENTER TITEL.

Von Abfaffung und Infinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 1.

Allgemeine Vorfchrift, wegen Abfaffung gerichtlicher Verordnungen.

Die Verordnungen auf die Klage, fo wie alle gerichtliche Verordnungen überhaupt, müffen in einer deutlichen, ungekünftelten, und allgemein verftändlichen Schreibart abgefafst feyn; die Perfon und der Aufenthalt des Beklagten müffen darin fo genau beftimmt werden, dafs bey der Infinuation derfelben kein Irrthum oder Mifsverftändnifs vorfallen könne; dasjenige, was der Beklagte thun oder leiften foll, mufs deutlich und pofitiv ausgedrückt; der Zeitraum, innerhalb deffen, ingleichen der Termin, bis zu welchem der Verordnung nachzukommen fey, mufs genau beftimmt; und die Warnung wegen des Nachtheils, welchen der Vorgeladene aus der unterlafsnen Befolgung diefes Befehls zu gewarten hat, mufs mit klaren und deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 2.

Wie Citationen moralifcher oder

Wenn an einen Magiftrat, an ein Kollegium, Stift, Kapitul, an eine Gemeine, oder andre moralifche Perfonen, etwas fchriftlich verfügt werden foll, fo ift die Verordnung nur *nomine collectivo* an den Magiftrat, das Kollegium, die Gemeine u. f. w. zu richten.

§. 3.

unter Vormundfchaft ftehender Perfonen zu addreffiren.

Ift ein Rafender, Blödfinniger, Taub und Stummer, ein gerichtlich erklärter Verfchwender, oder eine wegen minderjährigen Alters oder fonft unter Vormundfchaft ftehende Perfon belangt, fo wird die Verordnung nur an den Vormund allein, und wenn der Beklagte fowohl nach feiner Perfon, als in Anfehung der ftreitigen Sache, unter väterli-

cher Gewalt steht, nur an den Vater allein gerichtet. In Provinzen, wo die Geschlechtsvormundschaft noch statt findet, ist dennoch die Vorladung nur an die beklagte Frauensperson allein zu richten, und sie bedarf zur Ausstellung des Empfangscheins darüber keines Kurators.

§. 4.

Von Vorladungen durch Requisition.

Wenn jemand, der sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand in- oder ausserhalb Landes hat, dennoch in der streitigen Sache bey dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen schuldig ist, so muss ein Requisitionsschreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlassen, und dieselbe darin, unter dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, ersucht werden, dem Beklagten die mitfolgende Citation nebst Beylagen zeitig insinuiren zu lassen, ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten, und eine Bescheinigung der geschehenen Insinuation bald möglichst einzusenden.

§. 5.

Die Uebermachung dieses Requisitionsschreibens muss der Kläger besorgen, auch allenfalls bey dem fremden Gerichte jemanden bestellen, der die Kosten daselbst vorschiesse, und das Nöthige nach dem dort etwa üblichen Gebrauche betreibe.

§. 6.

Dem Requisitionsschreiben wird die Verordnung entweder offen, oder zugleich eine Abschrift davon, zur Ersehung und Ueberzeugung des fremden Gerichts, dass in seine Jurisdiktion dadurch kein Eingriff geschehe, beygefügt.

§. 7.

Wenn an einen auch fremden Kläger, der sich einmal zur Anstellung der Klage bey dem Gerichte gemeldet hat, etwas schriftlich zu erlassen ist; so bedarf es dazu keiner Requisition seiner ordent-

lichen Obrigkeit, ſondern die Abſendung ſolcher Verordnungen an ihn kann, wenn er am Orte noch keinen Bevollmächtigten beſtellt hat, auf dem gewöhnlichen Wege der Poſt geſchehen.

§. 8.

Die Landes-Juſtizkollegia können und müſſen in allen Sachen, welche bey ihnen in erſter oder auch in zweyter Inſtanz zu verhandeln ſind, die dabey intereſſirenden Perſonen, wenn ſelbige auch bey einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches *Forum* haben, dennoch unmittelbar vorladen.

§. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einländiſches Gericht die überſandte Citation zu inſinuiren verweigert; ſo muſs davon, wenn es ein Untergericht wäre, deſſen oberen Inſtanz, zur Zurechtweiſung und Beſtrafung, Anzeige gemacht werden. Will aber der Oberrichter ein ihm ſubordinirtes Untergericht zur Information nicht anhalten, oder iſt er es ſelbſt, der dieſelbe verweigert; ſo muſs nach Hofe berichtet werden.

§. 10.

In allen Fällen muſs das einheimiſche Gericht, welches die Inſinuation zur Ungebühr und ohne ſcheinbaren Grund verſagt hat, ſämmtliche verurſachte Koſten erſtatten; dem Kläger oder Extrahenten wegen des aus der Verſäumniſs ihm erwachſenen Schadens gerecht; auch auſserdem noch, bewandter Umſtände nach, mit einer verhältniſsmäſsigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländiſches Gericht die Inſinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet, ſo muſs dem Departement der auswärtigen Geſchäfte darüber berichtet werden; damit dieſes die vorgeſetzte Behörde des wei-

gernden Gerichts durch diensame Vorstellungen zur Hebung des Anstandes vermöge.

Kann der Anstand auf diesem Wege nicht gehoben werden, so kommt es darauf an: ob an dem Orte, wo der Beklagte sich aufhält, Notarien befindlich sind; und alsdann muss der Extrahent angewiesen werden, die Vorladung durch einen Notarium insinuiren zu lassen.

Findet diese Art der Insinuation nicht statt; so muss eine an die Partey selbst gerichtete Vorladung unmittelbar durch die Post versendet, und der Abgang durch einen zu den Akten zu nehmenden Postschein nachgewiesen werden. Erfolgt hierauf in der doppelten Frist, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten zum Eingange einer Antwort oder Erklärung darüber erfordert wird, keine dergleichen Erklärung von Seiten des Vorgeladenen, so kann entweder der Extrahent von dem Postamte des Orts ein Attest: dass die Bestellung an den Vorgeladenen wirklich geschehen sey, beybringen; oder doch nachweisen, dass dieser zu der Zeit, als die Post daselbst angekommen, an dem Orte, wohin die Verordnung addressirt gewesen, sich wirklich aufgehalten habe; und dann *soll*, in diesem Falle, die Insinuation für hinlänglich *bescheinigt* angenommen werden.

Kann aber der Extrahent weder dergleichen Attest von der Post beybringen, noch den vorgedachten Nachweis führen; so muss die Citation den Zeitungen der Provinz, in welchem das vorladende Gerichte seinen Sitz hat, einmal inserirt werden. Der Kläger muss ein Exemplar dieses Zeitungsblatts dem Beklagten auf der Post zuschikken, und den Abgang dieses Schreibens bescheinigen.

§. 12.

Von Ediktalcitationen.

Auſser demjenigen, was bey Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, Aufbietung unbeweglicher Güter, und in Anſehung andrer beſondrer Prozeſsarten, unten in den gehörigen Titeln verordnet werden wird, finden Ediktalcitationen in Civilprozeſſen nur alsdann ſtatt, wenn ein Vagabunde, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, der ſich nirgend im Lande betreffen läſst, und der auch kein Vermögen im Lande beſitzt, dennoch bey einem hieſigen Gerichte belangt, und von ſelbigem vorgeladen werden ſoll.

§. 13.

Wird der Vagabunde in hieſige Landen betroffen, ſo hat es bey der Vorſchrift des Zweyten Titels §. 25. ſein Bewenden, und es bedarf keiner Ediktalcitation. Beſitzt er bewegliches oder unbewegliches Vermögen in hieſigen Landen, ſo muſs ihm, als einen Abweſenden, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 19. ſeqq. ein Vormund beſtellt werden, von deſſen pflichtmäſsigem Befinden und Antrage es alsdann abhängt, in wie fern es zum Behuf des Prozeſſes einer Ediktalcitation des Abweſenden bedürfe. Wenn aber keiner dieſer Fälle obwaltet, ſo kann die Ediktalcitation eines ſolchen Vagabunden in demjenigen Gerichtsſtande, wo er vor Ergreifung der herumſchweifenden Lebensart ſeinen letzten bekannten Wohnſitz gehabt, oder wenn dieſer nicht bekannt, oder nicht in hieſigen Landen iſt, an ſeinem Geburtsorte nachgeſucht werden.

§. 14.

Wer die Ediktalcitation eines Vagabunden verlangt, muſs nachweiſen, daſs der Aufenthalt deſſelben unbekannt ſey, und er ſich um deſſen Ausforſchung vergeblich bemüht habe. Der Richter muſs nach Beſchaffenheit eines jeden Falles reiflich erwä-

erwägen, und vernünftig ermessen: ob unter den Umständen, unter welchen der Beklagte seinen Geburts- oder bisherigen Wohnort verlassen hat, und nach Verhältniss des seit dem verlaufenen Zeitraums wirklich Gründe vorhanden sind, demselben in gesetzlichem Sinne als einen Vagabunden anzusehn; und ob die Mühe, welche der Kläger zur Erforschung seines Aufenthalts angewendet zu haben anzeigt, für zweckmäßsig und hinreichend zu achten sey.

§. 15.

Wenn nach dieser Prüfung die Ediktalcitation zuläſsig befunden wird, so wird darin die Person des Klägers benannt, der Gegenstand und Grund der Klage kürzlich angegeben, und der Beklagte zu einem gewissen Termine, unter Androhung des weitern Versehens *in contumaciam*, vorgeladen. Dieser Termin wird in der Regel auf drey Monate vom Tage des erfolgenden Aushangs angerechnet, hinausgesetzt. Ist aber der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten über 50 Meilen von dem Orte, wo das citirende Gericht seinen Sitz hat, entlegen, so ist der Termin auf sechs Monate zu bestimmen.

§. 16.

Wenn der Beklagte weder vor noch in diesem Termine sich meldet, so muſs alsdann der Kläger eidlich erhärten:

daſs er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt des Beklagten zu entdecken, wirklich angewendet; dennoch aber weder vor, noch nach erlaſsner Citation davon Nachricht erhalten habe.

Nach geschehener Ableistung des Eides wird alsdann das Weitere, der Vorschrift des folgenden Titels gemäſs, *in contumaciam* festgesetzt, und das abgefaſste Kontumacialerkenntniſs, statt der Zu-

fertigung an den Beklagten, vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsftelle ausgehängt.

§. 17.

Wird vor Abfaffung des Kontumacialerkenntniffes der eigentliche Aufenthalt des Beklagten dergeftalt mit Zuverläffigkeit bekannt, dafs ihm eine gewöhnliche Vorladung dafelbft infinuirt werden kann, fo ift die Ediktalcitation zurück zu nehmen. So lange es hingegen noch zweifelhaft bleibt: ob eine dergleichen gewöhnliche Infinuation werde erfolgen können, mufs zwar damit der Verfuch gemacht, die Ediktalcitation aber nicht zurück genommrn werden; damit, wenn die gewöhnliche Infinuation nicht ftatt findet, auf den Grund der Ediktalcitation weiter verfahren werden könne.

§. 18.

Von Realcitationen.

Die Realcitation, wenn nemlich der Vorgeladene durch einen Gerichtsbedienten abgeholt, und allenfalls mit Gewalt vor den Richter geftellt wird, findet in bürgerlichen Sachen (*caufis civilibus*) nur alsdann ftatt, wenn die Gegenwart einer folchen zur Eruirung der Wahrheit vorgeladenen Perfon, welche auf die ergangene gewöhnliche Citation ungehorfam ausbleibt, dergeftalt nothwendig ift, dafs ohne diefelbe mit Verhandlung und Inftruktion der Sache, felbft in *contumaciam*, nicht weiter verfahren werden kann.

§. 19.

Von Infinuationen; durch wen,

Citationen und andre Verordnungen müffen, der Regel nach, durch einen dazu beftellten und vereideten Gerichtsbedienten infinuirt werden; es wäre denn, dafs der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Infinuation felbft zu überlaffen; in welchem Falle er jedoch auch für die Herbeyfchaffung einer vollkommen glaubwürdigen Befcheinigung darüber forgen mufs.

§. 20.

Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben insinuirt werden. Wird aber der Vorgeladende daselbst nicht angetroffen, so ist die Citation seinen Angehörigen, oder seinem Gesinde zuzustellen, und wie dieses geschehen, mit Benennung der Person und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll, oder in der von dem insinuirenden Boten auf seinem Amtseid zu machenden Anzeige genau zu vermerken. *wo, an wen?*

§. 21.

Ist von vorbenannten Personen niemand, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will sie keiner annehmen, so muss die Insinuation an den Hauswirth geschehen.

Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Citation an die Stuben- oder Hausthüre zu befestigen, keinesweges aber fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Wie in diesem Falle die Insinuation geschehen, ist auf eben die Art, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, bestimmt zu den Akten anzuzeigen.

§. 22.

Die Miether eines Hauses sind, Citationen an den Eigenthümer anzunehmen, nicht schuldig; wohl aber Verwalter und Administratores, ingleichen Pächter ganzer Landgüter, welche den Befehl ihrem Brodherrn oder Verpächter, auf seine Kosten, zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muss in dem Insinuationsprotokolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können auch solche Administratoren und

Pächter die Annahme der Citation verweigern, wenn ihr Principal oder Verpächter in derſelben Provinz wohnhaft iſt, und alſo die Inſinuation unmittelbar an ihn füglich geſchehen kann.

§. 23.

Wenn ſie geſchehen ſollen?

Die Inſinuationen müſſen, der Regel nach, an Werk- und nicht an Sonn- und Feſttagen geſchehen. Doch entſteht aus der unterlaſſenen Befolgung dieſer Vorſchrift keine Nullität, in ſofern nur der Vorgeladene die Citation angenommen hat.

§. 24.

Inſinuation durch einen Kommiſſarium.

Wenn einfältige und gemeine Leute, die keine Kenntniſs und Erfahrung in Geſchäften haben, vorzuladen ſind, ſo kann die Verordnung einer an ihrem Wohnorte, oder in der Nähe ſich aufhaltenden Gerichtsperſon zugeſchickt werden, um die Inſinuation zu beſorgen; dem Vorgeladenen den Inhalt der Citation, und was er nach ſelbiger zu thun habe, näher zu erläutern; ihm allenfalls ſeine vorläufige Erklärung: ob er die Forderung des Klägers einräumen, oder es auf den Prozeſs ankommen laſſen wolle, abzufordern; das darüber aufgenommene Protokoll aber dem citirenden Gerichte einzuſenden.

Ueberhaupt aber iſt ein jedes Gericht in Königlichen Landen ſchuldig, wenn dergleichen Perſonen, mit einer erhaltenen Vorladung bey ihm ſich melden, und um deren Erläuterung bitten, ihnen damit, und mit den etwanigen nähern Anweiſungen an die Hand zu gehen; dem citirenden Gerichte aber davon Nachricht zu geben.

§. 25.

Auch in andern Fällen ſteht den Gerichten frey, durch die Bürgermeiſter und Richter in den Städten, mittelſt der unter ſelbigen ſtehenden Gerichtsdiener; auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, Inſinuationen verrichten zu laſ-

sen; und diese müssen, wenn das citirende Gericht ihre vorgesetzte obere Instanz ist, die Insinuation bey willkührlicher Strafe besorgen. Soll hingegen die Insinuation in dem Jurisdiktionsbezirke eines fremden Gerichts erfolgen, so muss die Verfügung dazu allemal, der Vorschrift §. 4. gemäss, bey dem Obergerichte der Provinz nachgesucht werden; es wäre denn, dass Landesjustizkollegia angränzender Departements, zur Ersparung von Zeit und Kosten, sich ein für allemal vereinigt hätten, dass die Untergerichte des einen Departements, die von dem andern wegen solcher Insinuationen ergehenden Aufträge, ohne weitere Rücksprache gegenseitig befolgen sollen.

§. 26.

Bescheinigung der Insinuation.

Ein blosser Postschein von dem Orte des Abgangs ist zur Bescheinigung der erfolgten Insinuation nicht hinreichend; es wäre denn, dass zugleich das Postamt des Ortes, wohin die Citation ergangen ist, die dem Vorgeladenen richtig erfolgte Behändigung auf seine Pflicht attestirte, und der Extrahent dergleichen Attest in beglaubter Form beybrächte. Wegen der dem Kläger durch die Post zuzuschickenden Verordnungen, hat es bey der Vorschrift §. 7. sein Bewenden.

§. 27.

Von Insinuationen a) an hohe Standespersonen.

Wenn an Fürsten, Grafen und andre hohe Standespersonen, die ihre eigne Regierungen, Kanzeleyen oder Justizkammern haben, Verordnungen erlassen sind, so muss deren Insinuation solchen Justizbeamten geschehen; es wäre denn, dass letztere selbst als Kläger die Citation gegen ihren Prinzipal ausgebracht hätten.

§. 28.

b) an Aemter.

Ist ein Königliches oder Prinzliches Amt citirt, so geschieht die Insinuation dem Oekonomiebeamten, welcher der Kammer davon in Zeiten Nach-

richt geben muſs. Doch ſoll auch auſser dem der Kammer durch das citirende Gerichte ſelbſt eine Abſchrift der Klage, welcher jedoch die Beylagen nicht nothwendig beyzufügen ſind, mitgetheilt werden.

§. 29.

c) an andre moraliſche Perſonen.

Befehle an Stadt- oder Dorfgemeinen, Magiſträte, Kollegia, Stifter, Kapitel, Zünfte, Gewerke u. ſ. w. werden dem vorſitzenden Bürgermeiſter, Stadtverordneten, Altmeiſter, Schulzen und Gerichte, ſo wie bey Kollegien oder Stiftern, dem Vorgeſetzten, Vorſteher, oder Syndikus inſinuirt; und dieſen liegt ob, der ganzen Gemeine oder übrigen Intereſſenten davon Nachricht zu geben. Iſt es aber der Bürgermeiſter, der Schulze oder Altmeiſter u. ſ. w. ſelbſt, der die Citation als Kläger nachgeſucht hat, ſo muſs die Inſinuation den nächſten nach ihm geſchehen.

§. 30.

d) an Hüfner, Koſſäten etc.

Hüfner, Koſſäten, Handfröhner, Dreſchgärtner, Inlieger, und andere, die für eine Kommunität nicht zu achten ſind, müſſen durch eine Kurrende vorgeladen, und die Inſinuation nach Vorſchrift §. 24. beſorgt werden.

§. 31.

e) an mehrere Beklagte.

Wenn mehrere Intereſſenten zu citiren ſind, ſo muſs der, welchem der Originalbefehl zuerſt eingehändigt wird, ſich gegen den Boten ſofort erklären: ob er ſelbigen ſeinen Mitgenoſſen zuſtellen wolle. Alsdann iſt ihm die Verordnung zu laſſen, dieſes Verſprechens aber in der Inſinuationsbeſcheinigung, oder dem dabey aufgenommenen Protokolle ausdrücklich zu erwähnen; da, wenn ein ſolcher Intereſſent die Inſinuation an ſeine Mitbeklagten, wieder Verhoffen, unterlaſſen ſollte, und gegen dieſe kein Kontumacialverfahren ſtatt fände, ſondern die Vorladung wiederholt werden müſste,

der säumige Mitbeklagte dem Kläger alle daraus entstehenden Schäden und Kosten zu erstatten schuldig ist. Wollte hingegen der erste Empfänger die weitere Beförderung der Citation nicht übernehmen, so muſs das Original allen Interessenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelassen werden. Es steht auch einem jeden frey, Abschriften davon zu nehmen; doch muſs er dieserhalb das Original nicht über zwey bis drey Stunden, oder doch nicht über die, zu Nehmung der Abschrift, nach Beschaffenheit der Umstände unumgänglich erforderliche Zeit zurück behalten.

§. 32.

Ist ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, und die Erbschaft noch ungetheilt, so geschieht die Insinuation im Sterbehause. Ist die Theilung schon erfolgt, und der Extrahent weiſs nicht genau, was und wie viel Erben jemand hinterlassen habe; so ist es genug, wenn nur Ein Erbe benannt, und diesem die Citation zugestellt wird. Ein solcher Erbe muſs, wenn er Miterben hat, denenselben von der ergangenen Citation Nachricht geben, oder ihre Personen und ihren Aufenthalt dem Richter, zur Besorgung der besondern Insinuation, in Zeiten anzeigen; widrigenfalls er dem Kläger gleichergestalt für alle aus der Unterlassung entstehende Schäden und Kosten verhaftet bleibt. Diese ihm obliegende Verbindlichkeit, und die Folgen ihrer Unterlassung, müssen jedoch einem solchen Erben in der Verordnung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

f) *an mehrere Erben.*

§. 33 *a*.

Ist der Erbe oder dessen Aufenthalt noch nicht bekannt; so muſs die Citation dem entweder schon ernannten, oder auf Ansuchen des Klägers, zu dieser Sache zu bestellenden Verlassenschaftskurator insinuirt werden.

g) *an unbekannte Erben.*

§. 33 *b.*

h) an Vormünder.

Wenn ein Vormund citirt wird, und das Gericht, vor welchem der Prozefs verhandelt werden soll, ein von dem vormundschaftlichen Gerichte verschiedenes Kollegium ausmacht, so muss, wie in dem Falle des §. 28., dem vormundschaftlichen Gerichte eine Abschrift der Klage mitgetheilt werden.

§. 34.

Wenn gleich Citationen an mehrere Vormünder und Kuratoren zugleich gestellt sind, so ist es dennoch hinreichend, wenn dieselben auch nur Einem darunter insinuirt werden; und ist derselbe gehalten, seinem Nebenvormunde davon Nachricht zu geben. Ein gleiches soll auch bey Vorstehern der Kirchen, Schulen, und anderer milden Stiftungen, statt finden.

§. 35.

g) An Erben, wenn der Prozefs schon im Gange ist.

Wenn jemand, der in Königlichen Landen zwar nicht wohnhaft, aber doch daselbst mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, bey einem einländischen Gerichte sich auf den Prozefs einmal eingelassen hat; so geschiehet nach seinem Absterben die Insinuation der darin etwa ferner ergehenden Befehle, nach wie vor, allein auf dessen hiesigen Gütern, und der Erbe, welcher sie in Besitz hat, es sey der Nachlafs getheilt oder noch ungetheilt, mufs seinen Mitinteressenten davon Nachricht geben, oder ihnen im Unterlassungsfalle gerecht, auch solches demselben in der Verordnung nach Vorschrift §. 32. bekannt gemacht werden.

§. 36.

h) an Parteyen, die während des Prozesses sich entfernen.

Wenn in einem schon rechtshängigen Prozesse eine Partey am Orte des Gerichts bereits einen Bevollmächtigten oder Assistenten bestellt, oder dessen Zuordnung gesucht und erhalten hat, so werden alle nachherige Verordnungen an diesen abgegeben. Wenn also hiernächst die Partey ihren Wohnort so

verändert, oder ſich dergeſtalt verbirgt, daſs man ſie nicht finden kann; noch mehr aber, wenn ſie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbekannt bleibt, mithin der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte über ein oder andern zur Sache gehörigen Umſtand die nöthige Nachricht nicht erlangen kann; ſo bedarf es alsdann keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt genug, wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte, die Abweſenheit der Partey, und daſs ihr Aufenthalt unbekannt ſey, auf ſeine Pflicht anzeigt; da alsdenn *in contumaciam* nach dem Inhalte der ergangenen Verordnung weiter verfahren werden, und die Partey es ſich ſelbſt zurechnen muſs, daſs ſie, da ſie doch um den Prozeſs Wiſſenſchaft gehabt, von ihrem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat. Wäre eine ſolche Partey, die ſich einmal auf den Prozeſs eingelaſſen und nachher entfernt hat, der Vorſchrift Tit. III. §. 20. ungeachtet, noch mit keinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen, ſo werden die an ſie ergehenden fernern Verordnungen in ihrer bisherigen gewöhnlichen Wohnung abgegeben; und wenn ſie dort niemand annehmen will, ſo wird damit nach der Vorſchrift des §. 21. verfahren,

§. 37.

Beſcheinigung der Inſinuation.

Alle und jede, denen gerichtliche Befehle, oder auch Verordnungen, welche die von dem Richter beſtellte Deputirte oder Kommiſſarien, Kraft ihres Auftrags erlaſſen, eingehändigt werden, müſſen dieſelben annehmen, und ſich deſſen unter dem Vorwande: als ob die Titulatur, oder ſonſt etwas in der Aufſchrift nicht gehörig eingerichtet wäre, bey willkürlicher Strafe keinesweges weigern. Vielmehr haben ſie den etwanigen Verſtoſs nach erhaltner Citation anzuzeigen, damit ſelbiger in Zukunft vermieden werden könne.

§. 38.

Wenn ſie des Schreibens kundig, oder andere, die es verrichten können, zur Hand ſind, ſo müſſen ſie den Empfang der Verordnung unter der Kanzeleyabſchrift, welche zu dem Ende dem Boten mit gegeben wird, ſchriftlich beſcheinigen, oder im Verweigerungsfalle, Einen bis zehn Thaler Geld- oder andre willkührliche Strafe, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, gewärtigen.

§. 39.

Weigert ſich jemand, den Empfang der Citation zu beſcheinigen, ſo muſs der Bote zum Protokolle niederſchreiben, oder bey einer Gerichtsperſon, auf ſeinen Amtseid, zum Protokolle anzeigen: zu welcher Zeit und wo die Inſinuation geſchehen; was darauf geantwortet worden, oder ſonſt vorgefallen ſey; welches alsdann zum Ausweiſe der Inſinuation hinreichend iſt. Wenn auch einem ſolchen Widerſpenſtigen eine fernere Verordnung inſinuirt werden ſoll, ſo muſs dieſes auf ſeine eigne Koſten durch den Exekutor geſchehen. Auch muſs der, welcher dem Inſinuanten mit Schimpfworten oder gar Thätlichkeiten begegnet, deshalb von dem Fisko zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 40.

Was ein Gerichtsbothe, der von ihm geſchehenen Inſinuation halber, auf ſeinen Eid anzeigt, iſt ſo lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vorgeladene das Gegentheil, auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweiſet.

§. 41.

Findet ſich alsdann, daſs der Inſinuant falſch berichtet hat, ſo ſoll derſelbe kaſſirt, überdem aber wegen ſeines verletzten Amtseides, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 333. 334 und 340. beſtraft; auch die Partey,

welche daran schuld, oder den Bothen zur falschen Aussage verleitet hat, dafür ebenfalls willkührlich, doch nachdrücklich angesehen werden.

§. 42.

Bekanntmachung der Ediktalcitationen.

Eine Ediktalcitation ist gewöhnlich nur einfach auszufertigen, und nur bey dem Gerichte, welches sie verordnet, anzuschlagen; es wäre denn, daſs der Vorzuladende sich zuletzt an einem andern Orte, auſserhalb des Sitzes des Gerichts, doch innerhalb der Königlichen Lande, ob schon nur kurze Zeit, bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Falle noch ein zweytes Exemplar auszufertigen, und dessen Aushang an gedachtem letztern Aufenthaltsorte zugleich zu besorgen ist.

§. 43.

Dagegen sollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Gericht sich befindet; oder auch, nach dem Ermessen des Gerichts, in den Intelligenz- und Zeitungsblättern andrer Königlichen oder fremden Provinzen, zu drey verschiedenenmalen eingerückt und bekannt gemacht werden; also daſs die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem Termine geschehe; und alle drey Blätter, worinn die Citation enthalten ist, zeitig zu den Akten gebracht werden können.

§. 44.

Ob und in welchen fremden Zeitungen die Citation einzurücken, muſs von dem Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, und den etwa vorhandenen Nachrichten bestimmt werden.

§. 45.

Jedoch ist es nicht nöthig, daſs die Citationen Königlicher Gerichte durch die Zeitungen oder öffentliche Blätter solcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hiesige Lande nicht eingeschickt zu werden pflegen, z. B. England,

Holland, Frankreich u. f. w. bekannt gemacht werden; fondern es ift genug, wenn diefes nur durch die Zeitungen derjenigen Königlichen Provinz gefchiehet, welche dem fremden Staate am nächften liegt.

§. 46.

Für die Einrückungen der Ediktalcitationen in den Zeitungen und Intelligenzblättern, und für die Herbeyfchaffung der zu den Akten zu bringenden Exemplare, mufs in der Regel das Gericht felbft forgen, und zu dem Ende die nöthigen Befehle, Anfchreiben und Requifitionen erlaffen. Wenn aber der Extrahent die Beforgung felbft übernehmen will, fo kann ihn diefelbe nicht verfagt werden; doch mufs er es auch in einem folchen Falle lediglich fich felbft beymeffen, wenn dabey ein Mangel fich findet, durch welchen eine Wiederholung der Ediktalcitation nothwendig gemacht wird.

§. 47 *a*.

Wenn die Ediktalcitation folchergeftalt bekannt gemacht worden, und die nöthigen drey Exemplare der Intelligenz- und Zeitungsblätter zu den Akten kommen; fo behält die Ladung ihre Kraft und rechtliche Wirkung; wenn auch gleich das an der Gerichtsftätte ausgehängte Exemplar vor der Zeit abgenommen oder abgeriffen worden, oder fonft durch einen Zufall verloren gegangen wäre. Ermangelt aber etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, fo mufs einem folchen Mangel, auf Koften deffen, der daran fchuld hat, durch Wiederholung der Citation, und Hinausfetzung des Termins auf fo lange, als bey der erften Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden, abgeholfen werden. Doch ift, wenn der Verftofs nicht in allen, fondern nur in Einem diefer öffentlichen Blätter vorgefallen wäre, die Einrückung des ver-

längerten Termins nur in derjenigen Zeitung oder Intelligenznachricht, bey welcher der Verstoſs begangen worden, erforderlich.

§. 47 *b.*

Es schadet der Legalität einer Ediktalcitation nicht, wenn auch in Ansehung der Zwischeneinrückungen die gesetzlichen Fristen nicht genau befolgt worden; sondern es ist hinreichend, wenn nur von der ersten Einrückung, bis zu dem bestimmten Termine, der volle gesetzmäſsige Zwischenraum eintritt Doch soll, um alle Irrungen möglichst zu vermeiden, den Intelligenz- und Zeitungskomptoirs bestimmt angegeben werden: in welchen Wochen die jedesmalige Einrückung geschehen müsse.

§. 48.

Wirkungen einer gehörig insinuirten Citation.

Auſser den Folgen, welche eine gehörig erlaſsne und richtig insinuirte Vorladung, oder auch die öffentliche Bekanntmachung einer Ediktalcitation in den Intelligenzblättern der Provinz, bey erfolgendem Auſsenbleiben des Vorgeladenen, vermöge der nach Unterschied der Fälle beygefügten gesetzmäſsigen Warnung hervorbringt, hat dieselbe auch folgende Wirkungen:

a) Wird dadurch in Fällen, da die Klage bey mehr als Einem Gerichte angestellt werden kann, die Prävention begründet. (Tit. II. § 166.)

b) Entsteht dadurch die Rechtshängigkeit (*Litis pendenz*) der Sache, welche verursacht, daſs eine nachher mit dem Vorgeladnen sich ereignende Veränderung auf den Gerichtsstand keinen Einfluſs hat. Wenn daher jemand, nach insinuirter Vorladung, seinen Wohnsitz verändert, oder durch Standeserhöhung, erhaltene Aemter oder Würden, in die Klasse der Eximirten übergeht; so kann er

nicht verlangen, daſs um deſswillen die Sache an das Gericht, welchem er nunmehr unterworfen iſt, verwieſen werde. Aus gleichem Grunde müſſen auch die Erben des Vorgeladenen die Sache bey dem Gerichte, von welchem der Erblaſſer citirt worden, bis zu Ende fortſetzen, wenn ſie auch für ihre Perſonen dieſem Gerichte nicht unterworfen wären.

c) Wird die in Anſpruch genommene Sache dadurch ſtreitig, (*res litigioſa*) und ihr Beſitzer darf damit keine Veränderung vornehmen, wodurch dem Gegner, wenn er den angefangenen Prozeſs gewönne, ein Nachtheil erwachſen könnte. Hieraus folgt, daſs eine ſolche ſtreitige Sache nicht vernichtet, veräuſsert, abhänden gebracht, oder durch übermäſsigen Gebrauch, oder vernachläſsigte Aufſicht verſchlimmert werden dürfe; widrigen Falls derjenige, welcher ſie zur Zeit der inſinuirten Citation beſaſs, den Gegner, wenn derſelbe ein obſiegliches Urtel erhält, vollſtändig entſchädigen, und den Werth der Sache, oder die entſtandene Verſchlimmerung, nach der Zeit der inſinuirten Citation, vergüten muſs.

d) Wird bey Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewiſſe Friſt beſtimmt war, der in Anſpruch genommene in den Fall der Zögerung (*in mora*) verſetzt, und muſs ſich die daraus flieſsenden rechtlichen Folgen gefallen laſſen. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 26. ſeq. §. 64. ſeq.

§. 49.

Dieſe Wirkungen der Citation fallen weg:

1) Wenn derjenige, welcher ſie ausgewirkt hat, den Prozeſs nicht fortſetzt, ſondern in dem

anstehenden Instruktionstermine gänzlich ausbleibt, auch den Prozeſs innerhalb der bestimmten Frist nicht wieder aufnimmt. (*reassumirt*).

2) Wenn der Vorgeladene die Inkompetenz des vorladenden Richters bey demselben, oder bey dessen vorgesetzter Instanz nachweiset, und die Aufhebung des Termins bewirkt. In beyden Fällen wird die Insinuation der Vorladung als nicht geschehen betrachtet.

§. 50.

In wie fern zur Unterbrechung der Verjährung schon die Anmeldung der Klage hinreichend sey, oder auch die Insinuation einer darauf erlaſsnen Citation erfordert werde; ist im Allgemeinen Landrechte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 551. seq. §. 603. seq.)

§. 51.

In eben demselben ist verordnet, wie fern dazu, daſs Klagen, welche sonst von einem Erben nicht angestellt, oder gegen einen Erben nicht geltend gemacht werden können, dennoch auf die Erben übergehn, die bloſse Insinuation der Vorladung hinreichend, oder die mit dem Erblasser erfolgte Abschlieſsung der Instruktion erforderlich sey. (A.L.R. Th. I. Tit. IX. §. 363 — 365. Th. II. Tit. XX. §. 603 — 606).

ACHTER TITEL.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine, und von den rechtlichen Folgen des ungehorsamen Auſsenbleibens.

§. 1.

Die Bestimmung der Termine in Prozeſssachen, *Wer die Termine bestimmen soll.* muſs nicht den Sekretariis überlassen, sondern es müssen dieselben von demjenigen Mitgliede des

Gerichts, welcher den Termin abhalten ſoll, ſelbſt feſtgeſetzt, und dem ihm vorzulegenden Koncepte der Verordnung eingerückt werden.

§. 2.

Worauf dabey Rückſicht zu nehmen.

Bey dieſer Beſtimmung der Termine muſs der Deputirte des Gerichts auf die vorwaltenden Umſtände eines jeden einzelnen Falles vernünftige und wohl überlegte Rückſicht nehmen. Zu ſolchen Umſtänden gehört die weitere oder geringere Entfernung der Parteyen von dem Sitze des Gerichts; die Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, und die darnach erforderliche längere oder kürzere Friſt zur Vorbereitung auf dasjenige, was in dem Termine geſchehen ſoll; die ſchon im Dritten Titel §. 2. erwehnten perſönlichen Verhältniſſe der Parteyen, und andre dergleichen Rückſichten, die nicht alle hier angegeben werden können, ſondern dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt bleiben müſſen.

Was inſonderheit den Termin zur Beantwortung der Klage und zur Inſtruktion betrifft, ſo iſt derſelbe, wenn nicht etwa eine beſondre Prozeſsart, nach welcher die Sache eine vorzügliche Beſchleunigung erfordert, vorwaltet, nicht leicht unter vier Wochen, und nicht leicht über acht Wochen von dem Dato der Verordnung an, zu beſtimmen. Im Verfolge der Inſtruktion aber können und müſſen in der Regel die etwa vorkommenden fernern Termine kürzer anberaumt werden.

Uebrigens muſs der Inſtruent bey Beſtimmung des Termins auch auf die Zwiſchenzeit, welche von der Einrückung deſſelben im Koncept, bis zur wirklichen Inſinuation der Verordnung an die Partey verſtreichen kann, vernünftige Rückſicht nehmen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Sache, welche instruirt werden soll, oder überhaupt der Gegenstand des abzuhaltenden Termins so beschaffen ist, daſs man voraussehen kann: es werde zu deren Verhandlung mehr als Ein Tag erforderlich seyn, so muſs der Deputirte des Gerichts sich bey der Anberaumung des Termins dergestalt einrichten, daſs ihm nicht nur derselbe Nachmittag, sondern auch der nächstfolgende ganze Tag zur ununterbrochnen Fortsetzung der Verhandlungen frey bleiben.

§. 4.

Rücksprache mit den Justizkommissariis.

Wenn Assistenten oder Justizkommissarii zu einem Prozesse mit zuzuziehen sind, so muſs der Deputirte des Gerichts mit selbigen über den anzusetzenden Termin Rücksprache nehmen, und einen solchen Zeitpunkt auswählen, in welchem keiner von ihnen an der gehörigen Abwartung des Termins verhindert wird.

§. 5.

Von Terminen, die auf Sonn- und Festtage fallen.

Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt worden, so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen; ausser wenn der Vorgeladene sich vor versammeltem Gerichte stellen soll; welchenfalls dieses an dem auf den genannten Sonn- oder Festtag zunächst folgenden Gerichtstage geschehen muſs. Sind durch ein solches Versehen einer Partey vergebliche Reise- oder Zehrungskosten verursacht worden, so müssen dieselben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat, erstattet werden.

§. 6.

Auf einen Tag sind nicht mehrere Ter-

Kein Deputirter des Gerichts muſs Termine in mehr als einer Sache auf eben denselben Tag ansetzen; es wäre denn, daſs er ganz zuverläsig ver-

mine zu ſetzen.

ſichert ſeyn könnte, was maaſsen er dieſe mehrern Termine gehörig abzuwarten im Stande ſeyn werde. Hiernach kann alſo die Anberaumung mehrerer Termine auf Einen Tag nur in ganz geringen Bagatell- in wirklichen Wechſelſachen, oder wenn bloſs eine Erklärung von einer Partey aufzunehmen iſt, ſtatt finden.

§. 7.

Bemerkung der Termine.

Jeder Deputirte, Aſſiſtent und Juſtizkommiſſarius muſs ſich die von ihm abzuwartenden Termine genau bemerken, damit er ſich in Zeiten darauf vorbereiten könne, auch keiner derſelben vergeſſen, und ſolchergeſtalt vereitelt werde. Wer zu letzterm durch ſeine Fahrläſsigkeit Anlaſs giebt, muſs ohne Unterſchied oder Anſehn der Perſon die Terminskoſten aus eignen Mitteln bezahlen, und die Parteyen ſchadlos halten.

§. 8.

Stunde des abzuwartenden Termins.

Die Parteyen ſowohl, als die bey der Inſtruktion mitwirkenden Perſonen ſind ſchuldig, ſich genau zu der in der Vorladung benannten Stunde an dem zur Abhaltung des Termins beſtimmten Orte einzufinden. Wer länger als Eine Stunde auf ſich warten läſst, muſs, wenn dadurch der Termin vereitelt wird, oder wegen des Zeitverlaufs die Verhandlung vor ihrer gänzlichen Beendigung abgebrochen werden muſs, allemal die daraus entſtehenden mehrern Koſten tragen. Daſs aber eine Partey in einem unter einem beſtimmten Präjudicio angeſtandenen Termine ungehorſam ausgeblieben ſey, iſt nur alsdann anzunehmen, wenn eine ſolche Partey zu dem auf den Vormittag anberaumten Termine nicht bis um 12 Uhr, und wenn derſelbe auf den Nachmittag ſtand, nicht bis um 5 Uhr ſich gemeldet hat.

§. 9.

Wenn der Beklagte in dem zur Beantwortung der Klage anſtehenden Termine, es mag derſelbe zu dieſer allein, oder zugleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anberaumt ſeyn, ſich gar nicht meldet, und auch vorher keine Verlegung des Termins aus den unten vorkommenden erheblichen Gründen nachgeſucht, und erhalten hat, ſo muſs über dieſes ſein Auſsenbleiben ein Protokoll aufgenommen, und in die Regiſtratur zum Vortrage bey der nächſten Verſammlung des Gerichts befördert werden.

Wie es zu halten: 1) wenn der Beklagte ſich gar nicht meldet;

§. 10.

Findet das Gericht die Inſinuation der ergangenen Vorladung gehörig nachgewieſen, ſo wird auf dieſes Protokoll ein Erkenntniſs abgefaſst; darinn der ungehorſame Beklagte der in der Klage enthaltenen Thatſachen *in contumaciam* für geſtändig und überwieſen erkläret; und deutlich und beſtimmt feſtgeſetzt, was er alſo nach Vorſchrift der Geſetze dem Kläger zu leiſten, oder an Kapital, Zinſen und Koſten zu bezahlen ſchuldig; oder wozu der Kläger nunmehr für berechtigt zu achten ſey.

§. 11.

Dieſes Erkenntniſs wird dem Kläger oder deſſen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten noch an eben demſelben Gerichtstage publicirt, dem Beklagten aber eine Abſchrift davon ſtatt der Publikation, über die Poſt zugefertiget; auch der wirklich geſchehene Abgang an ihn durch einen Poſtſchein zu den Akten nachgewieſen. Hält der Beklagte ſich am Sitze des Gerichts, oder dergeſtalt in der Nähe auf, daſs ihm die Inſinuation durch einen Bothen geſchehen kann, ſo muſs, daſs letztere bewirkt ſey, auf die im vorigen Titel §. 37. ſeq.

befchriebene gewöhnliche Art zu den Akten befcheinigt werden.

§. 12.

Ein folches Contumacialerkenntnifs hat alle Kraft eines wirklichen Urtels, und es kann daraus, gleich wie aus diefem, die Exekution nachgefucht und verhängt werden. Was aber der Beklagte, oder auch der Kläger zu thun haben, wenn fie fich bey dem Inhalte des Erkenntniffes nicht beruhigen wollen, ift im Dritten Abfchnitte des Vierzehnten Titels vorgefchrieben. Es mufs alfo dem Kläger, wenn derfelbe mit keinem rechtsverftändigen Affiftenten oder Bevollmächtigten verfehen ift, bey der Publikation, fo wie dem Beklagten bey der fchriftlichen Zufertigung des Contumacialurtels, der wefentliche Inhalt diefer gefetzlichen Vorfchrift bekannt gemacht werden.

§. 13.

2) wenn der Beklagte fich meldet, und

Wenn hingegen der Beklagte in dem anberaumten Termine zur Beantwortung der Klage oder zur Inftruktion erfcheint, fo erklärt er fich entweder, den Kläger überall feinem Antrage gemäfs klaglos ftellen zu wollen, oder er widerfpricht dem Anmuthen deffelben entweder durchgehends, oder nur in ein oder dem andern Stücke.

§. 14.

a) die Klage einräumt, oder

Erklärt er fich, die Forderung des Klägers durchgehends einzuräumen, fo mufs über diefe feine Erklärung ein Protokoll aufgenommen, und dem Kollegio vorgelegt werden. Ift er in Perfon gegenwärtig, fo mufs das Protokoll von ihm felbft, oder wenn er nicht fchreiben kann, auf diejenige Art, welche für dergleichen Fälle in Anfehung folcher Perfonen in den Gefetzen überhaupt vorgefchrieben ift, unterzeichnet werden. Hat er aber die Erklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, fo mufs diefer nicht nur überhaupt nach

Vorſchrift des Dritten Titels mit Vollmacht legitimirt ſeyn, ſondern es muſs auch ſein Auftrag zu einer ſolchen Erklärung entweder aus der Vollmacht ſelbſt, oder aus Briefen, Inſtruktionen &c. welche der Bevollmächtigte zu den Akten geben muſs, hinlänglich erhellen.

§. 15.

Auf das im vorigen Paragraphen beſchriebene Protokoll wird ſodann in der nächſten Verſammlung des Kollegii eine Reſolution abgefaſst, und darinn deutlich und beſtimmt feſtgeſetzt, was nunmehr der Beklagte nach dem Inhalte der Klage, und ſeiner darauf abgegebnen Erklärung, dem Kläger zu leiſten, oder zu bezahlen habe, oder wozu der Kläger für berechtigt zu achten ſey.

§. 16.

Dieſe Reſolution wird beyden Theilen, oder deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, gleich einem Urtel publicirt, und es kann daraus, wenn der Beklagte ſeiner übernommenen Verbindlichkeit kein Genüge leiſtet, eben ſo wie aus einem Erkenntniſſe, die Exekution nachgeſucht werden.

Bloſse ſchriftliche Privaterklärungen einer abweſenden Partey ſind zur Abfaſſung einer ſolchen Reſolution nicht hinreichend; ſondern ſie werden *bloſs* dem Kläger mitgetheilt, und es wird demſelben überlaſſen, in wie fern er ſich dabey beruhigen und die Repoſition der Akten nachſuchen; oder auf eine gerichtliche Wiederholung des Anerkenntniſſes dringen wolle. Ob übrigens das Anerkenntniſs vor demjenigen Gerichte, bey welchem geklagt worden, oder bey einem andern abgegeben, und von letzterm atteſtirt, ſolchergeſtalt aber dem erſtern vorgelegt werde, macht in Beziehung auf die Wirkſamkeit eines ſolchen Anerkenntniſſes keinen Unterſchied.

§. 17.

b) wenn die Klage nur zum Theil eingeräumt wird.

Erklärt ſich der Beklagte über den Anſpruch des Klägers nicht deutlich und beſtimmt genug; macht er ſich dabey Bedingungen, oder Vorbehälte; oder nimmt er nur einen Theil der Forderung für bekannt an, z. E. nur das Kapital, aber nicht die Zinſen, oder zwar auch die Zinſen, aber nach einem ſpätern Termine, oder niedrigern Satze; oder will er den Zahlungstermin weiter hinaus geſetzt wiſſen; oder bezweifelt er die geforderte Münzſorte &c. So wird in allen dieſen Fällen angenommen, daſs es der Beklagte auf den Prozeſs ankommen laſſen wolle, und dieſem gemäſs ergeht die weitere Verfügung.

§. 18.

Doch muſs in Fällen, wo bloſs Zinſen, Koſten und andere dergleichen Nebenforderungen, oder bloſs der Zahlungstermin, oder andre dergleichen bloſse Nebenumſtände ſtreitig bleiben, auf die gütliche Beylegung, oder doch möglichſte Abkürzung der Sache vorzüglich Bedacht genommen; zu dem Ende der Kläger, wenn er entweder, weil der Termin zugleich zur Inſtruktion anberaumt war, ſchon gegenwärtig, oder doch in der Nähe zu haben iſt, ſogleich herbey gerufen; die Sühne über die ſtreitig gebliebenen Nebenpunkte alles Ernſtes verſucht; wenn aber dieſe nicht ſtatt findet, mit der weitern Inſtruktion ohne Aufenthalt verfahren, und dieſe ſo weit es irgend möglich iſt, noch in demſelben Termine abgeſchloſſen werden.

§. 19.

c) wenn der Klage widerſprochen wird.

Wenn endlich der Beklagte den Anſpruch des Klägers durchgehends, oder doch in ſolchen Theilen, die keine bloſse Nebenpunkte ſind, in Abrede ſtellt, und es auf den Prozeſs ankommen laſſen will; ſo wird mit Aufnehmung ſeiner Antwort auf die Klage, und mit der weitern Inſtruktion der

Sache nach den Vorschriften des folgenden Neunten und Zehnten Titels verfahren.

§. 20.

Kann aber der Beklagte in dem anstehenden Termine nicht erscheinen, oder in demselben sich auf die Klage noch nicht gehörig und vollständig einlassen, so muss er dem Gerichte noch vor dem Termine davon Anzeige machen, und um die Verlegung desselben bitten. *3) wenn Prorogation gesucht wird.*

§. 21.

Diese Anzeige muss dergestalt zeitig geschehen, dass, wenn etwa der Kläger, oder sonst ein Dritter, zu eben diesem Termine bestellt wäre, denselben die erfolgte Aufhebung und Verlegung des Termins noch zu rechter Zeit bekannt gemacht werden könne. Ueberhaupt wird hierdurch allgemein festgesetzt: dass sobald einer oder der andre Theil ein Prorogationsgesuch dergestalt angebracht hat, dass dem Gegentheile davon nicht zeitig genug hat Nachricht gegeben werden können, um die Kosten zu verhüten, welche demselben aus den solchergestalt fruchtlosen Anstalten zu diesem Termine erwachsen sind, derjenige, welcher die Prorogation gesucht hat, allemal die Kosten tragen müsse; selbst in Fällen, wo das Prorogationsgesuch an sich erheblich, und zulässig ist; ja selbst alsdann, wenn er durch Zufälle, die sich in seiner Person oder in äussern Umständen ereignet haben, aber zur Wissenschaft des Gegentheils nicht gelangt sind, an der frühern Anbringung des Prorogationsgesuchs wäre verhindert worden. Wenn daher der Zufall, welcher das Prorogationsgesuch nothwendig macht, sich so spät vor dem Termine ereignet, dass der Beklagte Ursach hat, zu besorgen: es werde die erfolgte Prorogation dem Kläger durch den Richter nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können; so ist es seine Sache, den

Kläger unmittelbar von dem Vorfalle, und dem angebrachten Prorogationsgefuche fo fchleunig als möglich zu benachrichtigen. Hat er diefes gethan; und der Kläger hat dennoch, weil er entweder auch die Privatnachricht nicht erhalten, oder fich daran nicht gekehrt hatte, wegen des fruchtlos gewordenen Termins vergebliche Koften gehabt, fo bleibt der rechtlichen Beurtheilung überlaffen, in wie fern er diefe Koften, als durch einen blofsen ganz unvermeidlichen Zufall entftanden, felbft tragen müffe, oder deren Erfatz von dem Gegentheil fordern könne.

§. 22.

Urfachen zuläffiger Prorogationsgefuche.

Die Urfachen, welche den Beklagten an der gehörigen Abwartung des anberaumten Termins verhindern, betreffen entweder feine Perfon, oder fie liegen in der Sache, und darinn, dafs der Beklagte die zur Einlaffung auf die Klage und zur weitern Inftruktion erforderlichen Nachrichten noch nicht hat zufammenbringen können.

§. 23.

Ift die Rede von der Prorogation des erften Termins, fo ift es hinreichend, wenn das obwaltende Hindernifs nur beftimmt angezeigt, und an fich von dem Richter nicht unerheblich befunden wird. Eine befondere Befcheinigung darüber ift in der Regel nicht erforderlich.

§. 24.

Wird aber eine fernere Prorogation nachgefucht, und zum Grunde davon ein in der Perfon des Beklagten fich ereignendes Hindernifs angegeben, fo mufs die Richtigkeit deffelben, wenn es nicht etwa notorifch ift, durch glaubwürdige Attefte befcheinigt werden. Wird die Befcheinigung nicht beygefügt, die Urfache aber an fich erheblich, auch nicht unwahrfcheinlich befunden; fo mufs zwar

das Erforderliche wegen der Prorogation nach Vorschrift des folgenden Paragraphen verfügt, zugleich aber der Partey die Nachbringung der Bescheinigung anbefohlen, und wenn diese von ihr nicht bewirkt werden kann, die Unrichtigkeit ihrer Angabe mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thalern an ihr geahndet werden.

§. 25.

Findet der Richter das angezeigte Hinderniss erheblich, so muss er zwar den Termin verlegen, zugleich aber in reifliche Erwägung ziehen, ob und was etwa zu verfügen sey, um den fernern Aufenthalt in der Sache zu verhüten und abzuschneiden. So muss z. E., wenn der Beklagte in Person erscheinen soll, und daran durch Krankheit verhindert wird, sorgfältig erwogen werden; ob nach der aus dem Zeugnisse des Arztes hervorgehenden Beschaffenheit und muthmaslichen Dauer der Krankheit, der neue Termin, so wie die vorigen, an dem Sitze des Gerichts, mit wahrscheinlicher Hoffnung, dass er daselbst werde vor sich gehen können, anzusetzen; oder ob die Vernehmung des Beklagten an dem Orte seines Aufenthalts einem auswärtigen Kommissario aufzutragen; oder ob der Beklagte zur Bestellung eines Bevollmächtigten zuzulassen, oder anzuweisen sey.

§. 26.

Wird die Verlegung des Termins aus dem Grunde *nachgesucht*, weil der Beklagte die erforderlichen Nachrichten zur Beantwortung der Klage noch nicht habe zusammen bringen können, so muss derselbe ganz genau und bestimmt anzeigen: worinn der Mangel eigentlich bestehe; ob und in wiefern die Ursache davon in der Natur und Weitläuftigkeit der Sache, in der allzugrossen Entlegenheit des Beklagten von dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder wo die erforderlichen Nachrich-

ten eingezogen werden müſſen, oder in andern äuſsern zufälligen und unvermeidlichen Umſtänden liege; und was er gethan habe, um dieſe Nachrichten herbey zu ſchaffen, und ſich dadurch in den Stand zu ſetzen, daſs die Beantwortung der Klage in dem zu verlegenden Termine ohne abermaligen Aufenthalt aufgenommen, ſodann aber mit der fernern Inſtruktion verfahren werden könne.

§. 27.

Dieſen Antrag muſs das Gericht genau prüfen, und pflichtmäſsig beſtimmen: ob der angezeigte Mangel dergeſtalt erheblich ſey, daſs ſelbigem von der Partey annoch förderſamſt, ehe die Inſtruktion der Sache ihren weitern Fortgang haben kann, abgeholfen werden müſſe; und ob die Anſtalten, welche zu dieſer Abhelfung getroffen werden, für zweckmäſsig und hinreichend anzuſehen ſind. Hiernach muſs feſtgeſetzt werden: in wie fern dem Beklagten die gebetene Nachfriſt geſtattet; was etwa von Gerichts wegen, um die Hebung des Hinderniſſes zu erleichtern und zu beſchleunigen, verfügt, oder dem Beklagten an die Hand gegeben werden könne; oder ob, weil der angezeigte Anſtand unerheblich, oder nur zum Verſchleif der Sache hervorgeſucht iſt, der Beklagte deſſen zu bedeuten, und zu einem möglichſt nahen Termine unter der Verwarnung vorzuladen ſey, daſs, wenn er auch in dieſem nicht gehörig erſcheinen und ſich einlaſſen würde, alsdann ohne alle fernere Nachſicht *in contumaciam* wider ihn verfahren werden ſolle.

§. 28.

Von Prorogationsgeſuchen der Juſtizkommiſſarien.

Beſonders iſt in Sachen, worin der abweſende Beklagte durch einen Juſtizkommiſſarium, als ſeinen Bevollmächtigten, vertreten wird, die genaueſte Aufmerkſamkeit von Seiten des Gerichts, bey Prüfung und Beurtheilung der angebrachten Proro-

gationsgesuche erforderlich. Es müssen also dabey nicht nur die Vorschriften §. 22-27. sorgfältig beobachtet werden, sondern es muss auch der Bevollmächtigte jedem solchen Gesuche seine Manualakten beylegen. Nach diesen muss der Decernent die Richtigkeit und Erheblichkeit des angeführten Grundes aufmerksam prüfen; er muss beurtheilen: in wie fern, besonders wenn die Prorogation wegen Mangels an hinreichender Information gebeten wird, dieser Mangel so erheblich sey, dass er wirklich die Fortsetzung der Sache aufhalte; oder in wie fern, eines solchen Mangels ungeachtet, weil er etwa nur einen Nebenumstand betrift, der im Fortgange der Instruktion noch nachgeholt werden kann, mit Aufnehmung der Antwort auf die *Klage* dennoch zu verfahren sey; ob der Justizkommissarius dadurch, dass er die Information nicht zeitig eingezogen, dass er seiner Partey die zur Sache gehörigen Nachrichten nicht deutlich und bestimmt genug abgefordert, dass er ihr die Mittel, sich diese Nachrichten zu verschaffen, in sofern ihm dieselben bekannt seyn könnten, nicht gehörig an die Hand gegeben, und dass er überhaupt die Korrespondenz mit der Partey zu träge, saumselig, nachlässig, oder flüchtig betrieben hat, an dem Verzuge schuld sey; oder ob die Schuld an der Partey selbst liege; ob bey dieser ein *anscheinender* Vorsatz zum Verschleif der Sache, oder Nachlässigkeit und Sorglosigkeit, oder Mangel an Kenntniss und Uebung in Geschäften die Ursache des Aufenthalts ausmache; und was etwa geschehen könne, um den Fortgang der Sache zu befördern, und fernerm Verzuge vorzubeugen.

§. 29.

Nach dem, was aus dieser Prüfung sich ergiebt, muss das Erforderliche von dem Richter mit reifer Beurtheilung verfügt werden. Findet er, dass der

Grund des Verzugs in der Sache ſelbſt liege, ohne daſs irgend jemanden dabey eine Schuld oder Nachläſſigkeit beygemeſſen werden könne, ſo muſs er dem Prorogationsgeſuche unbedenklich willfahren. Liegt die Urſache des Aufenthalts an dem Juſtizkommiſſario, ſo kann zwar der Partey daraus kein weſentlicher Nachtheil erwachſen, und die Prorogation muſs ebenfalls bewilligt werden. Der Richter muſs aber nicht nur den ſäumigen Juſtizkommiſſarium ernſtlich zurecht weiſen, und ihm nöthigen Falls beſtimmt andeuten, was er zu thun habe, um ſich die erforderliche Information zu verſchaffen, und fernern Aufenthalt zu verhüten; ſondern es muſs auch ein ſolcher ſäumiger Juſtizkommiſſarius mit den unten im dritten Theile näher zu beſtimmenden Strafen belegt werden. Liegt die Schuld an der Partey, und äuſsert ſich dabey ein Vorſatz zum Verſchleif der Sache, ſo muſs, mit Verſagung der gebetenen Prorogation, wider ſie *in contumaciam* verfahren werden.

Scheint es nicht ſowohl Vorſatz, als Nachläſſigkeit und Sorgloſigkeit der Partey zu ſeyn, wodurch ſie abgehalten worden, ihren Bevollmächtigten mit der nöthigen Information zu verſehen; ſo muſs nach Bewandniſs der Umſtände, nach dem ſich daraus zu Tage legenden Grade der Verſchuldung, und je nachdem ſchon mehrere Prorogationes nachgeſucht und bewilligt worden oder nicht, entweder ebenfalls *in contumaciam* verfahren, oder die Prorogation zwar noch zugeſtanden; zugleich aber die Partey von dem Richter unmittelbar und ſchriftlich bedeutet; zur unverzüglichen Ertheilung der Information an ihren Bevollmächtigten, nöthigen Falls mit beſtimmter Bemerkung der Umſtände, worauf es dabey hauptſächlich ankomme, ernſtlich angewieſen; allenfalls auch, wegen bewieſener groben Saumſeligkeit, mit einer Ordnungsſtrafe von

5 bis 10 Thalern belegt; allemal aber derſelben eröffnet werden, daſs, wenn ſie auch dieſe ihr noch geſtattete Nachfriſt, ohne ihrer Schuldigkeit hierunter ein Genüge zu leiſten, würde verſtreichen laſſen, alsdann, ohne alle fernere Rückſicht auf ihre Entſchuldigungen, *in contumaciam* wider ſie verfahren werden ſolle.

Ergiebt ſich aus den Umſtänden, daſs Einfalt und Unkunde in den Geſchäften, oder Mangel an der Gabe, ſich ſchriftlich mit gehöriger Deutlichkeit und Beſtimmtheit auszudrücken, die Partey verhindert habe, ihren Bevollmächtigten mit der nöthigen Information zu verſehen; ſo muſs der Richter vernünſtig beurtheilen: in wie fern dieſem Hinderniſſe durch eine umſtändliche Bedeutung und Belehrung abgeholfen werden könne, oder es rathſamer ſeyn werde, einem am Wohnorte der Partey oder in ihrer Nähe befindlichen Rechtsverſtändigen, den Auftrag zu machen, daſs er die Information für den Bevollmächtigten von ihr aufnehmen, und ihr in Einziehung der dazu gehörigen Nachrichten an die Hand gehen ſolle.

§. 30.

Wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des Bevollmächtigten findet der Regel nach keine Prorogation ſtatt, ſondern es muſs in einem ſolchen Falle entweder der Subſtitut deſſelben, in ſofern einer vorhanden iſt, den Termin abwarten, oder in deſſen Ermangelung nach Vorſchrift des dritten Titels §. 58. verfahren werden.

§. 31.

Auch wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des inſtruirenden Richters, darf kein Termin prorogirt oder verſchoben werden. Vielmehr muſs der Inſtruent ein ſolches bey ihm ſich ereignendes Hinderniſs dem Vorgeſetzten des Gerichts zur Beſtellung eines andern Deputirten in Zeiten anzeigen.

Ift das Hindernifs nur von kurzer und vorübergehender Dauer, fo kann er, wenn die Inftruktion fich fchon im Gange befindet, den Termin mit Einwilligung der Parteyen, aber auch alsdann höchftens nur auf zwey bis drey Tage verfchieben. Sollte fich aber finden, dafs ein Inftruent aus Mangel an Nachdenken und Ueberlegung, oder um zu feinen Nebengefchäften und Zerftreuungen defto mehr Zeit zu gewinnen, der Vorfchrift des §. 6. zuwider, zu viel Termine auf Einen Tag angefetzt, und dadurch zu Prorogationen felbft Anlafs gegeben habe, fo foll er nicht nur den Parteyen allen daraus und aus der Verlängerung des Prozeffes entftehenden Schaden erfetzen; fondern auch wegen eines folchen pflichtwidrigen Verhaltens, wenn er befonders fich daffelbe zur Gewohnheit gemacht hätte, mit den in den Gefetzen auf fahrläfsige Amtsverwaltung geordneten Strafen, ohne Nachficht und Anfehn der Perfon belegt werden. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 334. 335.)

§. 32.

Wie übrigens in Fällen, da der erfte Termin blofs zur Beantwortung der Klage, und nicht zugleich mit zur Inftruktion der Sache anberaumt gewefen (Tit. 6. §. 11. 12. 13.), bey Beftimmung des eigentlichen Inftruktionstermins zu verfahren; was in Fällen, da nach aufgenommener Antwort und angefangener Inftruktion, letztere nicht in Einem Tage gefchloffen werden kann, bey Anberaumung der Termine zu deren Fortfetzung zu beobachten; in wie fern, und aus was für Gründen in beyderley Fällen Prorogationsgefuche zuläffig; und was die rechtlichen Folgen des von einem oder dem andern Theile im Fortgange der Inftruktion bewiefenen Ungehorfams find, wird im Neunten und Zehnten Titel näher vorgefchrieben werden.

§. 33.

Ueberhaupt aber, und im Allgemeinen wird hier noch verordnet: daſs, da nach dem Hauptgrundſatze der gegenwärtigen Prozeſsordnung, bey der Inſtruktion eines Rechtsſtreits auf eine gründliche und vollſtändige, aber auch möglichſt ſchleunige Ausmittelung der Wahrheit, und der bey dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Thatſachen alles ankommt, die Beſtimmung der in jedem Prozeſſe zuläſsigen Termine und Friſten; wie viel dergleichen zu geſtatten, und wieweit ſie hinaus zu ſetzen, wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannigfaltigen, und ſowohl in Rückſicht der Perſon und des Aufenthalts der Parteyen, als der Natur, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, von einander ſehr verſchiedenen Umſtände, dem pflichtmäſsigen und vernünftigen Ermeſſen der Gerichte hauptſächlich anheim geſtellt bleiben müſſe. *Allgemeine Vorſchriften wegen Beſchleunigung der Prozeſſe.*

§. 34.

Beſagte Gerichte, denen es obliegt, für die gründliche und zugleich möglichſt ſchleunige Inſtruktion der Rechtsſachen von Amtswegen Sorge zu tragen, werden daher, weder in Anſehung der Zahl der in dem Laufe eines Prozeſſes vorkommenden Termine, noch in Anſehung des für jeden Termin auszumeſſenden Zeitraums, in irgend einige durchaus beſtimmte Schranken eingeſchloſſen; alſo, daſs ſie weder die Parteyen um bloſser Formalitäten willen übereilen, noch die hinter ſolchem Deckmantel ſich verbergende Chikane ungeſtraft dulden dürfen.

§. 35.

Da es aber Sr. Königlichen Majeſtät ernſter Wille iſt, daſs ein gewöhnlicher Prozeſs, in welchem nach Anleitung des Sechsten Titels §. 11. 12. 13. auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruk-

tion anberaumt werden kann, binnen Jahresfriſt vom Tage der aufgenommnen Beantwortung der Klage beendigt werden ſolle; und man ſich hauptſächlich an die Gerichte halten wird, wenn aus den Beſchwerden der Parteyen, bey Juſtizviſitationen, oder bey Prüfung der einzuſendenden Liſten und Tabellen, oder auch bey andrer Gelegenheit ſich finden ſollte, daſs ein Prozeſs über die beſtimmte Zeit ohne Noth verzögert worden: ſo müſſen die Gerichte nicht nur jeden ſolchen Verzug, der in ihnen ſelbſt, in der Nachläſſigkeit, Trägheit, oder Zerſtreuung ihrer Mitglieder ſeinen Grund hat, durchaus und mit der gröſsten Sorgfalt vermeiden; ſondern ſie müſſen auch, ſowohl bey der erſten Anberaumung der Termine, als bey jeder nachgeſuchten Verlängerung derſelben, mit aller Vorſicht, Aufmerkſamkeit, und Ueberlegung zu Werke gehen; den Prorogationsgeſuchen nie anders, als aus wirklich erheblichen, in dem Dekret jedesmal ausdrücklich anzuführenden Gründen, Gehör geben; nachläſsige Parteyen mit Ernſt und Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhalten; gegen diejenigen aber, welche ſich beharrlicher Saumſeligkeit, oder gar eines vorſetzlichen Ungehorſams, und einer zum Verſchleif der Sache abzielenden Chikane ſchuldig machen, nach jedesmaliger Lage der Sache, und nach Anleitung der im gegenwärtigen Titel ertheilten, ſo wie der in der Folge, nach Verſchiedenheit der Fälle, noch näher zu ertheilenden Anweiſungen, ohne die geringſte Nachſicht *in contumaciam* verfahren.

§. 36.

Obliegenheiten der Juſtizkommiſſarien dabey.

Da inſonderheit bey Prozeſſen, welche in Abweſenheit der Parteyen durch die von ihnen mit Vollmacht verſehenen Juſtizkommiſſarien betrieben werden müſſen, von der Aufmerkſamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit der letztern, in Einziehung der

der Informationen und Nachrichten über die vorkommenden Thatſachen, die Beſchleunigung und Abkürzung der Inſtruktion hauptſächlich abhängt, ſo werden nicht nur dergleichen Juſtizkommiſſarii an die gewiſſenhafte Beobachtung der ihnen im Dritten Titel §. 45. allgemein vorgeſchriebenen, und in der Folge noch näher einzuſchärfenden Obliegenheiten, alles Ernſtes hiedurch erinnert; ſondern es wird auch den Gerichten ſelbſt ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchriften ohne die mindeſte Nachſicht und perſönliche Schonung, oder andre Nebenrückſichten um ſo ernſtlicher Acht zu haben, als man ſich, wenn Prozeſſe, wegen vorgeblichen Mangels der Information bey dem Bevollmächtigten durch die Schuld derſelben verzögert werden ſollten, deshalb hauptſächlich an den Richter halten wird; da dieſem die ganze Direktion des Prozeſſes und der Inſtruktion, ſo wie der unabläſſige Betrieb derſelben von Amtswegen obliegt, und ihm das nöthige Anſehn nebſt den erforderlichen Mitteln verliehen ſind, die Juſtizkommiſſarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und allen etwanigen Umzügen derſelben Schranken zu ſetzen; und daher, wenn von dieſen Anweiſungen und Befugniſſen nicht gehörig Gebrauch gemacht worden, die Verantwortung des unerlaubten Verzugs die Gerichte, beſonders aber die Decernenten und Dingenten, billig treffen muſs.

§. 37.

Von Anberaumung der Termine bey Kommiſſionen.

Wenn nach Anleitung Tit. VI. §. 10. Nro. 2. nach aufgenommener Klage die weitere Inſtruktion der Sache ſogleich einem auswärtigen Kommiſſario übertragen wird, ſo hat dieſer wegen Anberaumung und Beſtimmung der Termine, wegen Prüfung der einkommenden Prorogationsgeſuche, und wegen des Verfahrens gegen ungehorſam ausblei-

bende, oder den Prozeſs ohne Noth verzögernde Parteyen, eben die Pflichten zu beobachten, welche darüber den Gerichten in Fällen, da der Prozeſs von ihnen unmittelbar inſtruirt wird, vorgeſchrieben ſind; und er ſteht im übrigen gegen das den Prozeſs dirigirende Gericht in eben dem Verhältniſſe, wie der zur Inſtruktion beſtellte Deputirte deſſelben.

Damit aber dergleichen an auswärtige Kommiſſarien verwieſene Sachen nicht liegen bleiben, ſondern von dem Gerichte unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden mögen; ſo muſs das Gericht, ſogleich bey Erlaſſung des Auftrags; eine nach den Umſtänden abzumeſſende Friſt beſtimmen, und einen Tag feſtſetzen, bis zu welchem der Kommiſſarius die inſtruirten Akten einſenden ſolle. Kann derſelbe die Inſtruktion in dieſem Zeitraume nicht zu Ende bringen, ſo muſs er ſogleich nach deſſen Ablaufe, unerfordert, und von Amtswegen anzeigen: wie weit er mit dem Geſchäfte gekommen ſey; wodurch die Beendigung deſſelben aufgehalten werde; was er gethan oder verfügt habe, um die obwaltenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen; und wie viel Zeit er bis zum Abſchluſſe der Inſtruktion noch nöthig zu haben vermeyne. Auf dieſe Anzeige muſs das Gericht nicht nur das bisherige Verfahren des Kommiſſarii prüfen, und ihn, wenn etwa unnöthige Verzögerungen bemerkt werden, an ſeine Schuldigkeit mit Nachdruck erinnern, oder die begangne Nachläſſigkeit mit den vorgeſchriebnen Ordnungsſtrafen gebührend ahnden; ſondern es muſs ihm auch mit den nöthigen ſpeciellen Anweiſungen, wie die ſich findenden Anſtände gehoben, und die Inſtruktion mehr beſchleunigt, und abgekürzt werden könne, nach Bewandniſs der Umſtände an die Hand gehn; und ihm eine nochmalige gemeſsne Friſt vorſchreiben,

binnen welcher er ſeinem Auftrage ein Genüge leiſten, oder weitere Anzeige von der Lage der Sache ungefordert thun müſſe. Kommt innerhalb acht Tagen nach Ablauf der geſetzten Friſten gar keine Anzeige von dem Kommiſſario ein, ſo muſs er daran von Amtswegen erinnert, in eine Ordnungsſtrafe von 2 bis 5 Thalern verurtheilt, und wenn ſich in der Folge eine im Betrieb der Sache ſelbſt ihm zur Laſt fallende Saumſeligkeit findet, noch auſserdem ſeiner Gebühren verluſtig erklärt werden. Es muſs alſo der Betrieb auch eines ſolchen einem auswärtigen Kommiſſario zur Inſtruktion aufgetragnen Prozeſſes der Aufmerkſamkeit des denſelben dirigirenden Gerichts zu keiner Zeit entgehen, und das Gericht muſs für die möglichſte Beſchleunigung der Sache eben ſowohl, als bey Prozeſſen, die von ihm unmittelbar inſtruirt werden, ſorgen.

NEUNTER TITEL.

Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage, und was darauf zu verfügen.

§. 1.

Einziehung der Information von dem Beklagten.

Wenn der Beklagte in dem zur Beantwortung der Klage anſtehenden Termine perſönlich, oder in zuläſſigen Fällen durch ſeinen Bevollmächtigten ſich gehörig meldet, und auf den Prozeſs einläſst, ſo muſs der Deputirte des Gerichts von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Fakta und Umſtände die genaueſte und gründlichſte Information einzuziehen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 2.

1) über die vorläufigen Einwendungen

Bey der Aufnehmung dieſer Information ſelbſt, muſs hauptſächlich auf nachſtehende Punkte Rückſicht genommen werden: Erſtens, ob dem Be-

klagten eine oder die andere von den Tit. 5. §. 4. N. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. erwehnten vorläufigen Einwendungen zuſtehe; z. B. daſs die Perſon oder Sache nicht vor das Gericht gehöre; oder der Prozeſs ſchon bey einem andern Richter anhängig ſey; daſs es dem Kläger an der gehörigen Legitimation ermangle; daſs von ſeiner oder des Beklagten Seite mehrere Intereſſenten, welche bey der Unterſuchung mit zugezogen werden müſsten, vorhanden; daſs die Klage zu früh angeſtellt; daſs der Kläger erſt an den Principalſchuldner zu verweiſen ſey; daſs er der Koſten halber Kaution beſtellen müſſe, u. ſ. w. oder ob vielleicht der Beklagte gegen die Perſon des Richters rechtmäſsige Einwendungen habe.

§. 3.

2) Ueber den Grund der Klage.

Der Deputirte des Gerichts muſs

Zweytens, dem Beklagten eine getreue und ausführliche Erzählung von dem *Facto*, dem Geſchäfte, oder der Verhandlung, woraus der Prozeſs und der Anſpruch des Klägers entſpringt, abfordern; dieſelbe mit der von Klägern vorgetragenen *Specie Facti* ſorgfältig vergleichen; den Inhalt dieſer letztern dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten, und bey jedem auf eine genaue, deutliche und beſtimmte Erklärung dringen; ſolchergeſtalt aber, was an dem Klagegrunde zugeſtanden oder abgeläugnet werde, richtig auseinander ſetzen.

§. 4.

3) Ueber die Beweismittel.

Dabey muſs

Drittens, der Beklagte examinirt werden, was er über ſolche Umſtände, wo ſein Vortrag von der Erzählung des Klägers abweicht, für Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, an die Hand geben könne. Dieſe Beweismittel müſſen von ihm eben ſo genau und beſtimmt, wie in Anſehung des Klägers Tit. 5. §. 5. vorgeſchrieben iſt, angege-

ben; in so fern Urkunden darunter befindlich, selbige sofort herbeygeschafft, oder wenigstens, wo die Originale derselben befindlich sind, und von wem also deren Edition zu fordern sey, gehörig angezeigt werden.

§. 5.

Der Beklagte muss

Viertens über die Beweismittel des Klägers vernommen werden; ob und was er in Ansehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit, und Beweiskraft zu erinnern habe.

4) Ueber die Ausstellungen gegen die Beweismittel des Klägers.

Beruhen diese Erinnerungen auf Thatsachen, so muss der Instruent sich diese gleichergestalt gehörig auseinander setzen, und die Mittel, sie im Läugnungsfalle darzuthun, bestimmt anzeigen lassen.

§. 6.

Er muss

Fünftens, nachfragen: ob und was Beklagter für Einwendungen, wodurch der Anspruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, anzubringen habe; z. B. ob die Schuld durch Zahlung, Vergleich, oder Erlassung getilgt; ob die Sache schon einmal rechtskräftig entschieden sey; ob dem Beklagten die Verjährung zu statten komme, u. s. w. Auch hiebey muss der Beklagte zu einem umständlichen Vortrage, und zu einer deutlichen Auseinandersetzung der Thatsachen, worauf jede dergleichen Einwendung beruhet; ingleichen zur richtigen und bestimmten Angabe der Beweismittel; auch wenn es Urkunden sind, zu deren ungesäumten Herbeyschaffung angehalten werden.

5) Ueber die peremtorischen Einwendungen.

§. 7.

Hiernächst muss

Sechstens, der Instruent, besonders in weitläuftigen und verwickelten Sachen, wo eben wegen dieser Beschaffenheit derselben ein besondrer

6) Ueber die vermuthlichen Erwiede-

rungen des Klägers. Termin zur Beantwortung der Klage anberaumt worden, theils aus der Erzählung des Beklagten von dem, was vor Anſtellung des Prozeſſes zwiſchen ihm und dem Kläger vorgefallen iſt, oder aus der unter ihnen gewechſelten Korreſpondenz; theils aber auch aus vernünftiger Erwägung des Hergangs und Geſchäftes ſelbſt, worauf ein ſolcher Einwand beruhet, der dabey obwaltenden Umſtände, und desjenigen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen pflegt, ſoviel wie möglich im Voraus zu entdecken bemüht ſeyn, was etwa Kläger ſeines Orts zur Erledigung und Widerlegung ſolcher Einwendungen in *Facto* anzuführen haben möchte; und den Beklagten vernehmen: wie er ſich allenfalls über dergleichen Erwiederungen zu erklären und zu vertheidigen gedenke; bey welcher Gelegenheit, und wenn ſich findet, daſs der Beklagte darauf noch nicht hinlänglich gefaſst ſey, derſelbe mit deutlicher und beſtimmter Anweiſung: was er zu ſolchem Ende thun, wornach er ſich erkundigen, was er aufſuchen und herbeyſchaffen müſſe, zu verſehen iſt.

§. 8.

7) Wegen zu veranlaſſender Adcitationen.

Gleichergeſtalt muſs der Inſtruent

Siebentens unterſuchen: ob etwa jemand da ſey, welcher zur zuverläſſigern Aufklärung der Sache bey der Unterſuchung mit zugezogen, dem die Information über dieſen oder jenen Punkt, wovon der Beklagte ſelbſt nicht hinlängliche Auskunft geben kann, abgefordert, oder gegen welchen, wegen eines dem Beklagten wider ihn zuſtehenden Regreſſes, eine Litisdenunciation erfolgen müſſe. Die dahin einſchlagenden Thatſachen ſind alsdann, ſammt der Angabe der Beweismittel, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollſtändig auseinander zu ſetzen.

§. 9.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn sich Achtens, finden sollte, daſs dem Beklagten eine Gegenforderung zustehe. Wie alsdann weiter zu verfahren, wird unten in dem Titel von der Wiederklage besonders vorgeschrieben.

8) Wegen der Gegenforderungen.

§. 10.

Endlich muſs der Instruent Neuntens, dem Beklagten eben so, wie in Ansehung des Klägers Tit. 5. §. 7. verordnet ist, die Sache nochmals in ihrem ganzen Zusammenhange vorlegen; ihn an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, auch an die Strafen der im Gerichte vorgetragenen Unwahrheiten, und des frevelhaften Läugnens erinnern; ihm die Umstände, in Ansehung welcher seine *Species Facti* nicht recht zusammen hängt, die dabey vorkommenden Unwahrscheinlichkeiten, und die gegen seine Beweismittel sich äuſsernden Anstände, freymüthig vorhalten; auch ihm, wenn er besonders mit keinem rechtskundigen Beystande versehen ist, die zur Sache gehörenden Vorschriften der Gesetze bekannt machen.

Vorhaltungen, welche dem Beklagten zu machen sind.

§. 11.

Wenn aus dem Vortrage des Beklagten, und aus dessen Vergleichung mit der Geschichtserzählung des Klägers, Rechtsausflüchte (*Exceptiones juris*) oder Rechtswohlthaten sich ergeben, welche dem Beklagten zu statten zu kommen scheinen; so muſs der Instruent auf dergleichen Umstände von Amtswegen Rücksicht nehmen, und die Thatsachen, auf die es dabey ankommt, die vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umstände, wodurch eine solche Exception entweder begründet, oder gehoben werden, und überhaupt alles, was dabey *in Facto* auf die künftige richterliche Beurtheilung Einfluſs haben kann, mit

Von Exceptionibus juris.

aller Treue und Sorgfalt auseinander zu ſetzen bemüht ſeyn.

Bey Beobachtung dieſer Vorſchrift muſs jedoch vorzügliche Vorſicht und Behutſamkeit angewendet werden; damit nicht der Inſtruent aus übertriebner Aengſtlichkeit, oder übel angebrachter Begierde mit ſeinen Kenntniſſen in der Rechtsgelehrſamkeit zu glänzen, auf Abwege, und blos muthmaſsliche aus der Luft gegriffnen Exceptionen verfalle, zu denen in dem Hergange und Zuſammenhange der vorgetragnen Thatſachen kein hinreichender Grund noch Anlaſs liegt; ſolchergeſtalt aber, ganz wider den Zweck der Prozeſsordnung, die beſonders in Perſon erſcheinenden Parteyen ſelbſt auf Chikanen und Umzüge leite, auf welche ſie vielleicht aus eigner Bewegung nicht gerathen ſeyn würden.

Wenn übrigens der Richter nach geſchloſsner Inſtruktion, und indem die Sache zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgetragen werden ſoll, *Exceptiones juris*, die aus dem entwickelten *Facto* zu folgen ſcheinen, und die gleichwohl bey der Inſtruktion nicht gerügt worden ſind, (worunter auch der Einwand der Verjährung gehört), zu bemerken glaubt; ſo muſs er, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, eine nähere Vernehmung der Parteyen darüber von Amtswegen veranlaſſen.

§. 12.

Von Hebung vorläufiger Anſtände bey der Informationseinziehung.

Sollte ſich bey der Einziehung der Information von dem Beklagten irgend ein Anſtand ereignen, zu deſſen Behebung eine richterliche Verfügung nöthig wäre, z. E. daſs eine dritte Perſon mit vorgeladen; die Edition eines, auch nicht in Abſchrift, hinter Beklagten befindlichen Dokuments von dem Kläger oder einem Dritten gefordert; die Kompetenz des Gerichtsſtandes, oder eine ob-

waltenden Prävention, oder ein andrer dergleichen vorläufiger Einwand erörtert werden müfste; fo mufs der Inftruent fofort, und noch während der Informationseinziehung, dem Gerichte davon Anzeige machen, und auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen.

§. 13.

Wie nach eingezogner Information weiter zu verfahren.

Wenn folchergeftalt die Information von dem Beklagten vollftändig eingezogen, und die etwa fich findenden vorläufigen Anftände gehoben worden; fo kommt es wegen des weitern Verfahrens darauf an: ob nach Vorfchrift Tit. VI. §. 11. 12. 13. der Termin blos zur Beantwortung der Klage, oder zugleich zur Inftruktion der Sache geftanden habe.

§. 14.

1) Wenn der Termin zugleich zur Inftruktion der ganzen Sache, oder

Im letztern Falle wird, nach aufgenommener Beantwortung, der Kläger oder deffen Bevollmächtigter fofort herbeygerufen, demfelben das Beantwortungsprotokoll vorgelegt, und mit der fernern Inftruktion nach Vorfchrift des folgenden Titels verfahren.

In diefem Falle müffen aber die dem Beklagten nach §. 7. und 10. zu machende Vorhaltungen und Bedeutungen nicht in das Beantwortungsprotokoll mit aufgenommen, fondern entweder von dem Inftruenten felbft, oder von dem gegenwärtigen Affiftenten oder Bevollmächtigten des Beklagten befonders vermerkt, diefer Vermerk auch bey den Manual-Akten des letztern zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden.

§. 15.

2) blos zur Beantwortung angeftanden hat.

Hat aber wegen Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache der Termin blos zur Vernehmung des Beklagten über die Klage geftanden, fo wird aus dem Informationsprotokolle eine befondere

Beantwortung gezogen; dieſe, nebſt dem verſiegelten Informationsprotokolle, in die Regiſtratur des Kollegii abgegeben; nach gemachtem Gebrauche aber letzteres bey den Manual-Akten des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Beklagten aufbewahrt.

Das Beantwortungsprotokoll wird in der Regel von dem Inſtruenten aufgenommen; es ſteht aber auch hier dem Beklagten, ſo wie in einem ähnlichen Falle (Tit. V. §. 15.) dem Kläger frey, zu verlangen, daſs die Anfertigung der Antwort auf den Grund des Informationsprotokolls, ſeinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten überlaſſen werde.

Hingegen findet die Erlaubniſs, welche nach Tit. V. §. 16. dem Bevollmächtigten des Klägers ertheilt iſt, auf den Grund der von ihm ſelbſt eingezogenen Information eine ſchriftliche Klage einzureichen, in Anſehung des Beklagten zwar nicht ſtatt; ſondern die Information zur Beantwortung der Klage muſs allemal, der Beklagte erſcheine in Perſon, oder er werde durch einen Bevollmächtigten vertreten, durch den Deputirten des Gerichts ſelbſt aufgenommen werden.

Doch ſteht dem Beklagten oder deſſen Rechtsbeyſtande frey, noch vor dem Beantwortungstermine ein ſchriftliches Promemoria dem Inſtruenten zuzuſtellen, in welchem die nach obiger Vorſchrift geordneten Einwendungen auf die Klage enthalten ſind. Findet der Inſtruent dieſes Promemoria ſo beſchaffen, daſs darin eine hinreichend vollſtändige Beantwortung der Klage anzutreffen ſey, ſo muſs er daſſelbe in der nächſten Verſammlung des Kollegii zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten befördern. Iſt auch das Kollegium damit einverſtanden, daſs das Promemoria, welchem die Manual-Akten jedesmal beyzufügen ſind, eine hinlänglich vollſtändige Beantwortung der Klage enthalte, ſo wird, mit Aufhebung des Beantwor-

tungstermins, unter Kommunikation der ſchriftlichen Antwort an den Kläger, ſofort ein Termin zur Inſtruktion der Hauptſache anberaumt. Finden aber der Decernent oder das Kollegium die ſchriftliche Antwort nicht hinreichend, ſo bleibt es bey dem einmal anberaumten Beantwortungstermine, und das Promemoria dient bloſs zur vorläufigen Information des Inſtruenten, welcher daſſelbe dem Beantwortungsprotokolle beylegt. Es kann alſo unter dem Vorwande einer einzureichenden ſchriftlichen Antwort auf die Klage, eine Prorogation des einmal angeſetzten Beantwortungstermins weder nachgeſucht, noch bewilligt werden.

§. 16.

Was die Beantwortung der Klage enthalten muſs.

In jeder Beantwortung einer Klage muſs

1) das *Factum*, woraus geklagt worden, nach der Erzählung des Beklagten, deutlich und umſtändlich vorgetragen; ſelbiges mit der *Specie facti* des Klägers Punkt für Punkt verglichen; und ſolchergeſtalt auseinandergeſetzt werden: in welchen Stücken beyde Theile einig ſind, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner müſſen
2) die Einwendungen des Beklagten, ſowohl gegen die Forderungen des Klägers überhaupt, als gegen ſeine Beweismittel, angeführt, und die Thatſachen, worauf ſelbige beruhen, eben ſo deutlich und vollſtändig vorgetragen werden. Sodann ſind
3) die dem Beklagten etwa zu ſtatten kommende *Exceptiones juris*, jedoch nur ganz kurz, und ohne weitere nicht hieher, ſondern in die künftige Deduktion gehörende Ausführung, zu bemerken. Dieſem wird endlich
4) ein der Sache und der Intention des Beklagten gemäſser Antrag beygefügt. Auch müſſen in dieſem Protokolle die vom Beklagten

angegebene Beweismittel über ſämmtliche darin vorkommende *Facta* genau und beſtimmt angezeigt, und wenn es Urkunden ſind, dieſelben ſofort beygelegt; ingleichen wegen der etwa zu verfügenden Edition der Originalien von den hinter dem Beklagten nur in Abſchrift befindlichen Urkunden, das Nöthige angetragen werden.

§. 17.

Was auf die Beantwortung zu verfügen.

Das Beantwortungsprotokoll muſs von dem beſtellten Decernenten in der nächſten Verſammlung des Gerichts ordentlich vorgetragen werden.

§. 18.

Der Decernent muſs das Beantwortungsprotokoll mit der Information, ſo wie dieſe mit den obigen Vorſchriften ſorgfältig vergleichen, und dabey die Verordnung des Vierten Titels §. 2. genau befolgen.

§. 19.

1) Wenn ſich noch Anſtände dabey finden.

Finden ſich Anſtände, denen bloſs durch den Inſtruenten oder den Bevollmächtigten abgeholfen werden kann, ſo muſs das Erforderliche deswegen ſofort, und mit Beſtimmung einer kurzen gemeſſenen Friſt, binnen welcher die Abhelfung erfolgen müſſe, verfügt werden.

§. 20.

Sind aber die obwaltenden Anſtände, ſie mögen ſich nun aus der nach §. 12, von den Inſtruenten gemachten vorläufigen Anzeige ergeben, oder aus dem Beantwortungs- und deſſen Vergleichung mit dem Informationsprotokolle von dem Decernenten entnommen werden, ſo beſchaffen, daſs zu deren Abhelfung eine richterliche Verfügung entweder an eine der Parteyen, oder auch an einen Dritten nöthig iſt, ſo muſs ſorgfältig geprüft werden:

1) ob der Anſtand eine vorläufige Einwendung des Beklagten betreffe, wodurch die Einlaſſung auf die Klage aufgehalten werden ſoll; z. E. daſs nicht in dem gehörigen Gerichtsſtande geklagt worden; daſs die Sache ſchon anderswo rechtsgängig ſey; daſs es dem Kläger an der erforderlichen Legitimation ermangele u. ſ. w. Oder

2) ob der Anſtand in einem Mangel an der Vollſtändigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatſachen beruhe.

§. 21.

Im erſtern Falle muſs der Richter, wenn ein ſolcher Anſtand durch eine vorläufige Verfügung ſofort gehoben werden kann, dieſe Verfügung unverzüglich erlaſſen, und daſs derſelben ohne Aufenthalt genügt werde, von Amtswegen betreiben. Findet ſich aber, daſs dergleichen Einwand durch eine ſolche vorläufige Verfügung nicht ſo fort aufgeklärt und bey Seite geſchaft werden kann, ſondern zur Erörterung deſſelben eine förmliche Unterſuchung, und wohl gar die Aufnehmung eines Beweiſes gehören würde, ſo muſs dadurch die Sache nicht aufgehalten, ſondern die nähere Erörterung des Einwandes mit zum Inſtruktionstermine verwieſen werden.

§. 22.

Beſteht der vorwaltende Anſtand darin: daſs an der Vollſtändigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatſachen noch etwas ermangelt, ſo muſs abermals vernünftig beurtheilt werden: ob das Fehlende ſo beſchaffen ſey, daſs, wenn ſelbiges nicht noch vor dem Inſtruktionstermine ergänzt würde, daraus im Fortgange der Inſtruktion Verwirrung und Dunkelheit, oder doch beträchtlicher

Aufenthalt und Verzug zu beſorgen wäre; oder ob es bloſs Nebenumſtände, z. E. den Namen und Aufenthalt eines Zeugen &c. betreffe; wovon mit Grunde zu hoffen iſt, daſs es noch vor dem Eintritte des Inſtruktionstermins zu ergänzen ſeyn werde.

§. 23.

Im erſtern Falle, wenn z. E. noch ein Hauptdokument zur Aufklärung der bey der Klage oder einer Einwendung dagegen zum Grunde liegende Thatſachen, von welchem auch keine Abſchrift hat beygebracht werden können, von dem Kläger oder einem Dritten herauszugeben iſt; wenn ohne die Vernehmung eines Dritten, welcher von der Sache nähere Wiſſenſchaft, als der Beklagte ſelbſt hat, eine vollſtändige *Species facti* über den Grund der Klage oder einer Einwendung nicht zu Stande gebracht werden kann &c., muſs der Richter, noch vor Anberaumung des Inſtruktionstermins, alles Erforderliche zur Hebung eines ſolchen Anſtands verfügen, und daſs dieſen Verfügungen ein Genüge geſchehe, von Amtswegen ſorgen.

§. 24.

2) Wenn keine die Sache aufhaltende Anſtände vorhanden ſind.

Kömmt es aber auf Ergänzung bloſser Nebenumſtände noch an, ſo muſs zwar auch deshalb das Erforderliche ſofort erlaſſen, zugleich aber mit Anberaumung des Inſtruktionstermins verfahren werden.

§. 25.

Zu dieſem Inſtruktionstermine wird der Kläger ſchriftlich vorgeladen, und demſelben eine vollſtändige Abſchrift des Beantwortungsprotokolls, ſo wie ſämmtlicher Beylagen davon, mitgetheilt. Dem Beklagten wird in der Regel nur eine Abſchrift dieſer Verordnung zu ſeiner Nachricht von dem anberaumten Inſtruktionstermine zugeſtellt; es wäre denn, daſs von ihm noch vor dem Termine ir-

gend etwas nachzubringen, oder zu befolgen wäre; in welchem Falle ihm dazu eine schriftliche Anweisung ertheilt, und darin zugleich der anberaumte Instruktionstermin bekannt gemacht wird.

§. 26.

Der Termin selbst wird, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und die Abhaltung desselben, so wie die fernere Instruktion der Sache, dem Deputirten des Kollegii, welcher die Beantwortung aufgenommen hat, und welcher jedesmal eine von dem ordentlichen Decernenten verschiedene Person seyn muss, mit Zuziehung des ihm ebenfalls schon zugeordneten Protokollführers, übertragen.

§. 27.

Ergiebt sich aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung, dass die Parteyen in den Thatsachen einig sind, und nur darüber: in wie fern daraus das behauptete Recht des Klägers folge? streiten; so wird der Termin nur ganz kurz zu Regulirung des *Status causae et controversiae*, zum Versuch der Sühne, und zum Definitiv-Verfahren anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben: denselben in Person abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlänglicher und gemessner Anweisung, wegen der vorzunehmenden Vergleichstraktaten, zu versehen.

§. 28.

Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so wird alsbald das Verfahren abgehalten, und sodann werden die Akten zum Spruche vorgelegt.

§. 29.

Sind hingegen die Parteyen in den Thatsachen nicht einig; indem entweder der Beklagte der Geschichtserzählung des Klägers widerspricht, und die Sache anders vorträgt; oder derselben Einwen-

dungen, die auf andern Thatſachen beruhen, entgegen ſetzt; ſo wird der Inſtruktionstermin zu dem Ende anberaumt, daſs

1) die Parteyen über die ſtreitigen Umſtände noch näher gegen einander vernommen;
2) der *Status controverſiae* unter ihnen regulirt;
3) die gegenſeitig angegebene Beweismittel vorbereitet und aufgenommen werden ſollen.

§. 30.

Es müſſen alſo beyde Theile angewieſen werden, auf dieſe weitere Inſtruktion der Sache ſich gefaſst zu halten; die Originalien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abſchrift übergebnen Dokumente, mitzubringen; ſich auf die Recognition oder eidliche Diffeſſion derſelben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zurückſchiebung der von dem Gegentheil etwa deferirten Eide ihren Entſchluſs zu faſſen, damit ſie ihre Erklärung darüber in dem Termine abgeben können.

§. 31.

Sind nach Anleitung des §. 21 u. 23. noch vorläufige Anſtände zu heben, die aber nicht ſo beſchaffen ſind, daſs um deswillen die Anberaumung des Inſtruktionstermins hätte ausgeſetzt werden müſſen, ſo muſs in der Vorladung zu dieſem Termine, oder nöthigen Falls in einer beſondern Verordnung, das Erforderliche deshalb erlaſſen, und in ſofern es Anweiſungen für den Beklagten zur Vervollſtändigung ſeiner Antwort ſind, die Friſt zu deren Befolgung ſo beſtimmt werden, daſs ſie noch vor dem Eintritte des anberaumten Inſtruktionstermins zu Ende laufe, und alſo dem Kläger noch zeitig vor dem Termine davon Nachricht gegeben werden könne.

§. 32.

Wenn der Beklagte entweder gegen den Klagegrund ſelbſt, oder gegen die Beweismittel des Klägers

gers Einwendungen beygebracht hat; so muſs dem letztern ausdrücklich anbefohlen werden, in sofern er zur Widerlegung und Entkräftung derselben etwas, so auf Thatsachen beruhe, für sich anzuführen hätte, dieses, nebst allen dieſsfälligen Beweismitteln, dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daſs dem Beklagten davon annoch früh genug Nachricht ertheilt werden, und dieser im Termine selbst hinlänglich darauf vorbereitet erscheinen könne.

§. 33.

Eben dergleichen Vorschrift muſs dem Kläger auch in dem Falle gegeben werden, wenn der Beklagte seines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil der klägerischen *Species facti* dargethan werden soll, angeführt hätte, und Kläger gegen die Richtigkeit, Gültigkeit oder Zuläſsigkeit dieser Beweismittel Einwendungen, welche auf Thatsachen beruhen, anzubringen gemeynt wäre.

§. 34.

Hat der Beklagte die Abschrift eines Dokuments beygebracht, wovon das Original hinter dem Kläger oder einem Dritten befindlich seyn soll, so wird hier zugleich das Erforderliche, wegen dessen Herbeyschaffung, nach Vorschrift des folgenden Titels verordnet.

§. 35.

Ist auch etwa noch wegen Vorladung eines *Litis denunciati* etwas zu verfügen, so muſs dergleichen Verfügung mit obbeschriebener Hauptverordnung unter Einem erlassen werden.

§. 36.

Allgemeine Anweisung wegen den Vorbereitungen zum Instruktionstermine.

Ueberhaupt muſs der Richter, indem er die Verordnung zur Anberaumung des Instruktionstermins erläſst; zugleich darauf Bedacht nehmen, daſs zu diesem Termine alles dergestalt vorbereitet sey, damit in selbigem die Sache ununterbrochen fortge-

ſetzt, und ohne Entſtehung neuer zögernder Zwiſchenfälle, zum Definitiverkenntniſs befördert werden könne. Eine aufmerkſame und ſorgfältige Ueberlegung des Inhalts der Klage und Antwort; der Punkte und Umſtände, in welchen hauptſächlich die Parteyen von einander abgehen; der Beſchaffenheit der von einem oder dem andern Theile angegebenen Beweismittel; deſſen, was zu deren Herbeyſchaffung erforderlich ſeyn werde; der aus der Vernehmung des Beklagten ſich ergebenden vermuthlichen Erwiederungen des Klägers; der Spuren, welche ſich etwa noch von ſonſt vorhandenen, obgleich von den Parteyen nicht ausdrücklich angegebenen Mitteln zur Entdeckung der Wahrheit, aus den bisherigen Verhandlungen hervorthun, werden einen Richter, dem die Erfüllung ſeiner Pflichten am Herzen liegt, in den Stand ſetzen, zu einer ſolchen vollſtändigen Vorbereitung der Inſtruktion zweckmäſsige Anſtalten zu treffen, und durch vorläufige Anweiſungen, Belehrungen und Bedeutungen der Parteyen, oder auch durch andre von Amts wegen zu treffende Verfügungen, allen im Laufe derſelben ſich etwa ergebenden Anſtänden möglichſt vorzubeugen.

§. 37.

In wie fern Zeugen oder

In wie fern zu dem Inſtruktionstermine auch die von beyden Seiten benannte Zeugen mit vorzuladen, bleibt zwar hauptſächlich dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt; doch kann in wichtigen Sachen, als wovon hier eigentlich nur die Rede iſt, dieſe Vorladung der Zeugen nicht leicht eher, als nach regulirtem *Statu controverſiae*, verfügt werden.

§. 38.

Sachverſtändige zum Inſtruktions-

Wenn aus dem Vortrage der Parteyen und den bis dahin verhandelten Akten ſich ergiebt, daſs bey Unterſuchung und Erörterung des Rechtsſtreits ſol-

che Thatsachen vorkommen, deren zuverläſsige Beurtheilung, nähere Kenntniſs und Uebung in einer gewiſſen Kunſt oder Wiſſenſchaft voraussetzt, ſo muſs das Gericht von Amtswegen die Verfügung treffen, daſs ſeinem Deputirten im Inſtruktionstermine ein Sachverſtändiger beygegeben werde; mit deſſen Zuziehung er dergleichen ſtreitige Thatſachen inſtruiren, und nach deſſen Rath und Gutachten, ſowohl bey der Auseinanderſetzung der Sache, und Regulirung des *Status controverſiae*, als bey Aufnehmung der Beweismittel verfahren ſoll.

termine mit vorzuladen.

§. 39.

Wegen der Pflicht der Parteyen, die Inſtruktionstermine perſönlich abzuwarten, und ihrer ausdrücklichen Aufforderung dazu, hat es bey den Vorſchriften des Dritten Titels ſein Bewenden: und muſs beſonders in wichtigen und weitläuftigen Sachen, wovon hier vornemlich die Rede iſt, ganz beſonders darauf geſehen werden, daſs, wenn auch die Klage oder deren Beantwortung nur durch Bevollmächtigte wären aufgenommen worden, dennoch wenigſtens im Inſtruktionstermine die Parteyen perſönlich zuſammen gebracht werden; damit ſowohl durch ihre Vernehmung gegen einander die Ausmittelung der Wahrheit deſto ſicherer und ſchleuniger bewirkt, als der Verſuch der Sühne, ohne Aufenthalt der Sache, deſto zweckmäſsiger angeſtellt werden könne.

Von perſönlicher Abwartung dieſer Termine.

§. 40.

Wie weit der Inſtruktionstermin hinaus zu ſetzen ſey, muſs von dem Gerichte nach Bewandniſs der Umſtände, der gröſſern oder geringern Entfernung der Parteyen, und der vor dem Termine noch zu befolgenden Anweiſungen, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Achten Titels, beurtheilt werden.

Wie weit der Termin hinaus zu ſetzen.

§. 41.

Vorladung des Klägers.

Der Kläger wird zu dem Inſtruktionstermine unter der Tit. V. §. 18. vorgeſchriebenen Verwarnung vorgeladen; dem Beklagten aber wird bekannt gemacht, daſs, wenn er in dieſem Termine ungehorſam auſsen bleiben würde, die Inſtruktion dennoch in *contumaciam* fortgeſetzt werden ſolle.

§. 42.

Wie es zu halten, wenn derſelbe, oder

Wenn der Kläger in dem Inſtruktionstermine ſich gar nicht meldet, und auch vorher nicht zu erkennen gegeben hat, daſs er die Sache fortſetzen wolle, ſo wird, der ergangenen Verwarnung gemäſs, angenommen, daſs er ſich der Fortſetzung des Prozeſſes begebe. Es wird alſo durch eine Reſolution auf das über ſein Auſsenbleiben abgehaltene Protokoll feſtgeſetzt, daſs er dem Beklagten alle bisherige Koſten erſtatten, und mit Repoſition der Akten verfahren werden ſolle. Was der Beklagte zu thun hat, wenn ihm daran gelegen iſt, daſs die Sache fortgeſetzt und rechtlich entſchieden werde, iſt unten Tit. XXXII. vorgeſchrieben.

§. 43.

wenn der Beklagte nicht erſcheint.

Hat aber der im Termine auſsenbleibende Kläger vorher, es ſey durch ein, obwohl unzuläſsig befundenes, Prorogationsgeſuch, oder ſonſt, zu erkennen gegeben, daſs er den Prozeſs fortſetzen wolle, ſo wird mit der Inſtruktion *in contumaciam* fortgefahren; und ein gleiches geſchieht in allen Fällen, wenn der Beklagte ſich eines ungehorſamen Auſsenbleibens im Inſtruktionstermine ſchuldig macht.

§. 44.

Rechtliche Folgen des Ungehorſams nach erfolgter Einlaſſung auf die Klage.

Die rechtliche Folge des Ungehorſams, der von einem Kläger, oder auch von dem Beklagten, nach erfolgter Einlaſſung, begangen wird, beſteht darinn: daſs jede ſtreitige Thatſache, bey deren Erörterung ein ſolcher Ungehorſam ſich äuſsert, für zu-

geſtanden, oder nicht angebracht, ſo wie es dem Ungehorſamen nachtheilig iſt, angeſehen werden muſs.

Dieſe Folge ihres Ungehorſams kann eine Partey nur dadurch von ſich abwenden, wenn ſie noch vor dem gänzlichen Abſchluſſe der Inſtruktion, der richterlichen Auflage, von welcher die Rede iſt, ein vollſtändiges Genüge leiſtet, und dem Gegentheile alle Schäden und Koſten, die demſelben aus der bisherigen Zögerung erwachſen ſind, vollſtändig vergütet. Ueberdem muſs eine ſolche Partey, wenn ſie ihr Verſchulden bey der Nichtbefolgung der richterlichen Anweiſung nicht vollkommen ablehnen kann, mit einer Ordnungsſtrafe von 2-10 Thalern belegt werden. In wie fern aber, wenn die Inſtruktion der Hauptſache ſchon abgeſchloſſen iſt, der Partey gegen das darauf folgende Erkenntniſs die Appellation, oder ein anderes Rechtsmittel zuſtehe, wird unten (Tit. XIV.) feſtgeſetzt werden.

§. 45.

Von Prorogationen der Inſtruktionstermine.

Prorogationen der Inſtruktionstermine können in dem Falle, wovon hier die Rede iſt, wenn nemlich die Beantwortung der Klage bereits aufgenommen worden, in der Regel gar nicht ſtatt finden; ſondern ſie ſind nur alsdann zuläſſig,

1) wenn eine Partey, die den Termin in Perſon abwarten ſoll und will, durch perſönliche Ehehaften und Abhaltungen, wider ihren Willen, und ohne ihr Verſchulden, daran verhindert wird;

2) wenn der Klage Einwendungen aus Thatſachen entgegen geſetzt werden, die bey Aufnehmung der Klage, und der Information dazu, gar nicht vorgekommen ſind, worauf ſich alſo der Kläger nicht hat vorbereiten können. In dieſem Falle kann dem Kläger

zur Herbeyfchaffung der erforderlichen Nachrichten, und Vorbereitung feiner etwanigen ebenfalls auf Thatfachen beruhenden Erwiderungen, eine billige Nachfrift, und die Verlegung des Inftruktionstermins nicht verfagt werden.

§. 46.

Bey der Anbringung folcher Prorogationsgefuche, fo wie bey deren Beurtheilung, müffen die Vorfchriften des Achten Titels §. 20. feq. gehörig befolgt werden, und der Richter mufs dabey mit defto mehrerer Genauigkeit und Strenge verfahren, als in dem vorausgefetzten Falle, da Klage und Antwort bereits vorfchriftsmäfsig inftruirt und aufgenommen find, nur ungewöhnliche und aufserordentliche Umftände die weitere Fortfetzung der Sache aufhalten können; und daher ein vollftändiger und überzeugender Nachweis folcher Umftände nothwendig ift, wenn, befonders von dem Beklagten, der Verdacht, dafs die Prorogation nur zum Verfchleif der Sache nachgefucht werde, abgewendet werden foll.

§. 47.

Wenn die Information zur Klage durch einen Juftizkommiffarium aufgenommen, und die Klage von demfelben fchriftlich eingereicht worden; in der Folge aber Prorogationen des Inftruktionstermins von Seiten des Klägers nachgefucht werden; fo begründet diefes den Verdacht, dafs der Juftizkommiffarius bey Einziehung der Information die Vorfchriften des Fünften Titels §. 6., wegen der Vorbereitung auf die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten, nicht forgfältig genug beobachtet habe. Es müffen daher in einem folchen Falle die Manual-Akten des Juftizkommiffarii mit vorzüglicher Aufmerkfamkeit geprüft; die dabey von ihm begangenen Verfehen ernftlich gerügt; und er dafür, nach

Beſchaffenheit der Umſtände, mit den vorgeſchriebenen Ordnungsſtrafen belegt werden.

§. 48.

Wegen obſchwebenden Privat-Vergleichsunterhandlungen findet die Prorogation eines anſtehenden Inſtruktionstermins nur alsdann ſtatt, wenn beyde Theile dieſelbe entweder in Perſon, oder doch unter ihrer eignen Hand und Unterſchrift nachſuchen; oder wenn ſonſt zu den Akten glaubwürdig nachgewieſen wird, daſs ſie wirklich in ſolchen Unterhandlungen ſtehen, und beſonders der Kläger ſich aus dieſem Grunde die Verlegung des Termins gefallen laſſe.

ZEHNTER TITEL.

Von der Inſtruktion der Sache zum Definitiverkenntniſſe.

§. 1.

Beſtimmung des Inſtruktionstermins.

Die Beſtimmung des Inſtruktionstermins iſt:

1) daſs in ſelbigem die Parteyen über die bey dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen noch näher gegen einander vernommen, und ſo weit es möglich iſt, darüber vereinigt;
2) daſs durch Aufnehmung der unſtreitigen Thatſachen, nähere Beſtimmung der ſtreitig gebliebenen, und Abſonderung der erheblichen von den unerheblichen, der *Status cauſæ & controverſiæ* regulirt;
3) daſs die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel möglichſt ins Licht geſetzt;
4) daſs nach erfolgter Aufnahme des Beweiſes, derſelbe den Parteyen vorgelegt, ſie darüber, und was ſie dabey etwa noch zu erinnern und zu ergänzen finden, vernom-

men, die Sühne unter ihnen mit allem Fleiſse verſucht, und wenn dieſe nicht ſtatt findet, die Inſtruktion geſchloſſen werden ſoll.

§. 2.

Allgemeine Obliegenheit des Inſtruenten,

Bey dieſer Inſtruktion der Sache muſs beſonders die Sorgfalt des Inſtruenten, die Wahrheit der bey der Klage, oder bey einem derſelben entgegen geſetzten Einwande, zum Grunde liegenden Thatſachen gründlich und vollſtändig auszumitteln, ſich thätig erweiſen. Er muſs alle Mühe anwenden, von dieſen Thatſachen eine vollſtändige und zuſammenhängende Geſchichtserzählung, in Anſehung aller Haupt- und auf die Entſcheidung Einfluſs habenden Nebenumſtände darzuſtellen; er muſs zu dem Ende die Parteyen mit unermüdeter Sorgfalt, Aufmerkſamkeit, und Geduld über ihre gegenſeitigen Angaben vernehmen; ſie auf die Unwahrſcheinlichkeit, die Lücken und das Unzuſammenhängende, was ſich in dieſen ihren Angaben etwa findet, aufmerkſam machen; ſie an ihre Pflicht, vor Gerichte die Wahrheit zu ſagen, und an die geſetzlichen Strafen wiſſentlich vorgetragener Unwahrheiten, ſo wie des frevelhaften Läugnens, bey jeder vorkommenden Gelegenheit ernſtlich erinnern; in ſofern ſie über erhebliche Thatſachen nicht vereinigt werden können, die eigentliche Bewandniſs derſelben durch ſorgfältige Aufſuchung und Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; ſich dabey nicht bloſs an diejenigen binden, die ihm von den Parteyen an die Hand gegeben werden; ſondern auch, wenn ſich im Fortgange der Verhandlungen findet, daſs auſser dieſen von den Parteyen vorgeſchlagenen Beweismitteln, deren noch mehrere oder andere, wodurch ein helleres Licht über die ſtreitigen Thatſachen verbrei-

tet werden könnte, vorhanden ſind, denſelben auch ohne beſondre Anregung der Parteyen nachgehen, und davon den erforderlichen Gebrauch machen; überhaupt aber mit ſeiner Unterſuchung nicht eher ablaſſen und ermüden, als bis alle vorkommende erhebliche Thatſachen vollſtändig aufgeklärt, oder doch alle dazu nur irgend vorhandene Mittel angewendet und erſchöpft worden.

§. 3.

beſonders in Anſehung der während der Inſtruktion,

Der Richter muſs daher auf alle Umſtände und Thatſachen, die zur Begründung der Klage, oder eines dagegen gemachten Einwandes gehören, und entweder zur genauern und vollſtändigern Aufklärung derſelben gerade zu beytragen, oder auf die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der angegebenen oder auch ſchon aufgenommenen Beweismittel Einfluſs haben können, während des Laufs der Inſtruktion allerdings Rückſicht nehmen; ohne ſich daran zu kehren, in welchem Zeitpunkte dieſelben, und ob ſie z. E. vor, bey, oder auch erſt nach Regulirung des *Status cauſae & controverſiae*, bey der Aufnehmung der Beweismittel, oder gar erſt im Schluſstermine zum Vorſchein gekommen ſind.

bis zum Schluſſe der Sache, oder

erſt in den Deduktionen vorkommenden Thatſachen.

Auf neue Umſtände und Thatſachen, die nach ſchon völlig geſchloſsner Inſtruktion erſt in den Deduktionen angebracht worden, iſt zwar der Richter in der Regel ſich einzulaſſen nicht ſchuldig; ſondern die Partey, welche zu deren zeitigern Anbringung Raum und Gelegenheit genug gehabt hat, muſs es ſich beymeſſen, wenn ſie davon erſt in der zweyten Inſtanz Gebrauch machen kann.

Wenn inzwiſchen der Richter findet, daſs der in der Deduktion angeführte neue Umſtand deutlich und beſtimmt genug vorgetragen, auch an ſich von ſo offenbarer Erheblichkeit ſey, daſs dadurch in der Lage der Sache eine weſentliche Veränderung hervorgebracht werden könnte; ſo ſteht

ihm frey, die Inſtruktion deſſelben, noch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, durch eine vorläufige Reſolution zu verordnen.

§. 4.

Damit inzwiſchen die Parteyen dieſe Erlaubniſs, die Inſtruktion der Thatſachen noch während dem Laufe des ganzen Verfahrens erſter Inſtanz zu ergänzen, aus Leichtſinn, oder gar durch vorſetzliche Zurückhaltungen nicht miſsbrauchen; ſo muſs in Anſehung der aus der verſpäteten Angabe erwachſenden Schäden und mehrern Koſten, die Vorſchrift des Drey und Zwanzigſten Titels mit aller Strenge beobachtet werden.

§. 5. *a.*

Einſchränkung der Befugniſſe der Parteyen in Anbringung neuer Thatſachen,

Obige den Parteyen geſtattete Nachſicht zu Anbringung neuer Thatſachen während dem ganzen Laufe der Inſtruktion, iſt übrigens nur auf ſolche einzuſchränken, welche daſſelbe Hauptfaktum oder Geſchäft, worauf die Klage gegründet worden, betreffen, oder damit in Beziehung ſtehen. Thatſachen hingegen, welche von denen, die in der Klage angegeben worden, ganz verſchieden ſind, und einen andern und neuen Klagegrund darſtellen, können in dieſem Prozeſſe nicht zur Erörterung gezogen werden, wenn auch in den Zeugenausſagen oder ſonſtigen Inſtruktionsverhandlungen etwas davon mit vorkommen ſollte; ſondern es bleibt dem Kläger überlaſſen, in wiefern er davon zur Anſtellung einer neuen Klage Gebrauch machen wolle. Es hat alſo zwar bey der in dem Fünften Titel §. 21. dem Kläger gegebenen Erlaubniſs, noch während dem Laufe der Inſtruktion ſeinen Antrag (*Petitum*) zu ändern, ſein Bewenden; aber auf eine Veränderung des Klagegrundes ſelbſt, (*Fundamenti agendi*) kann dieſe Befugniſs nicht ausgedehnt werden.

§. 5. *b.*

ingleichen des Richters, bey den ex officio *anzustellenden Nachforschungen.*

Eben so findet die dem Richter auferlegte Pflicht, und eingeräumte Befugnifs, den wahren Zusammenhang streitiger und erheblicher Thatsachen auch von Amtswegen aufzuklären, darinn ihre Einschränkung, dafs demselben nicht gestattet werden kann, Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteyen, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugenaussagen führen, sondern die blofs in seiner Privatwissenschaft beruhen, als Gegenstände der Instruktion aufzustellen.

§. 6.

Der Deputirte sorgt von Amtswegen für den ganzen Betrieb der Instruktion.

Alles, was zur Instruktion der Sache erfordert wird, ist der Deputirte des Gerichts von Amtswegen zu verfügen berechtigt, und die Parteyen müssen seinen Anweisungen unweigerlich Folge leisten.

§. 7.

Sobald daher die eigentliche Instruktion der Sache einmal angefangen ist, mufs der Deputirte für alles, was zu deren fernern Betriebe gehört, sorgen, und von ihrer schleunigen Fortsetzung Red und Antwort geben.

§. 8.

Ununterbrochene Fortsetzung derselben.

Wenn die Instruktion im ersten Termine nicht geschlossen werden kann, so mufs der Instruent damit denselben Nachmittag, oder doch am nächstfolgenden Tage ununterbrochen fortfahren. Wenn aber die Umstände eine solche unmittelbare Fortsetzung nicht erlauben, sondern wegen vorgekommener Zwischenfälle, weil z. B. noch eine Nachricht oder Urkunde herbeyzuschaffen, noch ein Zeuge vorzuladen ist &c. ein fernerer Termin zur Fortsetzung der Sache anberaumt werden mufs; so ist der Instruent schuldig, denselben gleich am Schlusse des Protokolls, mit den Parteyen, deren

Rechtsbeyftänden oder Bevollmächtigten, und zwar immer fo nahe als möglich, zu verabreden; diefen verabredeten Termin in einer unter das Protokoll zu vermerkenden Refolution feftzufetzen; die Umftände und Objekte, worauf es in demfelben hauptfächlich noch ankommen werde, fo beftimmt, als möglich, anzugeben; die nöthigen Anweifungen, was etwa noch vor dem Termine herbeyzufchaffen, oder fonft zu beforgen fey, hinzuzufügen; und zu veranftalten, dafs den Parteyen, oder deren Bevollmächtigten, Abfchriften von diefer Refolution fchleunigft zugeftellt werden.

§. 9.

Wenn ein dergeftalt verabredeter Termin wegen eines von einer Partey, oder dem abzuhörenden Zeugen, oder dem vorgeladenen Dritten angebrachten, und von dem Gerichte zuläffig befundenen Prorogationsgefuchs, oder aus einer andern Urfache nicht vor fich gehen kann, fo mufs der Decernent das Dekret, durch welches der neue Termin angefetzt wird, dem Inftruenten fofort, und noch in derfelben Seffion vorlegen. Letzterer mufs den zur Sache gehörenden Affiftenten oder Juftizkommiffariis davon ebenfalls fofort Nachricht geben, und den neuen im Dekret einzurückenden Termin mit ihnen verabreden.

§. 10.

Von Unterbrechungen oder Verzögerungen der Inftruktion, die durch Schuld der Parteyen, oder

Wenn durch die Schuld einer Partey, und dafs diefelbe die zur Inftruktion der Sache gehörigen Nachrichten und Beweismittel nicht zeitig genug herbeygefchafft, oder ihren Bevollmächtigten nicht mit hinreichender Information über die vorkommenden Thatfachen verfehen hat, u. f. w. eine Verlegung des Termins, oder fonft ein Aufenthalt in der Sache entfteht, fo mufs eine folche Partey nicht nur dem Gegentheil fämmtliche dadurch verurfachte Koften erftatten; fondern auch allen an-

dern aus einem ſolchen Verzuge entſtehenden Schaden und Nachtheil erſetzen; und dazu ſelbſt alsdann, wenn ſie am Ende ein obſiegendes Urtel in der Hauptſache davon trägt, in eben dieſem Erkenntniſſe für ſchuldig erklärt werden.

§. 11.

Sollte auch das Gericht wahrnehmen, daſs ein oder andrer Theil wiſſentlich und vorſetzlich, in der Abſicht, die Sache zu verſchleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, etwas zu erſchleichen, oder den Gegner zu übereilen, und in Verlegenheit zu ſetzen, mit Anführung gewiſſer Umſtände, oder mit der Angabe von Beweismitteln zurückgehalten hätte, und damit erſt im Inſtruktionstermine ſelbſt zum Vorſchein käme; oder daſs eine Partey auf irgend eine andere Art, aus Eigenſinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Remonſtrationen ungeachtet, den Abſchluſs der Inſtruktion zur Ungebühr verzögert hätte: ſo ſoll eine ſolche Partey in dem erfolgenden Urtel, auſser dem Schaden- und Koſtenerſatze an den Gegentheil, auch noch in 20. 50. bis 100 Rthlr. Geldbuſse, oder bey ihrem Unvermögen, in verhältniſsmäſsige Gefängniſsſtrafe, ohne Nachſicht oder Anſehn der Perſon, verurtheilt werden.

§. 12.

der Juſtizkommiſſarien entſtehn.

In Sachen, die durch Juſtizkommiſſarien als Bevollmächtigte der Parteyen betrieben werden, müſſen dieſe, ihrer allgemeinen im Dritten Titel §. 71 ſeq. feſtgeſetzten Verbindlichkeit gemäſs, für die Herbeyſchaffung einer vollſtändigen Information dergeſtalt in Zeiten ſorgen, daſs durch den Mangel derſelben die einmal angefangene Inſtruktion nicht unterbrochen, oder die Sache ſonſt aufgehalten werde.

§. 13.

Wenn ſich alſo im Inſtruktionstermine findet, daſs es dem Juſtizkommiſſario, durch ſeine ſchuldbare Vernachläſſigung dieſer Obliegenheiten, an der erforderlichen Information über ſolche Thatſachen ermangle, die in der Klage oder in der beſonders aufgenommenen Beantwortung ſchon vorgekommen ſind; ſo muſs der Inſtruent zwar einen neuen Termin zur Fortſetzung der Inſtruktion anberaumen; und den Juſtizkommiſſarium ernſtlich bedeuten, daſs er in ſelbigem ſchlechterdings mit der erforderlichen vollſtändigen Information verſehen, erſcheinen müſſe. Der Juſtizkommiſſarius muſs aber die ſämmtlichen Koſten des vereitelten Termins aus eignen Mitteln bezahlen; die Gerichtsgebühren müſſen ſofort feſtgeſetzt, und in das Strafbuch eingetragen; auch eben ſo die Koſten des Gegentheils von demſelben gleichergeſtalt liquidirt, von dem Inſtruenten feſtgeſetzt, und entweder auf der Stelle berichtigt, oder durch Exekution beygetrieben werden.

§. 14.

Erſcheinet hingegen ein Juſtizkommiſſarius im Inſtruktionstermine zwar mit hinlänglicher Vorbereitung auf die bisher ſchon in den Akten vorgekommenen Umſtände; im Verfolge der Inſtruktion aber kommen neue Thatſachen zum Vorſchein, über die er nicht zureichend unterrichtet iſt; ſo muſs der Inſtruent zwar ebenfalls einen neuen Termin zur Fortſetzung der Sache anberaumen, und in der Reſolution, wodurch es geſchieht, den Juſtizkommiſſarium zur Einziehung der noch abgängigen Information, ſo wie überhaupt, alſo auch beſonders über dieſe neuen Thatſachen, ſoviel als möglich, beſtimmt anweiſen; damit er bey der Ueberſendung der Reſolution an die Partey, die nöthigen Auskünfte mit deſto mehrerm Nach-

drucke einfordern könne. Zugleich aber muſs der Instruent genau prüfen, und in der Resolution auf seine Pflicht bemerken: ob dergleichen neu zum Vorschein gekommener Umstand so beschaffen sey, daſs nach Lage der Akten, und nach der Natur und Art des bey der Sache zum Grunde liegenden Geschäfts, der Justizkommissarius, bey Anwendung pflichtmäſsiger Aufmerksamkeit und reifer Ueberlegung, hätte voraussehen können und sollen, daſs es bey der Instruktion auf die Entwickelung eines solchen Umstandes mit ankommen dürfte. Findet sich dieses, so muſs in dem künftigen Erkenntnisse den Parteyen nur die Hälfte der Kosten eines solchen Termins angesetzt, die andere Hälfte aber von dem Justizkommissario, der die Vorbereitung auf einen solchen Umstand verabsäumt hat, getragen werden.

§. 15.

Wie Justizkommissarii, welche sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten in zeitiger und sorgfältiger Einziehung der Information zu wiederholtenmalen schuldig machen, und dadurch zu Verzögerungen der Prozesse Anlaſs geben, dafür noch auſserdem bestraft werden sollen, wird im Dritten Theile dieser Gerichtsordnung vorgeschrieben.

§. 16.

In welchen Fällen der Instruent Anzeigen und Rückfragen an das Kollegium thun müsse.

Da nach Vorschrift §. 6. u. 7., sobald die Instruktion ihren Anfang genommen hat, die Fortsetzung und der Betrieb derselben, dem Deputirten des Gerichts von Amtswegen zukommt, und obliegt; und dieser die dazu erforderlichen Verfügungen durch die auf die abgehaltenen Protokolle zu fassenden Resolutionen, wovon den Parteyen sofort Abschriften ertheilt werden, festsetzen muſs; so kann und darf in der Regel der Lauf der Instruktion durch Vorträge im versammelten Kolle-

gio, und durch Erlaſſung ſchriftlicher Verfügungen nicht unterbrochen werden; ſondern die Akten bleiben ſo lange in den Händen des Deputirten, bis er dieſelben völlig inſtruirt vorlegen kann.

§. 17.

Wenn während dem Laufe der Inſtruktion Verfügungen vorkommen, welche der Inſtruent für ſich allein nicht mit hinlänglichem Nachdrucke erlaſſen kann, z. E. wenn ein Zeuge oder ſonſt eine dritte Perſon zur Ertheilung einer Auskunft vorgeladen, Edition von einem Dritten gefordert, ein fremdes Gericht um Mittheilung von Akten, Einziehung von Nachrichten &c. erſucht werden ſoll, u. ſ. w. ſo muſs der Inſtruent das Erforderliche dem Gerichte durch ein Promemoria anzeigen, ohne daſs er deswegen jedesmal die Akten aus den Händen geben, und dadurch den Lauf des Inſtruktionsgeſchäftes unterbrechen darf.

§. 18.

Nur in Fällen, da wegen weiterer Einleitung und Behandlung der Sache ſelbſt dem Inſtruenten ein wichtiges, auf Materialia ſich beziehendes Bedenken aufſtöſst, und er deswegen eine Rückfrage an das Kollegium zu ſeiner eignen Belehrung, oder Sicherſtellung gegen beſorgte Vorwürfe und Verantwortlichkeit, nöthig findet; oder wenn er ſich über einen ſolchen Gegenſtand mit den Parteyen, deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten nicht vereinigen kann, z. E. wenn die Frage davon iſt: ob eine gewiſſe Thatſache näher ins Licht geſetzt werden ſolle, oder ob dieſe Erörterung unnütz ſey, und etwa nur zum Verſchleif der Sache verlangt werde; ob mit der Aufnehmung eines gewiſſen Beweismittels zu verfahren, oder ob daſſelbe als unzuläſſig oder unnöthig zu übergehen ſey? müſſen in dieſen und andern dergleichen in der Folge näher vorkommenden Fällen,

der

der von dem Instruenten zu machenden Anzeige, die bis dahin verhandelten Akten vollständig beygefügt, und darauf bey dem Vortrage und der Abfassung des *Conclusi* jedesmal gehörige Rücksicht genommen werden. Sobald aber der Vortrag geschehen, und das Dekret abgefaſst ist, muſs der Instruent die Akten wiederum an sich nehmen, und zur Fortsetzung der Instruktion das Weitere veranlassen.

§. 19.

Bey Aufnehmung der Instruktionsprotokolle muſs in der Regel allemal, ausser dem Instruenten, eine zweyte zum Protokoll vereidete Gerichtsperson zugezogen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel, und die Fälle, da es entweder eines besondern Protokollführers nicht bedarf, oder da andre Personen die Stelle desselben vertreten können, werden unten (Tit. XXV. §. 49 seq.) bestimmt.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der nähern Vernehmung der Parteyen, und Regulirung des Status controversiæ.

§. 20.

Wenn auf die Klage sogleich ein Termin zur Instruktion der Hauptsache bestimmt worden, so wird in diesem mit der Vernehmung des Beklagten nach Anleitung des vorigen Titels der Anfang gemacht. *I. Vernehmung der Parteyen.*

§. 21.

Wenn diese geschehen ist, so wie auch in dem Falle, wenn die Beantwortung der Klage in einem besondern Termine aufgenommen, und sodann erst der Instruktionstermin anberaumt worden, wird der Kläger vorgefordert, und ihn zuförderst seine Klage vorgehalten; damit er sich erkläre, was er *Nähere Vernehmung des Klägers,*

etwa dabey noch zu erinnern oder zu ergänzen habe. Daſs und wie dieſes geſchehen ſey, wird im Inſtruktionsprotokolle bemerkt.

Hiernächſt wird der Kläger über die Beantwortung der Klage, und dasjenige, was der Beklagte gegen die in der Klage enthaltene *Speciem facti*, oder gegen die angegebenen Beweismittel erinnert, oder was derſelbe ſonſt der Klage für Einwendungen entgegen geſetzt hat, umſtändlich vernommen. Was der Kläger hierauf erwidert, oder zur Ablehnung und Widerlegung der Einwendungen des Beklagten anführt, wird vollſtändig niedergeſchrieben, und wenn dabey Thatſachen vorkommen, wird der Kläger zur Angabe der Beweismittel darüber aufgefordert.

§. 22.

Bey der Vernehmung des Beklagten über die Klage, darf weder der Kläger, noch deſſen Aſſiſtent oder Bevollmächtigter gegenwärtig ſeyn. Bey der Vernehmung des Klägers über die Beantwortung, und bey der Aufnahme ſeiner Erwiderungen darauf wird der Beklagte nicht zugelaſſen; wohl aber müſſen bey dieſen und allen folgenden Verhandlungen die Aſſiſtenten oder rechtskundige Bevollmächtigte beyder Theile zugegen ſeyn.

§. 23.

impleichen des Beklagten.

Nach geſchloſsner Vernehmung des Klägers über die Antwort nimmt derſelbe ſeinen Abtritt, und der Beklagte wird wiederum vorgefordert; er wird vernommen: ob er ſeiner vor dem Inſtruktionstermine etwa beſonders aufgenommenen Antwort noch etwas hinzuzufügen habe; die Erwiderungen des Klägers werden ihm bekannt gemacht; es wird ihm darüber ſeine Erklärung und Antwort abgefordert; die wegen der Beweismittel etwa noch nöthige Erkundigung wird eingezogen; und

wie dieses alles geschehen, wird kurz, doch vollständig, im Instruktionsprotokolle bemerkt.

§. 24.

Wenn sich alsdann noch Zweifel oder Dunkelheiten über Thatsachen finden, welche durch die abgesonderte Vernehmung der Parteyen nicht gehoben werden können; so muss der Instruent die Punkte, worüber die Parteyen noch nicht einig sind, ausziehen, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder beyde Parteyen zugleich vorlassen, um durch ihre Gegeneinanderstellung einen Versuch zur Aufklärung der Sache, und Hebung der obwaltenden Widersprüche zu machen; oder wenn dieses wegen der unter ihnen herrschenden Animosität nicht rathsam ist, mit der abgesonderten Vernehmung derselben so lange, bis nach Vorschrift §. 2. dieses Mittel zur Erforschung der Wahrheit völlig erschöpft ist, fortfahren.

Zusammenstellung der Parteyen.

§. 25.

Obige Vorschriften §. 21. 23. 24. enthalten jedoch eine blosse Anweisung für den Instruenten, nach welcher die Sache in den meisten Fällen, wenn die Parteyen in Person erscheinen, am kürzesten und zweckmäfsigsten zusammen gefasst werden kann. Der Instruent ist aber daran keineswegs gebunden, sondern es steht ihm frey, nach Beschaffenheit der Umstände und des vorliegenden Falles, so bald die Antwort auf die Klage aufgenommen ist, sogleich beyde Theile in Person, oder auch beyde Bevollmächtigte der abwesenden Parteyen zugleich vorzulassen; die etwa noch abgängigen Erklärungen derselben über die in der Klage oder Antwort vorgekommenen Thatsachen und angegebenen Beweismittel abzufordern; und alsdann unmittelbar zur Regulirung des *Status causæ & controversiæ* überzugehen. Jeder Instruent muss daher reiflich erwägen: welcher Weg,

Allgemeine Bemerkung.

nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit des vorliegenden Falles, am kürzeſten und ſicherſten zum Zwecke führen könne; und er muſs die Inſtruktion nicht eher anfangen, als bis er ſich zu deren Einleitung einen ordentlichen und wohl überlegten Plan gemacht hat.

§. 26.

Vorſichts-Regeln.

Die Vernehmung der Parteyen und ihrer Bevollmächtigten muſs, wie ſchon oben gedacht worden, ſo lange fortgeſetzt werden, bis bey jeder vorgekommenen Thatſache vollkommen deutlich und beſtimmt ausgemittelt iſt, was die Parteyen einander davon zugeſtehen oder abläugnen. Dabey müſſen jedoch die Parteyen nicht übereilt, noch zu Geſtändniſſen verleitet; beſonders aber muſs bey gemeinen und in Geſchäften unerfahrnen Perſonen mit pflichtmäſsiger Sorgfalt darauf geſehen werden: daſs ſie nicht etwa aus Einfalt, Miſsverſtand, oder Unbekanntſchaft mit den rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Zugeſtändniſſes, Thatſachen einräumen, von deren Richtigkeit ſie nicht überzeugt ſind; oder daſs nicht in ihren Erklärungen, aus Mangel an der Gabe, ſich deutlich und beſtimmt auszudrücken, Irthümer und Zweydeutigkeiten unterlaufen, die in der Folge, gegen ihre eigentliche Meynung, als gerichtliche Geſtändniſſe wider ſie geltend gemacht werden könnten.

§. 27.

Vom Widerruf geſchehener Angaben und Geſtändniſſe.

Wenn bey der Vernehmung der Parteyen eine derſelben ein in den bisherigen Protokollen enthaltenes Geſtändniſs widerruft; oder ſonſt einen zur Sache gehörigen Umſtand anders, als er dort vorgetragen iſt, angiebt; ſo muſs der Inſtruent ſich dabey nicht ſchlechterdings beruhigen, ſondern die Partey anhalten, wahrſcheinliche Gründe, wodurch ſie zu dem jetzt zurückgenommenen Geſtändniſſe, oder zu der für irrig ausgegebenen Er-

klärung bewogen worden, anzuführen, auch nöthigen Falls zu beſcheinigen; ingleichen Mittel an die Hand zu geben, wodurch die wahre Bewandniſs einer ſolchen Thatſache ins Licht geſetzt werden könne. Sodann muſs mit der weitern Inſtruktion verfahren werden; und es bleibt der künftigen Beſtimmung des Haupterkenntniſſes überlaſſen: in wie fern der Widerruf ſtatt habe, oder die Partey an ihr voriges Geſtändniſs dennoch gebunden bleibe, und wegen des ungegründeten, oder gar aus Chikane verſuchten Widerrufs zu beſtrafen ſey.

Ein Widerruf, der erſt nach erfolgter Regulirung des *Status cauſæ & controverſiæ* geſchieht, verdient in der Regel für dieſe Inſtanz keine Rückſicht mehr; ſondern der Widerrufende muſs, wenn das Erkenntniſs zu ſeinem Nachtheile ausfällt, den begangenen Irthum und die wahre Bewandniſs der Sache in der folgenden Inſtanz weiter ausführen. Wenn jedoch eine Partey, bey Anbringung des Widerrufs, die wahre Bewandniſs der Sache deutlich und vollſtändig anzeigt, und ſowohl dieſe Anzeige, als den Umſtand, wodurch ſie zu dem vorgefallenen Irthume verleitet worden, ſogleich beſcheinigt; ſo ſoll ein ſo beſchaffner Widerruf, wenn er auch erſt im Termine zum Schluſſe der Sache angebracht würde, noch aufgenommen; der Gegentheil zur Erklärung und Einlaſſung darüber angehalten; und es der Beurtheilung des erkennenden Richters überlaſſen werden: in wie fern der Widerruf für hinlänglich begründet zu achten ſey; und was daraus in Anſehung der Hauptſache folge.

§. 27 *b*.

Doch muſs in allen Fällen derjenige, welcher durch den Widerruf eines Geſtändniſſes einen Aufenthalt in der Inſtruktion verurſacht, nicht allein die daraus dem Gegentheil erwachſenen Schä-

den, und entſtandenen mehrern Koſten allein tragen; ſondern er hat auch, wenn ſich findet, daſs die Thatſache ſich dennoch ſo verhalte, wie er ſie eingeſtanden hatte, und wenn er keinen vernünftigen Grund, wodurch er zu dem Widerrufe bewogen worden, nachzuweiſen vermag, die Tit. XXIII. §. 52. geordneten Strafen zu gewärtigen.

§. 27 *c.*

Wenn eine Thatſache nicht in ihrem ganzen Zuſammenhange vollſtändig eingeſtanden worden; ſo müſſen die ſtreitig bleibenden Umſtände, ſie beſtehen in Zuſätzen oder Einſchränkungen, bey der Regulirung des *Status controverſiæ* ſorgfältig ausgezeichnet werden, damit die Aufnehmung des Beweiſes über eine ſolche Thatſache zweckmäſsig und beſtimmt erfolgen könne.

§. 28.

II. *Regulirung des* ſtatus cauſae et controverſiae.

Zu einer zweckmäſsigen Regulirung des *Status cauſæ & controverſiæ*, als dem zweyten Hauptgegenſtande des Inſtruktionstermins, gehört:

1) die Aufnehmung einer richtigen und zuſammenhängenden *Species facti*, ſo weit die Parteyen darüber einig ſind;
2) die Feſtſetzung derjenigen auf Thatſachen beruhenden Umſtände, worüber ſie nicht haben vereinigt werden können;
3) die Beſtimmung derjenigen unter dieſen Umſtänden, welche durch Beweis näher ins Licht geſetzt werden ſollen.

§. 29.

1) *Aufnehmung der* Species facti.

Wenn alſo der Inſtruent die Parteyen hinlänglich vernommen hat, ſo muſs er zuförderſt aus ihren dabey zum Vorſchein gekommenen gegenſeitigen Angaben und Zugeſtändniſſen, auch beygebrachten und für richtig angenommenen Beweisſtücken, eine vollſtändige und zuſammenhängende Geſchichtserzählung, ſo wie ſie ein verſtändiger

und getreuer Referent vortragen würde, herausziehen; und diese Erzählung vom Anfange des Geschäfts, bis auf den Zeitpunkt, da der Prozess entstanden ist, fortführen.

§. 30.

Diese Geschichtserzählung muss kein blosser Extrakt der bisherigen Verhandlungen seyn, sondern der Instruent muss die in diesen zur Sprache gekommenen Thatsachen, ohne Rücksicht auf die Stelle, wo ihrer zuerst erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie sie im Hergange des Geschäfts selbst wirklich auf einander gefolgt sind, vortragen und zusammenstellen. Thatsachen und Umstände, die unter den Parteyen noch streitig sind, muss er in diese Geschichtserzählung nicht aufnehmen; wenn aber dergleichen Umstände, des Zusammenhanges wegen, nicht ganz unberührt bleiben können, müssen sie im Vorbeygehen nur ganz kurz, und als noch streitig, bemerkt werden.

§. 31.

Gelehrte Erörterungen und rechtliche Ausführungen gehören gar nicht in diese *Speciem facti.*

§. 32.

Bey jedem Prozesse liegt allemal ein gewisses Hauptfaktum oder Geschäft zum Grunde, mit dessen Auseinandersetzung also der Anfang gemacht werden muss. Es können aber, ausser demselben, *noch Nebenfakta* vorkommen, die mit dem Hauptfakto in keiner nothwendigen Verbindung oder Beziehung stehen, sondern entweder Nebengründe zur Unterstützung der Klage; oder Einwendungen, die von dem Hauptfakto ganz unabhängig sind; oder artificielle Beweise des Grundes der Klage oder der Einwendung; oder endlich Gründe zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieses oder jenes Beweismittels enthalten sollen.

Dergleichen Nebenfakta, die in die Erzählung des Hauptgeſchäftes nicht hineingezogen werden können, ohne dieſe unzuſammenhängend, dunkel, oder verworren zu machen, muſs der Inſtruent beſonders aufnehmen, und bey jedem derſelben das, worüber die Parteyen einig ſind, von dem, worüber ſie noch ſtreiten, eben ſo, wie bey dem Hauptfakto geſchehen iſt, abſondern.

§. 33.

Hinter der *Specie facti* bemerkt der Inſtruent die Punkte, über welche die Parteyen noch uneins ſind; legt das Ganze den Parteyen, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten vor; und vernimmt von ihnen: ob und was ſie dabey noch zu erinnern haben.

§. 34.

Finden ſich dergleichen Erinnerungen, daſs z. E. ein Umſtand von dem Inſtruenten überſehen worden, oder daſs derſelbe einen Umſtand für ausgemacht und unſtreitig angenommen habe, den die Partey noch für ſtreitig und zweifelhaft ausgiebt, ſo muſs erſtern Falls die *Species facti*, ſo weit es nöthig iſt, ergänzt; letztern Falls aber ein ſolcher Umſtand weggelaſſen, und von dem Inſtruenten vor der Hand beſonders bemerkt werden.

§. 35.

Hat ſich aber der Inſtruent mit den Parteyen, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, über die *Speciem facti* durchgehends vereinigt, ſo wird ſelbige zum Protokoll niedergeſchrieben.

§. 36.

2) *Feſtſetzung der Streitpunkte.*

Hinter der *Species facti* werden alsdann diejenigen Umſtände, welche der Inſtruent ſchon bey deren Aufnehmung als ſtreitig ausgeworfen hat, oder die bey der Vorlegung von den Parteyen als ſtreitig angegeben, und nach Vorſchrift §. 34. vorläu-

fig bemerkt worden, in einer natürlichen Ordnung, nach Nummern hintereinander verzeichnet.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn nach Vorschrift §. 32. über mehrere von einander ganz unabhängige Thatsachen mehrere besondere Geschichtserzählungen haben aufgenommen werden müssen, einer jeden derselben die sie besonders betreffenden Streitpunkte auch besonders beyzufügen sind; damit aller sonst zu besorgenden Verwirrung der verschiedenen streitigen Thatsachen möglichst vorgebeugt werde.

§. 37.

Die solchergestalt berichtigte *Species facti*, und das derselben beygefügte Verzeichniss der streitigen Punkte, muss von den Parteyen, und deren Assistenten oder Bevollmächtigten, unterschrieben werden.

§. 38 *a*.

Nothwendigkeit dieser Operation.

Diese Operation ist unumgänglich nothwendig, damit der ganze Zusammenhang der Sache, wie er sich aus den bisherigen Verhandlungen entwickelt hat, von den Parteyen vollständig übersehen, und sie in den Stand gesetzt werden, wenn irgend noch Irrthümer oder Missverständnisse dabey vorgefallen, oder zur Sache gehörige Umstände übersehen oder vergessen wären, das Nöthige zu berichtigen und zu ergänzen; über die wahre Lage der Sache und den wahrscheinlichen Ausgang derselben ein eignes richtiges Urtheil zu fällen; und über die zu machenden Vergleichsvorschläge einen angemessenen vernünftigen Entschluss zu fassen; damit der Instruent sich gleichsam selbst kontrolliren, und wenn er solchergestalt das Resultat aller bisherigen Verhandlungen vor sich hat, die darin etwa noch vorkommenden Lücken, Mängel im Zusammenhange, oder sonstigen Fehler in Zeiten wahrnehmen und verbessern könne; damit er in Stand ge-

ſetzt werde, billige und der wahren Lage der Sache angemeſſene Vergleichsvorſchläge zu machen; damit endlich die Fortſetzung der Inſtruktion eine feſte und ſichere Richtung erhalte, und die ſonſt unvermeidlichen Verwirrungen und Abwege in dem Gange derſelben vermieden werden.

Es iſt daher die Aufnehmung einer ſolchen *Species Facti*, ſo wie die Feſtſetzung der Streitpunkte, in einem jeden Prozeſſe ein nothwendiges Erforderniſs; alſo, daſs der Inſtruent, welcher dieſe Operation verabſäumt, nicht nur für allen Nachtheil, welcher den Parteyen durch die aus dieſer Unterlaſſung entſtehenden Verwirrungen, Zögerungen, und Koſten erwächſt, verantwortlich wird, ſondern auch dafür nach näherer Beſtimmung des Dritten Theils ernſtlich beſtraft werden ſoll.

§. 38 *b*.

Auſser dieſer in allen Fällen eintretenden Nothwendigkeit eines aufzunehmenden *Status cauſae et controverſiae*, ſind die im Vorſtehenden ertheilte Vorſchriften, wegen der dabey zu beobachtenden Methode, nur Anweiſungen für den Inſtruenten, an welche derſelbe keinesweges ſchlechterdings gebunden iſt, ſondern vielmehr mit vernünftiger Beurtheilung und reiflicher Ueberlegung diejenige Methode wählen kann und muſs, die nach der Natur und Beſchaffenheit eines jeden vorliegenden Falles, ihn am kürzeſten und ſicherſten zu den im vorigen Paragraphen angegebnen Zwecken dieſer ganzen Operation führen kann.

§. 39.

Zu welcher Zeit dieſelbe erfolgen müſſe.

Je nachdem bey einem Prozeſſe wenige, einfache und unverwickelte, oder viele, weitläuftige und zuſammengeſetzte Thatſachen vorkommen, muſs die Aufnehmung der *Species facti* und Feſtſetzung der Streitpunkte entweder gleich im erſten Termine, unmittelbar nach geſchloſsner Verneh-

mung der Parteyen, mit Zuziehung derselben erfolgen; oder der Deputirte muss einen neuen Termin zur Regulirung des *Status causae et controversiae*, der jedoch nicht leicht über Acht Tage hinausgesetzt werden darf, nach Vorschrift §. 8. anberaumen, und sich darauf zu Hause vorbereiten.

In letzterm Falle wird der neue Termin mit der oben §. 33. bemerkten Vorlegung der entworfnen *Species facti* eröffnet, sodann aber nach Vorschrift §. 34-37. weiter verfahren.

Nur in sehr wichtigen und weitläuftigen Sachen ist dem Instruenten erlaubt, die von ihm entworfene *Speciem facti* den Parteyen oder deren Bevollmächtigten schriftlich mitzutheilen, und den Termin zur Erklärung darüber so weit hinaus zu setzen, als es nöthig ist, damit dieselben sich zu dieser Erklärung gnugsam vorbereiten können.

§. 40.

Wenn aus der von den Parteyen genehmigten *Specie facti* sich ergiebt, dass keine Thatsachen, die einer nähern Aufklärung durch Beweis bedürfen, mehr vorhanden sind, so wird die Sühne nach Vorschrift des folgenden Titels versucht, und wenn dieselbe nicht statt findet, die Instruktion nach Vorschrift des Zwölften Titels geschlossen.

§. 41.

3) Auszeichnung der erheblichen Streitpunkte von den unerheblichen.

Sind aber noch streitige Thatsachen vorhanden, und die alsdann ebenfalls anzustellende Sühnshandlung bleibt fruchtlos, so wird mit Bestimmung derjenigen unter den streitigen Umständen, welche durch Beweis noch näher ins Licht gesetzt werden sollen, fortgefahren.

§. 42.

Bey dieser Operation muss der Instruent mit reifer Beurtheilungskraft, gründlicher Aeusserung seiner theoretischen Rechtskenntnisse und vernünf-

tiger Anwendung derſelben auf die vorliegenden Thatſachen zu Werke gehen; damit weder Umſtände, die zur vollſtändigen Aufklärung der Sache gehören, übergangen, oder unerörtert gelaſſen, noch auch durch Aufnehmung unnützer und unerheblicher Beweiſe Zeit und Koſten verſchwendet werden.

§. 43.

Er muſs dabey die Parteyen und deren Aſſiſtenten überall zuziehen; denſelben ſeine Meinung und etwanigen Bedenklichkeiten, ob die Thatſache erheblich, und alſo eine Beweiſesaufnahme darüber von Nutzen ſeyn möchte, eröffnen; die ihrigen gleichergeſtalt vernehmen, und ſich mit ihnen über die Umſtände, worüber noch Beweis aufgenommen werden ſoll, zu vereinigen ſuchen.

§. 44.

Findet dergleichen Vereinigung ſtatt, ſo werden die darnach durch Beweis auszumittelnden Punkte im Protokolle bemerkt, und damit die Regulirung des *Status controverſiae* geſchloſſen; ſodann aber ohne fernern Anſtand mit Aufnehmung der Beweismittel nach Vorſchrift der folgenden Abſchnitte verfahren.

§. 45.

Kann ſich hingegen der Inſtruent mit den Parteyen und deren Aſſiſtenten nicht vereinigen; es ſey nun entweder, daſs er die Ausmittelung eines Umſtandes für nöthig hält, den ein oder der andere Theil für unnütz oder unerheblich anſieht, oder daſs eine Partey auf die Unterſuchung eines Umſtands, der ihm unnöthig und nicht zur Sache gehörig ſcheint, beſtehet; ſo muſs er die Gründe, welche die Partey und deren Rechtsbeyſtand zur Unterſtützung ihrer Meinung anführt, kurz, doch bündig und vollſtändig, zum Protokoll nehmen, und die Ak-

ten, mit gleichmäſsiger Bemerkung ſeine Gegengründe, dem Kollegio zur Beurtheilung vorlegen.

§. 46.

Wenn wider Verhoffen ein Inſtruent ſich weigern ſollte, dergleichen ſeiner Meinung widerſprechenden Antrag einer Partey zur Entſcheidung des Kollegii zu befördern; oder die zu deſſen Unterſtützung angeführten Gründe vollſtändig aufzunehmen; ſo ſteht einer ſolchen Partey die unmittelbare ſchriftliche Anzeige an das Kollegium offen; welches darauf von dem Inſtruenten nähere Auskunft einziehen, und zugleich die Akten abfordern muſs.

§. 47.

In beyden Fällen (§. 45. 46.) muſs die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen, und ein Schluſs des Kollegii darüber abgefaſst werden.

§. 48.

Der Vortrag ſoll jedoch, beſonders bey groſsen Kollegiis, wo viele Sachen vorkommen, nicht in der ordinairen Seſſion unter dem gewöhnlichen Memorialienvortrage geſchehen, ſondern er muſs in der Regel, ſobald die Sache nur einigermaſsen wichtig iſt, auf diejenigen Tage oder Stunden, welche zum Ableſen der ſchriftlichen Relationen beſtimmt ſind, verwieſen werden.

§. 49.

Bey Kollegiis, die aus mehr als einem Senate beſtehen, geſchieht der Vortrag bey demjenigen, welcher künftig in der Sache ſprechen ſoll. Beſteht aber das Kollegium nur aus Einem Senate, oder ſoll das künftige Erkenntniſs bey einem andern Kollegio abgefaſst werden, ſo muſs der Vortrag in der Verſammlung des ganzen Kollegii erfolgen. Der Vortrag ſelbſt wird von dem ordentlichen Decernenten, und zwar nur mündlich, gethan. Blos

in ſehr wichtigen und bedenklichen Fällen kann ein ſchriftlicher, jedoch niemals über vierzehn Tage hinauszuſetzender Vortrag zugelaſſen werden.

§. 50.

Bey Abfaſſung des Schluſſes kömmt es nicht auf ängſtliche Beſtimmung eines genau und künſtlich abgemeſſenen Beweiſes, viel weniger auf entſcheidende Feſtſetzung des eigentlichen Effekts, den die ſtreitige Thatſache, je nachdem ſie wahr oder falſch iſt, auf die künftige Entſcheidung des Prozeſſes haben wird, ſondern überhaupt nur darauf an: ob das vorliegende Faktum zur Aufklärung der Hauptſache wahrſcheinlicher Weiſe etwas beytragen könne; und ob aus demſelben irgend etwas, das auf den Grund der Klage, oder der Einwendung rechtlichen Bezug hat, hergeleitet werden könne.

§. 51.

Gründliche Rechtstheorie und reife Beurtheilungskraft müſſen alſo dabey vorzüglich angewendet; zugleich aber auf alle Umſtände des vorliegenden Falles, und die Beſchaffenheit der über eine ſolche ſtreitige Thatſache vorhandnen Beweismittel vernünftige Rückſicht genommen werden; da z. E. die weitere Unterſuchung eines Umſtandes, deſſen Erheblichkeit an ſich noch zweifelhaft ſeyn könnte, auf das Andringen einer Partey eher nachgegeben werden kann, wenn die Mittel zu deſſen Aufklärung bey der Hand, und ohne ſonderlichen Zeit- und Koſtenverluſt aufzunehmen ſind, als wenn dergleichen Beweiſesaufnahme mit groſsen Weitläuftigkeiten, langwierigem Aufenthalte, und beträchtlichen Koſten verbunden wäre.

§. 52.

Hängt die Entſcheidung der Frage: ob eine Thatſache erheblich und alſo Beweis darüber aufzunehmen ſey, von dem Verſtande und der Aus-

legung eines nicht deutlichen Gesetzes, und also von einer zweifelhaften Rechtsfrage ab; und kann auf den Fall, wenn diese Rechtsfrage auf eine gewisse Art entschieden würde, eine weitläuftige und kostbare Beweisesaufnahme vermieden werden; so steht dem Richter frey, schon bey der Regulirung des *Status causae et controversiae*, ein Conclusum darüber auf eben die Art, wie im Dreyzehnten Titel bey Abfassung des Erkenntnisses vorgeschrieben wird, bey der Gesetzkommission einzuholen.

§. 53.

Wenn hingegen über ein Geschäft gestritten wird, welches nach fremden Landesgesetzen, die der Richter zu kennen nicht schuldig ist, beurtheilt werden muss; und es darauf ankommt, was diese Gesetze für den vorliegenden Fall eigentlich verordnen, so muss darüber, so wie über eine andere Thatsache, Beweis aufgenommen werden.

§. 54.

Gleiche Bewandniss hat es, wenn eine Partey sich auf ein Statut gründet, dessen Daseyn dem Gerichte nicht bekannt ist. Doch findet diese Vorschrift nur so lange statt, bis die Provinzial-Gesetzbücher gesammelt und publicirt seyn werden; da in Ansehung der nachhero sich ereignenden Fälle auf die in diesen Gesetzbüchern nicht eingerückten Statuten keine fernere Rücksicht genommen werden kann.

§. 55.

In Fällen, da es nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf Observanzen und Gewohnheiten wirklich ankommt, müssen dieselben, wenn die Parteyen darüber nicht einig sind, gleich andern bestrittenen Thatsachen, durch Beweisesaufnehmung ins Licht gesetzt werden.

§. 56.

Notorifche, oder folche Thatfachen, welche dergeftalt allgemein bekannt find, dafs kein vernünftiger Grund, diefelben in Zweifel zu ziehn, vorhanden ift, bedürfen keines Beweifes. Ift die Sache nur in dem Diftrikte, oder an dem Orte, wo die Inftruktion gefchieht, notorifch, fo mufs der Inftruent diefe Notorietät umftändlich in den Akten vorzeichnen und atteftiren.

§. 57.

Bey dem Schluffe des Kollegii über das, was durch Beweis auszumitteln fey, mufs es für diefe Inftanz lediglich fein Bewenden haben, und es findet dagegen keine Appellation ftatt. Inzwifchen ift der Richter daran, bey Abfaffung des Erkenntniffes, nicht fchlechterdings gebunden; fondern es fteht demfelben auch dann noch frey, wenn bey der erfolgten nähern Entwickelung der Sache fich findet, dafs ein bisher als unerheblich angefehener, und daher unerörtert gelaffener Umftand gleichwohl in die richtige Entfcheidung des Prozeffes wirklichen Einflufs habe, die nähere Ausmittelung deffelben zu verfügen. Auch bleibt in den fernern Inftanzen den Parteyen, wegen der in dem vorigen Erkenntniffe als unerheblich verworfenen und übergangnen Umftände, die Beobachtung ihrer Nothdurft, nach den im Vierzehnten Titel erfolgenden nähern Verordnungen, vorbehalten.

§. 58.

Wenn auch noch bey Regulirung des *Status caufae et controverfiae* fich findet, dafs irgendwo ein Dokument vorhanden fey, ohne deffen Herbeyfchaffung die Sache nicht vollftändig aufgeklärt werden kann, fo mufs der Inftruent, wenn dergleichen Urkunde bey einer der ftreitenden Parteyen fich befindet, diefelbe zu deffen Vorlegung anhalten; wenn es aber in den Händen eines Drit-

ten wäre, die nöthige Verfügung deshalb bey dem Kollegio nachſuchen. Doch muſs durch ſolche nach einmal angefangner Inſtruktion erſt zum Vorſchein kommende Beziehungen auf Dokumente, die noch erſt herbeygeſchaſt werden ſollen, der Lauf der Inſtruktion nicht gehemmt, ſondern damit ununterbrochen fortgefahren werden; und iſt es die Sache desjenigen, der auf eine ſolche Urkunde ſich bezieht, die Herbeyſchaffung derſelben noch vor dem völligen Abſchluſſe der Inſtruktion zu bewirken.

§. 59.

Zuziehung der Sachverſtändigen bey der Inſtruktion.

Bey denjenigen Punkten, wo es auf das Gutachten und den Befund eines zu dem Ende bey der Inſtruktion mit zugezogenen Sachverſtändigen ankommt, muſs derſelbe von dem Inſtruenten genau und umſtändlich darüber vernommen; ſein Gutachten einem darüber beſonders abzuhaltenden Protokolle deutlich und beſtimmt einverleibt; auch die Bemerkung der Gründe, womit er ſelbiges unterſtützt, jedesmal beygefügt werden.

Wenn aber der Sachverſtändige verlangt, daſs ihm wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, und wegen der dabey nöthigen genauen Ueberlegung, die Abgebung eines ſchriftlichen Gutachtens geſtattet werden möchte; ſo muſs der Inſtruent ihn dazu mit einer ſo viel als möglich beſtimmten Inſtruktion: worauf es bey der Sache eigentlich ankomme, und auf was für Umſtände und Punkte das Gutachten zu richten ſey, verſehen, und ihm eine Friſt beſtimmen, binnen welcher er daſſelbe einzureichen habe. Dieſes Gutachten muſs alsdann in einem anzuberaumenden neuen Termine den Parteyen vorgelegt, ihre Erklärung darüber eingefordert, und nach Anleitung deſſelben mit Fortſetzung der Inſtruktion, ſo weit es nöthig, verfahren werden.

§. 60.

Von Exceptionibus litis finitae *und wie dabey zu verfahren*,

Wenn der Beklagte in ſeiner Antwort der Hauptforderung des Klägers einen ſolchen Einwand entgegen ſetzt, durch welchen dieſe Forderung, wenn ſie auch jemals gegründet geweſen wäre, wieder aufgehoben würde; nemlich der Einwand der Zahlung oder Remiſſion, der Verjährung, eines darüber geſchloſsnen Vergleichs, oder eines in der Sache bereits ergangenen rechtskräftigen Urtels; ſo kommt es darauf an: ob der Beklagte den Grund der Klage völlig einräume, und nur den Antrag des Klägers durch die *exceptionem litis finitae* von ſich ablehnen wolle; oder ob er den Grund der Klage leugne, und den Einwand bloſs auf den Fall, wenn der Klagegrund richtig und erheblich ſeyn ſollte, entgegenſetze.

§. 61.

Wird der Grund der Klage eingeräumt, ſo macht allein der Einwand den Gegenſtand der Inſtruktion aus, welche ſolchen Falls gewöhnlichermaaſsen fortgeſetzt wird.

§. 62.

Wird aber der Klagegrund in Abrede geſtellt, und zugleich *eventualiter* eine *exceptio litis finitae* entgegen geſetzt; ſo muſs mit genauer und ſorgfältiger Erwägung der Natur und Beſchaffenheit der Thatſachen, worauf Klage und Einwand ſich gründen, und der Qualität der darüber angegebnen Beweismittel, beurtheilt werden:

a) ob die Hauptſache eine weitläuftige mit vielem Aufenthalte und Koſten verbundene Inſtruktion erfordern würde; die *Exceptio litis finitae* aber kürzer, und ohne ſonderliche Weitläuftigkeiten und Koſten erörtert werden könne; oder ob

b) die Inſtruktion der Hauptſache leicht und ohne groſsen Zeit- und Koſtenaufwand zu

bewerkstelligen sey; die *Exceptio litis finitae* aber eine weitläuftige und kostbare Untersuchung erfordere, oder endlich

c) ob die Hauptsache und Exception in Rücksicht der Zeit und Kosten der bey beyden erforderlichen Instruktion, ungefähr in gleichem Verhältnisse stehen.

§. 63.

a. wenn Klagegrund und Einwand zugleich,

Ist letzteres der Fall, so bleibt es bey der Regel; Hauptsache und Exception werden zu gleicher Zeit instruirt und abgeurtelt.

§. 64.

b. wenn nur der Klagegrund mit Beyseitsetzung des Einwands,

Ist die Hauptsache leicht auszumitteln, die Instruktion des Einwandes aber weit aussehend, z. E. wenn die Klage auf Urkunden beruhet, und bloss über deren Verstand und Beweiskraft unter den Parteyen gestritten wird; der entgegen gesetzte Einwand der Verjährung hingegen durch weitläuftige aus entfernten Gegenden herbey zu schaffende Zeugenverhöre ausgemittelt werden soll; so wird, mit Beyseitsetzung der Exception, die Hauptsache geschlossen und zum Spruche vorgelegt.

§. 65.

Findet der Richter, dass die Klage offenbar nicht begründet sey, so weisst er den Kläger ab, und erkennt, dass es solchergestalt der weitern Untersuchung der Exception nicht bedürfe.

§. 66.

Appellirt der Kläger von diesem Erkenntnisse, so bleibt dennoch die Untersuchung des Einwands ausgesetzt, so lange, bis etwa rechtskräftig feststeht, dass die Klage gegründet, und also nunmehr mit der Untersuchung der Exception zu verfahren sey.

§. 67.

Findet hingegen der erste Richter die Klage nicht offenbar ungegründet, so erkennt er in der Hauptsache nicht, sondern verordnet bloss durch

eine Reſolution die Fortſetzung der Inſtruktion über den Einwand.

§. 68.

c. wenn der Einwand mit Beyſeitſetzung des Klagegrundes inſtruirt wird.

Waltet endlich der erſte Fall des §. 62. vor: daſs nemlich die Inſtruktion der Hauptſache weitläuftig, verwickelt und koſtbar, die Erörterung der Exception hingegen kurz und ohne ſonderlichen Aufenthalt und Koſten zu bewirken iſt;

ſo wird, mit Beyſeiteſetzung der Hauptſache, die Exception völlig inſtruirt, und die Akten werden zum Spruche darüber vorgelegt.

§. 69.

Findet alsdann der Richter den Einwand erheblich und hinlänglich ausgemittelt; ſo wird der Kläger abgewieſen; und die Inſtruktion der Hauptſache unterbleibt, wenn er auch von dieſem Urtel appellirt hätte.

§. 70.

Verwirft der Appellationsrichter die Exception, der Beklagte aber revidirt dagegen; ſo bleibt dennoch die Hauptſache noch immer ausgeſetzt, ſo lange, bis in der dritten Inſtanz erkannt iſt.

§. 71.

Wenn alſo eine ſolche Exception einmal durch das erſte Urtel für erheblich angenommen worden; ſo wird mit Inſtruktion der Hauptſache eher nicht verfahren, als bis die Verwerfung der Exception rechtskräftig feſtſtehet.

§. 72.

Wird hingegen die vorab inſtruirte *Exceptio litis finitae* in dem erſten Urtel verworfen, ſo muſs die Inſtruktion der Hauptſache ſofort vorgenommen werden, wenn auch der Beklagte gegen dies erſte Urtel appellirt hätte.

§. 73.

Wird in der zweiten Instanz die Exception für erheblich geachtet, so hindert solches gleichwohl noch nicht die ununterbrochene Fortsetzung der Hauptinstruktion; sondern diese fällt erst alsdann weg, wenn die Erheblichkeit der Exception, und die daraus folgende Abweisung des Klägers, rechtskräftig feststehen.

§. 74.

Doch kann in einem solchen Falle über die Hauptsache niemals eher erkannt werden, als bis der Streit über die Exception rechtskräftig entschieden ist.

§. 75.

In allen Fällen, da vorstehend die Aussetzung der Hauptsache verordnet ist, findet eine Ausnahme statt; und es muss mit der Instruktion derselben während der Zeit, dass über die Exception in der ersten und den folgenden Instanzen verfahren wird, vorgegangen werden:

a) wenn beyde Theile darüber einig sind;
b) wenn der Kläger solche Umstände anführen und bescheinigen kann, welche die Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse begründen würden.

§. 76.

In dem Falle, wenn wegen des in erster Instanz unerheblich befundenen Klagegrundes, mit der Instruktion des Einwandes nach der Regel nicht verfahren werden darf, muss es geschehen, wenn der Beklagte selbst darauf anträgt.

§. 77.

Da übrigens nach obstehenden Bestimmungen der Fall leicht vorkommen kann, dass die Hauptinstruktion fortgesetzt werden muss, während der Zeit, dass die Akten über die Exception vorliegen, oder auswärts verschickt sind; so muss von der In-

ſtruktion des Einwandes ein beſonderes Aktenſtück angelegt werden; welches erforderlichen Falls, vor erfolgender Vorlegung oder Verſchickung an den Appellationsrichter, durch die nöthigen aus den Hauptakten, unter Direktion des Inſtruenten, zu nehmende Extrakte kompletirt werden muſs.

§. 78 *a.*

Wenn dergleichen Separatverhandlung über eine *Exceptionem litis finitæ* hat ſtatt finden müſſen, ſo muſs ſowohl die Inſtruktion, als das Erkenntniſs darüber, durch alle Inſtanzen ganz vorzüglich beſchleunigt werden. Die Präſidenten und Vorgeſetzte der Kollegiorum müſſen darauf ein beſonders Augenmerk richten; wenn Akta vorgelegt werden, ſo muſs der Regiſtrator auf den Diſtributionszettel vermerken, daſs über eine *Exceptionem litis finitæ* zu erkennen ſey; und wenn ſie an ein auswärtiges Kollegium zum Spruche verſchickt werden, ſo muſs eben dieſes Umſtandes in dem Transmiſſionsſchreiben, oder Berichte, ausdrücklich Erwähnung geſchehen.

§. 78 *b.*

In wie fern auf eine in dem vorläufigen Verfahren verworfene Exception in der Folge noch Rückſicht genommen werden könne.

Uebrigens kann zwar auf eine ſolche *Exceptionem litis finitæ*, wenn dieſelbe in dem darüber veranlaſsten beſondern Verfahren rechtskräftig verworfen worden, bey der demnächſt erfolgenden Inſtruktion und Entſcheidung der Hauptſache keine Rückſicht mehr genommen werden. Dem Richter aber, welcher über die Exception zu erkennen hat, ſteht frey, wenn er findet, daſs die Thatſachen, auf welchen der Einwand beruhet, zwar noch nicht völlig ins Licht geſetzt ſind, daſs aber eine nähere Entwickelung derſelben bey Gelegenheit der Erörterung des Hauptfakti vielleicht noch ſtatt finden könnte, einen ſolchen Einwand nur in ſo weit, als dadurch die Einlaſſung auf die Klage ganz abgelehnt werden ſoll, zu verwerfen, und dem Be-

klagten dessen fernern Gebrauch bey der Instruktion der Hauptsache vorzubehalten.

§. 79.

Eben das vorstehend §. 60 — 78. für den Fall, wenn *Exceptiones litis finitæ* entgegen gesetzt sind, vorgeschriebene Verfahren kann auch statt finden, wenn der Beklagte Einwendungen macht, welche dahin abzielen, daß er nicht schuldig sey, sich mit dem Kläger einzulassen (*Exceptiones litis ingressum impedientes*); und diese Einwendungen so beschaffen sind, daß der Richter sie nicht durch vorläufige Verfügungen ins Licht setzen können, sondern die nähere Erörterung darüber zum Instruktionstermine hat verwiesen werden müssen (Tit. IX. §. 21.). Exceptiones litis ingressum impedientes.

§. 80.

Es muß also in Fällen dieser Art eben so, wie bey den *Exceptionibus litis finitæ*, reiflich erwogen werden, ob die Hauptsache eine weitläuftige und kostbare Instruktion erfordere, der Einwand aber kürzer und ohne sonderliche Weitläuftigkeiten und Kosten ins Licht gesetzt werden könne; oder ob die Sache sich umgekehrt verhalte; oder ob Klage und Einwand in Ansehung der zu ihrer Instruktion erforderlichen Weitläuftigkeiten und Kosten ungefähr in gleichem Verhältnisse stehn. Je nachdem einer oder der andere dieser Fälle vorwaltet, muß nach der Vorschrift §. 63. 64 u. 68. verfahren werden.

§. 81.

Was insonderheit den Einwand der dem Kläger ermangelnden Legitimation betrift, so ist bereits im Fünften Titel §. 4. n. 6. vorgeschrieben, daß und wie weit der Richter, sogleich bey Aufnehmung der Information über die Klage, auf die Berichtigung derselben von Amtswegen Rücksicht nehmen müsse; und eben daselbst §. 11., so wie Tit. IX. §. 20. 21. ist verordnet, daß der Richter die dabey Exceptio deficientis legitimationis ad causam.

ſich findenden Anſtände durch vorläufige Verfügung ſo viel als möglich zu heben bedacht ſeyn ſolle. Wenn aber der Legitimationspunkt einer förmlichen Unterſuchung und Erörterung bedarf, und zu dem Ende der zuletzt allegirten Vorſchrift gemäſs, zum Inſtruktionstermine verwieſen werden muſs, ſo iſt in dieſem Termine der Regel nach mit einem ſolchen Präjudicialpunkte der Anfang zu machen; und derſelbe entweder nach Maaſsgabe §. 80. vorab zu erörtern, oder, wenn auch die Inſtruktion deſſelben mit der Hauptſache zugleich erfolgt, dennoch der Erörterung des Legitimationspunkts allemal ein beſonderes Protokoll zu widmen.

§. 81 *b*.

Andere Präjudicialpunkte. Auch in andern hier nicht ausdrücklich angeführten Fällen bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters anheim geſtellt, wenn bey einem aus mehrern Punkten oder Forderungen beſtehenden Prozeſſe ein Präjudicialpunkt vorkommt, von deſſen Entſcheidung das Stehen oder Fallen der einzelnen Punkte, oder doch eine weſentliche Verſchiedenheit in der ihrer Inſtruktion zu gebenden Richtung abhängt, eine ſolche Präjudicialfrage auf eben die Art, wie vorſtehend §. 60. ſeq. verordnet iſt, vorweg inſtruiren zu laſſen, und bis zu deren Entſcheidung die fernere Einleitung der ſpeciellen Punkte auszuſetzen. (Tit. XIII. §. 43.)

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Beweiſe durch Zugeſtändniſs.

§. 82.

Wenn eine Thatſache in der Klage, oder deren Beantwortung, zugeſtanden worden, ſo bedarf es darüber keiner Beweiſesaufnahme; wenn aber die Partey ein ſolches Zugeſtändniſs während dem

Laufe der Inſtruktion zurück nimmt, ſo hat es bey der Vorſchrift des §. 27. ſein Bewenden.

§ 83.

Wenn hingegen eine Partey behauptet, daſs ihr Gegner einen im Prozeſſe abgeläugneten Umſtand entweder in einer andern Sache vor Gericht, oder auſser gerichtlich eingeſtanden habe, und der Gegentheil dieſer Behauptung widerſpricht, ſo iſt dieſelbe eine Thatſache, die gleich allen übrigen, durch Beweis ins Licht geſetzt werden muſs.

§. 84.

Der Inſtruent und das Gericht müſſen alsdann vernünftig beurtheilen: ob es nach dem Zwecke der Abkürzung der Prozeſſe, und der möglichſten Koſtenſparung, rathſamer ſey, die Aufnehmung des Beweiſes zuförderſt auf das ſtreitige Hauptfaktum, oder auf die Thatſache des erfolgten Geſtändniſſes, oder auf beydes zugleich zu richten.

§. 85.

Wenn ein Geſtändniſs, es ſey in dem Prozeſſe, oder vorher erfolgt, auf die Entſcheidung des vorliegenden Prozeſſes rechtlichen Einfluſs haben ſoll, ſo muſs der Geſtehende zur Verhandlung der Sache nach ſeinem alleinigen Ermeſſen befugt ſeyn. Ermangelt es hieran, ſo müſſen diejenigen zugezogen ſeyn, ohne deren Genehmigung oder Einwilligung die Partey ſich auf rechtsbeſtändige Art nicht verpflichten, noch über die ſtreitige Sache gültig verfügen kann.

§. 86.

Wenn von mehrern Mitberechtigten oder Verpflichteten bey einer untheilbaren Sache: (*Cauſa individua*) einige eine gegenſeitig behauptete Thatſache zugeſtehen, andere hingegen ſie beſtreiten, ſo muſs mit Aufnehmung des Beweiſes darüber verfahren werden; wobey jedoch von dem Geſtändniſſe einiger Konſorten zur Ausforſchung der Wahr-

heit Gebrauch zu machen ift. Es kann daher, nach Befchaffenheit der Umftände und Unterfchied der Fälle, ein folcher Litiskonfoite als Zeuge abgehört, oder auch, wenn es am Ende auf einen nothwendigen Eid ankommt, und beftimmt werden foll, welcher von beyden Theilen dazu zu laffen fey? darauf, dafs die ftreitige Thatfache von einem der Litiskonforten eingeftanden worden, Rückficht genommen werden.

Bey theilbaren Sachen und Rechten fteht jedem Mitgenoffen fein Geftändnifs in Anfehung feines bey der Sache habenden eigenen Intereffe allemal entgegen.

§. 87.

Das Geftändnifs eines Bevollmächtigten oder Stellvertreters ift eben fo verbindlich, als wenn es von Seiten einer in Perfon erfchienenen Partey erfolgt wäre. Sollte ein Bevollmächtigter der erhaltnen Inftruktion zuwider gehandelt haben, fo begründet diefes nur eine Regrefsklage wider ihn, und die auf den Grund des Geftändniffes erfolgte Verhandlung kann um deswillen nicht angefochten werden. Doch findet auch hier, wegen des Widerrufs eines folchen Geftändniffes, die Vorfchrift §. 27. Anwendung.

§. 88 *a*.

Zur rechtlichen Wirkfamkeit eines Geftändniffes ift die Annahme des Gegentheils in keinem Falle nothwendig.

§. 88 *b*.

Aufser gerichtliche Geftändniffe, wenn fie nach obigen Vorfchriften an fich verbindlich, und hinlänglich ausgemittelt find, machen allemal einen Beweis wider den Geftehenden aus. Behauptet er, dafs das Geftändnifs nur aus Irthum gefchehen fey, fo mufs er auf eben die Art, wie in dem §. 27. vorgefchrieben ift, die Veranlaffung des Irthums,

und die wahre Bewandniſs der Sache nachweiſen. Findet ſich zwiſchen dem Geſtändniſſe, und den übrigen von der Bewandniſs der Sache vorhandenen Nachrichten ein Widerſpruch; ſo muſs es der Beurtheilung des Richters nach Bewandniſs der Umſtände überlaſſen werden: welcher Grad von Beweiskraft dem Geſtändniſſe beyzulegen ſey; und in wie fern der Geſtehende den Umſtand, daſs das Geſtändniſs bloſs aus Irthum geſchehen, mehr oder weniger überzeugend nachgewieſen habe.

Geſtändniſſe, die vor Gerichten, aber in einem andern, als dem gegenwärtigen Prozeſſe, abgegeben werden, haben zwar nur gleiche Wirkung mit auſsergerichtlichen; doch ſteht ihnen die Vermuthung, wodurch der Irthum ausgeſchloſſen wird, in einem höhern Grade, als den bloſsen auſsergerichtlichen Geſtändniſſe entgegen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem Beweiſe durch Urkunden.

§. 89.

Von Beweiſe durch Urkunden überhaupt.

Die Prozeſsführenden Parteyen ſind ſchuldig, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und ſchriftlichen Nachrichten dem Gerichte vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, in wie fern ſie deren Inhalt ganz oder zum Theil als richtig einräumen. Wenn dieſes bey der Vorlegung des Dokuments, oder ſonſt bey der Inſtruktion der Sache geſchehen iſt, ſo ſoll ein ſolches Dokument wider den Producenten bloſs um deswillen, weil es vom ihm beygebracht worden, nichts beweiſen; ſondern es ſoll lediglich darauf ankommen: was daſſelbe an und für ſich, ohne Rückſicht, wer es producirt habe? für einen Beweis wirken könne.

§. 90.

Wenn dieſelben eingereicht werden müſſen.

Die zur Aufklärung einer Sache gehörenden Urkunden müſſen zwar, wie ſchon oben verordnet iſt, von den Parteyen, dei Regel nach, noch vor dem Inſtruktionstermine zu den Akten gebracht, und dem Gegentheile communicirt; oder, wenn ſie hinter einem Dritten ſich befinden, das nöthige wegen Edition derſelben von dem Richter verfügt ſeyn. Wenn aber auch erſt im Fortgange der Inſtruktion ſich ergiebt, daſs noch irgendwo ein Dokument, von welchem über die ſtreitige Thatſache mehr Aufklärung zu erwarten iſt, vorhanden ſey, ſo muſs auch alsdann noch zur Herbeyſchaffung deſſelben das Nöthige verfügt werden. (§. 58.)

§. 91.

Von der Edition.

Auf die Edition eines hinter einer der Parteyen, oder auch hinter einem Dritten befindlich ſeyn ſollenden Dokuments kann von dem Gegentheile angetragen; es kann aber auch dieſelbe von dem Richter, welchem obliegt, für die Ausmittelung der Wahrheit zu ſorgen, von Amtswegen verfügt werden. Einer ſolchen richterlichen Aufforderung iſt jeder, ohne allen Unterſchied und Ausnahme, der eine zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen dienende Urkunde in Händen hat, er ſey Kläger oder Beklagter, oder eine Dritte in den Prozeſs gar nicht verwickelte Perſon, Folge zu leiſten verbunden.

§. 92 *a.*

Was edirt werden müſſe.

Unter den zu edirenden Urkunden iſt auch die Privatkorreſpondenz zu verſtehen, welche die Parteyen ſelbſt über das ſtreitige Geſchäfte unter einander geführt haben. Hingegen kann die Edition einer ſolchen Privatkorreſpondenz, die über das Geſchäfte zwiſchen einer der Parteyen und einem Dritten geführt worden, in der Regel weder von dieſer Partey, noch von dem Dritten gefordert

werden; es wäre denn, daſs derſelbe Dritte von beyden Theilen gemeinſchaſtlich, als Mäkler, oder ſonſt als Vermittler, zur Verhandlung oder Abſchlieſsung des Geſchäfts gebraucht worden.

In allen andern Fällen kann die Partey, welche weiſs oder vermuthet, daſs der Dritte aus der mit dem Gegner geführten Korreſpondenz von erheblichen zur Sache gehörigen Thatſachen Kenntniſs erlangt habe, denſelben zum Zeugen vorſchlagen; und iſt ſodann: in wie fern er ſich über dieſe ſeine Wiſſenſchaft eidlich zu äuſsern verbunden ſey, nach den unten §. 180. erfolgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 92 *b.*

Begründung des Editions-Geſuchs.

Zur Begründung einer jeden Editionsforderung iſt nothwendig:

1) daſs die Thatſache, oder der Umſtand, welcher durch das Dokument erwieſen werden ſoll, deutlich und beſtimmt angegeben ſey;
2) daſs wenigſtens wahrſcheinliche Gründe zu der Vermuthung vorhanden ſind, daſs ein ſolches Dokument hinter demjenigen, von welchem es gefordert wird, ſich wirklich befinde;
3) daſs das zu edirende Dokument dergeſtallt beſtimmt bezeichnet werde, daſs der, welcher es herausgeben ſoll, dadurch in den Stand geſetzt ſey, daſſelbe von ſeinen übrigen Schriften zu unterſcheiden, und ſich darüber: ob er ein ſolches Dokument beſitze, zu erklären.

Auf allgemeine und unbeſtimmte Editionsgeſuche ſoll alſo keine Rückſicht genommen; zur Erforſchung bloſser Meynungen und Geſinnungen ſoll ein Editionsgeſuch nicht zugelaſſen; und ohne vorhandene, wenigſtens wahrſcheinliche Vermuthungen des wirklichen Beſitzes, ſollen beſonders

Perſonen, welche in dem Prozeſs nicht verwickelt ſind, damit nicht beunruhigt werden.

§. 93.

Wenn jemand die Herausgabe eines Dokuments nicht bloſs zur Ausmittelung einer in einem Prozeſſe ſtreitigen Thatſache, ſondern um deswillen fordert, weil ihm darauf als Eigenthümer, Mitgenoſſen, oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde ein beſonderer Anſpruch zuſtehe; ſo macht ein ſolches Geſuch den Gegenſtand eines eigenen Prozeſſes aus, welcher gleich jedem andern ordentlich inſtruirt, und darüber erkannt werden muſs. Wenn alſo eine ſolche Editionsforderung in dem Laufe eines Prozeſſes vorkommt, ſo muſs dadurch die Inſtruktion nicht aufgehalten, ſondern der Provokant damit zur beſondern Verhandlung verwieſen werden.

§. 94.

Edition, die eine Partey leiſten ſoll.

Eine jede Partey, welcher der Richter ein zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen beytragendes Dokument, es ſey auf Anregung des Gegentheils, oder von Amtswegen abfordert, iſt ſchuldig, ſelbiges entweder herauszugeben, oder zu ſchwören: daſs ſie ein ſolches Dokument nicht in ihrer Gewahrſam habe, noch wiſſe, wo es ſich befinde; auch daſs ſie es nicht gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe.

§. 95.

Wird von einer Partey die Edition ſolcher Brieſſchaften gefordert, die erſt aus den Händen eines Erblaſſers oder eines andern Dritten an ſie gediehen ſind; und ſchützt dieſelbe vor, daſs ſie nicht wiſſe, ob das zu edirende Dokument darunter befindlich ſey; nimmt auch daher Anſtand, den Editionseid in vorgedachter Art zu leiſten; ſo muſs ſie ſich erbieten, ſothane von einem Dritten auf ſie gelangte Scripturen einer von ihr zu wäh-

lenden Gerichtsperſon zur Reviſion vorzulegen; und alsdann darf ſie nur ſchwören: wie ſie nicht wiſſe noch glaube, daſs das von ihr geforderte Dokument ſich unter dieſen Scripturen befinde; daſs ſie dieſe Briefſchaften dem Kommiſſario getreulich vorlegen wolle; daſs ſie nichts davon gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe, noch bringen wolle; und daſs ſie auch nicht wiſſe, wo das geforderte Dokument befindlich ſey.

§. 96.

Wird die Edition von einer unter Vormundſchaft ſtehenden Partey gefordert, ſo kann die Ableiſtung des nach §. 94. 95. zu beſtimmenden Editionseides in der Regel von dem Vormunde verlangt werden. Die Abforderung von dem Pflegebefohlnen ſelbſt kann dem Editionsſucher nur dann geſtattet werden, wenn er beſondere Umſtände anführen und beſcheinigen kann, wodurch es wahrſcheinlich gemacht wird, daſs der Pflegebefohlne ſelbſt von der Urkunde, welche herausgegeben werden ſoll, Kenntniſs habe.

§. 97.

Wenn von einem Kollegio oder einer Korporation die Herausgabe eines Dokuments gefordert wird, ſo iſt es genug, wenn nur diejenigen, welchen die Verwahrung der Briefſchaften, der Regiſtratur, oder des Archivs einer ſolchen Partey vermöge ihres Amtes zukommt, den Editionseid ableiſten. Von den Vorgeſetzten, oder den Mitgliedern des Kollegii ſelbſt, kann der Editionseid nur alsdann gefordert werden, wenn beſondere Vermuthungen, daſs die geforderten Urkunden oder Akten in ihrer Gewahrſam ſich befinden, vorhanden ſind.

§. 98.

Wenn eine Partey, von welcher die Edition gefordert wird, zwar eingeſteht, ein dergleichen

Dokument bey ſich zu haben; zugleich aber angiebt, daſs darinn gar nichts zur Sache gehöriges enthalten ſey, und alſo die Edition nur aus Irthum oder gar aus Chikane oder ſtrafbarer Neugier gefordert werde; ſo muſs ſie dennoch das Original dem Inſtruenten, und zugleich, wenn der Gegentheil es verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen; welche, wenn ſie die Angabe richtig befinden, eine Regiſtratur darüber aufnehmen; das Original aber dem Inhaber ſofort zurückgeben, und über deſſen Inhalt ein unverbrüchliches Stillſchweigen, auf ihren geleiſteten Amtseid, beobachten müſſen.

§. 99.

Wenn in einem herauszugebenden Dokumente zwar etwas zur gegenwärtigen Streitſache gehöriges, auſserdem aber auch noch andre Stellen enthalten ſind, wobey dem Inhaber des Dokuments daran gelegen iſt, daſs ſie nicht allgemein bekannt werden ſollen; ſo ſteht ihm frey, nur einen Extrakt in Anſehung der zur Sache gehörenden Stelle, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schluſſes, des Datum, und der Unterſchrift, zu den Akten zu geben; das Original aber nur dem Inſtruenten, und auf Verlangen des Gegentheils, auch dem Decernenten vorzuzeigen; welche, wenn darin, auſſer der extrahirten Stelle, weiter nichts zur Sache gehöriges enthalten iſt, dieſes unter dem Extrakt atteſtiren; das Original aber, nachdem daſſelbe in Anſehung der Unterſchrift, und der zur Sache gehörigen Stelle, der oder den Parteyen vorgezeigt worden, dem Inhaber ſofort zurück geben; und über den andern Inhalt deſſelben ein eben ſo gewiſſenhaftes Stillſchweigen, auf ihren Amtseid, beobachten müſſen.

§. 100.

Wenn eine Partey ſich der Edition ſowohl, als der Ableiſtung des ihr nach vorſtehenden Grundſätzen obliegenden Eides weigert; ſo muſs das Dokument *in contumaciam* für edirt und recognoſcirt geachtet; ſolchemnach die Abſchrift für richtig, oder die nach §. 92 *b*. beſtimmt angegebene Thatſache, welche dadurch hat erwieſen werden ſollen, für dargethan angenommen werden. Iſt bey der angegebenen Thatſache ſelbſt, die Quantität oder Summe, oder irgend ein andrer Nebenumſtand, auf den es mit ankommt, nicht ſogleich mit angezeigt worden; ſo ſoll der Editionsforderer auch alsdann noch zu dieſer Angabe gelaſſen, und darauf, bey obgedachter Beſtimmung der rechtlichen Folgen des von dem Gegentheil begangnen Ungehorſams, Rückſicht genommen werden.

§. 101.

Edition, die ein Dritter leiſten ſoll.

Auch von einem Dritten, der in den Prozeſs nicht mit verwickelt iſt, kann der Richter von Amtswegen Edition fordern. Weigert ſich aber der Dritte, dieſer Aufforderung nachzukommen, ſo kann der Richter darauf weiter nicht beſtehen; ſondern er muſs es der Partey überlaſſen: ob ſie ferner auf die Edition dringen wolle.

§. 102.

Das Editionsgeſuch, welches von einer Partey gegen einen Dritten angebracht wird, muſs nach der Vorſchrift §. 92 *b*. begründet ſeyn. Doch muſs in einem ſolchen Falle der Editionsforderer den Grund ſeiner Wiſſenſchaft: daſs die Urkunde hinter dem Dritten ſich befinde, noch beſtimmter angeben, und bis zu einem noch höhern Grade von Glaubwürdigkeit nachweiſen, als wenn er die Edition von ſeinem Gegner fordert. Auch ſteht dem Dritten, welcher ediren ſoll, frey, die Ab-

leiſtung des Eides für Gefährde (*Juramentum calumniae*) von dem Editionsforderer zu verlangen.

§. 103.

Auf ein ſolchergeſtalt gehörig begründetes Geſuch muſs auch ein Dritter die von einer Partey geforderte Edition leiſten. Behauptet er jedoch, daſs das in ſeinen Händen wirklich befindliche Dokument nichts, ſo zur gegenwärtigen Streitſache gehöret, enthalte; und will er die Urkunde auch dem Inſtruenten und Decernenten nicht vorzeigen; ſo ſteht ihm frey, ſeine Angabe eidlich zu erhärten; wobey alsdann der Editionsforderer ſich beruhigen muſs. Hingegen hat es in dem Falle des §. 99. bey der darin enthaltenen Vorſchrift auch in Anſehung eines Dritten ſein Bewenden.

§. 104.

Zweifelt der Dritte, von welchem die Edition gefordert wird, ob das Dokument ſich in ſeiner Gewahrſam befinde; ſo iſt er ſich entweder bewuſst, daſs ihm ein ſolches Dokument unter ſeinen Schriften ehemals vorgekommen ſey; oder er kann ſich deſſen nicht erinnern.

Iſt ihm das geforderte Dokument ehemals ſchon vorgekommen, ſo kann er ſich nicht entbrechen, ſeine Schriften und Papiere mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerkſamkeit nachzuſehn, und wenn er dabey das Dokument nicht findet, den Editionseid nach Vorſchrift § 94. abzuleiſten. Doch ſteht einem ſolchen Dritten allemal frey, darauf anzutragen: daſs ſeine Schriften durch eine von ihm ſelbſt zu ernennende Gerichtsperſon, auf Koſten des Editionsforderers, revidirt werden; und alsdann iſt er den Editionseid nur dahin:

daſs er alle ſeine Schriften, unter welchen das geforderte Dokument möglicher Weiſe ſich befinden könnte, dem Kommiſſario getreulich vor-

gelegt, und nichts davon gefährlicher Weise zurück behalten habe,

zu leisten verbunden.

Kann sich hingegen der Dritte nicht erinnern, dass ihm das geforderte Dokument unter seinen Papieren jemals vorgekommen sey; so ist er nur schuldig, diejenigen von seinen Schriften nachzusehn, unter welchen, nach einer ihm wahrscheinlichen Vermuthung, das Dokument sich vielleicht befinden könnte; und alsdann darf er nur schwören:

wie er sich nicht erinnere, dass ihm das geforderte Dokument unter seinen Schriften jemals vorgekommen wäre; dass er selbiges auch bey der gegenwärtig angestellten Nachsuchung nicht gefunden habe; und er nach seiner besten Ueberzeugung nicht glaube, noch dafür halte, dass sich dasselbe unter seinen Scripturen befinde.

Uebrigens muss in allen Fällen der Editionsforderer dem Dritten die durch sein Gesuch verursachten Schäden und Kosten erstatten.

§. 105.

Wenn eine dritte nicht im Prozess verwickelte Person obigen Vorschriften nachzukommen beharrlich verweigert; so muss dieselbe durch Geld-, Gefängniss-, oder andre Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorsam gegen den richterlichen Befehl, zum Behuf der Wahrheit, angehalten; allenfalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Weigerung Schaden leidet, der Regress wider sie verstattet werden; allermassen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltenen Grundsätze genugsam dafür gesorgt ist, dass keine Partey ihren Gegner, oder einen Dritten, mit unnöthigen oder unmöglichen, oder gar auf Hinterlist und Gefährde abzielenden Editionsgesuchen belästigen kann.

§. 106.

Wenn eine Partey, welche behauptet, daſs ein zur Sache gehöriges Dokument ſich in den Händen eines Dritten befindet, den Aufenthalt dieſes Beſitzers nicht beſtimmt genug anzeigen kann, ſo iſt auf ihr Editionsgeſuch keine Rückſicht zu nehmen.

§. 107.

Wenn der Dritte, welcher ediren ſoll, unter einem fremden Gerichte auſserhalb der Königlichen Lande ſtehet; ſo muſs das Kollegium, bey Erlaſſung der Requiſition an dieſes Gericht, dem Provokanten zugleich eine nach der Entfernung des Orts abzumeſſende Friſt von vier, ſechs, acht, auch in auſserordentlichen Fällen, von noch mehrern Wochen beſtimmen, innerhalb welchen das Dokument herbeygeſchafft werden müſſe. Während dieſer Friſt muſs der Provokant die Sache bey dem fremden Gerichte gehörig betreiben, und das Dokument herbeyſchaffen. Wenn aber dieſes nicht geſchieht, ſo muſs er es ſich ſelbſt beymeſſen, wenn nach Verflieſsung des geſetzten Zeitraums, die inzwiſchen ſoviel als möglich fortzuſetzende Inſtruktion der Sache, ohne auf dieſs Dokument weiter zu warten, abgeſchloſſen wird. Finden ſich jedoch hinlängliche Anzeigen, daſs ein Kläger, gegen welchen die Edition geſucht worden, die Leiſtung derſelben durch heimliche Kolluſionen mit dem Inhaber der Urkunde, oder durch andre dergleichen unzuläſſige Mittel vereitelt habe, ſo ſoll einem ſolchen Kläger das fernere rechtliche Gehör nicht eher, als bis das Hinderniſs gehoben worden, verſtattet werden. Iſt es der Beklagte, welcher ſich ſolcher unerlaubten Handlungen ſchuldig oder verdächtig macht; ſo muſs er, wenn ein bloſser Verdacht wider ihn vorhanden iſt, denſelben eidlich ablehnen. Iſt er aber der

unerlaubten Begünſtigung überführt, ſo wird dasjenige, was der Kläger durch das Dokument hat darthun wollen, zu deſſen Vortheil für erwieſen angenommen.

§. 108.

Alle den Editionspunkt betreffende Verfügungen werden von dem Richter bloſs durch ein Dekret oder Reſolution veranlaſst, ohne daſs darüber ein eignes Verfahren oder beſonderes Erkenntniſs ſtatt findet. *Verfügungen wegen der Edition.*

Vielmehr ſind die Gerichte befugt, dieſen ihren Verordnungen, auf die nach Unterſchied der Fälle §. 100. und 105. beſtimmte Art, ſofort den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. 109.

Die Edition geſchieht nach der Regel an ordentlicher Gerichtsſtelle. *Wo, und auf weſſen Koſten die Edition geſchehen muſs.*

Wenn jedoch ein oder andrer erheblicher Anſtand, weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geſchafft werden könnte, obwalten ſollte; ſo muſs das Gericht dieſes Geſchäft durch einen Kommiſſarium in der Behauſung des Inhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requiſition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde ſich befindet, vornehmen laſſen. Die Koſten der Edition, wenn ſie auf Anregung einer Partey verlangt worden, müſſen von dieſer, wenn ſie aber der Richter von Amtswegen verordnet hat, von beyden gemeinſchaſtlich vorgeſchoſſen werden.

§. 110.

Alle briefliche Urkunden, ſie mögen von den Parteyen freywillig beygebracht, oder durch richterliche Verfügung herzugeſchafft ſeyn, müſſen in ihren Originalen, und zwar vollſtändig producirt werden. *Produktion der Dokumente.*

§. 111.

Der Vorlegung der Originale bedarf es nicht, wenn der Gegentheil eine beygebrachte Abſchrift, als mit deren Originale übereinſtimmend, anerkennt; oder wenn er eine ſolche Abſchrift in dieſer oder einer andern Sache ſchon vorher gerichtlich anerkannt hat; oder wenn mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten, beglaubte, dem Originale gleich zu achtende Abſchriften angefertigt; oder alte Dokumente, aus Beſorgniſs, daſs ſie unleſerlich werden mögten, mit gleichmäſsiger Zuziehung der Intereſſenten gerichtlich erneuert worden.

§. 112.

Wenn ein Dokument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent daſſelbe vollſtändig zu den Akten zu geben Bedenken trägt; oder wenn Umſtände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geſchafft werden kann; ſo iſt in beyden Fällen eben ſo zu verfahren, als oben §. 99. und 109. wegen der Edition verordnet worden.

§. 113.

Von Dokumenten, die ſich auf andere beziehen.

Wenn das producirte Dokument ſich auf ein anderes bezieht, ſo muſs die Urkunde, auf welche Bezug genommen wird, (*Documentum relatum*) in der Regel ebenfalls herbeygeſchafft werden. Doch findet dieſe Vorſchrift nur bey einer eigentlichen Beziehung, nicht aber alsdann ſtatt, wenn in dem producirten Dokumente eines andern bloſs Erwähnung gethan wird. Sollte auch die Herbeyſchaffung der in Bezug genommenen Urkunde unmöglich, oder mit groſsen Weitläuftigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn, ſo kann dieſelbe ohne Nachtheil für die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des beziehenden Dokuments unterbleiben:

a) wenn das in Bezug genommene Dokument durch das Beziehende gänzlich aufgehoben worden;

b) wenn der Inhalt des in Bezug genommenen aus dem beziehenden vollſtändig zu erſehen iſt;

c) wenn der Inhalt des in Bezug genommenen auf andere Art nachgewieſen werden kann;

d) wenn die vorgelegte beziehende Urkunde über die ſtreitige Thatſache vollſtändig Auskunft giebt.

§. 114.

Von Dokumenten in fremden Sprachen.

Iſt ein Dokument in einer fremden bey dem Gerichte unbekannten Sprache abgefaſst, ſo muſs der Richter von Amtswegen dafür ſorgen, daſs durch einen entweder zu ſolchem Geſchäfte ein für allemal in Pflicht genommenen, oder zu dieſer Handlung beſonders zu vereidenden Dollmetſcher, eine richtige Ueberſetzung davon gefertiget werde. Eben dieſes muſs geſchehen, wenn eine der Parteyen der Sprache, worinn das Dokument abgefaſst worden, nicht kundig iſt, und deſſen Ueberſetzung verlangt.

Ingleichen alsdenn, wenn die Akten in den fernern Inſtanzen an ein Kollegium verſendet werden, von welchem man nicht vorausſetzen kann, daſs demſelben die Sprache der Urkunde hinlänglich bekannt ſey, wenn auch dieſelbe dem inſtruirenden Richter geläufig wäre.

§. 115.

Gültigkeit der Dokumente.

Wenn über die Gültigkeit einer Urkunde in Anſehung der Form geſtritten wird, und die Geſetze des Orts, wo dieſelbe verbindliche Kraft erhalten hat, von den Geſetzen des Orts, wo der Prozeſs ſchwebt, abweichen, ſo entſcheiden die erſtern.

§. 116.

Mängel der äuſſern Erforderniſſe.

Sind bey einer Art von Urkunden gewiſſe Erforderniſſe, bey Strafe der Nichtigkeit, geſetzlich vorgeſchrieben, ſo wirkt jeder dabey entdeckte Mangel, daſs einer vorgelegten Urkunde die Eigenſchaft nicht beygelegt werden kann, zu deren Begründung gedachte Erforderniſſe gehören.

§. 117.

Widerſprüche im Inhalte.

Wenn in einem Dokumente in Anſehung der dadurch ins Licht zu ſetzenden Thatſache, oder im Eingange, oder am Schluſſe, ein Widerſpruch obwaltet, ſo kann daſſelbe nichts beweiſen. Doch kann, wenn der Widerſpruch am Eingange und Schluſſe aus einem einleuchtenden oder nachzuweiſenden Irrthume herrühret, der Urkunde bloſs dadurch die Beweiskraft nicht benommen werden.

Unverſtändlichkeit.

Dagegen fällt dieſe Beweiskraft ganz hinweg, wenn ein Dokument in Stellen, die auf den Streitpunkt unmittelbare Beziehung haben, ſo undeutlich gefaſst iſt, daſs ſich deſſen Sinn nicht entnehmen läſst; oder wenn ſolche Ausdrücke gebraucht worden, denen offenbar, und ohne Zwang, ein doppelter Sinn beygelegt werden kann.

§. 118.

Korrekturen, Raſuren etc.

Wird bey Vorlegung einer Urkunde bemerkt, daſs darin etwas von einer verſchiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwiſchen den Zeilen, oder am Rande geſchrieben; oder daſs darinn etwas durchſtrichen, oder korrigirt, oder ausgekratzt; oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgeriſſen, oder durch Schmutz oder auf andere Art unleſerlich gemacht worden: ſo iſt zuförderſt nachzuforſchen, woher dieſe Veränderungen entſtanden ſind. Kann dieſes ins Licht geſetzt werden, ſo iſt nach den ausgemittelten Umſtänden zu beſtimmen: ob und in wiefern die Beweiskraft des Dokuments dadurch vermindert werde. Bleibt

hingegen die Veranlaſſung der bemerkten Veränderung ungewiſs; und ſie findet ſich bey der eigentlichen Beweisſtelle, oder im Eingange, oder am Schluſſe des Dokuments; ſo wird deſſen Glaubwürdigkeit dadurch geſchwächt. Wird aber die Veränderung nur bey einer andern minder wichtigen Stelle bemerkt, ſo bleibt es der Beurtheilung des Richters überlaſſen: ob und in wiefern das Dokument dennoch für eine untadelhafte Urkunde gelten könne.

§. 119.

Zerriſsne oder zerſchnittne Dokumente.

Zerriſsne oder zerſchnittne Dokumente verdienen keinen Glauben; es wäre denn, daſs nachgewieſen werden könnte, daſs ſie durch einen bloſsen Zufall, oder von dem Gegner, oder einem Dritten, zur Verdunklung der Wahrheit in dieſen Zuſtand verſetzt worden. In beyden Fällen erweiſet der Inhalt des zerriſsnen oder zerſchnittnen Dokuments, ſo weit er daraus noch entnommen werden kann. Iſt von einer Urkunde nur ein anhängendes oder aufgedrucktes Siegel abgeriſſen oder abgeſprungen, ſo kann, wenn ſonſt kein Verdacht einer Verfälſchung obwaltet, dieſer Umſtand allein der Glaubwürdigkeit des Dokuments nichts benehmen.

§. 120.

Wenn eine Partey die zur Aufklärung der Wahrheit erforderlichen Urkunden vorſetzlich abhänden bringt, zerreiſst, oder auf andere Art unleſerlich macht, ſo ſoll ihr Gegner jederzeit zur eidlichen Beſtärkung des Inhalts der auf dieſe Art dem Auge des Richters entzogenen Urkunde gelaſſen werden.

§. 121.

Verfälſchung der Urkunden.

Uebrigens wird die Verfälſchung einer Urkunde nie vermuthet, und muſs daher ein jedes Dokument ſo lange für richtig angenommen werden,

bis deſſeu Verfälſchung nachgewieſen iſt. Iſt hingegen ein Dokument in Anſehung Eines Umſtandes verfälſcht befunden worden, ſo wird dadurch deſſen Glaubwürdigkeit überhaupt geſchwächt. Die Partey, welche ein Dokument, deſſen Verfälſchung ihr bekannt war, dem Gerichte als glaubwürdig vorlegt, ſoll dafür nach Vorſchrift der Kriminalgeſetze beſtraft werden. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1379).

§. 122.

Verlorne Dokumente.

Behauptet eine Partey, daſs die zur Unterſtützung oder zum Beweiſe ihrer Gerechtſame dienenden Urkunden, durch Feuer, Waſſer, Plünderung, oder ſonſt durch einen Zufall verloren gegangen, oder unleſerlich geworden ſeyen, ſo iſt auf ein ſolches Vorgeben nur alsdann Rückſicht zu nehmen, wenn die Partey nachweiſen kann, daſs dergleichen Dokumente wirklich exiſtirt haben; und wenn ſie zugleich den Inhalt auf andre Art darthun kann (L. R. Th. I. Tit. V. §. 169. 170.).

§. 123.

Verſchiedene Arten der Urkunden.

Oeffentliche Urkunden heiſsen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deswillen beygelegt iſt, weil die Ausſteller derſelben im Staate dazu beſtellt worden, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen. Iſt dieſen Perſonen der gerichtliche Glaube beygelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſen vollzogen worden, ſo heiſst ſie eine gerichtliche Urkunde.

§. 124.

1) *Gerichtlich aufgenommene oder*

Die Erforderniſſe einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde werden unten im zweyten Theile beſtimmt. Sind dieſe Erforderniſſe beobachtet, ſo kommt es übrigens nicht darauf an: ob das Dokument in Form eines Protokolls abgefaſst, oder auf den Grund des abgehaltnen Protokolls in eine förm-

liche Ausfertigung gebracht worden. Die Koncepte solcher Ausfertigungen, welche sich in den Archiven und Registraturen der Gerichte befinden, von welchen die Ausfertigung verfügt worden, wirken, auch in Ermangelung des Originals, einen vollen Beweis, sobald an der Richtigkeit des Koncepts kein Zweifel ist, und aus den Akten zugleich erhellet, dass dasselbe wirklich ausgefertigt worden. Blosse, auch nicht beglaubigte Abschriften gerichtlicher Urkunden, wenn sie unverdächtige Spuren des Alters an sich tragen, oder gar in öffentlichen Archiven und Registraturen gefunden worden, begründen eine rechtliche Vermuthung.

§. 125.

2) Anerkannte Urkunden.

Auch aussergerichtlich vollzogene Urkunden, können die Eigenschaft einer gerichtlichen erlangen, wenn sie den Ort und das Datum der Aufnahme, die Benennung aller dabey gegenwärtig gewesenen Interessenten, nebst einer vollständigen und deutlichen Erzählung der vorgefallenen Verhandlung enthalten; demnächst aber sämmtliche Interessenten sich vor Gericht, oder vor zwey dazu deputirten Gerichtspersonen stellen; ihnen das Dokument von einer dieser Gerichtspersonen vorgelesen wird; sie dessen Inhalt genehmigen; die darunter befindlichen Unterschriften anerkennen; und wie dieses alles geschehen sey, unter der Urkunde selbst von den gegenwärtigen Gerichtspersonen gehörig attestirt wird.

§. 126.

Alle solchergestalt gerichtlich aufgenommene oder anerkannte Dokumente bedürfen hiernächst keiner fernern Rekognition; sie müssen aber dem Gegentheile vorgelegt werden, um zu vernehmen: ob und was selbiger etwa dagegen einzuwenden habe. Diese Einwendungen können nur darin bestehen, dass entweder die Richtigkeit des Doku-

ments ſelbſt angefochten, und behauptet wird, daſs es demſelben an den Erforderniſſen und Eigenſchaften einer gerichtlichen Urkunde ermangle; oder daſs angegeben wird, es ſey bey Aufnehmung deſſelben ein Irrthum vorgefallen. In beyden Fällen muſs mit der Unterſuchung der einer ſolchen Behauptung zum Grunde liegenden Thatſachen, und mit Aufnehmung der darüber angegebnen Beweismittel verfahren werden. Auſser dieſen Fällen aber kann einer Partey nicht geſtattet werden, die Richtigkeit des Inhalts einer ſolchen gehörig vollzogenen gerichtlichen Urkunde anzufechten. Doch wird die Glaubwürdigkeit einer ſolchen Urkunde geſchwächt, wenn dargethan werden kann, daſs die Gerichtsperſon, welche ſie aufgenommen hat, verübter Fälſchungen in ihrem Amte, wenn auch nur bey andern von ihr verfertigten Urkunden, gerichtlich überwieſen worden.

§. 127.

3) Documenta publica extrajudicialia.

Als öffentliche auſsergerichtliche Urkunden ſind zu betrachten, I. die Atteſte, welche Landeskollegia, Magiſträte, und Gerichte über die zu ihrem Reſſort gehörigen vor ihnen erfolgten Verhandlungen, mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle oder geführten Regiſter und Bücher, ausſtellen. Iſt ein ſolches Atteſt nur auf den allgemeinen Ruf, oder die den Mitgliedern des Kollegii beywohnende Privatwiſſenſchaft gegründet, ſo wird daſſelbe nur als ein Privatdokument betrachtet. Wird in einem ſolchen Atteſte auf Zeugenausſagen Bezug genommen, ſo hängt die Beweiskraft deſſelben von der daraus zu erſehenden Glaubwürdigkeit der Zeugen ab.

§. 128.

Den gerichtlichen Atteſten ſind diejenigen gleich zu achten, welche aus gehörig geführten Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen, und Begräbniſſe

unter dem Kirchenſiegel ertheilt ſind. Wenn die Eigenſchaft des Ausſtellers dem Gerichte, bey welchem das Zeugniſs vorgelegt wird, nicht ohnehin ſchon bekannt iſt, ſo muſs darunter von den Gerichten des Orts atteſtirt ſeyn: daſs derſelbe zur Ertheilung von Extrakten aus den Kirchenbüchern legitimirt ſey.

§. 129.

II. Die Protokolle, welche zwar nicht von Gerichtsperſonen, aber von andern in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten, vermöge eines von einem Landeskollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden. Es muſs jedoch

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung ſämmtlicher anweſender Intereſſenten, nebſt einer deutlichen und vollſtändigen Erzählung der Verhandlung ſelbſt, daraus zu erſehen ſeyn;
2) muſs erhellen, daſs das Protokoll den Intereſſenten vorgeleſen, und von ihnen genehmigt worden;
3) muſs daſſelbe von den Parteyen eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen ſtatt der Unterſchrift zugelaſſenen Zeichen bemerkt ſeyn;
4) muſs der, welcher es aufgenommen hat, bey ſeiner Unterſchrift die Eigenſchaft, in welcher er zur Aufnehmung dieſes Protokolls autoriſirt geweſen iſt, beyfügen.

Ermangelt es an einem dieſer Erforderniſſe, ſo iſt ein ſolches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

§. 130.

III. Die von Juſtizkommiſſarien, als Notarien, nach geſetzlicher Vorſchrift ausgefertigten Urkunden. Die von ihnen vorläufig aufgenommenen

Protokolle können, vor der Vollziehung der Urkunde, nur als Privatdokumente, vermöge der Unterſchrift der Parteyen etwas beweiſen.

§. 131.

Die §. 127-130. beſchriebnen öffentlichen Urkunden bedürfen zwar ebenfalls keiner Rekognition; jedoch muſs den Parteyen geſtattet werden, nicht nur darüber, daſs es ihnen an den geſetzlichen Erforderniſſen fehle, ſondern auch darüber, daſs der Inhalt unrichtig ſey, Beweismittel beyzubringen.

§. 132.

Dadurch, daſs eine Partey gegen die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde Zweifel erregt hat, welche bey näherer Erörterung gehoben worden, hat ſie das Recht, ſich dieſer Urkunde in der Folge auch für ſich zu bedienen, noch nicht verloren.

§. 133.

4) Privaturkunden.

Alle Privaturkunden müſſen dem Gegentheile zur Rekognition vorgelegt werden; ſelbſt, wenn ſie mit Zuziehung von Zeugen ausgeſtellt worden. Nur alsdann bedarf es keiner Rekognition, wenn die Partey, oder eine ſolche Perſon, von welcher dieſelbe in der ſtreitigen Sache ihre Rechte herleitet, das Dokument bereits gerichtlich, oder vor zwey Juſtizkommiſſariis, oder vor einem Juſtizkommiſſario und zwey Zeugen anerkannt hat. Doch ſind auch gegen ein ſolches für rekognoſcirt anzunehmendes Dokument alle Einwendungen zuläſſig, welche jeder andern Privaturkunde entgegen geſetzt werden können.

§. 134.

Von deren Rekognition und Diffeſſion.

Jeder, welchem Privaturkunden, die er ſelbſt ausgeſtellt haben ſoll, vorgelegt werden, muſs ſich ſofort erklären: ob er ſie für ſeine Hand und Unterſchrift erkenne, oder ſchwören:

dafs er die Namensunterfchrift unter dem ihm vorgelegten Inftrumente nicht felbft gefchrieben habe, und dafs diefelbe auch nicht an feiner Statt, von einem andern, mit feinem Wiffen und Willen gefchrieben worden.

§. 135.

Wer fich eines oder das andre auf Erfordern des Richters zu thun weigert, gegen den ift dergleichen Urkunde *in contumaciam* für rekognofcirt anzunehmen, und foll darüber keine Vertretung des Gewiffens mit Beweis ftatt finden.

§. 136.

Wer feine Unterfchrift rekognosciren mufs, kann zur eidlichen Diffeffion des Inhalts, wenn felbiger auch von einer andern Hand gefchrieben wäre, nicht geftattet werden; fondern wenn er vorgiebt, dafs das Produktum ein blofses Blanket fey, über welches das Inftrument hinter feinem Rücken extendirt worden; fo ift diefes eine Thatfache, welche, gleich den übrigen in dem Prozeffe vorkommenden, befonders auseinander gefetzt, und erörtert werden mufs.

§. 137.

Wenn Urkunden vorkommen, welche nicht von dem Produkten, fondern von einem Dritten ausgeftellt find, fo müffen fie dem erftern gleichergeftalt vorgelegt, und feine Erklärung darüber gefordert werden.

§. 138.

Ift das Dokument von einer folchen Perfon ausgeftellt, die den Produkten durch ihre Handlungen hat verbinden können, z. E. ein Bevollmächtigter, ein Inftitor, u. f. w. fo mufs der Produkt daffelbe entweder rekognosciren, oder fchwören:

wie er nicht wiffe und glaube, dafs das Dokument von dem vorgeblichen Ausfteller felbft,

oder mit ſeinem Wiſſen und Willen in ſeinem Namen unterſchrieben worden.

§. 139.

Will der Producent den Produkten zu dieſer eidlichen Diffeſſion nicht geſtatten; und iſt der Ausſteller noch am Leben, auch ſein Aufenthalt bekannt; ſo ſteht dem Produkten frey, den Ausſteller vorladen, und denſelben über die Rekognition oder Diffeſſion vernehmen zu laſſen. Wenn der Ausſteller das Dokument rekognoſcirt, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und die Diffeſſion des Produkten *de credulitate* findet nicht ſtatt. Rekognoſcirt aber der Ausſteller das Dokument nicht, ſo kann der Producent entweder von ihm ſelbſt die eidliche Diffeſſion *de veritate* fordern; oder er kann verlangen, daſs der Produkt den Diffeſſionseid *de credulitate* leiſte, und ſich übrigens ſeine Rechte gegen den Ausſteller vorbehalten.

Auch der Produkt kann, wenn er über das ihm vorgelegte fremde Dokument ſich nicht erklären will, verlangen, daſs der Ausſteller ſelbſt zu obgedachtem Behufe vorgeladen werde; oder er kann den Producenten auffordern, daſs derſelbe die Richtigkeit der Hand und Unterſchrift allenfalls *de credulitate*, eidlich erhärte.

§. 140.

Iſt das producirte fremde Dokument von einer ſolchen Perſon ausgeſtellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; ſo darf dieſem letztern deſſen Rekognition oder Diffeſſion wider ſeinen Willen nicht zugemuthet werden; ſondern es iſt genug, wenn er ſich nur erklärt, wofür er dergleichen Dokument halte.

§. 141.

Vormünder und Kuratoren ſind ſchuldig, die von dem Erblaſſer ihrer Pflegbefohlnen ausgeſtellten Dokumente zu rekognoſciren oder zu ſchwören: daſs

dafs fie nicht wiffen, auch aller angewandten Mühe ungeachtet, weder aus Brieffchaften, noch fonft fich überzeugen können, dafs das producirte Inftrument von dem Erblaffer ihrer Pflegbefohlnen ausgeftellt worden.

§. 142.

Nimmt der Kurator Anftand, diefen Eid zu fchwören, fo kann er verlangen, dafs der Producent zur eidlichen Beftärkung der Richtigkeit des Inftruments angehalten werde.

§. 143.

Wie zu verfahren, wenn der Producent verlangt, dafs der Minderjährige felbft den Diffeffionseid abfchwöre; oder wenn der Minorenne fich zu deffen Ableiftung erbietet, wird unten verordnet.

§. 144.

Wenn ein Inftrument eidlich diffitirt worden; fo kann dagegen in eben dem Prozeffe kein Beweis von der Richtigkeit der Unterfchrift weiter ftatt finden; fondern der Producent mufs allenfalls den Produkten wegen begangnen Meineides befonders belangen.

§. 145.

Beweis gegen die angebothne Diffeffion.

Wenn aber der Producent den Produkten zu diefem Eide nicht verftatten will; fo mufs er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Inftruments darzuthun gedenkt, fo fort anzeigen.

§. 146.

Hat er fich zu dem Ende auf Zeugen berufen, fo müffen felbige, nach Vorfchrift des folgenden Abfchnitts, ordnungsmäfsig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Ausfteller felbft, oder mit feinem Wiffen und Willen, von einem andern in feinem Namen unterfchrieben worden; was für Umftände dabey vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wiffenfchaft fey, ausführlich vernommen werden.

§. 147.

Ob durch die Ausſage dieſer Zeugen die Richtigkeit der Handſchrift ganz oder zum Theil dargethan worden; ob alſo das Inſtrument für rekognoscirt zu achten, oder einen oder dem andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern ſey; wird dem richterlichen Befunde in dem künftigen Haupterkenntniſſe überlaſſen; und daher von dem Inſtruenten auf beyde Fälle, das Dokument mag nehmlich darinn künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Inſtruktion der Sache weiter verfahren; folglich auf den letztern Fall, wenn einer oder der andre Theil etwa noch auſserdem andere Mittel zur Aufklärung des Umſtandes, welcher durch das Dokument erwieſen werden ſollen, angegeben hätte, mit deren Aufnehmung fortgefahren.

§. 148.

Wenn übrigens in dem Haupterkenntniſſe befunden wird, daſs die Richtigkeit des Inſtruments durch die Ausſagen der Zeugen vollſtändig erwieſen worden; ſo muſs zugleich, beſonders wenn von einem eigenen Dokumente des Produkten die Rede iſt, derſelbe, wegen des verſuchten Meineids, mit einer willkührlichen doch nachdrücklichen Geldbuſse, oder, im Unvermögensfalle, mit einer proportionirlichen Gefängniſs - oder andern empfindlichen Leibesſtrafe belegt, und auſserdem mit den unten im Drey und Zwanzigſten Titel beſtimmten Strafen des muthwilligen Leugnens wider ihn verfahren werden.

§. 149 *a.*

Comparatio litterarum.

Wenn die Richtigkeit des Inſtruments, zu deſſen Diffeſſion der Produkt ſich erboten hat, durch Vergleichung der Handſchriften dargethan werden ſoll; ſo muſs in der Regel dies Inſtrument nach

ſeinem ganzen Inhalte von dem angegebenen Ausſteller ge- und unterſchrieben ſeyn.

§. 149 *b*.

Ueber die bloſse Unterſchrift allein ſoll daher keine Vergleichung der Handſchriften ſtatt finden. Hat der Ausſteller auſser ſeinem Vor- und Geſchlechtsnamen auch ſeinen Charakter oder Wohnort beygeſetzt, ſo findet zwar die Vergleichung, jedoch nur wider deſſen Erben, und nur zur Unterſtützung anderer vorhandenen Beweismittel ſtatt.

Hat aber der Ausſteller mehrere Worte oder Zeichen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterſchrift eigenhändig beygefügt; ſo kann aus dieſen die Vergleichung der Handſchrift wider den angegebenen Ausſteller ſelbſt, und mit voller geſetzmäſsiger Wirkung erfolgen.

§. 150.

Wenn nun ein Producent den Produkten zur eidlichen Diffeſſion eines ſolchen Dokuments nicht geſtatten, ſondern ſich dieſes Beweismittels dagegen bedienen will, ſo muſs er zuförderſt das *juramentum calumniae* mit dem Anhange ſchwören:

daſs er von der Richtigkeit des Inſtruments überzeugt ſey, und kein andres Mittel, ſelbige darzuthun, zur Hand habe.

§. 151.

Sodann müſſen andre Schriften, die unſtreitig von des Ausſtellers Hand ſind, nehmlich die entweder ſchon einmal von ihm gerichtlich rekognoſcirt worden, oder gegenwärtig dafür rekognoſcirt werden, oder die der Ausſteller ſelbſt, in Gegenwart des Inſtruenten und der Rechtsbeyſtände, zu ſchreiben angehalten wird, herbeygeſchafft, und von den Parteyen ein oder zwey erfahrne Schreibmeiſter, welche die Vergleichung anſtellen ſollen, vorgeſchlagen werden. Können die Parteyen ſich

darüber nicht einigen, ſo muſs der Inſtruent zwey Sachverſtändige zu ſolchem Behufe von Amtswegen ernennen.

§. 152.

Dieſe Sachverſtändige ſind dahin zu vereiden: daſs ſie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handſchriften, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, mit allem Fleiſse und Genauigkeit anſtellen; ihren Befund darüber der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäſs, angeben; und dieſes weder um Nutzen, Geſchenk, Gaben oder Gunſt, noch um Haſs, Freundſchaft, Feindſchaft, oder irgend einer andern Urſache wegen, unterlaſſen wollen.

§. 153.

Nach geſchehener Vereidung müſſen ſie, und zwar wenn ihrer mehrere ſind, jeder beſonders, ohne des andern Beyſeyn, und ohne mit demſelben zu konferiren, das ſtreitige Inſtrument mit den übrigen Handſchriften genau und ſorgfältig vergleichen; demnächſt aber von dem Inſtruenten, in Gegenwart der Rechtsbeyſtände, doch ohne Beyſeyn der Parteyen, mit ihrer Ausſage: ob ſie das ſtreitige Inſtrument für die Hand des angegebenen Ausſtellers wirklich halten, zum Protokolle umſtändlich vernommen, und dabey die Gründe dieſer Ausſage deutlich und beſtimmt von ihnen angegeben werden.

§. 154.

Wenn die Sachverſtändigen in ihren Gutachten unter einander nicht einig ſind, ſo ſteht dem Inſtruenten frey, falls ihm glaubwürdige Perſonen bekannt ſind, welche mit dem Ausſteller in genauer Verbindung oder Korreſpondenz geſtanden haben, dieſe mit ihrem Gutachten: ob ſie das Produktum für die Hand des angegebenen Ausſtel-

lers halten oder nicht, und den Gründen desselben, eidlich zu vernehmen.

Kann auch auf diesem Wege zu mehrerer Gewisheit nicht gelangt werden, so muss der Richter einem Dritten von Amtswegen zu ernennenden Sachverständigen ein Gutachten abfordern.

§. 155.

Ob und in wiefern durch diese eidliche Gutachten überhaupt, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil ausgewiesen sey, muss, so wie in dem Falle des §. 147, dem künftigen Erkenntnisse vorbehalten; übrigens aber mit der weitern Instruktion der Sache auf beyde Fälle, wenn nemlich das Instrument für richtig und rekognoscirt angenommen, oder der Produkt zur Diffession desselben verstattet werden sollte, weiter verfahren werden.

§. 156.

Die Instruktion solcher Incidentpunkte geschiehet, um Verwirrung bey den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen; auch müssen die dadurch verursachte Kosten besonders bemerkt werden, damit der Richter darüber in dem künftigen Haupturtel das Nöthige festsetzen könne.

§. 157.

Nach erfolgter Rekognition oder Diffession müssen die Originale der Urkunden, wenn sie zuvor von dem Protokollführer mit den bey den Akten befindlichen Abschriften verglichen, und die Richtigkeit dieser letztern darunter attestirt worden, den Producenten zurück gegeben werden; es wäre denn, dass der Instruent, aus einer oder anderer Ursache, selbige bis nach erfolgter Entscheidung der Sache bey den Akten zu behalten nöthig fände.

Ist aber eine Urkunde nicht rekognoscirt, und von dem Producenten auf deren Richtigkeit gleichwohl bestanden worden, so muss das angebliche

Original derfelben bis zum rechtskräftigen Endurtel bey den Akten bleiben.

§. 158 *a.*

Beweiskraft der Privaturkunden a) überhaupt;

Eine Privaturkunde kann nur wider den, welcher fie ausgeftellt hat, oder der in des Ausftellers Rechte getreten ift, oder den der Ausfteller durch feine Handlungen hat verpflichten können, zum Beweife einer übernommenen Verbindlichkeit gebraucht werden. Steht der Ausfteller gegen den Produkten in keinem folchen Verhältniffe, fo gelten feine in der Urkunde enthaltene Angaben nur fo viel, als ein unbeeidetes Zeugnifs. Ift jedoch der Ausfteller als ein Mann von unbefcholtnem Rufe geftorben; hat er von der bezeugten Thatfache hinlängliche Wiffenfchaft befitzen können; und ift feine Hand anerkannt oder fonft nachgewiefen; fo kann dergleichen Urkunde eine Vermuthung wirken, und nach Befchaffenheit der Umftände den Richter zur Erkennung eines nothwendigen Eides veranlaffen.

§. 158 *b.*

Soll durch dergleichen von einem Dritten ausgeftellte Privaturkunde nicht eine übernommene Verbindlichkeit, fondern irgend eine andere erhebliche Thatfache dargethan werden, fo findet eben das, was im vorigen Paragraphen verordnet ift, Anwendung. Befonders wird in diefem Falle die Vermuthung erhöht, wenn von einer eigenen Handlung des Ausftellers die Rede ift, und kein vernünftiger Grund fich angeben läfst, warum derfelbe in der Urkunde eine Unwahrheit hätte niederfchreiben follen.

§. 158 *c.*

b) *folcher, die aus Archiven etc. producirt werden;*

Wenn Privaturkunden in Archiven oder Regiftraturen der höhern oder niedern Landeskollegien, der Magifträte oder Aemter gefunden werden, fo wirkt diefe Art ihrer Aufbewahrung die

rechtliche Vermuthung, dafs fie wirklich von dem angegebenen Ausfteller find; und die Partey, welche das Gegentheil behaupten will, mufs ihre Behauptung auf andere Art, als durch den blofsen Diffeffionseid, nachweifen. Auch unterftützt ein folcher Ort der Aufbewahrung die Glaubwürdigkeit der aus den Archiven producirten Privaturkunden dergeftalt, dafs daraus unter den §. 158 *a*. bemerkten Umftänden, felbft ein voller Beweifs der darinn angegebenen Thatfachen entnommen werden kann.

§. 159.

c) der Urbarien, Zinsregifter, Matrikeln etc.

Gleiche Bewandnifs hat es mit den Urbarien, Zins- und Steuerregiftern, Kirchenmatrikuln oder andern ähnlichen Verzeichniffen, in fo fern diefelben nicht mit Zuziehung fämmtlicher Intereffenten aufgenommen find, und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen.

§. 160.

d) der Quittungen und Beläge;

Sind bey einer Rechnung Quittungen und Belege producirt worden, gegen deren Richtigkeit keine befondere Ausftellung hat gemacht werden können, fo find felbige fo lange für richtig und unverfälfcht zu achten, bis das Gegentheil ausgemittelt wird.

§. 161.

Für den Ausfteller, oder diejenigen, welche mit ihm in der §. 158. bemerkten Verbindung ftehn, können Privaturkunden nichts beweifen. Von diefer Regel finden jedoch in Anfehung der Hausbücher verftorbener Eltern, und in Anfehung der Handelsbücher der Kaufleute, Ausnahmen ftatt.

§. 162.

e) der Hausbücher;

Aus den Hausbüchern verftorbener Eltern kann, wenn auf andre Art die Wahrheit nicht auszumitteln ift, die Geburt, die Verheyrathung, und das Abfterben der Kinder bewiefen werden.

§. 163.

f) der Handelsbücher.

Was wegen der Beweiskraft der Handlungsbücher, ingleichen der Journale der Mäkler Rechtens ſey, iſt im Allg. Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. VIII. §. 562. ſeq. §. 1366. ſeq.)

§. 164.

g) der Kerbſtöcke;

Gleiche Bewandniſs, wie mit den daſelbſt §. 592. beſchriebenen Lieferungsbüchern, hat es auch mit den auf dem Lande gewöhnlichen Kerbhölzern, wenn beyde Stücke übereinſtimmen. Kann eine Partey das ihrige nicht herbeyſchaffen, ſo muſs der Gegner zur eidlichen Beſtärkung des ſeinigen gelaſſen werden; in ſofern er nicht überführt werden kann, daſs das fehlende Kerbholz durch ſeine Schuld abhänden gekommen, oder vernichtet worden.

§. 165.

Wenn eine Thatſache durch Produktion der Handlungsbücher nachgewieſen werden ſoll, ſo ſteht dem Produkten frey, einen Sachverſtändigen mit zur Stelle zu bringen, und durch dieſen die auf einander ſich beziehenden Bücher, ob ſie in gehöriger Form und Ordnung, und mit den geſetzmäſsigen Eigenſchaften verſehen ſind, prüfen zu laſſen.

§. 166.

Findet dieſer dabey eine erhebliche von ihm beſtimmt anzugebende Ausſtellung, und der Producent will die Richtigkeit derſelben nicht einräumen, ſo muſs der Inſtruent dem Gerichte davon Anzeige machen. Dieſes muſs alsdann den Aelteſten oder Gildemeiſtern der Kaufmannſchaft die Bücher vorlegen laſſen, und von denſelben ein pflichtmäſsiges Gutachten über die gemachten Ausſtellungen auf ihren Amtseid erfordern; welches bey dem künftigen Erkenntniſſe über die Erheblichkeit dieſer Ausſtellungen zum Grunde zu legen iſt.

§. 167.

Findet fich gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher bey der Inftruktion kein Anftand, fo kann die eidliche Beftärkung derfelben, in Fällen, wo fie nach den Gefetzen erforderlich ift, von dem Producenten fofort abgenommen werden. Sind aber dagegen noch einige Bedenklichkeiten vorhanden; und giebt den Gegentheil Thatfachen an, wodurch der daraus geführte Beweis widerlegt werden foll; fo müffen diefe Thatfachen gehörig auseinander gefetzt, und die darüber vorhandenen Beweismittel aufgenommen; die eidliche Beftärkung aber mufs ausgefetzt, und in wie fern der Producent dazu zu laffen fey oder nicht, auch was die Folge des einen oder andern feyn würde, in dem Haupterkenntniffe zugleich feftgefetzt werden.

§. 168.

Wenn die Handlungsbücher überhaupt die erforderlichen Eigenfchaften haben, fo ift die eidliche Beftärkung nur auf diejenige Stelle der Bücher zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden foll. Uebrigens verfteht es fich von felbft, dafs wenn die Beweiskraft der Handlungsbücher gegen einen, der kein Kaufmann ift, durch die im Gefetze beftimmte Verjährung erlofchen wäre; und alfo der Vermerk in den Büchern nur fo viel wirkte, dafs der Kaufmann, wegen Mangels eines förmlichen fchriftlichen Kontrakts, nicht fogleich mit der angebrachten Klage durch ein blofses Dekret abgewiefen werden könnte, in einem folchen Falle der ganze Grund der Klage, und alfo auch, dafs unter den Parteyen ein Waarenkauf gefchloffen worden, im Leugnungsfalle durch andre Beweismittel, aufser dem Handlungsbuche, dargethan werden müffe. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 572. 573. 597.)

VIERTER ABSCHNITT.

Von Aufnehmung des Beweifes durch Zeugen.

§. 169.

Es ift bereits in den vorigen Titeln verordnet, dafs die Parteyen, bey jeder Thatfache, die davon Wiffenfchaft habenden Zeugen gleich bey der Inftruktion der Klage, und bey deren Beantwortung, ihrem Namen, Stande und Aufenthalte nach, beftimmt anzeigen müffen.

§. 170.

Vorladung der Zeugen.

Findet das Gericht, dafs die Ausmittelung der Hauptfache lediglich, oder doch vorzüglich auf die Abhörung folcher Zeugen ankommen werde, fo kann es diefelben fofort zum Inftruktionstermine mit vorladen; in der Regel aber, und bey allen wichtigen Sachen, ift die Citation derfelben alsdann erft zu verordnen, wenn durch den regulirten *Statum controverfiæ* die Umftände, welche durch fie ins Licht zu fetzen, näher beftimmt find.

§. 171.

In der Citation wird den Zeugen der Name der Parteyen, und die Thatfache, worüber fie vernommen werden follen, im Allgemeinen bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben: dafs fie alle ihre etwanigen fchriftlichen Nachrichten und Anzeigen, welche auf dies Gefchäfte überhaupt Beziehung haben, mit zur Stelle bringen follen. Nur in befondern Fällen, vornemlich wenn die Sache in entfernte Zeiten zurück geht, können den Zeugen auch die beftimmteren Umftände, worüber fie ausfagen follen, jedoch mit vorzüglicher Vorficht und Behutfamkeit, eröffnet werden.

§. 172.

Wo die Abhörung erfolgen mufs.

In der Regel müffen die Zeugen zur Abhörung an ordentlicher Gerichtsftelle vorgeladen werden. Wie es zu halten fey, wenn fie durch einen aus-

wärtigen Kommiſſarium, oder durch Requiſition eines fremden Gerichts zu vernehmen ſind? davon ſoll unten beſonders gehandelt werden.

§. 173.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muſs der, welcher ihn vorgeſchlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt iſt, kann nicht geachtet werden.

§. 174.

Wenn eine Partey auswärtige in entlegenen Orten befindliche Zeugen vorſchlägt, und einiger Verdacht, daſs dieſes ohne Noth, zum Verſchleif der Sache geſchehe, ſich hervorthut; ſo kann derſelben darüber zuvörderſt das *juramentum calumniæ* abgefordert werden.

§. 175.

Wie die Vorladung geſchiehet.

Mehrere Zeugen werden durch eine Kurrende, diejenigen aber, welche unter einer andern Jurisdiktion ſtehen, durch Requiſition ihrer Behörde vorgeladen.

§. 176.

Wenn ein ſolcher Zeuge an dem Orte, wo die Inſtruktion geführt wird, füglich und ohne ſonderlich mehrere Koſten abgehört werden kann, ſo iſt die Requiſition an deſſen vorgeſetzten Richter dahin zu faſſen: daſs der Zeuge angewieſen werde, ſich vor dem Deputirten des inſtruirenden Gerichts, es ſey an ordentlicher Gerichtsſtelle, oder, nach Bewandniſs der Umſtände, in ſeiner, des Zeugen, Behauſung, zur Abhörung zu ſtellen.

§. 177.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte ſind ſchuldig, auf dergleichen Requiſitionen prompt und ohne Schwierigkeit zu willfahren; nöthigen Falls auch den Zeugen durch geſetzliche Zwangsmittel zur Geſtellung vor dem inſtruirenden Richter anzuhalten.

§. 178.

Sind die vorzuladende Zeugen einfältige und gemeine Leute, ſo iſt die Citation derſelben der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten, zu zuſchicken; mit der Anweiſung, oder dem Erſuchen: die Zeugen nach dem Inhalte derſelben näher zu bedeuten, und ihnen die unfehlbare Geſtellung in dem anberaumten Termine einzuſchärfen.

Wer zum Zeugniſſe ſchuldig iſt.

§. 179.

In der Regel iſt ein jeder ohne Unterſchied des Standes ſchuldig, in einer Sache, worin ſein Zeugniis gefordert wird, ſelbiges nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft abzugeben; und ſoll auch niemand unter dem Vorwande, daſs ihm von der Sache nichts bekannt ſey, oder daſs die ihm vorgelegte Frage zur Entſcheidung des Prozeſſes nichts beytrage, ſich der eidlichen Abhörung, oder der Beantwortung ſolcher Fragen entziehen können.

§. 180.

Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme ſtatt;

1) wenn ein Prieſter oder Prediger über Umſtände, die ihm unter den Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertrauet worden, befragt wird, und keiner von den Fällen, wo er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muſs, vorhanden iſt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 80. 81. 82.)
2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegte Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig ſeyn könnte;
3) wenn dem Zeugen angemuthet wird, ſeine eigne, oder ſeiner nahen Anverwandten oder ſeines Ehegatten Schande zu bekennen;

4) wenn wieder Verhoffen, und der guten Ordnung entgegen, dem Zeugen eine ſolche Frage vorgelegt wird, deren Beantwortung, beſonders bey Weibsperſonen, die Ehrbarkeit beleidigen würde;

5) Wenn die Entdeckung eines Geheimniſſes gefordert wird, durch deſſen Bekanntwerdung der Zeuge in ſeiner Kunſt, oder in ſeinem Gewerbe, einen Schaden erleiden dürfte;

6) Wenn bey einer mit der ſtreitigen Thatſache offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage, der Zeuge nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchtet, daſs deren Beantwortung für ſeine Perſon nachtheilige Folgen haben möchte;

7) Ueberhaupt iſt ein Zeuge nur Thatſachen, nicht aber ſeine eignen Meynungen, Geſinnungen, oder Muthmaſsungen zu offenbaren verbunden.

8) Auch über die Meynungen, Geſinnungen, oder Urtheile einer Partey, oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine ſolche Privatkorrespondenz, zu deren Edirung er nach §. 92 *a.* nicht verbunden ſeyn würde, oder durch eine vertrauliche Privateröfnung bekannt worden ſind, kann der Zeuge zur eidlichen Angabe wider ſeinen Willen nicht angehalten werden. Hiervon ſind jedoch Kriminalunterſuchungen ausgenommen; bey welchen ein Zeuge verpflichtet iſt, auch von ſolchen Privatäuſserungen, oder Urtheilen, die entweder ſelbſt ein Verbrechen ſind, oder Vorbereitungen auf ein zu begehendes, oder Merkmale eines ſchon begangnen Verbrechens enthalten, ſeine Wiſſenſchaft eidlich anzugeben.

In allen dieſen Fällen muſs der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung geziemend anzeigen, und nöthigen Falls beſcheinigen.

§. 181.

Hält der Inſtruent dergleichen Weigerung für unerheblich, ſo muſs er den Vorfall dem Kollegio anzeigen, welches ſodann beſtimmt: ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen ſolle; und was etwa zur Abwendung des beſorgten Nachtheils für Vorſicht zu gebrauchen ſey. Schwebt aber der Prozeſs, bey welchem ein ſolcher Fall ſich ereignet, vor einem Untergerichte, ſo iſt der Zeuge mit der Beantwortung einer ſolchen Frage zu verſchonen; ihm jedoch ausdrücklich anzudeuten, daſs, wenn eine Appellation durch dieſe Weigerung veranlaſst, und darin von dem Obergerichte die Beantwortung der Frage nothwendig befunden werden ſollte, ihm ſodann der Erſatz aller durch dieſe ſeine Weigerung verurſachten Koſten zur Laſt fallen werde. Gelangt hiernächſt eine Sache von dieſer Art zur Entſcheidung des Obergerichts, ſo muſs dieſes, wenn es die Weigerung des Zeugen ungegründet, oder die Beantwortung der Frage nothwendig findet, die durch die Weigerung verurſachten Koſten beſonders feſtſetzen, und den Zeugen in deren Erſatz verurtheilen; ſonſt aber, wenn ſich findet, daſs der Unterrichter aus bloſser Neugier, oder gar aus unerlaubten Abſichten, in ſeinen Fragen zu weit gegangen ſey, denſelben darüber zur Verantwortung ziehen, und ihn, nach Bewandniſs der Umſtände, mit einem ernſtlichen Verweiſe, oder einer Geldſtrafe von fünf bis zehn Thalern belegen.

§. 182.

Dem vernünftigen Ermeſſen der Gerichte wird es überlaſſen, in wie fern Perſonen, die zu Zeugen vorgeſchlagen worden, wegen ihres hohen Ranges oder Alters, oder kränkliche Umſtände, mit der

Erscheinung an ordentlicher Gerichtsstelle zu verschonen, und durch den Instruenten in ihren Behausungen abzuhören sind.

§. 183.

Wer ohne gesetzmäßsigen Grund zur Ablegung seines erforderten Zeugnisses vor Gerichte zu erscheinen verweigert, soll, wenn er eine Person geringen Standes ist, durch den Exekutor abgeholt; sonst aber durch nachdrückliche Geldstrafen zum Gehorsam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

§. 184.

Eben so ist ein Zeuge, welcher zwar erscheint, aber seine Wissenschaft anzuzeigen, und die ihm vorgelegten Fragen zubeantworten, aus blofsem Eigensinn, oder sonst ohne gesetzmäfsigen Grund, beharrlich verweigert, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, durch Gefängnifs oder Geldstrafe zur Erfüllung dieser Bürgerpflicht anzuhalten.

§. 185.

Ausserdem ist ein solcher widerspenstiger Zeuge den Parteyen alle durch seine Renitenz verursachten Kosten, so wie den aus der Versäumnifs entstehenden Nachtheil zu erstatten schuldig, und mufs dazu durch Exekution angehalten werden.

§. 186.

Sollte ein Zeuge Mittel finden, sich der Ablegung des Zeugnisses, und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen gänzlich zu entziehen; so soll der dadurch in der Sache selbst Schaden leidenden Partey der Regrefs wider ihn und seine Erben verstattet; und es, zu dessen Begründung wider ihn und seine Erben, dafür angenommen werden: dafs er dasjenige wirklich ausgesagt habe, worüber sein Zeugnifs von der Partey verlangt worden ist.

§. 187.

Damit auch die zu Zeugen vorgeſchlagene Perſonen deſto weniger Urſach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugniſſes zu verweigern, ſo ſollen ihnen die in der Sportultaxe ausgemeſsnen Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumniſskoſten von dem Producenten gleich nach erfolgter Abhörung bezahlt, allenfalls auch, wenn der Producent nicht gegenwärtig wäre, und ſeinen Bevollmächtigten mit keinem Vorſchuſſe dazu verſehen hätte, ſothane Gebühren aus der Sportulkaſſe vorgeſchoſſen werden.

§. 188.

Wie bey Vernehmung der Zeugen zu verfahren.

Wenn nun die Zeugen gehörig erſchienen ſind, ſo müſſen ſie vor allen Dingen ernſtlich erinnert werden, auf alles, worüber ſie gefragt werden würden, die reine Wahrheit nach ihrer beſten Wiſſenſchaft anzugeben; mit dem Bedeuten: wie ſie nach geſcloſsnem Verhöre die Richtigkeit ihrer Ausſagen eidlich würden beſtätigen müſſen.

§. 189.

Nach dieſer Vermahnung wird mit Abhörung der Zeugen ſelbſt, in Gegenwart der den Parteyen zugeordneten, oder von ihnen gewählten Rechtbeyſtände oder Bevollmächtigten verfahren.

§. 190.

Dieſe Vernehmung wird zuförderſt auf die perſönlichen Umſtände der Zeugen gerichtet, in ſo fern dieſelben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes Einfluſs haben können. Nachdem ſie alſo um ihren Vor- und Zunamen; ob ſie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugniſſes erforderliche Alter erreicht haben; ingleichen, um ihren Stand, Amt oder Gewerbe, und um die Religionspartey, zu welcher ſie ſich bekennen, befragt worden, ſo werden ſie alsdann weiter examinirt:

1) ob

1) ob und wie nahe ſie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verſchwägert ſind;
2) ob ſie bey der im Prozeſſe befangenen Sache einiges Intereſſe, und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;
3) ob ſich jemand angemaſst habe, ſie unterrichten zu wollen, was und wie ſie ausſagen ſollen;
4) ob ſie ſich wegen des abzulegenden Zeugniſſes mit ihren Nebenzeugen, (in ſo fern dergleichen vorhanden ſind,) beſprochen haben;
5) ob ſie ein oder anderm Theile, entweder in dem Geſchäfte oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniſs verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber ſchwebenden Prozeſſe ſelbſt, Rath gegeben, auch
6) ob jemand durch Geſchenke oder Verſprechungen ſie zu Ablegung eines günſtigen Zeugniſſes für einem oder dem andern Theil habe vermögen wollen.

§. 191.

Alsdann muſs der Inſtruent dem Zeugen eine umſtändliche und zuſammenhängende Erzählung der Thatſache, des Geſchäfts oder Handels, worüber er ausſagen ſoll, abfordern; dieſe *Speciem facti* getreu und vollſtändig, auch ſo viel möglich mit des Zeugen eignen Worten in der erſten Perſon niederſchreiben laſſen; aus Gelegenheit derſelben ihn über die Umſtände, worauf es nach Maasgabe des feſtſtehenden *Status controverſiae* hauptſächlich ankommt, durch Vorlegung ſpecieller Fragen noch genauer examiniren; dabey, daſs der Zeuge ſeine Wiſſenſchaft ſo deutlich, beſtimmt und ausführlich, als die Natur der Sache geſtattet, angeben, und überall den Grund der-

felben beyfügen müffe, forgfältig Acht haben; und überhaupt dahin fehen, dafs in den Ausfagen der Zeugen nichts dunkles, unbeftimmtes und zweydeutiges übrig bleibe, welches den Parteyen zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifeln, und zur Ungewifsheit über den eigentlichen Sinn und Verftand der Bekundfchaftung, Anlafs geben könnte.

Es müffen alfo keinesweges, wie bisher von einigen Gerichten Mifsbrauchsweife gefchehen ift, dem Zeugen fogleich nach feiner Vernehmung über die §. 189. bemerkten Umftände, gewiffe vorher entworfene Fragftücke zur Beantwortung vorgelegt, fondern es mufs fchlechterdings darauf gefehen werden, dafs derfelbe vor allen Dingen feine Wiffenfchaft von der Thatfache, worüber er zeugen foll, in einer fo viel möglich ausführlichen und zufammenhängenden Gefchichtserzählung angebe; da hieraus der Richter gleich wahrnehmen kann: ob dem Zeugen wirklich eine deutliche und richtige Kenntnifs von dem Hergange der Sache beywohne; auch bey Gelegenheit einer folchen Erzählung leicht Umftände zum Vorfchein kommen können, welche näher zur Entwickelung der Wahrheit führen, deren in den bisherigen Verhandlungen nicht gedacht worden, und die auch der Zeuge jetzt anzugeben nicht Gelegenheit haben würde, wenn feine Ausfagen blos auf Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen fich einfchränken müfsten. Die fpeciellern Frageftücke, welche der Inftruent nach aufgenommener und niedergefchriebner Gefchichtserzählung des Zeugen demfelben ferner vorlegen mufs, haben eigentlich nur zur Abficht, die in felbiger nicht deutlich, beftimmt und zufammenhängend genug vorgetragenen Umftände noch mehr zu entwickeln; denfelben noch näher und genauer auf dasjenige zu füh-

ren, worauf es nach dem regulirten *Statu controversiae* hauptſächlich ankommt; und die in der Geſchichtserzählung ſich findenden unzuſammenhängenden, unwahrſcheinlichen, oder widerſprechenden Angaben mit möglichſter Zuverläſsigkeit ins Licht zu ſetzen.

§. 192.

Wenn daher die Antwort und Ausſage eines Zeugen unverſtändlich, verworren, und ſchwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht paſſend iſt, ſo muſs der Inſtruent zuförderſt, und ehe er die Antwort niederſchreiben läſst, den Zeugen näher bedeuten: worauf es bey der Sache eigentlich ankommt; und ihn anhalten, ſich genauer und beſtimmter darüber herauszulaſſen.

§. 193.

Antwortet der Zeuge bey einem oder dem andern Umſtande, worüber er befragt wird, daſs er ſelbigen nicht wiſſe, oder ihn vergeſſen habe; ſo muſs er, wenn nur irgend ein Verdacht, daſs dieſe vorgeſchützte Unwiſſenheit verſtellt und affektirt ſey, vorhanden iſt, ſeines zu leiſtenden Eides alles Ernſtes erinnert, ihm die etwa aus den Umſtänden ſich ergebende Unwahrſcheinlichkeit dieſes Nichtwiſſens vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt werden: daſs er nicht bloſs durch Verfälſchung, ſondern auch durch Verſchweigung der Wahrheit ſich des Meineides ſchuldig machen würde.

§. 194.

Der Inſtruent muſs auch beſonders dahin ſehen, daſs der Zeuge nur über eigentliche Thatſachen, die er mit ſeinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, ausſage, und nicht etwa die daraus ſich gebildeten Schlüſſe und Folgerungen mit dem *Facto* ſelbſt verwechſele.

§. 195.

Desgleichen mufs der Inftruent, wenn befonders die Zeugen ihrer perfönlichen Qualität nach verdächtig find, genau Acht geben, bey welchen Umftänden oder Fragen der Zeuge ftockt und anftöfst, oder unbeftändig, furchtfam und verwirrt antwortet; ihn darüber zur Rede ftellen; und zum unverholnen Bekenntniffe der Wahrheit alles Ernftes anmahnen.

§. 196.

Wenn fich in der Ausfage des Zeugen über die ihm vorgelegten fpeciellen Fragen ein Widerfpruch mit demjenigen, was er etwa fchon zuvor in feiner fummarifchen Erzählung bekundfchaftet hat, zu äufsern fcheint, fo mufs der Examinant ihm diefes vorhalten, und feine Erläuterung darüber in das Protokoll niederfchreiben laffen.

§. 197.

Der Inftruent mufs überhaupt dahin fehen, dafs jede Thatfache, welche durch die Zeugenausfagen ausgemittelt werden foll, fo deutlich, zuverläfsig, und umftändlich auseinander gefetzt werde, als es nach Maasgabe der den Zeugen davon beywohnenden Wiffenfchaft nur immer möglich ift.

Befonders ift, wenn Zeugen über die Verjährung abgehört werden, darauf zu fehen: dafs fie den Zeitpunkt, von welchem ihre Wiffenfchaft anfängt, fo beftimmt als möglich angeben. Beziehen fie fich dabey auf eine gewiffe Begebenheit, z. E. auf den Anfang des fiebenjährigen Krieges, auf eine vorgefallne Schlacht, Belagerung &c. fo mufs der Inftruent fogleich das Jahr berechnen, bis zu welchem hinauf, nach diefer Angabe, die Wiffenfchaft des Zeugen fich erftrecken würde; er mufs dem Zeugen davon Eröffnung thun; und wenn dabey, z. E. in Vergleichung mit dem ange-

gebnen Alter des Zeugen, oder andern Geſchichtsumſtänden, Bedenklichkeiten ſich finden, ihm darüber die nöthigen Erläuterungen abfordern.

§. 198.

Die Rechtsbeyſtände der Parteyen müſſen zwar, wie ſchon oben gedacht worden, (§. 189.) dem Zeugenverhöre beywohnen; die Vernehmung des Zeugen aber dem Inſtruenten allein überlaſſen; demſelben dabey nicht in die Rede fallen; noch den Zeugen durch verfängliche Fragen oder Suggeſtionen irre machen, oder zu unrichtigen Angaben verleiten; ſondern nur auf das Verfahren der Inſtruenten, auf die Ausſagen der Zeugen ſelbſt, ſo wie auf die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Niederſchreibens derſelben, genau Acht geben. Wenn ſie finden, daſs der Inſtruent etwas dabey überſehen, oder auf irgend einen Umſtand, durch deſſen genauere Erforſchung der Wahrheit näher zu kommen geweſen ſeyn möchte, nicht Aufmerkſamkeit genug gewendet; Fragen, welche auf dieſen Endzweck führen können, unterlaſſen; oder die Ausſagen undeutlich, unvollſtändig, oder gar unrichtig niederſchreiben laſſen: ſo müſſen ſie ihm dieſe Bemerkungen entweder nach dem Abtritte des Zeugen, oder zwar während der Abhörung ſelbſt, jedoch den Zeugen unbemerklich, allemal aber noch vor der Vereidung des Zeugen, mit Beſcheidenheit eröffnen; auf die nöthige Ergänzung oder Verbeſſerung dringen; wenn aber der Inſtruent auf dergleichen Erinnerungen nicht hinlänglich achtet, das Nöthige darüber, zur künftigen Information und Beurtheilung des Gerichts ſelbſt, in das Protokoll einrücken laſſen.

Auch ſteht den Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten frey, dem Deputirten, noch vor der Abhörung, ein Promemoria zuzuſtellen, in welchem die Umſtände bemerkt ſind, auf

welche bey der Vernehmung der Zeugen, ihrer Meynung nach, vorzüglich Acht zu geben, und die durch nähere ſchickliche Fragen beſonders ins Licht zu ſetzen ſeyn würden. Es müſſen aber in dieſes Promemoria keine Thatſachen, die im *Statu controverſiae* nicht enthalten ſind, eingemiſcht werden; und wenn es gleichwohl geſchähe, ſo muſs der Deputirte auf dergleichen Einmiſchungen durchaus keine Rückſicht nehmen.

§. 199.

Sollte wider Verhoffen ein Inſtruent dergleichen Bemerkungen (§. 198.) in das Protokoll aufzunehmen ſich weigern, ſo muſs der Rechtsbeyſtand oder Bevollmächtigte der Partey dem Gerichte davon ſofort ſchriftliche Anzeige machen; dieſes aber muſs darauf dem Inſtruenten die Akten abfordern, und die Sache durch den ordentlichen Decernenten umſtändlich zum Vortrage bringen laſſen.

§. 200.

Vorleſung der Ausſagen.

Nach beendigtem Zeugenverhöre müſſen dem Zeugen ſeine Ausſagen langſam und deutlich wieder vorgeleſen, und er muſs bey jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeſchrieben iſt, wirklich ſeine Ausſage und Meinung ſey; worauf die Rechtsbeyſtände beſonders Acht geben, und mit dahin ſehen müſſen, daſs der Inhalt des Protokolls mit den wirklichen Bekundſchaftungen des Zeugen überall gleichſtimmig ſeyn möge.

§. 201.

Sollte der Zeuge bey dem Vorleſen ſeine Ausſage in ein oder anderm Stücke ändern, ſo muſs der Examinant dergleichen Abänderungen in dem Protokolle fleiſsig bemerken; auch dem Zeugen die Urſache derſelben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache ſolchergeſtalt angegeben habe, ernſtlich abfragen. Es muſs aber in keinem Falle in der einmal niedergeſchriebenen Ausſage des

Zeugen etwas korrigirt; ſondern dergleichen Widerruf, Ergänzung, oder Berichtigung, durch eine beſondere Regiſtratur am Schluſſe des Protokolls beygefügt werden. Iſt das Zeugenverhör etwas weitläuftig, ſo muſs der Inſtruent durch eine kurze Bemerkung am Rande der Stelle, wo die in der Folge veränderte Ausſage niedergeſchrieben worden, auf die am Schluſſe des Protokolls befindliche Abänderung aufmerkſam machen.

§. 202.

Vereidung der Zeugen.

Nach erfolgter Vorleſung iſt der Zeuge folgendermaſsen zu vereiden:

daſs er von allem, worüber er in dieſer Sache befragt und vernommen worden, ſeine eigentliche Wiſſenſchaft nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt, und dieſelbe weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Neid, Haſs oder Gunſt, oder um Geſchenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſach verſchwiegen, auch nichts dazu geſetzt, oder davon abgenommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umſtände ſich herausgelaſſen hat, andre aber nach Maaſsgabe §. 180. zu verſchweigen befugt geweſen iſt, muſs der Eid darnach eingerichtet, und nach den Worten, „nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt,“ ſo gefaſst werden: „und dieſelbe, auſser den im Protokoll bemerkten Umſtänden, zu deren Offenbarung er ſich nach den Geſetzen nicht für ſchuldig halte, weder aus Freundſchaft, Feindſchaft &c.“

Sind es Künſtler oder Handwerker, die von Sachen, welche zu ihrer Kunſt oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben ſollen; ſo müſſen ſie ſchwören:

daſs ſie in der Sache die reine Wahrheit, nach der aus ihrer Kunſt (Handwerk) erlangten Kenntniſs und Erfahrung, treu, aufrichtig, nach ihrer beſten Einſicht und Ueberzeugung, niemand zu Liebe oder zu Leide, ausgeſagt; und dieſes weder aus Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht, Haſs oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinns oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſache unterlaſſen haben.

Oder wenn es die Abſchätzung einer Sache betrift: daſs ſie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, ſo viel ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch reifer Ueberlegung, davon einſehn, verſtehn und glauben, angegeben, auch dieſes weder aus Feindſchaft &c. unterlaſſen haben.

§. 203.

Welche Perſonen von der Ableiſtung des Zeugeneides frey ſind.

Die Ableiſtung dieſes Zeugeneides muſs von einem jeden Zeugen, und zwar mündlich, mit nachgeſprochnen Worten, geſchehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen ſtatt:

1) Wenn Perſonen fürſtlichen Standes den Eid leiſten ſollen, ſo wird die im Vernehmungsprotokolle zu verzeichnende Eidesformel denenſelben von dem Kommiſſario vorgeleſen, und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt.

2) Wenn Perſonen, die in Eid und Pflicht ſtehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniſs ablegen ſollen, ſo iſt die Verweiſung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Perſonen dieſer Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeſchäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn ſie gleich bey Gelegenheit der Ausrichtung derſelben Kenntniſs davon erlangt haben, ſo findet dieſe Ausnahme nicht ſtatt.

3) Wenn beyde Theile einſtimmig durch mündlich zum Protokoll abgegebne, oder eigenhändig unterzeichnete ſchriftliche Erklärungen, dem Zeugen den Eid erlaſſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

4) Wenn Künſtler, Handwerker, oder andre Sachverſtändige, zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgebung von Gutachten, in Sachen, welche ihre Kunſt und Profeſſion betreffen, bey dem Gerichte, vor welchem ſie ihr Zeugniſs ablegen ſollen, ein für allemal vereidet ſind; ſo iſt die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieſer Art nicht nothwendig. Es muſs aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Inſtruenten im Protokolle ausdrücklich atteſtirt werden.

5) Wenn Memnoniten, oder andre, nach deren Religionsgrundſätzen Eidesleiſtungen unzuläſſig ſind, als Zeugen abgehört werden ſollen; ſo müſſen dieſelben, wenn es nicht bey Gerichten ſchon notoriſch iſt, nachweiſen, daſs ihre Religionspartey, oder ſie für ihre Perſonen, unter der ausdrücklichen Landesherrlichen Vergünſtigung, keinen Eid ableiſten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen ſie ſich in einem ſolchen ihrer Religionspartey bewilligten Vorrechte, ſo müſſen ſie durch beyzubringende Zeugniſſe der Aelteſten, Lehrer, oder Vorſteher ihrer Sekte beſcheinigen, daſs ſie in derſelben geboren worden, oder ſich doch ſchon wenigſtens ſeit einem Jahre vor dem Anfange des Prozeſſes zu derſelben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In dieſem Atteſte muſs zugleich die bey einer ſolchen Sekte eingeführte, mit dem

Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt ſeyn; damit dieſelbe bey der Abhörung ſtatt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne.

Wer nur unter Vorſchützung ſeiner Gewiſſenszweifel die Ableiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigert, ohne ſeine geſetzmäſsige Diſpenſation von Eidesleiſtungen auf vorſtehende Art nachweiſen zu können, der kann zwar zum Eide ſelbſt nicht gezwungen werden, es findet aber die Vorſchrift des §. 185. 186. wider ihn Anwendung. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 30. 31.)

Wie bey Ableiſtung der Zeugeneide von Juden, und andern der chriſtlichen Religion nicht zugethanen Perſonen zu verfahren, wird im folgenden Abſchnitte beſtimmt.

6) Stumme, in ſofern ſie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müſſen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart der inſtruirenden Gerichtsperſon abſchreiben, und unterzeichnen.

Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muſs (auſser den vorſtehend n. 5. benannten Perſonen,) eben ſo verfahren werden, wie gegen diejenigen, welche ſich der Ablegung des Zeugniſſes gänzlich entziehen wollen. (§. 183-186.)

§. 204.

Vor der Abnahme des Eides müſſen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewiſſen zu bewahren, nochmals erinnert; auch ihnen, wenn es beſonders einfältige und gemeine Leute ſind, die Natur und Abſicht eines Eidſchwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über ſich nimmt, und

die Strafen des Meineides erklärt und ernſtlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 205.

Einrichtung und Abſchlieſſung des Vernehmungsprotokolls.

Nach geſchehener Ableiſtung des Eides muſs das Protokoll, in welchem die Ausſagen des Zeugen enthalten ſind, ſowohl von dem Inſtruenten und den Rechtsbeyſtänden, als von dem Zeugen ſelbſt, wenn er des Schreibens kundig iſt, eigenhändig unterſchrieben, allenfalls von letzterm, wenn er nicht ſchreiben kann, mit drey Kreuzen unterzeichnet, und daſs der Zeuge dieſe Zeichen ſtatt ſeiner Unterſchrift ſelbſt beygeſetzt habe, von dem Protokollführer atteſtirt; demnächſt aber, wenn ſämmtliche Zeugen abgehört ſind, die diesfälligen Protokolle den Parteyen vorgelegt, oder ihnen Abſchriften davon mitgetheilt werden.

§. 206.

Wenn mehrere Zeugen über verſchiedene Thatſachen, die mit einander in keiner Verbindung ſtehen, abzuhören ſind; ſo müſſen die Ausſagen derſelben in beſondre einem jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände gewidmete Protokolle niedergeſchrieben werden.

§. 207.

Konfrontirung der Zeugen unter ſich, und

Wenn mehrere über ein und eben dieſelbe Thatſache abgehörte Zeugen einander, beſonders in weſentlichen Umſtänden, widerſprechen; ſo müſſen ſie zum Behuf einer nähern und beſtimmtern Erörterung gegen einander geſtellt werden, um durch dieſes Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Dieſe Konfrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig ſind, ſogleich als der Widerſpruch ſich äuſsert, wenn auch der ſpäter abgehörte noch nicht vereidet wäre. Hat aber der eine Zeuge ſchon entlaſſen werden müſſen, ſo muſs auch der ſpätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinander-

ftellung ein befonderer Termin anberaumt werden. Der Inftruent mufs daher die Zeugen, vornemlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlaffen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ift.

§. 208.

mit den Parteyen.

In befondern Fällen, da die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ift der Richter befugt, dergleichen Zeugen mit der Partey felbft gegen einander zu ftellen, um wo möglich auf diefe Art den wahren Zufammenhang der Sache ins Licht zu fetzen.

§. 209.

Wenn die Abhörung eines Zeugen mehrere Tage hindurch dauert, fo mufs derfelbe zwar erft nach gänzlich beendigtem Zeugenverhöre mit dem Eide belegt, dennoch aber in jedem Termine, wenn das darin aufgenommene Protokoll gefchloffen werden foll, ihm daffelbe nach §. 200. vorgelefen, nach §. 205. zur Unterzeichnung vorgelegt, und die §. 188. verordnete Erinnerung an den abzuleiftenden Eid vor der Unterfchrift wiederholt werden. Ift diefes gefchehen, und der Zeuge ftirbt vor der Beendigung des ganzen Verhörs, folglich auch vor gefchehener Ableiftung des Eides, fo verlieren feine Ausfagen dadurch nichts von ihrer Beweiskraft.

§. 210.

Wiederholung des Zeugenverhörs.

Die Wiederholung des Zeugenverhörs kann gewöhnlicher Weife nicht ftatt finden; es wäre denn, dafs nach gefchlofsner Inftruktion der Decernent oder Referent bey dem Vortrage der Sache wider Verhoffen wahrnähme, dafs die Zeugenausfagen über ein oder andern erheblichen Umftand fo dunkel und zweifelhaft ausgefallen wären, dafs ihr eigentlicher Sinn und Meinung daraus nicht mit Zuverläfsigkeit zu entnehmen ftünde. Alsdann find die Zeugen über dergleichen Umftand noch-

mals, jedoch nur mit Verweisung auf den bereits geleisteten Eid, durch eine andre Gerichtsperson, auf Kosten des vorigen Instruenten zu vernehmen.

§. 211.

Ein gleiches muss, wenn durch jemandes Unfleiss oder Unachtsamkeit das aufgenommene Protokoll verlohren gegangen, oder sonst weggekommen wäre, auf Kosten desjenigen, welcher daran Schuld ist, geschehen.

§. 212.

Wenn ein schon abgehörter und vereideter Zeuge unter der Anzeige, dass er seinen Aussagen noch etwas beyzufügen, oder darin zu berichtigen habe, zur nochmaligen Abhörung aus eigner Bewegung sich meldet, so muss zwar damit unverzüglich verfahren werden. Es ist aber nicht nur bey einer solchen nochmaligen Abhörung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerksamkeit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieser Zeuge bey seiner ersten Vernehmung seine Wissenschaft anders, als dermalen, angegeben habe, durch zweckmässige Fragen und Vorhaltungen so zuverläsig als möglich zu erforschen; sondern es muss auch ein solcher Zeuge, wenn er seine vorigen Aussagen ändert, oder mit erheblichen Thatsachen ergäntzt, nicht sogleich wiederum mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem künftigen Haupterkenntnisse vorbehalten werden, zu bestimmen: in wie fern es einer nochmaligen Vereidung dieses Zeugen bedürfe, oder dieselbe zuläsig sey.

Uebrigens muss der Instruent auf die §. 201. verordnete Art, an der Stelle, wo die in der Folge zurückgenommene oder berichtigte Zeugenaussage verzeichnet ist, durch eine Bemerkung am Rande auf die demnächst eingetretene Abänderung verweisen.

§. 213.

Wie bey Abhörung ſolcher Zeugen, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, zu verſahren.

Wenn ein Zeuge, welcher der deutſchen oder einer andern bey dem Gerichte bekannten Sprache nicht mächtig iſt, abgehört werden ſoll; ſo müſſen durch einen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt ſchon verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handlung mit einem beſondern Eide zu belegenden Dollmetſcher, ihm ſowohl der Zeugeneid vorgeleſen, als auch die Fragen an ihn in ſeiner Mutterſprache erlaſſen, und die Antwort ſolchergeſtalt von ihm eingezogen werden.

§. 214.

Der Dollmetſcher muſs ſowohl die ſummariſche Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlaſsnen Fragen, und darauf ertheilten Antworten, in ein Nebenprotokoll in der Urſprache des Zeugen niederſchreiben; und dieſes, als eine Beylage des deutſch abgefaſsten Hauptprotokolls, zu den Akten geben.

§. 215.

Der Eid eines Dollmetſchers iſt dahin zu faſſen:

daſs er die an dem Zeugen zu richtenden Fragen demſelben in ſeiner Sprache genau ſo, wie ſie von dem Richter in der deutſchen Sprache abgefaſst worden, vorlegen; die Antworten deſſelben genau und richtig in die deutſche Sprache überſetzen; ſie wörtlich ſo, wie ſie von dem Zeugen ertheilt worden, in deſſen Sprache zum Nebenprotokolle niederſchreiben; überall nichts davon oder dazu thun; und bey dieſem ganzen Geſchäfte treu und rechtſchaffen, der Wahrheit gemäſs verfahren, auch ſich davon weder durch Geſchenke, noch andre Vortheile, noch durch Feindſchaft, Freundſchaft, oder irgend einige andre Nebenrückſichten abhalten laſſen wolle.

§. 216.

Soviel als möglich müssen die Gerichte nach Vorschrift §. 175. 176. 177. darauf halten, daſs die in einer Sache vorgeschlagne Zeugen sich vor dem Deputirten, welcher die ganze Instruktion besorgt, persönlich stellen; weil von diesem nach der über den ganzen Zusammenhang der Sache sich erworbnen Kenntniſs, die vollständigste Ausmittelung des durch die Aussagen eines solchen Zeugen ins Licht zu setzenden *Facti*, am zuverläſsigsten erwartet werden kann.

Von Abhörung auswärtiger Zeugen durch Kommissarien oder fremde Gerichte.

§. 217.

Wenn jedoch ein auswärtiger Zeuge, wegen allzu weiter Entfernung oder persönlicher Ehehaften, sich vor dem instruirenden Gerichte zu stellen verhindert wäre, so muſs die Abhörung desselben, auf vorgängige von dem Instruenten zu machende Anzeige, durch eine andere in der Nähe befindliche Gerichtsperson, mit Zuziehung eines Aktuarii oder andern vereideten Protokollführers, mittelst Auftrags oder Requisitionsschreibens verfügt werden.

§. 218.

Der Deputirte, welcher bisher die Instruktion besorgt hat, muſs mit Zuziehung der Rechtsbeystände, über diejenige Thatsache, wovon der Zeuge bekundschaften soll, einen zusammenhängenden *Statum causae* aus den Akten entwerfen, und darinn besonders diejenigen Umstände, welche durch die Zeugenaussagen ins Licht gesetzt werden sollen, deutlich, genau, und bestimmt auseinander setzen. Auch sind, wenn besonders die Thatsachen etwas verwickelt wären, und es dabey auf Nebenumstände der Zeit, des Orts, der gebrauchten Ausdrücke, u. s. w. ankäme, hinter dem *Statu causae* noch einige Fragestücke, welche den aus-

wärtigen Kommiſſarium auf die Punkte, welche beſonders aufzuklären ſind, noch beſtimmter führen können, beyzufügen. Der Kommiſſarius oder requirirte fremde Richter muſs aber jedesmal gewarnt werden, ſich nicht etwa blos an dieſe Frageſtücke zu binden, ſondern nach den Datis, welche die Erzählung des Zeugen auf den ihm zuerſt vorzulegenden *Statum cauſae* etwa an die Hand geben möchte, fernere Veranlaſſungen zur möglichſt vollſtändigen Aufklärung des wahren Zuſammenhangs der Sache zu entnehmen.

§. 219.

Den Parteyen, welchen von den wegen der auswärtigen Zeugenabhörung getroffenen Verfügungen Nachricht gegeben werden muſs, ſteht frey, bey dem auswärtigen Kommiſſario entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und der Vereidung der Zeugen beyzuwohnen. Melden ſie ſich aber daſelbſt nicht, ſo müſſen ihnen von dem abhörenden Richter dergleichen Bevollmächtigte von Amtswegen beſtellt werden.

§. 220.

In Sachen von Wichtigkeit muſs das Kollegium die Verfügung treffen, daſs ſtatt der Rechtsbeyſtände, welche dem Zeugenverhöre, wenn es an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich geht, beywohnen, der dazu beſtellten auswärtigen Gerichtsperſon ein zweyter Kommiſſarius, oder ein Notarius beygegeben werde.

Haben die Parteyen an dem Orte, wo das Zeugenverhör erfolgen ſoll, beſondere Rechtsbeyſtände, die an ſich zu Prozeſsverhandlungen geſetzmäſsig qualificirt ſind, beſtellt, ſo muſs der Kommiſſarius dieſelben, wenn ſie ſich melden, bey dem Zeugenverhöre mit zulaſſen.

§. 221.

§. 221.

Auch wird es richterlichem Ermessen anheim gestellt, in Fällen von besonderer Erheblichkeit, wo es auf verwickelte und zusammengesetzte *Facta* ankommt, und die Entscheidung der Hauptsache von den Aussagen solcher auswärtigen Zeugen abhängt, den Instruenten mit den Rechtsbeyständen der Parteyen an den Ort, wo das Zeugenverhör erfolgen soll, zuschicken, und die Vernehmung des Zeugen durch ihn selbst besorgen zu lassen.

§. 222.

Der auswärtige Kommissarius, dem ein Zeugenverhör aufgetragen wird, muss sich dabey nach eben den Vorschriften achten, welche in obstehenden Paragraphen dem Deputirten des Kollegii zur Richtschnur angewiesen sind.

§. 223.

Besonders ausländische Gerichte.

Wenn Zeugen bey einem fremden und ausländischen Gerichte, dem die hiesigen Verfassungen nicht bekannt sind, abgehört werden sollen; so muss diesem Gerichte ausser dem *Statu causae*, zugleich ein Extrakt aus dem gegenwärtigen Abschnitte *ad* §.§. 171. 174. 190. 197. 200. 201. 202. 204. 205. 207. 213 — 215 und 219. mit kommunicirt, und dasselbe ersucht werden, bey der Abhörung der Zeugen nach dieser Vorschrift zu verfahren. Doch verliert ein dergleichen auswärtiges Zeugenverhör blos um desswillen, weil bey selbigem nicht nach diesen Vorschriften, sondern nur nach dem Gebrauche des abhörenden fremden Gerichts, verfahren worden, nichts von seiner Gültigkeit.

§. 224 *a*.

Die Protokolle über die auswärtigen Zeugenverhöre müssen, wenn sie einkommen, zuerst dem ordentlichen Decernenten zum Vortrage in der nächsten Session zugestellt; sodann aber, und wenn dieser dabey nichts zu erinnern findet, dem

Inſtruenten vorgelegt werden. Findet auch der Inſtruent nichts erhebliches dabey zu erinnern, ſo muſs er das Erforderliche zur Fortſezung der Inſtruktion, oder zum Schluſſe der Sache, je nachdem die übrige Lage derſelben es mit ſich bringt, verfügen.

§. 224 *b.*

Mittheilung der Zeugenverhöre an die Parteyen.

Wenn die Zeugenverhöre für dieſe Inſtanz bey einander ſind, ſo werden die Abſchriften derſelben den Parteyen, oder deren Aſſiſtenten und Bevollmächtigten mitgetheilt; und es wird ein Termin zu deren Durchgehung, welches in der Regel zugleich der Termin zum Schluſſe der Sache ſeyn muſs, anberaumt. Finden nun die Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Parteyen bey den Zeugenverhören noch etwas zu erinnern, ſo müſſen ſie dergleichen Bedenken in dieſem Termine anzeigen.

Wenn dergleichen Erinnerungen gegen die aufgenommenen Zeugenverhöre, ſie mögen von dem Decernenten, dem Inſtruenten, oder den Rechtsbeyſtänden der Parteyen in Anregung gebracht ſeyn, auf geſchehenen Vortrag im Kollegio erheblich befunden worden; ſo muſs von dieſem das Erforderliche zu deren Abhelfung durch nochmalige Vernehmung des Zeugen, entweder durch den vorigen, oder auch nach Bewandniſs der Umſtände durch einen andern Kommiſſarium, mit ausdrücklicher Bemerkung des Mangels, unverzüglich erlaſſen; unterdeſſen aber die Inſtruktion ſoweit, als es, ohne nothwendig erſt dergleichen Ergänzung abzuwarten, geſchehen kann, fortgeſetzt, und geſchloſſen werden.

§. 225 *a.*

Von dem Betriebe und der Beſchleuni-

Auswärtige Gerichte und Kommiſſarii müſſen an die gehörige Betreibung ſolcher ihnen aufgetragnen Zeugenverhöre von Zeit zu Zeit von Amts-

wegen erinnert, und allem ungebührlichen Verzuge derselben durch Strafbefehle, oder Anzeige an ihre unmittelbar vorgesetzte Instanzen, nachdrücklich gesteuert werden. *gung der Zeugenverhöre.*

Wenn fremde und ausländische Gerichte der Abhörung eines Zeugen, auf wiederholte Requisition, sich dennoch nicht der Ordnung gemäss unterziehen wollen; so findet desfalls eben das statt, was in dem zweyten Abschnitte, (§. 107.) wenn ein von einem Dritten zu edirendes Dokument in der bestimmten Zeit nicht herbeygeschafft wird, verordnet worden.

§. 225 *b.*

Wenn auswärtige Gerichte ein einländisches um Abhörung von Zeugen ersuchen, so muss ihnen darunter alle Bereitwilligkeit erwiesen werden. Doch kommen nicht nur den hiesigen Unterthanen, auch wenn sie auf Verlangen fremder Gerichte als Zeugen vernommen werden sollen, die Vorschriften des §. 180. zustatten; sondern es soll auch, wenn der Gegenstand der Vernehmung so beschaffen ist, dass daraus Kollisionen zwischen dem hiesigen und einem fremden Staate entstehen könnten, noch ehe die Abhörung veranlasst wird, über die Umstände der Sache nach Hofe berichtet werden.

§. 226 *a.*

Wenn ein Zeugenverhör durch die Krankheit des Zeugen aufgehalten wird; so muss der, welcher ihn vorgeschlagen hat, durch ein Attest des Arztes nachweisen: dass und binnen welcher Frist die Wiederherstellung des Zeugen soweit, dass er wirklich, wenn auch nur in seiner Behausung, abgehört werden könne, wahrscheinlicher Weise zu hoffen sey. Hiernach muss der Richter den Termin bestimmen, bis zu welchem der Zeuge zur Abhörung gestellt, oder deswegen das Erforder-

liche nachgeſucht werden müſſe. Iſt dieſer Zeitraum verlaufen, ohne daſs die Abhörung des Zeugen hat erfolgen können, ſo ſoll dadurch, wenn auch alsdann noch eine ganz nahe Hoffnung zu einer ſolchen Wiederherſtellung des Zeugen nicht nachgewieſen werden kann, die Abſchlieſsung der Inſtruktion für dieſe Inſtanz nicht länger aufgehalten werden.

§. 226 *b*.

Wenn der vorgeſchlagene Zeuge ſich auf Reiſen befindet, und der Zeitpunkt ſeiner Zurückkunft mit Wahrſcheinlichkeit angegeben werden kann, ſo iſt der Termin ſeiner Vernehmung bis zu dieſem Zeitpunkte hinauszuſetzen. Iſt es aber ungewiſs: wenn der Zeuge zurückkommen werde, ſo muſs nicht nur derjenige Theil, welcher auf ſeiner Abhörung beſteht, den Eid für Gefährde nach Vorſchrift §. 174. ableiſten; ſondern es muſs auch von dem Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Friſt von mehrern Wochen oder Monaten, (doch niemals über ſechs Monate,) beſtimmt werden, während welcher mit dem Abſchluſs der Inſtruktion auf die Wiederkehr des Zeugen gewartet werden ſolle. Iſt aber dieſe Friſt fruchtlos verlaufen, ſo wird alsdann mit dem Abſchluſſe der Inſtruktion für dieſe Inſtanz ohne weitern Aufenthalt verfahren.

§. 227.

Gültigkeit und Zuläſſigkeit der Zeugen. 1. Welche Perſonen zum Zeugniſſe gar nicht zugelaſſen werden können.

Da oft Fälle vorkommen, daſs die Zuläſſigkeit oder Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird, ſo finden darüber folgende Vorſchriften ſtatt:

1) Raſende, Wahn- und Blödſinnige ſind zur Ablegung eines Zeugniſſes ganz unfähig. Perſonen, die nur ſchwach am Verſtande ſind, können über Gegenſtände, die das Maaſs ihrer Verſtandskräfte nicht überſteigen, zugelaſſen werden. Iſt jemand nur zu-

weilen des Gebrauchs feines Verftandes beraubt, fo kann derfelbe zwar in lichten Zwifchenräumen über Umftände, welche fich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden. Jedoch ift bey deffen Vernehmung mit der gröfsten Vorficht zu verfahren; und feine Ausfage hat niemals völlige Beweiskraft.

2) Blinde find als Zeugen unzuläffig, in Anfehung folcher Gegenftände, zu deren Kenntnifs der Sinn des Gefichts erfordert wird; wenn fie nicht diefe Kenntnifs fchon erlangt haben, bevor fie blind geworden find.

3) Taube, in fo fern fie nicht lefen können. Können fie lefen, fo müffen ihnen die an fie gerichteten Fragen fchriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichneten Antworten aber ihnen zum Durchlefen gegeben, und von ihnen bey jedem Punkte mittelft Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, in fo fern dieselben nicht lefen und fchreiben können. Können fie beydes, fo werden ihnen die Fragen fchriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müffen fie felbft niederfchreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geftändlich oder erweislich von einer Partey Geld, oder andere Vortheile angenommen haben, um ein derfelben vortheilhaftes Zeugnifs abzulegen. Hierunter find jedoch die Reife- und Zehrungskoften nicht zu verftehen, welche der Producent einem Zeugen, der ohne folchen Vorfchufs nicht zur Gerichtsftelle kommen kann, gereicht hat. Doch bleibt es richterlichem Ermeffen vorbehalten, in wie fern die gereichte Summe, nach den Umftänden,

für übermäſsig zu achten, und alſo hinter dieſem Vorwande eine verſuchte Beſtechung des Zeugen verborgen ſey.

6) Diejenigen, welche in dieſer oder einer andern Sache eines falſchen Zeugniſſes oder andern Meineides überführt worden.

7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabey keinen Unterſchied, wenn nicht erhellet, daſs dieſelbe wegen nachgewieſener Unſchuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe darauf, jedoch mit Vorbehalt des ehrlichen Namens, verhängt wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugniſſes nicht unfähig, ſondern ſchwächen nur die ſeinen Ausſagen beyzulegende Beweiskraft. Doch iſt dabey hauptſächlich auf die Beſchaffenheit des Verbrechens, und darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern dabey ſolche moraliſche Grundſätze und Geſinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverläſſigkeit Einfluſs haben, mehr oder weniger aus den Augen geſetzt worden.

§. 228.

2. Perſonen, die nicht als Beweiszeugen, ſondern nur zur Information vernommen werden können.

Andere Perſonen können zwar, in Rückſicht der Verbindung, in welcher ſie mit einer der Partey ſtehen, oder aus andern Urſachen, als Beweiszeugen nicht aufgeſtellt, wohl aber, um von der Bewandniſs der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, von dem Richter vernommen werden. Dahin gehören:

1) Leibliche Eltern und andere Verwandten in aufſteigender Linie. Wenn jedoch entweder der Streit unter den Kindern obwaltet; oder es darauf ankommt, das Alter der Kin-

der, deren Verlobung, Verheirathung, oder Abſterben zu erweiſen; und die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, ſo ſind dergleichen Verwandten in auſſteigender Linie auch als Beweiszeugen zuläſſig;

2) Leibliche Kinder einer Partey, oder andere Verwandten derſelben in abſteigender Linie;

3) Stief- oder Schwiegereltern, ingleichen Stief- oder Schwiegerkinder.

4) Brüder und Schweſtern, ſie mögen von voller oder halber Geburt ſeyn.

5) Schwäger oder Schwägerinnen.

6) Ehegatten, oder öffentlich Verlobte.

7) Mitberechtigte oder Verpflichtete.

8) Litisdenuncianten, Denunciaten, oder Intervenienten.

9) Ueberhaupt alle, die von dem Ausfall der Sache Vortheil oder Schaden zu erwarten haben; mithin auch

10) Mitglieder eines Kollegii, einer Korporation oder Gemeine, die in den Prozeſs verwickelt iſt. Betrifft der Prozeſs einen Gegenſtand, bey welchem die einzelnen Mitglieder kein Intereſſe haben, ſo können dergleichen Mitglieder auch als Beweiszeugen aufgeſtellt werden, und der Grund ihrer Glaubwürdigkeit bleibt, nach Bewandniſs der übrigen Umſtände, richterlicher Beurtheilung vorbehalten. Betrifft der Prozeſs nur einzelne Mitglieder, ſo können andere Mitglieder, die für ſich ſelbſt kein Intereſſe dabey haben, gültige Beweiszeugen ſeyn. Altſitzer, Innlieger und Hausleute ſind nicht als Mitglieder der Gemeine anzuſehen; jedoch iſt ihren Ausſagen für die Gemeine, in wel-

cher ſie ſich aufhalten, vollſtändige Beweiskraft nicht beyzulegen. Die unter Nummer 1 — 5. aufgeführten Verwandten eines oder mehrerer Mitglieder einer Korporation oder Kommune, können zwar ebenfalls als Beweiszeugen aufgeſtellt werden; die Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes aber wird durch dieſe Verwandtſchaft geſchwächt. Von den Ehegatten der Mitglieder einer Gemeine hingegen gilt eben das, was vorſtehend von dieſen Mitgliedern ſelbſt verordnet iſt.

§. 229.

Die im vorſtehenden Paragraphen beſchriebenen Perſonen ſind als gültige Beweiszeugen anzuſehen, wenn ſie der Gegentheil desjenigen, mit welchem ſie in der daſelbſt bemerkten Verbindung ſtehen, ſelbſt dazu vorgeſchlagen hat. Diejenigen, welche unter Nro. 7 — 10. benannt worden, können ſich des Zeugniſſes, wozu ſie ſolchergeſtalt aufgefordert werden, in keinem Falle entbrechen. Hingegen ſollen die unter Nro. 1 — 6. benannten Perſonen zur Ablegung eines Zeugniſſes wider ihre Verwandten und Angehörigen in der Regel nicht gezwungen werden; es wäre denn, daſs nach der Natur des Geſchäfts, über welches ihre Ausſage verlangt wird, die Wahrheit auf andere Art nicht auszumitteln ſtünde. Doch ſollen Eltern, (Nro. 1.) Kinder, (Nro. 2.) und Ehegatten (Nro. 6.) zur Ablegung eines Zeugniſſes wider diejenigen, mit welchen ſie in einer ſolchen nahen Verbindung ſtehen, niemals gezwungen werden.

Wenn hingegen die unter Nro. 1 — 6. benannten Perſonen, auf geſchehene richterliche Aufforderung, ihr Zeugniſs abzulegen erbötig ſind, ſo iſt diejenige Partey, mit welcher ſie in Verbindung ſtehen, ſie davon auszuſchlieſsen nicht berechtigt.

§. 230.

Zu denjenigen Personen, welche, ausser vorstehenden, zwar nicht als Beweiszeugen, wohl aber der Erkundigung wegen, abgehört werden können, gehören ferner:

11) Ein Bevollmächtigter in der Sache seines Machtgebers. Wird er von dem Gegentheile seines Machtgebers vorgeschlagen, so kann er sich der Abgebung eines eidlichen Zeugnisses über Thatsachen, welche vor dem Entstehen des gegenwärtigen Rechtsstreits vorgefallen sind, nicht entbrechen. Hingegen kann derselbe über solche Fakta, die erst während des Prozesses vorgefallen, oder zu seiner Kenntniss gelanget sind, zum Zeugnisse weder angehalten noch zugelassen werden.

12) Juden, wenn sie in einem Prozesse zwischen einem Christen, und einem ihrer Glaubensgenossen, von letzterm vorgeschlagen werden. Wenn jedoch der vorgeschlagne jüdische Zeuge ein einländischer Schutzjude ist, und durch ein Attest seiner Obrigkeit bescheinigt wird, dass er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sey; übrigens aber aus den Umständen erhellet, dass derselbe von der Sache Wissenschaft hat erhalten können, so kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorschlag der jüdischen Partey erfolgen. Doch können dergleichen jüdische Zeugen, selbst wenn ihrer mehrere sind, niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partey gegen einen Christen bewirken; sondern ihre Aussagen verdienen nur in soweit Rücksicht, als sie mit den Angaben eines andern christlichen Zeugen übereinstimmen. Der christlichen Par-

tey ſteht es frey, jüdiſche Zeugen in Vorſchlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten ſind. Dieſe Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeſs, in welchem ſie abgehört werden, bloſs unter Parteyen von ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bey der Beurtheilung: ob ein jüdiſcher Zeuge gültig ſey, und welches Gewicht ſeine Ausſage habe, keinen Unterſchied, wenn auch dem Zeugen oder der Partey die Rechte chriſtlicher Kaufleute beygelegt wären. Wohl aber ſteht einem Juden, welchem die Rechte chriſtlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beygelegt worden, ſeine Religion, in Rückſicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugniſſes, nicht entgegen.

13) Perſonen, welche das 14te Jahr ihres Alters noch nicht zurück gelegt haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts, weil dergleichen Unmündige noch mit keinem Eide belegt werden können. Minderjährige ſind als Beweiszeugen zuläſſig; in wie fern aber ſolche, die das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, vollen Glauben verdienen, oder nicht, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geiſtesfähigkeiten, und des Gegenſtandes, wovon ſie zeugen ſollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

14) Diejenigen, welche ein mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehre verbundenes Geſchäfte treiben.

15) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorſetzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt wor-

den. Allg. L. Recht Th. II. Tit. VIII. §. 609. Tit. XX. §. 1329-1376. §. 1452-1465.

16) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eignen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

§. 231.

Wenn der Fall eintritt, daſs die §. 228. 230. benannten Perſonen von der ſtreitigen Thatſache Kenntniſs haben, ſo muſs der Inſtruent bey dem Kollegio anfragen, ob dieſelben der Erkundigung wegen vernommen werden ſollen? Findet das Kollegium dieſe Vernehmung nöthig, und es zeigen ſich dabey Spuren ſolcher Beweismittel, welche noch nicht aufgenommen ſind, ſo muſs davon unverzüglich zur Erforſchung der Wahrheit der gehörige Gebrauch gemacht werden.

§. 232.

In wie fern hiernächſt die Angaben ſolcher Perſonen, welche nur, um nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen worden, zur Entſcheidung der Sache etwas beytragen können, und ſie alſo mit dem Zeugeneide zu belegen ſind, bleibt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen. Hat eine Partey auf die Vernehmung einer Perſon, welche mit ihr in den §. 228. 230. n. 1-12. bemerkten Verbindungen ſteht, ſelbſt angetragen, und die Ausſage derſelben fällt zum Nachtheile dieſer Partey aus; ſo ſoll darauf, auch ohne Eid, bey Entſcheidung der Sache vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 133.

5. Perſonen, deren Zeugniſs keinen völlen Glauben verdient.

Zu den Perſonen, welche jederzeit als Beweiszeugen zuzulaſſen ſind, deren Ausſagen aber eine volle Glaubwürdigkeit nicht beygelegt werden kann; gehören

1) diejenigen, welche gerichtlich für Verſchwender erklärt worden;

2) diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden; in ſofern ſie nicht zur Rechtswohlthat der Ceſſion zugelaſſen, oder doch bekanntlich durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen ſind;
3) diejenigen, welche mit einer Partey in notoriſcher Feindſchaft leben. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 145. 146.)
4) diejenigen, welche mit einer Partey einen verdächtigen vertrauten Umgang unterhalten.
5) Hausofficianten, Livreebediente, Geſinde, und alle in beſtändigem Lohne und Brodte ſtehende Perſonen, in Prozeſſen ihrer Herrſchaft, oder ihres Brodherrn. Hiervon finden jedoch folgende Ausnahmen ſtatt:
 a) wenn der Abzuhörende den Dienſt der Partey verlaſſen hat, und nicht nachgewieſen werden kann, daſs es bloſs zum Schein, um den Ausſagen mehr Glaubwürdigkeit zu verſchaffen, geſchehen ſey;
 b) wenn der Abzuhörende bey beyden Parteyen zugleich in Dienſten ſteht;
 c) wenn der Prozeſs zwiſchen der Herrſchaft und andern Dienſtboten geführt wird, welche noch in deren Dienſten ſind; oder mit dem Abzuhörenden zugleich in deren Dienſten geſtanden haben.
6) Unterthanen, in Sachen, bey welchen ihre Gutsherrſchaft intereſſirt iſt. Dieſen muſs zwar vor der Abhörung bekannt gemacht werden, daſs die der Herrſchaft geleiſtete Unterthänigkeitspflicht ſie nicht abhalten könne, die Wahrheit getreulich anzuzeigen. Iſt jedoch dieſe Bekanntmachung aus Verſehen unterblieben, oder im Protokolle nicht bemerkt worden, ſo folgt daraus noch keine Nichtigkeit des Zeugenverhörs.

§. 234.

Dafs die Einwendungen gegen die Perfon der beyden Theilen, der Regel nach, fchon vor dem Inftruktionstermine bekannt gewordenen Zeugen, vor oder fpäteftens in dem Inftruktionstermine felbft angezeigt; falls fie auf Thatfachen beruhen, die Mittel zu deren Befcheinigung angegeben; die Thatfachen felbft, nach erfolgter Vernehmung der Parteyen in der Hauptfache, eben fo, wie alle übrigen, auseinander gefetzt, und der *Status controverfiae* darüber regulirt werden müffe, ift im Vorigen bereits verordnet.

Verfahren über die Exceptiones contra perfonas teftium.

Eben fo ift es zu halten, wenn auch erft im Inftruktionstermine felbft, bey der nähern Examinirung der Parteyen, dergleichen Perfonen, denen von einer ftreitigen Thatfache Wiffenfchaft beywohnet, und die darüber vernommen werden müfsten, ausgemittelt würden; maafsen auch alsdann der Produkt entweder fofort, oder doch vor dem zur wirklichen Abhörung eines folchen Zeugen anberaumten Termine, feine gegen die Perfon und Glaubwürdigkeit deffelben etwa habenden Erinnerungen, und wenn fie auf Thatfachen beruhen, die Beweismittel darüber anzeigen mufs; widrigenfalls er damit in derfelben Inftanz nicht weiter gehört werden kann.

Nach Maafsgabe diefer Beweismittel mufs fodann mit Unterfuchung des Einwands, und mit der Abhörung des Zeugen felbft, zu gleicher Zeit, und mit Vorbehalt des Rechts der Parteyen, verfahren werden. Ob übrigens ein folcher Zeuge fofort zu vereiden, oder diefes bis nach erfolgtem Haupterkenntniffe auszufetzen fey, bleibt, wenn die Parteyen fich darüber nicht vereinigen können, nach Maafsgabe deffen, was über den Einwand mehr oder weniger klar ausgemittelt worden, dem vernünftigen Ermeffen des Gerichts anheim geftellt.

§. 235.

Es finden alſo über die Einwendungen gegen die Perſon der Zeugen keine beſondere Erkenntniſſe oder Inſtanzen ſtatt; ſondern der Richter ſetzt, bey Abfaſſung des Haupturtels, zugleich in den Entſcheidungsgründen mit feſt, was die Ausſagen eines jeden vorgeſchlagenen und abgehörten Zeugen zur Entſcheidung der Sache beytragen; und welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem Jeden derſelben, nach Maaſsgabe ihrer durch die Unterſuchung ausgemittelten perſönlichen Umſtände und Verhältniſſe, beyzulegen ſey.

§. 236.

Die Unterſuchungen über ſolche Nebenpunkte müſſen, um Verwirrung in den Akten zu vermeiden, in beſondern Protokollen verhandelt; auch die dabey aufgelaufenen Koſten, welche dem bey dem Gegenſtande ſolcher Unterſuchung unterliegenden Theile, ſelbſt alsdann, wenn er in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhielte, zur Laſt fallen, müſſen beſonders bemerkt werden.

§. 237.

Die Partey, welche Perſonen, die nach den Rechten ganz verwerflich ſind, als Zeugen wiſſentlich in Vorſchlag bringt; oder die Umſtände, welche ſie zwar nicht ganz unzuläſſig, aber doch verdächtig machen, vorſetzlich verſchweigt; oder ſie, wenn der Gegentheil ſelbige gerügt hat, gegen beſſeres Wiſſen ableugnet; ingleichen diejenigen, welche den Perſonen der Zeugen Einwendungen entgegen ſetzen, deren Ungrund ihnen bekannt geweſen, oder doch bey einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können, ſollen nicht nur dem Gegentheile alle Koſten, und allen aus dem Verzuge etwa entſtandenen Nachtheil erſetzen, ſondern auch in 10, 20 bis 50 Rthlr. Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 238.

Bey Beſtimmung der Glaubwürdigkeit eines Beweiszeugen ſoll in der Regel, und wo nicht im Vorſtehenden beſondere Ausnahmen gemacht ſind, darauf keine Rückſicht genommen werden: welche Partey die Veranlaſſung gegeben hat, daſs derſelbe abgehört worden. Eben ſo ſollen die Ausſagen eines Zeugen auch demjenigen zu Statten kommen, welcher wider deſſelben Glaubwürdigkeit Zweifel erregt hat, die als unerheblich verworfen, oder bey näherer Nachforſchung ungegründet befunden worden.

Glaubwürdigkeit der Zeugen.

§. 239.

Für einen vollkommen glaubwürdigen Zeugen iſt nur derjenige zu achten, dem keine von den §. 227. 228. 230 und 233. bemerkten Einwendungen entgegen ſteht, der nicht bloſs vom Hörenſagen zeugt, und in deſſen Angaben keine Widerſprüche ſich finden.

§. 240.

Widerſprüche in den Ausſagen eines Zeugen ſchwächen deſſen Glaubwürdigkeit, ohne Unterſchied: ob ſie die Hauptſache oder Nebenumſtände betreffen; in ſofern nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, daſs der Widerſpruch durch einen bloſsen Miſsverſtand veranlaſst worden.

§. 241.

Wenn ein Zeuge einen erheblichen Umſtand nicht aus eigner Kenntniſs, ſondern vom Hörenſagen (*de auditu*) bekundet, ſo dient dieſes zur Anleitung, denjenigen, auf deſſen Wiſſenſchaft er ſich bezieht, in ſofern derſelbe noch abgehört werden kann, ebenfalls zu vernehmen. Kann dieſs nicht geſchehen, ſo muſs ſo viel als möglich durch genauere Befragung des vom Hörenſagen ſprechenden Zeugen ausgemittelt werden: in wie fern demjenigen, von welchem er ſeine Kenntniſs herleitet,

Glauben beyzumeſſen geweſen, und unter welchen Umſtänden die Erzählung erfolgt ſey, damit darnach die in dem künftigen Urtel darauf mehr oder weniger zu nehmende Rückſicht beſtimmt werden könne. Haben mehrere Zeugen vom Hörenſagen bekundet, ſo muſs genau nachgeforſcht werden: aus welcher Quelle ein jeder ſeine Wiſſenſchaft herleite; um zu verhüten, daſs nicht die an mehrere geſchehene Erzählung derſelben Perſon als ein mehrfaches Beweismittel angeſehen werde.

§. 242.

Wenn ein Zeuge bekundet, daſs ihm von dem Vorfalle oder Geſchäfte, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt ſey, ſo kann ſeine Ausſage auf die Entſcheidung der Sache nur in ſofern Einfluſs haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umſtänden ſich nicht hätte ereignen können, ohne daſs der Zeuge Kenntniſs davon erhalten müſſen. Die Vernehmung iſt alſo vorzüglich darauf zu richten: ob ein ſolcher Fall wirklich vorhanden geweſen.

§. 243.

Wenn ein Zeuge die ihm vorgelegten Fragen nach ſeiner Wiſſenſchaft und Ueberzeugung beantwortet, ſo ſoll niemand berechtigt ſeyn, wider denſelben, wegen des etwanigen ſeiner Ehre nachtheiligen Inhalts, eine Injurienklage anzuſtellen.

§. 244.

Vermeynt eine Partey, daſs in einer Zeugenausſage etwas dergleichen ihrer Ehre nachtheiliges enthalten ſey, ſo ſoll das Protokoll darüber, in ſofern es nach dem Befinden des Richters zur Entſcheidung der Hauptſache nichts beyträgt, verſiegelt zu den Akten genommen werden; damit deſſen Inhalt zur Kränkung der Partey nicht allgemein bekannt werden möge.

Fünf-

FÜNFTER ABSCHITT.

Von Aufnehmung des Beweises durch den Eid.

§. 245.

Der Eid ist eine feyerliche Anrufung des Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben wird. *Vom Eide überhaupt.*

§. 246.

Er wird entweder zur mehreren Versicherung eines gethanen Versprechens, oder zur Bestärkung der Richtigkeit der über eine vorgegangene Thatsache geschehenen Angaben geleistet.

§. 247.

Von gerichtlichen, ingleichen von andern Versprechungseiden, welche der Staat, oder andre öffentliche Anstalten, von den in ihre Dienste tretenden Personen abfordern, wird in der Folge gehandelt.

§. 248.

Aussergerichtliche Versprechungseide sollen Privatpersonen einander nicht abfordern, und der damit getriebne Missbrauch soll nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1425-1430.).

§. 249.

Bestärkungseide über vergangene Thatsachen werden in Prozessen entweder von einer der Parteyen, oder von einer dritten an dem Prozesse nicht Theil nehmenden Partey geleistet. Von letzteren, wohin besonders die Zeugeneide gehören, ist im vorigen Abschnitte gehandelt worden. *Eide in Prozessen.*

§. 250.

Eide der Parteyen werden entweder von dem Gegentheile derselben oder von dem Richter von Amtswegen erfordert.

§. 251.

Nothwendige Eide.

Der Richter kann den Beſtärkungseid einer Partey nur alsdann abfordern, wenn eine ſtreitige Thatſache auf andre Art nicht in ein zur Entſcheidung hinreichendes Licht hat geſetzt werden können. Von dieſen nothwendigen Eiden, welche der Richter von einer Partey fordert, wird in der Folge gehandelt werden.

§. 252.

Deferirte Eide. 1) In welchen Fällen die Eidesdelation zuläſsig ſey.

Den Parteyen hingegen ſteht es frey, ſtatt andrer Beweismittel über eine ſtreitige Thatſache, ſich der Zuſchiebung des Eides an den Gegentheil zu bedienen. Die Fälle der Ausnahme, wenn nemlich über eine ſtreitige Thatſache der Beweis durch den Eid nicht zuläſsig iſt, ſind durch beſondre Geſetze beſtimmt (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 107.).

§. 253.

Wenn alſo, auch auſser dieſen ausdrücklich ausgenommenen, in den gewöhnlichen Fällen andere Mittel zur Aufklärung einer ſtreitigen Thatſache vorhanden ſind, ſo ſteht es dennoch der Partey, welche zur Abkürzung der Sache, und Erſparung der Koſten, es auf die eidliche Beſtärkung des Gegentheils ankommen laſſen will, frey, ſtatt der Aufnehmung dieſer anderweitigen Beweismittel, ihrem Gegner den Eid zuzuſchieben.

§. 254.

Da jedoch der Eid nicht nur an ſich ein ſehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit iſt; ſondern auch die allzu groſse Vervielfältigung der Eide eine dem gemeinen Beſten höchſtnachtheilige Geringſchätzung derſelben zur Folge hat; ſo muſs der Richter eine ſolche Partey, welche es auf den Eid ihres Gegners ankommen laſſen will, an die Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen,

welche damit verbunden sind, und an die anderweitig vorhandenen Beweismittel erinnern.

Wenn aber die Partey dennoch auf der gewählten Eideszuschiebung beharret, so wird nach Vorschrift des gegenwärtigen Abschnitts weiter verfahren.

§. 255.

Wenn eine Partey zum Beweise einer streitigen Thatsache der Eidesdelation sich bedienen will; der andre Theil aber auf anderweitige Beweismittel, wodurch die Wahrheit sicherer und zuverlässiger an den Tag gebracht werden kann, sich beruft; so soll mit Aufnehmung dieser anderweitigen Beweismittel verfahren werden. Wenn jedoch der Eid über Umstände deferirt worden, von welchen derjenige, welcher ihn leisten soll, aus eigner Wissenschaft unterrichtet seyn kann; und derselbe, anstatt den zugeschobenen Eid, durch welchen er zum Richter in seiner eigenen Sache gesetzt wird, anzunehmen, oder zurück zu schieben, die Aufnehmung andrer Beweismittel verlangt; so soll eine solche Partey allemal, ohne Rücksicht auf den Ausfall der Hauptsache, die Kosten dieser Beweisaufnehmung allein zu tragen schuldig seyn. Auch soll dieselbe, wenn hiernächst durch die auf ihr Verlangen aufgenommenen anderweitigen Beweismittel die Sache nicht hinlänglich ins Licht gesetzt worden, fernerhin weder zur Annahme des deferirten und einmal abgelehnten, noch zur Ableileistung eines Erfüllungseides gelassen werden.

§. 256.

Zur Eidesdelation sind alle diejenigen berechtigt, welche nach Vorschrift der Gesetze zur Sache gehörig legitimirt sind. Die Verbindungen, in welchen die streitigen Theile mit einander stehen, machen hierunter keine Ausnahme; und können daher auch Kinder ihren Eltern, Unterthanen und Dienst- *2) Wer den Eid deferiren könne.*

boten ihrer Herrfchaft, den Eid zufchieben. Eine gleiche Befugnifs fteht auch den Ehegatten zu, wenn fie mit einander Prozefs führen, und zwar ohne Unterfchied: ob der Eidesantrag die Fortfetzung, oder die Trennung der Ehe bewirken foll.

§. 257.

Ein Bevollmächtigter, welcher eine Sache im Namen der abwefenden Partey vor Gerichte verhandelt, ift, vermöge des erhaltnen Auftrags, auch Eide zu deferiren und zurück zu fchieben berechtigt. Die Behauptung, dafs ein folcher Bevollmächtigter hierunter die Gränzen feines Auftrags überfchritten habe, kann zwar eine Regrefsklage wider ihn begründen; auf den Prozefs aber, in welchem ein folcher Eid zugefchoben worden, kann diefelbe keinen Einflufs haben.

§. 258.

Wenn Vormünder oder Vorfteher von Kirchen und milden Stiftungen von ihren vorgefetzten Behörden zur Verhandlung einer Sache überhaupt authorifirt find, fo bedarf es zu den Eidesdelationen derfelben keiner befondern Genehmigung. Sie bleiben aber diefen ihren Vorgefetzten verantwortlich, wenn etwa aus der unterlafsnen Anzeige ein Nachtheil entfteht.

§. 259.

Fiskalifche Bediente hingegen müffen, wenn fie zur Eidesdelation greifen, die ausdrückliche Genehmigung desjenigen Kollegii beybringen, von welchem fie den Auftrag erhalten haben.

§. 260.

3) Wenn der Eid deferirt werden könne.

Wenn eine Partey als wahn- oder blödfinnig, oder als taubftumm unter Vormundfchaft fteht, fo kann der Eidesantrag nur an deren Vormund gerichtet werden.

§. 261.

Bey Minderjährigen und Verschwendern muss die Eidesdelation ebenfalls an deren Vormünder geschehen, sobald die Thatsache, worüber der Eid geleistet werden soll, so beschaffen ist, dass dem Vormunde der Grund oder Ungrund derselben aus eigner Wissenschaft bekannt seyn kann.

§. 262.

Auch ist die Eidesdelation nur an den Vormund eines solchen Minderjährigen zu richten, welcher das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat.

§. 263.

Bey Minderjährigen aber, welche dieses Alter schon überschritten haben, steht dem Gegner die Wahl zu, ob er den Eid von dem Vormunde, oder von dem Pflegebefohlnen fordern wolle.

§. 264.

Wenn der Pflegebefohlne zwar das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat, dennoch aber entweder dieser Zeitpunkt schon so nahe ist, dass aus dessen Abwartung kein merklicher Aufenthalt in der Sache erwächst; oder wenn, nach Bewandniss der Umstände, die streitige Thatsache dem Pflegebefohlnen besser, als dem Vormunde, bekannt seyn kann; so ist der Gegentheil berechtigt, die Aussetzung des Eides bis nach zurück gelegtem Achtzehnten Jahre des Pflegebefohlnen zu verlangen.

§. 265.

Die nochmalige Leistung eines von dem Vormunde geschwornen Eides kann dem Pflegebefohlnen niemals abgefordert werden.

§. 266.

Bey einem Prozesse mit einem Verschwender steht zwar ebenfalls, wenn nicht von einer eignen Handlung des Vormunds die Rede ist, dem Gegentheil frey: ob er den Eidesantrag an den Vor-

mund, oder an den Pflegebefohlnen ſelbſt richten wolle. Wenn aber letzteres geſchieht, und der Vormund es auf den Eid des Pflegebefohlnen ankommen zu laſſen, Bedenken trägt; dagegen aber andre Beweismittel zur Aufklärung der ſtreitigen Thatſache vorhanden ſind; ſo ſteht dem Vormunde frey, die Aufnehmung der letzteren zu verlangen, und finden in dieſem Falle die §. 255. beſtimmten nachtheiligen Folgen der Eidesablehnung nicht ſtatt. Betrift der Prozeſs, in welchem der Eid deferirt wird, Schulden des Verſchwenders, die derſelbe, es ſey vor, oder nach der Prodigalitätserklärung, aus Darlehnen, oder gegebnem Kredit gemacht hat, ſo kann der Pflegebefohlne, wider den Willen des Vormunds, zum Eide nicht gelaſſen werden. Doch kann der Gegentheil verlangen, daſs ehe der Vormund ſchwört, der Pflegefohlne über den Gegenſtand des Eides vernommen, und die Ausſagen deſſelben dem Vormunde, zu ſeiner Beherzigung, vorgehalten werden.

§. 267.

Wenn Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andre milden Stiftungen in den Prozeſs verwickelt ſind, ſo muſs der Eidesantrag an die Vorſteher derſelben gerichtet werden. Kann von mehrern Vorſtehern nur einer den Eid aus eigener Wiſſenſchaft ableiſten, ſo iſt es genug, wenn nur dieſer ſchwört. Können hingegen mehrere, oder alle, aus eigener Wiſſenſchaft (*de veritate*) ſchwören; oder können alle nur ihr Nichtwiſſen von der ſtreitigen Thatſache (*de ignorantia*) eidlich erhärten; ſo muſs der Gegentheil denjenigen auswählen, der ſeiner Meynung nach von der Sache am beſten unterrichtet iſt: und dieſer kann die Ableiſtung des Eides unter dem Vorwande, daſs ein andrer beſſere Kenntniſs davon habe, nicht von ſich ablehnen.

§. 268.

Fiskalische Bediente sind den in einem Prozesse gegen den Fiskus ihnen zugeschobnen Eid, wenn er nicht etwa ihre eigenen Handlungen betrifft, allemal nur *de ignorantia* zu leisten verbunden.

§. 269.

Wenn mehrere als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete in den Prozess verwickelt sind, so muss der Eidesantrag an sämmtliche Theilnehmer gerichtet werden. Doch hängt es von dem Deferenten ab, den Eid auch nur von einem oder etlichen Theilnehmern im Namen der übrigen zu verlangen.

§. 270.

Wenn von einer Stadt- oder Dorfgemeine, von einem Kollegio, oder einer andern Korporation ein Eid zu leisten ist; so steht dem Gegner frey, drey bis vier Mitglieder, und unter diesen auch dem Syndikum des Kollegii, oder den Stadtschreiber, wenn es einen Magistrat betrifft, zur Leistung des Eides aufzufordern.

§. 271.

Benennt der Gegentheil keine Mitglieder, so müssen die ältesten den Jahren nach, oder diejenigen, die nach den Umständen die beste Wissenschaft von der Sache haben können, dazu abgeordnet werden; und wird angenommen, dass der Gegentheil, durch die unterlassene Benennung, die Auswahl dem Gewissen der Gemeine, oder des Kollegii &c. anheim gestellt habe.

§. 272.

Sollte der Gegentheil solche Mitglieder, denen die wenigste Wissenschaft von der Sache beywohnt, und die also den Eid abzuleisten Anstand nehmen, gewählt haben; so muss der Richter diejenigen, welche schwören sollen, nach vernünftigem Ermessen, selbst und von Amtswegen aussuchen.

§. 273.

Wenn Hüfner, Coſſäten, Handfröhner, Dreſchgärmer, Inlieger, oder andere dergleichen Perſonen, die keine Gemeine ausmachen, einen Eid ſchwören ſollen; und es iſt von einer untheilbaren Sache die Rede; ſo muſs die Ableiſtung des Eides durch drey oder vier aus ihrer Mitte, ſo wie bey Kommunen verordnet iſt, geſchehen. Betrifft aber der Streit eine theilbare Sache, ſo ſind ſie als Litiskonſorten zu betrachten, und der Eid muſs allen angetragen, und wenn er angenommen wird, von allen geleiſtet werden.

§. 274.

Eben das findet auch in dem Falle ſtatt, wenn einer Gemeine der Eid über eine theilbare Sache zugeſchoben wird, und der Gegner ausdrücklich verlangt, daſs alle Mitglieder denſelben leiſten ſollen.

§. 275.

Wenn eine Kommune anfänglich nur durch Deputirte zum Eide gelaſſen worden, und einige derſelben den Eid ableiſten, andere hingegen, oder auch nur einer von ihnen, die Ableiſtung verweigert; die Sache oder das Recht aber, worüber geſtritten wird, ſind theilbar; ſo müſſen die ſämmtlichen Mitglieder darüber: ob ſie ſchwören wollen, oder nicht, vernommen, und der Eid von allen, welche dazu erbötig ſind, geleiſtet werden. Diejenigen, welche nicht ſchwören wollen, müſſen ſich die rechtlichen Folgen davon für ihren Theil gefallen laſſen.

§. 276.

Iſt der Gegenſtand des Prozeſſes untheilbar; und einer oder einige der zur Leiſtung des Eides abgeordneten Mitglieder ſind dazu bereit, andere aber nicht; ſo muſs der Inſtruent die letztern über die Urſache ihrer Weigerung vernehmen. Beſteht

dieſelbe in einem Religionsſkrupel, oder darinn, weil ihnen von der Thatſache, worüber geſchworen werden ſoll, gar nichts bekannt iſt; ſo müſſen ſie an Eidesſtatt bekräftigen, daſs dieſes die einzige Urſache ſey, welche ſie von der Ableiſtung des Eides zurückhalte; und alsdann müſſen an ihrer Stelle eben ſo viel andere Mitglieder der Gemeine, oder des Kollegii, ernannt, oder ausgeſucht werden.

§. 277.

Beſteht aber die Urſache ihrer Weigerung darinn, daſs ihnen Umſtände bekannt ſind, wodurch die zu beſchwörende Thatſache entweder zweifelhaſt gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil derſelben zu entnehmen wäre; ſo muſs der Inſtruent ſie darüber umſtändlich examiniren, und die andern Mitglieder, welche ſchwören wollen, darüber gleichfalls vernehmen.

Beſtehen letztere dennoch auf der Leiſtung des Eides, ſo müſſen die Akten dem Kollegio vorgelegt werden, welches näher beurtheilen muſs: in wie fern die Unterſuchung, nach der gegenwärtigen Lage der Sache, und den etwa angegebenen neuen Datis ferner fortgeſetzt; oder die Entſcheidung, ob die Gemeine für Sachfällig zu achten, oder noch durch andere Mitglieder zum Eide zu laſſen ſey, dem künftigen Haupterkenntniſſe vorbehalten werden ſolle.

§. 278.

Wenn der Richter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes keine überwiegende Gründe, ſich für eins oder das andere zu beſtimmen, findet; ſo ſteht ihm frey, zu verordnen, daſs die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeine, Mann für Mann, darüber: ob ſie den Eid leiſten wollen, vernommen; und ſodann, nach der Mehrheit der Stimmen, entweder der Eid von denjenigen, welche dieſe Mehrheit ausmachen, und dazu erbötig ſind, im Na-

men der ganzen Gemeine abgeleiſtet, oder weil die Mehrheit nicht ſchwören will, die ganze Gemeine dafür, daſs ſie den Eid nicht leiſten könne, geachtet werden ſolle.

§. 279.

Wenn über eine cedirte Forderung geſtritten wird, oder ſonſt der vorige Eigenthümer der ſtreitigen Sache zugezogen werden muſs, ſo finden in Anſehung der Eideszuſchiebungen und Leiſtungen die Vorſchriften des Siebzehnten Titels von der Litis denunciation Anwendung.

§. 280.

In Konkurſen kann weder ein Schuldner noch Gläubiger der Maſſe dem Gemeinſchuldner, weder über die Wahrheit und den Betrag, noch über das Vorzugsrecht der ſtreitigen Forderung, den Eid zuſchieben; wohl aber kann er denſelben bloſs als Zeugen über die ſtreitigen Thatſachen abhören laſſen.

§. 281.

Auch kann weder ein Gläubiger dem andern, noch ein Schuldner der Maſſe einzelnen Gläubigern den Eid antragen; ſondern alle Eidesdelationen finden nur zwiſchen dem Kurator der Maſſe, und den Schuldnern derſelben, oder denjenigen einzelnen Gläubigern, von deren Anſprüchen die Rede iſt, wechſelſeitig ſtatt.

§. 282.

Glaubt ein Schuldner der Maſſe, oder ein einzelner Gläubiger, der über die Richtigkeit einer Thatſache mit dem Kurator ſtreitet, daſs einer oder der andere Mitgläubiger davon aus eigner Kenntniſs unterrichtet ſey, ſo ſteht es ihm, wie in dem Falle des §. 280. frey, denſelben als Zeugen abhören zu laſſen.

§. 283.

Es versteht sich von selbst, dass der Kurator die im Konkurs ihm angetragnen Eide, in sofern sie nicht etwa seine eigene Handlungen betreffen, nur *de ignorantia* zu leisten verbunden sey.

§. 284.

4) Wer deferirte Eide schwören könne.

Zur Ableistung eines von dem Gegner angetragnen oder zurück geschobenen Eides ist eine jede Partey zu verstatten; selbst, wenn sie wegen begangnen Meineides oder andrer Verbrechen für ehrlos, oder sonst für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu leisten; indem es bey solchen Eidesdelationen oder Zurückschiebungen lediglich auf den Willen des Gegners ankommt: in wiefern er sich dieses Beweismittels bedienen wolle.

§ 285.

5) Wer Eide erlassen könne.

Einen angenommenen Eid zu erlassen, oder für geschworen anzunehmen, sind nur solche Parteyen berechtigt, denen die freye Verfügung über den streitigen Gegenstand zukommt. Bevollmächtigte müssen dazu mit einer besondern ausdrücklichen Vollmacht, Vormünder, Vorsteher, Fiskäle &c. müssen mit der ausdrücklichen Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde versehen seyn.

§. 286.

6) Wenn die Eidesdelation geschehen müsse.

Wenn sich jemand zum Beweise einer Thatsache der Eidesdelation bedienen will, so muss er dieses, wenn er Kläger ist, der Regel nach, gleich bey Aufnehmung der Klage, so wie der Beklagte gleich bey deren Beantwortung, anzeigen.

§. 287.

Doch ist den Parteyen verstattet, über Umstände, welche erst bey ihrer Vernehmung im Instruktionstermine vorkommen, auch alsdann noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn sie vorhin, zum Beweise einer streitigen Thatsache, Zeugen

oder Urkunden in Vorſchlag gebracht haben, davon, vor der erfolgten Aufnehmung dieſer Beweismittel, wenn ſie beſorgen, daſs ſelbige zur Ausmittelung dieſer Thatſache nicht hinreichend ſeyn werden, wiederum abzugehen, und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu laſſen. Letzterer aber kann, wenn er den Eid anzunehmen oder zurück zu ſchieben bedenklich findet, die Aufnehmung der von dem Gegner ſelbſt anfänglich vorgeſchlagnen Beweismittel nach Vorſchrift §. 255., jedoch nur unter den etwa daſelbſt feſtgeſetzten Maaſsgaben, verlangen.

§. 288.

Wenn hingegen dergleichen andere Beweismittel bereits aufgenommen ſind, ſo kommt es darauf an: ob durch dieſe Beweismittel das Gegentheil der Thatſache, die durch den geführten Beweis wahr gemacht werden ſollen, dargethan ſey, oder nicht. Iſt das Gegentheil ausgemittelt, ſo findet ferner keine Eidesdelation über eben dieſelben Thatſachen ſtatt. Iſt aber die ſtreitige Thatſache durch die aufgenommenen Beweismittel weder auf dieſe noch auf jene Seite vollſtändig aufgeklärt worden; ſondern dergeſtalt im Dunkeln geblieben, daſs ſie weder für zuverläſſig wahr, noch für zuverläſſig falſch angeſehen werden kann; ſo ſteht demjenigen, welcher in einer ſolchen Thatſache ſich gegründet hat, frey, ſich darüber annoch der Eidesdelation zu bedienen. Doch muſs dieſes ſpäteſtens in dem Termine zum Schluſſe der Sache geſchehen; und kann auf eine ſpäter angebrachte Eidesdelation, für dieſe Inſtanz, keine Rückſicht weiter genommen werden.

§. 289 *a.*

Hingegen ſteht es demjenigen, welcher in einer Thatſache ſich gegründet hat, frey, dem Gegentheil auch in der zweyten Inſtanz den Eid darüber

zu deferiren, wenn diese Thatsache in dem Urtel erster Instanz bloss für unerwiesen, oder nicht vollständig erwiesen angenommen worden. Hat aber der erste Richter gefunden, dass das Gegentheil der allegirten Thatsache durch den aufgenommenen Beweis dargethan worden, so findet in der zweyten Instanz keine Eidesdelation darüber ferner statt; sondern es bleibt nur dem Appellations- und Revisionsrichter vorbehalten, in so fern er es zur vollständigen Aufklärung der Sache, oder auch zur Hebung der gegen einen oder den andern Theil obwaltenden Vermuthungen, nöthig findet, demselben ohne Unterschied, ob er Kläger oder Beklagter sey, einen nothwendigen Eid darüber im Erkenntnisse abzufordern.

§. 289 *b*.

Wird in erster Instanz eine Thatsache für völlig erwiesen angenommen, so kann demjenigen, welcher darinn sich gegründet hat, in den folgenden Instanzen kein Eid darüber zugeschoben werden; sondern es hängt lediglich von richterlichem Ermessen ab: in wie fern von ihm annoch ein nothwendiger Eid zu fordern sey. (§. 289 *a*.)

§. 290.

Wenn eine Thatsache aus mehrern Umständen zusammen gesetzt ist, z. E. wenn mehrere *Actus possessorii*, wodurch jemand ein Recht mittelst der Verjährung erworben haben will, darzuthun sind; so kann über einige derselben der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt, über andere aber der Eid deferirt werden.

§. 291.

Ein deferirter Eid muss, ausser dem §. 255. bestimmten Falle, entweder angenommen und abgeleistet, oder dem Deferenten zurückgeschoben werden.

7) *Von der Annahme und Zurückschiebung der Eide.*

§. 292.

Die Zurückſchiebung eines deferirten Eides findet

1) niemals ſtatt, wenn der Fiskus ſeinem Gegner einen Eid angetragen hat.
2) Wenn einem fiskaliſchen Bedienten, ingleichen einem Vormunde, oder dem Vorſteher einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung, ein Eid *de ignorantia* angetragen worden, ſo muſs derſelbe, wenn er ihn zurückſchiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nachweiſen.

§. 293.

Wenn unter mehrern Litiskonſorten, oder unter mehrern Mitgliedern eines Kollegii, einer Korporation, oder Gemeine, einige den zugeſchobnen Eid annehmen, andre aber denſelben zurückſchieben wollen, ſo muſs zuvörderſt darauf geſehen werden: ob nur der deferirte, oder nur der zurückgeſchobene Eid, *de veritate* geleiſtet werden könne. In dieſem Falle wird derjenige Theil zum Eide gelaſſen, welcher denſelben aus eigner Kenntniſs und Wiſſenſchaft ableiſten kann.

Können aber beyde Theile *de veritate*, oder beyde nur *de ignorantia* ſchwören, ſo muſs mit der Eidesleiſtung Anſtand genommen, und dem künftigen Haupterkenntniſſe die Beſtimmung: von welcher Partey vorkommenden Umſtänden nach der Eid geſchworen werden ſolle? überlaſſen werden.

Damit der Richter hierüber einen zweckmäſsigen Schluſs faſſen könne, ſo müſſen diejenigen Mitglieder, welche den Eid nicht annehmen, ſondern zurückſchieben wollen, nach Vorſchrift des §. 276. näher vernommen, und ſodann nach den §. 274-278. vorgeſchriebnen Grundſatzen, wie in dem Falle, wenn von mehrern Litiskonſorten oder Deputirten einer Korporation oder Gemeine, ei-

nige den bereits angenommenen Eid ableiſten wollen, andere aber ſich deſſen weigern, verſahren werden.

§. 294.

Nach erfolgter Annahme eines zugeſchobnen Eides iſt die Zurückſchiebung deſſelben nicht mehr erlaubt. Wenn jedoch in dem zur Ableiſtung deſſelben anſtehenden Termine derjenige, welcher den Eid zugeſchoben hat, dem andern, welcher ihn ſchwören ſoll, Beweismittel, woraus das Gegentheil deſſen, was geſchworen werden ſoll, hervor zu gehen ſcheint, z. E. Urkunden, oder von Zeugen an Eides ſtatt ausgeſtellte Atteſte vorlegt, die den Acceptanten zweifelhaft machen: ob er auch den angenommenen Eid mit gutem Gewiſſen leiſten könne; ſo ſoll demſelben noch erlaubt ſeyn, ihn entweder dem Gegentheile zurück zu ſchieben, oder die Aufnehmung der von dem Gegner ſelbſt angezeigten Beweismittel zu verlangen; ohne daſs deswegen die §. 255. beſtimmten nachtheiligen Folgen der Eidesablehnung wider ihn Anwendung finden können.

§. 295.

Die Erklärung über die Annahme oder Zurückſchiebung eines Eides iſt im Termine ſelbſt, wenn nach regulirtem *Statu controverſiæ*, die vorhandenen Beweismittel mit den Parteyen durchgegangen werden, abzugeben.

8) *Wenn die Acceptation oder Relation geſchehen müſſe.*

§. 296.

Wenn der Eid referirt wird, ſo muſs der, welchem die Zurückſchiebung geſchieht, ſich über die Acceptation ſofort erklären, und findet deshalb keine Bedenkzeit ſtatt. Daher muſs eine Partey, wenn ſie nicht in Perſon gegenwärtig iſt, den Bevollmächtigten jedesmal zugleich inſtruiren: wie er ſich bey erfolgender Eidesrelation zu verhalten habe.

§. 297.

9) *Wer* pro jurare notente *zu achten ſey.*

Wenn derjenige, welcher den Eid ableiſten ſoll, entweder erklärt, daſs er ſelbigen nicht ſchwören könne, oder ſeine Erklärung darüber abzugeben verweigert; ſo iſt er für einen ſolchen, der nicht ſchwören kann oder will (*pro jurare notente*) zu achten, und mit der Inſtruktion der Sache, ſo fern es nöthig, weiter zu verfahren.

Auch wenn die Ableiſtung eines Eides im Laufe der Inſtruktion noch nicht erfolgen, ſondern die Frage: ob es dieſes Eides bedürfe? noch erſt in dem künftigen Haupterkenntniſſe mit beſtimmt werden ſoll, muſs dennoch die Erklärung darüber noch vor dem Schluſſe der Inſtruktion abgegeben werden; alſo, daſs, wenn dieſes nicht geſchehen iſt, und der Richter im Haupterkenntniſſe findet, daſs es auf den Eid wirklich ankomme, derjenige, welcher ſich darüber hätte erklären ſollen, *pro jurare notente* geachtet, und die rechtliche Wirkung davon in dem Urtel unter einem feſtgeſetzt werden muſs.

§. 298.

10) *Vom Widerrufe deferirter Eide.*

Ein deferirter Eid kann, nach erfolgter Acceptation, nicht mehr widerrufen werden. Wenn jedoch der Deferent, nach der Acceptation, vor, oder in dem Schwörungstermine ſelbſt, Beweismittel, woraus das Gegentheil deſſen, was geſchworen werden ſoll, hervorzugehen ſcheint, es ſeyen nun Urkunden, oder von Zeugen an Eides Statt ausgeſtellte Atteſte, beybrächte; ſo müſſen ſelbige dem Gegentheile vorgelegt, und wenn er nichts deſto weniger auf Ableiſtung des Eides beſteht, die Abnahme deſſelben ausgeſetzt, die Lage der Sache dem Kollegio angezeigt, und von dieſem feſtgeſetzt werden: ob mit der Aufnehmung dieſer Beweismittel oder mit Ableiſtung des Eides zu verfahren ſey.

§. 299.

Hat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt, und es ergiebt ſich in der Folge, daſs das Gegentheil von dem, was geſchworen werden ſollen, dadurch gar nicht ausgemittelt worden, ſo kann der Deferent auf die einmal zurückgenommene Eideszuſchiebung nicht wiederum antragen. Vielmehr muſs er in dem künftigen Haupterkenntniſſe, auſser dem Erſatze der Koſten, mit nachdrücklicher Geld-, oder im Unvermögensfall, mit verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe belegt werden.

Iſt hingegen durch die nachgebrachten Beweismittel das Gegentheil von dem, was der Acceptant beſchwören wollen, vollſtändig ausgemittelt; ſo muſs der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände, und je nachdem der Acceptant von dem, was er beſchwören wollte, aus eigner Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn konnte, oder nicht, beurtheilen: in wie fern das Erbieten zur Eidesleiſtung für die Anzeige eines verſuchten Meineides zu achten, und alſo deswegen mit beſondrer peinlicher Unterſuchung zu verfahren ſey.

Iſt durch die nachgebrachten Beweismittel die Thatſache, über die geſchworen werden ſollte, nur zum Theil ausgemittelt, ſo hängt es von richterlicher Beurtheilung ab: welcher von beyden Parteyen annoch ein nothwendiger Eid aufzulegen ſeyn werde.

§. 300.

Obige Vorſchriften (§. 298. 299.) betreffen jedoch nur den Fall, wenn ein angenommener Eid, während dem Laufe der Inſtruktion, unter Vorſchützung andrer vorhandnen Beweismittel, widerrufen werden will. Iſt hingegen über die Erheblichkeit des Eides geſtritten, und daher die Ableiſtung deſſelben ausgeſetzt, in der Folge aber auf

den Eid wirklich erkannt worden; ſo muſs zwar, wenn der Deferent alsdann erſt anderweitige Beweismittel beybringt, die Vorlegung derſelben an denjenigen, welcher ſchwören ſoll, auch in dieſem Falle geſchehen; und dieſer kann, wenn ihm aus ſothanen Beweismitteln Zweifel und Bedenklichkeiten entſtehn, den Eid nach Vorſchrift §. 294. annoch zurückſchieben. Wenn er aber auf der Ableiſtung des erkannten Eides beſteht, ſo ſtreitet die Vermuthung für ihn, daſs bey allem Anſcheine der gegenſeitigen Beweismittel, die Sache ſich dennoch ſo, wie er dieſelbe beſchwören will, wirklich verhalte. Er muſs alſo zur Ableiſtung des rechtskräftig erkannten Eides gelaſſen, und es kann mit der Aufnehmung der anderweitigen Beweismittel nicht verfahren werden; ſondern es bleibt nur, nach Maaſsgabe des Inhalts und der Glaubwürdigkeit dieſer anderweitigen Beweismittel, die beſondere Unterſuchung gegen den Schwörenden, wegen begangenen Meineids, vorbehalten. Es muſs daher, wenn die anderweitig beygebrachten Beweismittel nicht unerhebliche Anzeigen von der Wahrheit des Gegentheils deſſen, was geſchworen werden ſoll, an die Hand geben, dem, welcher ſchwören will, darüber beſondre und nachdrückliche Vorhaltung geſchehen; auch müſſen ihm die in den Geſetzen auf den Meineid verordneten ſchweren Strafen beſtimmt und ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 301.

Von obiger Regel, daſs nehmlich ein zugeſchobner Eid nach erfolgter Annahme nicht widerrufen werden könne (§. 298), finden folgende Ausnahmen ſtatt:

1) wenn die den Eid zuſchiebende Partey erſt nachher in Erfahrung bringt, daſs ihr Gegner

für ehrlos, oder für unfähig, nothwendige Eide zu schwören, erklärt worden;

2) wenn der Gegner zu denjenigen Personen gehöret, welche nach §. 103. n. 5. von der Eidesleistung nach gewöhnlichem Gerichtsbrauche, ihres Glaubensbekenntnisses wegen dispensirt sind, und der Deferent zur Zeit der Eideszuschiebung davon keine Wissenschaft gehabt hat;

3) wenn der Gegentheil vor der Annahme verstorben ist, und seine Erben den Eid acceptiren.

In diesen Fällen muss der Zuschiebende, sobald dergleichen Umstände zu seiner Kenntniss gelangen, dem Gerichte anzeigen: ob und was für andre Beweismittel er in Vorschlag bringen könne; welchen Falls ihm der Widerruf des Eides gestattet wird.

§. 302.

Ist ein Eid einmal widerrufen, und sind andre Beweismittel zur Aufklärung des streitigen *Facti* angegeben worden; so findet nach deren Aufnahme die Wiederholung der Eidesdelation nicht weiter statt; sondern es kommt, wie in dem Falle des §. 288. lediglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Aufklärung und Ueberzeugung, annoch von ein oder anderm Theile die Ableistung eines Eides zu erfordern nöthig finde.

§. 303.

Ein zurückgeschobner Eid kann zwar in den Fällen des §. 301. ebenfalls widerrufen werden. Doch kann auch in diesen Fällen derjenige, welcher einen ihm angetragnen Eid einmal zurückgeschoben hat, sich zur eignen Ableistung desselben nicht mehr erbieten; sondern er ist bloss berechtigt, die Aufnehmung der etwa sonst vorhandnen Beweismittel, ohne Besorgniss des §. 255. bestimmten Nachtheils, zu verlangen.

§. 304.

11) *Normirung des Eides.* Die Formel des abzuleiſtenden Eides muſs von dem Inſtruenten, mit Zuziehung der Rechtsbeyſtände, entworfen werden; und er muſs ſich dabey zwar im Weſentlichen nach der geſchehenen Zuſchiebung richten: auf unerhebliche, zur Sache nicht gehörige Nebenumſtände aber, welche von dem Deferenten etwa mit eingemengt worden, keine Rückſicht nehmen.

§. 305.

12) *Abnahme und Ableiſtung des Eides.* Nach obigen Vorſchriften (§. 286. ſeq.) muſs alſo ein deferirter Eid während der Inſtruktion ſchlechterdings entweder angenommen oder zurückgeſchoben, und wenn letzteres geſchiehet, die Erklärung über deſſen Annahme von dem Deferenten ſofort angegeben werden. Iſt bey der Erheblichkeit der Thatſache, welche durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, an ſich kein Zweifel; ſind die Parteyen darüber einig, welcher von ihnen ſchwören ſoll; und iſt auch die Formel, nach welche der Eid zu leiſten, nicht ſtreitig; ſo muſs mit der wirklichen Abnahme deſſelben noch vor dem gänzlichen Schluſſe der Inſtruktion verfahren werden.

§. 306.

Sobald aber, es ſey über die Erheblichkeit der Thatſache, welche beſchworen werden ſoll; oder über die Perſon, welche den Eid zu leiſten hat; oder über die Formel deſſelben Streit oder Bedenken obwaltet; ſo kommt es darauf an:

ob die Abnahme des Eides füglich ausgeſetzt bleiben könne, ohne dadurch in der Inſtruktion überhaupt einen Aufenthalt zu verurſachen?

oder:

ob der Umſtand, welcher durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, ſo beſchaffen ſey, daſs die

weitere Fortſetzung der Inſtruktion von deſſen Erörterung abhänge.

§. 307.

Im erſtern Falle muſs der Inſtruent ſich damit begnügen, die Erklärungen über den Eid und deſſen Formel beſtimmt und umſtändlich aufzunehmen. Der, welcher ſchwören ſoll und will, muſs alſo, wenn über die Formel des Eides geſtritten wird, beſtimmt angeben, wie er den Eid ableiſten, und welche von dem Deferenten in den Antrag mit aufgenommenen Umſtände er in die Eidesformel mit hinein nehmen könne und wolle, oder nicht. Eben ſo müſſen die übrigen Gründe, welche die Parteyen zur Unterſtützung ihrer Behauptungen über den bey dem Eide ſtreitigen Punkt anführen, in dem Protokolle verzeichnet werden; die wirkliche Ableiſtung des Eides aber bleibt bis nach dem Haupterkenntniſſe ausgeſetzt. In dieſem muſs der Richter ſowohl den wegen des Eides ſelbſt entſtandenen Streit entſcheiden, und zugleich feſtſetzen: ob und wie nun der Eid geſchworen werden, und was es für rechtliche Wirkung haben ſolle, wenn derſelbe ſolchergeſtalt abgeleiſtet wird, oder nicht. Wenn alſo z. E. der Beklagte die eingeklagte Forderung einräumt, derſelben aber den Einwand eines ſtillſchweigend geſchehenen Erlaſſes entgegen ſetzt, und über die Thatſache, woraus dieſer Erlaſs gefolgert werden ſoll, den Eid zuſchiebt; der Kläger hingegen die Thatſache zwar leugnet, und den darüber zugeſchobenen Eid annimmt, zugleich aber behauptet, daſs aus dieſer Thatſache, wenn ſie auch richtig wäre, kein Erlaſs rechtlich gefolgert werden könne; ſo iſt es genug, wenn der Inſtruent die beſtimmte Erklärung des Klägers: daſs und wie er den Eid allenfalls leiſten wolle, zum Protokolle nimmt; womit alsdann die Inſtruktion geſchloſſen, und die Ableiſtung des

Eides ausgeſetzt wird. Findet nun der Richter, daſs die angegebne Thatſache, wenn ſie auch wahr wäre, dennoch den Einwand der Remiſſion nicht begründen würde, ſo erkennt er, mit Uebergehung des zugeſchobenen Eides, ſogleich auf die Bezahlung der eingeklagten Schuld. Findet er aber im Gegentheile, daſs, wenn die angegebene Thatſache richtig wäre, ein wirklich geſchehener Erlaſs daraus rechtlich ſolgen würde; ſo erkennt er auf die Ableiſtung des Eides, und ſetzt zugleich die Wirkung auf die beyden Fälle, wenn derſelbe geſchworen wird, oder nicht, feſt.

§. 308.

Wenn aber der Umſtand, welcher durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, ſo beſchaffen iſt, daſs die weitere Einleitung und Fortſetzung der Inſtruktion von der Erörterung deſſelben abhängt, z. E. wenn in dem angegebenen Beyſpiele der Beklagte die zum Grunde der Klage angeführten Thatſachen leugnet, und nur auf den Fall, daſs dieſe dargethan werden könnten, den Einwand der ſtillſchweigenden Remeſſion entgegen ſetzt; folglich davon: ob durch den deferirten Eid die Richtigkeit des Einwandes dargethan werde oder nicht? die Beſtimmung abhängt: in wiefern die Thatſachen, auf welchen die Klage beruhet, zu inſtruiren ſeyn werden, oder unerörtert gelaſſen werden können; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Prozeſs, in welchem ein ſolcher Fall ſich ereignet, bey einem Gerichte, welches ein ordentlich formirtes Kollegium ausmacht, oder nur bey einem kleinern Untergerichte ſchwebe. Schwebt der Prozeſs bey einem ordentlich formirten Gerichte, ſo muſs der Inſtruent, wenn er die beſtimmten Erklärungen der Parteyen: ob und wie der Eid allenfalls geſchworen werden könne, oder ſolle, aufgenommen hat, die Akten zum Vortrag

bey dem Kollegio einreichen; welcher Vortrag alsdann durch den ordentlichen Decernenten nach Vorſchrift §. 47. 48. 49. erfolgen, und ein Konkluſum darüber abgefaſst werden muſs.

Das Kollegium muſs dabey mit reiflicher Erwägung aller Umſtände darauf Rückſicht nehmen:

ob die Inſtruktion, welche auf den Fall nöthig ſeyn würde, wenn der durch den Eid auszumittelnde Umſtand vor der Hand unerörtert bliebe, ohne beſondern Zeit- und Koſtenaufwand bewerkſtelligt werden könne;

oder:

ob dieſe Inſtruktion mit einem ſolchen beträchtlichen Zeit- und Koſtenaufwande verbunden ſeyn, und es deſſen nicht bedürfen würde, wenn durch den zugeſchobnen Eid die ſtreitige Thatſache als richtig ausgemittelt werden könnte.

Erſtern Falls;

wenn nehmlich die Inſtruktion, welche für den Fall nöthig iſt, wenn der Punkt wegen des Eides vor der Hand unerörtert bleibt, nicht mit beſondern Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden wäre; z. E. wenn in dem gegebenen Beyſpiele das zum Grunde der Klage liegende Faktum durch Abhörung der an Ort und Stelle gegenwärtigen Zeugen ſofort ins Licht geſetzt werden kann;

muſs das Kollegium die Fortſetzung der Inſtruktion verfügen, und den Punkt wegen des Eides dem künftigen Erkenntniſſe vorbehalten.

Im letztern Falle hingegen,

wenn die Ausſetzung des Eides eine ſehr weitläuftige und koſtbare Inſtruktion nöthig machen würde, welche ganz vermieden werden könnte, wenn das Faktum, worüber der Eid deferirt worden, richtig wäre;

mufs das Kollegium den unter den Parteyen über den Eid entftandenen Streit durch fein Konclufum entfcheiden, und bey diefem Schluffe mufs es für die gegenwärtige Inftanz fchlechterdings fein Bewenden haben; ob gleich übrigens in der Sache felbft, fo wie durchgehends, alfo auch darüber: in wie fern die Thatfache und der darüber geleiftete Eid erheblich find, oder nicht, und was daraus rechtlich folge? dem Richter in diefen und den folgenden Inftanzen fein pflichtmäfsiger Befund unverfchränkt bleibt.

Ereignet fich hingegen der Fall, dafs während der Inftruktion ein wegen eines Eides entftandener Streit durch ein folches vorläufiges Konclufum entfchieden werden mufs, bey einem kleineren Untergerichte, welches kein formirtes Kollegium ausmacht; fo mufs der Unterrichter, wenn er fich mit den Parteyen und denen Beyftänden über den wegen des Eides ftreitigen Punkt nicht vereinigen kann, die Entfcheidung bis zum Erkenntniffe ausfetzen, und unterdeffen mit der Aufnehmung der übrigen Inftruktion verfahren.

§. 309.

Dem Schwörenden ift keine eigenmächtige Abänderung der einmal feftftehenden Eidesformel, noch auch eine willkührliche Auslegung derfelben erlaubt. Weit weniger aber kann ihm geftattet werden, durch heimliche Zufätze oder Auslaffungen (*refervationes mentales*) den Sinn der Worte zu verdrehen. Eine eigenmächtige Erklärung des Eides, wodurch demfelben ein Sinn beygelegt wird, welcher den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäfs ift, kann den Schwörenden von der Strafe des Meineids niemals befreyen.

§. 310.

Soll jemand eidlich erhärten, dafs er ein gewiffes Quantum zu fordern habe; fo fteht ihm frey,

im Schwörungstermine ſelbſt den Eid auf eine mindere Summe zu richten; auf ein höheres Quantum aber kann er denſelben nicht erweitern.

§. 311 *a.*

Soll hingegen jemand, ein gewiſſes Quantum ſchuldig zu ſeyn, eidlich ablehnen; ſo muſs er entweder ſchwören: daſs er gar nichts ſchuldig ſey; oder wenn er ein geringeres Quantum eingeſteht, ſo muſs der Eid dahin: daſs er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat, ſchuldig geworden ſey, gerichtet werden.

§. 311 *b.*

Wenn durch den Eid zwey oder mehrere Thatſachen abgelehnt werden ſollen, die nur dann, wenn ſie insgeſammt richtig wären, die rechtliche Folge, auf die es ankommt, begründen würden, ſo muſs der Schwörende, wenn er auch eine oder die andere dieſer Thatſachen einräumt, dennoch zur eidlichen Ablehnung der übrigen zugelaſſen werden.

§. 312.

Wenn jemanden über eine Thatſache, wovon er aus eigener Wiſſenſchaft nicht unterrichtet ſeyn kann, der Eid zugeſchoben wird; ſo muſs er, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſchon im Verfahren alles, was ihm von dieſem Fakto bewuſst iſt, angegeben haben; und alsdann darf er den Eid nur *de ignorantiae* ableiſten.

13) *Von dem Eide* de ignorantia.

§. 313.

Es muſs daher in einem ſolchen Falle der Inſtruent demjenigen, welcher ſchwören ſoll, alles, was über die ſtreitige Thatſache in den Akten bisher ſchon vorgekommen iſt, nochmals vorhalten; ihn befragen, ob er ſich auch die erforderliche Mühe gegeben habe, von dem wahren Hergange oder der Beſchaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen; z. E. ob er die zu dem Gute gehörigen

Urkunden und Rechnungen, die Brieffchaften feines Erblaffers, u. f. w.; darüber nachgefehen, bey Perfonen, die feines Dafürhaltens davon Wiffenfchaft haben können, deshalb Erkundigung eingezogen habe, u. f. w. und wenn er fodann noch bey der Ableiftung des Eides beharret; fo mufs er felbigen, wenn dadurch die Unrichtigkeit einer Thatfache ausgemittelt werden foll, dahin fchwören, dafs er, alles angewandten Fleifses ungeachtet, weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er alfo nicht wiffe, dafs u. f. w. Soll durch einen dergleichen Eid die Richtigkeit einer Thatfache ausgemittelt werden, fo ift derfelbe dahin zu richten: dafs der Schwörende, aufser den zu den Akten von ihm angezeigten, oder in denfelben ausgemittelten Umftänden, von der Sache nichts wiffe, auch aller angewendeten Nachforfchungen ungeachtet, nichts erfahren habe, wodurch die Behauptung

dafs &c.

widerlegt würde.

§. 314.

14) *Verfahren bey der Ableiftung des Eides.*

Die Ableiftung des Eides mufs von der Partey in Perfon gefchehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ift nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils, zuläffig.

§. 315.

Der Schwörende mufs den Eid mit nachgefprochnen Worten, und in der nach dem Gerichtsbrauche üblichen Stellung ableiften. Nur allein bey fürftlichen Perfonen, bey Memnoniten, und andern Religionsverwandten, welche unter der ausdrücklichen Erlaubnifs, keinen körperlichen Eid leiften zu dürfen, im Staate aufgenommen find, ingleichen wegen der Tauben und Stummen, finden die Vorfchriften §. 203. n. 1. 5 et 6. und §. 227. n. 3. auch bey folchen Eidesleiftungen ftatt.

§. 316.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass &c.

eröffnet, und am Schlusse desselben wird die nach Unterschied der verschiedenen christlichen Religionsparteyen übliche Bekräftigungsformel beygefügt.

§. 317.

15) *Eide der Juden.*

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, sollen in der Synagoge, oder Schule abgeleistet werden.

§. 318.

An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muss die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderen Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§. 319.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths- Fest- und Busstagen mit Eidesleistungen verschont werden.

§. 320.

Zwey Neujahrstage; ein Versöhnungstag; der erste, zweyte, achte und neunte Lauberhütten-; der erste, zweyte, siebente und achte Ostertag; und zwey Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

§. 321.

Der jüdischen Busstage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

§. 322.

Unter allen übrigen vorſtehend nicht benannten Tagen, bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleiſtung dem Richter lediglich anheim geſtellt.

§. 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich geweſen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerſtage abzunehmen, dabey ferner ſein Bewenden haben.

§. 324.

Zu jeder Eidesleiſtung muſs der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muſs der Rabbiner des Orts, oder ein jüdiſcher Aſſeſſor, oder Gelehrter, gegenwärtig ſeyn.

§. 325.

Dieſer Rabbiner, Aſſeſſor, oder Gelehrte kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.

§. 326.

Iſt die Gegenpartey des Schwörenden ein im Orte ſich aufhaltender Jude; ſo muſs auch dieſer bey der Eidesleiſtung in Perſon erſcheinen.

§. 327.

Dieſem wird durch den Rabbiner, Aſſeſſor, oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleiſtung beſtünde.

§. 328.

Dieſe Ankündigung muſs derſelbe mit Amen beantworten.

§. 329.

Der Schwörende ſelbſt muſs ſich zur Eidesleiſtung durch Abwaſchung der Hände, und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur vorbereiten.

§. 230.

Vor wirklicher Ableiſtung des Eides muſs der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachſtehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubiger Iſraelit iſt ſchuldig, der Obrigkeit, ſie ſey jüdiſch oder chriſtlich, bey Rechtsſtreitigkeiten die Wahrheit zu geſtehen, und ſolche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der chriſtlichen Obrigkeit geforderter Eid iſt alſo, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäſsiger Weiſe erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die chriſtliche Obrigkeit durch einen falſchen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er ſagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid iſt das ſchrecklichſte Verbrechen, deſſen ſich der Menſch ſchuldig machen kann. Die ganze ſittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner ſagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit, und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen ſind alſo ſchon an ſich ſelbſt höchſtſtrafbare Verbrechen, indem ſie die Zerrüttung der ſittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daſs der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit, ſelbſt zur Beſtrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und alſo den Namen des Allerhöchſten bey einer ſehr ſchändlichen That miſsbraucht

Daher auch die ganze Welt erſchüttert worden, als der Gott unſerer Väter, auf dem Berge Sinai die Worte hat hören laſſen:

Du ſollt den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bey einer Unwahrheit miſsbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buſse und Sinnesänderung von der Strafe Gottes ſich befreyen kann, ſo kann doch der Meineidige, durch

die ftärkfte Bufse, ohne hinlänglichen Erfatz, keine Vergebung hoffen; denn es heifst ausdrücklich:

> Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht ungeftraft laffen, der feinen Namen bey einer Unwahrheit mifsbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trift die Strafe blofs den Sünder, und die Mitfchuldigen, oder die dem Uebel hätten fteuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen, wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgefehn; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und alfo fort; denn fo heifst es in dem Propheten Zach. Kap. 5. v. 4.

> Ich will den Fluch hervorbringen, fpricht der Herr Zebaoth, dafs er foll kommen über das Haus des Diebes, und über dafs Haus derer, die bey meinem Namen fälfchlich fchwören, und er foll bleiben in ihrem Haufe, und foll es verzehren, fammt feinem Holz und Steinen.

§. 331.

Dem Rabbiner oder Gelehrten fteht es frey, diefer vorgefchriebenen Warnung noch andere fchickliche, den Umftänden angemeffene Vermahnungen und Gründe beyzufügen.

§. 332.

Nach der Admonition mufs die dabey gegenwärtige Gerichtsperfon, mit Beyhülfe des jüdifchen Gelehrten, die Sühne nochmals verfuchen.

§. 333

Läuft diefer Verfuch fruchtlos ab, und befteht alfo der Gegentheil auf der Ableiftung des Eides; fo rufen die anwefenden Juden einander zu:

weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle übrige Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor, und die Zeugen, entfernen.

§. 334.

Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, dass du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

§. 335.

Nach dieser zweyten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Gesetzschrank; der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks; nimmt eine bekleidete Thora heraus; und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§. 336.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bey Adonai dem Gott Israels &c.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt:

wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

§. 337.

In der Eidesformel muss das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet seyn.

§. 338.

Es versteht sich von selbst, dass wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Doll-

metſcher überſetzt werden, und dieſer letztere der Eidesabnahme beywohnen müſſe.

§. 339.

Kann der Schwörende gar nicht geſchriebenes leſen; ſo muſs ihm zwar der Eid von dem Rabbiner oder Aſſeſſor vorgeſagt, und von ihm Wort für Wort nachgeſprochen werden.

§. 340.

Es muſs aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorſagen; ſondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er ſolches ſelbſt ausſpreche; weil die Wiederholung des Worts Adonai bey einerley Handlung nach jüdiſchen Religionsgrundſätzen für ſündhaft angeſehen wird.

§. 341.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muſs derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieſes Umſtandes vorläufig unterrichten.

§. 342.

Die bey der Eidesleiſtung gegenwärtige chriſtliche Gerichtsperſon muſs den ganzen Vorgang umſtändlich zum Protokolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daſs der Eid, dieſer Vorſchrift gemäſs, abgenommen werde.

§. 343.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bey jüdiſchen Zeugen keines Eides; ſondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Moſaiſchen Geſetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu ſagen, von dem Rabbiner, oder Gelehrten, ernſtlich zu Gemüthe geführt.

§. 344.

§. 344.

Wenn Chriften bey einer Rechtsfache ein Intereffe haben, fo können auch die jüdifchen Zeugen der Ableiftung des förmlichen Zeugeneides fich nicht entziehen.

§. 345.

Die Abnahme des Eides gefchieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdifchen Affeffors, und der Zeugen, auch mit den §. 329. feq. bey andern Judeneiden vorgefchriebenen Feyerlichkeiten.

§. 346.

Dagegen aber darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, fondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsftätte abgeleiftet werden.
2) Es bedarf nicht des §. 332. 333. 334 vorgefchriebenen Sühnsverfuchs, Zurufs, und der wiederholten Admonition.
3) Die §. 327. 328. vorgefchriebene Vermahnung findet nur in dem feltenen Falle ftatt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugeneides perfönlich zugegen wäre.
4) Dem fchwörenden Zeugen mufs der Rabbiner, oder Affeffor, ftatt der Thora, die Tephillim in den Arm geben.
5) In dem Falle des §. 339. müffen dem des Lefens unkundigen Zeugen, die Mitlauter des Worts Jehovah, ftatt der in der Schule befindlichen Tafel, fo wie fie in der Eidesformel felbft verzeichnet find, zum Ausfprechen vorgewiefen werden.

§. 347.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo fie von der monatlichen Reinigung frey find, fchwören.

§. 348.

Fällt daher der zur Eidesleiſtung angeſetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; ſo liegt ihnen ob, deſſen Verlegung zu ſuchen.

§. 349.

Der Schwangerſchaft wegen können jüdiſche Weibsperſonen ſich der Eidesleiſtung nicht entziehen.

§. 350.

Wenn jedoch der Gegentheil, oder, bey Zeugeneiden, beyde Parteyen, die Ausſetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft ſich gefallen laſſen, ſo ſoll ihnen der Richter darinnen nachſehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableiſtung eines Eides angehalten oder zugelaſſen werden.

Jüdiſche Weibsperſonen, die auſser der Ehe geſchwängert worden, können unter dem Vorwande, daſs ſie um deswillen von den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Gemeine ausgeſchloſſen wären, von der Ableiſtung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf beſteht, nicht diſpenſirt werden.

§. 351.

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdinn abgelegten Zeugniſſes ſoll lediglich nach den Geſetzen des Staats, ohne Rückſicht auf den Unterſchied des Geſchlechts, beurtheilt werden.

§. 352.

In Kriminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensſtrafe ankommt, ſoll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden.

§. 353.

Auch freywillige Ausſagen jüdiſcher Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

§. 354.

Bey geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuſse zu verwandelnden Gefängniſsstrafe geahndet werden, iſt das eidliche Zeugniſs eines Juden zuläſſig und glaubwürdig.

§. 355.

In wiefern bey Kriminalfällen Reinigungseide überhaupt, und inſonderheit von jüdiſchen Angeklagten ſtatt finden, ſoll in der Kriminalprozeſsordnung näher beſtimmt werden.

§. 356.

Bey Eidesleiſtungen der unirten Griechen finden eben die Formeln und Feyerlichkeiten ſtatt, welche bey römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen vorgeſchrieben und angenommen ſind. *16) Eide der Griechen.*

§. 357.

Die Eide der nicht unirten Griechen ſind, der Regel nach, in deren Kirchen, oder andern gottesdienſtlichen Verſammlungsplätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich ſind, abzunehmen.

§. 358.

Auch iſt dabey ein Geiſtlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben iſt, zuzuziehen.

§. 359.

Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleiſtet werden ſoll, kein ſolcher gottesdienſtlicher Verſammlungsplatz, oder auch kein griechiſcher Geiſtlicher ſich befindet: ſo kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsſtelle, und vor Gerichtsperſonen allein, gültig abgeleiſtet werden.

§. 360.

Die Eidesleiſtung muſs am Vormittage vor zwölf Uhr geſchehen.

§. 361.

Vor der Eidesleiftung mufs der Geiftliche, oder in deffen Ermangelung eine Gerichtsperfon, dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

dafs er zu diefer Handlung in der Furcht Gottes, und mit Erwägung feines gerechten Gerichts hinzutreten, und fo das Kreutz in aller Wahrheit, und ohne Schaden an feiner Seele küffen; nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnfte ftreben möge; damit er durch eine folche Bezeugung der Unwahrheit nicht feine Seele in das ewige Verderben ftürze, und fich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitliche Leibes- oder Lebensftrafe zuziehe.

§. 362.

Die Ableiftung des Eides gefchieht vor dem Altare, oder vor einem Tifche, auf welchem ein gemahltes Crucifix fteht, und die Bibel mit dem aufgefchlagnen Evangelio Johannis liegt.

§. 363.

Nach angehörter Admonition nähert fich der Schwörende dem Tifche mit eherbietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und leiftet fo den Eid ab.

§. 364.

Die Eidesleiftung wird mit den Worten:

Ich — fchwöre vor dem Allmächtigen Gott, und vor feinem heiligen Evangelio, dafs &c.

eröffnet, und mit der Bekräftigungsformel:

zu deffen Betheurung küffe ich das Wort, und das Kreutz meines Erlöfers. Amen.

gefchloffen.

§. 365.

Nach ausgefprochenem Eide küffet der Schwörende das ihm vorgehaltene Kreutz, und endigt damit die ganze Handlung.

§. 366.

Kann der Schwörende geschriebenes lesen, so liest er den abzuleistenden Eid selbst ab; sonst aber muss ihm derselbe von dem Priester oder der Gerichtsperson vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 367.

Die Eide der Türken und anderer Mahometaner werden von ihnen auf den Alkoran mit der Formel: 17) *Eide der Mahometaner.*

Ich — schwöre bey dem einigen Gott, und bey dem, was in der Religion das Allerheiligste ist, dass &c.

abgeleistet.

§. 368.

Auch bey den von Christen abzuleistenden Eiden, muss der Schwörende an die Wichtigkeit des Eides erinnert, besonders aber, wenn er zu den niedrigen Volksklassen gehört, dabey die Vorschrift des §. 204. beobachtet werden. 18) *Von der* Admonition de vitando perjuris.

§. 369.

In der Regel geschieht diese Vermahnung nur durch den Deputirten des Gerichts, welcher den Eid abnehmen soll. In wiefern dabey ein Geistlicher zuzuziehen sey, bleibt lediglich dem Befunde des Richters, nach Bewandniss der Umstände, der Wichtigkeit der Sache, oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheim gestellt.

§. 370.

Die Eide müssen, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsstelle abgeleistet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlassen, von denenjenigen, welche Krankheits, hohen Alters, oder anderer persönlichen Ehehaften wegen, daselbst nicht füglich erscheinen können, die Abnahme des Eides durch einen Kommissarium in ih- 19) *Allgemeine Vorschriften wegen Abnehmung und Ableistung der Eide.*

rert Behauſungen, allenfalls auf ihre Koſten, zu verfügen.

§. 371.

Der Eid ſelbſt wird durch den Inſtruenten, oder den ernannten Kommiſſarium, in Gegenwart der Rechtsbeyſtände, und des andern Theils, wenn dieſer ſich dabey einfinden will, abgenommen.

§. 372.

Die Eide ſollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten Miſsbrauchs Weiſe geſchehen iſt, unter dem Lärmen und Geräuſche der Parteyen, und anderer, die an der Gerichtsſtätte etwas zu ſuchen haben, geleiſtet; ſondern ſie ſollen in einem beſondern Zimmer, bloſs in Gegenwart der im vorigen Paragraphen benannten Perſonen, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche ſich bey einer für die ganze menſchliche Geſellſchaft, und beſonders für den Schwörenden, ſo wichtigen Religionshandlung geziemt, abgenommen werden.

§. 373.

Wenn auswärts wohnende Parteyen, welche bey der Inſtruktion nicht zugegen geweſen ſind, einen Eid leiſten ſollen; ſo können ſie bitten, daſs die Abnehmung deſſelben einem benachbarten Kommiſſario aufgetragen; oder das ordentliche Gericht, unter welchem ſie ſtehen, deshalb requirirt werde.

§. 374.

Von einer ſolchen Verfügung iſt dem Gegentheile bey Zeiten Nachricht zu geben; damit derſelbe bey der Abnahme des Eides in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, erſcheinen könne. Meldet er ſich aber nicht, ſo muſs der Kommiſſarius, oder der requirirte Richter, ihm einen Bevollmächtigten von Amtswegen beſtellen, der in ſeinem Namen der Eidesleiſtung beywohne, und

das darüber aufgenommene Protokoll mit unterſchreibe.

§. 375.

Wenn eine Partey den ihr zu- oder zurückgeſchobenen Eid annimmt; demnächſt aber in dem zur Ableiſtung anberaumten Termine ſich nicht einfindet; auch vor demſelben, aus erheblichen und beſcheinigten Urſachen, deſſen Verlegung nicht nachgeſucht hat, ſo iſt dieſelbe eben ſo, wie in dem Falle des §. 207., wenn ſie über den Eid ſich zu erklären verweigert hätte, *in contumaciam* dafür, daſs ſie demſelben nicht leiſten könne oder wolle, zu achten. 20) *Folgen der unterlaſſenen Ableiſtung des Eides.*

§. 376.

Wenn eine Partey, zum Protokolle oder ſchriftlich, ausdrücklich erklärt hat, daſs ſie einen angetragnen oder zurückgeſchobenen Eid nicht ſchwören könne oder wolle; ſo kann ſie mit einem Widerrufe ſothane Erklärung weder in dieſer noch in den folgenden Inſtanzen gehört werden. Iſt hingegen eine Partey bloſs wegen Auſsenbleibens im Termine zur Eidesleiſtung, oder wegen verweigerter beſtimmter Erklärung über die Annahme oder Zurückſchiebung des Eides, dafür, daſs ſie ſelbigen nicht ſchwören könne oder wolle, geachtet worden; ſo ſoll ihr bis zum Schluſſe der Sache, und allenfalls noch in der Appellationsinſtanz, das Verſäumte nachzuholen geſtattet ſeyn. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daſs eine ſolche Partey nicht nur Gründe, womit ſie die Verſäumniſs entſchuldigen könne, angeben, und nöthigen Falls beſcheinigen, ſondern auch alle durch dieſe Verſäumniſs entſtandnen mehrern Koſten allein tragen müſſe.

§. 377.

Die Wirkung des Eides, und was aus dem dadurch ausgemittelten *Facto* den Rechten nach folget, wird in dem Haupterkenntniſſe feſtgeſetzt. 21) *Wirkung des Eides.*

Wird aber erſt in dieſem noch auf einen ſolchen Eid geſprochen, ſo muſs deſſen Wirkung auf beyde Fälle, wenn er geſchworen, und wenn er nicht geſchworen wird, zugleich mit beſtimmt werden; damit nach vor ſich gegangenem Schwörungstermine das Urtel, ohne weiteres Verfahren, durch eine bloſse Reſolution purificirt werden könne. Dergleichen Reſolution wird in eben der Form abgefaſst, wie bey den Agnitionsreſolutionen vorgeſchrieben iſt. (Tit. VIII. §. 15. 16.)

§. 378.

Wenn ein angetragner oder zurückgeſchobner Eid unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen worden, und der Acceptant verſtirbt vor der wirklichen Ableiſtung, ſo wird ſelbiger für geſchworen geachtet. Iſt hingegen die Annahme nur unter dem Vorbehalte eines eingewandten Rechtsmittels erfolgt; ſo müſſen die Erben den Eid annoch leiſten; doch ſteht denenſelben, bey dergleichen ihrem Erblaſſer angetragnen, und von dieſem angenommenen Eiden, die Zurückſchiebung noch allemal frey.

§. 379.

Die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen, daſs ein unbedingt angenommener Eid, wenn der, welcher ihn ſchwören ſoll, vor der wirklichen Ableiſtung ſtirbt, für geleiſtet zu achten ſey, findet auch bey nothwendigen von dem Richter erkannten Eiden ſtatt. Doch iſt es nicht genug, wenn der, welcher ſchwören ſoll, das Urtel, in welchem auf den Eid erkannt worden, hat rechtskräftig werden laſſen; ſondern es muſs auch noch eine ausdrückliche Erklärung deſſelben, daſs er den Eid leiſten wolle, hinzukommen, Ermangelt es an dieſer, ſo müſſen ſeine Erben denſelben, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſo wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, *de ignorantia* leiſten.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von Aufnehmung des Beweises durch den Augenschein.

§. 380.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich seyn, theils um den Richter von der streitigen Sache, und den Behauptungen der Parteyen, oder den Angaben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokalkenntnisse nicht deutlich genug sind, richtige Begriffe zu verschaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandniss gewisser in die Sinne fallenden, unter den Parteyen noch streitigen Umstände auszumitteln.

§. 381.

Wenn dergleichen Besichtigung in erst gedachter Absicht zu verfügen sey, muss richterlichem Ermessen, nach bewandten Umständen des vorkommenden Falls, lediglich anheim gestellt bleiben; zur Aufklärung einer streitigen Thatsache hingegen wird dieselbe gewöhnlich erst nach festgesetztem *Statu controversiæ* veranlasst.

§. 382.

Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich ist, oder dahin leicht gebracht werden kann; so muss der Deputirte des Gerichts, welchem die Instruktion überhaupt aufgetragen ist, die Besichtigung selbst vornehmen. Kann aber dieses nicht geschehen, so muss dieselbe eine Gerichtsperson an dem Orte, wo die Sache sich befindet, oder in der Nähe, aufgetragen, und der Kommissarius zu dem Ende eben so, wie oben §. 217 u. 218, wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen verordnet ist, instruirt werden.

§. 383.

Iſt dasjenige, zu deſſen Aufklärung die Okularinſpektion geſchehen ſoll, ſo beſchaffen, daſs es nur allein von Sachverſtändigen Perſonen beurtheilt werden kann, z. E. wenn die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verurſachter Schade, die genaue Entfernung eines Orts von dem andern, eine vorgegebene Holzdevaſtation, eine unwirthſchaftliche Ackerbeſtellung u. ſ. w. zu unterſuchen iſt; ſo müſſen dergleichen Sachverſtändige bey der Beſichtigung mit zugezogen werden.

§. 384.

Dazu ſind entweder Perſonen zu benennen, die zu Verrichtungen ſolcher Art bereits allgemein legitimirt ſind, z. E. Bauinſpektoren, vereidete Feldmeſſer, königliche Forſtbediente u. ſ. w.; oder wenn dergleichen dem Gerichte nicht bekannt wären, und auch die Parteyen über ſolche Perſonen ſich nicht vereinigen könnten, iſt deshalb mit demjenigen Kollegio, welchem Perſonen dieſer Art in Amtsſachen untergeordnet ſind, z. E. mit dem Polizeymagiſtrate der Stadt, der Kriegs- und Domainenkammer des Departements u. ſ. w. Rückſprache zu nehmen.

§. 385.

Zu dem anberaumten Beſichtigungstermine müſſen beyde ſtreitende Parteyen, und wenn etwa zugleich Zeugen an Ort und Stelle zu führen, und abzuhören ſind, auch dieſe mit vorgeladen werden. Im Termine ſelbſt aber wird auch alsdann, wenn ein oder der andre Theil nicht erſcheinet, dennoch mit der Beſichtigung und Abhörung der Zeugen verfahren.

§. 386.

Iſt bey der ſtreitigen Sache, auſser den im Prozeſſe ſtehenden Theilen, auch noch ein Dritter in-

tereſſirt; z. B. wenn auf die ſtreitige Gränze die Feldmark eines benachbarten Dorfs mit zuſtöſst; ſo iſt auch dieſem der anſtehende Termin bekannt zu machen, damit er allenfalls ſeine Gerechtſame dabey wahrnehmen könne.

§. 387.

Der Inſtruent oder Kommiſſarius muſs den Parteyen an Ort und Stelle (*in re praeſenti*) ihre zeitherigen Angaben nochmals vorhalten; ſie vernehmen: ob ſie zur Erläuterung derſelben annoch etwas anzuführen haben; und ſodann die ſtreitige Sache genau in Augenſchein nehmen, den Befund richtig, getreu, und umſtändlich zum Protokolle bringen; auch wo es nöthig iſt, eine ungefähre Zeichnung der Sache oder Gegend beyfügen.

§. 388.

Wenn Kunſtverſtändige bey der Beſichtigung zugezogen werden, ſo müſſen ſelbige, wenn ſie nicht ſchon vorhin in Pflichten ſtehen, nach Vorſchrift §. 202. vereidet; demnächſt ihnen das, worüber ſie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben ſollen, gehörig angewieſen; nach vollendeter Beſichtigung aber der Befund von ihnen umſtändlich, und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer mehrere ſind, von jedem beſonders und ohne Beyſeyn des andern, zum Protokolle angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundſätzen ihrer Kunſt oder Wiſſenſchaft forderte, noch auſserdem ein ſchriftliches Gutachten, oder wenn es nöthig iſt, eine akkurate Zeichnung der Sache oder Gegend, zu den Akten gegeben werden.

§. 389.

Kann die Abhörung der Zeugen oder Sachverſtändigen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht ſogleich auf dem ſtreitigen Orte ſelbſt erfolgen, ſo müſſen dieſelben von dem Inſtruenten oder Kom-

miſſario erinnert werden, auf alle die Gegenſtände, Verhältniſſe, und Umſtände, worauf es bey der Sache irgend ankommen könnte, aufmerkſam zu ſeyn, und dieſelben ihrem Gedächtniſſe feſt einzudrücken. Sodann aber muſs, nach geendigter Beſichtigung, mit der wirklichen Abhörung derſelben ohne den geringſten unnöthigen Aufenthalt verfahren werden.

§. 390.

Wie es inſonderheit gehalten werden ſoll, wenn in einer ſtreitigen Gränzſache Beſichtigung anzuſtellen iſt, davon wird unten in einem beſondern Titel umſtändlich gehandelt.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von dem Verfahren des Inſtruenten bey vorkommenden einander widerſprechenden Beweismitteln.

§. 391.

Da oft Fälle vorkommen können, wo über ein und eben dieſelbe Thatſache verſchiedene Beweismittel beygebracht worden, und dieſe unter einander ſich widerſprechen; ſo iſt es die Pflicht des Inſtruenten, daſs er vor Abſchlieſſung der Inſtruktion den Grund dieſes Widerſpruchs zu entdecken, und, ſo weit er auf Thatſachen beruhet, ins Licht zu ſetzen ſich angelegen ſeyn laſſe; damit der künftige Urtelsfaſſer die nöthigen Data vorfinde, zu beurtheilen, welches dieſer verſchiedenen Beweismittel vorzüglich Glauben verdiene.

§. 392.

Wenn mehrere Dokumente producirt worden, und zwiſchen denſelben ein wirklicher Widerſpruch vorhanden iſt (Tit. XIII. §. 13.); ſo muſs deſſen Urſprung durch Vernehmung der Parteyen, und Abhörung derjenigen, welche davon Wiſſenſchaft haben können, ſo viel als möglich erforſcht, und

ausgemittelt werden: welches Dokument der wahren Willensmeynung der Intereſſenten, und der wahren Lage der Sache am gemäſseſten abgefaſst worden.

§. 393.

Wenn mehrere abgehörte Zeugen ſich widerſprechen; ſo muſs nach Vorſchrift §. 207. 208. verſucht werden: ob durch Gegeneinanderſtellung derſelben auf den wahren Grund der Sache zu gelangen ſey.

§. 394.

Wird durch die Ausſagen der Zeugen die Glaubwürdigkeit eines Dokuments angefochten, ſo müſſen die bey der Vollziehung des letztern gegenwärtig geweſenen Perſonen auf das genaueſte vernommen, und nöthigen Falls gegen einander geſtellt werden; um die Wahrheit oder Falſchheit der zur Entkräftung des Dokuments angeführten Thatſachen ſo vollſtändig als möglich ins Licht zu ſetzen.

§. 395.

Folgt aus den Ausſagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen, was die Dokumente ergeben, ſo muſs den Zeugen der Inhalt der Dokumente vorgehalten, und von ihnen über die Urſach der Verſchiedenheit Erläuterung gefordert; wenn aber dieſe angegebenen Urſachen abermals auf Thatſachen beruhen, auch dieſe ſo viel als möglich ins Licht geſetzt werden.

§. 396.

Wenn bey einer Okularinſpektion ein Unterſchied zwiſchen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle, und den Ausſagen der Zeugen ſich äuſsert, ſo müſſen zuvörderſt, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, die Zeugen ſo viel als möglich an Ort und Stelle (*in rem praeſentem*) geführt werden, um ſolchergeſtalt den Widerſpruch zu heben, oder die Urſach deſſelben auszumitteln.

§. 397.

Was der Urtelsfaſſer zu thun habe, wenn der angewendeten pflichtmäſsigen Bemühungen des Inſtruenten ungeachtet, ein ſolcher unter den Beweismitteln obwaltender Widerſpruch nicht hat gehoben werden können, iſt im Dreizehnten Titel §. 12. ſqq. verordnet.

EILFTER TITEL.

Vom Verſuch der Sühne, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Ernſtliche Empfehlung der Sühnsverſuche.

Da es Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte unabänderliche Willensmeynung iſt, daſs die entſtehenden Rechtsſtreite ſo viel als möglich in Güte beygelegt, und dadurch die Parteyen vor dem bey Prozeſſen nie gänzlich zu vermeidenden Zeit- und Koſtenverluſte bewahret, auch die unter den Familien und Bürgern des Staats, aus fortgeſetzten Rechtsſtreitigkeiten leicht entſtehende Animoſitäten und Verbitterungen abgewendet werden ſollen; ſo müſſen nicht nur die Gerichtsperſonen, gleich bey der erſten Vernehmung der an ſie gewieſenen Parteyen, ſich alle Mühe geben, dieſelben, wenn vornehmlich die Sache zweifelhaft und weit ausſehend zu ſeyn ſcheint, zu deren gütlichen Beylegung möglichſt zu bewegen; ſondern es muſs auch von den Deputirten der Gerichte ſelbſt, die Sühne ſowohl während der ganzen Inſtruktion, als hauptſächlich nach regulirtem *Statu controverſiae*, oder wenn ſie auch alsdann fehlſchlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernſtes verſucht, auch bey dergleichen Sühnshandlungen, wenn der Prozeſs eine Eheſcheidung betrift, nach näherer

Beſtimmung des Vierzigſten Titels, ein Geiſtlicher mit zugezogen werden.

§. 2.

Beyden Theilen iſt bey Gelegenheit ſolcher Vergleichstraktaten die Lage der Sache, ſo wie ſie alsdann entwickelt iſt, nochmals umſtändlich vorzuhalten; es ſind ihnen die geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen ihr Streit zu entſcheiden ſeyn möchte, bekannt zu machen; und allenfalls von Amtswegen Vorſchläge zu thun: wie bey dieſen Umſtänden die Sache durch ein billiges Abkommen in Güte beygelegt werden könnte. *Wie dabey zu verfahren.*

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muſs alſo auf der einen Seite den Parteyen, gegen ihre klaren durch die Unterſuchung etwa ſchon ausgemittelten Rechte, nichts anmuthen; ſich alles ungeſtümen Andringens, und ungebührlicher Perſuaſionen enthalten; am allerwenigſten aber durch falſche Vorſtellungen von der Lage der Sache, oder durch unrichtige Erklärung der Geſetze, oder durch andere Miſsbräuche ſeines richterlichen Anſehens, die Parteyen zum Vergleiche verleiten zu wollen, ſich beygehen laſſen.

§. 4.

Auf der andern Seite muſs er aber auch den etwa gegeneinander animirten Parteyen, die aus der Sache ſelbſt hergenommene Bewegungsgründe zum Vergleiche nachdrücklich vorſtellen; ſie vor den ſchädlichen Folgen des fernern Prozeſſirens ernſtlich warnen; und beſonders, wenn er wahrnimmt, daſs die Forderung des Klägers an und für ſich ihre Richtigkeit habe, der Beklagte hingegen nur durch die Beſorgniſs, daſs ſein Gegner ihn unbillig drängen, und mit der Exekution übereilen möchte, von deren gütlichem Anerkenntniſſe zurück gehalten werde, den Kläger zu Verſtattung billiger

Nachſicht, zur Annahme abſchläglicher Zahlungen, oder Zugeſtehung anderer ihm unnachtheiligen, aber zur Erhaltung des Schuldners gereichenden Maasgaben zu vermögen, ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

Wenn auch ein ſolcher Schuldner bey dieſer Gelegenheit die Schuld ſelbſt eingeſteht; wegen der Zahlung aber Nachſicht verlangt, und darüber eine nicht ganz verwerfliche Sicherheit zu beſtellen erbötig iſt; ſo muſs der Inſtruent, wofern ſeine Bemühungen, den Gläubiger zu deren Annehmung in Güte zu bewegen, fruchtlos ſeyn ſollten, die Sache durch nähere Erörterung der Umſtände, welche den Schuldner alsbald baare Bezahlung zu leiſten auſser Stand ſetzen, und durch gehörige Unterſuchung der angebotenen Sicherheit, nach den unten an die Hand zugebenden Vorſchriften, zum Erkenntniſſe über ein dem Beklagten zu verſtattendes Specialmoratorium ſo fort inſtruiren.

§. 6.

Nach obigen Vorſchriften müſſen ſich alſo ſämmtliche richterliche Perſonen, denen Prozeſsinſtruktionen obliegen, ganz genau achten; und ihren Vergleichsvorſchlägen hauptſächlich durch eine treue, ſorgfältige, und geſchickte Auseinanderſetzung der Sache, wodurch die Parteyen ſelbſt ihre wahre Lage richtig zu überſehen, und den wahrſcheinlichen Ausgang zu beurtheilen in Stand geſetzt werden, Eingang zu verſchaffen bemüht ſeyn. Werden auf dieſe Art ſtreitende Parteyen von dem Ungrunde ihrer Forderungen oder Einwendungen überzeugt; oder werden Prozeſſe, deren Ausſchlag, bey allem angewandten pflichtmäſsigen Beſtreben zur Ausmittelung der Wahrheit, wegen beſonderer Umſtände des Falles, des Mangels, der Unzuverläſsigkeit, oder der Entlegenheit der Beweis-

weismittel etc. dennoch ungewiſs bleibt, und deren Fortſetzung die Parteyen in noch gröſsere Weitläuftigkeiten und Koſten ſtürzen würde, durch die Bemühungen des Richters verglichen; ſo wird alsdann erſt der Willensmeynung Sr. Königlichen Majeſtät, und dem eigentlichen Sinne des Geſetzes ein Genüge geleiſtet. Uebrigens muſs unter dem Vorwande der Vergleichsunterhandlungen, die einmal im Gange befindliche Inſtruktion niemals unterbrochen noch aufgehalten, noch weniger müſſen die Koſten durch Anſetzung beſondrer Termine dazu unnöthig vermehrt werden. Am allerwenigſten aber findet unter dem Prätexte obſchwebender Privatvergleichstraktaten die Verlegung der Termine in einer ſchon ſchwebenden Inſtruktion ſtatt; es wäre denn, daſs dieſelbe von beyden Theilen, entweder mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich, jedoch unter eigenhändiger Unterſchrift, nachgeſucht würde.

§. 7.

Die bey den Vergleichsunterhandlungen mit gegenwärtigen Rechtsbeyſtände müſſen darauf, daſs die Parteyen weder in Furcht geſetzt, noch zu unbilligen und ihnen offenbar nachtheiligen Vergleichen übereilt und verleitet werden, ſorgfältig Acht geben; ſonſt aber den Deputirten des Gerichts in ſeinen Bemühungen möglichſt unterſtützen.

§. 8.

Wie bey Abſchlieſsung und Aufnehmung eines zu Stande gebrachten Vergleichs zu verfahren.

Kommt ſolchergeſtalt der Vergleich zu Stande; ſo muſs derſelbe umſtändlich zum Protokolle niedergeſchrieben; alsdann den Parteyen vorgeleſen; und von ihnen, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, ſo wie von beyden Rechtsbeyſtänden, mit unterzeichnet werden.

§. 9.

Dabey muſs der Inſtruent mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit dahin ſehen, daſs ſowohl der Gegenſtand, über welchen die Parteyen ſich vergleichen, als die Bedingungen des Vergleichs ſelbſt, in dem Protokolle ſo deutlich und beſtimmt vermerkt werden, daſs über den Verſtand und die Auslegung deſſelben kein neuer Streit entſtehen möge.

§. 10.

Soviel als möglich muſs der Inſtruent die ganze Sache dergeſtalt durch Vergleich abzuthun bemüht ſeyn, daſs die Parteyen völlig auseinander geſetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Gelegenheit und Veranlaſſung übrig bleibe. Sollte aber auch eine dergleichen vollſtändige Auseinanderſetzung nicht zu erreichen ſtehen; ſo muſs er ſich wenigſtens die gütliche Abmachung einiger Punkte, und vornehmlich derjenigen, welche eine weitläufſtige und koſtbare Erörterung vorausſetzen, möglichſt angelegen ſeyn laſſen; in welchem Falle ſodann, wegen der nicht verglichenen Punkte, die Inſtruktion ihren weitern Fortgang behält.

§. 11.

Dieſe Anweiſung findet beſonders auch alsdann ſtatt, wenn es bey einem Prozeſſe auf irgend einen Präjudicialpunkt, z. E. auf eine ſtreitige Rechtsfrage, auf die Auslegung eines Teſtaments, einer Urkunde, u. dgl. ankommt. Wenn in einem ſolchen Falle über den Präjudicialpunkt ſelbſt kein Vergleich zu Stande gebracht werden kann, ſo bleibt dem Deputirten des Gerichts noch immer der Verſuch übrig, die Parteyen wenigſtens über die Folgen, wenn jener Punkt auf dieſe oder jene Art entſchieden würde, in Güte zu vereinigen, und ſolchergeſtalt wenigſtens diejenige Weitläuftigkeiten und Koſten, welche entſtehen würden, wenn auch

dieſe Folgen durch fortgeſetzte Unterſuchungen rechtlich erörtert werden müſsten, abzuſchneiden.

§. 12.

Sind die Parteyen nicht in Perſon, ſondern nur durch Bevollmächtigte erſchienen; ſo muſs auch mit dieſen der Vergleich vorbeſchriebnermaaſsen verſucht, und es müſſen zu dem Ende dergleichen Bevollmächtigte von ihren Machtgebern mit der erforderlichen Inſtruktion dazu verſehen, auch denenſelben die erforderliche Specialvollmacht dazu entweder von Anfang an ertheilt, oder doch von ihnen, wenn ſie den Vergleich unter verhoffter Genehmigung des Machtgebers geſchloſſen haben, entweder dieſe Vollmacht, oder die Genehmigung ſelbſt, in einer jedesmal nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nachgebracht werden.

§. 13.

Aus einem ſolchen gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche kann, wenn ein oder der andere Theil mit deſſen Erfüllung ſäumig wäre, eben ſo, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, Exekution geſucht und verfügt werden.

§. 14.

Rechtliche Folgen eines ohne Grund ausgeſchlagenen Vergleichs.

Kommt aber auch der Vergleich nicht zu Stande; ſo ſind dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorſchläge, und die Erklärung beyder Theile darüber, in dem Protokolle aufzuführen; allermaaſsen derjenige, welcher ein ihm vorgeſchlagenes gütliches Abkommen einzuſchreiten beharrlich verweigert hat, wenn er in dem künftigen Erkenntniſſe nur ſo viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden, erhalten ſollte, der Regel nach, jedesmal in den Erſatz derjenigen Koſten, welche durch die fernern Verhandlungen nach dem Sühnsverſuche entſtehen, verurtheilt werden ſoll. Doch findet dieſe letztere Vorſchrift nur alsdann ſtatt, wenn der Ver-

gleichsvorſchlag zu einer Zeit geſchehen iſt, da die Sache ſchon ſo weit auseinander geſetzt war, daſs die Partey über das Verhältniſs deſſelben gegen das Objekt des Prozeſſes, und deſſen wahrſcheinlichen Erfolg, nach vernünftigen Gründen ein Urtheil fällen konnte. Betraf hingegen der Prozeſs bloſs, oder doch hauptſächlich, eine zweifelhafte Rechtsfrage, oder die Auslegung einer dunkel oder zweifelhaft gefaſsten Urkunde, oder geſchah der Vergleichsvorſchlag zu einer Zeit, da die Sache noch in einer gänzlichen Dunkelheit beruhete; ſo kann der Umſtand, daſs dieſer Vorſchlag verworfen, und der Partey in der Folge weniger zuerkannt worden, für ſich allein die Verurtheilung derſelben in die Koſten noch nicht begründen.

ZWÖLFTER TITEL.

Vom Beſchluſs der Sache und der Vorlegung der Akten.

§. 1.

In welchen Fällen ein beſonderer Termin zum Beſchluſs der Sache nöthig ſey; oder nicht.

Wenn bey einer Inſtruktion aus dem regulirten *Statu cauſae et controverſiae* ſich ergiebt, daſs keine ſtreitige Thatſachen, die noch durch Beweis näher ins Licht geſetzt werden müſsten, vorhanden ſind; ſo bedarf es keines beſondern Termins zum Schluſſe der Sache; ſondern es erfolgt ſogleich nach geendigter Inſtruktion, der Verſuch der Sühne, nach Vorſchrift des vorhergehenden Titels; und wenn dieſer fruchtlos iſt, ſo wird mit Aufnehmung der Deduktion, nach der unten §. 13. 14. 15. erfolgenden Vorſchrift verfahren.

§. 2.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn der Beweis der ſtreitig gebliebenen Thatſachen bloſs durch Urkunden, die vor oder in dem Inſtruktionstermine zu

den Akten gebracht worden, und über deren Rekognition oder Diffeſſion keine beſondere Verhandlungen nöthig geweſen ſind; ingleichen, wenn derſelbe bloſs durch den Eid geführt wird, und in dieſem letztern Falle entweder die Ableiſtung des Eides, oder doch die Abgabe der beſtimmten Erklärung darüber, nach Vorſchrift des Fünften Abſchnitts im Zehnten Titel erfolgt iſt.

§. 3.

Wenn hingegen über die bey Regulirung des *Status cauſae et controverſiae* ſtreitig gebliebenen Thatſachen eine förmliche Beweiſesaufnahme, es ſey durch Zeugenausſagen, oder durch Einnehmung des Augenſcheins, oder auch durch Urkunden, die noch erſt edirt, oder ſonſt herbey geſchafft werden müſſen, erforderlich geweſen iſt; ſo muſs, wenn nun dieſe Beweismittel wirklich aufgenommen ſind, ein beſondrer Termin zum Schluſſe der Sache, mit Vorladung beyder Theile anberaumt werden.

§. 4.

Es iſt nicht nothwendig, daſs die Parteyen dieſen Termin in Perſon abwarten, ſondern hinreichend, wenn es auch nur durch ihre Bevollmächtigten oder Rechtsbeyſtände geſchieht.

§. 5.

Die Abſicht des Schluſstermins iſt: *Verhandlungen im Schluſstermine;*

1) daſs darin die Sühne unter den Parteyen nochmals verſucht;
2) mit der Inrotulation der Akten verfahren;
3) wegen der etwa beyzubringenden Rechtsausführungen (Deduktionen) die erforderlichen Einleitungen gemacht werden ſollen.

§. 6.

Wenn vor oder in dieſem Schluſstermine, eine Partey annoch entweder neue Beweismittel über die in dem *Statu cauſae et controverſiae* zur nähern *Beſonders wenn Nova darinn vorkommen.*

Erörterung ausgeſetzte Thatſachen vorſchlägt; oder auch neue Umſtände, die zur Unterſtützung und vollſtändiger Aufklärung des bey der Sache zum Grunde liegenden Hauptfakti beytragen können, anführt (in welchem letztern Falle jedoch die Beweismittel über ſolche neue Umſtände allemal zugleich beſtimmt angegeben, und wenn ſie in Urkunden beſtehen, dieſelben ſofort beygelegt werden müſſen); ſo ſoll zwar auch alsdann noch darauf Rückſicht genommen, und mit der Fortſetzung der Inſtruktion über die neuen Thatſachen, oder mit Aufnehmung der neuen Beweismittel verfahren werden.

§. 7.

Eine ſolche Partey muſs aber nicht nur zur Fortſetzung der Inſtruktion und Beweiſesaufnahme, einen von dem Richter zu beſtimmenden, und allenfalls durch Exekution beyzutreibenden Koſtenvorſchuſs niederlegen; ſondern ſie ſoll auch, wenn ſie gleich in der Folge ein obſiegliches Urtel erhält, dennoch alle aus dieſer Fortſetzung erwachſenen Koſten allein tragen. Fällt ihr aber ſchon aus andern in der Sache ſelbſt liegenden Gründen der Koſtenerſatz zur Laſt, ſo muſs ſie noch auſserdem, wegen der ungebührlichen Verzögerung der Inſtruktion durch verſpätete Beybringung ſolcher neuen Umſtände oder Beweismittel, in eine nach Verhältniſs der entſtandenen mehrern Koſten zu beſtimmende Geldſtrafe verurtheilt werden.

Iſt die Partey, welche ſich einer ſolchen Zögerung ſchuldig macht, unvermögend, ſo ſoll ſie ſtatt des Koſtenerſatzes und der Geldbuſse, nach Befinden, mit verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe, je nachdem die neuen Anführungen an und für ſich gegründet geweſen oder nicht, und ein ſtärkerer oder ſchwächerer Verdacht der vorſetzlichen Zurückhaltung gegen ſie obwaltet, belegt werden.

Von dieſen Vorſchriften wegen der Koſten und Strafen, die denjenigen treffen ſollen, welcher durch verſpätete Anzeige von Umſtänden und Beweismitteln den Abſchluſs der Inſtruktion verzögert, findet nur alsdann eine Ausnahme ſtatt, wenn klar erhellet, daſs dem Gegentheile dergleichen Umſtände wohl bekannt geweſen, und er dieſelben gefliſſentlich verſchwiegen, oder gegen beſſeres Wiſſen abgeleugnet habe.

§. 8.

Damit auch die Nachſicht der Geſetze in Zulaſſung neuer Thatſachen oder Beweismittel vor oder in dem Schluſstermine, von trägen oder gar boshaften Parteyen nicht gemiſsbraucht werden könne, ſo ſoll dieſe geſetzliche Zulaſſung nur einmal ſtatt finden. Wenn alſo eine Inſtruktion ſchon einmal zur Anſetzung des Schluſstermins reif geweſen iſt, und dieſer wegen der neuen Anführungen einer Partey nicht hat anberaumt werden, oder vor ſich gehen können; ſo ſoll, wenn nunmehr die fortgeſetzte Inſtruktion wiederum bis zum Schluſſe gediehen iſt, auf nochmalige Anführungen eben derſelben Partey, wodurch eine neue Verzögerung entſtehen würde, für dieſe Inſtanz keine Rückſicht mehr genommen werden. In wie fern dergleichen Angaben noch in der folgenden Inſtanz aufgenommen werden können, und daſs, wenn es geſchehen, dem Alleganten dennoch allemal die Koſten der dadurch veranlaſsten neuen Inſtruktion zur Laſt fallen müſſen, wird in der Folge näher vorgeſchrieben.

§. 9.

Wenn in dem Schluſstermine der Verſuch der Sühne nicht ſtatt findet, ſo wird mit der Inrotulation der Akten verfahren. *Von der Inrotulation.*

Dieſe beſteht darin, daſs die in der Regiſtratur ordentlich gehefteten, und mit einem Verzeichniſſe

(*Rotulo*) von dem Protokollführer verſehenen Akten, den Parteyen oder deren Bevollmächtigten und Rechtsbeyſtänden vorgelegt werden, um ſich zu überzeugen, daſs dieſelben vollſtandig ſind, und alles, was dazu gehört, enthalten. Nach deſſen richtigem Befunde wird der Rotulus von den Parteyen oder deren Aſſiſtenten mit unterſchrieben. Ein ſolcher Rotulus muſs aber nicht bloſs in einer allgemeinen, bloſs nach dem Dato oder dem Namen des Exhibenten beſtimmten Angabe der Aktenſtücke beſtehen, ſondern es muſs bey einem jeden derſelben der weſentliche Inhalt, obwohl nur ganz kurz, bemerkt ſeyn. Auch müſſen wichtige Beylagen, ingleichen Vollmachten, in dem Rotulo beſonders bemerkt werden.

§. 10.

In Fällen, da nach §. 1 et 2. kein beſondrer Schluſstermin anberaumt wird, bedarf es in der Regel, und wenn nicht etwa bey der Inſtruktion ſelbſt, beſonders in Sachen, die mehrere Punkte betreffen, viele verſchiedene Originalurkunden zu den Akten gekommen ſind, keiner förmlichen Akteninrotulation; ſondern es iſt genug, wenn nur das von dem Protokollführer über den Inhalt der Akten angefertigte Verzeichniſs von ihm allein unterſchrieben wird.

§. 11.

Von Deduktionen.

Nach geſchloſsner Inſtruktion ſteht es den Parteyen frey, beſondre Ausführungen ihrer aus den entwickelten Thatſachen folgenden Rechte zu den Akten zu bringen. Dieſe Deduktionen ſind jedoch kein weſentliches Stück des Prozeſſes, und es kann daher, wenn auch die Akten ohne dergleichen Deduktionen zum Spruche vorgelegt worden, gegen das darauf erfolgende Urtel bloſs aus dieſer Urſach keine Ausſtellung gemacht werden; allermaaſsen die in ſolchen Deduktionen auszuführenden Rechts-

gründe dem Richter ohnehin nicht unbekannt ſeyn können, und von ihm, wenn ſie auch von den Parteyen nicht ausdrücklich gerügt worden, dennoch in gehörige Erwägung gezogen werden müſſen.

§. 12.

Die Deduktionen werden in der Regel von den rechtserfahrnen Bevollmächtigten oder Beyſtänden, deren ſich die Parteyen bey der Inſtruktion bedient haben, angefertigt. Doch ſteht einer jeden Partey, beſonders denjenigen, welche die Inſtruktion perſönlich ohne beſondre Aſſiſtenten abgewartet haben, frey, die Anfertigung der Deduktion irgend einem andern ſelbſt gewählten Rechtsgelehrten zu übertragen. Es iſt aber die eigne Sache einer ſolchen Partey, dafür zu ſorgen, daſs die Deduktion zur beſtimmten Zeit zu den Akten komme; indem, über dieſe Zeit hinaus, die Vorlegung der Akten unter dem Vorwande, daſs die Deduktion einem noch nicht informirten, oder entfernten Rechtsgelehrten aufgetragen worden, niemals aufgehalten werden ſoll. Auch müſſen dergleichen Deduktionen allemal von einem Juſtizkommiſſario, welcher bey dem Obergerichte, in deſſen Departement der Prozeſs geführt wird, aufgenommen iſt, unterſchrieben, oder legaliſirt ſeyn; welcher für die in einer ſolchen Schrift etwa vorkommenden unerlaubten Ausfälle gegen den Richter, den Gegentheil, oder einen Dritten, ingleichen für die darin etwa enthaltenen offenbaren Verdrehungen der bey der Inſtruktion ausgemittelten Thatſachen verantwortlich iſt.

Uebrigens verſteht ſich dieſe Vorſchrift, wegen der den Parteyen unter den beygefügten Maasgaben verſtatteten Freyheit, die Deduktionen durch jeden ſich dazu gewählten Rechtsverſtändigen anfertigen zu laſſen, nicht nur von der erſten, ſondern auch von den folgenden Inſtanzen. Doch

muſs, beſonders in der Appellationsinſtanz, die Partey, ſogleich beym Schluſſe der Sache, denjenigen benennen, welchem ſie die Anfertigung der Schrift übertragen habe; damit bey etwa vorfallenden Verzögerungen das Gericht an dieſen ſich halten könne.

Wie die Partey einer blos zur Anfertigung der Deduktion gewählten Konſulenten von den bisherigen Verhandlungen informiren könne und wolle, bleibt lediglich ihre Sache; und ſie kann höchſtens nur darauf antragen, daſs die gerichtlichen Akten dieſem Koncipienten in der Regiſtratur des Gerichts ſelbſt vorgelegt werden.

§. 13.

In der Regel müſſen alſo die rechtlichen Ausführungen in dem Schluſstermine durch die Aſſiſtenten, deren ſich die Parteyen bey der Inſtruktion bedient haben, mündlich zum Protokolle gegeben werden.

§. 14.

Iſt aber die Sache nach ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit ſo beſchaffen, daſs die Parteyen darauf antragen, ihnen die Beybringung ſchriftlicher Deduktionen zu geſtatten, ſo muſs eine Friſt dazu von Acht Tagen, bis Vier oder höchſtens Sechs Wochen, durch eine auf das Schluſsprotokoll abzufaſſende Reſolution beſtimmt werden.

§. 15.

Es findet aber dabey kein Schriftwechſel ſtatt, ſondern beyde Theile müſſen ihre Deduktionen zugleich, und ohne daſs einer auf den andern warten kann oder darf, einreichen. Auch findet eine Verlängerung der einmal beſtimmten Friſt unter keinerley Vorwande ſtatt; ſondern es müſſen, mit Ablauf derſelben, es mögen nun eine oder beyde oder keine von den Deduktionen eingekommen ſeyn, die Akten ſofort zum Spruche vorgelegt werden.

§. 16.

In den Deduktionen, beſonders wenn ſie ſchriftlich aufgeſetzt werden, muſs der Verfaſſer derſelben einen kurzen, bündigen, doch vollſtändigen *Statum cauſae*, ſo wie durch die jetzt geſchloſsne Inſtruktion die Sache in ihrem ganzen Zuſammenhange, ſeiner Ueberzeugung nach, ausgemittelt iſt, vorausſchicken, und daraus die rechtlichen Folgerungen, nach den Geſetzen und deren Analogie, mittelſt gründlicher Anwendung derſelben auf die entwickelten Thatſachen, herleiten.

§. 17.

Die Verfaſſer der Deduktionen müſſen ſich alſo dabey lediglich an das Faktum, ſo wie daſſelbe durch die Inſtruktion entwickelt worden iſt, halten, und bey ſchwerer Ahndung ſich nicht unterfangen, durch Verdrehung deſſelben den Richter irre machen, oder durch unrichtige Anführung und erzwungene ſophiſtiſche Auslegung der Geſetze etwas zum Vortheil der Partey erſchleichen zu wollen.

§. 18.

Auch kann zwar der Verfaſſer der Deduktion die Fehler und Mängel, die er noch bey der Inſtruktion zu bemerken glaubt, beſonders aber die Gründe, aus welchen er dafür hält, daſs ein von ſeiner Partey angegebenes, von dem Richter aber als unerheblich verworfenes, und eben deswegen unerörtert gebliebenes Faktum dennoch erheblich ſey, und alſo durch Beweis näher ins Licht hätte geſetzt werden ſollen, offenherzig und freymüthig, jedoch mit geziemender Beſcheidenheit, anzeigen und ausführen. Doch ſoll durch ſolche erſt bey den Deduktionen vorkommende Ausführungen die Vorlegung der Akten zum Spruche niemals aufgehalten werden.

§. 19.

Von Novis in den Deduktionen.

Auf ganz neue Thatfachen, oder auf Anzeigen neuer Beweismittel, die in folchen Deduktionen etwa vorkommen, foll für diefe Inftanz in der Regel keine Rückficht genommen werden; da den Parteyen Zeit und Raum genug gelaffen ift, alles was zur Aufklärung der Thatfachen irgend etwas beytragen kann, vor und in dem Inftruktionstermine, ja allenfalls auch noch im Schlufstermine vorzutragen, und anzubringen; übrigens aber, wenn eine Partey dergleichen neuen Umftand für fo erheblich achtet, dafs fie auf den Grund deffelben ein befferes Urtel zu erhalten fich getrauet, ihr frey bleibt, davon, jedoch unter dem gehörigen Orts feftgefetzten Vorbehalte wegen der Koften der neuen Inftruktion, annoch in der zweyten Inftanz Gebrauch zu machen. Die Ausnahme hiervon ift Tit. X. §. 3. beftimmt.

§. 20.

Vorlegung der Akten.

Nach eingekommenen Deduktionen, oder auch wenn die dazu beftimmte präklufivifche Frift abgelaufen ift, werden die Akten zur Abfaffung des Erkenntniffes vorgelegt.

§. 21.

Den gerichtlichen müffen allemal die Manual-Akten der Rechtsbeyftände beygefügt, und felbige daher, wenn fie nicht fchon im Schlufstermine, oder mit den Deduktionen übergeben worden, durch die Regiftratur fofort abgefordert werden. Doch find die Manual-Akten in die Regiftratur nur verfiegelt abzugeben, damit aufser dem beftellten Referenten, und den votirenden Mitgliedern des Gerichts, niemand unbefugter Weife von deren Inhalte Kenntnifs nehmen möge. Aus gleichem Grunde müffen auch die Manual-Akten, fobald davon bey dem Vortrage der Sache der erforderliche Gebrauch gemacht worden, wiederum verfiegelt, und folchergeftalt den Affiftenten zurück gegeben werden.

DREYZEHNTER TITEL.

Von Abfaffung und Publikation der Erkenntniffe.

§. 1.

Beftellung der Referenten.

Zur Abfaffung des Erkenntniffes wird von dem Vorgefetzten des Gerichts ein Referent beftellt, auch in fehr wichtigen und weitläuftigen Sachen demfelben ein Korreferent beygegeben.

§. 2.

Der Deputirte, welcher die Inftruktion beforgt hat, kann niemals Re- oder Korreferent feyn; auch mufs bey ftärker befetzten Kollegiis der Decernent dazu nicht beftellt werden.

§. 3.

Pflichten des Referenten.

Der Referent mufs die Akten, fo bald fie ihm zugeftellt worden, aufmerkfam durchlefen, und dabey prüfen, ob auch bey der Inftruktion überall ordnungsmäfsig verfahren, und der ganze Prozefs zum Definitiverkenntniffe hinlänglich eingeleitet worden.

§. 4.

Findet fich dabey noch ein Mangel, fo mufs er felbigen dem Kollegio pflichtmäfsig, und ohne Rückhalt anzeigen; diefes aber mufs, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung deffelben, und Ergänzung der Inftruktion, das Erforderliche fofort durch eine vorläufige Refolution, wofür weder Urtels- noch andere Gebühren angefetzt werden dürfen, verfügen.

§. 5.

Findet fich hingegen bey der Inftruktion nichts mehr zu erinnern, fo mufs der Referent die Hauptfache dem Kollegio gehörig vortragen.

§. 6.

Dieſer Vortrag geſchieht in der Regel, und wenn nicht von einer bloſsen klaren Schuld- oder anderer ſummariſchen Sache die Rede iſt, durch eine ſchriftlich abzufaſſende Relation.

§. 7.

Von der Methode zu Referiren.

Die Abſicht einer ſolchen Relation iſt, dem Kollegio die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Parteyen, nebſt den zur Unterſtützung oder Widerlegung derſelben angeführten Gründen, getreu, deutlich, vollſtändig, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen; zu zeigen, was davon an Thatſachen wahr oder falſch ſey; und was aus dieſen Thatſachen nach den Geſetzen folge, richtig herzuleiten; dadurch aber das Kollegium in den Stand zu ſetzen, daſs es die ganze Sache gehörig überſehen, und jedes Mitglied ſein Votum darinn mit Gründlichkeit und Ueberzeugung abgeben könne.

Der Referent muſs alſo, ehe er zur Auffetzung der Relation ſchreitet, ſich den ganzen Inhalt der Akten durch fleiſſiges Leſen derſelben ganz genau und vollſtändig bekannt machen; das Verfahren des Inſtruenten ſorgfältig prüfen; beſonders den von demſelben nach geſchloſsner Vernehmung der Parteyen aufgenommenen *Statum cauſae*, ob er richtig, vollſtändig, dem wahren aus den Akten ſich ergebenden Zuſammenhange der Sache gemäſs ſey, aufmerkſam unterſuchen; eben ſo dem *Statum controverſiae* in gehörige Erwägung ziehen; und beſonders nachſehen: ob etwa ein von einer Partey gerügtes, von dem Kollegio aber durch ein vorläufiges Concluſum als unerheblich verworfenes Faktum, im Fortgange der Inſtruktion, durch den näher entwickelten Zuſammenhang der ganzen Sache, in eine ſolche Lage gekommen ſey, daſs es nunmehr wirklich in die Entſcheidung des

Prozeſſes einen erheblichen Einfluſs habe; welchen Falls er einen ſolchen Umſtand dem Kollegio ſofort, und ohne allen Verzug, zur nochmaligen Beurtheilung und weitern Verfügung, nach Vorſchrift §. 4. anzeigen muſs.

Erſt wenn der Referent dieſe vorläufige Prüfung gewiſſenhaft angeſtellt, und bey der Inſtruktion ſelbſt nichts Weſentliches zu erinnern gefunden hat, wendet er ſich zur Ausarbeitung der *ſchriftlichen* Relation.

In dieſer muſs die *Species facti*, ſo wie ſie in den Akten wirklich liegt, und von den Parteyen nicht widerſprochen iſt, vorausgeſchickt; es müſſen aber in dieſelbe keine von einer oder der andern Partey noch beſtrittene Thatſachen aufgenommen, oder wenn dieſes des Zuſammenhangs wegen nicht gänzlich zu vermeiden iſt, allemal dabey, daſs ein ſolcher Umſtand noch ſtreitig ſey, ſorgfältig bemerkt werden. Sodann muſs der Referent dem Kollegio die ſtreitig gebliebenen Thatſachen Punkt für Punkt vortragen; das Anführen der Parteyen dabey, den Inhalt der Beweismittel, das, was gegen die Zuläſsigkeit und Beweiskraft derſelben etwa erinnert worden, getreulich angeben; in ſofern es bey der Sache auf Rechtsfragen ankommt, das Weſentliche, was die Parteyen darüber aus den Geſetzen, oder deren Analogie, zur Unterſtützung ihrer Meynungen angeführt haben, bemerken; ſodann ſein *Votum* über die Entſcheidung der Sache abgeben, und daſſelbe mit Gründen gehörig unterſtützen.

In dieſen Gründen, welche auch dem künftigen Erkenntniſſe beyzufügen ſind, muſs allemal eine vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des ganzen Fakti nach allen ſeinen Haupt- und zur Sache gehörigen Nebenumſtänden, ſo wie ſelbiges nach dem Urtheil und der Ueberzeugung des

Referenten, durch die geführte Inſtruktion und den aufgenommenen Beweis feſtſteht, vorausgeſchickt werden. In gewöhnlichen Fällen wird ſich aus dieſer zuſammenhängenden Erzählung des Fakti die Entſcheidung des Prozeſſes von ſelbſt ergeben, und es darf alsdann nur die Geſetzſtelle, deren Anwendung auf das Faktum die Entſcheidung begründet, angeführt werden. Wenn aber zur Herleitung der Deciſion aus dem vorausgeſchickten Fakto eine weitere rechtliche Ausführung aus den Geſetzen, und deren Analogie erforderlich iſt, ſo muſs ſelbige dem Fakto kurz und bündig beygefügt werden. Die Einwendungen der Parteyen gegen die Richtigkeit der von dem Urtelsfaſſer als erwieſen angenommenen Thatſachen; die Ausſtellung derſelben gegen die Zuläſſigkeit und Beweiskraft der Beweismittel, auf welche der Urtelsfaſſer ſeine Geſchichtserzählung gegründet hat; und was etwa ſonſt noch die unterliegende Partey zur Unterſtützung ihrer Anträge aus den Rechten hat anführen wollen, machen die Zweifelsgründe aus, mit deren Aufnehmung und Widerlegung die Relation geſchloſſen wird. Beſtimmtere Vorſchriften über die Abfaſſung der Relationen, und die dabey zu beobachtende Methode und Ordnung, können nach der Natur der Sache hier nicht ertheilt werden, da die vernünftige Erwägung der eigenthümlichen Beſchaffenheit einer jeden vorliegende Sache, einem aufmerkſamen Referenten diejenige Methode, wie bey dieſer Sache der vorbeſtimmte Zweck einer jeden Relation am nächſten und ſicherſten erreicht werden könne, von ſelbſt an die Hand geben wird.

§. 8.

Was bey Beurtheilung ſtreitiger That-

Die Entſcheidung des Prozeſſes ſelbſt hängt entweder davon ab: wie ſich die Thatſachen, aus welchen die Forderungen oder Einwendungen entſprin-

ſpringen, der Wahrheit nach verhalten, oder welches Geſetz darauf anzuwenden, und wie daſſelbe zu verſtehen, oder zu erklären ſey. *ſachen zu beobachten.*

§. 9.

Kommt es darauf an, die Wahrheit einer ſtreitigen Thatſache zu beurtheilen, ſo kann ein dreyfacher Fall eintreten, daſs entweder dieſelbe nach ihrem wahren Zuſammenhange, bis zur völligen Ueberzeugung ausgemittelt; oder daſs ſie nur bis zu einem ſtärkern oder ſchwächern Grade der Wahrſcheinlichkeit ins Licht geſetzt worden; oder daſs durch die Aufnehmung der Beweismittel keine nähere Aufklärung hat erreicht werden können, ſondern die Sache in derjenigen Lage geblieben iſt, in welcher ſie ſich vor dieſer Aufnahme befunden hat.

§. 10.

1) Wenn eine Thatſache für völlig erwieſen zu achten.

Bis zur völligen Ueberzeugung iſt eine Thatſache ausgemittelt, wenn hinlängliche, glaubwürdige, und unter ſich in keinem Widerſpruche ſtehende Beweismittel vorhanden ſind. Ohne das richterliche Ermeſſen in zu enge Schranken einzuſchlieſsen, laſſen ſich nur folgende Fälle auszeichnen, in welchen eine Thatſache für völlig erwieſen anzunehmen iſt:

1) Wenn der deutliche Inhalt eines öffentlichen, oder eines rekognoscirten Privatdokuments hinlängliche Auskunft giebt; und wider die Glaubwürdigkeit eines ſolchen Dokuments nichts eingewendet, oder die gemachten Einwendungen unerheblich oder ungegründet befunden worden.

2) Wenn durch die von beyden Theilen gehaltene Kerbhölzer der Streit geſchlichtet werden kann, und dieſe bey der Zuſammenhaltung übereinſtimmend gefunden werden.

3) Wenn zwey oder mehrere glaubwürdige Zeugen eine Thatſache aus eigener Wiſſenſchaft mit völliger Zuverläſsigkeit bekunden.

4) Wenn der ſtreitig geweſene Umſtand ein Objekt betrifft, welches 50 Rthlr. oder weniger am Werthe beträgt, oder ſolchergeſtalt nach den im Titel von Bagatellſachen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu ſchätzen iſt; und die Thatſache auch nur von Einem untadelhaften Zeugen vollſtändig bekundet wird.

5) Wenn beyde Theile ſich ausdrücklich erklärt haben, daſs die Ausſage eines gewiſſen Zeugen den Ausſchlag geben ſolle, und der Zuſammenhang der Sache durch deſſen Ausſage vollſtändig aufgeklärt iſt.

6) Wenn ein in Eid und Pflicht ſtehender Officiant, in Sachen, welche ſein Amt unmittelbar betreffen, Auskunft giebt, und wider deſſen Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht worden.

7) Wenn ein vereideter Künſtler oder Sachverſtändiger in Sachen, welche ſeine Kunſt oder Gewerbe betreffen, ſein Gutachten abgiebt, und die zu deſſen Unterſtützung angeführten Gründe nicht angefochten, oder die dagegen gemachten Erinnerungen ungegründet befunden worden.

8) Wenn die Parteyen den Weg der Eidesdelation gewählt haben, und ein deferirter oder zurückgeſchobener Eid geſchworen, oder erlaſſen, oder für geſchworen angenommen, oder deſſen Ableiſtung verweigert worden; da ſodann, nach Verſchiedenheit dieſer Fälle, die ſtreitig geweſene Thatſache für wahr oder falſch anzunehmen iſt.

9) Wenn durch eingenommenen Augenfchein die wahre Befchaffenheit der Sache ausgemittelt worden.

In allen vorftehenden Fällen wird das ftreitige Faktum in der Lage beurtheilt, in welcher es die vorhandenen Beweismittel darftellen, und in diefer Maafse werden die daraus fliefsenden Rechte und Verbindlichkeiten im Urtel feftgefetzt.

§. 11.

2) Wenn fie nur zum Theil erwiefen ift.

Nur bis zu einem ftärkern oder fchwächern Grade der Wahrfcheinlichkeit ift eine Thatfache ausgemittelt, wenn entweder

mehrere darüber aufgenommene Beweismittel fich widerfprechen;

oder

wenn es den vorhandenen und aufgenommenen Beweismitteln an vollkommener Glaubwürdigkeit ermangelt;

oder wenn das ftreitige Faktum nicht vollftändig in feinem ganzen Umfange hat ausgemittelt werden können.

§. 12.

Von der Collifion mehrerer Beweismittel.

Widerfprüche unter den Beweismitteln können fich ereignen:

1) wenn mehrere Dokumente abweichenden Inhalts find;
2) wenn mehrere Zeugen fich widerfprechen;
3) wenn eine Collifion zwifchen den beygebrachten Dokumenten, und den abgehörten Zeugen obwaltet;
4) wenn einige Mitberechtigte oder Verpflichtete die deferirten oder zurückgefchobenen Eide fchwören, andere hingegen diefelben abzuleiften verweigern, oder zurückfchieben wollen;
5) wenn bey einer Okularinfpektion das über den Befund aufgenommene Protokoll, und

der Inhalt der beygebrachten Dokumente, oder erfolgten Zeugenausſagen, ſich nicht vereinigen laſſen.

§. 13.

a) Zwiſchen Dokumente.

Wenn mehrere Dokumente beygebracht werden, deren Inhalt nicht übereinſtimmt, ſo iſt zuvörderſt genau zu prüfen: ob ein wahrer Widerſpruch vorhanden ſey; oder ob nicht, nach dem Sinne der Intereſſenten, das eine Dokument durch das andere abgeändert werden ſollen; welchen Falls das erſtere dem letztern weichen muſs. So wie denn auch, wenn mehrere Dokumente Einer Art neben einander nicht beſtehen können, und es auf eine einſeitige widerrufliche Erklärung ankommt, daſs jüngere vor dem ältern den Vorzug behaupten muſs.

§. 14.

Iſt hingegen ein wirklicher Widerſpruch vorhanden, und hat deſſen Urſprung nach der Vorſchrift Tit. X. Abſchnitt VII. §. 392. nicht ausgemittelt werden können, ſo muſs, wenn eine öffentliche einer bloſsen Privaturkunde widerſpricht, letztere der erſtern weichen. Auf gleiche Weiſe muſs, wenn ein öffentliches gerichtliches mit einem andern dergleichen aber nur auſsergerichtlichen Dokumente in Widerſpruche ſich befindet, letzteres dem erſtern nachſtehen.

§. 15.

Wenn Dokumente gleicher Art einander widerſprechen, ſo müſſen die Urtelsfaſſer vernünftig ermeſſen: ob eines derſelben mit einer vorzüglichen Deutlichkeit und Genauigkeit abgefaſst worden, und der Widerſpruch wahrſcheinlich daher entſtanden ſeyn könne, daſs man bey Anfertigung des andern Dokuments flüchtig zu Werke gegangen ſey, etwas ausgelaſſen, oder zweydeutige Aus-

drücke eingemiſcht habe; welchen Falls dem erſtern eine vorzügliche Glaubwürdigkeit beyzulegen iſt.

§. 16.

Wenn mehrere abgehörte Zeugen ſich widerſprechen, und der Widerſpruch auf die Tit. X §. 207. 208. vorgeſchriebene Art nicht hat gehoben werden können; ſo muſs geprüft werden: ob die einander widerſprechenden Zeugen nach ihrer perſönlichen Qualität, und den Verhältniſſen, worinn ſie mit den Parteyen ſtehen, von gleicher Glaubwürdigkeit ſind. Waltet hierin ein Unterſchied ob, ſo müſſen die Ausſagen der minderglaubwürdigen Zeugen, ohne Rückſicht auf deren Anzahl, den Ausſagen der unverwerflichen Zeugen nachſtehen. Iſt hingegen eine ſolche Verſchiedenheit nicht erfindlich, ſo iſt, ohne auf die Zahl der Zeugen zu ſehen, genau zu unterſuchen: welche unter ihnen die beſte Gelegenheit und Veranlaſſung gehabt haben, von dem ſtreitigen Fakto Kenntniſs zu erlangen; und welche derſelben ſich bey ihrer Vernehmung durch Genauigkeit und Zuſammenhang in ihren Erzählungen vorzüglich auszeichnen.

b) Zwiſchen Zeugen.

§. 17.

Kann auch auf ſolche Art kein Uebergewicht ausgemittelt werden, ſo iſt erſt alsdann auf die Anzahl der Zeugen Rückſicht zu nehmen; welche beſtimmen muſs, ob und von welcher Partey annoch ein Eid gefordert werden ſolle.

§. 18.

Wenn ein Widerſpruch zwiſchen den beygebrachten Urkunden und den abgehörten Zeugen obwaltet, ſo kommt es zuvörderſt darauf an, ob die Zeugen die Glaubwürdigkeit des Dokuments anfechten, oder ob nur der Inhalt des Dokuments von der Ausſage der Zeugen abweiche.

c) Zwiſchen Dokumenten und Zeugen.

§. 19.

Wird durch die Ausfagen der Zeugen die Glaubwürdigkeit des Dokuments angefochten, fo ift eigentlich kein Widerfpruch vorhanden; und es ift nur darauf zu fehen: in wie weit die zur Entkräftung des Dokuments angeführte Thatfachen nach Vorfchrift Tit. X. Sect. VII. §. 394. ausgemittelt find. Wenn diefes gefchehen ift, fo kann, befonders wenn es auf ein öffentliches gerichtliches Dokument ankömmt, deffen Entkräftung nur alsdann bewirkt werden, wenn mehrere, ganz unverwerfliche, in ihren Ausfagen völlig übereinftimmende, und durch überzeugende Kennzeichen der Genauigkeit fich auszeichnende Zeugen, folche Thatfachen bekunden, welche dem Dokumente die Beweifeskraft entziehen. Ermangelt es daran, fo können die Zeugenausfagen nur fo viel wirken, dafs annoch von einem oder dem andern Theile ein nothwendiger Eid geleiftet werden mufs.

§. 20.

Kann aus den Ausfagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen gefolgert werden, was die Dokumente ergeben, und hat diefer Widerfpruch auf die im Zehnten Titel §. 395. vorgefchriebene Art nicht gehoben werden können; fo behält, wenn die Urkunde ein öffentliches gerichtliches Dokument ift, diefelbe jederzeit den Vorzug vor den Ausfagen der Zeugen. Wenn hingegen nur von öffentlichen aufsergerichtlichen Urkunden, oder gar nur von Privatdokumenten die Frage ift, fo mufs in Sachen, welche fich vor fehr geraumer Zeit ereignet haben, oder wo es auf Namen, Zahlen, Maafs oder Gewicht, und überhaupt auf Umftände ankommt, welche leicht dem Gedächtniffe entfallen können, den Dokumenten der Vorzug gegeben werden. Aufser diefem Falle kommt es darauf an: ob von den Zeugen ein wahrfcheinlicher Grund des

obwaltenden Widerfpruchs angegeben worden. Ift dieses gefchehen, und die Zeugenausfagen find von folcher Befchaffenheit, dafs fie an und für fich eine volle Ueberzeugung wirken, fo müffen diefe, fonft aber jederzeit die vorhandnen Dokumente, vorzüglich, wenn fie zur Klaffe der öffentlichen, obwohl aufsergerichtlichen Urkunden gehören, den Ausfchlag geben.

§. 21.

d) Bey Eideszuſchiebungen.

Wenn ein Widerfpruch daher entftehet, dafs einige Litiskonforten fich zu Ableiftung de- oder referirter Eide erbieten; andere hingegen die Eidesleiftung verweigern, oder den Eid zurückfchieben wollen; fo finden die Vorfchriften des Zehnten Titels §. 293. und §. 275-278. Anwendung.

§. 22.

e) Bey Okularinſpektionen.

Wenn bey einer Okularinfpektion ein Unterfchied zwifchen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle, und dem Inhalte der beygebrachten Urkunden, oder den Ausfagen der Zeugen obwaltet; und der Widerfpruch hat durch Führung der Zeugen an Ort und Stelle nach Vorfchrift Tit. X. §. 396. nicht erledigt werden können; oder es find Dokumente widerfprechenden Inhalts vorhanden; fo ift ein Unterfchied zu machen: ob es bey Entfcheidung der Sache auf deren gegenwärtigen Zuftand, oder darauf ankommt: wie derfelbe zu einer beftimmten bereits verflofsnen Zeit befchaffen gewefen. Erftern Falls hat jederzeit das Protokoll über die Befichtigung, letztern Falls aber das Beweismittel den Vorzug, welches fich dem beftimmten Zeitpunkte am meiften nähert; befonders wenn ausgemittelt werden kann, wodurch die nachherige Veränderung entftanden fey.

§. 23.

Bey allen diefen folchergeftalt auseinandergefetzten Kollifionen der Beweismittel bleibt es dem

Ermeſſen der Urtelsfaſſer überlaſſen, in wiefern ſie mit Rückſicht auf die ertheilten Vorſchriften, eine Thatſache für erwieſen annehmen; oder von einer der Parteyen einen nothwendigen Eid fordern; oder die Sache in der Lage betrachten zu müſſen glauben, als ob keine Beweismittel wären beygebracht worden.

§. 24.

Von Unzulänglichkeit der Beweismittel. Vom Suppletorio *und* Purgatorio.

In dem zweyten §. 11. bemerkten Hauptfalle, wenn es den vorhandnen Beweismitteln an vollſtändiger Glaubwürdigkeit ermangelt, bleibt es dem Ermeſſen der Urtelsfaſſer überlaſſen, nach genauer Prüfung der vorhandnen Beweismittel feſtzuſetzen: ob ein Erfüllungs- oder Reinigungseid geſchworen werden ſolle; wobey vorzüglich auf die einem oder dem andern Theile zu ſtatten kommende Präſumtionen, ingleichen darauf Rückſicht zu nehmen iſt, welche Parteyen bey der Inſtruktion, durch vollſtändige und genaue Anzeige des Zuſammenhangs der Sache, ſich eines vorzüglichen Zutrauens würdig gemacht, oder welche durch Zurückhaltung der Wahrheit, oder durch Widerſprüche, oder dadurch der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben geſchadet haben, daſs einige ihrer Behauptungen falſch befunden, oder ſie eines frevelhaften Leugnens überführt worden.

Hiebey verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn eine Partey nach Anleitung des folgenden Drey und zwanzigſten Titels §. 52. n. 5. für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu ſchwören, deren Gegner der Eid aufzulegen iſt. Auf gleiche Art iſt, wenn Juden mit Chriſten ſtreiten, den letztern vorzüglich ein nothwendiger Eid abzufordern; in ſofern nicht überwiegende Gründe vorhanden ſind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit, als dem Chriſten, beyzulegen. Sollte es an andern Gründen ermangeln, wodurch die Urtels-

faffer beftimmt werden könnten, welche Partey zur Eidesleiftung zu verftatten fey, fo mufs darauf gefehen werden, ob eine derfelben nur *de veritate*, die andre hingegen nur *de ignorantia* würde fchwören können; welchen Falls die erftere vorzüglich zur Eidesleiftung zuzulaffen ift.

§. 25.

Perfonen, die nach Tit. 10. §. 227. als Zeugen nicht vereidet werden können, können auch zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide nicht gelaffen werden. Doch foll einen Deferteur, wenn er Pardon erhalten hat, die ehemalige Verletzung feiner Pflicht zur Ableiftung eines nothwendigen Eides in feinen Privatrechtsangelegenheiten nicht unfähig machen.

In welchen Fällen übrigens ein vollftändiger Beweis erfordert, und die Ergänzung deffelben durch den Erfüllungseid nicht zugelaffen werde, ift in den Gefetzen beftimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IV. §. 50. Tit. XVI. §. 106. etc.)

§. 26.

Nach gleichen Grundfätzen, wie in dem Falle des §. 24. ift zu verfahren, wenn in dem Dritten §. 11 beftimmten Hauptfalle, das ftreitige Faktum nicht vollftändig oder in feinem ganzen Umfange ausgemittelt werden kann; befonders ift alsdann, wenn vielleicht nur in Anfehung einer zu beftimmenden Quantität oder Summe, oder eines andern Nebenumftandes ein Zweifel obwaltet, von demjenigen annoch ein nothwendiger Eid zu fordern, deffen Angaben in Anfehung der übrigen Haupt- oder Nebenumftände als wahr erwiefen worden.

§. 27.

Ergiebt es fich, dafs die Inftruktion der Beweismittel ganz fruchtlos gewefen, und die Sache in der Lage geblieben fey, worin fie vor Aufnehmung des Beweifes war, fo erhält diejenige Partey, *3) Wenn durch den aufgenommenen Beweis nichts*

ausgemittelt worden. welcher rechtliche Präſumtionen zu ſtatten kommen, ein obſiegliches Urtel

§. 28.

Sind keine andern rechtlichen Präſumtionen vorhanden, ſo giebt der Satz den Ausſchlag: daſs keine Thatſache und keine Veränderung vermuthet wird; und muſs daher, wenn ein Klagepunkt oder Einwand bloſs in einem beſtrittenen *Facto* beruhet, weshalb weder Beweismittel beygebracht werden können, noch beſondre rechtliche Präſumtionen obwalten, ein ſolcher Klagepunkt oder Einwand verworfen werden.

§. 29.

Fälle, wo eine Theilung des Objecti litis *ſtatt findet.*

Sollte ſich endlich der nicht leicht zu erwartende Fall ereignen, daſs ein nicht zu hebender Widerſpruch in den Beweismitteln obwaltete, und aller deshalb ertheilten Vorſchriften ungeachtet, kein Bewegungsgrund vorhanden wäre, weshalb eine Partey vorzüglich vor der andern zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides verſtattet werden könnte; ſo ſoll es den Urtelsfaſſern erlaubt ſeyn, den Gegenſtand des Streits nach einem billigen Verhältniſſe zu theilen, in ſofern die in ſolchen Fällen auf das ſorgfältigſte zu verſuchende Sühne nicht Platz greifen will. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 379-382.)

§. 30.

Eine ſolche Theilung findet daher eigentlich nur alsdann ſtatt, wenn die Sache nach rechtlichen Gründen in ihrem bisherigen Zuſtande nicht verbleiben kann, ſondern es ausgemacht iſt, daſs damit eine Veränderung vorgenommen werden müſſe; der Richter aber keine überwiegende Gründe hat, ſie unter mehrern Perſonen, welche deshalb gleiche rechtliche Vermuthungen für ſich haben, einem oder dem andern, mit Ausſchluſs der übrigen, zuzuerkennen.

§. 31.

In allen Fällen, da die Entfcheidung des Prozeffes von ftreitig gewordenen Thatfachen abhängt, wird diefelbe, auf den Grund der nach obigen Vorfchriften zu prüfenden Beweismittel, nach der Mehrheit der Stimmen in dem Kollegio ertheilt. Ein gleiches findet in dem zweyten §. 8. angenommenen Falle ftatt, wenn es darauf ankommt, nach welchem Gefetze der Streit entfchieden, und wie daffelbe auf die vorliegenden Thatfachen angewendet werden folle. *Was bey Anwendung der Gefetze, oder*

§. 32.

Wenn es aber auf den Sinn eines wirklich vorhandenen und auf den vorliegenden Fall anwendbar fcheinenden Gefetzes ankommt; und diefer Sinn, nach der Mehrheit der Stimmen im Kollegio, für dunkel und zweifelhaft angefehen wird, fo mufs darüber bey der Gefetzkommiffion angefragt werden (Allg. L. R. Einleit. §. 50-54.). *bey deren Erklärung zu beobachten.*

§. 33.

Zu dem Ende wird, jedoch mit gänzlicher Verfchweigung des Namens der Parteyen, und mit Uebergehung aller Thatfachen, blos das dunkel fcheinende Gefetz angegeben; es werden die verfchiedenen Erklärungsarten, über welche die Mitglieder des Gerichts fich nicht haben vereinigen können, vorgetragen; und die Gründe, welche jeder Theil für feine Erklärungsart anführt, kürzlich bemerkt. Zuletzt wird die Meynung der Pluralität des Kollegii über diefe verfchiedenen Erklärungsarten beygefügt.

§. 34.

Diefe Anfrage entwirft der Referent, und legt fie dem Kollegio zur Genehmigung vor; ohne dafs es dabey einer Zuziehung der Parteyen oder ihrer Rechtsbeyftände bedarf. Doch foll nach publicirtem Erkenntniffe den Parteyen die Abfchrift der

Anfrage nicht verſagt werden, um allenfalls wider den Inhalt derſelben in den ihnen offen ſtehenden fernern Inſtanzen ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten.

§. 35.

Die Anfrage wird mittelſt Berichts an die Geſetzkommiſſion eingeſendet, und das darauf erfolgende Concluſum bey Entſcheidung der Sache für dieſe Inſtanz zum Grunde gelegt.

§. 36.

In dem Urtel ſelbſt müſſen zuvörderſt die bey der Sache ſich findenden vorläufigen und Präjudicialfragen, wohin auch die Incidentpunkte gehören, abgemacht, und bey jedem Punkte die Gründe der Entſcheidung beygefügt; ſodann zur Deciſion der Hauptſache übergegangen; wenn auch dieſe aus mehrern Punkten beſteht, bey jedem derſelben die Entſcheidung beſonders feſtgeſetzt, und die Gründe dafür ſofort angehängt werden.

§. 37.

Nicht nur in Pacht- und Rechnungsprozeſſen, ſondern auch in andern ähnlichen Fällen, beſonders wenn mehrere Forderungen und Gegenforderungen bey Auseinanderſetzung unter Erben, Geſellſchaften etc. ſtreitig geweſen ſind, muſs nach erfolgter Aburtelung aller einzelner Poſten, der Saldo, wie viel nehmlich ein Theil dem andern heraus zu zahlen, oder gut zu ſchreiben hat, allenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators, berehnet, und im Urtel feſtgeſetzt werden.

§. 38.

Die Kollegia und Urtelsfaſſer müſſen ſorgfältig Acht geben, daſs überall die wirkliche Entſcheidung und deren Gründe deutlich von einander unterſchieden, und nicht etwas, das zu der erſtern gehört, in die letztern, noch auch umgekehrt, mit

eingemifcht werde; indem blofse Entfcheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtels haben follen.

§. 39.

Sind noch Eide zu fchwören, oder fonft etwas, worauf die Entfcheidung mit ankommt, von einem oder dem andern Theile blofs einfeitig zu leiften, und zu bewirken; fo mufs das Erkenntnifs auf beyde Fälle, wenn nehmlich der Eid gefchworen oder die Auflage befolgt wird oder wenn diefes nicht gefchieht, gerichtet werden.

§. 40.

Wenn fowohl der Grund, als der Betrag der Forderung beftritten, und über letzteren die Sache mit inftruirt worden; fo mufs, felbft wenn der Grund der Forderung verworfen, und alfo auf gänzliche Abweifung gefprochen wird, dennoch auch über den Betrag, welcher dem Kläger zukommen würde, wenn der Grund des Anfpruchs in den folgenden Inftanzen für richtig angenommen werden follte, mit erkannt werden. Hätte jedoch der Inftruent die Verhandlungen zur Ungebühr auf folche Punkte mit gerichtet, welche nach den Vorfchriften der Prozefsordnung nicht mit zur Inftruktion gezogen werden follen; fo fteht dem erkennenden Richter dennoch frey, folche Punkte zu übergehen; dergeftalt, dafs darüber, nach rechtskräftig entfchiedener Präjudicialfrage, nöthigen Falls noch befonders erkannt werde.

§. 41.

Auch in Anfehung der Koften, ingleichen der Entfchädigung und Strafen, welche einer oder der andere Theil, wegen verurfachten unnützen Aufenthalts und Verzugs der Sache, dem Gegner oder der Strafkaffe zu entrichten hat, mufs in dem Urtel das Erforderliche feftgefetzt werden.

§. 42.

Bey Abfaſſung der Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe müſſen die Kollegia und Referenten ſich der möglichſten Deutlichkeit und Präciſion, ingleichen einer natürlichen und allgemein verſtändlichen Schreibart befleiſsigen; damit über den Sinn des Urtels kein Streit entſtehe; das Objekt eines jeden Punkts, und was dabey erkannt wird, vollſtändig, und nicht bloſs Beziehungsweiſe auf die Akten und die vorigen Urtel darin ausgedrückt ſey; auch die Parteyen ſelbſt einſehn und begreifen können, was eigentlich, und warum es einen von ihnen ab-, und dem andern zuerkannt worden.

§. 43.

Obgleich in der Regel durch das erfolgende Urtel der ganze Prozeſs nach allen ſeinen Gegenſtänden *definitive* entſchieden werden muſs; ſo hat es doch nicht nur bey der in der Folge wegen einiger beſondern Prozeſsarten vorkommenden Ausnahmen, ſondern auch bey der allgemeinen Vorſchrift Tit. V. §. 28. und Tit. X. §. 60. ſeq. dahin ſein Bewenden, daſs wenn es bey einer Sache auf Präjudicialfragen ankommt, von deren Entſcheidung die Hauptſache abhängt; ingleichen, wenn ein gewiſſer Theil der Forderung, oder ein dagegen gemachter Einwand, ſich zur Erörterung nach den Vorſchriften einer beſondern Prozeſsart qualificirt, welche mit dem Hauptprozeſſe, ohne Verwirrung und wahrſcheinlich fruchtloſen Aufenthalt zu veranlaſſen, nicht füglich verbunden werden kann, es dem inſtruirenden Richter freyſtehe, dergleichen Punkte von den übrigen abzuſondern, und zur Erörterung in einem beſondern Prozeſſe, in ſo fern es deren nach entſchiedener Hauptſache annoch bedürfen kann, zu verweiſen; nach welcher bey der Inſtruktion gemachten Einleitung ſich denn auch das darauf ergehende Urtel richten muſs.

Wenn alfo z. E. über die Präjudicialfrage geftritten wird: ob jemand Rechnung zu legen fchuldig fey? fo mufs nur darüber erkannt; die Rechnungslegung felbft aber, und der Streit über deren Richtigkeit, mufs zur Separatverhandlung gewiefen werden. Wenn jemand als Erbe die Ausantwortung eines Nachlaffes fordert, und ihm fein Erbrecht beftritten wird, fo mufs nur über letzteres erkannt werden; und die Ausmittelung und Feftfetzung des herauszugebenden Nachlaffes gehört in einen befondern Prozefs. Wenn einer eingeklagten Paffivfchuld von dem Erben des eigentlichen Schuldners, unter andern Einwendungen, auch die Rechtswohlthat des Inventarii entgegen gefetzt wird; fo ift nur über die Richtigkeit der Schuldforderung felbft, und in wie fern überhaupt der Beklagte fich jener Rechtswohlthat dagegen bedienen könne? zu fprechen; dagegen aber die Erörterung der Frage: ob der Nachlafs zur Bezahlung der eingeklagten Summe zureichend fey oder nicht? zur befondern Erörterung auszufetzen u. f. w.

§. 44.

Publikation der Urtel.

Die vorftehendermafsen gehörig abgefafsten Erkenntniffe werden von den anwefenden Mitgliedern des Kollegii unterfchrieben, und fodann den Parteyen oder deren Bevollmächtigten publicirt.

§. 45.

Das Verfahren bey diefer Publikation hängt davon ab: in wie fern die Parteyen mit Rechtserfahrnen Beyftänden oder Bevollmächtigten in der Inftruktion verfehen gewefen find, oder nicht.

§. 46.

Haben die Parteyen die Inftruktion mit Zuziehung von Juftizkommiffarien als Beyftänden oder Bevollmächtigten abgewartet, fo wird diefen letztern das Erkenntnifs am nächften Gerichtstage nach

deſſen Abfaſſung publicirt; und daſs es geſchehen, unter dem Originale verzeichnet.

§. 47.

Es bedarf dazu keiner beſondern Vorladung der Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, ſondern die Juſtizkommiſſarii ſind ſchuldig, an jedem Verſammlungstage des Kollegii, zu einer gewiſſen ein- für allemal zu beſtimmenden Stunde, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſich zu verſammeln, und abzuwarten: ob in den von ihnen beſorgten Prozeſſen eine Urtelspublikation erfolgen werde.

§. 48.

Die Kanzeley muſs dafür ſorgen, daſs von jedem an einem Gerichtstage publicirten Urtel, den darunter benannten Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten ſogleich, und ſpäteſtens vor Ablauf des Dritten Tages, eine Kanzeleyabſchrift zur vorläufigen Erſehung und Rückſprache mit der Partey, (für welche übrigens die §. 58. bemerkte Abſchrift ebenfalls baldmöglichſt ausgefertigt werden muſs), zugeſtellt werde. Die Zeit, wenn jeder Juſtizkommiſſarius die für ihn gehörenden Abſchriften erhalten hat, muſs der Kanzeleyinſpektor auf dem Originale pflichtmäſsig bemerken.

§. 49.

Die Aſſiſtenten und Bevollmächtigten ſind ſchuldig, die ihnen zugeſtellte Abſchrift ihrer Partey ohne den geringſten Zeitverluſt mitzutheilen, und ihr wegen des etwa dagegen einzuwendenden Rechtsmittels, ihre Erklärung nach Vorſchrift des folgenden Titels abzufordern.

§. 50.

Haben die Parteyen ſich zur Inſtruktion der Sache keiner bey dem Kollegio zur Prozeſspraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien bedient; ſondern dieſelbe entweder in Perſon, oder durch andere zuläſſige Bevollmächtigte, ohne dergleichen Rechtsbeyſtände abge-

abgewartet; so kommt es darauf an, ob solche Parteyen, oder deren Bevollmächtigte, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhalten, oder nicht.

§. 51.

Erstern Falls werden sie zur Publikation des Urtels, und zwar auf den nächsten Gerichtstag, nachdem selbiges abgefaſst und vollzogen worden, durch ein nicht schriftlich zu expedirendes, sondern ihnen bloſs vorzuzeigendes Dekret vorgeladen.

§. 52.

In diesem Termine wird ihnen das Urtel durch den vorigen Instruenten publicirt; sie werden wegen der ihnen dagegen offenstehenden Rechtsmittel verständigt, und vernommen, ob sie Gebrauch davon zu machen gemeynt sind.

Nimmt eine Partey Anstand, sich hierüber sogleich zu erklären, und will sie die Sache noch erst näher überlegen; so muſs der die Publikation verrichtende Deputirte ihr den nächsten Sessionstag nach dem Ablaufe der zehntägigen Appellationsfrist als denjenigen Termin bestimmen und bekannt machen, an welchem sie sich an ordentlicher Gerichtsstelle melden, und ihre Erklärung: ob sie appelliren wolle, oder nicht? abgeben müsse; mit dem ausdrücklichem Bedeuten, daſs bey unterbleibender Meldung dafür geachtet werden solle, daſs sie bey dem Urtel sich beruhige.

§. 54.

Ueber den §. 52. et 53. beschriebenen Vorgang der Publikation muſs von dem Deputirten des Gerichts ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden. Doch bedarf es dabey keines besondern Protokollführers.

§. 55.

Parteyen, die ſich an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, nicht aufhalten, müſſen, wenn ſie auch die Inſtruktion ohne Zuziehung eines rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abgewartet haben, am Schluſſe derſelben angehalten werden, unter den am Orte befindlichen Juſtizkommiſſariis einen Bevollmächtigten zu wählen und anzuzeigen, dem künftig die Publikation des Erkenntniſſes geſchehen, und welcher die weitere Mittheilung an eine ſolche abweſende Partey beſorgen ſolle. Alsdann finden wegen Publikation der Erkenntniſſe, und was dem anhängig, die Vorſchriften §. 46-49. ſtatt.

§. 56.

Wäre aber auch in dieſem Falle die vorgeſchriebene Benennung eines ſolchen Bevollmächtigten aus einer oder der andern Urſache unterblieben; ſo muſs dennoch einer ſolchen abweſenden Partey aus der Zahl der bey dem Kollegio angeſetzten Juſtizkommiſſarien ein Bevollmächtigter von Amtswegen beſtellt werden, welchem die Publikation geſchieht, und welcher, in Anſehung der ſeiner Partey zu gebenden Nachricht, die Vorſchrift des §. 49. beobachten muſs.

§. 57.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs in allen Fällen das Datum der erfolgten Publikation auf dem bey den Akten verbleibenden Exemplare des Urtels regiſtrirt werden muſs.

§. 58.

Ausfertigung der Urtel.

Alle Erkenntniſſe und Reſolutionen, welche über die zum Prozeſſe gediehenen Rechte der Parteyen etwas entſcheidendes feſtſetzen, ſollen für jede derſelben, auſser der §. 48. bemerkten vorläufigen Kanzeleyabſchrift, in beglaubter Form, unter dem Siegel des Kollegii ausgefertigt werden.

VIERZEHNTER TITEL.

Von Appellationen, und wie mit der Inſtruktion derſelben zu verfahren.

ERSTER ABSCHNITT.

In welchen Fällen die Appellation zuläſſig iſt, und von der Wirkung derſelben.

§. 1.

Von Deklarationen.

Wenn in dem publicirten Urtel erſter Inſtanz irgend ein Irthum in Worten, Namen, oder Zahlen vorgefallen, oder wenn etwas darin dunkel und zweydeutig ausgedrückt zu ſeyn ſcheint, ſo bedarf es deshalb keiner Appellation; ſondern die Partey oder deren Rechtsbeyſtand, welche dergleichen Anſtand bemerken, müſſen ſelbigen dem Kollegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und dieſes muſs auf erfolgten Vortrag des ordentlichen Decernenten, im Beyſeyn des Urtelsfaſſers, und nach befundner Richtigkeit der Anzeige, den vorgefallenen Irthum durch eine ſowohl bey dem in den Akten befindlichen Originale, als bey der den Parteyen zugefertigten Abſchriften des Urtels zu vermerkende Regiſtratur abändern laſſen, oder die erforderliche Deklaration ſchriftlich ertheilen, und ſie dem Gegentheile zur Nachricht bekannt machen; ſonſt aber den, welcher die Deklaration nachſucht, durch eine bloſs auf das Promemoria zu bemerkende, und ihm vorzuzeigende Reſolution, deren ſchriftliche Ausfertigung nicht erforderlich iſt, zurechte weiſen.

§. 2.

Von Appellationen.

Wenn hingegen in dem Urtel etwas feſtgeſetzt iſt, das einer oder der andern Partey zum Nachtheile gereicht; indem ſie entweder mit einer Forderung abgewieſen, oder etwas zu bezahlen, oder ſonſt zu leiſten condemnirt, oder dem Gegentheile eine

gewiſſe Befugniſs zuerkannt wird; ſo ſteht einer ſolchen Partey die Appellation dagegen, oder die Berufung auf ein zweytes Erkenntniſs offen.

§. 3.

Fälle, wo die Appellation zuläſſig iſt, oder nicht.

Dieſes Rechtsmittel iſt, der Regel nach, in allen Fällen zuläſſig; und ſind davon bloſs ausgenommen:

1) ſolche Bagatellſachen, da das Objekt der Appellation nur 30 Rthlr. oder weniger beträgt, in ſo fern nemlich die erſte Inſtanz bey einem Obergerichte geweſen iſt. Es kommt aber bey Beſtimmung dieſer Summen bloſs auf den Betrag der Kapitals- oder der Hauptforderung an, und ſoll, bey Berechnung der appellablen Summen, auf Zinſen oder Koſten nicht mit geſehen werden; es wäre denn, daſs die ſtreitigen Zinſen die Hälfte des eingeklagten Kapitals betrügen, welchen Falls ſelbige zur Beſtimmung der appellablen Summe dem Kapital mit beyzurechnen ſind; oder daſs der Prozeſs überhaupt nur Zinſen zum Gegenſtande gehabt hätte; in welchem Falle es darauf ankommt, ob die ſtreitige Summe der Zinſen an und für ſich den Betrag der 30 Rthlr. überſteige oder nicht. Wenn mehrere Poſten ſtreitig geweſen ſind, und von dem darüber ausgeſprochnen Urtel appellirt wird; ſo kömmt es nicht darauf an: ob jede Poſt für ſich, ſondern nur: ob ſämmtliche in das Appellatorium zu bringende Poſten zuſammen genommen, die erforderliche Summe von Dreyſsig Thalern ausmachen. Wenn die ſtreitige Forderung in Golde beſteht, ſo wird ein Fünf-Thalerſtück zu $5\frac{1}{4}$ Rthlr., und ein Dukaten zu 3 Rthlr. gerechnet. Auf den Unterſchied zwiſchen Courantgelde und Münze wird aber niemals Rückſicht genommen.

2) Wenn eine Partey blofs durch das Erkenntnifs wegen der Koften gravirt zu feyn glaubt; fo findet deswegen die Appellation nur in fo weit ftatt, als das Quantum diefer Koften, worin die Partey verurtheilt, oder womit fie abgewiefen worden, die Summe von 30 Rthlr. überfteigt. Betrifft die Befchwerde blofs die Feftfetzung der Koften, fo findet dagegen, fo weit es gerichtliche Koften find, die Appellation in keinem Falle, bey aufsergerichtlichen aber nur in fo fern ftatt, als die Summe, um welche, nach der Behauptung der Partey, die Koften zu hoch oder zu niedrig beftimmt worden, Dreyfsig Thaler überfteigt. Uebrigens verfteht es fich von felbft, dafs in allen Fällen, wo wegen der Koften keine förmliche Appellation zuläffig ift, dennoch der Rekurs an die vorgefetzte Behörde, auf dem Wege einer blofsen Befchwerde, den Parteyen offen bleibe.

3) Hat der Richter einen oder den andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozefsordnung beftimmten Geld- oder Gefängnifsftrafen condemnirt, fo foll demfelben nur frey ftehen, in einer bey dem inftruirenden Gerichte zu übergebenden Vorftellung, den Nachlafs oder die Milderung diefer Strafe, mit kurzer Anführung der Gründe dafür, zu bitten. Das Gericht mufs alsdann fein Gefuch in Erwägung ziehen; die Niederfchlagung oder Milderung der Strafe, wenn die Vertheidigung oder Entfchuldigung gegründet befunden werden, fofort verfügen; wenn es das Gefuch für unftatthaft hält, und das Quantum der Strafe nur Fünf Thaler, oder weniger, beträgt, den Supplikanten befcheiden; bey Strafen von mehrerer Wichtigkeit aber die

Vorſtellung mit den Akten, ohne weiteres Verfahren, an dasjenige Kollegium, welches zu erkennen haben würde, wenn eine förmliche Inſtanz ſtatt fände, einſenden. Dieſes muſs hiernächſt die Sache näher beurtheilen, und darauf das Erforderliche durch eine bloſse Reſolution feſtſetzen. Dergleichen Milderungsgeſuch muſs jedoch binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation des Erkenntniſſes angebracht werden.

4) Wenn eine Partey wegen frevelhaften Leugnens, oder vorſetzlicher Unwahrheiten, in die Tit. XXIII. §. 52. n. 8. beſtimmte Strafe der Unfähigkeit zu einem nothwendigen Eide verurtheilt worden, und dieſelbe in der Hauptſache nicht appelliren oder revidiren will, ſo ſteht ihr gegen dieſes Straferkenntniſs das förmliche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen; mit deſſen Inſtruktion eben ſo, wie bey fiskaliſchen Unterſuchungen, verfahren wird.

5) Wegen bloſser Incidentpunkte, welche die Inſtruktion der Sache betreffen, und in dem Urtel mit entſchieden ſind, kann nur alsdann appellirt werden, wenn zugleich das aus ſolcher Entſcheidung mit herflieſsende Erkenntniſs in der Hauptſache angefochten wird.

§. 4 *a.*

In wie fern übrigens bey Injurien-, Pacht-, Dienſt-, Gränz-, Spolien- und Arreſtſachen; ingleichen wegen geforderten Koſtenvorſtandes; im Provokationsprozeſſe; wegen eines zum ewigen Gedächtniſſe nachgeſuchten Zeugenverhörs; oder eines verlangten Indults erkannt; ein ſubhaſtirtes Grundſtück jemanden durch ein Urtel zugeſchlagen; oder der Konkurs über jemands Vermögen eröffnet worden; wenn bey der Abſonderung des Lehns

vom Erbe ein Intermiſtikum feſtgeſetzt; wenn ein Erbe der Rechtswohlthat des Inventarii in *contumaciam* für verluſtig erklärt wird, und in andern dergleichen Fällen, die Appellation dagegen ſtatt finde, oder nicht, darüber iſt unten in den dieſen Materien beſonders gewidmeten Titeln das Nöthige umſtändlich verſehen.

§. 4 *b.*

Wenn der Richter Erſter Inſtanz eine bey ihm angemeldete Appellation als unzuläſſig verworfen hat, ſo ſteht dem Appellanten dagegen der Rekurs an die dieſem Richter unmittelbar vorgeſetzten Behörde offen; welche ſodann die angeführte Urſache der Verwerfung, allenfalls nach eingeforderten Akten der erſtern Inſtanz, genau prüfen, und das nöthige durch eine Reſolution, gegen welche kein ferneres Rechtsmittel ſtatt findet, feſtſetzen muſs. Wenn aber die Partey, welche ſich zur Appellation gemeldet hatte, bey dem erfolgten Verwerfungsdekrete ſich beruhigt, und von dem ihr dagegen offenſtehenden Rekurſe innerhalb vier Wochen keinen Gebrauch macht; ſo erhält das vorige Urtel die Rechtskraft, und es findet ſpäterhin auch kein Rekurs dagegen ſtatt.

Rekurs wegen verworfner Appellation.

§. 5.

In allen Fällen, wo die Appellation zuläſſig iſt, muſs die Vollſtreckung des Urtels ausgeſetzt bleiben.

Von dem Effectu devolutivo et ſuſpenſivo *der Appellation.*

§. 6.

Hievon iſt jedoch ausgenommen:

1) Wenn jemand durch ein Erkenntniſs dem andern Alimente zu geben verurtheilt worden; maaſsen alsdann die erkannten Alimente, der Appellation ungeachtet, dennoch, und zwar vom Tage der angemeldeten Klage, gereicht werden müſſen;

2) wenn Gefahr bey dem Verzuge iſt, dergeſtalt, daſs aus genauer und ſorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umſtände ſich findet, daſs durch längern Auſſchub der Exekution dem appellatiſchen Theile ein wichtiger und unerſetzlicher Schade zugefügt werden würde.

§. 7.

Wenn alſo in dieſem letztern Falle der Appellat auf die Exekution dringt; ſo muſs der Appellant dem Erkenntniſſe, der Appellation ungeachtet, Genüge leiſten; oder er muſs die etwa ſtreitige Summe oder Sache in das gerichtliche Depoſitum einliefern; oder wegen künftiger Befolgung des Urtels, wenn ſelbiges in den weitern Inſtanzen beſtätigt würde, hinlängliche Sicherheit, wofür jedoch in dieſem Falle die bloſse eidliche Kaution nicht zu achten iſt, beſtellen.

§. 8.

Behauptet der Appellant aus nicht unerheblich ſcheinenden Gründen, daſs ihm aus der Vollziehung des Erkenntniſſes ein beträchtlicher Schade bevorſtehe, deſſen Erſatz er von dem Appellaten, wenn das Erkenntniſs in den folgenden Inſtanzen geändert würde, nicht erhalten zu können Gefahr laufe; ſo muſs der Richter in einen beſondern, auſserhalb des Appellationsverfahrens, und möglichſt nahe zu beſtimmenden Termine, die Parteyen gegen einander hören, und alsdann durch eine Reſolution feſtſetzen, in wiefern dennoch mit der Exekution, entweder nach dem ganzen Umfange des Erkenntniſſes, oder unter gewiſſen ſchicklichen, die Gefahr des Schadens oder Verluſtes ausſchlieſsenden Maaſsgaben zu verfahren; oder der Appellat zuvörderſt zu Kautionsbeſtellung anzuhalten; oder der Appellation die völlige Wirkung beyzulegen ſey. Eine ſolche Reſolution gilt jedoch nur als ein

Intermiſtikum, bis zu dem in zweyter Inſtanz erfolgenden Urtel. Zur nähern Beſtimmung des in ſolchen Fällen ſtatt findenden richterlichen Ermeſſens, wird hiedurch noch feſtgeſetzt:

1) daſs eine gänzliche Entſetzung aus dem wirklichen Beſitze während der Appellation in der Regel nicht ſtatt finde; es wäre denn von dem Beſitze eines Rechts die Rede, aus deſſen ferneren Ausübung dem Appellaten ein unwiederbringlicher Schade bevorſtünde;

2) daſs, wenn der Nachtheil, welchen der Appellant aus einer während der Appellation erfolgenden Vollſtreckung des erſten Urtels, bey einer in der Folge zu ſeinem Beſten erkannten Abänderung deſſelben, zu beſorgen hat, nicht mit hinlänglicher Gewiſsheit nach Gelde geſchätzt werden kann, keine Exekution ſtatt finde;

3) daſs hingegen, ſobald eine ſolche Schätzung nach Gelde geſchehen kann, der Appellat in der Regel zu hören ſey, wenn er gegen baare Niederlegung dieſer Geldſumme auf die Exekution dringen will.

§. 9.

In wiefern bey Wechſel-klaren Schuld-Pacht-Dienſt-Gränz-Spolien- und Arreſt-Sachen; gegen Erkenntniſſe über die nachgeſuchte Rechtswohlthat des Indults, der Kompetenz, oder der Abtretung der Güter; wenn in der Exekution ein alsdann erſt entgegen geſetzter an ſich zuläſſiger Einwand als ungegründet verworfen; oder wenn jemand durch Urtel und Recht für einen Verſchwender erklärt, oder zum Vormund beſtellt, oder der Vormundſchaft entſetzt worden, der Appellation ungeachtet, mit Vollſtreckung des Urtels zu verfahren ſey, darüber ſind theils in den von

dieſen Materien unten vorkommenden beſondere Titeln, theils in der Vormundſchaftsordnung die nöthigen Vorſchriften enthalten.

Wirkung der Appellation, wann über mehrere Punkte erkannt, und über einige nicht appellirt iſt.

§. 10.

Wenn in einem Urtel mehrere ſeparirte Punkte entſchieden ſind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt; ſo muſs, in Anſehung der übrigen, das Urtel in Exekution geſetzt werden. Ein gleiches findet ſtatt, wenn zwar nur Eine Forderung im Prozeſſe befangen iſt, der Beklagte aber einen Theil derſelben entweder von Anfang an ohne Vorbehalt anerkannt hat, oder ſeine Appeltion nur gegen einen Theil richtet, und wegen des Ueberreſtes das Erkenntniſs, welches ihm zur Bezahlung verurtheilt, rechtskräftig werden läſst. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daſs wenn in einem aus mehreren Punkten, oder Forderungen, und Gegenforderungen beſtehenden Prozeſſe auch nur gegen Entſcheidungen über gewiſſe Präjudicialfragen appellirt worden, von denen die Beſtimmung einzelner Punkte dergeſtalt abhängt, daſs wenn bey den Präjudicialfragen das erſte Urtel zum Beſten des Appellanten geändert würde, auch bey den einzelnen Punkten anderweitige Beſtimmungen zu ſeinem Vortheile von ſelbſt eintreten müſsten, alsdann, bey der Berechnung des vorläufigen Liquidi, dergleichen einzelne Poſten, wenn auch darüber nicht ausdrücklich und beſonders appellirt wäre, dennoch nicht mit in Anſchlag kommen dürfen.

In wie fern die Appellation ein Beneficium commune ſey, oder nicht.

§. 11.

Die Appellation ſoll zwiſchen den prozeſſirenden Parteyen keine gemeinſchaftliche Rechtswohlthat ſeyn; ſondern derjenige, welcher ſich bey dem Erkenntniſſe beruhigt, kann auf die von ſeinem Gegner dagegen eingewandte Appellation eine Ab-

änderung desselben zu seinem Vortheile niemals hoffen. Wenn also auch durch die auf den Antrag des Appellanten in der zweyten Instanz veranlaſste neue Untersuchung, die Beschaffenheit und der Zusammenhang der Thatsachen anders oder vollständiger, hier oder da, selbst mehr zu Gunsten des Appellaten, entwickelt worden; oder wenn der Appellationsrichter die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, und dafür hält, daſs der erste Urtelsfasser die Gesetze nicht richtig erklärt oder angewendet habe: so muſs zwar der Appellationsrichter, bey Abfassung seines Erkenntnisses, die nunmehr entwickelte wahre Lage der Sache, oder die von ihm als richtig erkannten Grundsätze, zur Beurtheilung des Rechtsstreits unverrückt vor Augen haben; und wenn darnach ein besseres Erkenntniſs für den Appellanten in der Hauptsache erfolgt, die Nebenpunkte, z. E. wegen der Zahlungszeit, der Zinsen, der Früchte und Nutzungen u. s. w. nur nach dieser Lage oder diesen Grundsätzen bestimmen, selbst wenn diese Nebenbestimmnngen mehr zum Vortheile des Appellaten, als die in erster Instanz angenommenen, gereichen sollten. Niemals aber muſs eine solche dem Appellaten günstige Abänderung des ersten Urtels so weit gehen, daſs der Appellat, im Ganzen, bey dem streitigen Punkte mehr erhielte, oder weniger zu leisten oder zu zahlen hätte, als in dem ersten Urtel, wobey er sich beruhigt hat, festgesetzt worden. Findet also der Appellationsrichter, daſs nach der jetzt entwickelten wahren Lage der Thatsachen, oder nach richtiger Erklärung und Anwendung der Gesetze, der Appellant in der Hauptsache weniger erhalten, oder mehr zu zahlen oder zu leisten haben würde, als in der ersten Instanz erkannt worden, so muſs er blos das erste Urtel bestättigen.

§. 12.

Damit jedoch auch in diesen Fällen eine Partey, welche vielleicht selbst mit der wahren Lage der Thatsachen nicht vollständig bekannt gewesen, und daher, oder sonst aus Abneigung vor Händeln und Prozessen, bey dem ersten Erkenntnisse, ob gleich selbiges hier oder da zu ihrem Nachtheile ausgefallen ist, in der Hoffnung, desto geschwinder aus der Sache zu kommen, sich beruhigt hat, an ihren wesentlichen Rechten, durch die vielleicht aus moralisch löblichen Bewegungsgründen unterbliebene Einwendung der förmlichen Appellation, nichts verlieren möge; so wird hiedurch festgesetzt, dafs wenn durch eine in zweyter Instanz von den Appellanten veranlafste neue Instruktion, die Beschaffenheit und der Zusammenhang des bey dem Prozesse zum Grunde liegenden *Facti* auf eine andere oder vollständigere Art, und zwar zum Besten des Appellaten, sich entwickelt hat, diesem letztern frey stehen solle, noch vor dem Schlusse der Sache in zweyter Instanz, die seiner Seits anfänglich unterlassene Appellation nachzuholen, und darauf anzutragen, dafs auf den Grund der neuen Instruktion, das Urtel erster Instanz, der nunmehrigen wahren Lage der Sache gemäfs, zu seinem Vortheile abgeändert werde. Eine solche Partey kann jedoch niemals auf neue oder weitere Instruktion antragen, sondern sie mufs ihre nachgeholte Appellation blofs aus den bisherigen Verhandlungen rechtfertigen.

§. 13.

Wirkung der Appellation bey mehreren Litiskonsorten.

Wenn mehrere Theilnehmer an Einem Prozesse in dem Urtel condemnirt worden; so können sie entweder gemeinschaftlich, oder ein jeder von ihnen für sich, in so fern er sich durch das Urtel beschwert findet, die Appellation einwenden.

§. 14 *a.*

Wenn jedoch der Appellant mit ſeinen übrigen Konſorten gleiche Rechte hat; der Gegenſtand und die Gründe der Rechtfertigung einerley ſind; und alſo der Appellant nicht etwa ganz beſondere auf ihn allein ſich beziehende Argumente für ſich anführen kann, z. E. wenn von mehrern wegen einer Paſſivſchuld des gemeinſchaftlichen Erblaſſers zur Zahlung condemnirten Erben nur einer appellirt, ſeine Beſchwerden aber bloſs nur aus Handlungen des gemeinſchaftlichen Erblaſſers, oder aus Thatſachen und Gründen, welche nur dieſen betreffen, rechtfertigt; ſo kommt die Appellation den übrigen Konſorten, in ſo fern ſie auch nach publicirtem Appellationsurtel derſelben noch beytreten wollen, gleichergeſtalt zu gute; wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daſs er dieſes Rechtsmittel bloſs für ſeine Perſon und Intereſſe einwenden wolle. Wenn alſo der Richter findet, daſs ein in zweyter Inſtanz erfolgendes abänderndes Erkenntniſs auf die Appellation des einen Konſorten, die obbeſchriebene Wirkung zum Vortheil der übrigen würde haben können; ſo muſs er die Appellation annehmen, wenn gleich der Antheil des Appellanten, für ſich allein gerechnet, die appellable Summe noch nicht erreichte. Wenn jedoch dergleichen Parteyen, welche anfänglich die Appellation nicht mit eingewendet haben, derſelben nach eröfnetem Urtel ſolchergeſtalt annoch beytreten, ſo müſſen ſie in Anſehung der Koſten des Appellatorii ſo betrachtet werden, als wenn ſie gleich vom Anfange an Mitappellanten geweſen wären.

§. 14 *b.*

Uebrigens können zum eignen Nachtheile des Appellanten, die übrigen Konſorten von einem durch ihn allein erſtrittenen beſſern Urtel keinen

Gebrauch machen; alſo daſs, wenn z. E. in Conkurs- oder Liquidationsprozeſſen die vorhandene Maſſe zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, der Appellant ſeinen Antheil vorzüglich vor den übrigen Konſorten erhalten muſs.

§. 15.

Wie es zu halten ſey, wenn eine dritte in den Prozeſs bisher nicht verwickelte Partey von dem Erkenntniſſe appellirt, iſt unten in dem Titel von der Litisdenunciation und Intervention verordnet.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Inſtruktion dieſes Rechtsmittels.

§. 16.

Anmeldung und Einleitung der Appellation.

Wegen der Anmeldung und weitern Einleitung der Appellation kommt es darauf an: ob die Partey in erſter Inſtanz ſich eines Rechtsbeyſtandes aus der Zahl der bey dem Gerichte angeſetzten Juſtizkommiſſarien, oder eines ihr von dem Richter auf ihr Verlangen zugeordneten Aſſiſtenten bedient habe, oder nicht; und ob dieſelbe an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, oder an einem andern ſich aufhalte.

§. 17.

I. Wenn die Partey am Orte ſich aufhält.

1. Wenn ſie mit einem Juſtizkommiſſario oder Aſſiſtenten verſehen iſt.

Hat eine Partey, die an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhält, bey der Inſtruktion der erſten Inſtanz einen Juſtizkommiſſarium oder einen von dem Richter ihr beygegebenen Aſſiſtenten zugezogen, ſo muſs dieſer, ſobald ihm nach Anweiſung des vorigen Titels §. 46. ſqq. die Publikation des Urtels geſchehen iſt, die Partey ſofort vernehmen: ob ſie ſich bey dem Urtel beruhigen; oder ob und gegen welche Punkte deſſelben ſie appelliren wolle; mit was für Gründen ſie ihre Beſchwerden zu unterſtützen gedenke; ob ſie

entweder bey der Ausmittelung und Auseinandersetzung des *Facti*, oder gegen die Anwendung des Gesetzes darauf, etwas zu erinnern habe; und worin diese Erinnerungen eigentlich bestehen.

§. 18.

Dabey ist der Assistent schuldig, der Partey mit seinem Gutachten, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung, an die Hand zu gehen; und ihr besonders die Vorschriften der Rechte, welche zur Unterstützung ihrer Beschwerden, oder zur Widerlegung derselben dienen können, bekannt zu machen.

§. 19.

Wenn der appellirende Theil zur Unterstützung seiner Beschwerden Umstände oder Beweismittel, welche in erster Instanz nicht vorgekommen sind, beybringen sollte; so muss der Assistent die neuen Thatsachen eben so, wie in erster Instanz Titel V. et IX. vorgeschrieben ist, vollständig und deutlich aus einander setzen; die Beweismittel sich bestimmt angeben lassen, und in sofern sie Urkunden sind, dieselben im Original oder Abschrift zu seinen Manual-Akten nehmen; oder wenn sie nicht sogleich herbey geschaft werden können, wenigstens die bestimmte Angabe des Orts, wo sie sich befinden, erfordern, und überhaupt, wegen der anzubringenden neuen Thatsachen oder Beweismittel, eine so vollständige Information einziehen, dass demnächst die Instruktion zum Definitiverkenntnisse ohne fernern Aufenthalt erfolgen könne.

Uebrigens ist auch hier auf die Vorschrift des Zehnten Titels §. 3. Rücksicht zu nehmen, und können daher Thatsachen, welche ein neues von dem in voriger Instanz erörterten Klagegrunde ganz verschiedenes Fundament des Anspruchs darstellen sollen, auch in der zweyten Instanz nicht nachgebracht, sondern sie müssen, wenn es dennoch ge-

ſchieht, zu einer beſondern Verhandlung in erſter Inſtanz zurück gewieſen werden.

§. 20.

Wenn der Appellant neue an ſich zuläſsige Thatſachen oder Beweismittel anzeigt, ſo muſs ſein Aſſiſtent ſich bey ihm erkundigen, warum er dieſelben nicht ſchon in erſter Inſtanz gerügt und beygebracht habe; allermaaſsen hierauf in dem künftigen Urtel, wegen des Koſtenerſatzes, und wegen der Beſtrafung desjenigen, der in erſter Inſtanz mit dergleichen Thatſachen ungebührlich zurück gehalten hat, geachtet werden muſs.

§. 21.

Appellationsbericht. Friſt zu deſſen Einreichung.

Aus dem über alles vorſtehende aufzunehmenden Informationsprotokolle, muſs der Aſſiſtent den Appellationsbericht abfaſſen; darin die Beſchwerden, in ſofern deren mehrere ſind, von einander gehörig abſondern; dieſelben deutlich und beſtimmt ausdrücken; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterſtützung ſofort beyfügen; und dieſen Bericht, nebſt den Manual-Akten, innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, dem Gericht einreichen.

§. 22.

Sollte auch der Aſſiſtent in dieſer Friſt mit der im Vorſtehenden beſchriebenen Auseinanderſetzung der Beſchwerden, und der Gründe ihrer Rechtfertigung, nicht völlig zu Stande kommen können, ſo muſs er wenigſtens in dem Berichte die Beſchwerden der Partey ſpecificiren, und im Allgemeinen anzeigen: ob ſie in der gegenwärtigen Inſtanz neue Thatſachen oder Beweismittel zu deren Unterſtützung anbringen wolle. Dieſe vorläufige Anzeige muſs hiernächſt dem Gegentheile ebenfalls vorläufig zu ſeiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 23.

Iſt die anweſende Partey zur Zeit der Publikation des Urtels mit einer Krankheit dergeſtalt befallen,

fallen, daſs ſie ihren Aſſiſtenten auch nur darüber: ob und bey welchen Punkten ſie appelliren wolle, Information zu geben nicht vermag; ſo muſs letzterer dem Gerichte davon ſofort Anzeige machen; welches demnächſt einer ſolchen Partey eine Friſt nach den Umſtänden, nach der Art der Krankheit, und nach der nähern oder entferntern Hoffnung der Wiedererlangung eines zur Abgabe der Erklärung fähigen Gemüthszuſtandes, zur Abgabe dieſer Erklärung verſtatten; auch dem Gegentheile davon Nachricht geben muſs.

§. 24.

Sollte eine Partey nach dem Schluſſe der Sache in erſter Inſtanz verreiſen, ſo muſs ſie ihrem Aſſiſtenten davon Meldung thun; ihm den Ort, wo ſie anzutreffen ſeyn werde, bekannt machen; und ihm, ſo viel als möglich, beſtimmte Anweiſung: was er zu thun habe, wenn inzwiſchen das Urtel publicirt werden ſollte, zurücklaſſen. Erfolgt nun dieſe Publikation vor der Zurückkunft der Partey, ſo muſs der Aſſiſtent nach der erhaltenen Anweiſung verfahren; wenn aber dieſelbe nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten §. 31. ſeq. wegen des Verfahrens bey abweſenden Parteyen vorgeſchrieben iſt.

§. 25.

Verreiſt eine Partey, ohne dem Aſſiſtenten dergleichen Anweiſung, oder auch nur die Anzeige des Orts, wo ſie angetroffen werden könne, zurückzulaſſen; ſo iſt der Aſſiſtent nicht ſchuldig, die Appellation für ſie zu ergreifen; ſondern eine ſolche Partey muſs es ſich allein beymeſſen, wenn das Urtel wider ſie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Reſtitution nach Maaſsgabe §. 35. zu ſtatten kommen kann.

§. 26.

Wenn eine Partey ihre Unzufriedenheit über das ergangene Urtel nur in allgemeinen Ausdrücken bezeugt, so muſs der Aſſiſtent ſich dabey nicht beruhigen; ſondern auf eine beſtimmte Erklärung, ob die Partey appelliren wolle, dringen, und ſie bedeuten, daſs dieſes nur der einzige geſetzmäſsige Weg ſey, auf welchem ſie eine nähere Unterſuchung ihrer Beſchwerden erlangen könne. Erklärt ſie ſich, nicht appelliren zu wollen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und der Aſſiſtent iſt verpflichtet, eine ſolche Partey ausdrücklich zu warnen: daſs ſie durch fortgeſetzte Querelen gegen das ſolchergeſtalt rechtskräftig werdende Erkenntniſs, ſich nur den geſetzmäſsigen Strafen muthwilliger Querulanten ausſetzen werde. Erklärt ſie ſich zur Appellation; kann aber nicht dahin gebracht werden, die Theile oder Punkte des Urtels, bey denen ſie ſich nicht beruhigen will, beſtimmt anzugeben; ſo iſt, wenn das Urtel nur Einen Hauptgegenſtand hat, anzunehmen, daſs die Partey gegen den ganzen Inhalt deſſelben, ſo weit er ihr nachtheilig iſt, appelliren wolle. Beſteht hingegen das Erkenntniſs aus mehrern verſchiedenen Punkten, und die Partey beharret bey der Weigerung einer beſtimmten Angabe ihrer Beſchwerden; ſo muſs der Aſſiſtent die Appellationsbeſchwerden wider alle Punkte richten, bey welchen die Entſcheidung nicht nach ihrem Geſuche und Antrage ausgefallen iſt.

§. 27.

2) Wenn ſie mit keinem Rechtsbeyſtande verſehen iſt.

In dem zweyten §. 16. beſtimmten Falle, wenn Parteyen an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhalten, und die erſte Inſtanz mit ihnen ohne Zuziehung eines Rechtsbeyſtandes inſtruirt worden iſt, geſchieht die Publikation des Erkenntniſſes nach Anleitung des vorigen Titels §. 51. bis 54. ihnen ſelbſt, und ſie werden wegen der ihnen

offen stehenden Appellation, und dessen, was sie dabey zu beobachten haben, nach eben diesen Vorschriften bedeutet.

§. 28.

Sobald nun eine solche Partey auf irgend eine Art zu erkennen giebt, dass sie sich bey dem Urtel nicht beruhigen wolle, muss das Gericht sofort einen andern Deputirten ernennen, welcher die Partey über ihre Beschwerden zum Protokolle vernehmen, und bey der Aufnahme dieses Appellationsprotokolls, die im Ersten Falle dem Assistenten §. 18—26. gegebenen Vorschriften ebenfalls beobachten muss.

§. 29.

Wäre eine solche Partey (§. 27.) zu der Zeit, da die Publikation des Urtels erfolgen soll, am Orte nicht gegenwärtig, so wird dennoch mit der Publikation an den Gegentheil, oder dessen Bevollmächtigten, gewöhnlichermaassen verfahren; und alsdann das publicirte Erkenntniss der abwesenden Partey auf die im Siebenten Titel §. 36. vorgeschriebene Art insinuirt; wobey sich von selbst versteht, dass wenn innerhalb zehn Tagen von dieser Insinuation weder die Partey selbst, noch jemand als ihr Bevollmächtigter, sich zur Appellation meldet, alsdann das Erkenntniss in Ansehung einer solchen Partey für rechtskräftig anzunehmen ist.

§. 30.

II. Wenn die Partey abwesend ist. 1) Wenn sie einen Justizkommissarium oder Assistenten hat;

Wenn die Partey, in deren Sache ein Urtel publicirt worden, sich an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht aufhält; wohl aber die Instruktion erster Instanz von ihr, entweder mit Zuziehung eines selbst gewählten, oder von dem Richter ihr zugeordneten Assistenten, oder durch einen solchen Bevollmächtigten abgewartet worden; und daher auch diesem Bevollmächtigten oder Assistenten, nach Vorschrift Tit. XIII. §. 46. seq., die Pu-

blikation des Urtels geſchehen iſt; ſo muſs letzterer alſobald, und ohne den geringſten Verzug, die ihm zugefertigte Abſchrift des Urtels derſelben zuſenden, und ihre Erklärung: ob ſie davon appelliren wolle, ſchriftlich fordern. Zugleich müſſen der Partey die Entſcheidungsgründe, da wo es nöthig, beſonders bey denjenigen Punkten, wo das Urtel wider ſie ausgefallen iſt, näher erläutert, und ſie bedeutet werden: im Fall einer einzuwendenden Appellation, die Punkte, wodurch ſie eigentlich beſchwert zu ſeyn glaube, beſtimmt anzuzeigen, und alles, wodurch ſie die Beſchwerden zu unterſtützen gedenke, umſtändlich beyzufügen. Mit dieſer Anweiſung muſs der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte das §. 18. bemerkte Gutachten verbinden; übrigens aber der Partey bekannt machen, wie ſie ihm ihre Erklärung dergeſtalt zeitig mittheilen müſſe, daſs er im Stande ſey, innerhalb einer gewiſſen nach Maaſsgabe der Entfernung des Orts zu beſtimmenden, Friſt, dem Kollegio Bericht davon abzuſtatten; maaſsen ſonſt, und wenn ſie mit der Erklärung zurückbleibe, es dafür, daſs ſie bey dem Urtel ſich beruhigen wolle, geachtet; dieſs Urtel für unumſtöſslich rechtskräftig angenommen, und mit deſſen Vollziehung auf des Gegentheils Anmelden würde verfahren werden.

§. 31.

Zu gleicher Zeit muſs der Aſſiſtent, oder Bevollmächtigte, das Datum der geſchehenen und abgegangenen Bekanntmachung dem Gerichte pflichtmäſsig anzeigen, auch dabey bemerken: an welchem Tage er nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten von der Partey Antwort haben könne. Von dieſem Tage fängt die zehntägige Appellationsfriſt zu laufen an; dergeſtalt, daſs erſt, wenn ſelbige verfloſſen, und bis dahin keine Appellation eingekommen iſt, das Erkenntniſs für rechtskräftig ge-

achtet, und die Vollſtreckung deſſelben geſucht und verfügt werden kann.

§. 32.

Erhält aber inzwiſchen der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte von der Partey Antwort und Erklärung: daſs ſie appelliren wolle; ſo muſs er daraus, und aus den zugleich an die Hand gegebenen Datis, eben dergleichen Appellationsbericht als vorſtehend §. 21. beſchrieben worden, abfaſſen, und denſelben, nebſt ſeinen Manual-Akten, welche ihm nach erfolgter Verfügung zurückgegeben werden, dem Gerichte einreichen.

§. 33.

Findet er die Erklärung und Information der Partey noch nicht hinreichend, um daraus die nothwendigen Data zu einem mit den gehörigen Erforderniſſen verſehenen Appellationsberichte entnehmen zu können; ſo muſs er dennoch innerhalb der zehntägigen Friſt, eben ſo, wie oben §. 22. verordnet iſt, ſeinen vorläufigen Bericht abſtatten; die Beſchwerden darinn ſpecificiren; und wenigſtens im Allgemeinen anzeigen: daſs, und auf was für neue Thatſachen die Partey ſich zu deren Unterſtützung beziehe. Zu gleicher Zeit aber muſs er, mit deutlicher und beſtimmter Bemerkung derjenigen Punkte, über welche noch nähere Nachricht und Auskunft erforderlich ſey, die Korreſpondenz mit der Partey fortſetzen, und ſolchergeſtalt ſich die nöthige und vollſtändige Information, nach der Anweiſung des Fünften und Neunten Titels, zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 34.

Reſtitution gegen die verſäumte Appellationsfriſt.

Wenn eine Partey, wegen perſönlicher Ehehaften, z. E. wegen Krankheit, Abweſenheit, und dergleichen, verhindert worden, innerhalb der geordneten zehntägigen Friſt ihre Erklärung, daſs ſie von dem Urtel appelliren wolle, bey dem Aſſiſten-

ten oder Bevollmächtigten abzugeben; ſo ſoll dieſelbe annoch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieſer Friſt an gerechnet, dazu verſtattet werden. Sie muſs aber alsdann ſowohl die Ehehaften ſelbſt geziemend anzeigen und beſcheinigen, als zugleich die Gründe und Nachrichten zu Rechtfertigung ihrer Beſchwerden dem Bevollmächtigten dergeſtalt an die Hand geben, daſs derſelbe den Appellationsbericht ohne weitern Aufenthalt einreichen könne.

§. 35.

Wenn eine Partey auch dieſe Friſt verabſäumt, ſo kann ſie demnächſt mit der Appellation unter dem Vorwande, daſs ihr das Erkentniſs nicht zu rechter Zeit zugekommen, daſs ſie verreiſet geweſen ſey, daſs ſie ihren Wohnort verändert habe &c. nicht weiter gehört werden; allermaaſsen einem jeden, welcher weiſs, daſs er einen rechtshängigen Prozeſs habe, obliegt, wenn er vor deſſen Entſcheidung ſeinen bisherigen Aufenthalt, es ſey für immer, oder auch nur auf einige Zeit verändert, ſolche Nachrichten von ſich zurück zu laſſen, und ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daſs derjenige, welcher die Sache bey den Gerichten in ſeinem Namen betreibt, bey dem im Fortgange der Sache ſich ereignenden Vorfallenheiten, die nöthige Information zur gehörigen Zeit erhalten könne, und das Ende des Prozeſſes durch dieſe ſeine Abweſenheit oder Entfernung nicht aufgehalten werde.

§. 36.

Wenn in dem Falle des §. 26. der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte die Erklärung der Partey über das ihr zugefertigte Urtel zwar zur rechten Zeit erhält; ſelbige aber ſo unbeſtimmt oder unvollſtändig findet, daſs daraus nicht zu entnehmen iſt: ob und worüber die Partey appelliren wolle; ſo muſs er ihr die in der angeführten Stelle vorge-

ſchriebene Bedeutung ſchriftlich eröffnen; zugleich aber die Erklärung der Partey, und eine Abſchrift der ihr gemachten Eröffnung, dem Gerichte einreichen. Kommt nun hiernächſt, innerhalb zehn Tagen nach Ablauf einer zweyten nach §. 31. zu berechnenden Friſt, keine Appellation ein, ſo wird das Erkenntniſs ohne weitere Rückfrage für rechtskräftig geachtet.

§. 37.

2) wenn ſie mit keinem Juſtizkommiſſario oder Aſſiſtenten verſehen iſt.

Wenn die auſserhalb des Gerichtsorts ſich aufhaltende Partey die Inſtruktion der erſten Inſtanz auch ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abgewartet hätte, ſo muſs dennoch, nach Vorſchrift Tit. XIII. §. 55. 56., entweder noch bey dem Schluſſe der Sache ein Bevollmächtigter zum fernern Betriebe derſelben von ihr beſtellt worden ſeyn; oder es muſs ihr wenigſtens bey der erfolgenden Publikation des Erkenntniſſes ein ſolcher Bevollmächtigter von Amtswegen zugeordnet werden. Dieſem liegt alsdann alles ob, was in dem §. 30. ſeq. jedem andern Bevollmächtigten vorgeſchrieben iſt. Will ſich aber eine Partey dieſes ihr von Amtswegen zugeordneten Subjekts nicht bedienen, ſo ſteht ihr zwar frey, einen andern zu wählen; doch muſs ſie dieſen ihren anderweitigen Bevollmächtigten dem Richter innerhalb der nach §. 31. zu berechnenden Friſt anzeigen, und denſelben mit der nöthigen Information zur Fortſetzung der Sache binnen eben dieſer Friſt verſehen. Dieſe der Partey zuſtehende Befugniſs muſs ihr der von Amtswegen beſtellte Bevollmächtigte ſogleich bey Zufertigung des Urtels bekannt machen.

§. 38.

Weiteres Verfahren in Appellatorio.
A. *Wenn keine* Nova

Ein jeder Appellationsbericht, ſo wie in dem Falle des §. 28. das Appellationsprotokoll, muſs bey dem Kollegio, dem die Inſtruktion der Sache obliegt, durch den ordentlichen Decernenten zum

in Facto vorkommen.

Vortrage gebracht, und das Nöthige darauf nach Befchaffenheit der Umftände erlaffen werden.

§. 39.

Wenn nemlich der Bericht nichts Neues in Anfehung der Thatfachen enthält, fondern die Befchwerden des appellirenden Theils blofs aus den in erfter Inftanz vorgekommenen und entwickelten Faktis hergeleitet werden; fo wird derfelbe blofs dem gegenfeitigen Affiftenten oder Bevollmächtigten mitgetheilt, um feiner Partey von dem Inhalte Nachricht zu geben, und bis zu einem gewiffen nach Befchaffenheit der Umftände feftzufetzenden Termine, feinen Schlufsbericht darüber abzuftatten: ob und was etwa die Partey zur Unterftützung des vorigen Erkenntniffes, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Befchwerden annoch beyzubringen; oder was er etwa felbft, nach feiner Einficht und Ueberzeugung, dabey zu bemerken habe.

§. 40.

Mit dem Ablaufe diefer Frift mufs der Affiftent, wenn er auch während derfelben von der Partey keine weitere Nachricht oder befondre Inftruktion erhalten hat, dennoch den Schlufsbericht übergeben; worauf fodann die Akten fonder Anftand zum Spruche in zweyter Inftanz zu befördern find.

§. 41.

Wenn alfo auch in dem Schlufsberichte des Appellanten neue Umftände und Beweismittel vorkommen, die derfelbe zur Unterftützung und Verftärkung feiner Gerechtfame angeführt hätte; fo darf dadurch dennoch die Vorlegung der Akten zum Spruche nicht aufgehalten, fondern es mufs der Beurtheilung des Appellationsrichters überlaffen werden: in wie fern es wegen diefer Angaben einer nochmaligen Unterfuchung bedürfe.

§. 42.

Wenn der Appellant feine Befchwerden nur darauf gründet, dafs ein von ihm allegirter Umftand in Fakto bey der Inftruktion erfter Inftanz nicht mit unterfucht, auch in dem Urtel als unerheblich verworfen worden, und auf deffen nähere Ausmittelung anträgt; fo ift er blofs mit den Gründen diefes Antrags, und der Appellat mit feinen Einwendungen dagegen zu hören; mit der Unterfuchung felbft aber noch nicht zu verfahren, fondern abzuwarten: ob der Appellationsrichter den Umftand erheblich finden, und die Ausmittelung deffelben verordnen werde.

§. 43

Die Friften zum Appellationsberichte, in fofern derfelbe in den Fällen des §. 22. und 33. von der blofsen Anmeldung der Appellation verfchieden ift, ingleichen die Friften zum Schlufsberichte überhaupt, find nicht dergeftalt präklufivifch, dafs mit Ablauf derfelben die Vorlegung der Akten von Amtswegen zu verfügen wäre; fondern es mufs, wenn der Bericht in der beftimmten erften Frift nicht eingereicht wird, der fäumige Juftizkommiffarius oder Affiftent fofort in 2 Rthlr. Strafe genommen, und diefe Strafe fo lange verdoppelt werden, bis entweder die Schrift einkommt, oder derfelben mit Genehmigung der Partey ausdrücklich entfagt wird.

§. 44.

Eine Erlaffung diefer Strafen findet nur in dem einzigen Falle ftatt, wenn der Affiftent oder Bevollmächtigte, durch ein von einem recipirten Arzte auf feine Pflicht ertheiltes Atteft, befcheinigen kann, dafs er während dem Laufe der Frift an Ausarbeitung der Schrift durch Krankheit verhindert worden. Wie übrigens Juftizkommiffarii zu beftrafen find, die es fich zur Gewohnheit machen, die zur Ein-

reichung der Schriften und Deduktionen beſtimmten Friſten zu verabſäumen, und dadurch entweder die Prozeſſe zu verzögern, oder das Intereſſe ihrer Parteyen zu vernachläſſigen, wird in dem Titel von den Pflichten der Juſtizkommiſſarien näher beſtimmt werden.

§. 45.

Wenn der Appellant es bey der bloſsen Anzeige der Beſchwerden bewenden läſst, und entweder ſogleich bey deren Anmeldung auf die Akten ſubmittirt, oder in der Folge dem förmlichen Appellationsberichte entſagt; ſo bedarf es keines Schluſsberichts von Seiten des Gegentheils; ſondern dieſem wird bloſs die Anmeldung der Appellation, und die darauf wegen Vorlegung oder Verſendung der Akten getroffene Verfügung bekannt gemacht. Doch ſteht dem Appellaten frey, wenn er noch irgend etwas zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, oder zur Widerlegung der dagegen erhobenen Beſchwerden, anzuführen für nöthig findet, davon ſchriftliche Anzeige zu machen. Dergleichen Anzeige muſs allemal noch zu den Akten genommen, und dem Gegentheile zur Nachricht kommunicirt werden. Kommt ſie aber erſt ein, nachdem das Appellationserkenntniſs ſchon abgefaſst worden, ſo begründet es weder eine Ausſtellung gegen die Inſtruktion, noch einen Vorwurf gegen den Richter, wenn auf den Inhalt einer ſolchen Anzeige nicht hat Rückſicht genommen werden können.

§. 46.

Wenn in der Appellationsinſtanz keine neue Inſtruktion vorgefallen iſt, ſo bedarf es keiner förmlichen Inrotulation der Akten.

§. 47.

Wenn der Appellat die Inſtruktion der erſten Inſtanz ohne Zuziehung eines Juſtizkommiſſarii, oder von dem Richter zugeordneten Aſſiſtenten, abge-

wartet hat, und er hält ſich an dem Sitze des Gerichts auf, ſo wird ihm, bey Zufertigung einer Abſchrift von dem nichts Neues in facto enthaltenden Appellationsberichte, ein Termin beſtimmt, in welchem er ſich vor einem Deputirten des Gerichts zu melden, und was er etwa noch gegen den Appellationsbericht zu bemerken finde, zum Protokolle anzuzeigen habe. Doch ſteht ihm frey, annoch vor, oder ſpäteſtens in dieſem Termine, einen ſchriftlichen von einem ſelbſt gewählten Rechtsverſtändigen abgefaſsten Schluſsbericht einzureichen. Wenn aber dieſs nicht geſchieht; oder auch der Appellat in dem anberaumten Termine ſich gar nicht meldet; ſo ſoll dadurch die Sache nicht länger aufgehalten, ſondern ohne Abwartung eines etwa noch nachzubringenden Schluſsberichts, mit Beförderung der Akten zum Erkenntniſſe verfahren werden.

§. 48.

Wenn in dem §. 47. geſetzten Falle der Appellat abweſend iſt, ſo muſs für ihn, ſchon bey der Publikation des Erkenntniſſes, nach Tit. XIII. §. 55. 56. ein Bevollmächtigter vorhanden geweſen, oder von Amts wegen beſtellt worden ſeyn. Dieſer hat alsdann wegen des einzureichenden Schluſsberichts eben das zu beobachten, was vorſtehend §. 39. 40. jedem andern Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten eines Appellaten vorgeſchrieben iſt.

§. 49.

B. Wenn Nova in Facto vorkommen. Anberaumung des Inſtruktionstermins.

Wenn in dem Appellationsberichte neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, ſo muſs, mit Zufertigung deſſelben an den Gegentheil, ein Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumt werden. Zu dieſer neuen Inſtruktion wird ein neuer Deputirter von dem Gerichte ernannt, und ſoll dazu niemals der Inſtruent der vorigen Inſtanz, noch der Verfaſſer des in dieſer Inſtanz ergangenen Urtels,

gegen welches appellirt worden, beſtellt werden. Bey ſchwächer beſetzten Kollegiis iſt vielmehr, wenn keine andre Auswahl ſtatt findet, die neue Inſtruktion dem bisherigen Decernenten, und die Funktion des Decernenten dem erſten Urtelsfaſſer zu übertragen.

§. 50.

In der Vorladung wird dem Appellaten zugleich aufgegeben, wenn er zur Widerlegung der neuen Angaben in dem Appellationsberichte ebenfalls neue Thatſachen anzuführen, oder gegen die vorgeſchlagenen neuen Beweismittel Einwendungen, die auf Thatſachen beruhen, anzubringen hätte, davon zeitig vor dem Termine Anzeige zu machen; damit dem Appellanten davon Nachricht ertheilt werden, dieſer hinlänglich vorbereitet im Termine erſcheinen, und ſolchergeſtalt mit der Inſtruktion, bis zu deren Abſchluſſe, ohne Unterbrechung verfahren werden könne.

§. 51.

Bey Feſtſetzung dieſer Termine müſſen die Gerichte und deren Deputirte die allgemeinen Vorſchriften des Achten Titels §. 1-8 vor Augen haben, und auf die Beſchaffenheit der angeführten neuen Umſtände: in wie fern ſie die Hauptſache, oder nur ein und den andern Nebenpunkt betreffen, und eine mehr oder minder weitläuftige Vorbereitung und Auseinanderſetzung erfordern möchten, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 52.

Die Anberaumung des Inſtruktionstermins ſoll dadurch nicht aufgehalten werden, wenn auch bey dem Vortrage der neuen Thatſachen, in Anſehung der Beſtimmtheit oder Vollſtändigkeit, annoch etwas zu erinnern ſeyn möchte. Doch iſt in einem ſolchen Falle der bemerkte Mangel dem Appellanten, bey der Bekanntmachung des anberaumten In-

ſtruktionstermins, näher zu eröffnen, und ihm anzudeuten: daſs er die zu deſſen Abhelfung erforderlichen Nachrichten und Auskünfte unverzüglich zu den Akten anzeigen, oder ſpäteſtens im Termine ſelbſt wohl vorbereitet darauf erſcheinen, und ſich gefaſst halten müſſe, über den ganzen Zuſammenhang der neuen Thatſachen, und alle dazu gehörende erhebliche Umſtände, ſowohl dem Gegentheile, als dem Deputirten des Gerichts, die erforderliche nähere Auskunft zu ertheilen; und mit beygefügter Verwarnung, daſs ein jeder ſolcher Umſtand, über welchen er die nöthigen Nachrichten nicht vollſtändig genug an die Hand geben würde, *in contumaciam*, je nachdem es ihm am nachtheiligſten iſt, für nicht angeführt, oder für zugeſtanden würde geachtet werden.

§. 53.

Auch in zweyter Inſtanz müſſen die Inſtruktionstermine, der Regel nach, von den Parteyen perſönlich abgewartet werden, und finden dabey alle Vorſchriften des Dritten Titels Anwendung. Inzwiſchen verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn die neue Inſtruktion nicht die ganze Sache, ſondern nur einen oder andern Punkt betrifft, bey der Anwendung des §. 9. n. 3. nur auf das Objekt der neuen Inſtruktion Rückſicht zu nehmen ſey.

§. 54.

Prorogation.

Der einmal anberaumte Inſtruktionstermin kann auf den Antrag des Appellanten in der Regel niemals prorogirt werden; und ſelbſt alsdann, wenn der Appellant durch unvermuthete perſönliche Ehehaften an der Wahrnehmung deſſelben verhindert wird, muſs er dieſe dem Gerichte anzeigen und beſcheinigen, dennoch aber den Termin durch ſeinen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten gehörig abwarten. Wenn daher der Appellant ſich im Termine weder ſelbſt meldet, noch ſeinen Rechtsbey-

ſtand oder Bevollmächtigten mit der erforderlichen Information über die angebrachten neuen Thatſachen verſehen hat; ſo wird angenommen, daſs er ſich dieſer neuen Thatſachen gänzlich begebe, und auf die in erſter Inſtanz geführte Inſtruktion ſubmittire. Es wird alſo der angeſtandne Termin nur dazu benutzt, daſs der Rechtsbeyſtand des Appellanten dasjenige, was etwa zur Unterſtützung der Beſchwerden deſſelben aus den Akten der erſten Inſtanz, auſser dem Inhalte des Appellationsberichts, annoch anzuführen, oder an Rechtsgründen beyzufügen hat, zum Protokoll gebe, der Aſſiſtent des Appellaten darauf antworte, und ſolchergeſtalt das Appellationsverfahren geſchloſſen werde.

Wenn jedoch in beſondern Fällen der Appellant Umſtände anführt und beſcheinigt, nach welchen es ihm ohne ſein Verſchulden unmöglich iſt, gewiſſe zur Sache gehörige Nachrichten oder Beweismittel bis zum Termine herbey zu ſchaffen, ſo bleibt es dem vernünftigen und pflichtmäſsigen Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, auch dem Appellanten eine Prorogation des Termins zu bewilligen.

§. 55.

Hingegen finden, wegen der von dem Appellaten etwa nachgeſuchten Prorogationen des Inſtruktionstermins, die Vorſchriften des Achten Titels §. 20. ſeq. ſo wie des Neunten Titels §. 45. ſeq. Anwendung; nur mit dem Unterſchiede, daſs, wenn der Appellat eines gänzlichen beharrlichen Ungehorſams wegen der Einlaſſung auf die neuen Thatſachen ſich ſchuldig macht, die rechtliche Wirkung davon nur darinn beſteht, daſs die neuen Thatſachen *in contumaciam* für eingeräumt geachtet werden; welches dann durch eine auf das Contumacialprotokoll abzufaſſende Reſolution feſtgeſetzt, die Beſtimmung deſſen aber, was daraus in

der Hauptſache den Rechten nach folge, dem künftigen Appellationserkenntniſſe vorbehalten wird.

§. 56.

Hat der Appellant nicht neue Thatſachen angeführt, ſondern nur über die ſchon in *Statu controverſiae* zum Beweiſe aufgeſtellten Umſtände neue Beweismittel vorgeſchlagen; ſo beſteht die rechtliche Folge des ungehorſamen Auſsenbleibens von Seiten des Appellaten darinn, daſs *in contumaciam* mit Abhörung der Zeugen, oder Einnehmung des Augenſcheins verfahren, die vorgelegten Urkunden *in contumaciam* für anerkannt geachtet, und wenn der Eid zugeſchoben worden, die Sache dafür, daſs der Appellat denſelben nicht ableiſten könne oder wolle, angenommen wird.

§. 57.

Inſtruktion ſelbſt.

Wenn aber die neue Inſtruktion ihren wirklichen Fortgang erhält, ſo müſſen dabey alle Vorſchriften des Zehnten, Eilften und Zwölften Titels eben ſo, wie in der erſten Inſtanz, beobachtet werden; und da es bey ſolchen neuen Inſtruktionen in der Regel nicht mehr auf die Entwickelung des ganzen Hauptgeſchäftes, ſondern nur einzelner Umſtände und Beſtimmungen deſſelben ankommt; auch die Parteyen, welche durch die ganze erſte Inſtanz Zeit genug gehabt haben, alle erforderliche Nachrichten einzuziehen, und dem Richter vorzulegen, deſto weniger Grund haben können, unter dem Vorwande ermangelnder hinlänglicher Information, den Abſchluſs der neuen Inſtruktion in der zweyten Inſtanz in die Länge zu ziehen; ſo werden die Kollegia und Gerichte, wegen vorzüglicher Beſchleunigung ſolcher Inſtruktionen, auf die Vorſchriften des Achten Titels §. 34. 35. 36. beſonders verwieſen.

§. 58.

Auch bey einer folchen neuen Inftruktion, wodurch entweder neue Thatfachen ins Licht gefetzt; oder die alten durch Hinzufügung neuer Umftände näher erläutert, oder aus einem andern Gefichtspunkte dargeftellt werden follen, ift die Aufnehmung eines *Status caufae et controverfiae* eben fo nothwendig, wie in erfter Inftanz; und verfteht es fich von felbft, dafs dabey eine dergleichen neue Thatfache nicht blofs für fich allein, fondern in gehöriger Verbindung mit den in erfter Inftanz fchon vorgekommenen, und nach dem Verhältniffe, in welchem fie zur Entfcheidung der Hauptfache fteht, beurtheilt werden müffe.

§. 59.

Wenn hingegen in der zweyten Inftanz nicht neue Thatfachen, fondern nur neue Beweismittel über Umftände, die fchon in dem *Statu controverfiae* der erften Inftanz enthalten find, vorkommen; fo bedarf es, falls diefe erfte Inftanz bey einem Obergerichte inftruirt worden, keiner neuen Regulirung eines *Status caufae et controverfiae*; fondern es ift genug, wenn nur der Gegentheil über diefe Beweismittel, und was er gegen deren Zuläffigkeit oder Glaubwürdigkeit zu erinnern habe, gehört wird; welchemnächft fogleich mit Aufnehmung derfelben verfahren werden kann. In wiefern aber, wenn die zweyte Inftanz gegen das Erkenntnifs eines Untergerichts bey dem Obergerichte inftruirt wird, der Inftruent auf eine Prüfung des in erfter Inftanz regulirten *Status caufae et controverfiae* fich einzulaffen habe, wird unten im Fünf und Zwanzigften Titel beftimmt.

§. 60.

Wenn es bey der Inftruktion eines Prozeffes auf Umftände ankommt, worüber in erfter Inftanz Sachverftändige mit ihrem Gutachten vernommen wor-

worden, ſo ſteht zwar dem Appellanten frey, in der zweyten Inſtanz auf die Abhörung anderer Sachverſtändigen anzutragen. Der Inſtruent muſs ſich aber alsdann nicht bloſs damit begnügen, daſs er die neuen Sachverſtändigen mit ihrem Befunde zum Protokolle umſtändlich vernimmt; ſondern er muſs auch, wenn er bemerkt, daſs dieſer Befund von dem Urtheil der erſten Sachverſtändigen abweiche, die Gründe, womit dieſe ihre Meynung unterſtützt haben, den neuen Sachverſtändigen vorlegen, und ſie anhalten, beſtimmt anzugeben; was ſie an der Richtigkeit oder Erheblichkeit dieſer Gründe auszuſetzen haben. Auch ſteht in wichtigen und bedenklichen Fällen dem inſtruirenden Richter frey, die Sachverſtändigen beyder Inſtanzen gegen einander zu ſtellen, und ſolchergeſtalt entweder ihre Urtheile und Meynungen in Uebereinſtimmung zu bringen; oder wenigſtens den eigentlichen Grund der Verſchiedenheit recht genau und beſtimmt ins Licht zu ſetzen. Uebrigens muſs hiernächſt der in zweyter Inſtanz ſprechende Richter gehörig beurtheilen, welche von den verſchiedenen Angaben der Sachverſtändigen mit den beſten Gründen unterſtützt ſey, und alſo den Vorzug verdiene. Wie ihm dann auch, wenn er nicht Anlaſs genug, ſich hierüber zu beſtimmen, in den Akten vorfindet, unbenommen bleibt, einen dritten Sachverſtändigen von Amtswegen zu ernennen, deſſen Gutachten unter den abweichenden Meynungen den Ausſchlag gebe.

§. 61.

Bey jeder neuen Inſtruktion muſs der Deputirte des Gerichts zugleich ſo genau, als ohne Aufenthalt der Hauptſache geſchehen kann, auszumitteln ſuchen: woher es komme, daſs die neuen Umſtände oder Beweismittel erſt in dieſer Inſtanz zum Vorſchein gebracht worden; und in wiefern des-

halb einem oder dem andern Theile die Schuld einer geflissentlichen Zurückhaltung oder Fahrläſſigkeit in Einziehung der nöthigen Nachrichten zur Last falle.

§. 62.

Deduktionen.

Nach geschlossener neuen Instruktion wird den Parteyen die Beybringung rechtlicher Ausführungen gestattet, und dabey eben so, wie in der ersten Instanz verfahren; nur mit dem Unterschiede, daſs da hier die Deduktionsschrift nicht bloſs die Herleitung der aus den entwickelten neuen Thatsachen flieſsenden Rechtsgründe, sondern auch die aus den Verhandlungen der ersten Instanz zu entnehmende Rechtfertigung der erhobnen Beschwerde in sich fassen soll, der Appellant mit seiner Deduktion den Anfang macht, und der Appellat mit deren Beantwortung das Verfahren schlieſst. Wie dann auch aus gleichem Grunde die Fristen zur Einreichung der Deduktionen und Gegendeduktionen in der zweyten Instanz nicht präklusivisch sind, sondern die Vorschriften des §. 44. dabey Anwendung findet.

§. 63.

Anweisungen für den Appellationsrichter bey Abfassung des Erkenntnisses.

Findet der Appellationsrichter bey dem Vortrage der Sache, wegen eines oder des andern Umstandes, der auf Thatsachen beruhet, annoch etwas zu erinnern, zu ergänzen, oder näher auszumitteln; oder bemerkt er, es sey nun aus Veranlassung einer Anzeige der Parteyen, oder auch von Amtswegen, einen bey der Instruktion der Sache begangenen Fehler und Verstoſs wider die Vorschriften der Gesetze, und der gegenwärtigen Ordnung; so muſs er das Erforderliche deshalb durch eine vorläufige Resolution festsetzen; nach deren Maaſsgabe sodann dasjenige Kollegium, welchem die Instruktion obliegt, das Nöthige besorgen, und

demnächst die Akten anderweit zum Spruche an den Appellationsrichter befördern muſs.

§. 64.

Hat der Appellant keine neue Thatsachen angeführt; der Appellat aber sich zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses auf neue Umstände oder Beweismittel berufen; (§. 41.) und der Appellationsrichter findet, daſs nach der Instruktion erster Instanz das erste Erkenntniſs zum Vortheil des Appellanten geändert werden müſste; so muſs er, vor Abfassung des Urtels, zuvörderst die Untersuchung der von dem Appellaten allegirten neuen Umstände, in so fern er dieselben erheblich findet, durch eine Resolution verfügen, und erst alsdann, wenn diese bewirkt, und die Akten anderweit vorgelegt worden, das Appellationsurtel abfassen.

§. 65.

Hat der Richter erster Instanz über eine streitige Rechtsfrage gesprochen, ohne der Vorschrift gemäſs, ein Conclusum von der Gesetzkommission einzuholen; und der Appellationsrichter findet das Gesetz, nach welchem der vorliegende Fall entschieden werden soll, dunkel und zweifelhaft, so muſs von ihm dergleichen Conclusum nach der Vorschrift des Tit. XIII. gleichergestalt eingeholt werden.

§. 66.

In der zweyten Instanz sollen, der Regel nach, besonders aber, wenn die erste Instanz bey einem Untergerichte gewesen, und die Sache wichtig oder verwickelt ist; ingleichen wenn, der Erheblichkeit des Gegenstandes ungeachtet, die Revision bey gewissen besondern Prozeſsarten, nach den dieſsfälligen Vorschriften, nicht statt findet, zwey Referenten bestellt werden.

§. 67.

Abfaffung und Publikation des Erkenntniffes.

Mit Abfaffung des Appellationserkenntniffes wird es eben fo gehalten, wie in erfter Inftanz; die Publikation aber erfolgt bey demjenigen Gerichte, bey welchem die Inftruktion gefchehen ift; an welches daher, wenn das Erkenntnifs bey einem fremden Collegio abgefafst worden, daffelbe zur Publikation, und zwar verfiegelt, zurück gefchickt, mithin nicht eher, als in Gegenwart der Parteyen oder ihrer Bevollmächtigten, welchen die Publikation gefchieht, eröffnet wird.

§. 68.

Vorftehendes gilt übrigens von dem Falle, wenn gegen das Erkenntnifs eines Obergerichts appellirt worden. In wie fern abweichende Vorfchriften ftatt finden, wenn gegen das Urtel eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, davon foll im zweyten Theile umftändlich gehandelt werden.

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem gegen einen Contumacialbefcheid ftatt findenden Rechtsmittel.

§. 69.

Wenn gegen einen ungehorfam aufsenbleibenden Beklagten ein Contumacialbefcheid nach Vorfchrift des Achten Titels §. 9 — 12. abgefafst worden, fo ift eben dafelbft fchon verordnet, wie es mit der Publikation folcher Befcheide, und deren Zufertigung an die Parteyen, auch der ihnen dabey zu machenden Bedeutung gehalten werden folle.

§. 70.

Innerhalb zehn Tagen von dem Dato an gerechnet, da dem am Orte oder in der Nähe fich aufhaltenden Beklagten der Befcheid auf die an der

angeführten Stelle §. 11. beſchriebene Art inſinuirt worden; oder wenn die Zufertigung durch die Poſt geſchehen iſt, innerhalb zehn Tagen von dem Dato an, da eine Erklärung des Beklagten darüber, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, bey dem Gerichte hat eingehen können, ſteht es dem Beklagten annoch frey, ſich bey dem Gerichte zu melden, und um rechtliches Gehör zu bitten.

§. 71.

Er muſs aber

1) erhebliche Urſachen, wodurch er den vorigen Citationen Folge zu leiſten verhindert worden, angeben, und entweder ſofort beſcheinigen, oder doch Beſcheinigungsmittel darüber anzeigen;
2) die zur vollſtändigen Einlaſſung auf die Klage, und zu deren Beantwortung erforderlichen Data dem Deputirten des Gerichts zum Protokolle, in Perſon, oder durch einen zuläſsigen Bevollmächtigten ſo fort angeben; auch
3) dem Kläger alle bisher verurſachten, und in dem Contumacialbeſcheide feſtgeſetzten Koſten wirklich baar erſtatten. Werden dieſe Koſten oder eine Quittung des Klägers darüber, dem Reſtitutionsgeſuche nicht beygelegt, ſo muſs, indem darauf wegen der Sache ſelbſt verordnet wird, zugleich die Exekution wegen der Koſten ſofort verfügt werden.

§. 72.

Qualificirt ſich der Beklagte zum Armenrechte; ſo iſt er zwar mit dem baaren Koſtenerſatze zu verſchonen; in der Folge aber dennoch dieſe Koſten, allenfalls durch Abarbeitung derſelben, nach Vorſchrift des Titels von Exekutionen, dem Gegentheile herbeyzuſchaffen ſchuldig.

§. 73.

Uebrigens findet dieſes Reſtitutionsgeſuch auch in Fällen und bey Objekten ſtatt, wegen welcher eine Appellation nicht zuläſſig iſt; da dieſes Rechtsmittel keine Berufung auf ein höheres Erkenntniſs enthält, ſondern nur auf Abwendung der nachtheiligen Folgen der in erſter Inſtanz bisher unterbliebenen Einlaſſung abzweckt.

§. 74.

Wenn der Beklagte ſich zwar innerhalb der §. 70. beſtimmten Friſt mit einem Reſtitutionsgeſuche meldet; dieſem aber die zur Beantwortung der Klage erforderlichen Data und Nachrichten, wenigſtens in der Hauptſache, nicht ſofort beyfügt; ſo kann auf ſein ganzes Geſuch keine Rückſicht genommen werden, ſondern der Contumacialbeſcheid behält ſeine unumſtöſsliche Kraft. Es finden alſo hier neue Friſt- und Prorogationsgeſuche zur Einbringung der Antwort auf die Klage niemals ſtatt.

§. 75.

Wenn hingegen der Beklagte, bey Anbringung ſeines Reſtitutionsgeſuchs, zugleich die Klage, wenigſtens in der Hauptſache, gehörig beantwortet hat, ſo wird mit Anberaumung eines Inſtruktionstermins und der weitern Verhandlung, ſo wie in jedem andern Prozeſſe, bis zum Schluſſe verfahren.

§. 76.

Das hiernächſt erfolgende Urtel aber iſt von dem Richter, dem ſelbiges in erſter Inſtanz zukommt, abzufaſſen, und überhaupt für das erſte Urtel zu achten; gegen welches ſodann die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Vorſchrift des erſten und zweyten Abſchnitts, zuläſſig ſind. Wenn alſo der Beklagte in der Sache ſelbſt wirklich etwas beygebracht hätte; ſo muſs in dem Erkenntniſſe

zugleich der Contumacialbescheid wieder aufgehoben werden.

§. 77.

Es müssen jedoch bey der Instruktion der Hauptsache, so weit es ohne deren sonderlichen Aufenthalt geschehen kann, die zur Ablehnung des angeschuldigten Ungehorsams angegebenen Umstände zugleich untersucht werden; maaſsen, wenn dieselben ungegründet befunden würden, der Beklagte, selbst im Falle eines in der Hauptsache vortheilhaft für ihn ausfallenden Urtels, dennoch, auſser dem Ersatze der Contumacialkosten, wegen seiner Geringschätzung der richterlichen Verfügungen, mit einer willkührlichen Geldbuſse von 5 bis 20 Rthlr., oder mit proportionirlichem Arrest, oder Strafarbeit belegt werden soll.

§. 78.

Wenn der Beklagte nicht darüber, daſs in dem Contumacialbescheide die zum Grunde der Klage liegenden Thatsachen für eingeräumt angenommen worden, sondern darüber, daſs der Richter die in dem Bescheide festgesetzten Folgen daraus hergeleitet hat, sich beschwert; so findet gegen den Bescheid kein Restitutionsgesuch, sondern nur die Appellation, in Fällen, wo dieselbe sonst zuläſsig ist, statt. Es muſs also dieses Rechtsmittel innerhalb der §. 70. bestimmten Fristen angemeldet, und mit dessen Instruktion nach Vorschrift des zweyten Abschnitts verfahren werden. Dem Contumacialbescheide wird in diesem Falle die Kraft eines eigentlichen Urtels beygelegt, und das Erkenntniſs über das eingewendete Rechtsmittel gebührt dem ordentlichen Appellationsrichter.

§. 79.

Wenn der Kläger bey einem Contumacialbescheide sich nicht beruhigen will; so kann dieses keinen andern Grund haben, als weil er behaup-

tet, daſs aus den *in contumaciam* für richtig angenommenen Thatſachen noch mehr zu ſeinem Vortheile folge, als der Richter in dem publicirten Beſcheide feſtgeſetzt hat. In dieſem Falle muſs er von letzterm in der vorgeſchriebenen Friſt appelliren, und es findet alsdann eben das Verfahren ſtatt, was oben §. 39. 40. verordnet iſt.

Wenn jedoch gegen eben dieſen Beſcheid auch von dem Beklagten die Reſtitution nachgeſucht wird; ſo muſs die Appellation des Klägers ausgeſetzt bleiben; und dieſer muſs zuvörderſt das nach inſtruirter Sache zu publicirende Erkenntniſs abwarten.

FUNFZEHNTER TITEL.

Von Reviſionen, und wie dabey zu verſahren.

§. 1.

Wenn die Reviſion ſtatt finde.

Die dritte oder Reviſionsinſtanz iſt der Regel nach in allen Fällen zuläſſig, in welchen nach dem vorigen Titel die Appellation ſtatt findet; auch gelten eben dieſe Vorſchriften bey Beſtimmung der Frage: in wiefern die vorigen Urtel, der Reviſion ungeachtet, zu vollſtrecken ſind, oder die Exekution bis nach erfolgtem Reviſionsurtel ausgeſetzt bleiben müſſe.

§. 2.

Nur in Anſehung der Summe, über welche eine Reviſion ſtatt findet, iſt folgender Unterſchied zu beobachten:

1) Wenn in Erſter Inſtanz bey einem Untergerichte erkannt worden, ſo iſt die Reviſion zuläſſig, ſobald der Gegenſtand derſelben Hundert Thaler oder mehr beträgt.

2) Wenn schon in erster Instanz bey einem Obergericht erkannt ist, so findet die Revision bey einem Objekt von Hundert Thalern oder mehr, bis zu Zweyhundert Thalern, nur alsdann statt, wenn die beyden ersten Erkenntnisse verschiedenen Inhalts sind.

3) Sind aber die beyden ersten Erkenntnisse gleichlautend, so kann die dritte Instanz nur bey Objekten, welche Zweyhundert Thaler oder mehr betragen, zugelassen werden.

§. 3.

Ob und in wiefern bey Pacht- Berechnungs-, Administrations - Bau - Assekuranz - und Arrest-Sachen; ferner, wenn über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, über die Concurseröffnung, im Wechsel- und exekutivischen, und im Provocationsprozesse, in Injurien - und fiskalischen Untersuchungssachen, über Prodigalitätserklärungen, oder über ein nachgesuchtes Moratorium erkannt worden, die Revision statt finde, wird unten in den für diese Materien bestimmten Titeln festgesetzt werden.

§. 4.

Anmeldung der Revision.

Den Assistenten und Bevollmächtigten der Parteyen liegt ob, ihren Parteyen das publicirte Appellationserkenntniss auf eben die Art, wie in Ansehung des Erkenntnisses erster Instanz verordnet ist, bekannt zu machen; ihnen von dem dagegen noch zulässigen Rechtsmittel der dritten Instanz Nachricht zu geben; ihre Erklärung: ob sie sich desselben bedienen wollen, abzufordern; ihr eignes pflichtmässiges Gutachten darüber beyzufügen; zugleich aber auch der Partey die damit verbundenen Kosten, und die gegen den Missbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen. Ist eine Partey auch in der zweyten Instanz mit keinem Bevollmächtigten oder Assistenten versehen gewesen,

ſo finden wegen der Publikation des Appellationsurtels durch einen Deputirten des Gerichts, und wegen der in Anſehung des Rechtsmittels der Reviſion einer ſolchen Partey zu machenden Bedeutung, die Vorſchriften des Dreyzehnten Titels §. 51—54. Anwendung.

§. 5.

Wenn darauf die Partey ſich erklärt: daſs ſie ſich bey dem zweyten Urtel nicht beruhigen wolle; ſo muſs ſie zugleich ihre Beſchwerden deutlich und beſtimmt anzeigen. Eine bloſs in allgemeinen Ausdrücken abgefaſste Angabe, z. E. wenn in einer aus mehrern Punkten beſtehenden Sache die Reviſionsbeſchwerde bloſs dahin: daſs nicht durchgehends angetragnermaſsen erkannt, oder daſs die Appellationsbeſchwerden verworfen worden, gefaſst wird, muſs in den Reviſionsanmeldungen nicht zugelaſſen werden. Uebrigens muſs die Anmeldung der Reviſion innerhalb Zehn Tagen bey dem inſtruirenden Collegio erfolgen, und dieſe zehntägige Friſt wird eben ſo wie Tit. XIV. §. 21—33. feſtgeſetzt iſt, berechnet.

§. 6.

Verfahren in Reviſorio.

Auf die eingekommene Reviſionsanmeldung, welche dem Gegentheile unverzüglich bekannt gemacht werden muſs, wird von dem Collegio eine Friſt von vierzehn Tagen, bis vier Wochen, nach der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache beſtimmt, binnen welcher dem Revidenten frey ſteht, eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerden zu den Akten zu bringen. Wenn dieſe einkommt, ſo wird ſie dem Reviſen zur Einreichung einer Gegendeduktion binnen gleicher Friſt zugefertigt, und mit dieſer das Verfahren geſchloſſen. Dieſe Friſten ſind aber, wie in der erſten Inſtanz, präkluſiviſch; alſo, daſs eine Verlängerung derſelben unter keinerley Vorwande ſtatt findet. Wenn daher der

Revident die Deduktion mit dem Ablaufe der bestimmten Frist nicht eingereicht hat, so wie alsdann, wenn derselbe sich deren begiebt, und auf die Akten, so wie sie sind, submittirt, wird mit Beförderung der Akten zum Erkenntnisse von Amts wegen verfahren, ohne dass es in beyden Fällen einer Gegendeduktion von Seiten des Revisen bedarf. Eben so werden die Akten von Amts wegen zum Spruche befördert, wenn der Revisus die Gegendeduktion innerhalb der ihm dazu bestimmten Frist nicht einreicht.

Eine förmliche Akteninrotulation ist in der dritten Instanz zwar nicht erforderlich. Doch muss in weitläuftigen Sachen, wozu viele Aktenstücke oder Hülfsakten, Charten, Risse etc. gehören, der Decernent, indem er die Absendung der Akten an den Revisionsrichter verordnet, zugleich verfügen, dass der Deputirte oder Protokollführer, welcher die letzte Instruktion besorgt, oder derselben beygewohnt hat, mit Zuziehung der Assistenten ein Protokoll aufnehme, in welchem bestimmt angegeben sey: was für Akten oder Beylagen mit versendet werden sollen. In wie fern es nöthig oder von Nutzen seyn könne, bey Versendung der Akten an einen auswärtigen Richter auch die Manualakten der Assistenten mit beyzufügen, muss der Decernent bey Verfügung der Transmission, nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem sich ein davon zu machender Gebrauch mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen läst, oder nicht, bestimmen.

§. 7.

Abfassung des Erkenntnisses.

In der dritten Instanz müssen allemal ein Referent und Correferent bestellt werden. Wenn von diesen auf die Abänderung zweyer übereinstimmender Erkenntnisse angetragen, und solcher Antrag von dem Collegio erheblich befunden wird; so müssen

die Akten zwey andern Mitgliedern des Collegii, zur nochmaligen Relation und Correlation, wobey ſich dieſelben der vorigen Relation und Correlation nicht bedienen dürfen, zugeſtellt; nach deren Verleſung aber das Urtel ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſst werden. Sind für die Beſtätigung und für die Abänderung der beyden vorigen Urtel gleich viel Stimmen vorhanden; ſo ſind die vorigen Urtel zu beſtätigen, wenn auch gleich der Präſident oder Chef des Collegii der entgegen geſetzten Meynung geweſen wäre.

§. 8.

Was ſtatt finde, wenn die Inſtruktion mangelhaft befunden wird.

Findet das in der Reviſionsinſtanz ſprechende Collegium bey dem Vortrage der Sache, daſs irgend ein in den Akten erſter oder zweyter Inſtanz bereits vorgekommener erheblicher Umſtand, entweder, weil ihn die vorigen beyden Richter als irrelevant angeſehen haben, gar nicht unterſucht, oder doch nicht deutlich und vollſtändig genug auseinander geſetzt worden; oder wird ſonſt bey der Inſtruktion der Sache ein vorgefallener Fehler und Verſtoſs gegen die Vorſchriften der Geſetze und Prozeſsordnung, welcher die Abfaſſung eines auf ordnungsmäſsig und vollſtändig inſtruirte Akten ſich gründenden Definitiverkenntniſſes hindert, es ſey nun aus der Anzeige der Parteyen, oder von Amts wegen wahrgenommen; ſo muſs der Reviſionsrichter in einer abzufaſſenden Reſolution feſtſetzen: daſs und wie ein ſolcher Umſtand annoch näher ausgemittelt, oder einem ſolchen Mangel abgeholfen werden ſolle.

Mit dieſer Reſolution müſſen die Akten an das inſtruirende Gericht zurück geſchickt, und nach Maaſsgabe deſſelben das Nöthige von dieſem veranlaſst werden. Nach geſchloſſener Inſtruktion muſs der Richter derjenigen Inſtanz, in welcher die anderweit inſtruirte Thatſache zuerſt vorgekommen

ift, folglich, wenn fie erft in der zweyten Inftanz gerügt worden, der Appellationsrichter, nochmals erkennen, und in diefem Erkenntniffe ausdrücklich entfcheiden: in wie fern das Faktum ausgemittelt fey, und was daraus den Rechten nach folge. Von einem folchen Urtel find alsdann wiederum die ordentlichen Rechtsmittel zuläffig.

§. 9.

Betrifft jedoch der Umftand, deffen nähere Unterfuchung der Revifionsrichter nöthig findet, nicht die Hauptfache, fondern nur einen Nebenpunkt, z. E. nur die Zinfen, den Satz oder den *terminum a quo* derfelben; oder nur die Koften, oder den Zahlungstermin; fo mufs in der Hauptfache, was Rechtens, erkannt; zugleich aber in dem Urtel feftgefetzt werden: ob und worüber, eines folchen Nebenpunkts wegen, annoch eine nähere Unterfuchung zu verfügen, und darauf nochmals in einer der vorigen Inftanzen zu fprechen fey.

Gleiche Bewandtnifs hat es, wenn mehrere abgefonderte Punkte in die Revifionsinftanz gediehen find, und nur bey einem oder etlichen derfelben eine nähere Unterfuchung nöthig gefunden wird; mafsen alsdann, wegen der letztern, diefe nähere Unterfuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber fogleich *definitive* erkannt werden mufs.

§. 10.

Auf neue Thatfachen oder neue Beweismittel, welche in den beyden erften Inftanzen gar nicht vorgekommen find, darf der Revifionsrichter keine Entfcheidung gründen; fondern er mufs diefe lediglich nach der in erfter und zweyter Inftanz ausgemittelten Lage der Sache abfaffen; wenn auch von den Parteyen, bey Anmeldung der Revifion, oder in ihren Rechtsausführungen, neue Thatfachen oder Beweismittel angebracht worden wären. *Von* Novis in Revifo-rio.

§. 11.

Um jedoch den Parteyen, dem ganzen Geiſte und Zwecke der Prozeſsordnung gemäſs, die Mittel zur Ausführung oder Vertheidigung ihrer Gerechtſame, auch noch in der letzten Inſtanz, ſo weit es ohne Begünſtigung offenbarer auf Verewigung der Prozeſſe abzielender Chikane, oder unverantwortlicher Sorgloſigkeit geſchehen kann, zu erleichtern, ſind wegen der im Reviſorio angebrachten neuen Umſtände nachfolgende Fälle zu unterſcheiden:

1) wenn über eine in der vorigen Inſtanz bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatſache neue Umſtände oder Beweismittel angebracht werden;
2) wenn der Revident zur Unterſtützung oder Widerlegung eines in den vorigen Inſtanzen wirklich zur Inſtruktion gezogenen Fakti neue Beweismittel anführt;
3) wenn eine ganz neue Thatſache angegeben wird, worauf ein von dem bisherigen ganz unterſchiedener Klagegrund gebauet werden ſoll;
4) wenn neue Fakta zur Unterſtützung eines an ſich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden;
5) wenn der Beklagte neue Einwendungen, die auf Thatſachen beruhen, entgegen ſtellt.

§. 12.

Da im Erſten Falle, wenn der Reviſionsrichter die in den vorigen Inſtanzen unerörtert gebliebene Thatſache erheblich findet, darüber ohnehin, nach Vorſchrift §. 8. eine neue Inſtruktion veranlaſst werden muſs; ſo folgt von ſelbſt, daſs es keinen Unterſchied mache, wenn auch zur Unterſtützung dieſes Hauptfakti neue Umſtände oder neue Beweismittel erſt in der dritten Inſtanz ange-

führt worden; vielmehr der instruirende Richter darauf allerdings gehörige Rücksicht nehmen müsse.

§. 13.

Im zweyten Falle muss der Revisionsrichter die Rückweisung der angegebenen neuen Beweismittel zur Aufnehmung derselben in derjenigen Instanz, wo die Thatsache selbst zuerst vorgekommen ist, allemal verordnen, wenn die Thatsache an sich erheblich ist, und in den vorigen Instanzen gar kein Beweis darüber, bloss aus Mangel an Beweismitteln, hat aufgenommen werden können.

§. 14.

War aber schon in den vorigen Instanzen eine Beweisesaufnahme erfolgt, und es werden in der Revisionsinstanz neue Zeugen vorgeschlagen, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, sobald die streitige Thatsache ein eignes Faktum der Partey ist, und dieselbe nicht etwa schon in den vorigen Instanzen sich, wenigstens im Allgemeinen, darauf, dass Zeugen darüber vorhanden wären, bezogen hat.

Ist hingegen eine solche wenigstens allgemeine Beziehung in den Akten der vorigen Instanz vorhanden, oder betrifft die streitige Thatsache nicht das eigne Faktum der Partey; so bleibt es dem Ermessen des Revisionsrichters anheim gestellt: in wiefern, nach Beschaffenheit des bereits aufgenommenen Beweises, annoch Gründe vorhanden sind, von der Abhörung der neuen Zeugen eine vollständigere Aufklärung der Wahrheit zu hoffen, und also die Rückweisung der Sache zur Aufnehmung des neuen Beweismittels zu veranlassen.

Eben so ist es zu halten, wenn das neue Beweismittel in Urkunden besteht, welche der Revisionsdeduktion sogleich beygelegt worden. Alsdann muss der Revisionsrichter nach dem Inhalte, und der äussern auf die Glaubwürdigkeit Einfluss

habenden Form dieſer Urkunden, in Vergleichung mit dem in voriger Inſtanz bereits aufgenommmenen Beweiſe, gleichmäſsig beurtheilen: in wiefern eine Rückweiſung ſtatt finde, oder nicht. Bloſse Beziehungen auf Urkunden, die nicht ſofort beygelegt werden, verdienen gar keine Rückſicht.

§. 15.

Damit jedoch dieſe Nachſicht der Geſetze wegen der Anführung neuer Beweismittel in Reviſorio nicht gemiſsbraucht werden möge, muſs derjenige Richter, welcher nach der unten folgenden Vorſchrift den neuen Beweis aufzunehmen hat, die Inſtruktion allemal mit darauf richten:

woher es komme, daſs dieſe Beweismittel erſt in der dritten Inſtanz angegeben worden?

Der hierüber von der Partey beyzubringende mehr oder minder genugthuende Nachweis hat nicht nur auf die künftige Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, beſonders wenn es Zeugen ſind, erheblichen Einfluſs; ſondern es muſs auch darnach, wegen des Erſatzes der bisherigen Koſten an den Gegentheil, wegen Vergütung des demſelben aus dem Verzuge etwa entſtandenen Schadens, ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chikanen und Verſchleppungen, das Erforderliche, nach näherer Beſtimmung des Drey und Zwanzigſten Titels, in den Erkenntniſſen über den aufgenommenen Beweis feſtgeſetzt werden.

§. 16.

In dem dritten §. 11. geſetzten Falle wird bloſs nach Lage der bisher verhandelten Akten erkannt, und der neue Klagegrund zur beſondern Ausführung verwieſen. Doch wirkt ein ſolcher Vorbehalt niemals die Compenſation der Koſten; ſo wie es auf der andern Seite den Rechten der Partey unſchädlich iſt, wenn auch deſſelben in dem

Re-

Revisionserkenntnisse nicht ausdrücklich gedacht worden wäre.

§. 17.

Wenn im vierten Falle bloss neue Thatsachen zur Unterstützung eines unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden, z. E. neue Besitzhandlungen zur Begründung der behaupteten Präskription; so ist darauf gar keine Rücksicht zu nehmen; da den Parteyen durch den ganzen Lauf zweyer Instanzen Zeit genug gelassen ist, alles und jedes, was zur Aufklärung des Fakti gehört, anzuführen, und sie gegen Uebereilungen von Seiten des Richters hinlänglich gesichert sind; mithin es sich ohne vorsetzliche Zurückhaltung oder grobes Verschulden der Partey selbst nicht gedenken läst, dass erst in der dritten Instanz wirklich gegründete Thatsachen dieser Art sollten zum Vorschein kommen können.

§. 18.

Gleiche Bewandniss hat es im fünften Falle, wenn der Beklagte neue auf Thatsachen sich gründende Einwendungen erst in der dritten Instanz aufstellt; es wäre denn, dass dieselben unter diejenigen Exceptionen gehörten, welche nach Vorschrift des Vier und Zwanzigsten Titels §. 36. sogar noch bey der Exekution angebracht werden können. Alsdann ist in der Hauptsache zu erkennen, und nur der privilegirte Einwand zur Verhandlung in erster Instanz zurückzuweisen.

§. 19.

In allen Fällen, wo nach einer Verfügung des Revisionsrichters neue Instruktion statt findet, muss der Richter sogleich nach Publikation des Erkenntnisses einen Termin anberaumen, in welchem zuvörderst der Allegant über das angebrachte Novum genau und vollständig vernommen, sodann aber mit der weitern Instruktion verfahren werden

muſs; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daſs auch der Gegentheil mit neuen Gründen und Beweismitteln, welche auf die Widerlegung des *Novi* abzielen, gehört werden müſſe.

§. 20.

Findet der Reviſionsrichter die angebrachten neuen Umſtände oder Beweismittel, auch an ſich betrachtet, unerheblich; ſo muſs er ſie in dem Urtel ausdrücklich verwerfen; ſo wie es über die Nova keiner Unterſuchung bedarf, wenn der Richter, ohne Rückſicht darauf, ſchon in den bisherigen Verhandlungen hinlängliche Gründe, das vorige Erkenntniſs zum Vortheile des Revidenten abzuändern, vorfindet.

§. 21.

Auf neue Umſtände oder Beweismittel, die bloſs in einer unter die Mitglieder des Reviſionsgerichts vertheilten *Species Facti* angeführt oder beygelegt worden, darf in keinem Falle Rückſicht genommen werden.

§. 22.

Bey Reviſionserkenntniſſen bedarf es nicht der Beyfügung von Entſcheidungsgründen.

§. 23.

Dagegen muſs der Reviſionsrichter, beſonders, wenn er zwey gleichförmige Erkenntniſſe abändern zu müſſen glaubt, auſser dem, was für dieſen Fall ſchon oben §. 7. verordnet iſt, mit vorzüglicher Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen; und nicht eher damit verfahren, als bis er ſich über die Gründe, welche ihn zur Aenderung der vorigen Urtel beſtimmen, die vollſtändigſte Gewiſsheit und Aufklärung, nöthigen Falls durch Rückfragen und eingeforderte Erläuterungen von den Richtern der vorigen Inſtanzen, verſchafft hat.

§. 24.

Die Publikation der Revifionserkenntniffe gefchieht bey dem inftruirenden Gerichte, auf eben die Art, wie in erfter und zweyter Inftanz, und müffen die Affiftenten und Bevollmächtigte bey Kommunikation derfelben an die Parteyen, diefe zugleich bedeuten: dafs es nunmehro bey fothanem Erkenntniffe lediglich fein Bewenden habe; und dagegen keine weitere Inftanz, oder andres Rechtsmittel zuläffig fey. *Publikation des Revifionsurtels.*

§. 25.

Nach publicirtem Revifionsurtel müffen die Akten fofort *ex officio* reponirt, und der Prozefs in der Lifte gelöfcht werden. Ift aber in dem Revifions-, oder in einem dadurch beftättigten oder wieder hergeftellten frühern Erkenntniffe, noch auf Ableiftung eines Eides, oder Befolgung irgend einer andern einer Partey gemachten Auflage gefprochen worden, fo mufs der inftruirende Richter für die Befolgung der Auflage von Amtswegen forgen; wegen der Abnahme des Eides das Nöthige verfügen; und fodann, je nachdem der Eid gehörig abgeleiftet worden, oder nicht, die nach Tit. XIII. §. 39. in dem Erkenntniffe beftimmten rechtlichen Folgen durch eine Refolution feftfetzen.

§. 26.

Deklarationsgefuche gegen Revifionserkenntniffe müffen innerhalb vier Wochen nach der Publikation des Urtels, und zwar immer bey dem inftruirenden Gerichte, angebracht werden. *Deklarationsgefuche.*

§. 27.

Diefes mufs das Deklarationsgefuch mit dem angeblich dunkeln Erkenntniffe forgfältig vergleichen, und wenn es findet, dafs das Gefuch offenbar unftatthaft fey, und auf Vereitelung oder Verdrehung des Erkenntniffes abziele, den Imploranten über den Ungrund feines Antrags befcheiden.

§. 28.

Findet aber der inſtruirende Richter die Sache irgend zweifelhaft, ſo muſs er in einem kurz anzuberaumenden Termine beyde Parteyen, oder deren Bevollmächtigte, über das Deklarationsgeſuch näher zum Protokolle vernehmen, und die Akten mit dieſem Protokolle an das Gericht, bey welchem das Urtel abgefaſst worden, zur Entſcheidung über die nachgeſuchte Deklaration anderweit einſenden.

SECHSZEHNTER TITEL.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtels.

§. 1.

Wirkung eines Judicati.

Wenn gegen ein in erſter oder zweyter Inſtanz ergangenes Urtel die zuläſſigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeſchriebenen Friſten nicht eingewendet, oder auch, wenn in der Reviſionsinſtanz geſprochen worden; ſo iſt ein ſolches Urtel rechtskräftig; dergeſtalt, daſs ſelbiges hiernächſt unter keinerley Vorwande, er ſey, welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabey vorwaltenden Nullität, wieder umgeſtoſsen, oder davon abgegangen werden kann.

§. 2.

Cauſae nullitatis.

Es giebt jedoch einige Fälle, wo ein Urtel dergeſtalt nichtig iſt, daſs ſelbiges zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann, nehmlich:

1) wenn daſſelbe *ex falſa cauſa* gegeben worden; das heiſst, wenn eine Partey bloſs auf den Grund eines falſchen Dokuments, oder lediglich nach den Ausſagen beſtochener Zeugen verurtheilt oder abgewieſen worden. Unter beſtochenen Zeugen aber werden hier nicht blos ſolche verſtanden, welche durch Geſchenke an Geld oder Gel-

des Werth, ſondern auch diejenigen, welche durch die Hoffnung irgend eines zu erlangenden Gewinns und Vortheils, oder durch Beſorgniſs eines ihnen bevorſtehenden Schadens und Verluſtes, zur wiſſentlichen Ablegung eines falſchen Zeugniſſes erweislich vermocht worden. Dagegen iſt es zur Begründung einer Nullitätsklage keinesweges hinreichend, wenn der Provokant bloſs das Gegentheil desjenigen, was in dem Prozeſſe auf den Grund der Zeugenausſagen für wahr angenommen worden, durch andere Zeugen, und wenn deren auch noch ſo viele wären, darthun will. Eben ſo begründet es keine Nullitätsklage, wenn der Provokant Urkunden vorbringt, aus welchen das Gegentheil der Zeugenausſagen erhellen ſoll; ſondern es kommt in dieſem letztern Falle darauf an, in wiefern auf den Grund dieſer Urkunden, als neu aufgefundner, die Wiederherſtellung in den vorigen Stand nach den unten folgenden Vorſchriften, geſucht werden kann.

Den falſchen Urkunden werden auch falſche und unrichtige Charten und Vermeſſungsregiſter gleich geachtet. Wenn jedoch dergleichen Charten oder Zeichnungen bey Gränzprozeſſen, oder ſonſt, den Parteyen an Ort und Stelle vorgelegt, und von ihnen ausdrücklich für richtig anerkannt worden, ſo können ſolche Parteyen auf die Behauptung, daſs die Charte dennoch falſch ſey, eine Nullitätsklage nicht ferner gründen.

Soll übrigens ein Urtel der Nullität um deswillen, weil es *ex falſa cauſa* gegeben worden, beſchuldigt werden können, ſo muſs daſſelbe lediglich, oder doch hauptſächlich, auf den falſchen und ungültigen Beweismitteln beruhen; und der Provokant muſs die Falſchheit und Unrichtigkeit der Urkunden, oder die Korruption der Zeugen ſelbſt,

nachweiſen hönnen; allermaaſsen es, wie ſchon vorhin gedacht worden, nicht genug iſt, wenn er bloſs das Gegentheil desjenigen, was in dem rechtskräftigen Urtel als wahr angenommen iſt, darthun will.

Behauptet jemand, daſs die Urkunde, auf deren Grund er verurtheilt oder abgewieſen worden, zwar an ſich nicht unrichtig ſey, aber zu einem andern und verſchiedenen Geſchäfte, als woraus der Prozeſs entſtanden iſt, gehöre; ſo kann er deswegen das rechtskräftige Urtel nicht antaſten. Es ſteht ihm aber frey, ſeine vermeintliche Gerechtſame aus dieſem andern Geſchäfte oder Verkehr wider den Gegentheil beſonders auszuführen; und dieſer kann bey ſothaner ſeparaten Ausführung von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Prozeſs gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen. Wird hingegen eine Verwechſelung der Urkunden behauptet und nachgewieſen; dergeſtalt, daſs die Urkunde, aus welcher der vorgeweſene Prozeſs entſchieden worden, einen ganz andern, als den Gegenſtand dieſes Prozeſſes betroffen hat; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn das Urtel aus einer falſchen Urkunde wäre gegeben worden.

2) Wenn in erſter oder zweyter Inſtanz gegen ein klares in dem allgemeinen Landrechte, oder in den Landesherrlich beſtättigten Provinzial-Geſetzbüchern enthaltenes Geſetz erkannt worden, und die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein ſolches Erkenntniſs nicht mehr ſtatt finden, ſo kann daſſelbe als nichtig angefochten werden. Es iſt aber zur Nichtigkeitserklärung nicht hinreichend, wenn bloſs behauptet wird, daſs gegen die Analogie der Geſetze geſprochen, oder daſs die Entſcheidung aus einem auf den vorliegenden Fall nicht paſſenden Geſetze genommen, oder daſs das Geſetz

nicht richtig erklärt, oder auf den Fall nicht richtig angewendet worden.

3) Wenn jemand, der mit keiner Jurisdiktion verſehen, oder falls er auch damit verſehen wäre, dennoch zur Juſtizverwaltung nicht vorſchriftsmäſsig beſtellt und vereidet iſt, ſich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieſer Qualität einen Prozeſs inſtruirt, oder entſchieden hat. Daraus, daſs ein an und für ſich mit Gerichtsbarkeit verſehener, und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer ſpeciellen Streitſache nicht der gehörige Richter geweſen iſt, ſoll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können, weil alsdann anzunehmen iſt, daſs eine Prorogation des Gerichtsſtandes erfolgt ſey.

In Fällen aber, wo dergleichen Prorogation durch ausdrückliche Landesgeſetze verboten iſt, ſoll nach der unten §. 7. erfolgenden Vorſchrift verfahren werden.

4) Wenn jemand, der nach Vorſchrift der Geſetze ohne Vormund oder Curator vor Gerichten zu handeln nicht fähig iſt, ohne den Beyſtand eines ſolchen gehörig beſtellten Vormunds oder Curators bey einem Prozeſſe als Kläger oder Beklagter zugelaſſen worden.

Eben das findet ſtatt, wenn die obervormundſchaftliche Genehmigung in Fällen, bey welchen dieſelbe nach Vorſchrift der Geſetze zur Gültigkeit der Verhandlung erforderlich iſt, (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XVIII. §. 501. ſeq.) nicht bey- oder nachgebracht werden hann.

Eine gleiche Nullität tritt alsdann ein, wenn in den Tit. I. der gegenwärtigen Prozeſsordnung beſtimmten Fällen jemand, der zu ſeinen gerichtlichen Verhandlungen eines Beyſtandes nothwendig bedarf, ohne dergleichen Beyſtand zu ſolchen Verhandlungen zugelaſſen worden.

Das Urtel wird aber gültig, wenn der geweſene Pflegebefohlne, oder der eines Beyſtandes bedurft hätte, die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er den Rechten gemäſs über ſeine Perſon und Vermögen frey, und ohne irgend jemandes Zuziehung diſponiren kann, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. IV. §. 58. ſeq.)

An Orten und in Provinzen, wo die Geſchlechtsvormundſchaft noch dergeſtalt ſtatt findet, daſs bey gerichtlichen Verhandlungen ein gerichtlich beſtätigter Geſchlechtsvormund zugezogen werden muſs, ſind Verhandlungen, die mit einer Frauensperſon ohne dergleichen Curator gerichtlich vorgenommen worden, ſo wie die darauf gegründeten Erkenntniſſe ebenfalls nichtig.

5) Wenn eine Partey im Prozeſſe durch einen andern vertreten worden, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt geweſen, oder eine falſche von dem angeblichen Principal nicht ausgeſtellte, oder eine nichtige und unkräftige Vollmacht beygebracht hat.

Es müſſen daher bey Prozeſsinſtruktionen diejenigen, welche als Bevollmächtigte einer abweſenden Partey ſich melden, zur Beybringung der erforderlichen Vollmacht noch während dem Laufe der Inſtruktion angehalten werden, und der Gegentheil iſt nicht ſchuldig, ſich mit einem ſolchen angeblichen Bevollmächtigten eher einzulaſſen, als bis derſelbe entweder Vollmacht beygebracht, oder doch den ihm wirklich zugekommenen Auftrag durch ein Schreiben der Partey, oder auf irgend eine andere glaubwürdige Art, vorläufig beſcheiniget hat.

Wenn jedoch der Principal die Verhandlungen des ſich aufgeworfenen Bevollmächtigten nachher

genehmigt hat; ſo wird das Urtel, eben ſo, wie in dem vorigen Falle, gültig.

Wenn ein Erkenntniſs, welches auf Verhandlungen mit einem nicht beſtellten oder falſchen Bevollmächtigten ergangen iſt, der Partey ſelbſt publicirt, oder ſonſt gehörig inſinuirt worden, ſo muſs die Partey, wenn ſie ſich dabey nicht beruhigen will, den Umſtand, daſs derjenige, welcher ſich für ihren Bevollmächtigten ausgegeben hat, es nicht wirklich geweſen ſey, dem Gerichte binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung anzeigen; und auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand antragen. Geſchiehet dieſes nicht, ſondern beruhigt ſich die Partey bey dem ergangenen Urtel, oder bedient ſie ſich dagegen der ordinairen und gewöhnlichen Rechtsmittel, ſo wird angenommen, daſs die Nullität gehoben ſey, und die Partey muſs den bisher nicht legitimirt geweſenen Bevollmächtigten mit gehöriger Vollmacht verſehen.

6) Wenn gegen jemanden, dem die erlaſſenen Citationen nicht inſinuirt ſind, in der Hauptſache *in contumaciam* erkannt worden.

Iſt der Contumacialbeſcheid der Partey ſelbſt publicirt, oder ſonſt gehörig inſinuirt worden, ſo ſteht ihr nur eben ſo, wie in dem vorhergehenden Falle, das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, binnen vier Wochen vom Tage der geſchehenen Bekanntmachung offen.

§. 3.

Verfahren bey angeſtellten Nullitätsklagen.

Wenn eine Partey aus einer von vorſtehenden Urſachen, das wider ſie ergangene Urtel als nichtig anfechten will, ſo muſs ſie in der Regel, und mit Ausnahme des dritten Falles, in Anſehung deſſen weiter unten nähere Beſtimmungen erfolgen, bey demjenigen Gerichte, vor welches die Inſtruktion der Hauptſache im vorigen Prozeſſe gehört hat,

den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen; und um rechtliches Gehör bitten.

§. 4.

Das Gericht muſs alsdann den Imploranten, gleich jedem andern Kläger, über die Thatſachen, woraus er die vermeintliche Nullität herleiten will, und über die Beweismittel dafür umſtändlich vernehmen; hiernächſt aber, wenn es den vorgeſchützten Grund der Nullität an ſich den Rechten nach erheblich, und gehörige Beweismittel dafür beygebracht, oder doch beſtimmt genug angegeben findet, die fernere Inſtruktion, gleich als in jedem andern Prozeſſe verfügen.

§. 5.

Dieſe Inſtruktion hat jedoch bloſs die Ausmittelung der vorgegebnen Nullität zum Gegenſtande; und die Hauptſache darf damit noch keinesweges vermiſcht werden.

§. 6.

Findet der Richter nach geſchloſsner Inſtruktion, daſs die vorgeſchützte Urſache der Nullität ungegründet ſey, ſo muſs der Implorant abgewieſen; im entgegen geſetzten Falle aber, wenn das angefochtene Verfahren und Urtel wirklich null iſt, dieſes in dem Erkenntniſſe ausdrücklich feſtgeſetzt, und zugleich die anderweitige Inſtruktion in der Hauptſache verordnet worden. Gegen beyderley Erkenntniſſe ſind die ordentlichen Rechtsmittel zuläſſig, und die neue Inſtruktion in der Hauptſache kann nicht eher vor ſich gehen, als bis das über die Nullität ergangene Urtel rechtskräftig iſt.

§. 7.

Beſonders, wenn die Nullität auf eine Incompetenz

Wenn in dem §. 2. beſchriebenen dritten Falle die Nullität darauf gegründet wird, daſs derjenige, der den Prozeſs inſtruirt oder entſchieden hat, mit gar keiner Jurisdiktion verſehen, oder doch zur

Justiz nicht vorschriftsmäfsig bestellt und vereidet gewesen sey, so muss die Nullitätsklage bey dem Landesjustizkollegio der Provinz angebracht, und von diesem nach Vorschrift §. 4. 5. 6. weiter verfahren werden.

des erkennenden Richters gegründet wird.

Wird aber die Nullität darauf gegründet, dafs der erkennende Richter nicht der gehörige gewesen sey, und dafs auch keine Prorogation auf ihn statt gefunden habe, so ist ein Unterschied zu machen:

ob es blofs Privatparteyen sind, die mit einander streiten, oder ob eine fiskalische Station zu den den Prozefs führenden Parteyen gehöre.

Streiten blofs Privatparteyen mit einander, so kann eine solche Partey, welche ein von dem angeblich inkompetenten Richter ergangenes Urtel einmal hat rechtskräftig werden lassen, dasselbe unter diesem Vorwande nicht weiter anfechten.

Ist Fiskus unter den streitenden Parteyen, die Sache aber durch alle ordinaire zuläfsige Instanzen entschieden, so muss auch der Fiskus dabey sich lediglich beruhigen.

Ist aber noch eine Instanz übrig, so kann Fiskus darauf antragen, dafs die Akten bey der eigentlich kompetenten Behörde in dieser Instanz annoch instruirt, und zum Spruche vorgelegt werden.

Findet diese Instanz die Sache in den bisher verhandelten Akten hinlänglich aufgeklärt und instruirt, so fafst sie sofort das Erkenntnifs ab. Findet sie aber bey der Instruktion noch etwas zu erinnern, oder sind erhebliche Nova angebracht worden, so wird die Sache auf eben die Art, wie in einem ähnlichen Falle oben Tit. XV, §. 8. verordnet ist, zur ersten Instanz, und zwar an den darin kompetenten Richter zurück gewiesen.

Uebrigens muss der Fiskus, der solchergestalt ein Erkenntnifs wegen angeblicher Inkompetenz des Richters anfechten will, sein Gesuch binnen

der unten näher zu beſtimmenden Reſtituationsfriſt, bey Verluſt des Rechts, anbringen.

Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daſs ein ſolcher Fall, wo ein von dem inkompetenten Richter ausgeſprochenes Urtel aus einem der vorſtehenden Gründe dennoch aufrecht erhalten wird, auf andere Fälle nicht zur Folge gezogen, noch als ein vermeintliches Präjudicium, zur Beſchönigung einer in den geſetzlich beſtimmten Jurisdiktionsverhältniſſen etwa zu verſuchenden Abänderung, angeführt werden könne.

Da nun ſolchergeſtalt der Fiskus allein es iſt, welcher unter gewiſſen Umſtänden auf die Annullirung eines rechtskräftigen Urtels, wegen vermeintlicher Inkompetenz des erkennenden Richters antragen kann, ſo muſs ein ſolches Geſuch allemal bey demjenigen Departement des Staatsminiſterii angebracht werden, welchem der Richter, der das angeblich nichtige Urtel ausgeſprochen hat, in ſeinem Amte ſubordinirt iſt. Dieſes Departement prüft das Geſuch; und nimmt mit demjenigen, zu deſſen Reſſort die Sache nach der Behauptung des Imploranten gehören ſoll, darüber Rückſprache.

Findet ſich bey dieſer Prüfung, daſs entweder die Behauptung wegen des erkennenden Richters ungegründet, oder daſs das Geſuch aus andern im gegenwärtigen Paragraphen feſtgeſetzten Urſachen unzuläſſig ſey, ſo wird der Implorant durch ein Reſkript ſogleich abgewieſen.

Iſt das Geſuch an ſich zwar zuläſſig, die behauptete Inkompetenz aber zweifelhaft, ſo wird die Sache auf ein Concluſum der Jurisdiktionskommiſſion gerichtet.

Iſt auch die Inkompetenz des erkennenden Richters als entſchieden anzuſehen, ſo wird dem Col-

legio, bey welchem die Sache bisher verhandelt worden, aufgegeben, die Akten an die kompetente Behörde ſofort auszuliefern, und den Gegentheil dahin zu verweiſen.

Bey dieſer wird die in der Sache noch übrige Inſtanz inſtruirt, und ſodann weiter nach der obigen Vorſchrift verfahren.

Bey dieſer Inſtruktion kann auch der Gegentheil des Imploranten ſeine Gerechtſame, ſowohl in der Hauptſache, als in Anſehung der etwanigen Gründe, aus welchen er behauptet, daſs der erkennende Richter dennoch kompetent geweſen ſey, gehörig wahrnehmen.

§. 8.

Folgen der Nullität eines Urtels.

Auſser dem im vorigen Paragraphen enthaltenen Falle, wenn ein Urtel bloſs um deswillen, weil es von einem inkompetenten Richter gegeben worden, angefochten wird, hat die Nullität eines Erkenntniſſes, wenn dieſelbe aus einer der übrigen §. 2. angeführten Urſachen eintritt, die rechtliche Wirkung, daſs nicht nur das ganze Urtel, ſondern auch das Verfahren, worauf ſelbiges ſich gründet, für gar nicht exiſtirend angeſehn wird.

§. 9.

Es ſoll ſich jedoch dieſe Wirkung nur bis auf den Zeitpunkt der vorgefallenen Nullität zurück erſtrecken, und auf die vorhergehenden Verhandlungen nicht ausgedehnt werden können. Wenn alſo z. E. eine Partey die Inſtruktion des vorigen Prozeſſes in erſter Inſtanz perſönlich abgewartet hat, und erſt in der zweyten durch einen falſchen Bevollmächtigten iſt vertreten worden; ſo bleibt das Verfahren und Erkenntniſs der erſten Inſtanz ſtehen; und nur die Appellation muſs von neuem inſtruirt, und darin von neuem erkannt werden.

§. 10.

Wie lange Nullitätsklagen ſtatt finden.

Die Anbringung einer ſolchen Nullitätsklage iſt, auſser dem Falle des §. 7. an keine andre Zeit, als die Anſtellung jeder ordinairen perſönlichen Klage gebunden. Dagegen ſoll aber auch, ſo lange die Nullität eines angefochtenen Erkenntniſſes noch nicht rechtskräftig feſtſtehet, dergleichen Erkenntniſs alle Wirkungen eines gültigen Judikati haben; dergeſtalt, daſs wenn auch eine ſolche obwaltende Nullität vor oder während der Exekution vorgeſchützt würde, letztere dennoch nicht aufgehalten, ſondern damit demungeachtet verfahren werden, und dem Alleganten ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung zu befreyen, nur unter den Umſtänden geſtattet ſeyn ſoll, wo die Geſetze die Anlegung eines Arreſts nachgeben.

Hievon iſt allein der Fall ausgenommen, wenn die Nullität darauf gegründet wird, daſs der angebliche Bevollmächtigte, mit welchem die Sache verhandelt worden, gar keine Vollmacht gehabt habe. Findet ſich in den Akten wirklich keine Vollmacht, und iſt auch nirgend vermerket, daſs und wie derjenige, welcher ſich als Bevollmächtigter angegeben hat, ſeinen Auftrag wenigſtens vorläufig beſcheinigt habe, ſo findet aus dem Urtel keine Exekution ſtatt; ſondern dieſe muſs ausgeſetzt bleiben, bis über die vorgeſchützte Nullität rechtlich entſchieden iſt.

§. 11.

In wiefern Nullitätsklagen mit andern ordentlichen Rechtsmitteln cumulirt werden können.

Uebrigens betreffen die obigen Vorſchriften §. 2 — 10. nur den Fall, wenn das Erkenntniſs, welches der Nullität beſchuldigt wird, an ſich die Rechtskraft beſchritten hat.

Wird aber ein in die Rechtskraft noch nicht übergegangenes Erkenntniſs als nichtig angefochten, ſo muſs der Implorant ſich dazu des ordentlichen Rechtsmittels bedienen. Alsdann kommt es dar-

auf an: ob der Grund der Nullität nach §. 2. n. 1 et 2. in einem Mangel bey den Materialien, oder in einem Fehler in Anſehung der perſönlichen Qualifikation der Parteyen, oder in einem bey der Inſtruktion vorgefallenen Verſtoſse geſetzt wird.

Im erſten Falle bezieht ſich das Anbringen des Imploranten allemal darauf, daſs das Faktum ſich anders verhalte, als der vorige Richter auf den Grund des falſchen Dokuments, oder der Ausſage der beſtochenen Zeugen angenommen hat, oder daſs die Entſcheidung einem klaren Geſetze zuwider ſey. Der Appellationsrichter erkennt alſo, auf den Grund der nach Beſchaffenheit der Umſtände veranlaſsten neuen Inſtruktion, in zweyter Inſtanz, und es bedarf keiner Annullirung des vorigen Urtels.

In den beyden letzteren Fällen kommt es wieder darauf an: ob dem in der erſten Inſtanz vorgefallenen Verſtoſse ohne erheblichen Nachtheil deſſen, welcher darunter gelitten hat, in der zweyten Inſtanz annoch abgeholfen werden könne; welchen Falls der Appellationsrichter dieſerhalb das Nöthige verfügt, und ſodann in zweyter Inſtanz erkennt.

Kann aber dem vorgefallenen Verſtoſse in zweyter Inſtanz nicht mehr abgeholfen werden; oder beſteht der Appellant darauf, daſs in der Sache nochmals in Erſter Inſtanz erkannt werden müſſe; ſo muſs der Appellationsrichter, in ſo fern er die angegebene Urſache der Nullität an ſich richtig und erheblich findet, bloſs auf die Nichtigkeit des vorigen Urtels erkennen, und die Hauptſache zur anderweitigen Inſtruktion und Entſcheidung in der erſten Inſtanz verweiſen.

§. 12.

Auſser den Fällen, wo ein Urtel wegen einer in dem Prozeſſe vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwey, wo gegen ein an Cauſae reſtitutionis.

ſich gültiges und in der Rechtskraft ergangenes Urtel *Reſtitutio in integrum* geſucht werden kann, nemlich:

1) wenn jemand in einem, während ſeiner Minderjährigkeit, durch ſeinen Vormund oder Curator, oder unter deſſen Beyſtande, geführtem Prozeſſe verkürzt zu ſeyn behauptet;

2) wenn eine Partey angiebt, daſs ſie nach ergangenem Judicato neue Dokumente gefunden habe, deren ſie in dem vorigen Prozeſſe ſich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 13.

1) ex capite minorennitatis.

Was den erſten Fall betrifft, ſo kommt dieſes Rechtsmittel allen denjenigen zu ſtatten, welche, es ſey wegen minderjährigen Alters, oder aus irgend einem andern geſetzmäſsigen Grunde, unter Vormundſchaft geſetzt worden. Es findet nur ſtatt, innerhalb vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welches die Reſtitution gerichtet iſt, publicirt, oder erlaſſen worden. Es ſetzt voraus, daſs weder in Anſehung der Zuziehung des Vermunds, noch in Rückſicht auf die Obervormundſchaftliche Mitwirkung eine Nullität vorgefallen; daſs aber dem Pflegebefohlnen durch das Urtel oder die Verfügung, gegen welche er reſtituirt werden will, ein erheblicher Nachtheil wiederfahren ſey. Dieſer Nachtheil muſs jedoch im Prozeſſe, und in der angefochtenen richterlichen Verfügung ſeinen Grund haben; allermaaſsen eine Verletzung, welche dem Pflegebefohlnen in dem Geſchäfte ſelbſt, welches der Anlaſs oder Gegenſtand des Prozeſſes iſt, widerfahren ſeyn ſoll, wenn ſonſt das Geſchäfte an ſich mit den geſetzmäſsigen Erforderniſſen der Gültigkeit verſehen iſt, keine Reſtitution begründet. Uebrigens kann unter obigen Vorausſetzungen die Reſtitution

tution sowohl von dem Pflegebefohlnen selbst, wenn er inzwischen der Vormundschaft entlassen worden, als von dessen Vormunde oder Curator, ingleichen von seinen Erben nachgesucht werden, in so fern nur der vierjährige Zeitraum vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung, noch nicht verstrichen ist.

§. 14.

Eben diese Rechtswohlthat kommt in Prozessen auch dem Fiskus, den Kirchen und milden Stiftungen, und überhaupt allen denjenigen zu statten, welchen in den Gesetzen die Rechte der Minorennen beygelegt sind. Sie ist aber auch hier nur innerhalb vier Jahren, und zwar vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung, zuläſsig.

§. 15.

Verfahren dabey.

Da zu Begründung eines solchen Restitutionsgesuchs der Ausweis einer erlittenen Läsion erforderlich, dieser Ausweis aber von der Erörterung der Hauptsache untrennbar ist, so muſs die Untersuchung des Grundes der Restitution zugleich, und unter einem, mit der anderweitigen Instruktion der Hauptsache vor sich gehn, und über beyde zugleich erkannt werden.

§. 16.

Wirkung.

Durch diese Restitution wird das Urtel nicht durchgängig, sondern nur in Ansehung desjenigen Theils, Punkts, oder Umstands, wodurch der Implorant verletzt ist, aufgehoben; alle übrige damit nicht verbundene Punkte bleiben unverändert stehen. Wenn also z. E. die erlittene Verletzung bloſs darin gesetzt wird, daſs der Vormund wider ein nachtheiliges Urtel die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden verabsäumt habe, so ist die Wirkung der Restitution bloſs die, daſs der Implorant zu so-

thanen Rechtsmitteln in der Hauptfache annoch verftattet, und darinn fofort erkannt werden mufs.

§. 17.

z) ex inftrumentis noviter repertis.

Wenn jemand wegen neu aufgefundener Urkunden gegen ein rechtskräftiges Urtel wieder in den vorigen Stand gefetzt zu werden verlangt, fo mufs er

1) diefe Urkunden felbft produciren;
2) beftimmt anzeigen, auf was für Art und Weife er erft neuerlich zu deren Befitze gelangt fey;
3) fich zur eidlichen Erhärtung, dafs er vor der rechtskräftigen Entfcheidung von diefen Urkunden nichts gewufst habe; oder (wenn ihm deren Exiftenz an und für fich bekannt gewefen,) dafs er felbige, alles angewandten Fleifses unerachtet, im vorigen Prozeffe nicht habe herbeyfchaffen können, erbieten;
4) der Inhalt der Urkunden mufs fo befchaffen feyn, dafs dadurch die Lage der Hauptfache verändert, und eine von den vorigen abweichende Entfcheidung begründet werden könne.

§. 18.

Ein mit diefen Erforderniffen verfehenes Reftitutionsgefuch mufs fpäteftens innerhalb Acht Wochen, von dem Tage der Auffindung folcher neuer Urkunden an gerechnet, bey demjenigen Richter, wo der vorige Prozefs in erfter Inftanz inftruirt worden, angebracht; dem Imploranten zu deffen Aufnehmung, gleich jedem andern Kläger, ein Deputirter des Gerichts angewiefen, und die Sache fernerweit nach den Vorfchriften der gegenwärtigen Prozefsordnung inftruirt werden.

§. 19.

Damit jedoch diefe Wohlthat von ein und anderer Partey nicht etwa zur Schutzwehr ihrer Fahr-

läſsigkeit in Anſſuchung der in einem Prozeſſe erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemiſsbraucht werde, ſo wird der Zeitraum, innerhalb welchem ein Reſtitutionsgeſuch nur zuläſſig ſeyn ſoll, auf Zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels feſtgeſetzt; dergeſtalt, daſs derjenige, welcher dergleichen Reſtitutionsgeſuch ſpäter anbringt, damit nicht weiter gehört werden ſoll; es ſey denn, daſs er zugleich ausweiſen könnte, was geſtalten er bloſs durch die Hinterliſt und Gefährde des Gegners, oder auch eines Dritten, an der frühern Auffindung dieſer Urkunden verhindert werden.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daſs bey der Beurtheilung: in wie fern das Recht der Imploranten, auf Reſtitution anzutragen, durch dieſe zehnjährige Präſkription erloſchen ſey? eben die Grundſätze und Vorſchriften ſtatt finden, welche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch überhaupt im Allgemeinen Landrechte enthalten ſind. (Th. I. Tit. IX. §. 512 ſeq.)

§. 20.

In Fällen, wo hiernach das Reſtitutionsgeſuch zuläſſig iſt, muſs die Inſtruktion ſowohl auf diejenigen Thatſachen, wodurch der Implorant nachweiſen will, daſs er die Urkunden erſt neuerlich aufgefunden habe, als auf die Hauptſache gerichtet werden. Doch muſs die Unterſuchung, in Anſehung dieſer letztern, bloſs bey demjenigen Punkte, auf welchen die neuen Urkunden Beziehung haben, ſtehen bleiben. *Verfahren dabey.*

§. 21.

Wenn nach geſchloſſener Inſtruktion ſich findet, daſs durch die producirten neuen Dokumente die Lage der Sache wirklich dergeſtalt verändert worden, daſs eine andere dem Imploranten vortheilhaftere Entſcheidung daraus folgt; und wenn

auch hiernächſt die Angabe, wegen deren erſt nach dem vorigen Prozeſſe erfolgten Auffindung, wenigſtens wahrſcheinlich beygebracht iſt; ſo muſs auf die Ableiſtung des §. 18. n. 3. beſchriebenen *juramenti noviter repertorum*, und zugleich, was nach deſſen Erfolge in der Hauptſache Rechtens, erkannt werden. Findet ſich, daſs es der neuen Urkunden ungeachtet bey den vorigen Erkenntniſſen in der Hauptſache zubelaſſen ſey, ſo bedarf es nicht erſt der Ableiſtung eines ſolchergeſtalt ganz unnützen Eides. Iſt hingegen durch die neuen Urkunden zwar in der Hauptſache etwas zum Vortheile des Imploranten ausgemittelt; zugleich aber bey der Unterſuchung ins Licht geſetzt worden, daſs der Implorant mit dieſen Urkunden im vorigen Prozeſſe gefliſſentlich und vorſetzlich zurückgehalten habe, oder daſs derſelbe die Dokumente ſchon länger als Acht Wochen vor der geſchehenen Anmeldung in Händen gehabt habe; ſo iſt zwar, wenn anders der §. 19. beſtimmte zehnjährige Zeitraum noch nicht verfloſſen wäre, in der Hauptſache was Rechtens, zu erkennen. Der Implorant aber muſs alsdann nach Beſchaffenheit der Umſtände, und richterlichem Ermeſſen, mit einer nachdrücklichen, dem Gegenſtande der Sache, und dem Grade ſeiner Verſchuldung proportionirten Geldbuſse, ohne die geringſte Nachſicht oder Anſehn der Perſon, belegt werden.

§. 22.

Iſt ausgemittelt worden, daſs der Implorant die neuen Urkunden ſchon im vorigen Prozeſſe hinter ſich gehabt, und damit vorſetzlich zurück gehalten habe; ſo muſs er, auſser der vorbeſtimmten Strafe, dem Gegentheile auch alle Koſten des vorigen Prozeſſes erſtatten, und ihm für alle aus einer ſolchen Zurückhaltung entſtehende Schäden vollſtändig gerecht werden.

Aber auch auſser dieſem Falle hat derjenige, zu deſſen Nachtheil ein vorhin ergangenes rechtskräftiges Urtel bloſs auf den Grund neuer Urkunden abgeändert worden, für die ganze Zwiſchenzeit, bis zum Inſtruktionstermine in der Reſtitutionsſache, aller Rechte und Vortheile eines redlichen Beſitzers ſich zu erfreuen; er könnte denn zugleich überführt werden, daſs er entweder den Imploranten an der frühern Auffindung der Urkunden gefliſſentlich verhindert, oder daſs er den Inhalt der Urkunden gewuſst, und dennoch die daraus erhellenden Thatſachen in dem vorigen Prozeſſe, wider dieſs ſein beſſeres Wiſſen, gegen den Richter abgeleugnet hat.

§. 23.

Uebrigens findet die Reſtitution wegen neuer Dokumente ſowohl alsdann ſtatt, wenn aus den Urkunden neue Thatſachen hervor gehen, als wenn dieſelben ein Faktum betreffen, welches zwar ſchon in dem erſten Prozeſſe vorgekommen iſt, damals aber in Ermangelung anderer Beweismittel, oder wegen deren Unzulänglichkeit, nicht hat ins Licht geſetzt werden können.

§. 24.

Iſt jedoch über eine ſolche Thatſache ein Eid von dem Gegentheile *de veritate* geſchworen, und auf deſſen Grund die Thatſache für wahr angenommen, oder als unwahr verworfen worden, ſo findet dagegen keine Reſtitution ſtatt; ſondern dem Imploranten ſteht bloſs frey, den Gegentheil allenfalls des Meineides, wenn er ſich deſſen getrauet, zu überführen. Wird dieſes bewerkſtelligt, ſo folgt von ſelbſt, daſs dem Beſchädigten zum Erſatze alles deſſen, was er durch das Verbrechen des Gegners verlohren hat, durch den Richter verholfen werden muſs.

In wie fern aber ein Meineid durch Urkunden dargethan werden könne; wie dieſelben beſchaf-

fen ſeyn müſſen; und unter welchen Umſtänden ein Beweis des Meineids durch Zeugen ſtatt finde, wird in der Kriminalordnung beſtimmt.

§. 25.

Schlieſslich verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn ein rechtskräftiges Urtel auf den Grund neu aufgefundener Dokumente angefochten wird, auch der Gegner desjenigen, welcher die neuen Urkunden vorlegt, allerdings befugt ſey, zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Inſtruktion zu verlangen; und ſolchergeſtalt, auch ſeiner Seits, neue Beweismittel, ohne Einſchränkung, beyzubringen.

§. 26.

In wie fern Reſtitution wegen neuer Zeugen ſtatt finde.

Wegen vorgeblich neu aufgefundener Zeugen iſt, der Regel nach, keine Reſtitution zuläſſig; es wäre denn, daſs der Implorant dieſe Zeugen bey einer in dem geendigten Prozeſſe bereits vorgekommenen Thatſache ſchon damals beſtimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloſs um deswillen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt geweſen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem ſie damals geſtanden, die wegen deren Abhörung an ihn ergangene Requiſition nicht befolgen wollen, oder weil wegen Abweſenheit, oder anhaltender Krankheit, die Abhörung damals nicht erfolgen können (Tit. X. §. 226. a et b.) unterblieben wäre. In dieſen Fällen muſs der Implorant ſich innerhalb Acht Wochen, von der Zeit angerechnet, da er von dem Aufenthalte der Zeugen Wiſſenſchaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt worden iſt, daſs deren Abhörung nunmehr erfolgen könne, bey dem Gerichte melden, wo die Inſtanz, in welcher er die Zeugen zuerſt nahmhaft gemacht hat, inſtruirt worden iſt. Das Gericht muſs den Gegentheil ſowohl über die Gründe des Geſuchs, als was er gegen die Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; die Abhörung nach Maaſsgabe des in

den Akten bereits regulirten *Status controversiae* verfügen; und nach eingelangtem Protokolle über diese Zeugenaussagen, die Instruktion der Hauptsache nach den Vorschriften Tit. X. weiter fortsetzen und abschliessen.

§. 27.

Das Erkenntniss, in wie fern durch die Aussagen dieser Zeugen eine Abänderung des vorigen Urtels bewirkt werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Instanz, wo die Zeugen zuerst benannt worden, zu sprechen hat; und gegen das Erkenntniss selbst ist, je nachdem es das erste oder zweyte Urtel wäre, die Appellation oder Revision zulässig. Uebrigens wird diese Restitution eben so, wie die wegen neu aufgefundener Dokumente, der Vorschrift des §. 10. gemäss, auf einen zehnjährigen Zeitraum eingeschränkt.

Auch findet, wenn der Implorant den §. 26. bestimmten achtwöchentlichen Zeitraum, nicht inne gehalten hat, die Vorschrift §. 22. ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Die Vorschrift des §. 10., dass durch eine angebrachte Nullitätsklage die Vollstreckung der vorigen Urtel nicht aufgehalten werden solle, findet auch auf die Restitutionsgesuche, nach ihrem ganzen Umfange, Anwendung.

§. 29.

Derjenige, welcher ein Judikatum anzufechten, oder Restitution dagegen zu suchen, ohne hinlänglichen Grund sich unterfangen würde, soll, ausser dem Kostenersatze, in eine Geldbusse von 50 bis 300 Rthlr. verurtheilt, oder wenn er unvermögend ist, mit proportionirlichem Gefängniss oder Strafarbeit belegt; auch diese Verrodnung einem jeden, gleich bey seinem ersten Anmelden, zur Warnung bekannt gemacht werden.

SIEBENZEHNTER TITEL.

Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

§. 1.

Nachdem bisher das ganze Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozeſſe vollſtändig abgehandelt worden; ſo ſind nunmehro noch wegen einiger Nebenpunkte, welche zwar nicht bey jedem, aber doch bey manchem Prozeſſe vorkommen, die nöthigen Vorſchriften beyzufügen.

§. 2.

Von Adcitationen und Litisdenunciationen überhaupt.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte von einem Dritten an ihn gediehene Forderung ſtreitig gemacht wird, kann dieſen ſeinen Vormann adcitiren laſſen; und ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten an ihn gediehenen Sache, oder Befugniſs angefochten wird, kann dieſem ſeinem Vormanne *litem* denunciren; beyde in der Abſicht, daſs der Vormann bey der Inſtruktion und Verhandlung der Sache erſcheine, ihm in Ausführung und Vertheidigung ſeiner Gerechtſame beyſtehe, und ihn alſo wider ſeinen Gegentheil vertrete.

§. 3.

Eben ſo kann jede Partey, welche auf den Fall, wenn ſie durch den Prozeſs ihre Intention nicht erreichen ſollte, wegen des Gegenſtandes deſſelben an einen Dritten ſich halten will, z. E. der Gläubiger an den Bürgen, der Bürge an den Hauptſchuldner oder an den Rückbürgen, dieſen Dritten, an welchen er ſeinen Regreſs zu nehmen gedenkt, zu dem Prozeſſe mit vorladen laſſen. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 311. 342. ſeq. 380. ſeq.)

§. 4.

In welchen Fällen jemand ſolchergeſtalt von einem andern Gewährsleiſtung, Vertretung oder

Beyſtand fordern; und in wieweit er ſich mit Uebergehung ſeines unmittelbaren, an einen entferntern Vormann halten könne, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. V. §. 317. ſeq. Tit. XI. §. 136. ſeq. §. 420. ſeq.)

§. 5.

Von Adcitationen, die durch den Richter ex officio *geſchehen.*

Der Richter, welcher die Wahrheit der bey einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen von Amtswegen zu erforſchen, und alle dazu beytragende Mittel anzuwenden ſchuldig iſt, kann, wenn er es zu Erreichung dieſes Endzwecks nöthig findet, den Vormann des Klägers oder Beklagten, ohne Unterſchied, ob es der unmittelbare und nächſte, oder ein entfernterer iſt; ob der Hauptpartey der Regreſs wider ihn zuſtehet, oder nicht; und ohne deswegen an eine gewiſſe Zeit gebunden zu ſeyn, zur Vernehmung über die bey der Inſtruktion vorkommenden Thatſachen, worüber von ihm eine nähere und zuverläſſigere Auskunft, als von den Parteyen ſelbſt erwartet werden kann, vorladen laſſen; und ein ſolcher Adcitat iſt der richterlichen Verordnung ſchlechterdings Folge zu leiſten verbunden; kann auch dazu, und zur Angabe ſeiner Wiſſenſchaft von dergleichen Thatſachen, in ſo fern durch Zwangsmittel angehalten werden, als eine zum Zeugen vorgeſchlagene Perſon zur Ablegung ihres Zeugniſſes genöthigt werden kann.

§. 6.

Die Abſicht einer bloſs von Amtswegen verordneten Adcitation, iſt jedoch bloſs die, dem Richter von dem eigentlichen Zuſammenhange der Sache, und den etwa vorhandenen Mitteln zur Erforſchung der Wahrheit nähere Kenntniſs zu verſchaffen. Ein ſolcher Adcitat wird alſo dadurch in den Prozeſs ſelbſt nicht mit verwickelt; und ſeine Zuziehung dabey höret auf, ſobald er über die

von dem Richter ihm vorgelegten Umſtände, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, Auskunft gegeben hat.

§. 7.

Wenn jedoch die Partey, welcher künftig ein Regreſs gegen ihn zuſtehen würde, auch nur noch im Vernehmungstermine ſelbſt erklärt, daſs ſie von dieſem Regreſſe Gebrauch zu machen gedenke, und alſo verlange, daſs der Adcitat ſie im Prozeſſe vertreten ſolle; ſo muſs dieſe Erklärung dem Adcitaten bekannt gemacht werden, und alsdann geht die anfänglich nur von Amtswegen veranlaſste Adcitation in eine wirkliche Litisdenunciation über; bey welcher alle folgende Vorſchriften und Wirkungen, wie bey eigentlichen Litisdenunciationen, ſtatt finden.

Hat aber die Partey, ungeachtet ihr die von Amtswegen verfügte Vorladung ihres Auktors bekannt geworden, dennoch ihre Intention, daſs ſie Vertretung von ihm verlange, nicht erklärt, ſo treffen ſie alle Folgen der unterlaſsnen Litisdenunciation. (§. 10.)

§. 8.

Von Adcitationen und Litisdenunciationen der Parteyen.

Will eine Partey, ſie ſey Kläger oder Beklagter, auf den Fall, wenn ſie in dem Prozeſſe über die ſtreitige Sache, Forderung, oder Befugniſs unterliegen ſollte, ſich an ihren Vormann halten; ſo iſt ſie ſchuldig, demſelben ordentlich *litem* zu denunciren, und auf ſeine Adcitation anzutragen.

§. 9.

Dieſes Geſuch muſs ausdrücklich und gerichtlich angebracht werden, wenn gleich dem Vormann bereits auſsergerichtlich von dem obſchwebenden Prozeſſe Nachricht gegeben worden wäre; oder derſelbe davon auf andere Art Kenntniſs erhalten hätte.

§. 10.

Ist die Litisdenunciation unterlassen worden, so wird derjenige, dem dieselbe obgelegen hätte, zwar durch die blosse Unterlassung allein seines Regresses noch nicht verlustig. Er muss aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Vormann, wenn die Litisdenunciation gehörig erfolgt wäre, ihm gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, dergestalt wider sich gelten lassen, dass, wenn der Richter findet: es würde, wenn in der Hauptsache von diesen Gründen und Beweismitteln hätte Gebrauch gemacht werden können, das Erkenntniss darinn anders ausgefallen seyn, die Sache zum Nachtheil dessen, welcher die Litisdenunciation unterlassen hat, so genommen werden muss, als wenn in der Hauptsache wirklich ein solches Urtel erfolgt wäre.

Rechtliche Folgen der unterlassenen Litisdenunciation.

§. 11.

Uebrigens fällt die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Litisdenunciation nur alsdann weg, wenn der Vormann derselben durch einen Vertrag ausdrücklich entsagt hat.

§. 12.

Die Instruenten sind in Ansehung des Klägers, Tit. V. §. 4. n. 9. und in Ansehung des Beklagten Tit. IX. §. 8. bereits angewiesen worden, bey Einziehung der Information von den Parteyen dieselben zugleich zu vernehmen, ob ein solcher Auktor vorhanden sey, dem wegen eines allenfalls an ihn zu nehmenden Regresses, *lis* denunciret werden müsse; und liegt gedachten Instruenten ob, die Rechte der Parteyen, wenn dieselben mit rechtsverständigen Assistenten nicht versehen sind, desfalls von Amtswegen wahrzunehmen; auch ihnen die Vorschriften wegen der Nothwendigkeit dieser Adcitation zur Begründung des Regresses ge-

hörig bekannt zu machen, und deren Reſolution darüber abzufordern.

§. 13.

Anbringung der Litisdenunciation.

Wenn die Partey die Adcitation oder Litisdenunciation verlangt, ſo muſs der Deputirte des Gerichts darüber ein beſonderes Protokoll aufnehmen, und darinn mit Beziehung auf das Hauptfaktum, aus welchem der Prozeſs entſtanden iſt, diejenigen Thatſachen, durch welche die Verbindlichkeit des Adcitandi zur Vertretung begründet werden ſoll, nebſt den darüber anzugebenden Beweismitteln, gehörig auseinander ſetzen. In Fällen, da den Juſtizkommiſſariis, als Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Partey, erlaubt iſt, ſchriftliche Klagen oder Beantwortungen einzureichen, kann ihnen auch die Einreichung ſchriftlicher Litisdenunciationen geſtattet werden.

§. 14.

Wenn ſie angebracht werden müſſe.

Die Litisdenunciation iſt in der Regel zugleich mit der Klage, oder deren Beantwortung, oder doch im Inſtruktionstermin anzubringen. Wenn inzwiſchen die Sache erſt während der Inſtruktion ſich dergeſtalt näher entwickeln ſollte, daſs die Partey erſt dadurch auf die Nothwendigkeit einer anzubringenden Litisdenunciation geführt würde, ſo ſoll ſie damit noch bis zum Schluſſe der Sache gehört werden.

§. 15.

Will jemand noch in zweyter Inſtanz eine Litisdenunciation anbringen, ſo muſs dieſes ſpäteſtens ſogleich bey Anmeldung der Appellation geſchehen; ſpäterhin aber findet die Litisdenunciation zum Behuf des Regreſſes nicht mehr ſtatt. Iſt die Litisdenunciation erſt in zweyter Inſtanz erfolgt, und der Litisdenunciat hat neue Thatſachen oder Beweismittel angeführt, ſo ſteht dem Appellaten frey, darauf anzutragen, daſs darüber zuvor noch-

mals in erfter Inftanz gefprochen, und die von dem Litisdenuncianten eingewendete Appellation inzwifchen ausgefetzt bleiben folle.

Uebrigens findet bey einer erft in zweyter Inftanz angebrachten Litisdenunciation, in Anfehung der Koften eben das ftatt, was wegen neuer in diefer Inftanz allegirter Thatfachen oder Beweismittel überhaupt, unten Tit. XXIII. verordnet ift.

§. 16.

Verfügung darauf.

Die eingebrachte und gehörig aufgenommene Litisdenunciation wird dem vorzuladenden Auktor, nebft dem, was etwa in der Hauptfache bis daher fchon unter den Parteyen verhandelt worden, auch den fämmtlichen Beylagen kommunicirt, und er angewiefen, fich in einem nach Verhältnifs der Umftände zu beftimmenden Termine, zur nähern Vernehmung bey dem in der Hauptfache beftellten Deputirten zu melden. Für die Infinuation diefer Verordnung mufs der Adcitant oder Litisdenunciant Sorge tragen, und fie demnächft zu den Akten gehörig nachweifen.

Uebrigens verftehet es fich von felbft, dafs es dem Litisdenunciaten, fo wie jeder andern Partey, frey ftehet, fich entweder einen Rechtsbeyftand unter den bey dem Gerichte angefetzten Juftizkommiffariis felbft zu wählen, oder die Zuordnung eines Affiftenten bey dem Richter nachzufuchen.

§. 17.

Es darf aber durch dergleichen Litisdenunciation, oder Adcitationsgefuch, die Inftruktion der Hauptfache nicht aufgehalten, fondern diefe mufs unter den Hauptparteyen gehörig fortgefetzt werden. Wenn jedoch die Anbringung der Litisdenunciation erft fo fpät erfolgt wäre, dafs der Litisdenunciat fich darüber nicht füglich vor dem Abfchluffe der Inftruktion unter den Hauptparteyen

hat erklären können, ſo bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Inſtruenten anheim geſtellt, dieſen Abſchluſs der Inſtruktion ſo lange auszuſetzen, als erforderlich iſt, um dem Litisdenunciaten den nöthigen Raum zu ſeiner Anmeldung und Beobachtung ſeiner Nothdurft zu laſſen. Wenn ſich aber in dieſer nach Bewandniſs der Umſtände zu beſtimmenden Zwiſchenzeit, der Litisdenunciat nicht gemeldet hat, ſo darf mit dem Abſchluſſe der Inſtruktion nicht länger auf ihn gewartet werden; allermaaſsen es von ihm abhängt: ob er ſich in den Prozeſs mit einlaſſen, und dem Adcitanten darinn aſſiſtiren; oder ob er es auf den Ausſchlag der Sache, und den alsdann wider ihn zu nehmenden Regreſs, ankommen laſſen wolle.

§. 18.

Wenn der Litisdenunciat noch vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion ſich meldet; zu der von ihm geforderten Vertretung ſich erbietet; zugleich aber wahrſcheinliche Gründe, warum er damit vor dem Ablaufe der §. 17. beſtimmten Friſt nicht fertig werden könne, anführt; und daher um eine Verlängerung dieſer Friſt bittet; ſo kann ihm dieſelbe von dem Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, geſtattet werden.

§. 19.

Rechtliche Folgen, wenn der Litisdenunciat ſich nicht meldet.

Eine Wiederholung der einmal gehörig geſchehenen und richtig inſinuirten Litisdenunciation oder Adcitation iſt in keinem Falle erforderlich; und die im Hauptprozeſſe ergehende Judikata ſind gegen den Adcitaten dergeſtalt gültig, daſs er bey dem hiernächſt an ihn zu nehmenden Regreſſe, mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die ſtreitig geweſene Hauptſache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muſs alſo dem Adcitaten dieſe rechtliche Folge ſeiner unterbleibenden Anmeldung in der nach

Maaſsgabe §. 16. an ihn zu erlaſſenden Verordnung jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 20.

Wenn jedoch der Litisdenunciant überführt werden könnte, daſs er, allenfalls auch nur durch Privatäuſserungen und Inſinuationen, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bey dem Richter zurückgehalten, oder gar vorſetzlich, und durch Kolluſion mit dem Gegentheile, zum Schaden des Litisdenunciaten, von Gründen und Beweismitteln zur Unterſtützung oder Vertheidigung des ſtreitigen Rechtes, die ihm wohl bekannt geweſen, keinen Gebrauch gemacht habe; ſo muſs derſelbe dergleichen Gründe und Beweismittel in dem hiernächſt über den Regreſs zwiſchen ihm und dem Litisdenuncianten entſtehenden Prozeſſe allerdings wider ſich gelten laſſen.

§. 21.

Weiteres Verfahren, wenn der Litisdenunciat ſich meldet, und

Meldet ſich hingegen der Litisdenunciat auf die an ihn ergangene Bekanntmachung, ſo muſs er vernommen werden:

1) ob er das Fundament des von dem Litisdenuncianten gegen ihn ſich vorbehaltenen Regreſſes für bekannt annehme, und wenn erſterer den Prozeſs verlieren ſollte, ihm das Objekt deſſelben zu vertreten ſich für ſchuldig erkenne;
2) ob er demſelben bey der Verhandlung der Hauptſache aſſiſtiren wolle;
3) was er ſolchen Falls zur Unterſtützung oder Vertheidigung deſſelben anzuführen habe.

§. 22.

a) dem Litisdenuncianten nicht aſſiſtiren, oder

Hat der Litisdenunciat ſich erklärt, daſs er die Befugniſs des Litisdenuncianten oder Adcitanten, ſich an ihn zu halten, nicht anerkennen, und demſelben in dem Hauptprozeſſe nicht aſſiſtiren wolle, ſo hat es dabey ſein Bewenden; der Hauptprozeſs

unter den Parteyen wird fortgefetzt, und die Frage: ob dem Litisdenuncianten der behauptete Regrefs wirklich zuftehe? wird eben fo, wie in dem Falle, wenn der Adcitat oder Litisdenunciat fich gar nicht meldet, zu einer befondern Verhandlung vor der ordentlichen Inftanz des Litisdenunciaten, oder dem fonft in der Sache kompetenten Gerichte verwiefen; worinn der Litisdenunciant Klägers Stelle vertritt, und welche, fo wie jeder andrer Prozefs, befonders inftruirt, folglich mit dem Hauptprozeffe über die ftreitige Sache, Forderung oder Befugnifs, auf keine Weife vermifcht, noch der gewefene Litisdenunciat in felbiger mit irgend einigem Grunde oder Einwande, der auf den Hauptprozefs Beziehung hat, in der Regel weiter gehört werden mufs. (§. 19. 20.)

§. 23.

Es hängt alsdann von dem Litisdenuncianten ab: ob er die Regrefsklage fofort anftellen, oder damit den Ausgang des Hauptprozeffes abwarten wolle.

§. 24.

b) wenn er ihm affiftiren will.

Erklärt fich der Litisdenunciat, dafs er zwar die Befugnifs des Litisdenuncianten oder Adcitanten, fich an ihn zu regreffiren, noch nicht anerkenne, gleichwohl aber demfelben in der Hauptfache affiftiren wolle; fo hat es in Anfehung der Regrefsklage bey der Anweifung der vorftehenden Paragraphen, fein Bewenden; in der Hauptfache aber mufs alsdann der Litisdenunciat eben fo, wie in dem Falle, wenn er feine Vertretungsverbindlichkeit völlig einräumt, über alles und jedes, was bisher in der Sache vorgekommen ift, und über diejenigen Thatfachen, welche er feines Orts zur Unterftützung oder Vertheidigung des Adcitanten anzubringen hat, auf gleiche Art, wie in Anfehung der Hauptparteyen vorgefchrieben ift, um-

umſtändlich vernommen, ſeine Angabe beyden Theilen vorgelegt oder kommunicirt, und er bey der weitern Inſtruktion und Verhandlung der Hauptſache überall mit zugezogen werden.

§. 25.

Bey dieſer ſtellet er mit dem Adcitanten oder Litisdenuncianten Eine Perſon vor, und hat alle die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dieſem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieſer andere Beweismittel anzugeben hat, über ſtreitige Thatſachen, Eide deferiren, ſondern es muſs mit Aufnehmung dieſer andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch dieſe die Thatſache nicht ausgemittelt worden, ſo kommt es nach Maaſsgabe Tit. X. §. 288. lediglich auf richterlichem Befund an: in wiefern dem Gegentheile annoch ein Eid darüber abzufordern ſey. *Von Eiden bey Litisdenunciationen.*

§. 26.

Bedient der Gegentheil ſich der Eidesde- oder Relation, ſo muſs derjenige, deſſen eigne Handlung der Eid betrift, oder der von dem Gegenſtande deſſelben aus eigner Kenntniſs unterrichtet ſeyn kann, es ſey nun der Litisdenunciant oder Denunciat, dieſen Eid ableiſten; doch kann, wenn es der Denunciat iſt, welcher ſolchergeſtalt geſchworen hat, der De- oder Referent, noch auſserdem, auch von dem Denuncianten die Leiſtung eben dieſes Eides *de ignorantia* fordern. Iſt von einer Thatſache die Rede, die weder der Denunciant noch Denunciat aus eigner Wiſſenſchaft eidlich erhärten, oder ablehnen können, ſo muſs die Zu- oder Zurückſchiebung des Eides dem Litisdenuncianten, als der eigentlichen Gegenpartey geſchehen.

§. 27.

Hat der Litisdenunciant einen über ſein eignes Faktum ihm de- oder referirten, oder auch von

dem Richter auferlegten nothwendigen Eid nicht ableiſten können; und verliert er aus dieſem Grunde den Prozeſs, ſo kann er ſich an den Litisdenunciaten, welcher dieſe ſeine Handlungen nicht vertreten darf, keinesweges regreſſiren.

Wenn aber der Litisdenunciant einen ihm über die Handlung eines Dritten de- oder referirten, oder von dem Richter auferlegten Eid nicht ſchwören will; ſo muſs er über die Urſachen, warum er ſich dazu nicht entſchlieſsen könne, vernommen werden. Alsdann behält der Prozeſs zwiſchen den beyden Hauptparteyen ſeinen Fortgang, und es wird gegen den Litisdenuncianten dasjenige, was nach dieſer ſeiner Erklärung, daſs er den Eid nicht ſchwören könne oder wolle, Rechtens iſt, erkannt. Wenn er aber alsdann an den Litisdenunciaten ſich regreſſiren, und dieſer aus dem Grunde, daſs der Litisdenunciant ohne hinreichenden Grund die Ableiſtung des Eides verweigert habe, den Regreſs nicht anerkennen will; ſo müſſen der Denunciant und Denunciat darüber beſonders gehört, und nach ordnungsmäſsig inſtruirter Sache zwiſchen ihnen beſonders erkannt werden.

§. 28

In wie fern der Beklagte durch die Litisdenunciation ex nexu komme.

Der Beklagte, welcher ſeinen Auktor hat vorladen laſſen, iſt auch in dem Falle, wenn der Litisdenunciat erſcheint, und ihm aſſiſtiren will, ſich der fernern Inſtruktion der Sache zu entziehen, keinesweges befugt; ſondern er muſs dieſelbe bis zur rechtskräftigen Entſcheidung mit abwarten.

§. 29.

Wenn jedoch der Litisdenunciat ſich erkläret, den ganzen Prozeſs übernehmen zu wollen, und der Denunciant ihm denſelben zu überlaſſen einwilligt; ſo iſt der Kläger ſchuldig, die Sache mit dem Litisdenunciaten allein fortzuſetzen; es bleiben ihm aber ſeine Rechte gegen den Hauptbe-

klagten, ſo wie in Anſehung der Exekution, alſo auch ſonſt überall vorbehalten; und muſs folglich das Erkenntniſs, welches auf die zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenunciaten erfolgte Inſtruktion der Sache abgefaſst wird, auch gegen den Litisdenuncianten mit gerichtet werden.

§. 30.

Wenn der Kläger ſich äuſsert, ſeine Forderung oder ſein Recht gegen den ſich gemeldeten Litisdenunciaten allein ausführen zu wollen; ſo muſs er zugleich ausdrücklich erklären, daſs er den Beklagten und Litisdenuncianten gänzlich auſser Anſpruch laſſe.

Alsdann wird das Erkenntniſs bloſs zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenunciaten abgefaſst; und erſterer iſt, wenn er gegen den Litisdenunciaten den Prozeſs verliert, oder auch nach erhaltenem obſieglichen Urtel von ihm nicht befriedigt werden kann, den ehemaligen Beklagten und Litisdenuncianten weiter anzugreifen nicht berechtigt.

§. 31.

Von den Remediis bey Litisdenunciationen.

Wenn in der Hauptſache ein Urtel ergangen iſt, und der Adcitant oder Litisdenunciant will kein weiteres Rechtsmittel dagegen einwenden, ſo ſteht dem Litisdenunciaten oder Adcitaten frey, dieſes zu thun; und wenn er dadurch ein beſſeres Erkenntniſs in der Hauptſache bewirkt, ſo kommt ſelbiges auch dem Litisdenuncianten oder Adcitanten zu ſtatten.

§. 32.

Hat der Adcitat oder Litisdenunciat ſich erſt während der Inſtruktion in erſter oder gar erſt in der zweyten Inſtanz gemeldet; und giebt er darin zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Adcitanten neue Umſtände, oder Beweismittel an; ſo iſt es dabey, ſowohl in Betracht ihrer Unterſuchung

und Aufnehmung, als auch, wenn die Litisdenunciation zur gehörigen Zeit geſchehen, in Rückſicht der von ihm den Hauptparteyen, wegen des Verzugs, zu erſtattenden Schäden und Koſten eben ſo zu halten, als Tit. X. et XIV. wenn dergleichen Nova von einer Partey ſelbſt angebracht werden, verordnet iſt. In der Reviſionsinſtanz aber kann auf das alsdann erſt erfolgende Anmelden eines Litisdenunciaten nicht weiter geachtet werden.

§. 33.

Von Executionen.

Nur in dem Falle, wenn nach Maasgabe §. 21. n. 1., der Litisdenunciat ſich dem gegen den Beklagten und Litisdenuncianten ergehenden Urtel im voraus völlig unterworfen hat, kann der Kläger nach erſtrittenem Judicato die Exekution, wenn er will, unmittelbar gegen den Litisdenunciaten ſuchen; und nur in eben dieſem Falle kann der Litisdenunciant, wenn der Kläger ſich an ihn hält, ſeines Orts die Exekution gegen den Litisdenunciaten ſofort verlangen. In allen andern Fällen, wenn in der Hauptſache nur zwiſchen dem Kläger und Beklagten erkannt worden, findet die Exekution auch nur gegen letztern ſtatt; und dieſer muſs ſeines Orts den Regreſs an den Litisdenunciaten, ſo wie in §. 22. verordnet iſt, durch einen Separatprozeſs betreiben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs wenn der Kläger nach den Geſetzen ein Recht hat, ſich auch unmittelbar an den Litisdenunciaten zu halten, demſelben unbenommen ſey, auch wenn der Litisdenunciat ſich dem gegen den Denuncianten ergangnen Urtel im voraus nicht ausdrücklich unterworfen hat, dieſes Recht gegen ihn durch eine beſondre Klage geltend zu machen.

§. 34.

Von Nominationen.

Wenn jemand als der Beſitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anſpruch genommen wird, und er dieſe Sache nicht für ſich,

ſondern im Namen eines andern beſitzt, ſo iſt er ſchuldig, gleich nach inſinuirter Klage, oder ſpäteſtens im Termine zur Beantwortung derſelben, anzuzeigen, auch in ſo fern es nöthig iſt, ſofort zu beſcheinigen, für wen und in weſſen Namen er beſitze, und wo der Nominatus ſich aufhalte (Allg. L. R. Th.I. Tit. VII. §. 165. 166.).

§. 35.

Thut er dieſes nicht, ſondern läſst *in contumaciam* verfahren; oder läſst er ſich gar mit dem Kläger ein, und verliert den Prozeſs; ſo kann dieſes zwar gegen den Eigenthümer und wahren Beſitzer von keiner Wirkung ſeyn; der Beklagte macht ſich aber dem Kläger wegen aller Koſten, und des aus dem Verzuge entſtehenden Intereſſe verantwortlich.

§. 36.

Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht, ſo muſs ſelbige ſofort dem Kläger kommunicirt, und derſelbe angewieſen werden: die Sache gegen den Nominatum fortzuſetzen. Nimmt der Kläger Anſtand, ſich dieſe Verweiſung an den Nominatum ſo ſchlechterdings gefallen zu laſſen; ſo muſs letzterem aufgegeben werden, daſs er ſich innerhalb einer gewiſſen beſtimmten Friſt erklären ſolle: ob er ſich zu dem Eigenthume der ſtreitigen Sache bekenne, und in dieſer Qualität ſich mit dem Kläger einlaſſen wolle.

§. 37.

Erklärt er ſich hierauf bejahend, ſo muſs der Prozeſs zwiſchen dem Kläger und ihm gehörig fortgeſetzt werden; und der Nominant darf der Regel nach ſich darauf weiter nicht einlaſſen. Erklärt ſich der Nominat gar nicht; oder leugnet er Eigenthümer der ſtreitigen Sache zu ſeyn; ſo muſs der Beklagte und Nominant, entweder wenn er bey der Forderung des Klägers, in Anſehung ſeines eignen In-

tereſſe noch etwas zu erinnern hat, den Prozeſs dieſerhalb mit ſelbigem gehörig fortſetzen; oder wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hätte, muſs er zur Herausgabe der ſtreitigen Sache an den Kläger angehalten, oder falls es ein Realrecht betrift, welches dieſer in Anſpruch genommen hat, ihm daſſelbe zuerkannt werden. Doch muſs in beyden Fällen der Kläger den Grund ſeines Anſpruchs, in ſo fern es nicht ſchon bey Anſtellung der Klage geſchehen iſt, dem Richter wenigſtens wahrſcheinlich nachweiſen.

§. 38.

Zur Abforderung der §. 36. beſchriebenen Erklärung von dem Nominaten iſt der Richter, bey welchem die Klage gegen den Nominanten angeſtellt worden, in allen Fällen befugt und ſchuldig, auch wenn der Nominat ſeiner Gerichtsbarkeit ſonſt nicht unterworfen wäre; und muſs nur in dieſem letztern Falle die Erklärung des Nominaten durch Requiſition des kompetenten Richters eingezogen werden. Wenn aber die Sache nach §. 37. zwiſchen dem Kläger und dem Nominaten fortgeſetzt werden ſoll, und letzterer der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, bey welchem gegen den Nominanten geklagt worden, nicht unterworfen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs der Kläger die Sache bey dem kompetenten Richter des Nominaten, als nunmehrigen Beklagten, fortſetzen müſſe.

§. 39.

Wenn der Nominat auf die kommunicirte Nomination ſich nicht gemeldet, oder wenn er ſogar, daſs ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; ſo kann er hernach weder den Nominanten deshalb in irgend einigen Anſpruch nehmen, noch dem zwiſchen ſelbigem und dem Kläger ergangnen Urtel, und deſſen Vollſtreckung, etwas entgegen ſetzen. Es muſs ihm alſo die rechtli-

che Folge ſeiner unterbleibenden Anmeldung, in der bey Zufertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 40.

Wenn jemand, welcher nicht für ſich, ſondern im Namen eines andern beſizt, der Sache halber aus ſeinem eignen Fakto, z. E. wegen eines daran begangenen *Spolii* belangt wird; ſo kann er ſich mit der Nomination des wahren Beſitzers nicht ſchützen, ſondern muſs dem Kläger von dieſem ſeinem Fakto, und deſſen rechtlichen Folgen, ſelbſt Red und Antwort geben.

§. 41.

Wenn daher der Kläger, daſs er an den Nominaten ſich verweiſen, und den Nominanten aus der Sache zu laſſen ſchuldig, nicht einräumen will, ſo muſs die geſchehene Nomination mit zum Inſtruktionstermine verwieſen; in dieſem Termine aber mit deren nähern Auseinanderſetzung der Anfang gemacht, und dabey eben ſo, wie Tit. X. wegen der *Exceptionum litis finitae* vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

ACHTZEHNTER TITEL.

Von Interventionen.

§. 1.

Wenn jemand an eine Sache oder Befugniſs, worüber zwey Parteyen mit einander im Prozeſſe befangen ſind, ein Recht, oder ein Intereſſe dabey zu haben glaubt; ſo ſteht ihm frey, ſich bey dem Prozeſſe zu melden, und dieſes ſein Recht oder Intereſſe als Intervenient auszuführen.

§. 2.

Ein ſolcher Intervenient behauptet entweder, daſs die ſtreitige Sache, Forderung oder Befugniſs, weder dem Kläger, noch dem Beklagten zuſtehe, ſondern daſs ſie ihm ſelbſt gebühre; (*interventio principalis*), oder er macht für ſich ſelbſt keinen dergleichen Anſpruch, ſondern ſeine Abſicht iſt bloſs, einem oder dem andern Theile, wegen ſeines mit ſelbigem gemeinſchaftlich bey der Sache habenden Intereſſe zu aſſiſtiren. (*interventio acceſſoria*).

§. 3.

I. Interventio principalis.

Die *Interventio principalis* iſt eigenrlich ein ganz beſonderer Prozeſs, worinn der Intervenient als Kläger, die beyden im Hauptprozeſſe verwickelten Parteyen aber als beklagter Theil anzuſehen ſind.

§. 4.

Dieſe Intervention muſs alſo auch, gleich jeder andern Klage, bey dem Gerichte beſonders angebracht; und die Sache, der Regel nach, ganz abgeſondert von dem Hauptprozeſſe, ordnungsmäſsig inſtruirt werden.

§. 5.

Sie kann alſo auch die Inſtruktion des Hauptprozeſſes zwiſchen dem Kläger und Beklagten nicht aufhalten; und wenn letzterer vor Beendigung der Intervention rechtskräftig verurtheilt worden, ſo muſs das Erkenntniſs wider ihn in Exekutions geſetzt werden; dergeſtalt, daſs der Intervenient darin Einſpruch zu thun, und auf Depoſition oder Sequeſtration der ſtreitigen Summe oder Sache anzutragen, oder Kautionsbeſtellung deshalb zu fordern, nur in ſo weit berechtigt iſt, als ihm, den Rechten nach, die Befugniſs, Arreſt anzulegen, zuſtehet.

§. 6.

Wenn inzwifchen ein folcher Principalintervenient fich bey dem Gerichte in Zeiten, und ehe noch der Inftruktionstermin zwifchen Klägern und Beklagten, für fich gegangen ift, meldet, und den Grund feiner Intervention vorträgt; fo bleibt es dem vernünftigen Ermeffen des Gerichts überlaffen, nach Maafsgabe diefes Vortrags, um alle unnöthige Vervielfältigung der Prozeffe über einerley Objekt zu vermeiden, den Intervenienten dahin anzuweifen, dafs er mit derjenigen Hauptpartey, mit welcher feine Rechte und Behauptungen, in Rückficht der andern, am meiften übereinkommen, darunter gemeinfchaftliche Sache machen; und allenfalls nur diejenigen Fakta, worauf er fein fpecielles, von beyden Parteyen widerfprochenes Recht gründen will, befonders mit ihnen ausführen müffe. Wenn alfo z. E. ein Teftamentserbe von einem angeblichen Inteftaterben belangt wird, und ein anderer angeblicher Inteftaterbe fich dabey als Intervenient meldet; auch beyde, nehmlich der Kläger und Intervenient, die Ungültigkeit des Teftaments behaupten; unter fich aber, wegen ihrer Verwandfchaft mit dem Erblaffer, oder wegen des Grades derfelben ftreitig find; fo mufs der Richter den Intervenienten anweifen, dafs er, in Anfehung des Punkts der Ungültigkeit des Teftaments, mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinfchaftliche Sache mache; feine Legitimation aber, fowohl gegen den Kläger, als Beklagten, in fo fern beyde ihn für den nächften Inteftaterben nicht anerkennen wollen, befonders ausführe.

Eben fo kann, wenn mehrere zu gleicher Zeit ein Retraktrecht auf ein Grundftück ausüben wollen; und fowohl mit dem Befitzer darüber: ob der Retrakt überhaupt ftatt finde? als unter fich darüber: wer von ihnen zu deffen Ausübung vorzüg-

lich berechtigt ſey? ſtreiten, der Richter dieſe mehreren Intereſſenten, in ſo fern beſonders der Anſpruch derſelben auf einerley Fundamente beruhet, anweiſen, gegen den Beſitzer gemeinſchaftliche Sache zu machen, und den Anſpruch wider ihn in Einem Prozeſſe auszuführen; ſo wie auf der andern Seite das ſtreitige Vorzugsrecht unter ihnen ſelbſt, ebenfalls in Einem Prozeſſe, nach Art eines Prioritätsverfahrens, erörtert, und durch Ein Erkenntniſs entſchieden werden kann.

§. 7.

II. Interventio acceſſoria.

Wenn jemand ſich bey einem Prozeſſe bloſs in der Abſicht meldet, einer oder der andern von beyden Hauptparteyen zu aſſiſtiren; (*interventio acceſſoria*) ſo muſs er mit dieſer Hauptpartey gemeinſchaftliche Sache machen, folglich an den in der Hauptſache beſtellten Inſtruenten verwieſen werden.

§. 8.

Dieſem muſs er die Fakta oder Beweismittel, womit er die Rechte der Hauptpartey zu unterſtützen oder zu vertheidigen gedenke, eben ſo, wie jede andre Partey, deutlich und beſtimmt angeben, und es muſs davon bey Fortſetzung der Inſtruktion der erforderliche Gebrauch gemacht werden.

§. 9.

Wenn der Intervenient zugleich ſein bey der Sache habendes Intereſſe wenigſtens einigermaaſsen beſcheiniget hat; ſo muſs er bey dieſer fernern Verhandlung und Inſtruktion auf eben die Art, wie in dem ähnlichen Falle eines Litisdenunciaten, welcher der einen Hauptpartey aſſiſtiret, im vorigen Titel §. 25. verordnet iſt, mit zugezogen werden.

§. 10.

Er muſs aber auch dieſe Inſtruktion, und überhaupt den ganzen Prozeſs, in der Lage annehmen, worinn ſich ſelbiger zu der Zeit; wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er ſich alſo erſt während des Inſtruktionstermins, oder gar erſt in der Appellationsinſtanz meldet; ſo hat die wegen eines aſſiſtirenden Litisdenunciaten im vorigen Titel, §. 32., gegebene Vorſchrift auf ihn ebenfalls Anwendung.

§. 11.

Nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache kann auf dergleichen *interventionem acceſſoriam* keine Rückſicht mehr genommen, viel weniger die Vollſtreckung des Urtels dadurch aufgehalten werden.

NEUNZEHNTER TITEL.

Von der Rekonvention oder Wiederklage.

§. 1.

I. Von Ausführung der Gegenforderungen, ohne beſondere Wiederklage.

Wenn jemand, der aus einem gewiſſen Geſchäfte oder Handel verklagt worden iſt, aus eben dieſem Geſchäfte eine rechtmäſsige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet; ſo bedarf es zu deren Ausführung, der Regel nach, keiner förmlichen Wiederklage; ſondern es iſt genug, wenn er bey Gelegenheit ſeiner Vernehmung über die Hauptklage, dieſe Gegenforderung und deren Grund gehörig anzeigt, und auf ordnungsmäſsige Inſtruktion deshalb anträgt.

§. 2.

Der Inſtruent muſs alsdann, der Anweiſung Tit. IX. §. 9. gemäſs, den Beklagten über die zum Grunde der Gegenforderung liegende Fakta eben

fo, wie bey den Faktis der Klage vorgefchrieben ift, umftändlich vernehmen; felbige gehörig auseinander fetzen; die Beweismittel angeben laffen, und nach Möglichkeit vorbereiten; hiernächft aber in dem Beantwortungsprotokolle der Klage zugleich die Gegenforderung des Beklagten, zur fernern rechtlichen Erörterung, beftimmt vortragen.

§. 3.

Findet jedoch der Inftruent bey diefer Vernehmung, dafs die Gegenforderung des Beklagten zwar an fich aus ein und eben demfelben Gefchäfte mit der Forderung des Klägers entfpringe, dafs aber die Konvention zu einer von den fummarifchen Arten des Prozeffes gehöre; fo mufs er den Beklagten deffen bedeuten, und wegen fernerer Einleitung diefer Gegenforderung, nach Art einer neuen Klage, fich nach den unten §. 9. feq. erfolgenden Vorfchriften achten; allenfalls den obwaltenden Anftand dem Gerichte vorläufig anzeigen, und deffen fernere Anweifung darüber gewärtigen.

§. 4.

Eben fo mufs der Richter, wenn aus dem Vortrage des Beantwortungsprotokolls fich ergiebt, dafs der Inftruent darin eine Gegenforderung des Beklagten, welche zu einer andern Art des Prozeffes fich qualificiret, mit eingemifcht habe, ihn deshalb zurechte weifen; auch den Beklagten felbft, wegen fernerer Einleitung diefer Gegenforderung zu einem befondern Prozeffe, nach den unten §. 9. feq. darüber ertheilten Vorfchriften gehörig bedeuten.

§. 5.

Ift aber die Gegenforderung nicht nur aus eben dem Gefchäfte, wie die Forderung des Klägers, entfprungen; fondern auch mit felbiger zu einerley Art des Prozeffes qualificirt; fo mufs der Richter, ohne Unterfchied, ob der Kläger fonft vor ihm fei-

nen ordentlichen Gerichtsſtand habe oder nicht, einerley Termin zur weitern Inſtruktion der wechſelſeitigen Anſprüche beſtimmen; in dieſem Termine die ganze Sache auseinander ſetzen; die Parteyen über Forderung und Gegenforderung vernehmen; in Anſehung beyder mit Regulirung des *Status controverſiae* und Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und über beyde zugleich in ein und eben demſelben Urtel erkennen; wenn auch gleich die Forderung eher, als die Gegenforderung, oder umgekehrt, durch die Inſtruktion ausgemittelt ſeyn ſollte.

§. 6.

Wenn ſich alſo bey Abfaſſung des Erkenntniſſes findet, daſs der Beklagte durch ſeine Gegenforderung wider den Kläger mehr, als dieſer wider ihn, ausgeführt habe; ſo muſs der Richter dennoch nach der wahren Lage der Sache ſprechen, und den Kläger in die Bezahlung der überſteigenden Summe verurtheilen; allermaaſsen es auf den bisherigen Unterſchied: ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloſs in ſeiner Exception angebracht, oder ob er deshalb eine förmliche Wiederklage angeſtellt habe, als eine bloſse Formalität nicht weiter ankommen ſoll.

§. 7.

Es macht auch in Anſehung des bisher beſchriebenen Verfahrens an und für ſich keinen Unterſchied, wenn gleich das Geſchäft, oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entſpringen, zwiſchen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen iſt, und dieſer Dritte ſein Recht an den Kläger cedirt hat. Denn wenn dieſe Ceſſion ohne Zuziehung des Beklagten, als Schuldners, geſchehen iſt, ſo kann derſelbe dem Ceſſionarius alle die Einwendungen und Gegenforderungen, welche ihm wider den Cedenten aus eben

dieſem Handel oder Geſchäfte zuſtehen, entgegen ſetzen; doch kann der klagende Ceſſionarius niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Beklagten ausmittelt, verurtheilt werden.

§. 8.

Um jedoch die Vervielfältigung der Prozeſſe möglichſt zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, daſs er ſeine die Forderung des klagenden Ceſſionarii überſteigende Gegenforderung, mit zwiefachem Koſtenaufwande, erſt gegen ihn zum Behuf der Compenſation, und hiernächſt, wegen des Ueberſchuſſes, auch gegen den Cedenten ausführen müſſe, ſoll einem ſolchen Beklagten frey ſtehen, den Cedenten mit vorladen zu laſſen. Doch muſs er dieſe Vorladung noch vor dem Eintritte des Inſtruktionstermins nachſuchen; widrigen Falls der Cedent nicht mehr gezwungen werden kann, ſich mit ihm in demſelben Prozeſſe wegen des Ueberſchuſſes einzulaſſen. Iſt aber die Adcitation zu rechter Zeit nachgeſucht worden, ſo kann der Cedent eben ſo wenig, als der Ceſſionarius, die Einlaſſung auf die Rekonvention unter dem Vorwande, daſs er der Jurisdiction des Richters der Convention nicht unterworfen ſey, ablehnen.

§. 9.

II. Von der eigentlichen Reconvention.

Wenn die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus eben dem bey der Klage zum Grunde liegenden, ſondern aus einem andern und verſchiedenen Geſchäfte entſpringt; ſo findet alsdann die Rekonvention im eigentlichen Verſtande ſtatt; welche jedoch, ſie betreffe nun ein höheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in ein und eben demſelben Prozeſſe mit dieſer letztern verhandelt werden ſoll.

§. 10.

Nur in dem Falle, wenn Parteyen, als Kaufleute, in laufender Rechnung, oder sonst in fortgesetztem Verkehre mit einander gestanden haben, können Forderungen und Gegenforderungen, wenn sie auch aus verschiedenen Geschäften entspringen, dennoch in Einem Prozesse verhandelt werden, so bald nicht einzelne Posten, sondern ein Rechnungssaldo eingeklagt worden.

§. 11.

Ausser diesem Falle muss, wenn die Gegenforderung aus einem verschiedenen Gaschäfte sich herschreibt, zwar der in dem Hauptprozesse bestellte Deputirte, bey welchem die Gegenforderung angegeben worden, dieselbe gehörig und vollständig, so wie jedes Faktum, auf welches eine Klage gegründet werden soll, aufnehme. Diess muss aber in einem besondern Protokolle geschehen, in welchem nur bey dem Punkte wegen des Gerichtsstandes, der Umstand, dass derselbe durch die Convention begründet werde, bemerkt wird.

§. 12.

Eben so muss im ganzen Fortgange der Sache die Rekonvention als ein besonderer Prozess betrachtet; auf das darüber vorstehendermassen aufgenommene besondere Klageprotokoll, so wie auf eine andere neue Klage, nach Maassgabe ihrer Qualität besonders verfügt; ein besonderer Instruktionstermin dazu anberaumt, und besonders darüber erkannt werden.

§. 13.

Eine dergleichen Rekonvention kann also auch nicht durch die Convention, so wie diese nicht durch jene, aufgehalten werden. Wenn daher die eine früher als die andere rechtskräftig entschieden wird, so kann der darin unterliegende Theil die Exekution eines solchen Urtels durch den Vor-

wand, daſs der andre Prozeſs noch nicht entſchieden ſey, keinesweges abwenden; auch ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung nur in ſo fern befreyen, als er in dem andern Prozeſſe etwas beygebracht hat, oder noch unverzüglich beybringt, was den Rechten nach zur Begründung eines Arreſtſchlages hinreichend iſt.

§. 14.

Da dieſe aus einem verſchiedenen Geſchäfte entſpringende Rekonvention jedesmal in einem beſondern Prozeſſe verhandelt wird, ſo folgt von ſelbſt, daſs wenn der Kläger und Wiederbeklagte aus eben dieſem Geſchäfte, worauf die Rekonvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegenforderungen hätte, ihm frey ſtehen müſſe, dieſe Gegenforderungen in dem der Rekonvention halber angeſtellten Separatprozeſſe, nach Vorſchriften §. 1—8. mit auszuführen; und daher in ſo weit *Reconventio Reconventionis* allerdings zuläſſig ſey.

§. 15.

Wenn alſo auch der Kläger, nachdem die Rekonvention aufgenommen und darüber verfügt worden, der Convention ſich begiebt, ſo ändert doch dieſes nichts in der Behandlung der Rekonvention; vielmehr muſs dieſe in dem Separatprozeſſe, zu welchem ſie gleich vom Anfange eingeleitet worden, gehörig fortgeſetzt werden.

§. 16.

Wirkung der Rekonvention.

Die Wirkung der eigentlichen Rekonvention, wenn nehmlich die wechſelſeitigen Forderungen aus verſchiedenen Negotiis entſpringen, ſoll alſo bloſs darinn beſtehen, daſs der Kläger der Regel nach, bey eben dem Gerichte, wo er geklagt hat, als Wiederbeklagter, wenn er gleich ſonſt einen andern Gerichtsſtand hätte, Recht zu nehmen verbunden iſt. Es wird jedoch, wenn die Rekon-

Rekonvention diese Wirkung hervorbringen soll, dabey nothwendig vorausgesetzt, daſs die Gegenforderung noch vor, oder spätestens in dem zu Instruirung der Convention bestimmten Termine angemeldet worden; allermaaſsen, wenn der Beklagte seine Gegenforderung später rügen sollte, er damit lediglich an des Klägers ordentliche Obrigkeit zu verweisen ist.

§. 17.

Aber auch unter dieser Voraussetzung soll die Prorogation des *Fori* alsdann nicht statt finden, 1) wenn die Rekonvention bloſs auf Vindikation des Eigenthums eines unbeweglichen Grundstücks, oder auf Ausmittelung gewisser dem Beklagten an einem solchen Grundstücke zustehenden Pfand- oder Servitutsrechte gerichtet ist. Denn alsdann ist der anmaſsliche Widerkläger diese seine Gegenforderung bey demjenigen Gerichte, unter welchem die Sache gelegen, (*forum reisitæ*,) auszuführen schuldig. Hat jedoch der Beklagte, neben dem Realanspruche an das Grundstück, zugleich ein persönliches Recht an den Kläger, so kann er dieses letztere durch eine Widerklage in dem *Foro* der Convention geltend machen. Ist ferner der Kläger ein Ausländer, und der Beklagte hätte an selbigen, wegen eines auſserhalb Landes belegenen beweglichen oder unbeweglichen Gutes, einen Realanspruch, so muſs er sich auf diese Gegenforderung bey dem Richter der Convention schlechterdings einlassen. Ist endlich die Convention auf den Grund eines Realanspruchs in dem Gerichtsstande der Sache angestellt, so kann der Beklagte eine gegen den Kläger ihm zustehende persönliche Forderung, in eben demselben Gerichtsstande, durch Rekonvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daſs sie nach hiesiger Landesverfassung vor ein be-

ſonderes privilegirtes Gericht gehört; (*Forum privilegiatum cauſae*) ſo muſs der Beklagte mit deren Ausführung an dies Gericht verwieſen werden. Eben ſo muſs, wenn in einem privilegirten Gerichtsſtande eine Gegenforderung, die ihrer Qualität nach vor die ordentlichen Gerichte gehöret, angebracht werden will, der Richter der Convention den anmaaſslichen Widerkläger an dieſen ordentlichen Gerichtsſtand verweiſen.

3) Wenn der Richter der Convention findet, daſs die an ſich vor einen andern einländiſchen Gerichtsſtand gehörende Gegenforderung eine weitläuftige Inſtruktion erfordern dürfte, die in dem ordentlichen Gerichtsſtande mit weniger Aufenthalte und Koſten, als bey ihm, würde erfolgen können; ſo ſteht ihm frey, den Beklagten und anmaaſslichen Widerkläger damit an den ordentlichen Gerichtsſtand des Klägers zu verweiſen.

§. 18.

In welchen Fällen die eigentliche Rekonvention zuläſsig iſt?

In allen Fällen, da die Rekonvention zuläſsig seyn soll, muſs der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden. Es kann alſo ein Beklagter, welcher von einem Vormunde in Vertretung ſeiner Pflegbefohlnen belangt wird, gegen den Kläger wegen einer Forderung, die ihm dieſer für ſeine Perſon ſchuldig iſt, keine Rekonvention anſtellen; gegen eine klagende Gemeinde kann aus den Schulden einzelner Mitglieder dergleichen Rekonvention nicht ſtatt finden; und einem Handlungsgenoſſen, der Namens der Societät klagt, können nur ſolche Forderungen, die dem Beklagten an die ganze Societät gebühren, entgegen geſtellt werden.

§. 19.

Gegen einen Kläger, welcher als Ceſſionarius eines Dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, ſo ihm gegen dieſen Dritten, als Ceden-

ten, aus einem andern Geschäfte zustehen, keine Rekonvention anstellen; sondern er muss dieserhalb den Cedenten besonders belangen. Ist jedoch die Gegenforderung an sich so beschaffen, dass sie, den Rechten nach, eine Compensation gegen den Cedenten bewirken kann; und ist die Cession ohne des Schuldners Zuziehung erfolgt; so soll dieser letztere befugt seyn, dergleichen Gegenforderung auch wider den klagenden Cessionarium, zwar in einem Separatprozesse, aber doch vor eben dem Richter, vor welchem die Konvention schwebt, auszuführen; und der Cessionarius ist sich auf diese Gegenklage daselbst einzulassen verbunden. Es findet aber die Widerklage gegen den klagenden Cessionarium nur nach Höhe der in der Convention eingeklagten Summe statt; dergestalt, dass, wenn die aus einem verschiedenen Negotio entstandene Gegenforderung des Schuldners an den Cedenten höher ansteigt, ersterer den letztern wegen des Ueberschusses besonders belangen; oder ihn allenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des Conventionsrichters steht, nach Maassgabe §. 8. zu der wider den Cessionarium angestellten Rekonvention mit adcitiren lassen muss. Ist der Cedent ein Ausländer, der innerhalb der Königlichen Lande keinen ordentlichen Gerichtsstand hat, so ist, den bisherigen Verordnungen gemäss, der klagende Cessionarius schuldig, sich auf die Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedenten, wenn auch selbige von verschiedener Art, und an sich zur Compensation nicht qualificirt wären, jedoch nur nach Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem Richter der Convention einzulassen.

§. 20.

Da durch vorstehende Verordnungen die Fälle, wo eine Gegenforderung in ein und eben demselben Prozesse mit der Hauptklage ausgeführt wer-

den kann; wo deshalb zwar ein beſonderer Prozeſs, aber doch vor dem Richter der Convention ſtatt findet; und wo der Beklagte und anmaſsliche Widerkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwieſen wird, deutlich und beſtimmt auseinander geſetzt ſind; ſo bedarf es darüber keines Verfahrens oder Erkenntniſſes, ſondern der Richter iſt, das Erforderliche deshalb durch ein bloſses Dekret feſtzuſetzen, berechtigt.

Sollten jedoch in einem oder anderem beſondern Falle die Umſtände in facto, von welchen die Beurtheilung dieſer Frage abhängt, durch vorläufige richterliche von Amtswegen zu erlaſſende Verfügungen nicht ſofort hinlänglich auseinander geſetzt werden können; ſondern zur Erörterung derſelben eine nähere Unterſuchung und förmliche Inſtruktion nöthig ſeyn, ſo muſs dieſelbe eben ſo, wie in einem ähnlichen Falle wegen der dilatoriſchen Einwendungen feſtgeſetzt worden, zur Inſtruktion der Hauptſache mit verwieſen werden.

ZWANZIGSTER TITEL.

Von der Litisreaſſumtion und Renunciation.

§. 1.

1) Wie zu verfahren, wenn eine Partey während dem Laufe des Prozeſſes verſtirbt.

Wenn eine von den Parteyen während des Prozeſſes ſtirbt, ſo müſſen deren Erben ſelbigen in der Lage, worin er ſich alsdann befindet, annehmen; und die Inſtruktion der Sache muſs auf den Grund der von dem Verſtorbenen ertheilten Information fortgeſetzt werden.

§. 2.

Wenn jedoch der Erblaſſer verſtorben wäre, ehe noch ſothane Information von ihm vollſtändig hat aufgenommen werden können; ſo ſoll den Er-

ben, auſser den nach der Prozeſsordnung und vermöge der Beſchaffenheit der Sache zuläſſigen Friſten, auch noch der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung: ob und wie ſie Erben ſeyn wollen, in den Geſetzen nachgegeben iſt, zu ſtatten kommen; und der Prozeſs allenfalls bis nach deſſen Ablaufe ſiſtirt werden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 383. ſeq.)

§. 3.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn der Erblaſſer kurz vor, oder bald nach der Publikation des Erkenntniſſes erſter oder zweyter Inſtanz verſtorben wäre; da alsdann den Erben zur Erklärung: ob ſie appelliren oder revidiren wollen, und zur Ertheilung der desfalls nöthigen Information, auſser den im XIVten und XVten Titel beſtimmten Friſten, auch noch die geſetzmäſsige Ueberlegungsfriſt zu gute gerechnet wird.

§. 4.

Wenn ſich während dieſer Zeit kein Erbe gemeldet hat, ſo muſs der alsdann, nach Vorſchrift der Geſetze, von des Verſtorbenen ordentlicher Obrigkeit zu beſtellende Verlaſſenſchaftskurator den Prozeſs fortſetzen, und die nöthigen Nachrichten dazu aus den Papieren des Erblaſſers, oder durch Erkundigungen bey denjenigen Perſonen, deren ſich derſelbe zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten gewöhnlich bedient hat, einzuziehen bemüht ſeyn.

Iſt das Erbrecht ſtreitig, und es findet ſich noch keiner der Prätendenten im Beſitze der Erbſchaft, ſo muſs auf gleiche Art ein Verlaſſenſchaftskurator beſtellt, und durch dieſen die Sache fortgeſetzt, jedoch von ihm über den Betrieb derſelben mit den vorhandenen Erbſchaftsprätendenten Rückſprache genommen werden. Iſt hingegen der Beſitz der Erbſchaft durch den gehörigen Richter einem der Prätendenten, auf den Grund der

geſetzlichen Vorſchriften, (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 482—493. Tit. XII. §. 242—253.) eingeräumt worden; ſo iſt dieſer Beſitzer zur Fortſetzung des Prozeſſes für legitimirt zu achten; und den übrigen Prätendenten ſteht bloſs frey, ſich als Intervenienten bey der Inſtruktion zur Wahrnehmung ihres Intereſſe zu melden, zu welchem Ende der Richter der Erbſchaft dieſelben, in ſo fern ihre Anſprüche und der ſchwebende Prozeſs ihm bekannt ſind, von letzterem benachrichtigen ſoll.

§. 5.

Wird über eine gewiſſe individuelle Sache, oder ein Grundſtück geſtritten, die nach dem Tode des bisherigen Beſitzers einem Dritten, welcher nicht zugleich deſſen Erbe wird, (*ſucceſſori ſingulari*,) anheim fallen, z. E. wenn der Prozeſs über Pertinenzſtücke oder Gerechtigkeiten eines Lehn- oder Fideikommis-Guts, welches ſich an den Lehnsherrn, Agnaten, oder Fideikommisfolger erledigt, geführt worden; ſo muſs dieſer in einer proportionirlichen Friſt ſich erklären: ob und wie er den Prozeſs fortſetzen wolle; auch den dem vorigen Beſitzer zugeordnet geweſenen Aſſiſtenten, oder den von ihm beſtellten Bevollmächtigten, mit anderweitiger Information deshalb verſehen.

§. 6.

In allen vorſtehend auseinander geſetzten Fällen, iſt es die Pflicht des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, dem Gerichte das Abſterben der Partey, ſo bald es zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, nebſt dem, was ihm von dem Namen und Aufenthalte der Erben bekannt worden iſt, anzuzeigen, und ſein Gutachten: was etwa zur Fortſetzung des Prozeſſes zu veranlaſſen ſeyn möchte, beyzufügen.

§. 7.

Das Gericht muſs alsdann von Amtswegen dafür ſorgen, daſs der Prozeſs durch dieſen Zwiſchen-

fall ſo wenig als möglich aufgehalten werde. Kommt es auf die Beſtellung eines Verlaſſenſchaftskurators an, ſo muſs dieſe ſonder Anſtand verfügt; ſind bekannte Erben oder ein *Succeſſor ſingularis* vorhanden, ſo muſs denſelben der fernere Betrieb, nach der alsdann vorwaltenden Lage der Sache, in einem, bey Erben mit Einrechnung der Deliberationsfriſt, zu beſtimmenden proportionirlichen Zeitraume, ausdrücklich aufgegeben; und ſteht die Verlaſſenſchaft unter einem andern Gerichte, ſo muſs dieſes, wegen ſolcher an die Erben oder den Succeſſor zu erlaſſenden Verfügung, oder wegen Beſtellung des Curators requirirt werden.

In Fällen, da der Prozeſs mit der Partey ſelbſt, ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, inſtruirt worden, kann das erfolgte Ableben einer ſolchen Partey dem Inſtruenten nicht füglich lange verborgen bleiben; und dieſer muſs alsdann dasjenige, was §. 6. dem Aſſiſtenten vorgeſchrieben iſt, beobachten.

§. 8.

2) *Von* Juſtitiis.

Wenn bey dem Gerichte, wo ein Prozeſs ſchwebt, wegen gegenwärtiger Kriegesgefahr, oder andrer Urſachen halber, ein gänzlicher Stillſtand in den Geſchäften (*juſtitium*) entſteht; oder wenn durch dergleichen Kriegesläufte, oder andre Landplagen, die Communikation zwiſchen dem Wohnorte der Partey, und dem Sitze des Gerichts, auf eine Zeitlang gänzlich unterbrochen wird; ſo muſs der Prozeſs ſiſtirt werden. Nach gehobenem Hinderniſſe aber müſſen die Parteyen denſelben unverzüglich fortſetzen, und von dem Richter von Amtswegen dazu aufgefordert werden.

§. 9.

3) *Von Siſtirung der Militairprozeſſe*

Wenn eine Prozeſsführende Partey in Königlichen Militairdienſten iſt, und bey entſtehendem Kriege ihr Standquartier verlaſſen muſs; ſo muſs

während eines Krieges.

zwar der Prozeſs ſo weit, als es nach der dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten bisher etwa ſchon ertheilten Information möglich iſt, fortgeſetzt werden. Sobald ſich aber ein Umſtand ereignet, worüber der Bevollmächtigte nähere Information nöthig hat, und dieſes durch ſeine Manualakten beſcheinigt; ſo kann deshalb keinesweges in *contumaciam* wider eine ſolche Partey verfahren, ſondern der Prozeſs muſs bis zu ihrer Zurückkunft ſuſpendirt werden.

§. 10.

Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdienſten abweſende Perſon, Beklagtens Stelle vertritt; ſo iſt der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzuge etwa bevorſtehenden unwiderbringlichen Nachtheils erforderlichen intermiſtiſchen Verfügungen, z. E. die Eintragung einer Proteſtation auf die Güter des Abweſenden, die Einziehung eines zur Deckung ſeiner Zinſen erforderlichen Theils der Revenuen in das gerichtliche Depoſitum, die Verkümmerung der ausſtehenden Schulden, u. ſ. w. (in ſo fern die ſtreitige Forderung ſich zum Arreſtſchlage qualifizirt) auszubringen.

§. 11.

Während des Krieges können gegen Perſonen, die in wirklichen Militairdienſten ſtehen, oder ſonſt Amts und Berufs halber der Armee folgen müſſen, wegen Forderungen, die vor dem Kriege entſtanden ſind, keine Klage angenommen, ſondern dergleichen Prozeſſe müſſen bis zur Wiederherſtellung des Friedens ausgeſetzt werden. Auch können während dieſer Zeit keine Ediktalcitationen mit der Wirkung einer Präkluſion ergehen; ſondern es muſs, wenn auch dergleichen Ediktalladung auf das Andringen der dazu berechtigten Intereſſenten wirklich ergangen iſt, dennoch den Militairperſo-

nen, in dem darauf abzufaſſenden Präkluſionsurtel, ihr Recht, bis nach wieder hergeſtelltem Frieden, ausdrücklich vorbehalten werden. Es findet aber auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 10. wegen der von den Gläubigern zu nehmenden Sicherheitsmaaſsregeln Anwendung.

§. 12.

Wenn hingegen der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen iſt, ſondern nur noch Rüſtungen und Anſtalten obwalten; auch die Truppen zwar die gewöhnlichen Standquartiere verlaſſen haben, aber noch in Cantonirungen oder Gränzlagern ſtehen; ſo findet noch keine Siſtirung der Prozeſſe, ſo wie auch kein Vorbehalt in den auf Ediktalcitationen ergehenden Präkluſionserkenntniſſen ſtatt. Wenn aber unter ſolchen Umſtänden bey einem ordinairen Civil- oder auch bey einem Concurs- oder Liquidationsprozeſſe, eine Militairperſon, er ſey als Kläger, Beklagter, Litisdenunciat, Liquidant, oder ſonſt, ein bekanntes Intereſſe hat, ſo müſſen die Inſtruktions- ſo wie alle übrigen Termine in ſolchen Prozeſſen, bey welchen eine Militairperſon zugezogen werden muſs, dergeſtalt geräumig, daſs ihr alle Zeit, einen Bevollmächtigten zu beſtellen, und denſelben mit der nöthigen Information zu verſehen, übrig bleibe, beſtimmt; auch wenn dieſe Information, wegen Abweſenheit und Entfernung der Partey, von ihr nicht zu erhalten iſt, von Zeit zu Zeit, und nöthigen Falls bis zu ihrer Rückkehr in das Standquartier verlegt; übrigens aber auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 10. beobachtet werden.

§. 13.

4) Suſpenſion der Prozeſſe wegen Abweſenheit einer Partey.

Eine Suſpenſion des Prozeſſes findet auch in dem Falle ſtatt, wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildienſten ſtehende Partey in öffentlichen Angelegenheiten auſserhalb Landes geſchickt wird,

und vor ihrer Abreiſe ihren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, zur vollſtändigen Inſtruktion der Sache, nicht mit zureichender Information verſehen hat.

§. 14.

Doch gilt die Vorſchrift in dieſem Falle nur von Prozeſſen, welche ſich auf Geſchäfte beziehen, die weitläuftig und zuſammen geſetzt ſind, und zu deren zweckmäſsige Entwickelung umſtändlichere und genauere Nachrichten erfordert werden. Wird ein ſolcher Abweſender bloſs wegen eines von ihm ſelbſt contrahirten Darlehns, oder einer dergleichen Waarenſchuld belangt; ſo kann ſeine Abweſenheit ihn gegen die Einlaſſung darauf nicht ſchützen; ſondern ſie kann den Richter allenfalls nur zur billigen Verlängerung der Termine und Friſten bewegen.

§. 15.

Auch verſteht ſich die Wohlthat der Suſpenſion nur von ſolchen Parteyen, die nur eines einzelnen Geſchäftes wegen, oder nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit verſchickt werden; und deren Rückkehr alſo, nach beendigtem Geſchäfte, oder verlaufener Zeit, mit Sicherheit zu erwarten iſt. Perſonen, die an einem auſserhalb Landes gelegenen Orte ſich längere Zeit hindurch aufhalten, und ſich in gewiſſer Art daſelbſt fixiren müſſen, z. E. Geſandte, die an fremden Höfen reſidiren, können auf dieſe Wohlthat keinen Anſpruch machen.

§. 16.

Es findet ferner dergleichen Suſpenſion nicht ſtatt, wenn

1) der Abweſende ſich deren ſelbſt nicht bedienen will;

2) wenn er von der in Anſehung ſeines Dienſtes ihm vorgeſetzten Inſtanz zurück gerufen wird, und ſeine Rückkunft aus eigener Bewegung verzögert;

3) wenn der Kläger solche Umstände nachweisen kann, woraus sich ergiebt, daſs der Abwesende, seiner Entfernung ungeachtet, Zeit und Gelegenheit habe, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, z. E. wenn er andre Prozesse führt, Güter kauft, oder andre Geschäfte vornimmt, welche sonst ohne seine unmittelbare Theilnehmung nicht Fortgang haben könnten.

§. 17.

5) Suspension der Prozesse wegen streitiger Gerichtsbarkeit.

In wiefern eine Aussetzung des Prozesses statt finde, wenn über die Competenz des Gerichtsstandes Streit entsteht; oder wenn eine von dem Kläger geforderte Caution nicht bestellt wird, ist gehörigen Orts bestimmt. Tit. II. §. 124. 125. Tit. XXI. §. 13.

§. 18.

6) Reassumirung der Prozesse, welche der Kläger liegen gelassen hat.

Auſser den bisher abgehandelten Fällen kann ein Prozeſs, welcher sich einmal im Gange befindet, unter keinerley Vorwande suspendirt, sondern er muſs vielmehr, bis zur rechtlichen Entscheidung, allenfalls *in contumaciam* fortgesetzt werden.

§. 19.

Wenn also ein Kläger in dem nach eingekommner Antwort auf die Klage anberaumten Instruktionstermine sich weder persönlich noch schriftlich meldet, noch auch vor dem Termine dessen Prorogation nachgesucht hat, so ist es dafür zu achten, daſs er dem Prozesse entsage, und sind daher die Akten zu reponiren, und in der Liste zu löschen (Tit. IX. §. 42. 43.).

§. 20.

Wenn ein solcher Kläger sich nach der Zeit wieder meldet, und die Sache fortsetzen will; so

kommt es darauf an: ob dieſes innerhalb vier Wochen nach abgelaufenem Termine, unter Anführung wahrſcheinlicher Urſachen, warum er den Termin weder abwarten, noch in Zeiten deſſen Verlegung ſuchen können, oder ob es ſpäter geſchiehet.

Erſtern Falls wird die Sache ſofort reaſſumirt; ein neuer Inſtruktionstermin dazu anberaumt; und der Kläger bloſs zum Erſatze der Koſten des vorigen durch ſein Auſsenbleiben fruchtlos gewordenen Termins angehalten.

Letztern Falles aber, wenn ſich der auſsen gebliebene Kläger ſpäter als vier Wochen nach dem Termine meldet, iſt ſein Reaſſumtionsgeſuch als ein neuer Prozeſs anzuſehen und zu behandeln.

Ein ſolcher Kläger muſs daher nicht nur, ehe ihm das anderweitige Gehör verſtattet wird, dem Gegentheile alle bisherige Koſten bezahlen, ſondern es bleibt auch richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, in wiefern ihm zuvörderſt noch eine Caution wegen Fortſetzung der Sache abzufordern ſey.

§. 21.

7) Litisrenunciationen.

Gleiche Bewandniſs hat es, wenn während dem Laufe eines Prozeſſes der Kläger demſelben entſagt, ohne zugleich ſich ſeiner Forderung zu begeben. Iſt in beyden Fällen dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, und gegen die Wiederholung ſeiner Anſprüche künftig ſicher zu ſeyn; ſo kann er denſelben anhalten, den Prozeſs fortzuſetzen, oder ausdrücklich dem eingeklagten Anſpruche zu entſagen. Das weitere alsdann zu beobachtende Verfahren wird in dem Titel vom Diffamations- und Präkluſionsprozeſſe vorgeſchrieben.

EIN UND ZWANZIGSTER TITEL.
Von Cautionen.

§. 1.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger, wegen der auf den Prozefs zu verwendenden, und ihm demnächst zu erstattenden Kosten, Sicherheits- oder Cautionsbestellung fordern. *I. Von Prozefscautionen.*

§. 2.

Hiervon sind ausgenommen gewisse Sachen, in welchen keine Cautionsforderung statt findet; und gewisse Personen, welche von Bestellung solcher Cautionen dispensirt sind. *Personen und Sachen, wo keine Cautionsforderung statt findet.*

Zu den Sachen, in welchen keine Cautionsforderung statt findet, gehören

1) Klagen auf laufende Alimente, Besoldungen, Lohn, oder Deputat;
2) Bagatellsachen;
3) Wechselsachen;
4) Exekutivische Prozesse;
5) Klagen aus rechtskräftigen Urteln;
6) Prozesse in *Possessorio Summariissimo*;
7) Spoliensachen;
8) Ehescheidungsprozesse;
9) Merkantilsachen, welche auf die unten Tit. XXX. vorgeschriebene Art auf Messen oder Märkten verhandelt werden; in so fern sie während der Messe, oder des Markts, ohne Weitläuftigkeit entschieden werden können.
10) Concurssachen, in welchen die liquidirenden Gläubiger nur alsdann zu einem Kostenvorstande verbunden sind, wenn die Richtigkeit ihrer Forderungen einer weitläuftigen und kostbaren Erörterung bedarf.

Die Prozefsführenden Parteyen, welche von Cautionsbestellungen befreyt werden, sind

1) der Fiskus;
2) diejenigen, welche mit unbeweglichen innerhalb Landes belegenen Gütern, die ihnen ſelbſt, oder zu dem Eingebrachten ihrer Ehefrauen gehören, angeſeſſen ſind;
3) Magiſträte und Stadtcommunen;
4) Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und andere milde Stiftungen;
5) In wie fern diejenigen, welche in angeſehenen Militair- Civil- oder geiſtlichen Bedienungen ſtehen; diejenigen, welche Präbenden beſitzen, oder ſonſt beträchtliche jährliche Hebungen und Einkünfte zu genieſsen haben; ingleichen diejenigen, welche einen erheblichen Handel treiben, mit Cautionsbeſtellung zu verſchonen ſind, bleibt dem billigen Ermeſſen der Gerichte, nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände vorbehalten.

Die Dispenſation des einen Mitklägers kommt übrigens dem andern nicht zu ſtatten; und in wie fern den Gegnern ſolcher dispenſirten Parteyen, wegen des demnächſt erſtrittenen Koſtenerſatzes, ein Vorzugsrecht in dem Vermögen des Dispenſirten gebühren, iſt in der Concursordnung beſtimmt.

§. 3.

Damit auch der Kläger, wegen künftiger Beytreibung der Koſten gegen ſolche von der Cautionsleiſtung dispenſirte Perſonen, nicht neuen Weiterungen ausgeſetzt ſey, ſo ſoll jedesmal dafür angenommen werden, daſs ſie ſich in Anſehung dieſes Koſtenpunktes ihres ſonſtigen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsſtandes begeben haben.

§. 4.

Wenn die Cautionsforderung angebracht

Wenn der Beklagte mit keinem rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, ſo muſs der zur Inſtruktion der Sache beſtellte Depu-

tirte des Gerichts, der Vorschrift des Tit. IX. §. 2. gemäfs, gleich bey Einziehung der Information, den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Cautionsbestellung der Kosten halber zu fordern gesonnen sey. Er mufs ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Vorschriften der Gesetze beurtheilen: ob der Kläger dazu angehalten werden könne. Er mufs, wenn er dieses nicht findet, die Partey darüber zu bedeuten suchen; oder wenn dieselbe darauf besteht, dem Richter davon vorläufige Anzeige machen; damit dieser dem Beklagten deshalb zurecht, oder auch ihn selbst näher anweisen könne. Wenn er aber dafür hält, dafs der Kläger zur Cautionsleistung wirklich verbunden sey; so mufs er in dem über die Beantwortung der Klage aufzunehmenden Protokolle, auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen, und zugleich ein proportionirliches Quantum, worauf die Caution zu bestimmen seyn möchte, in Vorschlag bringen. Hat die Partey einen rechtskundigen Beystand oder Bevollmächtigten, so liegt diesem ob, die nöthige Information von ihr, auch wegen des Cautionspunktes, gehörig einzuziehen; und entweder noch vor dem Eintritte des Termins zur Beantwortung der Klage, oder spätestens in diesem Termine selbst, darüber die nöthigen Anträge bey dem Gerichte zu machen.

werden müsse.

§. 5.

Der Richter mufs alsdann die Sache beurtheilen; wenn der Antrag auf Caution gegründet zu seyn scheint, dem Kläger deren Bestellung in eben der Verordnung, womit selbigem die Beantwortung der Klage kommunicirt, und der Instruktionstermin anberaumt wird, aufgeben; und das Quantum, nach vernünftigem Ermessen, der Wichtigkeit, und anscheinenden Weitläuftigkeit der Sache gemäfs, bestimmen.

§. 6.

Der Aſſiſtent des Klägers, welcher nach Vorſchrift Tit. V. §. 4. n. 12. dieſen Punkt ſchon präparirt hat, muſs bey Communikation gedachter Verordnung den Kläger näher anweiſen, und ihm, was er allenfalls zu Berichtigung der geforderten Caution zu thun habe, umſtändlich bekannt machen.

§. 7.

Verfahren darüber.

Wenn die Caution bis zum Inſtruktionstermine nicht berichtigt worden, ſo muſs der Inſtruent im Termine ſelbſt die Parteyen unter dieſen Punkt näher gegen einander vernehmen; wenn ſich findet, daſs entweder der Kläger ſich zur Kautionsleiſtung nicht ſchuldig erkenne, oder daſs der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden ſey, oder daſs die Parteyen über das Quantum der Caution nicht einig ſind, die deshalb angegebenen Gründe und Umſtände gehörig auseinander ſetzen; über die wechſelſeitigen Ausführungen ein beſonderes Protokoll aufnehmen laſſen, und ſelbiges dem Gerichte vorläufig zur weitern Verfügung einreichen; unterdeſſen aber mit der Inſtruktion der Hauptſache fortfahren.

§. 8.

Verfügung deshalb.

Das Protokoll muſs von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio umſtändlich vorgetragen; die vorkommenden Umſtände müſſen reiflich erwogen, und mit den Vorſchriften der Geſetze verglichen; alsdann aber ſowohl über die Verbindlichkeit zur Cautionsleiſtung an ſich, als über das Quantum, und die Annehmlichkeit der von dem Kläger etwa ſchon vorgeſchlagenen Art ſie zu beſtellen, das Erforderliche durch ein Dekret, von welchem keine Appellation ſtatt findet, feſtgeſetzt werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn die Gründe, aus welchen der Kläger bey dem Anfange des Prozesses von der Cautionsbestellung befreyt war, sich in der Folge verändern, z. E. wenn er sein Gut verkauft, sein Amt niederlegt, seinen Wohnsitz innerhalb Landes verläſst u. s. w. oder wenn in dieser Zwischenzeit seine Vermögensumstände sich augenscheinlich verschlimmert hätten, z. E. wenn der Besitzer unbeweglicher Grundstücke dieselben während dem Prozesse mit neuen Schulden übermäſsig belastet, oder gar solcher Schulden halber daraus exmittirt, der Kaufmann in Wechselarrest gezogen wird &c.; so kann auch alsdann noch der Beklagte auf Cautionsbestellung antragen.

§. 10.

Vollstrekkung derselben.

Wenn der Kläger dem richterlichen Befehle wegen Bestellung der Caution nicht Folge leistet, so muſs er dazu, auf Anmelden des Beklagten, sofort mittelst Exekution angehalten werden. In der Fortsetzung des Prozesses aber, und in der Instruktion der Hauptsache, darf dadurch kein Aufenthalt entstehen.

§. 11.

Ist die einer solchen Caution halber veranlaſste Exekution, wegen Ermangelung eines tauglichen Objekts dazu, fruchtlos; und kann der Kläger auch keinen Bürgen stellen; so muſs er, wenn es der Beklagte ausdrücklich verlangt, den Cautionseid dahin ableisten:

daſs er alles angewendeten Fleiſses ungeachtet, die ihm auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen könne; und daſs er dem Gegentheile, falls er demselben die Kosten zu erstatten verurtheilt werden sollte, dieselben nach seinem besten Vermögen redlich bezahlen wolle.

§. 12.

Will der Kläger auch dieſen Eid nicht ableiſten, ſo kann er ferner in der Hauptſache kein rechtliches Gehör verlangen; ſondern die Akten müſſen ſofort reponirt werden.

§. 13.

Von Cautionen, die ein Fremder zu beſtellen hat.

Iſt der Kläger ein Ausländer, ſo kann der Beklagte, unter dem Vorwande der noch nicht berichtigten Caution, ſich der Einlaſſung auf die Klage nicht entziehen, ſobald der Grund derſelben auf ſchriftlichen Urkunden, oder andern in der Nähe befindlichen, und ohne groſsen Koſtenaufwand herbeyzuſchaffenden Beweismitteln beruhet. Iſt aber die Klage des Ausländers auf weitausſehende, durch glaubwürdige Urkunden nicht beſcheinigte Anſprüche, die eine koſtbare Unterſuchung und Beweiſesaufnehmung erwarten laſſen, gerichtet; ſo muſs derſelbe die von dem Richter beſtimmte Caution, durch gerichtliche Niederlegung baarer Gelder, oder im Lande zahlbarer Schuldinſtrumente, oder durch annehmliche Bürgen oder Pfänder leiſten, und kann zum bloſsen Cautionseide nicht gelaſſen werden. Kann oder will er die Caution ſolchergeſtalt nicht beſtellen, ſo iſt der Beklagte ſich weiter mit ihm einzulaſſen nicht verbunden; ſondern es muſs auf ſeinen Antrag mit Repoſition der Akten verfahren werden. Hat ein Ausländer ſchon ein Erkenntniſs wider ſich, und will dagegen appelliren, ſo muſs er auf den Antrag des Appellaten zur gleichmäſsigen Cautionsbeſtellung angehalten, und ſo lange bis dieſe berichtigt iſt, die Fortſetzung der Appellation ſuſpendirt werden.

§. 14.

II. Von andern Cautionen.

Auſser dieſen Koſtenvorſtande bleiben die *Cautiones de judicio ſiſti* in bürgerlichen Sachen, (*cauſis civilibus*) ingleichen *pro reconventione*, nach

wie vor abgeschafft. Die Caution *de lite prosequenda* soll nur in dem Titel XX. §. 20. angegebenen Falle nach richterlichem Ermessen zulässig seyn; und von der Caution *de judicato solvendo* wird in dem Titel von Arresten, da bey diesen dergleichen Caution am gewöhnlichsten vorkommt, gehandelt werden.

§. 15.

Cautionen, welche nicht bloss beyläufig bey Gelegenheit eines Prozesses gefordert werden, sondern selbst der Gegenstand eines ordentlichen Rechtshandels seyn können, z. E. *Cautio fideicommissaria*, *usufructuaria*, *damni infecti &c.* gehören nicht hieher, sondern dergleichen Cautionsgesuch muss, wie jede andere Klage, besonders instruirt werden.

ZWEY UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von den in einem Prozesse vorkommenden nothwendigen Eiden.

§. 1.

Es können ausser den deferirten Eiden, von welchen oben Tit. X. Sect. V. umständlich gehandelt worden, in einem Prozesse noch mehrere vorkommen, welche um deswillen nothwendige genannt werden, weil eine Partey dieselben in der Regel der andern nicht zurückschieben kann.

§. 2.

I. Vom Suppletorio und Purgatorio.

Zu diesen Eiden gehört I. der Erfüllungs- und Reinigungseid. Denn obgleich nach der in gegenwärtiger Prozessordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und zugleich ertheilten Befugniss, die Wahrheit durch alle nur irgend dazu vorhandene an sich erlaubte Mittel von Amtswegen aufzusuchen, in den meisten Fällen die in einem Prozesse

vorkommende Thatſachen, und was daran wahr oder falſch ſey, durch die Unterſuchung in ein vollſtändiges Licht geſetzt werden wird; ſo können ſich doch Fälle ereignen, wo, aller angewandten pflichtmäſsigen Bemühungen des Richters ungeachtet, der Grund oder Ungrund einer ſolchen ſtreitigen Thatſache, oder gewiſſer Umſtände derſelben, noch nicht deutlich und zuverläſſig genug ausgemittelt werden können; und es alſo noch auf einen von dieſer oder jener Partey darüber abzuleiſtenden nothwendigen Eid ankommt.

§. 3.

Unter welchen Umſtänden der Richter entweder auf den Erfüllungs- oder auf den Reinigungseid zu erkennen habe; in welchen Sachen einer oder der andere von dieſen Eiden zuläſſig ſey oder nicht; und welche Perſonen dazu nicht verſtattet werden können, iſt nach den Vorſchriften der Geſetze, inſonderheit Tit. XIII. §. 11. ſeq. zu beurtheilen.

§. 4.

Ein ſolcher Eid ſetzt daher, ehe er geſchworen werden kann, allemal ein Erkenntniſs voraus, in welchem der Richter die Formel deſſelben ausdrücklich beſtimmen; den Termin zur Ableiſtung anberaumen; und zugleich die Wirkung, wenn der Eid ſolchergeſtalt geſchworen wird, oder nicht, feſtſetzen muſs.

§. 5.

Derjenige, welchem ein ſolcher Eid in dem Urtel auferlegt worden, kann gegen dies Urtel die Appellation einwenden. Wenn er aber auch dieſes nicht thut, und nur der Gegentheil wider ſeine Zulaſſung zu ſothanem Eide appelliret, ſo ſteht ihm dennoch frey, zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, in eben der Maaſse, als überhaupt Nova in der Appellationsinſtanz zuläſſig ſind, neue Thatſachen und Beweismittel anzuführen; in wel-

chem Falle ſodann die Vorſchriften des Tit. XIV. §. 39 et 61. zu beobachten ſind.

§. 6.

Wenn Erben einen nothwendigen Eid über Facta des Erblaſſers leiſten ſollen, ſo ſind ſie denſelben nur eben ſo, wie einen zugeſchobenen, *de ignorantia* abzuſchwören verbunden. Tit. X. §. 312. 313.

§. 7.

Wenn jemand, dem ein nothwendiger Eid, welchen er *de veritate* leiſten könnte, zuerkannt worden, vor deſſen Ableiſtung unter Umſtänden verſtirbt, unter welchen dieſer Eid noch nicht für geſchworen angenommen werden kann; (Tit. X. §. 379.) und alſo die Erben denſelben nur *de ignorantia* würden leiſten dürfen; ſo ſteht dem Gegentheile frey, darauf anzutragen, daſs Acta zum Erkenntniſs über die Frage: ob nicht nunmehr er ſelbſt zur Ableiſtung des entgegen geſetzten Eides *de veritate* zu laſſen ſey? anderweit vorgelegt werden. Doch iſt unter dieſem Vorwande keine Beybringung neuer Thatſachen oder Beweismittel zuläſſig; ſondern die Parteyen ſollen darüber bloſs in einem kurzen Termine zum Protokolle, oder allenfalls mit einer ſchriftlichen Deduktion und Gegendeduktion gehört; und es ſoll darüber nur in derjenigen Inſtanz, in welcher zuerſt auf den von dem Verſtorbenen zu leiſten geweſenen Eid geſprochen worden, erkannt; auch gegen dies Erkenntniſs ein Rechtsmittel nur in ſo fern, als dergleichen gegen jenes erſte auf den Eid ausgefallene Urtel ſtatt gefunden haben würde, zugelaſſen werden.

§. 8.

Wenn derjenige, welcher einen nothwendigen Eid zu leiſten hat, denſelben nur *de ignorantia* ſchwören; der andre aber das Gegentheil *de*

veritate eidlich erhärten kann, ſo ſoll erſterem erlaubt ſeyn, den Eid *de veritate* zurück zu ſchieben.

§. 9.

II. *Vom Juramento in litem.*

Zu den nothwendigen Eiden gehört ferner II. das *Juramentum in litem*, wodurch der Werth einer Sache, oder der Betrag eines Schadens beſtimmt werden ſoll.

§. 10.

Wenn daſſelbe ſtatt finde.

Dieſer Eid findet nur alsdann ſtatt, wenn der Werth oder Betrag auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann. Es müſſen daher die Gerichte jederzeit zuvörderſt, durch Vernehmung der Parteyen, und Inſtruktion der ſonſt vorhandenen Beweismittel, die Wahrheit auch hierüber ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; und nur alsdann, wenn dieſes nicht bis zur hinreichenden Ueberzeugung geſchehen kann, kann in Sachen von erheblichem Belange ein *Juramentum in litem* gefordert werden. In Bagatellſachen ſteht dem Richter frey, ein den Umſtänden nach der Wahrſcheinlichkeit angemeſſenes Quantum, auch ohne vorherige Eidesleiſtung, feſtzuſetzen.

§. 11.

Eben ſo findet die Zulaſſung zu dieſem Eide nur alsdann ſtatt, wenn der Gegentheil durch gewaltthätiges, oder betrügliches, oder äuſserſt nachläſſiges, oder widerſpänſtiges Betragen dazu eine nähere Veranlaſſung gegeben hat.

§. 12.

Es findet daher dieſer Eid alsdann ſtatt, 1) wenn eine Sache ihrem Eigenthümer gewaltſamer oder betrüglicher Weiſe entzogen worden, und ihm entweder gar nicht, oder nicht in demſelben Zuſtande zurück gegeben werden kann.

2) Wenn jemand durch ſeine Nachläſſigkeit verurſacht, daſs er eine bey ihm verwahrlich oder pfandweiſe niedergelegte Sache gar nicht, oder

doch nicht ſo, wie er ſie empfangen hat, zurück liefern kann.

3) Wenn jemand einem andern vorſetzlich oder ſchuldbarer Weiſe Schaden zugefügt hat.

4) Wenn jemand ein von ihm gefordertes Zeugniſs abzulegen, Dokumente herauszugeben, oder ſonſt richterlichen Befehlen und Erkenntniſſen Folge zu leiſten, beharrlich und widerrechtlich ſich weigert, und daraus einem andern ein Nachtheil erwachſen iſt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 92—97. §. 134. 137. 138. Tit. IX. §. 457. 459. Tit. XIV. §. 26—32. Tit. XX. §. 192. Prozeſsordn. Tit. X. §. 105. 185.)

§. 13.

Gegen wen er ſtatt finde.

Sobald die obigen Erforderniſſe dieſes Eides (§. 10. 11. 12.) vorhanden ſind, iſt derſelbe ohne Rückſicht auf das beſondere Verhältniſs, in welchem etwa die Parteyen unter einander ſtehen, zuläſſig. Es können daher auch Kinder wider ihre Eltern, Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und Perſonen geringern Standes gegen höhere, dazu gelaſſen werden.

§. 14.

Auch gegen die Erben desjenigen, welcher einem andern widerrechtlich Schaden zugefügt hat, in ſo fern dieſelben überhaupt zum Schadenserſatze verbunden ſind, kann dieſer Eid ſtatt finden.

§. 15.

Auch der Bürge haftet für den durch einen ſolchen Eid gegen den Hauptſchuldner ausgemittelten Betrag. Doch darf er den Werth der beſondern Vorliebe nicht vertreten, wenn nicht die Bürgſchaft auch darauf ausdrücklich mit gerichtet war.

§. 16.

Zur Ableiſtung des *juramenti in litem* werden alle diejenigen geſtattet, von welchen andere nothwendige Eide geleiſtet werden können. Es kann

daher ein ſolcher Eid auch von Vormündern, ingleichen einem Erben des Beſchädigten geleiſtet werden. Wer zu einem nothwendigen Eide für unfähig erklärt worden, wird nur dann zum *Juramento in litem* gelaſſen, wenn ſein Gegentheil ſich eines Betrugs oder einer vorſetzlichen Beſchädigung ſchuldig gemacht hat.

§. 17.

Eine Zurückſchiebung des *Juramenti in litem* findet nicht ſtatt, auch kann, wenn einmal darauf erkannt worden, das Gewiſſen nicht mehr mit Beweiſe vertreten werden.

§. 18.

Verfahren, wenn auf dieſen Eid gleich vom Anfange des Prozeſſes angetragen wird;

Wenn jemand gleich vom Anfange des Prozeſſes nach dieſen Vorſchriften ſich zum *juramento in litem* für berechtigt hält; ſo muſs er die Thatſachen, worauf er ſothane Behauptung gründet, ſo wie die Umſtände, wodurch das nach ſeinem Antrage von ihm eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gemäſs, dargeſtellt werden ſoll, gleich bey Aufnehmung der Klage gehörig anzeigen. Alsdann muſs die Frage ſowohl wegen Zuläſſigkeit des Eides überhaupt, als wegen Beſtimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti, im Inſtruktionstermine, ſo weit als deren Beurtheilung auf Thatſachen beruhet, unterſucht und erörtert; nach geſchloſſener Inſtruktion das Nöthige darüber rechtlich ausgeführt; und ſodann über beyde Fragen erkannt; die Formel des Eides, wenn der Richter denſelben zuläſſig findet, in dem Urtel feſtgeſetzt; die Definitiventſcheidung, auf den Fall des geleiſteten, und nicht geleiſteten Eides, beygefügt; und der Termin zu deſſen Abſchwörung anberaumt werden.

§. 19.

Um eine jede unnütze Vervielfältigung der Prozeſſe nach Möglichkeit zu vermeiden, wird es der

nähern Beurtheilung der Gerichte überlassen und empfohlen, wenn schon bey der Instruktion der Hauptsache mit Wahrscheinlichkeit erhellet, daſs dem Kläger die eingeklagte Sache oder Handlung selbst nicht werde geleistet werden können; sondern es nur auf das ihm dafür zu vergütende Interesse ankommen dürfe, alsdann sogleich die Hauptinstruktion, soweit es ohne groſsen Aufenthalt geschehen kann, mit darauf zu richten: worinn dieses Interesse bestehe, und wie viel solches betrage? damit, wenn der Beklagte zur Gebung oder Leistung der eingeklagten Sache oder Handlung verurtheilt wird, unter einem, auch wegen des allenfalls zu vergütenden Interesse, das Erforderliche festgesetzt werden könne.

§. 20.

Wenn es darauf erst bey der Execution ankommt.

Hat aber dieſs nicht geschehen können, und findet es sich also erst bey der Exekution, daſs die Sache oder Handlung von dem Kläger nicht mehr geleistet werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einer solchen Handlung nicht vermögen können; und will alsdann der Kläger zur eidlichen Erhärtung seines darunter obwaltenden Interesse zugelassen seyn; so muſs er dies sein Gesuch und Erbieten, dem Richter besonders vortragen; ein gewisses Quantum, welches er eidlich erhärten wolle, angeben; die Umstände, welche diese Bestimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäſs darstellen, gehörig auseinander setzen; und selbige soweit, als es nach der Natur der Sache möglich ist, zugleich bescheinigen.

§. 21.

Der Richter muſs auf dieses Gesuch einen Präjudicialtermin zur Instruktion der Sache anberaumen; den Beklagten über die Forderung des Klägers vernehmen; die dabey vorkommenden Umstände, welche auf die Bestimmung des eidlich zu

erhärtenden Quanti Beziehung haben, fo weit es nach Befchaffenheit diefer Umftände in eben dem Termine gefchehen kann, ordnungsmäfsig erörtern; und fodann rechtlich darüber erkennen.

§. 22.

Ein folcher Termin kann nicht prorogirt, fondern es mufs in felbigem mit der Inftruktion vorgefchriebener Maafsen, allenfalls *in contumaciam*, verfahren werden.

§. 23.

Ueberfteigt jedoch das geforderte Intereffe die Summe von hundert Thalern; und hat der Kläger, zur Begründung deffelben, auf Thatfachen, welche einer weitläuftigern Unterfuchung und Erörterung bedürfen, fich bezogen; fo mufs mit Inftruktion derfelben zum Erkenntniffe nach der Vorfchrift Tit. X. verfahren werden, und es find gegen das darauf erfolgende Urtel die gewöhnlichen Rechtsmittel, wie in andern Sachen, zuläffig.

§. 24.

Es verfteht fich von felbft, dafs in allen Fällen die Inftruktion auch auf diejenigen Umftände mit gerichtet werden müffe, welche die richterliche Beurtheilung, in wie fern nur auf den gemeinen, oder auch auf den aufserordentlichen Werth, oder gar auf den Werth der befondern Vorliebe, nach den Gefetzen zu erkennen fey, beftimmen können. (Allg. Landr. Th. I. Tit. II. §. 3 — 118.)

§. 25.

Ein höheres als das im Erkenntniffe feftgefetzte Quantum, darf nie befchworen werden; dagegen fteht den Schwörenden frey, den Eid auf eine geringere Summe zu richten; und er ift nur in den Eid zu nehmen fchuldig: dafs er den Werth der ftreitigen Sache, oder den Betrag des zugefügten Schadens, nach feiner Ueberzeugung auf fo hoch, als derfelbe beftimmt worden, wirklich fchätze.

§. 26.

Wider ein abgeleiſtetes *Juramentum in litem*, ſoll kein Beweis einer Verletzung oder begangenen Meineids zugelaſſen werden.

§. 27.

Ereignet ſich nach abgeleiſtetem Eide der Fall, daſs die Sache ſelbſt zurück gegeben werden kann, ſo hat der Eigenthümer die Wahl: ob er dieſelbe zurücknehmen wolle; in welchem Falle er den erhaltenen Werth, jedoch ohne Zinſen, wieder herausgeben muſs.

§. 28.

III. Der Manifeſtationseid kann gefordert werden, wenn jemand einen Inbegrif von Sachen oder Rechten, ganz, oder zu einem beſtimmten Antheile (*pars quota*) anzeigen, oder herausgeben ſoll; oder auch über den Betrag eines gewiſſen Gegenſtandes Auskunft zu ertheilen verbunden iſt. *III. Vom Manifeſtationseide.*

§. 29.

Vornehmlich ſind zur Ableiſtung dieſes Eides verbunden:

1) diejenigen, welche fremde Güter verwaltet haben, z. E. Vormünder, Curatoren, Adminiſtratoren &c. wenn die Richtigkeit der von ihnen übergebenen Verzeichniſſe oder Rechnungen nicht ohne ſcheinbaren Grund in Zweifel gezogen wird.
2) Geſellſchafter, welche einer gemeinſchaftlichen Handlung oder andern Unternehmungen vorgeſtanden haben. (Allg. Landr. Th. I. Tit. XVII. §. 219. ſeq.)
3) Erben, die bey dem Ableben des Erblaſſers im Sterbehauſe ſich befunden, oder auch nachher in den Beſitz der Erbſchaft geſetzt worden; wenn Miterben oder erbſchaftliche Gläubiger darauf dringen, und entweder kein gerichtliches Inventarium vorgelegt

werden kann; oder die Siegelung nicht zu rechter Zeit erfolgt iſt. (Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 440. 441.)

4) Schuldner, bey welchen kein Vermögen, in welches Execution vollſtreckt werden könnte, vorgefunden wird; oder die von dem Gläubiger, welcher Perſonalarreſt gegen ſie ausgebracht hat, Alimente fordern.

5) Ein Verbrecher, von welchem der Beſchädigte die Angabe, wo die entwendete Sache hingekommen ſey, verlangt.

6) Diejenigen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden.

7) Die Ehegatten, die erwachſenen im Hauſe lebenden Kinder, und die Dienſtboten eines ſolchen Gemeinſchuldners.

8) Diejenigen, bey welchen auf eine Forderung Arreſt angelegt worden, wenn deren Betrag ungewiſs iſt.

9) Diejenigen, welche Abzug oder Abſchoſs zu entrichten ſchuldig ſind. (Allg. Landr. Th. II. Tit. XVII. §. 156.)

10) Diejenigen, welche bey einer Erbtheilung etwas einwerfen müſſen.

11) Diejenigen, welche einen Schatz gefunden haben. (Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 89.)

§. 30.

Wenn von jemanden die Ableiſtung eines Manifeſtationseides gefordert wird, und er ſich deſſen weigert; ſo muſs der, welcher darauf anträgt, in der Regel eine ordentliche Klage anſtellen. Dieſe muſs gehörig inſtruirt, über die Verbindlichkeit zur Ableiſtung des Eides ordentlich erkannt, die Formel deſſelben in dem Erkenntniſſe beſtimmt, und der Termin zur Ableiſtung anberaumt werden.

§. 31.

Doch findet in den oben §. 29. n. 4. 5. 6. 7. bestimmten Fällen über die Schuldigkeit, den Manifestationseid zn leiſten, kein Prozeſs ſtatt; und wenn die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, oder in Ermangelung eines gerichtlichen Inventarii eine eidliche Specification zu übergeben, feſtſtehet; ſo bedarf es über die Frage: ob der Manifeſtationseid darüber gefordert werden könne? keines Erkenntniſſes.

§. 32.

Zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides über Verzeichniſſe und Rechnungen, kann eher nicht geſchritten werden, als bis dieſelben dem Gegentheile vorgelegt, er mit ſeinen Ausſtellungen darüber gehört, und der Grund oder Ungrund dieſer Erinnerungen ausgemittelt worden. Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, und der andere Theil es annoch verlangt, muſs der Manifeſtationseid geſchworen werden.

§. 33.

Dieſer Eid muſs allemal das Verſprechen enthalten, wenn ſich in der Folge ergeben ſollte, daſs etwas auſser Acht gelaſſen worden, davon annoch getreulich Anzeige zu thun. Der Beweis eines Meineides findet alſo hier nur in ſo fern ſtatt, als etwas wiſſentlich verſchwiegen worden.

§. 34.

Wenn jemand, welcher zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides ſchuldig iſt, ſich deſſen weigert, ſo finden die Vorſchriften des Vier und Zwanzigſtens Titels, wegen Vollſtreckung eines Urtels, nach welchem jemand etwas thun ſoll, Anwendung.

§. 35.

Aus der eidlichen Beſtärkung eines Verzeichniſſes, oder einer Rechnung, worinn ein Dritter als

Schuldner aufgeführt worden, kann gegen dieſen niemals ein Beweis der Schuld entnommen werden.

§. 36.

Eben ſo können diejenigen, die in einer ſolchen Specification oder Rechnung als Gläubiger aufgeführt ſind, dadurch allein ihren Anſpruch nicht begründen. Iſt jedoch der Anſpruch gegen den ſelbſt, welcher den Manifeſtationseid geſchworen hat, gerichtet, ſo muſs er, wenn er demſelben noch Einwendungen entgegen ſetzen will, zugleich einen bey der Aufnehmung des Verzeichniſſes &c. vorgefallenen Irrthum nachweiſen.

§. 37.

IV. *Vom* Juramento calumniae.

IV. Das *Juramentum calumniae* hat zur Abſicht, der Chikane einer oder der andern Partey, wodurch ſie die Bemühungen des Richters in Ausmittelung der Wahrheit zu vereiteln, oder doch zu erſchweren, und den Prozeſs in die Länge zu ziehen ſucht, Einhalt thun.

§. 38.

Dieſer Eid kann alſo alsdann nur ſtatt finden, wenn ein auf wahrſcheinlichen Gründen beruhender Verdacht ſich äuſsert, daſs eine Partey entweder mit ihrer Wiſſenſchaft von einer gewiſſen Thatſache, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, gefliſſentlich zurückhalte; oder daſs ſie auf entferntern, nicht anders, als mit groſsem Zeitverluſt und Koſten herbeyzuſchaffenden Beweismitteln ohne Noth beſtehe, oder daſs ſie blos zum Verſchleiſe der Sache Verlängerungen der Friſten und Prorogationen der Termine nachſuche.

§. 39.

Sobald dergleichen Verdacht, es ſey vor oder in dem Inſtruktionstermine, in erſter oder zweyter Inſtanz ſich äuſsert, iſt der Richter befugt, der Partey zu deſſen Ablehnung dieſen Eid abzufordern; der Gegentheil aber iſt, (auſser dem Tit. X. §. 99.

bestimmten Falle,) darauf anzutragen nicht berechtigt.

§. 40.

Der Deputirte des Gerichts muss zwar in solchen Fällen, wenn, seiner Meynung nach, ein dergleichen gegründeter Verdacht von Chikane sich hervorthut, der Partey die Ursachen dieses Verdachts vorhalten, und sie bedeuten, dass sie denselben durch Ableistung des *Juramenti calumniae* werde ablehnen müssen. Wenn aber die Partey dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeusserung beharret, und sich zur Ableistung des Eides nicht freywillig verstehet, so muss der Deputirte dem Collegio die Gründe seines Verdachts gehörig anzeigen.

§. 41.

Diesem muss alsdann die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen; und wenn dabey sich findet, dass die Partey der Chikane wirklich verdächtig sey, ihr der Eid durch eine Resolution, bey welcher es sodann schlechterdings sein Bewenden hat, auferlegt; auch in dieser Resolution zugleich die Formel nach Lage der Umstände festgesetzt, und der Effekt, wenn der Eid nicht geschworen würde, bestimmt werden.

§. 42.

Wenn nehmlich die Partey den Eid nicht ableistet, so ist die Wirkung davon, nach Verschiedenheit der Veranlassungen, weshalb er gefordert wird, zu bestimmen. Es wird also, z. E. der Umstand *in facto*, über welchen die Partey mit ihrer Wissenschaft und Beweismitteln zurückhält, wenn sie ihn selbst angegeben hat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheile allegirt worden, für richtig und zugestanden angenommen; auf die vorgeschlagenen entfernten Beweismittel wird nicht

weiter geachtet, die geſuchte Prorogation verweigert, und *in contumaciam* verfahren &c.

§. 43.

Dieſer Zwiſchenpunkt muſs jedoch die Inſtruktion der Hauptſache niemals aufhalten, ſondern es muſs damit während der Zeit, ſowohl daſs die Nothwendigkeit des *Juramenti calumniae* bey dem Collegio erwogen, als die Abnahme von der etwa abweſenden Partey verfügt wird, ununterbrochen, ſoviel als möglich, fortgefahren werden.

§. 44.

Wenn der Eid abgeleiſtet worden, und ſich im Verfolge der Unterſuchung dennoch findet, daſs die Partey wirklich chikanirt habe; ſo ſoll ſie dafür alles Ernſtes, auch dem Befinden nach, und bey einer offenbar vorſetzlich gemachten Chikane, gleich jedem andern Meineidigen, beſtraft werden.

§. 45.

Wegen des Verfahrens bey der Abnahme und Ableiſtung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgekommenen Eide, finden die wegen des Haupteides im Xten Titel, Sect. V. ertheilten Vorſchriften Anwendung.

DREY UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von Koſten, Strafen, Schäden, Zinſen, Früchten und Abnutzungen.

§. 1.

Die Gerichte ſollen bey Abfaſſung der Erkenntniſſe zugleich das Erforderliche, wegen der Koſten, Strafen, Zinſen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Partey der andern zu erſtatten, oder ſonſt zu entrichten hat, jedesmal mit feſtſetzen.

§. 2.

§. 2.

I. Was zuvörderſt die Koſten betrift, ſo ſoll deren Compenſation in erſter Inſtanz, der Regel nach, niemals ſtatt finden, ſondern derjenige, welcher in der Hauptſache unterliegt, ſoll auch jedesmal dem Gegentheile die Koſten zu erſtatten angehalten werden. *I. Koſten in erſter Inſtanz.*

§. 3.

Die Compenſation der Koſten in erſter Inſtanz ſoll alſo nur alsdann zuläſſig ſeyn: *Wenn die Compenſation derſelben in erſter Inſtanz ſtatt finde.*

1) Wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder wenn er die Sache oder Summe früher, oder an einem andern Orte, als wo ſie ihm wirklich zukommt, verlangt hat. Wenn jedoch die *Plus Petitio* des Klägers nur eine Kleinigkeit betroffen hat, und die aufgelaufenen Koſten hauptſächlich nur dadurch, daſs der Beklagte auch den wirklich rechtmäſsigen Theil der Forderung nicht hat einräumen wollen, verurſacht worden ſind, ſo muſs der Richter, bey dem Erkenntniſſe wegen der Koſten, ſich nach Vorſchrift der folgenden N. 2. achten.

2) Wenn eine Sache aus mehrern Punkten, oder aus Forderungen und Gegenforderungen beſteht, und bey einigen derſelben für den Kläger, bey andern aber für den Beklagten erkannt wird. Doch muſs hierbey ein billiges Verhältniſs beobachtet werden; dergeſtalt, daſs wenn die Punkte, bey welchen der eine Theil obſiegt, nicht von ſonderlichem Betrage, und ohne groſſe Weitläuftigkeit ins Licht geſetzt worden ſind, diejenigen aber, bey welchen ein widriges Urtel gegen ihn ergeht, eine weitläuftige und koſtbare Inſtruktion verurſacht haben, alsdann die Prozeſskoſten von beyden Theilen nicht zur Hälfte, ſondern in einem anderweitigen, von dem Richter nach vernünftigem und

billigem Ermeſſen zu beſtimmenden Verhältniſſe getragen werden müſſen.

3) Wenn die Thatſache, aus welcher jemand belangt wird, nicht ſein eignes, ſondern das Factum eines Dritten, z. E. des Erblaſſers iſt, und ſich bey der Unterſuchung findet, daſs der Beklagte nicht eher, als bey eben dieſer Unterſuchung, ſich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Kläger aus einer an ſich richtigen Thatſache geklagt hat; und nur auf den Grund einer Einwendung abgewieſen wird, die auf Handlungen eines Dritten beruht; in ſo fern nehmlich bey der Unterſuchung ſich ergeben hat, daſs der Kläger von der Richtigkeit dieſer von dem Beklagten angeführten fremden Thatſachen ſich nicht füglich anders, als durch eben dieſe Unterſuchung, hat überzeugen können.

4) Wenn bey der Inſtruktion der Sache den Grund oder Ungrund einer Thatſache nicht vollſtändig hat ausgemittelt werden können, und daher der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt hat. Auf den Fall, daſs dieſer Eid geleiſtet wird, müſſen die Koſten gegen einander aufgehoben; dagegen aber derjenige in den Erſatz derſelben verurtheilt werden, welcher dergleichen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableiſten kann. Doch muſs, auf erfolgte Ableiſtung eines nothwendigen Eides, der Gegentheil die Koſten erſetzen, *a*) wenn der Schwörende ein Kaufmann iſt, der die Richtigkeit ſeiner Handlungsbücher eidlich beſtärkt; *b*) wenn die Thatſache, über welche geſchworen worden, ſo beſchaffen iſt, daſs der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde derſelben aus eigner Wiſſenſchaft hat unterrichtet ſeyn können.

5) Wenn eine Rechtsfrage ſtreitig geweſen iſt, und zu deren Entſcheidung ein Concluſum der Geſetzcommiſſion hat eingeholt werden müſſen; ſo ſoll dieſes die Compenſation der Koſten nach ſich ziehen. Hat jedoch dieſe Rechtsfrage nur einen von mehrern Punkten, oder nur einen Nebenumſtand betroffen; ſo muſs der Richter bey dem Erkenntniſſe wegen der Koſten ſich nach den Vorſchriften n. 1. et 2. achten.

§. 4.

Das Erkenntniſs auf Compenſation der Koſten hat die Wirkung, daſs jeder Theil ſeine eigenen Koſten tragen muſs, und einigen Erſatz derſelben von dem andern weder ganz noch zum Theil verlangen kann. Wenn aber die Koſten nicht bloſs compenſirt, ſondern auf einen gewiſſen im Verhältniſs gegen das Ganze beſtimmten Antheil (*pars quota*) z. E. Ein Viertel, Ein Drittel erkannt worden, ſo müſſen die ſämmtlichen Koſten zuſammen gerechnet, und hiernach die Vertheilung gemacht werden.

Sollte ſich bey dieſer Berechuungsart finden, daſs derjenige, welchem ſolchergeſtalt ein Erſatz geleiſtet werden ſoll, davon, weil z. B. der Gegentheil viele auſsergerichtliche Koſten gehabt hat, keinen Nutzen ziehn, ſondern vielmehr noch Schaden leiden würde, ſo ſteht ihm frey, darauf anzutragen, daſs entweder nur die eigentlichen Gerichtskoſten, mit Weglaſſung der auſsergerichtlichen, oder auch nur die Inſtruktions- und Urtelsgebühren allein, mit Weglaſſung aller übrigen Koſten, zuſammen gerechnet, und erkanntermaaſsen vertheilt werden.

§. 5.

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obſiegliches Urtel erhält, den- *Wenn der obſiegende Theil den*

noch Koſten erſtatten muſs.

noch in den Koſtenerſatz verurtheilt werden muſs, nemlich:

1) Wenn der Beklagte gleich zu Anfange des Prozeſſes, und in der Antwort auf die Klage, von der Forderung des Klägers ſo viel eingeräumt hat, als dieſem nachher in dem Urtel wirklich zuerkannt wird; der Kläger aber ſich damit nicht begnügen, ſondern den Prozeſs wegen des mehr geforderten fortſetzen wollen.

2) Wenn dem Kläger oder Beklagten bey dem Verſuche der Sühne von dem Gegentheile, oder auch, mit deſſen Beyſtimmung, von dem Deputirten des Gerichts, gewiſſe Vergleichsbedingungen offerirt worden, er aber dieſelben nicht annehmen wollen, und in dem nachherigen Urtel nur eben ſo, oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird; ſo muſs er, unter den Tit. XI. §. 14. näher beſtimmten Umſtänden, dem Gegentheile die Koſten erſtatten.

§. 6.

Koſten der Appellationsinſtanz.

Die Koſten der Appellationsinſtanz müſſen, wenn das vorige Urtel durchgehends beſtätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtel in einem oder anderem Stücke abgeändert, und geſchieht dieſes ohne neue Unterſuchung; ſo ſind die Koſten erſter und zweyter Inſtanz zu compenſiren; dabey aber, wenn mehrere Punkte oder Forderungen verhandelt worden, die Vorſchriften des §. 2. n. 2. zu beobachten. Iſt die Appellation von einem Untergerichte eingekommen; und der zweyte Richter findet, daſs in erſter Inſtanz eine ſolche Nullität begangen worden, daſs, mit Aufhebung des vorigen Untels, in erſter Inſtanz nochmals erkannt werden muſs; (Tit. XVI. §. 11.) ſo ſoll der Unterrichter allemal für ſchuldig erklärt werden, beyden Theilen die Koſten der erſten

Inſtanz zu erſtatten; wegen der Appellationskoſten aber finden eben die Vorſchriften, wie bey denen in erſter Inſtanz, Anwendung.

§. 7.

Wird hingegen das erſte Urtel in der Appellationsinſtanz auf den Grund einer neuen Unterſuchung abgeändert; ſo kommt es darauf an: ob der Appellant bey dieſer Unterſuchung die Schuld, daſs die neuen Thatſachen oder Beweismittel nicht in erſter Inſtanz angegeben und unterſucht worden, von ſich abgelehnt habe, oder nicht. Erſtern Falls ſind die Koſten beyder Inſtanzen zu compenſiren; letztern Falls muſs der Appellant die Koſten der Appellationsinſtanz, des erhaltenen günſtigern Urtels ungeachtet, tragen; und mit den Koſten erſter Inſtanz iſt es eben ſo zu halten, wie geſchehen ſeyn würde, wenn dieſe Thatſachen und Beweismittel ſchon in dieſer Inſtanz wären angebracht und aufgenommen worden.

§. 8.

Sollte ſich auch bey dieſer Unterſuchung in der Appellationsinſtanz ergeben, daſs nicht nur die neuen Thatſachen oder Beweismittel in erſter Inſtanz ohne Schuld des Appellanten zurück geblieben ſind, ſondern auch, daſs der Appellat deren Beybringung auf irgend eine Art gefliſſentlich verhindert habe; ſo muſs letzterer die Koſten der Appellation allein tragen, und in Anſehung der erſten Inſtanz bleibt es bey den obigen allgemeinen Vorſchriften.

§. 9.

Hat in der zweyten Inſtanz der Appellant zwar auf keine Unterſuchung angetragen; der Appellat aber zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Thatſachen oder Beweismittel anzubringen nöthig gefunden; (Tit. XIV. §. 64.) und dieſes Urtel wird zwar beſtätigt; es ergiebt ſich aber bey Abfaſſung

des Appellationserkenntniſſes, daſs, wenn die neue Unterſuchung nicht hinzugekommen wäre, eine Abänderung zum Vortheile des Appellanten hätte erfolgen müſſen; ſo ſind die Koſten der Appellationsinſtanz, der erfolgenden Beſtätigung des erſten Urtels ungeachtet, zu compenſiren; oder auch von dem Appellaten allein zu tragen, wenn er die Schuld der unterbliebenen Beybringung dieſer neuen Umſtände bey der Unterſuchung nicht von ſich hat ablehnen können. Mit den Koſten erſter Inſtanz wird es alsdann eben ſo gehalten, wie §. 6. verordnet iſt.

§. 10.

Koſten der dritten Inſtanz.

In der Reviſionsinſtanz muſs bey erfolgender Beſtätigung der vorigen Urtel der Revident allein ſämmtliche Koſten tragen; welche hingegen compenſirt werden, wenn in dem Erkenntniſſe eine Abänderung dieſer Urtel enthalten iſt. Bey mehrern in die dritte Inſtanz gediehenen Punkten muſs jedoch die Vorſchrift des §. 2. n. 2. beobachtet werden.

§. 11.

Iſt die Appellations- und Reviſionsinſtanz von beyden Theilen ergriffen worden, ſo werden in der Regel die ſämmtlichen Koſten gegen einander aufgehoben. Wird jedoch das vorige Uebel nur in Anſehung des einen Theils abgeändert, in Anſehung des Gegners aber beſtätigt; ſo muſs der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und vernünftigem Ermeſſen, der Vorſchrift des §. 3. n. 2. gemäſs, letzterem den Erſatz eines proportionirlichen Theils der Appellationskoſten auflegen.

§. 12.

Wird ein erſt in der Reviſionsinſtanz angebrachter neuer Umſtand zur anderweitigen Unterſuchung verwieſen, ſo muſs dieſe Unterſuchung in erſter In-

ſtanz allemal auf Koſten desjenigen, der ſich mit dieſem Anbringen verſpätet hat, erfolgen.

§. 13.

Koſten bey Nullitätsklagen.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn ein rechtskräftiges Urtel, nach Vorſchrift des Tit XVI. auf den Grund einer obwaltenden Nullität angefochten wird. Denn wenn auch dieſe Nullität ausgewieſen wird, ſo muſs dennoch der Implorant allemal die Koſten der desfalls zu veranlaſſenden Unterſuchung allein tragen; es wäre denn, daſs der Implorant an der vorgefallenen Nullität, z. E. durch Verfälſchung des Dokuments, Beſtechung der Zeugen u. ſ. w. ſelbſt Schuld hätte, als in welchem Falle derſelbe dem Imploranten ſämmtliche Koſten zu erſtatten verbunden iſt. Findet ſich hingegen bey der Unterſuchung, daſs ein Dritter daran Urſache ſey, z. E. welcher ſich, ohne überhaupt mit Jurisdiktion verſehen zu ſeyn, des Richteramts angemaſst; der ſich fälſchlich für den Bevollmächtigten des Imploranten ausgegeben; der Richter, der ohne hinlänglich beſcheinigte Inſinuation in contumaciam erkannt; der Gerichtsbediente, welcher von der Inſinuation falſch berichtet hat; u. ſ. w. ſo hat es zwar dabey, daſs der Implorant die Koſten der Unterſuchung, ohne Theilnehmung des Imploraten, tragen müſſe, ſein Bewenden; der Richter aber muſs in dergleichen Fällen von Amtswegen dafür ſorgen, daſs der Schuldige deshalb zur Verantwortung gezogen, und den Parteyen allen Schaden, folglich auch dem Imploranten die Koſten der neuen Unterſuchung, zu erſtatten angehalten werde.

§. 14.

Koſten bey Reſtitutionsgeſuchen.

Bey dem Reſtitutionsgeſuche wegen neu aufgefundener Dokumente oder Zeugen, muſs der Provokant gleichergeſtalt allemal, und ohne Unterſchied, wenn er auch reſtituirt wird, und ein beſſeres Urtel

erhält, die Koſten der Unterſuchung in erſter Inſtanz tragen; es wäre denn, daſs ſich bey dieſer Unterſuchung ergeben hätte: was maſsen der Gegentheil auf eine oder andere Art vorſetzlich und thätig verhindert habe, daſs die Urkunden nicht früher zur Wiſſenſchaft des Provokanten gelangt ſind; in welchem Falle er demſelben die Koſten der Unterſuchung zu erſtatten ſchuldig iſt.

§. 15.

Bey der Reſtitution, die von einem geweſenen Minderjährigen, oder einer andern die Rechte der Minderjährigen habenden Partey, wegen erlittener Läſion geſucht wird, ſoll die Entſcheidung der Frage: wer die Koſten zu tragen habe, von der Entſcheidung der Hauptſache abhängen.

§. 16.

In allen Fällen, wo gegen ein rechtskräftiges Urtel eine Nullität ausgeführt, oder Reſtitution geſucht und erhalten wird, muſs darüber: wer die Koſten des vorigen Prozeſſes zu tragen habe? in dem neuen Haupturtel, nach obigen Vorſchriften beſonders miterkannt, und vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden: in wie fern einer oder der andere Theil daran, daſs die vorigen Urtel null geweſen, oder dem Imploranten dadurch eine Läſion zugefügt worden, mehr oder weniger Schuld gehabt habe.

§. 17.

Koſten bey Litisdenunciationen.

Wenn, bey einer Litisdenunciation, der Litisdenunciat ſeine Verbindlichkeit, den Denuncianten zu vertreten, anerkennt; ſo muſs er demſelben allemal die Koſten, ſowohl der Litisdenunciation als des Hauptprozeſſes erſtatten; in ſo fern nicht der Gegentheil in letztere verurtheilt worden. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. XI. §. 156.) Wenn jedoch der Denunciant den Prozeſs oder die Remedia gegen den Willen des Denunciaten fortgeſetzt hat, ſo

kann er für die dadurch verurtheilten Koſten von dem Denuncianten keinen Erſatz fordern.

Wenn der Litisdenunciat ſeine Vertretungsverbindlichkeit nicht anerkennt, ſo muſs zwar der Litisdenunciat ihm die Koſten der Denunciation vor der Hand erſetzen. Es ſteht aber demſelben frey, ſeine demnächſt anzuſtellende Regreſsklage auf die Vergütung ſowohl dieſer, als der Koſten des Hauptprozeſſes mit zurichten. Hat der Litisdenunciat in dem Hauptprozeſſe ein obſiegliches Urtel erhalten, ſo kann er unter den Koſten, die ihm der Gegentheil erſetzen muſs, auch diejenigen fordern, welche durch die Litisdenunciation verurſacht worden.

§. 18.

Bey der Intervention.

Bey der Principalintervention finden zwiſchen dem Intervenienten, und den ſämmtlichen Interventen, in Anſehung der Koſten, eben die Vorſchriften ſtatt, wie in jedem andern Prozeſſe.

Bey der *Interventione acceſſoria* kann der Intervenient von derjenigen Partey, zu deren Beſten er ſich freywillig gemeldet hat, niemals einen Koſtenerſatz fordern. In wie fern ihm aber der Gegentheil Koſten vergüten müſſe, iſt nach eben den Regeln, wie unter den Hauptparteyen zu beſtimmen. Nach eben dieſen Regeln iſt auch feſtzuſetzen: in wie fern in dem Falle, da der Litisdenunciat ſeine Vertretungsverbindlichkeit anerkannt hat, mithin nach §. 17. dem Denuncianten die Koſten der Litisdenunciation erſtatten muſs, er dieſe Koſten von dem Gegentheile zurückfordern könne.

§. 19.

Bey der Nomination.

Bey der Nomination muſs der Kläger dem Nominanten die Koſten erſtatten; in wie fern er ſich aber deshalb an den Nominaten halten könne, iſt von dem Richter, je nachdem ſein Irrthum in der Perſon des eigentlichen Beklagten verſchuldet,

oder unverfchuldet war, zu beftimmen. Hat der Nominant felbft den Kläger zu einem folchen Irthume verleitet, fo mufs er demfelben die Koften des Nominationsprozeffes erfetzen.

§. 20.

Bey Litisrenunciationen.

Wenn jemand im Fortgange der Sache dem Prozeffe entfagt, fo ift er dem Gegentheile die bis dahin aufgelaufenen Koften zu erftatten fchuldig; aufser, wenn die §. 3. n. 3. beftimmten Umftände vorwalten.

Gleiche Bewandnifs hat es, wenn jemand der ergriffenen Appellation oder Revifion entfagt; denn alsdann mufs er dem Gegner die in diefer Inftanz etwa fchon gehabten Koften erftatten; wegen der Koften der vorigen Inftanz aber hat es bey dem diesfälligen Urtel fein Bewenden.

§. 21.

Bey Vergleichen.

Wird eine Sache durch Vergleich abgethan; und es ift darinn wegen der Koften nichts Ausdrückliches feftgefetzt worden; fo foll angenommen werden, dafs die Parteyen fich deren Compenfation haben gefallen laffen. Inzwifchen foll diefe Vorfchrift die Deputirten und Inftruenten nicht berechtigen, bey dem Vorfchlage und der Abfchliefsung der Vergleiche den Koftenpunkt gefliffentlich zu übergehen.

§. 22.

Wenn der Koftenpunkt übergangen worden.

Wenn der Koftenpunkt in einem Urtel gänzlich übergangen worden, und in der Hauptfache kein Remedium eingewendet wird, fo mufs darüber nach Vorfchrift Tit. XIV. §. 1. Deklaration gefucht werden. In wie fern gegen die ertheilte Deklaration ein Rechtsmittel ftatt finde, ift nach §. 3. n. 2. *ibid.* zu beurtheilen.

§. 23.

Abfonderung der Koften der

In allen und jeden vorftehenden Fällen müffen jedoch die Koften der Hauptfache von denjenigen,

welche wegen gewiſſer bey dieſer Gelegenheit mit vorgekommener Nebenumſtände erwachſen ſind, ſorgfältig unterſchieden werden. Wenn alſo *Hauptſache von Nebenpunkten.*

1) ein Beklagter entweder im Termine ungehorſam ausgeblieben iſt, oder gar *in contumaciam* wider ſich hat erkennen laſſen; ſo muſs er jedesmal die Contumacialkoſten, mit Inbegriff der Terminskoſten, ſelbſt tragen, wenn er auch demnächſt reſtituirt würde, und in der Hauptſache ein vortheilhaftes Urtel davon trüge. Wird durch einen Contumacialbeſcheid der Kläger abgewieſen, ſo muſs derſelbe alle, auch die Contumacialkoſten, allein tragen.

2) Wenn eine Partey die Verlegung eines Termins zu ſpät nachgeſucht hat; dergeſtalt, daſs ſelbige dem Gegentheile nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden können, und demſelben dadurch Koſten verurſacht worden ſind; ſo muſs ſie dieſe Koſten dem Gegentheile jedesmal, und ohne Unterſchied der Fälle: ob dies Prorogationsgeſuch gegründet geweſen oder nicht, und ob in der Hauptſache ein vortheilhaftes oder widriges Urtel erfolgt, dennoch erſtatten.

3) Wenn eine Partey auf der Unterſuchung eines Umſtandes, den der Inſtruent und die Aſſiſtenten für unerheblich achten, beſteht, und dieſe Unterſuchung auf ihr Andringen wirklich veranlaſst wird; bey Abfaſſung des Erkenntniſſes aber ſich ergiebt, daſs der Umſtand in der That unerheblich ſey; ſo muſs eine ſolche Partey dem Gegentheile die durch ſothane Unterſuchung ihm verurſachte Koſten, ohne Unterſchied deſſen, was ſonſt in der Hauptſache erkannt wird, erſetzen.

4) Wenn eine Partey über eine und eben dieſelbe Thatſache mehr als drey Zeugen in Vorſchlag bringt, und auf der Abhörung aller Zeugen beſteht; in der Folge aber ſich ergiebt, daſs die Abhörung ſo vieler Zeugen wirklich überflüſsig geweſen ſey; ſo kann ſie, wenn auch der Gegentheil in die Koſten verurtheilt worden, dennoch nur in Anſehung dreyer Zeugen den Erſatz der Abhörungskoſten fordern. In Injurienſachen ſoll allemal die Abhörung der mehrern Zeugen über drey, welche von eben derſelben Thatſache ausſagen ſollen, auf Koſten des Producenten, welcher darauf beſteht, erfolgen.

5) Bey allen ſogenannten Incidentpunkten, z. E. wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der Handſchriften veranlaſst werden muſs, wenn ein Zeuge als verdächtig angefochten, und die *cauſa recuſationis* beſonders unterſucht worden, u. ſ. w. muſs derjenige, von welchem ſich bey der Abfaſſung des Haupterkenntniſſes findet, daſs er ohne rechtlichen Grund dergleichen Unterſuchung veranlaſst habe, z. E. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen unrichtige und ungegründete Einwendungen macht; oder der einen untauglichen Zeugen wiſſentlich vorſchlägt, und die demſelben entgegen geſetzten Ausſtellungen ohne Grund leugnet, in die dadurch verurſachten Koſten verurtheilt werden.

§. 24.

Sollte ſchlieſslich der Richter bey Beurtheilung der Koſten finden, daſs eine Partey, welche in dem angeſtandenen Inſtruktionstermine perſönlich erſcheinen ſollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder gar nicht beſcheinigter Ehehaften

auſsen geblieben ſey; und dadurch mehrere Koſten, als ſonſt bey ihrer perſönlichen Anweſenheit erforderlich geweſen wären, aufgelaufen ſind; ſo müſſen dieſe Koſten von den übrigen abgeſondert, und von dem Ausbleibenden in jedem Falle allein getragen werden.

§. 25.

Verſchiedene Arten der Koſten.

Unter die Koſten, von welchen in gegenwärtigem Titel die Rede iſt, werden gerechnet:

1. Die ſämmtliche Gebühren des Gerichts, und der den Parteyen von dem Gerichte zugeordneten Beyſtande.
2. Die Gebühren auswärtiger Commiſſarien oder Gerichte, für gewiſſe von denſelben auf Befehl oder Requiſition des den Prozeſs dirigirenden Richters vorgenommene Handlungen.
3. Die bey dem Gerichte, oder den Aſſiſtenten, vorgefallenen baaren Auslagen.
4. Die den abgehörten Zeugen zugekommenen Reiſe- und Zehrungskoſten.
5. Die Koſten, welche eine Partey auf die Correſpondenz mit ihrem Aſſiſtenten, und auf die Herbeyſchaffung der nöthigen Nachrichten oder Urkunden, auſsergerichtlich hat verwenden müſſen. Hierunter ſollen jedoch die einem unbefugten Conſulenten gegebene Belohnung, oder die Gebühren für ein von einer Fakultät, oder andern Rechtsgelehrten eingeholtes Reſponſum oder Gutachten, keinesweges mit begriffen ſeyn.
6. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der Partey ſelbſt, wenn ſie von auswärtsher bey der Inſtruktion der Sache auf richterliche Vorladung perſönlich erſchienen iſt.
7. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der nach Tit. III. zuläſſigen Bevollmächtigten, welche keine Juſtizcommiſſarii ſind.

8. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der etwa noch auſserdem zur gerichtlichen Verhandlung einer Sache nach den Geſetzen nothwendigen Beyſtände, z. E. der Geſchlechtsvormünder. Endlich

9. Die Gebühren und Auslagen der Juſtizcommiſſarien, deren ſich die Parteyen als ihrer Bevollmächtigten oder Rathgeber bedient haben.

a) Wenn an Orten, wo keine Juſtizcommiſſarii wohnen, eine Partey einen auswärtigen Juſtizcommiſſarium mitbringt, ſo kann ſie für denſelben, auſser den Gebühren, auch die Reiſe- und Zehrungskoſten liquidiren; ſie kann aber alsdann für ſich ſelbſt keine Reiſekoſten fordern.

b) Wenn eine am perſönlichen Erſcheinen aus legalen Urſachen verhinderte Partey einen ſolchen auswärtigen Juſtizcommiſſarium, als ihren Bevollmächtigten, an einen Ort, wo keine Juſtizcommiſſarii wohnen, abordnet, ſo müſſen demſelben ebenfalls Reiſe- und Zehrungskoſten zugebilligt werden. Doch bleibt es in beyden Fällen (*a* et *b*) richterlichem Ermeſſen vorbehalten, wenn eine ſolche Partey ohne Noth einen entlegenen Juſtizcommiſſarium gewählt hatte, da ſie doch ein gehörig qualificirtes Subject in mehrerer Nähe hätte finden können, die Reiſe- und Zehrungskoſten dieſes Bevollmächtigten oder Beyſtandes, in ſo fern der Gegentheil dieſelben erſetzen ſoll, nur nach Verhältniſs dieſer mehrern Nähe zu beſtimmen.

c) Wenn eine Partey, die mit einem ſelbſt gewählten, oder ihr zugeordneten Aſſiſtenten ſchon verſehen iſt, auſser demſelben noch einen Rechtsbeyſtand mitbringt, ſo kann ſie für denſelben weder Gebühren noch Reiſe- oder Zehrungskoſten anſetzen. In wie fern

aber in dem Falle, wenn eine Partey, nach der ihr dazu Tit. III. gegebenen Erlaubniſs, auſser dem Rechts- auch einen Sachverſtändigen mitgebracht hat, ſie für dieſen Erſatz von Gebühren und andern Koſten fordern können, bleibt nach Maasgabe der aus den Verhandlungen ſich ergebenden mehrern oder mindern Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines ſolchen Aſſiſtenten, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

10. Wenn Parteyen als Minderjährige, oder ſonſt, unter Vormundſchaft ſtehen; ſo können ſie von dem Gegentheile nur den Erſatz ſolcher Koſten fordern, welche die obervormundſchaftliche Approbation zur Anſtellung der Klage, oder zur Beantwortung derſelben verurſacht hat.

§. 26.

Verfahren bey Liquidirung und Feſtſetzung der Koſten.

Alle vorſtehend benannte Koſten müſſen die Parteyen bey dem Schluſſe jeder Inſtanz ordentlich ſpecificiren; auch in Anſehung der ſub n. 5. bemerkten auſsergerichtlichen Aufwendungen, die etwa darüber in Händen habende Beläge beyfügen; damit die Specification dem Gegentheile vorgelegt, und er darüber, beſonders über die liquidirten auſsergerichtlichen Koſten, vernommen werden können.

§. 27.

Bey Abfaſſung des Erkenntniſſes muſs der Richter zugleich dieſe Koſtenſpecification näher prüfen; die Gebühren ſub n. 1, 2, 3, 4. lediglich nach den Akten, und der vorgeſchriebenen Sporteltaxe feſtſetzen; die Reiſe- und Zehrungskoſten in Anſehung des Quanti nach dem Stande der Perſon, der Entfernung des Orts, und den dieſerhalb in der Sporteltaxe ebenfalls abgemeſſenen Sätzen beſtimmen; zugleich aber aus den Akten beurtheilen: ob die auswärtige Partey ſich wirklich des Prozeſſes

halber ſo viele Zeit hindurch, als angegeben wird, am Orte des Gerichts aufhalten müſſen. Findet ſich, daſs eine Partey während ihres Aufenthalts am Sitze des Gerichts mehr als eine Rechtsſache betrieben habe, ſo müſſen die Reiſe- und Zehrungskoſten auf ſämmtliche Sachen, mit Rückſicht auf die Zeit, welche zu dem Betriebe einer jeden derſelben erforderlich geweſen iſt, in einem billigen Verhältniſſe eingetheilt werden.

Bey den andern auſsergerichtlichen Koſten muſs der Richter unterſuchen, ob ſelbige nach Maasgabe der Manual-Akten der Aſſiſtenten, oder der beygebrachten Beläge, wirklich verwendet worden; und ob deren Aufwendung zum Betrieb der Sache nothwendig oder nützlich geweſen; oder ob wenigſtens die Partey nicht ganz unerhebliche Urſachen, ſie dafür anzuſehen, gehabt habe.

Nach dieſen Grundſätzen muſs er dem Haupterkenntniſſe bey dem Punkt der Koſten auch deren Feſtſetzung beyfügen.

§. 28.

Hat eine Partey dieſe Koſtenſpecification am Schluſſe der Inſtanz nicht übergeben, ſo muſs ihr deren Nachbringung innerhalb einer gewiſſen Friſt in dem Urtel abgefordert; ſodann dieſelbe dem Gegentheile, zur Erklärung darüber, innerhalb einer gleichmäſsig beſtimmten Friſt, communicirt; nach Ablauf dieſer Friſt aber, die Erklärung mag eingekommen ſeyn, oder nicht, die Feſtſetzung durch ein bloſses Dekret von Amtswegen veranlaſst werden.

Hat die Partey ſothane Specification in dem beſtimmten Zeitraume nicht beygebracht, ſo muſs der Richter die Gerichtskoſten nach den Akten feſtſetzen; der auſsergerichtlichen aber wird die Partey dieſer ihrer Saumſeligkeit wegen verluſtig.

Von

Von einem der Koſten wegen ergangenen Feſtſetzungsdekrete findet übrigens keine Appellation, ſondern nur der Weg einer bloſsen Beſchwerde bey der vorgeſetzten Behörde ſtatt.

§. 29.

Von den Koſten bey mehrern Litisconſorten.

Sind mehrere Litisconſorten in den Koſtenerſatz verurtheilt worden; ſo iſt zwar ein jeder derſelben hauptſächlich nur für ſeinen Theil verhaftet. Wenn aber einer oder der andere von ihnen ſeinen Antheil nicht bezahlen könnte; ſo kann die obſiegende Partey ſich dieſerhalb an ſeine Mitgenoſſen halten. Jedoch iſt ſie hierzu nur alsdann berechtigt, wenn ſie innerhalb vier Wochen nach dem Dato der richterlichen Feſtſetzung die Exekution der Koſten halber gehörig nachgeſucht, und ſich dabey das Unvermögen eines ſolchen Mitgenoſſen gefunden hat. Uebrigens gilt die hier feſtgeſetzte Verbindlichkeit der Litisconſorten, wegen der dem Gegentheil in Subſidium zu vertretenden Koſten, auch in Anſehung dererjenigen, welche der Richter zu fordern hat.

Hat einer von mehreren Litisconſorten, ohne Zuthun der andern, gewiſſe Koſten verurſacht, ſo fallen ihm dieſelben allein zur Laſt. Wenn daher wider ein Erkenntniſs erſter oder zweyter Inſtanz nur einer von mehreren Klägern oder Beklagten appellirt oder revidirt hat, und das vorige Urtel wird beſtätigt; ſo hat der Appellant oder Revident die Koſten allein zu tragen. Dagegen müſſen aber auch die übrigen Intereſſenten für ihren Antheil concurriren, wenn ein beſſeres Urtel erfolgt, und ſie verlangen, daſs ihnen ſelbiges ebenfalls zu ſtatten kommen ſolle.

Wenn mehrere Litisconſorten in der erſten Inſtanz ein obſiegliches Urtel erhalten, der Gegentheil aber davon appellirt, und während der Inſtruktion der Appellationsinſtanz einige der Litis-

conſorten gänzlich aus der Sache ſcheiden, ſo müſſen dieſelben dennoch zu allen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Abtretung aufgelaufenen Koſten beytragen.

§. 30.

Vom Armenrechte. Es pflegen ſehr oft prozeſsführende Parteyen, um von den Koſten befreyt zu werden, ihr Unvermögen zur Bezahlung derſelben vorzuſchützen, und auf ihre Zulaſſung zum Armenrechte anzutragen. Mit Verſtattung dieſes Armenrechts ſoll es folgendermaaſsen gehalten werden.

§. 31.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anſpruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausſtehenden Schulden ſo viel beſitzt, noch auch in ſeinem Amte, Profeſſion, oder Gewerbe ſo viel verdienen kann, daſs ihm nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für ſich und die Seinigen, annoch etwas zur Beſtreitung der Prozeſskoſten, nach einem ungefähren Ueberſchlage derſelben, frey bleibt.

§. 32.

Wer alſo ſich des Armenrechts bedienen will, muſs:

1) daſs er ſich in den vorbeſchriebenen Umſtänden wirklich befinde, durch Atteſte, welche entweder von ſeiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit aus eigner Wiſſenſchaft, oder nach vorhergängiger Vernehmung derjenigen, welche von ſeinen Vermögensumſtänden Kenntniſs haben können; oder auch von dergleichen andern dem Richter bekannten glaubwürdigen Perſonen, z. E. dem Prediger des Orts, ausgeſtellt ſind, beſcheinigen. Er muſs

2) über seine häuslichen und Vermögensumstände, z. E. ob er verheirathet, wie viel Kinder er habe? wie viel derselben noch unerzogen, und unversorgt sind? wie viel sein Amt, oder Bedienung, oder sein Gewerbe ihm ungefähr einbringe? u. s. w. näher zum Protokolle vernommen werden.

§. 33.

Dies Protokoll muss in dem Collegio ordentlich zum Vortrage kommen; und letzteres muss nach dem Inhalte desselben näher beurtheilen: ob der Provocant nach den angegebenen und bescheinigten Umständen zum Armenrechte qualificirt sey; dergestalt, dass ihm entweder sämmtliche Kosten, oder doch die Gerichtsgebühren, mit Vorbehalt der baaren Auslagen, zu erlassen sind.

§. 34.

Findet das Collegium bey gedachtem Vortrage, dass der Provocant entweder ganz, oder zum Theil, mit den Kosten verschont werden müsse; und die Umstände, worauf dieser Befund sich gründet, sind hinlänglich bescheinigt; so bedarf es nicht erst der Ableistung des Armeneides. Ist aber wegen der Richtigkeit dieser Umstände noch ein Bedenken übrig, so muss der Provocant schwören:

dass er weder an liegender und fahrender Haabe oder ausstehenden Schulden soviel besitze, noch in seinem Amte, Profession, oder Gewerbe soviel verdienen könne, dass ihm, nach Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich und diejenigen, die er nach den Gesetzen zu ernähren schuldig ist, annoch etwas zur Bezahlung der Prozesskosten (oder, *mutatis mutandis*, der Gerichtsgebühren u. s. w.) übrig bleibe;

dass er, um Leistung dieses Eides Willen, das Seinige nicht verborgen, veräussert, oder sonst gefährlicher Weise verbracht habe;

und daſs er, wenn er künftig einmal zu beſſerm Vermögen gelangen ſollte, die jetzt aufſlaufenden Prozeſskoſten, ſo weit ihm ſelbige ſonſt zur Laſt fallen, ehrlich nachzahlen wolle.

§. 35.

Wenn ſich jemand ſolchergeſtalt zum Armenrechte qualificirt; ſo können ihm von der Zeit an, wo er ſich dazu erboten hat, keine Koſten weiter für ſeinen Theil abgefordert werden. Die Zurückgabe der bereits entrichteten aber kann er nicht verlangen; doch ſind ihm diejenigen, womit er etwa noch in Rückſtande iſt, zu erlaſſen; in ſo fern ſich nehmlich bey der §. 32. vorgeſchriebnen Vernehmung gefunden hat, daſs er ſchon damals zum Armenrechte qualificirt geweſen ſey, und nur aus Unwiſſenheit oder Einfalt, ſich darum geziemend zu melden, unterlaſſen habe. Wenn eine Partey erſt nach völlig geendigter Sache das Armenrecht nachſucht, ſo kann ſie damit nur in ſo fern gehört werden, als ſchon während des Prozeſſes die Koſten auf ihr Anſuchen geſtundet worden.

§. 36.

Die Zulaſſung der einen Partey zum Armenrechte ſoll der andern auf keinerley Art und Weiſe läſtig fallen, und kein Richter ſoll ſich beygehen laſſen, die Koſten, welche der Arme zu entrichten hätte, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, dem Gegentheil anzurechnen.

Es müſſen daher

1) bey den Dekreten und Expeditionsgebühren, dem vermögenden Theile nur von denjenigen, die auf ſein Anſuchen ergehen, die ganzen, von denjenigen, die der Richter von Amtswegen erläſst, bloſs die halben, und von denjenigen, welche die arme Partey nachgeſucht hat, gar keine Koſten angeſetzt werden.

2) Eben ſo iſt von den Inſtruktions- und Urtelsgebühren, ingleichen von den etwanigen Aſſiſtenz- und Inrotulationsgebühren, der vermögenden Partey nur ſoviel auf ihre Rechnung zu ſetzen, als ihr vermöge des über den Koſtenpunkt ergangenen Urtels wirklich zur Laſt fällt. Folglich können, wenn die arme Partey allein in die Koſten condemnirt wird, dem vermögenden Theile gar keine Inſtruktions- und Urtelsgebühren zur Laſt gelegt werden. Erfolgt in den fernern Inſtanzen ein abänderndes Urtel, nach welchem dieſe Gebühren von dem Vermögenden ganz oder zum Theil zu tragen ſind, ſo können dieſelben von dem Richter nachliquidirt werden.

3) Wenn jemand einen Armen, wegen einer Forderung, zu deren Erhaltung er, bey dem Unvermögen ſeines Schuldners, keine wahrſcheinliche Hoffnung haben kann, dennoch rechtlich belangt, und auch nach ausgewieſenem Unvermögen des Beklagten den Prozeſs fortſetzt, ſo kann ſich derſelbe nicht entbrechen, ſeinen Theil der Urtels- und Inſtruktionsgebühren, ſelbſt alsdann, wenn der Arme in die Koſten verurtheilt wird, mit Vorbehalt des Regreſſes an denſelben, dem Richter abzuführen.

4) Das Stempelpapier zu den von der Armenpartey nachgeſuchten, oder von Amtswegen erlaſſenen Verfügungen, ingleichen dasjenige, was zu den Protokollen gebraucht werden ſoll, muſs bis zur Abfaſſung des Urtels ausgeſetzt bleiben; alsdann aber, wenn der Vermögende ganz oder zum Theil in die Koſten condemnirt wird, in eben dieſem Verhältniſſe zu den Akten nachgebracht werden.

5) In Fällen, da ſelbſt der obſiegende Theil gewiſſe Koſten tragen muſs, bleiben dieſelben der dazu verpflichteten vermögenden Partey, auch

wenn in der Hauptſache der Arme in die Koſten verurtheilt worden, wie ſich von ſelbſt verſteht, zur Laſt.

6) Wenn andere unvermeidliche baare Auslagen, z. E. Portogebühren ausländiſcher Gerichte &c. vorkommen, ſo muſs die arme Partey, des erhaltenen Armenrechts ungeachtet, ihr Antheil daran herbeyſchaffen. Wenn aber derſelbe von ihr gleichwohl nicht zu erhalten ſtünde, ſo ſoll er dennoch dem Vermögenden nicht aufgebürdet, ſondern allenfalls aus der Salariencaſſe des Gerichts vorgeſchoſſen werden.

§. 37.

Wenn ein Armer in die Koſten verurtheilt wird; und ſich aus den Akten ergiebt, daſs ihm der Ungrund ſeiner Klage oder Weigerung gleich bey der erſten Auseinanderſetzung der Sache gebührend vorgehalten worden; er aber dennoch auf die Fortſetzung des Prozeſſes gedrungen hat; ſo ſoll die daraus ſich ergebende Prozeſsſucht mit Gefängniſs oder Strafarbeit, von vier und zwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen, an ihm geahndet werden.

§. 38.

Wenn unter mehreren Litisconſorten einer das Armenrecht erhalten hat, ſo können die übrigen davon keinen Vortheil ziehen. Doch ſollen ihnen auch nicht mehrere Koſten aufgebürdet werden, als ſie zu tragen haben würden, wenn der Arme an dem Prozeſſe gar keinen Antheil nähme. Es werden alſo zwar den zum Armenrechte nicht qualificirten Mitintereſſenten die Gebühren in der Regel für voll angeſetzt. Wenn aber Gebühren vorkommen, auf deren Beſtimmung die Perſonenzahl Einfluſs hat; ſo wird der Antheil des Armen übergangen; und wenn ein Objekt, das auſserdem nur zu einer niedrigern Colonne der Sportultaxe gehö-

ren würde, blos durch die Theilnehmung des Armen in eine höhere Colonne hinauf treten würde; ſo werden die Gebühren für denjenigen Theil, zu welchem der Arme gehört, nur nach der niedrigern Colonne angeſetzt.

§. 39.

Das erhaltene Armenrecht ſoll die Partey, welche dazu geſtattet worden, von dem Erſatze der Koſten an dem Gegentheil, in Fällen, wo ihr ſelbiger nach den obigen Vorſchriften obliegt, keinesweges befreyen; ſondern es muſs auf Inſtanz ſothanen Gegentheils, wegen exekutiviſcher Beytreibung erwähnter Koſten, das Erforderliche jedesmal verfügt, und allenfalls eine ſolche Partey zur Abarbeitung derſelben, nach Vorſchrift der Exekutionsordnung, angehalten werden.

§. 40.

Wenn auch eine ſolche Partey durch den Prozeſs, oder durch einen darüber geſchloſſenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von funfzig Thalern gewonnen hat; ſo ſoll dieſelbe angehalten werden, von dieſem Ueberſchuſſe, ſo weit er erforderlich oder hinreichend iſt, die bisher nachgelaſſenen Koſten ganz oder zum Theil zu berichtigen. Vornehmlich aber müſſen, wenn die Partey in dem Prozeſſe mehr als hundert Thaler erſtritten hat, die von ihrer Seite erforderlich geweſenen Stempel allemal nachgebracht werden. Wie denn auch eine Partey, welche das Armenrecht genoſſen hat, wenn ſie nach der Zeit zu beſſern Vermögensumſtänden gelangte, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäſs, die Koſten nachzahlen, und allenfalls durch Exekution dazu angehalten werden muſs. Dieſe Verbindlichkeit muſs einer Partey, welche den Armeneid nach §. 34. nicht wirklich abgeleiſtet hat, am Ende des Prozeſſes ausdrücklich bekannt gemacht, und das An-

gelöbnifs, derfelben nachkommen zu wollen, von ihr zum Protokoll geleiftet werden.

§. 41.

Wenn jemand überführt wird, dafs er fich des Armenrechts zur Ungebühr angemaafst habe; fo follen nicht nur fämmtliche Koften von ihm beygetrieben, fondern er auch aufserdem mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesftrafe belegt, auch wenn er den Armeneid wirklich geleiftet hätte, nach Befchaffenheit der Umftände, mit den im Landrechte (Th. II. Tit. XX. §. 1405 feq.) verordneten Strafen des Meineides wider ihn verfahren werden.

§. 42.

Koftenfreiheit der Unterofficiers und Soldaten.

Unterofficiers, und die in Reihe und Gliedern ftehenden gemeinen Soldaten, ingleichen die bey dem Kriegswefen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, fo lange fie in Solde ftehen, geniefsen gleich den Armen die Sportelfreyheit; und es bedarf bey ihnen keiner Ableiftung des Armeneides.

§. 43.

Eben diefe Befreyung kommt auch ihren in der Garnifon fich aufhaltenden Ehefrauen, fo wie den dafelbft bey ihnen lebenden, noch unter ihrer väterlichen Gewalt ftehenden Kindern, zu ftatten.

§. 44.

Dagegen können vorftehend (§. 42. 43.) benannte Perfonen auf die Sportelfreyheit keinen Anfpruch machen: 1) wenn fie in der Eigenfchaft als Befitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen, oder belangt werden; 2) wenn fie bürgerliche Nahrung treiben, und Prozeffe führen, welche auf diefe Nahrung fich beziehen.

§. 45.

Die Vorfchriften §. 36—39. finden auch bey Militairperfonen Anwendung. Auch find diefel-

ben von dem Kostenersatze an dem Gegentheil nicht frey; und müssen vielmehr diesem, wenn er Gebühren, die nach der Regel die arme Partey ersetzen müsste, schon bezahlt hat, dieselben restituirt; von einem Missbrauche aber, den sich die Militairperson bey ihrer Sportulfreyheit zu Schulden kommen lassen, muss ihrer vorgesetzten Militairbehörde Anzeige gemacht werden.

§. 46.

Von der Sportelfreyheit des Fiskus wird unten im Fünf und dreyssigsten Titel gehandelt. Die blosse Beygebung der fiskalischen Assistenz kann die Privatpartey, welcher sie zu statten kommt, von den Kosten niemals befreyen. *des Fiskus.*

§. 47.

Was schliesslich den Vorschuss der Kosten betrifft, so wird festgesetzt, dass jede Partey von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Ansuchen ergehen, die Kosten vorzuschiessen schuldig sey; dass, wenn beyde Theile gemeinschaftlich auf dergleichen Verfügung antragen, oder dieselbe von dem Richter aus eigner Bewegung erlassen wird, alsdann beyde Parteyen den Vorschuss zu gleichen Theilen übernehmen; und dass, wenn eine Partey das Armenrecht hat, alsdann die Vorschriften des §. 36. beobachtet werden sollen. *Kostenvorschuss.*

§. 48.

Ausser den Kosten muss II. der Richter auch auf die einer oder der andern Partey, nach der gegenwärtigen Prozessordnung, zur Last fallende Strafen, so wie dieselben überall am gehörigen Orte bestimmt sind, bey Abfassung des Erkenntnisses von Amtswegen Rücksicht nehmen. *II. Strafen.*

§. 49.

Unter diese Strafen gehören auch die Succumbenzgelder, welche die Partey, so gegen ein Urtel ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, bey er- *Succumbenzgelder.*

folgender Beſtätigung deſſelben, nach den in der Sporteltaxe beſtimmten Sätzen entrichten, und worauf im vorkommenden Falle jedesmal erkannt werden muſs. Dem Richter liegt dabey ob, in dem Erkenntniſſe auf den Fall, wenn die unterliegende Partey Unvermögenshalber die Succumbenzgelder nicht bezahlen könnte, denſelben einen proportionirlichen Arreſt oder Strafarbeit zu ſubſtituiren.

Wegen der Succumbenzgelder in der dritten Inſtanz bleibt es, nach der verſchiedenen Verfaſſung der Provinzen und Collegien, bey den bisherigen Beſtimmungen, zu welcher Caſſe dieſelben flieſsen.

Succumbenzgelder in der zweyten Inſtanz bekommt der Appellationsrichter, wenn derſelbe eine dem Richter erſter Inſtanz vorgeſetzte Behörde ausmacht. Erkennt er aber nur vermöge eines allgemeinen oder beſondern Auftrags, ſo werden die Succumbenzgelder zwiſchen ihm und dem Richter erſter Inſtanz getheilt.

Ueberhaupt können die Succumbenzgelder in der zweyten Inſtanz nicht eher eingefordert werden, als bis das Appellationsurtel rechtskräftig, oder in der dritten Inſtanz beſtätigt iſt. Erfolgt in dieſer ein abänderndes Urtel mit Compenſation der Koſten, ſo fallen die von dem Appellationsrichter angeſetzten Succumbenzgelder ganz hinweg.

§. 50.

Wenn auch auſserdem noch der Appellations- oder Reviſionsrichter finden ſollte, daſs die Partey, welche ſich des Rechtsmittels bedient, ſolches aus bloſser Chikane, und nur zum Verſchleif der Sache gethan habe; ſo muſs er dieſelbe noch über die Succumbenzgelder, oder auch in Fällen, wo dergleichen ſonſt nicht üblich ſind, mit einer dem Werthe des Objekts proportionirten Geld-, Gefängniſs- oder andern Leibesſtrafe belegen (L.R. Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 51.

Da auch bisher der Strafen des frevelhaften Leugnens verſchiedentlich gedacht worden, ſo wird hier feſtgeſetzt, daſs dieſelben denjenigen treffen ſollen, der eine Forderung oder Einwendung auf Thatſachen bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt iſt; ferner denjenigen, welcher eine von dem Gegentheile angegebne Thatſache wider ſeine eigne Wiſſenſchaft und Ueberzeugung in Abrede ſtellt; ferner den, welcher gegen den inſtruirenden Richter mit ſeiner Wiſſenſchaft von dem Hergange oder Bewandniſs eines Fakti, oder von den zur Aufklärung deſſelben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlaſſenen Fragen, unter dem Vorwande, daſs ihm nichts davon bekannt ſey, vorſetzlich zurückhält. Poenae temerarii litigii et inficiationis.

Ueberhaupt aber denjenigen, welcher ſonſt, mit Vorbedacht und Ueberlegung, die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung auf irgend einige Art zu verhindern, oder zu erſchweren ſich beygehen läſst.

§. 52.

Auſser dem Koſtenerſatze, welcher in allen vorgenannten Fällen der eines ſolchen Vergehens ſich ſchuldig machenden Partey in Anſehung dieſes Punkts zur Laſt bleibt, werden darauf annoch nachſtehende Strafen verordnet.

1) Wenn jemand eine von dem Gegentheile angeführte Thatſache, worauf ſelbiger einen Anſpruch oder Einwand gegründet hat, vorſetzlich leugnet, und dieſe Thatſache wird hiernächſt bey der Unterſuchung dargethan; ſo ſoll derſelbe mit ſeinen Einwendungen oder Erinnerungen dagegen, die er etwa nachher in den weitern Inſtanzen anbringen wollte, nicht gehört werden. Wer alſo z. E. ein wider ihn eingeklagtes Darlehn er-

halten zu haben leugnet, deſſen aber bey der Inſtruktion erſter Inſtanz überführt wird, ſoll, wenn er demnächſt von dem Urtel appelliren, und den Einwand der Zahlung vorſchützen will, damit weiter kein rechtliches Gehör finden.

Hat jemand eine ſolche Thatſache geleugnet; zu gleicher Zeit aber derſelben eventualiter einen Einwand, oder eine Erwiederung entgegen geſetzt; und es findet ſich bey der Unterſuchung, daſs ſowohl die geleugnete Thatſache wahr, als der Einwand oder die Erwiederung gegründet ſey; ſo muſs zwar in der Hauptſache nach der wahren Lage derſelben erkannt; der oder die Parteyen aber, welche ſich des frevelhaften Leugnens ſchuldig gemacht haben, müſſen nach der unten N. 4. erfolgenden Vorſchrift beſtraft werden. Wenn alſo z. E. der Beklagte das wider ihn eingeklagte Darlehn leugnet, eventualiter aber den Einwand der Compenſation entgegen ſetzt, und ſich bey der Unterſuchung findet, daſs beydes das Darlehn und die Gegenforderungen richtig ſind; ſo muſs zwar in der Hauptſache der Kläger abgewieſen, der Beklagte aber, welcher den Empfang des Darlehns vorſetzlich geleugnet hat, muſs deshalb in Strafe genommen werden; und eben dieſs muſs auch in Anſehung des Klägers geſchehen, wenn auch dieſer bey der Compenſationsforderung ſich eines dergleichen frevelhaften Leugnens ſchuldig gemacht hätte.

2). Wenn jemand einen Anſpruch oder Einwand auf eine unwahre oder ungegründete Thatſache wiſſentlich gebaut hat, ſo wird er, nach ausgemitteltem Ungrunde dieſer Thatſache,

des Rechts oder Einwands ſelbſt verluſtig; geſetzt auch, daſs er ſie nachher aus einem andern Fundamente herzuleiten oder zu unterſtützen bereit wäre.

3) Wenn jemand ſeine Wiſſenſchaft von einer Thatſache oder einem Beweismittel vorſetzlich zurück hält, ſo ſoll in dem ganzen Verfolge der Sache, auf dies Factum oder Beweismittel, zu ſeinem Vortheile, keine Rückſicht genommen werden.

4) Wenn in einem der vorſtehenden Fälle die darauf geordneten Strafen nach Lage der Sache keine Anwendung finden können; oder auch, wenn eine Partey ſich hat beygehen laſſen, auf irgend eine andere Art die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern, oder zu erſchweren; ſo ſoll dieſelbe, auſser dem Erſatze der Schäden und Koſten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Grades der Moralität, in 10, 20 bis 100 Rthlr. Geld-, oder bey ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche Leibesſtrafe genommen werden.

5) Wer ſich des frevelhaften Leugnens, oder vorſetzlicher Unwahrheiten, im Gerichte einmal ſchuldig gemacht hat, ſoll ſowohl in dieſem, als in allen nachherigen Prozeſſen, unfähig ſeyn, zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides, ſo weit, als derſelbe zu ſeinem Vortheile gereichen würde, verſtattet zu werden. Das Gericht muſs daher das Erkenntniſs, worin dieſe Unfähigkeit einer ſolchen Partey zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, ſämmtlichen bey ihm angeſetzten Juſtizcommiſſarien vorlegen laſſen; auch wenn die Partey

bey einem andern Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsſtand hat, dieſem von dem Erkenntniſſe beſonders Nachricht geben.

Ueberdem ſoll ein jedes Gericht ein Verzeichniſs von dergleichen Parteyen nach alphabetiſcher Ordnung, unter der Benennung des ſchwarzen Regiſters halten, und darin den Namen einer jeden Partey, welche ſolchergeſtalt zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides unfähig iſt, nach rechtskräftig gewordenem Urtel, mit beſtimmter Allegirung deſſelben eintragen laſſen; auch davon demjenigen Gerichte, welches in den Rechtsangelegenheiten einer ſolchen Partey, nach dem gewöhnlichen Zuge, in den höhern Inſtanzen zu erkennen hat, Anzeige machen.

§. 53.

Die Gerichte werden hiedurch alles Ernſtes angewieſen, auf dieſe Strafen, in vorkommenden Fällen, ohne alle Ausnahme oder Anſehn der Perſon zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine ſattſam ausgewieſene vorſetzliche und muthwillige Chikane vorausſetzen; ſo ſollen die inſtruirenden Gerichtsperſonen ſchuldig ſeyn, den Parteyen die gegenwärtige Vorſchrift bey aller Gelegenheit, wo dieſelben den Verdacht des frevelhaften Leugnens, oder vorſetzlicher Unwahrheiten, oder gefliſſentlicher Verſtellung oder Verdunkelung der Wahrheit auf ſich ziehn, bekannt und eingedenk zu machen; und wie es geſchehen, in dem Protokolle zu vermerken; damit demnächſt niemand ſich dagegen mit dem Vorwande der Unwiſſenheit ſchützen könne.

§. 54.

Es ſoll aber auch keine Partey unter dem Vorwande, daſs ihr Gegner ſich in dem Prozeſſe einer von dieſen Strafen ſchuldig gemacht habe, berechtigt ſeyn, die weitere Einlaſſung mit ihm in eben der Inſtanz abzulehnen, noch ſoll die Inſtruktion

für dieſe Inſtanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen werden; ſondern es lediglich die Sache des Richters ſeyn, in dem auf ſothane Inſtruktion folgenden Urtel feſtzuſetzen: in wie fern eine oder andre Partey dergleichen Strafen verwirkt habe. Uebrigens iſt gegen ein ſolches Urtel, wenn daraus der Partey ein Präjudiz in der Sache ſelbſt erwachſen iſt, das ordentliche Rechtsmittel, ſonſt aber die Tit. XIV. §. 3. N. 2. beſchriebene Provokation auf eine nachmalige Reviſion der Akten zuläſſig.

§. 55 *a*.

Schlieſslich wird hiedurch verordnet, daſs, wenn die Gerichte und Inſtruenten wahrnehmen, daſs eine Partey ſich dergleichen vorſetzlicher Verbergung, Verſtellung, und Zurückhaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Leugnens ſchuldig mache, ſie jedesmal von Amtswegen, ſo viel ohne merklichen Aufenthalt der Hauptſache geſchehen kann, darauf: in wie fern eine ſolche Partey durch die Rathſchläge und Einblaſungen eines unbefugten Conſulenten verleitet worden, Nachforſchung thun ſollen; damit hiernächſt einem ſolchen Winkelconſulenten der Prozeſs gemacht, und derſelbe mit der verdienten nachdrücklichen Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden könne.

§. 55 *b*.

Die in Prozeſſen von dem Richter, nach der gegenwärtigen Ordnung, der Parteyen oder ihren Bevollmächtigten aufzulegende Ordnungsſtrafen fallen demjenigen Gerichte zu, bey welchem die Inſtruktion in derjenigen Inſtanz, in welcher die Feſtſetzung erfolgt, verhandelt worden.

§. 56.

Wenn III. zwar nicht bey Gelegenheit des Prozeſſes, wohl aber bey Gelegenheit des Geſchäfts, aus welchem der Rechtsſtreit entſtanden iſt, eine Partey III *Betrug*.

ſich eines gemeinen Betrugs ſchuldig gemacht hat, und dieſer bey der Inſtruktion der Hauptſache hinlänglich ausgemittelt iſt, ſo muſs auf die Beſtrafung deſſelben nach Vorſchrift des Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 1325. 26. 27 in dem Haupturtel mit erkannt werden; und findet gegen dieſen Theil des Erkenntniſſes, wenn in der Sache ſelbſt kein Rechtsmittel eingewendet wird, nur der oben Tit. XIV. §. 3. N. 2. beſchriebene Recurs ſtatt.

§. 57.

Wenn aber bey Gelegenheit eines Civilprozeſſes gegen eine Partey ein von ihr unter erſchwerenden Umſtänden verübter Betrug zum Vorſchein käme: (L. R. *loc. all.* §. 1328 etc.) ſo muſs der Richter, wegen der deshalb zu veranlaſſenden fiskaliſchen oder Criminaluntersuchung, das Nöthige von Amtswegen verfügen.

§. 58.

IV. Zinſen. IV. In Fällen, wo nach den Geſetzen ein Grund zur Zinſenforderung obwaltet, muſs der Richter von Amtswegen darauf erkennen. Iſt aber auf Zinſen angetragen, und ein gewiſſer Satz, ingleichen ein beſtimmter *Terminus a quo* und *ad quem* angegeben worden, ſo ſoll nicht auf einen höhern Satz, und eben ſo wenig auf einen frühern und reſp. ſpätern Termin, von Amtswegen erkannt werden. (Cf. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 845 – 848).

§. 59.

V. Schäden. Was V. die Schäden betrift, ſo ſind darunter nur diejenigen zu verſtehen, welche ein oder anderm Theile aus Gelegenheit des Prozeſſes, und einer darin vorgefallnen Handlung oder Unterlaſſung des Gegners, entſtanden ſind. Schäden, welche jemand hauptſächlich zu fordern hat, müſſen durch eine ordentliche Klage beſonders ausgemittelt werden. Schäden, welche als ein Zubehör der Hauptſache anzuſehen ſind, müſſen mit dieſer

zu-

zugleich inſtruirt und darüber erkannt; oder wenn ſie mit der Hauptſache zugleich nicht verhandelt worden, von dem Beſchädigten beſonders eingeklagt werden.

§. 60.

Eigentliche Prozeſsſchäden hingegen, z. E. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Klage zu antworten, und den Aſſiſtenten mit Information zu verſehen, oder auch dem Inſtruktionstermine beyzuwohnen, ſich in ſeiner Nahrung oder Gewerbe verſäumt hat; oder wenn die von einem Kläger in Anſpruch genommene Sache, während der Dauer des durch den ungegründeten Widerſpruch des Beklagten veranlaſsten oder verlängerten Prozeſſes, an ihrem Werthe verlohren hat, muſs die Partey, zugleich mit den Koſten, bey dem Schluſſe jeder Inſtanz liquidiren, und ſowohl der Exiſtenz als dem Betrage nach, ſo weit es ihr möglich iſt, beſcheinigen. Der Gegentheil muſs darüber, ſo wie wegen der Koſten, ſummariſch, und ohne dieſerhalb eine beſondere Unterſuchung zu veranlaſſen, vernommen, und ſodann in dem Haupterkenntniſſe mit feſtgeſetzt werden: ob und wieviel an dergleichen Schäden eine Partey der andern zu erſtatten habe.

§. 61.

Hat eine Partey dergleichen Schäden vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion nicht angegeben, ſo kann ſie damit nur innerhalb vier Wochen vom Tage des publicirten Erkenntniſſes noch gehört werden. Die Feſtſetzung geſchieht alsdann durch eine Reſolution, gegen welche bloſs der Recurs nach Tit. XIV. §. 3. N. 2. ſtatt findet.

§. 62.

Wenn Schäden und Koſten in dem Erkenntniſſe übergegangen worden, ſo ſind dieſelben für aberkannt zu achten. Wegen der Zinſen aber hat

es bey den Vorſchriften des L. R. Th. I. Tit. XI. §. 845—848. ſein Bewenden.

§. 63.

VI. *Früchte und Nutzungen.*

Wenn endlich VI. auf Vindication oder Herausgabe einer gewiſſen Sache, oder eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten geklagt worden, und der Beklagte in die Herausgabe verurtheilt wird; ſo muſs in dem Erkenntniſſe zugleich, wegen der davon zu erſtattenden Früchte und Abnutzungen, das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

§. 64.

In wie fern die Ausmittelung des Betrags dieſer Früchte und Abnutzungen mit der Hauptſache zugleich vorgenommen, und inſtruirt werden könne, iſt nach den Tit. V. §. 24. 25. angegebenen Grundſätzen, gleich bey Aufnehmung der Klage, und bey der Verordnung darauf zu beurtheilen. Iſt die Inſtruktion auf die Ausmittelung in Quanto mitgerichtet geweſen, ſo muſs auch darüber miterkannt werden. Hat aber der Kläger nur überhaupt die Sache mit den Früchten und Abnutzungen gefordert, ſo wird bey der Inſtruktion nur unterſucht, und in dem Erkenntniſſe feſtgeſetzt: ob Kläger dergleichen Früchte, und welche, ob nehmlich nur die exiſtirenden, oder auch die vom Beklagten wirklich erhobnen; und zwar ohne Unterſchied, oder nur in ſo fern, als er dadurch reicher geworden; oder ſelbſt die, welcher Beklagter hätte erheben können; ingleichen von welchem Zeitpunkte an, er ſie zu fordern habe; ob Beklagter ihm deshalb Rechnung zu legen ſchuldig, oder wie der Betrag der zu reſtituirenden Früchte ſonſt auf eine andere rechtliche Art auszumitteln ſey. Die Unterſuchung dieſes Betrages ſelbſt wird alsdann zur beſondern Verhandlung gewieſen, und dabey nach der Vorſchrift des Titels von Rechnungsſachen verfahren.

VIER UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von der Vollſtreckung der rechtskräftigen Urtel.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Nachſuchung und Verfügung der Exekution.

§. 1.

Wo die Exekution geſucht und verfügt werden muſs.

Niemand iſt befugt, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, oder ein wider den andern erſtrittenes Urtel eigenmächtig zu vollſtrecken; ſondern die Exekution eines ſolchen Urtels muſs bey demjenigen Gerichte, vor welches die Inſtruktion der Sache in erſter Inſtanz gehört hat, geziemend nachgeſucht werden. Wenn daher in einem Prozeſſe, welcher zuerſt bey einem Untergerichte geſchwebt hat, in den fernern Inſtanzen bey dem Obergerichte geſprochen wird; ſo muſs dieſes, nach rechtskräftig entſchiedner Sache, die Akten der erſten Inſtanz ſofort von Amtswegen an den Unterrichter zurückſenden, ihm die ergangenen weitern Urtel abſchriftlich zufertigen, und ihm aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen.

§. 2.

Wie bald, und wie lange das Exekutionsgeſuch ſtatt finde.

Das Exekutionsgeſuch findet ſtatt, ſobald das Urtel ſeine Rechtskraft erhalten hat. Iſt jedoch in ſelbigem eine Friſt beſtimmt, innerhalb welcher der Gegentheil dem Erkenntniſſe genügen ſolle, ſo muſs der Ablauf dieſer Friſt, welcher vom Tage der beſchrittenen Rechtskraft zu verſtehen iſt, abgewartet werden.

§. 3.

Wenn jemand ein ganzes Jahr, vom Tage der beſchrittenen Rechtskraft angerechnet, verſtreichen läſst, ohne die Vollſtreckung des Urtels nachzuſuchen; ſo kann dieſelbe hiernächſt nicht weiter

verfügt, fondern es mufs aus dem rechtskräftigen Urtel von neuem geklagt werden. Ift in dem Urtel ein gewiffer Termin, innerhalb deffen etwas gezahlt, oder geleiftet werden foll, beftimmt, fo wird das Jahr von dem Ablaufe diefes Termins angerechnet. Erhellet aus den Akten, oder wird von den Extrahenten bey Anbringung des Exekutionsgefuchs befcheinigt, dafs er dem Schuldner auf fein Verlangen, es fey gerichtlich oder aufsergerichtlich, auf eine gewiffe beftimmte Zeit, zur Befolgung des Urtels Nachficht verftattet habe; fo wird die Verjährungsfrift von dem Tage, an dem diefe Nachficht zu Ende gelaufen ift, angerechnet. Ift das Urtel dahin gerichtet, dafs der Gegentheil etwas unterlaffen foll, fo behält daffelbe auch nach Jahr und Tag feine volle Wirkung; und der obfiegende Theil kann fich damit wider die Beeinträchtigungen des andern zu allen Zeiten fchützen.

§. 4.

Aus einem Contumacialbefcheide, wider welchen der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der gefetzten Frift eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anerkenntniffe der Schuld, und der darauf erfolgten Refolution; wie auch aus einem gerichtlich gefchloffenen Vergleiche kann eben fowohl, wie aus einem *Judicato*, innerhalb Jahresfrift Exekution gefucht werden.

§. 5.

Gegen wen es ftatt finde.

Ein Exekutionsgefuch findet nur gegen denjenigen ftatt, welcher in dem ergangenen Urtel condemnirt worden. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel, der Regel nach, keine Wirkung.

§. 6.

In wiefern gegen Erben;

Es mufs aber zuvörderft ein Erbe die gegen den Erblaffer ergangenen Urtel auch wider fich

gelten lassen. Wie weit er dafür nur nach Verhältniss seines Erbtheils haften dürfe, und in wie fern ihm die Rechtswohlthat des Inventarii zu statten komme, ist in den Gesetzen bestimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 367. 368. §. 422. seq. Tit. XVII. §. 127. seq.)

§. 7.

gegen den Successorem Singularem;

Derjenige, dessen Gerechtsame in Ansehung eines gewissen Gegenstandes lediglich von den Gerechtsamen eines andern abhängen, muss alles dasjenige gegen sich gelten lassen, was wider jenen wegen sothanen Gegenstandes rechtlich erkannt worden.

§. 8.

gegen den Bürgen;

In wie fern das gegen den Hauptschuldner ergangene Urtel dem Bürgen entgegen stehe, wird, nach Unterschied der Fälle in den Gesetzen vorgeschrieben. (Allg. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 310—315.)

§. 9.

gegen den Inhaber einer rei litigiosae;

Wenn jemand einen im Streite befangenen Gegenstand erst nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugestellt worden, durch Kauf, Tausch, Cession, Schenkung, oder auf andere Art erhalten hat, so muss er sich demjenigen unterwerfen, was darüber in dem rechtshängigen Prozesse entschieden wird, wenn er auch bey diesem Prozesse nicht zugezogen worden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 383. 384.)

§. 10.

gegen einen falschen Bevollmächtigten;

Wer wissentlich eine falsche Vollmacht beygebracht, oder sich ohne erhaltnen Auftrag als Bevollmächtigten angegeben hat, wird dadurch, wenn das ergehende Urtel gegen die Hauptpartey nicht in Ausübung gebracht werden kann, zur vollständigen Entschädigung des Gegners verpflichtet.

§. 11.

gegen den, welcher ſich liti offerirt;

Wenn jemand wegen ſolcher Gerechtſame, deren Vertheidigung ihm entweder gar nicht, oder nicht allein, oder nicht hauptſächlich obliegt, in einen Prozeſs ſich eingelaſſen, und bey ſeiner Vernehmung über den Legitimationspunkt das wahre Verhältniſs der Sache verſchwiegen, mithin veranlaſst hat, das die Haupt- oder Mitintereſſenten nicht zugezogen worden; ſo findet wegen der von ihm zu leiſtenden Entſchädigung, die Vorſchrift §. 10. Anwendung.

Wider die nicht zugezogenen Intereſſenten hingegen bleibt ein ſolches Urtel auch ſelbſt in dem Falle ohne Wirkung, wenn ſie davon Wiſſenſchaft gehabt haben, daſs über ihre Gerechtſame geſtritten werde; indem ſie, ehe deshalb eine Vorladung an ſie ergangen iſt, ſich in dem Prozeſs einzulaſſen nicht ſchuldig ſind.

§. 12.

gegen Vormünder und Curatoren &c.

Wenn jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen, oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Partey, als Vorſteher einer Kirche, Schule, Hoſpitals oder andern milden Stiftung, als Adminiſtrator einer Caſſe, Cämmerey, Domainenamts u. ſ. w. den Prozeſs geführet hat, und darinn ſachfällig geworden iſt; ſo kann, wenn das Urtel auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in das Vermögen der Pflegebefohlnen des Hoſpitals u. ſ. w. ſtatt finden. Doch ſteht dem obſiegenden Theile frey, wenn ein ſolcher Vormund oder Adminiſtrator in Nachſuchung der zur Befriedigung deſſelben erforderlichen Verfügungen bey der vorgeſetzten Inſtanz ſäumig wäre, ihn zur Beobachtung dieſer ſeiner Obliegenheit durch Strafbefehle, und andere exekutiviſche Zwangsmittel, anhalten zu laſſen.

§. 13.

Wenn mehrere Litisconforten verurtheilt worden, fo kommt es auf den Inhalt des Erkenntniffes an: ob die Exekution gegen einen unter ihnen, nach der Wahl des obfiegenden Theils, auf das Ganze, oder gegen jeden nur für feinen Antheil zu vollftrecken fey. Im zweifelhaften Falle entfcheiden die Vorfchriften der Gefetze. (Allg. L. R. Th. I. Tit. V. §. 424. feq. Tit. VI. §. 29. feq. *gegen Litisconforten;*

§. 14.

Ift derjenige, gegen welchen ein Urtel ergangen ift, verftorben, und wer fein Erbe fey, oder wo derfelbe fich aufhalte, unbekannt; fo mufs der alsdann zu beftellende Curator für die Befriedigung des obfiegenden Theils aus der Verlaffenfchaft, nach Vorfchrift der Gefetze, eben fo, wie es einem Beneficialerben obliegt, Sorge tragen, und kann zur Beobachtung diefer feiner Obliegenheit allenfalls durch Exekution angehalten werden. Ift die Erbfchaft ftreitig, fo finden die Vorfchriften Tit. XX. §. 4. Anwendung, und der Erbfchaftsgläubiger ift mit der Exekution auf die Entfcheidung des Streits unter den Prätendenten zu warten nicht fchuldig. *gegen eine hereditatem jacentem.*

§. 15.

Sind Erben vorhanden, fo kommt denenfelben die in den Gefetzen geordnete Deliberationsfrift zu ftatten, und während derfelben kann die Exekution nicht verfügt werden. Doch fteht dem obfiegenden Theile frey, wenn Umftände, wo Gefahr aus dem Verzuge für ihn zu beforgen ift, obwalten, unter gehöriger Befcheinigung derfelben, die Siegelung des Nachlaffes, die Verkümmerung der ausftehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu feiner Sicherftellung erforderliche Verfügung nachzufuchen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 386. 387.) *Nähere Beftimmungen wegen der Exekution gegen Erben.*

§. 16.

Wenn nach abgelaufener Ueberlegungsfriſt der Erbe der Verlaſſenſchaft ganz entſagt; ſo iſt nach Anweiſung der Geſetze (Th. I. Tit. IX. §. 406—410.) und des Titels vom Concursprozeſſe zu verfahren.

§. 17.

Wenn er ſich, Erbe ſeyn zu wollen, ohne Vorbehalt erklärt, ſo muſs gegen ihn die Exekution nach dem ganzen Umfange des Urtels verfügt werden; es wäre denn, daſs gegen den Erblaſſer auf eine gewiſſe bloſs an ſeine Perſon gebundene Präſtation, zum Exempel, auf Verfertigung eines Kunſtwerks u. ſ. w. erkannt worden; in welchem Falle der Erbe nur zur Vergütung des Intereſſe gehalten, und daher nach den unten folgenden Vorſchriften zu verfahren iſt.

§. 18.

Hat ſich der Erbe bis zum Ablaufe der Ueberlegungsfriſt entweder gar nicht, oder ausdrücklich nur unter der Wohlthat des Inventarii erklärt; ſo muſs der Exekutionsſucher die alsdann nach Vorſchrift der Geſetze vorzunehmende Regulirung der Verlaſſenſchaft abwarten.

§. 19.

Wenn der Erbe noch vor der rechtskräftigen Entſcheidung des Prozeſſes zur Erbſchaft gekommen iſt, ſo muſs er, wenn er von der Rechtswohlthat des Inventarii Gebrauch machen will, dieſen Einwand noch vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion entgegen ſetzen; oder wenigſtens ſeine Eigenſchaft, daſs er nur Beneficiaterbe ſey, zu den Akten anzeigen. Iſt weder eines noch das andre geſchehen, ſo kann er demnächſt durch dieſe Angabe die Exekution nicht aufhalten.

§. 20.

Ein Erbe, welcher ſich der Rechtswohlthat des Inventarii bedienen will, muſs nach Ablauf der ge-

ſetzlichen Friſt die erfolgte Niederlegung des Inventarii beſcheinigen, oder eine von dem Richter der Erbſchaft ihm dazu geſtattete längere Friſt zu den Akten nachweiſen. (Allg. L. R. Th. V. Tit. IX. §. 423. ſeq.)

§. 21.

Die Exekution von Amtswegen zu verhängen, iſt der Richter weder befugt noch ſchuldig, ſondern es iſt die Sache des obſiegenden Theils, dieſelbe entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ſeinen Bevollmächtigten gehörig zu betreiben. *Exekutiones finden von Amtswegen nicht ſtatt.*

§. 22.

Das Exekutionsgeſuch muſs deutlich, beſtimmt und genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet ſeyn. Iſt auf Bezahlung einer Geldſumme erkannt, ſo muſs darin dieſe Summe unter gehöriger Beſtimmung der Münzſorten ausgedrückt werden. Sind dem obſiegenden Theile auch Zinſen zugeſprochen, ſo müſſen ſelbige nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungszinſen wären, nach dem in den Geſetzen beſtimmten Satze, von dem im Urtel feſtſtehenden Termine an, richtig berechnet werden. Sind auch Koſten zu erſtatten; ſo iſt der Betrag derſelben mit Beziehung auf das Urtel oder Dekret, in welchem ſie feſtgeſetzt worden, und unter Beyfügung einer Specifikation derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen ſind, oder dem Extrahenten durch das Exekutionsgeſuch ſelbſt verurſacht werden, gehörig auszuwerfen. *Wie ein Exekutionsgeſuch beſchaffen ſeyn muſs.*

§. 23.

Hat der Prozeſs mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungsſache betroffen, und iſt über das Liquidum ſelbſt nicht etwa ſchon beſonders erkannt worden, ſo muſs dem Exekutionsgeſuche eine nach dem ergangenen Urtel angelegte, und bey jeder Poſt auf das Erkenntniſs, wodurch ſie rechtskräftig

feſtgeſetzt worden, ſich beziehende, auch von einem vereideten Calculator als richtig atteſtirte Liquidation beygefügt werden.

§. 24.

Vortrag und Prüfung deſſelben.

Jedes Exekutionsgeſuch muſs von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio gehörig vorgetragen, und wenn ſich findet, daſs es mit den obbeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey, die Exekution ſelbſt, nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts, ſofort verfügt werden, ohne daſs es einer Erklärung des Gegentheils darüber bedarf.

§. 25.

Zeiten, in welchen keine Exekutionen ſtatt finden.

Während der Gerichtsferien findet die Verhängung einer Exekution in der Regel nicht ſtatt; es wäre denn in Aliment- Wechſel- oder andern dergleichen Sachen, bey welchen Gefahr im Verzuge obwaltet; oder wenn der in dem ausgeklagten Inſtrumente beſtimmte Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt; oder wenn der Schuldner, bey einer ihm verſtatteten Nachſicht, ſich einen in die Ferien treffenden Zahlungstermin hat gefallen laſſen. Die Fortſetzung einer ſchon wirklich eingelegten Exekution wird durch die inzwiſchen eintretenden Ferien niemals unterbrochen.

§. 26.

In wie fern der Richter Exekutionen unmittelbar, oder

Der Regel nach iſt jeder Richter, dem die Inſtruktion einer Sache in erſter Inſtanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel zu vollſtrecken berechtiget. Wenn alſo auch derjenige, gegen welchen Exekution geſucht wird, zwar einen andern perſönlichen Gerichtsſtand hat, die Exekution ſelbſt aber in ein Grundſtück, ſo unter des erkennenden Gerichts Jurisdiktion belegen, zu vollſtrecken iſt; ſo kann dieſes letztere dergleichen Exekution unmittelbar verfügen; doch muſs davon dem Schuldner, wenn derſelbe eine in Königlichen

Militairdienften ftehende Perfon ift, durch die ihm vorgefetzten Regimentsgerichte befondere Bekanntmachung gefchehen.

§. 27.

Ift hingegen derjenige, gegen welchen eine perfönliche Exekution verfügt werden foll, einem andern ordentlichen Gerichtsftande unterworfen, oder ift die Sache, auf welche die Hülfe zu vollftrecken, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; fo mufs der competente Richter, wegen diefer Vollftreckung, mittelft Requifition oder Berichts erfucht; zugleich auch dasjenige, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters in der Sache begründet worden, wenn es nicht von felbft klar ift, in dem Requifitionsfchreiben oder Berichte mit angeführt worden. *durch Requifition vollftrekken müffe.*

§. 28.

Sämmtliche Gerichte in Königlichen Landen follen einander die nachgefuchte Rechtshülfe bey Vollftreckung der Exekutionen unter keinerley Vorwande verfagen; auch fich über die Rechtmäffigkeit des gefprochenen Urtels, oder der verordneten Exekution, keine Beurtheilung und Entfcheidung anmaafsen; vielmehr den Schuldner, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweifen, und die Exekution fortfetzen. Ereignet fich wegen der Competenz des erkennenden und requirirenden Richters irgend einiger Anftand, oder glaubt das wegen Vollftreckung der Hülfe requirirte Gericht, dafs in feine Rechte eingegriffen worden, fo ift nach der Vorfchrift Tit. II. §. 121. feq. zu verfahren.

§. 29.

Wenn das um die Exekution requirirte Gericht die vorgefetzte Behörde desjenigen ift, von welchem die Exekution veranlafst wird; und es findet fich bey der Vollftreckung der Exekution ein Be-

denken; ſo iſt das requirirte Gericht berechtigt, zuvörderſt wegen Hebung dieſes Bedenkens die nöthige Auskunft von dem Unterrichter, noch ehe mit Vollſtreckung der Exekution verfahren wird, zu erfordern.

§. 30.

Auch die von fremden und ausländiſchen Gerichten geziemend nachgeſuchte Exekution der bey ſelbigen ergangenen Urtel, müſſen die Gerichte in Königlichen Landen gehörig vollſtrecken; es wäre denn, daſs ſich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts, oder ſonſt bey der Sache ſelbſt, ein Anſtand ereignete; in welchem Falle das hieſige Gericht, wenn es ein Untergericht iſt, bey dem ihm vorgeſetzten Landes-Juſtizcollegio, dieſes aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ferner bey dem Miniſterio anfragen muſs.

§. 31.

Von Erlaſſung des Exekutionsbefehls und des Monitorii *an den* Exequendum.

Wenn die Exekution verordnet wird, ſo muſs dem Exekutor jedesmal, auſser in Wechſelſachen, eine gewiſſe Friſt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 8 oder 14 Tage, bis höchſtens 4 Wochen, zu beſtimmen iſt, nach deren Ablaufe mit der Hülfsvollſtreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden ſoll, vorgeſchrieben; dieſe Verordnung auch dem Gegentheile bekannt gemacht, und derſelbe bedeutet werden, daſs wenn er innerhalb dieſer Friſt den Extrahenten nach ſeinem Geſuche nicht vollſtändig befriedigen würde, er die wirkliche Exekution unfehlbar zu erwarten habe.

§. 32.

Dieſe Bekanntmachung wird, auſser dem §. 26. bemerkten Falle, dem Schuldner unmittelbar inſinuirt, die Verordnung an den Exekutor hingegen wird dem Extrahenten zugeſtellt; damit derſelbe davon, wenn die beſtimmte Friſt fruchtlos verlaufen iſt, ſofort Gebrauch machen könne.

§. 33.

Leiſtet der Schuldner innerhalb der beſtimmten Friſt der Verordnung völlig Genüge, ſo muſs der Extrahent den Befehl an den Exekutor nicht abgehen laſſen, ſondern denſelben mit der Anzeige, daſs er befriedigt ſey, zu den Akten zurück geben. Verläuft hingegen die Friſt, ohne daſs der Extrahent befriedigt worden, ſo kann er den Befehl dem Exekutor zuſtellen, welcher alsdann ſofort mit der wirklichen Exekution verfahren muſs.

§. 34.

Sollte der Extrahent, nachdem er ſchon befriedigt worden, den Befehl an den Exekutor dennoch abgehen laſſen, ſo bleibt er dem Gegentheile, wegen Schimpf, Schäden und Koſten verhaftet. Hätte aber der Schuldner nach Verlauf dieſer Friſt, und nachdem der Befehl an den Exekutor bereits abgegangen iſt, ſich zur Befriedigung des Extrahenten angeſchickt, ſo muſs zwar der Exekutor, wenn ihm bey ſeiner Anmeldung die inzwiſchen erfolgte Befriedigung des Extrahenten, durch deſſen Quittung, oder auf andre Art, hinlänglich nachgewieſen wird, wiederum abgehen. Der Schuldner aber muſs die aus dem Anfange der Exekution entſtandenen Koſten tragen; es wäre denn, daſs der Extrahent die Benachrichtigung an den Exekutor, was maaſsen es der Vollſtreckung der Exekution nicht bedürfe, ſelbſt zu beſorgen übernommen, und dabey etwas aus einem auch nur mäſsigen Verſehen verabſäumt hätte.

§. 35.

Von den in der Exekution noch zuläſsigen Einwendungen.

Auſser der Befolgung des *Judicati* ſoll die Vollſtreckung deſſelben durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorſchützung einer bey dem Urtel zum Grunde liegenden Nullität, vielweniger durch ein Reſtitutionsgeſuch, der Vorſchrift Tit. XVI. gemäſs, abgewendet werden können.

§. 36.

Es findet alfo gegen die Vollftreckung eines rechtskräftigen Urtels nur die Einwendungen der Zahlung, der Compenfation, des Erlaffes, wie nicht minder des Vergleichs, in fo weit ftatt, als durch letztere die Schuld verringert, oder eine längere Zahlungsfrift bewilligt worden.

§. 37.

Wenn der Schuldner einen folchen Einwand für fich zu haben glaubt, fo mufs er denfelben dem Gerichte, von welchem die Exekution verordnet ift, fofort anzeigen, und zugleich befcheinigen.

§. 38.

Auf ganz unbefcheinigte Angaben diefer Art mufs das Gericht gar keine Rückficht nehmen. Wenn fie aber wenigftens einigermaafsen befcheinigt wären, fo mufs die wirkliche Vollftreckung der Exekution fofort ausgefetzt, und zugleich dem Gegentheile davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umftänden fo nahe als möglich zu beftimmender Termin, zur Erörterung und Inftruktion diefes Einwandes, anberaumt werden.

§. 39.

In diefem Termine, deffen Prorogation dem Provokanten unter keinerley Vorwande geftattet werden darf, mufs der vorige Inftruent die Thatfache, worauf der Einwand beruhet, gehörig aus einander fetzen; den *Statum controverfiae* darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach folchergeftalt gefchloffener Inftruktion die Parteyen mit der etwanigen Ausführung ihrer Rechte kürzlich zum Protokolle hören; und fodann die Akten dem Gerichte zur Abfaffung des Erkenntniffes einreichen.

§. 40.

Befindet der Richter, daſs der Einwand gegründet und ausgewieſen ſey; ſo muſs die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, ſo muſs es, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, bey der bereits verfügten Suſpenſion ſein Bewenden haben.

Wird der Einwand in dem Erkenntniſſe für ganz ungegründet und unerheblich befunden, ſo muſs auf Fortſetzung der Exekution geſprochen werden; und die Appellation gegen ein ſolches Urtel kann die Vollſtreckung deſſelben nicht aufhalten.

Hat aber durch die bisherige Unterſuchung der Grund oder Ungrund des Einwands nicht völlig ins Licht geſetzt werden können; ſondern iſt zur Ausmittelung deſſelben annoch eine weitere Inſtruktion erforderlich; ſo muſs der Richter dieſe durch eine bloſse Reſolution verfügen; zugleich aber, und in eben dieſer Reſolution, die Fortſetzung der Exekution verordnen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn jemand dergleichen Einwand in der Exekution ſelbſt ganz ohne rechtlichen Grund entgegen ſetzt, derſelbe eben ſo wohl, wie derjenige, welcher, ungeachtet ihm der entgegenſtehende Einwand und deſſen Rechtmäſsigkeit bekannt geweſen, dennoch auf der Exekution beſtanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden müſſe.

§. 41.

Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehrern auf der Exekution ſtehenden Punkten oder Forderungen, oder nur einen gewiſſen Theil des beyzutreibenden Liquidi zum Gegenſtande, ſo iſt die §. 38. verordnete Ausſetzung der Exekution nur auf dieſen Punkt oder Summe zu verſtehen; wegen

des übrigen aber mufs diefelbe ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 42.

Durch Moratoriengefuche etc. follen die Exekutionen nicht vereitelt werden.

Unter dem Vorwande eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens, durch Dilationsgefuche, Anbietung terminlicher Zahlung u. f. w. foll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, vielweniger abgewendet werden können; maafsen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Gefuch, nach Maafsgabe Tit. XI., bey dem am Schluffe der Inftruktion vorzunehmenden Verfuche der Sühne näher an- und auszuführen; folglich, wenn er diefes verabfäumt, oder das Gefuch in dem ergangenen Urtel unzuläffig befunden wird, ihm, darauf in der Exekution fich anderweit zu berufen, nicht geftattet werden kann

§. 43.

Niemand foll gegen eine von den competenten Gerichten angeordneten Exekution, Befchwerden bey Seiner Königlichen Majeftät Allerhöchften Perfon, noch auch bey dem Minifterio zu führen, und dadurch die Vollftreckung der Exekution abzuwenden, berechtigt feyn; allermaafsen Seiner Königlichen Majeftät, nach wie vor, fchlechterdings nicht gefonnen find, dem Laufe des Rechts auf einfeitiges Anbringen Einhalt thun zu laffen.

§. 44.

Wenn daher auch in einem oder andern ganz befondern Falle durch eine Cabinetsorder oder Hofrefcript eine Exekution fufpendirt oder aufgehoben würde; fo müffen zwar die Gerichte folchem gebührende Folge leiften; zugleich aber ungefäumt, und von Amtswegen, an das vorgefetzte Minifterium von der wahren Lage der Sache berichten; auch bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, alles, was nach Befchaffenheit der Umftände,

ohne

ohne Vereitelung der erhaltenen Order geschehen kann, zur Sicherheit des Exekutionsfuchers gleichergeftalt von Amtswegen vorkehren.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Vollftreckung der Exekution.

§. 45.

Die an den Exekutor zu erlaffende Verordnung mufs jedesmal eine beftimmte Anweifung, wozu er den *Exequendum* anhalten; was und wie viel er von demfelben beytreiben; und auf was für Art er die Exekution vollftrecken folle, enthalten. Nach diefer Anweifung mufs der Exekutor fich genau achten, und nach Verlauf der im Befehle beftimmten Frift, wenn er von dem vorgefetzten Gerichte keine Gegenorder, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, dafs es der Exekution nicht bedürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollftrekung, ohne fernern Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Inftruktion gemäfs verfahren. *Allgemeine Vorfchriften für die Exekutores.*

§. 46.

Von diefer Vollftreckung mufs fich der Exekutor durch keine Proteftation oder Einwendungen des Schuldners fo wenig, als durch ein blofs einfeitiges und unbefcheinigtes Vorgeben deffelben, dafs er den Extrahenten befriediget, dafs er Nachficht von felbigem erhalten habe, dafs die Exekution von dem fie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden u. f. w. abhalten laffen.

Wird ihm aber ein dahin lautendes, und fpäter als feine Exekutionsorder ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demfelben vorgefetzten Collegii; oder eine von dem Extrahenten ausgeftellte Befcheinigung über zugeftandene Nachficht, oder eine von demfelben gegebene Quittung, oder ein

Poſtſchein, woraus deutlich erhellet, daſs der Schuldner die beyzutreibende Summe an die Behörde wirklich ſchon abgeſendet habe, im Original vorgelegt, ſo muſs er zwar, gegen Erhaltung ſeiner Gebühren, ſofort wieder abweichen; zugleich aber davon ohne den geringſten Verzug berichten, und weitere Verordnung abwarten.

§. 47.

Die Art, wie ein Urtel zu vollſtrecken ſey, beſtimmt ſich nach demjenigen, worauf das Urtel ſelbſt gerichtet iſt.

§. 48.

Wenn alſo *I.* Jemand verurtheilt worden, etwas zu thun, z. E. eine gewiſſe Arbeit zu verfertigen, oder ein Geſchäfte zu verrichten, ſo muſs der Exekutor angewieſen werden, ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 3 bis 8 Tage bey ihm einzulegen, und ihn ſolchergeſtalt zu Befolgung des Urtels anzuhalten. Iſt dieſes Mittel fruchtlos, ſo muſs der Exekutor, nach Verlauf der beſtimmten Zeit, gegen Erhaltung ſeiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gerichte davon Anzeige machen.

I. Executiones ad faciendum.

§. 49.

Das Gericht muſs hierauf in Erwägung ziehen, ob die dem Exequendo in dem Urtel geſchehene Auflage ſo beſchaffen ſey, daſs ſie auch durch einen andern eben ſo gut, und mit gleichem Effekte in Erfüllung geſetzt werden könne; und alsdann muſs es, auf ferneres Anmelden des Gegentheils, dem Exekutor, oder nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache, einem beſondern Commiſſario auftragen, die Handlung durch einen Andern auf Koſten des Verpflichteten vornehmen zu laſſen, und die Koſten von letzterem, nach den unten folgenden Vorſchriften beyzutreiben.

§. 50.

Ist aber die Handlung nicht so beschaffen, dass sie ein andrer eben so wohl, und mit gleicher Wirkung verrichten kann; oder ist eine wahrscheinliche Besorgniss, dass die dazu erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erhalten seyn möchten, vorhanden; so ist dem Exekutionssucher die Wahl zu lassen: ob er auf der wörtlichen Befolgung des Urtels bestehen, oder sofort sein dabey vorwaltendes Interesse fordern wolle.

§. 51.

Besteht der Exekutionssucher auf der Befolgung des Urtels, so muss der Verpflichtete zur gefänglichen Haft gebracht, oder allenfalls nach dem Ermessen des Gerichts, nach Bewandniss seines Standes und seiner Vermögensumstände, durch Androhung gewisser dem Gegenstande angemessener Geldstrafen, zu seiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 52.

Ist der höchstens bis auf 3 Monate hinaus zu verlängernde Arrest, oder die nach richterlichem Ermessen allenfalls zu verdoppelnde Geldstrafe, den Verpflichteten zu Befolgung des Urtels zu bringen nicht vermögend; oder zeigt es sich gleich auf die Veranlassung des zweyten Grades der Exekution, dass es nicht mehr von dem Willen des Exequendi abhange, das Urtel zu befolgen; so bleibt nichts weiter übrig, als dass der obsiegende Theil sein Interesse, so ihm daraus erwachsen ist, liquidire, und der Betrag desselben aus dem Vermögen des Schuldners beygetrieben werde.

In wie fern bey dieser Art der Exekution, welche auf Zahlung einer schuldigen Summe gerichtet ist, der Extrahent sich auch an die Person seines Schuldners halten könne, ist nach den unten folgenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 53.

Wie es wegen der Ausmittelung dieſes Intereſſe, und deſſen dem obſiegenden Theile zu geſtattenden eidlichen Erhärtung, (*juramentum in litem*,) ſowohl in dem §. 52. als in dem §. 60. beſtimmten Falle, wenn der obſiegende Theil gleich bey der erſten Weigerung des Gegners, dem Urtel gnügen zu wollen, ſofort ſein Intereſſe fordert, gehalten werden ſolle, darüber iſt Tit. XXII. §. 19. ſeq. das Nöthige vorgeſchrieben.

§. 54.

II. *Executiones auf Unterlaſſungen.*

Wenn ferner *II.* der Inhalt des Urtels dahin geht, daſs jemand etwas zu unterlaſſen ſchuldig ſey; ſo läſst zwar die Exekution eines ſolchen Urtels im eigentlichen Verſtande ſich nicht gedenken. Wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. E. wenn er den Gegner in dem Beſitze einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genuſſe eines erſtrittenen Rechts beunruhigt; ſo muſs ihm dieſes durch unbedingte Strafbefehle (*Mandata ſine clauſula*) unterſagt; wenn er dieſen zuwider handelt, die Strafe wirklich beygetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Widerſpenſtige zur Beſtellung einer annehmlichen Caution wegen künftiger Befolgung des Urtels angehalten; in jedem Falle aber der Betrag des dem Gegner durch ſeine Beeinträchtigungen verurſachten Schadens von ihm beygetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt, denjenigen, welcher den obſiegenden Theil, dem Urtel entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch ſeine Verhaftnehmung zu hindern; oder die nach den Umſtänden etwa ſonſt noch ſtatt findenden Anſtalten, wodurch der obſiegende Theil gegen fernere Stöhrungen ge-

ſchützt werden kann, auf deſſen Antrag und auf Koſten des Widerſpenſtigen vorzukehren.

§. 55.

Iſt *III.* Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, ſo muſs dem Exekutor aufgegeben werden, ihm dieſelbe wegzunehmen, und dem obſiegenden Theile einzuhändigen. *III Auf Herausgebung einer beweglichen Sache*

§. 56.

Kann auf dieſe Art das Urtel nicht befolgt werden, weil die Sache in der Behauſung oder dem Gewahrſame des Verpflichteten nicht zu finden iſt; ſo hängt es von der Wahl des Exekutionsſuchers ab: entweder den Manifeſtationseid von dem Gegner abzufordern; oder ſogleich ſein Intereſſe, welches ihm daraus, daſs er die Sache erkanntermaaſsen nicht überkommen kann, erwachſen iſt, zu liquidiren, und auf deſſen Beytreibung anzutragen.

§. 57.

Wie es wegen Ausmittelung dieſes Intereſſe, und wegen Verſtattung des Liquidanten zum *juramento in litem* darüber gehalten werden ſoll, iſt Tit. XXII. §. 19. ſeq. verordnet.

§. 58.

Wenn *IV.* Jemand dem andern ein gewiſſes Grundſtück abzutreten verurtheilt worden, ſo iſt ein ſolches Urtel dergeſtalt zu vollſtrecken, daſs der Verurtheilte herausgeſchaft, und dagegen der obſiegende Theil eingewieſen wird. *IV. Auf Räumung einer unbeweglichen*

§. 59.

Die Exmiſſion geſchiehet zwar durch den ordentlichen Exekutor; doch müſſen die Gerichte, wenn es ein Grundſtück von Wichtigkeit, z. E. ein ganzes Haus oder Gut betrift, einer Gerichtsperſon auftragen, den Exekutor bey der Vollſtreckung des Urtels zu dirigiren.

Mm 3

§. 60.

Die Exmiſſion geſchieht in der Art, daſs der zur Räumung condemnirte Beſitzer mit ſeinen Effekten, für deren anderweitige Unterbringung er ſelbſt ſorgen muſs, allenfalls mit Gewalt aus dem Hauſe oder Gute heraus geſchaft; ſich aller Wiederergreifung des Beſitzes, ſo wie aller andern Stöhrung des Gegners bey nahmhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernſtes bedeutet; der obſiegende Theil in den ſolchergeſtalt geräumten Beſitz eingeführt; auch wenn zu dem Grundſtücke Unterthanen, Pächter, oder Lehnleute gehören, dieſelben ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Beſitzer verwieſen werden. Iſt der, welcher exmittirt werden ſoll, nicht gegenwärtig, und hat er auch niemanden zur Wahrnehmung ſeiner Angelegenheiten dabey beſtellt; ſo muſs der Exekutor die heraus zu ſchaffenden Effekten deſſelben irgendwo auf ſeine Koſten unter zu bringen ſuchen. Dem Exmittirten muſs ſodann die Abholung der Sachen gegen Berichtigung der Koſten aufgegeben; wenn er ſich aber dabey über die Gebühr ſäumig erweiſet; ſo muſs mit dem öffentlichen Verkaufe der Sachen verfahren, der Koſtenbetrag davon berichtigt, und der Ueberreſt ſo lange, bis der Eigenthümer ſich weiter meldet, in das gerichtliche Depoſitum genommen werden.

§. 61.

Wenn die Exekutionsordre mit auf die Pertinenz- und Inventarienſtücke gerichtet iſt; ſo müſſen auch dieſe dem neuen Beſitzer übergeben; davon aber zugleich eine genaue Specification aufgenommen, und dem Berichte über die vollſtreckte Exekution beygelegt werden.

§. 62.

Wenn endlich *V.* Jemand zur Bezahlung einer gewissen Geldsumme verurtheilt worden, so ist ein Unterschied zu machen: ob die Forderung des Exekutionssuchers aus einem blofs persönlichen, oder ob sie aus einem dinglichen Rechte entspringe. V. *Auf Zahlung einer Geldsumme.*

§. 63.

Im letztern Falle kommt dem obsiegenden Theile die Wahl zu: ob er zuvörderst die Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück halten wolle.

§. 64.

Wählt der Exekutionssucher das erstere; oder gründet sich seine Forderung auf ein blofses persönliches Recht; so mufs der Exekutor, nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift des §. 45. gemäfs, sich sofort auf Exekution bey dem Schuldner einlegen. A. Personalexecution. 1. *Einlegung des Exekutors.*

§. 65.

Offerirt bey dieser Einlegung der Schuldner die erkannte Zahlung zu leisten; so mufs der Exekutor, der Regel nach, das Geld in Empfang nehmen; darüber quittiren; sich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken; oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie dieses alles geschehen, dem Gerichte pflichtmäfsig anzeigen.

§. 66.

Ist das beyzutreibende Quantum von solcher Beträchtlichkeit, dafs nach der bey einem jeden Gerichte desfalls üblichen, und besonders nach

der von dem Exekutor höher oder niedriger beſtellten Amtscaution ſich richtenden Verfaſſung, dieſem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlaſſen werden kann; ſo muſs nicht allein in der Verordnung an den Exekutor ſelbſt, ſondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten, gleich bey Anbringung ſeines Exekutionsgeſuchs, zu machenden Anzeige, ausdrücklich beſtimmt werden: an wen die Zahlung geleiſtet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überſchickt werden ſolle.

In ſolchem Falle muſs der Exekutor ſich, bey Strafe der Caſſation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung nicht befaſſen, ſondern nur darauf halten, daſs der Schuldner ſothane Zahlung an die in der Verordnung benannte Perſon, oder auf die darin vorgeſchriebene Art leiſte; und wie es geſchehen, gegen ihn ausweiſe.

Wenn ein Schuldner, der ihm geſchehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leiſtet, und dieſer die Gelder nicht richtig abliefert; ſo ſoll eine ſolche Zahlung, ihn von ſeiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend ſeyn.

§. 67.

Iſt bey der Ankunft des Exekutors der Schuldner abweſend, oder verſpricht derſelbe ungeſäumt zur Zahlung Rath zu ſchaffen; ſo muſs der Exekutor ihm noch drey Tage Zeit dazu laſſen, und während dieſer drey Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin ſehen, daſs unterdeſſen der Schuldner, die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung bey Seite zu ſchaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leiſten weigert,

mufs ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung gefchritten werden.

§. 68.

Der Exekutor mufs alfo den Schuldner anhalten, ihm feine Effekten und Haabfeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende feine Zimmer, Gewölber, Keller und übrige Behältniffe, wie auch die darin befindlichen Kaften, Schränke, Spinde etc. zu eröfnen. Doch mufs der Exekutor dabey die gebührende Befcheidenheit brauchen, dafs er diefe Vorzeigung und Eröfnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältnifs der beyzutreibenden Summe nothwendig ift. Will der Schuldner dem Anfinnen des Exekutors keine Folge leiften, oder hat er fich, um felbigem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung feines Intereffe zurück gelaffen; fo mufs der Exekutor entweder eine Gerichtsperfon, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollftrecken ift, den Schulzen, oder Dorfrichter, nebft den Gerichtsgefchwornen, oder wenn dergleichen Gerichtsperfonen nicht zu haben wären, zwey andre unbefcholtne Männer als Zeugen zuziehn; und in deren Beyfein die Auspfändung nöthigen Falls mit Gewalt vornehmen.

2. Pfändung der beweglichen Sachen.

§. 69.

Der Exekutor mufs nur foviel an Effekten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberfchlage zur Deckung der beyzutreibenden Summe, und der Exekutionskoften, erforderlich ift.

§. 70.

Er mufs dabey fein Augenmerk hauptfächlich auf folche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichften find, z. E. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelfteine, Kleinodien, koftbare Kleider, feine Wäfche, u. f. w. Sind aber dergleichen gar

nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; ſo müſſen auch andere Sachen, z. E. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten, u. ſ. w. angegriffen werden.

§. 71.

Hingegen ſoll die Auspfändung auf Betten, worinn Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bey Künſtlern und Profeſſioniſten auf ihr Werkzeug, und was ihnen ſonſt zur Fortſetzung ihrer Kunſt oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig iſt; und bey Schuldnern, welche Landwirthſchaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirthſchaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, ſo wie auf das bis zur nächſten Ernte nöthige Saat- Brod- und Futtergetreyde, nicht erſtreckt; ſondern dergleichen Effekten, wenn ſonſt kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden iſt, in eine Specification gebracht, dem Schuldner aber deren Veräuſserung, bey nachdrücklicher Leibesſtrafe, bis auf weitern Befehl unterſagt werden.

§. 72.

Ueber die abgepfändeten Stücke muſs der Exekutor auf der Stelle ein genaues Verzeichniſs anfertigen, und es von dem Schuldner oder den zugezognen Gerichtsperſonen, oder Zeugen, mit unterſchreiben laſſen.

§. 73.

Sodann muſs er auf Koſten des Schuldners dafür Sorge tragen, daſs die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte ſelbſt, oder wenn daſelbſt keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächſten Stadt, in einem ſichern Gelaſse untergebracht werden; auch dieſes Gelaſs mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 74.

Bey der Auspfändung ſelbſt muſs der Gläubiger, wenn er auch in Perſon zugegen wäre, oder deſſelben dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, ſich in nichts mengen, viel weniger den Exekutor anweiſen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er ſie zu vollſtrecken habe; allermaaſsen dieſer ſich lediglich nach obigen Vorſchriften, und der ihm etwa, bey vorkommenden beſondern Umſtänden, von dem Gerichte ertheilten nähern Inſtruktion achten muſs. Uebrigens kann zwar der Schuldner dem Exekutor nicht vorſchreiben: was für Effekten, und wie viel er pfänden ſolle. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden ſind, und aus einer derſelben die Befriedigung des Gläubigers eben ſo gut und geſchwind, als aus der andern erfolgen kann, ſo muſs der Exekutor auf den Antrag des Schuldners bey der Pfändung billige Rückſicht nehmen.

§. 75.

Wie es zu halten, wenn dabey Eigenthumsanſprüche angemeldet werden.

Meldet ſich bey oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daſs die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, ſondern ihm zugehören; ſo muſs der Exekutor, wenn noch andere Gegenſtände, in welche die Exekution vollſtreckt werden kann, vorhanden ſind, dieſe, mit Uebergehung der in Anſpruch genommenen, angreifen; ſonſt aber mit der Auspfändung fortfahren; den Intervenienten wegen näherer Ausführung des ſich angemaaſsten Eigenthums an das Gericht verweiſen, und die von ihm angeſprochnen Stücke in ſeinem Verzeichniſſe beſonders bemerken.

§. 76.

Von dergleichen vorgefallenen Intervention muſs der Exekutor ſofort berichten, und die Sache muſs alsdann zwiſchen den Intervenienten einer,

und dem Gläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorſchrift des Tit. XVIII. vor der *interventione principali* ordnungsmäſsig, jedoch ſo ſchleunig als möglich erörtert werden.

§. 77.

Wenn der Eigenthumsanſpruch mit nichts beſcheinigt worden, ſo muſs mit dem Verkaufe der gerichtlich angeſprochenen Sachen dennoch verfahren, und die Intervention allenfalls auf das dafür gelöſete Kaufgeld gerichtet werden. Inſonderheit iſt, wenn die Frau des Schuldners ausgepfändete Sachen als ihr Eigenthum in Anſpruch nimmt, auf die Vorſchriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 206. 208. 213. 314—317. gehörig Rückſicht zu nehmen.

§. 78.

3. *Auction.* Wenn die beyzutreibende Summe funfzig Thaler nicht überſteigt, ſo muſs der Exekutor nach verrichteter Auspfändung ſofort, und ohne daſs es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anſtalt machen.

§. 79.

Dieſen anſtehenden Verkauf muſs er am Orte ſelbſt ſowohl, als ſoviel die Zeit es geſtattet, in der Nachbarſchaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch ſo, daſs zugleich die Koſten möglichſt geſpart werden, öffentlich bekannt machen.

§ 80.

Bey dem Verkaufe ſelbſt muſs er eine zum Protokolle vereidete Gerichtsperſon des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mit zuziehen; übrigens aber ſowohl wegen Abſchätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuſchlagung ſelbſt, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, ſich nach demjenigen achten, was in den folgenden Para-

graphen von dem Verfahren bey gerichtlichen Auctionen überhaupt, verordnet ist.

§. 81.

Wenn die beyzutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von 50 Rthlr. übersteigen; so muss der Exekutor nach verrichteter Auspfändung unverzüglich an das Collegium berichten, und zugleich das Verzeichniss der abgepfändeten Sachen beylegen.

§. 82.

Finden sich darunter Juwelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Kostbarkeiten, deren Verkauf durch eine ordentliche Subhastation erfolgen muss; so sind die Vorschriften des Titels vom Subhastationsprozesse zu beobachten.

§. 83.

Kann aber der Verkauf bloss durch Auction erfolgen; so muss das Gericht, zu deren Besorgung, einen Commissarium am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft bestellen; die Interessenten über die dabey zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihre bey den Akten genannte Bevollmächtigte, mit ihrem Gutachten vernehmen; und nach den Anträgen derselben, so wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umständen, den Commissarium wegen des Orts, wo, und wegen der Zeit, wenn der Verkauf erfolgen solle, mit bestimmter Instruktion versehen. Wird die Auction nicht durch einen öffentlich, unter geleisteter Caution, bestellten Commissarium besorgt, so steht den Extrahenten frey, jemanden zu ernennen, an welchen der Commissarius die tägliche Einnahme abliefern muss.

§. 84.

Der ernannte Commissarius muss vor allen Dingen die ausgepfändeten Effekten durch Sachverständige taxiren lassen, und zu gleicher Zeit

den Termin zur Auction nicht nur durch Anſchlagung ſchriftlicher Nachrichten, worinn die zu verkaufenden Effekten nach ihren Gattungen und Arten benannt ſind, an der Gerichtsſtätte, oder andern öffentlichen von dem Publiko häufig beſuchten Plätzen der Stadt, oder des Orts, wo die Auction erfolgen ſoll, und eines oder zweyer benachbarten Oerter; ſondern auch durch ein oder mehrmalige Einrückung derſelben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt machen. Auch muſs er dafür ſorgen, daſs nach Beſchaffenheit der Umſtände die anſtehende Auction derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meiſten Kaufluſtigen zu erwarten ſind, z. E. der Judenſchaft des Orts durch den Ausruf in ihrer Schule, zur nähern Wiſſenſchaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich ſind, und zuſammen eine beträchtliche Summe am Werthe ausmachen; ſo muſs der Commiſſarius das Verzeichniſs davon drucken, und ſoviel als möglich unter das Publikum vertheilen laſſen.

§. 85.

Obige Vorſchriften wegen der Art der Bekanntmachung enthalten die Regel, an welche jedoch der Richter nicht ſchlechterdings gebunden iſt, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe oder jene Art der Publikation weglaſſen, oder an deren Stelle eine andere verfügen kann. So kann z. E. in gewöhnlichen Fällen, wenn die Auction an einem groſsen Orte gehalten werden ſoll, die Bekanntmachung an benachbarten Orten unterbleiben. Es kann an deren Stelle die Vertheilung gedruckter Nachrichten von der bevorſtehenden Auction, und den dabey zum Verkauf auszubietenden Sachen verordnet; oder an kleinern Orten die Verkündigung von den Canzeln, oder vor den

Kirchthüren, wo es bisher üblich gewesen, oder rathsam befunden wird, beybehalten werden. Dagegen ist es nothwendig, dass jede Auction, wenn der Gegenstand über funfzig Thaler beträgt, wenigstens einmal in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werde.

§. 86.

Im Termine selbst muss die Auction nach der Folgeordnung des aufgenommenen oder gedruckten Verzeichnisses vor sich gehen; die darinn verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabey auf Gewichte, Ellen- oder Quartmaass ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht; sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 87.

Der Auctionscommissarius muss in seinem Protokolle bey jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Den Interessenten stehet frey, bey der Auction gegenwärtig zu seyn, oder auch auf Bestellung eines zweyten Commissarii, zur Führung des Nebenprotokolls, als einer Controlle dabey, anzutragen. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auction, dass aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beyzutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, herausgebracht sey; so muss er es dem Auctionscommissarius anzeigen; und dieser muss, wenn er die Anzeige nach gemachtem Ueberschlage richtig findet, mit dem fernern Verkaufe sogleich abbrechen.

§. 88.

Der Commiſſarius und der Ausrufer müſſen ſich, bey ſchwerer Ahndung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke weder ſelbſt, noch durch andere mitzubieten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 21 — 25.) Bey dem Ausbieten, und dem Zuſchlage ſelbſt, muſs mit aller Redlichkeit und Unparteylichkeit verfahren, und letzterer nicht etwa zu Gunſten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 89.

Bey Einziehung der Gelder muſs der Auctionscommiſſarius keine Reſte zulaſſen, und die erſtandenen Sachen, ohne Einwilligung des Extrahenten, oder ohne Ordre des Gerichts, nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen; wie denn auch, wenn der Meiſtbietende ein Fremder und unbekannter Menſch wäre, der Zuſchlag ſelbſt nicht anders, als gegen baare Zahlung geſchehen muſs. Wenn auch der Meiſtbietende bis zum völligen Abſchluſſe der Auction die erſtandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht abholt, ſo müſſen ſelbige auf ſeine Gefahr und Koſten nochmals ausgeboten, und der dabey ſich etwa ergebende Ausfall von dieſem erſten Licitanten ſofort, und ohne den geringſten Anſtand, durch Exekution beygetrieben werden.

§. 90.

Von den gelöſeten Geldern müſſen zuvörderſt die Auspfändungs- und Exekutionskoſten abgezogen; ſodann aber die Summe, welche beygetrieben werden ſoll, nach Anleitung der Vorſchriften des §. 60. dem Gläubiger ſelbſt, oder deſſen zu deren Empfange beſonders ernannten Bevollmächtigten gegen Quittung bezahlt, oder durch die Poſt übermacht werden. Sollte auch, nach Berichtigung alles deſſen, von der Auctionslöſung noch etwas

was übrig bleiben, so muss der Commissarius dergleichen Ueberrest dem Schuldner gegen Quittung verabfolgen.

§. 91.

Nach beendigter Auction muss der Commissarius sein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge, an Quittungen, Postscheine u. s. w. mittelst Berichts an das Collegium einreichen.

§. 92.

In Provinzen, wo öffentliche Beamte zur Besorgung der vorfallenden Auctionen besonders bestellt sind, hat es dabey, und bey den ihnen ertheilten nähern Instruktionen oder Reglements, auch ferner sein Bewenden. Doch müssen auch diese nach dem wesentlichen Inhalte der §. 84. seq. enthaltenen Vorschriften, so weit sie davon durch gedachte Reglements oder Instruktionen nicht ausdrücklich dispensirt sind, sich achten.

§. 93.

Besondere Vorschriften von Pfändungen bey Getreide.

Wenn blos Getreide abgepfändet worden; so muss der Exekutor dafür sorgen, dass selbiges durch des Schuldners Gespann, oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein ordentlicher Getreidemarkt ist, geführt, und daselbst verkauft werde. Wegen Auszahlung der Gelder muss er sich nach obigen Vorschriften achten; und übrigens seinem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Berichte, auch einen von dem Magistrate des Orts zu attestirenden Marktzettel beylegen.

§. 94.

Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bey der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden; so muss der Exekutor die Scheuren versiegeln, den Schlüssel einem aus den Gerichten des Orts zu bestellenden und besonders zu vereiden-

den Auffeher übergeben, unter deffen Auffìcht das Drefchen beforgen laffen, und fodann den Verkauf nach obftehender Vorfchrift veranftalten.

§. 95.

Bey Kunft- und Handwerksgeräthfchaften.

Findet fich bey der gegen einen Künftler oder Profeffioniften verfügten Auspfändung kein anderes Mobiliarvermögen, als das zum Betriebe feiner Kunft oder feines Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug; oder find die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; fo mufs das die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizeymagiftrate des Orts Rückfprache halten: ob und was etwa für Modalitäten, zur Confervation des Schuldners in feinem Nahrungsftande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Befchaffenheit der Umftände ftatt finden können. Es mufs alsdann erwogen werden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Caffe, von dem Mittel oder Gewerke, zu welchem er gehört, oder von dem Inhaber der Fabrik, bey welcher er in Arbeit fteht, zu einem Vorfchuffe, wodurch der andringende Gläubiger befriedigt, und der von ihm, durch Abzüge von feinem Verdienfte, nach und nach wieder erftattet werden könne, zu helfen fey. Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre; fo mufs durch Werksverftändige beurtheilt werden: wie viel der Schuldner, nach den vorwaltenden fpeciellen Umftänden, die Woche hindurch verdienen könne; wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalt für fich und die Seinigen gebrauche; und wie viel er alfo wöchentlich von feinem Verdienfte auf die unter Exekution ftehende Schuld abzuzahlen im Stande fey. Hiernach müffen die Zahlungstermine regulirt werden, und der Gläubiger kann, diefelben anzunehmen, fich nicht entbrechen; maafsen die daraus für ihn entfte-

hende Unbequemlichkeit, durch die Betrachtung des allgemeinen Besten, welchem daran, daſs nützliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendste Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen ist, offenbar weit überwogen wird.

§. 96.

Wenn jedoch ein solcher Schuldner sich unterfängt, das ihm zur Fortsetzung seines Gewerbes gelassene Werkzeug zu veräusern; oder wenn er die ihm gesetzten Zahlungstermine nicht inne hält; so wird er der verstatteten Nachsicht sogleich verlustig, und es muſs, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Verkaufe sothaner Werkzeuge ohne fernern Anstand verfahren werden.

§. 97.

Es ist bereits oben §. 71. verordnet: daſs bey der gegen einen Landwirth veranlaſsten Auspfändung, das zum Betriebe der Wirthschaft gehörige Geräthe, das Vieh- und Feldinventarium, das Brod- Saamen- und Futtergetreide nicht angegriffen werden soll. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daſs unter diesen Stücken verschiedenes begriffen sey, was ohne wirklichen Nachtheil des Wirthschaftsbetriebes füglich veräusert, und zu seiner Befriedigung angewendet werden könne; so ist darüber nähere Untersuchung zu veranlassen.

Bey Wirthschaftsinventariis.

§. 98.

Das die Exekution dirigirende Gericht muſs dazu einen Commissarium ernennen, und demselben einen Oeconomieverständigen zuordnen, um bey der Untersuchung dem Justizcommissario mit seiner Wissenschaft und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 99.

Zeigt es sich bey dieser Untersuchung, bey welcher es hauptsächlich auf den pflichtmäsigen, mit

vernünftigen Gründen zu unterſtützenden Befund des Oeconomiecommiſſarii ankömmt, daſs wirklich ein oder das andere von dem Geräthe, Vieh- und Feldinventario, ohne Ruin der Wirthſchaft entbehrt und veräuſsert werden könne; ſo muſs der Juſtizcommiſſarius für den Verkauf dieſer Stücke vorſchriftsmäſsig ſorgen. Im entgegen geſetzten Falle aber muſs der Gläubiger, auf den darüber von der Commiſſion erſtatteten Bericht, mit ſeinem Suchen ab, und allenfalls auf die noch übrigen Grade der Exekution verwieſen werden.

§. 100.

Die Koſten dieſer Unterſuchung muſs der Gläubiger, als Extrahent, gleich den übrigen Exekutionskoſten, nöthigen Falls vorſchieſsen. Er iſt aber dieſelben von dem Schuldner wieder einzuziehen, und mit ſeinem andern judicatmäſsigen Liquido zugleich beytreiben zu laſſen berechtigt.

§. 101.

4. Beſchlag der Activorum;

Wenn bey der veranlaſsten Auspfändung kein Mobiliarvermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann; vorgefunden wird; oder auch, wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greifen will, die etwa vorhandenen ausſtehenden Schulden des Exequendi zum Objekt ſeiner Befriedigung vorſchlägt; ſo muſs an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requiſition, die Verordnung erlaſſen werden: vom Tage der Inſinuation an, ihrem Gläubiger weiter keine Zahlung zu leiſten; mit dem Bedeuten, daſs, wenn ſie dieſem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muſs ihnen aufgegeben werden: ſich über die etwa ſchon vorhin geleiſteten Zahlungen durch Quittung auszuweiſen; und Capital ſowohl als Intereſſen, ſoweit es zur Befriedigung des Extrahenten erfor-

derlich ist, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Ermessen des Gerichts, an den Exekutionssucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositum abzuführen. Von dieser Verordnung muss sogleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demselben anbefohlen werden, sich aller Cession, Verpfändung, oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Capitalien, bey Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, schlechterdings zu enthalten. Uebrigens muss der Exequendus allenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden, die Instrumente über dergleichen Activforderungen in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

§. 102.

Wenn der Exekutionssucher zwar überhaupt weiss, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, dass sein Schuldner dergleichen Activforderungen habe; ihm aber der Betrag derselben, und wo sie ausstehn, nicht eigentlich bekannt ist; so kann er den Schuldner zur Manifestation davon, allenfalls eidlich, anhalten.

§. 103.

Wenn die angeblichen Schuldner auf die an sie ergangenen Inhibitionen und Zahlungsbefehle dem Gerichte anzeigen: dass sie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht soviel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später zu bezahlen schuldig sind; so muss zwischen ihnen und dem Exekutionssucher kein Prozess zugelassen werden; sondern der Exequendus muss mit ihnen die Sache ausmachen, wobey jener sich allenfalls als Intervenient melden, und seine Gerechtsame wahrnehmen kann.

§. 104.

Wenn der Exequendus nicht klagen will, ſo muſs der Exekutionsſucher die übrigen Grade der Exekution ergreifen, und kann allenfalls nach den unter folgenden Vorſchriften auf Perſonalarreſt gegen den Schuldner antragen.

§. 105.

Wenn ein dringender Verdacht der Colluſion zwiſchen dem Exequendo, und denjenigen, die als Schuldner der ihm zuſtehenden Activcapitalien, angegeben worden, vorhanden iſt, ſo kann der Richter dem Exekutionsſucher ein ſolches Activum, auf ſein Verlangen, an Zahlungs Statt anweiſen; und alsdann iſt der Exekutionsſucher daſſelbe auch ohne Ceſſion des Exequendi einzuklagen berechtigt.

§. 106.

Auf Beſoldungen und Penſionen.

Wenn der Exequendus eine feſte Beſoldung oder Penſion zu genieſsen hat; ſo kann der Exekutionsſucher dieſelbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch ſofort, und ehe noch zu dieſer geſchritten wird, zum Objekte ſeiner Befriedigung in Vorſchlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder die Caſſe, bey welchen die Beſoldung zu erheben iſt, die Verordnung oder Requiſition ergehen muſs, dem Exequendo die Hälfte davon ſo lange zurück zu halten, und an den Exekutionsſucher zu bezahlen, bis dieſer letztere dadurch ſeine Befriedigung vollſtändig erhalten habe.

§. 107.

Jedoch hat es in Anſehung derjenigen Officianten, deren Salaria, nach desfalls ergangenen ſpeciellen Verordnungen, im Wege der Exekution gar nicht angegriffen werden können, bey beſagten Verordnungen nach wie vor ſein Bewenden.

§. 108.

Es findet daher in die Befoldungen der Officianten bey der Accife - und Zolladminiftration, ingleichen bey der Seehandlung, keine Exekution ftatt. Auch können Gläubiger verabfchiedeter Officiers, wenn gleich ihre Forderungen an fich rechtsgültig wären, fich an die den Schuldnern angewiefenen Penfionen und Wartegelder nur in fo weit, als diefelben die Summe von vierhundert Thalern überfteigen, und nur auf die Hälfte diefes Ueberfchuffes halten.

§. 109.

Die aus der allgemeinen, ingleichen aus der Officiers-Wittwencaffe den Wittwen zu zahlenden Penfionen können nur von folchen Gläubigern, welche die Beyträge zur Bezahlung des Penfionsrechts vorgefchoffen haben, zur Befriedung wegen diefer Beyträge, als Objekt der Exekution vorgefchlagen werden.

§. 110.

5. Befchlag der Gutseinkünfte.

Sind alle vorftehende Grade der Exekution nicht hinreichend, dem Gläubiger wegen feiner habenden Perfonalforderung zu feiner Befriedigung zu verhelfen; fo ift er an die feinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundftücke fich zu halten berechtigt.

§. 111.

Eben dergleichen Befugnifs fteht auch demjenigen zu, welcher eine gültige Realforderung an ein Grundftück erftritten hat; und kann diefer fein Unterpfand fofort angreifen, ohne dafs er nöthig hat, erft die übrigen Grade der Perfonalexekution gegen den Schuldner durchzugehen.

§. 112.

Ift die Forderung fo befchaffen, dafs fie wahrfcheinlicher Weife in nicht allzu langer, Jahr und Tag nicht überfteigender Frift, aus dem Betrage

des Guts bezahlt werden kann, so müssen die Gerichte blos diese Einkünfte auf Anmelden des Gläubigers in Beschlag nehmen.

§. 113.

Ist das Grundstück verpachtet oder vermiethet; so wird dem Pächter oder Miether blos aufgegeben: von dem zu entrichtenden Pacht- oder Miethgelde soviel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen an selbigen zu bezahlen; und ist dabey alles das zu beobachten, was in dem Falle des §. 101. wenn ausstehende Schulden zum Objekte der Exekution vorgeschlagen sind, verordnet worden.

§. 114.

Wird das Gut von dem Schuldner selbst administrirt, so muss das Gericht einen Aufseher zur Erhebung der Einkünfte, und Ablieferung derselben an den Gläubiger bestellen. Zugleich müssen alle Wirthschaftsbeamte, welche mit Einziehung der Gutseinkünfte etwas zu thun haben, z. E. Verwalter, Vögte, Schäfer, u. d. gl. ingleichen die Unterthanen, welche Zinsen und Ehrungen, oder andere Natural- und Geldabgaben zu entrichten haben, ernstlich angewiesen, allenfalls auch erstere, nach dem Ermessen des Gerichts, vereidet werden: die eingehobenen oder zu entrichtenden Gelder nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuführen.

§. 115.

Durch diese Verfügungen wird also dem Schuldner die Bewirthschaftung des Guts selbst noch nicht entzogen, sondern er behält in diesem Stück, nach wie vor, seine freye Disposition. Sobald sich aber derselbe dem verordneten Beschlage der Einkünfte widersetzt, oder selbige dem Gläubiger und dessen bestellten Aufseher zu entziehen sucht; so muss auf die in der Folge verordnete Art,

zur Sequeſtration oder Immiſſion geſchritten werden.

§. 116.

Wenn ein bloſser auf die Einkünfte des Guts zu legender Beſchlag zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend iſt, ſo muſs das Gericht denſelben in das Grundſtück ſelbſt gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthſchaftung und Dispoſition darüber unterſagen. 6 *Sequeſtration.*

§. 117.

Die Adminiſtration eines ſolchen Grundſtücks geſchieht durch eine anzuordnende Sequeſtration, von welcher die Nutzungen erhoben, und zur Befriedigung des Gläubigers, nach der Anweiſung des Gerichts, verwendet werden.

§. 118.

Die bisher ſtatt gefundene Immiſſion der Gläubiger für eigne Rechnung, wo denenſelben das Grundſtück nach einem gefertigten Anſchlage, zur eignen Adminiſtration und Nutznieſsung, gleichſam auf Gewinn und Verluſt, ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung eingeräumt worden, ſoll in der Folge nicht mehr zugelaſſen werden; da die Erfahrung gelehrt hat, daſs wegen der groſsen Unzuverläſsigkeit, welche bey den meiſten Nutzungsanſchlägen ſchon zur Zeit ihrer erſten Aufnehmung aus Mangel der erforderlichen Nachrichten obwaltet, und wegen der groſsen und wichtigen Veränderungen, welche die Verſchiedenheit der Witterung, und andere zufällige Umſtände, in dem Ertrage der Grundſtücke, beſonders der Landgüter hervorbringen können, bey der auf den Grund eines ſolchen Anſchlages über die Dauer der Immiſſionszeit anzulegenden Berechnung, wenn dieſe unabänderlich ſeyn ſoll, ſchwere Verkürzungen des Gläubigers oder des Schuldners unvermeidlich ſind; und wenn Reviſionen des Anſchlags ſtatuirt

werden wollten, dadurch eine Quelle unzähliger beyde Theile erſchöpfender Prozeſſe von neuem eröffnet werden würde.

§. 119.

Dergleichen Immiſſion eines Gläubigers für eigne Rechnung findet alſo nur alsdann ſtatt, wenn ſich derſelbe mit dem Schuldner darüber vereinigt. Alsdann müſſen die Dauer der Immiſſion, die Art der Wirthſchaftsführung, die Remiſſionsfälle, und alle übrige Bedingungen, in einem unter Direction des Gerichts zu ſchlieſsenden Abkommen, ſo genau und beſtimmt als möglich, feſtgeſetzt werden. In Ermangelung verabredeter Beſtimmungen finden die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 226 — 242. Anwendung.

§. 120.

Auſser dieſem Falle hat alſo bey Exekutionen in Immobilien nur die gerichtliche Sequeſtration ſtatt. Dabey kann zwar dem Gläubiger ſelbſt, wenn er ſich ſonſt dazu qualificirt, die Führung der Wirthſchaft aufgetragen werden; er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequeſters.

§. 121.

a. Bey Städtiſchen Grundſtükken.

Iſt das zu ſequeſtrirende Immobile ein Haus oder anderes ſtädtiſches Grundſtück, (*praedium urbanum*) ſo muſs das Gericht, mit Zuziehung der Intereſſenten, einen Adminiſtrator beſtellen; denſelben, in ſo fern er nicht etwa zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflichten ſteht, beſonders vereiden; und mit näherer Inſtruktion nach den Umſtänden verſehen.

§. 122.

Dieſem Adminiſtrator muſs das Grundſtück von einem gerichtlichen Commiſſario übergeben, und von den dazu gehörigen Pertinenzſtücken, Hausgeräthe u. ſ. w. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden.

§. 123.

Bey dieser Uebergabe muss zugleich von der Commission, mit Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig sind, um das Grundstück in gehörigen Baustand zu setzen, und darin ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Kosten, wenn sie entweder so beträchtlich sind, dass sie die Einkünfte eines Vierteljahrs übersteigen, oder wenn die Reparatur selbst keinen Aufschub leidet, muss in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger, unter Vorbehalt der landüblichen Verzinsung, und des künftigen Ersatzes aus dem Werthe oder den Einkünften des Grundstücks, so wie der bey entstehendem Concurs solchen Vorschüssen gesetzmäsig zukommenden Priorität, herbey schaffen; und der Administrator muss für die anschlagsmäsige Vollführung der Reparatur Sorge tragen.

§. 124.

Der Administrator hat hiernächst, in Ansehung der ihm übertragnen Verwaltung, alle Gerechtsame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muss also darauf Acht haben, dass die Miethe, in den nach den Contrakten feststehenden Terminen, an ihn richtig abgetragen, keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen, die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht, das Grundstück und dessen Inventarienstücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten, und alle darauf liegende Lasten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jeden Quartals von den Einkünften nach Abzug der Ausgabe übrig bleibt, muss er nach Anweisung des Gerichts abliefern.

§. 125.

Die Gerichte müssen ihn bey Beobachtung seiner Pflichten gehörig schützen, und dem Schuldner

alle Einmiſchung in die Adminiſtration, und alle Beeinträchtigungen des Adminiſtrators, bey nachdrücklicher Ahndung, und allenfalls bey Perſonalarreſt unterſagen. Sollte jedoch der Schuldner, oder auch der Gläubiger, wahrnehmen, daſs der Adminiſtrator ſchlechte Wirthſchaft treibe, das Grundſtück in Verfall gerathen laſſe u. ſ. w.; ſo ſteht einem wie dem andern frey, es dem Gerichte anzuzeigen; und auf Unterſuchung und Abhelfung, allenfalls auch auf Beſtellung eines andern Adminiſtrators zu dringen.

§. 126.

Schlieſslich muſs der Adminiſtrator entweder bey erfolgender Aufhebung der Sequeſtration, oder wenn dieſe ſich über ein Jahr lang verzögern ſollte, am Schluſſe jeden Jahres, von ſeiner geführten Adminiſtration dem Gerichte Rechnung legen; bey deren Abnahme ſowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehen ſind.

§. 127.

b. *Bey unadlichen Landgütern.*

Iſt von der Sequeſtration eines Landgutes, das aber kein Adeliches iſt, die Rede, ſo muſs dieſelbe von dem Gerichte auf eben die Art, wie vorſtehend wegen eines ſtädtiſchen Grundſtücks geordnet iſt, verfügt; es müſſen aber bey der Einſetzung des Adminiſtrators oder Sequeſters Oekonomieverſtändige mit zugezogen; auch beſonders, wenn das Gut von einiger Beträchtlichkeit iſt, einem derſelben die Aufſicht über die Wirthſchaft des Sequeſters, und über die Conſervation des Guts überhaupt, aufgetragen werden.

§. 128.

c. *Bey adlichen Landgütern.*

Wird auf die Sequeſtration eines adlichen oder Rittergutes angetragen, ſo ſoll dieſelbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landſchaftliche Creditſyſteme errichtet ſind, der Creditdirektion oder Fürſtenthumslandſchaft des Departements, zu welcher das Gut gehört, überlaſſen, und dieſelbe von

Gerichtswegen um die erforderliche Verfügung requirirt werden.

§. 129.

Diefe Collegia müffen, wenn die Güter verpachtet find, zwar die Pächter in ihrem Contrakt und den darin feftgefetzten Conditionen laffen; zugleich aber auf die Wirthfchaft der Pächter die nöthige Auffìcht führen, und dafür forgen, dafs die Gebäude im baulichen Stande unterhalten, und alle Deteriorationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig abgeführt werden.

§. 130.

Ueberhaupt wird fowohl in diefem, als in allen andern Fällen, wenn ein Gläubiger aus den Pacht- oder Miethgeldern der feinem Schuldner gehörenden Grundftücke feine Befriedigung fucht; der Pächter oder Miether aber eine gefchehene Vorausbezahlung behauptet, und auf Erfordern nachweifet, hiedurch feftgefetzt, dafs in Anfehung der eingetragenen Gläubiger es bey den Vorfchriften des Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 480. 481. fein Bewenden habe; andere Gläubiger des Verpächters oder Vermiethers aber, die vor erfolgter gerichtlicher Unterfagung, oder Einfetzung der Sequeftration, von dem Pächter wirklich geleiftete Vorausbezahlung auch gegen fich gelten laffen müffen.

§. 131.

Hat der Schuldner das Gut felbft verwaltet, fo müffen die Landfchaftlichen Collegia zuvörderft wegen Inftandfetzung der Gebäude und des Inventarii die erforderlichen Veranftaltungen treffen; wozu in Ermangelung eines andern Fonds, der Creditor unter den §. 123. feftgefetzten Bedingungen den Vorfchufs thun mufs. Hiernächft müffen fie die Verpachtung der Güter nach einem von ihnen aufzunehmenden Anfchlage zu bewirken fuchen; in deren Entftehung aber die Wirthfchaft

durch einen Adminiſtrator unter ihrer Aufſicht und Direktion beſorgen laſſen.

§. 132.

Bey allen dieſen Veranſtaltungen müſſen die Intereſſenten zugezogen, und mit ihrem Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergeſtalt, daſs bey entſtehenden Widerſprüchen, die Entſcheidung, in allen die Wirthſchaft und Adminiſtration betreffenden Punkten, lediglich von dem Ermeſſen der Creditdirektion abhängt; und den Intereſſenten, wenn ſie ſich dabey nicht beruhigen wollen, bloſs der Rekurs an die Hauptritterſchaftsdirektion, und in Schleſien an die Generallandſchaftsdirektion offen bleibt.

§. 133.

Wenn Hauptveränderungen in der Adminiſtration zu treffen ſind, z. B. wenn ein bisher verpachtet geweſenes Gut in Verwaltung geſetzt, wenn neue Baue geführt, Prozeſſe angefangen, Meliorationen vorgenommen, oder neue Wirthſchaftsarten, Feldereintheilungen u. ſ. w. eingeführt werden ſollen; ſo müſſen die Creditdirektionen darüber mit dem Landesjuſtizcollegio, auf deſſen Verfügung die Sequeſtration verhängt worden, Rückfrage halten, damit dieſes die bey der Sache intereſſirenden Parteyen darüber vernehmen, und nach den Erklärungen derſelben, und der übrigen Lage der Umſtände, wegen Genehmigung oder Verwerfung eines ſolchen Antrags, das Weitere veranlaſſen könne.

§. 134.

Wenn entweder der landſchaftliche Commiſſarius eigenmächtig und ohne die verordnete Zuziehung der Intereſſenten Veranſtaltungen von der §. 131. beſchriebenen Art getroffen, oder die Creditdirektion ſelbſt die §. 133. ihr vorgeſchriebnen Schranken überſchritten hat, und aus ſolchen ein-

seitigen Verfügungen Nachtheil entsteht; oder wenn sonst landschaftliche Officianten bey der Administration, oder bey Führung der Aufsicht über selbige sich solcher Pflichtwidrigkeiten, die eine Regressklage rechtlich begründen, schuldig gemacht haben sollten; so müssen dieselben für ihre Personen demjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, vor dem Landesjustizcollegio, von welchem die Sequestration verhängt worden, gerecht werden.

§. 135.

Die eingehenden reinen Einkünfte müssen, nach der Anweisung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Quittung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt werden. Wie es zu halten sey, wenn über das Vermögen eines Schuldners Concurs entstanden, und deswegen sein Gut in Sequestration genommen ist, davon wird im Funfzigsten Titel von Concursprozessen umständlich gehandelt. Nach eben diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn zwar noch kein Concurs vorhanden ist, aber doch die Einkünfte zur Bezahlung der Zinsen von sämmtlichen eingetragenen Posten nicht hinreichend sind.

§. 136.

Inzwischen ist der Richter, so lange noch kein Concurs- oder Liquidationsprozess eröffnet worden, für die Befriedigung der Realgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig. Der Extrahent der Sequestration aber muss einen Hypothekenschein des in Beschlag zu nehmenden Gutes zu den Akten bringen, und darauf antragen, dass den daraus zu ersehenden Realgläubigern von der verhängten Sequestration Nachricht gegeben werde. Hat er dies nicht gethan, und diesen Gläubigern auch nicht selbst unmittelbar schriftliche Nachricht von der

verfügten Sequeſtration ertheilt; ſo muſs er, wenn Gläubiger, die nach dem Hypothekenſcheine ihm vorgehn, ihre Zinſen nicht erhalten haben, denenſelben die vorweggenommenen Einkünfte, ſo weit ſelbige zu dieſen Zinſen erforderlich und hinreichend ſind, wieder heraus geben.

§. 137.

Nach aufgehobener Sequeſtration müſſen die Collegia, von welchen dieſelbe dirigirt worden, die Zurückgabe des Guts an den vormaligen Schuldner mit Zuziehung einer gerichtlichen Commiſſion bewirken.

§. 138.

Bey eben dieſen Collegiis, nemlich den Creditdirektionen, muſs auch der angeſetzte Sequeſter von ſeiner Adminiſtration Rechnung legen; es muſs ihm dieſelbe durch dieſe Collegia, mit Zuziehung der Intereſſenten, gehörig abgenommen; und alle Monita dagegen, welche bloſs die Wirthſchaftsführung betreffen, müſſen bey eben dieſen Collegiis angebracht, und mit Vorbehalt des §. 132. erwähnten Recurſes entſchieden werden.

§. 139.

Ein gleiches verſteht ſich auch, wenn das Gut von dem die Sequeſtration dirigirenden Collegio ſelbſt verpachtet worden; maaſsen alsdann die Inſtruktion und Erörterung der zwiſchen dem Pächter und den Gläubiger oder Schuldner entſtandenen Differenzien zunächſt für das die Sequeſtration dirigirende Collegium gehört. Betrifft aber der Streit einen ſchon vor der Verhängung der Sequeſtration angeſetzt geweſenen Pächter, ſo gehört die Unterſuchung und das Erkenntniſs darüber vor die ordentliche Juſtizinſtanz. Eben dahin ſind auch Streitigkeiten zwiſchen einen von der Creditdirektion geſetzten Sequeſter oder Pächter, und den Gläubi-

gern

gern zu verweisen, wenn entweder die Creditdirektion selbst darauf anträgt; oder wenn der Gegenstand und Grund des Streits nicht auf die blosse Wirthschaftsführung, sondern auf andre Handlungen des Pächters oder Administrators sich beziehet; oder wenn die Entscheidung nicht hauptsächlich auf Wirthschafts-, sondern auf eigentlichen Rechtskenntnissen beruhet.

§. 140.

Wenn in einer Provinz kein Creditsystem errichtet ist, und auch sonst keine besondere allgemeine Anordnungen über die Führung und Direktion der Sequestrationen adlicher Güter getroffen sind; so bleibt die Einführung der Sequestration und die fernere Direktion derselben dem ordentlichen Gerichte, unter dessen Realjurisdiktion das zu sequestrirende Grundstück gehört. Es muss aber dasselbe nicht nur die Einführung der Sequestration, mit Zuziehung eines geprüften und zuverlässigen Oekonomieverständigen vornehmen lassen; sondern auch zur Aufsicht über die Wirthschaft einen dergleichen sachkundigen Curator bestellen, und dazu ein taugliches Subjekt, so viel als möglich unter den benachbarten Gutsbesitzern, aussuchen. Uebrigens müssen dabey die Vorschriften §. 129 bis 139., so weit dieselben nicht bloss auf das besondere Verhältniss zwischen den Gerichten und Creditdirektionen sich beziehen, gehörig befolgt werden.

§. 141.

B. Realexekution

Wenn denn endlich aus der wenigstens Ein Jahr lang gedauerten Fortsetzung der Sequestration sich ergiebt, dass selbige kein Mittel sey, dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und den Schuldner zugleich bey dem Besitze des Guts zu erhalten; oder wenn die Forderung des erstern so beschaffen ist, dass ihm, den Rechten nach, die

Befugniſs, ſich deswegen mit Uebergehung der Zwiſchengrade, ſofort an die Subſtanz des Gutes zu halten, gebühret; ſo muſs die Subhaſtation deſſelben veranlaſst, und dabey nach den Vorſchriften des unten folgenden Zwey und funfzigſten Titels vom Subhaſtationsprozeſſe verfahren werden.

§. 142.

C. Exekution gegen die Perſon.

In Ermangelung jeden andern Objekts der Befriedigung ſteht dem Gläubiger frey, dahin anzutragen: daſs der Schuldner das judicatmäſsige Liquidum durch Arbeiten, welche ſeinen Kenntniſſen und Kräften gemäſs, und für ſeinen Stand nicht entehrend ſind, nach und nach abzuführen angehalten werde; und iſt dabey nach den §. 95. vorgeſchriebenen Grundſätzen zu verfahren.

§. 143.

Kann aber auch auf ſolche Art der Gläubiger zu ſeiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er ſich darauf nicht einlaſſen; oder werden die dem Schuldner geſetzten Termine von ihm nicht inne gehalten; ſo ſoll auf Andringen des Gläubigers der Schuldner in Perſonalarreſt gebracht werden. Es muſs aber alsdann der Creditor, wenn ſich ergiebt, daſs der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder ſonſtigen Unvermögens, ſich ſeinem Unterhalte im Gefängniſſe oder Arbeitshauſe auf eine erlaubte Art nicht ſelbſt verdienen könne, demſelben die nach den Umſtänden, jedoch nur zur äuſserſten Nothdurft, von dem Gerichte zu beſtimmenden Alimente reichen, und dieſelben dem Gefangenwärter, oder Vorſteher des Arbeitshauſes, wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wenn dieſe Zahlung in der feſtgeſetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleiſtet wird, ſo muſs das Gericht, auf die Anzeige des Gefangenwärters etc. den Schuldner des Arreſts unverzüglich wieder entlaſſen.

§. 144.

In wie fern zur Vollſtreckung eines wechſelmäſſigen Erkenntniſſes, mit Uebergehung aller andern Grade der Exekution, ſofort zum Perſonalarreſt geſchritten werden könne, iſt im Titel vom Wechſelprozeſſe verordnet.

§. 145.

Wenn der in Perſonalarreſt zu bringende Schuldner in Königlichen Dienſten ſteht, ſo muſs der ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden; damit dieſe wegen Verſehung ſeines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Dieſe Benachrichtigung muſs dergeſtalt geſchehen, daſs die vorgeſetzte Amtsbehörde die unumgänglich nothwendige Zeit behalte, zur Verſehung des Dienſtes Vorkehrungen zu treffen. Unterdeſſen aber muſs der Schuldner durch den Exekutor in Obſervation genommen werden.

§. 146.

Wenn die Gefangenſchaft ein volles Jahr gedauert hat, ohne daſs der Schuldner inzwiſchen die Befriedigung des Gläubigers hat bewerkſtelligen können; ſo ſteht ihm zwar frey, auf ſeine Entlaſſung anzutragen. Es muſs aber alsdann der Gläubiger vernommen werden: ob er noch eine Wahrſcheinlichkeit, daſs der fortgeſetzte Arreſt ein Mittel, ihm zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, ſeyn werde, nachweiſen; oder ob er behaupten und beſcheinigen könne, daſs der Schuldner durch Verſchwendung, Spiel, liederliche Lebensart, oder andres unmoraliſches Verhalten, ſich ſelbſt in ſein dermaliges Zahlungsunvermögen geſetzt habe. Widerſpricht der Gläubiger aus einem oder dem andern dieſer Gründe der Entlaſſung des Schuldners, ſo muſs das Gericht beyde Theile in einem anzuſetzenden Termine darüber hören, die Angaben des

Gläubigers, ſo weit ſie auf Thatſachen beruhen, jedoch nur ſummariſch unterſuchen; und das nöthige durch eine Reſolution feſtſetzen. Gegen eine ſolche Reſolution findet kein förmliches Rechtsmittel, ſondern nur der gewöhnliche Rekurs ſtatt. Wenn aber auch dadurch die Entlaſſung des Schuldners beſchloſſen wird, ſo muſs derſelbe dennoch zuvor nicht nur auf Verlangen des Gläubigers ſeinen Vermögenszuſtand eidlich manifeſtiren; ſondern auch gleichergeſtalt eidlich angeloben, daſs er den Gläubiger, ſobald es ihm nur irgend möglich ſeyn werde, befriedigen wolle.

§. 147.

Obige Vorſchrift iſt jedoch nur von ordinairen Perſonalarreſten zu verſtehen. Wechſelarreſt kann nicht anders, als durch förmliche Qualifikation des Schuldners zum *Beneficio ceſſionis bonorum* aufgehoben werden.

§. 148.

Warnung für den Widerſtand gegen Exekutionen.

Schlieſslich ſoll niemand der gegen ihn gerichtlich verhängten Exekution ſich widerſetzen, und den Exekutor mit Schimpfworten, vielweniger mit Thätlichkeiten, zu behandeln ſich unterfangen; widrigenfalls gegen einen ſolchen Renitenten ſofort fiskaliſche Unterſuchung veranlaſst, und er nach Vorſchrift der Geſetze nachdrücklich dafür beſtraft werden ſoll. (Allgemeines Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 166.)

§. 149.

Kann der Exekutor eines ſolchen thätigen Widerſtandes halber den ihm geſchehenen Auftrag allein nicht vollziehen; ſo muſs er ſich bey dem nächſten Gerichte melden, und durch Vorzeigung des Originaldekrets legitimiren; worauf ſodann das Gericht ihm durch ſeinen Gerichtsdiener, nöthigen Falls auch durch aufgebotene Bürger oder

Bauern, die erforderliche Aſſiſtenz zu leiſten ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 150.

Wenn auch dieſe Mittel, den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verſchaffen, nicht hinreichend ſind, ſo ſoll den Gerichten die nöthige militairiſche Hülfe dabey zu ſtatten kommen. Es ſoll aber kein Gericht ſolche eigenmächtig nachzuſuchen und vorzukehren berechtigt ſeyn; ſondern es muſs deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bey den vorgeſetzten Landesjuſtizcollegiis, von dieſen aber bey Hofe angefragt, und weitere Verordnung abgewartet werden.

FÜNF UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von dem Verfahren bey Untergerichten.

§. 1.

Unter dem Namen der Untergerichte werden in dieſem Titel alle diejenigen verſtanden, welche keine Landesjuſtizcollegia ſind; doch ſoll dieſe hier nur der Kürze wegen gebrauchte Benennung keinem dieſer Gerichte an ſeinen ſonſtigen Würden und Vorrechten nachtheilig ſeyn.

§. 2.

Die in den bisherigen Titeln enthaltene Vorſchriften wegen Inſtruktion der Prozeſſe finden auch bey den Untergerichten Anwendung.

§. 3.

Um jedoch die Art dieſer Anwendung näher zu beſtimmen, werden die Untergerichte in zwey Claſſen eingetheilt.

I. Zur erſten Claſſe gehören diejenigen, die ein formirtes Collegium ausmachen, d. h. bey welchen wenigſtens drey zur Juſtiz vollſtändig

qualificirte und verpflichtete Mitglieder vorhanden find.

II. Alle übrige Untergerichte, bey welchen das richterliche Amt nur von einer Perfon, mit Zuziehung eines Secretarii, Actuarii, Protokollführers, oder ungelehrter Beyfitzer und Schöppen ausgeübt wird, werden zur zweyten Claffe gerechnet.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem Verfahren bey Untergerichten der Erften Claffe.

§. 4.

Allgemeine Regel.

Bey den Untergerichten der Erften Claffe findet die gegenwärtige Prozefsordnung in ihrem vollen Umfange Anwendung. Es mufs alfo mit der Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung, fo wie mit der Inftruktion felbft, nach eben den Anweifungen, welche vorftehend den Obergerichten ertheilt worden, verfahren werden.

§. 5.

Nähere Beftimmung

Der Unterfchied zwifchen folchen Unter- und den Obergerichten befteht nur darinn:

wegen Abkürzung der Friften;

1) dafs, da gewöhnlich beyde oder doch wenigftens eine Partey an dem Orte, wo das Untergericht feinen Sitz hat, oder in der Nähe deffelben fich aufhalten, die Termine näher anberaumt, und die Friften kürzer beftimmt werden können und müffen, als es bey Obergerichten, wegen des gröfsern Umfangs ihres Gerichtsfprengels, und der gröfsern Entlegenheit des Aufenthalts der Parteyen, gewöhnlich gefchehen kann;

wegen des perfönlichen Erfcheinens;

2) dafs zwar den Parteyen in allen Fällen, wo es ihnen bey den Obergerichten erlaubt ift, auch bey Untergerichten fich der Juftizcom-

miſſarien als ihrer Aſſiſtenten und Conſulenten zu bedienen frey ſtehe; daſs aber dagegen, aus dem vorſtehend bemerkten Grunde, die Untergerichte noch mehr auf das perſönliche Erſcheinen der Parteyen halten können und müſſen, mithin die Zulaſſung von Juſtizcommiſſarien, als bloſsen Bevollmächtigten der Parteyen, noch mehr, als es bey den Obergerichten nach den Umſtänden geſchehen kann, einzuſchränken ſey.

§. 6.

Wenn bey Regulirung des *Status cauſae et controverſiae*, und Beſtimmung der durch Beweis noch näher auszumittelnden Umſtände, über die Erheblichkeit dieſer oder jener Thatſache Streit entſteht, ſo muſs das Untergericht vor allen Dingen näher prüfen: ob die Entſcheidung darüber von der Erklärung eines vorhandenen, aber nicht ganz klaren Geſetzes abhange; oder ob der Mangel eines auf den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetzes die Ungewiſsheit verurſache; oder endlich, ob es nur auf die Art der Anwendung eines an ſich klaren Geſetzes auf den vorliegenden Fall ankomme. *wegen Feſtſetzung des* Status controverſiae;

§. 7.

Glaubt der Unterrichter wahr zu nehmen, daſs die Beſtimmung von der Erklärung eines dunklen Geſetzes abhänge: ſo muſs er darüber bey dem vorgeſetzten Obergerichte, mit Beyfügung eines den Akten gemäſsen *Status cauſae*, und ſeines Gutachtens, allenfalls auch, wenn die Sache ſehr weitläuftig und wichtig iſt, mit Beylegung der Akten ſelbſt, um Belehrung anfragen. *Wenn derſelbe auf einem vermeintlich dunkeln Geſetze beruhet;*

§. 8.

Das Obergericht muſs alsdann ohne Zeitverluſt in reifliche Erwägung ziehen:

ob es bey der Sache auf eine ſolche Erklärung eines dunklen Geſetzes wirklich ankomme;

und ob die Aufnehmung des Beweiſes, nach Maaſsgabe der dazu vorhandenen Mittel, beträchtliche Weitläuftigkeiten und Koſten bey ſich führe;

oder,

ob die aufgeworfene Rechtsfrage in den vorhandenen Geſetzen deutlich entſchieden ſey, und alſo der Zweifel des Unterrichters nicht in dem Geſetze ſelbſt; ſondern blos in einer ſubjectiven Dunkelheit ſeinen Grund habe; oder ob die Ausmittelung der ſtreitigen Thatſache, wenn auch ihre Erheblichkeit noch zweifelhaft wäre, ohne ſonderlichen Aufenthalt und Koſten erfolgen könne.

§. 9.

Letztern Falls, wenn nehmlich entweder das Geſetz an ſich klar, oder die Thatſache ohne ſonderlichen Verzug und Koſten auszumitteln iſt, muſs der anfragende Unterrichter ſofort beſchieden, und mit der nöthigen Anweiſung verſehen werden. Nach dieſer muſs er ſich für dieſe Inſtanz in Anſehung der Inſtruktion lediglich achten. Bey Abfaſſung des Erkenntniſſes hingegen bleibt dem Unterrichter die Befugniſs, der Streit ſelbſt, in Beziehung auf die Hauptſache, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung zu entſcheiden, ganz frey und unverſchränkt; ſo wie auch den Parteyen ihre Nothdurft, gegen dieſe vorläufige Aeuſserung des Obergerichts über die Erheblichkeit und Unerheblichkeit einer ſolchen Thatſache, in dieſer und den folgenden Inſtanzen zu beobachten, unbenommen iſt.

§. 10.

Kommt es hingegen in dem §. 8. angegebenen erſtern Falle, bey der Beſtimmung der Erheblichkeit oder Unerheblickeit eines ſolchen ſtreitigen Umſtandes, auf die Erklärung eines dunklen Ge-

ſetzes wirklich an; und iſt dabey voraus zu ſehen, daſs die Ausmittelung der Thatſachen mit beträchtlichen Weitläuftigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn würde; ſo muſs darüber vor allen Dingen die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion auf die Titel XIII. §. 32. ſeq. vorgeſchriebene Art durch das Obergericht eingeholt; und ſodann erſt der Unterrichter wegen fernerer Inſtruktion der Sache beſchieden werden.

§. 11.

Während der Zeit, daſs die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines ſolchen Umſtandes bey dem Obergerichte geprüft wird, muſs der Unterrichter die Sache nicht gänzlich liegen laſſen; vielmehr in Unterſuchung und Erörterung der übrigen durch Beweis auszumittelnden Thatſachen, in ſo fern dergleichen vorhanden ſind, fortfahren; auch wegen des Umſtandes ſelbſt, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben hat, die Beweismittel, ſoviel als es die Umſtände geſtatten, vorbereiten.

§. 12.

wenn es bloſs auf Applicationem legis ad factum *ankommt;*

Findet der Unterrichter bey der nach Vorſchrift §. 6. anzuſtellenden Prüfung, daſs es bey der Beſtimmung: ob ein ſtreitiger Umſtand durch Beweis ausgemittelt werden ſolle, oder nicht, nur auf die Anwendung des an ſich klaren Geſetzes auf die vorgetragenen Thatſachen ankomme; ſo liegt ihm ob, dieſe Beſtimmung, nach genauer Erwägung der Sache, und nach den Part. I. Tit. X. §. 45. bis 51. enthaltenen Vorſchriften ſelbſt feſtzuſetzen.

§. 13.

wenn es an einer geſetzlichen Vorſchrift zu ermangeln ſcheint.

Eben ſo iſt in dem dritten §. 6. beſtimmten Falle zu verfahren, wenn nehmlich der Unterrichter zu bemerken glaubt: daſs der Streit über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Thatſache daher entſtehe, weil es an einer darauf anwendbaren geſetzlichen Vorſchrift ermangelt. In dieſem

Falle muſs der Unterrichter eben ſo, wie es den Obergerichten vorgeſchrieben iſt, den obwaltenden Streit aus den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der Geſetze, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung entſcheiden.

§. 14.

Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die Feſtſetzung des Status controverſiae.

Auch den Parteyen ſoll verſtattet ſeyn, wenn ſie der Meynung ſind, daſs das inſtruirende Untergericht entweder erhebliche Thatſachen zur Ungebühr verwerfe und übergehe; oder daſs es durch Unterſuchung und Beweisaufnehmung über ganz unerhebliche Umſtände, die Sache ohne Noth verzögere, und die Koſten häufe, den Recurs dagegen an das Obergericht zu ergreifen. Es muſs aber alsdann der rechtskundige Beyſtand oder Bevollmächtigte einer ſolchen Partey, wenn er darüber mit der Partey einig iſt, oder wenn dieſe ſich durch ſeine Remonſtrationen nicht beruhigen laſſen will, eine Vorſtellung bey dem Obergerichte einreichen; darinn die Lage der Sache, ſo weit ſie den ſtreitigen Punkt angeht, deutlich und richtig vortragen; die Gründe, warum, ſeiner oder Partey Meinung nach, der Umſtand erheblich oder unerheblich ſey, näher auseinander ſetzen, und dieſem Berichte ſeine Manualakten beylegen.

§. 15.

Das Obergericht muſs, je nachdem es entweder in dieſen Manualakten hinlängliche Nachrichten, die Sache gehörig zu beurtheilen, vorfindet, oder nicht, entweder ſofort, oder nach vorhergehender Einforderung der gerichtlichen Akten, den Unterrichter mit der nöthigen Anweiſung, oder die Partey mit Reſolution verſehen; wobey es denn für die gegenwärtige Inſtanz, nach Maasgabe §. 9., lediglich ſeyn Bewenden hat.

§. 16.

Ergiebt ſich aber bey der Prüfung eines ſolchen von der Partey genommenen Recurſes: daſs es bey der Sache auf die Erklärung eines dunklen Geſetzes ankommt, ſo muſs der Oberrichter auch desfalls die Vorſchriften des §. 8. 9. 10. beobachten.

§. 17.

Durch dergleichen Recurs einer Partey an den Oberrichter kann die Inſtruktion der Sache nicht aufgehalten werden; ſondern das Untergericht muſs damit ſo lange fortfahren, bis ihm entweder eine andere Anweiſung von dem Oberrichter ertheilt, oder doch durch einen Befehl deſſelben das weitere Verfahren darin ausdrücklich unterſagt wird.

§. 18.

Die durch einen ſolchen Recurs entſtehende Koſten muſs die Partey, welche ſich deſſelben bedienen will, vorſchieſsen, und falls die Beſchwerde ungegründet befunden wird, dieſelben jedesmal allein tragen, wenn ſie auch demnächſt in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhalten ſollte. Auch muſs eine ſolche Partey dem Gegentheile allen aus den etwanigen Verzuge entſtehenden Nachtheil und Verſäumniſs erſtatten, überdem aber von dem Oberrichter nachdrücklich beſtraft werden, ſo bald ſich findet, daſs der Recurs von ihr ohne ſcheinbaren Grund, bloſs aus Chikane und zum Verſchleif der Sache, ergriffen worden.

§. 19.

Wenn die Inſtruktion der Sache in Facto bey dem Untergerichte geſchloſſen iſt, ſo findet wegen des Verſuchs der Sühne, der Ausführungen *in jure*, der Vorlegung der Akten, und der Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe eben das ſtatt, was über dieſe Gegenſtände im Erſten Theile Tit. XI. XII. et XIII. verordnet iſt; mit dem einzigen Unter-

Was Untergerichte wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe, und der Anfragen an die Geſetzcommiſſion zu

beobachten haben. ſchiede, daſs, wenn die Entſcheidung der Hauptſache von der Erklärung eines dunklen Geſetzes abzuhangen ſcheint, der Unterrichter die Anfrage nicht unmittelbar an die Geſetzcommiſſion, ſondern an ſein Obergericht zu dirigiren hat; welches, je nachdem es bey näherer Erwägung dieſes Berichts findet, daſs das Geſetz einer Erklärung durch die Geſetzcommiſſion wirklich bedürfe, oder nicht, entweder den Unterrichter bedeuten, oder die Anfrage weiter an die Geſetzcommiſſion beſördern muſs.

§. 20.

Wenn der Unterrichter zu bemerken glaubt, daſs es zur Entſcheidung der Hauptſache an einem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetze ermangele, ſo muſs er zwar dieſen Fall nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung aus den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der Geſetze entſcheiden; es bedarf aber von ſeiner Seite nicht der in der Einleitung des Landrechts §. 50. vorgeſchriebenen Anzeige an den Chef der Juſtiz; ſondern er muſs dieſelbe dem Obergerichte, an welches eine ſolche Sache durch den Weg der Appellation ohnehin gelangen wird, überlaſſen.

§. 21.

Von Appellationen. Wenn einer oder beyde Theile ſich bey dem Erkenntniſſe des Unterrichters in der Hauptſache nicht beruhigen wollen, ſo ſteht ihnen die Appellation an das competente Obergericht offen.

§. 22.

Auch wegen der Fälle, wo dies Rechtsmittel zu- oder unzuläſſig iſt, und wo, deſſen ungeachtet, das Urtel in Exekution geſetzt werden muſs, hat es bey den Vorſchriften Tit. XIV. Sect. I. mit der einzigen, wegen der appellabeln Summe in Bagatellſachen, und des Verfahrens darinn bey den Un-

tergerichten, im folgenden Titel vorkommenden abgeänderten Bestimmung, lediglich sein Bewenden.

§. 23.

Von deren Anmeldung.

Mit Anmeldung der Appellation und Erstattung des Appellationsberichts wird es eben so gehalten, wie Tit XIV. Sect. II. §. 16 — 37. verordnet ist; und muss dieser Bericht von dem Assistenten des appellirenden Theils jedesmal bey dem Unterrichter eingegeben werden.

§. 24.

Von der weitern Instruktion, in wie fern dieselbe

Was aber die weitere Instruktion des Appellatorii betrifft, so ist ein Unterschied zu machen:

ob dabey neue Thatsachen erörtert, oder neue Beweismittel aufgenommen werden sollen;

oder

ob es einer solchen neuen Instruktion in Facto nicht bedürfen werde.

§. 25.

bey dem Untergerichte verbleibt; oder

Im letztern Falle wird das Appellatorium bey dem Untergerichte instruirt, und die geschlossenen Akten werden nur zum Spruch an das Obergericht eingesendet; welches dieselben demnächst mit dem abgefassten Erkenntnisse an das Untergericht zurückschickt, worauf mit der Publikation des Urtels gewöhnlichermaassen verfahren wird.

§. 26.

bey dem Obergerichte geschieht.

Wenn hingegen in der zweyten Instanz eine neue Instruktion in Facto erfolgen soll, so muss dieselbe allemal bey dem Obergerichte geführt werden; wenn nicht der Appellant selbst ausdrücklich verlangt, dass diese neue Instruktion von dem Untergerichte besorgt werden solle; als in welchem Falle ferner nach der Vorschrift des §. 25. verfahren wird.

§. 27.

In der Regel aber, und wenn der Appellant von dieser ihm gestatteten Wahl keinen Gebrauch

macht, muſs der Unterrichter, ſobald der Appellationsbericht eingekommen iſt, den Appellanten vernehmen; ob er von dem Obergerichte die Zuordnung eines Aſſiſtenten verlange, oder ob und was für einen Rechtsbeyſtand er unter den bey dem Obergerichte zur Prozeſspraxis angeſetzten Juſtizcommiſſarien ſich wählen wolle.

§. 28.

Kann oder will der Appellant keine ſolche Wahl anſtellen, ſo wird angenommen, daſs er die Zuordnung eines Aſſiſtenten von Seiten des Obergerichts erwarten, wenn er auch darauf nicht ausdrücklich angetragen hat. Befindet ſich das Obergericht an eben dem Orte, wo das Untergericht ſeinen Sitz hat, ſo bleibt dem Appellanten frey, wenn er auch die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Obergerichte verlangt, ſich dabey dennoch der Aſſiſtenz eben des Juſtizcommiſſarii, den er ſich für die erſte Inſtanz gewählt hatte, zu bedienen.

§. 29.

Verfahren bey dem Obergerichte, wenn das Appellatorium von dem Unterrichter inſtruirt worden.

Wenn nach der Beſtimmung §. 25. 26. die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Untergerichte geführt, und von dieſem die geſchloſsnen Akten an das Obergericht zum Erkenntniſſe eingeſendet worden; letzteres aber bey dem Vortrag der Sache die Inſtruktion des Unterrichters, es ſey in Anſehung der erſten oder zweyten Inſtanz, mangelhaft und unvollſtändig findet; dergeſtalt, daſs darinn, ehe und bevor ein Definitivurtel abgefaſst werden kann, annoch etwas nachgeholt und ergänzt, oder einem von dem Unterrichter begangenen Fehler und Verſtoſse förderſamſt abgeholfen werden muſs, ſo iſt das Nöthige deshalb, der Vorſchrift Tit. XIV. §. 63. gemäſs, durch eine Reſolution zu verordnen, und ſoll es alsdann von dem Ermeſſen des Appellationsrichters nach Beſchaffenheit der Umſtände abhängen: ob er die diesfältige Verhand-

lung an den Unterrichter zurückweifen, oder diefelbe vor fich felbft ziehen wolle; in welchem letztern Falle die ganze fernere Inftruktion der Sache, bis zur völligen rechtskräftigen Beendigung, bey dem Obergerichte verbleiben mufs.

Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn erft der Revifionsrichter eine dergleichen fernere Inftruktion zu veranlaffen befindet; wo alsdann derfelbe in der abzufaffenden Refolution mit beftimmen mufs: ob felbige vor dem Ober- oder dem erften Unterrichter geführt werden folle.

§. 30.

Ingleichen wegen der Revifionen.

Wenn das Obergericht in den Fällen des §. 25. 26. blofs auf gefchloffene von dem Unterrichter eingefendete Akten erkannt hat, und alfo das Urtel bey dem Untergerichte publicirt worden ift; fo mufs, wenn dagegen die Revifion eingewendet wird, die Inftruktion diefes Rechtsmittels allemal bey dem Untergerichte erfolgen. Doch fendet felbiges die in Reviforio gefchloffenen Akten nicht unmittelbar an den Revifionsrichter, wenn diefer eine von dem vorgefetzten Landesjuftizcollegio verfchiedene Behörde ift; fondern das Untergericht mufs allemal die im Reviforio zum Spruche vorzulegenden Akten dem ihm unmittelbar vorgefetzten Landesjuftizcollegio zur weitern Beförderung einreichen.

§. 31.

Wenn bey einer Sache, in welcher ein Untergericht in erfter Inftanz gefprochen hat, das Object Einhundert Thaler oder mehr beträgt, fo findet die Revifion allemal, felbft alsdann ftatt, wenn die beyden erften Urtel gleichförmig ausgefallen find. Wegen Berechnung der appellablen und revifiblen Summe hat es bey den Vorfchriften Tit. XIV, §. 3. n. 1. fein Bewenden.

§. 32.

Verfahren bey dem Obergerichte, wenn das Appellatorium von ihm ſelbſt inſtruirt werden ſoll.

Wenn nach Maaſsgabe §. 26. 27. die Inſtruktion eines Appellatorii, weil darin neue Thatſachen, oder neue Beweismittel vorkommen, bey dem Obergerichte geführt werden muſs; ſo muſs der bey letzterem auf den Einſendungsbericht des Untergerichts zu beſtellende Decernent, die bey dem Untergerichte eingekommene Appellationsanmeldung, ſowohl in Rückſicht der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels prüfen, als auch, wenn dabey nichts zu erinnern iſt, näher beurtheilen: ob die darin enthaltenen Angaben von den neuen Thatſachen beſtimmt und vollſtändig genug ſind; oder ob es nöthig ſeyn werde, den Appellanten darüber noch erſt näher zu vernehmen.

§. 33.

Zugleich muſs dem Appellanten, wenn nach Vorſchrift §. 28. nicht erhellet, daſs er ſich einen Rechtsbeyſtand aus den zur Prozeſspraxis bey dem Obergerichte zugelaſſenen Juſtizcommiſſarien ſelbſt gewählt habe, ein Aſſiſtent von Amtswegen zugeordnet werde.

§. 34.

Findet der Appellationsrichter nach §. 32., daſs es noch erſt einer Vernehmung des Appellanten über die neuen Thatſachen oder Beweismittel bedürfe, ſo muſs er dazu ſelbſt einen möglichſt nahen Termin anberaumen, den Appellanten dazu, (unter Bekanntmachung des ihm etwa zugeordneten Aſſiſtenten,) ſchriftlich vorladen; ihm dasjenige, was bey ſeinen Angaben noch zu erinnern, zu ergänzen, oder näher zu beſtimmen ſey, eröffnen; und die Verwarnung beyfügen, daſs, wenn er dieſem Befehle nicht die gehörige Folge leiſten würde, die Sache dafür, daſs er ſich der neuen Thatſachen oder Beweismittel gänzlich begebe, angenommen, und

und hiernach wegen Abſchlieſsung der Inſtruktion das Weitere verfügt werden würde.

§. 35.

Bedarf es aber keiner weitern vorläufigen Vernehmung des Appellanten, ſo wird ſogleich auf den Einſendungsbericht des Untergerichts ein Termin zur Inſtruktion des Appellatorii gewöhnlichermaaſsen anberaumt, und beyde Theile werden dazu ſchriftlich vorgeladen. Ein gleiches geſchieht in dem Falle des §. 34., wenn die nähere Vernehmung des Appellanten erfolgt iſt; doch bedarf es in dieſem Falle einer ſchriftlichen Vorladung nur in Anſehung des Appellaten.

§. 36.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs in den Zwiſchenzeiten zwiſchen den in beyden Fällen (§. 32. 34.) anzuberaumenden Terminen, der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten mit ſeiner Partey correſpondiren, und ſich die nöthige Information, beſonders für den Fall, wenn voraus zu ſehen iſt, daſs die Partey die Inſtruktion nicht perſönlich abwarten werde, zu verſchaffen bemüht ſeyn müſſe.

§. 37.

Auch ſteht es dem Obergerichte frey, in eben den Fällen, wo eine Inſtruktion in erſter Inſtanz einem auswärtigen Commiſſario übertragen werden kann, ein gleiches auch wegen der Inſtruktion eines Appellatorii von einem Untergerichtsurtel zu verfügen. Doch muſs der Auftrag dazu, in der Regel, und wo nicht beſondre Umſtände eine Ausnahme erfordern, nicht auf das Untergericht, welches in erſter Inſtanz geſprochen hat, ſondern vielmehr auf einen andern Commiſſarium gerichtet werden.

§. 38.

Wenn der Appellant der neuen Thatſachen oder Beweismittel ſich begeben hat, oder deren in dem Falle des §. 34. verluſtig geworden iſt, ſo

bleibt dennoch die weitere Verhandlung des Appellatorii, durch Rechtfertigung der Befchwerden aus den Akten erfter Inftanz, und deren Beantwortung, bey dem Obergerichte.

§. 39.

Kommt es aber zur wirklich neuen Inftruktion im Appellatorio, fo wird dabey eben fo, wie in erfter Inftanz, nach den Vorfchriften des Zehnten Titels, mit Rückficht auf die Vorfchriften des Vierzehnten Titels §. 57. feq. verfahren.

§. 40.

Wenn auch der Appellant nicht neue Thatfachen, fondern nur neue Beweismittel über die fchon in erfter Inftanz vorgekommenen Thatfachen angegeben hat, fo mufs dennoch der Deputirte des Obergerichts den von dem Unterrichter regulirten *Statum caufae et controverfiae* befonders prüfen, und mit Zuziehung der Parteyen und ihrer Rechtsbeyftände, näher erörtern: ob felbiger richtig und den Akten gemäfs, oder was etwa dabey in Anfehung der Vollftändigkeit, oder der Anpaffung auf die eigentliche Lage der Sache, und auf die mit einem wahrfcheinlichen Einfluffe in die künftige Entfcheidung verknüpften Umftände, zu erinnern fey. Finden fich dergleichen Erinnerungen, fo mufs der *Status caufae et controverfiae* vor allen Dingen erft in Richtigkeit gefetzt werden, ehe mit Aufnehmung der neuen Beweismittel verfahren wird.

§. 41.

Wenn der Appellant zum Theil neue Thatfachen oder Beweismittel angegeben, zum Theil aber auch feine Befchwerden darauf gegründet hat, dafs ein von ihm angeführter Umftand in der erften Inftanz als unerheblich verworfen, und daher nicht näher unterfucht worden; fo mufs fowohl der Decernent bey dem Obergerichte, bey der

nach §. 32. ihm obliegenden Prüfung, als der neue Inſtruent bey der Einleitung der neuen Inſtruktion, ſeine Aufmerkſamkeit vorzüglich mit auf einen ſolchen Umſtand richten; damit, wenn die Erheblichkeit deſſelben klar, oder doch mit einer überwiegenden Wahrſcheinlichkeit erhellet, die Unterſuchung deſſelben ſofort verfügt, und dadurch der Aufenthalt erſpart werde, welcher unvermeidlich iſt, wenn dergleichen Umſtände erſt durch eine beſondre Reſolution des Appellationsrichters, auf die zum Spruche vorgelegten Akten, zur Inſtruktion verwieſen werden muſs. (Tit. XIV. §. 42. 43.)

§. 42.

Ingleichen wegen der Reviſionen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs wenn das Appellatorium bey dem Obergerichte verhandelt worden, nicht nur die Publikation des Erkenntniſſes, ſondern auch die Inſtruktion des Reviſorii bey ſelbigem erfolgen müſſe; mithin die Akten nicht eher, als bis ein rechtskräftiges Urtel vorhanden iſt, an den Unterrichter zurück geſchickt werden.

§. 43.

Von Contumacialbeſcheiden bey Untergerichten.

Die Inſtruktion und das Erkenntniſs bey dem gegen einen Contumacialbeſcheid ſtatt findenden Rechtsmittel, verbleibt allemal dem Untergerichte, welches das Contumacialurtel abgefaſst hat.

§. 44.

Von Koſten.

Wegen der in einem Untergerichtsprozeſſe vorkommenden Koſten, deren Liquidation und Feſtſetzung, hat es bey den Vorſchriften des Tit. XXIII. ſein Bewenden; und werden dabey die Obergerichte auf die l. c. §. 5. enthaltne Beſtimmung nochmals ausdrücklich verwieſen.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von dem Verfahren bey Untergerichten der zweyten Claffe.

§. 45.

Allgemeine Anweifungen

Bey den Untergerichten der zweyten Claffe finden zwar an und für fich eben die Regeln des Prozeffes überhaupt, welche bisher vorgefchrieben worden, und die im erften Abfchnitt enthaltenen nähern Beftimmungen derfelben Anwendung. Es müffen daher die Untergerichte, auch von diefer Claffe, die Vorfchriften der Prozefsordnung wegen Aufnehmung der Klage, Vorladung des Beklagten, Vernehmung deffelben mit feiner Antwort, Zufammenftellung der Parteyen, Regulirung des *Status caufae et controverfiae*, und Aufnehmung der Beweismittel über die ftreitig gebliebenen erheblichen Thatfachen gehörig beobachten; und es macht übrigens die Qualität des Gerichts, bey welchem ein Prozefs fchwebt, keinen Unterfchied in den gefetzlichen Obliegenheiten und Befugniffen der Parteyen, die Inftruktion perfönlich abzuwarten; fich dazu des Beyftandes rechtskundiger Affiftenten aus der Claffe der Juftizcommiffarien zu bedienen; oder fich in Fällen, da fie durch wirkliche im Gefetze gebilligte Gründe vom perfönlichen Erfcheinen difpenfirt find, durch Bevollmächtigte vertreten zu laffen.

§. 46.

befonders wegen Abkürzung der Friften; des perfönlichen Erfcheinens der Parteyen etc.

Da inzwifchen der Gerichtsfprengel und Gefchäftskreis folcher Untergerichte gewöhnlich weit eingefchränkter ift, als bey Ober- oder auch bey den meiften Untergerichten der Erften Claffe, fo müffen diefelben nicht nur ihre Gerichtsgefeffenen zur perfönlichen Abwartung der Inftruktionen defto nachdrücklicher anhalten, fondern auch bey Anberaumung der Termine die Vorfchrift Tit. III.

§. 2. aufmerkſam beobachten; übrigens aber die Termine nach dem Maaſse, wie die Parteyen mehr in der Nähe, und ihre eigenen Geſchäfte minder weitläuftig ſind, noch kürzer, als es bey Ober- und auch bey manchen Untergerichten der Erſten Claſſe geſchehen kann, jedoch ohne Uebereilung der Parteyen, anberaumen.

§. 47.

Beſonders müſſen die ſich meldenden Kläger ſofort, und ohne erſt einen von der Anmeldung verſchiedenen Termin dazu anzuſetzen, über die Klage vernommen werden. Kann aber auch dieſes in einem oder dem andern Falle nicht ſogleich geſchehen, ſo muſs dennoch der Richter eine kurze Regiſtratur über die geſchehene Anmeldung aufnehmen; den Kläger auf eine gewiſſe nahe Zeit wieder beſtellen; und wenn derſelbe ſich alsdann meldet, mit der wirklichen Aufnehmung der Klage ohne fernern Aufenthalt verfahren. Richter, die unter dem Vorwande einer mündlichen dem Kläger gemachten Bedeutung, welche in den Akten nicht verzeichnet iſt, oder eines auſsergerichtlich zu verſuchenden Vergleichs, die Aufnehmung der Klagen, und die rechtliche Verfügung darauf verzögern, ſollen wegen einer ſolchen Saumſeligkeit, wenn ſie durch den Weg der Beſchwerde, oder durch eine Juſtizviſitation zur Kenntniſs des Obergerichts gelangt, auſser dem Schadenerſatze, mit einer Ordnungsſtrafe von 2 bis 10 Thalern belegt werden.

§. 48.

Wie es zu halten, wenn eine Partey abweſend und entfernt iſt.

Wenn bey einem ſolchen Untergerichte von einem Abweſenden und Entfernten, dem das perſönliche Erſcheinen nicht angemuthet werden kann, eine Klage ſchriftlich angemeldet wird, ſo muſs der Richter einen ſolchen Kläger anweiſen, jemanden von dem am Orte oder in der Nähe befind-

lichen Justizcommissarien mit Vollmacht und Information zum Betriebe der Sache zu versehen; und er muss dieser schriftlichen Anweisung nöthigen Falls ein Verzeichniss der Justizcommissarien, aus welchen der Kläger sich einen Bevollmächtigten wählen kann, beyschliessen. Fehlt es aber am Orte oder in der Gegend an Justizcommissariis, an welche ein solcher Kläger verwiesen werden könnte, so muss der Richter einen andern am Orte oder in der Nähe wohnenden Justizbedienten requiriren, oder sich dessen Beygebung von dem Obergerichte erbitten, der in dieser Sache die Function eines Assistenten für den abwesenden Kläger übernehme, und die Instruktion, Namens desselben, nach der von ihm einzuziehenden Information abwarte.

§. 49.

Auch bey kleinen Untergerichten müssen zu den Instruktionen Protokollführer oder

Da bey den Untergerichten der zweyten Classe die meisten Sachen mit den Parteyen selbst, ohne Zuziehung besonderer rechtsverständiger Assistenten verhandelt werden können und sollen; in dergleichen Fällen aber das Interesse der Parteyen von der Legalität und Genauigkeit des richterlichen Verfahrens in einem noch höhern Grade als gewöhnlich abhängt, so muss dabey auch für die Sicherheit der Parteyen gegen alles unrichtige oder willkührliche Verfahren des Richters mit desto grösserer Vorsicht gesorgt werden.

§. 50.

Der Richter muss daher bey den Instruktionen der Prozesse den ihm beygeordneten Aktuarium, Secretarium, oder verpflichteten Protokollführer, vom Anfange bis zum Ende zuziehn, und durch denselben das Protokoll halten lassen.

§. 51.

Gerichtsbeysitzer zugezogen werden.

Ist irgendwo ein dergleichen Aktuarius oder Protokollführer nicht bestellt, so muss der Richter zwar die Instruktion allein besorgen, und das Pro-

tokoll selbst halten; er muss aber dabey jedesmal zwey Schöppen oder Gerichtsbeysitzer zuziehen.

§. 52.

Bey den Magisträten können die Polizeyrathmänner die Stelle dieser Gerichtsbeysitzer vertreten. *Von deren Bestellung.* Bey Patrimonial- und andern kleinen Untergerichten hingegen, muss der Gerichtsherr dafür sorgen, dass dem Richter zwey dergleichen Schöppen ein für allemal zugeordnet und angewiesen werden.

§. 53.

Zu solchen Gerichtsschöppen müssen in der Regel Einsassen des Dorfs oder Gerichtsbezirks, die bekannte vernünftige Männer von unbescholtenem Rufe, und des Lesens und Schreibens kundig sind, gewählt werden. Doch können auch Wirthschaftsbeamte und Schulmeister, in Ermangelung anderer qualificirter Subjekte, als Gerichtsmänner zugelassen werden.

§. 54.

Sollte auch wider Vermuthen der Bezirk irgend einer Patrimonialgerichtsbarkeit so eingeschränkt seyn, dass es nicht möglich wäre, zwey solchergestalt qualificirte Gerichtsmänner daraus zu bestellen, so muss wenigstens ein dergleichen Gerichtsschöppe dem Justitiario für beständig zugeordnet und angewiesen werden; und alsdann kann der Justitiarius, statt des zweyten, einen blossen Zeugen zuziehen; von welchem weiter nichts erfordert wird, als dass keine von denjenigen Mängeln bey ihm vorwalten, wodurch jemand nach den Gesetzen zur Ablegung eines Zeugnisses, entweder durchaus, oder über die vorliegende Sache, unfähig gemacht wird. Die Zuziehung eines solchen Zeugen findet auch alsdann statt, wenn einer der ordentlichen Gerichtsschöppen einer Verhandlung beyzuwohnen verhindert ist.

§. 55.

Die nach §. 51. bis 54. zu beſtellende Gerichtsſchöppen müſſen dahin vereidet werden:

daſs ſie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bey welchen ſie zugezogen werden, und darauf, daſs ſelbige ſo, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, niedergeſchrieben werden, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ſie deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache gemäſs finden, mit ihrer Unterſchrift bekräftigen wollen.

Dieſem Eide gemäſs ſind ſie ſchuldig, mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daſs dasjenige, was die Parteyen oder Zeugen angeben, oder ausſagen, ohne fremden Zuſatz und Weglaſſung, getreu und vollſtändig im Protokolle niedergeſchrieben werde.

§. 56.

Ein Zeuge, der nach §. 54. ſtatt des zweyten Gerichtsſchöppen zugezogen worden, wird in der Regel nicht vereidet, ſondern nur zur Aufmerkſamkeit auf dasjenige, was verhandelt werden ſoll, angewieſen. Wenn aber hiernächſt die Verhandlung ſelbſt angefochten wird, ſo ſoll die eidliche Bekräftigung des Zeugen:

daſs die Sache in ſeiner Gegenwart verhandelt, das darüber aufgenommene Protokoll den Parteyen vorgeleſen, und von ihnen, ohne gegen die Richtigkeit deſſelben etwas einzuwenden, anerkannt worden;

den aus dem Mangel des zweyten Gerichtsſchöppen hergeleiteten Einwand gegen die Legalität der Handlung zu entkräften hinreichend ſeyn.

§. 57.

In welchen Fällen es der Protokollführer

Die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder anderer Perſonen an deſſen Stelle, iſt nicht nothwendig, wenn die Prozeſsführenden Parteyen

diefes nicht zu verlangen ausdrücklich erklären. Es mufs aber in einem folchen Falle:

und Gerichtsbeyfitzer nicht bedürfe.

1) der Richter den Parteyen die Regel des Gefetzes, nach welcher bey der vorliegenden Verhandlung die Zuziehung eines Protokollführers erforderlich fey, bekannt machen; die Parteyen müffen fich diefer zu ihrer Sicherheit abzielenden Vorforge der Gefetze einmüthig und ausdrücklich begeben, und wie folches gefchehen, mufs in dem Eingange des Protokolls bemerkt werden.

2) Die Parteyen müffen insgefamt des Lefens und Schreibens vollkommen kundig feyn, und alfo nicht blofs ihren Namen zu fchreiben verftehen.

3) Sie müffen das Protokoll nicht blofs unterfchreiben, fondern bey der Unterfchrift zugleich eigenhändig verfichern, dafs fie es felbft gelefen haben, und dafs der Inhalt dem wahren Hergange und der eigentlichen Verhandlung der Sache gemäfs fey. Sollte fich aber

4) der Fall ereignen, dafs Parteyen, auf deren Verlangen die Verhandlung ohne Zuziehung eines befondern Protokollführers vorgenommen worden, wenn fie das Protokoll unterzeichnen und atteftiren follen, Anftand dabey finden, fo mufs der Richter fofort eine zweyte Gerichtsperfon, oder einen vereideten Protokollführer, oder zwey Zeugen herbeyrufen; in deren Gegenwart den Parteyen das Protokoll vorlefen; dasjenige, was eine oder die andere bey dem Inhalte zu erinnern hat, am Schluffe deffelben umftändlich verzeichnen, und fodann das Protokoll vorbefchriebnermaafsen von den Parteyen, oder wenn auch alsdann noch eine davon fich deffen weigert, von den zugezogenen Perfonen unterfchreiben laffen. Alsdann behält der übrige Inhalt des Protokolls, aufser den am Schluffe deffelben von den Parteyen widerfprochnen Umftänden, feine volle Kraft und Glaubwür-

digkeit; und die fernere Erörterung der widerſprochnen Umſtände gehört, ſo weit es darauf ankommt, zur Fortſetzung der Inſtruktion.

§. 58.

Ferner bedarf es nicht der Zuziehung beſonderer Protokollführer oder Gerichtsſchöppen, wenn Aſſiſtenten oder Juſtizcommiſſarii als Bevollmächtigte oder Conſulenten der Parteyen bey der Verhandlung zugezogen, und das Protokoll von dieſen mit unterſchrieben worden. Iſt aber nur von der einen Seite ein Aſſiſtent oder Juſtizcommiſſarius gegenwärtig, ſo muſs die andere in Perſon erſcheinende Partey, oder deren ſonſtiger Bevollmächtigter, ausdrücklich vernommen werden: ob ſie von ihrer Seite einen Aſſiſtenten, wenn es auch kein Juſtizcommiſſarius iſt, zu der Verhandlung mitbringen wolle, oder deſſen Zuordnung von dem Richter verlange. In beyden Fällen muſs dergleichen Aſſiſtent zugezogen, und das Protokoll von ihm mit unterſchrieben werden. Erklärt aber die Partey, oder ihr Bevollmächtigter, dergleichen Zuziehung nicht zu verlangen, ſo finden in Anſehung eines ſolchen Erklärenden die Vorſchriften des §. 57. Anwendung.

§. 59.

Ueberhaupt iſt die Zuziehung des Aktuarii, des Protokollführers, oder der Schöppen nicht nothwendig: *a*) wenn der Gegenſtand weniger als Funfzig Thaler beträgt; oder *b*) eine von denjenigen Injurienſachen betrifft, welche, nach Anleitung des 26ſten Titels, den Bagatellſachen gleich geachtet werden; *c*) wenn eine bloſs einſeitige Anzeige oder Erklärung einer Partey, wodurch ſie weder eine Verbindlichkeit übernimmt, noch einem Rechte entſagt, z. E. ein Prorogationsgeſuch, eine bloſse Anmeldung zur Klage oder Appellation, zum Protokolle aufgenommen; *d*) wenn einer Partey

etwas blofs zum Protokolle bekannt gemacht, oder angedeutet, z. E. eine Citation oder andere Verordnung infinuirt, ein Urtel oder eine Refolution publicirt werden foll; endlich *e*) wenn eine Partey ihrem Affiftenten oder Confulenten blofs Information über die künftige Inftruktion der Sache zum Protokolle ertheilt.

In allen diefen Fällen ift die alleinige Unterfchrift der protokollirenden Gerichtsperfon hinreichend, und ob gleich diefelbe allerdings, bey willkührlicher Strafe, fchuldig ift, dergleichen Protokoll der Partey zur Mitunterfchrift, oder wenn fie nicht fchreiben kann, zur Beyfetzung von Kreutzen ftatt ihres Namens vorzulegen; fo entfteht doch aus deffen Unterlaffung kein wefentlicher Mangel in der Legalität des Verfahrens, fondern die Folge ift nur, dafs wenn hiernächft die Partey den Inhalt des Protokolls anficht, ihr darüber, und dafs die Sache nicht fo, wie fie niedergefchrieben ift, verhandelt worden, eher und leichter, als wenn jene Formalität beobachtet worden, Gehör zu verftatten ift.

§. 60.

Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung der Protokollführer oder Beyfitzer.

Aufser diefen Fällen der Ausnahme aber (§. 57. 58. 59.) folgt daraus, dafs die vorfchriftsmäfsige Zuziehung des Protokollführers, oder der ihn erfetzenden Perfonen unterblieben ift, die Nullität des Verfahrens oder der Verhandlung, bey welcher der Fehler vorgefallen ift; alfo, dafs, fobald eine Partey die in einem folchen unvollftändigen Protokolle niedergefchriebenen Verhandlungen als unrichtig, und der wahren Lage der Sache nicht gemäfs verzeichnet, anficht, auf diefes Protokoll gar nicht weiter Rückficht genommen werden kann, fondern die Verhandlung, oder wenn es dabey auf wefentliche Theile des Prozeffes ange-

kommen, die ganze Instruktion, von neuem anzufangen ist.

§. 61.

Wenn jedoch eine Partey von dem Erkenntnisse auf solche mangelhaft aufgenommene Protokolle und Akten appellirt; und bey den Verhandlungen in zweyter Instanz den vorgefallnen Mangel nicht rügt; vielmehr den Inhalt der in voriger Instanz von dem Richter allein aufgenommenen Protokolle ausdrücklich oder stillschweigend für richtig anerkennt; so ist der Appellationsrichter weder befugt noch schuldig, die vorige Instruktion, als mangelhaft oder nichtig, von Amtswegen zu verwerfen; und auch die Partey kann, wenn in der zweyten Instanz erkannt worden, die Richtigkeit der in der ersten Instanz aufgenommenen Protokolle, wegen des dabey in der Form begangenen Fehlers nicht mehr anfechten.

§. 62 *a*.

Wird von dem Erkenntnisse nicht appellirt, so müssen die Parteyen, welche die aus dem Mangel der Form entstehende Nullität rügen wollen, sich damit binnen Sechs Wochen, nach publicirtem Urtel, bey der dem erkennenden Richter vorgesetzten Behörde melden; widrigen Falls ihr Recht, auf die Annullirung der vorigen Instruktion, und des darauf gegründeten Urtels anzutragen, erloschen ist.

§. 62 *b*.

Von dem Falle

wenn ein Protokoll, und die Richtigkeit seines Inhalts, wegen des Mangels in der Form angefochten wird;

ist der zu unterscheiden

wenn ein Geständnifs in einem der Form nach richtigen Protokolle, wiederrufen wird.

In diesem letztern Falle finden, auch bey Untergerichten, die Vorschriften Tit. X. §. 22. Anwendung.

§. 63.

Wie bey Aufnehmung der Protokolle selbst zu verfahren.

Bey Aufnehmung der Protokolle selbst muss der Richter mit genauer Sorgfalt und Aufmerksamkeit verfahren, damit die Verhandlung so, wie sie wirklich vorgefallen ist, treu und richtig niedergeschrieben werde. Zur mehrern Versicherung dessen muss er das Protokoll, in Gegenwart der Parteyen und ihrer Beystände, dem Protokollführer laut in die Feder diktiren. Haben die Parteyen keine rechtskundigen Beystände, die bey der Verhandlung gegenwärtig sind, so muss er ihnen, oder den abgehörten Zeugen, das aufgenommene Protokoll, Wort für Wort, langsam und vernehmlich vorlesen; sie befragen: ob der Inhalt ihren Angaben und Aussagen gemäss niedergeschrieben sey; nach richtigem Befunde die geschehene Vorlesung und Genehmigung, oder was etwa dabey noch erinnert worden, am Schlusse des Protokolls ausdrücklich bemerken; und das Protokoll von den Parteyen oder Zeugen eigenhändig unterschreiben lassen. Kann eine Partey oder ein Zeuge nicht schreiben, so muss er wenigstens sein gewöhnliches Handzeichen, oder Kreuze, dem Protokolle statt der Unterschrift beyfügen; der Richter aber muss dabey ausdrücklich bemerken, dass die Partey oder der Zeuge, diese Zeichen statt seiner Unterschrift beygefügt habe.

§. 64.

Ist diese Vorschrift wegen Vorlesung, Genehmigung, und Unterzeichnung des Protokolls, nicht gehörig beobachtet worden, so entsteht zwar daraus noch keine gänzliche Nullität der Verhandlung selbst; das Protokoll macht aber auch gegen die Partey keinen vollständigen Beweis; sondern wenn dieselbe behauptet, dass sie oder dass der Zeuge

nicht ſo, wie es niedergeſchrieben iſt, ſich erklärt, oder ausgeſagt habe; daſs ein Irrthum bey dem Niederſchreiben der Angaben oder Ausſagen vorgefallen ſey; daſs der Richter ſie oder Zeugen nicht recht verſtanden habe, u. ſ. w.; ſo würkt der Inhalt eines ſolchen Protokolls blos eine Vermuthung gegen die Partey, welche durch entgegen ſtehende Vermuthungen oder Beweiſe gehoben werden kann. Enthält das Protokoll ein Zeugenverhör, ſo muſs daſſelbe, wenn anders der Zeuge noch zu haben iſt, demſelben anderweit vorgelegt, vorgeleſen, und das über deſſen Genehmigung, oder über die dabey gemachten Erinnerungen aufgenommene neue Protokoll, von dem Zeugen gehörig mit unterzeichnet werden.

§. 65.

Inſonderheit müſſen, bey Aufnehmung der Inſtruktionsprotokolle, die Parteyen nicht übereilt, ſondern ihnen Zeit zur Beſinnung gelaſſen, auch ihre Angaben und Geſtändniſſe über die im Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, beſonders wenn ihnen dieſelben nachtheilig ſind, nicht in allgemeinen und unbeſtimmten Ausdrücken, ſondern ſo viel als möglich mit ihren eignen Worten niedergeſchrieben werden. Wenn aber eine mit keinem rechtskundigen Beyſtande verſehene Partey, welche zu den niedern Volksklaſſen aus dem Bauer- und geringern Bürgerſtande gehört, nicht blos Thatſachen einräumt, ſondern Verbindlichkeiten anerkennt, oder Befugniſſen entſagt; ſo muſs ſie der rechtlichen Folgen davon gehörig bedeutet, und wie es geſchehen, im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Iſt die Bedeutung nicht geſchehen, ſo haben das Anerkenntniſs oder die Entſagung gegen eine ſolche Partey keine rechtliche Wirkung, ſondern werden als nicht erfolgt angeſehen.

§. 66.

Obgleich übrigens die Vorschriften §. 50—65. hauptsächlich bey Untergerichten der zweyten Classe zur Sicherheit der Parteyen nothwendig sind, und daher von den Obergerichten auf deren genauen Befolgung mit vorzüglichem Nachdrucke gehalten werden muss; so finden sie doch an und für sich auf die protokollarischen Verhandlungen bey den Untergerichten der ersten Classe, so wie bey den Obergerichten, gleichergestalt Anwendung.

§. 67.

Von Appellationen gegen die Erkenntnisse der Untergerichte zweyter Classe.

Wenn in einem Prozesse, der bey einem Untergerichte der zweyten Classe geschwebt hat, von dem Erkenntnisse desselben appellirt wird, und der Appellant mit einem rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen gewesen ist, so findet, wegen Einwendung und Instruktion des Appellatorii, völlig eben das statt, was bey Untergerichten der ersten Classe §. 21—42. vorgeschrieben ist.

§. 68.

Ist aber die Sache mit den Parteyen allein, ohne Zuziehung rechtskundiger Beystände oder Bevollmächtigten verhandelt worden, so muss der Richter, bey Publikation des von ihm abgefassten Urtels, die Parteyen ausdrücklich bedeuten, dass derjenige, welcher sich bey diesem Urtel nicht beruhigen wolle, die Appellation an das Obergericht offen stehe; dass aber eine solche Partey sich innerhalb 10 Tagen bey ihm melden, und ihre Beschwerden, oder die Punkte, wegen welcher sie ein besseres Urtel verlange, zum Protokolle anzeigen müsse; und dass, wenn diese Anzeige innerhalb der gesetzten 10 Tage nicht erfolgte, das Urtel in die Rechtskraft übergehe, mithin auf ferneres Anrufen des Gegentheils in Exekution gesetzt werden würde. Dass, und wie diese Bekanntmachung geschehen ist, muss in der über die Publikation des Urtels aufzu-

nehmenden Regiſtratur jedesmal mit bemerkt werden; und dieſe Regiſtratur muſs in den Abſchriften des Urtels, welche den Parteyen zugeſtellt werden, mit begriffen ſeyn.

§. 69.

Iſt die Bedeutung ganz unterblieben, ſo erlangt das Urtel nicht anders die Rechtskraft, als wenn der unterliegende Theil die Exekution wider ſich, ohne Beſchwerden anzubringen, hat ergehen, oder in Fällen, wo nach der Natur der Sache keine Exekution erfolgt, drey Monate, ohne über das Erkenntniſs ſich zu beſchweren, hat verſtreichen laſſen.

§. 70.

Iſt die Bedeutung zwar geſchehen, der vorſchriftsmäſsige Vermerk aber nicht aufgenommen worden, ſo iſt dennoch die Appellation binnen zehn Tagen nach erfolgter Exekutionsankündigung, oder nach Verlauf der §. 69. beſtimmten dreymonatlichen Friſt zuläſſig; und muſs übrigens in beyden Fällen (§. 69. 70.) der Richter, welcher ſeine Schuldigkeit nach §. 68. nicht gehörig beobachtet hat, mit zwey bis zehn Thalern Ordnungsſtrafe belegt werden.

§. 71.

Sobald die Summe oder Sache nach Maaſsgabe §. 22. appellabel iſt, muſs der Unterrichter das bey ihm angemeldete Rechtsmittel zulaſſen, wenn ihm auch daſſelbe aus einem andern Grunde unſtatthaft ſcheinen möchte; indem die Beurtheilung hierüber nur dem Obergerichte zuſtehen ſoll.

§. 72.

Anmeldung und Aufnehmung der Appellation,

Wenn die Partey ſich zur Appellation meldet, ſo muſs der Unterrichter ſie umſtändlich vernehmen, gegen welche Punkte oder Feſtſetzungen des Urtels ſie ſich beſchwere, und worinn eigentlich ihre Gravamina beſtehen.

§. 73.

§. 73.

Zugleich muſs der Appellant wegen des zur Fortſetzung der Sache bey dem Obergerichte zu beſtellenden, oder ihm daſelbſt zuzuordnenden Beyſtands oder Bevollmächtigten nach Vorſchrift §. 27. 28. vernommen werden.

§. 74.

Einſendung der Akten an das Obergericht.

Alsdann muſs das Untergericht die Akten unverzüglich an das Obergericht einſenden, und dem Gegentheil davon, unter Zufertigung des Appellationsprotokolls, Nachricht geben.

§. 75.

Weiteres Verfahren bey dem Obergerichte.

Wenn der Oberrichter die Appellation an ſich zuläſſig findet, ſo muſs er den von dem Appellanten gewählten, oder ihm zuzuordnenden Rechtsbeyſtande, einen nach Bewandniſs der Sache und der Entfernung abzumeſſenden Termin beſtimmen, in welchem er entweder die neuen Thatſachen oder Beweismittel, worüber etwa eine neue Inſtruktion zu veranlaſſen ſeyn möchte, zum Protokolle anzeigen, oder die weitere Ausführung der Beſchwerden des Appellanten aus den Akten der erſten Inſtanz beybringen müſſe.

§. 76.

In der Zwiſchenzeit muſs der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte mit dem Appellanten über die weitere Verhandlung der Sache Rückſprache nehmen, und ſich von demſelben über die etwa anzubringenden neuen Thatſachen, oder Beweismittel, mit der erforderlichen Information verſehen.

§. 77.

Der Termin ſelbſt kann nicht prorogirt werden; ſondern wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten bis dahin keine nähere Information von demſelben, wegen anzubringender neuer Thatſachen oder Beweismittel erhalten hat; ſo muſs er im Termine ſelbſt die Rechtfertigung der

Befchwerden aus den bisherigen Verhandlungen, entweder zum Protokoll geben, oder fchriftlich einbringen.

§. 78.

Zeigt der Affiftent oder Bevollmächtigte in dem Termine, mit Vorlegung feiner Manualakten, an, dafs die Erklärung der Partey, von welcher es abhing: ob in der zweyten Inftanz eine neue Inftruktion werde erfolgen müffen, oder nicht, ihm fo fpät vor dem Termine zugekommen fey, dafs ihm zur Anfertigung der Rechtfertigungsfchrift nicht mehr Zeit genug übrig geblieben, fo foll ihm dazu eine Nachfrift von acht Tagen bis drey Wochen nicht verfagt werden. Wegen der rechtlichen Folgen, wenn die Schrift nicht innerhalb diefer letztern Frift eingereicht wird, findet die Beftimmung des §. 44. Tit. XIV. Anwendung.

§. 79.

Zeigt der Affiftent oder Bevollmächtigte des Appellanten im Termine an, dafs feine Partey zwar auf eine neue Inftruktion im Appellatorio antrage; ihn aber dazu noch nicht mit hinlänglich vollftändiger und beftimmter Information verfehen habe; fo mufs er die Richtigkeit diefer Anzeige durch feine Manualakten befcheinigen. Alsdann beftimmt der Richter einen anderweitigen Termin, in welchem die gehörige Angabe der neuen Thatfachen oder Beweismittel nothwendig gefchehen müffe; und wegen nicht zuläffiger Prorogation diefes Termins gelten die im XIVten Titel §. 54. ertheilten Vorfchriften.

§. 80.

Wenn in der zweyten Inftanz keine neue Inftruktion vorkommt, fo wird die Rechtfertigungsfchrift des Appellanten dem Gegentheile, wenn fich nicht etwa fchon für denfelben ein Bevollmächtigter bey den Akten gemeldet hat, fchriftlich zuge-

fertiget, und ein Termin anberaumt, bis zu, oder spätestens in welchem er seine Gegendeduktion einreichen müsse. Dieser Termin kann auf sein Gesuch höchstens nur einmal verlängert werden. Kommt aber in dem ersten, oder allenfalls in dem verlängerten Termine, die Gegendeduktion nicht ein, so wird angenommen, dass der Appellat auf die Akten der ersten Instanz submittire, und das Appellationsverfahren wird für geschlossen geachtet.

§. 81.

Kommt es aber zu einer neuen Instruktion, so finden auch hier die obigen Vorschriften §. 35—41. Anwendung.

§. 82.

Von Revisionen.

Da solchergestalt die Verhandlung des Appellatorii gegen das Urtel eines Untergerichts der zweyten Classe in der Regel, (§. 67.) allemal bey dem Obergerichte erfolgt, so versteht sich von selbst, dass auch das Revisorium gegen das Appellationserkenntniss eben daselbst instruirt werden müsse.

SECHS UND ZWANZIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 1.

Was Bagatellsachen sind.

Unter Bagatellsachen werden solche verstanden, wo der Betrag der streitigen Summe, oder der Werth der Sache, nur Funfzig Thaler, oder weniger ausmacht. Die Berechnung dieses Quanti wird den im Vierzehnten Titel §. 3. N. 1. vorgeschriebenen Grundsätzen gemäss angelegt.

§. 2.

Jährliche Geld- oder Naturalprästationen werden mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet. Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung nach Gelde

fähig ſind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellet, als Bagatellſachen angeſehen.

§. 3.

Bey dem Verfahren in Bagatellſachen findet einiger Unterſchied ſtatt, je nachdem ſie in erſter Inſtanz bey einem Ober- oder Untergerichte anhängig gemacht werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Verfahren in Bagatellſachen bey Obergerichten.

§. 4.

Regel. Bey der Inſtruktion der Bagatellſachen, welche vor Obergerichte gehören, müſſen bey der Aufnehmung der Klagen, wegen Vorladung des Beklagten, wegen Beantwortung der Klage, Vernehmung der Parteyen gegen einander, Regulirung des *Status cauſae et controverſiae*, und Inſtruktion des Beweiſes, alle weſentliche Vorſchriften der Prozeſsordnung, ſo wie in allen andern Sachen, beobachtet werden.

§. 5.

Beſondere Beſtimmungen. Die Abweichungen davon, welche in Bagatellſachen ſtatt finden können, ſind nur folgende:

1) Es wird ſogleich auf die Klage ein Deputirter ernannt, welcher die ganze Sache vom Anfange bis zum Ende beſorgen, und in der Regel die Akten dem Collegio erſt völlig inſtruirt zum Erkenntniſſe einreichen muſs.

2) Auſser der erſten Verordnung auf die Klage, welche von dem Collegio ſelbſt erlaſſen wird, werden alle übrige während dem Laufe der Inſtruktion vorkommende Verfügungen von dem Deputirten allein abgefaſst, und den Parteyen, ingleichen den am Orte ſich aufhaltenden und abzuhörenden

Zeugen, nur durch Canzleyabſchriften der Dekrete bekannt gemacht.

3) Eine Rückfrage und Anzeige an das Collegium iſt nur dann nöthig, wenn Verfügungen an auswärts wohnende Parteyen, Zeugen oder Gerichte zu erlaſſen ſind; oder wenn der Inſtruent ſich mit den Parteyen, oder deren Bevollmächtigten, über die Thatſachen, worüber Beweis aufzunehmen, nicht vereinigen kann; oder wenn etwas exekutiviſches gegen Parteyen, Bevollmächtigte, oder Zeugen, die ſich nach dem Anſinnen des Deputirten ihren geſetzmäſsigen Obliegenheiten nicht unterwerfen wollen, zu veranlaſſen iſt.

4) Da in allen Sachen der erſte Termin ſogleich unter der Warnung, daſs der Beklagte, bey ungehorſamen Ausbleiben, der in der Klage vorgetragenen Thatſachen für geſtändig werde geachtet werden, anberaumt wird, ſo findet eben dies auch in Bagatellſachen ſtatt; und müſſen übrigens, da dergleichen Sachen in der Regel weniger verwickelt ſind, und weniger Vorbereitung zur Auseinanderſetzung der Thatſachen erfordern, die Termine verhältniſsmäſsig kürzer angeſetzt, und Prorogationen derſelben nur wegen ſolcher Ehehaften bewilligt werden, welche der Extrahent ſofort beſcheinigt, und von denen erhellet, daſs ſie ihm ohne alles ſein Verſchulden die gehörige Abwartung des Termins unmöglich machen.

5) Werden Zeugen von einer Partey als unzuläſſig recuſirt, und die Gründe dieſer Recuſation beruhen entweder nicht in klaren Vorſchriften der Geſetze, (Tit. X. §. 227. ſeq.) oder ſie können nicht ſofort beſcheinigt werden, ſo muſs der Deputirte mit der Abhörung ſolcher Zeugen, der Recuſation ungeachtet, verfahren, und nur dieſelben zugleich über den Grund der Einwendungen vernehmen. Ergiebt ſich aus dieſer Vernehmung,

daſs die Zeugen wirklich, entweder überhaupt, oder als Beweiszeugen unzuläſſig ſind, ſo muſs die Vereidung derſelben unterbleiben.

6) Schriftliche Deduktionen finden in Bagatellſachen niemals ſtatt, vielmehr muſs der Richter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes den Rechtspunkt hier beſonders wahrnehmen. Sollten aber in einer ſolchen Bagatellſache wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorkommen, ſo ergeht zwar die gewöhnliche Anfrage an die Geſetzcommiſſion, doch ohne Koſten der Parteyen, das Poſtporto ausgenommen; und müſſen dieſe Koſten allenfalls aus der Salariencaſſe getragen werden.

§. 6.

Da in Bagatellſachen die perſönliche Zuſammenbringung der Parteyen zur Abkürzung der Sache und Erſparung der Koſten vorzüglich dienſam iſt, ſo kann in dergleichen Fällen, beſonders wenn dem Beklagten wegen der Entfernung nicht füglich anzumuthen iſt, daſs er an ordentlicher Gerichtsſtelle in Perſon erſcheine, die ganze Inſtruktion der Sache einem auswärtigen an ſeinem Wohnorte, oder in der Nähe deſſelben, befindlichen Commiſſario aufgetragen werden.

§. 7.

Erkenntniſſe.

Wenn nach geſchloſsner Inſtruktion die Akten dem Collegio eingereicht werden, und das Objekt nur dreyſsig Thaler oder weniger ausmacht; ſo muſs das Collegium die Sache *in pleno* durch den ordentlichen Decernenten mündlich vortragen laſſen, und ein Erkenntniſs darüber abfaſſen, welches dem inſtruirenden Deputato zur Publikation an die Parteyen zugeſtellt wird; und wobey es nach der Vorſchrift Tit. XIV. §. 3. N. 1. ohne Geſtattung eines weitern Rechtsmittels ſein Bewenden hat.

§. 8.

Beträgt aber das Objekt über Dreyſsig, obwohl unter oder nur bis Funfzig Thaler, ſo müſſen in dem Falle, wenn das zur Aburtelung der Appellation beſtellte Collegium an eben dem Orte ſeinen Sitz hat, wo das inſtruirende Collegium ſich befindet, die Akten bey dieſem letztern, ſo wie in jeder andern Sache vorgelegt, und das Erkenntniſs abgefaſst werden. Sind aber die Appellationen von dem inſtruirenden Obergerichte an ein anderes auswärtiges Collegium gewieſen, ſo muſs das inſtruirende Gericht eine Deputation von drey Perſonen aus ſeiner Mitte ernennen, welche die Sache unter ſich vortragen, ein Erkenntniſs darüber abfaſſen, und ſelbiges den Parteyen durch den inſtruirenden Deputatum eröffnen laſſen.

§. 9.

Appellationen.

Dagegen ein ſolches Erkenntniſs, nach der §. 7. angeführten Vorſchrift, die Appellation zuläſſig iſt, ſo muſs der Inſtruent dieſes den Parteyen bey der Publikation bekannt machen, und ſie anweiſen, wenn einer oder der andere von ihnen ſich dieſes Rechtsmittels bedienen wolle, ſelbiges innerhalb der nach Maaſsgabe §. 16. ſeq. im Vierzehnten Titel zu berechnenden zehntägigen Friſt, bey ihm anzumelden.

§. 10.

Nach Ablauf dieſer Friſt muſs der Deputirte dem Collegio anzeigen: ob dergleichen Appellation bey ihm angemeldet worden, oder nicht; auch erſtern Falls das Protokoll, den Brief, oder die anderweitige ſchriftliche Anzeige, wodurch dieſe Anmeldung geſchehen iſt, beylegen.

§. 11.

Das Collegium muſs alsdann einen andern Deputirten ernennen, und ihm die Inſtruktion des

Appellatorii übertragen, auch die Parteyen ſchriftlich an ihn verweiſen. Dieſer Deputirte muſs das ganze Appellatorium den weſentlichen Vorſchriften des Tit. X. et XIV. gemäſs, und mit Beobachtung der oben §. 5. feſtgeſetzten Beſtimmungen, auf eben die Art, wie der Deputatus in erſter Inſtanz, zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 12.

Haben die Parteyen ſchon in erſter Inſtanz durch Juſtizcommiſſarien ſich vertreten laſſen, und zeigt der appellirende Theil gleich bey Anmeldung des Rechtsmittels an, daſs keine neue Thatſachen vorhanden ſind; ſo kann das Gericht, ſtatt der Inſtruktion zum Protokolle, eine binnen Vierzehn Tagen einzureichende ſchriſtliche Ausführung der Beſchwerden erfordern, und dieſelbe dem Gegentheile zur Gegenausführung, ebenfalls binnen Vierzehn Tagen, durch Abſchrift des Dekrets communiciren. Dieſe Friſten ſind dergeſtalt präkluſiviſch, daſs eine Verlängerung derſelben gar nicht ſtatt findet; ſondern, wenn ſie fruchtlos verlaufen, mit der Vorlegung der Akten zum Spruche ſofort verſahren wird.

§. 13.

Die Abfaſſung des Erkenntniſſes erfolgt auf mündlichen Vortrag eines dazu ernannten Referenten von dem Pleno des Collegii, jedoch mit Ausſchluſs derjenigen Mitglieder, welche nach §. 8. das Urtel in erſter Inſtanz abgefaſst haben; und gegen dies Erkenntniſs iſt kein weiteres Rechtsmittel zuläſſiig.

§. 14.

Sollte ein oder anders Obergericht aus einer ſo geringen Anzahl von Mitgliedern beſtehen, daſs aus ſelbigen eine beſondre Deputation für die erſte, und ein Plenum für die zweyte Inſtanz nicht formirt werden könnte; ſo muſs die erſte Inſtanz *in pleno* abgeurtelt, das Appellatorium zwar nach

vorſtehenden Anweiſungen inſtruirt, die Abfaſſung des zweyten Urtels aber demjenigen Collegio, an welches die Appellationen von dem inſtruirenden Gerichte überhaupt gewieſen ſind, wie gewöhnlich überlaſſen werden.

Dieſes letztere ſoll auch alsdann ſtatt finden, wenn der Appellant ausdrücklich verlangt, daſs in zweyter Inſtanz bey dem gewöhnlichen Appellationsgerichte erkannt werden ſolle; doch muſs ein ſolcher Appellant die Transmiſſionskoſten allein tragen.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Verfahren in Bagatellſachen bey Untergerichten.

§. 15.

Von Bagatellſachen unter Zehn Thalern.

Zur Inſtruktion der Bagatellſachen, welche nur Zehn Thaler und weniger betragen, wohin auch die Geſindeſachen an Orten, wo ſelbige nicht zur Polizey verwieſen ſind, gehören, muſs bey den Untergerichten der erſten Claſſe ein beſtändiger Deputirter ernannt; auch dazu ein, oder nach Beſchaffenheit des Jurisdiktionsbezirks, zwey gewiſſe Tage in der Woche, ein für allemal beſtimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

In dieſen Gerichtstagen muſs der Deputirte die ſich meldenden Kläger anhören; ihr Anbringen kürzlich zum Protokoll nehmen; den Beklagten zu dem nächſten Gerichtstage durch den Diener oder Boten, mit Zuſtellung einer Abſchrift des Klageprotokolls, mündlich vorfordern laſſen; wenn derſelbe ungehorſamlich auſsen bleibt, das Nöthige ſofort durch einen Contumacialbeſcheid feſtſetzen, und beyden Theilen davon Abſchriften zuſtellen laſſen; wenn aber der Beklagte erſcheint, ihm die

Klage vorlefen und erklären; feine Antwort darüber vernehmen; die über die ftreitigen Thatfachen etwa vorgefchlagnen, und mit zur Stelle gebrachten, oder durch den Gerichtsboten nur mündlich vorzuladenden Zeugen abhören; die Sühne vorfchriftsmäfsig verfuchen; wenn aber diefelbe fehl fchlägt, das über die ganze Verhandlung aufgenommene Protokoll in der Regiftratur auf den Tagezettel fetzen laffen, und es folchergeftalt zum mündlichen Vortrage im Collegio befördern.

§. 17.

Auf diefen mündlichen Vortrag mufs das Collegium fofort das Erkenntnifs abfaffen, und dem Deputirten zuftellen, welcher es den Parteyen, die er dazu auf den nächften Gerichtstag fchon im Voraus befchieden hat, gewöhnlichermaafsen publicirt.

§. 18.

Gegen ein folches Erkenntnifs findet kein weiteres Rechtsmittel ftatt; doch fteht dem vorgefetzten Obergerichte frey, wenn die verlierende Partey fich bey ihm befchweret, bewandten Umftänden nach die Akten von dem Untergerichte abzufordern; wenn wefentliche Mängel bey der Inftruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatfachen übergangen find, die Ergänzung der Inftruktion zu verfügen; und fodann, oder auch, wenn fchon aus den Akten erfter Inftanz fich findet, dafs der Unterrichter gegen die klare Lage der Sache, oder gegen klare Rechte gefprochen habe, den Befchwerden, durch eine auf Koften diefes Unterrichters zu ertheilende Refolution, abhelfliche Maafse zu verfchaffen.

§. 19.

Bagatellfachen von 10 bis 50 Thalern.

In Bagatellfachen über Zehn bis Funfzig Thaler wird, bey Untergerichten der erften Claffe, auf erfolgtes Anmelden des Klägers, einem Mitgliede

des Gerichts die Inſtruktion der Sache aufgetragen, welcher dabey eben das zu beobachten hat, was im erſten Abſchnitte des gegenwärtigen Titels dem zu einer ſolchen Inſtruktion beſtellten Deputirten vorgeſchrieben iſt.

§. 20.

Nach geſchloſſener Inſtruktion wird die Sache im Collegio von dem Decernenten mündlich vorgetragen; das Erkenntniſs darüber abgefaſst; und den Parteyen durch den vorigen Deputirten gewöhnlichermaaſsen publicirt.

§. 21.

Wenn gegen dies Erkenntniſs appellirt wird, ſo bleibt die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Untergerichte, und es wird dazu ein anderer Deputirter ernannt, welcher eben ſo, wie es dem Deputirten des Obergerichts im erſten Abſchnitte vorgeſchrieben iſt, zu verfahren hat.

§. 22.

Die inſtruirten Akten werden ſodann an das Obergericht eingeſendet, welches ein Erkenntniſs darauf abfaſst, und daſſelbe, nebſt den Akten, zur Publikation an den Unterrichter remittirt.

§. 23.

Bey Untergerichten der zweyten Claſſe findet in Bagatellſachen eben das Verfahren ſtatt, wie bey denen von der erſten; auſser daſs, da bey ſelbigen nur Eine richterliche Perſon exiſtirt, dieſe, ſo wie in allen andern, alſo auch in Bagatellſachen, die Stelle des Inſtruenten und Urtelsfaſſers zugleich vertreten muſs.

§. 24.

Wenn von dem Erkenntniſſe eines ſolchen Untergerichts appellirt wird; und das Objekt beträgt nur dreyſsig Reichsthaler oder weniger; ſo wird die zweyte Inſtanz bey dem Unterrichter inſtruirt,

und die geſchloſſenen Akten werden zum Erkenntniſſe darüber an das Obergericht eingeſendet.

§. 25.

Beträgt das Objekt zwar über Dreyſsig, doch unter oder nur Funfzig Reichsthaler, ſo ſoll dem Appellanten die Wahl zuſtehen: ob er die Inſtruktion des Appellatorii bey dem Unter- oder Obergerichte verlange. Erſtern Falls muſs der Unterrichter nach der Anweiſung des vorigen Paragraphen verfahren; letztern Falls hingegen muſs er, gleich nach erfolgter Anmeldung der Appellation, die Akten an das Obergericht einſenden, und die Parteyen dahin verweiſen; das Obergericht aber muſs die fernere Inſtruktion durch einen Deputirten, nach Vorſchrift des erſten Abſchnitts von gegenwärtigem Titel, veranlaſſen.

SIEBEN UND ZWANZIGSTER TITEL.

Vom Wechſelprozeſſe.

§. 1.

Wenn der Wechſel-prozeſs ſtatt finde.

Der Wechſelprozeſs findet nur aus eigentlichen, ſowohl trocknen als gezognen Wechſeln ſtatt, welche mit den geſetzmäſsigen Erforderniſſen verſehen, und von ſolchen Perſonen ausgeſtellt ſind, denen die Geſetze die Fähigkeit, ſich wechſelmäſsig zu verpflichten, beylegen. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 715—747.)

§. 2.

Aus Handlungsbillets, kaufmänniſchen Aſſignationen, und andern dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren, kann in der Regel nicht wechſelmäſsig geklagt werden; es wäre denn, daſs vermöge ausdrücklicher Geſetze, oder der ununterbrochenen Obſervanz eines gewiſſen Handlungsplatzes, das wechſelmäſsige Verfahren aus derglei-

chen Inſtrumenten daſelbſt eingeführt iſt. (A. L. R. Ibid. §. 1256. 1297.)

§. 3.

Die Wechſelklage kann ſowohl ſchriftlich, als zum Protokolle angebracht werden. *Aufnehmung der Klage.*

§. 4.

In beyden Fällen muſs der Kläger den Originalwechſel, nebſt den dazu gehörigen Proteſten, Contraproteſten, und übrigen zur Begründung der Wechſelklage, nach Beſchaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten ſogleich beybringen, und kann, ſo lange dies nicht geſchehen iſt, keine wechſelmäſsige Verfügung erlaſſen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Depoſition oder Sicherſtellung auf den Grund des Proteſts, und gegen vorbehaltne Nachbringung des Wechſels ſelbſt, angenommen werden kann, ſind in den Geſetzen ausdrücklich beſtimmt. (A. L. R. Ibid. §. 1074. 1075.)

§. 5.

Gehört der Beklagte nicht zu den Kaufleuten, oder denjenigen Perſonen, welche dieſen nach den Geſetzen gleich zu achten ſind; (A. L. R. Ibid. §. 718 — 724.) ſo muſs die Fähigkeit deſſelben, ſich wechſelmäſsig zu verpflichten, ſogleich bey Anſtellung der Klage nachgewieſen werden. (Ibid. §. 726. 727. 731 — 747.)

§. 6.

Beruhet inſonderheit die Wechſelfähigkeit des Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certificate, ſo muſs der Kläger ſeiner Klage entweder eine beglaubte Abſchrift dieſes Certificats, oder doch ein gerichtliches Atteſt darüber beylegen. (Ibid. §. 746. 747.)

§. 7.

Will der Kläger die Wechſelklage nicht ſchriftlich, ſondern nur mündlich zum Protokolle an-

bringen, ſo muſs der Vorgeſetzte des Gerichts auf die erſte Anzeige davon ſofort, und ohne erſt eine Zuſammenkunft des Collegii abzuwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Klage eben ſo unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorſchrift §. 4. 5. 6 gehörig ſorgen muſs.

§. 8.

Verordnung auf die Klage.

Die aufgenommene oder ſchriftlich eingerichtete Wechſelklage wird, der Regel nach, im verſammelten Gerichte gewöhnlichermaaſsen vorgetragen. Wenn aber Gefahr im Verzuge vorwaltet, und die Zuläſſigkeit des Wechſelprozeſſes, ſowohl in Anſehung der Beſchaffenheit der zur Begründung der Wechſelklage beygebrachten Dokumente, als in Anſehung der perſönlichen Fähigkeit des Beklagten, ſich wechſelmäſsig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterworfen iſt, ſo muſs der Vorgeſetzte des Gerichts die Wechſelcitation ſofort, und ohne erſt eine Seſſion abzuwarten, verfügen.

§. 9.

Findet das verſammelte Gericht den Wechſelprozeſs aus Mangel der geſetzmäſsigen Erforderniſſe, entweder bey den Inſtrumenten, oder in der Perſon des Beklagten, nicht zuläſſig; ſo muſs daſſelbe den Kläger durch eine Reſolution mit ſeiner Wechſelklage ab-, und zur Ausführung ſeines Anſpruchs im Wege des ordentlichen, oder nach Beſchaffenheit der Sache, des exekutiviſchen Prozeſſes anweiſen.

§ 10.

Gegen eine ſolche abweiſende Reſolution ſteht dem Kläger der gewöhnliche Weg der Beſchwerde bey der vorgeſetzten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelaſſenen ordentlichen oder exekutiviſchen Prozeſſe nachweiſen, daſs ihm ein wirkliches Wechſelrecht gegen den Beklagten zuſtehe, und die dawider von dem Richter anfäng-

lich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich ſind. Hat er dieſen Nachweis hinreichend geführt, ſo muſs, wenn auch die Sache nicht im Wechſelprozeſſe inſtruirt worden, dennoch wechſelmäſsig erkannt werden.

§. 11.

Iſt aber gegen die Zuläſſigkeit des Wechſelprozeſſes von Anfang an kein Bedenken, ſo muſs der Beklagte zu einem nahen Präjudicialtermine vorgeladen werden, um ſich darin über die Recognition oder Diffeſſion des Wechſels zu erklären, und auf die Klage ſelbſt gehörig einzulaſſen; mit beygefügter Warnung, daſs auf ſein ungehorſames Auſsenbleiben *in contumaciam* wider ihn verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechſelmäſsig verurtheilt werden würde. *Vorladung.*

§. 12.

Bey der Beſtimmung des Termins iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Beklagte zu den Kaufleuten, oder zu denjenigen gehöre, die vermöge eines erhaltenen Certificats zum Wechſelausſtellen qualificirt ſind; oder ob ſich ſeine Fähigkeit dazu bloſs auf ſeine Eigenſchaft als Beſitzer adlicher Güter, oder als Generalpächter Königlicher oder Prinzlicher Aemter gründe. Im erſten Falle muſs der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchſtens nicht über drey Tage hinausgeſetzt werden. Im letztern Falle hingegen muſs zwar der Richter den Termin ebenfalls ſo nahe als möglich anberaumen, jedoch dabey auf die Beſchaffenheit der Umſtände, und beſonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 13.

Hält der Beklagte an eben dem Orte ſich auf, wo das Gericht ſeinen Sitz hat; ſo bedarf es keiner ſchriftlichen Ausfertigung der Wechſelcitation;

ſondern ſie wird nur durch Abſchrift des Dekrets, welcher Abſchriften der Klage und ihrer Beylagen angehängt ſeyn müſſen, dem Beklagten inſinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Inſinuation beſorgt hat, muſs unverzüglich bey dem Inſtruenten zum Protokolle anzeigen: wie dieſelbe geſchehen ſey.

§. 14.

Iſt der Beklagte auſserhalb dem Orte des Gerichts wohnhaft, ſo muſs die Citation zwar ſchriftlich, und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterſchrift erlaſſen, jedoch ſchleunigſt expedirt, die Inſinuation aber auf vorſtehende Art beſorgt werden.

§. 15.

Uebrigens iſt es nach Maaſsgabe Tit. VII. §. 20. 21. 22. genug, wenn die Inſinuation in des Beklagten Laden, Comtoir, Schreibeſtube, oder gewöhnlichen Behauſung geſchieht, wenn er auch daſelbſt in Perſon nicht zugegen wäre; allermaaſsen ein jeder, welcher mit Wechſelgeſchäften ſich abgiebt, wenn er auch von dem Orte ſeines gewöhnlichen Aufenthalts ſich auf einige Zeit zu entfernen genöthigt wäre, dennoch ſchuldig iſt, jemanden mit gehöriger Information und Vollmacht zur Beſorgung ſolcher Angelegenheiten zurück zu laſſen.

§. 16.

Die Termine in Wechſelſachen können nicht prorogirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daſs Naturbegebenheiten, oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin perſönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 17.

Contumacialverfahren.

Wenn alſo der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine, weder perſönlich, noch

noch durch einen Bevollmächtigten erſcheint, ſo muſs der inſtruirende Deputatus über dies ſein Auſsenbleiben eine Regiſtratur aufnehmen, und dieſelbe nebſt den geſammten Akten dem Gerichte unverzüglich vorlegen. Das Gericht muſs, wenn es bey den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, in ſo fern der Termin auf einen Gerichtstag angeſtanden hat, noch an eben dem, ſonſt aber an dem nächſten Gerichtstage, oder wenn Ferien ſind, bey einer ſofort zu veranlaſſenden auſserordentlichen Seſſion, oder auch durch ſchriftliches ungeſäumtes Votiren, ein Contumacialerkenntniſs abfaſſen; darinn das eingeklagte Inſtrument für recognoſcirt erklären, und den Beklagten zu deſſen Bezahlung wechſelmäſsig condemniren.

§. 18.

Dies Erkenntniſs muſs von dem Gerichte gewöhnlichermaaſsen unterſchrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsſtelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu beſtimmenden Zeit ſich daſelbſt wieder einfinden muſs, oder auch deſſen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt; dem Beklagten aber ſtatt der Publikation Abſchrift davon durch den Exekutor auf vorſtehende Art (§. 15.) inſinuirt werden.

§. 19.

Gegen ein ſolches Contumacialurtel findet das Rechtsmittel der Reſtitution nicht, ſondern nur die Appellation, und auch dieſe nur in ſo fern ſtatt, als ſie nach den unten folgenden Beſtimmungen gegen ein Wechſelerkenntniſs überhaupt zuläſſig iſt. Die erforderliche Bedeutung darüber muſs unter die dem Beklagten nach §. 18. zu inſinuirende Abſchrift des Urtels verzeichnet werden.

§. 20.

Inſtruktion.

Erſcheint hingegen der Wechſelbeklagte auf die ergangene Vorladung, ſo muſs ihm vor allen Dingen das Originalinſtrument, nebſt den etwa dazu gehörigen Proteſten u. ſ. w. vorgelegt, und ſeine Erklärung über deſſen Recognition oder Diffeſſion erfordert werden; wobey die Vorſchriften Tit. X. Sect. 111. ebenfalls Anwendung finden.

§. 21.

Von der Diffeſſion.

Erklärt er ſich zur Diffeſſion, und der Kläger will ihn dazu admittiren, ſo muſs der Diffeſſionseid von ihm ſofort abgenommen, und damit das Verfahren geſchloſſen werden. Will ihn aber der Kläger zu dieſem Eide nicht verſtatten, ſondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handſchriften darthun; ſo muſs mit Aufnehmung des Beweiſes nach der Vorſchrift Tit. X. §. 145. ſeq. verfahren, und zwar den Parteyen dazu die nöthige Zeit verſtattet, in der Sache ſelbſt aber demnächſt gleichwohl wechſelmäſsig erkannt werden.

§. 22.

Iſt der Beklagte nicht in Perſon, ſondern nur durch einen Bevollmächtigten erſchienen, alſo, daſs der Diffeſſionseid von ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob er wegen einer vor Inſinuation der Klage unternommenen Reiſe, oder wegen einer gehörig beſcheinigten Krankheit, auſsen geblieben ſey. Iſt er wegen einer unternommenen Reiſe entſchuldigt, ſo muſs der für ihn erſcheinende Generalbevollmächtigte ſchwören: daſs nach der vom Beklagten ihm anvertrauten oder ſonſt in ſeinen Händen befindlichen Büchern, Correſpondenz, und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Diſpoſitionen ſeines Principals, ihm von der Ausſtellung, Acceptation, oder Indoſſirung

des eingeklagten Wechſels nichts vorgekommen ſey; er ihn daher für unrichtig halte, und gewiſs glaube, daſs ſein Principal denſelben diffitiren werde. Leiſtet der Bevollmächtigte dieſen Eid ab, ſo ſteht es alsdann in der Wahl des Klägers: ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Principals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muſs, prorogiren laſſen wolle; oder verlange, daſs der Wechſel dem Principal nachgeſchickt werde. Im letztern Falle muſs der Bevollmächtigte einen Ort nahmhaft machen, wohin die Nachſendung geſchehen könne; und die Gerichte dieſes Orts müſſen requirirt werden, den Wechſel dem Principal zur Recognition oder Diffeſſion vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorſtehenden Eid nicht abſchwören; oder weigert er ſich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Principal geſchehen könne, anzuzeigen; ſo kann auf die von ihm etwa offerirte Diffeſſion keine Rückſicht genommen, ſondern der Wechſel muſs *in contumaciam* für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu dieſem Eide nicht laſſen, ſo ſteht ihm frey, die Richtigkeit der Hand und Unterſchrift durch Zeugen, oder Vergleichung der Handſchrift, nach Vorſchrift §. 21. nachzuweiſen. Iſt dieſer Nachweis hinlänglich beygebracht worden, ſo muſs vorläufig auf gerichtliche Niederlegung, oder annehmliche Sicherſtellung der eingeklagten Summe erkannt, und dies Erkenntniſs in das Vermögen des Beklagten vollſtreckt werden.

§. 23.

Iſt hingegen der Beklagte wegen beſcheinigter Krankheit auſsen geblieben, ſo muſs mit der Abnahme des Diffeſſionseides, in ſo fern es nach Maaſsgabe §. 21. darauf ankommt, in ſeiner Behauſung verfahren werden; es wäre denn, daſs der

Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten ſo krank befunden würde, daſs dergleichen Handlung von ihm mit Bewuſstſeyn und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Falle die Ableiſtung des Eides bis zu ſeiner Beſſerung ausgeſetzt bleiben, oder wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödſinn ausartet, ihm ein Curator beſtellt, und gegen dieſen die Sache fortgeſetzt werden muſs.

§. 24.

Iſt endlich ein Wechſelbeklagter, in deſſen Namen ein Bevollmächtigter die Diffeſſion offerirt, ohne alle ſcheinbare Urſache auſsen geblieben, ſo muſs auf die angebotene Diffeſſion gar nicht geachtet, ſondern der Wechſel *in contumaciam* für rekognoscirt angenommen werden.

§. 25.

Inſtruktion der Einwendungen.

Rekognoscirt hingegen der Beklagte den Wechſel, ſo muſs er vernommen werden: ob und was er entweder gegen die Form und Wechſelkraft des Inſtruments, oder gegen die Forderung ſelbſt einzuwenden habe.

§. 26.

Daſs im Wechſelprozeſſe nur ſolche Einwendungen, welche ſofort liquide gemacht werden können, zuläſſig ſind, verordnen die Geſetze; in welchen zugleich die Arten dieſer Einwendungen, und die zuläſſigen Mittel, ſelbige liquid zu machen, näher beſtimmt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 916—929.)

§. 27.

Einwendungen dieſer Art muſs alſo der inſtruirende Deputirte in dem Protokolle gehörig auseinander ſetzen; den Kläger darüber vernehmen; in ſo fern ſie auf Thatſachen beruhen, und von dem Kläger geleugnet werden, die von dem Beklagten

darüber zur Stelle gebrachten, nach den Geſetzen zuläſſigen Beweismittel ſofort aufnehmen; den Rechtspunkt in Anſehung beyder Theile nöthigen Falls von Amtswegen beobachten, und ſolchergeſtalt die Sache zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 28.

Bedient ſich der Beklagte zur Begründung eines ſolchen Einwandes der Eidesdelation, ſo muſs der Kläger ſich ſofort über deſſen Annahme oder Zurückſchiebung erklären; und der Deputirte muſs mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termine, alsdann aber, wenn die Parteyen ſich darüber nicht einigen können, nach der Vorſchrift Tit. X. §. 306 ſeq. verfahren.

Iſt der Kläger nicht in Perſon gegenwärtig, und hat auch ſeinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines ſolchen Eides mit hinlänglicher Information nicht verſehen; ſo muſs dieſem letztern die Beybringung der diesfälligen Erklärung aufgegeben, und alſo der Termin prorogirt werden; wie denn ein ſolcher Kläger den Verzug, welcher ſowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm, etwa zu erlaſſenden Requiſition entſtehen möchte, lediglich ſich ſelbſt beyzumeſſen hat. Iſt hingegen der Beklagte, welchem ein ſolcher Eid de- oder referirt wird, nicht in Perſon zugegen, ſo muſs er ſich innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Ableiſtung des Eides in Perſon ſtellen; oder der Bevollmächtigte muſs, wenn der Termin dazu weiter hinausgeſetzt werden ſoll, binnen eben dieſer Friſt die ſtreitige Valuta in das Depoſitum einzahlen. Geſchieht weder eins noch das andere, ſo iſt der Beklagte dafür, daſs er den Eid nicht ſchwören könne, oder wolle, zu achten; und nach Maaſsgabe deſſen, das Erkenntniſs abzufaſſen.

§. 29.

Setzt der Wechſelbeklagte Einwendungen entgegen, die nicht ſofort liquid zu machen ſind, ſondern einer nähern Erörterung bedürfen, ſo muſs der inſtruirende Deputirte dieſelben zwar ganz kurz im Protokolle bemerken, keinesweges aber bey deren nähern Erörterung, vielweniger bey Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel ſich aufhalten.

§. 30.

Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes.

Nach geſchloſſener Inſtruktion muſs der inſtruirende Deputirte die Akten, ohne Zulaſſung irgend einiger Deduktion, dem Collegio ſofort einreichen; welches das Erkenntniſs auf die §. 17. vorgeſchriebne Art ſchleunigſt abfaſſen, und den Parteyen oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsſtelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder ſich in der ihnen zu beſtimmenden Zeit daſelbſt wieder einfinden müſſen, durch den vorigen Deputirten publiciren muſs. Sollte bey der Publikation ein oder anderer Theil nicht erſcheinen, ſo wird das Erkenntniſs in Anſehung ſeiner *in contumaciam* für publicirt angenommen, und der auſsenbleibenden Partey, oder deren Bevollmächtigten, Abſchrift davon durch den Bothen, oder Exekutor, auf ihre Koſten zugeſtellt.

§. 31.

Appellation.

Wider dieſs Erkenntniſs ſteht beyden Theilen die Appellation, doch nur in ſofern offen, als die erhobnen Beſchwerden mit der Natur des Wechſelprozeſſes beſtehen können.

§. 32.

Der Kläger kann alſo nur darüber, daſs dem ausgeklagten Inſtrumente die Wechſelkraft abgeſprochen; oder daſs der Beklagte zur eidlichen Diffeſſion verſtattet; oder daſs ein von demſelben entgegengeſetzter Einwand für liquid, welches er

doch nicht ſey, angenommen worden; ſo wie der Beklagte nur darüber, daſs der Richter erſter Inſtanz dem eingeklagten Inſtrumente Wechſelkraft beygelegt; oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffeſſion nicht verſtattet; oder einen von ihm entgegengeſetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beſchwerden anbringen.

§. 33.

Die Appellation hat in Anſehung des Beklagten nur *effectum devolutivum*; dergeſtalt, daſs durch ſelbige die Vollſtreckung des Wechſelerkenntniſſes nicht aufgehalten werden kann.

§. 34.

Zur Einwendung dieſes Rechtsmittels iſt die gewöhnliche Friſt von Zehn Tagen zuläſſig; doch kann der Appellant dieſelbe, wie in andern Prozeſſen, verkürzen, und ſich damit auch früher melden.

§. 35.

Die Anmeldung ſelbſt muſs bey dem Gerichte der erſten Inſtanz eben ſo, wie die Anbringung der Klage, von dem Appellanten perſönlich, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten geſchehen.

§. 36.

Das Gericht muſs den Appellanten mit ſeinen Beſchwerden, und was er zur Unterſtützung derſelben anführet, und zwar bey den Ober- oder bey den aus mehr als Einer Perſon beſtehenden Untergerichten, durch einen andern Deputirten zum Protokolle vernehmen, und ſodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abſchrift von beſagtem Protokolle, auf einen kurzen nicht leicht über 48 Stunden hinauszuſetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelſt Abſchrift des Decrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des Auſsenbleibens auszudrücken iſt, mündlich vorladen laſſen.

§. 37.

Bleibt der Appellat in dieſem Termine auſsen, ſo wird angenommen, daſs er auf die Akten erſter Inſtanz ſubmittire; und es wird alſo mit deren Einſendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorſchrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden, mit deren Inſtruktion *in contumaciam* verfahren.

§. 38.

Erſcheint hingegen der Appellat, ſo wird er, gleich dem Appellanten, mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beſchwerden, und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntniſſes anzubringen hat, von dem inſtruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Inſtruktion des Appellatorii verfahren.

§. 39.

Bey dieſer Inſtruktion ſind neue Thatſachen und Beweismittel nur in eben der Maaſse zuläſſig, als dergleichen in der erſten Inſtanz nach geſetzlicher Vorſchrift hätten ſtatt finden können. Einwendungen und Thatſachen, die nicht im Termine ſelbſt liquide zu machen ſind, gehören eben ſo, wie diejenigen, welche in erſter Inſtanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müſſen die für die erſte Inſtanz oben §. 20—29. ertheilten Vorſchriften auch bey Inſtruktion des Appellatorii beobachtet werden.

§. 40.

Sind beyde Theile mit rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen, und ſind keine neue Thatſachen oder Beweismittel aufzunehmen, ſo kann der Appellant, ſtatt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protokolle, ſogleich innerhalb der §. 34. beſtimmten Friſt eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerden gegen

das erſte Urtel einreichen; welche dem Appellaten zur ſchriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drey Tage hinauszuſetzenden Friſt zugefertigt, und mit dem Ablaufe dieſer Friſt, die Gegendeduktion komme ein oder nicht, die Inſtruktion des Appellatorii für geſchloſſen angenommen wird.

§. 41.

Nach geſchloſſener Inſtruktion müſſen die Akten unverzüglich zum Spruche befördert, und bey deren Einſendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daſs ſie eine Wechſelſache zum Gegenſtande haben.

§. 42.

Der Appellationsrichter iſt ſchuldig, längſtens in acht Tagen nach Einlangung der Akten das Erkenntniſs abzufaſſen, und an den vorigen Richter zur Publikation zu remittiren.

§. 43.

Wenn der Appellationsrichter findet, daſs in der Sache keine Wechſelklage, und alſo auch kein wechſelmäſsiges Verfahren hätte ſtatt finden ſollen, ſo muſs er den Kläger mit ſeiner angeſtellten Wechſelklage abweiſen; ohne ſich dabey eines Erkenntniſſes über den anderweitigen Grund oder Ungrund ſeiner Forderung anzumaaſsen, oder die Sache durch eine bloſse Reſolution zur Inſtruktion im ordentlichen oder exekutiviſchen Prozeſſe zu verweiſen.

§. 44.

Gegen das Appellationsurtel ſteht beyden Theilen die Reviſion offen; doch hat dieſelbe in Anſehung des Beklagten nur *Effectum devolutivum;* ſelbſt alsdann, wenn derſelbe in der erſten Inſtanz von der Wechſelklage entbunden, und nur in der zweyten wechſelmäſsig verurtheilt worden. Uebrigens muſs bey Einſendung der Akten zum Reviſionser- *Reviſion.*

kenntniſſe die §. 41. vorgeſchriebene Bemerkung von dem inſtruirenden Gerichte ebenfalls beygefügt werden.

§. 45.

Exekution. Sobald gegen den Beklagten ein wechſelmäſsiges Erkenntniſs vorhanden iſt, muſs dem Exekutor auf Verlangen des Klägers, welches derſelbe ſogleich bey Publikation des Erkenntniſſes anbringen kann, ſchleunigſt aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechſelſchuldner abzufordern, und wenn ſie nicht alsbald geleiſtet wird, ſich ſeiner Perſon zu verſichern.

Erfolgt alsdann dieſe Zahlung innerhalb dreyer Tage nicht, ſo muſs der Exekutor den Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Perſonalarreſt abliefern.

Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Friſten üblich ſind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtel Zahlung leiſtet, ſofort im Perſonalarreſte behalten wird, hat es bey dieſer Verfaſſung lediglich ſein Bewenden.

§. 46.

Dem Kläger ſteht frey, die Exekution des erſtrittenen Wechſelerkenntniſſes auch in das Vermögen des Beklagten zu ſuchen; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daſs, ſo lange er dieſe fortſetzt, kein Perſonalarreſt gegen den Beklagten von ihm nachgeſucht werden könne.

§. 47.

Verlangt der Kläger die Exekution in das Vermögen des Schuldners, ſo muſs dieſelbe durch Siegelung und Beſchlag auf das Mobiliarvermögen des letztern ſofort verfügt werden.

§. 48.

Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verſtrichen, ohne daſs Zahlung er-

folgt wäre, ſo kann der Kläger auf gerichtliche Verſteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

§. 49.

Wird aber innerhalb dieſer Friſt auf Eröfnung des Concurſes gegen den Schuldner angetragen, ſo muſs der Verſteigerung Anſtand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs wirklich eröfnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beſchlag keine Priorität.

§. 50.

Erfolgt hingegen die Provokation auf Concurs erſt nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beſchlags gerechnet, ſo kann der Kläger, wenn auch hiernächſt vor ſeiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröfnet worden, den Anſatz in der fünften Claſſe, ſo weit der Werth der auf ſeine Inſtanz in Beſchlag genommenen Effekten reicht, fordern.

§. 51.

Gegen die Wechſelexekution kann ſich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebſt Zinſen und Koſten, in das gerichtliche Depoſitum; und auch damit nur alsdann ſchützen, wenn er entweder von dem Erkenntniſſe appellirt, oder bey der ſeparaten Verhandlung ſeiner Exceptionen, wovon gleich geredet werden ſoll, ſolche Umſtände beygebracht hat, die nach Vorſchrift des folgenden XXIXten Titels einen Arreſtſchlag begründen können.

§. 52.

Vom Separato in Wechſelſachen.

Es iſt oben §. 29. verordnet, daſs, wenn der Wechſelbeklagte Einwendungen entgegen ſetzt, die nicht ſofort liquid zu machen ſind, der inſtruirende Deputirte ſie nur kürzlich, ohne ſich bey Erörterung derſelben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müſſe.

Wenn nun der Richter auf dies Protokoll das wechſelmäſsige Erkenntniſs abfaſst, ſo muſs er zugleich in einer beſondern Reſolution dasjenige verfügen, was erforderlich iſt, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozeſſes, wozu ſich ſelbige nach der Natur und Beſchaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieſer Inſtruktion muſs alsdann ſofort, auch während der Appellation oder Exekution, ununterbrochen verfahren werden.

§. 53.

Die Separatinſtruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechſelſache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechſelkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsſtand hätte; es wäre denn, daſs entweder das Gericht in der Wechſelſache nur ein *Forum privilegiatum cauſae* vorſtellte, oder daſs die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein beſondres privilegirtes Gericht gehörte (Vid. Tit. XIX. §. 17. n. 2.).

§. 54.

Bey dieſer Separatinſtruktion kann der vormalige Wechſelbeklagte alle ſeine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechſelklägers ausführen; wenn er auch derſelben in dem Wechſelverfahren nicht gedacht hätte; oder ſie in dem Wechſelprozeſſe, aus Mangel am Beweiſe, ausdrücklich verworfen worden.

Ein gleiches findet ſtatt in Anſehung der Gegen- oder Compenſationsforderungen, ſobald der Richter im Wechſelprozeſſe zugleich des vormaligen Wechſelklägers ordentlicher Gerichtsſtand iſt.

Hat hingegen der Wechſelkläger einen andern ordentlichen Gerichtsſtand, ſo darf er ſich auf die Separatverhandlung bey dem Richter des Wech-

ſelprozeſſes nur wegen ſolcher Gegenforderungen einlaſſen, die im Wechſelverfahren gerügt worden ſind. Andere Gegenforderungen müſſen an des Wechſelklägers ordentliche Obrigkeit verwieſen werden (Tit. XIX. §. 16.).

§. 55.

Wenn der Wechſelkläger mit der angeſtellten Wechſelforderung abgewieſen worden, ſo ſteht ihm frey, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeſs zu belangen; und muſs alsdann die Sache dergeſtalt eingeleitet und inſtruirt werden, wie es die Natur der Forderung, ohne Rückſicht auf den darüber ausgeſtellt geweſenen Wechſel, mit ſich bringt.

ACHT UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von exekutiviſchen Prozeſſen, und von der Klage aus einem Judicato.

§. 1.

I. Der exekutiviſche Prozeſs findet ſtatt, wegen Forderungen, die in Geldſummen oder andern beſtimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen beſtehn, zu deren in einem gewiſſen beſtimmten Termine zu leiſtenden Zahlung oder Ablieferung ſich jemand in einer gerichtlichen, oder ſonſt ausdrücklich privilegirten Verſchreibung verpflichtet hat. Auf Lieferung oder Gewährung andrer Sachen, ingleichen auf Leiſtung von Handlungen, kann nicht exekutiviſch geklagt werden.

I. Proceſſus executivus ex inſtrumentis guarentigionatis.

§. 2.

Die Inſtrumente, aus welchen der exekutiviſche Prozeſs ſtatt findet, ſind:

Aus was für Inſtrumenten derſelbe ſtatt finde.

1) Alle diejenigen, welche von Gerichten in Königlichen Landen aufgenommen und ausgefertigt worden. Auf Inſtrumente, die vor auswärti-

gen Gerichten errichtet find, kann der exekutivifche Prozefs in fo fern veranlafst werden, als in dem auswärtigen Staate aus dergleichen bey hiefigen Gerichten vollzognen Inftrumenten ein gleichmäffiges fummarifches und abgekürztes Verfahren zugelaffen wird.

2) Die vor Juftizcommiffariis und Notariis in hiefigen Landen, auf die im Dritten Theile der gegenwärtigen Gerichtsordnung vorgefchriebene Art, errichtet und vollzogen worden.

3) Aus Privatinftrumenten, die nur gerichtlich oder vor einem Juftizcommiffario und Notario rekognoscirt find, findet der exekutivifche Prozefs nur alsdann ftatt, wenn in einer darüber aufgenommenen, und unter das Originalinftrument gefetzten Regiftratur, nicht blofs die Anerkennung der Unterfchrift, fondern auch die Genehmigung der Handlung und Verpflichtung felbft von Seiten des Schuldners, atteftirt ift.

4) Privatinftrumente, welche auf den eignen Antrag des Schuldners und Befitzers in das Hypothekenbuch eingetragen worden, begründen ebenfalls den Exekutivprozefs.

5) Eben diefer Prozefs findet ferner ftatt, aus Handlungsbillets und kaufmännifchen Affignationen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1256. 1297.)

6) Ingleichen aus einer Affekuranzpolice auf die Einzahlung der darin verfprochenen Prämie. (Ibid. §. 2110.)

7) Aus Schuldinftrumenten, welche von Perfonen, die fich wechfelmäfsig nicht verpflichten können, in der Wechfelform ausgeftellt worden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 750.)

8) Aus den ordnungsmäfsig geführten Büchern öffentlich beftellter Pfandverleiher, auf Bezahlung der darin eingetragenen Pfandfchulden. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 263. feq.)

§. 3.

Die Klage im exekutiviſchen Prozeſſe kann eben ſo, wie die Wechſelklage, ſchriftlich eingereicht, oder mündlich zum Protokolle angebracht werden. *Verfahren dabey.*

§. 4.

Auch wegen Aufnehmung der Klage, und wegen des ganzen fernern Verfahrens bey der Inſtruktion der Sache, finden hier eben die Vorſchriften, welche in dem vorhergehenden Titel bey dem Wechſelprozeſſe gegeben worden, Anwendung; nur unter folgenden nähern Beſtimmungen und Ausnahmen.

1) Aus Wechſeln kann nur, wenn die Verfallzeit vorüber iſt, geklagt werden. Hingegen findet aus den Inſtrumenten §. 2. N. 1. 2. 3. 4. die exekutiviſche Klage auch noch vor der Verfallzeit zu dem Ende ſtatt, daſs entweder der Beklagte ſeine Verbindlichkeit, zur Verfallzeit zu zahlen, nochmals gerichtlich anerkenne, oder zu dieſer mit dem Ablaufe der Verfallzeit zu beſtimmenden Zahlung durch den Richter verurtheilt werde. Doch muſs in einem ſolchen Falle, wenn der Beklagte ſeine Verbindlichkeit zur Zahlung mit der Verfallzeit *pure* anerkennt, und dieſelbe zur gehörigen Zeit wirklich leiſtet, der Kläger demſelben alle Koſten erſtatten.

2) Der Termin, welcher auf die Klage anberaumt wird, muſs zwar eben ſo, wie im Wechſelprozeſſe, ſo nahe als möglich geſetzt; es muſs jedoch, da hier der Ausſteller des Inſtruments nicht immer, wie es bey dem Wechſelſchuldner der Fall zu ſeyn pflegt, an dem Orte des Gerichts, oder doch in der Nähe ſich aufhält, bey der Beſtimmung des Termins auf die vorwaltenden Umſtände, beſonders auf die mehrere oder mindere Entfernung des Beklagten, Rückſicht genommen werden.

3) Die Citation muſs ſchriftlich unter des Collegii gewöhnlichen Unterſchrift, jedoch ſchleunigſt erlaſſen, auch die Inſinuation gewöhnlichermaaſsen beſorgt, und nachgewieſen werden.

4) Die Verlegung eines ſolchen Termins auf Inſtanz des Beklagten findet in Fällen, wo die im Inſtrumente beſtimmte Verfallzeit ſchon abgelaufen iſt, unter Prätexten, die aus der Sache ſelbſt hergenommen ſind, z. E. wegen noch näher einzuziehenden Nachrichten etc. hier eben ſo wenig, als im Wechſelprozeſſe Statt; maaſsen der Ausſteller eines ſolchen Inſtruments die Verfallzeit deſſelben eben ſowohl, wie der Ausſteller oder Acceptant eines Wechſels voraus weis, und ſich alſo, wenn er gegen die Forderung erhebliche Einwendungen hat, darauf in Zeiten vorbereiten kann.

Wenn aber nach Maasgabe Tit. VIII. §. 24. 25. dergleichen Verlegung des Termins von dem Beklagten wegen perſönlicher Ehehaften geſucht wird; ſo muſs dieſelbe, jedoch nur ein für allemal, und nur alsdann verſtattet werden, wenn die angegebenen Ehehaften durch gerichtliche, oder durch ſolche Atteſte, die von glaubwürdigen bey dem Gerichte dafür bekannten Perſonen an Eides Statt ausgeſtellt ſind, beſcheinigt worden. Im Mangel einer ſolchen Beſcheinigung muſs auf das Prorogationsgeſuch keine Rückſicht genommen, ſondern *in contumaciam* weiter verfahren werden.

5) Obgleich ein ſolches Inſtrument, woraus dieſer exekutiviſche Prozeſs ſtatt findet, nach deſſelben §. 2. enthaltenen Beſchreibung, an ſich und in der Regel, auſſer den Fällen n. 5. 6. 7., keiner nochmaligen Rekognition bedarf; ſo muſs dennoch das Originalinſtrument dem Beklagten, zur Beobachtung ſeiner Nothdurft, nach Maasgabe Tit. X. §. 126. vorgelegt, und hiernächſt mit Aufnehmung der

von

von ihm in der Sache ſelbſt angebrachten, den Geſetzen nach gegen ein ſolches Schuldinſtrument zuläſsigen Einwendungen, nach Vorſchrift §. 25. 26. 27. ſofort verfahren werden. Wird hingegen aus den §. 2. N. 5. 6. 7. beſchriebenen Inſtrumenten geklagt, ſo muſs vor allen Dingen dem Beklagten die Erklärung über deren Rekognition oder Diffeſſion abgefordert, und dabey überall, wie im Wechſelprozeſſe verfahren werden. (Tit. XXVII. §. 20 — 24.)

6) Wenn der Beklagte, welchem ein Eid deoder referirt wird, nicht perſönlich, ſondern nur durch einen Bevollmächtigten erſchienen iſt, und alſo der Eid im Termine ſelbſt von ihm nicht abgenommen werden kann; ſo ſoll nach dem Antrage des Bevollmächtigten, ſofort entweder ein neuer möglichſt kurzer Termin zur Ableiſtung des Eides vor dem inſtruirenden Deputato anberaumt, oder die Abnahme deſſelben einem auswärtigen Commiſſario ſchleunigſt aufgetragen werden. Wenn aber der Beklagte, in dem vor dem Deputato oder Commiſſario anſtehenden Termine, deſſen Prorogation, auſser dem Falle einer ganz offenbaren, und hinlänglich beſcheinigten Unmöglichkeit der perſönlichen Geſtellung, unter keinerley Vorwande ſtatt haben ſoll, den Eid nicht ableiſtet; ſo ſoll ohne fernern Verzug mit Vorlegung der Akten verfahren, und auf den Einwand ſelbſt in dem exekutiviſchen Prozeſſe nicht weiter Rückſicht genommen werden.

§. 5.

Erkenntniſs und Remedia.

Wegen ſchleuniger Abfaſſung und Eröffnung des Urtels; wegen der dagegen ſtatt habenden Appellation; wegen der Wirkung dieſes Rechtsmittels; und wegen des Verfahrens bey der Inſtruktion deſſelben, finden die Vorſchriften des vorigen Titels §. 30 — 43. ebenfalls Anwendung; mit der einzigen Ausnahme, daſs, wenn der Beklagte Appellat

wäre, demſelben nach Bewandniſs der Umſtände, auch eine längere als acht und vierzigſtündige, doch aber möglichſt kurze Friſt, zur Beantwortung der Appellationsbeſchwerden zu verſtatten iſt.

§. 6.

Auch wegen Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der dritten Inſtanz müſſen die Vorſchriften *l. c.* beobachtet werden.

§. 7.

Exekution. Sobald gegen den Beklagten ein Erkenntniſs vorhanden iſt, muſs derſelbe, wenn nicht etwa in dem Urtel ſelbſt, wegen noch nicht völlig abgelaufener Verfallzeit, (§. 4. n. 1.) ein längerer Termin beſtimmt wäre, innerhalb acht Tagen, nach deſſen ihm oder ſeinem Bevollmächtigten geſchehenen Bekanntmachung, Zahlung leiſten, oder in deren Entſtehung ſofort mit Exekution belegt werden.

§. 8.

Bey Vollſtreckung der Hülfe ſind jedoch die Tit. XXIV. §. 62. ſeq vorgeſchriebenen Grade zu beobachten, folglich die Perſon des Schuldners nicht anders, als *in ſubſidium*, nach Vorſchrift §. 160. l. c. anzugreifen.

§. 9.

Von dieſer Exekution kann ſich der Schuldner in der Regel nicht anders, als durch Depoſition des erkannten Liquidi, und zwar nur unter den im vorigen Titel §. 51. angegebnen Beſtimmungen frey machen.

§. 10.

Wenn jedoch der Beklagte in dem angeſtandnen Termine, unter Anführung ſolcher Einwendungen, die an ſich erheblich, und nur nicht ſofort liquid zu machen, folglich zur Separatverhandlung gehörig ſind, zur Sicherſtellung der eingeklagten Summe durch Grundſtücke, Bürgen, oder Pfänder ſich erboten, und zugleich die Annehmlichkeit die-

fer Caution fofort gehörig nachgewiefen hätte; oder wenn die Forderung an und für fich fchon mit einer hinlänglichen Realficherheit verfehen wäre; der Richter aber bey dem Vortrage der Sache finden follte, dafs dem Beklagten aus der unbedingten Vollftreckung des Urtels auf den Fall, wenn er in der zweyten Inftanz ein befferes Urtel erhielte, oder feine Exceptionen bey der Separatverhandlung geltend machen könnte, ein erheblicher oder gar unwiederbringlicher Nachtheil erwachfen würde; fo foll der Richter, nach reifer und pflichtmäfsiger Erwägung der obwaltenden Umftände, ftatt der baaren Bezahlung oder Depofition, auf wirkliche Beftellung der offerirten Sicherheit von Seiten des Beklagten; bis zum Austrage der Separatverhandlung; oder auch, dafs es bey der fchon beftellten Sicherheit bis dahin fein Bewenden habe; oder auf vorhergängige Leiftung einer annehmlichen Caution von Seiten des Klägers, für die dem Beklagten aus Vollftreckung der Exekution bevorftehende Schäden, fein Erkenntnifs richten.

§. 11.

Gegen dergleichen Erkenntnifs ift dem Kläger fowohl die Appellation, als Revifion offen; und es findet in Anfehung der erftern das im vorigen Titel §. 34. feq. befchriebene kürzere Verfahren ftatt. Während der Verhandlung diefer Rechtsmittel aber kann der Beklagte zur Zahlung oder Depofition durch Exekution nicht angehalten werden; fondern es ift genug, wenn nur die erkannte Sicherheit von ihm beftellt wird.

§. 12.

Von dem §. 10 und 11 beftimmten Falle, wo der Beklagte fich zur Cautionsbeftellung offerirt, um während der Separatverhandlung feiner illiquiden Exceptionen von der Exekution frey zu bleiben, ift der Fall zu unterfcheiden, wenn der Be-

klagte die Schuld ſelbſt eingeſteht, und nur wegen verlangter Zahlungsnachſicht Sicherheit offerirt; maaſsen in dieſem Falle lediglich nach der Vorſchrift Tit. XI. §. 5. verfahren werden muſs.

§. 13.

Vom Separato.

Uebrigens finden wegen der Separatverhandlung der im exekutiviſchen Prozeſſe von dem Beklagten entgegen geſetzten illiquiden Exceptionen, Compenſations- oder Reconventionsforderungen, alle darüber im vorigen Titel §. 52. ſeq. gegebenen Vorſchriften nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

§. 14.

II. *Klagen* ex Judicato.

Wenn *II.* jemand aus einem Judicato, woraus er, wegen abgelaufener Friſt, der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 3. zu Folge, nicht mehr Exekution ſuchen kann, von neuem klagen muſs; ſo ſoll auf dieſe Klage eben das im Vorſtehenden beſchriebene exekutiviſche Verfahren durchgehends ſtatt finden; doch muſs in ſolchem Falle, wenn beſonders das Judicatum ſchon aus ältern Zeiten herrührt, der Deputirte bey Aufnehmung der Klage ſein Augenmerk beſonders dahin richten, genau zu erforſchen, und auseinander zu ſetzen: ob auch das Judicatum wirklich unter eben den Parteyen, oder ſolchen, die im geſetzlichen Verſtande für einerley Perſonen mit ihnen zu halten ſind, und über eben die Sache, welche die gegenwärtige neue Klage betrifft, ergangen ſey. Iſt das Judicatum ſchon vor länger als Fünf Jahren ergangen, ſo findet daraus nicht der exekutiviſche, ſondern nur der ordinaire Prozeſs ſtatt.

§. 15.

III. *Klagen wegen rückſtändiger Hypothekenzinſen.*

Wenn *III.* bloſs rückſtändige Zinſen einer im Hypothekenbuche eingetragnen Poſt, oder rückſtändige Termine gewiſſer jährlicher aus dem Hypothekenbuche erſichtlichen Präſtationen gefordert werden; ſo muſs der Richter auf die diesfällige

Eingabe oder Anzeige, einen Befehl an den Schuldner erlaffen, den geforderten Rückftand binnen 14 Tagen entweder zu bezahlen; oder ob und was er dagegen einzuwenden habe, dem Gerichte anzuzeigen. Meldet fich der Schuldner mit dergleichen Einwendungen, fo wird die Sache fogleich auf einen Inftruktionstermin gerichtet, und darin nach Art des exekutivifchen Prozeffes weiter verfahren. Gefchieht aber keine Anzeige, und die Infinuation der Verordnung ift hinlänglich nachgewiefen; fo kann nach Ablauf der Frift, auf Andringen des Gläubigers, fofort mit der Exekution verfahren werden.

§. 16.

IV. Capitalsaufkündigungen.

Wenn *IV.* Capitalien gerichtlich aufgekündigt werden, und der Gläubiger erklärt, dafs er nur über die zu rechter Zeit erfolgte Kündigung mit einem Befcheinigungsmittel auf allen Fall verfehen feyn wolle; fo hat der Richter dabey weiter nichts zu thun, als dafs er das Gefuch dem Schuldner, auf Koften des Gläubigers, zu feiner Nachricht und Achtung zufertigt, und für die Herbeyfchaffung eines richtigen Infinuationsdokuments forgt; welches hiernächft dem Gläubiger zum fernern Gebrauche zugeftellt wird.

Will hingegen der Gläubiger fich durch das angebrachte Gefuch ein rechtskräftiges Urtel, oder ein gerichtliches Anerkenntnifs verfchaffen, aus welchem er nach verfloffener Aufkündigung Exekution fuchen könne; fo mufs darauf, wie auf jede andre Klage, verfügt, und wenn die Forderung auf einen der §. 2. n. 1. 2. 3. 4. befchriebenen Inftrumente beruhet, nach der Vorfchrift §. 4. n. 1. verfahren werden.

Der Richter mufs alfo, bey jeder angebrachten Aufkündigung, den Imploranten zugleich darüber vernehmen: was dabey feine Abficht fey; und wie alfo die Sache weiter eingeleitet werden folle.

NEUN UND ZWANZIGSTER TITEL.

Von Arreſten, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Begriff und Eintheilung der Arreſte.

Die Abſicht der Arreſtlegung iſt die Sicherſtellung einer Forderung, welche der angebliche Creditor zu verlieren beſorgt, wenn dem Schuldner über das Objekt des Arreſts die freye Dispoſition verbliebe. Iſt das Objekt die Perſon des angeblichen Schuldners, ſo heiſst es der Perſonalarreſt; ſind es Sachen, Gelder, Effekten, oder Aktivforderungen deſſelben, ſo wird die Benennung des Realarreſts gebraucht.

§. 2.

Gegen wen Arreſte ſtatt finden oder nicht.

Ein Arreſtſchlag findet nur gegen den Schuldner ſelbſt, nicht gegen denjenigen ſtatt, welcher deſſen Gerechtſame wahrnimmt. Es kann daher wider einen Vormund, Curator, Vorſteher, oder Adminiſtrator, wegen der Verbindlichkeiten derjenigen, deren Stelle ſie vertreten, weder Perſonalarreſt verfügt, noch eine Verkümmerung der ihnen zugehörigen Effekten geſtattet werden. Ein gleiches findet in Anſehung der Faktore, Handlungsbedienten oder Dienſtboten ſtatt, wenn dieſe im Namen ihrer Herrſchaften Geſchäfte betreiben. Sollten jedoch einige der hier benannten Perſonen ſich ſelbſt verbindlich gemacht haben, ſo iſt in Fällen, welche ſich ſonſt dazu qualificiren, ein Arreſtſchlag wider ſie zuläſſig.

§. 3.

Wider Geſellſchafter und Handlungsgenoſſen kann wegen ſolcher Schulden, welche von ihrem *Socio* contrahirt worden, nur alsdann ein Arreſtſchlag geſtattet werden, wenn die ganze Societät für die Forderung nach geſetzlichen Vorſchriften haf-

tet; (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 230. ſeq. Th. II. Tit. VIII. §. 647. ſeq.) widrigenfalls auch nicht einmal die gemeinſchaftlich ſämmtlichen *Sociis* gehörige Waaren mit Arreſt belegt werden können.

§. 4.

Die Bürger einer Stadt, oder die Mitglieder einer andern Commune, einer Gemeine, oder eines Collegii, können wegen der Schulden, welche die Stadt, die Commune, die Gemeine, oder das Collegium contrahirt hat, weder mit Perſonal- noch Realarreſt verfolgt werden; in ſofern ſie ſich nicht etwa als Selbſtſchuldner, alle für einen und einer für alle, ausdrücklich verpflichtet haben; oder wenn eine von der competenten Behörde auf die einzelnen Mitglieder angelegte Vertheilung vorhanden iſt, und von einem derſelben nur der hiernach auf ihn kommende Antheil gefordert wird.

§. 5.

Die ausſtehenden Forderungen ſeines Schuldners kann zwar jemand mit Arreſt belegen; er muſs aber dieſelben in der Lage nehmen, wie ſie ſind; und kann daher eine beſſere Sicherheit dafür, als womit der Arreſtat ſich begnügt hat, und auch in der Folge zu begnügen verbunden geweſen wäre, weder durch einen gegen den Schuldner ſeines Schuldners auszubringenden Arreſt, noch ſonſt aus eignem Rechte fordern.

§. 6.

Ein Erbe kann wegen der Schulden des Erblaſſers weder mit Perſonalarreſt belegt werden, noch kann eine Verkümmerung der ihm eigenthümlich zugehörigen Effekten ſtatt finden; es wäre denn, daſs er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten, oder ſich der Rechtswohlthat des Inventarii auf irgend eine Art verluſtig gemacht hätte. Dahingegen kann auf die zum Nachlaſſe gehörigen Effekten der Realarreſt in jedem Falle extrahirt werden, in

welchem ein Arreſtſchlag gegen den Erblaſſer zuläſſig geweſen wäre.

§. 7.

Hingegen findet wegen der eignen Schulden des Erben, ein Arreſt auf die zum Nachlaſſe gehörenden Stücke, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern des Erblaſſers etwa noch zukommenden Separationsrechts, allerdings ſtatt.

§. 8.

Daraus, daſs eine Forderung ſich gegen den Hauptſchuldner zum Arreſtſchlage qualificirt, folgt nicht, daſs ein gleiches gegen den Bürgen ſtatt finde; ſondern wenn dieſes geſchehen ſoll, muſs der Bürge ſelbſt in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehn, daſs mit dem Arreſtſchlage wider ihn verfahren werden kann.

§. 9.

Ein in Anſpruch genommener Bürge kann bloſs um deswillen wider den Hauptſchuldner nicht Arreſt extrahiren; ſondern es kommt darauf an: ob die ſonſtigen Erforderniſſe der Arreſtlegung gegen den Hauptſchuldner vorhanden ſind. Wird hingegen der Bürge ſelbſt mit Arreſt belegt, ſo ſteht ihm jederzeit frey, ein gleiches in Anſehung des Hauptſchuldners nachzuſuchen.

§. 10.

Wider diejenigen, welche in den Königlichen Landen mit Immobilien angeſeſſen ſind, findet die Anlegung eines Arreſts nur in folgenden Fällen ſtatt:

1) wenn ſie ſich in den ausgeſtellten Verſchreibungen einem Perſonal- oder Realarreſte ausdrücklich unterworfen haben;
2) wenn ein Verpächter oder Vermiether das ihm zuſtehende Zurückbehaltungsrecht ausübt;

3) wenn ihre Grundſtücke dergeſtalt verſchuldet, oder von ſo geringem Werthe ſind, daſs ſie in Anſehung einer ſonſt zum Arreſte qualificirten Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren. Ob dieſer Fall vorhanden ſey, iſt nach den im 47ſten Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

4) Wenn ſie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdachte Gelegenheit geben, daſs ſie ihr Vermögen zu veräuſsern oder auſser Landes zu ſchaffen ſuchen.

§. 11.

Wenn eine Ehefrau, ohne Vorwiſſen ihres Ehemannes, während der Ehe ſich im Contrakte eingelaſſen, und dadurch Schulden gemacht hat, ſo kann der Gläubiger wider des Ehemannes Willen, ſo lange die Ehe beſteht, weder Perſonalarreſt, noch die Verkümmerung der dem Ehemanne eingebrachten Effekten nachſuchen.

§. 12.

Hat ein Gläubiger ſich zur Sicherſtellung ſeiner Forderung ein Pfand einhändigen, oder eine Hypothek beſtellen laſſen, ſo kann er in der Folge, wegen einer ſolchergeſtalt verſicherten Forderung, nur in dem Falle Arreſt ſuchen, wenn er nachweiſen kann, daſs ſich Umſtände ereignet haben, weshalb das Unterpfand, oder die Hypothek, die anfänglich davon zu erwartende Sicherheit nicht mehr gewähren.

§. 13.

Was für Sachen mit Arreſt belegt werden können oder nicht.

Früchte, welche noch nicht eingeerndtet worden, ſind zwar eigentlich kein Gegenſtand eines Arreſtſchlags; jedoch kann derjenige, welcher daraus ſeine Befriedigung verlangt, in ſo fern übrigens die Erforderniſſe eines Arreſtſchlags vorhanden ſind, bey den Gerichten dahin antragen, daſs die zu ſei-

ner Sicherheit erforderlichen Maaſsregeln getroffen werden.

§. 14.

Wenn Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, oder deren Erhaltung und Aufbewahrung ſehr koſtbar ſeyn würde, mit Arreſt belegt werden ſollen, ſo kann dieſes nur in der Art geſchehen, daſs deren Verkauf veranlaſst wird, und hiernächſt die Kaufgelder in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 15.

Die zum Poſtweſen beſtimmte Pferde, Wagen, und Geſchirr können, wenn gleich ſonſt wider deren Eigenthümer ein Realarreſt ſtatt findet, nicht mit verkümmert werden; ſondern der Gläubiger muſs auf andere Art ſeine Befriedigung zu erhalten ſuchen.

§. 16.

Wenn die Unternehmer einer Fabrike einem Fabrikanten, Moulinier, Färber, oder andern Arbeitern, rohe oder bereits zum Theil verarbeitete Materialien creditiren, oder ihnen Stühle, Mühlen, oder andere Werkzeuge unentgeldlich überlaſſen; ſo können dieſelben ſo wenig, als die aus den erhaltnen Materialien verfertigte Waaren, wegen der Schulden der Fabrikanten, Mouliniers, Färber, oder anderer Arbeiter mit Arreſt belegt werden.

§. 17.

Auch bey andern Künſtlern und Handwerkern findet, wegen ihrer eigenen Schulden, ein Arreſt auf die von einem Dritten zum Verarbeiten gegebene Waaren, oder auf die daraus verfertigten Arbeiten nicht ſtatt; der Beſteller aber kann zur gerichtlichen Niederlegung desjenigen, was der Werkmeiſter an Arbeitslohn oder Auslagen von ihm noch zu fordern hat, angehalten werden.

§. 18.

Die aus den Feuerſocietätscaſſen zu zahlende Entſchädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Caſſen bewilligte Bauhülfsgelder, dürfen zu keinem andern Behufe, als zum Aufbau der abgebrandten, oder der mit der bewilligten Hülfe zu errichtenden Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige darauf Arreſt ſuchen, welcher zu dieſem Behufe Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder ſolche Geldvorſchüſſe zu fordern hat, welche wirklich zum Bau verwendet worden.

§. 19.

Die bey der Königlichen Banke oder churmärkſchen Landſchaft zinsbar belegte Gelder, ingleichen die Aktien der Seehandlungscompagnie, der Aſſekuranzgeſellſchaft, und der Emdenſchen Heringsfiſchereygeſellſchaft, können vermöge der erhaltenen ſpeciellen Privilegien, zwar nicht mit Arreſt belegt werden; jedoch ſteht den Gerichten, ſowohl bey Concurseröffnungen, als im Wege der Exekution frey, die Veranſtaltung zu treffen, daſs die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgeſtellten Dokumente in das Depoſitum abzuliefern; wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinſen und Dividenden zu ziehen ſind.

§. 20.

Die aus der Allgemeinen, ingleichen aus der Militair-Wittwenverpflegungsanſtalt, den Wittwen zu zahlende Penſionen, können nur in dem einzigen Falle mit Arreſt belegt werden, wenn jemand zur Erhaltung des Penſionsrechts die Beyträge bezahlt hat, und hiernächſt aus der Penſion ſeine Befriedigung verlangt.

§. 21.

Wenn ſämmtliche oder einige Gläubiger des Gemeinſchuldners demſelben zu ſeiner Erhaltung eine Competenz bewilligen, oder zur Zahlung ei-

ner folchen Competenz fchuldig erkannt worden, foll diefelbe wegen keiner auch nach eröffnetem Concurs contrahirten Schuldforderungen mit Arreft belegt werden können.

§. 22.

Die Befoldungen fämmtlicher bey der Accife und Zolladminiftration und Seehandlungsgefellfchaft angeftellten Bedienten, follen Schulden halber nicht verkümmert werden dürfen. Ein gleiches foll in Anfehung der Befoldungen und Emolumente der Poftbediente ftatt finden, in fo fern nicht etwa die Vorfchüffe zum Beften des Poftwefens geliehen und verwendet worden.

§. 23.

Die Befoldungen und Emolumente andrer Staats- und öffentlicher Bedienten (Allg. L. R. Th. II. Tit. X §. 68. 69.) können nur zur Hälfte mit Arreft belegt werden.

§. 24.

Wenn dergleichen Officianten ihre Entlaffung mit einer vom Staate, oder der vorgefetzten Behörde felbft, ihnen angewiefenen Penfion erhalten haben, fo kann diefe Penfion auch nur bis zur Hälfte verkümmert werden. Wegen einer Penfion hingegen, die fich der abgegangene Officiant nur durch ein Privatabkommen mit feinem Amtsfolger vorbehalten hat, findet der Arreft auf das Ganze ftatt.

§. 25.

Auf Penfionen und Wartegelder entlaffener Militairperfonen kann ein Arreft nur in fo weit, als diefelben die Summe von Vierhundert Thalern überfteigen, und nur auf die Hälfte diefes Ueberfchuffes angelegt werden.

§. 26.

Dagegen ift auf die einer Wittwe aus Gefetzen oder Verträgen zu kommenden Verpflegungsgel-

der der Arreſt an ſich zuläſſig; und hängt es von den übrigen Umſtänden ab: in wie fern eine ſolche Arreſtatin verlangen könne, daſs ihr daraus eine Competenz frey gelaſſen werde.

§. 27.

Wie weit das Bergwerkseigenthum einem Arreſtſchlage unterworfen ſey, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Th. II. Tit. XVI. §. 335. ſeq.)

§. 28.

Vorſicht bey Anlegung der Arreſte.

Auch bey Arreſten, die in Anſehung der Sache oder Perſon an ſich zuläſſig ſind, muſs der Richter mit genauer Ueberlegung und Bedachtſamkeit zu Werke gehen; da die Unterthanen des Staats, und diejenigen, welche ſich dem Schutze ſeiner Geſetze anvertraut haben, ohne wirkliche und dringende Nothwendigkeit, weder in der Dispoſition über ihr Vermögen, noch viel weniger in ihrer perſönlichen Freyheit, gekränkt werden müſſen.

§. 29.

Allgemeine Erforderniſſe zu einem Arreſtſchlage.

Jeder Arreſtſchlag ſetzt zwar, wenn er zuläſſig ſeyn ſoll, eine obwaltende Gefahr voraus, daſs, wenn dem Schuldner die freye Dispoſition über das Objekt des Arreſts verbliebe, dem Gläubiger die Mittel, zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, entzogen werden möchten. Dieſe Gefahr aber iſt entweder noch entfernt, und bloſs wahrſcheinlich; oder ſie iſt ſchon gegenwärtig und dringend; wenn nehmlich der Schuldner bereits wirkliche Anſtalten macht, ſeine Perſon oder Sachen zu entfernen, und bey Seite zu ſchaffen, oder wenn er gar damit wirklich auf der Flucht begriffen iſt; alſo daſs zu Beybringung der ſonſt nöthigen Beſcheinigungen, und übrigen geſetzmäſsigen Erforderniſſe eines gewöhnlichen Arreſtſchlages, die Zeit nicht hinreichend iſt.

Nach dieſen Umſtänden, über deren nähere Beſtimmung ſich keine allgemeine Regeln angeben

laffen, fondern die der Richter, nach der individuellen Befchaffenheit eines jeden vorkommenden Falles, forgfältig und pflichtmäfsig zu beurtheilen hat, mufs bey Verhängung des Arrefts ein verfchiedenes Verfahren beobachtet werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Arreften in fchleunigen und dringenden Fällen.

§. 30.

Anbringung fchleuniger Arreftgefuche.

Wenn eine nahe und dringende Beforgnifs, dafs der Schuldner dem Gläubiger das Objekt feiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen, oder dafs er fich felbft auf flüchtigen Fufs fetzen wolle, vorhanden ift; fo fteht dem Gläubiger frey, fich an den Richter, unter deffen Jurisdiktion die Perfon oder Sache betroffen wird, zu wenden; und diefer foll fchuldig feyn, ihn ohne den geringften Auffchub mit feinem Gefuche zum Protokolle zu hören.

§. 31.

Fundirung derfelben.

Zur Begründung eines folchen Arreftgefuchs ift weiter nichts erforderlich, als

1) dafs der Implorant die angebliche Forderung, und worinn fie befteht, anzeige;

2) dafs er Umftände, woraus eine gegenwärtige Gefahr beym Verzuge fich entnehmen läfst, nachweife, oder wenigftens beftimmt angebe, und die Beweismittel darüber anzeige;

3) dafs er fofort eine annehmliche Caution, fo wohl zur Deckung des Richters, als des Arreftandi, wegen des demfelben aus der Verkümmerung etwa bevorftehenden Nachtheils, beftelle.

§. 32.

Diefe Caution mufs zu Anfang unbeftimmt, und nur in einer ungefähren Beziehung auf das Objekt des Arrefts, oder die Qualität der Perfon

des Arreſtandi beſtellt werden; bis nach näher erörterten Umſtänden, ihre Beſtimmung auf ein gewiſſes Quantum ſtatt finden kann. Uebrigens kann die Leiſtung derſelben durch Bürgen oder Pfänder, oder auch dadurch geſchehen, daſs der Arreſtſucher ſich ſelbſt zum perſönlichen Verhafte erbietet. Eidliche Caution kann zur Ausbringung eines Arreſts niemals angenommen werden.

§. 33.

Von dieſer Cautionsbeſtellung iſt nur der Fiskus befreyt, wenn der den Arreſt nachſuchende fiskaliſche Bediente ſich dazu durch einen ausdrücklichen Auftrag der vorgeſetzten Behörde legitimirt hat.

§. 34.

Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waiſenhäuſer, in ſo fern dieſelben wirklich unvermögend ſind, d. h. wenn ſie auſser demjenigen, was zu den laufenden Ausgaben eines jeden Jahres erfordert wird, weder baare Gelder noch Grundſtücke, oder ausſtehende Capitalien beſitzen, ſind von dieſer Cautionsbeſtellung ebenfalls frey; in ſo fern die Vorſteher bey Nachſuchung des Arreſts auf ihre Pflicht, und an Eides Statt verſichern, daſs die Anſtalt die erforderliche Caution aufzubringen nicht vermöge.

Doch kann dieſe Vorſchrift auf vermögende Anſtalten dieſer, und überhaupt auf Anſtalten und milde Stiftungen anderer Art, keinesweges ausgedehnt werden.

Auch muſs bey Anſtalten, welchen hiernach die Cautionsbeſtellung erlaſſen worden, der Richter, bey der hiernächſt erfolgenden rechtlichen Erörterung und Entſcheidung der Arreſt- ſo wie der Hauptſache, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darauf ſehen: ob etwa wegen offenbaren Ungrunds der Forderung ſelbſt, oder bey dem Arreſtaten gar

nicht vorhanden geweſenen Unſicherheit, oder aus andern Umſtänden des Falles, den Vorſtehern der Vorwurf einer Chikane, oder einer aus Vorſatz oder groben Verſehen unternommenen Kränkung des Credits und guten Namens des Arreſtaten zur Laſt bleibe; in welchem Falle dieſelben dem Arreſtaten wegen Schäden, Koſten, und ſonſt überall, aus eignem Vermögen gerecht, und noch auſserdem mit einer willkührlichen Gefängniſs- oder Geldſtrafe belegt werden müſſen.

§. 35.

Verfügung darauf.

Iſt das Arreſtgeſuch nach Vorſchrift §. 31. ſeq. begründet, ſo muſs der Richter demſelben ungeſäumt ſtatt geben, und die nöthigen Verfügungen treffen, daſs die verkümmerten Sachen zurück gehalten, oder die Perſon des Arreſtaten in ſichere Gewahrſam gebracht, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände unter Obſervation genommen werde.

§. 36.

Weiteres Verfahren.

Sobald dieſes geſchehen iſt, muſs er beyde Theile vorfordern; ſich von dem Arreſtanten die in Händen habenden Beſcheinigungsmittel über ſeinen Anſpruch vorzeigen laſſen; dieſelben von Amtswegen, obwohl nur ſummariſch prüfen; ſie dem Arreſtaten vorlegen; was er dabey, und gegen den verhängten Arreſt überhaupt zu erinnern habe, jedoch ebenfalls nur kurz und ſummariſch zum Protokolle nehmen; beſonders aber auszumitteln ſuchen: worinn das Intereſſe des Arreſtaten, oder der aus der Verkümmerung für ihn zu beſorgende Nachtheil beſtehe; und auf wie hoch alſo die Anfangs nur unbeſtimmt geleiſtete Caution feſtzuſetzen ſeyn möchte. Auch müſſen bey dieſer Gelegenheit die Parteyen vernommen werden, was etwa für Veranſtaltungen zu treffen ſind, um die mit Arreſt belegten Sachen vor aller Gefahr, ſowohl

ſowohl der Entwendung, als des ſonſtigen Verderbens, ſicher zu ſtellen.

§. 37.

Sollte ſich bey dieſer vorläufigen Unterſuchung finden, daſs die verkümmerte Perſon oder Sache unter diejenigen gehöre, worauf nach wörtlicher und ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze kein Arreſtſchlag ſtatt finden ſoll; oder daſs die Forderung des Arreſtanten ganz offenbar ungegründet ſey; ſo muſs der Arreſt ſofort wieder aufgehoben, und dem Arreſtaten durch die Behörde zu ſeiner Entſchädigung und Genugthuung, aus der zur Erlangung des Arreſts beſtellten Caution, verholfen werden.

Unter dieſer Behörde iſt in der Regel der ordentliche perſönliche Richter des unbefugten Arreſtanten zu verſtehn. Doch kann der Arreſtat, wenn er will, ſeine Entſchädigungsklage auch bey demjenigen Richter, bey welchem der Arreſt ausgebracht worden, anſtellen.

§. 38.

Iſt dergleichen klarer Grund zur Aufhebung des Arreſts nicht vorhanden, ſo muſs der Richter, bey Gelegenheit dieſer vorläufigen Vernehmung, die Parteyen, wo nicht in der Haupt- doch in der Arreſtſache zu vereinbaren bemüht ſeyn; und beſonders, wenn der Arreſtat die Aufhebung des Arreſts gegen Caution verlangt, dieſe Caution in Güte zu reguliren ſuchen.

§. 39.

Findet dieſer Verſuch der Güte nicht ſtatt, ſo muſs der Richter durch ein Dekret feſtſetzen: daſs es bey dem verhängten Arreſte ſein Bewenden habe; und auf wie hoch die von dem Extrahenten anfänglich unbeſtimmt geleiſtete Caution zu beſtimmen, auch wie nunmehr die Sache zur fernern rechtlichen Erörterung einzuleiten ſey.

§. 40.

Sollte ſich auch der Fall ereignen, daſs der Richter, bey welchem der Arreſt nachgeſucht wird, weder der ordentliche Richter des Arreſtaten wäre, noch derſelbe für ſeine Perſon in dem Jurisdiktionsbezirke dieſes Richters ſich wirklich aufhielte; ſo muſs dennoch die weitere Regulirung der Sache, nach Vorſchrift §. 36. ſeq., bey dem den Arreſt anlegenden Richter verbleiben, und der Arreſtat muſs durch ſchleunige Requiſition ſeines ordentlichen Richters angewieſen werden, dieſer Regulirung in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme ſtatt, wenn entweder der ordentliche Richter an eben dem Orte, wo der Arreſt angelegt worden, ſich befindet; oder wenn der Arreſtat ſelbſt darauf anträgt, daſs die weitere Regulirung des Arreſts, nach obigen Vorſchriften, ſeinem ordentlichen Richter überlaſſen werden möge.

§. 41.

Einleitung der Hauptſache.

Bey der fernern Einleitung der Sache kömmt es darauf an:

ob der Richter, welcher den Arreſt angelegt hat, zugleich der competente Richter in der Hauptſache ſey;

oder:

ob die Erörterung der Hauptſache für einen andern, als den den Arreſt verhängenden Richter gehöre.

§. 42.

1. Wenn der arreſtirende Richter zugleich in der Hauptſache competent iſt;

In dem Falle, wenn der Richter, von welchem der Arreſt angelegt worden, zugleich der ordentliche Richter des Arreſtaten in der Hauptſache, folglich auch alsdann, wenn der Arreſtat ein Fremder, und alſo der Gerichtsſtand wider ihn, nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, durch den Arreſt ſelbſt begründet iſt, muſs der ſothanen Arreſt verhän-

gende Richter, wegen vorſchriftsmäſsiger Inſtruktion der Hauptſache, das Erforderliche im Wege des ordentlichen, Bagatell-, Wechſel-, oder exekutiviſchen Prozeſſes, nach der Natur beſagter Hauptforderung, ſofort verfügen.

§. 43.

2. wenn ein anderer der competente Richter in der Hauptſache iſt.

Gehört aber die Inſtruktion der Hauptſache für einen andern, als den den Arreſt verhängenden Richter, ſo muſs derſelbe ſogleich, als nach Maaſsgabe §. 36. ſeq. die vorläufige Regulirung von ihm beſorgt iſt, dem Richter in der Hauptſache von ſeiner Verfügung ungeſäumt Nachricht geben; ihm die verhandelten Protokolle, und übrigen Aktenſtücke, bewandten Umſtänden nach, im Original, oder abſchriftlich communiciren; und die Parteyen zur weitern Betreibung der Sache, und Beobachtung ihrer Nothdurft, an ihn verweiſen.

§. 44.

Von dieſer Zeit an muſs der den Arreſt verhängende Richter ſich, weder in dem Haupt- noch Arreſtprozeſſe, einiger weitern Verfügung anmaaſsen; ſondern lediglich die Aufträge, Requiſitionen, oder Implorationen des competenten Richters in der Hauptſache, ohne Unterſchied: ob derſelbe mit ihm, dem arreſtirenden Richter, von gleichem, oder von geringerem Range, oder gar ihm ſubordinirt iſt, abwarten, und ſelbigen gehörig nachkommen; jedoch aber dahin ſehen, daſs weder mit der verkümmerten Sache, noch mit der beſtellten Caution, irgend einige den Parteyen nachtheilige Veränderungen und Verfügungen von einem oder dem andern Theile eigenmächtig getroffen werden.

§. 45.

Wenn dem Richter in der Hauptſache die wegen Anlegung des Arreſts ergangenen Akten nach

Maafsgabe §. 43. zukommen, und er findet aus deren Erwägung, dafs der vorige Richter bey Anlegung des Arrefts offenbar widerrechtlich verfahren habe; fo ift er fchuldig und befugt, dem von diefem vorigen Richter ohnehin nur durch ein blofses Dekret, ohne förmliches Erkenntnifs, verhängten Arreft, auf das erfte Anmelden des Arreftaten, oder auch von Amtswegen, wiederum aufzuheben.

§. 46.

Findet fich hingegen zu einer folchen Verfügung kein hinlänglicher Grund, fo mufs die Inftruktion der Hauptfache nach der Anweifung §. 42., der Natur der Forderung gemäfs, unverzüglich eingeleitet werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Verfahren bey ordentlichen und gewöhnlichen Arreften.

§. 47.

Begründung eines gewöhnlichen Arreftgefuchs.

Bisher ift davon gehandelt worden, wie mit Anlegung des Arrefts in dem Falle zu verfahren fey, wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ift, dafs fich der Schuldner auf flüchtigen Fufs fetzen, oder fein Vermögen und Effekten entfernen, und über Seite fchaffen werde.

In gewöhnlichen Fällen aber, wo die Gefahr nur noch entfernt, und blofs wahrfcheinlich ift, mufs die Anlegung des Arrefts nicht anders, als nach vorhergängiger fummarifcher Prüfung der Befchaffenheit der Forderung felbft, und der Umftände, woraus die Beforgnifs einer bevorftehenden Gefahr hergeleitet wird, verfügt werden.

§. 48.

In folchen Fällen alfo mufs der, welcher einen Arreft ausbringen will, fich bey demjenigen Richter melden, für welchen die in der Hauptfache

anzuſtellende Klage gehört; die Klage ſelbſt auf die gewöhnliche Art, entweder mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich durch einen Juſtizcommiſſarium anſtellen; und ſein Arreſtgeſuch dadurch begründen, daſs er

1) ſeine Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigſtens einigermaaſsen beſcheinigt;
2) eine wahrſcheinliche Beſorgniſs nachweiſst, daſs, wenn dem Schuldner die fernere freye Dispoſition bis zum Austrage der Hauptſache verbliebe, ihm, dem Gläubiger, das Objekt ſeiner Sicherheit und Befriedigung entzogen werden möchte.

§. 49.

Sind jedoch zur wirklichen Aufnehmung der vollſtändigen Klage annoch Nachrichten erforderlich, deren Einziehung nicht ſogleich, ſondern nur nach einigem Zeitverlaufe erfolgen kann, ſo kann der Kläger das Arreſtgeſuch auch vorläufig, und beſonders anbringen. Zu dieſem iſt es alsdann hinreichend,

1) wenn nur die Forderung überhaupt, und im Ganzen beſcheinigt iſt; obgleich etwa noch zu deren nähern Beſtimmung, in Anſehung des Betrags, der Münzſorten, der Zinſen, Früchte, oder anderer Nebenpunkte, zur vollſtändigen Berichtigung der Legitimation des Klägers, oder ſonſt, noch etwas nachzubringen wäre; dabey aber
2) Gründe der wahrſcheinlichen Beſorgniſs einer Entziehung des Objekts der Forderung oder künftigen Befriedigung beygebracht ſind.

§. 50.

In Fällen, wo die Forderung ſelbſt durch unverdächtige Urkunden beſcheinigt iſt, und die Perſon des Beklagten nicht unter diejenigen gehört,

gegen welchen nach obigen Vorſchriften gar kein Arreſt ſtatt findet, kann der Arreſt nachgeſucht werden, wenn auch die Umſtände, auf welche der Kläger ſeine Beſorgniſs der Unſicherheit gründet, vor der Hand noch nicht beſcheinigt wären, ſondern nur noch in ſeinen Angaben, die jedoch deutlich, beſtimmt, und an ſich erheblich ſeyn müſſen, beruheten.

§. 51.

Verfügung darauf.

Der Richter muſs das Arreſtgeſuch nach den Vorſchriften der Geſetze mit der genaueſten Sorgfalt prüfen. Findet er dabey nicht die geſetzmäſsige Erforderniſſe, ſo muſs er den Imploranten durch ein ſchriftliches mit Gründen unterſtütztes Dekret abweiſen; und ſollen daher künftig, auſser dem §. 30. angegebenen Falle einer dringenden Gefahr bey dem Verzuge, keine Arreſte bloſs auf Gefahr des Nachſuchenden geſtattet werden. Dagegen iſt aber auch, wenn die geſetzmäſsigen Erforderniſſe vorhanden ſind, dem Arreſte ſtatt zu geben, ohne daſs es dazu einer beſondern Cautionsbeſtellung von Seiten des Imploranten bedarf.

§. 52.

Wird der Implorant mit ſeinem Arreſtgeſuche wegen nicht vorhandner geſetzmäſsiger Erforderniſſe deſſelben abgewieſen, ſo muſs es bey dieſem Dekrete lediglich ſein Bewenden haben. Doch ſteht dem Kläger frey, bey der Inſtruktion der Hauptſache ſein Geſuch zu wiederholen, und die Gründe deſſelben, ſo wie das, was er zu Widerlegung des ergangnen Abweiſungsdekrets etwa beyzubringen hat, näher auszuführen; worauf ſodann in dem Haupturtel darüber zugleich miterkannt werden muſs.

§. 53.

Findet hingegen der Richter das Arreſtgeſuch nach den Geſetzen für zuläſſig, ſo muſs er den ge-

bethnen Arreſt ſofort gehörig anlegen, und die nöthige Verfügung deshalb entweder unmittelbar, oder durch Requiſition oder Auftrag an denjenigen Richter, zu deſſen Gerichtsbarkeit die Sache, welche verkümmert werden ſoll, gehört, unverzüglich erlaſſen. Die Inſinuation dieſer Verordnung muſs in der Regel der Extrahent beſorgen, und die Beſcheinigung darüber zu den Akten verſchaffen.

§. 54.

Iſt ein ausſtehendes Aktivcapital verkümmert worden, ſo muſs der Richter zugleich die erforderliche Verfügung treffen, daſs das darüber ſprechende Schuldinſtrument, bis zum Austrage der Sache, in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert werde. Zögert der Arreſtat damit, dieſer Auflage ein Genüge zu leiſten, ſo muſs ihn der Richter dazu, auf das Andringen des Arreſtanten, mittelſt Exekution anhalten. Sind Umſtände vorhanden, welche die Beſorgniſs begründen, daſs der die Herausgabe des Inſtruments verweigernde Arreſtat damit nachtheilige Verfügungen für den Arreſtanten, oder zur Hintergehung des Publici treffen möchte, ſo muſs der Richter, auf Verlangen des Arreſtanten, durch zweymalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, und jedermann öffentlich warnen, ſich über das verkümmerte Aktivum in keine Ceſſionen, Verpfändungen, Zahlungen, oder andere dergleichen Geſchäfte mit dem Arreſtaten einzulaſſen. Dem Schuldner eines ſolchen Aktivcapitals aber muſs allemal, auch ohne beſondern Antrag des Arreſtanten, bekannt gemacht werden, daſs er vor erfolgter Aufhebung des Arreſts an den Arreſtaten keine Zahlung leiſten ſolle.

Wie es übrigens zu halten ſey, wenn der angebliche dritte Inhaber oder Schuldner leugnet,

das Objekt des Arreſts hinter ſich zu haben, iſt Tit. XXIV. §. 103. 104. 105. verordnet.

§. 55.

Ferneres Verfahren.

Was das fernere Verfahren anlangt, ſo muſs ein Unterſchied gemacht werden, ob nur ein Real- oder ob ein perſönlicher Arreſt verhängt worden.

§. 56.

1. Bey Realarreſten.

Iſt nur von einem Realarreſte die Rede, ſo muſs dem Beklagten und Arreſtaten von der ergangenen Verfügung ſofort Nachricht ertheilt; die fernere Ausführung aber über die Rechtmäſsigkeit und Unrechtmäſsigkeit des angelegten Arreſts zur Inſtruktion der Hauptſache verwieſen; und dieſe Inſtruktion in dergleichen Fällen möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 57.

Wenn alſo in dem anberaumten Inſtruktionstermine der Kläger und Arreſtant ungehorſam auſsen bliebe; ſo muſs nicht nur in der Hauptſache die Vorſchrift Tit. XX. §. 19. wider ihn beobachtet, ſondern auch der Arreſt auf des Arreſtaten Anmelden ſofort aufgehoben werden.

Eine Verlegung des Inſtruktionstermins findet alſo auf den Antrag des Klägers in der Regel gar nicht, ſondern nur in dem einzigen Falle ſtatt, wenn es dem Kläger durch äuſsere unabwendbare Zufälle ganz unmöglich gemacht worden, den Termin perſönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 58.

Auſser dieſem Falle kann der einmal angelegte Arreſt auf bloſse einſeitige Gegenvorſtellung des Arreſtaten nicht wieder aufgehoben, ſondern dieſer muſs mit ſeinem dieſsfälligen Anbringen zum Inſtruktionstermine verwieſen, und in dem künftigen Haupturtel zugleich darüber:

ob es bey dem verhängten Arreſte bis zum gänzlichen Austrage der Sache, und erfolgender Befriedigung des Klägers zu belaſſen, oder ob derſelbe wiederum aufzuheben ſey?
mit erkannt werden.

§. 59.

Eben ſo muſs in der Regel, wenn der Arreſtat die Relaxation des Arreſts gegen Caution nachſucht, und der Arreſtant ſich den Antrag nicht freywillig gefallen läſst, die nähere Unterſuchung darüber, und zugleich die Prüfung der Annehmlichkeit der offerirten Caution, im Inſtruktionstermine vorgenommen, und darüber in dem Haupturtel zugleich erkannt werden.

§. 60.

Erkenntniſs über den Arreſt, und Remedia dagegen.

Wird in dieſem Erkenntniſſe der Arreſt für gerechtfertigt geachtet, oder wird auf deſſen Wiederaufhebung ſchlechterdings, oder gegen Cautionsbeſtellung erkannt; ſo findet deshalb die Appellation ſtatt; doch muſs der Arreſt bis zum erfolgenden Appellationsurtel liegen bleiben, wenn auch gleich das erſte Erkenntniſs auf deſſelben Relaxation ausgefallen wäre. Es iſt aber in dieſem Falle die Inſtruktion und Aburtelung des Appellatorii, welches die Haupt- und Arreſtſache zugleich betrifft, ganz vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 61.

Die dritte Inſtanz ſoll über die Frage: ob der verhängte Arreſt wieder aufzuheben, oder es dabey zu belaſſen ſey? gar nicht ſtatt finden; ſondern es ſoll, in Anſehung dieſes Punkts, bey der Feſtſetzung des Appellationsurtels lediglich ſein Bewenden haben, wenn gleich in der Hauptſache die Reviſion ſtatt fände, und wirklich eingewandt würde.

§. 62.

Sobald der Arreſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniſs ſchlechterdings aufgehoben iſt, muſs der

Richter die erforderlichen Verfügungen wegen wirklicher Aufhebung deffelben fofort erlaffen. Ift aber die Aufhebung blofs gegen Sicherheitsbeftellung erkannt worden, fo müffen diefe Verfügungen erft alsdann ergehen, wenn der Arreftat durch vollftändige Berichtigung der Caution dem Erkenntniffe ein Genüge geleiftet hat.

§. 63.

Verfahren, wenn vor Entfcheidung der Hauptfache die Relaxation des Arrefts gefucht würde.

Wenn in ein oder anderm befondern Falle der Arreftat es für fich allzubedenklich und nachtheilig findet, die Entfcheidung der Frage: ob es bey dem Arrefte zu belaffen, oder felbiger wiederum aufzuheben fey? bis zum Haupturtel auszufetzen; fo fteht ihm frey, auf befonderes Gehör und Erkenntnifs über die entweder *pure*, oder gegen Caution, zu erlangende Relaxation des Arrefts anzutragen.

§. 64.

Wenn der Richter bey Beurtheilung diefes Gefuchs findet, dafs dem Arreftaten ein erheblicher Nachtheil von der längern Ausfetzung diefes Punkts wirklich bevorftehe; befonders, wenn aus den Umftänden fich im Voraus abnehmen läfst, dafs der Abfchlufs der Hauptinftruktion fich, wegen Weitläuftigkeit der Sache, und der vielen aufzunehmenden auswärtigen oder entfernten Beweismittel, in die Länge ziehen dürfte; fo mufs er einen nahen Termin zur Unterfuchung der Frage: ob der Arreft während dem Hauptprozeffe wieder aufgehoben werden könne oder nicht? anberaumen; in diefem Termine die von dem Arreftaten angeführten Gründe näher auseinander, und zugleich die Befchaffenheit der von ihm allenfalls angebotenen Caution in gehöriges Licht fetzen. Auf die Hauptfache kann dabey nur fo weit, als es zur Beurtheilung der Liquidität oder Illiquidität der Forderung des Klägers unumgänglich nothwendig ift, Rück-

ſicht genommen, und auf Thatſachen, die ein oder der andere Theil allegirt, ohne bey dem Widerſpruche des Gegners ſie ſofort in eben dem Termine darthun zu können, ſoll dabey gar nicht geachtet werden.

Bey Beurtheilung der von dem Arreſtaten angebotenen Caution ſind eben die Grundſätze zu befolgen, welche wegen Beurtheilung der Sicherheit in Moratorienſachen unten (Tit. XLVII.) vorgeſchrieben werden.

§. 65.

Auf dieſe vorläufige Unterſuchung muſs das Erkenntniſs ſofort abgefaſst, und an dem nächſtfolgenden Gerichtstage publicirt werden.

§. 66.

Gegen dieſs Erkenntniſs iſt die Appellation eben ſo, wie in dem Falle des §. 60., ohne Unterſchied zuläſſig; es mag nun der Arreſtat mit ſeinem Geſuche abgewieſen, oder es mag auf Relaxation des Arreſts *pure*, oder gegen Caution, erkannt ſeyn. Der Arreſt muſs alſo auch in den beyden letztern Fällen, bis nach erfolgter Entſcheidung, in zweyter Inſtanz liegen bleiben.

§. 67.

Da jedoch, wenn in dem hier vorausgeſetzten beſondern Falle, wo die Arreſtſache nicht mit der Hauptſache zugleich verhandelt worden, ſondern zum Verfahren über die erſtern, ein beſonderer Termin nach Maaſsgabe des §. 64. anberaumt geweſen iſt, allemal ein erheblicher Nachtheil für den Arreſtaten aus der längern Dauer des Arreſts vorwaltet; ſo muſs in dieſem Falle ein kürzeres Appellationsverfahren ſtatt finden.

§. 68.

Der Appellant muſs nemlich die Gründe, womit er ſeine Beſchwerden zu unterſtützen, und die

Gegengründe des vorigen Urtels zu widerlegen gedenkt, innerhalb dreyer Tage, nach Publikation des erſten Erkenntniſſes, bey dem inſtruirenden Richter zum Protokolle anzeigen; der Appellat muſs innerhalb gleichmäſsiger drey Tage ebenfalls zum Protokolle darauf antworten; und die Akten müſſen alsdann ſofort an den Appellationsrichter befördert, auch dieſem zugleich, daſs ſie eine Arreſtſache betreffen, gemeldet werden. Der Appellationsrichter aber ſoll ſchuldig ſeyn, die Sache ſofort vorzunehmen; innerhalb acht Tagen das Erkenntniſs darin abzufaſſen, und ſelbiges an den inſtruirenden Richter zur Publikation unverzüglich zu remittiren. Bey dieſem Erkenntniſſe hat es ſodann in Anſehung des Arreſts lediglich ſein Bewenden; in der Hauptſache aber bleibt beyden Theilen die fernere Ausführung ihrer Rechte vorbehalten.

§. 69.

Während der Zeit, daſs ſolchergeſtalt der Nebenpunkt wegen Relaxation des Arreſts beſonders verhandelt wird, muſs die Inſtruktion der Hauptſache ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

§. 70.

2. Bey Perſonalarreſten.

In vorſtehenden §. 56—69. iſt von der weitern Inſtruktion und dem Verfahren in Arreſtſachen gehandelt worden, wenn nur von einem Realarreſte die Rede iſt. Wird aber ein Perſonalarreſt veranlaſst, ſo muſs auf das erſte Anmelden des Arreſtaten allemal, wenn nicht der Fall eines Wechſel- oder exekutiviſchen Prozeſſes vorwaltet, ein beſonderer kurzer Termin zur Unterſuchung darüber:

ob es bey dem Arreſte bis zum Austrage der Hauptſache zu belaſſen, oder derſelbe *pure*, oder gegen Cautionsleiſtung, wieder aufzuheben ſey?

anberaumt werden.

§. 71.

In dieſem Termine muſs der Richter beyde Theile mit dem, was ſie zur Erörterung dieſer Frage anzuführen haben, zum Protokolle vernehmen; ſich dabey, ſo viel die Einmiſchung der Hauptſache, oder die etwa ſonſt von ein und anderm Theile allegirten Thatſachen betrifft, nach der Vorſchrift des §. 64. lediglich achten; übrigens aber die Beſchaffenheit der wegen Relaxirung des Arreſts etwa angebotenen Caution näher ins Licht ſetzen; und ſodann auf dies Protokoll ſchleunigſt erkennen.

§. 72.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniſs zuläſſigen Appellation, und der Art, dieſelbe zu inſtruiren, finden die Vorſchriften §. 66—69. Anwendung. Doch iſt bey einem Perſonalarreſte auch die dritte Inſtanz für den Arreſtaten zuläſſig.

§. 73.

Iſt ein Perſonalarreſt auf Requiſition eines andern Gerichts angelegt worden; ſo kann der denſelben verhängende Richter auf Unterſuchung und Erkenntniſs über deſſen Relaxation ſich nicht einlaſſen, ſondern er muſs die Parteyen deshalb an den requirirenden Richter verweiſen. Iſt jedoch die Requiſition auf eine gewiſſe beſtimmte Summe gerichtet, und der Arreſtat erbietet ſich, dafür ſofort annehmliche Caution zu beſtellen; ſo muſs der arreſtirende Richter den Arreſtanten, wenn er in Perſon gegenwärtig iſt, darüber ſofort, nach Vorſchrift §. 71. hören, und über die Relaxation des Arreſts erkennen, auch den requirirenden Richter davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 74.

Allgemeine Bemerkung über den Fall, wenn das Arreſt-

In allen Fällen ohne Unterſchied, wo das Arreſtgeſuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird, muſs dem Arreſtanten ein nach den Umſtänden zu beſtimmender Zeitraum geſetzt wer-

geſuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird.

den, innerhalb deſſen er, bey Strafe der Relaxation des Arreſts, die Hauptklage bey der competenten Inſtanz anbringen müſſe; wobey zugleich wegen Einſendung der über den Arreſt verhandelten Akten an den Richter in der Hauptſache, die Vorſchrift des §. 43. zu beobchten iſt. Hat der Arreſtant dieſer Anweiſung keine Folge geleiſtet, ſo muſs, auf Anhalten des Arreſtaten, die Verkümmerung ſofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Von Perſonalarreſten gegen Officianten.

Wenn jemand, der in einer öffentlichen Bedienung ſteht, in Perſonalarreſt gebracht werden ſoll, ſo muſs die Vorſchrift Tit. XXIV. §. 145. beobachtet werden.

§. 76.

Gegen Fremde.

Wenn gegen einen Fremden von einigem Range Perſonalarreſt verhängt worden, ſo muſs dem Departement der auswärtigen Geſchäfte durch das Landesjuſtizcollegium, welches entweder den Arreſt ſelbſt angelegt hat, oder dem ihn verhängenden Unterrichter unmittelbar vorgeſetzt iſt, Bericht abgeſtattet werden.

§. 77.

Alimentation des Arreſtaten.

Wenn der in Perſonalarreſt gebrachte Schuldner verlangt, daſs der Arreſtant ihm Alimente reichen ſolle; und es nicht etwa notoriſch iſt, daſs er ſich in guten Vermögensumſtänden befinde; ſo ſoll der Arreſtant ſchuldig ſeyn, ihm dieſe Alimente nach richterlicher Feſtſetzung, während dem Prozeſſe in der Hauptſache, ſo lange zu reichen, und der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 160. gemäſs, voraus zu bezahlen, bis er nachgewieſen hat, daſs der Arreſtat ſich ſelbſt füglich ernähren könne; und ſteht ihm zu dem Ende frey, von dem Arreſtaten ein eidliches Vermögensverzeichniſs abzufordern. Es muſs jedoch weder über die Schuldigkeit, Alimente zu reichen, noch über das Quantum derſel-

ben, ein beſonderes Verhör und Erkenntniſs geſtattet; ſondern beydes muſs von dem Richter, mit pflichtmäſsiger Rückſicht auf die obwaltenden individuellen Umſtände eines jeden Falles, durch ein bloſses Dekret entſchieden werden.

§. 78.

Wenn der Arreſtant dem Arreſtaten die richterlich feſtgeſetzten Alimente während dem Prozeſſe nicht zahlet, ſo muſs, auf Anmelden des Arreſtaten, der Verhaft ſofort wiederum aufgehoben werden.

§. 79.

Wenn nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache, der Perſonalarreſt bloſs im Wege der Exekution fortgeſetzt wird, ſo hat es bey der Vorſchrift Tit. XXIV. dahin ſein Bewenden, daſs der Schuldner nur alsdann, wenn er ſich ſeinen Unterhalt im Gefängniſſe oder Arbeitshauſe nicht ſelbſt verdienen kann, Alimente zu fordern berechtigt ſey.

§. 80.

Wirkungen des Arreſts.

Was der Arreſtant dem Arreſtaten zu vertreten habe, wenn der Arreſt für unſtatthaft, oder die Forderung ſelbſt für ungegründet erklärt wird, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 132—138.)

§. 81.

Dagegen hat ein rechtmäſsig angelegter Arreſt die Wirkung, daſs ſo wenig der Eigenthümer, als der Inhaber der verkümmerten Sache, ſich darüber irgend einer für den Arreſtanten nachtheiligen Dispoſition anmaaſsen darf; vielmehr die Sache als ein bey ihm niedergelegtes Depoſitum aufbewahren muſs.

§. 82.

Will der dritte Inhaber der verkümmerten Sache mit dieſer Aufbewahrung ſich nicht belaſten, ſo

ſteht ihm frey, dieſelbe zur gerichtlichen Verwahrung zu überliefern.

§. 83.

Wird eine mit Arreſt belegte Sache von dem Eigenthümer oder Inhaber veräuſsert, oder verpfändet, ſo iſt dieſe Handlung, wenn in der Folge der Arreſt für gerechtfertigt erklärt worden, in Anſehung des Arreſtanten null und nichtig; und die Sache kann von dem, welcher ſie Eigenthums- oder Pfandsweiſe an ſich gebracht hat, unentgeldlich zurück geſordert werden. Sollte jedoch nachgewieſen werden können, daſs der Erwerber von dem Arreſtſchlage keine Wiſſenſchaft gehabt habe; ſo kann der Arreſtant die Herausgabe nur gegen Vergütung des gezahlten Kaufgelds oder Pfandſchillings fordern; und hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, daſs er nicht dahin angetragen hat, die Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen zu laſſen.

§. 84.

Der Schuldner einer mit Arreſt belegten Forderung iſt von dem Augenblicke an, da ihm der Arreſtbefehl zugeſtellt worden, nicht berechtigt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Gerichts, Zahlung darauf zu leiſten, oder mit Forderungen gegen den Arreſtaten, die erſt nachher aus ſeinen, des Schuldners, eignen freyen Handlungen entſtanden ſind, zu compenſiren.

§. 85.

Zahlungen, die dem zuwider geleiſtet worden, ſind in Anſehung des Arreſtanten für nicht geſchehen, und Compenſationsrechte in Anſehung ſeiner für nicht entſtanden anzuſehen.

§. 86.

Durch den auf ein zinsbares Capital gelegten Arreſt wird der Zinſenlauf nicht gehemmt; ſondern der Schuldner muſs, wenn er ſich von der fernern Zin-

Zinſenzahlung befreyen will, die an ſich zahlbare Schuldpoſt in das gerichtliche Depoſitum abliefern.

§. 87.

Der Arreſtſchlag begründet unter mehreren Gläubigern kein Vorzugsrecht; auſser

1) wenn ein Fremder mit einem inländiſchen Gläubiger concurrirt, und in der Heymath des Fremden der Arreſt einen Vorzug ertheilt.

2) Wenn bey entſtandenen Concurs, ein Gläubiger die Perſon des Gemeinſchuldners, oder Effekten, welche zur Maſſe gehören, durch rechtzeitigen Arreſtſchlag in Sicherheit gebracht hat. (Tit. L. §. 484. ſeq.)

§. 88.

Von Arreſten der Fremden gegen Fremde.

Arreſtgeſuche eines Fremden gegen einen andern Fremden können bey hieſigen Gerichten nur angebracht werden:

1) wenn der Contrakt, auf welchen die Forderung ſich gründet, in hieſigen Landen geſchloſſen, oder deſſen Erfüllung in hieſigen Landen verſprochen iſt;

2) wenn in dem Inſtrumente, aus welchem der Arreſt geſucht wird, der Schuldner die Zahlung aller Orten, wo es verlangt würde, zu leiſten verſprochen, oder ſich gar dem Arreſte aller Orten, wo er angetroffen würde, ausdrücklich unterworfen hat;

3) wenn zwar dergleichen Clauſel ſich in dem Inſtrumente nicht befindet, das Inſtrument aber ein Wechſel, derſelbe verfallen, und der Ausſteller ein Kaufmann iſt, welcher hieſige Meſſen und Märkte beſucht.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs ein ſolcher Arreſt nur alsdann verhängt werden könne, wenn entweder der Schuldner für ſeine Perſon in hieſigen Landen iſt, oder wenn Waaren, oder

anderes Vermögen von ihm daselbst vorhanden sind.

§. 89.

Aufser diesen Fällen finden auf den Antrag eines Fremden, gegen einen andern Fremden, Arreste in hiesigen Landen nur alsdann statt, wenn auswärtige competente Gerichte die hiesigen darum gebührend requiriren. Doch mufs auch in diesen, so wie in den Fällen des §. 88., wenn von einem Personalarreste die Rede ist, die Vorschrift §. 76. gehörig beobachtet werden.

§. 90.

Uebrigens hat es, wegen der Arreste gegen Fremde überhaupt, bey den zwischen dem hiesigen und verschiedenen benachbarten Staaten bestehenden Verträgen, und den in deren Gefolge ergangenen besondern Verordnungen, sein Bewenden.

DREYSSIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in Mercantil- oder Mefs- und Handlungs- desgleichen in Assekuranzsachen.

§. 1.

I. Von Handlungsprozessen überhaupt.

In Prozessen zwischen Kaufleuten, welche *I.* Handlungsgeschäfte überhaupt zum Gegenstande haben, findet der Regel nach keine besondere Art des Verfahrens statt; sondern dergleichen Sachen müssen, je nachdem sie sich ihrer Natur nach zum ordentlichen, oder zum Wechsel- oder exekutivischen Prozesse qualificiren; oder die zwischen Handlungsgenossen, wegen ihrer Auseinandersetzung nach aufgehobener Societät, entstehende Streitigkeiten zum Vorwurfe haben, nach den auf alle diese Fälle in gegenwärtiger Prozefsordnung theils

ſchon gegebenen, theils noch folgenden Vorſchriften, inſtruirt und entſchieden werden.

§. 2.

In ſo fern jedoch an ein und anderm Orte der Königlichen Lande, zur Inſtruktion und Aburtelung ſolcher Handlungsſtreitigkeiten, beſondere Handlungs- Wett- oder Seegerichte, oder wie ſie ſonſt genannt werden, errichtet, und zu deren Beyſitzern auch Kaufleute mit Sitz und Stimme beſtellt ſind, ſoll es bey der diesfälligen Verfaſſung, und den ſolchen Gerichten ertheilten beſondern Reglements und Inſtruktionen, nach wie vor ſein Bewenden haben.

Von beſondern Handlungsgerichten.

§. 3.

Aber auch an andern Orten, wo dergleichen eigne Handlungsgerichte nicht beſtellt ſind, wird in Beziehung auf die allgemeine Vorſchrift Tit. IX. §. 38. hierdurch verordnet, daſs, ſobald aus der eingekommenen Klage, oder deren Beantwortung ſich ergiebt, was maaſsen es bey der Sache auf genauere Kenntniſſe des kaufmänniſchen Verkehrs; der Art, die Geſchäfte zu verhandeln und abzuſchlieſsen; der bey Führung der Bücher und Rechnungen üblichen Methode; und auf andere dergleichen Handlungsüſancen, Gebräuche und Gewohnheiten ankommt, alsdann jedesmal dem zur Inſtruktion der Sache ernannten Deputirten des Gerichts, ein in ſolchen Angelegenheiten geübter und erfahrner Kaufmann, welcher auch ſonſt wegen ſeiner Ehrlichkeit und Rechtſchaffenheit in gutem Anſehen ſteht, als Gehülfe beygegeben werden ſolle.

Von Zuziehung der Sachverſtändigen bey kaufmänniſchen Prozeſſen.

§. 4.

In wie fern dazu ein für allemal gewiſſe Perſonen, als beſtändige Beyſitzer des Gerichts, zur Inſtruktion der Sachen dieſer Art anzuſetzen und zu verpflichten; oder in jedem einzeln vorkommen,

den Falle aus dem Mittel der Kaufmannſchaft des Orts, allenfalls nach dem Vorſchlage der Aelteſten oder Güldemeiſter zu beſtellen, und gleichmäſsig zu verpflichten ſind, iſt nach Beſchaffenheit der verſchiedenen in den Königlichen Landen befindlichen Handelsplätze, jeden Orts beſonders beſtimmt.

§. 5.

Dieſen Aſſiſtenten muſs der Deputirte des Gerichts bey der ganzen Inſtruktion, wo es erforderlich iſt, inſonderheit aber bey der Regulirung des *Status controverſiae;* bey Prüfung der vorkommenden Waaren- und Geld- auch anderer Rechnungen; bey Erörterung der unter den Parteyen ſtreitigen Thatſachen, aus der zwiſchen ihnen geführten Correſpondenz; desgleichen bey Prüfung der Bücher in Anſehung ihrer Richtigkeit, Ordnung, und Uebereinſtimmung, ſo wie der dagegen etwa gemachten Ausſtellungen, mit zuziehn, und auf ſeinen Rath und Gutachten dabey Rückſicht nehmen.

§. 6.

Am Schluſſe der Inſtruktion muſs der Deputirte des Gerichts dieſen Aſſiſtenten mit ſeiner Meynung und Gutachten über die Sache ſelbſt, in ſo fern ſie auf einem wirklichen Handlungsverkehre beruhet, zum Protokolle beſonders vernehmen, und dabey dahin ſehen, daſs derſelbe dieſes Gutachten deutlich, beſtimmt, auf die wirkliche Streitfrage paſſend, und mit Gründen unterſtützt, abgebe. Das Gericht aber muſs auf ſothanes Gutachten, in ſo fern es mit vernünftigen, der Sache gemäſſen, und aus kaufmänniſcher Wiſſenſchaft und Erfahrung hergenommenen Gründen verſehen iſt, bey Entſcheidung der Hauptſache gehörig achten.

§. 7.

Beſonders in der Appellationsinſtanz.

Wenn von einem ſolchen Erkenntniſſe appellirt worden, und es auch in der zweyten Inſtanz noch

auf dergleichen Punkte, zu deren richtigen Erörterung kaufmänniſche Kenntniſs und Erfahrung gehört, ankommen ſollte; ſo muſs alsdann eben ſo, wie ein anderer Deputirter des Gerichts zur Inſtruktion des Appellatorii ernennt wird, demſelben auch ein anderer Aſſiſtent aus der Kaufmannſchaft beygegeben; dieſer bey der Inſtruktion der Sache auf eben die Art, wie in erſter Inſtanz (§. 5.) zugezogen, und am Schluſſe der Sache ſein Gutachten nach der Vorſchrift des §. 6. abgefordert werden.

§. 8.

Wenn der Appellationsrichter bey dem Vortrage der Sache findet, daſs die Gutachten der beyden in erſter und zweyter Inſtanz zugezogenen Sachverſtändigen über einen zu ihrem Metier gehörigen Punkt, auf den es bey der Entſcheidung wirklich ankommt, von einander abweichen, oder ſich gar widerſprechen; ſo liegt der Grund davon entweder darinn, daſs die Lage der Sache ſelbſt durch die neue Unterſuchung, und die dabey erſt zum Vorſchein gekommnen oder näher entwickelten Thatſachen verändert worden; und alsdann muſs der Richter das Erkenntniſs, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, mit gehöriger Rückſicht auf das Gutachten des zweyten Sachverſtändigen abfaſſen. Iſt aber die Lage der Sache unverändert geblieben, und die Verſchiedenheit der beyden Gutachten hat alſo in einer wirklichen Verſchiedenheit der Meynungen und Behauptungen über das, was in dem angegebenen Falle den Handlungsgebräuchen und Gewohnheiten gemäſs ſey, ihren Grund; ſo muſs das Gericht beyde Kaufleute, die bey der Inſtruktion in erſter und zweyter Inſtanz aſſiſtirt haben, von Amtswegen vorfordern; ſie über die Verſchiedenheit ihrer Meynungen, und die von jedem zu deren Unterſtützung angeführten Gründe näher gegen einander verneh-

men; ſolchergeſtalt ſie durch gegenſeitige Erklärungen und Erläuterungen zur Uebereinſtimmung bringen, oder doch wenigſtens die Sache ſo genau und umſtändlich, als möglich, auseinander zu ſetzen bedacht ſeyn; ſodann aber, wenn nehmlich keine Uebereinſtimmung zu erreichen wäre, die Akten, nebſt den beyderſeitigen Gutachten, und dem obgedachten Vernehmungsprotokolle, einem Dritten erfahrnen Kaufmanne vorlegen, und von demſelben, als Obmann, ein anderweitiges, ebenfalls mit Gründen unterſtütztes Gutachten einfordern; auf welches ſodann bey Abfaſſung des Erkenntniſſes vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt.

Einſeitig von den Parteyen eingeholte und beygebrachte Atteſte, oder ſogenannte Parere's, können zwar der Erläuterung wegen zu den Akten verſtattet werden; verdienen aber nicht gleiche Rückſicht mit den, unter Direktion des Richters, aus den vorgelegten Akten abgeſtatteten Gutachten vereideter Sachverſtändigen.

§. 9.

II. Von eigentlichen Mercantilprozeſſen.

II Bisher iſt von den gewöhnlichen unter Kaufleuten über Handlungsgeſchäfte ſich ereignenden Rechtsſtreitigkeiten geredet worden. Da aber an denjenigen Orten, wo Meſſen, Vieh- und andere Märkte gehalten werden, zwiſchen den dazu ſich einfindenden Fremden, entweder unter ſich, oder mit einheimiſchen Kaufleuten, über Geſchäfte, welche von ihnen während der Meſſe, oder des Marktes verhandelt worden, Prozeſſe zu entſtehen pflegen; und die möglichſte Beſchleunigung ſolcher Prozeſſe zur Beförderung des Handels vorzüglich nothwendig iſt; ſo ſoll es mit dergleichen Mercantilprozeſſen folgendergeſtalt gehalten werden.

§. 10.

Wo, und unter welchen Par-

An allen Orten, wo Meſſen oder ſtark beſuchte Vieh- und andere Märkte eingeführt ſind, ſoll eine

Deputation niedergeſetzt werden, welche aus Mitgliedern des ordentlichen Gerichts und Polizeymagiſtrats, und aus Handlungserfahrnen beſtehen; mit den nöthigen Unterbedienten verſehen ſeyn; und ſo lange die Meſſe oder der Markt dauert, täglich Vor- und Nachmittags an einem dazu ſchicklichen Orte ſich verſammeln ſoll. Die nähere Verfaſſung dieſer Deputation, aus wie vielen und welchen Mitgliedern und Subalternen ſie beſtehen, und wo ſie ihre Verſammlungen halten ſolle, wird nach den beſondern Umſtänden jeden Handlungsorts beſonders regulirt. *teyen er ſtatt findet.*

§. 11.

Bey dieſer Deputation ſollen alle Prozeſſe, welche während der Meſſe oder des Markts über Handlungsgeſchäfte entſtehen, wobey ein auswärtiger Kaufmann, es ſey als Kläger, oder Beklagter, oder Adcitat und Litisdenunciat intereſſirt, angebracht und inſtruirt werden.

Unter auswärtigen Kaufleuten werden hier alle diejenigen verſtanden, welche anderswo, als an dem Orte der Meſſe oder des Markts ihren ordentlichen Wohnſitz haben, ohne Unterſchied: ob ſie an ſich Fremde, oder Königliche Unterthanen ſind.

§. 12.

Die Inſtruktion geſchieht vor der verſammelten Deputation; wenn aber die Geſchäfte ſich häufen, oder eine Sache weitläuftiger als gewöhnlich zu werden ſcheint, ſo ſteht dem Dirigenten der Deputation frey, dergleichen Inſtruktionen einzelnen Mitgliedern derſelben, mit Zugebung vereideter Protokollführer, zu übertragen.

§. 13.

Abkürzung des Verfahrens dabey;

Wenn die angebrachte Rechtsſache ſich nicht etwa zu einem der im III. und IVten Titel dieſes Theils beſchriebnen ganz ſummariſchen Prozeſſe

qualificirt, ſo finden bey der Inſtruktion die Regeln des ordentlichen Prozeſſes in allen weſentlichen Stücken Anwendung; doch müſſen die Termine und Friſten um ſo viel mehr abgekürzt werden, als beyde Theile in Perſon, oder doch durch ihre Handlungsbedienten, Faktors, oder andere dergleichen zuläſſige Generalbevollmächtigte zugegen ſind, und die Sache ein erſt vor kurzer Zeit vorgefallnes Geſchäfte zum Grunde hat.

§. 14.

bey Aufnehmung der Klage;

Der ſich meldende Kläger muſs daher ſofort umſtändlich zum Protokolle vernommen, über die zum Grunde ſeiner Forderung liegende Fakta und deren Beweismittel, über den Legitimationspunkt, und über die von Beklagten vermuthlich entgegen zu ſetzenden Einwendungen gehörig examinirt; und ſolchergeſtalt die Klage zum Protokolle ordnungsmäſsig inſtruirt werden.

§. 15.

bey der Vorladung;

Dieſes Klageprotokoll, oder ein Extrakt deſſelben, (wenn nehmlich in dem Hauptprotokolle Remonſtrationen und Vorhaltungen, welche dem Kläger von Amtswegen gemacht worden, vorkommen,) muſs das Gericht, nebſt getreuen Abſchriften von den etwa beygebrachten Urkunden, dem Beklagten communiciren; und denſelben zu einem Termine, worinn er ſich auf die Klage zu erklären, und weitere Inſtruktion zu gewarten habe, vorladen.

§. 16.

Die Vorladung geſchieht zwar durch ein ſchriftliches von den anweſenden Mitgliedern des Gerichts zu vollziehendes Dekret, welches aber nicht förmlich ausgefertigt werden darf; ſondern dem Beklagten durch den vereideten Gerichtsboten inſinuirt, und von dieſem, wie die Inſinuation geſchehen, zum Protokolle angezeigt wird.

§. 17.

Der Termin muſs nach Bewandniſs der Umſtände ſo kurz als möglich, und nicht leicht über vierundzwanzig Stunden hinausgeſetzt; auch dem Dekrete die vorſchriftsmäſsige Warnung, wegen der Folgen des ungehorſamen Auſsenbleibens, beygefügt werden.

§. 18.

Eine Prorogation dieſes Termins findet nur alsdann ſtatt, wenn der Beklagte wirklich erhebliche Ehehaften anzeigt, und zugleich gehörig beſcheinigt. Mehr als einmal kann jedoch dergleichen Prorogation nicht zugeſtanden werden.

§. 19.

wegen perſönlicher Abwartung der Inſtruktion;

Den Termin muſs der Beklagte ſchlechterdings perſönlich abwarten, und die Vertretung, ſelbſt durch einen ſonſt qualificirten Bevollmächtigten, iſt nur alsdann zuläſsig, wenn der Beklagte die Meſſe oder den Markt nicht perſönlich, ſondern nur durch einen Faktor, Handlungsbedienten, oder andern dergleichen Bevollmächtigten beſucht hat; oder wenn er zwar am Orte gegenwärtig iſt, zugleich aber ſehr erhebliche Umſtände, welche ihn an der perſönlichen Beywohnung der Inſtruktion verhindern, anführt, und gehörig beſcheinigt.

§. 20.

wegen der Contumacien;

Bleibt in dem angeſtandnen Termine der Beklagte ungehorſamlich auſsen, ſo wird dieſes zum Protokolle vermerkt; der Contumacialbeſcheid wie gewöhnlich abgefaſst und vollzogen, dem gegenwärtigen Kläger ſofort publicirt, dem Beklagten aber Abſchrift davon durch den Gerichtsboten ſtatt der Publikation zugeſtellt.

§. 21.

Gegen dergleichen Contumacialbeſcheid findet zwar das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Rechtsmittel ſtatt; jedoch mit der Einſchränkung, daſs

der Beklagte ſich, ſtatt zehn Tagen, innerhalb vier und zwanzig Stunden von der Zeit an, da ihm die Abſchrift des Beſcheides zugeſtellt worden, bey dem Gerichte melden, und von dieſem Rechtsmittel Gebrauch machen muſs.

§. 22.

bey der Inſtruktion ſelbſt;

Erſcheint hingegen der Beklagte, ſo muſs er zuvörderſt allein, und ohne Beyſeyn des Klägers, mit ſeiner Antwort auf die Klage, und ſeinen dagegen habenden Einwendungen, nach Anleitung des Neunten Titels, zum Protokolle vernommen werden.

§. 23.

Alsdann wird der Kläger herbey gerufen, demſelben das über die Antwort des Beklagten aufgenommene Protokoll, oder ein Extrakt deſſelben, (wenn nemlich in dem Hauptprotokolle ein oder anderer Umſtand, welcher nach der Vorſchrift in ein Separatprotokoll gehören würde, vorgekommen wäre), langſam und deutlich vorgeleſen; Punkt für Punkt, wo es nöthig iſt, erklärt; er mit ſeinen Einwendungen darauf gehört; ſolchergeſtalt, mit Zuſammennehmung beyder Theile, jede zur Sache erhebliche Thatſache ordentlich auseinander geſetzt, und der *Status controverſiae* regulirt.

§. 24.

Anfragen über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer ſtreitigen Thatſache ſollen nur alsdann zuläſſig ſeyn, wenn die Sache an ſich ſehr zweifelhaft iſt, und zur Ausmittelung eines ſolchen Fakti nur auswärtige und entfernte Beweismittel angegeben werden. Iſt hiernach dergleichen Anfrage unvermeidlich, ſo muſs ſie von dem inſtruirenden Gerichte (welches ohnehin, der Regel nach, ein Untergericht iſt) an das vorgeſetzte Obergericht ſchleunigſt erlaſſen, und von dieſem zwar die Vorſchrift Tit. XXV. §. 8. ſeq. gehörig beobachtet; die

Refolution aber ganz vorzüglich befchleunigt werden.

§. 25.

Bey Aufnehmung der Beweismittel felbft find die im Zehnten Titel enthaltne Vorfchriften zu beobachten; nur mit dem Unterfchiede, dafs wenn die abzuhörenden Zeugen an eben dem Orte, wo das Gericht feinen Sitz hat, befindlich find, es einer förmlichen fchriftlichen Citation derfelben nicht bedarf, fondern fie blofs durch den vereideten Gerichtsboten mündlich vorzuladen find, und diefem der Auftrag dazu, durch ein zwar fchriftlich abgefafstes, aber nicht expedirtes Dekret, durch deffen Vorzeigung er fich gegen die Vorgeladenen legitimiren mufs, gemacht wird.

bey Aufnehmung der Beweismittel;

§. 26.

Wenn eine Partey Beweismittel in Vorfchlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverlufte verknüpft feyn würde, z. E. wenn die Edition eines Dokuments von einer dritten aufserhalb dem Sitze des Gerichts wohnhaften Perfon gefordert wird; oder wenn auswärtige weit entfernte Zeugen vorgefchlagen werden; fo kann zwar das Gericht dergleichen Beweismittel, wenn fonft das ftreitige Faktum erheblich fcheint, nicht verwerfen; es müffen aber die Tit. XXII. §. 37. feq. gegebene Vorfchriften, wegen das *juramenti calumniae*, in folchem Falle genau beobachtet, die an die fremden Gerichte zu erlaffenden Requifitionen ganz vorzüglich befchleunigt, und darinn jedesmal, dafs fie einen Mercantilprozefs betreffen, ausdrücklich angezeigt werden.

Alle Gerichte in Königlichen Landen follen fchuldig feyn, dergleichen Requifitionen auf das fchleunigfte zu befolgen; und diejenigen, welche fich darunter fäumig finden laffen, follen deshalb auf die Anzeige des inftruirenden Gerichts, oder

wenn ſonſt die Sache zur Kenntniſs der vorgeſetzten obern Inſtanz gelangt, von Amtswegen nachdrücklich beſtraft werden.

§. 27.

wegen der Sühnsvorſchläge;

Uebrigens muſs das inſtruirende Gericht die Stiftung eines Vergleichs, ſo wie überhaupt, alſo inſonderheit alsdann, wenn entweder nach Maaſsgabe §. 24. eine Anfrage an das Obergericht nothwendig, oder wenn auf auswärtige und entfernte Beweismittel nach Maaſsgabe §. 26. provocirt wird, ſich ganz vorzüglich angelegen ſeyn laſſen.

§. 28.

wegen der Deduktionen;

Nach geſchloſſener Inſtruktion, und fruchtlos gebliebenen Verſuch der Sühne müſſen die Akten ſofort zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt werden; und ſollen in dieſem Prozeſſe ſchriftliche Deduktionen, der Regel nach, nicht ſtatt finden. Wenn es jedoch die Parteyen verlangen, oder auch, wenn in wichtigen Sachen der Richter bey der Inſtruktion wahrgenommen hat, daſs es bey deren Entſcheidung auf eine zweifelhafte Rechtsfrage wirklich ankommen dürſte, ſo ſollen beyden Theilen Aſſiſtenten, in ſofern ſie damit nicht ſchon verſehen ſind, zugeordnet, und denſelben die Akten vorgelegt werden, um die Deduktionen nach der Vorſchrift Tit. XII, ungeſäumt, entweder zum Protokolle zu geben, oder ſchriftlich einzureichen. Es iſt aber alsdann die Sache dergeſtalt zu faſſen, daſs die Vorlegung der Akten durch die Einbringung dieſer Deduktionen höchſtens nicht über drey Tage, nach geſchloſſener Inſtruktion, aufgehalten werde.

§. 29.

wegen Beſchleunigung des Erkenntniſſes;

Das Erkenntniſs muſs, wenn es nicht etwa durch eine Anfrage an die Geſetzcommiſſion aufgehalten wird, innerhalb vier und zwanzig, oder wenn die

Sache fehr weitläuftig ift, innerhalb acht und vierzig Stunden nach erfolgter Vorlegung der Akten abgefafst, und den Parteyen durch den vorigen Deputirten, welcher fie zu dem Ende im voraus beftellen mufs, publicirt werden Bleibt eine oder die andere Partey dabey aufsen, fo wird das Erkenntnifs in Anfehung ihrer für publicirt angenommen, und derfelben die Abfchrift davon durch den Gerichtsbedienten oder Boten zugefchickt.

§. 30.

Gegen dergleichen Erkenntnifs fteht die Appellation beyden Theilen eben fo, und in eben den Fällen offen, wie fie gegen ein im ordentlichen Prozeffe ergangenes Urtel zuläffig ift. *wegen der Remediorum.*

§. 31.

Diefes Rechtsmittel mufs jedoch derjenige, welcher fich deffelben bedienen will, entweder gleich bey der Publikation des Urtels, oder wenigftens vier und zwanzig Stunden nachher, bey dem inftruirenden Gerichte zum Protokolle anmelden; zu welchem Ende der Deputirte die Parteyen, gleich bey der Publikation, über ihre diesfällige Befugnifs, die zur Appellation offenftehende Frift, und die rechtlichen Folgen der unterbleibenden Anmeldung gehörig bedeuten, und wie es gefchehen, zu den Akten regiftriren mufs.

§. 32.

Die Inftruktion des Appellatorii gehört, der Regel nach, ohne Unterfchied der Fälle, für den Richter der erften Inftanz.

§. 33.

Wenn jedoch der bey der Sache als Appellant oder Appellat intereffirende fremde Kaufmann felbft darauf antrüge, oder es fich nach dem Antrage des Gegners ausdrücklich gefallen liefse: dafs diefe Inftruktion bey dem Obergerichte gefchehen folle;

ſo muſs dem Antrage zwar gewillfahrt werden. Es findet aber alsdann das abgekürzte Mercantilverfahren nicht ferner ſtatt, ſondern die Sache wird, (wenn es nicht eine bloſse Bagatellſache betrifft) wie jeder andre ordentliche Prozeſs der zweyten Inſtanz behandelt; folglich, wenn die Appellationsanſage nach der Vorſchrift Tit. XXV §. 72. gehörig aufgenommen worden, mit Einſendung der Akten an das Obergericht, und von dieſem mit der weitern Inſtruktion gewöhnlichermaaſsen verfahren.

§. 34.

Bleibt hingegen die Inſtruktion der Sache bey dem Untergerichte, ſo muſs dazu, wenn daſſelbe ein formirtes Collegium ausmacht, jedesmal ein anderer Deputirter, als der die vorige Inſtanz inſtruirt hat, beſtellt werden.

§. 35.

Der Deputirte muſs den Appellanten ſogleich bey Anmeldung der Appellation umſtändlich zum Protokolle vernehmen, worin eigentlich ſeine Beſchwerden beſtehen, und was er zur Unterſtützung derſelben etwa anzuführen habe.

§. 36.

Verlangt der Appellant eine längere Friſt zur Ausführung dieſer ſeiner Beſchwerden; ſo muſs ihm dieſelbe, jedoch niemals weiter, als höchſtens bis auf den dritten Tag nach geſchehener Anmeldung der Appellation, verſtattet werden.

§. 37.

Die Aufnehmung des Appellationsprotokolls geſchieht, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels gleich bey der Publikation erfolgt, noch von dem Deputirten der erſten Inſtanz; ſonſt aber muſs ſie ſchon von dem zur Inſtruktion des Appellatorii nach §. 34. ernannten neuen Deputirten beſorgt werden.

§. 38.

Das aufgenommene Appellationsprotokoll wird alsdann dem Appellaten in Abſchriſt communicirt, und derſelbe durch ein auf dieſe Abſchrift vermerktes Dekret zum Inſtruktionstermine vorgeladen. Dieſer Termin muſs, wenn der Appellant nichts neues in Facto angeführt hat, auf den folgenden, ſonſt aber auf den dritten Tag anberaumt werden.

§. 39.

In dem Inſtruktionstermine muſs, wenn nichts neues in Facto vorgekommen iſt, der Appellat darüber: ob und was er zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beſchwerden annoch beyzubringen habe, zum Protokolle vernommen; wenn aber eine neue Inſtruktion in Facto erforderlich iſt, damit nach der Vorſchrift Tit. XIV., unter gehöriger Rückſicht auf die im gegenwärtigen Titel §. 25. ſeq. enthaltenen Beſtimmungen verfahren; auch wegen der Deduktionen *in jure* die Anweiſung §. 28. beobachtet werden.

§. 40.

Alsdann muſs das inſtruirende Gericht die Akten ſchleunigſt an das Obergericht einſenden, und daſs ſie eine Mercantilſache betreffen, ſowohl auf dem Couverte, als in dem Berichte ſelbſt, ausdrücklich bemerken.

§. 41.

Das Obergericht muſs die Sache unverzüglich vornehmen; den nächſtfolgenden Gerichtstag das Erkenntniſs abfaſſen, und es an den inſtruirenden Unterrichter zur Publikation ungeſäumt remittiren. Den Präſidenten der Collegien liegt vorzüglich ob, auf die Beſchleunigung ſolcher Erkenntniſſe mit allem Ernſte zu halten.

§. 42.

Zur Publikation des Appellationsurtels werden die Parteyen durch den Gerichtsboten mündlich beſtellt, und demjenigen, welcher dabey etwa auſsen bleibt, wird die Abſchrift davon ſtatt der Publikation zugefertigt; übrigens aber beyden Theilen von dem ihnen dagegen noch offenſtehenden Reviſorio Nachricht geben.

§. 43.

Will nun eine Partey ſich dieſes Rechtsmittels annoch bedienen, ſo muſs ſelbiges von ihr entweder alsbald, oder längſtens innerhalb 24 Stunden nach publicirtem Appellationsurtel, bey dem inſtruirenden Unterrichter zum Protokoll angemeldet; der Revident, worinn ſeine Beſchwerden eigentlich beſtehen, ſofort näher vernommen; das Protokoll dem Reviſen zur Beantwortung binnen anderweitigen 24 Stunden vorgelegt; hiernächſt Akta auf die §. 40. vorgeſchriebene Art an den Reviſionsrichter unmittelbar eingeſendet; von dieſem das Urtel nach Vorſchrift §. 41. ganz vorzüglich beſchleunigt, und zur gewöhnlichen Publikation an den Unterrichter remittirt werden.

§. 44.

III. *Anwendung des Mercantilprozeſſes auf andere kaufmänniſche Rechtsſachen.*

Die obigen Vorſchriften §. 9 — 43. finden, auch auſser den Meſs- und Marktzeiten, in eigentlichen Handlungsprozeſſen zwiſchen Kaufleuten in ſolchen Zeiten Anwendung, wo wegen des Ab- und Zugangs fremder Handelsleute, oder Schiffe, ein vorzüglich lebhaftes Verkehr getrieben wird.

§. 45.

Auch muſs in ſolchen Zeiten ein beſtändiger Deputirter aus der Mitte des Gerichts ernannt, und ihm einer oder mehrere Sachverſtändige zugeordnet werden, denen es ganz eigentlich und vorzüglich obliegt, ſich einer ſchnellen Erörterung und Abmachung ſolcher Streitigkeiten, die über einen ge-

getroffenen Handel, deſſen Erfüllung oder Aufhebung entſtehn. Die hierzu beſtellten Perſonen müſſen der Kaufmannſchaft durch Anſchlag auf der Börſe, oder auf andre ſchickliche Art, allgemein bekannt gemacht werden; und ſie ſind ſchuldig, ſobald ſich jemand, wenn auch nur mündlich, wegen eines ſolchen entſtandenen Streits bey einem von ihnen meldet, die Sache ſofort, und mit Beyſeitſetzung aller andern Geſchäfte vorzunehmen.

§. 46.

Die Abſicht dieſer Anordnung iſt, dergleichen Streitigkeiten dadurch, daſs ſie auf der Stelle erörtert werden, und durch die Vermittelung des zugezogenen Sachverſtändigen in Güte möglichſt abzumachen. Erſt wenn dieſer Sühnsverſuch fehlſchlägt, muſs die Sache zur prozeſsmäſsigen Inſtruktion eingeleitet, dabey aber, wegen der vorzüglichen Beſchleunigung, die Vorſchrift §. 9 — 43. beobachtet werden.

§. 47.

Nähere Anweiſungen hierüber ſind in den Inſtruktionen für die Gerichte an ſolchen Handelsplätzen enthalten.

§. 48.

IV. Von Aſſecuranzſtreitigkeiten.

Wenn *IV.* aus einem Aſſecuranzcontrakte zwiſchen den Intereſſenten Streit entſteht, ſo ſoll die Sache, der Regel nach, in erſter Inſtanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entſchieden werden. Doch iſt den Parteyen, oder auch einer derſelben allein, unbenommen, auf die Entſcheidung durch den ordentlichen Richter anzutragen.

§. 49.

Dieſe Schiedsrichter müſſen von den Parteyen, und zwar von jedem Theile einer oder mehrere, erwählt werden; es muſs jedoch allemal ein Rechtsgelehrter darunter befindlich ſeyn, welcher das Protokoll führen, und auf Beobachtung der erfor-

derlichen Legalitäten bey der Inſtruktion Acht haben muſs.

§. 50.

Bey dieſen erwählten Schiedsrichtern muſs alſo der Kläger mit ſeiner Klage zum Protokolle vernommen; über alle Umſtände der Sache in Facto, und die daraus entſtehenden Gründe ſeiner Forderung umſtändlich examinirt; und die Aſſecuranzpolice, nebſt allen übrigen zur Sache gehörigen Schriften, Papieren und Urkunden, auch nach Bewandniſs der Umſtände, die von dem vereideten Dispacheur gefertigte Rechnung, beſagten Schiedsrichtern vorgelegt und eingehändigt werden.

§. 51.

Die Schiedsrichter müſſen alsdann den Beklagten eben ſo mit ſeiner Antwort vernehmen; und wenn ſich darans ergiebt, worauf es bey der Sache eigentlich ankomme, ſich angelegen ſeyn laſſen, einen Vergleich unter den Parteyen zu ſtiften, und die Entſchädigung, allenfalls nach der Rechnung des vereideten Dispacheur, gütlich zu reguliren.

§. 52.

In Entſtehung der Sühne müſſen die ſtreitigen Facta, durch Abhörung der darüber benannten Zeugen, oder Aufnehmung der ſonſtigen Beweismittel ins Licht geſetzt, und ſodann von den Schiedsrichtern ein Spruch gefällt werden.

§. 53.

Können ſich die Schiedsrichter darüber nicht vereinigen, ſo müſſen ſie einen Obmann wählen, deſſen Stimme ſodann den Ausſchlag geben ſoll.

§. 54.

Wenn die Parteyen ſich dabey beruhigen, ſo hat dieſer Spruch alle Kraft und Wirkung eines Judicati, und muſs von dem ordentlichen Richter, auf Anrufen des obſiegenden Theiles, in Exekution geſetzt werden.

§. 55.

Wenn aber ein oder andrer Theil ſich bey dem Schiedsrichterlichen Urtel nicht beruhigen will; ſo muſs er, innerhalb zehn Tagen nach deſſen Publikation, die Appellation dagegen bey den dieſerhalb jeden Orts verordneten beſondern, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, bey den ordentlichen Appellationsgerichten anmelden; welche die verhandelten Akten von den Schiedsrichtern einfordern, und wegen fernerer Inſtruktion des Appellatorii das Nöthige, nach Beſchaffenheit der Sache, je nachdem ſich dieſelbe zum ordentlichen, oder zu einem der ſummariſchen Prozeſſe qualificirt, gehörig verfügen müſſen.

§. 56.

Bey demjenigen, was hierauf erkannt wird, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und die Reviſion dagegen nicht zuläſſig ſeyn.

EIN UND DREYSSIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in *Poſſeſſorio ſummariſſimo* und Spolienſachen.

§. 1.

Das *Poſſeſſorium ſummariſſimum* findet ſtatt, wenn jemand in dem Beſitze einer Sache oder eines Rechts beunruhiget, oder wenn er dieſes Beſitzes neuerlich heimlicher oder gewaltſamer Weiſe entſetzt worden.

Wenn das Poſſeſſorium ſtatt finde.

§. 2.

Wer über dergleichen Stöhrungen oder Beraubungen ſeines Beſitzes zu klagen hat, muſs ſich, wie gewöhnlich, bey dem Gerichte melden, und von dieſem ſofort an einem Deputirten zur weitern Inſtruktion verwieſen werden.

Aufnehmung der Klage.

§. 3.

Dieſer Inſtruent muſs den Kläger über die Facta, worauf es bey der Sache ankommt, ungeſäumt

näher vernehmen, ſeine Erkundigungen aber besonders darauf richten: ob Kläger ſich wirklich zuletzt im ruhigen und ungeſtörten Beſitze befunden habe; und ob er darin von dem Beklagten geſtört, oder deſſen heimlich, oder mit Gewalt entſetzt worden. Hierüber muſs er ſich die erforderlichen Beweismittel beſtimmt angeben, auch ſelbige, in ſo fern ſie der Kläger zur Hand hat, ſofort beybringen laſſen. Selbſt die von dem Kläger etwa mit zur Stelle gebrachten Zeugen, welche den Beſitz oder die Störung bekunden ſollen, muſs der Inſtruent ſofort vernehmen, jedoch nicht eidlich, ſondern nur unter der Bedeutung, daſs ſie in der Folge zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angaben aufgefordert zu werden, gewärtigen müſsten.

§. 4.

Bey Thatſachen, welche bloſs das Recht zum Beſitze, oder den Titel deſſelben betreffen, muſs ſich der Inſtruent nicht aufhalten.

§. 5.

Verordnung auf die Klage.

Dieſs von dem Deputirten aufgenommene, und dem Gerichte unverzüglich einzureichende Protokoll, muſs das Gericht dem Beklagten ſchleunigſt zufertigen, und demſelben, wenn der letzte ruhige Beſitz des Klägers einigermaaſsen beſcheinigt iſt, aufgeben: bey einer verhältniſsmäſsigen Strafe ſich aller fernern Störungen zu enthalten, auch die etwa abgepfändeten Stücke, gegen Bezahlung des Pfand- und Futtergeldes, ſofort, mit Vorbehalt ſeines Rechts, zurück zu geben. Hat aber der Kläger ſeinen Beſitz mit nichts beſcheinigt, ſo muſs beyden Theilen, unter gleichmäſsiger Androhung einer ſolchen Strafe, anbefohlen werden, ſich, bis zur Unterſuchung, des ſtreitigen Beſitzes, und aller dahin gehörenden Handlungen und Verfügungen zu enthalten; und einem benachbarten Gerichts-

bedienten muſs der Auftrag geſchehen, dafür zu ſorgen, daſs dieſem Befehle von beyden Theilen ein Genüge geleiſtet werde.

Räumt der Kläger dem Beklagten den Mitbeſitz ein, ſo wird die Verordnung, wenn die Klage beſcheinigt iſt, auf fernere Geſtattung des von dem Kläger behaupteten Mitbeſitzes, ſonſt aber bloſs darauf, daſs der Beklagte die Sache ſchlechterdings in der Lage, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, laſſen ſolle, gerichtet.

§. 6.

In eben dieſer Verordnung auf die Klage muſs das Gericht einen Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumen, und den Beklagten dazu unter der Warnung: daſs bey ſeinem Auſsenbleiben *in contumaciam* wider ihn erkannt werden würde, vorladen.

§. 7.

Ob dieſer Termin an ordentlicher Gerichtſtelle, vor dem nach §. 2. ernannten Inſtruenten anzuſetzen, oder die Sache auf Localcommiſſion zu richten, und ein auswärtiger Commiſſarius dazu zu benennen ſey, muſs der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gehörig beurtheilen.

§. 8.

Zu dieſem Termine muſs der Beklagte jedesmal in Perſon, oder durch einen Tit. III. §. 16. beſchriebenen Bevollmächtigten zu erſcheinen, vorgeladen werden.

§. 9.

In der Verordnung auf das Klageprotokoll muſs der Beklagte zugleich angewieſen werden, die Beweismittel, und inſonderheit die Zeugen, wodurch er entweder die Angaben des Klägers widerlegen, oder ſonſt zu ſeiner Vertheidigung gereichende Thatſachen darthun will, entweder mit zum Termine zu bringen, oder ſie zeitig vor dem Ter-

mine, ihrem Namen, Charakter, und Aufenthalte nach, anzuzeigen, damit dieſelben zum Termine mit vorgeladen werden können.

§. 10.

Die vom Kläger benannte Zeugen müſſen zu dieſem Inſtruktionstermine ebenfalls mit vorgeladen werden; es wäre denn, daſs der Kläger übernommen hätte, ſie ſelbſt zur Stelle zu bringen, oder daſs aus ihrer vorläufigen nach §. 3. geſchehenen Abhörung ſich ergeben hätte, daſs ihnen nichts zur Sache gehöriges bekannt ſey.

§. 11.

Contumacialverfahren.

Wenn in dem anberaumten Termine der Beklagte nicht erſcheinet, ſo muſs wider ihn *in contumaciam* verfahren, und der Beſitzſtand ſo, wie er aus den vom Kläger angegebenen, und für eingeſtanden zu achtenden Factis rechtlich folget, in einem darauf abzufaſſenden Contumacialbeſcheide regulirt werden.

§. 12.

Inſtruktion.

Erſcheint aber der Beklagte, ſo muſs derſelbe über die Facta, worauf der Kläger ſeinen Anſpruch gründet, und über ſeine Einwendungen dagegen vernommen; die Sache gehörig auseinander geſetzt; der *Status controverſiae* formirt; die zur Hand befindlichen Beweismittel aufgenommen; und dabey im weſentlichen überall nach den Vorſchriften des Zehnten Titels verfahren werden. Doch iſt bey dieſer Inſtruktion nur auf ſolche Facta, welche den vor der eingeklagten Turbation unmittelbar vorhergegangenen Beſitz betreffen, und nur auf ſolche Beweismittel, welche entweder vor dem Termine gehörig angezeigt und vorbereitet worden, oder noch im Termine ſelbſt zur Stelle gebracht werden, Rückſicht zu nehmen.

§. 13.

Es findet also in diesem Prozesse die Editionsforderung von einem Dritten, ingleichen gegen die erbotene Diffession einer Urkunde, Beweis durch Zeugen, oder durch Vergleichung der Handschriften nicht statt; sondern der Producent muss in diesem lerztern Falle entweder den Produkten zur Diffession verstatten, oder sich dieser Urkunde in Ansehung des gegenwärtigen Prozesses begeben. Eben so müssen, wegen der gegen die Personen der Zeugen etwa gemachten Einwendungen, keine Nebenuntersuchungen, dergleichen in ordentlichen Prozessen sonst zuläßig sind, statuirt werden; sondern der Instruent muss, indem er die Zeugen vernimmt, dabey zugleich den Grund oder Ungrund der ihnen gemachten Ausstellungen möglichst ins Licht zu setzen sich angelegen seyn lassen.

§. 14.

Wenn der von Klägern behauptete neueste Besitz zwar eingeräumt, oder nachgewiesen wird, der Beklagte hingegen behauptet, dass derselbe dazu auf eine offenbar unredliche oder sonst fehlerhafte Weise gelangt sey; so muss mit Aufnehmung der Instruktion, und des Beweises über diese Fehler des Besitzes ebenfalls, jedoch nur so weit, als es nach den Vorschriften §. 12 u. 13. sofort, und ohne Aufenthalt geschehen kann, verfahren werden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 19. 147.)

§. 15.

Rechtliche Deduktionen finden bey diesem Prozesse nicht statt, sondern es müssen, nach geschlossener Instruktion der Thatsachen, die Akten sofort zum Spruche vorgelegt, das Erkenntniss aber muss ganz vorzüglich beschleunigt werden.

§. 16.

In diesem Erkenntnisse muss der Richter bloss nach der durch die Instruktion entwickelten Lage *Erkenntniss.*

der Sache, und nach Vorfchrift der Gefetze beftimmen: in wie fern dem Kläger der entzogene Befitz wiederum einzuräumen; oder er darinn zu fchützen, und Beklagter zur Beftellung einer Caution gegen fernere Beeinträchtigungen anzuhalten; oder ob, bey nicht deutlich genug erhellendem Befitzftande, oder wegen befcheinigter Fehler des Befitzes, (§. 14.) die ftreitige Sache in gerichtlicher Verwahrung oder Sequeftration zu nehmen; oder was fonft interemiftifch, mit Vorbehalt des Rechts der Parteyen in der Hauptfache, zu verfügen fey. (Allg. Landr. Th. I. Tit. VII. §. 155. feq.)

§. 17.

Blofs die Frage wegen des Befitzftandes kann durch diefes Erkenntnifs entfchieden werden. Andere Punkte, z. E. der geforderte Erfatz eines aus der Entfetzung oder Stöhrung des Befitzes erwachfenen Schadens, find zur befondern Verhandlung zu verweifen.

§. 18.

Wirkung des Urtels, und Unzuläffigkeit der Appellation.

Da durch diefes Urtel blofs der Befitzftand regulirt, und über das Recht felbft nichts entfchieden wird, fo foll gegen ein dergleichen Urtel keine Appellation, noch fonft ein anderes Rechtsmittel ftatt finden. Wenn jedoch hiernächft die Hauptfache zum ordentlichen Prozeffe gelangt, fo gilt das durch den Spruch in der Poffefforienfache feftgefetzte Intermifticum nur fo lange, bis das erfte Urtel in der Hauptfache erfolgt ift; und mufs der Richter, wenn er wegen des Befitzftandes eine Aenderung nöthig findet, das Erforderliche darüber in dem Haupturtel ausdrücklich feftfetzen. Bey diefer Feftfetzung hat es fodann, bis die Hauptfache rechtskräftig entfchieden ift, fein Bewenden.

§. 19.

Uebrigens wird derjenige, der in der Poffefforienfache ein obfiegendes Urtel erhalten hat, da-

durch von der Verbindlichkeit nicht frey, dem Gegentheile, wenn derselbe demnächst in der Hauptsache ein besseres Recht zum Besitze darthut, wegen der Schäden, oder entbehrten Nutzungen, nach gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Dagegen kann der, welcher in der Possessoriensache in die Kosten verurtheilt worden, die Vergütung derselben, auch wenn er im Hauptprozesse obsiegt, nicht fordern.

ZWEY UND DREYSSIGSTER TITEL.

Von Diffamations- und Provocationsprozessen.

§. 1.

Von der Provocatione ad agendum *überhaupt.*

Da die Gesetze von der allgemeinen Rechtsregel: dass niemand zum Klagen gezwungen werden könne, eine doppelte Ausnahme statuiren, nemlich:

I. Wenn sich jemand an des andern Person Grundstücke, oder sonstiges Vermögen, gewisser Rechte und Ansprüche, oder sonst gewisser Prärogativen und Befugnisse rühmt, die ihm von dem Gegentheile nicht zugestanden werden;

II. Wenn jemand gegen die Forderungen des andern Einwendungen hat, von welchen er besorgt, dass dieselben, oder die darüber vorhandene Beweismittel, bey längerem Verzuge des Gläubigers mit Anstellung seiner Klage ganz verlohren gehen, oder doch in der Ausführung erschwert werden möchten;

So soll hier bestimmt werden: was bey der Instruktion dieser beyden Arten von Prozessen, welche den Namen des Diffamations-, und des eigentlichen Provocationsprozesses führen, zu beobachten sey.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Diffamationsprozeffe.

§. 2.

Wenn jemand weifs, dafs ein anderer fich eines gewiffen Anfpruchs an ihm berühme, welchen er nicht einräumen will, fo fteht es ihm frey, felbft als Kläger in der Hauptfache wider denfelben aufzutreten, und die Unrichtigkeit und Ungültigkeit des behaupteten Anfpruchs rechtlich auszuführen.

§. 3.

Anmeldung der Klage.

Er kann aber auch den Weg der Diffamationsklage wählen, und fich mit diefer wie gewöhnlich, entweder zum Protokolle, oder fchriftlich bey dem Richter melden.

§. 4.

Diefe Anmeldung mufs bey demjenigen Richter gefchehen, unter welchem der Diffamant und Provocat feinen ordentlichen perfönlichen Gerichtsftand hat. Ift der Diffamant ein Ausländer, fo kann der Diffamationsprozefs bey demjenigen einländifchen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanfpruchs gehören würde, angeftellt werden.

§. 5.

Begründung derfelben.

In der Klage mufs die eigentliche Befchaffenheit der Diffamation, und die Angabe der Mittel, felbige im Leugnungsfalle zu befcheinigen, enthalten feyn. Beftehen diefe Mittel in Urkunden, fo müffen fie der Klage im Original oder abfchriftlich beygelegt; oder es müffen die nöthigen vorläufigen Verfügungen wegen deren Herbeyfchaffung nachgefucht werden.

§. 6.

Verordnung auf die Klage.

Auf das Protokoll, oder die fchriftliche Klage, mufs das Gericht mit deren Communication an den Provocaten, und mit Beftimmung einer ge-

wiſſen verhältniſsmäſsigen Friſt, auch Anberaumung eines eventuellen Termins vor dem inſtruirenden Deputirten, dem Provocaten aufgegeben, ſich innerhalb dieſer Friſt zu erklären: ob er den gerühmten Anſpruch zu haben vermeyne, und denſelben, innerhalb eines anderweitigen durch richterliches Ermeſſen, nach den Umſtänden, zu beſtimmenden Zeitraums, im ordentlichen Wege Rechtens ausführen wolle; oder ob er es auf rechtliches Verhör und Erkenntniſs über die Diffamationsklage ankommen zu laſſen gemeynt ſey. In dieſem letztern Falle iſt er zugleich anzuweiſen, daſs er ſich in dem anberaumten eventuellen Termine bey dem ernannten Deputirten gehörig melden, und auf die Inſtruktion der Sache einlaſſen müſſe.

§. 7.

Der Provocat iſt jedesmal zur Erſcheinung in Perſon, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten vorzuladen.

§. 8.

Der Citation wird die Warnung beygefügt: daſs der Provocat, bey ungehorſamen Auſsenbleiben, *in contumaciam* der Diffamation für geſtändig, und, die gerühmte Klage innerhalb eines gewiſſen Zeitraums anzuſtellen, für ſchuldig geachtet, in deſſen Entſtehung aber ihm ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden würde.

§. 9.

Verfahren in contumaciam.

Hiernach muſs auch, bey beharrlichem Ungehorſam des Provocaten, der Contumacialbeſcheid wirklich abgefaſst; dem Provocanten, wie gewöhnlich, durch den inſtruirenden Deputirten publicirt; dem Provocaten aber in Abſchrift zugefertigt, und deren Inſinuation zu den Akten nachgewieſen werden. Das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Rechtsmittel iſt auch gegen eine ſolche

Reſolution zuläſſig; die Koſten aber müſſen von dem Provocaten getragen werden.

§. 10.

Verfahren, wenn der Provocat erklärt, daſs ihm kein Anſpruch zuſtehe,

Erklärt ſich der Provocat vor dem Termine, daſs er einen Anſpruch zu machen nicht begehre, ſo bedarf es keines fernern Prozeſſes; ſondern es wird eine Reſolution dahin ausgefertigt:

daſs dem Provocaten, dieſer ſeiner Erklärung gemäſs, der Anſpruch, zu deſſen rechtlicher Ausführung er provocirt worden, nicht zuſtehe; ſolchemnach ihm ein ewiges Stillſchweigen deshalb aufzulegen ſey.

Dieſe Reſolution, welche die volle Wirkung eines Urtels hat, wird dem Provocanten in beglaubter Form ausgefertigt, und dem Provocaten eine Abſchrift davon, ſtatt der Publikation, communicirt. Die Koſten müſſen in dieſem Falle von dem Provocanten als Extrahenten getragen werden.

§. 11.

Es muſs jedoch dergleichen Erklärung, wenn der Richter darauf Rückſicht nehmen ſoll, von dem Provocaten entweder bey dem zur Inſtruktion der Sache ernannten Deputirten zum Protokolle abgeben, oder ſonſt vor einer mit gerichtlichem Glauben verſehenen Perſon ausgeſtellt, und zu den Akten eingereicht werden. Iſt die Erklärung ſolchergeſtalt nicht beglaubigt, ſo muſs der Richter in der Sache weiter, allenfalls *in contumaciam*, verfahren.

§. 12.

ingleichen, wenn er den Anſpruch rechtlich ausführen zu wollen, erklärt;

Deklarirt der Provocat, daſs er die gerügte Klage innerhalb des beſtimmten Zeitraums anſtellen wolle, ſo bedarf es ebenfalls keines weitern Prozeſſes, ſondern es wird nur eine Reſolution dahin abgefaſst und publicirt:

dafs Provocat, diefer feiner Erklärung gemäfs, fchuldig fey, die fich angemaafste Klage innerhalb der beftimmten Frift gehörig anzuftellen; in deffen Entftehung aber ihm damit ein ewiges Stillfchweigen auferlegt werden folle.

Und diefe Refolution hat fodann ebenfalls die volle Wirkung eines rechtskräftigen Urtels. Die Koften werden auch in diefem Falle von dem Provocanten als Extrahenten vorgefchoffen, der aber den Erfatz derfelben in dem hiernächft entftehenden Hauptprozeffe fordern kann.

§. 13.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn der Provocat eine oder die andere Erklärung (§. 10. 12.) erft im Termin abgiebt; doch mufs er alsdann die Terminskoften allein tragen.

§. 14.

ferner, wenn er der Klage widerfpricht, und

Hat hingegen der Provocat gegen den Antrag des Provocanten etwas zu erinnern, fo kann dieses nur darinn beftehen,

entweder, dafs er die Diffamation leugnet, ohne fich darüber: ob er dergleichen Anfpruch wirklich habe, oder nicht? weiter herauszulaffen; oder, dafs er zwar den gerühmten Anfpruch zu haben behauptet; dabey aber in Abrede ftellt, dafs er fchuldig fey, deshalb Klage anzuftellen; oder verlangt, dafs ihm dazu eine längere Frift verftattet werden müffe.

§. 15.

entweder blofs die Diffamation leugnet, oder

Begnügt fich der Provocat blofs damit, die Diffamation zu leugnen, fo mufs mit Aufnehmung der Befcheinigungsmittel darüber, und fodann mit Verlegung der Akten zum Spruche, ohne dafs es fchriftlicher Deduktionen bedarf, verfahren werden.

§. 16.

Findet der Richter die Diffamation hinlänglich befcheinigt, fo mufs er den Provocaten zur Anftel-

lung der fich gerühmten Klage, innerhalb der nach den Umftänden zu beftimmenden Frift, bey dem competenten Gerichte, unter der Warnung: dafs ihm fonft ein ewiges Stillfchweigen damit auferlegt werden würde, fo wie in den Koftenerfatz verurtheilen.

Ift hingegen die Diffamation nicht befcheinigt, fo mufs der Provocant abgewiefen, und in den Koftenerfatz condemnirt werden.

§. 17.

In beyden Fällen foll gegen das Erkenntnifs kein weiteres Rechtsmittel ftatt finden.

§. 18.

feine Verbindlichkeit, desfshalb zu klagen, in Abrede ftellt.

Erklärt der Provocat, dafs er den gerügten Anfpruch allerdings zu haben vermeyne; behauptet aber zugleich, dafs er deshalb entweder gar nicht, oder doch nicht in der gefetzten, fondern erft in einer längern, beftimmten, oder unbeftimmten Frift klagen dürfe; fo kommt es auf das Factum der Diffamation, wenn auch felbiges geleugnet wäre, nicht weiter an, fondern der Inftruent mufs den Provocaten blofs über die Gründe diefer Behauptung, fo wie den Provocanten mit feiner Erwiederung darauf vernehmen; die Sache gehörig auseinander, und die dabey vorkommenden Facta fo weit ins Licht fetzen, als erforderlich ift, um dem Richter die nöthigen Data zu verfchaffen, woraus er die Weigerung des Beklagten, die Klage überhaupt anzuftellen, rechtlich beurtheilen, oder einen verhältnifsmäfsigen Zeitraum zur Anftellung diefer Klage feftfetzen könne.

§. 19.

Wenn die Inftruktion foweit gefchloffen ift, müffen die Akten, ohne ferneres Verfahren, fofort zum Erkenntniffe vorgelegt werden.

§. 20.

In ſo fern die Verbindlichkeit des Provocaten zur Anſtellung der Klage überhaupt ſtreitig iſt, muſs der Richter nach geſetzlichen Vorſchriften darüber wie gewöhnlich erkennen. In ſo fern aber nur der Zeitraum, innerhalb deſſen die Klage anzuſtellen ſey, feſtgeſetzt werden ſoll, muſs der Richter denſelben, nach Bewandniſs der Umſtände, und pflichtmäſsigem Ermeſſen, dergeſtalt beſtimmen, daſs zwar auf der einen Seite der Provocant nicht ohne Noth in Ungewiſsheit und Verlegenheit bleiben dürfe; auf der andern aber auch der Provocat mit der Anſtellung der Klage, wenn dieſelbe beſonders Grundſtücke, und gewiſſe daran prätendirte Rechte, oder weitläuftige, ihrer Natur nach verwickelte, und in ältere Zeiten zurückgehende Lehns- Fideicommiſs- oder ſonſtige Familienangelegenheiten betrifft, nicht übereilt, vielmehr ihm hinlängliche Zeit, ſich darauf vorzubereiten, und die nöthigen Nachrichten und Beweismittel herbeyzuſchaffen, gelaſſen werde.

§. 21.

Wenn nach bewandten Umſtänden der Richter dem Provocaten eine längere Friſt, als von dem Provocanten angetragen worden, zu geſtatten befindet; bey der Inſtruktion aber vorgekommen wäre, daſs der Provocant auf die Beſchleunigung der Klage um deswillen mit gedrungen hätte, weil zu beſorgen ſey: daſs er bey längerm Verzuge um ſeine Beweis- und Vertheidigungsmittel kommen dürfte; ſo muſs der Richter, indem er dem Provocaten die längere Friſt zugeſteht, zugleich wegen des in der Zwiſchenzeit zum ewigen Gedächtniſs etwa aufzunehmenden Beweiſes für den Provocanten, das Erforderliche, nach den Vorſchriften des folgenden Titels, feſtſetzen.

§. 22.

Remedia, welche in dieſem Falle zuläſsig ſind.

Gegen dies Erkenntniſs, es betreffe nun ſelbiges entweder die ſtreitige Schuldigkeit des Provocaten, die Klage anzuſtellen, oder die Beſtimmung des Zeitraums dazu, iſt die Appellation zuläſſig; es muſs aber bey Inſtruktion derſelben das in Anſehung der Bagatellſachen vorgeſchriebne kürzere Verfahren ſtatt finden; und es bey demjenigen, was in dieſer zweyten Inſtanz erkannt worden, lediglich ſein Bewenden haben.

§. 23.

Wirkung der in allen dieſen Fällen ergangenen Reſolutionen oder Erkenntniſſe.

Wenn nun durch eine derer §. 9. u. 12. beſchriebnen Reſolutionen, oder durch ein rechtskräftiges Urtel feſtſteht, daſs der Provocat die ſich angemaaſste Klage innerhalb eines gewiſſen Zeitraums anzuſtellen ſchuldig ſey; und es läſst derſelbe dieſen Zeitraum, ohne der Anweiſung Folge zu leiſten, verſtreichen; ſo kann der Provocant nunmehr auf die wirkliche Präkluſion des Provocaten damit *pure* antragen.

§. 24.

Antrag auf Präkluſion.

Dieſer Antrag muſs bey eben dem Richter, welcher die Schuldigkeit zur Anſtellung der Klage feſtgeſetzt hat, geſchehen, und durch ein Atteſt desjenigen Gerichts, bey welchem geklagt werden ſollte, daſs die Klage wirklich nicht eingekommen ſey, begründet werden.

§. 25.

Verfahren dabey.

Dem Provocaten wird darauf eine endliche präkluſiviſche Friſt, innerhalb deren er die Klage wirklich anſtellen müſſe, und zugleich ein Termin beſtimmt, in welchem er die Befolgung dieſer Auflage durch ein Atteſt desjenigen Gerichts, bey welchem geklagt werden ſoll, nachzuweiſen habe.

§. 26.

Wenn innerhalb dieſer letzten präkluſiviſchen Friſt, oder auch im Termine ſelbſt, der Provocat ſich

fich meldet, und erhebliche Urfachen, warum er an Anftellung der Hauptklage, ohne feine Schuld, noch immer verhindert werde, nachweifet; fo mufs der Richter, wenn es befonders auf einen der §. 20. befchriebenen weitläuftigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurück gehenden Realanfprüche ankommt, den Provocanten über die angetragene Verlängerung der Frift, und deren Urfachen, kurz und fummarifch zum Protokolle hören; und ob, auch auf wie lange dergleichen Verlängerung dem Provocaten noch zu ftatten kommen folle, durch ein Erkenntnifs feftfetzen; wenn er aber die Urfachen der gebethnen Verlängerung unerheblich findet, das Präklufionsurtel dahin: dafs dem Provocaten mit dem gerühmten Anfpruche, und der deshalb fich angemaafsten Klage nunmehr ein ewiges Stillfchweigen aufgelegt werde, fofort abfaffen und publiciren.

§. 27.

Gegen ein folches Erkenntnifs ift die Appellation, jedoch nur nach Maafsgabe §. 22. zuläffig.

§. 28.

Wenn hingegen der Provocat weder vor noch in dem anberaumten Termine fich meldet, noch die wirklich erfolgte Anftellung der Klage befcheinigt; fo mufs ohne weitern Verzug das Präklufionsurtel, wodurch dem Provocaten ein ewiges Stillfchweigen auferlegt wird, fofort abgefafst und publicirt werden; und foll gegen dergleichen Erkenntnifs kein weiteres Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, ftatt finden.

§. 29.

Ift in dem Falle des §. 26. eine Verlängerung der Frift zugeftanden worden, und auch diefe fruchtlos verlaufen; fo mufs der Richter des Provocationsprozeffes, auf eine darüber gefchehene, nach §. 24. befcheinigte Anzeige des Provocanten, das

Präkluſionserkenntniſs wirklich abfaſſen, und den Provocaten zu deſſen Publikation vorladen. Wird auch im Publikationstermine ſelbſt die erfolgte Anſtellung der Klage nicht beſcheinigt, ſo verfährt der Richter ohne den geringſten fernern Verzug mit der wirklichen Eröfnung des Präkluſionsurtels, gegen welches ein Rechtsmittel ſo wenig, als in dem Falle des §. 28. ſtatt findet.

§. 30.

Wie es zu halten, wenn die Diffamation aktenmäſsig iſt.

Wenn es über die Diffamation ſelbſt keiner Beſcheinigung bedarf, weil dieſelbe ſchon aus den Akten ſelbſt erhellet; z.E. wenn bey dem gewöhnlichen Aufgebote eines Immobilis Realprätendenten ſich gemeldet haben, die, weil ſie der Beſitzer nicht anerkennt, in der ergangnen Präkluſoria zur beſondern Ausführung ihrer Anſprüche verwieſen worden; ſo wird auf den Antrag des Provocanten, dem Provocaten ſogleich eine gewiſſe Friſt zur Anſtellung der Hauptklage, und ein Termin beſtimmt, in welchem er die geſchehene Befolgung dieſer Auflage zu den Akten nachweiſen müſſe. Alsdann aber wird nach der Vorſchrift §. 26—29. weiter verfahren.

§. 31.

In wie fern mit dem Provocations-ein Injurienprozeſs cumulirt werden könne.

Wenn die Diffamation ſo beſchaffen iſt, daſs der Provocant und Diffamat ſich dadurch zugleich zu einer Injurienklage gegen den Provocaten für berechtigt hält, ſo kann er in ſeinem Provokationsgeſuche zugleich auf die gebührende öffentliche und Privatgenugthuung gegen den Provocaten antragen.

§. 32.

Wenn in der Folge die Diffamation geleugnet, oder wenn ſie eingeräumt, zugleich aber der Ungrund des gerühmten Anſpruchs anerkannt wird; ſo wie in allen Fällen, da bey dem Richter des Provocationsprozeſſes ein Präkluſionserkenntniſs ge-

gen den Provocaten wirklich erfolgt, muſs zugleich über die angeſtellte Injurienklage mit erkannt werden. Es finden aber gegen dieſs Erkenntniſs, ſo weit es die Injurienſache betrift, die bey Injurienprozeſſen nachgelaſſenen Rechtsmittel ſelbſt alsdann ſtatt, wenn ſie gegen die Präkluſion mit der Hauptklage nicht mehr zuläſſig ſind.

§. 33.

Sobald hingegen der Provocat die Diffamation zwar einräumt, aber auch die Richtigkeit derſelben behauptet, und ſeine Klage in der Folge wirklich anſtellt, kann der Richter des Provocationsprozeſſes in der Injurienſache weiter nichts verfügen; ſondern die Injurienklage muſs entweder im Hauptprozeſſe als Reconvention angebracht, oder nach erfolgter Entſcheidung des Hauptprozeſſes, als eine beſondre Klage verhandelt werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Provocationsprozeſſe im genauern Verſtande.

§. 34.

Bey dem §. 1. N. II. beſchriebenen eigentlichen Provocationsprozeſſe findet eben das Verfahren, wie im Diffamationsprozeſſe ſtatt; und ergeben ſich darin aus der Natur der Sache nur folgende Abweichungen:

1) Anſtatt daſs nach Maaſsgabe §. 4. der Provocant die geſchehene Diffamation beſcheinigen ſoll, muſs er in dem eigentlichen Provocationsprozeſſe die wahrſcheinlichen Gründe ſeiner Beſorgniſs, daſs bey längerm Aufſchub der Klage ihm ſeinen Einwendungen, oder die Beweismittel darüber verlohren gehen möchten, nachweiſen.

2) Wenn der Richter findet, daſs nach der Lage der Sache, und der Vorſchrift der Geſetze, der Provocant nicht nöthig habe, die Klage des Provoca-

ten abzuwarten; ſondern den Einwand ſelbſt mittelſt einer Klage füglich zur rechtlichen Erörterung bringen könne; ſo muſs er den Provocanten ſofort auf ſeine erſte Vernehmung deſſen umſtändlich bedeuten, und keinen unnützen Provocationsprozeſs ſtatuiren.

3) Die in dieſem Prozeſſe erfolgende Präkluſion kann ſich nicht weiter erſtrecken, als der Einwand, zu deſſen Ausführung ſich der Provocant durch den Provocationsprozeſs die rechtlichen Wege hat eröfnen wollen. Wenn alſo dieſe Exception ihrer Natur nach nicht die ganze Klage, ſondern nur einen Theil derſelben aufhebt; ſo kann auch nur in ſoweit dem Provocanten ein ewiges Stillſchweigen damit in dem Präkluſionsurtel auferlegt werden.

§. 35.

Auſser den bisher vorgetragenen, giebt es noch einige andere in den Geſetzen näher beſtimmte Fälle, wo eine gerichtliche Aufforderung zur Klage ſtatt finden kann; z. E. bey dem gerichtlichen Aufgebote eines Grundſtücks, oder einer darauf haftenden Forderung; ingleichen wenn eine Erbſchaft auf Anſuchen der Beneficialerben gerichtlich aufgeboten wird, u. ſ. w. Da aber das Verfahren dabey mit dem Verfahren im Liquidationsprozeſſe übereinſtimmt; ſo ſoll davon in dem Titel von Liquidationsprozeſſen umſtändlich gehandelt werden.

DREY UND DREYSSIGSTER TITEL.

Von Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſs.

§. 1.

In welchen Fällen der Beweis in perpetuam

Von der allgemeinen Regel, daſs die Aufnehmung des Beweiſes über eine ſtreitige Thatſache, woraus gewiſſe Rechte oder Einwendungen ent-

ſpringen ſollen, erſt nach rechtshängig gewordner Sache, und darinn regulirtem *Statu controverſiae* erfolgen könne, geſtatten die Geſetze eine Ausnahme, wenn eine wahrſcheinliche Gefahr vorhanden iſt, daſs bis zu der Zeit, wo die Klage angeſtellt, oder der *Status controverſiae* regulirt werden kann, das aufzunehmende Beweismittel verlohren gehen möchte. In einem ſolchen Falle iſt demjenigen, welcher ſich deſſelben künftig bedienen will, erlaubt, die Aufnehmung des Beweiſes, es ſey durch Zeugen oder Okularinſpektion, zum ewigen Gedächtniſſe zu verlangen.

rei memoriam *ſtatt finde.*

§. 2.

Verfahren dabey.

Bey der Beſtimmung des Verfahrens dabey iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Hauptprozeſs bereits anhängig ſey, und nur die Regulirung des *Status controverſiae* noch aufgehalten werde;

oder

ob die Hauptklage ſelbſt noch erſt angeſtellt werden ſolle.

§. 3.

I. Wenn die Hauptklage noch erſt angeſtellt werden ſoll;

Im letztern Falle muſs derjenige, welcher ſich für befugt achtet, die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe zu verlangen, ſich bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Provocat ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, oder auch bey demjenigen, unter welchem die Sache, die den Gegenſtand des Streits ausmacht, gelegen iſt, gewöhnlichermaaſsen melden, und ſein Geſuch entweder ſchriftlich oder zum Protokolle anbringen.

§. 4.

Gegen wen der Antrag ſtatt finde;

Als Provocat iſt in dieſem Prozeſſe derjenige anzuſehen, welcher, wenn die Hauptklage ſogleich angeſtellt werden könnte, die Stelle des Beklagten dabey zu übernehmen haben würde; ſelbſt wenn

es, wie z. E. bey Lehnen oder Fideicommiſſen, noch ungewiſs iſt: ob bey der erſt künftig anzuſtellenden Hauptklage, eben dieſes Individuum als Beklagter anzuſehen ſeyn wird.

§. 5.

Wie er zu begründen ſey;

Zur Begründung eines ſolchen Geſuchs iſt erforderlich:

1) daſs das Factum ſelbſt, worüber der Beweis aufgenommen werden ſoll, beſtimmt angezeigt;
2) daſs erhebliche Urſachen, warum der Hauptprozeſs noch nicht angeſtellt werden könne; ſo wie
3) wahrſcheinliche Gründe der Beſorgniſs, das bis dahin, und bey längerm Aufenthalte das Beweismittel verlohren gehen möchte, angeführt werden.

Beſonders muſs der Provocant die zuletzt (N. 3.) erwehnten Gründe, in ſo fern ſie auf Thatſachen beruhen, und nicht etwa notoriſch ſind, durch glaubwürdige Atteſte, oder andere Mittel, näher beſcheinigen.

§. 6.

Der Richter muſs das ſolchergeſtalt angebrachte Geſuch ſorgfältig prüfen: ob daſſelbe an und für ſich zuläſſig, und mit den geſetzmäſsigen Erforderniſſen verſehen ſey.

§. 7.

Verfügung auf den Antrag.

Findet ſich bey dieſer Prüfung, daſs entweder die angegebene Urſache, warum der Prozeſs noch nicht rechtshängig gemacht werden könne, ganz unſtatthaft und unerheblich; oder das die Beſorgniſs von dem bevorſtehenden Verluſte des Beweismittels ohne Grund und unbeſcheinigt ſey; ſo muſs der Provocant durch ein ſchriftliches Dekret, unter Anführung der diesfälligen Gründe, mit ſeinem Geſuche ab, und dahin angewieſen werden,

die Anstellung der Hauptklage selbst zu bewirken, oder abzuwarten.

§. 8.

Ist hingegen bey dem Gesuche an und für sich nichts zu erinnern, so kann entweder nach den Umständen die wirkliche Aufnehmung des Beweises von dem instruirenden Richter selbst geschehen; oder es muss dieselbe durch einen auswärtigen Commissarium, oder zu requirirenden andern Richter, bewirkt werden.

§. 9.

1) Wenn die Aufnehmung des Beweises von dem instruirenden Richter erfolgen kann.

Erstern Falls muss wegen dieser Aufnehmung selbst das erforderliche sofort verfügt, und also der Termin zur Einnehmung des Augenscheins anberaumt, auch die Sachverständigen dazu ernannt; oder der Termin zur Abhörung des Zeugen angesetzt, und die Vorladung an denselben erlassen werden.

§. 10.

Zu gleicher Zeit aber muss der Richter das Provocationsgesuch den Provocaten communiciren; ihm von den ergangenen Verfügungen Nachricht geben; und einen gewissen Termin bestimmen, in welchem er bey dem instruirenden Deputirten sich melden, und was er etwa bey der Sache, vornehmlich bey der von dem Provocanten vorgetragenen *Specie Facti*, oder bey der Qualität des Beweismittels zu erinnern habe, zum Protokolle anzeigen könne.

§. 11.

Dieser Termin muss, der Regel nach, dergestalt anberaumt werden, dass er etwas früher eintrete, als die Aufnehmung des Beweises selbst vor sich gehen soll.

§. 12.

Meldet sich der Provocat in diesem Termin gar nicht, so wird dies sein Aussenbleiben durch eine blosse Registratur zu den Akten verzeichnet, und

die Aufnehmung des Beweiſes behält, nach Anleitung der in der Provocation vorgetragenen *Species facti*, ihren ununterbrochnen Fortgang.

§. 13.

Meldet er ſich hingegen, ſo muſs er von dem ernannten Deputirten mit ſeinem Anbringen ſofort umſtändlich zum Protokolle vernommen werden.

§. 14.

Geſteht der Provocat das Factum, ſo wie es von dem Provocanten vorgetragen worden, klar und deutlich ein, ſo hat es dabey ſein Bewenden; und es bedarf ferner nicht der Aufnehmung des Beweiſes.

§. 15.

Iſt er aber der Thatſache nicht geſtändig, ſo kann ſein Anbringen nur darinn beſtehen, entweder

daſs er das Factum ſelbſt für unerheblich, oder die von dem Provocanten angeführten Gründe der vorläufigen Beweiſesaufnehmung für unſtatthaft ausgiebt;

oder darinn,

daſs er bey der von dem Provocanten vorgetragenen *Specie facti* etwas zu erinnern, beyzufügen, oder ſonſt zu berichtigen findet;

oder endlich darinn,

daſs er gegen die Qualität des Beweismittels etwas einzuwenden hat.

§. 16.

Mit den Einwendungen gegen das Factum ſelbſt, oder gegen die Gründe der vorläufigen Beweisaufnehmung, muſs zwar der Provocat zum Protokolle gehört, weiter aber kein Prozeſs noch Erkenntniſs darüber zugelaſſen, vielmehr mit der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt weiter verfahren werden; allermaaſsen durch die §. 7. verordnete vorläufige Prüfung des Richters ſchon dafür geſorgt

iſt, daſs ein ſolches Geſuch niemals ohne allen rechtlichen Grund ſtatt finden; übrigens aber aus der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt dem Provocanten nie ein weſentlicher Nachtheil erwachſen kann; da ihm alle ſeine Einwendungen gegen die Erheblichkeit des *Facti*, gegen die Art des Beweiſes, und was ſonſt dabey zur Beobachtung ſeiner Nothdurft gehört, zur nähern Ausführung in dem künftigen Hauptprozeſſe vorbehalten bleiben.

§. 17.

Beſteht das Anbringen des Provocaten darinn, daſs er bey der *Specie facti* des Provocanten etwas zu erinnern, oder zu ſuppliren hat; ſo muſs der Deputirte dieſes gehörig aufnehmen, die Umſtände *in facto* dabey auseinanderſetzen, und in Zuſammenhaltung derſelben mit der von dem Provocanten vorgetragenen Erzählung, den *Statum controverſiae* über das ſtreitige Factum reguliren; damit demnächſt, bey der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt, auf beyderley Angaben gehörig Rückſicht genommen werden könne.

§. 18.

Hat endlich der Provocat Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels, inſonderheit gegen die Perſon des Zeugen, ſo müſſen die Facta, worauf ſelbige beruhen, gehörig auseinander geſetzt; der Provocant darüber vernommen; und wenn die Parteyen nicht einig ſind, die nähere Unterſuchung, in ſo fern es der Provocat verlangt, der Vorſchrift Tit. X. §. 234. ſeq. gemäſs, mit der Aufnehmung des Beweismittels zugleich, verfügt werden.

§. 19.

Ueber dergleichen Verwerfungsurſachen findet jedoch hier eben ſo wenig, als in dem ordentlichen Prozeſſe, ein beſonderes Erkenntniſs ſtatt; ſondern ſo, wie der Provocant bey künftiger Ver-

handlung der Sache, von den durch die vorläufige Beweisaufnehmung ausgemittelten Thatſachen Gebrauch macht, ſo kann eben daſelbſt ein gleiches, auch von dem Provocaten, mit den vorläufig unterſuchten Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels geſchehen.

§. 20.

2) Wenn die Aufnehmung des Beweiſes auswärts erfolgen muſs.

Iſt hingegen in dem zweyten Falle des §. 8. zur Aufnahme des Beweiſes ein Commiſſoriale oder Requiſitionsſchreiben an auswärtige Gerichte oder Gerichtsperſonen erforderlich, ſo muſs zuvörderſt der nach Maaſsgabe §. 10. 11., ſo nahe als möglich anzuberaumende Termin abgewartet; in dieſem Termine nach der Vorſchrift §. 12 — 19. verfahren, und erſt nach deſſen Ablaufe die weitere Verfügung wegen wirklicher Aufnahme des Beweiſes erlaſſen; auch dem Commiſſoriali oder Requiſitoriali jedesmal ein nach der Vorſchrift Tit. X. §. 218. abgefaſster *Status cauſae* beygefügt werden.

§. 21.

Verfahren in dringenden Fällen.

Es iſt ſowohl im vorſtehenden, als oben in dem eilften Paragraphen verordnet, daſs der Termin zur Vernehmung des Provocaten in der Regel früher, als die wirkliche Aufnehmung des Beweismittels ſelbſt, vor ſich gehen ſolle. Wenn aber auch eine ſo nahe und dringende Gefahr des Verluſtes dieſes letztern beſcheinigt wäre, daſs mit der Aufnehmung deſſelben unverzüglich, und ohne erſt die Erklärung des Provocaten abzuwarten, verfahren werden müſste; ſo muſs dies zwar geſchehen; demungeachtet aber doch ein Termin zur Vernehmung des Provocaten anberaumt, und darin wie §. 13. ſeq. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden; welches nicht nur den Nutzen haben kann, daſs wenn der Provocat die *Speciem facti* des Provocanten ſuppliren oder berichtigen will, der Zeuge,

welcher vielleicht noch nicht gestorben, oder noch nicht abgereisst ist &c. über die von dem Provocaten angegebenen Umstände des Facti nochmals vernommen werden könne; sondern auch der Provocat solchergestalt die Gelegenheit behält, seine gegen die Qualität des Beweismittels habenden Einwendungen vorzubringen, und auf deren vorläufige Untersuchung nach Maassgabe §. 18. anzutragen.

§. 22.

Wenn endlich der Provocant nachgewiesen hätte, dass die im Verzuge obwaltende Gefahr eines gänzlichen Verlustes des Beweismittels so dringend sey, dass die Zeit zur Anbringung seines Gesuchs bey dem nach §. 3. competenten Richter nicht einmal hinreiche; so kann zwar ein jeder Richter, in dessen Jurisdiktionsbezirke der zum ewigen Gedächtniss abzuhörende Zeuge betroffen wird, diese Abhörung sofort verfügen. Er muss aber nicht nur die Veranstaltung treffen, dass dem Provocaten ein Assistent, und zwar, wo möglich, ein Rechtsverständiger, von Amtswegen zugeordnet werde, welcher der Vereidung und Abhörung des Zeugen beywohne; sondern er muss auch dem Provocaten von der ganzen vorgefallnen Verhandlung umständliche Nachricht schleunigst mittheilen.

§. 23.

II. Wenn der Hauptprozess schon anhängig ist.

Wenn in dem ersten §. 2. bestimmten Hauptfalle der Prozess, zu welchem die Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse gehört, schon rechtshängig ist, und nur die Regulirung des *Status causae et controversiae* ohne Schuld des Provocanten aufgehalten wird; so ist die Angabe und Bescheinigung von Umständen, welche den Verlust des Beweismittels besorgen lassen, zur Begründung des Gesuchs hinreichend.

§. 24.

Findet der Richter daſſelbe hiernach hinlänglich qualificirt, ſo muſs er, wegen Aufnehmung des Beweiſes, die erforderlichen Vorkehrungen nach §. 9. ſofort treffen; zugleich aber einen beſondern möglichſt nahen Termin zur Vernehmung des Gegentheils darüber anberaumen.

§. 25.

In dieſem Termine muſs mit Verhandlung der Sache nach Vorſchrift §. 12—21. weiter verfahren werden.

§. 26.

Verfahren bey der Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt.

Bey der Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt ſind die desfalls Tit. X. Sect. IV. et VI. enthaltenen Vorſchriften zu beobachten. In Fällen, wo der Hauptprozeſs noch nicht anhängig iſt, oder ſonſt die Parteyen, oder doch der Provocat, mit ſelbſt gewählten Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten noch nicht verſehen ſind, muſs nach der Vorſchrift Tit. X. §. 219. ſeq. verfahren werden.

§. 27.

Von dem aufgenommenen Protokolle werden beyden Theilen Abſchriften zugefertigt; das Original aber in der Regiſtratur aufbewahrt, und dem Provocanten über deſſen Einbringung Recognition ertheilt.

§. 28.

Die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe geſchieht allemal auf Koſten des Provocanten; welcher jedoch, wenn er künftig in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhält, auf den Erſatz derſelben anzutragen berechtigt iſt.

§. 29.

Wenn nun hiernächſt die Hauptſache ſelbſt zur ordentlichen rechtlichen Erörterung gelangt, ſo muſs der Richter, bey Ausmittelung der darin vor-

kommenden Thatſachen, von dieſen Protokollen Gebrauch machen. In wiefern dieſelben ein dergleichen Factum ganz oder zum Theil ins Licht ſetzen; was ihnen für ein Grad von Beweiskraft beyzulegen; in wiefern allenfalls über die alsdann näher und umſtändlicher entwickelten Facta der vielleicht noch vorhandne Zeuge, unter Erinnerung ſeines bereits geleiſteten Eides, nochmals abzuhören ſey? dieſs alles muſs von den Gerichten, nach Bewandniſs der Umſtände eines jeden vorkommenden Falles, geprüft und beurtheilt werden.

VIER UND DREYSSIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in Injurienſachen.

§. 1.

Bey dem Verfahren in Injurienſachen ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

I. Wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande gehören, und zwiſchen ihnen bloſse Verbal- oder leichte Realinjurien vorgefallen ſind. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 607. 612. 629.) Zum gemeinen Bürgerſtande werden hier gerechnet, Handwerker und Profeſſioniſten, nebſt allen denjenigen, welche nach der gemeinen Meinung dieſen gleich, oder geringer geachtet werden.

II. Wenn in dem gleichen Falle bloſser Verbal- oder leichter Realinjurien, entweder beyde Theile, oder der Beleidigte allein, zum mittlern oder höhern Bürgerſtande gehören, und bey den vorgefallenen Injurien keine erſchwerende Umſtände vorwalten. (Allg. L. R. l. c. §. 628. 630.)

III. Wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter Perſonen vom Adel- oder Officierſtan-

de, oder ſolchen, die in adlichen Bedienungen ſtehen, jedoch ohne erſchwerende Umſtände, vorgefallen ſind; oder wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieſer Stände gehört; oder wenn der Beleidigte zwar nur zum mittlern oder höhern Bürgerſtande zu rechnen, die Beleidigung aber mit erſchwerenden Umſtänden verknüpft iſt. (§. 630.)

IV. Wenn ſchwere Realinjurien vorgefallen ſind, wobey es auf den Unterſchied des Standes nicht ankommt. (§. 637.) Oder wenn die Beleidigung zwiſchen Perſonen der n. III. benannten Stände, unter erſchwerenden Umſtänden vorgefallen iſt. (§. 633 ſeq.)

V. Wenn von den Parteyen der eine zum Militair-, der andre aber zum Civilſtande gehört.

§. 2.

I. Verfahren bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes.

I. Im erſtern Falle, wenn bloſse Verbal- oder nur leichte Realinjurien unter Perſonen gemeinen Standes vorgefallen ſind, findet das Tit. XXVI. §. 15. 16. 17. vorgeſchriebene abgekürzte Verfahren ſtatt.

§. 3.

Wenn der Denunciat ſeines geringen Standes ungeachtet, dennoch in erſter Inſtanz unter das Obergericht gehört, ſo müſſen die Vorſchriften Tit. XXVI. §. 4 — 7. beobachtet werden.

§. 4.

Von dem auf die Inſtruktion erfolgenden Urtel findet in Anſehung der Privatgenugthuung gar kein Rechtsmittel, in Anſehung der erkannten Strafe hingegen nur ein Milderungsgeſuch ſtatt, ſobald dieſe Strafe einen vier und zwanzigſtündigen Arreſt überſteigt.

§. 5.

In dieſem Falle muſs den Denunciaten das ihm offenſtehende Rechtsmittel bey Publikation des Erkenntniſſes bekannt gemacht, und ein nicht leicht über Acht Tage hinauszuſetzender Termin beſtimmt werden, in welchem er ſich melden, und das Milderungsgeſuch anbringen könne.

§. 6.

Meldet er ſich in dieſem Termine nicht, ſo wird mit Vollſtreckung des Urtels ohne weitern Anſtand verfahren. Meldet er ſich aber, ſo wird das Geſuch, nebſt den zur Unterſtützung deſſelben etwa anzuführenden Gründen, zum Protokolle aufgenommen, und mit dieſem Protokolle werden die Akten ſofort, und ohne weiteres Verfahren, dem gehörigen Obergerichte vorgelegt.

§. 7.

Bey dieſem wird die Sache unter dem gewöhnlichen Memorialienvortrage mit erörtert, und das Erforderliche durch eine bloſse Reſolution feſtgeſetzt. Mit dieſer Reſolution werden die Akten an den Unterrichter zur Publikation zurückgeſchickt; und bey dem, was ſolchergeſtalt feſtgeſetzt worden, hat es lediglich ſein Bewenden.

§. 8.

II. Bey Verbal- und leichten Realinjurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes ohne erſchwerende Umſtände.

II. In dem zweyten §. 1. beſtimmten Falle, wenn Verbal- und leichte Realinjurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes vorgefallen ſind, oder wenn auch nur der Beleidigte und Kläger zu dieſem Stande gehört, und keine erſchwerende Umſtände bey der Sache vorwalten,

findet das ordinaire und gewöhnliche Verfahren, wie in jedem andern Civilprozeſſe, der Regel nach Anwendung.

§. 9.

Nur weil auſser der von dem Kläger verlangten Privatgenugthuung, zugleich über die vom Beklagten etwa verwirkte öffentliche Strafe zu erkennen iſt; ſo folgt daraus:

1) daſs wegen der Vorladung des Beklagten nach den im folgenden Titel vorkommenden Anweiſungen zu verfahren ſey;

2) daſs der Inſtruent auf diejenigen Punkte, welche in die Beſtimmung der Strafe Einfluſs haben könnten, ſein Augenmerk von Amts wegen richten, und dergleichen Thatſachen, ſie mögen zur Ueberführung oder Entſchuldigung des Denunciaten gereichen, auch ohne den Antrag des Denuncianten ins Licht zu ſetzen, ſich angelegen ſeyn laſſen müſſe;

3) daſs beſonders bey der Regulirung des *Status cauſae et controverſiae* mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen ſey, daſs weder unerhebliche noch überflüſſige Facta zum Beweiſe geſtellt, noch auch durch unnöthige Vervielfältigung aufzunehmender Beweismittel der Prozeſs verzögert, uud die Koſten erſchwert werden.

§. 10.

beſonders, wenn Exceptio veritatis *entgegen geſetzt wird.*

Da nach Vorſchrift der Geſetze die Wahrheit des gemachten ſchimpflichen Vorwurfs unter gewiſſen Umſtänden den Denunciaten von der Privatgenugthuung entbinden, und die Strafe mildern kann; (Allg. L. R. loc. cit §. 548—551.) ſo muſs, wenn der Denunciat dieſen Einwand entgegen ſetzt, der Inſtruent ihn auffordern, beſtimmte Facta darüber, und unverdächtige Beweismittel anzugeben. Geſchieht dieſes, ſo muſs der Inſtruent das Protokoll ſofort dem Collegio vorlegen, und dieſes muſs beurtheilen: ob die Angaben des Denunciaten eine

eine förmliche Unterſuchung gegen den Denuncianten rechtlich begründen.

§. 11.

Findet das Collegium die Sache zu einer ſolchen Unterſuchung qualificirt, ſo muſs dieſelbe förderſamſt veranlaſst, und unterdeſſen der Injurienprozeſs ſo lange, bis in der Unterſuchungsſache rechtskräftig erkannt iſt, ausgeſetzt werden.

§. 12.

Findet aber das Gericht die Sache zu einer Unterſuchung gegen den Denuncianten nicht qualificirt; oder iſt der Vorwurf ſo beſchaffen, daſs, wenn er auch wahr wäre, der Denunciant dennoch gegen ein Strafgeſetz nicht gehandelt haben würde, ſo muſs ſich der Inſtruent auf Erörterungen und Beweiſesaufnahmen, welche bloſs die Ausmittelung der Wahrheit des Vorwurfs zur Abſicht haben, weiter nicht einlaſſen; ſondern die Inſtruktion nur auf ſolche Umſtände richten, welche die An- oder Abweſenheit des Vorſatzes zu beleidigen bey dem Denunciaten ins Licht ſetzen können.

§. 13.

In dem Erkenntniſſe iſt ſowohl die Privat- als öffentliche Genugthuung zu beſtimmen. Wenn nach Vorſchrift der Geſetze, wegen nicht ausgemittelten Vorſatzes zu beleidigen, auf eine bloſse Ehrenerklärung zu erkennen iſt, (Allg L. R. §. 586 bis 594.) ſo muſs der Richter zugleich beſtimmen: wie die Privatgenugthuung geleiſtet werden, und was für eine Strafe erfolgen ſolle, wenn der Denunciat die Ehrenerklärung zu leiſten ſich weigerte, und alſo für einen wirklich vorſetzlichen Injurianten geachtet werden müſste. Wenn auf Ertheilung eines richterlichen Verweiſes erkannt wird, ſo müſſen die Ausdrücke, in welchen, und die übrigen Umſtände, unter welchen der Verweis ertheilt

werden ſoll, in dem Urtel beſtimmt werden. (Ibid. §. 595. ſeq.)

§. 14.

Rechtsmittel in dieſem Falle.

Gegen dergleichen Erkenntniſs ſteht beyden Theilen die zweyte, aber keine fernere Inſtanz, in ſoweit offen, als der die Privatgenugthuung betreffende Theil deſſelben allein, oder doch zugleich, den Gegenſtand der Beſchwerden ausmacht.

§. 15.

Wenn aber der Denunciat bloſs durch den Theil des Urtels, welcher die öffentliche Genugthuung zum Gegenſtande hat, beſchwert zu ſeyn glaubt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob die erkannte Strafe Gefängniſsſtrafe von 4 Wochen, oder 50 Thaler Geldbuſse überſteige, oder nicht.

Iſt nur auf Gefängniſsſtrafe von 4 Wochen oder weniger, oder nur auf Geldſtrafe von 50 Thalern oder weniger erkannt, ſo findet kein förmliches Remedium oder Appellationsverfahren, ſondern nur ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch ſtatt.

Dies muſs der Denunciat binnen 10 Tagen bey dem Richter, von welchem erkannt worden, entweder ſchriftlich, oder zum Protokolle anmelden, und die Gründe zur Unterſtützung deſſelben anführen. Auf neue Umſtände in Facto wird dabey keine Rückſicht genommen, in ſo fern ſie nicht ſogleich bey der Anbringung des Geſuchs beſcheinigt worden. Mit dieſem ſolchergeſtalt aufgenommenen Geſuche werden die Akten ohne weiteres Verfahren an dasjenige Gericht, welches ſonſt in zweyter Inſtanz, oder auf das förmliche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben würde, eingeſendet; und von dieſem wird das Weitere nach Vorſchrift §. 7. verfügt.

Iſt hingegen auf eine ſchwerere Strafe erkannt, ſo ſteht dem Denunciaten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen, mit deſſen Aufnehmung und Inſtruktion nach Vorſchrift des folgenden Titels verfahren wird.

§. 16.

Dem Denuncianten, welcher ſich entweder über die erfolgte Entbindung des Denunciaten von aller Strafe beſchwert, oder der die erkannte Strafe für zu gelinde hält, kann darüber allein kein Rechtsmittel verſtattet werden; vielmehr ſteht es ihm bloſs frey, die Gründe dieſer ſeiner Behauptung dem Obergerichte der Provinz, es mag dieſes das Urtel ſelbſt abgefaſst haben oder nicht, ſchriftlich anzuzeigen. Hat das Obergericht das Urtel nicht ſelbſt abgefaſst, ſo muſs es die Akten von dem Untergerichte einfordern, und wenn nach ſelbigen der Antrag des Denuncianten nicht offenbar unerheblich befunden wird, dieſelben einem fiskaliſchen Bedienten vorlegen. Ein gleiches muſs allemal ſofort geſchehen, wenn das Obergericht das Erkenntniſs ſelbſt abgefaſst hat.

§. 17.

Findet der fiskaliſche Bediente keinen Grund, auf eine Strafe, oder auf die Erhöhung der erkannten anzutragen, ſo wird der Denunciant durch eine bloſse Reſolution abgewieſen, bey der es lediglich ſein Bewenden hat.

§. 18.

Fällt aber das Gutachten des fiskaliſchen Bedienten dahin aus, daſs der Denunciat, nach der in den Akten erſter Inſtanz entwickelten Lage der Sache, eine Strafe, oder eine höhere, als die erkannte, verwirkt haben möchte; ſo wird dieſes Gutachten den Denunciaten zur ſchriftlichen Vertheidigung, innerhalb einen nach den Umſtänden zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt, zugefertigt; und ſo-

dann werden die Akten bey derjenigen Behörde, welche ſonſt auf das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben würde, zum Spruche vorgelegt. Wird durch das Erkenntniſs dieſer Behörde eine nicht erkannte Strafe feſtgeſetzt, oder die erkannte geſchärft, ſo ſteht dem Denunciaten dagegen noch das §. 15. beſchriebene Rechtsmittel offen.

§. 19.

Wenn auch der Denunciant in ſeiner §. 16. beſchriebenen Beſchwerde neue Thatſachen oder Beweismittel einmiſcht, ſo wird doch auf dieſe keine Rückſicht genommen. Zielen die neuen Thatſachen auf Handlungen des Denunciaten ab, welche denſelben, wenn auch kein Injurienprozeſs angeſtellt wäre, zur fiskaliſchen oder gar peinlichen Unterſuchung qualificiren würden, ſo iſt dieſe Unterſuchung, wenn anders der Richter die Anzeigen an ſich erheblich, und hinreichend beglaubigt findet, in beſondern Akten, und in erſter Inſtanz zu veranlaſſen. Mit dem Injurienprozeſſe hingegen hat dieſelbe nichts weiter gemein.

§. 20.

Bey dieſer, ſo wie bey der erſten Claſſe der Injurienprozeſſe, kann die Klage auf Privatgenugthuung zugleich mit auf den Erſatz des am Leibe oder am Vermögen erlittenen Schadens gerichtet werden. Sollte der geforderte Betrag dieſes Schadens die Summe von Funfzig Thalern überſteigen, ſo finden, wegen der darüber zuläſſigen zweyten und reſp. dritten Inſtanz, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeſsordnung ſtatt.

§. 21.

III. Bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter erſchwe-

III. In dem dritten §. 1. geſetzten Falle: wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter Perſonen von höherem Stande, jedoch ohne erſchwerende Umſtände, vorgefallen ſind; oder

wenn der Beleidigte zwar nur zum mittlern oder höhern Bürgerſtande zu rechnen, die Beleidigung aber unter erſchwerenden Umſtänden erfolgt iſt,

renden Umſtänden, oder unter Perſonen höhern Standes.

findet kein eigentlicher Injurienprozeſs, ſondern eine fiskaliſche Unterſuchung nach Vorſchrift des folgenden Titels ſtatt.

§. 22.

Die Unterſuchung wird alſo zwar von Amtswegen geführt; doch muſs der Denunciant die nöthigen Umſtände, Data, und Beweismittel an die Hand geben; und der Inſtruent muſs die Unterſuchung auf diejenigen Umſtände, welche die Privatgenugthuung des Beleidigten betreffen, mit richten. Er muſs denſelben bey der Erörterung ſolcher Umſtände zuziehen; und ihn auch auſserdem im ganzen Laufe der Unterſuchung, bey allen Verhandlungen, zu denen er ſich meldet, und denen nach allgemeinen Vorſchriften eine Partey beywohnen darf, unweigerlich zulaſſen.

§. 23.

Das darauf abzufaſſende Erkenntniſs hat zwar hauptſächlich die öffentliche Genugthuung zum Gegenſtande; es muſs aber zugleich mit auf die Privatſatisfaction, und den etwanigen eingeklagten Schadenserſatz gerichtet werden.

§. 24.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniſs zuläſſigen Rechtsmittel finden die Vorſchriften §. 14 — 20. Anwendung.

§. 25.

IV. In dem vierten §. 1. angegebenen Falle: wenn entweder überhaupt ſchwere Realinjurien vorgefallen ſind; oder wenn andere Injurien zwiſchen Perſonen des Adels oder Officierſtandes unter erſchwerenden Umſtänden verübt worden,

IV. Bey ſchweren Injurien.

muſs förmliche Criminalunterſuchung veranlaſst werden, wobey zwar auch mit auf die Privatſatisfaction des Beleidigten, in ſo fern er dergleichen verlangt, und nach Vorſchrift der Geſetze verlangen kann, Rückſicht zu nehmen iſt; ein etwaniger Schadenserſatz aber zur beſondern Verhandlung verwieſen werden muſs.

§. 26.

V. Bey Injurien zwiſchen Militair und Civilperſonen.

V. Soviel endlich den fünften §. 1. angegebnen Fall betrifft:

wenn Injurien gegen eine Militairperſon von jemanden aus dem Civilſtande verübt worden,

ſo iſt zwar die Verfahrungsart dabey an ſich nach den Vorſchriften bey den übrigen vier oben beſtimmten Fällen einzurichten.

§. 27.

Doch ſoll, wenn auch ſonſt die Inſtruktion, nach dem Stande des Beleidigers und Denunciaten, vor ein Untergericht gehören würde, dieſelbe dennoch, ſobald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergerichte der Provinz geführt werden.

§. 28.

Wenn aber auch die Sache bey einem Untergerichte inſtruirt worden, ſo muſs dennoch daſſelbe die geſchloſſenen Akten an das ihm vorgeſetzte Obergericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einſenden. Wenn jedoch der Beleidigte ausdrücklich erklärt, daſs er das Erkenntniſs bey dem inſtruirenden Untergerichte ſich gefallen laſſe, ſo muſs daſſelbe von dieſem abgefaſst werden.

§. 29.

Obige Vorſchriften (§. 27. 28.) finden auch bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten, deren Weibern, und unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern Anwendung.

§. 30.

Sie leiden aber eine Ausnahme, wenn dergleichen Militairperſonen, als Beurlaubte oder Freywächter, in bürgerlichem Gewerbe, oder bey dem Landbaue arbeiten, und bloſse Verbal- oder geringe Realinjurien bey Gelegenheit eines ſolchen Geſchäfts vorgefallen ſind.

§. 31.

Wenn von Realinjurien gegen einen Officier die Rede iſt, ſo müſſen die Obergerichte das abgefaſste Erkenntniſs, mit den Akten, an das Criminaldepartement des Juſtizminiſterii zur Beſtättigung einreichen; wenn es auch ſonſt nach allgemeinen Vorſchriften nicht erforderlich wäre.

§. 32.

Was ſchlieſslich die Koſten in Injurienſachen betrifft, ſo dürfen dieſelben, den vierten Fall §. 25. ausgenommen, von den Gerichtsobrigkeiten *in ſubſidium* nicht getragen, ſondern ſie müſſen, wenn der darinn Verurtheilte unvermögend iſt, gleich andern ordinairen Prozeſskoſten niedergeſchlagen werden. *Koſten.*

FÜNF UND DREYSSIGSTER TITEL.

Von fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

ERSTER ABSCHNITT.

Von fiskaliſchen Civilprozeſſen.

§. 1.

Fiskaliſche Civilprozeſſe, wo der Fiskus gewiſſe dem höchſten Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtſame, Präſtationen und Einkünfte, oder Domainen- und Chatullengüter, deren Zubehörungen, Gränzen und Gerechtigkeiten gegen *Allgemeiner Grundſatz.*

andere bey den Gerichten einklagt oder vertheidigt, müſſen gleich andern Privatrechtsangelegenheiten, je nachdem es die Regeln des im vorkommenden Falle, nach Beſchaffenheit der Sache, eintretenden ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes mit ſich bringen, verhandelt und inſtruirt werden.

§. 2.

Obliegenheit der Fiskäle.

Die Fiskäle, welchen der Betrieb eines ſolchen Prozeſſes von der Cammer, oder ſonſtigen vorgeſetzten Finanzbehörde aufgetragen wird, ſind dabey als Bevollmächtigte des Fiskus anzuſehen; und ſtehen bey der Inſtruktion der Sache in eben dem Verhältniſſe, haben auch eben die Pflichten zu beobachten, welche einem Juſtizcommiſſario, dem eine Privatparthey ihre Vollmacht zum Prozeſſe aufgetragen hat, obliegen.

§. 3.

Ein ſolcher Fiskal muſs ſich, ſtatt der Vollmacht, durch einen Auftrag der Cammer oder ſonſtigen Finanzbehörde legitimiren. In Forſtprozeſſen muſs noch auſserdem eine von dem Forſtdepartement des Generaldirectorii ertheilte, oder genehmigte Inſtruktion, dem Richter im Original vorgelegt werden.

§. 4.

Dem Fiskale liegt, gleich jedem andern Juſtizcommiſſario ob, für die Herbeyſchaffung der erforderlichen Information von den bey dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen zu ſorgen; zu dem Ende die Cammer- und Amtsregiſtraturen nachzuſehen; die Verwalter der Aemter oder Caſſen, welche die Sache angeht, zu vernehmen; und überhaupt um die zur Sache gehörenden Nachrichten überall, wo er dergleichen nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach der Natur des Geſchäftes anzutreffen erwarten darf, einzuſammeln.

Die hieraus gezogene Information muſs er der Cammer, oder ſonſtigen Behörde, von welcher ſein Auftrag ertheilt iſt, zur Genehmigung vorlegen; nach den Anweiſungen derſelben ſich achten; auch von den Nachrichten und Gründen, die ihm von ſelbiger etwa an die Hand gegeben werden, gehörig Gebrauch machen.

§. 5.

Das Juſtizcollegium hält ſich wegen Herbeyſchaffung einer ſolchen vollſtändigen Information lediglich an den Fiskal, und verfährt gegen denſelben, wenn wegen eines vorgeſchützten Mangels daran Prorogationen geſucht werden, oder Zögerungen ſich finden, nach eben den Vorſchriften, wie gegen einen andern von einer Privatpartey bevollmächtigten Juſtizcommiſſarium.

§. 6.

Die Fiskäle müſſen daher eben ſowohl, wie andere Bevollmächtigte, ordentliche und vollſtändige Manualakten halten, und ſie dem Richter in allen Fällen, wo es die Prozeſsordnung vorſchreibt, oder es ſonſt nöthig gefunden wird, vorlegen.

§. 7.

Wegen bloſs perſönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen, ſind den Fiskälen keine Dilations- und Prorogationsgeſuche zu verſtatten; ſondern es muſs, wenn dergleichen Verhinderungen eintreten, von Seiten der Finanzbehörde dafür geſorgt werden, daſs ſtatt des verhinderten Fiskals, ein anderer qualificirter Bevollmächtigter den Termin abwarte, oder das ſonſt erforderliche wahrnehme.

§. 8.

Wenn ein Fiskal zu einer ihm aufgetragenen Unterſuchung auſserhalb dem Sitze des Gerichts, wegen der obwaltenden Gefahr im Verzuge, ſich ſchleunig entfernen muſs; und während der muth-

maſslichen Dauer ſeiner Abweſenheit ein Termin eintreten, oder eine Friſt ablaufen würde, ſo liegt ihm ob, dem Gerichte davon ſofort Anzeige zu machen. Läſst ſich vorausſehen, daſs die Abweſenheit nur vierzehn Tage oder kürzer dauern werde; ſo muſs der Termin verhältniſsmäſsig prorogirt, oder die Friſt verlängert werden. Iſt aber eine längere Dauer der Abweſenheit zu vermuthen, ſo muſs das Gericht die Manualakten einem Subſtituten des Fiskals zuſtellen laſſen, und den Termin oder die Friſt nur ſoweit verlängern, als dieſem Subſtituten nöthig ſeyn möchte, um ſich von der Sache, nach Beſchaffenheit und Lage derſelben, gehörig zu informiren.

Es muſs daher bey allen Juſtizcollegiis, wo fiskaliſche Prozeſſe vorkommen können, auſser dem ordentlichen Fiskale, auch noch ein fiskaliſcher Subſtitut beſtellt werden, welcher in den §. 7. & 8. angezeigten Fällen die Vertretung des verhinderten Fiskals ſofort übernehmen könne.

§. 9.

Wenn von einem Fiskale bey dem ordinairen, und bey dem Cammerjuſtizcollegio, zu ein und eben derſelben Stunde Termine abgewartet werden ſollen, und alſo einer derſelben dem andern nachſtehen muſs; ſo muſs diejenige Sache, zu welcher auswärtige Parteyen perſönlich zugereiſet ſind, oder die ihrer Beſchaffenheit nach beſondere Beſchleunigung erfordert, der andern vorgehn. Wegen des in dieſer andern Sache zu verlegenden Termins aber, der doch immer nur auf einen oder etliche Tage prorogirt werden darf, muſs der Fiskal ſofort, wie er das Zuſammentreffen dieſer Termine erfährt, mit dem Inſtruenten, ſo wie mit dem gegenſeitigen Bevollmächtigten, die nöthige Rückſprache nehmen.

§. 10.

Der zum Betriebe einer Sache bestellte Fiskal muss allen Verhandlungen in derselben vom Anfange bis zum Ende beywohnen; und daher auch die etwa vorfallenden auswärtigen Lokalinstruktionen persönlich abwarten; es wäre denn, dass allzu weite Entfernung, oder andere besondere Umstände, in diesem oder jenem einzelnen Falle, die Zulassung eines Substituten bey solchen Lokalcommissionen unvermeidlich machten.

§. 11.

Pflichten der Cammern und andern Finanzbehörden.

Den Cammern und sonstigen Finanzbehörden, unter deren Direktion und Verwaltung der Gegenstand oder das Geschäfte, die der Prozess betrifft, beruhet, liegt ob, den Fiskal bey dem Betriebe desselben zu dirigiren, und unter Aufsicht zu halten; besonders aber demselben, wegen Einsammlung der zu seiner Information gehörigen Nachrichten, mit Fleiss, Sorgfalt, und Nachdruck an die Hand zu gehen.

§. 12.

Das Justizcollegium muss daher, wenn eine Klage gegen den Fiskum aufgenommen worden, indem es die Vorladung an das eigentlich Beklagtens Stelle vertretende Amt, die Casse, oder sonstige fiskalische Station erläst, der Vorschrift Tit. VII. §. 28. gemäss, zu gleicher Zeit der Cammer, oder sonstigen vorgesetzten Behörde davon Nachricht geben, und eine Abschrift der Klage, und deren Beylagen, wenigstens der hauptsächlichsten unter den letztern, beyfügen.

Diese Communication muss ganz unentgeldlich geschehen, und es können der Privatpartey weder Gebühren, noch andere Kosten dafür angesetzt werden. Sind die Beylagen zu einer solchen doppelten Communication zu weitläuftig, so wird die einfache Abschrift derselben dem Schreiben an die

Cammer &c., zur weitern Beförderung an die Behörde, beygeſchloſſen.

§. 13.

Sobald der Cammer &c. dieſe Nachricht zukommt, muſs dieſelbe

1) den Fiskal, welcher die Sache betreiben ſoll, ſofort ernennen, und ihm den gehörigen Auftrag ertheilen;
2) dem Juſtizcollegio davon Nachricht geben; und
3) das Amt oder die Behörde, welche die Sache unmittelbar angeht, mit den nöthigen Anweiſungen wegen Einſammlung der Nachrichten, und der darüber mit dem Fiskale zu führenden Correſpondenz verſehen

§. 14.

Auch muſs die Cammer &c. die etwa in ihrer eigenen Regiſtratur befindlichen, oder ihr ſonſt bekannten Akten und Nachrichten unverzüglich aufſuchen, und dem zur Sache beſtellten Fiskale zum Behuf ſeiner Informationseinziehung vorlegen laſſen; auch überhaupt demſelben zu ſolchem Behufe alle in ihrer Kenntniſs beruhende Data mit möglichſter Sorgfalt ungeſäumt an die Hand geben.

§. 15.

Die Cammer muſs ferner auf die Correſpondenz zwiſchen dem Fiskal, und den untern Behörden, von welchen die Information eigentlich zu ertheilen iſt, ein wachſames Auge haben; und wenn ſie entweder ſelbſt wahrnimmt, oder durch die Anzeige des Fiskals, oder gar des Gerichts, in Erfahrung bringt, daſs dabey nicht überall der gehörige Fleiſs, und die nöthige Thätigkeit angewendet werde, eine ſolche ſäumige Behörde zu ihrer Schuldigkeit, durch Strafbefehle, und ſonſt, mit Ernſt und Nachdruck anhalten.

§. 16.

Besonders müssen die Cammern etc. ihre eignen Berichte und Anfragen an ihr vorgesetztes Departement so prompt als gründlich abstatten; damit sie darauf bald und bestimmt beschieden werden können, und also das die Sachen am meisten verzögernde wiederholte Hin- und Herschreiben vermieden werde.

§. 17.

Damit diese Mitwirkung der Cammer etc. zur Beschleunigung der fiskalischen Prozesse desto gewisser und leichter beobachtet werden könne, so ist auch bey dem Cammer- etc. Collegio von einem jeden solcher Prozesse ein besonderes Aktenstück anzulegen, und darin ein beständiger Decernent zu bestellen, welcher für den ununterbrochenen Betrieb der Sache hauptsächlich sorgen und haften muss. Auch sind die schriftlichen Verfügungen in solchen Angelegenheiten in der Ausfertigung allemal vorzüglich zu beschleunigen.

§. 18.

So wie bey gehöriger Befolgung obiger Vorschriften erwartet werden kann, dass auch bey fiskalischen Prozessen derjenige ununterbrochne und prompte Betrieb, welchen die gegenwärtige Ordnung bey jeder Rechtssache überhaupt erfordert, in der Folge statt finden, und jede unnütze zum Nachtheile der Privatpartey gereichende Verzögerung sorgfältig werde vermieden werden; so muss dagegen der Grundsatz dieser Ordnung, dass die Parteyen von dem Richter nicht übereilt, noch die Gründlichkeit und Vollständigkeit der Instruktion der blossen Beschleunigung, oder wesentliche Rechte blosser Formalitäten aufgeopfert werden sollen, auch dem Fiskus zu statten kommen; und daher bey Anberaumung und Verlegung der Termine, bey Bestimmung der Fristen, und sonst

überall, ſowohl auf die Natur und Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, als auf die einmal beſtehende Finanzverfaſſung, und die darnach zwiſchen den obern und untern Behörden, den Provinzialcollegiis und den Departements des Finanzminiſterii nothwendigen Rückfragen, gehöriger Bedacht genommen werden.

§. 19.

Obliegenheiten der Juſtizcollegiorum.

Den Juſtizcollegiis und deren Präſidenten liegt ob: auf den Betrieb der fiskaliſchen Prozeſſe ein ganz genaues ununterbrochenes Augenmerk zu richten, und dahin zu ſehen, daſs auf der einen Seite hinlänglich geraume Friſten und Termine, ſo wie es bey jedem Falle die beſondere Beſchaffenheit deſſelben erfordert, beſtimmt; anderer Seits aber auch, wenn dergleichen Termine und Friſten nicht gehörig eingehalten würden, der Urſache des Verzugs genau nachgeforſcht werde.

Beruht dieſelbe in einer Vernachläſsigung des fiskaliſchen Bedienten, ſo iſt dieſer dafür mit den in gegenwärtiger Ordnung beſtimmten Strafen ohne Nachſicht zu belegen. Hat ein Amt oder andere untergeordnete Behörde an der Verzögerung ſchuld, ſo muſs den Dienſtvorgeſetzten derſelben davon, zur weitern nach §. 15. zu treffenden Verfügung, Anzeige geſchehn. Sollte aber wider Verhoffen die Cammer etc. ſelbſt zu dem bemerkten Aufenthalte Anlaſs geben, ſo muſs darüber an den Chef der Juſtiz, zur weitern Rückſprache mit dem competenten Departement des Staatsminiſterii, berichtet werden.

§. 20.

Wegen des Contumacialverfahrens;

In allen Fällen, wo gegen eine Privatpartey, wegen vorſetzlicher oder aus ſchuldbarer Sorgloſigkeit entſtehender Verzögerung bey der Einlaſſung auf die Klage, oder auch im Fortgange der Inſtruktion, Erkenntniſſe und Verfügungen *in contumaciam* ſtatt finden, ſind die Juſtizcollegia ſo ſchuldig,

als berechtigt, diese gesetzlichen Vorschriften auch gegen den Fiskus zur Anwendung zu bringen; und obgleich letzterem, so wenig wie eine Privatpartey, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine solche Contumacialverfügung zu versagen ist; so findet doch auch hier die Vorschrift Tit. XIV. §. 71. n. 3, wegen der dem Gegentheile vor allen Dingen zu erstattenden Contumacialkosten, Anwendung. Das Gericht und der Kläger halten sich deswegen an die den Prozess dirigirende Finanzbehörde, welcher überlassen bleibt, die vorzuschiessenden Kosten von dem- oder denjenigen, welche an der Verzögerung oder Verabsäumung schuld sind, wieder einzuziehn.

§. 21.

Aber auch ausserdem, wenn es zwar zu einer Contumacialverfügung noch nicht gekommen ist, sich jedoch bey der Instruktion, oder auch erst bey der Aburtelung eines fiskalischen Prozesses findet, dass durch sorglose, oder gar geflissentliche Verzögerungen von Seiten fiskalischer Behörden, dem Gegentheile unnütze Kosten oder Schäden verursacht worden, muss auf deren Ersatz, auf die §. 20. vorgeschriebene Art, erkannt werden. Hat eine solche fiskalische Behörde durch ihr Benehmen in der Sache eine von den im Drey und zwanzigsten Titel bestimmten Strafen verwirkt, so muss auch darauf, wenn es der Fiskal selbst ist, erkannt; sonst aber der den Prozess dirigirenden Finanzbehörde, oder allenfalls den Chef der Justiz, zur weitern Rücksprache mit dem competenten Departement des Staatsministerii, Anzeige gemacht werden.

§. 22.

Wegen der Appellations- und Revisionsfristen;

Da besonders bey den gegen die Urtel in fiskalischen Prozessen einzuwendenden Rechtsmitteln, bisher grosse Verzögerungen wahrgenommen worden,

ſo wird, in der Rückſicht, daſs vor Anmeldung der Appellationen und Reviſionen, nach der einmal beſtehenden Finanzverfaſſung, allemal eine Rückfrage bey dem vorgeſetzten Departement geſchehen muſs, hiedurch feſtgeſetzt: daſs die Appellation ſpäteſtens binnen Acht Wochen nach publicirtem Erkenntniſſe angemeldet, und damit jedesmal wenigſtens die vorläufige Anzeige: ob neue Umſtände in Facto anzubringen, verbunden werden müſſe.

Zur Anmeldung der Reviſion wird für die Cammern etc. dieſſeits der Weſer und Weichſel eine vierwöchentliche, für die entferntern Cammern aber eine Friſt von 6 Wochen beſtimmt.

Sind dieſe Friſten verabſäumt worden, ſo beſchreitet das Erkenntniſs die Rechtskraft; und wenn auch Fiskus demnächſt von dem ihm dagegen zu ſtehenden Rechtsmittel der Reſtitution Gebrauch macht; ſo finden dennoch alsdann auch die Vorſchriften Tit. XVI. §. 10 et 28. Anwendung.

§. 23.

wegen entſtehender Jurisdiktionsſtreitigkeiten;

Da ferner manche fiskaliſche Sache durch einen entſtandenen Jurisdiktionsſtreit beträchtlichen Aufenthalt leidet; ſo ſollen, zu deſſen möglichſter Vermeidung, die Cammern, ſobald die bey dem Juſtizcollegio angebrachte Klage zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, ſogleich bey dem erſten Vortrage, darüber: ob die Competenz des Gerichts zweifelhaft und zu beſtreiten ſey? ſich beſtimmen, und ſolchen Falls die Correſpondenz mit dem Juſtizcollegio unverzüglich eröffnen; zu gleicher Zeit aber auch ihre Anfrage an das Generaldirektorium: ob der Streit fortzuſetzen ſey? eben ſo ohne allen Verzug abgehn laſſen; damit ihre Vorbeſcheidung darüber, ſo viel als möglich, zu gleicher Zeit mit der Erklärung des Juſtizcollegii, eintreffe.

In wie fern wegen eines ſolchen entſtandenen Jurisdiktionsſtreits die Inſtruktion der Sache ausgeſetzt

setzt bleiben müsse, oder nicht, ist Tit. II. §. 134. 135. bestimmt. Wenn aber auch nach dieser Vorschrift die Instruktion sistirt wird; so müssen die Cammer, und der von ihr bestellte Fiskal, dennoch die Zwischenzeit zur Einsammlung der erforderlichen Nachrichten nicht unbenutzt lassen; damit alsbald nach erfolgtem Conclusо der Jurisdiktionscommission, der Prozess ohne neuen Aufenthalt fortgesetzt werden könne.

§. 24.

wegen des Possessorii summarissimi.

Von der Nothwendigkeit einer Anfrage bey dem Generaldirektorio, oder der sonstigen Oberbehörde, bleiben die Fälle ausgenommen, wo ein *possessorium summarissimum* von dem Fisko oder gegen den Fiskum angestellt wird; als dessen in den Gesetzen vorgeschriebener schleuniger Gang unter dem Vorwande solcher Anfragen niemals aufgehalten werden darf.

§. 25.

wegen anderer fiskalischer Privilegien im Prozesse;

Die dem Fiskus in Prozessen zukommende Privilegia sind in den Gesetzen Th. II. Tit. XIV. §. 78. seq. und in der Prozessordnung (Tit. XVI. §. 13 bis 16.) bestimmt.

§. 26.

wegen der Kosten;

Was insonderheit die Befreyung des Fiskus von den Prozesskosten betrift, so kommt ihm dieselbe nur in Ansehung des Gerichts, nicht aber in Ansehung des Gegentheils zu statten; also, dass in allen Fällen, wo nach Vorschrift Tit XXIII. eine Partey der andern die Kosten erstatten muss, eben dieser Ersatz auch dem Fiskus gegen die mit ihm streitende Privatpartey obliegt.

§. 27

Wird nach diesen Grundsätzen der Fiskus in den Kostenersatz verurtheilt, so sind unter den zu erstattenden Kosten, ausser den etwanigen baa-

ren Auslagen, an Stempel, Poſtporto etc. und den übrigen Tit. XXIII. §. 25. n. 2—9. ſpecificirten Poſten, auch die von dem Gegentheile als Extrahenten zur Salariencaſſe gezahlten Expeditions-, Schreibe- und Inſinuationsgebühren mit begriffen.

§. 28.

Dahingegen dürfen in einem ſolchen Falle keine Inſtruktions- und Urtelsgebühren, auch nicht für den Antheil der Privatpartey, angeſetzt und genommen; ſondern was davon liquidirt worden, muſs, ſobald ſich findet, daſs Fiskus in die Koſten zu verurtheilen ſey, niedergeſchlagen werden.

§. 29.

Ergiebt ſich aber bey dem Vortrage der Sache mit vollſtändiger Ueberzeugung, daſs ein fiskaliſcher oder andrer Finanzbedienter, es ſey aus Vorſatz oder grober Nachläſſigkeit, durch falſche und unrichtige Darſtellung der Thatſachen, die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde zu einem unnützen und ungegründeten Prozeſſe erſchlichen habe; ſo ſoll ein ſolcher Officiant, auſser den dem Gegentheile nach §. 27. zu erſtattenden Koſten, auch die Inſtruktions- und Urtelsgebühren aus eignen Mitteln entrichten, und dazu in dem Erkenntniſſe ausdrücklich für ſchuldig erklärt werden.

§. 30.

Dieſe Vorſchrift (§. 15.) iſt jedoch auf die Räthe und Decernenten bey den Cammern und andern Provinzial-Oberbehörden, welche ſich in ihren an das vorgeſetzte Departement zu erſtattenden Berichten, in Anſehung der Thatſachen, auf die Angaben der Beamten, Forſt- und andrer Unterbedienten verlaſſen müſſen, nicht auszudehnen.

§. 31.

Uebrigens hält ſich der Gegentheil wegen der ihm von dem Fisko zu erſtattenden Koſten an die den Prozeſs dirigirende Finanzbehörde, welche

für seine Befriedigung sorgen, und den zu solchem Ende gemachten Vorschuss von dem- oder denjenigen, die nach Maassgabe §. 29. an der Anstellung oder Durchsetzung des ungegründeten Prozesses etwa schuld haben, wieder einziehen muss.

§. 32.

Wie es übrigens mit dem Beytrage des Fiskus zu den Communkosten in Concursen zu halten sey, wird im Funfzigsten Titel §. 531. bestimmt.

§. 33.

Wegen der Exekutionen.

Uebrigens müssen die ergangenen rechtskräftigen Urtel auch gegen den Fiskum, so wie gegen jede andre Partey, gehörig vollstreckt werden. Inzwischen bringen es die bestehenden Finanz-, Dienst- und Cassenverhältnisse mit sich, dass sowohl die Fristen zur Befolgung der Urtel geräumiger, als gegen blosse Privatparteyen, bestimmt werden müssen; als auch dass, indem der Erinnerungsbefehl an die Casse, das Amt, oder die sonstige zur Zahlung oder Leistung unmittelbar verurtheilte fiskalische Station erlassen wird, der ihr vorgesetzten Finanzbehörde davon Nachricht gegeben werde. Letztere muss alsdann alle nach der Finanzverfassung nöthigen Anstalten und Verfügungen unverzüglich treffen, damit dem Urtel in der bestimmten Zeit unfehlbar genügt werde; und das Generaldirektorium wird darauf halten, dass derjenige, der aus Nachlässigkeit oder andern unerlaubten Ursachen seine Pflicht hierunter nicht beobachtet, dem obsiegenden Theile alles erweislichen Interesse aus eignen Mitteln erstatten müsse, auch, nach Befinden, noch überdies empfindlich bestraft werde.

Sollte wider Verhoffen eine obere Finanzbehörde der Vollstreckung der gegen den Fiskum ergangenen Urtel Schwierigkeiten oder Hindernisse in den Weg legen; so muss das Justizcollegium an das Justizdepartement, zur weitern Verfügung der

Seiner Königlichen Majeftät Allerhöchft felbft davon zu machenden Anzeige, von Amtswegen berichten.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von fiskalifchen Unterfuchungen.

§. 34.

Was fiskalifche Unterfuchungen find.

Von den fiskalifchen Civilprozeffen find die fiskalifchen Unterfuchungen wohl zu unterfcheiden. Dergleichen Unterfuchungen finden ftatt:

1) Bey geringern Verbrechen, worauf in den Gefetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnifsftrafe von höchftens fechs Monaten, als die ordentliche Strafe beftimmt ift; wohin alfo auch die Contraventionen gegen die landesherrlichen Verordnungen, durch welche gewiffe Handlungen unter einer geordneten Strafe verboten, oder denfelben unter einer gleichmäfsigen Pönalfanction, eine gewiffe Form vorgefchrieben worden, zu rechnen find.

2) Bey Defraudationen öffentlicher Caffen und Gefälle, und andern Vergehungen wider die deren Entrichtung und Erhebung beftimmenden Vorfchriften.

3) Bey Widerfetzlichkeiten gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienftpflichten.

4) Bey der im vorftehenden Titel §. 21 — 24. beftimmten dritten Claffe der Injurienfachen.

5) Bey Vergehungen Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienten, höhern oder niedern Ranges, in Anfehung ihrer Dienftobliegenheiten und Gefchäfte, fobald die darauf beftimmte Strafe die Dienftentfetzung nicht überfteigt. Verbrechen, durch welche, aufser der Dienftentfetzung, noch eine Leibesftrafe verwirkt feyn würde, müffen durch eine förmliche Criminalunterfuchung erörtert werden.

§. 35.

Fiskalische Untersuchungen werden in der Regel durch die dazu bestellten fiskalischen Bedienten geführt. Doch können dieselben auch von andern Gerichtspersonen, welche entweder dazu unter einem besondern Namen und Charakter ein für allemal bestellt sind, oder denen deshalb von der Behörde ein besonderer Auftrag gemacht wird, besorgt werden. *Von wem sie geführt werden.*

§. 36.

Kein fiskalischer Bedienter muss dergleichen Untersuchungen eigenmächtig vornehmen, sondern den Auftrag dazu von dem vorgesetzten Collegio, oder derjenigen Behörde abwarten, welche zur Aufsicht und Direktion bey der Art von Angelegenheiten, wobey die Contravention oder Defraudation vorgefallen seyn soll, bestellt ist. *Veranlassung derselben.*

§. 37.

Wenn jedoch der fiskalische Bediente von einer vorgefallenen Vergehung, einem Excesse, oder einer Defraudation etwas, es sey durch eine bey ihm einkommende Denunciation, oder sonst, in Erfahrung bringt, und bey näherer Erkundigung findet, dass die Sache wahrscheinlichen Grund habe; so muss er gedachter Behörde davon Anzeige machen, und weitere Verhaltungsbefehle darüber, welche ihm unverzüglich ertheilt werden sollen, einholen.

§. 38.

Wenn Vergehungen, welche zu einer fiskalischen Untersuchung sich qualificiren, den Collegiis in Prozessen, oder sonst, glaubhaft bekannt werden, so müssen sie die Untersuchung von Amtswegen verfügen.

§. 39.

Wenn nun solchergestalt die fiskalische Untersuchung veranlasst wird, so muss der Inquirent vor allen Dingen prüfen: *Begründung derselben.*

ob die Exiftenz einer wirklich vorgefallenen Contravention oder Defraudation an und für fich fchon ausgemittelt fey;

und

ob wahrfcheinliche Vermuthungen, dafs der Denunciat fie begangen, oder wenigftens Theil daran genommen habe, vorhanden find.

Ehe und bevor diefe beyden Erforderniffe feftftehen, kann die Unterfuchung gegen den Denunciaten felbft nicht gerichtet; fondern es mufs vom Inquirenten mit vorläufigen Nachforfchungen und Erkundigungen fo lange fortgefahren werden, bis dadurch diefe beyden Präliminairpunkte in das gehörige Licht gefetzt worden.

§. 40.

Findet der Inquirent dabey ein Bedenken oder einen Anftand, fo fteht ihm frey, bey der vorgefetzten Behörde, mit Einreichung der Akten, zu feiner Belehrung anzufragen.

§. 41.

Vorladung.

Sobald hingegen die Exiftenz eines vorgefallenen Vergehens an fich klar, und wahrfcheinlicher Verdacht gegen jemand, dafs er Urheber und Theilnehmer davon fey, vorhanden ift, mufs der Inquirent mit der Unterfuchung wider denfelben verfahren, und ihn dazu gehörig vorladen.

§. 42.

In der Vorladung mufs dem Denunciaten oder Inkulpaten die Art des Verbrechens oder der Defraudation, deren er verdächtig ift, bekannt gemacht, und ihm aufgegeben werden, fich in dem anberaumten Termine zur Einlaffung und Antwort auf die Befchuldigung, zur Ausführung feiner Defenfion dagegen, und zu beftimmter Anzeige der über feine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefafst zu halten, auch diefe

Beweismittel, in so fern selbige in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle bringen.

§. 43.

Auch muss dem Denunciaten in der Vorladung das Gesetz, nach welchem er, wenn die Denunciation gegründet wäre, zu bestrafen seyn würde, bekannt gemacht werden.

§. 44.

Die persönliche Arretirung des Denunciaten kann mit der Vorladung zugleich in der Regel nicht, sondern nur alsdann verfügt werden, wenn der Excess oder die Contravention von einiger Erheblichkeit, der Denunciat aber nach Maassgabe seines Standes, persönlichem Verhältnisse, Mangels der Ansässigkeit, oder auch nach vorwaltenden besondern Umständen, der Flucht verdächtig ist. Auch kann der Inquirent dergleichen Verhaftnehmung eigenmächtiger Weise niemals verfügen; sondern er muss dazu entweder schon gleich bey dem ihm geschehenen Auftrage vorläufig autorisirt seyn, oder mit Anzeigung der Umstände, bey der competenten Behörde die erforderliche Verfügung deshalb nachsuchen. Doch ist er, wenn die Besorgniss der Entweichung des Denunciaten sehr nahe und dringend wäre, schuldig und befugt, die intermistischen Vorkehrungen wegen Sicherung der Person desselben, oder seiner Effekten, durch Observation u. s. w. vorläufig, und bis er auf seine Anfrage näher beschieden wird, zu veranlassen.

§. 45.

Zu der Untersuchung muss der Denunciat jedesmal persönlich vorgeladen werden. Ob aber dieselbe an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder in der Behausung des Inquirenten, oder auch des Denunciaten selbst vorzunehmen, oder ob sie einem auswärtigen Commissario aufzutragen sey, dieses muss nach den Umständen eines jeden Falles, der

Qualität der Perſon des Denunciaten, und deſſen übrigen Verhältniſſen, ſeiner mehrern oder mindern Entfernung, und nach der gröſsern oder geringern Wichtigkeit der Sache ſelbſt, beurtheilt werden.

§. 46.

Wenn der Denunciat zur Zeit der ergehenden Vorladung in Dienſten des Staats, oder in ſeinen Privatgeſchäften, oder aus einer andern löblichen Urſache abweſend iſt, ſo muſs die Unterſuchung in der Regel ſo lange, bis er zurück kommt, und ſich perſönlich ſtellen kann, ausgeſetzt bleiben.

Will jedoch derſelbe auf die ihm zugekommene Vorladung ſeine Unſchuld ausführen, und meldet er ſich zu dem Ende durch einen an ſich zuläſſigen Bevollmächtigten, ſo muſs dieſer angenommen, und die Unterſuchung mit ſeiner Zuziehung fortgeſetzt werden.

Nimmt jedoch der Inquirent wahr, daſs eine zweckmäſsige Inſtruktion der Sache mit dieſem Bevollmächtigten, wegen Mangels vollſtändiger Information, beharrlichen Leugnens, geſuchter Ausflüchte und Schlupfwinkel, oder aus andern Urſachen nicht erfolgen könne, ſo ſteht ihm frey, damit abzubrechen, und die Rückkehr des Denunciaten abzuwarten.

§. 47.

Auſser dieſem Falle (§. 46.) iſt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen nicht zuläſſig; ſondern es muſs, wenn der Denunciat auf die erſte Vorladung nicht in Perſon erſcheinet, eine zweyte erlaſſen, und ihm darin bekannt gemacht werden, daſs bey fernerem ungehorſamen Auſsenbleiben, die Unterſuchung *in contumaciam* fortgeſetzt und geſchloſſen werden ſolle.

§. 48.

Beruhet die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten, welcher in Gegenständen seines Amts die begangene Contravention aus eigner Wissenschaft angezeigt hat; oder wird dieselbe durch Urkunden unterstützt; so wird der Denunciat, bey beharrlichem ungehorsamen Aussenbleiben, der That für geständig und überführt geachtet. *Verfahren* in contumaciam.

§. 49.

Soll die Denunciation erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit Abhörung der Zeugen *in contumaciam* verfahren, und der Denunciat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen, so weit sie sich nicht etwa aus der Vernehmung derselben auf die vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, oder sonst aus deren Aussagen, von selbst ergeben.

§. 50.

In beyden Fällen (§. 48. 49.) wird der Denunciat auch der ihm sonst zustehenden Befugniss, sich nach geschlossener Untersuchung schriftlich zu vertheidigen, verlustig; und muss ihm daher der nach Unterschied der Fälle aus seinem ungehorsamen Ausbleiben bevorstehende Nachtheil, in der nach §. 47. zu erlassenden zweyten Vorladung, ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 51.

Tritt der Fall des ungehorsamen Aussbleibens wirklich ein, so wird die Untersuchung vorstehendermaassen *in contumaciam* fortgesetzt und geschlossen, und die Akten werden zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt.

§. 52.

Fällt das Erkenntniss nur auf eine Geldstrafe aus, so wird dasselbe dem Denuncianten, wenn

einer vorhanden iſt, der ein Intereſſe bey der Sache hat, gewöhnlichermaaſsen publicirt; dem Denunciaten aber wird eine Abſchrift davon, ſtatt der Publikation, ſchriftlich zugefertigt.

§. 53.

Gegen ein ſolches Erkenntniſs kann der Denunciat das Rechtsmittel der Reſtitution binnen zehn Tagen nach erfolgter Inſinuation des Urtels nachſuchen, und finden dabey die Vorſchriften Tit. XIV. Sect. III. Anwendung. Läſst der Denunciat dieſe Friſt verſtreichen, ſo wird die erkannte Geldſtrafe aus ſeinem Vermögen beygetrieben.

§. 54.

Iſt hingegen auf Gefängniſs- oder andere Leibesſtrafe erkannt, ſo bleibt die Publikation ſo lange ausgeſetzt, bis man ſich der Perſon des Denunciaten verſichern, und dieſelbe vor den Inquirenten geſtellt werden kann. Wenn dies geſchehen iſt, ſo werden ihm die bisherigen Verhandlungen vorgelegt; er wird vernommen, was er dagegen und zu ſeiner Vertheidigung etwa noch anzuführen habe; und es wird überhaupt das Nöthige zur Vervollſtändigung der Unterſuchung verfügt. Alsdann werden die Akten anderweit zum Erkenntniſſe vorgelegt; der Denunciat aber muſs ſo lange, bis dieſes Erkenntniſs publicirt werden kann, in ſicherer Verwahrung behalten werden.

§. 55.

Wenn nach Maaſsgabe §. 49. bey der *in contumaciam* fortgeſetzten Inſtruktion Zeugen abgehört worden, und der Denunciat demnächſt entweder nach §. 53. das Rechtsmittel der Reſtitution einwendet, oder nach §. 54. bey ſeiner erfolgten Geſtellung annoch gehört wird; ſo bedarf es keiner Wiederholung des Zeugenverhörs; es wäre denn, daſs bey der Vernehmung des Denunciaten neue Umſtände, auf welche bey der Vernehmung des

Zeugen nicht Rückſicht genommen iſt, vorgekommen wären.

§. 56.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs gegen einen Denunciaten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, oder welcher dergeſtalt latitirt, daſs ihm die Vorladung nicht inſinuirt werden kann, in der Regel eben ſo, wie im Civilprozeſſe, Ediktalcitation ergehen müſſe; und iſt in dieſem Falle die Ableiſtung des Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebenen Eides, auch von Seiten des Denuncianten, nicht erforderlich. (Cf. Tit. LI. §. 174 ſeq.)

§. 57.

Inſtruktion der Sache.

Wenn hingegen der Denunciat in dem anberaumten Termine erſcheint; ſo muſs mit ſeiner Vernehmung, und mit der weitern Unterſuchung, unverzüglich verfahren, beyde aber müſſen vornehmlich darauf gerichtet werden:

1) ob der Denunciat die Contravention oder Defraudation wirklich begangen habe;
2) was dabey für vorhergehende, begleitende, und nachfolgende Umſtände, wodurch der Grad der Moralität beſtimmt wird, vorgefallen;
3) was für Gründe zu ſeiner Vertheidigung oder Entſchuldigung vorhanden ſind.
4) Wenn das Faktum von der Art iſt, daſs es nur mit Hülfe und Theilnehmung anderer ausgeführt werden können, ſo muſs die Unterſuchung auch auf die Ausmittelung dieſer Theilnehmer mit gerichtet werden.

§. 58.

Der Endzweck bey dergleichen Unterſuchung iſt eben ſo, wie bey der Inſtruktion im Civilprozeſſe, die Ausmittelung der Wahrheit. Der Inquirent muſs folglich das Weſentliche der zur Erreichung dieſes Endzwecks in den vorigen Titeln ge-

gebenen Vorſchriften gleichergeſtalt beobachten. Er muſs alſo den Denunciaten zur beſtimmten Einlaſſung und poſitiven Antworten über die gegen ihm vorkommende Thatſachen gehörig anhalten; er muſs die Sache vollſtändig und deutlich auseinanderſetzen; und alle erlaubte Mittel, den Denunciaten durch Vorhaltung der gegen ihn ſtreitenden Anzeigen und Vermuthungen zu einem freyen und ungezwungenen Geſtändniſſe der Wahrheit zu bringen, anwenden; dabey aber auch alle Verleitungen und Suggeſtionen mit pflichtmäſsiger Sorgfalt vermeiden.

§. 59.

Wenn ſolchergeſtalt die Vernehmung des Denunciaten geſchloſſen iſt, und derſelbe die Denunciation ganz oder zum Theil geleugnet hat, ſo muſs der Inquirent eben ſo, wie im Civilprozeſs, einem ordentlichen *Statum cauſae et controverſiae* entwerfen, und denſelben den Denunciaten zu ſeiner Erklärung, und zur Beybringung ſeiner etwanigen Erinnerungen dagegen vorlegen.

Wenn der Denunciat dergleichen Erinnerungen gegen die Erheblichkeit aufgenommener, oder gegen die Uebergehung weggelaſſener Umſtände, oder gegen die Zuläſſigkeit aufzunehmender Beweismittel zu machen hat, und darüber von dem Inquirenten nicht bedeutet werden kann, ſo muſs letzterer die Akten dem die Unterſuchung dirigirenden Gerichte vorlegen, und deſſen Anweiſung über die weitere Fortſetzung der Inſtruktion erwarten. Bey den Verhandlungen über den *Statum cauſae et controverſiae* kann der Denunciat des Beyſtandes eines rechtsverſtändigen Aſſiſtenten ſich bedienen.

§. 60.

Nach regulirtem *Statu cauſae et controverſiae* muſs der Inquirent die ſtreitig gebliebenen erheb-

lichen Thatsachen, durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel, welche entweder von dem Denuncianten angegeben, oder von ihm selbst durch die von Amtswegen eingezogenen Erkundigungen ausgeforscht worden, ins Licht zu setzen bemüht seyn; die Zeugen nach der Vorschrift Tit. X. Sect. IV. ordnungsmäfsig vereiden und abhören; sie nöthigen Falls mit dem Denunciaten, auch nach bewandten Umständen, wenn ein dringender Verdacht wider ihn obwaltet, und gleichwohl keine andere Mittel zur zuverlässigen Entdeckung der Wahrheit vorhanden sind, den Denunciaten mit dem Denuncianten confrontiren; dabey aber auch auf diejenigen Umstände *in facto*, welche die persönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen, oder die Zuverlässigkeit eines andern Beweismittels stärken oder schwächen können, gehörige Rücksicht nehmen. Bey dem Zeugenverhöre selbst muss, auf Verlangen des Denunciaten, der rechtsverständige Assistent desselben zugelassen werden.

§. 61.

Um dergleichen Untersuchungen so wenig als möglich aufzuhalten, soll ein solcher Inquirent befugt seyn, die an eben dem Orte sich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterschied, unter welche Gerichtsbarkeit sie sonst gehören, entweder schriftlich, oder wenn es Personen geringen Standes sind, oder sonst eine vorzügliche Beschleunigung nöthig ist, durch den Gerichtsboten mündlich vorladen zu lassen; und alle höhere und niedere Gerichte sollen schuldig seyn, ihm auf die erlassenen Requisitionen in solchen Angelegenheiten prompten und unweigerlichen Beystand zu leisten.

§. 62.

Nur allein wenn die vorzuladende Person ein im wirklichen Dienst begriffener unbeurlaubter Unterofficier oder Soldat wäre, soll der Capitain der

Compagnie, oder der Commandeur oder Commendant des Orts, um deffen Geftellung requirirt werden; und wenn das Zeugnifs eines Oberofficiers, oder andern höhern Kriegsbedienten verlangt wird, mufs der Inquirent das Regiments- oder Kriegsgericht um deffen Aufnehmung, unter Beyfügung des vorfchriftsmäfsigen *Status caufae*, geziemend erfuchen.

§. 63.

So wie der Inquirent alle Mühe anwenden mufs, das denuncirte Factum, und die Schuld des Denunciaten dabey, in das vollftändigfte Licht zu fetzen; fo mufs er ein gleiches auch wegen der von dem Denunciaten angegebenen Gründe feiner Rechtfertigung oder Entfchuldigung zu thun, fich pflichtmäffig angelegen feyn laffen.

§. 64.

Es müffen daher in dem nach §. 59. zu regulirenden *Statu caufae et controverfiae* auch folche Thatfachen, welche zur Vertheidigung des Angefchuldigten erheblich feyn können, mit aufgenommen, und durch die von ihm anzugebenden Beweismittel ins Licht gefetzt werden.

§. 65.

Beftimmte Friften, Fatalien, und andere Förmlichkeiten, laffen fich dem Inquirenten fo wenig, als dem inftruirenden Richter im Civilprozeffe vorfchreiben. Die Inquirenten werden alfo hierdurch nur im Allgemeinen angewiefen, auf der einen Seite nicht eher abzulaffen, als bis entweder das Faktum mit allen feinen zur Sache gehörigen Umftänden in völliges Licht gefetzt, oder wenigftens alle vorhandene Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, erfchöpft worden; auf der andern Seite aber auch die Unterfuchung niemals liegen zu laffen, noch diefelbe ohne Noth weitläuftig zu machen, oder fie auf unnütze zur Sache gar nicht ge-

hörende Nebenumstände zu erstrecken; vielmehr sie in beständigem ununterbrochenen Gange zu erhalten, und den Abschluss derselben, so viel als irgend möglich ist, zu beschleunigen.

§. 66.

Nach geschlossener Untersuchung muss der Inquirent den Denunciaten vernehmen, ob er eine besondere Defension für sich einreichen wolle; und ob er auf jemanden von den am Orte der geführten Untersuchung bestellten Justizcommissarien zu solchem Ende ein besonderes Vertrauen habe. *Defension.*

§. 67.

Erklärt der Denunciat, dass er dergleichen Defension verlange, und benennt den unter den Justizcommissarien sich erwählten Defensor, so muss dieser zur Unterredung mit ihm verstattet, und es müssen ihm die Akten auf sein Verlangen von dem Inquirenten vorgelegt werden. Die Defension aber muss binnen einer nach den Umständen auf acht Tage bis vier Wochen zu bestimmenden Frist, von der Zeit des geschehenen Auftrags an gerechnet, bey dem Inquirenten übergeben; zu dem Ende dem ernannten Justizcommissario die Beschleunigung nachdrücklich empfohlen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber der Defensor durch Strafbefehle, und wenn auch diese nichts verfangen, durch Einlegung des Exekutors, zur Einreichung der Defension angehalten werden.

§. 68.

Eben so ist es zu halten, wenn der Denunciat zwar eine Defension verlangt, aber kein gewisses Subjekt zu seinem Defensor vorschlägt; nur dass alsdann der Inquirent dergleichen Subjekt von Amtswegen benennen, und denselben wegen Uebernehmung der Defension requiriren muss. Es soll daher jeder Justizcommissarius sich einem sol-

chen von dem Inquirenten ihm gemachten Auftrage unweigerlich zu unterziehen ſchuldig ſeyn.

§. 69.

Schluſs und Einreichung der Akten.

Wenn die Defenſion eingekommen iſt, oder der Denunciat, daſs er dergleichen nicht verlange, ausdrücklich erklärt hat; ſo muſs der Inquirent die Akten ſchlieſsen; ſie mit einem Rotulo verſehen, und dem competenten Collegio unverzüglich einreichen; dabey aber allemal ſein Gutachten, was von dem denuncirten Facto ausgemittelt, und nach welchem Geſetze der Denunciat zu beſtrafen ſey, beyfügen.

§. 70.

Wenn die Unterſuchung eine Injurienſache betrifft; auſserdem aber, wenn der Inquirent Urſache hat, zu vermuthen, daſs die Denunciation als ungegründet werde verworfen werden, muſs er die Akten, ehe er ſie noch dem Collegio einreicht, dem Denuncianten vorlegen; damit dieſer ſich erkläre, was er etwa bey der geführten Unterſuchung zu erinnern, oder was er, in Rückſicht ſeines bey der Sache mit obwaltenden Privatintereſſe anzuführen habe; oder womit er den Vorwurf einer vorſetzlich falſchen Denunciation von ſich abzulehnen gedenke.

§. 71.

Erkenntniſs.

Da in dieſem Unterſuchungs- ſo wenig, als in dem Civilprozeſſe, irgend einiges Interlocut ſtatt finden kann, ſo muſs der Richter, wenn er an der Inſtruktion noch etwas zu erinnern, oder zu ſuppliren findet, die Berichtigung deſſelben auf eben die Art, wie im Civilprozeſſe, durch eine vorläufige Reſolution verfügen.

§. 72.

Wenn es bey der Beurtheilung des Facti, der Moralität deſſelben, der Qualität und Glaubwürdigkeit der Beweismittel, auf genauere Kenntniſs gewiſſes

wiffer Gefchäfte, oder der gewiffe Gattungen des Verkehrs im bürgerlichen Leben beftimmenden Polizey- und anderer dergleichen Verordnungen ankommt, fo mufs fchon der Inquirent, ehe er die Akten zur Defenfion ausftellt, das Gutachten eines Sachverftändigen darüber einziehen. Wäre aber diefes von dem Inquirenten überfehen worden, fo mufs dennoch der erkennende Richter ein folches Gutachten noch vor Abfaffung des Erkenntniffes einfordern.

§. 73.

Vom Reinigungseide.

In fiskalifchen Unterfuchungsfachen foll niemals auf einen Reinigungseid erkannt, fondern wenn der Denunciat weder vollftändig überführt, noch feine Unfchuld hinlänglich ausgemittelt ift, er entweder nur vorläufig (*ab inftantia*) losgefprochen, oder gegen ihn auf eine aufserordentliche Strafe erkannt werden.

§. 74.

Die vorläufige Losfprechung findet ftatt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Denunciat den gegen ihm ftreitenden Verdacht nicht hat ablehnen können; wohl aber Hoffnung vorhanden ift, dafs die Sache in der Folge noch näher ins Licht zu fetzen feyn werde.

§. 75.

Eine aufserordentliche Strafe findet ftatt, wenn gegen den Denunciaten erhebliche Beweife vorhanden, diefe aber nicht fo vollftändig find, dafs er der That für völlig überführt geachtet werden könnte; und es alfo, wenn die Sache im Wege des Civilprozeffes verhandelt würde, noch auf einen nothwendigen Eid ankommen würde.

§. 76.

Bey Beftimmung diefer aufserordentlichen Strafe mufs der Richter das Gewicht der gegen den

Denunciaten vorhandenen Beweismittel, und in wie fern ſich dieſelben der vollſtändigen Ueberführung mehr oder weniger nähern, ſorgfältig prüfen; beſonders aber, wenn von Polizeyvergehungen, oder von Acciſe- und Zollverbrechen die Rede iſt, darauf Rückſicht nehmen: ob der Denunciat die Angaben eines oder mehrerer vereideter Officianten wider ſich habe; ob dieſe Denunciationen durch andere Indicia mehr oder weniger unterſtützt werden; und ob der Denunciat wegen ſolcher Vergehungen ſchon ein- oder mehreremale denuncirt und beſtraft worden, oder nicht.

§. 77.

Iſt die ordentliche Strafe des denuncirten Vergehens eine Geldſtrafe, ſo muſs der Richter den Betrag der zu erkennenden auſserordentlichen Strafe, mit Rückſicht auf vorſtehende Umſtände, pflichtmäſsig abmeſſen, und kann dieſelbe hiernach von einem Zwölftel bis zur Hälfte der ordentlichen Geldbuſse beſtimmt werden.

§. 78.

In Acciſe- und Zollſachen findet die Confiskation der gefundenen Contrebande, oder die doppelte Verſteurung der als verſchwiegen denuncirten zoll- oder accisbaren Waaren, nebſt Verurtheilung in die Koſten, ſchon alsdann ſtatt, wenn der Denunciat die Angabe auch nur Eines verpflichteten Acciſe- oder Zollbedienten wider ſich hat, und er dieſelbe mit nichts hat widerlegen oder entkräften können.

§. 79.

Iſt die ordentliche Strafe des denuncirten Vergehens eine Leibesſtrafe, ſo muſs der Richter die auſserordentliche Strafe in einer gelindern Gattung, und von kürzerer Dauer, beſtimmen. Doch ſoll eine dergleichen willkührliche Strafe niemals über

sechs Wochen Gefängniss ausgedehnt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 80.

Auſser dem ist der Richter nicht befugt, die Gattung der Strafe zu ändern, und z. E. statt Gefängniss- auf Geldstrafe; oder umgekehrt zu erkennen; es wäre denn, daſs das Gesetz beyderley Arten der Strafe zur Wahl des Denunciaten ausdrücklich bestimmt hätte; oder daſs die besondern Umstände und Verhältnisse eines der Anschuldigung nicht völlig überführten, aber doch auch dagegen nicht völlig gerechtfertigten Denunciaten die Anwendung einer auſserordentlichen Leibesstrafe, auch nur von gelinderer Art oder kürzerer Dauer, bedenklich machten; in welchem Falle der Richter eine Geldstrafe, die mit der eigentlich verwirkten auſserordentlichen Leibesstrafe im Verhältnisse stehet, an die Stelle der letztern erkennen kann.

§. 81.

Auch der Kostenpunkt muſs in dem Erkenntnisse mit bestimmt werden. *Kosten.*

§. 82.

Die Kosten fallen dem Denunciaten zur Last, nicht nur, wenn er in die ordentliche, sondern auch, wenn er in eine auſserordentliche Strafe verurtheilt, und selbst alsdann, wenn er nur vor der Hand (*ab instantia*) losgesprochen wird.

§. 83.

Ist hingegen bey der Untersuchung das Gegentheil der Denunciation ausgemittelt, und also diese falsch befunden worden, so muſs der Denunciant in die Kosten verurtheilt werden.

§. 84.

Ist zwar das Gegentheil der Denunciation nicht ausgemittelt, der Denunciat aber wird losgespro-

chen, weil er den gegen ihn ſtreitenden Verdacht hinlänglich abgelehnt hat, ſo müſſen alle Koſten niedergeſchlagen werden.

§. 85.

Iſt die Denunciation an ſich gegründet, die Entbindung des Denunciaten aber nur die Folge eines während dem Laufe der Unterſuchung ausgemittelten Einwands, ſo muſs der Denunciat, mit Niederſchlagung der eigentlichen Gebühren, nur in den Erſatz der baaren Auslagen verurtheilt werden.

§. 86.

Publikation des Urtels.

Das ſolchergeſtalt abgefaſste Erkenntniſs wird dem vorigen Inquirenten zur Publikation an den Denunciaten zugefertigt.

§. 87.

Remedia für den Denunciaten,

Iſt darinn nur auf Geldbuſse von funfzig Thalern oder weniger, oder nur auf ordinaire Gefängniſsſtrafe von vier Wochen, oder weniger, erkannt; ſo ſteht dem Denunciaten dagegen ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch offen, bey welchem nach der Anweiſung des vorigen Titels §. 15. zu verfahren iſt.

§. 88.

Iſt aber eine höhere Strafe erkannt, ſo kann ſich der Denunciat dagegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bedienen; welches er jedoch entweder gleich bey Publikation des Urtels, oder wenigſtens binnen zehn Tagen nachher, bey dem Inquirenten gehörig anmelden muſs. Dieſem liegt ob, ihn von der Zuſtändigkeit dieſes Rechtsmittels, und was er dabey zu beobachten habe, von Amtswegen zu benachrichtigen, und wie es geſchehen, in der über die Publikation aufgenommenen Regiſtratur ausdrücklich zu bemerken.

§. 89.

Wenn der Denunciat sich dieses Rechtsmittels bedient, so führt er entweder neue Umstände und Beweismittel zur Widerlegung der ihm beygemessenen Beschuldigungen, und zu seiner Defension dagegen an; oder er bezieht sich bloss auf dasjenige, was in erster Instanz bey der Untersuchung vorgekommen, und ausgemittelt worden.

§. 90.

Letzteren Falles ist er bloss darüber zum Protokolle zu vernehmen: auf welche von diesen Umständen er das Verlangen und die Erwartung eines bessern Urtels hauptsächlich gründe; und wenn dies geschehen ist, müssen die Akten sofort, und ohne weiteres Verfahren, an den Richter der zweyten Instanz zum Spruche befördert werden.

§. 91.

Statt dieser Ausführung zum Protokolle steht dem Denunciaten auch frey, eine schriftliche Vertheidigung durch seinen Defensor einreichen zu lassen, wobey die Vorschriften des §. 67. Anwendung finden.

§. 92.

Eine Gegenausführung oder Deduktion von Seiten des Denuncianten ist nicht zuläſsig. Wohl aber müssen die Akten einem fiskalischen Bedienten, allenfalls dem, welcher die Untersuchung in erster Instanz gehabt hat, vorgelegt werden; um in einer zu bestimmenden präklusivischen Frist entweder schriftlich oder zum Protokolle anzuzeigen: was er etwa gegen die Vertheidigung des Denunciaten, aus den Akten der ersten Instanz, oder aus den Gesetzen anzuführen habe.

§. 93.

Hat hingegen der Denunciat neue Umstände oder Beweismittel angeführt, so müssen dieselben

gehörig aufgenommen, unterſucht, und dabey, wie in erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 94.

Die neue Inſtruktion wird, der Regel nach, einem andern fiskaliſchen Bedienten, oder auch einer andern Gerichtsperſon übertragen; doch ſoll das den Prozeſs dirigirende Gericht hieran nicht ſchlechterdings gebunden, ſondern bewandten Umſtänden nach, wenn die Sache nicht von ſehr groſser Wichtigkeit, und die Veränderung des Inquirenten mit Verzögerung und Koſten verbunden wäre, den vorigen beyzubehalten berechtigt ſeyn.

§. 95.

Nach geſchloſſener neuer Unterſuchung ſoll dem Denunciaten frey ſtehen, auf eben die Art, wie in erſter Inſtanz, eine anderweitige Defenſionsſchrift durch einen Juſtizcommiſſarium anfertigen, und einreichen zu laſſen; wogegen ein fiskaliſcher Bedienter nach Maaſsgabe §. 92. mit einer Gegenausführung zu hören iſt.

§. 96.

Bey demjenigen, was in zweyter Inſtanz erkannt wird, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und dagegen kein weiteres Rechtsmittel zuläſſig ſeyn.

§. 97.

gegen den Denunciaten.

Wenn der Denunciat durch das Urtel erſter Inſtanz entweder ganz oder vorläufig entbunden, oder in eine mindere, als die ordentliche Strafe verurtheilt worden; ſo findet dagegen kein Rechtsmittel von Seiten des Denuncianten ſtatt; ſondern dieſer kann bloſs, wenn er in die Koſten verurtheilt worden, ein nach Vorſchrift Tit. XXXIV. §. 15. einzuleitendes und zu entſcheidendes Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch dagegen anbringen.

§. 98.

Wenn hingegen die fiskalische Behörde, in deren Ressort die Sache einschlägt, dafür hält, dass gegen den Denunciaten zu gelinde erkannt sey, so steht ihr frey, binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntnisses, eine schriftliche Ausführung darüber, durch einen fiskalischen Bedienten, zu den Akten einreichen zu lassen; welche sodann dem Denunciaten zur schriftlichen Beantwortung, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden präklusivischen Frist, communicirt, und nach dem Ablaufe dieser Frist, die Beantwortung komme ein, oder nicht, mit Vorlegung der Akten zum Spruche bey demjenigen Collegio, welches auf ein von dem Denunciaten eingewendetes Rechtsmittel zu erkennen haben würde, verfahren werden muss.

§. 99.

Die fiskalische Deduktion muss lediglich aus den Akten erster Instanz genommen seyn. Neue Thatsachen oder neue Beweismittel können darinn nicht zugelassen werden; sondern allenfalls nur eine neue Untersuchung gegen den Denunciaten in erster Instanz begründen.

§. 100.

Während der Instruktion dieser zweyten Instanz muss dennoch das vorige Urtel, so weit es zu Gunsten des Denunciaten ausgefallen ist, vollzogen; mithin derselbe, wenn er im Verhafte war, auf freyen Fuss gestellt, die etwa geleistete Caution losgegeben, der auf Sachen oder Waaren gelegte Beschlag wieder aufgehoben werden, u. s. w. Nur unter Umständen, wo auch einer Appellation, gegen die Regel, aufschiebende Wirkung (*effectus suspensivus*) beygelegt wird, findet ein gleiches auch im gegenwärtigen Falle statt.

§. 101.

Wird in dieſer zweyten Inſtanz das erſte Erkenntniſs zum Nachtheile des Denunciaten geändert, ſo bleiben demſelben dagegen die §. 87. 88. beſchriebenen Rechtsmittel offen.

§. 102.

Hingegen hat es bey dem, was in zweyter Inſtanz zu Gunſten des Denunciaten erkannt wird, lediglich ſein Bewenden; und wenn eine gänzliche Beſtättigung des erſten Urtels erfolgt, ſo muſs dem Denunciaten auch zu den ihm verurſachten Koſten allemal, und ohne Unterſchied der Fälle, prompt und mit Nachdruck verholfen werden.

§. 103.

Eine dritte Inſtanz findet alſo in der Regel niemals, ſondern nur bey denjenigen Arten der fiskaliſchen Unterſuchungen, wo ſie durch beſondere Geſetze zugelaſſen worden, z. E. bey Acciſe- und Zollſachen, bey Unterſuchungen wegen Holzdevaſtationen etc. Anwendung.

§. 104.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn die Unterſuchung, wie z. E. bey Jagd- oder Forſtcontraventionen, zugleich auf den von dem Denunciaten verurſachten Schaden und deſſen Erſatz gerichtet geweſen, gegen den hierüber ſprechenden Theil des Erkenntniſſes, dem Denunciaten ſowohl, als dem Denuncianten, oder dem Fiskus, die ordentlichen Rechtsmittel, wie ein Civilprozeſſe, offen ſtehn. Wird nur gegen dieſen Theil des Urtels appellirt, ſo muſs die zweyte Inſtanz nicht mehr als Unterſuchung, ſondern nur nach Art des Civilprozeſſes inſtruirt werden.

§. 105.

Vollſtrekkung. Die Vollſtreckung eines gegen den Denunciaten ausgefallenen und rechtskräftig gewordenen Urtels muſs der fiskaliſche Bediente, welcher die Unter-

fuchung geführt hat, betreiben, und die nöthigen Verfügungen deshalb bey der Behörde nachfuchen.

§. 106.

Wenn gegen den Denunciaten auf Geld- oder Gefängnifsftrafe, nach feiner Wahl, erkannt worden; und die letztere von ihm gewählt wird, fo mufs ihm eine gewiffe Frift, binnen welcher er fich zur gefänglichen Haft ftellen müffe, beftimmt werden. Befolgt er die Anweifung nicht, fo verliert er die Wahl, nnd die Geldftrafe kann aus feinem Vermögen beygetrieben werden.

§. 107.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vafallen und Enrollirte, ingleichen bey dem Aufgebote eines Nachlaffes oder andern Forderung, wozu kein Erbe oder Inhaber bekannt ift, und die der Fiskus als ein *bonum vacans* in Anfpruch nimmt, wird unten befonders gehandelt.

SECHS UND DREYSSIGSTER TITEL.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vafallen und Unterthanen.

§. 1.

Da nach den Gefetzen nicht nur die vermöge ihres Standes dem Canton unterworfene, fondern, unter gewiffen Umftänden, auch andre Königliche Vafallen und Unterthanen, durch Verlaffung der Königlichen Staaten fich dem Lande und ihrer Unterthanspflichten zu entziehen, nicht berechtigt find; vielmehr diejenigen, die fich deffen eigenmächtig unterfangen, bey Strafe der Confiskation zur Rückkehr aufgefordert werden können; fo foll in dem gegenwärtigen Titel von dem Verfahren gegen folche ausgetretene Vafallen und Unterthanen gehandelt werden.

§. 2.

Die Vorſchriften ſelbſt, welche die Auswanderungen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniſs des Staats, bey Strafe der Confiskation unterſagen, ſind theils im Allgemeinen Landrechte enthalten (Th II. Tit. X. §. 48—52. Tit. XVI. §. 12. Tit. XVII. §. 127—130. §. 145.); theils durch Provinzialgeſetze näher beſtimmt.

§. 3.

Da das Verfahren gegen ausgetretene Cantoniſten von demjenigen, welches gegen andre ausgetretene Vaſallen und Unterthanen ſtatt findet, in einigen Punkten verſchieden iſt, ſo ſoll von jedem beſonders gehandelt werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Cantoniſten.

§. 4.

Wo dieſer Confiskationsprozeſs anzuſtellen.

Der Confiskationsprozeſs gegen ausgetretene Cantoniſten muſs allemal bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz angeſtellt werden.

§. 5.

Durch wen;

Zur Anſtellung der Klage iſt ein fiskaliſcher Bedienter durch einen allgemeinen Auftrag der der Invalidencaſſe vorgeſetzten Behörde autoriſirt und verpflichtet.

§. 6.

wie die Klage zu begründen.

Da nach den Vorſchriften der Geſetze es zur Begründung des Confiskationsprozeſſes gegen einen Cantoniſten hinreicht, wenn derſelbe ſich ohne Vorwiſſen und Erlaubniſs der Behörde aus ſeiner Heymath, oder gar aus der Provinz entfernt hat, und ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt; (Allg. L. R. Th. II. Tit. X. §. 49. 50.) dieſe gegen ihn ſtreitende Vermuthung aber durch andre vorwaltende Umſtände gehoben werden kann; ſo iſt hier näher zu beſtimmen:

1) wie die Confiskationsklage gegen einen Cantoniſten zu begründen ſey;

2) auf was für Umſtände, welche die Strafbarkeit der Entfernung ausſchlieſsen, der Richter bey der Inſtruktion der Sache Rückſicht zu nehmen habe.

§. 7.

Unter welchen Umſtänden die Abſicht, ſich den Kriegsdienſten zu entziehen, vermuthet werde.

Jeder Cantoniſt, welcher ſich von ſeinem Geburts- oder bisherigen Wohnorte anders wohin, es ſey in eben derſelben, oder in einer andern Königlichen Provinz begeben will, um entweder beſtändig dort zu wohnen, oder ſich doch länger, als ein halbes Jahr, dort aufzuhalten, iſt ſchuldig, dieſe Veränderung, und den Ort ſeines künftigen Aufenthalts, ſeiner Obrigkeit jedesmal ganz beſtimmt anzuzeigen.

§. 8.

Es bleibt daher nicht nur in Anſehung derjenigen Cantoniſten, welche unter der Verpflichtung einer perſönlichen Unterthänigkeit ſtehn, bey demjenigen, was die Provinzialgeſetze und Geſindeordnungen wegen der Erlaubniſsſcheine zum Auswärtsdienen feſtſetzen; ingleichen bey demjenigen, was in Anſehung der Handwerksgeſellen, wegen der von ſelbigen nachzuſuchenden Wanderpäſſe verordnet iſt; ſondern es müſſen auch alle übrige Cantoniſten ihrer Obrigkeit die vorbeſchriebene Anzeige machen, und ſich darüber ein ſchriftliches Atteſt ertheilen laſſen.

§. 9.

Mit dieſem Erlaubniſsſcheine, Wanderpaſſe, oder Atteſte, welches unentgeldlich ertheilt werden muſs, muſs der Cantoniſt in den Städten bey dem Steuerrathe, auf dem Lande aber bey dem Landrathe ſich melden; und dieſes zu thun, von der Obrigkeit, bey Aushändigung des Scheins,

Paſſes oder Atteſts, jedesmal ausdrücklich angewieſen werden.

§. 10.

Der Land- oder Steuerrath muſs den ſich Meldenden in ein über ſämmtliche abweſende Cantoniſten zu haltendes Verzeichniſs eintragen, und daſs dieſes geſchehen ſey, auf dem Scheine oder Atteſte ſelbſt bemerken.

§. 11.

Ohne dergleichen Erlaubniſsſchein, Wanderpaſs, oder Atteſt, ſoll kein Unterthan oder anderer Cantoniſt von irgend einer Gerichtsobrigkeit, bey nachdrücklicher Ahndung, aufgenommen und geduldet werden.

§. 12.

Damit aber auch dergleichen Leute nicht Gelegenheit finden, fremde Gerichtsobrigkeiten durch Verhelung dieſer ihrer Qualität zu ihrer Aufnahme zu verleiten, und die Abſicht der gegenwärtigen Ordnung zu vereiteln; ſo ſollen überhaupt alle fremde und unbekannte Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paſs oder Atteſt vorzeigen, noch ſich ſonſt über ihre Herkunft und Gewerbe auf eine glaubhafte Art ſofort ausweiſen können, als Landſtreicher und Vagabonds, nach den desfalls ergangenen Vorſchriften, angeſehen und behandelt werden.

§. 13.

Wenn ein mit Vorwiſſen der Obrigkeit einmal weggegangener Cantoniſt ſeinen Aufenthaltsort weiter verändern will, ſo iſt derſelbe ſchuldig, entweder dem Land- oder Steuerrath unmittelbar, oder der Obrigkeit ſeines Geburtsorts, oder doch ſeinen daſelbſt wohnenden Eltern, Vormündern, oder andern Verwandten, davon, und von dem Orte, wo er ſich nunmehro hinbegeben wolle, Nachricht zu ertheilen.

§. 14.

Diese Nachricht muss er so oft wiederholen, als er seinen bisherigen Aufenthaltsort wieder verändert.

§. 15.

Diese Verbindlichkeit muss ihm von der Obrigkeit, von der er die erste Erlaubniss erhalten hat, ausdrücklich bekannt gemacht, und wie es geschehen, in dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 16.

Wenn nun bey den vorgenommenen Cantonrevisionen einer oder der andre dem Enrollement Unterworfene sich nicht gestellt, so müssen die bey der Revision mitwirkende Civilbediente nicht nur die nach §. 10. von den Land- und Steuerräthen zu führenden Listen nachsehn, sondern sich auch alle Mühe geben, durch nähere Vernehmung der Obrigkeiten, Eltern, Vormünder, oder Verwandten, und durch weitere Erkundigungen, auf den Grund der solchergestalt eingezogenen Nachrichten, gehörig auszumitteln: ob ein solcher Cantonist aus dem Lande gegangen sey, oder wo derselbe innerhalb Landes sich aufhalte.

§. 17.

Kann durch solche Nachforschungen der Aufenthalt des fehlenden Cantonisten nicht ausgemittelt werden, so tritt gegen denselben die Vermuthung ein: dass er ohne Erlaubniss der vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen sey; und diese rechtliche Vermuthung ist hinreichend, den Confiskationsprozess wider ihn zu begründen.

§. 18.

Unter welchen Umständen diese Vermuthung wegfalle.

Da es aber auch Fälle giebt, in welchen gegen einen Menschen von dieser Classe, wenn er auch wirklich ohne Erlaubniss aus dem Lande gegangen ist, dennoch der Confiskationsprozess entweder

gar nicht, oder doch nicht als gegen einen ausgetretenen Cantoniſten ſtatt findet; ſo muſs auch hierauf vor der Eröffnung des Confiskationsprozeſſes die erforderliche Rückſicht genommen werden.

§. 19.

Der Confiskationsprozeſs findet 1) gegen den nicht ſtatt, welcher, ungeachtet er an und für ſich zu einem der Cantonpflichtigen Stände gehört, dennoch vermöge der beſondern im Cantonreglement enthaltenen Ausnahmen von dieſer Verpflichtung frey iſt.

§. 20.

2) Auch gegen den nicht, welcher von dem Cantonregimente ſeine Entlaſſung erhalten hat. Doch kann eines Theils das Regiment einem Cantoniſten, welcher ausgetreten iſt, und ſeine Entlaſſung erſt aus der Fremde nachſucht, dieſelbe nicht ertheilen, und dadurch der Invalidencaſſe das aus dem ſtraſbaren Austritte einmal erworbene Recht nicht benehmen; anderntheils wird ein Cantoniſt, welcher ſeinen Abſchied nur unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhalten hat, und dieſer Bedingung entgegen, dennoch das Land verläſst, nach wie vor, und eben ſo, als wenn er gar nicht entlaſſen worden wäre, als ein ausgetretener Cantoniſt angeſehen und behandelt.

§. 21.

3) Wenn nachgewieſen werden kann, daſs ein aus dem Lande gegangener Cantoniſt wegen Alters oder kleiner Statur zu Kriegsdienſten nicht tauglich geweſen; und alſo nicht angenommen werden kann, daſs er in der Abſicht, ſich dem Enrollement zu entziehen, ausgetreten ſey; ſo findet der Confiskationsprozeſs wider ihn in der Eigenſchaft eines ausgetretenen Cantoniſten nicht ſtatt. Wenn er aber zum Felddienſte, als Pack- Stück- oder Proviantknecht bereits aufgezeichnet geweſen, oder

zu einer Zeit ſich entfernt hat, wo Truppen marſchieren ſollen, und die Aushebung der Knechte für die Regimenter und Trains bereits verfügt iſt, ſo wird er für einen ausgetretenen Cantoniſten geachtet. Uebrigens kann der Einwand, daſs der Ausgetretene wegen Alters oder kleiner Statur zum Kriegsdienſte untauglich geweſen, von dem Richter niemals von Amtswegen ergänzt, noch der Nachweis des Gegentheils zur Begründung der Confiskationsklage gefordert werden; ſondern es iſt abzuwarten: ob der Vorgeladene ſelbſt, oder ſeine Anverwandten etc. in dem anberaumten Termine dieſen Einwand entgegen ſetzen, und wie ſie denſelben darthun werden.

§. 22.

4) Wenn der ausgetretene Cantoniſt bereits verſtorben iſt, ehe noch der Confiskationsprozeſs gegen ihn anhängig gemacht, und ſeine Vorladung erlaſſen worden, ſo kann auf die Strafe der Confiskation, zum Nachtheile ſeiner Erben, nicht mehr angetragen werden.

§. 23.

Hingegen wird durch die gerichtliche Todeserklärung eines verſchollenen Cantoniſten das Recht der Invalidencaſſe auf ſein zurückgelaſſenes Vermögen nicht ausgeſchloſſen; vielmehr muſs ihr die Ausübung deſſelben auch gegen die Erben, die etwa ſchon auf den Grund eines ſolchen Erkenntniſſes in den Beſitz dieſes Vermögens geſetzt worden, allemal noch frey ſtehen; in ſo fern nur ſonſt die Confiskationsklage nach §. 7—17. hinlänglich fundirt iſt, und bey der Inſtruktion der Sache von Seiten der Erben weder dieſe Präſumtion gehoben, noch das natürliche Abſterben des Ausgetretenen nachgewieſen werden kann. Auch kann der Fiskus von ſolchen Erben nicht mehr fordern, als der Abweſende ſelbſt, wenn er nach der Todeserklä-

rung zurückkäme, oder feine wahren Erben, von dem Befitzer der Erbfchaft zu verlangen berechtigt feyn würden. (Allg. Landr. Th. II. Tit. XVIII. §. 842—853.)

§. 24.

Die Confiskationsklage findet daher gegen einen ausgetretenen Cantoniften auch alsdann noch ftatt, wenn der zur Todeserklärung nach den Gefetzen erforderliche Zeitraum verfloffen ift; indem der Ausgetretene durch fein Beharren in feinem ftrafbaren Betragen eine Verjährung gegen den Fiskum, weder zu feinem, noch zu feiner Erben Vortheil, anfangen und vollenden kann.

§. 25.

Damit aber nicht durch unpaffende Todeserklärungen bey den Untergerichten, entweder die Rechte des Fiskus gefchmälert, oder doch Unordnungen angerichtet, und unnütze Koften verurfacht werden; fo mufs das Untergericht, bey welchem die Verwandten eines abwefenden Cantoniften feine Todeserklärung nachfuchen, bey der Aufnehmung der Klage, und der Thatfachen, welche das Gefuch begründen follen, zugleich auch wegen derjenigen Umftände, durch welche der Confiskationsprozefs fundirt werden könnte, von Amtswegen Erkundigung einziehen, und das darüber aufgenommene Informationsprotokoll an das vorgefetzte Obergericht einfenden. Von diefem mufs das Protokoll dem fiskalifchen Bedienten zur Nachricht und Erklärung vorgelegt, fodann aber beurtheilt werden: ob die nach Vorfchrift der Gefetze zur Eröffnung des Confiskationsprozeffes erforderliche Gründe vorhanden find, oder nicht? Ift letzteres, fo wird dem Untergerichte die Fortfetzung des Prozeffes auf Todeserklärung überlaffen. Sind aber Umftände, die den Confiskations-Prozefs begründen, vorhanden; fo mufs diefer bey dem

dem Obergerichte veranlaſst, der darin angeſetzte Termin den auf Todeserklärung antragenden Verwandten bekannt gemacht, und dieſe von dem Untergerichte belehrt werden, was ſie zu thun oder beyzubringen haben, um den fiskaliſchen Anſpruch abzulehnen. Wird hiernächſt auf Confiskation erkannt, ſo erledigt ſich der Antrag auf Todeserklärung von ſelbſt. Wird aber der Fiskus abgewieſen, ſo hat demnächſt der Prozeſs auf Todeserklärung bey dem Untergerichte ſeinen Fortgang.

§. 26.

Aufnehmung der Klage.

So viel nun das Verfahren ſelbſt betrifft, welches bey der Inſtruktion des Confiskationsprozeſſes gegen ausgetretene Cantoniſten zu beobachten iſt; ſo muſs der fiskaliſche Bediente, wenn er ſich zur Anſtellung der Klage meldet, vor allen Dingen die Klage ſelbſt durch den Nachweis, daſs der Beklagte wirklich, um ſich dem Kriegsdienſte zu entziehen, aus dem Lande gegangen ſey, oder doch, nach den §. 7—17. feſtgeſetzten Beſtimmungen, die rechtliche Vermuthung deshalb wider ſich habe, gehörig begründen, Zu dieſem Nachweiſe iſt ein Atteſt der zu den Cantonreviſionen geordneten Beamten über die nach §. 16. 17. fruchtlos angeſtellte Erkundigung hinreichend.

§. 27.

Sodann muſs er von dem Deputirten des Gerichts auch darüber: ob vielleicht einer von den §. 18 — 22. vorgetragenen Umſtänden, welche den Confiskationsprozeſs ausſchlieſsen, vorhanden und liquid ſey, von Amtswegen vernommen werden.

§. 28.

Dieſs Vernehmungsprotokoll muſs im verſammelten Collegio gehörig vorgetragen, und dabey erwogen werden: ob die geſetzlichen Erforderniſſe eines Confiskationsprozeſſes wirklich vorhanden ſind; oder ob die Sache ſich vielmehr zur Vorla-

dung des Abwefenden als eines Verfchollenen qualificire; oder ob demfelben vielleicht, vorkommenden befondern Umftänden nach, eine längere Frift zu feiner Rückkehr zu verftatten fey.

§. 29.

Befchlag des Vermögens.

Sind die Erforderniffe des Confiskationsprozeffes wirklich vorhanden; fo mufs die Citation des Beklagten gehörig verfügt; zugleich aber das Erforderliche von Amtswegen erlaffen werden, um das Vermögen deffelben in Befchlag zu nehmen, und gegen alle Verbringung, Fortfchaffung, oder Belaftung mit Schulden, ficher zu ftellen.

§. 30.

Citation.

In der Citation ift der Beklagte zur ungefäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufzufordern, und befonders auf einen gewiffen Termin, vor dem ernannten Deputirten, zur Verantwortung wegen feines Austritts vorzuladen; diefem auch die Androhung der Confiskation, und des Verlufts feines gefammten Vermögens, ingleichen aller etwanigen künftigen Anfälle beyzufügen.

§. 31.

Termin und Bekanntmachung;

Wegen der Art der Citation, und der Beftimmung des Termins ift ein Unterfchied zu machen: ob der auswärtige Aufenthalt des Beklagten bekannt fey, oder nicht.

§. 32.

wenn der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt ift;

Ift der Aufenthalt deffelben bekannt, fo wird ein Termin von 12 Wochen anberaumt; die Citation auf die Poft gegeben; und feinen etwa im Lande noch befindlichen Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Gefchwiftern davon Nachricht ertheilt. Der Termin mufs dergeftalt hinausgefetzt werden, dafs die 12 Wochen erft von der Zeit, wo die Citation nach dem gewöhnlichen Gange der Poften an den Vorgeladenen kommen kann, zu laufen anfangen. In Anfehung feiner eigenen Vor-

ladung wird ein von dem Canzley- oder Gerichtsdiener auf ſeinen Amtseid ertheiltes Atteſt, daſs und wenn die Citation auf die Poſt gegeben worden, für zureichend angenommen; wegen der Bekanntmachung aber an die Eltern, Vormünder, Ehegatten oder Geſchwiſter, muſs die Inſinuation wie gewöhnlich beſcheinigt werden.

§. 33.

Iſt der bekannte Aufenthalt des Beklagten auſser Deutſchland, ſo wird die Friſt auf 6 Monate, und wenn er gar auſserhalb Europa wäre, auf Ein Jahr beſtimmt. Wenn nach und von dem Orte, wo der Beklagte ſich aufhält, kein regelmäſsiger Poſtlauf iſt, ſo wird die Friſt nach Vorſchrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 2404. 2405. berechnet. Doch ſoll ein dabey vorgefallener Rechnungsfehler, wenn nicht daraus eine gänzliche Unmöglichkeit, daſs der Vorgeladene die Citation zu rechter Zeit hat erhalten können, entſteht, keine Nullität im Verfahren begründen.

§. 34.

Uebrigens iſt in Fällen, da der Aufenthaltsort des Beklagten in einem auswärtigen Lande bekannt iſt, auch auf die mit der Regierung dieſes Landes etwa beſtehenden Traktaten und Cartelconventionen die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

§. 35.

Iſt der Aufenthalt des ausgetretenen Cantoniſten unbekannt, ſo muſs Ediktalcitation ergehen, *Wenn derſelbe unbekannt iſt.* und darin der Termin ebenfalls auf 12 Wochen hinausgeſetzt werden. Die Anſchlagung dieſer Citation geſchieht an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo das vorladende Gericht ſeinen Sitz hat, und desjenigen, wo die Heimath, und der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten innerhalb Landes, geweſen iſt. Sind der Ort der Heimath, und der Ort des letzten bekannten Aufenthalts verſchie-

den, ſo muſs die Citation an beyden Orten angeſchlagen werden.

Die Einrückung derſelben geſchieht bloſs in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, und zwar zu dreyenmalen, jedesmal von drey zu drey Wochen; dergeſtalt, daſs vom Tage der erſten in den Intelligenzblättern geſchehenen Bekanntmachung an, bis zum Termine, volle 12 Wochen ablaufen; wornach alſo die Anſetzung des Termins zu reguliren iſt. Die Einrückung in auswärtigen Zeitungen iſt nicht erforderlich: dagegen aber muſs den etwa vorhandenen, und dem Gerichte bekannten Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geſchwiſtern des Beklagten die ergangene Ediktalvorladung und der Termin bekannt gemacht werden.

§. 36.

Verfahren, wenn der Beklagte nicht erſcheint;

Wenn der ſolchergeſtalt gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Präjudicialtermine nicht erſcheint; ſo muſs der ernannte Deputirte des Collegii über dies ſein Auſsenbleiben die gewöhnliche Regiſtratur aufnehmen, und für die Herbeyſchaffung der nach Verſchiedenheit der Fälle erforderlichen Inſinuationsbeſcheinigungen, Zeitungen, und Intelligenzblätter durch den fiskaliſchen Bedienten Sorge tragen.

§. 37.

Wenn die Sache ſolchergeſtalt vollſtändig inſtruirt iſt, ſo müſſen die Akten dem Collegio eingereicht; von dieſem, wenn in Anſehung der Legalität des Verfahrens nichts zu erinnern wäre, das Urtel der ergangenen Commination gemäſs abgefaſst; dem fiskaliſchen Bedienten gewöhnlichermaaſsen publicirt; und den Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Verwandten des Vorgeladenen davon Nachricht gegeben werden.

§. 38.

Der fiskalische Bediente muss für die Vollstreckung des Erkenntnisses Sorge tragen, und das Nöthige deshalb gehörig betreiben.

§. 39.

Aus dem beygetriebenen Vermögen wird dem fiskalischen Bedienten die ihm zukommende Quota bezahlt, und der Ueberrest, nebst der Quittung über diese Quota sowohl, als über die andern etwa zulässigen Ausgaben, durch das Gericht an die Invalidencasse eingesendet werden. Dem Oberkriegscollegio ist von der geschehenen Einsendung allemal zu gleicher Zeit Anzeige zu machen.

§. 40.

wenn Eltern, Verwandte etc. sich melden;

Meldet sich zwar der Ausgetretene nicht selbst, es erscheinen aber seine Eltern, Verwandten oder Vormünder, und widersprechen der Confiskationsklage; entweder in der Absicht, den Ausgetretenen selbst gegen die Ansprüche des Fiskus aus den §. 18 bis 22. bemerkten Gründen zu vertheidigen; oder auch ihres eignen Interesse wegen auszuführen, dass der Beklagte nicht für einen strafbaren Ausgetretenen, sondern nur überhaupt für einen Abwesenden oder Verschollenen zu achten sey; so muss die Sache zwischen ihnen und dem Fiskus gewöhnlichermaassen instruirt, darüber erkannt, und das Erkenntniss sowohl gegen den Vorgeladenen, als gegen die an seiner Statt erscheinenden Eltern etc. gerichtet werden. Von diesem Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

§. 41.

wenn der Beklagte selbst sich meldet;

Meldet sich hingegen der Beklagte selbst in dem anberaumten Termine, so muss er über das, was er zur Entschuldigung seines Austritts anzuführen hat, zum Protokolle vernommen; der fiskalische Bediente dagegen summarisch gehört; und alsdann durch das Erkenntniss des Gerichts festgesetzt wer-

den: ob die Confiskation dennoch ſtatt finde, oder ob der Prozeſs entweder ſchlechterdings und ohne weitere Beſtrafung aufzuheben, oder mit welcher fiskaliſchen Geldbuſse der Beklagte, wegen ſeiner ohne die erforderliche Erlaubniſs auſserhalb Landes vorgenommenen Reiſe, zu belegen ſey.

§. 42.

Dieſe Strafe iſt, nach Bewandniſs der Umſtände, von dem Richter, der Vorſchrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35. gemäſs, zu beſtimmen; und findet auch alsdann ſtatt, wenn der Beklagte gar nicht aus dem Lande gegangen iſt, aber doch bey ſeiner erſten Entfernung aus ſeiner Heimath, oder bey nachherigen Veränderungen ſeines Aufenthalts, die vorgeſchriebene Anzeige §. 7 — 15. vernachläſſigt hat. Gegen ein ſolches Erkenntniſs ſind nur die Rechtsmittel, wie in fiskaliſchen Unterſuchungen, zuläſſig.

§. 43.

Meldet ſich der Beklagte vor oder in dem Termine ſchriftlich, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten, und trägt, mit Anführung ſcheinbarer Urſachen, auf eine Nachfriſt zu ſeiner Rückkehr in die Königliche Staaten an; ſo kann ihm ſelbige, nach Bewandniſs der Umſtände, nicht leicht verſagt; es muſs aber auch zugleich ein anderer Präjudicialtermin auf die Zeit des Ablaufs der beſtimmten Friſt angeſetzt werden, in welchem er die wirklich erfolgte Zurückkunft ausweiſen, und zugleich dem Fisko von ſeiner Entfernung Red und Antwort geben müſſe. Verſtreicht dieſer Termin abermals fruchtlos, ſo muſs alsdann, ohne weitern Aufenthalt, das Contumacialurtel wider ihn eröffnet werden.

beſonders, wenn dieſes erſt nach

§. 44.

Iſt gegen den Ausgetretenen etwas *in contumaciam* erkannt worden, und es meldet ſich derſelbe

entweder innerhalb zehn Tagen, nach publicirtem Urtel, oder doch noch eher, als der Fiskus von seinem Vermögen wirklich etwas eingezogen hat; so soll er annoch zu dem Tit. XIV. Sect. III. beschriebenen Rechtsmittel verstattet; solchemnach mit seinen Entschuldigungsursachen, sowohl wegen seiner Entfernung ausserhalb Landes überhaupt, als insonderheit wegen seines Aussenbleibens in dem angestandenen Termine vernommen; der fiskalische Bediente dagegen gehört; und sodann nach Vorschrift §. 41. in erster Instanz erkannt werden. Ist aber das Vermögen des Ausgetretenen zur Zeit seiner Anmeldung schon wirklich eingezogen; so muss er entweder seine Begnadigung unmittelbar nachsuchen, oder wenn er rechtliche Gründe zu Ablehnung aller Schuld wegen seines Austritts und ungehorsamen Aussenbleibens für sich zu haben vermeint, deshalb auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen, in welchem letztern Falle die Sache als ein ordentlicher fiskalischer Civilprozess behandelt werden muss.

ergangenem Contumacialbescheide geschieht.

§. 45.

Wird in einem dieser Fälle der Implorant von der erkannten Confiskationsstrafe entbunden, so finden wegen Herausgabe seines eingezogenen Vermögens die Vorschriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. XXVIII. §. 842—853. Anwendung.

§. 46.

Gegen wirkliche Deserteurs, die schon zur Fahne geschworen haben, ingleichen gegen Cantonisten, welche schon ausgehoben, oder zur Einrangirung beordert, obwohl noch nicht vereidet sind, wird der Confiskationsprozess von den Kriegsgerichten, nach der denselben darüber ertheilten besondern Vorschrift, instruirt, die Exekution des ergangenen Urtels aber muss bey der competenten Civilinstanz betrieben werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von dem Verfahren gegen andere ausgetretene Vaſallen und Unterthanen.

§. 47.

Durch wen eine ſolche Klage anzuſtellen.

Der fiskaliſche Prozeſs gegen andere ohne Erlaubniſs aus dem Lande gegangene Vaſallen und Unterthanen wird in Fällen, wo derſelbe nach den Geſetzen (§. 2.) ſtatt findet, durch einen fiskaliſchen Bedienten betrieben, der dazu durch einen beſondern Auftrag derjenigen Behörde legitimirt ſeyn muſs, welcher nach der Landesverfaſſung, und der Qualität des Entwichnen, die Aufſicht gegen das unerlaubte Auswandern obliegt.

§. 48.

Wie ſie zu begründen.

Der klagende fiskaliſche Bediente muſs, ſo wie jeder andere Kläger, ſeine Klage durch Anführung des Geſetzes, gegen welches der Beklagte gehandelt hat; der Thatſachen, woraus erhellet, daſs er das Land in der Abſicht, ſich ſeinen Unterthans- und Vaſallenpflichten zu entziehen, verlaſſen habe; und der Beweismittel über dieſe Thatſachen gehörig begründen.

§. 49.

Citation.

Iſt bey der Klage nichts zu erinnern, ſo iſt der Beklagte zur Rückkehr in hieſige Lande, und zur Verantwortung über ſeinen ordnungswidrigen Austritt, vor einen Deputirten des Gerichts, auf einen gewiſſen Termin vorzuladen, und ihm, bey ſeinem ungehorſamen Ausbleiben, die in den Geſetzen nach Verſchiedenheit der Fälle beſtimmte Strafe ausdrücklich anzukündigen.

§. 50.

Iſt der Beklagte mit Landgütern angeſeſſen, ſo finden zwey Termine, jeder von drey Monathen, und zwey Citationen, deren erſt die letztere die

vorbemerkte Drohung enthält, statt; und die Insinuation derselben geschieht auf dem inländischen Gute.

§. 51.

Ist er mit Landgütern nicht angesessen, so muss Ediktalcitation ergehen, der Termin darinn auf 9 Monath hinausgesetzt, und wegen der Bekanntmachung die allgemeine Vorschrift Tit. VII. jedoch mit dem Unterschiede beobachtet werden, dass die letzte Bekanntmachung wenigstens 3 Monathe vor dem anstehenden Termine erfolgen muss.

§. 52.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, so muss, ausser der Ediktalcitation, zugleich eine besondere Vorladung an ihn erlassen, und das Gericht seines Aufenthaltsortes um die Insinuation ersucht werden. Wird diese verzögert, oder das Ersuchschreiben gar nicht beantwortet, so wird nach Vorschrift Tit. VII. §. 11. verfahren.

§. 53.

Bey der weitern Instruktion der Sache, der Abfassung und Publikation des Erkenntnisses, finden die Vorschriften §. 36. seq. Anwendung; jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn der Aufenthalt des Vorgeladenen bekannt ist, demselben, ein Bevollmächtigter von Amtswegen, um die Publikation des Contumacialurtels anzuhören, und dem Beklagten davon Nachricht zu geben, bestellt werden muss.

SIEBEN UND DREYSSIGSTER TITEL.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

§. 1.

Anordnung der Curatel über Abwesende.

Wenn jemand die Königlichen Staaten zwar nicht in der Absicht, sich dem Lande und seiner Unterthanspflichten zu entziehen, verlassen, den-

noch aber in langer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, ſo ſoll demſelben, nach Vorſchrift der Geſetze, von dem competenten Obervormundſchaftlichen Gerichte ein Curator beſtellt werden.

§. 2.

Wenn dergleichen Curatel eigentlich ſtatt finde; wem ſelbige zu übertragen ſey; wie es mit der Adminiſtration und dem Genuſſe des Vermögens gehalten werden ſolle, iſt in den Geſetzen näher beſtimmt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 19—27. §. 63—67. §. 195. §. 821. ſeq.)

§. 3.

Wo und von wem die Klage anzuſtellen.

Sobald die eben daſelbſt beſtimmten Jahre der Abweſenheit verlaufen ſind, muſs das Obervormundſchaftliche Gericht den Curator anweiſen, die Todeserklärung des Abweſenden bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Verſchollene zuletzt innerhalb der Königlichen Lande wohnhaft geweſen, oder wenn er noch nirgend einen Wohnſitz gehabt hat, in ſeinem *Foro originis* gehörig nachzuſuchen. Iſt der Abweſende noch im minderjährigen Alter aus dem *Foro originis* in einen andern Gerichtsſtand gebracht, und daſelbſt über ihn, oder über ſein zurückgelaſſenes Vermögen, eine Curatel angeordnet worden, ſo kann die Vorladung in eben dieſem Gerichtsſtande der geführten Vormundſchaft verfügt werden.

§. 4.

Anmeldung und Aufnehmung der Klage.

Die Anmeldung geſchieht, wie gewöhnlich, in der Regiſtratur des Gerichts, und zur Aufnehmung des Geſuchs zum Protokolle wird von dem Collegio ein Deputirter ernannt. Doch ſind auch hier, wie in andern Fällen, ſchriftliche gehörig ſubſtantiirte Klagen zuläſſig.

§. 5.

Bey diesem Deputirten muss der Curator die nähern Umstände des Gesuchs gehörig anzeigen, und zugleich das Approbationsdekret des vormundschaftlichen Collegii beybringen.

§. 6.

Das Gericht muss alsdann die Ediktalcitation des Abwesenden erlassen, und dabey zwar überhaupt die Vorschriften Tit. VII. beobachten, zugleich aber auch nachfolgende nähere Bestimmungen sorgfältig wahrnehmen; *Citation.*

1) Die Citation muss nicht nur an den Abwesenden für seine Person, sondern auch an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer gerichtet werden.

2) Der Termin wird auf neun Monath hinausgesetzt, und dieser neun monathliche Zeitraum dergestalt berechnet, dass er erst von dem Zeitpunkte, wo die Citation den Intelligenzblättern das erstemal hat eingerückt werden können, zu laufen anfange.

3) Dem Vorgeladenen wird aufgegeben, sich vor oder in dem Termine bey dem Gerichte, oder in der Registratur desselben, schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten.

4) Der Regel nach werden zwey Exemplare der Ediktalcitation ausgefertigt; wovon das eine bey dem citirenden Gerichte selbst, das andere aber, nach dem Ermessen desselben, an demjenigen Orte, wo der Verschollene sich zuletzt innerhalb der Königlichen Lande aufgehalten hat, oder wo seine Familie wohnhaft ist, angeschlagen werden muss.

5) Die Citation muss eingerückt werden:

a) In die Zeitungen und Intelligenzblätter derjenigen Provinz, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat.

b) In die Zeitungen einer andern Königlichen Provinz, in welche, oder nach deren Gegend, der Verſchollene, den letzten Nachrichten oder Vermuthungen zufolge, ſich hingewendet hat.

c) In eine ausländiſche fremde Zeitung, worinn dergleichen Inſerirung nach der Vorſchrift Tit. VII. geſchehen kann.

6) Die Einrückung in die einländiſche Zeitung und Intelligenzblätter *ſub a.* muſs ſechsmal geſchehen; ſo daſs für jedesmal ein und ein halber Monath gerechnet wird, folglich von der letzten Bekanntmachung, bis zum Termine, noch wenigſtens ein und ein halber Monath offen bleiben. In die auswärtigen Zeitungen *ſub b. et c.* hingegen darf die Citation nur dreymal, nehmlich alle drey Monathe einmal, eingerückt werden; ſo daſs der Zwiſchenraum von der letzten Einrückung, bis zum Termine, drey Monathe ausmacht.

§. 7.

Von der verfügten Vorladung und dem anſtehenden Termine muſs jedesmal dem fiskaliſchen Amte Nachricht gegeben werden; damit dieſes von den Umſtänden der Entfernung auſserhalb Landes nähere Erkundigung einziehen, und überhaupt auch auf den Fall, wenn ſich gar kein rechtmäſsiger Erbe meldete, die Rechte des Fisci bey der Sache gehörig wahrnehmen könne.

Wie es zu halten ſey, wenn der Abweſende zu den Cantoniſten gehört, iſt im vorigen Titel §. 25. vorgeſchrieben.

§. 8.

Auch der vermuthliche nächſte Erbe muſs, wenn er nicht ſelbſt die Citation ausgebracht hat,

zu dieſem Termine mit vorgeladen werden, damit in dem Falle des §. 10. N. 2. die Berichtigung des Legitimationspunkts unter einem erfolgen könne.

§. 9.

Wenn weder der Abweſende ſelbſt, noch ſonſt jemand in deſſen Namen, ſich vor oder im Termine gemeldet hat, ſo muſs auf Anregung des Extrahenten mit der Inſtruktion der Sache ferner verfahren werden. *Inſtruktion.*

§. 10.

Der Deputirte des Gerichts muſs

1) dafür ſorgen, daſs die Exemplare der Ediktalcitation, ſo wie der Zeitungen und Intelligenzblätter, worinn dieſelbe bekannt gemacht worden, durch den Extrahenten zu den Akten gebracht werden.

2) Er muſs, wenn in der Zwiſchenzeit, ſeit Erlaſſung der Citation, irgend eine Veränderung in der Perſon des bekannten nächſten Erben ſich ereignet hätte, die Berichtigung des Legitimationspunkts von Amtswegen betreiben.

3) Er muſs den Extrahenten nochmals vernehmen: ob er wirklich innerhalb der geſetzmäſsigen beſtimmten Zeit, und inſonderheit ſeit der veranlaſsten öffentlichen Vorladung, von dem Abweſenden, deſſen Leben und Aufenthalte, keine Nachricht erhalten habe; und ihn dieſe ſeine Angabe eidlich beſtärken laſſen.

§. 11.

Wenn alles Vorſtehende berichtigt iſt, ſo müſſen die Akten dem Collegio eingereicht, und von dieſem auf die Todeserklärung, und was dem anhängig, nach Vorſchrift der Geſetze erkannt werden. *Erkenntniſs.*

§. 12.

Wie es zu halten, wenn der Vorgeladene ſich meldet;

Sobald der Abweſende ſich, es ſey perſönlich oder ſchriftlich, meldet, muſs das ganze Verfahren aufhören; und wegen ſeiner Legitimation, wegen Herausgabe des Vermögens an ihn, oder wegen der dem Fisko über ſeine Entfernung auſserhalb Landes zu gebenden Rechenſchaft, das weitere nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach Vorſchrift der Geſetze verfügt werden.

§. 13.

wenn Erben ſich melden.

Wenn vor oder in dem Termine ſich jemand meldet, welcher behauptet, daſs ihm zu der Succeſſion des Abweſenden ein näheres Recht zuſtehe; oder wenn der Fiskus dieſen Nachlaſs wegen ſtrafbaren Austretens auſserhalb Landes in Anſpruch nimmt; oder behauptet, daſs der ſich gemeldete Erbe nicht Erbe ſey, ſondern der Nachlaſs für ein *bonum vacans* geachtet werden müſſe; ſo iſt dieſes eine Intervention, welche nach der auf den Fall paſſenden Art des Verfahrens beſonders inſtruirt werden muſs. Die Todeserklärung ſelbſt aber wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 14.

Von Zuſammenziehung mehrerer Vorladungen in Einem Prozeſſe.

Zu Erſparung der Koſten einer ſolchen öffentlichen Vorladung können die Gerichte, wenn das Vermögen des Verſchollenen nicht wenigſtens hundert Thaler beträgt, die Erlaſſung der Citation, in ſo fern die Intereſſenten nicht ein anderes ausdrücklich bitten, ſo lange ausſetzen, bis noch ein zweyter oder mehrere Fälle, wo die aufzubietende Vermögensmaſsen, zuſammen genommen, wenigſtens die Summe von hundert Thalern erreichen, bey ihnen vorkommen.

§. 15.

Auch können in gleichem Falle Intereſſenten, die zu mehreren bey verſchiedenen Untergerichten nachzuſuchenden Todeserklärungen gehören, oder

auch diefe Untergerichte felbft, bey dem Obergerichte der Provinz fich melden, und darauf antragen, dafs von letzterem die gemeinfchaftliche Vorladung der zu den verfchiedenen Untergerichten gehörenden Verfchollenen unter einem verfügt werden.

ACHT UND DREYSSIGSTER TITEL.

Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menfchen für einen Blödfinnigen oder Verfchwender.

§. 1.

Die Gefetze verordnen, dafs den Wahn- und Blödfinnigen, ingleichen den Verfchwendern, Vormünder beftellt; zuvor aber durch den Richter unterfucht werden foll: ob jemand in dem Zuftande, wo ihm die Befugnifs, über feine Perfon, Handlungen und Güter frey zu verfügen, benommen werden mufs, fich wirklich befinde. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. I. §. 27—31. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. 13. 14.)

§. 2.

Blödfinnigkeitserklärungen. Von wem, und

I. Der Antrag, jemanden für Wahn- oder Blödfinnig zu erklären, kann fowohl von den Verwandten deffelben, als von Amtswegen durch einen fiskalifchen Bedienten, gemacht werden.

§. 3.

wo darauf angetragen werden könne.

Die Unterfuchung gehört nicht vor das vormundfchaftliche Gericht, fondern vor den ordentlichen perfönlichen Richter des Imploranten.

§. 4.

Begründung des Antrags.

Der Antrag felbft mufs durch beftimmte Angaben von Thatfachen und Beweismitteln unterftützt, und einigermaafsen befcheinigt feyn.

§. 5.

Einleitung der Sache.

Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, ſo muſs dem Imploraten vor allen Dingen ein beſonderer Curator zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame beſtellt, und dazu jemand ausgeſucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehöre, in keinem Falle aber irgend ein Intereſſe bey der Sache habe.

§. 6.

Inſtruktion.

Alsdann muſs das Gericht eine nähere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten, und zweyer Sachverſtändigen Aerzte veranlaſſen. Von dieſen Sachverſtändigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeſchlagen.

§. 7.

Können der Curator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverſtändigen, ſich nicht vereinigen; ſo giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausſchlag. Sind aber auch dieſe mit einander nicht einig, ſo muſs der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverſtändigen ernennen, und mit Zuziehung deſſelben die Unterſuchung wiederholen laſſen; oder er muſs von den beyden erſten Sachverſtändigen ſchriftliche mit Gründen unterſtützte Gutachten erfordern, dieſelben mit den Akten dem *Collegio Medico* der Provinz vorlegen, und von dieſem die Eröffnung ſeiner Sachkundigen Meynung ſich erbitten.

§. 8.

Erkenntniſs und Rechtsmittel.

Die Erklärung eines Menſchen für Wahn- oder Blödſinnig muſs allemal durch ein förmliches Erkenntniſs geſchehen. Gegen daſſelbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verſtattet. Dem Curator aber ſtehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag ſie aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen

langen seines Pflegebefohlnen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniss als ein *Interemisticum.*

§. 9.

Prodigalitätserklärungen. Von wem darauf anzutragen sey.

II. Wenn jemand von seinem Vermögen einen dergestalt leichtsinnigen, unbesonnenen, und ausschweifenden Gebrauch macht, dass die gesetzlichen Merkzeichen eines Verschwenders bey ihm vorhanden zu seyn scheinen; und der Richter, welcher ihm in Ansehung seiner Person vorgesetzt ist, etwas davon, es sey durch die Anzeige seiner Verwandten, oder sonst, in glaubwürdige Erfahrung bringt; so muss derselbe einem fiskalischen Bedienten aufgeben, darüber unverzüglich nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Befund der Umstände das Weitere nachzusuchen.

§ 10.

Der fiskalische Bediente muss sich sodann alle Mühe geben, theils von den Verwandten des der Verschwendung Verdächtigen, welche er über die ihm bedenklich scheinende Umstände, auf ihre dem Staate und dessen Gesetzen schuldige Pflichten, zu befragen hat, theils von andern mit dem Verdächtigen in näherer Bekanntschaft und Verbindung stehenden Personen, oder durch die sonst etwa vorhandnen, an sich erlaubten, jedoch mit möglichst wenigem Aufsehn verknüpften Mittel, von dem Betragen und der Wirthschaftsführung des Verdächtigen sichere Nachricht einzuziehen, und die nöthigen Data zu sammeln, woraus beurtheilt werden könne: ob derselbe nach Vorschrift der Rechte zur Prodigalitätserklärung wirklich qualificirt sey.

§. 11.

Glaubt der fiskalische Bediente, nach reifer und pflichtmäfsiger Erwägung der vorwaltenden Umstände, dass dergleichen Data wirklich vorhanden sind; so muss er sich unverzüglich bey dem Gerichte

melden, und auf nähere Vernehmung darüber antragen.

§. 12.

Bey Ober- ſowohl, als beſonders bey Untergerichten, wo keine fiskaliſche Bediente beſtellt ſind, ſteht es den Verwandten ſelbſt frey, die Klage auf Prodigalitätserklärung anzuſtellen. Wenn daher ein Untergericht Umſtände in Erfahrung bringt, welche die Prodigalitätserklärung eines ſeiner Jurisdictionsgeſeſſenen zu erfordern ſcheinen; ſo muſs es die Verwandten deſſelben, beſonders diejenigen, denen bey erfolgender gänzlicher Verarmung ſeine Ernährung obliegen würde, von dieſen Umſtänden benachrichtigen, und ihnen den fernern Betrieb der Sache überlaſſen.

§. 13.

Wenn aber keine Verwandten vorhanden, oder dem Gericht bekannt ſind, ſo muſs daſſelbe die obwaltenden Umſtände dem ihm vorgeſetzten Obergerichte von Amtswegen anzeigen; damit dieſes einem Juſtizcommiſſario, oder andern Juſtizbedienten, den Auftrag mache, dis Funktion des fiskaliſchen Bedienten in dieſem Falle zu übernehmen.

§. 14.

Klage. Wenn nun ein auf Prodigalitätserklärung antragender Provocant ſich meldet, ſo muſs das Gericht ſofort einen Deputirten ernennen, welcher den Provocanten über die Gründe, warum er auf die Prodigalitätserklärung antragen zu müſſen glaubt, zum Protokolle umſtändlich vernehmen, und beſonders darauf ſehen muſs, daſs der Antrag nicht auf bloſs allgemeine, unbeſtimmte, und unzuverläſſige Gerüchte gegründet, ſondern ſpecielle Thatſachen und Umſtände einer unbeſonnenen und verſchwenderiſchen Wirthſchaftsführung angegeben, auch dieſe Thatſachen, nach der Natur derſelben, gehörig beſcheinigt werden. Doch

finden auch hier schriftliche gehörig und vollständig begründete Klagen statt.

§. 15.

Vorladung. Dieses Vernehmungsprotokoll muss im versammelten Collegio gehörig vorgetragen; alle Umstände müssen genau und reiflich erwogen; bey schriftlichen Klagen die Manualakten und Informationsprotokolle mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft; und wenn die Sache zur nähern Untersuchung qualificirt befunden wird, muss der Provocat, mit Communication des Protokolls, auf einen so nahe, als möglich anzuberaumenden Termin, vor den bestellten Deputirten in Person, unter der im folgenden Paragraphen ausgedrückten Warnung, vorgeladen werden.

§. 16.

Verfahren in contumaciam. Wenn der Provocat sich in diesem Termine nicht meldet, so muss der Deputirte über dies sein Aussenbleiben eine Registratur aufnehmen; das Gericht aber die angegebenen Thatsachen *in contumaciam* für zugestanden achten; und in Gemässheit derselben, den Provocaten, durch ein gewöhnlichermaassen abzufassendes und zu publicirendes Contumacialurtel, für einen Verschwender erklären; auch sodann das Weitere nach der unten folgenden Vorschrift verfügen.

§. 17.

Vernehmung des Provocaten. Meldet sich aber der Provocat, so muss der Deputirte ihn über die zur Begründung des Antrags angegebenen Thatsachen und Umstände Punkt für Punkt vernehmen; ihn befragen, wie und womit er diese auf Verschwendung und üble Wirthschaft schliessende Data abzulehnen und zu entschuldigen gedenke; und was er etwa, wegen seines künftigen ordentlichern und regelmässigern Betragens, dem Staate und seiner Familie für Versicherung zu geben im Stande sey.

§. 18.

Läſst bey dieſer Vernehmung der Provocat die Prodigalitätserklärung ſich gefallen, ſo wird dieſelbe von dem Gerichte durch eine Reſolution nach Vorſchrift Tit. VIII. §. 15. feſtgeſetzt. Einigt er ſich mit den Verwandten, welche die Prodigalitätserklärung geſucht, über gewiſſe Maaſsregeln, wodurch den Beſorgniſſen einer fernern Verbringung ſeines Vermögens vorgebeugt werden kann; ſo iſt dieſes ein Vergleich, welcher dem Gerichte zur Beſtätigung vorlegt; von dieſem aber nicht anders beſtätigt werden muſs, als wenn es findet, daſs die verabredeten Maaſsregeln nicht nur an ſich zweckmäſsig, ſondern auch ſo beſchaffen ſind, daſs dadurch kein Dritter, oder gar das Publikum überhaupt, gefährdet werde.

§. 19.

Inſtruktion.

Widerſpricht aber der Provocat die Prodigalitätserklärung, und leugnet er die Richtigkeit oder Erheblichkeit der zu ihrer Begründung angegebenen Thatſachen, ſo muſs mit der fernern Inſtruktion nach den allgemeinen Vorſchriften der Prozeſsordnuug gehörig verfahren werden.

§. 20.

Vorläufige Verfügungen während der Inſtruktion.

Wenn ſchon in der Klage, oder auch im Fortgange der Inſtruktion, ſolche Handlungen des Beklagten beſcheinigt worden, welche die Beſchuldigung der unordentlichen und verſchwenderiſchen Lebensart unterſtützen; ſo muſs der Richter, auf den Antrag des Provocanten, vorläufige und interemiſtiſche Verfügung treffen, durch welche dem fernern Vermögensverfalle während des Prozeſſes ſoweit vorgebeugt werde, als geſchehen kann, ohne durch öffentliche Bekanntmachung den guten Namen und Credit des Beklagten, der ſich gegen den wider ihn ſtreitenden Schein doch vielleicht

noch rechtfertigen könnte, einen unwiederbringlichen Nachtheil zuzufügen.

§. 21.

Es kann daher, wenn er Grundſtücke oder eingetragene Activa beſitzt, durch Vermerkung einer Proteſtation im Hypothekenbuche, der Veräuſserung und weitern Verpfändung derſelben vorgebeugt; wegen anderer ausſtehenden Capitalien können Inhibitionen an die Schuldner erlaſſen; Juwelen und Koſtbarkeiten, die nicht zu ſeinem täglichen Gebrauche beſtimmt ſind, können ihm abgefordert, und in gerichtliche Verwahrung genommen; und in einzelnen Fällen können diejenigen, von denen bekannt wird, daſs ſie in Contrakte mit ihm ſich einlaſſen wollen, wegen der wider ihn ſchwebenden, auf die Prodigalitätserklärung gerichteten Unterſuchung gewarnt werden.

§. 22.

Auch hat es in Anſehung der von dem Beklagten während des Prozeſſes geſchloſſenen Verträge, und errichteten letztwilligen Dispoſitionen, für den Fall, wenn hiernächſt die Prodigalitätserklärung wirklich erfolgt, bey den Vorſchriften des Allg. L. R. Th. I. Tit. V. §. 16. und Tit. XII. §. 32. 33. ſein Bewenden.

§. 23.

Erkenntniſs.

Wenn die Inſtruktion nach §. 19. geſchloſſen iſt, ſo müſſen die Akten, ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, zum Spruche vorgelegt, und die Abfaſſung des Erkenntniſſes muſs vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 24.

Rechtsmittel.

Gegen das Erkenntniſs findet die Appellation in Anſehung beyder Theile ſtatt; und bey der Inſtruktion des Rechtsmittels ſind ebenfalls die allgemeinen Vorſchriften der Prozeſsordnung, mit Rückſicht auf den Unterſchied der Fälle, ob neue

Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, oder nicht, zu beobachten.

§. 25.

1) In Anſehung des Provocaten.

In Anſehung des Provocanten hat dieſs Rechtsmittel die volle Wirkung; in Anſehung des Provocaten hingegen kann die Vollſtreckung des wider denſelben ausgefallenen Urtels durch die Appellation nicht aufgehalten werden.

§. 26.

Das erkennende Gericht muſs daher, ſogleich nach Publikation des Urtels, die öffentliche Bekanntmachung, daſs dem Provocaten ferner kein Credit ertheilt werden ſolle, nach Vorſchrift §. 34. verfügen; auch dem vormundſchaftlichen Gerichte, wenn dieſes ein von ihm verſchiedenes Collegium ausmacht, eine Abſchrift des Erkenntniſſes zufertigen; damit dieſes wegen Beſtellung eines Interimscurators, wegen Verkümmerung der ausſtehenden Capitalien, Beſchlagnehmung des übrigen Vermögens, und ſonſt, das Erforderliche nach Maaſsgabe der Vormundſchaftsordnung verfügen könne.

§. 27.

Wenn der Provocat von dem Urtel appellirt, ſo muſs die Inſtruktion ganz vorzüglich beſchleunigt werden; und ſind beſonders dem Provocanten und Appellaten Prorogationen und Nachfriſten, nicht ohne ſehr erhebliche hinlänglich beſcheinigte Ehehaften, zu geſtatten.

§. 28.

Erfolgt auf die Appellation des Provocaten eine Abänderung des vorigen Urtels zu ſeinem Beſten, ſo ſteht dem Provocanten dagegen die Reviſion offen; und es muſs bey den nach §. 26. getroffenen Verfügungen, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, ſein Bewenden haben.

§. 29.

Wird das erste Urtel bestätigt, so kann der Provocat dagegen zwar noch die Revision einwenden; es versteht sich aber von selbst, daſs auch alsdann die nach §. 26. getroffenen Verfügungen bis zum Ausgange des Revisorii unverändert bleiben.

§. 30.

Von der Vorschrift des §. 26. findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Provocat, sogleich bey Anmeldung der Appellation, neue erheblich scheinende Umstände zur Ablehnung der ihm nach den Akten der ersten Instanz zur Last fallenden Thatsachen anführt, und sofort bescheinigt; oder doch Beweismittel darüber bestimmt angiebt. Alsdann kann der Richter, nach reiflicher Erwägung der Umstände, der Appellation die volle Wirkung beylegen; doch hat es nicht nur während derselben bey den Vorschriften §. 20. 21. 22. sein Bewenden; sondern es wird auch hierdurch festgesetzt, daſs, wenn jemand mit einem Menschen, gegen den schon ein auf Prodigalitätserklärung ausgefallenes, obgleich noch nicht rechtskräftiges Urtel vorhanden ist, in Verträge sich eingelassen hat, ein solcher Vertrag, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung rechtskräftig wird, für den Provocaten allemal unverbindlich sey; also, daſs der andere Contrahent, wenn er auch der Wissenschaft von dem vorhandenen Erkenntnisse nicht überführt werden kann, dennoch nicht die Erfüllung eines solchen Vertrages, sondern nur Schadloshaltung für das, was etwa darauf von ihm schon gegeben oder geleistet worden, zu fordern berechtigt ist.

§. 31.

Sind in einem solchen Falle die §. 26. bemerkten Verfügungen ausgesetzt worden; und es wird dennoch zuletzt auf die Prodigalitätserklärung rechtskräftig erkannt; so muſs der Richter diese

Verfügungen, ſobald die Rechtskraft vorhanden iſt, zu erlaſſen niemals verabſäumen.

§. 32.

Sind hingegen mehrbeſagte Verfügungen während dem Laufe der Rechtsmittel wirklich getroffen worden, und der Provocat wird zuletzt rechtskräftig entbunden; ſo hört nicht nur die Interimscuratel ſogleich auf; ſondern es muſs auch öffentlich bekannt gemacht werden: daſs der Provocat ſich gegen die ihm Schuld gegebene Verſchwendung hinlänglich gerechtfertigt habe, und alſo ſein Credit hiermit wieder hergeſtellt werde.

§. 33.

Dem Provocanten ſteht die Appellation gegen ein Erkenntniſs, wodurch der Provocat entbunden worden, mit voller Wirkung offen. Erfolgt aber in der zweyten Inſtanz Beſtätigung, ſo iſt keine Reviſion dagegen zuläſſig; vielmehr ſteht demſelben nur frey, wenn er nach der Hand nähere Data, den Provocaten für einen Verſchwender zu halten, in Erfahrung bringt, daraus, als aus einem neuen Klagegrunde, den Antrag auf Prodigalitätserklärung in der erſten Inſtanz zu wiederholen.

§. 34.

Die Bekanntmachung der ergangenen Prodigalitätserklärung geſchieht durch öffentlichen Aushang, ſowohl an ordentlicher Gerichtsſtelle, als an dem Orte, wo der Provocat ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat, oder ſtatt deſſen, bey einem andern Gerichte, deſſen Auswahl dem Richter, nach Bewandniſs der Umſtände, der Art des von dem Provocaten bisher getriebenen Verkehrs, oder der Gegend, wohin er bisher ſeinen gewöhnlichen Ab- und Zugang gehabt hat, überlaſſen bleibt.

Auch muſs die Prodigalitätserklärung durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, dem Publiko bekannt ge-

macht werden. Ist der Provocat ein Kaufmann, so wird ausserdem die Prodigalitätserklärung auf der Börse bekannt gemacht, und der Curator muss angewiesen werden, die auswärtigen Handlungscorrespondenten davon zu benachrichtigen.

§. 35.

Aufhebung der Prodigalitätserklärung.

Die durch Urtel und Recht einmal verhängte Prodigalitätserklärung kann nicht anders wieder aufgehoben werden, als wenn der Pflegebefohlne, nach Anleitung des Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 856. seq. überzeugende Proben seiner Besserung beybringt, welches bey dem Obervormundschaflichen Gerichte, unter dessen Aufsicht er steht, geschehen muss.

§. 36.

Dies Collegium muss dergleichen Gesuch sorgfältig prüfen, und wenn es dasselbe unerheblich findet, den Supplicanten mit Gründen bescheiden. Scheint aber das Gesuch nicht ganz unerheblich zu seyn, so müssen der Curator sowohl, als die nächsten Verwandten, mit ihren Erklärungen darüber vernommen werden.

§. 37.

Sind die Verwandten der Meynung, dass die von dem Supplicanten beygebrachten Proben seiner Besserung für hinreichend zu achten, und findet das vormundschaftliche Collegium auch für sich selbst kein Bedenken dabey, so kann die Prodigalitätserklärung sofort wieder aufgehoben, und das Nöthige deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 38.

Fällt die Meynung der Verwandten dahin aus: dass der Supplicant mit seinem Gesuche abzuweisen sey; und findet sich das vormundschaftliche Collegium durch die von ihnen angeführten Gründe bewogen, dieser Meynung beyzutreten; so

wird hiernach das Abweifungsdekret ausgefertigt; bey welchem es alsdann lediglich fein Bewenden hat.

§. 39.

Tragen die Verwandten auf den Widerruf der Prodigalitätserklärung an; und das vormundfchaftliche Gericht findet Bedenken, ihrer Meynung beyzutreten; fo mufs letzteres, mit Anführung der von den Verwandten beygebrachten Gründe, und der denfelben entgegenftehenden Bedenklichkeiten, an die ihm unmittelbar vorgefetzten Behörde berichten; bey deren Vorbefcheidung es denn ebenfalls fein Bewenden hat.

§. 40.

Nur allein in dem Falle, wenn das vormundfchaftliche Gericht Gründe zu haben glaubt, die Prodigalitätserklärung aufzuheben; ein Verwandter aber widerfpricht; mufs erftgedachtes Collegium den bisherigen Pflegebefohlnen durch ein fchriftliches Dekret autorifiren, fich bey dem competenten ordentlichen Gerichte zu melden, und dafelbft auf nähere Unterfuchung anzutragen.

§. 41.

Dabey mufs ihm entweder fein ordentlicher Curator beyftehen; oder wenn diefer mit dem Aufhebungsgefuche nicht einig wäre, mufs ihm ein befonderer Curator dazu beftellt werden.

§. 42.

Der widerfprechende Verwandte ift dabey als Gegentheil zu betrachten, und die Sache zwifchen ihm und dem Pflegebefohlnen zu verhandeln.

§. 43.

Wird in dem darauf erfolgenden Urtel auf die Aufhebung der Prodigalitätserklärung gefprochen, fo mufs es dabey fein Bewenden haben, und findet dagegen kein weiteres Rechtsmittel ftatt.

§. 44.

Wird aber der Provocant mit ſeinem Geſuche abgewieſen, ſo iſt dagegen die Appellation zuläſſig. Wird auf dieſe das erſte Urtel beſtätigt, ſo muſs es dabey ſein Bewenden haben. Wird es aber zum Vortheile des Provocanten geändert, ſo kann der Provocat noch auf ein Drittes Erkenntniſs darüber antragen.

NEUN UND DREYSSIGSTER TITEL.

Von vormundſchaftlichen Prozeſſen.

§. 1.

Es können bey den vormundſchaftlichen Collegiis einige Fälle vorkommen, wo es in gewiſſer Maaſse einer Inſtruktion und Erkenntniſſes bedarf; nemlich:

1) wenn jemand, der zum Vormunde ernannt worden, ſich deshalb entſchuldigt;
2) wenn mehrere Perſonen darüber, welcher von ihnen die Vormundſchaft gebühre, ſtreiten;
3) wenn ein Vormund als verdächtig entſetzt werden ſoll;
4) wenn einem Vormunde während ſeiner Amtsführung Rechnungsmängel gezogen werden.

Wie in dieſem Falle zu verfahren ſey, ſoll im gegenwärtigen Titel beſtimmt werden.

§. 2.

I. Verfahren über die Cauſas excuſationis eines Vormunds.

Wenn *I.* jemand, welcher zum Vormunde ernannt worden, eine von denen in den Geſetzen (Th. II. Tit. XVIII. §. 280. ſeq) beſtimmten Urſachen, die ihn von Uebernehmung dieſes Amtes entſchuldigen, für ſich zu haben glaubt, ſo muſs er dieſelben entweder noch vor, oder ſpäteſtens in dem zu ſeiner Verpflichtung anberaumten Ter-

mine, dem vormundſchaftlichen Gerichte gebührend anzeigen.

§. 3.

Das Gericht muſs ihn mit ſeinem Anbringen durch einen Deputirten zum Protokoll hören; ihn die Thatſachen, worauf er ſein Entſchuldigungsgeſuch gründet, ſofort näher beſcheinigen laſſen; und hiernächſt durch eine noch an eben demſelben, oder dem nächſtfolgenden Seſſionstage abzufaſſende, und dem Provocanten zu publicirende Reſolution, in welcher die Gründe der Entſcheidung mit aufzunehmen ſind, feſtſetzen: in wie fern die Entſchuldigung erheblich, und alſo der Provocant von Uebernehmung der Vormundſchaft zu entbinden, oder in wie fern er dazu, der Einwendung ungeachtet, anzuhalten ſey.

§. 4.

Iſt der Vormund abweſend und entfernt, dergeſtalt, daſs auch die Abnahme der Verpflichtung von ihm einen auswärtigen Commiſſario hat übertragen werden müſſen; ſo muſs eben dieſer Commiſſarius auch das von dem beſtimmten Vormunde angebrachte Entſchuldigungsgeſuch zum Protokolle nehmen und inſtruiren; das Collegium muſs auf dies ihm eingeſendete Protokoll die vorſtehend beſchriebene Reſolution unverzüglich abfaſſen; und ſie dem Provocanten durch den vorigen Commiſſarium eröffnen.

§. 5.

Will der Provocant in beyden Fällen bey dieſer Reſolution ſich nicht beruhigen, ſo muſs er entweder gleich bey deren Publikation, oder ſpäteſtens drey Tage nachher, dieſes gleichergeſtalt zum Protokolle anzeigen; und was er zur Unterſtützung ſeines Geſuchs, oder zur Widerlegung der vorigen Reſolution etwa beyzubringen hat, näher ausführen.

§. 6.

Alsdann werden beyde Protokolle demjenigen Collegio zugeſendet, an welches von den Gerichten des Orts, wo der Vormund beſtellt werden ſoll, die ordinairen Appellationen in Prozeſsſachen verwieſen ſind. Beſteht dies Collegium zur Hälfte, oder zu einem noch gröſsern Theile, aus Mitgliedern, die auch im vormundſchaftlichen Collegio, von welchem die erſte Reſolution abgefaſst worden, Sitz und Stimme haben, ſo müſſen die Akten dem höhern, oder einem andern auswärtigen Gerichte, zur Entſcheidung über den genommenen Recurs, vorgelegt werden. So geht z. E. dieſe Entſcheidung von dem Churmärkſchen Pupillencollegio an das Tribunal, von dem Neu- und Altmärkſchen, ingleichen von dem Pommerſchen Pupillencollegio an den Oberappellationsſenat des Cammergerichts; von dem Weſtpreuſsiſchen und Inſterburgſchen Pupillencollegio an das Oſtpreuſsiſche Tribunal, von der Oſtfrieſiſchen Regierung nach Cleve, von Cleve nach Minden, von Breslau nach Glogau, und ſo umgekehrt.

§. 7.

Das Collegium, welchem hiernach die Entſcheidung über den Recurs des Provocanten zukommt, muſs die Sache in der nächſten Seſſion vornehmen; die Entſchuldigungsurſachen nochmals genau prüfen; und ſolchergeſtalt entſcheiden: ob es bey der vorigen Reſolution zu belaſſen, oder dieſelbe abzuändern ſey.

§. 8.

Dieſe Beſtimmung geſchieht ebenfalls nur durch eine Reſolution, welche innerhalb Acht Tagen an das vormundſchaftliche Gericht zurück geſendet werden, und bey der es ſodann lediglich ſein Bewenden haben muſs.

§. 9.

Wegen der Vertretung, welche dem Vormunde obliegt, wenn während der Verhandlung ſeines zuletzt für unerheblich befundenen Entſchuldigungsgeſuchs, den Pupillen ein Schade erwächſt, hat es bey den Vorſchriften der Geſetze lediglich ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 204—207.)

§. 10.

Da aber nach dieſen Vorſchriften den Vormund ein ſehr beträchtlicher Nachtheil treffen kann; und der Fall möglich iſt, daſs er wirklich gegründete und erhebliche Entſchuldigungsurſachen gehabt hat, an deren Nachweiſung und Ausführung er nur durch die Schnelligkeit des im Vorſtehenden angeordneten vorläufigen Verfahrens gehindert worden; ſo ſoll ihm, wenn er auf einen ſolchen Schadenserſatz belangt wird, frey ſtehen, in dem alsdann ſtatt findenden ordentlichen Prozeſſe näher auszuführen: daſs ſeine angebrachten Entſchuldigungsurſachen wirklich gegründet und erheblich geweſen ſind; ohne daſs ihm dabey aus den vorhergehenden Reſolutionen der Einwand der Rechtskraft entgegen geſetzt werden kann. Erhält er in dieſem Prozeſſe ein obſiegendes Urtel, ſo wird er nicht nur von der Vertretung frey, ſondern er kann auch auf die Entlaſſung von der auf den Grund der vorläufigen Reſolutionen übernommenen Vormundſchaft antragen.

§. 11.

II. Verfahren, wenn mehrere über die Vormundſchaft ſtreiten.

Wenn *II.* mehrere Perſonen darüber: welcher von ihnen die Vormundſchaft über einen Pflegebefohlnen gebühre, ſtreitig ſind, und ſich deshalb bey dem vormundſchaftlichen Collegio melden; ſo muſs dieſes ſie insgeſammt auf einen nahen Termin, vor einem Deputirten aus ſeiner Mitte beſcheiden; jeden von ihnen über den Grund ſei-

nes Anſpruchs, und des vor den übrigen ſich anmaaſsenden Vorzugs, zum Protokolle vernehmen laſſen; ſodann aber durch eine Reſolution feſtſetzen, welchem unter ihnen die Vormundſchaft aufzutragen ſey. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 200. 201. 997.)

§. 12.

Wenn einer von den abgewieſenen Competenten ſich bey dieſer Entſcheidung nicht beruhigen will, ſo ſteht ihm dagegen der §. 5—8. beſchriebene Recurs, bey welchem jedoch das vorgezogene Subjektum gehört werden muſs, offen; unterdeſſen aber muſs dieſer letztere als Interimscurator verpflichtet, und zu Beſorgung der vormundſchaftlichen Angelegenheiten angewieſen, und zugelaſſen werden.

§. 13.

III. Verfahren bey Entſetzung eines Vormunds, Begründung eines ſolchen Antrags.

Wenn *III.* ein vormundſchaftliches Collegium entweder ſelbſt wahrnimmt, oder ihn von glaubwürdigen Perſonen, beſonders von Mit- oder Ehrenvormündern, Verwandten etc. angezeigt wird: daſs ein unter ſeiner Aufſicht ſtehender Vormund ſich eines unredlichen, oder doch nachläſsigen, unachtſamen, und der Perſon, oder dem Vermögen des Pflegebefohlnen zum Nachtheile gereichenden Betragens verdächtig mache; ſo muſs es zuvörderſt über den Grund dieſes Verdachts, entweder durch den Neben- oder Ehrenvormund, oder wenn dergleichen nicht vorhanden iſt, durch einen fiskaliſchen Bedienten, nähere Erkundigungen anſtellen; und wenn dadurch der Verdacht ſich beſtätigt, über die Thatſachen, durch welche der Vormund ſich verdächtig gemacht hat, nebſt der Angabe der Beweismittel darüber, eine Regiſtratur oder ein Promemoria aufnehmen laſſen.

In dieſen kann der Nahme des Denuncianten, wenn ſelbiger nicht genannt ſeyn will, übergangen

werden, da die Richtigkeit ſeiner Angabe ſchon vorläufig geprüft worden, und ihm alſo deswegen keine weitere Vertretung angemuthet werden kann.

§. 14.

Vorläufige Vernehmung des Vormunds.

Dies Promemoria muſs dem verdächtigen Vormunde communicirt, und derſelbe auf einen nahen Termin, zu ſeiner Ausführung und Verantwortung darüber, bey dem beſtellten Deputirten, vorgeladen werden.

§. 15.

In dieſem Termine, deſſen Verlegung nicht ſtatt findet, muſs der Deputirte dem Provocaten die wider ihm angebrachten verdächtigen Thatſachen und Umſtände Punkt für Punkt vorhalten; ihn, wie er dieſelben abzulehnen und zu vertheidigen gedenke, umſtändlich examiniren; auch den Provocanten, falls dieſer ſeine fernere Zuziehung bey der Sache nicht abgelehnt hat, mit dem, was er bey der Verantwortung des Vormunds ſeines Orts zu erinnern oder zu bemerken hat, ebenfalls hören.

§. 16.

Erklärt der beſchuldigte Vormund bey Gelegenheit dieſer Vernehmung, daſs er die Vormundſchaft niederlegen wolle; ſo bedarf es von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts keiner fernern Unterſuchung; ſondern dieſes hat nur dafür zu ſorgen: daſs dem Pflegebefohlnen unverzüglich ein anderer Vormund beſtellt; der Abgehende zur ungeſäumten Abgabe ſeiner Schluſsrechnung, und zur Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens angehalten; bey dieſer Gelegenheit aber die von ihm etwa zu vertretende Defekte gehörig ausgemittelt; der Pflegebefohlne deshalb ſicher geſtellt; und demſelben zu ſeiner Entſchädigung verholfen werde. Finden ſich bey dieſen Verhandlungen Anzeigen einer von dem geweſenen Vormunde began-

gangenen Unredlichkeit und Untreue, die eine fiskalische oder gar eine Criminaluntersuchung gegen denselben begründen können, so muss das vormundschaftliche Gericht davon der competenten Behörde zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 17.

Widerspricht hingegen der Vormund seiner Entlassung, und leugnet er die ihm gemachten Beschuldigungen, so muss der Deputirte die abgeleugneten Thatsachen möglichst ins Licht zu setzen bemüht seyn. Doch findet dabey keine förmliche Beweisaufnehmung statt; sondern es ist nur von denjenigen Mitteln zur Aufklärung der Sache Gebrauch zu machen, welche im Termine selbst zur Stelle gebracht worden, oder doch in der Nähe und ohne Zeitverlust zu erlangen sind.

§. 18.

Nach geschlossener Untersuchung müssen die Akten dem vormundschaftlichen Collegio, zur Abfassung einer Resolution vorgelegt, und diese am nächsten Sessionstage publicirt werden.

§. 19.

Weiteres Verfahren.

Findet das vormundschaftliche Gericht, dass durch diese vorläufige Untersuchung die dem Vormunde zur Last fallenden verdächtigen Umstände nicht hinlänglich zu seiner Rechtfertigung aufgeklärt worden; so müssen, zu Abwendung alles besorglichen Nachtheils von dem Pflegebefohlnen, die nach den Umständen möglichen und zweckmässigen Verfügungen, durch Ansetzung eines Nebenvormundes, abgeänderte Vertheilung der Administration unter die etwa schon bestellten mehrern Vormünder, Eintragung oder Erhöhung der Caution, Erlassung von Inhibitionen an die Schuldner, Pächter oder Wirthschafter, und andere dergleichen Vorsichtsmaassregeln getroffen werden; bey

welchen es in allen Fällen, bloſs mit Vorbehalt des gewöhnlichen Weges der Beſchwerde bey der dem vormundſchaftlichen Gerichte unmittelber vorgeſetzten Behörde, ſein Bewenden hat.

§. 20.

Auſserdem muſs aber das vormundſchaftliche Gericht auf die angeſtellte vorläufige Unterſuchung zugleich beſchlieſsen: ob es bloſs bey dieſen Maaſsregeln (§. 19.) belaſſen, und der angeklagte Vormund ferner beybehalten, oder ob auf ſeine gänzliche Entlaſſung, oder gar auf ſeine Remotion gedrungen werden ſolle.

§. 21.

Wird letzteres nöthig gefunden, ſo muſs ferner geprüft werden, ob die gegen den beſchuldigten Vormund vorhandenen Anzeigen auf eine vorſetzliche Untreue und Unredlichkeit, oder nur auf ſchuldbare Nachläſſigkeit, und in ſeiner Verwaltung begangene grobe Verſehen folgern laſſen.

§. 22.

Iſt erſteres der Fall, ſo wird fiskaliſche, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, wirkliche Criminalunterſuchung gegen den beſchuldigten Vormund veranlaſst. Iſt aber nur Schuld und Nachläſſigkeit vorhanden, ſo wird die Sache zu einer ordentlichen Klage gegen ihn eingeleitet, und dem Pflegebefohlnen zu ſolchem Behufe ein Curator zugeordnet.

§. 23.

Die weitere Verhandlung der Sache gehört nicht zu dem vormundſchaftlichen, ſondern vor dasjenige Gericht, welchem in demſelben Bezirke, wo die Vormundſchaft geführt wird, die ordentliche Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit zuſteht.

§. 24.

Beſteht dieſes Gericht ganz, oder doch zur Hälfte, aus denjenigen Perſonen, welche zugleich das vor-

mundſchaftliche Gericht ausmachen, ſo muſs, wenn es ein Untergericht wäre, die weitere Verhandlung bey dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte angeſtellt werden. Ereignet ſich aber dieſer Fall bey einem Obergerichte, es ſey in der Erſten, oder in der Appellationsinſtanz; ſo muſs dem Chef der Juſtiz, zur Beſtimmung eines andern Collegii, bey welchem die Verhandlung erfolgen ſolle, davon Anzeige geſchehen.

§. 25.

Iſt fiskaliſche oder Criminalunterſuchung veranlaſst, ſo wird dabey nach den für dieſe Prozeſsarten beſonders ertheilten Vorſchriften verfahren. Iſt nur eine Civilklage angeſtellt worden, ſo erfolgt die Inſtruktion derſelben im Wege des ordentlichen Prozeſſes, und es ſind dabey die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläſſig; da durch die nach §. 19. getroffenen vorläufigen Verfügungen, für die einſtweilige Sicherheit des Pflegebefohlnen geſorgt iſt.

§. 26.

IV. Verfahren in vormundſchaftlichen Defekten Sachen.

Wenn *IV.* das vormundſchaftliche Gericht bey der Adminiſtrationsrechnung eines Vormundes Ausſtellungen und Monita zu machen hat; ſo muſs es dieſelben dem Rechnungsleger vor dem Termine zur Abnahme communiciren; im Termine ſelbſt ihn mit ſeiner Beantwortung und Ausführung darüber vernehmen; und ſodann durch eine Reſolution feſtſetzen: welche Monita für erledigt zu achten ſind, oder bey welchen dem Vormunde eine Vertretung, und auf wie hoch, zur Laſt falle.

§. 27.

Wenn aber der Vormund ſich dabey nicht beruhigen, noch die gezogenen Defekte anerkennen will; ſo muſs entweder der Nebenvormund, oder ein Verwandter, welcher von der Sache Kenntniſs hat, oder allenfalls ein Juſtizcommiſſarius, dem Pflegebefohlnen zum Curator *ad lites* beſtellt, von

dem Vormundſchaftscollegio mit dem erforderlichen Auftrage und Information verſehen, und durch ihn die Defekte bey den ordentlichen Gerichten eingeklagt; bey der Inſtruktion aber, nach der Vorſchrift des Titels von Rechnungsſachen, verfahren werden.

VIERZIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in Sponſalien- und Eheſachen.

§. 1.

I. Klagen aus Ehegelöbniſſen.

Wer wegen eines Eheverlöbniſſes, es ſey auf die Vollziehung oder Aufhebung deſſelben, klagen will, muſs ſich demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner geſetzlichen Vorſchrift, oder nach der beſondern Verfaſſung der Provinz gehören, gewöhnlichermaaſsen melden.

§. 2.

Das Gericht muſs ihn ſofort vorläufig zum Protokolle vernehmen laſſen; und ſeine Erkundigung vornehmlich darauf richten: ob ein wirkliches mit geſetzmäſsigen Erforderniſſen verſehenes Eheverſprechen vorhanden ſey, und worin die Urſachen, warum der Kläger, oder deſſen Gegentheil, davon abgehen will, eigentlich beſtehen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 75 — 135. §. 846. §. 1047 — 1054.)

§. 3.

Aus dieſem Protokolle ergiebt ſich entweder: daſs bey der Sache Gefahr im Verzuge obwalte; z. E. wenn einer oder der andere Theil ſich mit einer andern Perſon wirklich zu verheyrathen im Begriffe ſteht, und der Gegner in die Proklamation und Vollziehung der Copulation Einſpruch gethan hat;

oder: daſs dergleichen Gefahr bey dem Verzuge nicht obwalte.

§. 4.

Iſt keine Gefahr im Verzuge vorhanden, ſo muſs die Sache gleich jedem andern ordentlichen Prozeſſe eingeleitet und inſtruirt, und dabey müſſen jedesmal, wenn ein oder anderer Theil annoch unter Eltern oder Vormünder ſtehet, dieſe bey der Inſtruktion mit zugezogen werden.

§. 5.

Um jedoch einen doppelten Prozeſs ſo viel als möglich zu vermeiden, muſs der Richter, wenn beſonders aus den Umſtänden ſich wahrſcheinlich ergiebt, daſs die Vollziehung des Eheverlöbniſſes nicht ſtatt finden werde, die Inſtruktion mit darauf richten: wie hoch allenfalls das Intereſſe, und die Abfindung oder Entſchädigung des unſchuldigen Theils, nach dem Stande, Vermögen, und übrigen Verhältniſſen des Gegners, oder nach dem Inhalte des ſchriftlichen Eheverlöbniſſes zu beſtimmen ſeyn würde; wie denn auch die in ſolchen Fällen mit beſonderem Fleiſse vorzunehmende Sühnshandlung auf ein über dieſs Intereſſe zu ſtiftendes gütliches Abkommen zugleich gerichtet werden muſs.

§. 6.

Beſonders bey gethanem Einſpruche.

Ergiebt ſich hingegen aus der §. 2. geordneten vorläufigen Vernehmung des Imploranten, daſs wirklich Gefahr bey dem Verzuge obwalte; ſo muſs der Richter, wenn nicht etwa bey dem zum Grunde liegenden Eheverlöbniſſe ein Mangel der weſentlichen geſetzlichen Erforderniſſe, und alſo eine offenbare Nullität vorhanden iſt, ſofort die nöthige Verfügung erlaſſen, daſs bis zur erfolgenden nähern Erörterung alles im vorigen Stande, und die

fernere Proklamation, oder die Copulation ausgefetzt bleibe.

§. 7.

Doch mufs in diefem Falle dem implorantifchen Theile, wenn derfelbe mit keinem rechtskundigen Affiftenten oder Bevollmächtigten verfehen ift, die Vorfchrift der Gefetze, wegen Beftrafung ungegründeter Einfprüche, ausdrücklich bekannt gemacht werden. (Allg. L. R. loc. cit. §. 161.)

§. 8.

Zugleich mufs der Richter den beklagten Theil, und wenn derfelbe noch unter Eltern oder Vormündern fteht, zugleich auch diefe, auf einen nahen Termin, zur vorläufigen nähern Vernehmung in Perfon, vorladen; allenfalls auch, und nach Bewandnifs der Umftände, diefe Vernehmung einem in der Nähe befindlichen Commiffario übertragen. (Allg. L. R. loc. cit. §. 117.)

§. 9.

Die Abficht bey diefem Termine ift hauptfächlich ein Verfuch der Sühne, und allenfalls die Regulirung eines Intermiftici. Der Deputirte oder Commiffarius mufs daher vor allen Dingen den die Vollziehung des Eheverlöbniffes weigernden Theil näher vernehmen: ob diefe Weigerung fein freyer, ernftlicher, und überlegter Wille fey; und die Hauptfache gütlich beyzulegen trachten. Ift aber hiebey feine Bemühung fruchtlos, fo mufs er den Gegentheil näher befragen: worin fein Intereffe bey der Sache eigentlich beftehe; und wenigftens darüber ein gütliches Abkommen zu bewirken, fich angelegen feyn laffen.

§. 10.

Wenn der die Vollziehung des Eheverlöbniffes weigernde Theil bey diefer feiner Weigerung beharret; und auch der Verfuch einer gütlichen Re-

gulirung des Intereſſe für den Gegner vergeblich iſt; ſo muſs der Richter, wegen der Aufhebung, oder fernern Fortdauer der nach §. 6. ergangenen Inhibition, das Erforderliche den Rechten nach verfügen.

§. 11.

Bey der Inſtruktion der Hauptſache wird die Vorſchrift §. 4. und 5. beobachtet. Dieſe Inſtruktion kann entweder, wenn die Sache nicht weitläuftig und verwickelt iſt, in dem nach Maaſsgabe §. 8. zur Regulirung des Interemiſtici anberaumten Termine zugleich geſchehen; oder es muſs, wenn eine umſtändliche Erörterung nöthig wäre, in eben dem Dekrete, worinn das Interemiſticum feſtgeſetzt wird, ein neuer Termin dazu anberaumt werden.

§. 12.

Wenn mit der ein Eheverlöbniſs betreffenden Klage zugleich ein Geſuch wegen Entſchädigung für die Entjungferung, oder wegen der Alimentirung des auſser der Ehe gezeugten Kindes angebracht wird; ſo muſs die in den vorſtehenden Paragraphen beſchriebene Inſtruktion der Sache auch auf dieſe Nebenpunkte mitgerichtet, und dabey der dem Kinde anzuordnende Curator zugezogen werden.

§. 13.

II. *Bey Klagen* ad ſupplendum conſenſum.

Wenn Eltern ihre Einwilligung zu der Heyrath eines Kindes verſagen, und auf deren Ergänzung geklagt werden ſoll, ſo muſs zwar die Klage auch von demjenigen allein, der die unter den weigernden Eltern ſtehende Perſon heyrathen will, angenommen werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 68.) Dieſer muſs aber, auſser den übrigen zur Begründung einer ſolchen Klage erforderlichen Umſtänden, zugleich beſcheinigen: daſs er mit dem Kinde über die unter ihnen zu ſchlieſsende Heyrath wirklich einverſtanden ſey.

§. 14.

Alsdann müſſen die weigernden Eltern, nebſt dem Kinde, vor einem Deputirten oder Commiſſarium des Gerichts in Perſon vorgefordert, die angebrachte Klage ihnen vorgehalten, und ſie mit ihrer Erklärung darüber vernommen werden.

§. 15.

Beſonders muſs der Deputirte oder Commiſſarius die Perſon, auf deren Ehelichung geklagt worden, allein und ohne Beyſein der Eltern vernehmen: ob ſie der Klage beytrete, oder die Weigerung der Eltern ſich gefallen laſſe. Der Deputirte oder Commiſſarius muſs dabey mit aller Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen; damit eine ganz freye, und nicht bloſs durch Furcht oder Scham bewirkte Erklärung abgegeben werde.

§. 16.

Läſst das Kind die Weigerung der Eltern ſich gefallen, ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden, und der Kläger wird durch ein bloſses Dekret mit der angeſtellten Klage abgewieſen.

§. 17.

Iſt aber das Kind mit dem Kläger einverſtanden, ſo muſs der Deputirte oder Commiſſarius die Eltern wieder herbeyrufen, und ſie durch dienſame den Umſtänden angemeſſene Vorſtellungen zur Ertheilung ihres Conſenſes zu vermögen ſuchen.

§. 18.

Sind dieſe Bemühungen fruchtlos, ſo muſs der Prozeſs im Namen beyder Theile, die einander heyrathen wollen, fortgeſetzt werden, und findet dabey das ordentliche und gewöhnliche Verfahren ſtatt.

§. 19.

Während des Prozeſſes dürfen die Eltern über die Perſon des Kindes keine ſolche Verfügung treffen, wodurch die Rechte des Klägers vereitelt,

ihm deren Ausführung erschwert, oder ein die Freyheit des Willens beschränkender Einfluss über das Kind ausgeübt werden könnte.

Werden von dem Kläger Besorgnisse dieser Art angeführt, und bescheinigt, so muss der Richter das Erforderliche zu seiner Sicherstellung nach Vorschrift der Gesetze verfügen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XIV. §. 107. 108.)

§. 20.

III. Bey Ehescheidungen.

Bey wirklichen Ehescheidungsprozessen finden zwar an sich die allgemeinen Vorschriften der Prozessordnung statt; doch müssen sowohl bey der ersten Einleitung, als bey der fernern Verhandlung der Sache nachfolgende, nähere Bestimmungen beobachtet werden.

§. 21.

Einleitung der Sache.

Was die erste Einleitung betrifft, so kommt es darauf an: ob der ordentliche persönliche Richter des Ehemannes zugleich das competente Ehegericht sey, oder nicht.

§. 22.

1) Bey Untergerichten.

Ist der ordentliche persönliche Richter des Ehemannes nicht zugleich das competente Ehegericht, so muss der klagende Theil bey dem erstern sich melden, und demselben sein Vorhaben anzeigen.

§. 23.

Dieser Richter muss den Kläger über die Gründe der gesuchten Scheidung vorläufig befragen; und wenn er sie gleich bey dem ersten Anblicke unerheblich findet, denselben zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe ernstlich anmahnen.

§. 24.

Sühnsversuch.

Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatze, so muss der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines andern Predigers, auch nach Befinden der Eltern, oder näch-

ſten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten alles Ernſtes verſuchen, und das gute Vernehmen unter ihnen wiederherzuſtellen bemüht ſeyn.

§. 25.

Zu dieſem Sühnsverſuche muſs ſich der Kläger ſowohl, als der Beklagte, ſchlechterdings perſönlich einfinden, und dazu nöthigen Falls durch Strafbefehle, oder Realcitation, angehalten werden.

§. 26.

Auch ſteht es dem Richter frey, nach Bewandniſs der Umſtände, den Sühnsverſuch dem Seelſorger der Parteyen in ſeiner Behauſung aufzutragen, und die Parteyen an ihn zu verweiſen. Bringt der Prediger die Ausſöhnung zu Stande, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und der Richter nimmt, ſo lange nicht ein oder der andere Theil ſich wiederum bey ihm meldet, von der Sache weiter keine Kenntniſs von Amtswegen. Iſt aber die Bemühung des Predigers fruchtlos, ſo muſs dieſer dem Richter davon Anzeige machen; damit derſelbe ſeines Orts den Verſuch der Sühne, allenfalls ohne weitere Zuziehung des Predigers, anſtellen könne.

§. 27.

Sind beyde Eheleute, oder doch der klagende Theil, einer Religionspartey zugethan, von welcher kein Geiſtlicher ſich am Orte, oder in der Nähe ſich befindet, ſo muſs dennoch der Sühnsverſuch auch ohne Zuziehung eines Geiſtlichen angeſtellt werden.

§. 28.

Dagegen fällt der vorläufige Sühnsverſuch weg, wenn es nach den Umſtänden nicht möglich iſt, beyde Theile perſönlich zu einander zu bringen.

§. 29.

Bey dem, der Regel nach, von dem ordentlichen Richter des Ehemannes anzuſtellenden Sühnsverſuche, muſs derſelbe, doch ohne ſich auf eine

förmliche Prozeſsinſtruktion einzulaſſen, den wahren Grund der entſtandenen Miſshelligkeiten zu erforſchen ſuchen, und demſelben durch zweckmäſsige Vorſtellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amts, nach den Vorſchriften der Geſetze, aus dem Wege zu räumen ſich angelegen ſeyn laſſen. (Allg. L. R. *l. c.* §. 675. 685. 709. 712. 714.)

§. 30.

Wenn er bey dieſer Gelegenheit wahrnimmt, daſs Leute vorhanden ſind, welche durch Verhetzung, Zwiſchenträgereyen, oder andere unerlaubte Kunſtgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; ſo muſs er nicht nur den fernern Einwirkungen ſolcher Eheſtöhrer nachdrückliche Schranken ſetzen; ſondern auch dieſelben der gehörigen Inſtanz, zur fernern fiskaliſchen Unterſuchung, und ernſtlichen Beſtrafung anzeigen.

§. 31.

Verweiſung zum Prozeſſe.

Iſt der Verſuch der Sühne fruchtlos, ſo muſs alsdann dem klagenden Theile frey gelaſſen werden, ſeine Klage bey dem competenten Ehegerichte förmlich anzuſtellen. Der Unterrichter muſs aber zugleich die über den Sühnsverſuch bey ihm verhandelten Akten dieſem Ehegerichte von Amtswegen einſenden.

§. 32.

Bevormundung der Kinder.

Zu gleicher Zeit muſs er aber, auch von Amtswegen, dafür ſorgen, daſs den etwa vorhandenen Kindern von derjenigen Behörde, welcher die Bevormundung derſelben, wenn der Vater geſtorben wäre, zukommen würde, ein Curator beſtellt werde; welcher nicht nur bey dem Prozeſſe ihre Rechte und ihr Intereſſe wahrnehme, ſondern auch während der Zeit auf den Unterhalt und die Erziehung derſelben Acht habe, und der etwa zu beſor-

genden Durchbringung, oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern vorzubeugen bedacht ſey. Von der deshalb getroffenen Verfügung muſs dem Ehegerichte unter einem Anzeige gemacht werden.

§. 33.

Verfügung des Ober- oder Ehegerichts.

Wenn nun der auf die Scheidung antragende Theil ſich bey dem Ehegerichte meldet, ſo muſs dieſes nach den Akten des Unterrichters das Verfahren deſſelben bey dem Verſuche der Sühne ſorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas, ſo zur Hebung der Miſshelligkeiten dienen, und die Fortſetzung der Ehe befördern können, vernachläſſigt worden, die Nachholung deſſelben vor allen Dingen verfügen.

§. 34.

Ergiebt ſich, daſs es dem Kläger an einem geſetzmäſsigen Grunde zur Scheidung offenbar ermangele, ſo muſs ein ſolcher Kläger, gleich jedem andern, der ſich ohne allen rechtlichen Grund zur Klage angiebt, durch ein Dekret ab, und zur vernünftigen Fortſetzung der Ehe nachdrücklich angewieſen werden.

§. 35.

Iſt hingegen ein ſcheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, ſo muſs die Klage gehörig aufgenommen, die Vorladung des beklagten Theils verordnet, und mit der weitern Inſtruktion der Sache verfahren werden.

§. 36.

2) Bey Ober- oder Ehegerichten.

Wenn in dem zweyten §. 21. geſetzten Falle, das competente Ehegericht zugleich der ordentliche perſönliche Richter des Mannes iſt, ſo muſs die Klage ſofort ordentlich aufgenommen, und darauf, wenn ſich der Ungrund derſelben nicht augenſcheinlich ergiebt, (§. 23, 34.) ein Commiſſa-

rius zur Anstellung des vorläufigen Sühnsversuchs ernannt werden.

§. 37.

Diesen Auftrag muss der Vorgesetzte des Gerichts, soviel als möglich, auf eine solche Person, in oder ausser dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beyder Eheleute richten, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Parteyen in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen anderer besonderer Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läst.

§. 38.

Wegen des Sühnsversuchs selbst muss der Commissarius die Vorschriften §. 23—30. beobachten, und in Fällen, wo es dabey einer Unterstützung durch das richterliche Amt bedarf, muss auf seine pflichtmäsige Anzeige das Nöthige verfügt werden.

§. 39.

Ist der Sühnsversuch fruchtlos, so muss der Commissarius dem Gerichte, unter Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, Anzeige machen.

§. 40.

Sollte sich aus diesen Verhandlungen mit hinlänglicher rechtlicher Gewissheit ergeben, dass wirklich gesetzmäsige Gründe zur Scheidung vorhanden; und beyde Theile sowohl darüber, als wegen der Nebenpunkte, in Ansehung der Ehescheidungsstrafen, und sonst, einig sind; so kann, wenn besonders von einer kinderlosen Ehe die Rede wäre, die Trennung derselben sofort, und ohne weitere Instruktion erkannt werden.

§. 41.

In der Regel aber wird, auf den Bericht des Commissarii, die Vorladung des beklagten Theils *Verordnung auf die Klage.*

zur Beantwortung der Klage, und weitern Inſtruktion der Sache, gewöhnlichermaaſsen, und unter der gewöhnlichen Warnung für den nachtheiligen Folgen des ungehorſamen Ausbleibens verfügt. Zugleich wird nach Vorſchrift §. 32., wegen Beſtellung eines Curators für die etwa vorhandenen Kinder, das Erforderliche veranlaſst.

§. 42.

Dieſer Curator muſs bey der ganzen fernern Inſtruktion zugezogen werden; damit er den Richter in ſeinen Bemühungen zum Vergleiche unterſtützen, bey Unterſuchung der Scheidungsurſachen die Rechte und das Intereſſe der Kinder wahrnehmen, und wenn die Trennung wirklich erkannt werden ſollte, wegen des Unterhalts und der Erziehung derſelben, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens oder Pflichttheils, das Nöthige an die Hand geben könne.

§. 43.

Inſtruktion. Bey der Inſtruktion ſelbſt müſſen zwar die Inſtruenten, ſo wie durchgehends, auf eine deutliche und vollſtändige Auseinanderſetzung der zum Grunde der Klage oder des Einwands liegenden Thatſachen dringen; ſie müſſen aber dabey mit beſonderer Vorſicht zu Werke gehen, und nicht ohne Noth, vielweniger aus bloſser unſchicklicher Neugier, den Parteyen die Angebung ſolcher ihre Perſonen oder Familienverhältniſſe angehenden Umſtände, deren öffentliche Bekanntwerdung ihre Ehre, guten Namen, oder Credit nachtheilig ſeyn könnte, anmuthen. Wenn daher von dem klagenden Theile eine geſetzmäſsige Urſache zur Scheidung angegeben worden, ſo iſt der Inſtruent nicht befugt, weiter darnach zu fragen: ob etwa noch andere oder mehrere Urſachen vorhanden ſind.

§. 44.

Nach regulirtem *Statu causae et controversiae* muss zwar der gewöhnliche Sühnsversuch nochmals angestellt werden; es bedarf aber dabey nicht der Zuziehung eines Geistlichen.

§. 45.

Wenn die Scheidung nur aus minder wichtigen Ursachen gesucht wird, (Allg. L. R. *l. c.* § 675. 676. 702. 703. 708.) und der Richter bey der Instruktion gefunden hat, dass noch nicht alle Hoffnung zur Aussöhnung verloren sey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder, darauf anträgt, so soll das Erkenntniss nach bewandten Umständen, jedoch niemals über Ein Jahr vom Instruktionstermine an gerechnet, ausgesetzt, und den Eheleuten gestattet werden, dass sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen. *Erkenntniss.*

§. 46.

Es muss jedoch alsdann durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit dem der Ehegattinn zureichenden Unterhalte, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einstweiliger Conservation des Vermögens, gehalten werden solle.

§. 47.

Nach Ablauf der bestimmten Frist steht beyden Theilen frey, die Publikation des Erkenntnisses zu suchen.

§. 48.

Sobald dies geschieht, muss das Gericht einen nochmaligen Sühnsversuch anstellen, und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Urtel ohne weitern Anstand publiciren.

§. 49.

Wenn jedoch der klagende Theil bey dieser Sühnshandlung neue Scheidungsursachen, die in

der Zwischenzeit entweder entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt; und das Gericht findet die Trennung der Ehe durch die bisherige Instruktion noch nicht hinlänglich begründet; so muss, um die Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, der angegebene neue Grund förderfamst noch instruirt, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 50.

Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beyden Theilen sich meldet, so muss die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf sehen, dass die nur einstweilen zugelassne Absonderung der Eheleute nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergernisse Anlass gegeben werde.

§. 51.

Wenn durch ein Erkenntniss die Ehe getrennt wird, so muss darinn auch das Erforderliche wegen der gesetzlichen Strafen des schuldigen Theiles, in so fern dergleichen auf den vorliegenden Fall in den Rechten verordnet sind, und wegen Erziehung der Kinder festgesetzt werden. Es müssen daher die Instruenten, bey der Instruktion der Hauptsache, zugleich auf diese beyden Nebenpunkte mit Rücksicht nehmen.

§. 52.

Hingegen soll die Auseinandersetzung der gewesenen Eheleute wegen ihres Vermögens, in der Regel, mit dem Ehescheidungsprozesse nicht vermengt werden; doch muss der Instruent, wenn er besonders nach der entwickelten Lage der Sache voraussieht, dass auf die Trennung der Ehe wirklich erkannt werden dürfte, vor Beschluss der Sache noch einen Versuch machen, die Parteyen über den Punkt des Vermögens gütlich auseinander zu setzen, und solchergestalt einen zweyten Prozess, wo möglich, zu verhüten.

§. 53.

Bey Gelegenheit der Ehescheidungsgesuche pflegen verschiedene Nebenumstände vorzukommen, welche einer interemistischen Regulirung bedürfen, worunter hauptsächlich die Fragen: wie es während dem Prozesse

Von den bey Ehescheidungsprozessen vorkommenden Incidentpunkten.

a) wegen des Aufenthalts der Parteyen, besonders wenn über Sävitien geklagt worden;

b) wegen der der Ehegattin von dem Manne zureichenden Alimente;

c) wegen Sicherstellung des Vermögens;

d) wegen Erziehung der Kinder gehalten werden solle?

zu rechnen sind.

Die Regulirung dieses Interemistici muss mit der Instruktion der Hauptsache niemals vermischt, noch eine durch die andere aufgehalten werden.

§. 54.

Die Instruenten müssen daher zwar die an sie gewiesenen Parteyen über diese Punkte, und ob deshalb etwas interemistisch zu reguliren sey, gehörig vernehmen; sie müssen aber, wenn dergleichen wirklich vorkommt, ein Separatprotokoll darüber aufnehmen, und selbiges mittelst einer besondern Anzeige dem Collegio einreichen.

§. 55.

Der Richter in der Ehescheidungssache ist entweder zugleich der unmittelbare persönliche Gerichtsstand der Parteyen, oder diese sind für ihre Personen einem andern ordentlichen Richter unterworfen.

§. 56.

Ist der Richter in der Ehescheidungssache zugleich der unmittelbare persönliche Gerichtsstand der Parteyen, so muss er sich der Regulirung des in einem solchen Separatprotokolle angetragenen Interemistici selbst unterziehen; solchemnach ent-

weder gleich zu Anfange des Inſtruktionstermins; oder wenn dieſer bewandten Umſtänden nach weiter hinausgeſetzt werden müſste, in einem des Endes beſonders zu beſtimmenden nähern Termine, ein gütliches Einverſtändniſs über das Interemiſticum unter den Parteyen zu bewirken ſuchen; allenfalls aber die Data zur Beſtimmung ſeines diesfälligen rechtlichen Ermeſſens, ſoviel in der Kürze, und ohne förmliche weitläuftige Inſtruktion geſchehen kann, ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn. Nach dieſen von dem Inſtruenten aufgenommenen Datis muſs hiernächſt, auf den Vortrag des Decernenten, das Interemiſticum ſelbſt, jedoch nur durch ein bloſses Dekret, gegen welches alſo auch keine Appellation ſtatt findet, feſtgeſetzt werden.

§. 57.

Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache nicht zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteyen, ſo muſs er nach den obwaltenden Umſtänden erwägen: ob die Regulirung des Interemiſtici am füglichſten, und mit dem wenigſten Zeit- und Koſtenaufwande vor ihm, oder vor dem ordentlichen Unterrichter werde geſchehen können. Letztern Falles muſs er das §. 56. erwähnte Separatprotokoll dem ordentlichen Gerichte zufertigen; demſelben von der Lage der Hauptſache, ſoweit ſie auf die Beurtheilung des feſtzuſetzenden Interemiſtici Einfluſs haben kann, Nachricht ertheilen; die Feſtſetzung ſelbſt aber ihm lediglich überlaſſen. Der competente perſönliche Richter muſs übrigens dabey eben ſo verfahren, wie dem Richter in der Eheſcheidungsſache §. 56. vorgeſchrieben iſt.

§. 58.

Von Eheſcheidungsklagen ex

Unter welchen Umſtänden eine Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung angeſtellt werden

könne, ist in den Gesetzen bestimmt. (Allg. L. R. *l. c.* §. 689—693.) capite malitiosae desertionis.

§. 59.

Wenn also ein Ehegatte aus diesem Grunde die Scheidung nachsucht, und um öffentliche Vorladung des andern bittet, so muss er vor allen Dingen das Daseyn dieser gesetzlichen Erfordernisse gehörig nachweisen, und sich zur Ableistung des Diligenzeides (§. 61.) erbieten.

§. 60.

Hierauf wird die Ediktalcitation des Abwesenden, mit einem Termine von drey Monathen, unter Beobachtung der Vorschriften des siebenten Titels veranlasst.

§. 61.

Meldet sich der Vorgeladene weder vor noch in dem anstehenden Termine, so muss der klagende Theil schwören;

dass er seit der in der Klage angegebenen Zeit, so wenig vor, als nach Erlassung der Citation, von dem Aufenthalte des Vorgeladenen Nachricht erhalten habe.

§. 62.

Nach Ableistung dieses Eides, und wenn zugleich in Ansehung der Citation die vorgeschriebenen Legalitäten beobachtet sind, wird die Ehe durch ein Erkenntniss getrennt; dieses dem klagenden Theile gewöhnlichermaassen publicirt; statt der Publikation an den Beklagten aber, entweder bey dem erkennenden Gerichte, oder bey demjenigen, unter welchem er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, öffentlich angeschlagen.

§. 63.

Wenn ein Ehegatte wegen eines solchen Verbrechens, das an sich einen gesetzmäsigen Grund zur Ehescheidung enthält, (Allg. L. R. *l. c.* §. 704. 706.) zu einer Criminalstrafe wirklich verurtheilt

worden, und ſich dieſer Strafe durch die Flucht entzogen hat, ſo bedarf es, wenn der unſchuldige Ehegatte auf die Scheidung klagt, keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt hinreichend, wenn die ordentliche Citation an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, angeſchlagen, und zweymal in die Zeitungen der Provinz eingerückt wird.

§. 64.

Will aber in einem ſolchen Falle der unſchuldige Ehegatte zugleich die Eheſcheidungsſtrafen fordern, so muſs die förmliche Ediktalcitation erlaſſen, und nach Vorſchrift §. 60. 61. 62. verfahren werden.

EIN UND VIERZIGSTER TITEL.

Von Unterthanen - Prozeſſen.

§. 1.

Was hier unter Unterthanen-Prozeſſen verſtanden werde.

Die Vorſchriften des gegenwärtigen Titels finden nur auf den Fall Anwendung, wenn zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen über Dienſte, Zinſen, und andere Natural- oder Geldpräſtationen, die auf das obwaltende Band der Unterthänigkeit oder Dienſtpflichtigkeit Beziehung haben, oder auch über Hütungen, Holzungen, Triften, und andere dergleichen Gerechtigkeiten, wie nicht weniger wegen Gegenleiſtungen, welche den Unterthanen für die Dienſte gebühren, und mit denſelben in unmittelbarer Beziehung ſtehen, geſtritten wird.

§. 2.

Wenn alſo über Forderungen, die aus andern Gründen und Geſchäften entſpringen, z. B. aus einem Kauf- Mieth- oder Darlehnscontrakte, zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen Streit entſteht; ſo findet nicht die hier vorgeſchriebene, ſondern

diejenige Art des ordentlichen oder ſummariſchen Verſahrens ſtatt, welche die Beſchaffenheit und der Grund dieſer anderweitigen Forderung mit ſich bringen.

§. 3.

Eben ſo, wenn nur einzelne Unterthanen mit ihrer Grund - oder Dienſtherrſchaft in Streit verwickelt werden, geſchieht die Inſtruktion deſſelben auf die gewöhnliche Weiſe; und es kommt bloſs auf die Beſchaffenheit der Umſtände, und das darnach zu beſtimmende richterliche Ermeſſen an: ob zu dieſer Inſtruktion eine Localcommiſſion erforderlich ſey.

§. 4.

I. Von eigentlichen Dienſtſtreitigkeiten.

Bey den eigentlichen Unterthanen - Prozeſſen iſt entweder nur die Schuldigkeit der Unterthanen zu gewiſſen Dienſten oder Präſtationen, oder umgekehrt, gewiſſe Natural - oder Geldleiſtungen, welche die Unterthanen für ihre Dienſte von der Herrſchaft verlangen, ſtreitig; oder es wird von den Unterthanen eine obwaltende Unmöglichkeit, die Dienſte in der ſchuldigen Maſſe ferner zu leiſten, vorgeſchützt.

§. 5.

1) Anſtellung der Klage von Seiten der Unterthanen.

Unterthanen, welche glauben, daſs ihnen von ihrer Grundherrſchaft gewiſſe Dienſte, Abgaben, oder andere Präſtationen, über ihre Schuldigkeit, auferlegt und zugemuthet werden, ſind nicht befugt, ſich deren Leiſtung eigenmächtig zu entziehen, vielweniger mit Gewalt zu widerſetzen; ſondern ſie müſſen ihre Beſchwerden dagegen bey demjenigen Gerichte, unter deſſen Jurisdiktion das Gut gelegen iſt, anbringen, und um nähere Unterſuchung derſelben bitten.

§. 6.

Dieſe Anmeldung muſs durch zwey oder drey Deputirte aus der Gemeine geſchehen; und zu

ſolchen Deputirten müſſen vorzüglich Leute genommen werden, die ſchon ſeit mehreren Jahren in der Gemeine leben, folglich von den ſtreitigen Dienſten und Präſtationen, und den dabey vorwaltenden Umſtänden, aus eigener Kenntniſs unterrichtet ſind. Auch müſſen von dieſen Deputirten alle in den Händen der Gemeine etwa befindliche zur Sache gehörige Schriften und Urkunden, an Urbarien, Kauf- oder Grundbriefen, Schöppenbüchern, Gemeinrechnungen u. ſ. w. mit zur Stelle gebracht werden.

§. 7.

Die Anmeldung der Klage geſchieht von dieſen Deputirten, wie gewöhnlich, in der Regiſtratur des Gerichts; und auf das darüber aufgenommene Protokoll wird ihnen ein Inſtruent angewieſen, welcher ſie mit ihrem Anbringen näher vernehmen muſs.

§. 8.

Bey der Anweiſung dieſes Inſtruenten muſs eine vernünftige Auswahl getroffen, und es müſſen in dergleichen Unterthanenſachen nur ſolche Subjekte zur Inſtruktion verordnet werden, die in Geſchäften dieſer Art ſchon geübt ſind, und beſonders von Wirthſchaftsangelegenheiten einige Kenntniſs beſitzen.

§. 9.

Der Inſtruent, welchem ſolchergeſtalt die Vernehmung der Kläger aufgetragen worden, muſs dabey überhaupt die Vorſchriften Tit. V. genau beobachten. Inſonderheit aber muſs er, wenn die Klage mehrere Beſchwerden zum Gegenſtande hat, dieſe verſchiedene Gegenſtände, und bey jedem derſelben, die verſchiedenen Punkte, worauf es ankommt, ſorgfältig von einander abſondern; bey jedem Punkte genaue Nachfrage halten: ob der Dienſt, oder die Präſtation überhaupt, oder ob

nur die Art und Weise derselben, in Ansehung der Zeit, des Orts, der Anrechnung auf diese oder jene Classe von Schuldigkeiten, des dafür zu entrichtenden Lohnes, und anderer dergleichen Modalitäten streitig sind. Eben so muss er bey jeder Beschwerde sich nach dem Grunde, warum die Herrschaft den Dienst oder die Abgabe fordert, und warum die Unterthanen sich dazu nicht schuldig halten, sorgfältig erkundigen; und solchergestalt die Sache gleich vom ersten Anfange an so deutlich und bestimmt auseinander setzen, dass in der Folge weder bey der Instruktion, noch bey der Aburtelung, aus Verwechselung der verschiedenen Objekte, Dunkelheiten, Zweydeutigkeiten, und Irrthümer entstehen mögen.

§. 10.

Auch die Tit. V. §. 5. vorgeschriebene Präparation der Beweismittel, vornehmlich aber die nach Maassgabe §. 7. *ibid.* den Klägern, bey dem anscheinenden Ungrunde ihrer Beschwerden, zu machende Remonstrationen, muss der Instruent keinesweges verabsäumen; und insonderheit denselben die Tit. XXIII. geordnete Strafen des muthwilligen Prozessirens, frevelhafter Erdichtungen, und boshaften Leugnens, gehörig bekannt machen.

§. 11.

Nach geschlossenem Informationsprotokolle muss der Instruent das Klageprotokoll nach Tit. V. §. 14. 15. unverzüglich anfertigen, und nebst dem Informationsprotokolle, wie gewöhnlich, zur weitern Verfügung einreichen; die Deputirten der Kläger aber in der Regel nicht eher in ihre Heymath entlassen, als bis die Klage dem Collegio vorgetragen, und darauf ein Beschluss gefasst worden.

§. 12.

Verordnung auf die Klage.

Wenn bey dieſem Vortrage ſich findet, daſs das Anbringen der Kläger an ſich widerrechtlich und ungegründet ſey; und daſs den Deputirten die erforderlichen Remonſtrationen darüber, entweder nicht gehörig, oder fruchtlos gemacht worden; ſo muſs das Collegium dem vorigen, oder nach Befinden einen andern Inſtruenten auftragen, daſs er die Abgeordneten der Kläger nochmals vorfordere; ſie von dem Ungrunde ihrer Beſchwerden zu überzeugen ſuche, und ihnen die nachtheiligen Folgen eines ſolchen muthwilligen Prozeſſes vorhalte. Iſt auch dieſer Verſuch der Bedeutung fruchtlos, ſo muſs zwar (wenn nicht etwa die Kläger, wegen ganz offenbaren Ungrunds der Klage, durch eine bloſse Reſolution, der Vorſchrift Tit. VI. §. 7. gemäſs, ſofort abgewieſen werden müſſen,) der Sache ihr rechtlicher Lauf ohne fernern Aufenthalt gelaſſen; den Abgeordneten der Kläger aber eine Abſchrift des Protokolls, in welchem die ihnen gemachten Remonſtrationen enthalten ſind, mitgegeben, und ſie ernſtlich angewieſen werden, die Sache mit den übrigen Intereſſenten nochmals in genaue und reifliche Erwägung zu ziehen.

§. 13.

Ergiebt ſich bey dem Vortrage der Klage und des Informationsprotokolls, daſs wegen der Auseinanderſetzung des *Facti* in Anſehung der Deutlichkeit und Vollſtändigkeit, wegen der Angabe und Präparation der Beweismittel, oder ſonſt, noch etwas zu erinnern ſey; ſo muſs dieſem Mangel, durch wiederholte Vernehmung der annoch gegenwärtigen Deputirten, förderſamſt abgeholfen werden. Kann aber dies nicht ſogleich geſchehen, weil etwa die Deputirten ſelbſt nicht mit hinlänglicher Information verſehen ſind; ſo müſſen dieſelben umſtändlich bedeutet werden: was ſie noch

erſt zu thun und beyzubringen, oder worüber ſie noch Erkundigung einzuziehn, und Auskunft zu ertheilen haben, ehe die Klage für hinlänglich inſtruirt angenommen werden kann.

§. 14.

Dieſe Bedeutung muſs den Deputirten zwar hauptſächlich mündlich geſchehen; es muſs ihnen aber auch eine ſchriftliche Anweiſung darüber, zu ihrer und der übrigen Intereſſenten Direktion, mitgegeben, und im übrigen ſowohl die §. 11. vorgeſchriebene Einreichung des Klageprotokolls, als der Vortrag bey dem Collegio, und die Verfügung darauf, dergeſtalt beſchleunigt werden, daſs die Abgeordneten der Gemeine durch allzulangen Aufenthalt an dem Orte des Gerichts, ſich an der Beſtellung ihrer Wirthſchaft, und an dem Betriebe ihrer Nahrungen, nicht verſäumen dürfen.

§. 15.

In wie fern die ganze Verfügung auf die Klage bis zu erfolgender Ergänzung der etwanigen Mängel auszuſetzen ſey; oder ſothane Verfügung dennoch ergehen, und das Fehlende vor, oder allenfalls noch im Inſtruktionstermine ſupplirt werden könne, müſſen die Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der gröſsern oder geringern Erheblichkeit eines ſolchen Mangels, ob er den Grund der Klage ſelbſt, oder nur einen Nebenumſtand betreffe u. ſ. w. beurtheilen.

§. 16.

Einleitung der Sache.

Iſt bey dieſer Inſtruktion der Klage nichts Weſentliches mehr zu erinnern, ſo muſs das Gericht ferner erwägen:

ob die angebrachte Klage viele und wichtige Beſchwerden, deren Erörterung auf weitläuftigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurückgehenden Thatſachen beruhet, zum Gegenſtande habe;

oder: ob nur wenige, minder wichtige, und keine ſehr weitläuftige Erörterung voraus ſetzende Punkte ſtreitig ſind.

§. 17.

Letztern Falles muſs, mit Communikation der Klage an die beklagte Grundherrſchaft, ſofort der Inſtruktionstermin anberaumt, und dabey die unten §. 32. erfolgende Vorſchrift beobachtet werden.

§. 18.

Sind aber mehrere wichtige und weitläuftige Beſchwerden angebracht worden; ſo muſs der beklagten Grundherrſchaft die Klage mit ihren Beylagen abſchriftlich zugefertigt, und ein beſonderer Termin zu deren Beantwortung anberaumt werden.

§. 19.

Beantwortung der Klage.

In dieſem Termine muſs der vorige Inſtruent den Beklagten eben ſo, wie in Anſehung der Kläger vorgeſchrieben iſt, umſtändlich vernehmen, und dabey ſowohl nach den allgemeinen Anweiſungen des Tit. IX., als inſonderheit nach der obigen Vorſchrift §. 9., wegen deutlicher Abſonderung der verſchiedenen vorkommenden Punkte, und der zu jedem derſelben gehörenden Thatſachen und Beweismittel, ſich ebenfalls achten.

§. 20.

Uebrigens können in ſolchen Prozeſſen, weder von Seiten der Herrſchaft, noch der Unterthanen, bloſse Juſtizcommiſſarii als Bevollmächtigte zugelaſſen werden; ſondern die Unterthanen müſſen die ganze Inſtruktion ſämmtlich in Perſon, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, gehörig abwarten; und die Herrſchaft muſs dabey entweder ebenfalls perſönlich erſcheinen, oder doch einen von allen Umſtänden und Verhältniſſen wohl un-

terrichteten Wirthschaftsbedienten (Tit. III. §. 16.) dazu bevollmächtigen.

Hingegen steht es hier, so wie in andern gewöhnlichen Prozessen, beyden Theilen frey, Rechtsbeystände unter den bey dem Gerichte zur Prozeſspraxis zugelassenen Justizcommissarien entweder selbst zu wählen, oder sich deren Zuordnung von dem Gerichte zu erbitten. (Tit. III. §. 10—13. §. 17.)

§. 21.

Der Termin zur Beantwortung der Klage ist bey dieser Gattung von Prozessen mit keinem besondern Präjudicio verbunden, sondern die Absicht dabey ist bloſs, die Hauptinstruktion selbst noch näher vorzubereiten. Wenn also auch der Beklagte in diesem Termine nicht erscheint; oder auch nicht über alle und jede Thatsachen und Umstände hinlängliche Auskunft ertheilen kann; so muſs dennoch, auf die von dem Deputirten gemachte Anzeige, der Instruktionstermin selbst anberaumt werden. Der Beklagte kann alsdann zwar noch bis zu diesem Termine, was etwa zur Instruktion von seiner Seite erforderlich ist, nach der ihm darüber zu ertheilenden Anweisung vorbereiten; der Termin selbst aber kann dadurch nicht länger aufgehalten werden; und wenn hiernächst in selbigem, wegen dieser Saumseligkeit des Beklagten, sich ein Aufenthalt bey der Instruktion finden, folglich dieselbe mehr in die Länge gezogen werden sollte, so muſs der Beklagte die daraus entstehenden mehrern Kosten jederzeit, selbst alsdann, wenn er in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhielte, allein tragen.

§. 22.

Bisher ist von dem Verfahren bey Instruktion der Klage, und der Verordnung darauf, in dem Falle *2) Verfahren, wenn die Herr-*

ſchaft Kläger iſt. gehandelt worden, wenn die Unterthanen Kläger ſind.

Es ſollen aber auch die Grundherrſchaften, wenn über Dienſte oder andre Präſtationen zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen Streit entſteht, ſich nicht ſelbſt zu Richtern in ihrer eignen Sache aufwerfen, ſondern dergleichen Streitigkeiten der Entſcheidung des competenten Gerichts überlaſſen.

§. 23.

Wenn das Dominium nur mit einzeln Unterthanen in Streit verwickelt wird, ſo kann es die Klage bey ſeinen eignen Gerichten, und dem zu deren Verwaltung gehörig beſtellten und approbirtem Juſtitiario anbringen; welcher bey deren Inſtruktion das Weſentliche der nachfolgenden Vorſchriften gehörig beobachten muſs Betreffen aber die ſtreitigen Punkte die ganze Communität, oder eine gewiſſe Gattung und Claſſe von Unterthanen; ſo hat es bey den Vorſchriften des Zweyten Titels §. 105. ſein Bewenden.

§. 24.

Wenn nun hiernach die Gutsherrſchaft die Klage gegen ihre Unterthanen bey dem Landesjuſtizcollegio anzuſtellen hat; ſo muſs ſie ſich deshalb entweder perſönlich, oder durch einen nach Tit. III. §. 16. zuläſſigen Bevollmächtigten, in der Regiſtratur des Gerichts melden, und von letzterem an einen Deputirten verwieſen werden.

§. 25.

Dieſer muſs bey Aufnehmung der Klage, und das Gericht bey deren vorläufigen Prüfung, die obigen Vorſchriften §. 9—15. gehörig befolgen.

§. 26.

Wenn bey der Inſtruktion der Klage nichts Weſentliches mehr zu erinnern iſt; ſo muſs den Unterthanen das Klageprotokoll abſchriftlich communi-

cirt, und eine Deputation aus ihrer Mitte, zur vorläufigen Vernehmung durch den in der Sache vom Anfange beſtellten Inſtruenten, auf einen nach den Umſtänden zu beſtimmenden Termin, an den Ort, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, erfordert werden. Iſt das Dorf, wo ſie wohnen, von dem Sitze des Gerichts weit entlegen, und die Sache nicht von ſonderlicher Wichtigkeit; ſo kann dieſe vorläufige Vernehmung einem benachbarten geſchickten und zuverläſſigen Juſtizbedienten aufgetragen werden; welcher dabey alles das, was dem Deputirten des Gerichts in den folgenden Paragraphen vorgeſchrieben werden wird, ebenfalls beobachten muſs.

§. 27.

Der Inſtruent muſs den Abgeordneten der Unterthanen die von der Grundherrſchaft angeſtellte Klage vorlegen; ſie Punkt für Punkt mit ihnen durchgehen; dabey die Vorſchrift Tit. IX. gehörig befolgen; ſolchergeſtalt die Antwort auf die Klage inſtruiren; und ſeine Anzeige darüber, nach dem Verlaufe der geſetzten Friſt, unter Beyfügung des aufgenommenen Informationsprotokolls, wie gewöhnlich, abſtatten.

§. 28.

Wenn er dabey findet, daſs die Beklagten bey ein oder anderm Punkte der Forderung des Klägers ohne allen ſcheinbaren Grund widerſprechen; ſo muſs er ſie darüber nach Vorſchrift §. 10. zu bedeuten ſuchen; und wenn ſeine Bemühung fruchtlos iſt, dem Collegio davon Anzeige machen; welches darauf nach der Vorſchrift §. 12. zu verfahren hat.

§. 29.

Findet ſich, daſs die beklagten Unterthanen von Thatſachen, worauf entweder ein Klagepunkt, oder ihre Einwendung dagegen beruhet, oder von

den darüber etwa vorhandenen Beweismitteln, noch nicht die erforderliche vollſtändige Information haben; ſo muſs der Inſtruent ſie mit deutlicher und beſtimmter Anweiſung darüber verſehen, was ſie thun müſſen, um ſich dieſe Nachrichten zu verſchaffen, und ſich überhaupt zum Inſtruktionstermine gehörig vorzubereiten. Dieſe Anweiſung muſs er den Deputirten nicht nur mündlich ertheilen, ſondern ihnen auch ſchriftlich zu ihrer Nachricht und Direktion mitgeben; übrigens aber die Abfertigung derſelben nach Vorſchrift §. 14. möglichſt beſchleunigen.

§. 30.

Haben ſich weder vor, noch in dem nach §. 26. beſtimmten Termine, die Deputirten der beklagten Unterthanen gemeldet, ſo muſs der Inſtruent oder Commiſſarius (§ 26.) davon Anzeige machen, und das Collegium muſs, wegen weiterer Inſtruktion der Sache, das Erforderliche verfügen; bey welcher Verfügung zugleich die Unterthanen von dem, was ihnen bis zum Inſtruktionstermine annoch zu thun obliegt, und frey ſteht, nach Maaſsgabe §. 21. wiederholt bedeutet werden müſſen.

§. 31.

Anberaumung des Inſtruktionstermins.

Wenn nun auf ſolche Art in beyden Fällen, wo nehmlich die Unterthanen, und wo die Herrſchaft Klägers Stelle vertreten, die Sache ſoweit vorbereitet iſt, daſs nunmehr der Inſtruktionstermin anberaumt werden ſoll, ſo muſs das Collegium beurtheilen:

ob die fernere Inſtruktion der Sache auf Localcommiſſion zu richten ſey;

oder:

ob die Inſtruktion an gewönlicher Gerichtsſtelle werde vor ſich gehen können.

Nach der Regel müſſen dergleichen Unterthanen-Sachen allemal an Ort und Stelle inſtruirt

werden; weil daſelbſt nicht nur beyde Theile perſönlich zugegen, ſondern auch alle zur vollſtändigen Aufklärung der Sache erforderliche Nachrichten und Beweismittel zur Hand, oder doch in der Nähe zu haben ſind,

§. 32.

Ernennung des Inſtruenten.

Die Localinſtruktion der Sache muſs in der Regel den vom Anfange an ernannten Deputirten des Gerichts, welcher mit den §. 8. beſchriebenen Eigenſchaften verſehen ſeyn muſs, aufgetragen, und ihm ein gleichfalls geſchickter und ſchon geübter Referendarius zugegeben werden.

§. 33.

Wenn der Gegenſtand des Streits von geringerer Wichtigkeit, und in der Nähe ein geſchickter und zuverläſſiger Commiſſarius zu haben iſt, ſo kann das Collegium dieſem, ſtatt eines ſeiner Mitglieder, die Inſtruktion der Sache übertragen.

§. 34.

Zuziehung von Sachverſtändigen.

Wenn aus der Klage, und der vorläufigen Vernehmung des Gegentheils ſich ergiebt, daſs bey ein oder anderm Punkte, zur vollſtändigen Beurtheilung und Aufklärung des Facti, die Zuziehung irgend eines Sachkundigen, z. E. eines Feldmeſſers, Waſſer- oder Landbauverſtändigen, eines Taxatoris u. ſ. w. erforderlich ſeyn werde; ſo muſs das Collegium dergleichen Sachkundige dem Commiſſario zugleich anweiſen, und wenn ihm keine dazu taugliche Subjekte bekannt ſind, allenfalls die Kriegs- und Domainenkammer um deren Vorſchlag requiriren.

§. 35.

Der Rechtsbeyſtände.

Die Zuziehung der Rechtsbeyſtände zu dieſer Localcommiſſion iſt in der Regel nicht erforderlich, ſondern nur in auſserordentlichen Fällen, wenn die Sache von ſehr groſser Wichtigkeit wäre, und

die Parteyen darauf antrügen, nach dem Ermeſſen des Collegii zuläſſig.

§. 36.

Bekanntmachung des Termins.

Der ernannte Commiſſarius, und der von ſelbigem anberaumte Termin, müſſen beyden Theilen ſchriftlich bekannt gemacht, und dieſelben angewieſen werden, ſich zur Verhandlung der Sache gefaſst, und ihre Nachrichten und Beweismittel in Bereitſchaft zu halten. Iſt dabey für einen oder den andern Theil noch eine beſondere Anweiſung: was er etwa bis zum Termine noch zu beſorgen, worüber er Nachricht einzuziehn, oder was er noch herbey zu ſchaffen habe, erforderlich; ſo muſs ſelbige der an ihn ergehenden Bekanntmachung in deutlichen und verſtändlichen Ausdrücken beygefügt werden.

§. 37.

Verfahren bey der Inſtruktion ſelbſt.

In dem Termine ſelbſt muſs der Commiſſarius damit den Anfang machen, daſs er von der verſammelten Gemeine gewiſſe Deputirte zur Verhandlung der Sache beſtellen läſst, und auch den Legitimationspunkt von Seiten der Herrſchaft, wenn ſie nicht in Perſon, ſondern durch einen Bevollmächtigten erſchienen iſt, in gehörige Richtigkeit ſetzt.

Bey der Auswahl der Deputirten aus der Gemeine muſs der Commiſſarius von Amtswegen darauf ſehen, daſs dazu nur angeſeſſene Wirthe, die wegen ihres langen Aufenthalts in der Gemeine, von den Verhältniſſen der Sache aus eigner Kenntniſs unterrichtet ſeyn können, gewählt werden. Dieſe Deputirten ſind zwar eigentlich im Namen der Unterthanen bey der fernern Inſtruktion zuzuziehn; es bleibt aber dem Commiſſario unbenommen, bey dieſem oder jenem Punkte, wo es zur ſchnellern und gewiſſern Ausmittelung der Wahrheit ihm zuträglich ſcheinen möchte, auch andre Mitglieder der

der Gemeine von Amtswegen vorzufordern, und zum Behuf der Information und nähern Aufklärung zu vernehmen.

§. 38.

Sodann ſchreitet er zur Verhandlung der einzelnen Klagepunkte, wobey er, um unnützes Gezänk unter den Parteyen zu vermeiden, zuvörderſt den klagenden Theil beſonders vornehmen; ihm den bisher in den Akten angegebenen Hergang und Zuſammenhang der Sache nochmals vorhalten; ob er dieſen Angaben noch etwas beyzufügen, oder ſonſt deshalb zu bemerken habe, befragen; aus Gelegenheit der von dem Beklagten bereits vorläufig abgegebenen Beantwortung, die etwa erforderlichen nähern Aufklärungen einziehen; ſodann den beklagten Theil ebenfalls beſonders hören, und die Beantwortung der Klage, wo es nöthig, ergänzen und berichtigen; hiernächſt beyde Theile zuſammen nehmen; die Sache mit ihnen *in Facto* durchgehends vollſtändig auseinander ſetzen; den *Statum cauſae et controverſiae* reguliren; und endlich mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren muſs.

§. 39.

Bey dieſer Verrichtung hat ſich der Commiſſarius nach der Vorſchrift Tit. X. und bey dem Verſuch der Sühne nach der Anweiſung Tit. XI. überall gehörig zu achten; und muſs dabey nur auf folgende nähere Beſtimmungen Rückſicht nehmen:

1) Bey Regulirung des *Status cauſae et controverſiae*, und Feſtſetzung der Objekte des aufzunehmenden Beweiſes, muſs der Commiſſarius, da in der Regel keine Aſſiſtenten gegenwärtig ſind, mit deſto gröſserer Sorgfalt und reifern Ueberlegung zu Werke gehen, und die Vorſchriften Tit. X. §. 42. 50. 51. ſich um ſo mehr zur Richtſchnur dienen laſſen, als eines Theils in dergleichen durch Lokal-

commiſſionen zu inſtruirenden Unterthanenſachen die Rückfrage an das Collegium mit allzu groſsem Aufenthalte in der Inſtruktion verknüpft ſeyn würde; andern Theils aber auch die in dergleichen Prozeſſen vorkommenden Thatſachen meiſt von der Art ſind, daſs die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit nicht leicht groſse Bedenklichkeiten bey ſich führen kann; und die darüber vorhandenen Beweismittel gewöhnlich zur Hand und in der Nähe ſich befinden, folglich ohne ſonderlichen Verzug und Koſten aufgenommen werden können.

2) Die Abhörung der Zeugen geſchieht von dem Commiſſario allein, bloſs mit Zuziehung des ihm beygeordneten Referendarii. Doch ſind, wenn bey der Inſtruktion überhaupt Juſtizcommiſſarii zugelaſſen werden, dieſe auch von Beywohnung der Zeugenverhöre nicht auszuſchlieſsen.

3) Den Rechtspunkt bey der Inſtruktion muſs der Commiſſarius in Anſehung beyder Theile von Amtswegen wahrnehmen.

4) Schriftliche Deduktionen finden in ſolchen Unterthanen-Prozeſſen, der Regel nach, nicht ſtatt. Wenn inzwiſchen der Commiſſarius in einem oder dem andern Falle wahrnehmen ſollte, daſs es bey der Sache auf zweifelhafte Erörterungen *in facto* oder *in jure* wirklich ankomme; ſo muſs er die Parteyen vernehmen: ob ſie dergleichen ſchriftliche Ausführungen ihrer Gerechtſame verlangen, und in ſo fern ſie nicht ſchon mit Rechtsbeyſtänden aus den bey dem Gerichte angeſtellten Juſtizcommiſſariis verſehen ſind, ſich von ihnen zum Protokolle anzeigen laſſen: wem ſie die Anfertigung dieſer Deduktionen, ſo wie die fernere Wahrnehmung ihrer Gerechtſame im Fortgange der Sache, übertragen wollen.

§. 40 *a*.

Wenn die §. 34. beſchriebene Nothwendigkeit der Zuziehung eines Sachverſtändigen ſich erſt während der Inſtruktion ſelbſt hervorthun ſollte; ſo iſt der Commiſſarius ſchuldig und befugt, die Aſſiſtenz eines ſolchen Sachverſtändigen unmittelbar zu requiriren.

§. 40 *b*.

Auch wegen unmittelbarer Vorladung der am Orte, oder in der Nähe befindlichen Zeugen, hat der Commiſſarius eben die Rechte und Obliegenheiten, welche dem Inſtruenten bey fiskaliſchen Unterſuchungen Tit. XXXV. §. 61. beygelegt worden.

§. 41.

Wenn ein Beweismittel, wegen der Entfernung, oder aus andern Urſachen, an dem Orte der Commiſſion nicht aufgenommen, und inſonderheit ein Zeuge daſelbſt nicht abgehört werden könnte; ſo muſs der Commiſſarius die Lokalinſtruktion zwar abſchlieſsen; er muſs aber, ehe die Akten geſchloſſen und vorgelegt werden, die nöthigen Verfügungen wegen dieſes Beweismittels bey dem Collegio nachſuchen, und wenn es ein auswärts abzuhörender Zeuge iſt, den Tit. X. §. 218. beſchriebenen *Statum cauſae* von Amtswegen entwerfen und beylegen.

§. 42.

Abſonderung der einzelnen Punkte bey der Inſtruktion

Damit der Endzweck der §. 9. gleich bey Aufnehmung der Klage vorgeſchriebenen Abſonderung der verſchiedenen bey der Sache vorgekommenen Punkte, auch im ganzen Fortgange der Inſtruktion erreicht werden möge; ſo muſs der Commiſſarius über jeden ſolchen Punkt ein beſonderes Inſtruktionsprotokoll, worinn die Vernehmung der Parteyen darüber, nebſt der Regulirung des *Status controverſiae* enthalten iſt, führen laſſen; und

demſelben die über dieſen Punkt aufgenommenen Beweismittel, z. E. Urkunden, Rechnungen, die Regiſtratur über eingenommenen Augenſchein, inſonderheit aber das Protokoll über die Zeugenausſagen beyfügen; dergeſtalt, daſs alles, was dieſen Punkt betrifft, bey einander ſey, und mit einemmale überſehen werden könne.

Sind übrigens die nehmlichen Zeugen über mehrere Punkte abgehört worden, ſo muſs die Regiſtratur über deren Vereidung, und ihre Ausſage auf die Tit. X. §. 190. vorgeſchriebenen Generalfragſtücke, dem Specialprotokolle über den erſten Punkt, wo ſie vorgekommen ſind, beygefügt; ihre Bekundſchaftungen aber, in Anſehung eines jeden beſondern Punkts, dem diesfälligen Specialprotokolle, unter Verweiſung auf dasjenige, bey welchem ihre Vereidung und Antwort *ad Generalia* ſich befinden, beygeſchrieben werden.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn ein und eben dieſelbe Urkunde bey mehreren Punkten vorkommt. Alsdann wird dieſelbe demjenigen Specialprotokolle, wo davon zum erſtenmale Gebrauch gemacht worden, vollſtändig beygefügt; und in den folgenden Protokollen, wo ihrer abermals gedacht wird, darauf, und daſs ſie da und da befindlich ſey, bloſs Bezug genommen.

§. 43.

Auſser dieſen Specialprotokollen muſs der Commiſſarius ein Generalprotokoll halten laſſen, worinn die Eröffnung der Commiſſion, die Berichtigung des Legitimationspunkts von beyden Seiten, und die etwa überhaupt gepflogne Sühnshandlung vermerkt; auch was im Fortgange der Operationen an jedem Tage vorgenommen worden, kurz, und mit Beziehung auf die Specialprotokolle, angezeigt werden muſs.

§. 44.

Einreichung und Vorlegung der Akten.

Nach geſchloſſener Lokalinſtruktion muſs der Commiſſarius die geſchloſſenen Akten dem Collegio mittelſt Berichts einreichen, und darin beſonders anzeigen: ob und was etwa noch zur Vervollſtändigung der Inſtruktion nach Maaſsgabe §. 41. zu verfügen ſey; und ob, auch aus welchen Gründen, die Parteyen auf Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen angetragen haben.

§. 45.

Wenn letzteres der Fall iſt, und das Collegium die Deduktionen zuläſſig findet, ſo müſſen die Akten den beyderſeitigen Aſſiſtenten vorgelegt, allenfalls auch, gegen Schein, von der Regiſtratur in ihre Behauſung verabfolgt; und ihnen zugleich eine zwar hinreichende, aber doch nicht allzu lange Friſt zur Einreichung der Deduktionsſchriften, (die, wie gewöhnlich, nicht verlängert werden kann,) beſtimmt werden.

§. 46.

Erkenntniſs.

Das Erkenntniſs ſelbſt iſt in Unterthanen - Prozeſſen vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 47.

Publikation.

Zur Publikation des Urtels muſs entweder ein Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem geweſenen Commiſſario anberaumt, und die Parteyen müſſen dazu vorgeladen; oder wenn der Aufenthalt derſelben von dem Sitze des Gerichts allzu entlegen wäre, muſs dieſe Publikation am Orte ſelbſt, einem benachbarten, geſchickten und zuverläſſigen Juſtizbedienten aufgetragen werden.

§. 48.

Bey der Publikation iſt beyden Theilen das Urtel Punkt für Punkt bekannt zu machen; es ſind ihnen, und beſonders den Unterthanen, bey jedem Punkte, wo es nöthig, der Inhalt deſſelben und die Entſcheidungsgründe näher zu erläutern;

und ſie zu bedeuten: daſs, wenn ſie bey einem oder dem andern Punkte ſich noch nicht beruhigen wollten, ihnen obliege, die Appellation darüber innerhalb der zehntägigen Friſt gehörig anzumelden. Wie dieſe Bedeutung geſchehen, und wohin die Parteyen ſich darauf erklärt haben, muſs in dem Publikationsprotokolle jedesmal ausdrücklich bemerkt, und von der erfolgten Publikation, mit Beylegung des Protokolls, unverzüglich berichtet werden.

§. 49.

Appellationen. Sind die Parteyen ſchon mit Rechtsbeyſtänden verſehen, ſo kann die Anmeldung der Appellation auf die gewöhnliche Art durch dieſe geſchehen. Wenn aber dieſelben, und beſonders die Unterthanen, ſich unmittelbar bey dem Gerichte perſönlich melden, ſo muſs unverzuglich ein anderer Deputirter zur Aufnehmung der Appellationsbeſchwerden ernannt werden.

§. 50.

Bey dieſer Aufnehmung der Appellationsbeſchwerden, ſie geſchehe durch einen Aſſiſtenten, oder durch einen Deputirten des Gerichts, müſſen die Vorſchriften Tit. XV. §. 17—37. nach Unterſchied der Fälle beobachtet, und beſonders in vollſtändiger und deutlicher Darſtellung der zur Unterſtützung der Beſchwerden etwa angebrachten neuen Thatſachen, oder Beweismittel, mit eben der vorzüglichen Sorgfalt, wie in erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 51.

Bey der Inſtruktion des Appellatorii ſind die allgemeinen Vorſchriften Tit. XIV. §. 39. ſeq., und wenn dazu eine anderweitige Lokalcommiſſion erforderlich iſt, die im Vorhergehenden enthaltnen Anweiſungen zu beobachten; wie denn auch ſolchen Falls jedesmal, der Regel nach, ein anderer

Commiſſarius, als der die erſte Inſtanz inſtruirt hat, ingleichen andere Sachverſtändige, wenn deren Zuziehung auch im Appellatorio nöthig iſt, ernannt werden ſollen.

§. 52.

Wenn ſich bey der fernern Verhandlung der Appellationsinſtanz findet, daſs auſser den Punkten, über welche die Appellation angemeldet worden, auch noch andere vorhanden ſind, in Anſehung deren eine Partey ſich bey dem vorigen Urtel nicht beruhigen zu können vermeynt, ſo muſs, der unterbliebenen ausdrücklichen Anmeldung ungeachtet, die Inſtruktion dennoch auch auf dieſe Punkte mit gerichtet werden.

§. 53.

Wenn im Appellatorio ganz neue Punkte, welche in erſter Inſtanz gar nicht verhandelt worden, vorkommen, ſo muſs der Commiſſarius auch dieſe mit aufnehmen, und, ſo viel die Umſtände nur irgend geſtatten, ſofort zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 54.

Stehen dergleichen neue Punkte mit andern, welche bisher ſchon ſtreitig geweſen, in Verbindung, oder ſind ſie von ſelbigen abhängig, ſo wird darüber ſogleich im Appellatorio mit erkannt. Iſt aber dergleichen Verhältniſs zwiſchen ſelbigen, und den bisher verhandelten Punkten, nicht vorhanden, ſondern betreffen ſie ganz neue bisher noch gar nicht vorgekommene Gegenſtände; ſo iſt die Inſtruktion derſelben, als in erſter Inſtanz geſchehen, zu achten, und darüber von dem Richter erſter Inſtanz ein beſonderes Erkenntniſs abzufaſſen. Es müſſen alſo von neuen Punkten dieſer Art nicht nur, der allgemeinen Vorſchrift §. 42. gemäſs, beſondere Protokolle gehalten, ſondern auch ganz ſeparate Akten formirt werden.

Uebrigens kömmt es auf das Ermeſſen des inſtruirenden Gerichts an: ob in dieſem Falle die in der erſten Sache verhandelten Appellationsakten ſofort zum Spruche befördert werden; oder ob das Appellatorium ſo lange ruhen ſolle, bis die zweyte Sache in erſter Inſtanz abgeurtelt iſt; damit allenfalls, wenn auch wegen dieſer appellirt würde, beyde Appellationen zugleich, und in Einem Erkenntniſſe abgeurtelt werden können.

Wenn beyde Theile, auf ausdrückliches Befragen und Vorhalten, wegen ſolcher neuen Punkte ſich den Verluſt einer Inſtanz gefallen laſſen, ſo kann auch darüber ſogleich im Appellatorio geſprochen werden.

§. 55.

In der zweyten ſowohl, als dritten Inſtanz, ſind ſchriftliche Rechtsausführungen, wie in andern ordinairen Prozeſſen, zuläſſig.

§. 56.

Revisionen.

Bey Publikation des Appellationserkenntniſſes, und bey Anmeldung der Reviſion dagegen, müſſen die vorſtehenden Anweiſungen §. 47. ſeq. befolgt werden; und findet übrigens auch hier in dritter Inſtanz keine weitere Inſtruktion, folglich auch keine Anbringung neuer Beſchwerden oder Punkte mehr ſtatt.

§. 57.

Auf gleichen Fuſs erfolgt die Publikation des Reviſionsurtels, und die dabey nach der Vorſchrift Tit. XV. §. 16. beyden Theilen, beſonders den Unterthanen, zu machende Bedeutung.

§. 58.

Von dem Interemiſtico, wegen der während des Prozeſſes zu lei-

Da die Geſetze verordnen, daſs die Unterthanen die in Anſehung der Schuldigkeit ſtreitigen Dienſte, in ſo fern ſie gewöhnlich ſind, oder bisher von ihnen verrichtet worden, während des Prozeſſes, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, zu leiſten ver-

pflichtet ſeyn; daſs aber auch denſelben dieſe Dienſte, wenn ſich bey der rechtskräftigen Entſcheidung findet, daſs ſie ihnen zur Ungebühr abgefordert worden, von der Grundherrſchaft bezahlt werden ſollen; (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 463. 467.) ſo müſſen die Gerichte auf der einen Seite die Unterthanen zu Leiſtung ſolcher Dienſte während des Prozeſſes, nöthigen Falls, durch exekutiviſche Zwangsmittel anhalten; auf der andern aber auch von Amtswegen dafür ſorgen, daſs ihnen auf den eintretenden Fall zu der gebührenden Vergütung ohne Weitläuftigkeit und Koſten verholfen werde. *ſtenden Dienſte.*

§. 59.

Es muſs alſo der Commiſſarius gleich bey der erſten Inſtruktion die Veranſtaltung treffen, daſs durch eine unparteyiſche Perſon, allenfalls durch den herrſchaftlichen Beamten, mit Zuziehung der Dorfgerichte, verzeichnet, oder auf einen darüber zu haltenden beſondern Kerbſtock angeſchnitten werde: wieviel dergleichen Dienſte von den Unterthanen während des Prozeſſes geleiſtet worden.

§. 60.

Wenn hiernächſt das rechtskräftige Urtel, wodurch die Unterthanen von dieſen Dienſten entbunden werden, publicirt wird, ſo muſs das Gericht das Verzeichniſs derjenigen, welche während des Prozeſſes geleiſtet worden, abfordern, und die Vergütung nach dem gedoppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranſchlags, um deſſen Mittheilung allenfalls die Kriegs- und Domainencammer zu requiriren iſt, durch eine bloſse Reſolution, gegen welche kein weiteres Rechtsmittel ſtatt findet, feſtſetzen. Sollten übrigens Unterthanen, wegen der noch vor entſtandenem Prozeſſe zur Ungebühr abgeforderten und geleiſteten

Dienſte, Vergütung fordern, ſo iſt dieſes als ein beſonderer Klagepunkt zu betrachten; und daher ſowohl in Anſehung ihrer Befugniſs dazu, als der Zahl dieſer ohne Verbindlichkeit geleiſteten Dienſte, und des Betrags der deshalb gebührenden Bezahlung, zum Erkenntniſſe beſonders zu inſtruiren.

§. 61.

Eben dieſe Vorſchrift (§. 60.) findet ſtatt, wenn in Anſehung der während des Prozeſſes geleiſteten Dienſte entweder die Haltung des Verzeichniſſes nach §. 59. verabſäumt worden, oder beſondere Umſtände ſich hervorthun, welche es dem Richter bedenklich machen, den obwaltenden Streit über die Vergütung durch eine bloſse Reſolution zu entſcheiden.

§. 62.

Wenn die von der Herrſchaft geforderten gewöhnlichen, oder bisher wirklich geleiſteten Dienſte derſelben, während des Prozeſſes aus beharrlicher Weigerung der Unterthanen nicht geleiſtet worden; und am Ende ſich findet, daſs die Weigerung wirklich ohne Grund geweſen ſey; ſo muſs der Herrſchaft für dieſe entbehrten Dienſte gleichergeſtalt Vergütung wiederfahren.

§. 63.

Haben Wirthſchaftsarbeiten aus Mangel dieſer Dienſte liegen bleiben müſſen, ſo kann die Herrſchaft den Erſatz des ihr daraus entſtandenen wirklichen Schadens fordern. Sind die Arbeiten durch Lohnfuhren beſorgt worden, ſo gebührt ihr der Erſatz der ausgelegten Koſten. Iſt die Arbeit durch verſtärkte Anſtrengung oder Vermehrung der Hofezüge beſtritten worden, ſo kann die Herrſchaft die doppelte Cammertaxe fordern.

§. 64.

In allen Fällen muſs dergleichen Anſpruch der Herrſchaft als ein beſonderer Prozeſs inſtruirt, und darüber erkannt werden.

§. 65.

In wie fern ſtreitige Zinſen und Abgaben während des Prozeſſes entrichtet werden müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A.L.R. Th. II. Tit. VII. §. 487.)

§. 66.

II. Klagen auf Erlaſs der Dienſte.

Es pflegen oft Fälle vorzukommen, wo Unterthanen ihre Schuldigkeit zu gewiſſen Dienſten an ſich nicht verabreden können, wohl aber behaupten, daſs es ihnen unmöglich ſey, dieſe Dienſte in dem bisherigen und geforderten Umfange ferner zu leiſten, ohne daſs ſie dadurch ruinirt, und auſser Nahrungsſtand geſetzt werden würden.

§. 67.

1. Auf temporellen Erlaſs.

Dergleichen Erlaſs an wirklich ſchuldigen Dienſten, wegen vorgeſchützter Unmöglichkeit, wird entweder nur von einzelnen Unterthanen, und nur für einige Zeit, oder er wird von allen, und für beſtändig gefordert. Welche Claſſen den Unterthanen zu einer ſolchen Unmöglichkeitsklage zu laſſen ſind; wie dieſelbe, nach Unterſchied der Fälle, begründet werden müſſe; und worauf bey der Inſtruktion ſowohl, als bey der Entſcheidung, das Augenmerk zu richten ſey, iſt in den Geſetzen vorgeſchrieben. (A.L.R. *l. c.* §. 435-443. §. 444-362.)

§. 68.

Klagen einzelner Unterthanen auf einen bloſs zeitwährenden Erlaſs der Dienſte, müſſen bey den Patrimonialgerichten des Orts angebracht, inſtruirt, und mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel entſchieden werden.

§. 69.

b. *Auf fortwährenden Erlaſs.*

Wenn aber eine ganze Gemeine, oder eine ganze Claſſe derſelben, einen Nachlaſs an den ſchuldigen Dienſten wegen vorgeblicher Unmöglichkeit fordern will, ſo muſs dieſelbe ſich durch Abgeordnete aus ihrer Mitte bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz melden, welches ſofort zu deren nähern Vernehmung einen Deputirten ernennen muſs. (§. 5—8.)

§. 70.

Begründung der Unmöglichkeitsklage.

Dieſer Deputirte muſs beſonders ſein Augenmerk darauf richten:

1) ob die Kläger zu derjenigen Claſſe der Unterthanen gehören, denen das Geſetz, als Eigenthümern ihrer Güter, die Anbringung einer ſolchen Klage geſtattet. (A. L. R. §. 459—462.)
2) ob einer der geſetzmäſsigen Gründe, aus welchen die Unmöglichkeitsklage zugelaſſen wird, bey den Klägern vorhanden ſey. (Ibid. §. 444. 445. 458.)

§. 71.

Sind die Unterthanen nicht Eigenthümer ihrer Stellen, ſo muſs ihnen die Vorſchrift des Geſetzes §. 460. 461. bekannt gemacht, und wenn ſie ſich die darin der Herrſchaft beygelegte Wahl gefallen laſſen, die Erklärung dieſer letztern darüber in einer zu beſtimmenden Friſt erfordert werden. Kommt dieſe Erklärung innerhalb der Friſt entweder gar nicht, oder nicht deutlich und beſtimmt genug ein, ſo wird angenommen, daſs die Herrſchaft es auf den Prozeſs über die Unmöglichkeit ankommen laſſen wolle, und dem gemäſs, wird mit der weitern Inſtruktion nach den folgenden Vorſchriften verfahren.

§. 72.

Kann von den Unterthanen kein geſetzmäſsiger Grund der Unmöglichkeitsklage angeführt werden,

ſo werden ſie durch eine bloſse Reſolution abgewieſen. Findet ſich dabey, daſs einzelne Wirthe einen rechtlichen Grund, temporellen Erlaſs an den Dienſten zu fordern, für ſich haben möchten; ſo muſs den ordentlichen Gerichten des Orts von Amtswegen aufgegeben werden, die Sache gehörig zu inſtruiren, und darüber mit Vorbehalt der Rechtsmittel zu erkennen.

§. 73.

Aufnehmung der Klage. Findet ſich aber bey der vorläufigen Prüfung, (§. 70. 71. 72) daſs die Unmöglichkeitsklage an ſich zuläſſig ſey, ſo muſs dieſelbe vollſtändig aufgenommen, und die Vernehmung der Kläger beſonders darauf gerichtet werden: worin der Zufall, durch welchen ſie angeblich zurückgeſetzt worden, eigentlich beſtehe; um wie viel dadurch der Ertrag ihrer Stellen vermindert worden; und in welchem Verhältniſſe ſie daher einen Nachlaſs der Dienſte verlangen.

§. 74.

Verordnung auf die Klage. Die ſolchergeſtalt inſtruirte Klage wird der Herrſchaft zugefertigt, und derſelben eine Friſt geſetzt, binnen welcher ſie ſich zu erklären habe: ob ſie ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zu einem Erſatze der verminderten oder verſchlimmerten Realitäten der unterthänigen Stellen, oder zu einer verhältniſsmäſsigen Herunterſetzung der Dienſte bequemen; oder ob ſie es auf den Prozeſs über die Unmöglichkeit ankommen laſſen wolle.

§. 75.

Auf alle Fälle, die Erklärung mag eingehn oder nicht, wird dennoch mit Ablauf der Friſt eine Lokalcommiſſion, zur Regulirung der Sache, oder zur Inſtruktion derſelben, von Amtswegen angeordnet.

§. 76.

Inſtruktion. Zu dieſer Commiſſion muſs in der Regel allemal ein nicht nur der Rechte, ſondern auch der

Landesverfaſſung vollkommen kundiges, und mit einiger Wirthſchaftskenntniſs verſehenes Mitglied des Collegii, oder doch ein andrer mit dieſen Erforderniſſen verſehener, vorzüglich tüchtiger und erfahrner Juſtizbedienter ausgewählt, und dieſem Commiſſario jedesmal ein wegen ſeiner gründlichen Wirthſchaftskunde und geprüften Rechtſchaffenheit genugſam bekannter Oekonomiecommiſſarius zugeordnet werden.

§. 77.

Die Commiſſion muſs, wenn ſie an Ort und Stelle kommt, zuvörderſt den Legitimationspunkt nach Vorſchrift §. 37. berichtigen, und ſodann die §. 74. bemerkte Erklärung der Gutsherrſchaft, wenn ſie noch nicht eingekommen iſt, abfordern.

§. 78.

Sodann muſs die Commiſſion durch vorläufige Befragung der Parteyen, und anderer am Orte befindlichen Perſonen, welche Wiſſenſchaft davon haben können, durch Beſichtigung, Einſehung der Wirthſchaftsrechnungen und Dienſtregiſter etc. ſich eine allgemeine Kenntniſs von der Beſchaffenheit der herrſchaftlichen Oeconomie, von dem Umfange derſelben, und von den zu einem landüblichen Betriebe derſelben erforderlichen Dienſten; ſo wie auf der andern Seite von der Beſchaffenheit und dem Ertrage der unterthänigen Stellen, von den darauf haftenden öffentlichen und gemeinen Laſten, von der zum Betriebe der eigenen Wirthſchaft der Unterthanen erforderlichen Zeit, und andern dergleichen Umſtänden, welche auf eine nähere Beurtheilung des Verhältniſſes der als unmöglich verweigerten Dienſte, theils in Rückſicht ihrer Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit für die Herrſchaft, theils in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der unterthänigen Stellen, Einfluſs haben können, zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 79.

Nach dieſer vorläufig erlangten Kenntniſs, mit gehöriger Rückſicht auf die Vorſchriften der Geſetze, und auf die nach §. 74. 77. von der Herrſchaft abgegebene Erklärung, muſs die Commiſſion Vergleichsvorſchläge entwerfen; dieſelben beyden Theilen vorlegen; und die Sache gütlich zu reguliren, ſich vorzüglich beſtreben.

§. 80.

Findet kein gütliches Abkommen ſtatt, ſo muſs mit der fernern Inſtruktion der Sache verfahren werden, wozu die §. 67. angeführten geſetzlichen Vorſchriften die nöthige Anleitung geben. Dabey finden übrigens die allgemeinen Regeln der Prozeſsordnung, ſo wie die beſondern Vorſchriften des gegenwärtigen Titels Anwendung.

§. 81.

Wenn die Commiſſion aus dem Reſultate ihrer Unterſuchungen wahrnimmt, daſs das künftige Erkenntniſs, dem Anſehen nach, auf eine Ermäſsigung der Dienſte ausfallen dürfte; ſo muſs ſie auch diejenigen Data aufzuſuchen und aufzuklären bemüht ſeyn, wodurch die Quantität, und die übrigen Maaſsgaben der auf ein gemeſsnes Tagewerk zu rechnenden Dienſte, z. E. die Schwere der Ladung, nach Verſchiedenheit der zu verführenden und herbeyzuholenden Sachen, an Getreide, Holz, Baumaterialien etc., ingleichen die Meilenzahl oder Weite des auf einen Tagedienſt zu rechnenden Weges etc. gehörig beſtimmt werden können. Da es hierbey auf die verſchiedenen Localumſtände, auf die Lage jeden Orts, auf die gewöhnliche Beſchaffenheit des Weges, Qualität des Zugviehes, welches die Unterthanen nach der Landesart gewöhnlich halten, und auf mehrere dergleichen ſpecielle Verhältniſſe des Orts und der Gegend ankommt; ſo muſs die Commiſſion auf alle dieſe Umſtände ihr

Augenmerk mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit richten, und dieſelben durch Vernehmung der Intereſſenten und ihre Vereinbarung darüber, durch Okularinſpektion, durch Einforderung des Gutachtens von andern benachbarten bey dem Prozeſſe nicht intereſſirten Sachverſtändigen, in ihr möglichſtes Licht zu ſetzen bemüht ſeyn.

§. 82.

So wie bey allen dieſen Unterſuchungen es hauptſächlich auf die Einſicht und Erfahrung des Oeconomiecommiſſarii ankommt; ſo muſs jedennoch der Juſtizcommiſſarius die Operation im Ganzen dirigiren; darauf, daſs überall mit Bedacht und Gründlichkeit verfahren, die Parteyen überall zugezogen, mit ihren Einwendungen und Bemerkungen gehört, und auf die in facto von ihnen angeführten Umſtände die nöthige Rückſicht genommen werde, gehörig Acht haben; und für eine ordentliche, richtige, und getreue Verzeichnung alles Verhandelten zum Protokolle Sorge tragen.

§. 83.

Am Schluſſe der Unterſuchung muſs die Sühne nochmals alles Ernſtes verſucht, und wenn auch dieſer Verſuch fruchtlos iſt, alsdann von dem zugezogenen Oeconomiecommiſſario ein eignes, umſtändliches, gewiſſenhaftes, und mit Gründen unterſtütztes Gutachten über den Grund oder Ungrund der von den Unterthanen vorgeſchützten Unmöglichkeit, nebſt gründlichen und ausführbaren Vorſchlägen, wie die Sache, ohne weſentlichen Nachtheil der Dominialwirthſchaft, zur Conſervation der Unterthanen eingerichtet werden könnte, ſchriftlich zu den Akten gegeben; dieſe aber alsdann zum Spruche vorgelegt werden.

§. 84.

Erkenntniſs.

Die vorſtehend geführten Unterſuchungen und eingezogenen Gutachten geben dem Richter hinläng-

längliche Gründe an die Hand: über die vorgeſchützte Unmöglichkeit zu erkennen; und allenfalls derſelben durch eine billige Ermäſsigung der Dienſte für beſtändig, oder auf eine gewiſſe Zeit, durch Einführung beſtimmter und gemeſſener Tage, ſtatt der bisherigen ungemeſſenen Dienſte; oder durch irgend eine andre, den Umſtänden und Verhältniſſen des vorliegenden Falles gemäſse Feſtſetzung, ohne Nachtheil der Herrſchaft abzuhelfen. Dergleichen Erkenntniſſe müſſen aber mit vorzüglicher Deutlichkeit und Beſtimmung abgefaſst, und den Parteyen auf eben die §. 47. ſeq. vorgeſchriebene Art publicirt werden.

§. 85.

Gegen dergleichen Erkenntniſs ſind die gewöhnlichen auf die §. 49. ſeq. beſchriebene Art zu inſtruirenden Rechtsmittel zuläſſig; und muſs, wenn es auf eine neue Unterſuchung in facto ankommt, dazu, ſo wie ein anderer Juſtiz-, alſo auch ein anderer Oekonomiecommiſſarius beſtellt werden.

§. 86 *a.*

Die Feſtſetzung des erſten Urtels gilt jedoch ſo lange, als ein Intermiſticum, mit Vorbehalt des Rechtes beyder Theile, bis in den folgenden Inſtanzen ein Anderes rechtskräftig erkannt worden iſt.

§. 86 *b.*

Schlieſslich verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn in einer oder der andern Provinz beſondere von den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts abweichende Geſetze, über die Befugniſs der Unterthanen, wegen vorgeſchützter Unmöglichkeit Erlaſs an den Dienſten zu fordern, vorhanden ſeyn ſollten, auch das Prozeſsverfahren dieſen Vorſchriften gemäſs eingerichtet, und durch beſondre Verordnungen beſtimmt werden müſſe.

§. 87.

III. *Verfahren bey Exmiſſionsprozeſſen der Unterthanen.*

Da es einige Fälle giebt, in welchen ein angeſeſſener Unterthan, auf den Antrag der Herrſchaft, ſeiner Stelle oder Nahrung durch Urtel und Recht entſetzt werden kann, (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 632. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288 — 297. §. 299.) ſo finden wegen des dabey zu beobachtenden Verfahrens nachfolgende Vorſchriften ſtatt.

§. 88.

Zuvörderſt muſs die Exmiſſion eines Unterthans, er ſey Eigenthümer oder nicht, niemals ohne vorhergegangenes rechtliches Gehör und Erkenntniſs verhängt werden.

§. 89.

Die Inſtruktion und Entſcheidung gehören vor die ordentlichen Gerichte des Orts. Die Gutsherrſchaft, oder deren Stellvertreter, ſind dabey als Kläger anzuſehn; und die Inſtruktion muſs zwar vorzüglich beſchleunigt, es müſſen aber dabey die weſentlichen Vorſchriften der Prozeſsordnung, und beſonders Tit. XXV. §. 49. ſeq. ſorgfältig beobachtet werden.

§. 90.

Gegen das darauf erfolgende Erkenntniſs iſt die Appellation, und zwar in der Regel mit voller Wirkung, zuläſſig.

§. 91.

Iſt jedoch auf die Exmiſſion des Unterthanen aus Gründen erkannt, welche in einem von ihm angerichteten, und ferner zu beſorgenden Ruine der Wirthſchaft und des Inventarii beruhen, ſo kann, der Appellation ungeachtet, ihm die Fortſetzung der Wirthſchaft benommen, und eine Adminiſtration derſelben, bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache, angeordnet werden. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288.)

§. 92.

Sind zwey gleichförmige auf Exmiſſion lautende Urtel vorhanden, ſo findet dagegen, wenn der Unterthan nicht Eigenthümer iſt, kein weiteres Rechtsmittel ſtatt. Iſt er Eigenthümer, ſo muſs er zwar zur Reviſion verſtattet, unterdeſſen aber, auf Verlangen der Herrſchaft, nach Vorſchrift §. 91., und zwar ohne Rückſicht auf den angenommenen Grund der Exmiſſion, wider ihn verfahren werden.

§. 93.

Auſser dem vorſtehend (§. 92.) bemerkten Falle ſteht beyden Theilen die Reviſionsinſtanz mit voller Wirkung offen.

ZWEY UND VIERZIGSTER TITEL.

Von Gränz- und Bauſachen.

§. 1.

I. Von Gränzſachen.

Wenn jemand wegen Verrückung der Gränzen, oder auf deren Beſtimmung und Wiederherſtellung klagen will, ſo muſs er ſich, wie gewöhnlich, bey dem Gerichte, unter deſſen Jurisdiktion die Sache gelegen iſt, melden, und von dieſem an einen Deputirten zur nähern Vernehmung verwieſen werden.

§. 2.

Aufnehmung der Klage.

Der Deputirte muſs bey dieſer Vernehmung des Klägers hauptſächlich dahin ſehen, daſs derſelbe die Gegend und Stellen, wo die Gränze ſtreitig iſt, und deren *Terminum a quo* und *ad quem*, deutlich und beſtimmt angebe; daſs er gleichergeſtalt den Gränzzug, ſo wie ihn der Gegentheil verlangt, mit möglichſter Deutlichkeit und Beſtimmtheit beſchreibe; und die Mittel, wodurch er die Richtigkeit der von ihm angegebenen Gränze wahr zu machen gedenkt, gehörig anzeige; auch wenn ſie in Ur-

kunden beſtehen, dieſelben vor allen Dingen herbey ſchaffe.

§. 3.

Beſonders muſs der Kläger angehalten werden, alle ihm bekannten in den Dokumenten aufgeführten, oder bisher gewöhnlich dafür angenommenen Gränzzeichen anzuzeigen; ob erſtere noch vorhanden ſind, oder nicht, anzugeben; und ſich beſtimmt zu erklären: welche von denjenigen Gränzzeichen, die der Gegentheil, ſo viel ihm wiſſend, dafür ausgiebt, von ihm für bekannt angenommen, oder in Abrede geſtellt werden.

§. 4.

Findet ſich in den Angaben des Klägers eine Abweichung von dem Inhalte der Urkunden, ſo muſs der Deputirte den Kläger beſonders darauf aufmerkſam machen; ihn befragen: mit welchem Grunde Rechtens er dergleichen behauptete Abweichung zu vertheidigen ſich getraue; und durch welche Mittel er die Wahrheit der Thatſachen, worauf dergleichen Argument ſich gründet, darzuthun gedenke.

§. 5.

Zur Beförderung der Deutlichkeit, und Vermeidung aller Miſsverſtändniſſe, muſs nicht nur in dem Informationsprotokolle, ſondern auch in der ganzen folgenden Verhandlung der Sache, bey Beſchreibung und Bezeichnung der Gränze, ein und eben derſelbe *Terminus a quo*, unter der nehmlichen Benennung, beybehalten, und dazu, wenn der Gränzzug auf Dokumente gegründet wird, derjenige, welcher darin angegeben wird, gewählt; hingegen alle bloſs Relativbenennungen und Beziehungen, welche ohne Intuitivkenntniſs des angenommenen Orts oder Standpunkts ganz unverſtändlich ſind, ſorgfältig vermieden werden.

§. 6.

Nach diefen Angaben des Klägers mufs der Deputirte das Klageprotokoll anfertigen, und demfelben jedesmal eine ungefähre Zeichnung der Gegend, worauf beyderley Gränzzüge deutlich bemerkt find, beylegen.

§. 7.

Wenn der Deputirte fich aus den Angaben des Klägers keinen klaren und vollftändigen Begriff von dem ftreitigen Gränzzuge machen kann; die Sache aber von Wichtigkeit ift; fo foll er, auf gebührende Anzeige, von dem Gerichte autorifirt werden, fich an Ort und Stelle zu verfügen, und dafelbft die erforderliche Nachrichten durch den Augenfchein einzuziehn. Auch kann in einem folchen Falle die Aufnehmung der Klage an Ort und Stelle einem auswärtigen benachbarten Commiffario übertragen werden.

§. 8.

Verordnung auf die Klage.

Das eingekommene Klageprotokoll wird dem Beklagten abfchriftlich communicirt, und die fernere Inftruktion der Sache fofort auf Lokalcommiffion gerichtet.

§. 9.

Zu diefer Commiffion kann der Auftrag, nach Bewandnifs der Umftände, und der mehrern oder mindern Wichtigkeit der Sache, einem Rathe des Collegii, oder einem andern benachbarten Juftizbedienten gefchehen; auch mufs jedesmal, wo das Objekt des Streits von einigem Umfange und Erheblichkeit ift, dem Commiffario ein entweder zu dergleichen Gefchäften in ordentlichen Amtspflichten ftehender, oder zu der gegenwärtigen Verhandlung befonders zu vereidender Feldmeffer beygegeben werden.

§. 10.

In der Verordnung auf die Klage muſs dem Beklagten aufgegeben werden, ſich auf die bevorſtehende Unterſuchung ſorgfältig vorzubereiten; und wenn zu dem Ende noch vor dem Termine eine richterliche Verfügung, es ſey wegen Herbeyſchaffung einer Urkunde, wegen Adcitation gewiſſer nicht am Orte befindlicher Zeugen, oder ſonſt erforderlich wäre, dem Gerichte davon, zeitig vor dem Termine, die nöthige Anzeige zur weitern Verfügung einzureichen.

§. 11.

Ueberhaupt muſs das Gericht nach Möglichkeit, auch von Amtswegen, dafür ſorgen, daſs alle etwa vorhandene Mittel zu Findung der Wahrheit noch vor dem Termine herbey geſchafft werden, und im Termine ſelbſt, um die Inſtruktion nicht ohne Noth aufzuhalten, zur Hand ſeyn mögen.

§. 12.

So wie die Parteyen, auch in ſolchen Gränzprozeſſen, Bevollmächtigte am Orte des Gerichts zum Betriebe der Sache beſtellen müſſen; ſo ſteht ihnen frey, ſich auch bey der Lokalinſtruktion dieſer Bevollmächtigten als ihrer Aſſiſtenten zu bedienen, oder wenn dieſes, der Entfernung wegen, mit zu vielen Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden wäre, auch andre benachbarte Rechtskundige, als ihre Beyſtände, mit zur Commiſſion zu bringen.

§. 13.

Vernehmung der Parteyen.

Im Termine muſs der Commiſſarius zuvörderſt dem Kläger den in dem Klageprotokolle beſchriebenen Gränzzug vorlegen, ſelbigen mit ihm nochmals durch gehn, und wo es nöthig iſt, berichtigen. Sodann muſs er den Gegentheil beſonders vornehmen; ihm den klägeriſchen Gränzzug, nach der bey den Akten befindlichen ungefähren Zeichnung, ebenfalls vorlegen; ihm denſelben Schritt

für Schritt zergliedern; wo die Gränzlinie nach feiner Behauptung anders gehn folle, ihn deutlich und beftimmt angeben laffen; diefe Abweichungen im Protokolle genau bemerken; allenfalls eine zweyte ungefähre Zeichnung des ftreitigen Gränzzuges, nach den Angaben des Beklagten, fertigen laffen; folchergeftalt den eigentlich ftreitigen Ort näher beftimmen; übrigens aber den Beklagten sowohl mit feinen Einwendungen wider die Beweismittel des Klägers, als über die Beweismittel, fo er felbft zur Unterftützung des von ihm behaupteten Gränzzuges angeben könne, gehörig vernehmen.

§. 14.

Einnehmung des Augenfcheins.

Sodann mufs der Commiffarius fich, mit Zuziehung beyder Theile, der von ihnen etwa vorgefchlagenen Zeugen, und des Feldmeffers, auf die Gränze verfügen; dafelbft den Augenfchein nach den Vorfchrift Tit. X. Sect. VI. einziehen; fich die ftreitigen Stellen und Gränzzeichen von den Parteyen anweifen laffen; den ganzen Gränzzug jeder Partey von Ort zu Ort, nebft den darauf angegebenen Gränzzeichen, deutlich und umftändlich in das Protokoll eintragen; die in Conteftation kommenden Hügel und Steine aufgraben laffen, und was darunter gefunden worden, forgfältig anmerken; den Feldmeffer zur Aufnehmung der ftreitigen Gegend inftruiren; beyden Theilen aufgeben, demfelben, bey der Vermeffung und Aufnehmung der von jedem behaupteten Gränzzüge, die von jedem dafür ausgegebenen Gränzzeichen, zur Eintragung in die Charte, genau und beftimmt anzuweifen; die anwefenden Zeugen auf die Streitörter und Gränzmale aufmerkfam machen; und demnächft, nach dem Inhalte des aufgenommenen Protokolls, die dabey gefundenen Abweichungen von den ungefähren Zeichnungen der Parteyen genau bemerken, und allenfalls durch einen von ihm

ſelbſt gefertigten Abriſs noch mehr erläutern; damit er davon bey der Abhörung der Zeugen, oder ſonſt bey fernerer Inſtruktion der Sache, bevor die Charte des Feldmeſſers eingekommen iſt, Gebrauch machen könne.

§. 15.

Weitere Inſtruktion der Sache.

Wenn hierdurch der Streitort, und der eigentliche Grund der gegenſeitigen Behauptungen, beſtimmt und richtig ausgemittelt, und alle dabey vorkommende Thatſachen gehörig auseinander geſetzt worden, ſo muſs mit Regulirung des *Status cauſae et controverſiae*, welche auf jeden der ſtreitigen Oerter oder Züge, wenn deren mehrere ſind, beſonders zu richten iſt, und mit der Aufnehmung des Beweiſes darüber, nach der Vorſchrift Part. I. Tit. X. überall verfahren; und beſonders bey Abhörung der Zeugen, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit dahin geſehen werden, daſs dieſelben ihre Ausſagen deutlich, poſitiv, und ſo, daſs ſie keine bloſs individuellen, dem künftigen Urtelsfaſſer unverſtändlichen Beziehungen enthalten, abgeben; auch nicht etwa verſchiedene Oerter von ähnlicher Benennung oder Lage mit einander verwechſeln. Wenn es nach den Umſtänden möglich, und, um mehrerer Deutlichkeit und Zuverläſſigkeit in die Ausſagen der Zeugen zu bringen, erforderlich wäre, müſſen dieſelben an Ort und Stelle ſofort abgehört, und nachher nur ihre Vereidung zu Hauſe nachgeholt werden.

§. 16.

Aufnehmung der Charte.

Wenn inzwiſchen der Feldmeſſer mit Aufnehmung der ſtreitigen Gränze fertig geworden, ſo muſs die Charte beyden Theilen vorgelegt werden, um ſich zu erklären: ob die von ihnen gegenſeitig angegebenen Gränzlinien, Male, oder Zeichen, darauf richtig bemerkt ſind; oder was ſie deshalb, oder ſonſt, bey der Charte etwa noch zu erinnern haben.

Kommen dergleichen Erinnerungen vor, fo wird die Charte an Ort und Stelle nochmals revidirt; wie denn überhaupt die Wiederholung der Okularinfpektion fo oft gefchehen mufs, als es, um die Sache in ein vollkommen deutliches Licht zu fetzen, nöthig ift.

§. 17.

Ift die Charte erft nach der Zeugenvernehmung vollendet worden, fo mufs der Commiffarius, wenn die Zeugen bey ihren Ausfagen Gränzzeichen, oder andre merkwürdige Stellen, welche auf der Charte noch nicht bemerkt find, angegeben haben, für deren Nachtragung, fo wie dafür forgen, dafs die Buchftaben, womit folche Punkte bezeichnet find, am Rande des Protokolls notirt werden.

§. 18.

Ueberhaupt mufs der Commiffarius dahin fehen, dafs die Bezeichnungen nach Zahlen oder Buchftaben überall unverändert bleiben; damit den Verirrungen vorgebeugt werde, welche leicht entftehn können, wenn die vorläufigen Handzeichnungen, und die etwa in mehrerer Anzahl vorhandenen Charten, in diefen Stücken von einander abweichen.

§. 19.

Regulirung des Interemiftici.

Am Schluffe der Commiffion mufs die Sühne nochmals alles Ernftes verfucht, in deren Entftehung aber müffen beyde Theile ernftlich angewiefen werden, bis zum erfolgenden Erkenntniffe alles in dem Stande, worin es bey der Lokalcommiffion befunden worden, zu laffen; in dem dabey ausgemittelten dermaligen Befitzftande einander nicht zu beunruhigen; fich gegenfeitig alles Gebrauchs und aller Benutzung derjenigen Oerter, wo auch der neuefte Befitz ftreitig geblieben ift, vor der Hand

gänzlich zu enthalten, und das Urtel, welches möglichſt beſchleunigt werden ſolle, ruhig abzuwarten.

§. 20.

Kann die Benutzung des Streitorts, während des Prozeſſes, füglich weder dem einen Theile allein, noch beyden gemeinſchaftlich überlaſſen werden, ſo muſs der Commiſſarius, wegen der einſtweiligen Benutzung deſſelben durch einen Dritten, mit Vorbehalt des Rechts beyder Parteyen, ſolche Verfügungen treffen, daſs künftig dem obſiegenden Theile die inzwiſchen erhobenen Nutzungen vergütet werden können.

§. 21.

Beſondere Bemerkungen, a) wegen Aufnehmung der Charte noch vor der Inſtruktion.

Wenn die ſtreitigen Gränzen weitläuftig und von groſsem Umfange ſind, ſo daſs durch deren Aufnehmung, wenn ſie in Gegenwart der Commiſſion geſchehen ſollte, dieſe zu lange Zeit, und ohne Nutzen aufgehalten werden würde; ſo ſteht dem Gerichte frey, die Vermeſſung ſofort auf die eingekommene Klage, ehe noch die Lokalcommiſſion vor ſich geht, zu veranlaſſen; folglich die Eröffnung dieſer letztern bis nach eingelangter Zeichnung auszuſetzen; und des Endes beyden Theilen aufzugeben, daſs ſie dem Feldmeſſer den Gränzzug, welchen jeder behauptet, nebſt den vorgeblichen Gränzmalen gehörig anweiſen ſollen.

In dieſem Falle muſs jedoch der Commiſſarius es ſeine erſte Operation ſeyn laſſen, daſs er, bey der §. 13. beſchriebenen Vernehmung, den Parteyen die aufgenommene Charte zur Erklärung vorlege; und wo noch Zweifel oder Erinnerungen dagegen vorkommen, dieſelben, mit Zuziehung des Feldmeſſers, bey der §. 14. beſchriebenen Okularinſpektion prüfe und berichtige.

§. 22.

Wenn die Gränze an mehreren Stellen streitig ist, so müssen sowohl bey Aufnehmung der Klage, als bey der weitern Instruktion der Sache, diese verschiedenen Objekte sorgfältig von einander abgesondert, und dabey die Anweisungen des vorhergehenden Titels §. 9. 42. et 43. genau beobachtet werden. *b) wegen Absonderung der verschiedenen Streitpunkte.*

§. 23.

Nach geschlossener Lokalcommission muss der Commissarius die dabey mit zugezogenen Assistenten der Parteyen auffordern, die etwanigen nähern Ausführungen der gegenseitigen Gerechtsame entweder sofort zum Protokolle zu geben, oder dieselben allenfalls schriftlich bey ihm einzureichen. Zu letzterem muss jedesmal eine gewisse Frist bestimmt, und wenn dieselbe verlaufen ist, müssen die Akten, die Schriften mögen eingekommen seyn, oder nicht, dem Collegio eingereicht werden, bey welchem sie unverzüglich zum Spruche vorzulegen sind. *Rechtsausführungen.*

§. 24.

Die Publikation des Erkenntnisses geschieht den Bevollmächtigten der Parteyen auf eben die Art, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Prozesse, und ist dagegen die Appellation zulässig. *Erkenntniss.*

§. 25.

Wenn jedoch dieses Rechtsmittel eingewendet wird, so gilt das erste Erkenntniss als ein Interemisticum; dergestalt, dass beyde Theile, bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache, sich wegen der Benutzung des streitigen Flecks, und sonst überall, nach den Festsetzungen desselben zu achten schuldig sind. *Remedia.*

§. 26.

Bey sehr weitläuftigen und an mehreren Stellen streitig gewesenen Gränzen, kann das Gericht einem

benachbarten Commiſſario auftragen, das Urtel den Parteyen an Ort und Stelle zu eröffnen, und zugleich auf den Grund deſſelben das Interemiſticum zu reguliren.

§. 27.

Wegen Anmeldung der Appellation, und näherer Aufnehmung der angebrachten Beſchwerden, auch fernerer Einleitung der Sache, finden überall die Vorſchriften Tit. XIV. Sect. II. Anwendung. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daſs wenn keine neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, das gewöhnliche ſchriftliche Verfahren, ſo wie in andern Sachen, zuläſſig ſey.

§. 28.

Wenn aber zur Inſtruktion des Appellatorii eine neue Lokalcommiſſion erforderlich iſt, ſo muſs dazu ein anderer Commiſſarius, als der die erſte Inſtanz inſtruirt hat, ernannt werden. Wenn eine Partey im Appellatorio behauptet, daſs die in der vorigen Inſtanz aufgenommene Charte unrichtig ſey, ſo muſs ſie genau und beſtimmt angeben: worinn dieſe Unrichtigkeit eigentlich beſtehen ſolle; und alsdann muſs der neuen Lokalcommiſſion ein anderer Feldmeſſer beygeordnet, der vorige aber zugleich jedesmal zugezogen werden, damit er den neuen Feldmeſſer bey ſeiner Operation controlliren; die vorige Vermeſſung, wo es nöthig, rechtfertigen; wenn aber wirklich ein Verſtoſs vorgefallen wäre, derſelbe, mit ſeiner Beyſtimmung, auf der erſten Charte berichtigt werden könne.

§. 29.

Mit der Publikation des Appellationsurtels, und der dagegen annoch zuläſſigen Reviſion, wird es eben ſo, wie in ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſen gehalten. Wenn übrigens auch das Appellationserkenntniſs an dem erſten Urtel etwas än-

dert, so bleibt es dennoch bey dem auf den Grund dieses ersten Urtels nach §. 25. 26. regulirten Interemistico so lange, bis auch in der dritten Instanz erkannt worden.

§. 30.

Wenn aber der streitig gewesene Gränzzug rechtskräftig feststeht, müssen die Parteyen angewiesen werden, selbigen durch gemeinschaftlich zu setzende Gränzsäulen, Haufen, oder Steine, dem ergangenen Urtel gemäss, unverzüglich zu reguliren, und wenn die Sache weitläuftig und wichtig ist, oder sie sich nicht vereinigen können, sich zu dieser Regulirung eine anderweitige gerichtliche Commission zu erbitten; von welcher alsdann ein förmlicher Gränzrezess, mit deutlicher und umständlicher Beschreibung aller gesetzten Male und Zeichen, auch mit accurater Bemerkung der Weite derselben von einander, aufgenommen und vollzogen werden muss.

Berichtigung der Gränze nach dem Judicato.

§. 31.

Der Richter muss dafür sorgen, dass diese Gränzberichtigung nach den ergangenen Judicatis wirklich erfolge, und wie sie geschehen, zu den Akten nachgewiesen werde. Sind die Parteyen darinn säumig, so muss der Richter sie von Amtswegen dazu auffordern. Lehnen sie aber diese gerichtliche Gränzberichtigung ausdrücklich ab, so muss der Richter sich dabey beruhigen.

§. 32.

Die Kosten dieser Gränzberichtigung nach den Judicatis werden in der Regel von beyden Theilen zur Hälfte getragen; es wäre denn, dass im Prozesse selbst die eine Partey in alle Kosten verurtheilt worden; in welchem Falle sie auch diese Kosten allein übernehmen muss.

§. 33.

Wenn der obwaltende Gränzſtreit zugleich eine Landesgränze mit betrifft, ſo müſſen die Collegia, wegen Unterſuchung und Regulirung der Sache, ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nichts vornehmen.

§. 34.

II. Bauſachen.

Mit den Gränzprozeſſen haben *II.* die Bauſachen, wenn nehmlich über die Zuläſſigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denſelben zu führen, geſtritten wird, darinn Aehnlichkeit, daſs es dabey gewöhnlicher Weiſe auf Einnehmung des Augenſcheins hauptſächlich ankommt.

§. 35.

Deren vorzügliche Beſchleunigung.

Da aber dergleichen Sachen, nach ihrer Natur, und der Vorſchrift der Geſetze, vorzüglich beſchleunigt werden ſollen; ſo muſs das Gericht den ſich meldenden Kläger ſofort an einem Deputirten verweiſen, welcher denſelben mit ſeinen Anträgen unverzüglich zum Protokolle vernehmen; hierauf den Beklagten noch auf eben den, oder ſpäteſtens auf den folgenden Tag, durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen laſſen; ihn mit ſeiner Antwort hören; den *Statum controverſiae* unter ihnen reguliren; ſodann die Okularinſpektion, mit Zuziehung vereideter Sachverſtändiger, vornehmen, von dieſen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig iſt, einen ordentlichen Riſs, ſonſt aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein umſtändliches Gutachten, entweder zum Protokolle, oder ſchriftlich, einfordern; die über die ſtreitigen, und durch den Augenſchein nicht auszumittelnden Thatſachen etwa vorhandenen Zeugen ordentlich abhören, und ſodann die Inſtruktion, ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, abſchlieſsen muſs.

§. 36.

Dieser Deputirte ist also berechtiget, die Sachverständigen und Zeugen unmittelbar, ohne Rückfrage bey dem Collegio, durch blosse Abschriften der Dekrete vorzuladen, und seinen Vorladungen muss eben so, als wenn sie vom Gerichte selbst ergangen wären, Folge geleistet werden.

§. 37.

Die von dem Deputirten eingereichten instruirten Akten, sind bey dem Collegio sofort zum Spruche vorzulegen, und die Erkenntnisse in Bausachen sind allemal vorzüglich zu beschleunigen.

§. 38.

Gegen dergleichen Erkenntniss findet die Appellation mit voller Wirkung statt. Es muss aber dieselbe innerhalb einer dreytägigen Frist bey dem erkennenden Richter angemeldet; von demselben, wenn es auch nur ein Unterrichter wäre, entweder sofort, oder doch in einem, nach Beschaffenheit der Umstände, so nahe als möglich zu bestimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protokolle instruirt; wenn dazu eine nochmalige Lokalbesichtigung, entweder von einer Partey angetragen, oder auch von dem Richter nöthig befunden würde, dieselbe einem andern Commissario, und andern Sachverständigen, als in erster Instanz gewesen sind, aufgetragen; und hiernächst die geschlossenen Akten, ebenfalls ohne weitere Deduktionen, an den competenten Appellationsrichter eingesendet werden. Remedia.

§. 39.

Sind die in beyden Instanzen zugezogenen Sachverständigen über einerley Gegenstand verschiedener Meynung; so müssen sie gegen einander gestellt, und entweder zum Einverständnisse gebracht, oder wenigstens dahin, dass jeder von

ihnen die Gründe ſeiner Meynung, und diejenigen, warum er des andern Meynung verwerfe, deutlich und beſtimmt angeben müſſe, angehalten werden. Bey der Aburtelung einer ſolchen Sache muſs alsdann der Richter beyderley Gutachten gegen einander halten; und allenfalls, wenn es dabey auf wiſſenſchaftliche Grundſätze der angewandten Mathematik, und inſonderheit der Baukunſt ankommt, annoch von einem dritten Sachverſtändigen ein Votum über die eigentliche Streitfrage einfordern.

§. 40.

Gegen das Appellationserkenntniſs iſt zwar die Reviſion zuläſſig; doch wird derſelben in der Regel keine ſuspenſive Wirkung beygelegt. Es muſs alſo, wenn auf die Fortſetzung des Baues erkannt worden, der Gegentheil ſich dieſelbe, der eingewandten Reviſion ungeachtet, gefallen laſſen; oder es müſſen, wenn dieſelbe nur unter gewiſſen Maaſsgaben geſtattet iſt, dieſe Maaſsgaben gehörig beobachtet werden. Nur wenn auf die Caſſation des vor dem Anfange des Prozeſſes ſchon angefangenen Theils des ſtreitigen Baues erkannt iſt, bleibt dieſelbe bis zum Erkenntniſſe in der dritten Inſtanz ausgeſetzt.

§. 41.

Da ſolchergeſtalt in der Reviſionsinſtanz keine ſo gegenwärtige Gefahr im Verzuge mehr obwaltet, ſo ſind in derſelben ſchriftliche Deduktionen zuläſſig. Doch müſſen ſowohl dieſe, als das Erkenntniſs ſelbſt, vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 42.

Alles Vorſtehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem ſchon wirklich angefangenen Baue die Rede iſt, deſſen Fortſetzung oder Caſſirung von dem Ausfalle des Prozeſſes abhängt. Wenn daher entweder noch vor angefangenem

Baue über die Befugnifs dazu, oder die Art, denfelben zu führen; oder, wenn nach Vollendung deffelben, über einen daraus dem Nachbar erwachfenden Nachtheil, und die ihm desfalls gebührende Schadloshaltung; oder wenn endlich zwifchen dem Bauherrn und Baumeifter, über Berechnung oder Bezahlung der Baukoften Streit entfteht; fo findet bey der Inftruktion der Sache dasjenige ordentliche oder fummarifche Verfahren ftatt, wozu die Sache ihrer Befchaffenheit und Wichtigkeit nach qualificirt ift; und wegen Vornehmung der Okularinfpektion, auch Zuziehung von Sachverftändigen dabey, find die allgemeinen Vorfchriften der Prozefsordnung zu beobachten.

DREY UND VIERZIGSTER TITEL.

Von dem Verfahren bey Auseinanderfetzung der Gemeinheiten.

§. 1.

Provocation und Gemeinheitstheilungen

Wenn jemand die Aufhebung einer Gemeinheit verlangt, welche in gemeinfchaftlichen Angern und Hütungsplätzen, oder in vermifchten Aeckern und Wiefen beftehet; fo mufs er fich deshalb bey der in feinem Creife oder Diftrikte angefetzten Gemeinheits-Auseinanderfetzungscommiffion geziemend melden.

§. 2.

Eben diefer Commiffion müffen auch dergleichen Provocationen, wenn fie unmittelbar bey dem Gerichte angebracht würden, zur weitern Verfügung zugefertigt werden.

§. 3.

Auch liegt diefen Commiffariis ob, die Intereffenten zur Aufhebung der dem Wirthfchaftsbetriebe fchädlichen Gemeinheiten, bey jeder fchicklichen Veranlaffung, möglichft aufzumuntern.

§. 4.

Begründung derſelben.

Doch muſs jeder Provocant ſeinen Antrag zur Aufhebung einer Gemeinheit zuvörderſt durch den Nachweis, daſs die Theilung an ſich möglich, und dem Ganzen, oder auch den ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhaft ſey, nach Vorſchrift der Geſetze gehörig begründen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 314. 315. 316.)

§. 5.

Wird dieſer Nachweis nicht ſogleich bey Anmeldung der Provocation hinlänglich beygebracht, ſo muſs die Commiſſion ſich vor allen Dingen an Ort und Stelle verfügen, und daſelbſt von der Beſchaffenheit der Feldmark, oder des Hütungsflecks, in wie fern dabey eine Theilung nach Vorſchrift der Geſetze ſtatt finden könne, durch Beſichtigung nähere Kenntniſs einziehen.

§. 6.

Ergiebt ſich daraus, daſs die Separation allerdings ſtatthaft und von Nutzen ſey, ſo muſs mit der fernern Einleitung der Sache, ohne ſich an den Widerſpruch der Provocaten zu kehren, unverzüglich verfahren; und es ſoll daher über die Frage: ob eine ſolche Auseinanderſetzung ſtatt finde? niemals ein förmlicher Prozeſs zugelaſſen werden.

§. 7.

Ausmittelung der Intereſſenten und ihrer Perceptionsrechte.

Die Commiſſion muſs ihr Geſchäfte damit anfangen, daſs ſie ausmittele: wer eigentlich die Intereſſenten bey der zu theilenden Gemeinheit ſind, und worinn die Theilnehmungsrechte eines jeden unter ihnen beſtehen.

§. 8.

Dabey muſs vor allen Dingen der Legitimationspunkt nach Vorſchrift der Geſetze (*Ibid.* §. 317 — 337.) berichtigt, und dafür geſorgt werden, daſs diejenigen, welche nicht als Eigenthümer, ſondern nur als Nieſsbraucher, Pächter, oder

ſonſt im Namen eines andern beſitzen, wenn ſie ſich in Vertretung des Eigenthümers melden, die erforderliche Vollmacht, oder Authoriſation, herbeyſchaffen.

§. 9.

Die Parteyen ſollen ſchuldig ſeyn, vor der Commiſſion perſönlich zu erſcheinen; und nur im unvermeidlichen Nothfalle ſoll ihre Vertretung durch Bevollmächtigte, die nach der Vorſchrift §. 16. Tit. III. qualificirt ſind, verſtattet werden.

§. 10.

Wenn ganze Gemeinen bey der Sache Theil nehmen, ſo muſs die Commiſſion zwar zu den allgemeinen die Rechte der Gemeine überhaupt betreffenden Verhandlungen gewiſſe Deputirte aus deren Mitte beſtellen laſſen; ſobald aber das Intereſſe einzelner Mitglieder unterſucht und beſtimmt werden ſoll, müſſen dieſe ſelbſt zugezogen, und gehört werden.

§. 11.

Erörterung der Präjudicialpunkte.

Wenn bey der §. 7. beſchriebenen Ausmittelung der Theilnehmungsrechte der Intereſſenten ſich findet, daſs unter ſelbigen über gewiſſe das Eigenthum, den Beſitz, oder die Nutzung, und andere Dienſtbarkeiten auf der zu theilenden Gemeinheit betreffende Gerechtſame, Streit obwalte; ſo muſs die Commiſſion ſich von dem eigentlichen Grunde ſolcher Streitigkeiten einen allgemeinen richtigen Begriff zu verſchaffen, und dieſelben gütlich beyzulegen bemüht ſeyn. In Entſtehung deſſen iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der ſtreitige Punkt von der Art ſey, daſs die ganze Theilung von der Entſcheidung deſſelben abhängt;

oder

ob der Streit nur das Verhältniſs und die Art der Theilnehmung betreffe; dergeſtalt, daſs die Ent-

ſcheidung deſſelben nicht auf die Separation im Ganzen, ſondern nur auf gewiſſe Modalitäten derſelben, oder auf die Subrepartition Einfluſs haben kann.

§. 12.

1) wenn davon die Frage: ob vertheilt werden ſolle? abhängt;

Iſt ein ſolcher Präjudicialpunkt ſtreitig, von deſſen Entſcheidung es abhängt: ob überhaupt eine Theilung werde ſtatt finden können; ſo muſs die Commiſſion die Parteyen, zur vorläufigen Ausmittelung deſſen, an das gehörige Gericht verweiſen, und dieſem davon Bericht abſtatten; bis zum gänzlichen Austrage der Sache aber mit den fernern Theilungsoperationen anſtehen.

§. 13.

Dergleichen Präjudicialſtreitigkeit muſs alsdann von den Gerichten, je nachdem es die Qualität des ſtreitigen Rechts, und die Beſchaffenheit der dabey vorwaltenden Umſtände mit ſich bringen, nach den Vorſchriften des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, oder durch Lokalcommiſſion, welche letztere der Regel nach, den Gemeinheitscommiſſariis vorzüglich aufzutragen iſt, zum rechtskräftigen Endurtel inſtruirt werden.

§. 14.

2) wenn ſie nur die Subrepartition betreffen.

Iſt hingegen der §. 10. beſchriebene Streit von der Art, daſs nur die Quantität, Proportion, und Art der Theilnehmung dieſer oder jener Intereſſenten davon abhängt, folglich die Auseinanderſetzung ſelbſt auf alle Fälle vor ſich gehen kann; ſo muſs die Commiſſion mit ihren Operationen, nach Maaſsgabe des folgenden § 21., bis zur Hauptvermeſſung, und mit Inbegriff derſelben, jedoch mit Ausſchlieſsung aller ſpeciellen Unterabtheilungen fortfahren; und zugleich die Inſtruktion dieſes ſtreitigen Nebenpunkts zum Erkenntniſſe gehörig beſorgen.

§. 15.

Dieſe Inſtruktion muſs in einem beſondern Protokolle geſchehen; der Commiſſarius muſs den oder diejenigen Intereſſenten, welche ſich gewiſſer von den übrigen beſtrittenen Rechte anmaaſsen, über die Gründe dieſer Anmaaſsung, die dabey vorkommenden Thatſachen, und die vorhandenen Beweismittel derſelben, ſorgfältig vernehmen; alsdann den Gegentheil mit ſeiner Beantwortung hören; den *Statum controverſiae* reguliren; mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und ſolchergeſtalt die Sache zum Definitiverkenntniſſe einleiten; dabey aber durchgehends ſowohl die Tit X. dem Inſtruenten überhaupt, als die Tit. XLI. §. 39. dem Commiſſarius bey Unterthanenprozeſſen inſonderheit, ertheilten Vorſchriften gehörig befolgen.

§. 16.

Die geſchloſſenen Separatakten müſſen alsdann an das Gericht eingeſendet, von dieſem das Erkenntniſs unverzüglich abgefaſst, und dem inſtruirenden Commiſſario, zur Publikation, nebſt den Akten remittirt werden.

§. 17.

Wenn das Objekt des Streits eine bloſse Bagatellſache betrifft, ſo muſs, wenn ein oder anderer Theil ſich bey dem Erkenntniſſe nicht beruhigen will, die Appellation dagegen von der vorigen Commiſſion nach den Vorſchriften Tit. XXVI. ſofort zum Protokolle inſtruirt werden.

§. 18.

Iſt aber der Gegenſtand des Streits von mehrerer Erheblichkeit, ſo muſs zwar das Erkenntniſs der erſten Commiſſion zur Publikation zugefertigt; derſelben aber zugleich aufgegeben werden, wenn einer oder der andere Theil ſich dabey nicht beruhigen wollte, ihn zur nähern Aufnehmung ſeiner

Appellationsbeſchwerden, entweder an das Gericht ſelbſt, oder auch nach Befinden der Umſtände, an einen andern auf ſolchen Fall ſogleich zu benennenden Commiſſarium in der Nachbarſchaft zu verweiſen.

§. 19.

Wegen der Inſtruktion des Appellatorii ſelbſt ſind die Vorſchriften Tit. XLI. §. 51—55. zu beobachten. Iſt die Verhandlung des Appellatorii, und die Publikation des Erkenntniſſes, durch einen auswärtigen Commiſſarium geſchehen, ſo müſſen die etwanigen Reviſionsbeſchwerden bey dieſem angemeldet, von ihm aufgenommen, und was ſowohl der Revident zu deren Unterſtützung, als der Reviſus zur Widerlegung anzuführen haben, vor demſelben zum Protokolle verhandelt werden. Iſt hingegen die Inſtruktion der Appellationsinſtanz bey dem Gerichte ſelbſt erfolgt, ſo finden in Anſehung des Reviſorii die gewöhnlichen Vorſchriften Anwendung.

§. 20.

Vermeſſung und Bonitirung.

Wenn ſolchergeſtalt die Theilnehmungsrechte der Intereſſenten, entweder gütlich, oder durch Urtel und Recht regulirt; oder wenn in dem Falle des §. 13. die darüber entſtandenen Streitigkeiten inſtruirt worden ſind, ſo muſs die Commiſſion, wegen Vermeſſung des zu theilenden Grundes, die erforderlichen Einleitungen treffen.

§. 21.

Der Feldmeſſer muſs alſo den Intereſſenten vorgeſtellt, und wenn er zu dergleichen Verrichtungen nicht ſchon überhaupt vereidet iſt, in deren Gegenwart zu dieſer Sache beſonders verpflichtet werden. Die Commiſſion muſs zugleich dafür ſorgen, daſs ihm zu Anweiſung der Gränzen, Abtheilungen und Bezirke, ſowohl des zu vermeſſenden

Grundſtücks überhaupt, als der einzelnen darinn gelegenen Stücke und Beſitzungen, gewiſſe Leute, welche davon die genaueſte Kenntniſs und Erfahrung haben, zugegeben, und wenn es die Intereſſenten verlangen, dazu ebenfalls gehörig vereidet; übrigens aber ihm die zu ſeiner Operation erforderlichen Kettenzieher, und ſonſtige Bedürfniſſe, gehörig angewieſen und geliefert werden.

§. 22.

Da auch bey der Vermeſſung der Quantität und des Inhalts, zugleich die Qualität und Güte der Grundſtücke ausgemittelt werden ſoll; ſo muſs die Commiſſion, durch Vernehmung und Vereinbarung der Intereſſenten, oder wenn dieſe nicht ſtatt fände, nach ihrer eignen ſich erworbenen Lokalkenntniſs, und ökonomiſchen Einſicht, feſtſetzen: aus wieviel Claſſen in Rückſicht der Bonität das zu vertheilende Land beſtehe. Sodann muſs ſie die Taxatores, welche entweder zu dergleichen Verrichtungen im Creiſe ein für allemal beſtellt und verpflichtet ſind, oder von den Intereſſenten einmüthig gewählt, oder von der Commiſſion von Amtswegen ernannt, und in den beyden letztern Fällen jedesmal ordentlich vereidet werden, an den Feldmeſſer verweiſen; um unter deſſen Direktion, nach Maaſsgabe der feſtgeſetzten Claſſificationsordnung, die Abſchätzung oder Bonitirung Stück vor Stück vorzunehmen, und bey ihm zum Protokolle zu erklären; damit er daraus das Nöthige in ſein Regiſter übertragen könne.

§. 23.

Sollten auch irgendwo bey einer Vermeſſung oder Abſchätzung noch beſondere Umſtände vorkommen, worauf der Feldmeſſer Rückſicht zu nehmen hätte; ſo muſs die Commiſſion ihn mit einer ausführlichen, deutlichen, und beſtimmten Inſtruktion darüber ſchriftlich verſehen.

§. 24.

Der Feldmeſſer muſs ſich bey dieſer Arbeit nach beſagter Inſtruktion, und im übrigen nach dem Feldmeſſer-Reglement der Provinz, genau und pflichtmäſsig achten; wenn ſich, während der Vermeſſung, über die Gränzen, oder das Eigenthum eines und des andern Grundſtücks, abermals Streitigkeiten unter den Parteyen hervorthun ſollten, den Streitpunkt in dem Vermeſſungsprotokolle deutlich auseinanderſetzen, und auf der Charte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweiſung oder Beyhülfe nöthig hat, ſich an die Commiſſion deshalb gebührend verwenden.

§. 25.

Da der Feldmeſſer bey Gelegenheit der von ihm ſelbſt geſchehenen Aufnehmung des Landes, und unter ſeiner Direktion erfolgten Würdigung deſſelben, die genaueſte und vollſtändigſte Kenntniſs davon erlangt, ſo liegt ihm ob, nach Maaſsgabe dieſer Kenntniſs ſein Gutachten abzugeben: wie die Separation auf die leichteſte, ſchicklichſte, und ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhafteſte Art regulirt werden könne.

§. 26.

Dieſe Vorſchläge, das Vermeſſungsprotokoll und Regiſter, nebſt der aufgenommenen Charte, muſs er, nach Beendigung ſeines Auftrags, der Commiſſion unverzüglich einreichen.

§. 27.

Vorlegung der Charte und Vermeſſungsregiſter.

Die Commiſſion muſs hiernächſt Charte und Regiſter den ſämmtlichen Intereſſenten vorlegen; ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber geben; einem jeden ſeine Beſitzungen, und die verſchiedene Stücke, woraus ſelbige beſtehn, ſowohl auf der Charte, als an Ort und Stelle, wo es nöthig iſt, nachweiſen; ihm die herausgebrachte Morgen-

zahl, und den Ausfall der Würdigung in Anſehung der Qualität, bekannt machen; und ſeine Erklärung: ob er beydes für richtig annehme, oder was er dabey noch zu erinnern habe, abfordern.

§. 28.

Finden ſich dabey noch Widerſprüche, ſo müſſen dieſelben an Ort und Stelle unterſucht; die etwa vorgefallenen Fehler verbeſſert: wo aber der Einwand ungegründet iſt, dieſer Ungrund in das gehörige Licht geſetzt; und der widerſprechende Intereſſent ſelbſt davon, mit allem Glimpf und Geduld, möglichſt überzeugt werden.

§. 29.

Separationsplan.

Sind nun ſolchergeſtalt Charte, Vermeſſungs- und Claſſificationsregiſter in Richtigkeit geſetzt; ſo muſs die Commiſſion den Separationsplan ſelbſt entwerfen. Die Data hierzu geben ihr, die ſich ſelbſt erworbene Kenntniſs von der Beſchaffenheit und dem Umfange des Grundes, und von den Rechten der verſchiedenen Intereſſenten; das Vermeſſungs- und Claſſificationsregiſter; die Vorſchläge des Feldmeſſers; und die, während der bisherigen Verhandlungen, von den Intereſſenten ſelbſt gelegentlich eingezogenen Nachrichten, und geäuſserten Wünſche oder Anträge, an die Hand. Die Grundſätze, welche dabey anzunehmen, ſind in den Geſetzen beſtimmt; (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 38—49.) und bey deren Anwendung auf den vorliegenden Fall, muſs die Commiſſion nach ihren durch gründliche Wirthſchaftskenntniſs und Erfahrung gelenkten Einſichten, mit der ſorgfältigſten Genauigkeit, Redlichkeit, und Unparteylichkeit zu Werke gehen.

§. 30.

In dem ſolchergeſtalt zu entwerfenden Separationsplane müſſen nicht nur die Eintheilungen der

jedem Beſitzer anzuweiſenden Grundſtücke, ſondern auch die nöthigen Beſtimmungen wegen aller dabey vorkommenden Nebenpunkte, z. E. wegen der Wege, Viehtriebe und Tränken; Unterhaltung der Gränzgraben, Zäune oder Gehege; Abfindung derjenigen Intereſſenten, welche nicht Aecker, ſondern nur gewiſſe Hütungs- oder Graſungsgerechtigkeiten auf der zu theilenden Feldmark haben, enthalten ſeyn.

§. 31.

Verhandlungen darüber.

Wenn der Separationsplan entworfen iſt, ſo muſs er den Intereſſenten vorgelegt, und ihnen nicht nur überhaupt, ſowohl auf der Charte und dem Papiere, als an Ort und Stelle ſelbſt, gehörig erklärt; ſondern auch einem jeden von ihnen der Theil dieſes Plans, welcher ihn ſelbſt, ſeine Beſitzungen und Intereſſe betrifft, umſtändlich erläutert, und ihm nachgewieſen werden, worin ſein Antheil eigentlich beſtehe; welche von ſeinen bisher beſeſſenen Stücken, (in ſofern nehmlich von der Auseinanderſetzung vermiſchter Aecker oder Wieſen die Rede iſt), er noch ferner behalte; welche davon er abgebe, was er dagegen zurück erhalte, oder wie er ſonſt entſchädigt werde; wie ſolchergeſtalt der Werth und das Verhältniſs ſeines bisherigen Eigenthums, im Ganzen genommen, ungeſchmälert bleibe; und worin die allgemeinen oder beſondern Vortheile beſtehen, die ihm aus der Separation nach dieſem Plane zuwachſen.

§. 32.

Mit den Erklärungen darüber muſs jeder Intereſſent, Mann für Mann, zum Protokolle vernommen; alle dabey geäuſserten Zweifel und Bedenklichkeiten müſſen mit aller Nachſicht und Geduld angehört; wo ſie ungegründet ſind, der Widerſprechende darüber vernünftig und glimpflich bedeutet; wo ſie erheblich, die Mittel zu deren Ab-

helfung ſorgfältig erwogen; und ſolchergeſtalt alle Mühe angewendet werden, die Intereſſenten zur Annahme des Separationsplans, ſo wie er entworfen, oder etwa, nach Maaſsgabe vorſtehender ſpeciellen Prüfung und Zergliederung, berichtigt worden, in Güte zu vereinbaren.

§. 33.

Da dergleichen gütliche Vereinbarung bey ſolchen Gemeinheitsauseinanderſetzungen jederzeit der ſicherſte und beſte Weg iſt, die Sache auf eine zweckmäſsige Art zu beendigen; ſo muſs die Commiſſion hierbey ganz vorzügliche Mühe anwenden, dergleichen Abkommen zu Stande zu bringen; wie ſie denn hierauf, gleich vom erſten Anfange ihrer Operationen an, ihr vornehmſtes Augenmerk richten; ſich das Vertrauen der Intereſſenten zu erwerben bemüht ſeyn; ihnen die etwa hegenden Vorurtheile durch vernünftige ihren Fähigkeiten und Begriffen angemeſſene Remonſtrationen zu benehmen ſuchen; und ſie von dem Nutzen der Separation, ſowohl im Ganzen, als in Rückſicht auf das ſpecielle Intereſſe eines jeden von ihnen, zu überzeugen ſich möglichſt beſtreben muſs.

§. 34.

Theilungsrecefs bey erreichtem gütlichen Abkommen

Wird dergleichen gütliches Abkommen erreicht, ſo muſs die Commiſſion nach Maaſsgabe deſſelben den Theilungsrezeſs entwerfen; ihn den Intereſſenten nachmals vorlegen; von ſelbigen unterſchreiben laſſen; ſolchergeſtalt an das vorgeſetzte Gericht zur Confirmation einſenden; übrigens aber für die Vollziehung deſſelben, durch Abſteckung, Zumeſſung, und Anweiſung der einem jeden Intereſſenten zugefallenen Stücke und Antheile, gehörig Sorge tragen.

§. 35.

Iſt vor Ertheilung der Confirmation über den Vergleich, in Anſehung des Legitimationspunkts

der Intereſſenten, die ihn geſchloſſen haben, noch etwas zu berichtigen; und etwa noch Approbationsdekrete in Anſehung der Kirchen, Pfarrer, Pflegebefohlnen etc. herbey zu bringen u. ſ. w.; ſo muſs die Commiſſion bey Einſendung der Akten dergleichen Abgang beſonders bemerken, und das Gericht muſs für die Herbeyſchaffung des Fehlenden von Amtswegen ſorgen.

§. 36.

Inſtruktion der ſtreitigen Punkte.

Findet aber ein gütliches Abkommen nicht ſtatt, ſo muſs die Commiſſion alle und jede Punkte, wobey ein Widerſpruch obwaltet, der durch ihre Vermittelung nicht hat gehoben werden können, aus dem §. 32. beſchriebenen Vernehmungs- und Erklärungsprotokolle ausziehen; jeden ſolchen Punkt, und worauf es dabey ankomme, beſtimmen und feſtſetzen; die Parteyen über das, was ſie dabey zur Erläuterung der Sache, zur Unterſtützung und Vertheidigung ihrer dabey vorwaltenden Gerechtſame und Intereſſe, anzuführen haben, umſtändlich hören; alle dabey vorkommende Umſtände *in Facto* gehörig auseinander, und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichſtes Licht; ſolchergeſtalt aber den Richter in den Stand ſetzen, daſs er bey jedem Punkte die Lage und den Zuſammenhang der Sache vollſtändig überſehen, und auf eine den Rechten, der Billigkeit, und dem Endzwecke des ganzen Separationsgeſchäftes angemeſſene Art entſcheiden könne: in wie fern es bey dem Theilungsplane zu belaſſen, oder wohin ſelbiger abzuändern, und zu berichtigen ſey.

§. 37.

Nach dem Abſchluſſe dieſer Inſtruktion, muſs der Oekonomiecommiſſarius über die in ſein Fach einſchlagenden Einwendungen ſein Gutachten,

nebſt deſſen Gründen, nochmals Punkt für Punkt zum Protokolle, oder ſchriftlich abgeben; und ſodann müſſen die Akten vollſtändig in das competente Gericht eingeſendet werden.

§. 38.

Es bedarf alſo für dieſe Inſtanz keiner Vorlegung des ökonomiſchen Gutachtens an die in der Sache ſchon genugſam gehörte Parteyen, und auch keiner ſchriftlichen Deduktionen; da es hier auf beſondre rechtliche Ausführungen nicht ankommt.

§. 39.

Wenn das Erkenntniſs abgefaſst iſt, ſo muſs ſelbiges, nebſt den Akten, der Commiſſion zugefertigt, und von dieſer dabey die Vorſchrift Tit. XLI. §. 48. beobachtet werden. *Erkenntniſs*

§. 40.

Wenn ein oder der andere Theil gegen dies Erkenntniſs appellirt, und der Gegenſtand ſeiner Beſchwerden iſt eine bloſse Bagatellſache; ſo wird die Inſtruktion des Appellatorii ſofort von der Commiſſion von Amtswegen zum Protokoll beſorgt. In wichtigern Fällen muſs die Commiſſion die angebrachten Appellationsbeſchwerden bloſs aufnehmen, und dieſelben mit den übrigen Verhandlungen an das Gericht einſenden. *Appellation.*

§. 41.

Von dieſem muſs eine andre aus Sach- und Rechtsverſtändigen beſtehende Commiſſion zur Inſtruktion des Appellatorii ernannt, und die Intereſſenten müſſen an dieſelbe verwieſen werden.

§. 42.

Die Commiſſion muſs bey der Inſtruktion des Appellatorii, wegen ſorgfältiger Auseinanderſetzung der noch ſtreitigen Punkte; Abſonderung derſelben von denjenigen, bey welchen das erſte Urtel rechtskräftig geworden iſt; möglichſt zu verſuchen-

der gütlicher Beylegung der erſten; vollſtändiger Vorbereitung derer, welche nicht verglichen werden können, zur Definitiventſcheidung, die Anweiſungen des §. 36., übrigens aber die allgemeinen Vorſchriften des XIVten Titels gehörig befolgen.

§. 43.

Beſonders findet hier, wegen Zuziehung eines neuen Oekonomiecommiſſarii, und für den Fall, wenn das Gutachten deſſelben von dem in erſter Inſtanz ertheilten abweicht, die Vorſchrift Tit. XIV. §. 60. Anwendung.

§. 44.

Reviſion.

Das Appellationserkenntniſs muſs durch die Commiſſion, welche die Inſtruktion in zweyter Inſtanz beſorgt hat, publicirt; und wegen der Reviſionsinſtanz die Vorſchrift §. 19. beobachtet werden.

§. 45.

Vollziehung der Separation.

Wenn die ſtreitigen Punkte rechtskräftig entſchieden ſind; ſo muſs die Commiſſion für die Vollziehung der Separation, den ergangenen Indicatis gemäſs, Sorge tragen; und dabey nach der Anweiſung des §. 34. verfahren.

§. 46.

In allen Fällen, wo die Separation gütlich oder rechtlich zu Stande gebracht worden, muſs das die Sache dirigirende Gericht Sorge tragen, daſs die dabey in Anſehung des Beſitzes, oder ſonſtigen Verhältniſſes der zugezogenen Grundſtücke, ſich ereignenden Veränderungen, in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

§. 47.

Aufhebung der Hütungs- und

Nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Titels iſt auch alsdann zu verfahren, wenn Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden ſollen. (A. L. R. Th. I. Tit. XXII. §. 138 bis 145. §. 158. 159. 160.)

§. 48.

Bey andern Grundgerechtigkeiten findet die Aufhebung nur mit gegenſeitiger Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten ſtatt.

andern Grundgerechtigkeiten oder Communionen.

§. 49.

Die einſeitig verlangte Aufhebung von Koppeljagden, gemeinſchaftlichen Fiſchereyen und Holzungen, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen, welche die Geſetze über die Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums vorſchreiben, zu beurtheilen. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 75. §. 83—96.)

VIER UND VIERZIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen.

§. 1.

Bey Gelegenheit der Verpachtungen unbeweglicher Grundſtücke pflegen zwiſchen den contrahirenden Theilen mancherley Streitigkeiten zu entſtehen, welche in Anſehung ihres Grundes und Gegenſtandes verſchieden ſind, und alſo auch eine verſchiedene Art des Verfahrens bey ihrer Inſtruktion erfordern.

Verſchiedene Arten der Pachtſtreitigkeiten.

§. 2.

Dergleichen Streitigkeiten entſtehen nehmlich:

I. Ueber die Bezahlung der verſprochenen Pachtgelder, und die dagegen von dem Pächter angebrachten Compenſations- und Remiſſionsforderungen.

II. Ueber ein dem Pächter ſchuld gegebenes unwirthſchaftliches Betragen, und ſeine deshalb während der Pachtjahre verlangte Exmiſſion, oder Verfügung gewiſſer andern zur Sicherheit des Verpächters abzielenden Veranſtaltungen.

III. Ueber die von dem Verpächter eigenmächtig geſchehene Exmiſſion des Pächters.

IV. Ueber die Rückgewähr oder Rückgabe des Gutes, nach verlaufenen Pachtjahren, und die bey dieſer Gelegenheit, wegen Meliorationen und Deteriorationen, oder ſonſt, gegenſeitig gemachten Anforderungen.

§. 3.

I. Pachtgelderberechnungen, Klage und Antwort.

Was nun zuvörderſt *I.* die Prozeſſe der erſten Art betrifft, wenn nehmlich über die Bezahlung der verabredeten Pachtgelder, und die dagegen von dem Pächter angebrachten Compenſations- und Remiſſionsberechnungen geſtritten wird; ſo findet dabey das ordentliche und gewöhnliche Verfahren ſtatt; dergeſtalt, daſs ſowohl die Klage, als deren Beantwortung, bey dem competenten Gerichte durch einen Deputirten deſſelben aufgenommen werden.

§. 4.

Inſtruktion.

Wenn die Antwort auf die Klage eingekommen iſt, ſo muſs der Richter aus Zuſammenhaltung derſelben mit der Klage beurtheilen:

ob die fernere Inſtruktion der Sache an gewöhncher Gerichtsſtelle vor ſich gehen könne; oder ob dazu die Anordnung einer Lokalcommiſſion erforderlich ſey.

§. 5.

Kann die Inſtruktion an ordentlicher Gerichtsſtelle erfolgen, ſo wird der Termin dazu wie gewöhnlich anberaumt, und mit der Inſtruktion ſelbſt nach der Vorſchrift Tit. X. XI. XII. verfahren.

§. 6.

Eine Lokalcommiſſion iſt beſonders alsdann erforderlich, wenn aus Gegeneinanderhaltung der Klage und Antwort ſich abnehmen läſst: daſs es bey der Sache auf Lokalumſtände, auf Beſichtigung

gung und überhaupt auf solche Beweismittel ankommen werde, welche an Ort und Stelle zur Hand, oder in der Nähe befindlich sind.

§. 7.

Wegen Bestimmung der Person des Commissarii und des Commissionstermins; wegen Beyordnung gewisser Sachverständigen; wegen unterbleibender oder stattfindender Zuziehung der Rechtsbeystände bey dieser Lokalcommission; wegen des Verfahrens im Termine selbst; und wegen Separation der Protokolle, in Fällen, wo mehrere untereinander nicht durchaus connexe Punkte streitig sind, finden die Tit. XLI. §. 32 bis 43. enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung.

§. 8.

Nach geschlossener Lokalinstruktion müssen die Akten nach der Verordnung *l. c.* §. 44. 45. den Rechtsbeyständen, zu Beybringung ihrer Deduktionen *in jure*, (wenn das Collegium nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit der Sache, und der dabey etwa vorkommenden Rechtsfragen, dergleichen Deduktionen nöthig findet,) vorgelegt werden.

§. 9.

Erkenntniss.

Bey Abfassung des Erkenntnisses ist zu bemerken, dass, wenn bey der Sache mehrere Punkte, z. E. mehrere Compensanda des Pächters vorkommen, zwar der Vorschrift Tit. XIII. §. 36. gemäss, bey jedem Punkte die Entscheidung besonders festgesetzt; zuletzt aber, nach geschehener Aburtelung aller einzelnen Posten, der Saldo, wie viel nehmlich, nach diesen speciellen Entscheidungen, ein Theil den andern auszuzahlen, oder gut zu schreiben habe, allenfalls mit Zuziehung eines Calculators, berechnet und ausgedrückt werden soll.

§. 10.

Appellation. Die Publikation des Erkenntniſſes geſchieht auf eben die Art, wie im ordentlichen Prozeſſe, und es iſt dagegen die Appellation zuläſſig.

§. 11.

Es gilt jedoch während der Zeit, daſs dieſes Rechtsmittel inſtruirt wird, und bis zum erfolgenden Appellationserkenntniſſe, das erſte Urtel als ein Interemiſticum; dergeſtalt, daſs der Pächter ſich nicht entbrechen kann, das darin feſtgeſetzte Liquidum während dem Prozeſſe, mit Vorbehalt ſeines Rechts, zu bezahlen; auf der andern Seite aber auch der Verpächter, bis eben dahin, ein mehreres von ihm zu verlangen nicht befugt iſt.

§. 12.

Wird in der zweyten Inſtanz das Urtel *beſtätigt*, ſo hat es bey dem Intermiſtico, und alſo auch bey der etwa ſchon veranlaſsten Exekution gegen den Pächter, wegen des in erſter Inſtanz erkannten Liquidi, ſein ferneres Bewenden, und die Reviſion hat nur *effectum devolutivum.*

Wird aber das erſte Urtel in der zweyten Inſtanz geändert, ſo muſs die Sache in der Lage, in welcher ſie ſich zur Zeit des publicirten Appellationserkenntniſſes befunden hat, bis zur Aburtelung des Reviſorii ungeändert verbleiben; folglich die gegen den Pächter aus dem erſten Urtel etwa verhängte Exekution, entweder ganz, oder doch in Anſehung des abgeänderten Quanti, bis zum Reviſionserkenntniſſe ſuſpendirt werden.

§. 13.

Bey Anmeldung der Appellation, Erſtattung des Berichts darüber, und weiterer Inſtruktion derſelben, finden die Vorſchriften Tit. XIV. Sect. II. Anwendung; und wenn zu dieſer Inſtruktion eine neue Lokalcommiſſion erforderlich iſt, müſſen die

Vorschriften Tit. XLI. §. 51. seq. beobachtet werden.

§. 14.

Revision.

Mit Publikation des Appellationserkenntnisses, auch Anmeldung und Aburtelung des Revisorii, wird es eben so, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Prozesse gehalten.

§. 15.

Besondre Vorschriften wegen des Verfahrens,

Es pflegen bey dieser Art von Prozessen sich sehr oft die Fälle zu ereignen, daſs

1) unordentliche und gewissenlose Pächter, um die Zahlung der schuldigen Pension zu verzögern, eine Menge von weit aussehenden Gegenforderungen auf die Bahn bringen, und die Instruktion der Sache zum Erkenntnisse, durch Anhäufung vieler, nur dem Scheine nach erheblicher, dabey aber eine weitläuftige Untersuchung erfordernden Thatsachen, in die Länge zu ziehen suchen; wodurch der Verpächter, wenn er mit seiner an sich liquiden Pachtgelderforderung erst den Ausfall des Urtels abwarten müſste, sehr oft in die gröſste Verlegenheit gesetzt werden würde;

2) daſs bey einer von dem Pächter angebrachten Remissionsforderung darüber gestritten wird: ob nach der Vorschrift der Gesetze, und dem Inhalte des unter den Parteyen bestehenden Contrakts, der Fall, wo Remission gefordert werden könne, überhaupt vorhanden sey; folglich darüber gezweifelt werden kann: ob die Untersuchung der Befugniſs, Remission zu verlangen, und die Ausmittelung des *Quanti remittendi* zugleich vorgenommen, oder ob die letztere, bis nach rechtskräftiger Entscheidung der erstern, ausgesetzt werden solle.

Auf beyderley Fälle müssen hier bestimmte Vorschriften ertheilt werden.

§. 16.

a) *Bey illiquiden Compenſationsforderungen des Pächters.*

Wenn aus der eingekommenen Klage und deren Beantwortung ſich ergiebt, daſs der Pächter der an ſich liquiden Forderung des Verpächters ſolche Compenſanda entgegen ſetze, welche eine weitläuftige Erörterung und Beweiſesaufnehmung vorausſehen laſſen; ſo muſs das Gericht zwar, wegen der fernern Inſtruktion der Hauptſache, das Erforderliche nach obiger Vorſchrift verfügen; zugleich aber einen möglichſt nahen Termin, zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi, vor dem in der Sache beſtellten Inſtruenten anberaumen.

§. 17.

Dieſer Termin kann auf einſeitiges Geſuch des Pächters nicht prorogirt werden; die Parteyen müſſen denſelben, der Regel nach, in Perſon, oder durch zuläſſige Bevollmächtigte abwarten; wenn ſie aber auch ſolchergeſtalt nicht erſcheinen, ſo muſs dennoch der Termin mit Zuziehung beyder Rechtsaſſiſtenten vor ſich gehen.

§. 18.

Im Termine ſelbſt muſs der Deputirte des Gerichts ſowohl die Forderung des Verpächters, als die Gegenforderungen des Pächters, Punkt für Punkt durchgehen; und bey einem jeden derſelben auseinander ſetzen: ob und wie viel dabey, vorläufig und interemiſtiſch, als liquid auzunehmen, oder was zur nähern Erörterung zu verweiſen ſey.

§. 19.

Als liquid ſoll dasjenige angenommen werden, was entweder auf den bey den Informationsaufnehmungen bereits abgegebenen Geſtändniſſen der Parteyen beruhet; oder durch ſchriftliche mit keinem ſichtbaren Mangel behaftete Beweismittel beſcheinigt iſt. Wenn bey irgend einem Punkte zwar ſo viel klar wäre, daſs dem Liquidanten desfalls

eine Forderung zuſtehe; die Ausmittelung des eigentlichen Betrags aber annoch einer nähern Erörterung bedürfe; ſo muſs der Inſtruent die Parteyen über ein dabey vorläufig, mit Vorbehalt ihres Rechts, anzunehmendes Mittelquantum zu vereinbaren ſuchen; oder wenn dies nicht zu erreichen ſtünde, zu deſſen vorläufigen ungefähren Beſtimmung, die nöthigen Data aus den gegenſeitigen Angaben der Parteyen, und durch ſorgfältige Combinirung der übrigen obwaltenden Umſtände, einzuſammeln bemüht ſeyn.

§. 20.

Uebrigens muſs der Inſtruent, wenn die Parteyen in Perſon gegenwärtig ſind, von dieſer Gelegenheit Gebrauch machen, um die Sühne unter ihnen in der Hauptſache zu verſuchen, und ſolchergeſtalt den ganzen Prozeſs, wo möglich, abzuthun.

§. 21.

Wenn aber kein Vergleich ſtatt findet, ſo muſs das über die Conſtituirung des vorläufigen Liquidi aufgenommene Protokoll am nächſten Seſſionstage, im verſammelten Collegio, von dem ordentlichen Decernenten umſtändlich vorgetragen; die Sache Punkt für Punkt nochmals reiflich erwogen; und nach den diesfälligen Concluſis, das Liquidum ſelbſt durch eine vorläufige Reſolution feſtgeſetzt werden.

§. 22.

Gegen dergleichen Reſolution findet kein Rechtsmittel ſtatt; ſondern ſie hat die Kraft eines Interemiſtici, welches ſo lange gilt, bis nach Vorſchrift §. 9. das eigentliche Liquidum in dem Urtel feſtgeſetzt wird. Es kann alſo der Verpächter die Bezahlung desjenigen, was ihm hiernach zukommt, von dem Pächter, auch während des Prozeſſes, und vor erfolgendem Hauptturtel fordern, und allenfalls auf deſſen exekutiviſche Beytreibung dringen.

§. 23.

Es macht aber auch dergleichen interemiſtiſches Liquidum der Hauptſache kein Präjudiz; ſondern bey der Inſtruktion dieſer letztern müſſen die bey der vorläufigen Berechnung als liquid angenommenen Punkte, gleich den übrigen, mit zur Erörterung gezogen, und zum förmlichen Definitiverkenntniſſe eingeleitet werden.

§. 24.

b) Bey Remiſſionsfällen.

Der zweyte Gegenſtand, worüber nach Maaſsgabe §. 14. allhier nähere Beſtimmung erfolgen ſoll, betrifft die Remiſſionen, welche von den Pächtern, es ſey nun wegen angeblicher Gewährsmängel, oder wegen erlittener Unglücksfälle, gefordert werden; wobey die Frage entſtehen kann:

ob, wenn von dem Verpächter der Grund der Befugniſs zu einer ſolchen Remiſſionsforderung in Abrede geſtellt wird, dieſer, und der Betrag des *Quanti remittendi* zugleich unterſucht; oder ob zuvörderſt die Exiſtenz eines Remiſſionsfalles ausgemittelt, und hiernächſt erſt, wenn dieſe rechtskräftig feſtſteht, der Betrag in *quanto* unterſucht werden ſolle.

§. 25.

Dabey iſt zuvörderſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Vorfall, auf welchen der Pächter eine Remiſſionsforderung gründen will, von der Art ſey, daſs deſſen Unterſuchung ſchleunig erfolgen muſs, weil es andrergeſtalt nicht mehr möglich ſeyn würde, die eigentliche Beſchaffenheit deſſelben in das gehörige Licht zu ſetzen;

oder:

ob dergleichen Gefahr bey dem Verzuge nicht vorhanden ſey.

§. 26.

Vorläufige Unterſuchung dabey.

Wenn der vorgegebene Remiſſionsfall ſeiner Natur nach eine ſchleunige Unterſuchung erfordert,

z. E. wenn bey ſich ereignendem Hagelſchlage, das Getreide auf dem Halme in Augenſchein genommen, und taxirt werden ſoll, als welches dem Pächter, bey Verluſt ſeines Rechts nachzuſuchen, obliegt; (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 480—483.) ſo muſs die Unterſuchung auf das Anmelden des Pächters, und auf deſſen Koſten, ſofort, und weil das Getreide noch auf dem Halme ſteht, verfügt werden. Dem Verpächter wird von dieſer Verfügung und dem anſtehenden Termine Nachricht gegeben, um ſelbigem beyzuwohnen, und ſeine Nothdurft dabey zu beobachten. Wenn er aber auch nicht erſcheint, ſo behält dennoch die Unterſuchung ihren Fortgang.

§. 27.

Der Commiſſarius muſs dabey den Vorfall, worauf der Pächter eine Remiſſionsforderung gründen will, und deſſen Umſtände, ſo genau und richtig, als es nach der Natur und Lage der Sache möglich iſt, ins Licht ſetzen; den Augenſchein vorſchriftsmäſsig einnehmen; wenn es auf Abſchätzung eines entſtandenen Schadens, z. E. der verhagelten Ausſaat, des verſandeten Wieſewachſes u. ſ. w. ankommt, dabey unparteyiſche Sachverſtändige zuziehen; dieſelben an Ort und Stelle führen; ſich von allem genau informiren laſſen; und ſodann ihre Angaben, unter der Bedeutung, daſs ſie ſie erforderlichen Falls eidlich würden beſtärken müſſen, vollſtändig und getreu in ſein Protokoll vermerken.

§. 28.

Die Abſicht dieſer vorläufigen Unterſuchung iſt jedoch keinesweges eine ordentliche Inſtruktion der Sache, und der Remiſſionsforderung ſelbſt zum Erkenntniſſe; ſondern bloſs eine vorläufige und nachrichtliche Ausmittelung von der gegenwärtigen Lage der Sache; ob z. E. die ganze Ausſaat, oder der

wie vielfte Theil derfelben, durch den Hagelfchlag getroffen worden. Es wird alfo auch auf diefe Unterfuchung weiter nichts verfügt, fondern fie dienet blofs dazu, dafs, wenn in der Folge die Remiffionsforderung felbft zur Sprache kommt, bey der Inftruktion der Hauptfache fowohl, mittelft Combinirung diefer Nachrichten, und der Ausdrufchregifter, Zeugenausfagen, oder andrer Beweismittel, als bey der nach §. 17. etwa erforderlichen Feftfetzung eines interemiftifchen Liquidi, von den dadurch ausgemittelten Umftänden und Nachrichten, fo weit als nöthig, Gebrauch gemacht werden könne.

§. 29.

Fälle, wenn der Grund und das Quantum der Remiffion zugleich,

In denjenigen Fällen hingegen, wo bey der Unterfuchung der geforderten Remiffion keine Gefahr im Verzuge vorwaltet, ift, wenn die Befugnifs, Remiffion zu fordern, überhaupt beftritten wird, abermals ein Unterfchied zu machen:

ob die Unterfuchung der Exiftenz des Remiffionsfalles, mit der Unterfuchung über den Betrag des *Quanti remittendi* in einer folchen Verbindung ftehe, dafs eine von der andern nicht füglich getrennt werden kann;

oder:

ob dergleichen Connexion zwifchen beyderley Unterfuchungen nicht vorwalte.

§. 30.

Im erften Falle, wenn z. E. zwar klar ift, dafs dem Pächter wegen erlittenen Viehfterbens Remiffion gebühre, der Verpächter aber leugnet, dafs foviel Häupter gefallen wären, als nach den Feftfetzungen des Contrakts erforderlich, um ihn zum Nachlaffe an der Pacht zu verpflichten, mufs die Unterfuchung zu gleicher Zeit darauf: wieviel felbiger betrage? gerichtet werden.

§. 31.

Im zweyten Falle hingegen, wenn die Unterſuchung der Frage: ob der Pächter überhaupt einen Nachlaſs zu fordern berechtigt ſey? von der Ausmittelung des Betrags ganz unabhängig iſt, iſt abermals ein Unterſchied zu machen:

ob über den Grund der Remiſſionsforderung ſelbſt, oder wegen anderer zugleich mit dieſem Punkte in dem Prozeſſe vorkommenden Forderungen, ohnehin eine Lokalcommiſſion veranlaſst werden müſste;

oder

ob es, auſser dem Punkte der Ausmittelung des *Quanti* von der ſtreitigen Remiſſionsforderung, ſonſt keiner Lokalcommiſſion zur Inſtruktion der Sache bedürfen würde.

§. 32.

Iſt, auch ohne Rückſicht auf die Ausmittelung des Betrags der ſtreitigen Remiſſionsforderung, eine Lokalcommiſſion zur ordnungsmäſsigen Inſtruktion der Sache erforderlich; ſo muſs, der Regel nach, bey dieſer Commiſſion zugleich der Betrag des *Quanti remittendi* mit unterſucht werden. Wenn alſo z. E. darüber geſtritten wird: ob Verpächter ſchuldig ſey, einen durch Viehſterben entſtandenen Schaden zu vergüten; ſo muſs, wenn ohnehin eine Lokalcommiſſion verordnet iſt, bey dieſer Gelegenheit zugleich ausgemittelt werden: wie viel Häupter, zu welcher Zeit, und an was für Krankheiten ſie gefallen ſind, und wieviel alſo der Schade des Pächters wirklich betrage.

§. 33.

oder wenn nur der Grund der Remiſſionsforderung vorweg inſtruirt wird.

Wenn jedoch der Fall ſo beſchaffen wäre, daſs die Befugniſs des Pächters, Remiſſion zu fordern, an und für ſich ſehr zweifelhaft iſt; die Ausmittelung des *Quanti remittendi* aber mit beträchtlichen Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden ſeyn

würde; ſo kann der Richter, wenn auch anderer Punkte halber eine Lokalcommiſſion verordnet wird, dennoch nach wohl erwogenem Ermeſſen feſtſetzen, daſs dieſelbe auf die Ausmittelung des *Quanti remittendi* nicht mit gerichtet werden, ſondern dieſe ausgeſetzt bleiben ſolle, bis die Präjudicialfrage: ob ein Remiſſionsfall vorhanden? rechtskräftig entſchieden ſeyn wird.

Wenn alſo z. E. der Pächter wegen zu wenig gewährter Ausſaat Remiſſion fordert; Verpächter hingegen, daſs er ihm wegen der Ausſaat überhaupt Gewähr zu leiſten ſchuldig ſey, in Abrede ſtellt; und die Ausmittelung des an der Ausſaat fehlenden *Quanti* ohne Vermeſſung eines ganzen Feldes nicht geſchehen könnte; ſo muſs vor allen Dingen die Vertretungsverbindlichkeit ſelbſt erörtert, und darüber allenfalls durch die Inſtanzen erkannt werden, ehe mit der Vermeſſung *in quanto* zu verfahren iſt.

§. 34.

Eben ſo muſs die Unterſuchung des *Quanti remittendi* der Regel nach alsdann ausgeſetzt werden, wenn die ganze Sache, und auch die Frage: ob ein Remiſſionsfall überhaupt exiſtire? an ordentlicher Gerichtsſtelle, ohne Lokalcommiſſion, erörtert und entſchieden werden kann; folglich nur allein zur Ausmittelung des *Quanti remittendi* dergleichen Lokalunterſuchung veranlaſst werden müſste. Denn alsdann muſs über die andern Punkte, und zugleich über die Befugniſs, Remiſſion überhaupt zu fordern, erſt erkannt, und die Lokalcommiſſion zur Beſtimmung des *Quanti* ſo lange, bis die Befugniſs ſelbſt feſtſteht, ausgeſetzt werden.

Wenn jedoch auch in dieſem Falle beyde Theile darinn mit einander einig ſind, daſs die Unterſuchung des Grundes und des Betrages der Forderung zugleich vorgenommen werden ſolle; ſo

muſs damit nach dem Antrage derſelben verfahren werden.

§. 35.

In allen Fällen, wo die Unterſuchung des *Quanti remittendi* vor ſich gegangen iſt, muſs auch darüber, wenigſtens *eventualiter*, mit erkannt werden. Wenn alſo auch der Richter erſter Inſtanz den Pächter mit der geforderten Remiſſion überhaupt abweiſet; ſo muſs er dennoch zugleich erkennen: auf wie hoch ſie zu beſtimmen ſeyn würde, wenn der Pächter über den Grund der Forderung ſelbſt in den weitern Inſtanzen ein beſſeres Urtel erhalten ſollte; allermaaſsen ſonſt, wenn in der folgenden Inſtanz die Befugniſs der Remiſſionsforderung an ſich gegründet befunden würde, entweder in erſter Inſtanz von neuem über das *Quantum* erkannt werden müſste, oder die Parteyen über dieſe Frage die geſetzmäſsigen Inſtanzen verlieren würden.

Beſondere Anweiſung wegen der abzufaſſenden Erkenntniſſe.

Findet ſich in dieſem Falle der Verpächter durch die eventuelle Beſtimmmung des *Quanti* beſchwert, ſo muſs er zwar die Appellation anmelden, und die Unterſtützungsgründe ſeiner Beſchwerden anzeigen; ein weiteres Verfahren darüber findet aber vor der Hand nicht ſtatt, ſondern es wird daſſelbe erſt dann, wenn der Appellationsrichter befindet, daſs auf die Appellation des Pächters, über den Grund der Remiſſionsforderung, das vorige Urtel zu deſſen Vortheil geändert werden müſſe, durch eine vorläufige Reſolution, und zwar noch vor Publikation des Appellationserkenntniſſes, veranlaſst; damit dieſes Erkenntniſs zugleich auf die Appellation des Verpächters wegen des *Quanti* gerichtet werden könne.

§. 36.

Bisher iſt von der Art des Verfahrens in ordinairen Pachtprozeſſen gehandelt worden, wenn

II. Prozeſſe über Exmiſſionen

der Pächter. nehmlich über die Bezahlung der bedungenen Pachtgelder, und die von dem Pächter deshalb angebrachten Gegenrechnungen geftritten wird. Bey der IIten Art von Prozeffen hingegen, wenn der Verpächter den Pächter einer üblen Wirthfchaft befchuldigt, und deshalb auf feine Exmiffion, oder auf gewiffe andere zu feiner Sicherftellung abzielende Verfügungen anträgt, ift ein kürzeres und fchleunigeres Verfahren erforderlich.

§. 37.

Es mufs alfo der Verpächter fich mit dergleichen Anbringen, wie gewöhnlich, bey dem Gerichte fchriftlich oder perfönlich melden, und fodann unverzüglich durch einen Deputirten über die Gründe des Gefuchs, über die Thatfachen, wodurch der Pächter fich eines unwirthfchaftlichen Betragens fchuldig gemacht habe, und wie Kläger diefelben im Leugnungsfalle darzuthun gedenke, umftändlich vernommen; auch diefe Befcheinigungsmittel, in fo fern fie zur Hand find, dem Protokolle beygelegt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht, bey dem Vortrage diefes Protokolls, die darinn angegebenen Thatfachen von der Art zu feyn befindet, dafs, wenn fie fich angebrachtermaafsen verhielten, das Gefuch des Klägers dadurch den Rechten nach begründet feyn würde; fo mufs alsbald eine Lokalunterfuchung verordnet; der Termin dazu fo nahe als möglich anberaumt; dem Pächter mit Communikation des Protokolls bekannt gemacht; übrigens aber bey der Unterfuchung jedesmal ein erfahrner und zuverläffiger Oekonomieverftändiger mit zugezogen werden.

§. 39.

Im Termine felbft, deffen Prorogation auf einfeitiges Gefuch des Beklagten niemals zu verftatten

iſt, muſs die Commiſſion den Pächter zuvörderſt, Punkt für Punkt, über alle und jede gegen ihn angebrachte Beſchuldigungen, was er davon zugeſtehe, oder ableugne, und was er ſonſt noch zu ſeiner Rechtfertigung dagegen anzuführen habe, umſtändlich hören; ſodann beyde Theile zuſammen nehmen, und den *Statum controverſiae* unter ihnen reguliren; die ſtreitig bleibenden Facta durch Okularinſpektion, und eidliche Vernehmung der Zeugen, ins Licht ſetzen; am Schluſſe der Inſtruktion von dem zugezogenen Oekonomieverſtändigen ein pflichtmäſsiges, mit Gründen unterſtütztes Gutachten über den Wirthſchaftsbetrieb des Pächters, beſonders in Rückſicht derjenigen Rubriken, wobey ihm Unwirthſchaft und Deterioration zur Laſt gelegt worden, abgeben laſſen; und ſodann die Akten ohne weitere Verhandlung ſofort zum Spruche befördern.

§. 40.

Wenn das Erkenntniſs abgefaſst iſt, ſo muſs das Gericht beyden Theilen, in ſo fern ſie nicht ſchon am Orte des Gerichts mit Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen ſind, dergleichen Aſſiſtenten von Amtswegen zuordnen, welchen die Publikation geſchieht; die den Parteyen davon Nachricht ertheilen; und die Sache in den weitern Inſtanzen, wenn ſich auf ſelbige berufen würde, gehörig betreiben müſſen.

§. 41.

Iſt der Kläger mit ſeinem Geſuche abgewieſen worden, ſo findet die Appellation mit voller Wirkung ſtatt. Iſt nur auf eine gewiſſe interemiſtiſche Verfügung zur Sicherheit des Verpächters, z. E. auf die Beſtellung eines Aufſehers, Vereidung der Wirthſchaftsbedienten u. ſ. w. geſprochen, ſo muſs deren Vollziehung, der Appellation ungeachtet, obwohl nur mit Vorbehalt des Rechts beyder

Theile, erfolgen. Iſt aber die gänzliche Exmiſſion des Pächters erkannt worden; ſo muſs derſelben zwar, wenn der Pächter dagegen appellirt, Anſtand gegeben; die Inſtruktion des Apellatorii jedoch ganz vorzüglich beſchleunigt; und zugleich von dem Gerichte, auf den Antrag des Klägers, alles dasjenige verfügt werden, was nur irgend dienen kann, denſelben interemiſtiſch ſicher zu ſtellen, ohne doch zugleich den Beklagten der Pacht und Wirthſchaft gänzlich zu entſetzen.

Sind dergleichen Sicherungsmittel nach der beſondern Lage der Umſtände nicht möglich, und iſt voraus zu ſehen, daſs die Inſtruktion und Aburtelung des Appellatorii einen ſolchen Zeitraum erfordern werde, daſs innerhalb deſſelben dem Verpächter ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachſen könnte; ſo muſs der Richter, der Appellation ungeachtet, mit der Exmiſſion des Pächters verfahren; zugleich aber eine gerichtliche Adminiſtration des Gutes oder Grundſtücks von Amtswegen anordnen.

§. 42.

Bey der Inſtruktion des Appellatorii finden übrigens die Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes ſtatt; doch muſs ſowohl die Inſtruktion, als die Aburtelung der Sache, möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 43.

Die Reviſion ſoll nur alsdann zuläſſig ſeyn, wenn entweder der Kläger gänzlich abgewieſen, oder wenn auf die völlige Exmiſſion des Beklagten erkannt worden.

§. 44.

III. Wegen Wiedereinſetzung eigen-

Wenn *III.*, der Pächter ſich beſchwert: daſs er von dem Verpächter eigenmächtig exmittirt worden, und auf ſeine Wiedereinſetzung anträgt;

so ist dieses als eine Spoliensache zu betrachten, folglich bey der Instruktion nach der Vorschrift Tit. XXI. zu verfahren. *mächtig exmittirter Pächter.*

§. 45.

Dergleichen Klage eines entsetzten Pächters, auf Wiedereinräumung der Pacht, findet jedoch nur binnen sechs Monathen nach erfolgter Exmission statt. Späterhin kann er nur auf Schadloshaltung klagen; wobey, wegen Instruktion des Prozesses, die allgemeinen Vorschriften anzuwenden sind.

§. 46.

IV. Prozesse bey Gelegenheit der Rückgewähr.

Wenn *IV.*, über die Rückgewähr des Gutes nach beendigten Pachtjahren Streit entsteht; so ist ein Unterschied zu machen:

ob die Rückgewähr bereits erfolgt ist, und nur bey Gelegenheit derselben Streitigkeiten unter den Parteyen entstanden sind, welche jetzt rechtlich entschieden werden sollen;

oder:

ob die Rückgewähr selbst gerichtlich geschehen soll;

oder:

ob der Pächter, unter dem Vorwande eines ihm zustehenden Retentionsrechts, die Rückgabe und Räumung des Gutes verweigert;

oder endlich:

ob ihm der Verpächter seine in das Gut gebrachten Sachen und Effekten, wegen gewisser aus der Pacht rückständigen Forderungen, zurückhalte.

§. 47.

1. Wenn nach schon geschehener Rückgewähr über die dabey entstandenen Differenzien zu erkennen ist;

Im erstern Falle, wenn nehmlich die Rückgewähr schon geschehen ist, findet zur Erörterung der bey dieser Gelegenheit über das *Plus* oder *Minus* an dem Inventario; über Meliorationen und Deteriorationen u. s. w. entstandenen Streitigkeiten, das ordentliche und gewöhnliche Verfahren statt.

Klage und Antwort müſſen alſo bey dem Gerichte ordnungsmäſsig aufgenommen; nach jedesmaliger Beſchaffenheit der Umſtände: ob die fernere Inſtruktion an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen könne, oder es dazu einer Lokalcommiſſion bedürfe? vernünftig beurtheilt; übrigens aber die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeſsordnung durchgehends beobachtet werden.

§. 48.

2. wenn die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſoll.

Im zweyten Falle, wenn nehmlich einer oder beyde Theile darauf antragen: daſs die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſolle, muſs das Collegium einen Commiſſarium dazu ernennen, und ihm jedesmal einen Oekonomieverſtändigen beygeben.

§. 49.

Dieſe Commiſſion muſs vor allen Dingen ein vollſtändiges Rückgewährsinventarium aufnehmen, und ſelbigem eine von vereideten Sachverſtändigen, Rubrik für Rubrik, unter ihrer Direktion gefertigte Taxe beyfügen.

§. 50.

Dies Inventarium muſs ſie alsdann mit demjenigen, welches bey der Uebergabe an den *Pächter* errichtet worden, vergleichen, und bey *jeder* Rubrik das *Plus* oder *Minus* feſtſetzen. Iſt kein ſolches Gewährsinventarium errichtet worden, ſo muſs ſie die erforderlichen Data hierzu, ſo wie die Umſtände zur Zeit der Uebergabe beſchaffen geweſen, und wie es die für einen ſolchen Fall gegebenen Vorſchriften der Geſetze mit ſich bringen, (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 614. ſeq.) durch Vernehmung der Parteyen und Vereinbarung derſelben darüber; durch Abhörung der Zeugen und Sachverſtändigen; und durch Anwendung der ſonſt etwa vorhandenen Beweismittel, in möglich-

ſtes

ſtes Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; alsdann aber die obgedachte Vergleichung vornehmen.

§. 51.

Die von einem oder dem andern Theile angegebenen Meliorationen oder Deteriorationen müſſen gleichergeſtalt unterſucht, und ausgemittelt werden: worinn die Forderung des Provocanten eigentlich beſtehe; und was für Einwendungen der Provocat ihr entgegen ſetze.

§. 52.

Bey allen dieſen Punkten muſs die Commiſſion die Sühne ernſtlich verſuchen, und ſich alle Mühe geben, die Parteyen über das ganze Rückgewährsgeſchäfte, und alle daraus entſpringenden wechſelſeitigen Forderungen, mit Vorhaltung der darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, (Allg. L. R. *l. c.* §. 601. ſeq.) gütlich auseinander zu ſetzen.

§. 53.

Wenn dergleichen Auseinanderſetzung nicht durchgehends erreicht werden kann, ſo muſs die Commiſſion die ſtreitig bleibenden Punkte aus dem Rückgewährsprotokolle ausziehen; jeden derſelben beſonders erörtern; die Parteyen darüber hören; den *Statum controverſiae* unter ihnen reguliren; die vorhandenen Beweismittel aufnehmen; und ſolchergeſtalt jeden Punkt in einem beſondern Protokolle zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 54.

Beſonders wegen der Meliorationen und Deteriorationen.

Bey den Meliorations- und Deteriorationsforderungen, welche den Gegenſtand dieſer Unterſuchung ausmachen, können zwey Fragen ſtreitig ſeyn:

a) ob der Provocat zur Vergütung einer ſolchen Melioration, oder Erſtattung der Deterioration überhaupt ſchuldig ſey?

b) wieviel das zu vergütende oder zu erſtattende Quantum betrage?

Wenn über beyde Fragen zugleich geſtritten wird, und es alſo darauf ankommt: ob die Unterſuchung der Verbindlichkeit ſelbſt, und die Ausmittelung des *Quanti* zugleich vorgenommen; oder letztere ſo lange, bis die erſtere feſtſteht, ausgeſetzt werden ſolle; ſo iſt nach der Vorſchrift §. 24 — 35. zu verfahren.

§. 55.

3. Wenn der Pächter ein Jus retentionis *ausüben; oder*

Wenn, im dritten Falle, der Pächter, unter dem Vorwand eines auszuübenden Zurückbehaltungsrechts die Räumung verweigert; ſo muſs die Sache, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des A. Landrechts (Th. I. Tit. XX. Abſchn. II.) als eine Arreſtſache angeſehen und behandelt werden.

§. 56.

4. der Verpächter ſich an die Invecta et Illula *des Pächters halten will.*

Wenn endlich, im vierten Falle, der Verpächter dem Pächter ſeine in das Gut gebrachte Effekten und Habſeligkeiten zurück halten will; und der Fall ſich vor geſchehener Rückgewähr mit Sachen und Stücken, die zur Landwirhſchaft gehören, ereignet; ſo bedarf es darüber keines Prozeſſes, ſondern der Pächter muſs nach Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XXI. §. 606.) dergleichen Stücke bis zur Rückgewähr auf dem Gute zu laſſen, oder wiederum herbey zu ſchaffen, durch Straf befehle angehalten werden.

§. 57.

Will hingegen der Verpächter das Zurückbehaltungsrecht vor dem Erfolge der Rückgewähr auf Habſeligkeiten des Pächters, die nicht zur Wirthſchaft gehören, ausüben, ſo enthält der Antrag einen Arreſtſchlag, und es iſt dabey nach Vorſchrift des XXIXten Titels zu verfahren.

§. 58.

Kommt endlich das von dem Verpächter behauptete Zurückbehaltuugsrecht erſt bey der Rückgewähr zur Sprache, ſo muſs daſſelbe von der nach

§. 48 ſeq. angeordneten Commiſſion unter einem mit erörtert werden; und wenn die Commiſſion die geſchloſſenen Akten einſendet, ſo muſs das Gericht durch eine vorläufige Reſolution beſtimmen: ob und auf was für Stücke dieſes Zurückbehaltungsrecht, bis zum Erkenntniſſe, durch welches der Grund deſſelben näher beſtimmt wird, ſtatt finden ſolle.

§. 59.

Prozeſſe, die bey Gelegenheit der Miethungen ſtädtiſcher Gebäude zu entſtehen pflegen, betreffen entweder die Zahlung der verſprochenen Miethe; die Ausmittelung der dagegen von dem Miether ſich angemaaſsten Abzüge; den Erſatz, der von dem Miether in dem Hauſe oder Logis verurſachten Schäden, und andere dergleichen aus der Natur und den Verabredungen des Contrakts ſelbſt herzuleitende Präſtationen; Oder es wird über die Einweiſung des Miethers in das gemiethete Gebäude, oder über die Exmiſſion deſſelben daraus, geſtritten. *Von Miethsſachen.*

§. 60.

Im erſten Falle findet dasjenige ordentliche oder Bagatellverfahren ſtatt, wozu ſich die Sache nach der mehrern oder mindern Erheblichkeit des Gegenſtandes qualificirt; und wenn zugleich die Frage mit vorkommt: in wie fern der Vermiether ſich eines Retentionsrechtes auf die eingebrachten Mobilien des Miethers anmaaſsen könne, ſo muſs die Vorſchrift Tit. XXIX. von Arreſten angewendet werden.

§. 61.

Wenn hingegen über die Einräumung oder Verlaſſung einer Wohnung, und über die Befugniſs zur Aufkündigung derſelben geſtritten wird; ſo kommt es darauf an:

ob der Räumungstermin nahe bevorſtehe, und alſo Gefahr bey dem Verzuge vorhanden ſey;

oder

ob dergleichen Gefahr bey dem Verzuge nicht vorwalte.

§. 62.

Im erſten Falle muſs die Klage bey der zur Inſtruktion der Bagatell- und Injurienſachen nach Maaſsgabe Tit. XVI. geordneten beſtändigen Deputation angebracht, und von dieſer, nach den eben daſelbſt ertheilten Vorſchriften, ſchleunigſt inſtruirt werden.

§. 63.

Gegen das darauf erfolgende Urtel findet die Appellation, jedoch nur *ad effectum devolutivum*, ſtatt; und muſs alſo, während derſelben, mit der erkannten Im- oder Exmiſſion verfahren; folglich die Inſtruktion und das Erkenntniſs in zweyter Inſtanz hauptſächlich auf die Ausmittelung und Feſtſetzung des dem einen oder andern Theile daraus erwachſenden Intereſſe, gerichtet werden.

§. 64.

Iſt aber keine Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, ſo iſt dergleichen Miethſache in erſter und zweyter Inſtanz, gleich einer ordinairen Bagatellſache von Zehn bis Funfzig Thalern, zu verhandeln.

FÜNF UND VIERZIGSTER TITEL.

Von Rechnungsſachen.

§. 1.

Verſchiedene Arten der Rechnungsſtreitigkeiten.

Wenn wegen Rechnungsſachen Streit entſteht, ſo betrift ſelbiger entweder die Schuldigkeit, Rechnung zu legen, überhaupt; oder den Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden

ſolle; oder eine Zögerung des Rechnungslegers in der Abgabe der Rechnung; oder die Abnahme einer bereits gelegten Rechnung, und die dagegen von dem Rechnungsnehmer gemachten Ausſtellungen.

§. 2.

Die erſten beyden Punkte ſind Präjudicialfragen, welche nothwendig erſt erörtert, und entſchieden ſeyn müſſen, ehe von der Abnahme der Rechnung, und den Ausſtellungen dagegen die Rede ſeyn kann. Bey der Verhandlung dieſer Präjudicialfragen müſſen, wenn nicht etwa die ganze Rechnung nur ein Objekt von Funfzig Thalern oder weniger betrift, die Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes angewendet werden.

1. Wenn über die Schuldigkeit zur Rechnungslegung, oder 2. über den Terminum a quo et ad quem, *oder*

§. 3.

Wenn jedoch bloſs der Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden ſoll, ſtreitig iſt; ſo kann in der Zwiſchenzeit, daſs dieſe Frage im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt wird, mit der Rechnungsabnahme für denjenigen Zeitraum, über welchen kein Streit obwaltet, verfahren; und die Sache über die dabey vorkommende Monita, in erſter Inſtanz, nach den folgenden Vorſchriften, bis zum Spruche inſtruirt werden; hingegen muſs die Abfaſſung des Urtels darauf ſo lange ausgeſetzt bleiben, bis über den weitern *Terminum a quo* oder *ad quem* rechtskräftig erkannt iſt.

§. 4.

3. über Zögerungen des Rechnungslegers geſtritten wird.

Wird über Zögerungen eines Rechnungslegers geklagt, der ſeine Verbindlichkeit an ſich nicht ableugnet; ſo findet kein eigentlicher Prozeſs ſtatt; ſondern der Richter muſs, nach vorhergegangener Vernehmung deſſelben, eine Friſt zur Abgabe der Rechnung beſtimmen, und wenn dieſe nicht inne

gehalten wird, den Rechnungsleger zu ſeiner Schuldigkeit durch Exekution anhalten.

§. 5.

Eigentliche Rechnungsprozeſſe.

Iſt die Rechnung dem Rechnungsnehmer abgeliefert worden, und wird ſie von dieſem nicht durchgehends für richtig angenommen; ſo kommt es darauf an:

ob einer oder beyde Theile die gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung verlangen;

oder

ob der unter ihnen vorwaltende Streit nur gewiſſe einzelne Poſten oder Punkte betrift, und im übrigen die Rechnung für bekannt angenommen wird.

§. 6.

Verfahren bey der Rechnungsabnahme.

Wird auf gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung angetragen, ſo muſs dieſelbe entweder von dem Rechnungsleger ſogleich, nebſt den Belägen, bey dem Gerichte übergeben, oder von dem Rechnungsnehmer, wenn ſie ſich ſchon in ſeinen Händen befindet, eingereicht, und zugleich der Rechnungsleger zur Einreichung der Beläge angehalten werden.

§. 7.

Sobald die Rechnung ſammt den Belägen bey den Akten iſt, wird ſie dem Calculator zur Prüfung *in calculo* vorgelegt, und zugleich ein Termin zur gewöhnlichen Abnahme anberaumt.

§. 8.

In dieſem Termine wird die Rechnung, Poſt für Poſt, mit Zuziehung beyder Theile durchgegangen; mit den Belägen verglichen; und der Rechnungsnehmer bey einer jeden Poſt befragt: ob er dieſelbe für bekannt annehme, oder ob und was er dabey zu erinnern finde?

§. 9.

Eine ganz beftimmte Anbringung von Monitis ift hier noch nicht erforderlich, fondern es ift hinreichend, wenn der Rehnungsnehmer nur fo viel beftimmt anzeigt: gegen welche Poften er fich die Beybringung von Erinnerungen vorbehalte.

§. 10.

Dagegen mufs er fich über die vorgezeigten Beläge wenigftens in fo weit beftimmt erklären: ob er fie für das, wofür fie ausgegeben worden, anerkenne; oder ob und was er gegen ihre äufsere Form und Richtigkeit einzuwenden habe.

§. 11.

Schon bey diefer Gelegenheit mufs der Deputirte des Gerichts fich alle Mühe geben, über die von dem Rechnungsnehmer angefochtenen Poften, wenigftens über die minder wichtigen, ein gütliches Abkommen unter den Parteyen zu Stande zu bringen. Da hierzu die perfönliche Gegenwart der Parteyen fehr viel beytragen kann; fo fteht dem Gerichte frey, fchon die Rechnungsabnahme felbft, wenn die Parteyen nicht an ordentlicher Gerichtsftelle, wohl aber an einem dritten Orte perfönlich zufammen gebracht werden können, zur Lokalcommiffion zu verweifen.

§. 12.

Wenn folchergeftalt die Rechnungsabnahme vollendet ift, fo müffen aus dem Protokolle die von der einen und der andern Seite ganz unwiderfprochen gebliebenen Einnahme- und Ausgabepoften, allenfalls durch einen Calculator, herausgezogen; diefelben gegen einander balanciret; und folchergeftalt ein vorläufiges Liquidum angelegt werden.

§. 13.

Zugleich aber mufs dem Rechnungsnehmer eine nach den Umftänden zu beftimmende Frift

geſetzt werden, binnen welcher er die ſich vorbehaltenen beſondern Erinnerungen über die einzelnen Poſten anfertigen, und entweder bey dem Deputirten des Gerichts zum Protokolle anzeigen, oder ſchriftlich einreichen müſſe.

§. 14.

Zu dieſem Behufe können ihm die bey der Abnahme vorgekommenen Beläge, nach einem von ihm zu unterſchreibenden accuraten Verzeichniſſe, mit der Anweiſung, dieſelben mit ſeinen Erinnerungen zugleich zurück zu geben, verabfolgt werden. Sind jedoch unter denſelben einige befindlich, gegen deren äuſsere Form und Richtigkeit er nach §. 10. Ausſtellungen gemacht hat, ſo müſſen die Originale davon in gerichtlicher Verwahrung zurück bleiben, und es ſind ihm, auf ſein Verlangen, nur Abſchriften mitzutheilen.

§. 15.

Defectatorium.

Wenn die Erinnerungen einkommen, ſo müſſen ſie von dem Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden: ob ſie deutlich und beſtimmt genug abgefaſst, und ob wegen der zuſammenhängenden Angabe der dabey vorkommenden Thatſachen, und der darüber beyzubringenden Beweismittel, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeſsordnung gehörig beobachtet ſind.

§. 16.

Findet ſich dabey nichts mehr zu erinnern, ſo wird, mit Communikation der Erinnerungen an den Rechnungsleger, als Defektaten, ein Termin zu deren Beantwortung, und zur weitern Inſtruktion der Sache anberaumt.

§. 17.

Ob dieſer Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu beſtimmen, oder ob die Sache, (wenn es beſonders eine Wirthſchaftsrechnung betrifft,) zur

Lokalcommiſſion, mit Beobachtung der Vorſchriften Tit. XLI. zu verweiſen ſey; desgleichen, in wie fern es, (z. E. bey Bau- Wirthſchafts- oder Kaufmannsrechnungen,) der Zuziehung eines Sachverſtändigen bedürfe, muſs der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände beurtheilen.

§. 18.

Inſtruktion.

Bey dieſer Inſtruktion ſind die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeſsordnung, und in ſo fern die Sache vor einer Lokalcommiſſion verhandelt wird, die Tit. XLI. §. 39. angegebnen Beſtimmungen zu beobachten.

§. 19.

Am Schluſſe der Inſtruktion, und bey Gelegenheit des Verſuchs der Sühne, muſs der Deputirte, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, aus den verhandelten Specialprotokollen ausziehen: über welche Poſten die Parteyen nunmehr einig ſind, und wieviel dieſelben betragen; ingleichen über welche es eines richterlichen Erkenntniſſes annoch bedürfe.

§. 20.

Deduktionen *in jure* finden nach der Regel nicht ſtatt; es wäre denn, daſs bey einem oder dem andern beſondere Monito in der Inſtruktion wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorgekommen wären. Wenn die Inſtruktion nicht an ordentlicher Gerichtsſtelle, ſondern vor einer Lokalcommiſſion, ohne Zuziehung der Aſſiſtenten, geſchehen iſt, finden die Vorſchriften Tit. XLI. §. 44. 45. Anwendung.

§. 21.

Bey der Abfaſſung des Erkenntniſſes iſt, wegen des am Ende deſſelben auszudrückenden Liquidi, die Vorſchrift des vorhergehenden Titels §. 9. zu beobachten.

§. 22.

Remedia.

Gegen das darauf folgende Erkenntniſs, welches gewöhnlichermaaſsen publicirt wird, iſt die Appellation allerdings zuläſſig; es hindert aber dieſes nicht, daſs nicht während des Appellatorii, auf Andringen eines oder des andern Theils, wegen derjenigen Poſten, welche entweder niemals ſtreitig geweſen ſind, oder wo das erſte Erkenntniſs rechtskräftig geworden iſt, der Partey, die hiernach ſchon dermalen etwas heraus zu bekommen hat, zu ihrer Bezahlung ſollte verholfen werden können.

§. 23.

Doch muſs bey der Beſtimmung eines ſolchen, der Appellation ungeachtet, zu bezahlenden Liquidi, nicht bloſs auf die einzelnen Poſten, ſondern nur auf den ganzen Saldo Rückſicht genommen werden, welcher ſich ergiebt, wenn die unſtreitig feſtſtehenden Einnahme- und Ausgabepoſten gegen einander balancirt werden. Auch iſt auf ſolche ins Appellatorium gediehene Poſten, durch welche, wenn ein abänderndes Urtel erfolgte, der Saldo zum Vortheil des Appellanten ſich vermindern würde, gehörig Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Bey der Anmeldung der Appellation, der Inſtruktion derſelben, der Reviſion, und überhaupt wegen des weitern Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 25.

Eidliche Beſtärkung der Rechnungen.

Die eidliche Beſtärkung der Rechnung ſoll in den Fällen, wo der Rechnungsleger nach den Geſetzen dazu verpflichtet iſt, nicht ferner, wie bisher gemeiniglich geſchehen, gleich im erſten Anfange der Rechnungsabnahme von ihm geleiſtet; ſondern ſie ſoll bis zum Schluſſe derſelben, und

bis nach erfolgter Erörterung der einzelnen Punkte und Erinnerungen, ausgeſetzt werden. Es wird alſo erſt in dem Urtel darauf erkannt; die Formul des Eides darinn feſtgeſetzt; wenn auſserdem noch über einzelne Punkte Eide zu ſchwören ſind, dieſelben dieſem Haupteide mit beygefügt; und mit der wirklichen Abnahme von dem Rechnungsleger, der Regel nach, erſt alsdann verfahren, wenn über die einzelnen Punkte rechtskräftige Urtel vorhanden ſind, und der Rechnungsnehmer oder Defektant auch alsdann noch darauf beſtehet.

§. 26.

In dem zweyten §. 5. geſetzten Falle, wo keine Abnahme der ganzen Rechnung verlangt wird, ſondern die Parteyen nur wegen einzelner Punkte und Poſten ſtreitig ſind, muſs der Rechnungsnehmer die Rechnung, nebſt ſeinen nach §. 15. eingerichteten Erinnerungen, dem Gerichte übergeben; worauf ſodann nach Vorſchrift §. 16. ſeq. weiter verfahren wird.

SECHS UND VIERZIGSTER TITEL.

Von Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen.

§. 1.

Wegen Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen kann Streit entſtehen: *Inhalt dieſes Titels.*

I. Zwiſchen mehrern Erben, wegen der Theilung des ihnen gemeinſchaftlich zugefallenen Nachlaſſes;

II. zwiſchen einem Lehns- oder Fideikommiſsfolger, und der Allodialerben ſeines Vorfahren;

III. zwiſchen mehrern Miteigenthümern, über die Theilung der gemeinſchaftlichen Sache;

IV. zwiſchen Kaufleuten, die mit einander in einer Handlungsſocietät geſtanden haben.

§. 2.

I. Erbſchaftliche Prozeſſe: 1) über das Erbrecht und die Erb-Quoten.

Wenn *I.* über eine Erbſchaft Streit entſteht, ſo betrifft ſelbiger entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten überhaupt; oder die Beſtimmung der Quota, welche jedem der verſchiedenen ſich untereinander in dieſer Qualität erkennenden Erben gebühret; oder die Anlegung der Erbtheilung ſelbſt, und die Feſtſetzung der jedem Erben gebührenden Antheile (*partis quantae*).

§. 3.

Interemiſtiſche Verfügungen dabey.

Da, ſo lange die Erbrechte und Quoten der Intereſſenten nicht ausgemacht ſind, die Anlegung einer Erbſchicht unter ihnen ſich nicht gedenken läſst; ſo müſſen zuvörderſt dieſe beyden Präjudicialfragen, wenn die Parteyen darüber uneins ſind, nach den Vorſchriſten des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden; doch ſteht in beyden Fällen, unterdeſſen, daſs die Hauptſache verhandelt wird, den Parteyen frey, diejenigen Verfügungen, welche die Geſetze an die Hand geben, zur Abwendung aller Verdunkelung oder Verbringung des ſtreitigen Nachlaſſes, oder zur Sicherſtellung ihrer eventuellen Anſprüche, bey dem Richter beſonders nachzuſuchen.

§. 4.

Eben ſo kann derjenige, welcher an ſich ohne Widerſpruch Miterbe iſt, dem aber nur eine geringere Quota, als er verlangt, von den übrigen Intereſſenten zugeſtanden wird, darauf antragen, daſs, während der Verhandlung dieſer Präjudicialfrage, die Erbſonderung angelegt, und dasjenige, was ihm von der Erbſchaft gebühret, auf beyde Fälle, nehmlich, wenn er die verlangte höhere Quotam

erſtreiten, oder wenn es bey der geringern, welche die Gegner nachgeben, ſein Verbleiben haben ſollte, gehörig ausgemittelt werde.

§. 5.

Beyderley vorläufige Anträge ſind jedoch mit der Inſtruktion der Hauptſache über das Erbrecht ſelbſt, oder die dem oder jenem Miterben gebührende Quotam, nicht zu vermengen, ſondern in ſeparaten Akten zu verhandeln.

§. 6.

Wenn dem Erbſchaftsprätendenten ſein Erbrecht überhaupt, und zugleich allenfalls die angeſprochene Quota beſtritten wird; ſo müſſen in der Regel beyde Punkte zugleich inſtrüirt und entſchieden werden. Wenn jedoch der Streit über das Erbrecht ſelbſt auf einer bloſsen Rechtsfrage beruhete, und dagegen die Ausmittelung der Erbquota eine weitläuftige Unterſuchung in facto erforderte; ſo kann der Richter beyde Punkte von einander abſondern, und die Inſtruktion wegen der Quota ſo lange ausſetzen, bis über das ſtreitige Erbrecht ſelbſt rechtskräftig erkannt iſt.

§. 7.

Wenn Erben, deren Recht nicht bezweifelt wird, über den Beſitzer der Erbſchaft ſich beſchweren, daſs er ihnen die zur Ausmittelung ihres Antheils erforderlichen Nachrichten vorenthalte, ſo bedarf es darüber keines förmlichen Prozeſſes; ſondern dem Beſitzer der Erbſchaft wird, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, die Herausgabe des Inventarii, und die Vorlegung ſeiner Adminiſtrationsrechnung aufgegeben. Hält er dieſe Friſt nicht inne, ſo muſs er, auf ferneres Andringen der unſtreitigen Erben, zu ſeiner Schuldigkeit durch Exekution, nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 48. ſeq. angehalten werden. Iſt auch die Exekution fruchtlos, ſo ſteht den Erben frey, ihr In-

tereſſe zu liquidiren, und ſich zum *juramento in litem* zu erbieten: worauf ſodann nach Vorſchrift Tit. XXII. §. 19. ſeq. verfahren wird.

§. 8.

2) Ueber die Erbtheilung.

Wenn die Erbrechte und Antheile der ſämmtlichen Intereſſenten, durch gegenſeitiges Anerkenntniſs, oder durch rechtskräftige Entſcheidung, feſtſtehen; und ſie ſich über die Erbſonderung auſsergerichtlich nicht vereinigen können, ſo ſteht einem jeden unter ihnen frey, deren gerichtliche Anlegung zu ſuchen.

§. 9.

Einleitung.

Sobald dergleichen Provocation einkommt, muſs der Richter ſogleich einen Termin zu Regulirung der Sache anberaumen, und dazu ſowohl den Provocanten, als ſeine von ihm angegebenen Miterben vorladen.

§. 10.

Bey Bekanntmachung dieſes Termins, und Vorladung der Intereſſenten zu ſelbigem, muſs das Gericht zugleich von Amtswegen alles das verfügen, was erforderlich iſt, die Sache ins Licht zu ſetzen, und die Inſtruktion zu erleichtern. Es muſs alſo z. E. dem Erben, welcher ſich im Beſitze des Nachlaſſes befindet, aufgegeben werden: das gerichtliche oder Privatinventarium über den Nachlaſs, und alle ſonſt zur Sache gehörigen Urkunden und Briefſchaften mit zur Stelle zu bringen; demjenigen, welcher die Erbſchaft oder einen gewiſſen Theil und Zubehör derſelben verwaltet hat, muſs die Beybringuug ſeiner Curatel- oder Adminiſtrationsrechnung; dem Miterben, welcher etwas einwerfen ſoll, die Anfertigung eines accuraten Verzeichniſſes der *Conferendorum* u. ſ. w. anbefohlen werden.

§. 11.

Verfahren.

Im Termine ſelbſt muſs der Deputirte des Gerichts, durch gegenſeitige Vernehmung der Par-

teyen, vor allen Dingen auszumitteln ſuchen: worauf es bey der Sache eigentlich ankomme, und wie hiernach dieſelbe zur baldigſten gütlichen oder rechtlichen Endſchaft am füglichſten eingeleitet werden könne.

§. 12.

Da, ſobald die Erbrechte und Quotä der Parteyen an ſich feſtſtehen, der obwaltende Streit nur

1) entweder die Ausmittelung oder Conſtituirung der Erbſchaftsmaſſe ſelbſt; oder
2) die Art der Theilung; ob ſelbige z. E. durchs Loos geſchehen, ob einem oder dem andern Intereſſenten die Güter nach einer gewiſſen Taxe zugeſchlagen werden ſollen u. ſ. w. oder
3) die Berechnung der Antheile ſelbſt, und deren Anweiſung

zum Gegenſtande haben kann; ſo muſs der Inſtruent jeden dieſer Punkte beſonders erörtern, und auseinander ſetzen: worüber die Parteyen einig ſind, oder worin ein oder der andre Intereſſent mit den übrigen im Widerſpruche ſtehe.

§. 13.

Wenn durch dieſe Vernehmung die eigentlichen Objekte des Streits gehörig beſtimmt ſind, und der Inſtruent ſich einen allgemeinen Begriff von der Lage und dem Zuſammenhange der Sache gemacht hat; ſo muſs er die Sühne unter den Parteyen überhaupt ernſtlich verſuchen, und die Erbſonderung in Güte zu Stande zu bringen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 14.

Wird ein gütliches Abkommen unter den Intereſſenten in der Hauptſache erreicht, und es bleiben nur einige Nebenpunkte ſtreitig; ſo muſs der Erbrezeſs errichtet und abgeſchloſſen; darin die Sache auf beyde Fälle, wenn die Neben-

punkte ſo, oder anders entſchieden würden, regulirt; dieſe ſelbſt aber ſofort zum Definitiverkenntniſſe, nach der unten folgenden Vorſchrift, eingeleitet werden.

§. 15.

Interemiſticum.

Sind aber die Parteyen über Hauptumſtände und Principia der Theilung nicht zu vereinbaren, und kann alſo kein Erbrezeſs zu Stande gebracht werden; ſo muſs der Inſtruent ſein Beſtreben darauf richten, wenigſtens ein Interemiſticum, wie es bis zum völligen Austrage der Sache gehalten werden ſolle, zu reguliren; oder die liquide und illiquide Maſſe von einander abzuſondern; erſtere ſofort zu vertheilen, und nur die letztere zur fernern rechtlichen Erörterung auszuſetzen.

§. 16.

Weitere Inſtruktion.

Hiernächſt muſs, wenn die ganze Sache nicht gütlich hat abgemacht werden können, der Inſtruent die bey der allgemeinen Vernehmung ausgemittelten und beſtimmten Objekte des Streits, mit Zuziehung derjenigen Intereſſenten, welche jedes derſelben angeht, einzeln nach einander vornehmen, und beurtheilen: in wie fern ſich dieſelben, ihrer Natur nach, und nach den Vorſchriften der Geſetze, zu einer ordentlichen Inſtruktion zum Erkenntniſſe, oder zu irgend einer andern *richterlichen* Verfügung qualificiren.

§. 17.

Die Punkte der erſtern Art muſs er ſofort ordnungsmäſsig zum Erkenntniſſe einleiten. Die Art der Inſtruktion richtet ſich nach der Natur des Objekts, je nachdem ſich ſelbiges zum ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſe qualificirt; worauf alſo der Inſtruent die erforderliche Rückſicht zu nehmen hat. Es muſs aber einem jeden dergleichen beſondern Punkte auch ein beſonderes Protokoll gewidmet, und alles, was dieſen Punkt angeht,

dem-

demſelben unter gehöriger Beziehung auf das Hauptprotokoll, nach der Vorſchrift Tit. XLI. §. 42. beygefügt werden.

§. 18.

Wenn die meiſten und wichtigſten dieſer Punkte von der Art ſind, daſs die Inſtruktion derſelben durch eine Lokalcommiſſion am ſicherſten und geſchwindeſten bewirkt werden könnte; ſo muſs der Inſtruent dem Collegio, mit Einreichung ſämmtlicher bisher aufgenommenen Akten, davon Anzeige machen; dieſes aber ſodann, nach Befund der Umſtände, dergleichen Lokalcommiſſion nach der Vorſchrift Tit. XLI. §. 32 — 35. gehörig verfügen.

§. 19.

Wenn es hingegen nur bey einem oder etlichen minder wichtigen Punkten auf Lokalcommiſſion ankommt; ſo muſs der Inſtruent, nur mit Einreichung der dieſe Punkte betreffenden Specialprotokolle, auf die Veranlaſſung dieſer Commiſſion antragen; unterdeſſen aber, daſs dieſe vor ſich geht, mit der Inſtruktion der übrigen Punkte fortfahren.

§. 20.

Wenn unter den ſolchergeſtalt zu inſtruirenden beſondern Punkten einige vorkommen, welche den übrigen ein Präjudiz machen, z. E. wenn über die Schuldigkeit eines Miterben etwas in die Maſſe einzuwerfen, und zugleich über das Quantum dieſes Conferendi geſtritten wird; ſo müſſen, der Regel nach, beyderley Punkte zugleich zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt werden. Falls jedoch ein dergleichen nur *eventualiter* zur Conteſtation gekommener Punkt von der Beſchaffenheit wäre, daſs die vollſtändige Erörterung deſſelben einen weitläuftigen Aufenthalt in der Sache nach ſich ziehen, oder beträchtliche Koſten erfordern dürfte, welche durch die Entſcheidung des Präjudicialpunkts leicht

unnütz werden könnten; ſo muſs der Deputatus dieſerhalb bey dem Collegio beſonders anfragen; und dem Richter ſteht frey, nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umſtände, feſtzuſetzen: daſs die Erörterung eines ſolchen eventuellen Punkts ſo lange ausgeſetzt bleiben ſolle, bis der Präjudicialpunkt rechtskräftig entſchieden worden Wenn alſo z. E. über die Schuldigkeit zu conferiren geſtritten wird, und die Ausmittelung des eventuellen *quanti conferendi* nicht ohne groſse Weitläuftigkeiten, Rechnungsreviſionen, Lokalunterſuchungen, Abſchätzungen unbeweglicher Güter etc. erfolgen könnte; ſo kann der Richter feſtſetzen, daſs zuvörderſt die Frage: ob conferirt werden ſolle? zu entſcheiden; bis dahin aber die weitere Unterſuchung wegen des *Quanti conferendi* auszuſetzen ſey.

§. 21.

Wenn nun nach Maaſsgabe §. 17. ſämmtliche ſtreitige Punkte zum Erkenntniſſe inſtruirt ſind, und die alsdann nochmals zu verſuchende Sühne fruchtlos iſt, ſo müſſen die etwa erforderlichen Deduktionen von den Aſſiſtenten zum Protokolle gegeben, oder ſchriftlich eingereicht, und alsdann die Akten zum Spruche vorgelegt werden.

§. 22.

Erkenntniſs.

Der Richter muſs ſämmtliche ſtreitige Punkte in Einem Urtel entſcheiden; ſelbſt über die nur eventuell inſtruirten, allenfalls auch nur *eventualiter*, nach Maaſsgabe Tit. XLIV. §. 35. erkennen; und im übrigen die Vorſchrift Tit. XIII. § 37. dabey gehörig beobachten.

§. 23.

Remedia.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniſs einzuwendenden Rechtsmittel, und deren Inſtruktion, finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 24.

Während der Zeit, daſs die unter den Intereſſenten wirklich ſtreitigen Punkte inſtruirt und abgeurtelt werden, muſs wegen derjenigen, wo unter ihnen ſelbſt kein Streit iſt, ſondern nur gewiſſe Verfügungen zur Aufklärung der Sache. oder Conſtituirung der Maſſe erforderlich ſind, z. E. wegen Vorladung der Erbſchaftsgläubiger, wegen Verſteigerung der vorhandenen Mobilien und Effekten, wegen Abſchätzung und Subhaſtation des zur Maſſe gehörigen Gutes, nach dem Antrage der Intereſſenten, und der Anzeige des inſtruirenden Deputirten, das Nöthige von dem Richter verfügt werden.

§. 25.

Errichtung des Erbrezeſſes.

Wenn nun nach vorſtehenden Anweiſungen die Sache völlig auseinander geſetzt, und die ſtreitigen Punkte insgeſammt rechtskräftig entſchieden ſind; ſo muſs der Deputirte des Gerichts, mit Zuziehung eines vereideten Calculators, die Erbſonderung ſelbſt entwerfen; den Plan derſelben den Parteyen zur Erklärung vorlegen; und wenn er von ihnen anerkannt, oder nach ihren gegründeten Erinnerungen berichtigt worden iſt, den Erbrezeſs ſelbſt abfaſſen, von den Parteyen vollziehen laſſen, und ihn dem Gerichte zur Beſtätigung einreichen; ſolchergeſtalt aber dieſes Geſchäfte gänzlich zur Endſchaft bringen.

§. 26.

II. Separatio feudi ab allodio.

Nach eben dieſen Grundſätzen und Vorſchriften iſt *II.* bey Auseinanderſetzung zwiſchen Lehns- oder Fideikommisfolgern und Allodialerben zu verfahren; und wenn dabey über Meliorationen des Lehn- oder Fideicommiſsgutes Streit entſteht, ſo müſſen die Vorſchriften Tit. XLIV. §. 34. beobachtet werden.

§. 27.

Wenn die Lehns- oder Fideicommifseigenfchaft des Gutes felbft beftritten wird, und die Allodialerben des letzten Befitzers die Herausgabe deffelben an den Lehns- oder Fideicommifsprätendenten aus diefem Grunde gänzlich verweigern; fo mufs diefe ftreitige Qualität vor allen Dingen im Wege des ordentlichen Prozeffes erörtert und entfchieden werden.

§. 28.

Bis zur ausgemachten Sache bleiben die Allodialerben im Befitze; und der Lehns- oder Fideicommifsprätendent kann auf eine gerichtliche Verwaltung nur alsdann antragen, wenn er Umftände anführen und befcheinigen kann, woraus eine unordentliche Wirthfchaftsführung, und die Beforgnifs erheblicher Deteriorationen, gegen die im Befitze befindlichen Allodialerben fich zu Tage legt. Ueber einen folchen Antrag auf Exmiffion der Allodialerben, während des Hauptprozeffes, mufs nach Vorfchrift Tit. XLIV. §. 36—43. verfahren und erkannt werden.

§. 29.

Da auch, wenn die Allodialerben bis zum Austrage der Hauptfache im Befitze bleiben; hiernächft aber der Lehns- oder Fideicommifsprätendent die beftrittene Qualität wirklich ausführt, grofse Weiterungen daraus entftehen können, dafs durch den Zeitverluft, während des vielleicht langwierigen Hauptprozeffes, die Lehns- oder Fideicommifsmaffe verdunkelt, die Abfonderung derfelben vom Erbe erfchwert, und über die von dem Allodialerben inzwifchen gehobenen Nutzungen neuer Stoff zu weitläuftigen Prozeffen gefammelt worden; fo mufs der Richter folchen neuen Verwickelungen durch zweckmäfsige, fogleich bey der Einleitung des Hauptprozeffes zu treffende Verfügungen,

z. E. durch Aufnehmung oder Einforderung eines vollſtändigen Inventarii, durch Beſtellung eines Aufſehers, durch Vereidung der Wirthſchaftsbedienten des im Beſitze bleibenden Erben auf treue und genaue Rechnungsführung, etc. möglichſt vorzubeugen bedacht ſeyn.

§. 30.

Wenn die Lehns- oder Fideicommiſseigenſchaft an ſich nicht ſtreitig iſt; wohl aber dem ſich meldenden Fideicommiſs- oder Lehnsfolger ſeine Legitimation bezweifelt wird; ſo iſt es entweder nur der Allodialerbe, der dieſen Zweifel rege macht, und Bedenken trägt, das Gut an einen nicht hinlänglich legitimirten Succeſſor auszuliefern; oder es ſind mehrere Prätendenten vorhanden, die ſich unter einander die Legitimation, oder das vorzüglichere Recht zur Succeſſion beſtreiten.

Im erſtern Falle muſs nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 482-492. verfahren; mithin, wenn die Bedenklichkeiten des Allodialerben nicht offenbar ungegründet ſind, ein Lehns- oder Fideicommiſscurator beſtellt werden; welcher auf der einen Seite den Legitimationspunkt mit dem ſich meldenden Succeſſor gehörig verhandle; auf der andern Seite aber, unter Zuziehung dieſes Succeſſors, die Abſonderung des Lehns vom Erbe mit dem Allodialerben regulire. Im zweyten Falle, wenn mehrere Prätendenten über das Recht zur Succeſſion ſtreiten, muſs zwar dieſer Streit, zwiſchen ihnen, im Wege des ordinairen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden. Inzwiſchen kann aber der Landerbe ſich nicht entbrechen, auf den Antrag auch nur des einen der ſtreitenden Theile, das Gut zu räumen; und ſämmtliche Prätendenten zuſammen, müſſen mit ihm die Abſonderung des Lehns vom Erbe gemeinſchaft-

lich, oder durch einen zu beſtellenden Commun-mandatarium reguliren.

In beyden Fällen muſs, wenn zur Zeit der Räumung das Recht des eigentlichen Succeſſors noch nicht entſchieden iſt, das Gut, bis zum Austrage der Sache, unter gerichtliche Verwaltung genommen werden.

§. 31.

Auf den Grund eines bloſsen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung in der Regel niemals verweigern; ſondern er kann nur Sicherheit für ſeine Anſprüche fordern. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVIII. §. 600. 601.)

§. 32.

Wo ein ſolches Retentionsrecht den Allodialerben, nach Provinzialgeſetzen, noch wirklich beygelegt iſt, da pflegen, wenn die Auseinanderſetzung ſelbſt ſich nur etwas in die Länge zieht, zuletzt wegen der von den Erben geführten Adminiſtration, und darüber zu legenden Fruchtrechnungen, neue Weitläuftigkeiten und Prozeſſe zu entſtehen. Um dieſe zu vermeiden, muſs der Deputirte des Gerichts ſeine Bemühungen, bey dem nach §. 13. 14. zu regulirenden Interemiſtico, beſonders dahin richten: daſs der Allodialerbe das Gut räume, und ihm dagegen ein nach ungefährem Ueberſchlage, und vorläufiger Prüfung ſeiner Forderungen, mit Vorbehalt des Rechts beyder Theile, ausgemitteltes Quantum auf das Gut verſichert, und bis zum Austrage des Separationsgeſchäfts von dem Lehnsfolger verzinſet werde. Kann er die Parteyen hierüber in Güte nicht vereinbaren, ſo muſs er den Streit wegen dieſes Interemiſtici in einem beſondern Protokolle inſtruiren, und ſelbiges ungeſäumt zum Erkenntniſſe einreichen. Das Urtel muſs ſodann ſchleunigſt abgefaſst, und in ſelbigem das In-

teremiſticum regulirt werden; und ſoll dagegen kein Rechtsmittel zuläſſig ſeyn.

§. 33.

Wie *III.*, bey Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Hütungsplätze, vermiſchter Aecker, und Wieſen, verfahren werden ſolle, davon iſt oben in einem beſondern Titel gehandelt worden. *III. Gemeinheitstheilungen.*

§. 34.

Wenn *IV.* Kaufleute, die mit einander in einer Handlungsſocietät geſtanden haben, ſich ſepariren wollen, und mit ihrer Auseinanderſetzung auſsergerichtlich nicht zu Stande kommen können; ſo ſteht jedem von ihnen frey, auf gerichtliche Auseinanderſetzung anzutragen. *IV. Separationen bey kaufmänniſchen Societäten.*

§. 35.

Wird über die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, über den *Terminum a quo* oder *ad quem* derſelben, oder über eine dem Rechnungsleger zur Laſt fallende Verzögerung geſtritten, ſo finden die Vorſchriften Tit. XLV. §. 2. 3. 4. Anwendung.

§. 36.

Nach den Vorſchriften eben dieſes Titels §. 5. ſeq. iſt zu verfahren, wenn die gelegte Rechnung gerichtlich abgenommen, oder über die Erinnerungen und Ausſtellungen, welche dagegen gemacht worden, verfahren werden ſoll.

Dabey finden in Anſehung der kaufmänniſchen Socitätsrechnungen nur noch folgende nähere Beſtimmungen ſtatt:

1) Dem Inſtruenten muſs gleich vom Anfange an ein Sachverſtändiger *Con-Commiſſarius* zugeordnet werden.

2) Wenn nach beygebrachten Ausſtellungen, und abgegebner Erklärung des Defektaten über jedes Monitum, feſtſteht: bey welchen Punkten die Parteyen über Thatſachen noch ſtreitig ſind; ſo muſs der Sachverſtändige Deputirte die Bücher und

Correfpondenzen nachfehen, und bey einem jeden Punkte pflichtmäfsig und beftimmt anzeigen: was fich daraus über den ftreitigen Punkt ergebe; wieweit die Thatfache dadurch ins Licht gefetzt werde; oder was für Umftände noch dunkel und unausgemacht bleiben.

3) Diefer Befund des Sachverftändigen mufs den Parteyen vorgelegt werden, und fie müffen fich bey einem jeden Punkte erklären: in wie fern fie damit einverftanden find, oder was fie dagegen noch zu erinnern haben.

4) Erft wenn diefes gefchehen ift, erfolgt die eigentliche Regulirung des *Status caufae et controverfiae;* bey welcher alfo fchon von dem aus den Büchern etc. gezogenen Befunde des Sachverftändigen, und von den Erklärungen der Parteyen darüber Gebrauch gemacht wird. Ueber die alsdann noch ftreitig bleibenden erheblichen Thatfachen müffen die Parteyen die etwa fonft noch vorhandenen Beweismittel angeben; mit deren Aufnehmung gewöhnlichermaafsen verfahren wird.

§. 37.

Am Schluffe der Inftruktion mufs das Tit. XXX. §. 6. befchriebene Gutachten von dem zugezogenen Sachverftändigen abgefordert; fodann müffen die Deduktionen beygebracht, und endlich die Akten zum Erkenntniffe vorgelegt werden.

§. 38.

In Anfehung der gegen dies Erkenntnifs zuläffigen Rechtsmittel finden die Verordnungen des XIV. Titels, und wegen anderweitiger Zuziehung eines Sachverftändigen bey deren Inftruktion, die Tit. XXX. §. 7. ertheilten Vorfchriften Anwendung.

§. 39.

Während der Zeit, dafs folchergeftalt mit der Abnahme der Societätsrechnung, und der Erörterung der dagegen vorkommenden Ausftellungen

verfahren wird, muſs auch die Auseinanderſetzung zwiſchen den Sociis in Anſehung der vorhandenen Beſtände, an Waaren, Geräthſchaften, ausſtehenden Aktiv- und Paſſivſchulden, etc. entweder gütlich oder rechtlich regulirt, und dabey die Vorſchrift §. 11 — 25. beobachtet werden.

Ob diejenigen Punkte, worüber hiebey Streit entſteht, mit den Ausſtellungen gegen die Societätsrechnung ſelbſt in Ein Verfahren und in Einerley Akten zuſammen zu ziehen; oder ob beyderley Arten von Streitpunkten in beſondern Akten zu verhandeln, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, Weitläuftigkeit der Sache, und des zwiſchen beyderley Arten der ſtreitigen Objekte mehr oder weniger obwaltenden Zuſammenhangs, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

§. 40.

Vorſtehende §. 34 — 39. ertheilte Anweiſungen ſetzen den Fall voraus, wo zwey oder mehrere Kaufleute lange Zeit hindurch in Handlungsſocietät geſtanden, und während derſelben wichtige Geſchäfte betrieben haben; folglich bey ihrer Auseinanderſetzung viele verwickelte, wichtige, und der genaueſten Unterſuchung bedürfende Streitfragen vorkommen. Wenn alſo die Sache von geringer Erheblichkeit iſt, oder die Intereſſenten wegen ihrer Auseinanderſetzung in der Hauptſache einig ſind, und nur wegen einer oder andern ſpeciellen Poſt auf richterliche Entſcheidung provociren; ſo wird die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, (je nachdem ſie an und für ſich zu einem oder dem andern qualificirt iſt,) eingeleitet, und nur bey der Inſtruktion ein Sachverſtändiger, der Vorſchrift Tit. XXX. gemäſs, zugezogen.

SIEBEN UND VIERZIGSTER TITEL.

Vom Verfahren in Moratorienſachen.

§. 1.

Zweck des Moratorii.

Die Rechtswohlthat des Moratorii, oder Indults, hat zur Abſicht, einen Schuldner, welcher an ſich noch des Vermögens iſt, ſeine Gläubiger zu befriedigen, den aber gewiſſe vorübergehende Umſtände, ihnen ſofort baar und auf einmal Zahlung zu leiſten, verhindern, durch Geſtattung einer gewiſſen Nachſicht in den Stand zu ſetzen, daſs er den Forderungen dieſer ſeiner Gläubiger, ohne ſeinen Ruin, ein Genüge leiſten könne.

§. 2.

Gegen was für Verbindlichkeiten es ſtatt finde.

Dieſe Wohlthat findet alſo nur gegen Geldzahlungen ſtatt; nicht aber alsdann, wenn jemand verbunden iſt, etwas zu thun, oder eine gewiſſe Sache heraus zu geben.

§. 3.

Allgemeine Erforderniſſe.

Derjenige, welcher ſich zu einem Moratorio qualificiren will, muſs nachweiſen:

1) daſs er an und für ſich hinlängliches Vermögen beſitze, den Anforderungen ſeiner Gläubiger ein Genüge zu leiſten;
2) daſs Umſtände vorwalten, die es *ihm unmöglich* machen, ohne ſeinen Ruin ſogleich prompte und baare Zahlung zu leiſten;
3) daſs gegründete Hoffnung und Ausſichten vorhanden ſind, daſs er durch Verſtattung der gebethnen Nachſicht in den Stand kommen werde, ſeine Gläubiger zu befriedigen, und ſich zugleich in ſeinem Nahrungsſtande zu erhalten.

§. 4.

Wenn alſo jemand mehr Schulden hat, als ſein Vermögen beträgt, ſo kann er zum Moratorio

nicht geſtattet werden; ſondern es iſt nach der Vorſchrift des folgenden Titels zu verfahren.

§. 5.

Ein Schuldner, der ſich auf flüchtigen Fuſs ſetzt, und aus ſeinem unbekannten oder auswärtigen Aufenthalte auf einen Indult anträgt, ſoll damit nicht eher gehört werden, als bis er zurückkehrt, und ſich zur perſönlichen Vernehmung darſtellt.

§. 6.

Ein Schuldner beruft ſich auf dieſe Wohlthat entweder gegen einen, oder gegen mehrere auf ihn andringende Gläubiger. Erſteres heiſst das Special-, letzteres das Generalmoratorium. Zwiſchen beyden findet, wegen der Art des Verfahrens, und der Inſtruktion, einiger Unterſchied ſtatt. *Eintheilung.*

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Inſtruktion eines Specialmoratorii.

§. 7.

Auf das Specialmoratorium kann der Schuldner ſofort bey der Einlaſſung und Antwort auf die Klage provociren; ſpäteſtens aber muſs dieſes nach der Vorſchrift Tit. XI. §. 5., am Schluſſe der Inſtruktion der Hauptſache in erſter Inſtanz geſchehen. *Wenn die Provokation darauf erfolgen müſſe.*

§. 8.

Dieſe geſetzliche Vorſchrift muſs den Beklagten, wenn ſie mit keinem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten verſehen ſind, und nach ihren Aeuſserungen, oder ſonſt, ein zeitiges Zahlungsunvermögen bey ihnen vorzuwalten ſcheint, ſogleich bey der Vernehmung über die Klage, von Amtswegen bekannt gemacht werden; damit ſie ſich, bey verſpäteter Anbringung des Geſuchs, mit der Unwiſſenheit des Geſetzes nicht entſchuldigen können.

§. 9.

Es findet alſo der Antrag auf ein Specialmoratorium nach geſchloſſener Inſtruktion der erſten Inſtanz, oder gar nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache, nicht mehr ſtatt; es wäre denn, daſs der Provokant zugleich nachweiſen und beſcheinigen könnte, daſs die Umſtände, welche ihn zur Berufung auf dieſe Rechtswohlthat nöthigen und berechtigen, erſt während dem Laufe des Prozeſſes, oder gar erſt nach abgeurtelter Hauptſache eingetreten ſind.

§. 10.

Abſonderung der Verhandlungen darüber von der Hauptſache.

Die Verhandlung über den Indult ſoll mit der Verhandlung über die Hauptſache nicht vermengt, vielmehr dieſe, der Berufung auf das Moratorium ungeachtet, ununterbrochen fortgeſetzt, und das Moratoriengeſuch in beſondern Protokollen inſtruirt werden. Auch hängt es von dem Kläger ab, die Verhandlungen über das Moratorium bis nach völlig abgeurtelter Hauptſache ganz ausſetzen zu laſſen.

§. 11.

Aufnehmung der Provokation,

Was nun die Inſtruktion eines ſolchen Specialindults ſelbſt betrifft, ſo muſs der Provokant mit ſeinem Geſuche, den Gründen deſſelben, den Vorſchlägen: auf wie lange er die gebetne Nachſicht nöthig habe, wie er die Forderung des Gläubigers unterdeſſen ſicher zu ſtellen, und wie er nach abgelaufener Befriſtungszeit demſelben wirkliche Zahlung zu leiſten gedenke, umſtändlich zum Protokolle vernommen; der Glaubiger mit ſeiner Erklärung und etwanigen Einwendungen gleichergeſtalt gehört; und ſodann, wenn die offerirte Sicherheit annehmlich zu ſeyn ſcheint, der Provokat zur Zugeſtehung der gebetnen Nachſicht in Güte möglichſt vermocht werden.

§. 12.

Findet keine gütliche Vereinigung ſtatt, ſo muſs der Inſtruent der Sache näher treten und, prüfen: ob bey dem Moratoriengeſuche des Schuldners die §. 3. angegebnen Erforderniſſe wirklich vorhanden ſind. *Inſtruktion.*

§. 13.

In Anſehung des zweyten und dritten dieſer Erforderniſſe bedarf es keines förmlichen Beweiſes, noch weitläuftiger Unterſuchungen; ſondern es iſt genug, wenn der Schuldner nur ſolche Umſtände, wodurch ſein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen dem Richter wahrſcheinlich wird, und das Mittel oder den Fond, aus welchem er nach Ablauf der Nachſichtszeit werde Zahlung leiſten können, nachzuweiſen im Stande wäre. *Wegen des 2ten und 3ten Erforderniſſes ex §. 3.*

Behauptet dem ungeachtet der Gläubiger, daſs ihn der Schuldner ohne Noth, aus bloſsem Eigenſinne oder Chikane, mit der Zahlung aufhalten wolle; ſo ſteht ihm frey, ein Objekt nachzuweiſen, aus welchem er füglich, ohne Ruin des Schuldners, befriedigt werden könne.

§. 14.

Auch bey dem Nachweiſe der Zulänglichkeit des Vermögens, ſollen alle nicht durchaus nothwendige Weitläuftigkeiten möglichſt vermieden werden. Der Schulduer darf alſo der Regel nach keine Vermögensſpecifikation vorlegen; ſondern es iſt genug, wenn er dem Gläubiger ein Objekt anweiſet, durch welches ihm für ſeine Forderung Sicherheit gewährt wird. Jedoch bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtände, auf etwaniges Andringen des Gläubigers, dem Schuldner eine eidliche Vermögensſpecifikation abzufordern. *in Anſehung der Vermögensſufficienz.*

§. 15.

Prüfung der Sicherheit,

Das vorgeſchlagene Objekt der Sicherheit iſt entweder ein unbewegliches Grundſtück, oder eine gewiſſe jährliche Hebung; oder ein ausſtehendes Aktivcapital; oder ein bewegliches Unterpfand; oder die Beſtellung gewiſſer Bürgen.

§. 16.

a) *bey Immobilien;*

Der Qualität, der Werth, und die Sicherheit des unbeweglichen Grundſtücks müſſen, der Regel nach, durch einen darüber ausgefertigten Hypothekenſchein nachgewieſen; und dabey vorzüglich auf den Preis, für welchen der Schuldner das Grundſtück an ſich gebracht hat, Rückſicht genommen werden. Behauptet der Schuldner, daſs demſelben ein höherer, als der im Grundbuche eingetragene Werth beyzulegen; ſo muſs er dieſes durch Produktion der Pacht- oder Miethcontrakte, oder durch mehrjährige Ertragsrechnungen ſofort darthun. Behauptet der Gläubiger, daſs das Immobile weniger werth ſey, als das eingetragene Pretium, und ihm alſo keine hinlängliche Sicherheit gewähre; ſo muſs er ſcheinbare Gründe dieſer Behauptung anführen; und alsdann liegt dem Schuldner ob, den beſtrittenen Werth auf vorſtehende Art nachzuweiſen.

§. 17.

Anlangend die Beſtimmung: in wie fern ein Gläubiger die mit einem ſolchen Grundſtücke ihm angebotne Sicherheit für hinlänglich annehmen müſſe, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daſs er ſich dabey nur in ſo fern zu beruhigen ſchuldig ſeyn ſoll, als ihm dieſelbe bey Landgütern innerhalb der erſten Zweydrittel, und bey ſtädtiſchen Fundis innerhalb der erſten Hälfte, des nach vorſtehenden Paragraphen ausgemittelten Werths, angewieſen werden kann.

§. 18.

Wenn jedoch notoriſch iſt, oder von dem Schuldner nachgewieſen werden kann, daſs ſeit der Erwerbung des Grundſtücks Beſitzungen dieſer Art im Preiſe beträchtlich geſtiegen ſind, ſo kann der Richter die Sicherheit für hinreichend annehmen, wenn ſie auch die zwey Drittel, oder *reſp.* die Hälfte, um etwas überſteigen möchte. Doch darf ſich der Gläubiger bey einer Sicherheit, die über den ganzen Erwerbungspreis hinausgehet, niemals beruhigen.

§. 19.

b) *bey jährlichen Hebungen;*

Wird eine gewiſſe jährliche Hebung zum Objekte der Sicherheit vorgeſchlagen, ſo muſs der Schuldner die Urkunde, auf deren Grund ihm dieſelbe gebührt, vorlegen, und erforderlichen Falls zugleich nachweiſen: auf was für Art ihm deren richtige Abführung verſichert ſey.

§. 20.

c) *bey Aktivcapitalien;*

Soll die vorhandene Sicherheit durch ausſtehende eingetragene Aktivcapitalien nachgewieſen werden, ſo muſs der Schuldner die darüber ausgeſtellten Inſtrumente vorzeigen, und nach der Sicherheit, welche dieſe für ſich haben, iſt auch die Annehmlichkeit der dem Gläubiger damit angebotenen Caution zu beurtheilen. Dergleichen Aktiva, wenn ſie bey ſtädtiſchen Grundſtücken auf die erſte Hälfte, und bey Landgütern auf die erſten Zweydrittel eingetragen ſtehen, müſſen für voll zur Sicherheit angenommeu werden; jedoch iſt auch dabey auf die Vorſchrift §. 18. Rückſicht zu nehmen.

Sind es bloſse Privataktiva, ſo kommt es darauf an: ob der Creditor ſelbige für ſicher und zu ſeiner Deckung hinreichend annehmen wolle; und in dieſem Falle kann er verlangen, daſs ihm der Gegner dieſelben Pfandweiſe übergeben, oder

nach dem Betrage ſeiner Forderung, cediren müſſe.

Erklärt ſich aber der Gläubiger, daſs er die Annahme derſelben nicht aus Chikane, oder um den Schuldner zu drücken, ſondern bloſs um deswillen verweigere, weil er nach ſeiner Ueberzeugung ſich dabey nicht für hinlänglich gedeckt halte; ſo kann er dazu wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 21.

d) *bey beweglichen Pfändern;*

Werden bewegliche Unterpfänder zur Sicherheit angeboten, ſo muſs, wenn die Parteyen über die Zulänglichkeit des Werths derſelben ſich nicht vereinigen können, dieſer Werth mittelſt Abſchätzung durch Sachverſtändige beſtimmt, und feſtgeſetzt werden. Der Werth ſelbſt iſt bey Gold, Silber, und andern dergleichen Dingen, welche einen feſten Preis haben, auf das Ganze; ſonſt aber, nach richterlichem Ermeſſen, auf zwey Drittel oder die Hälfte, je nachdem der Preis ſolcher Objekte mehr oder weniger abwechſelnd iſt, für hinreichend anzunehmen.

§. 22.

e) *bey Bürgen.*

Soll endlich die Sicherheit durch Bürgen beſtellt werden, ſo müſſen es hinlänglich angeſeſſene Leute ſeyn; und dieſe ihre Qualität muſs, wenn ſie im Gerichte nicht notoriſch wäre, durch Hypothekenſcheine über deren Grundſtücke, oder auf andre glaubwürdige Art beſcheinigt, und es muſs von ihnen die Sicherheit durch Eintragung auf ihre Grundſtücke, innerhalb des nach §. 17. 18. zu beſtimmenden Werths, wirklich beſtellt werden. In Anſehung nicht anſäſſiger Bürgen, findet die Dispoſition des §. 20. wegen der zur Sicherheit angebothenen uneingetragenen Aktivcapitalien Anwendung.

§. 23.

§. 23.

Güter, Hebungen, Aktivkapitalien, und Bürgen, die ſich auſserhalb der Königlichen Lande befinden, iſt ein einländiſcher Gläubiger, ſich zur Sicherheit anweiſen zu laſſen, nicht ſchuldig.

§. 24.

Erkenntniſs.

Wenn ſolchergeſtalt die Provocation auf den Specialindult hinlänglich inſtruirt iſt, ſo muſs der Richter darüber in dem Urtel über die Hauptſache, wenn dieſe nicht etwa ſchon auf die nach §. 10. beſonders geführte Inſtruktion abgeurtelt iſt, zugleich erkennen; und zu ſolchem Ende aus den durch die Inſtruktion geſammelten Datis pflichtmäſsig beurtheilen:

ob die gebethene Nachſicht ein Mittel ſeyn könne, den Schuldner im Wirthſchafts- und Nahrungsſtande zu erhalten, ohne daſs der Gläubiger dadurch ſeine Forderung zu verlieren Gefahr laufe.

Findet der Richter die Sache zur Ertheilung des gebetenen Indults qualificirt; ſo muſs er in dem Urtel ſowohl die Zeit, auf welche das Moratorium dem Schuldner zu ſtatten kommen ſolle, als die zur Sicherheit des Gläubigers etwa erforderlichen Modalitäten, z. E. daſs die Schuld auf das Immobile eingetragen; das Aktivum cedirt, verpfändet, oder mit Inhibition belegt; die jährliche Hebung, ſoweit es zur Deckung und ſucceſſiven Befriedigung des Gläubigers nöthig, dieſem angewieſen, oder in das Depoſitum eingezogen; die beweglichen Pfänder dem Gläubiger, oder ebenfalls in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert; die Caution von den Bürgen, mit Entſagung aller Ausflüchte, gerichtlich abgenommen, und auf deren Grundſtücke eingetragen werden ſolle etc. gehörig feſtſetzen.

§. 25.

Der Regel nach, und wenn nicht beſondere Umſtände vorwalten, ſoll ein Specialindult nicht leicht auf längere, als Jahresfriſt, zugeſtanden werden.

§. 26.

Remedia. Gegen dergleichen Erkenntniſs ſtehet beyden Theilen die Appellation offen; die dritte Inſtanz aber ſoll deshalb nicht zuläſſig ſeyn.

§. 27.

Wenn der Gläubiger appellirt, ſo hat dies Rechtsmittel volle Wirkung; das Appellatorium muſs nach den allgemeinen Vorſchriften inſtruirt, während deſſelben aber mit der Exekution keinesweges verfahren werden. Doch kann der Gläubiger darauf dringen, daſs die nach §. 24. erkannten Modalitäten ſeiner Sicherſtellung, während der Inſtruktion des Remedii, mit Vorbehalt ſeines Rechts und des künftigen Erkenntniſſes, in Vollziehung gebracht werden.

§. 28.

Iſt es der Schuldner, welcher von dem erſten Urtel appellirt, weil er mit dem verlangten Specialindult abgewieſen worden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob er zugleich in der Hauptſache appellire;

oder

ob nur die Verſagung des Indults den Gegenſtand ſeiner Beſchwerden ausmache.

§. 29.

Letztern Falls hat die Appellation nur *Effectum devolutivum*; dergeſtalt, daſs derſelben ungeachtet, auf Andringen des Gläubigers die Exekution verhängt, und ſo lange fortgeſetzt werden muſs, bis etwa der Schuldner durch das zweyte Erkenntniſs zu dem gebethnen Moratorio wirklich zugelaſſen wird.

§. 30.

Doch ſoll in dieſem Falle ein kürzeres Appellationsverfahren ſtatt finden. Es ſoll nehmlich nicht nur in dieſem, ſo wie überhaupt in allen Fällen, dem Appellanten frey ſtehn, ſich noch vor Ablauf der zehntägigen Appellationsfriſt bey dem erkennenden Richter zu melden, und ſeine Beſchwerden, nebſt demjenigen, was er zur Unterſtützung derſelben etwa anführen kann, daſelbſt zum Protokolle zu geben; ſondern es ſoll auch dieſes Protokoll ſchleunigſt dem Appellaten communicirt, und ein möglichſt naher Termin zu ſeiner Erklärung und Antwort darauf anberaumt; in dieſem Termine derſelbe mit dem, was er zur Widerlegung der Appellationsbeſchwerde, und zur Rechtfertigung des vorigen Urtels etwa anzuführen hat, ebenfalls zum Protokolle vernommen; in ſo fern von Seiten des Appellanten neue Thatſachen vorkommen, dieſelben gehörig auseinander, und durch Anwendung der in obſtehenden Paragraphen ertheilten Vorſchriften ins Licht geſetzt; wenn aber der Appellat in dieſem Termine ungehorſam auſsen bleibt, mit der Inſtruktion des Remedii *in contumaciam* verfahren werden.

§. 31.

Hat hingegen der Schuldner beydes in der Hauptſache, und zugleich über die Verſagung des gebethnen Indults appellirt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daſs die Wirkung der Appellation diejenige ſeyn müſſe, welche derſelben nach Beſchaffenheit der Hauptſache Tit. XIV. §. 5. 6. beygelegt iſt; und daſs alſo, der Regel nach, während des Appellatorii, keine Exekution gegen den Schuldner ſtatt finde. Eben ſo richtet ſich auch das Verfahren bey der Inſtruktion ſelbſt nach der Natur der in der Hauptſache erhobnen Beſchwerden.

§. 32.

Vorkehrungen gegen den Miſsbrauch des Moratorii.

Damit jedoch dieſe bloſs auf Erhaltung ehrlicher und gewiſſenhafter Schuldner abzielende Rechtswohlthat, von leichtſinnigen, zankſüchtigen, und boshaften Schuldnern zum Deckmantel der Chikane nicht gemiſsbraucht werden möge; ſo wird hiedurch ausdrücklich feſtgeſetzt:

daſs, wenn der Appellationsrichter finden ſollte, daſs der Schuldner in der Hauptſache die Appellation ohne allen rechtlichen Grund, bloſs aus Chikane, und zum Verſchleif der Sache ergriffen habe, er denſelben des auf allen Fall geſuchten *Moratorii* für unwürdig erklären ſolle.

§. 33.

Ein gleiches ſoll auch alsdann ſtatt finden, wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers ohne allen Grund in Abrede geſtellt, und nach den Vorſchriften Tit. XXIII. §. 51. ſeq. die geſetzlichen Strafen des frevelhaften Leugnens verwirkt hätte; maaſsen er in dieſem Falle, wenn er auch ſonſt zum Indult hinlänglich qualificirt wäre, dieſer Rechtswohlthat dennoch, zur Strafe ſeiner verübten muthwilligen Chikane, verluſtig ſeyn ſoll.

§. 34.

Eben ſo ſoll, wenn ſich in erſter oder zweyter Inſtanz findet, daſs der Schuldner das Moratoriengeſuch ohne Noth, aus bloſser Chikane, und zum Verſchleif der Sache angebracht habe, derſelbe nicht nur damit abgewieſen; ſondern auch, dem Gläubiger alles daraus erweislich erwachſene Intreſſe zu präſtiren, angehalten; und auſserdem noch, befundenen Umſtänden nach, in eine nahmhafte Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 35.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn über das Moratoriengeſuch erſt nach abge-

urtelter Hauptſache erkannt worden, für dieſen Fall nur die Vorſchriften §. 29. 30. 33. 34. ſtatt finden.

§. 36.

Koſten. Anlangend die bey der Inſtruktion des Moratoriengeſuchs aufgelaufenen Koſten, ſo muſs ſie der Schuldner, da ſie wegen ſeiner Qualifikation zu dieſer Rechtswohlthat verwendet werden müſſen, allein tragen; es wäre denn, daſs einige darunter durch den bloſsen Eigenſinn und Chikane des Gläubigers verurſacht worden; welches der Richter bey Abfaſſung des Erkenntniſſes in der Hauptſache beurtheilen muſs. Wegen der Appellationskoſten finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 37.

Wirkungen des Specialindults. Wenn einem Schuldner der Specialindult rechtskräftig zuerkannt worden, ſo findet während der Dauer deſſelben keine exekutiviſche Verfügung wider ihn ſtatt; er iſt aber auch ſchuldig, innerhalb dieſer Zwiſchenzeit die Zinſen der geſtundeten Poſt, bey Verluſt des Moratorii, prompt und richtig zu bezahlen.

§. 38.

Auch wenn die Schuld urſprünglich nicht zinſsbar geweſen iſt, muſs dennoch der Schuldner die Verzögerungszinſen, von dem geſetzlich beſtimmten Termine an, durch die ganze Moratorienzeit, vierteljährig entrichten.

§. 39.

Wiederaufhebung deſſelben. Wenn der Gläubiger ſich meldet, und daſs der Schuldner mit Bezahlung der Intereſſen ſäumig ſey, anzeigt; ſo muſs der Schuldner auf einen nahen Termin, um ſich darüber zu verantworten und auszuweiſen, vorgeladen werden.

§. 40.

Bleibt der Schuldner in dieſem Termine auſsen, oder kann er in ſelbigem die erfolgte Bezahlung der bis zum letzten Termine aufgelaufenen Zinſen durch Quittungen, oder auf andere vollkommen glaubhafte Art, nicht ausweiſen; ſo iſt er durch eine bloſse Reſolution, gegen welche kein Rechtsmittel ſtatt findet, des Moratorii für verluſtig zu erklären; und hiernächſt mit der Exekution wider ihn, auf ferneres Andringen des Gläubigers, zu verfahren.

§. 41.

Zeigt der Gläubiger während des Laufes der Indultzeit an, daſs ſich in dem ihm angewieſenen Objekte ſeiner Sicherheit eine ſolche Veränderung zugetragen habe, daſs ihm ſelbiges die vorhin von dem Richter für hinlänglich erkannte Deckung nicht mehr gewähren könne; ſo muſs er dieſe Anzeige ſofort gehörig beſcheinigen. Thut er dieſes, ſo muſs alsdann der Schuldner auf einen nahen niemals zu verlegenden Termin vorgeladen; über die angeblich entſtandene Unzulänglichkeit des vorigen Objekts der Sicherheit, und ob er etwa ein anderes ſofort an deſſen Stelle ſetzen könne, vernommen; die Sache nebſt den dabey in Facto vorkommenden Umſtänden gehörig auseinander geſetzt; und hiernächſt: in wie fern der Schuldner des Indults verluſtig, oder dabey ferner zu ſchützen ſey, rechtlich erkannt werden.

§. 42.

Wird durch dieſes Erkenntniſs der Schuldner des Indults verluſtig erklärt, ſo findet dagegen die Appellation, jedoch nur *ad effectum devolutivum*, mit dem §. 30. angeordneten kürzern Verfahren, weiter aber keine Inſtanz ſtatt; und eben dieſes Rechtsmittel ſoll auch nur dem Gläubiger, der mit ſeinem Aufhebungsgeſuche abgewieſen worden,

zugelaſſen ſeyn; bey der Inſtruktion aber das gewöhnliche Verfahren beobachtet werden.

§. 43.

Wenn ein Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner ſolchergeſtalt Nachſicht verſtatten müſſen, von ſeinen eignen Creditoren gedrängt wird, und gegen dieſe auch ſeines Orts auf Nachſicht zu provociren genöthigt; übrigens aber an ſich zu dieſer Rechtswohlthat qualificirt iſt; ſo ſteht ihm frey, denenſelben diejenige Caution zu ihrer Sicherheit anzuweiſen, welche ihm zu ſeiner eignen von ſeinem Schuldner beſtellt worden. Iſt der Gläubiger zur Annehmung dieſer Sicherheit, nach vorhergegangener Prüfung, durch Urtel und Recht ſchuldig erkannt worden; ſo müſſen ſeine Gläubiger ſich eben dieſe Sicherheit, ohne weitere Nachweiſung, gefallen laſſen. Hat hingegen der Gläubiger die Sicherheit freywillig für hinreichend angenommen, ſo können ſeine Creditores gegen ihn, auf Prüfung und Inſtruktion darüber, nach den obigen Vorſchriften antragen.

Wie weit ein Indult gegen den creditorem creditoris gelte.

§. 44.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs die dem zweyten Gläubiger anzuweiſende Sicherheit nur auf die Summe gelte, welche derſelbe von dem erſten Gläubiger, als ſeinem Schuldner, zu fordern hat; und daſs der Gläubiger, welcher ſich auf die ſeinem Schuldner von deſſen Debitore beſtellte Sicherheit hat verweiſen laſſen müſſen, dadurch ſeine Rechte gegen ſeinen eignen Schuldner nicht verliere; ſondern, nach verlaufener Indultzeit, die Exekution nach eigener Wahl, ſowohl in dieſe Sicherheit, als in das übrige Vermögen ſeines eignen Schuldners ſuchen könne.

§. 45.

Wenn, nach Ablauf des erkannten Indults, der Schuldner keine Zahlung leiſtet, ſo ſoll, auf

Anrufen des Gläubigers, mit der Exekution wider ihn ſofort verfahren werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von der Inſtruktion des Generalmoratorii.

§. 46.

Anbringung der Provocation.

Wenn ein Schuldner von mehrern Gläubigern, denen er, bey an ſich hinlänglichem Zahlungsvermögen, dennoch ſofort und auf einmal ihre Befriedigung zu verſchaffen nicht im Stande iſt, gedrängt wird; und er gegen dieſelben auf ein Generalmoratorium provociren will; ſo muſs er ſich mit ſeinem Geſuche bey ſeinem competenten perſönlichen Gerichtsſtande, wie gewöhnlich melden; ein richtiges und vollſtändiges Verzeichniſs ſeines Vermögens und ſämmtlicher Schulden übergeben; und um Anweiſung eines Deputirten zur fernern Inſtruktion der Sache bitten.

§. 47.

Aufnehmung derſelben.

Dieſer Gerichtsdeputirte muſs den Provokanten über ſein Geſuch näher vernehmen, und genau prüfen: ob ſich auch derſelbe, nach den §. 3. beſtimmten Erforderniſſen, zum Moratorio gehörig qualificiren könne.

§. 48.

Inſonderheit muſs er das von dem Gemeinſchuldner übergebene Vermögensverzeichniſs mit ihm durchgehn; ſich in Anſehung des Aktivvermögens die Hypothekenſcheine, Kaufbriefe, und andre Urkunden, worauf der angegebene Werth der vorhandenen Grundſtücke beruhet, vorzeigen laſſen, und dieſelben näher prüfen; die über die angegebenen jährlichen Hebungen, oder ausſtehenden Aktivcapitalien, ſprechenden Dokumente nachſehn; die Qualität dieſer Activorum, und in wie fern ſie ſicher und zahlbar ſind, oder nicht, ſo-

viel durch einſeitige Vernehmung des Provokanten geſchehen kann, ins Licht ſetzen; auch ſich, wenn der Provokant ein Kaufmann wäre, den angegebenen Beſtand und Werth des Waarenlagers aus den Büchern und Inventuren nachweiſen laſſen.

§. 49.

Eben ſo muſs er die Specifikation der Schulden mit dem Provokanten durchgehn, ihn ernſtlich anmahnen, ſeine Paſſiva durchgehends der Wahrheit gemäſs, treu und vollſtändig anzugeben, und ihn bedeuten: daſs, wenn er dabey nicht aufrichtig zu Werke gehen, ſondern Creditores verſchweigen würde, ihm nicht allein das Moratorium gegen dieſe verheelten Gläubiger, wenn ſie ſich demnächſt meldeten, keinesweges zu ſtatten kommen, ſondern er auch dieſer Wohlthat gegen ſeine andern Gläubiger verluſtig werden würde.

§. 50.

Finden ſich dabey Schuldpoſten, die der Provokant entweder gar nicht, oder doch nicht ſoviel davon, als gefordert wird, anerkennen will; ſo müſſen ſelbige in dem Schuldenverzeichniſſe gleichwohl vermerkt, jedennoch aber nur das für richtig angenommene Quantum ausgeworfen, und der Ueberſchuſs bloſs vor der Linie geſetzt werden.

§. 51.

Findet der Inſtruent aus dieſer vorläufigen Prüfung, daſs der Provokant nach den geſetzmäſsigen Erforderniſſen zum Moratorio nicht qualificirt ſey; ſo muſs er ihn deſſen zu bedeuten ſuchen; und wenn dagegen die Wohlthat der Vermögensabtretung auf ihn Anwendung haben kann, die Sache dahin ſofort gehörig einleiten. Will ſich der Provokant von dem Inſtruenten nicht bedeuten laſſen, ſo muſs letzterer das Informationsprotokoll ſofort

einreichen, und die weitere Vorbeſcheidung des Gerichts abwarten.

§. 52.

Findet hingegen der Deputirte das Moratoriengeſuch des Provocanten, nach pflichtmäſsigem Ermeſſen, zur weitern Verhandlung qualificirt, ſo muſs er darüber ungeſäumt gehörige Anzeige machen. In dieſer Anzeige muſs er:

1) das wirkliche Zahlungsvermögen des Provokanten durch Einreichung des aufgenommenen und von ihm unterſuchten oder berichtigten Vermögensverzeichniſſes nachweiſen;

2) die Urſachen und Umſtände, welche den Provokanten, ſeinen andringenden Gläubigern ſofort baare Zahlung zu leiſten, verhindern, anführen;

3) die Vorſchläge deſſelben: auf wie lange er das Moratorium ſuche, und wie er in der Zwiſchenzeit ſich in den Stand, daſs er ſeine Creditores vollſtändig befriedigen könne, zu ſetzen gedenke, beyfügen.

§. 53.

Dem Provokanten ſteht frey, ſein Moratoriengeſuch auch durch einen Juſtizcommiſſarium, als ſeinen Conſulenten und Rechtsbeyſtand, vorzutragen. Dieſer aber muſs dabey die Vorſchriften §. 47—52. genau befolgen, und der ſchriftlichen Provokation jederzeit vollſtändige Manualakten beylegen.

§. 54.

Verordnung darauf.

Die Provokation, ſie ſey durch einen Deputirten des Collegii aufgenommen, oder durch einen Juſtizcommiſſarium angebracht, muſs von dem ordentlichen Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft, und nicht eher darauf verfügt werden, als bis die vorgeſchriebenen Erforderniſſe hinlänglich beygebracht ſind.

§. 55.

Wenn das Collegium bey der Inſtruktion des Moratoriengeſuchs nichts Weſentliches zu erinnern findet, ſo muſs daſſelbe die Vorladung der Gläubiger ſofort erlaſſen.

§. 56.

Eine Ediktalcitation findet nur alsdann ſtatt, wenn der Provokant und die Gläubiger einig ſind; da letztere, denen hinlängliche Sicherheit beſtellt werden muſs, bey dem Daſeyn etwaniger mehrern Creditoren kein Intereſſe haben; dergleichen unangezeigten oder unbekannten Gläubigern das Moratorium ohnehin nicht entgegen ſteht; und der Gemeinſchuldner durch den nach §. 49. ihm angedroheten Verluſt der Rechtswohlthat überhaupt, zur getreuen Angabe aller ihm bekannten Gläubiger hinlänglich bewogen werden muſs.

§. 57.

Dagegen müſſen alle in dem Schuldenverzeichniſſe aufgeführte Creditores, mit Communication des Geſuchs und deſſen Beylagen, ſo weit letztere nöthig ſind, auf einen Termin zur Erklärung darüber, und zur weitern Verhandlung der Sache, vor den Deputirten des Gerichts vorgeladen, und zugleich bedeutet werden: daſs diejenigen, welche ſich in dieſem Termine nicht melden, dafür, daſs ſie in das Geſuch des Provokanten willigen, geachtet werden ſollen.

§. 58.

Die ſolchergeſtalt vorgeladenen Gläubiger, welche, in Beziehung auf das Moratoriengeſuch, einerley Rechte, und ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, ſind aufzufordern, daſs ſie ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bey der fernern Verhandlung der Sache vereinigen ſollen; und es iſt ihnen dazu ein Juſtizcommiſſarius, beſonders ein

ſolcher, welcher ſchon den meiſten oder ſtärkſten bey den Akten bekannten Gläubigern bisher bedient geweſen, in Vorſchlag zu bringen. Erfolgt kein ſolches Einverſtändniſs vor dem Termine, ſo muſs es der Inſtruent in dem Termine ſelbſt ſeine erſte Sorge ſeyn laſſen, die Beſtellung eines ſolchen Communmandatarii zu bewirken. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs Gläubigern, welche bey dem Moratoriengeſuche beſondre von den andern verſchiedene Rechte zu haben vermeynen, zu deren Wahrnehmung beſondre Bevollmächtigten zu beſtellen frey ſtehe, und obliege.

§. 59.

Der Termin iſt nach den Umſtänden ſo nahe als möglich, jedoch dergeſtalt zu beſtimmen, daſs der Zwiſchenraum hinreiche, die Citation allen und jeden, auch den entferntern Gläubigern zu inſinuiren; und daſs dieſe die nöthige Zeit behalten, die Sache zu erwägen, und ihre Erklärungen darüber vorzubereiten.

§. 60.

Wegen Inſinuation dieſer Verordnung ſind die allgemeinen Vorſchriften zu beobachten. Mehrere Creditores, die ſich an einem Orte aufhalten, müſſen durch einen Umlauf, und auswärtige durch Requiſition ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit vorgeladen werden. Ueberhaupt muſs das Collegium von Amtswegen mit darauf ſehen, daſs die Inſinuation durchgehends richtig, und ſobald als möglich geſchehe; und daſs die nöthigen Beſcheinigungen darüber zu den Akten gebracht werden.

§. 61.

Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, welcher auf auswärtigen Handlungsplätzen Creditores hat, und es erbietet ſich derſelbe, die Inſinuation an ſich zu beſorgen, ohne daſs es deshalb einer Requiſition an die daſigen Gerichte bedürfe;

ſo ſoll ihm dies zwar überlaſſen, er aber auch zugleich bedeutet werden, daſs wenn er die richtig geſchehene Inſinuation im Termine nicht würde nachweiſen können, alsdann dieſe Creditores, zu ſeinem Nachtheile, als nicht einwilligend in das geſuchte Moratorium würden angeſehen werden.

§. 62.

Was in der Zwiſchenzeit wegen der Specialprozeſſe, Exekutionen etc. ſtatt finde.

Durch das Moratoriengeſuch, und die darauf erlaſſene Verordnung, werden die gegen den Gemeinſchuldner ſchwebende ſpecielle Prozeſſe nicht gehemmt; ſondern müſſen gehörig fortgeſetzt; auch muſs auf die in der Zwiſchenzeit etwa einkommenden neuen Klagen ordnungsmäſsig verfügt werden.

§. 63.

Dagegen aber müſſen, bis zum Austrage der Sache, und bis entſchieden iſt: ob der Schuldner zu dem geſuchten Indulte verſtattet werden wird, alle exekutiviſche Verfügungen wider ihn ausgeſetzt werden; und die Gerechtſame ſämmtlicher Gläubiger müſſen durchgehends in derjenigen Lage verbleiben, in welcher ſie ſich zur Zeit des zuerſt angebrachten Moratoriengeſuchs befunden haben.

§. 64.

Es können alſo gegen den Gemeinſchuldner keine Auspfändungen, noch gerichtliche Sequeſtrationen oder Immiſſionen verfügt werden. Dieſer aber muſs auch ſeines Orts, bey Verluſt des Moratorii, nichts vornehmen, was dahin abzielt, einem Gläubiger vor dem andern Zahlung zu leiſten; ihm eine beſſere Sicherheit, als er vorhin gehabt hat, zu verſchaffen; oder ihm ſonſt auf irgend eine andre Art, zum Nachtheil der übrigen, zu gratificiren.

§. 65.

Um dergleichen Gratificationen möglichſt zu verhüten, muſs das Gericht von Amtswegen ver-

fügen, daſs auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners, oder bey ſeinen eingetragenen Aktivforderungen, in ſo fern dergleichen in ſeinem Vermögen vorhanden ſind, eine Proteſtation gegen alle zum Nachtheil ſeiner geſammten Gläubiger gereichende Verfügungen, im Hypothekenbuche vermerkt werde.

§. 66.

Kaufleute, und diejenigen, die denſelben in Rechten gleich geachtet werden, (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724. 731 — 747.), können ſich gegen Wechſeljudicata durch das Moratorium nicht ſchützen. Sobald ſie es aber zu einer Wechſelexekution kommen laſſen, ſind auch ihre andern Gläubiger nicht ſchuldig, ſich auf ein von ihnen angebrachtes Moratoriengeſuch einzulaſſen, und ihnen die etwa ſchon feſtgeſetzte Zahlungsnachſicht ferner zu geſtatten.

Andere Wechſelſchuldner können ſich gegen eine wechſelmäſsig zu leiſtende Zahlung zwar durch ein Specialindult ebenfalls nicht ſchützen. Wenn ſie aber auf ein Generalmoratorium antragen, ſo ſind auch ihre Wechſelgläubiger ſich darauf einzulaſſen verbunden.

§. 67.

Beſonders wegen der Vermögensadminiſtration.

So wie aber nach geſuchtem Moratorio, und während der Verhandlung darüber, die Rechte der Gläubiger und ihre Forderungen völlig in ihrer bisherigen Lage verbleiben müſſen; ſo muſs auch der Gemeinſchuldner in dieſer Zwiſchenzeit, bey gleichmäſsigem Verluſt des Moratorii, weder ſeine Grundſtücke veräuſsern, oder Kaufgelder dafür einziehen; noch ſein Mobiliarvermögen, es ſey auf welche Art es wolle, vermindern; Aktivkapitalien erheben, und in ſeinem Nutzen verwenden; Schenkungen machen; oder auf irgend eine Art den Betrag ſeiner Schulden vermehren.

§. 68.

Aktivkapitalien kann der Gemeinſchuldner zwar ausklagen, auch die Zinſen davon erheben. Wenn aber die Capitalien ſelbſt in der Zwiſchenzeit zahlbar werden; ſo muſs er ſie entweder ſelbſt in das gerichtliche Depoſitum bringen, oder daſs es von den Schuldnern unmittelbar geſchehe, veranſtalten.

§. 69.

Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, ſo kann ihm zwar, während der Verhandlung des Moratoriengeſuchs, die Fortſetzung ſeines Handels nicht gewährt werden; er muſs ſich aber dabey in keine neuen Geſchäfte und Unternehmungen, welche mit irgend einiger Gefahr verknüpft ſeyn könnten, einlaſſen; vielmehr ſich lediglich auf die Verſilberung ſeiner Lager einſchränken, über die Loſung davon richtige Rechnung halten, und den Beſtand getreulich aufbewahren. Ein im ordentlichen und gewöhnlichen Laufe des Handlungsverkehrs gegebener oder genommener Credit, iſt jedoch für eine unerlaubte Veränderung des Vermögenszuſtandes nicht zu achten.

§. 70.

Findet der Gemeinſchuldner irgend einen von den nach §. 67. 68. 69. ihm in der Regel unterſagten Diſpoſitionen nothwendig, oder für ſich und ſeine Gläubiger zuträglich; ſo muſs er dem Gerichte davon Anzeige machen; von welchem der Communmandatarius zur Erklärung darüber, nach genommener Rückſprache mit ſeinen Machtgebern, aufgefordert werden muſs.

§. 71.

Sind ſämmtliche Gläubiger mit dem Antrage des Gemeinſchuldners einig, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Wird derſelben von ſämmtlichen Gläubigern widerſprochen, ſo muſs er ohne wei-

tere Unterſuchung verworfen werden. Widerſprechen aber nur einige Gläubiger, ſo kann der Gemeinſchuldner gegen dieſelben auf Gehör und Erkenntniſs, nach Vorſchrift §. 73. antragen.

§. 72.

Wenn die Gläubiger es bedenklich finden, dem Gemeinſchuldner die ganz freye Verwaltung ſeines Vermögens bis zur völligen Entſcheidung des Moratoriengeſuchs zu überlaſſen; ſo ſind ſie berechtigt, bey dem Gerichte auf alle und jede Verfügungen anzutragen, welche dahin abzielen, das Vermögen des Schuldners zu ihrer Sicherheit in ſeiner gegenwärtigen Lage zu erhalten, und alle zu deſſen Verminderung etwa abzielende Diſpoſitionen deſſelben zu verhindern; ohne ihn jedoch der Adminiſtration ſelbſt völlig zu entſetzen, und ſeine Aufrechthaltung, als die Abſicht des Moratoriengeſuchs, zu vereiteln.

§. 73.

Sobald ſich Creditores mit dergleichen Anträge melden, muſs das Gericht einen kurzen Termin, mit Zuziehung des Gemeinſchuldners, zu Regulirung eines Interemiſtici, anberaumen, und die Parteyen darüber zu vereinigen ſuchen; in deſſen Entſtehung aber dergleichen Interemiſticum durch eine bloſse Reſolution, gegen welche keine Appellation ſtatt findet, feſtſetzen.

§. 74.

Die Beſtimmung der Maaſsregeln zur Erhaltung des Vermögens, und Sicherſtellung der Creditoren, bleibt alſo in dem Falle, wenn die Gläubiger ſich untereinander, oder mit dem Gemeinſchuldner nicht vereinigen können, der Beſtimmung des Gerichts anheim geſtellt; welches nach der Lage der Umſtände erwägen muſs: ob dem Gemeinſchuldner in der Bewirthſchaftung des Gutes ein Aufſeher zu beſtellen; ob die Wirthſchaftsbeamten oder

Päch-

Pächter dahin zu vereiden, daſs ſie die Revenüen, nach Abzug einer nach billigem Ermeſſen feſtzuſetzenden Summe zur Alimentation des Schuldners und ſeiner Familie, an dieſen Aufſeher, oder in das gerichtliche Depoſitum abliefern ſollen; ob die ausſtehenden Activa mit Inhibition zu belegen, und in ſo fern ſie zahlbar ſind, ebenfalls in das Depoſitum einzuziehn; ob die Mobiliarſchaft des Gemeinſchuldners, die er zum täglichen Gebrauche nicht nöthig hat, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; ob ihm bey Fortſetzung ſeines Handels ein Aufſeher zu beſtellen, ohne deſſen Vorbewuſst er keine Diſpoſitionen von einiger Wichtigkeit treffen könne, dem er die Verkaufsrechnungen vorlegen, und die Looſung, nach Abzug eines proportionirlichen Alimentationsquanti für ſich und die Seinigen, abgeben müſſe, u. ſ. w.

§. 75.

Verhandlungen im Termine.

In dem zur Inſtruktion des Moratorii anberaumten Termine ſelbſt, muſs der Gemeinſchuldner alle und jede Dokumente, Rechnungen, Bücher, Schuldverſchreibungen, und andre Nachrichten, worauf die von ihm übergebene Vermögensſpecification ſich gründet, mit zur Stelle bringen; dieſelben den Gläubigern zur Einſicht und nähern Prüfung vorlegen; und ihnen von ſeinem Verhalten in der Zwiſchenzeit, von der Anbringung ſeines Moratoriengeſuchs, bis zum Termine, wenn ihm während derſelben die freye Adminiſtration überlaſſen geweſen, Red und Antwort geben.

§. 76.

Der Inſtruent muſs den erſchienenen Gläubigern die Sache und obwaltenden Umſtände, wo es nöthig iſt, näher erläutern; ihnen hiernächſt ihre Erklärungen über das Geſuch des Provokanten abfordern; und dabey alle Mühe anwenden, um ein

gütliches Abkommen darüber unter den Parteyen zu Stande zu bringen.

§. 77.

Wird dergleichen Abkommen erreicht, ſo muſs ſelbiges mit allen Bedingungen, und den während der Dauer des Moratorii zur Sicherheit der Gläubiger etwa verabredeten Modalitäten, zum Protokolle genommen; dieſs Protokoll von ſämmtlichen gegenwärtigen Intereſſenten unterſchrieben, und dem Gerichte zur Beſtätigung eingereicht werden; welches letztere ſodann, auf den Grund deſſelben, alles Erforderliche, um die etwa feſtgeſetzten Bedingungen und Modalitäten ins Werk zu richten, ungeſäumt verfügen muſs.

§. 78.

Inſtruktion.

Wenn aber ſämmtliche, oder doch einige Creditores dem Moratoriengeſuche widerſprechen; ſo muſs die Sache zum rechtlichen Erkenntniſſe darüber inſtruirt werden.

§. 79.

In eigentlichen Moratorienſachen, wo bloſs davon die Frage iſt: ob dem Gemeinſchuldner, welcher die Hinlänglichkeit ſeines Vermögens, und die Sicherheit ſeiner Gläubiger behauptet, eine gewiſſe Zahlungsnachſicht zu ſtatten kommen könne? ſoll die Entſcheidung dieſer Frage auf den Stimmen der erſchienenen Gläubiger nicht beruhen, noch wenn dieſe unter ſich uneins ſind, ein Verfahren deshalb unter ihnen eröffnet; ſondern es ſoll lediglich darauf geſehen werden: ob die geſetzmäſsigen Erforderniſſe des Moratorii vorhanden ſind; wobey, wenn dieſe wirklich vorwalten, der Widerſpruch, ſelbſt aller Gläubiger, die Zulaſſung des Schuldners zu der Rechtswohlthat nicht hindern; und hingegen die Einwilligung des gröſsern Theils der Gläubiger nur ſo weit mit in Betrachtung kommen darf, als ſie, der Regel nach, ein Beweis iſt,

daſs der Gemeinſchuldner aufrecht erhalten zu werden verdiene; folglich der Richter dadurch, unter Beytritt der legalen Erforderniſſe, ihn, mit Uebergehung der bey ſolchen Umſtänden gemeiniglich nur aus Vorurtheil oder Leidenſchaft herrührenden Contradiktion einiger wenigen Gläubiger, zu der geſuchten Rechtswohlthat deſto eher zu verſtatten, bewogen werden kann.

§. 80.

Wie es alſo bey der Inſtruktion der Sache auf die Prüfung der oben §. 3. feſtgeſetzten Erforderniſſe hauptſächlich ankommt, ſo muſs der Deputirte ſich deshalb nach den im erſten Abſchnitte §. 14—23. an die Hand gegebenen Vorſchriften gleichergeſtalt achten.

§. 81.

Nur folgende nähere Beſtimmungen müſſen bey der Inſtruktion des Generalmoratorii beobachtet werden:

1) Wenn über den Werth eines zur Maſſe gehörigen, und den Gläubigern als ein Objekt ihrer Sicherheit mit vorgeſchlagenen Grundſtücks geſtritten wird; und derſelbe aus den producirten Hypothekenſcheinen, Pachtcontrakten. Wirthſchaftsrechnungen u. ſ. w. nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung entnommen werden kann, ſo ſteht den Gläubigern frey, auf die gerichtliche Abſchätzung anzutragen. Der Gemeinſchuldner hingegen, welcher beſorgt, daſs die Gläubiger den von ihm angegebenen Werth eines ſolchen Grundſtückes nicht für bekannt annehmen, und er, ſelbigen auf andere Art ſofort hinlänglich nachzuweiſen, nicht im Stande ſeyn möchte, muſs ſogleich bey Einreichung ſeines Moratoriengeſuchs auf die Abſchätzung des Grundſtücks antragen; und dieſe muſs dergeſtalt beſchleunigt werden, daſs die Taxe den Gläubi-

gern im Convokationstermine vorgelegt werden könne.

2) Auf die Buchſchulden eines Kaufmanns iſt in ſoweit Rückſicht zu nehmen, als dieſelben von Sachverſtändigen, denen zu dem Ende die Bücher vorzulegen ſind, für richtig und gut erklärt werden. Andere Gemeinſchuldner können, auch bey dem Generalmoratorio, bloſse Privataktiva ihren Gläubigern nur ſoweit zur Sicherheit anweiſen, als die Debitores derſelben dafür ſelbſt Sicherheit zu beſtellen bereit ſind, oder angehalten werden können.

3) Bey einem Kaufmanne ſind auch ſeine Waarenlager als ein Objekt der Sicherheit anzunehmen. Doch muſs die Richtigkeit, Qualität, und Verkäuflichkeit ſolcher Lager, ingleichen der ihnen beyzulegende Werth, durch Sachverſtändige geprüft und beurtheilt werden.

4) Auf die Mobilien des Gemeinſchuldners kann bey Beurtheilung der Sicherheit nur in ſoweit geſehen werden, als darunter Juwelen, Prätioſa, und andre dergleichen Sachen von beſonderem Werthe befindlich ſind, durch deren Verpfändung oder Depoſition den Gläubigern eine wirkliche Deckung verſchafft werden kann. Auf ſolche Mobilien hingegen, die ſich der Schuldner zu ſeiner Diſpoſition und Gebrauche vorbehält, iſt dabey keine Rückſicht zu nehmen.

5) Da ein Generalmoratorium gemeiniglich auf eine längere Zeit, und mehrere Jahre nachgeſucht wird, ſo muſs der Gemeinſchuldner den Gläubigern nicht nur eine für gegenwärtig zur Deckung ihrer Capitalsforderungen hinlängliche Vermögensſubſtanz nachweiſen; ſondern er muſs ihnen auch dafür, daſs dieſe Subſtanz in der Zwiſchenzeit nicht vermindert, und daſs ihnen die zu fordern habenden Zinſen richtig bezahlt werden ſollen, annehmliche Sicherheit verſchaffen.

Dieſe Sicherheit kann er ihnen entweder in ſeinem eignen Vermögen nachweiſen, wenn nehmlich daſſelbe von der Beſchaffenheit iſt, daſs es, und inſonderheit die davon fallenden Revenüen, auſser der Deckung der Capitalsforderungen, nach richterlichem Ermeſſen, auch zur Caution wegen etwa beſorglicher Deteriorationen, und wegen der laufenden Zinſen hinreicht; oder es müſſen den Gläubigern deshalb beſondre annehmliche Bürgen beſtellt werden.

Kann der Gemeinſchuldner dergleichen beſondre Caution auf eine oder die andre Art nicht verſchaffen, ſo muſs er ſich in der Diſpoſition über ſein Vermögen, während der Moratorienzeit, ſolche Einſchränkungen gefallen laſſen, welche auf die Deckung der Creditoren, wegen ihrer currenten Intereſſen, und auf die Sicherſtellung der Vermögensſubſtanz gegen alle ihnen nachtheilige Verminderung derſelben abzielen; ohne ihn deswegeu der Adminiſtration gänzlich zu entſetzen.

Den Vorſchlag ſolcher Medalitäten, deren einige Beyſpielsweiſe bereits oben §. 74. angegeben worden, muſs der Inſtruent ſowohl dem Gemeinſchuldner, als den Gläubigern abfordern; allenfalls dergleichen von Amtswegen nach Lage der Sache vorſchlagen; und wenn die Parteyen darüber in Güte nicht zu vereinigen ſind, alle Umſtände, welche auf die nähere Beurtheilung derſelben, und das richterliche Ermeſſen darüber Einfluſs haben können, vollſtändig aufnehmen, und deutlich auseinander ſetzen.

§. 82.

Wenn bey dieſer Verhandlung zwiſchen dem Gemeinſchuldner, und ein oder anderm Gläubiger, über die Richtigkeit oder den Betrag der Forderung dieſes letztern Streit entſteht; und ſelbiger in Güte nicht ſofort beygelegt werden kann; ſo iſt die

Inſtruktion darüber mit der Inſtruktion der Moratorienſache nicht zu vermengen; ſondern der Creditor zur Anbringung ſeiner Klage bey dem Gerichte anzuweiſen. Bey der Behandlung über das Moratoriengeſuch muſs jedoch ein ſolcher Creditor in ſo fern allerdings zugelaſſen werden, als er den Grund ſeiner Forderung wenigſtens einigermaaſsen beſcheinigen kann.

§. 83.

Erkenntniſs.

Wenn nun der Gerichtsdeputirte durch die Inſtruktion der Sache alle und jede Data geſammelt, und in ihr möglichſtes Licht geſetzt hat, welche dazu dienen können, die Frage:

ob der Gemeinſchuldner durch Verſtattung des gebethnen Indults, ohne weſentlichen Nachtheil der Gläubiger, aufrecht und im Nahrungsſtande erhalten werden könne?

mit Grunde zu beurtheilen, und zu entſcheiden; ſo müſſen die Akten ohne weitern Verzug, und ohne Zulaſſung einiger Deduktionen, zum Spruche vorgelegt werden.

§. 84.

Der Richter muſs ſein Erkenntniſs nicht allein darauf richten: ob, und auf wie lange der Gemeinſchuldner zu dem gebethnen Indulte zu verſtatten ſey; ſondern er muſs auch die zur Sicherſtellung der Creditorum, wegen Erhaltung der Maſſe, und richtiger Bezahlung der laufenden Zinſen, nach Maaſsgabe §. 81. n. 5. etwa erforderlichen Modalitäten zugleich feſtſetzen.

§. 85.

Auch ein Generalmoratorium ſoll nicht länger, als auf ein, zwey, bis höchſtens drey Jahre zugeſtanden werden. Doch iſt dieſe Friſt nur von dem Tage, wo das Moratorium rechtskräftig zuerkannt worden, anzurechnen.

§. 86.

Iſt durch das Erkenntniſs der Gemeinſchuldner zum Moratorio verſtattet worden, und einige oder alle Creditores wollen ſich dabey nicht beruhigen; ſo ſteht ihnen die Appellation offen. Es müſſen daher diejenigen, welche ſich dieſes Rechtsmittels bedienen wollen, bey dem beſtellten Commun-Mandatario, oder auch unmittelbar bey dem Gerichte, innerhalb der Tit. XIV. beſtimmten zehntägigen Appellationsfriſt ſich melden, und ihre Beſchwerden anzeigen. *Remedia.*

§. 87.

Dieſe Appellation findet mit voller Wirkung ſtatt; dergeſtalt, daſs bis zu deren Aburtelung alles in ſeiner bisherigen Lage verbleiben muſs. Doch ſteht den Appellanten frey, darauf anzutragen, daſs die in dem vorigen Urtel zu ihrer mehrern Sicherheit etwa erkannte Modalitäten, der Appellation ungeachtet, und während derſelben, in Vollziehung gebracht werden.

§. 88.

Wenn der Gemeinſchuldner durch das erſte Erkenntniſs zum Moratorio gelaſſen, dabey aber zur mehrern Sicherheit der Creditorum gewiſſe Modalitäten feſtgeſetzt worden; ſo ſoll ihm dagegen die Appellation zwar geſtattet werden, doch ſoll derſelben nur *Effectus devolutivus* beywohnen; dergeſtalt, daſs, während derſelben, der Appellant den im erſten Urtel feſtgeſetzten Modalitäten, mit Vorbehalt ſeines Rechts dagegen, ſich zu unterwerfen angehalten werden kann.

§. 89.

Iſt er mit ſeinem Moratoriengeſuche gänzlich abgewieſen worden; ſo iſt er zwar zur Appellation dagegen zuzulaſſen; doch ſoll dieſes Rechtsmittel in ſolchem Falle gleichergeſtalt nur *effectum devolutivum* haben; dergeſtalt, daſs die bisher gehemmt

geweſenen Exekutionen nunmehr wider ihn fortzuſetzen ſind. Nur allein der förmlichen Eröffnung des Concurſes, und Erlaſſung der Ediktalien, der gerichtlichen Verſteigerung des etwa ausgepfändeten Mobiliaris, und dem Zuſchlage der ſubhaſtirten Grundſtücke, ſoll bis zum Eingange des Appellationsurtels Anſtand gegeben werden.

§. 90.

Wenn unter den Gläubigern einige ſind, deren Forderungen noch nicht zur Exekution ſtehn, und die doch auch auf Concurseröffnung noch nicht antragen dürfen; mithin Gefahr laufen, daſs ihnen andere Creditores, während der Appellation, die Objekte ihrer Befriedigung durch die fortgeſetzte Exekution gänzlich entziehen möchten; ſo ſoll demſelben erlaubt ſeyn, bey der Exekution ſich als Intervenienten zu melden, und darauf anzutragen, daſs das beygetriebene Geld ſo lange in gerichtlicher Verwahrung bleibe, bis die Frage: ob der Gemeinſchuldner zum Moratorio zu laſſen, oder Concurs über ſein Vermögen zu eröffnen ſey? rechtskräftig feſtſteht.

§. 91.

Bey der Inſtruktion eines ſolchen von dem Gemeinſchudner eingewendeten Rechtsmittels, finden die allgemeinen Vorſchriften des Tit. XIV. Anwendung; doch ſoll dieſe Inſtruktion möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 92.

Wenn in einer Moratorienſache die erſte Inſtanz bey einem Untergerichte geweſen iſt, ſo hat es, wegen Inſtruktion der gegen das Erkenntniſs deſſelben einkommenden Appellationen, bey den Verordnungen des XXVten Titels lediglich ſein Bewenden.

§. 93.

Auch der Appellationsrichter muſs das Erkenntniſs ſchleunigſt abfaſſen, und es hiernächſt dem erſten Richter zur Publikation ungeſäumt zufertigen.

§. 94.

Bey demjenigen, was im Appellatorio erkannt worden, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und die dritte Inſtanz dagegen nicht zuläſſig ſeyn.

§. 95.

Koſten.

Wegen der Koſten der Inſtruktion eines Generalindults, hat es bey den Vorſchriften des §. 36. ſein Bewenden.

§. 96.

Wenn der Gemeinſchuldner mit ſeinem Indultgeſuche rechtskräftig abgewieſen worden, ſo können die Gläubiger auf Eröffnung des Concurſes antragen; und iſt alsdann nach der Vorſchrift Tit. L. §. 9. ſeq. zu verfahren.

§. 97.

Wirkung des Generalindults.

Iſt er hingegen zum Moratorio verſtattet worden, ſo kommt ihm dieſe Rechtswohlthat gegen alle und jede Creditores, welche Geldpräſtationen von ihm zu fordern haben, und die auf ſeine Anzeige zu der Verhandlung über das Moratorium gehörig mit vorgeladen worden, ohne Unterſchied und Ausnahme zu ſtatten; und es können ihm während der Indultjahre weder Capitalsaufkündigungen geſchehen, noch Exekutiones wider ihn veranlaſst werden. Nur allein gegen nachſtehende Präſtationen ſoll er ſich mit dem erhaltenen Moratorio zu ſchützen nicht berechtigt ſeyn:

1) gegen verſeſſene und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Laſten;

2) gegen das, was jemand einer öffentlichen Caſſe ſchuldig iſt;

3) gegen die laufenden Zinſen der ſchuldigen Capitalspoſten, und gegen Rückſtände, welche nur bis auf zwey Jahre vom Tage des bewilligten oder zuerkannten Moratorii zurückgehn; (da gegen ältere Rückſtände das Moratorium allerdings gelten muſs.);

4) gegen die laufenden jährlichen Renten, Zinſen, Canones, und andere dergleichen jemanden, wider ihn, oder aus ſeinen Gütern, zuſtehende jährliche Hebungen;

5) gegen laufende Alimente;

6) gegen die laufenden Miethen und Pächte der in Beſtand habenden Häuſer, oder anderer Grundſtücke; und ſind darunter die Rückſtände des ganzen Jahres, in welchem auf das Moratorium angetragen worden, nicht aber früherer Jahre zu verſtehen;

7) gegen currentes Geſindelohn und Deputat, ingleichen die Erziehungs- und Unterrichtskoſten ſeiner Kinder; mit gleicher Beſtimmung wie *ad n.* 6.

8) gegen Schulden, welche daher entſtanden ſind, daſs jemand anvertrautes Gut verzehrt hat, und es alſo in Natur nicht zurück geben kann;

9) gegen Wechſel, unter den §. 66. feſtgeſetzten nähern Beſtimmungen.

§. 98.

Alle vorſtehend (§. 97.) benannte Poſten, auf welche während des Indults Exekution geſucht werden kann, müſſen, bey Beurtheilung der den übrigen Gläubigern zu verſchaffenden Sicherheit, von dem bereiteſten Vermögen des Gemeinſchuldners abgerechnet werden.

§. 99.

Wenn ſchon vor der Provokation auf das Generalmoratorium, der Gemeinſchuldner gegen einen oder den andern ſeiner Gläubiger einen Spe-

cialindult erhalten hat, ſo muſs er bey der Inſtruktion des Generalmoratorii entweder nachweiſen, wie er denſelben, nach Ablauf dieſer beſondern Friſt, ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger werde befriedigen können; oder wenn dieſer Creditor eine Verlängerung nicht eingehen will, ſich gefallen laſſen, daſs ihm auch das Moratorium nur auf ſo lange, als der Specialindult noch dauert, bewilligt werde.

§. 100.

Wenn ein Schuldner, welcher Kaufmannſchaft, oder ſonſt ein bürgerliches Gewerbe im Groſsen betreibt, (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718—724. 731—747.) auch gegen andere, als Wechſelgläubiger, ſich der Rechtswohlthat des Moratorii ausdrücklich, und unter den geſetzlichen Erforderniſſen (Ibid. Th. I. Tit. V. §. 197. 198.) begeben hat, ſo kann er gegen dieſelben, auch in der Folge, weder auf einen Special- noch Generalindult antragen.

Andern Schuldnern aber ſteht die Entſagung dieſer Rechtswohlthat nicht entgegen.

§. 101.

Was Rechtens ſey; a) wegen verſchwiegener Schulden;

Gegen Creditores, welche der Gemeinſchuldner in dem übergebenen Verzeichniſſe nicht benannt, und zur Verhandlung nicht mit hat vorladen laſſen, kann er ſich des Moratorii nicht bedienen.

§. 102.

Melden ſich Creditores dieſer Art, und erſtreiten gegen den Gemeinſchuldner rechtskräftige Urtel, ſo begründet dieſes die Vermuthung, daſs er ſeine Gläubiger, und das Gerichte ſelbſt, zu hintergehen geſucht habe. Das Gericht muſs alſo, ſobald ein ſolcher Umſtand, allenfalls bey der Exekution, zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, denſelben dem Commun-Mandatario der Gläubiger bekannt

machen, welcher den Gläubigern davon Nachricht geben, und ſobald auch nur einer unter ihnen es verlangt, darauf antragen muſs, daſs ein ſolcher Gemeinſchuldner des für ihn noch laufenden Indults verluſtig erklärt werde.

§. 103.

Dieſes geſchieht ohne weiteres prozeſſualiſches Verfahren, durch eine bloſse Reſolution; ſobald nur erhellet, daſs dergleichen ausgeklagte Schuldpoſt dem Gemeinſchuldner bekannt geweſen, oder ihm doch nicht ohne ſein eignes grobes Verſehen hat unbekannt ſeyn können; die Schuld ſelbſt aber von der Art und Beträchtlichkeit iſt, daſs für die übrigen Gläubiger eine nicht unwahrſcheinliche Beſorgniſs, daſs die ihnen angewieſene Sicherheit dadurch unzureichend werden möchte, entſtehen kann.

§. 104.

b) wegen neuer Schulden.

Gegen Schulden, die erſt nach inſtruirtem Moratoriengeſuche gemacht worden, kann der Gemeinſchuldner ſich mit dem Indulte ebenfalls nicht ſchützen.

§. 105.

Werden dergleichen Schulden wider ihn eingeklagt, und wird er darinn rechtskräftig verurtheilt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Gemeinſchuldner ein Kaufmann ſey, welcher nach erlangtem Moratorio ſeine Handlung fortgeſetzt hat;

oder

ob er zu irgend einem andern Stande oder Gewerbe gehöre.

§. 106.

Iſt der Schuldner ein Kaufmann, ſo muſs dem Commun-Mandatario der Gläubiger von der wider ihn nachgeſuchten Exekution, vor deren Vollſtreckung, Nachricht gegeben werden. Dieſe ſind

alsdann berechtigt, von ihm Ausweis zu fordern, daſs er dieſe neue Schuld zum Behufe ſeines Handels contrahirt habe, und daſs durch ſelbige, und deren Bezahlung, das Capital ſeiner Handlung nicht geſchwächt werde. In Entſtehung dieſes Ausweiſes können ſie auf Zurücknehmung des Indults antragen.

§. 107.

Iſt der Gemeinſchuldner kein Kaufmann, ſo kommt es hinwiederum darauf an:

ob er zur Bezahlung dieſer neuen Schulden ein Objekt vorſchlagen könne, welches zu der den ältern Gläubigern, als der Fond ihrer Sicherheit, angewieſenen Vermögensſubſtanz nicht gehört;

oder

ob er dergleichen anderweitigen Zahlungsfond nachzuweiſen nicht im Stande ſey.

Erſtern Falls hat es dabey ſein Bewenden, und der Richter muſs dem neuen Gläubiger aus dem angewieſenen Objekte zu ſeiner Befriedigung ordnungsmäſsig verhelfen. Letztern Falls, und wenn der neue Gläubiger ſich an die den ältern zu ihrer Sicherheit angewieſene Vermögensſubſtanz halten will, muſs letztgenannten ältern Gläubigern davon Nachricht gegeben werden; damit ſie gleichergeſtalt ihre Gerechtſame bey der Sache wahrnehmen, und wenn durch den Zutritt ſolcher neuen Schulden, die ihnen angewieſene Sieherheit geſchwächt wird, auf Entziehung des Indults antragen; oder wenn dadurch gar eine Unzulänglichkeit der Maſſe entſteht, auf Eröffnung des Concurſes provociren können.

§. 108.

Die Vorſchrift des §. 107. findet auch in dem Falle ſtatt, wenn wegen der ältern bey der Verhandlung über das Moratorium nicht zugezognen Gläubiger, bloſs um deswillen, weil ſie von dem

Gemeinſchuldner damals nicht angezeigt worden, weil er ſie weder vorſetzlich, noch aus grober Fahrläſſigkeit verſchwiegen hat, oder weil er behauptet, daſs dadurch die den andern Gläubigern angewieſene Sicherheit nicht geſchmälert werde, die Aufhebung des Moratorii nicht ſofort erfolgen kann. (§. 103.)

§. 109.

Uebrigens gelten die Vorſchriften §. 102 — 108. nur ſo lange, als die Indultfriſt dauert; da nach dem Ablaufe derſelben es die eigene Sache eines jeden Gläubigers iſt, die Exekution wegen ſeiner noch unbezahlten Forderungen zu betreiben.

§. 110.

Wiederaufhebung des Moratorii.

In Anſehung des Falles, wenn der Schuldner während der Indultjahre mit Bezahlung der Zinſen nicht richtig inne hält; oder wenn während dieſer Zeit ſich in ſeiner Vermögensſubſtanz ſolche Veränderungen zutragen, daſs dieſelbe die ehehin für hinlänglich erkannte Sicherheit nicht mehr gewähren kann; wohin auch zu rechnen iſt, wenn der Gemeinſchuldner die Gebäude eingehen läſst, das Inventarium des Guts ſchwächt, oder ſonſt eine üble Wirthſchaft zu führen beginnt, ſind die Vorſchriften §. 41. ſeq. zu beobachten.

§. 111.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs während der Indultjahre die Gläubiger, gegen welche der Schuldner dazu gelaſſen worden, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen gegen denſelben einklagen, Capitalsaufkündigungen thun, und die Sache, jedoch nur bis zur Exekution, fortſetzen können.

§. 112.

Endigung deſſelben.

Wenn nach Ablauf der Indultjahre der Gemeinſchuldner nicht Zahlung leiſtet; ſo muſs auf

Anrufen der Gläubiger mit der Exekution wider ihn verfahren werden; ohne daſs dieſe letztern nöthig haben, ihrer einmal rechtskräftig feſtſtehenden, oder gerichtlich anerkannten Forderungen wegen, von neuem Klage anzuſtellen.

§. 113.

Wie weit ein Moratorium den Erben, oder

Wenn der Schuldner während der Indultjahre verſtirbt, ſo kommt das Moratorium ſeinen Erben nicht zu ſtatten; ſondern dieſe müſſen, wenn ſie ſich der Erbſchaft annehmen, den Gläubigern ohne Anſtand Zahlung leiſten. Doch bleibt denenſelben die Rechtswohlthat des Inventarii, und das geſetzmäſsige Aufgebot des Nachlaſſes unverſchränkt.

§. 114.

den Bürgen zu ſtatten komme.

Dagegen kann der Bürge ſich mit einem dem Principalſchuldner ertheilten Indulte gegen den Gläubiger ſchützen; es wäre denn, daſs er die Bürgſchaft in der Art übernommen hätte, daſs der Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptſchuldners, ihn ſofort anzugreifen, den Rechten nach befugt wäre.

§. 115.

Wenn alſo ein ſolcher Bürge für den Hauptſchuldner bezahlen muſs, ſo bleibt ihm zwar der Regreſs an ſelbigen unverſchränkt; er muſs ſich aber, wegen des gedachtem Hauptſchuldner zu ſtatten kommenden Indults, eben das, was die übrigen Creditores deſſelben, gefallen laſſen.

§. 116.

Verbeſſerung der Vermögensumſtände,

Sollte während der Indultzeit dem Gemeinſchuldner ein ſolches neues Vermögen zufallen, wodurch er in den Stand geſetzt würde, ſeine ſämmtlichen Creditores auch früher bezahlen zu können; ſo bleibt dieſen unbenommen, auch vor Ablauf der Indultjahre ihre Befriedigung nachzuſuchen.

ACHT UND VIERZIGSTER TITEL.

Vom Verfahren bey der *Cessione bonorum.*

§. 1.

Begriff und Zweck des Beneficii cessionis bonorum.

Wenn ein von mehrern Gläubigern gedrängter Schuldner denenſelben ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Vermögen nicht nachweiſen, und ſich alſo zum Indulte nicht qualificiren kann; ſo iſt er verbunden, ſein geſammtes Vermögen ſeinen Gläubigern zu überlaſſen, damit dieſelben daraus ihre Befriedigung, nach der in den Geſetzen beſtimmten Ordnung, ſo weit es hinreicht, nehmen können.

§. 2.

Der Regel nach wird ein ſolcher Schuldner durch dieſe Abtretung ſeines Vermögens von ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht frey; ſondern ſowohl diejenigen, welche aus den cedirten Gütern nicht befriedigt werden können, als die Wechſelgläubiger, denen die Geſetze eine ſpecielle und unmittelbare Befugniſs auf ſeine Perſon beygelegt haben, und die folglich auf die Excuſſion ſeines Vermögens nicht warten dürfen, ſind berechtigt, ihn in Perſonalarreſt bringen zu laſſen, und ihn anzuhalten, daſs er nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 150. durch Arbeit, und Anſtrengung ſeiner körperlichen oder Seelenkräfte, das zu ihrer vollſtändigen Befriedigung Fehlende herbey ſchaffe.

§. 3.

Dieſe Strenge des Rechts mildern die Geſetze zum Beſten derjenigen, welche durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen ſind; indem ſie denſelben geſtatten, auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren, und dahin anzutragen: daſs ſie, gegen Ueberlaſſung ihres

ihres gesammten Vermögens an ihre Gläubiger, mit allem Personalarreste verschont werden; solchergestalt aber im Stande bleiben, über ihre Person und Kräfte frey zu disponiren, und durch Anwendung derselben nicht nur für sich und die Ihrigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen, sondern auch ihren verfallenen Umständen durch Fleiss und Arbeitsamkeit nach und nach wieder aufzuhelfen.

§. 4.

Erfordernisse.

Diese Rechtswohlthat setzt also voraus:

1) Dass der darauf provocirende Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle in die gegenwärtige Abnahme seines Vermögens gerathen sey;

2) dass er den Gläubigern sein gesammtes Vermögen getreulich anzeige und überlasse;

3) dass er sich durch sein übriges Betragen des Schutzes und der Wohlthaten des Staats, so wie des Mitleidens seiner Gläubiger nicht unwürdig mache.

§. 5.

Schuldner also, welche durch übermässigen für sich selbst oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten, sich ausser Zahlungsstand gesetzt haben, können auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen.

§. 6.

Eben so wenig kann dieselbe denjenigen zu statten kommen, welche von ihrem Vermögen etwas verheimlicht, oder auf die Seite gebracht haben; oder welche durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, und durch Collusionen mit denselben, ihren

wirklichen Gläubigern die ihnen dem Scheine nach cedirte Maſſe, ganz oder zum Theil, wieder zu entziehen ſuchen.

§. 7.

Unwürdig des Schutzes der Geſetze, und des Mitleidens ihrer Gläubiger ſind diejenigen, welche

a) in den mit ihren Gläubigern geführten Specialprozeſſen der Strafen des frevelhaften Leugnens, nach der Vorſchrift Tit. XXIII. §. 51. ſeq., durch Urtel und Recht ſchuldig befunden worden;

b) die ſich den Anſprüchen der Gläubiger, und der ihnen ſowohl, als dem Staate, von ihrem Betragen zu gebenden Rechenſchaft, durch die Flucht entziehen wollen;

c) diejenigen, welche zu einer Zeit, wo ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umſtände ſchon vollkommen bekannt geweſen, dennoch durch Contrahirung neuer Schulden, durch Veräuſſerung ihrer Güter, durch Gratificationen an einzelne Gläubiger, oder andere dergleichen Dispoſitionen, etwas zum Nachtheil ihrer geſammten Gläubiger, oder einiger davon vorgenommen haben; geſetzt auch, daſs dergleichen Unternehmen ohne den intendirten Erfolg geblieben ſey.

Wenn jedoch ein im Groſsen handelnder Kaufmann, zu Wiederherſtellung ſeiner Angelegenheiten, ſich in eine Unternehmung eingelaſſen hat, von welcher er ſich, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, einen glücklichen Erfolg vernünftiger Weiſe verſprechen können, und dieſe Unternehmer ohne ſeine Schuld miſslingt; ſo ſoll dergleichen Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Ceſſion zu verſagen, nicht angeführt werden können.

§. 8.

Anbringung des Gesuchs.

Wenn ein Gemeinſchuldner ſich nach vorſtehenden Grundſätzen zu dieſer Rechtswohlthat qualificiren will; ſo muſs er ſich bey ſeinem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande melden; ein richtiges und genaues Verzeichniſs ſeines Aktivvermögens ſowohl, als ſeiner ſämmtlichen Schulden übergeben; ſeine erlittenen Unglücksfälle wenigſtens überhaupt und ſummariſch anzeigen; und um Ernennung eines Deputirten zu ſeiner nähern Vernehmung bitten.

§. 9.

Aufnehmung desſelben.

Dieſer Deputirte muſs zuvörderſt den Gemeinſchuldner zu einer genauern und beſtimmtern Angabe ſeiner Unglücksfälle, und des daraus entſtandenen Verluſts anhalten; ihm die Mittel, wie er ſie darthun könne, abfordern; dieſe von Amtswegen aufmerkſam prüfen; den daraus, oder ſonſt aus ſeinen Erzählungen, ſich etwa ergebenden Verdacht einer ſtrafbaren Nachläſſigkeit oder Unbeſonnenheit ihm vorhalten, und vernehmen: wie und wodurch er denſelben von ſich abzulehnen im Stande ſey.

§. 10.

Hiernächſt muſs er den übergebenen *Statum bonorum* mit ihm durchgehen, und ihm vernehmen: ob ſelbiger durchaus richtig und der wahren Lage der Sache gemäſs ſey, oder ob er etwa von ſeiner Aktivmaſſe etwas verheimlicht, oder Schulden verſchwiegen, oder dergleichen unrichtig angegeben habe; wobey er zu bedeuten iſt, daſs er dieſen *Statum bonorum* eidlich werde erhärten müſſen; und daſs er durch eine wiſſentlich darin begangene Unrichtigkeit, ſich alles Schutzes der Geſetze, und alles Mitleidens ſeiner Gläubiger verluſtig machen würde.

§. 11.

Das Ceſſionsgeſuch kann auch durch einen Juſtizcommiſſarium, als Conſulenten und Bevollmächtigten des Gemeinſchuldners, ſchriftlich angebracht werden; die folgenden Verhandlungen aber muſs der Provokant in Perſon abwarten.

§. 12.

Verfügung darauf.

Das Ceſſionsgeſuch muſs, beſonders wenn es durch einen Juſtizcommiſſarium angebracht worden, nach den jedesmal beyzulegenden Manualakten, ſorgfältig geprüft; und wenn ſich dabey ein Mangel der geſetzmäſſigen Erforderniſſe findet, durch ein bloſses Dekret ſofort verworfen werden.

§. 13.

Wenn aber die Provokation gehörig begründet gefunden wird, dergeſtalt, daſs der Gemeinſchuldner ein ordentliches mit keinem ſichtbaren Mangel behaftetes Vermögensverzeichniſs übergeben; ſich zu deſſen eidlicher Beſtärkung erbothen; die ihn betroffenen Unglücksfälle beſtimmt angegeben, und wenigſtens einigermaaſsen beſcheinigt hat; ſo ſoll, während der Inſtruktion der Sache, kein Perſonalarreſt gegen ihn verhängt werden; ſondern es ſteht den Wechſelgläubigern bloſs frey, ihn inzwiſchen unter Obſervation ſetzen zu laſſen.

§. 14.

Auch die Obſervation muſs aufgehoben werden, wenn entweder der Gemeinſchuldner für die Sicherheit ſeiner Perſon, bis zum Austrage der Sache, eine annehmliche Caution durch Bürgen ſofort beſtellt; oder wenn der mehreſte Theil der Gläubiger, welche ſich zu den Akten ſchon gemeldet haben, darauf anträgt, und der Gemeinſchuldner eidliche Caution, ſich vor Austrag der Sache nicht entfernen zu wollen, leiſten will.

§. 15.

Was nun die auf das Cessionsgesuch zu treffende richterliche Verfügung anlangt, so muss dasselbe, so bald es angebracht worden, den sämmtlichen bekannten Gläubigern, die entweder am Orte sich befinden, oder Bevollmächtigte daselbst bey den Akten bestellt haben, vorläufig communicirt werden; und diesen steht frey, auf die Beschlagnehmung des angezeigten Vermögens, so wie auf förmliche Concurseröfnung sofort anzutragen.

§. 16.

Wenn hiernächst die Provokation gehörig instruirt ist, so muss ein möglichst naher Termin zur Erklärung der Gläubiger darüber, und zur Beybringung ihrer etwanigen Einwendungen anberaumt werden.

§. 17.

Der Vorladung zu diesem Termine wird die Warnung beygefügt, dass die Aussenbleibenden dafür, dass sie dem Gemeinschuldner die gesuchte Rechtswohlthat bewilligen, geachtet werden sollen.

§. 18.

Im Termine muss der Schuldner den erschienenen Gläubigern alle in seinen Händen befindliche Nachrichten über seinen Vermögenszustand, und die Beweismittel seiner Unglücksfälle vorlegen; sich zur eidlichen Bestärkung des übergebenen *Status bonorum* erbieten; auch dieselbe auf Erfordern wirklich leisten. Sodann aber, und wenn die Gläubiger die nöthigen Informationen eingezogen haben, muss der Instruent ihre Erklärung über das Cessionsgesuch, Mann für Mann, abfordern. *Instruktion.*

§. 19.

Sind sämmtliche Creditores darinn einig, den Gemeinschuldner zu der gebetenen Rechtswohlthat zu verstatten, so muss das Protokoll sofort

zum Spruche vorgelegt, und der Gemeinſchuldner durch ein Urtel, auf den Grund dieſes Einverſtändniſſes, der Rechtswohlthat für genuſsbar erklärt werden.

§. 20.

Findet ſich von Seiten der Gläubiger, oder auch nur Eines unter denſelben, ein Widerſpruch; ſo müſſen dieſelben angehalten werden, die Gründe dieſes ihres Widerſpruchs, welche nur aus dem behaupteten Mangel eines oder des andern der §. 4. ſeq. feſtgeſetzten legalen Erforderniſſe hergenommen ſeyn können, näher und beſtimmt anzugeben.

§. 21.

Die dabey vorkommenden Thatſachen müſſen gehörig auseinander, und ſoviel ohne Veranlaſſung groſser Weitläuftigkeiten und Koſten geſchehen kann, ins Licht geſetzt; ſolchergeſtalt aber die Sache zum Definitiverkenntniſſe ordnungsmäſsig, und ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktion, eingeleitet werden.

§. 22.

Erkenntniſs.

Findet der Richter auf die vorgelegten Akten, daſs der Provokant, entweder auf den Grund der Einwilligung ſämmtlicher vorgeladenen Gläubiger, oder wegen nachgewieſener geſetzmäſsiger Erforderniſſe, zur Ceſſion zuzulaſſen ſey, ſo bleibt die Publikation des Erkenntniſſes ſo lange ausgeſetzt, bis in dem eröffneten Concurſe der Connotationstermin abgehalten worden; und es hat inzwiſchen bey der nach §. 13. 14. ſtatt findenden Befreyung des Gemeinſchuldners von Perſonalarreſt und Obſervation ſein Bewenden.

§. 23.

Nach abgehaltenem Connotationstermine müſſen denjenigen Gläubigern, welche ſich dabey gemeldet haben, und bey den bisherigen Verhand-

lungen nicht zugezogen sind, diese Verhandlungen vorgelegt werden, um sich in einem besondern nahen Termine zu erklären: ob und was sie dabey noch zu erinnern, oder beyzusetzen finden.

§. 24.

Erst wenn dieser Termin abgehalten ist, wird mit Publikation des Erkenntnisses verfahren.

§. 25.

In Fällen, wo die Gläubiger, der vorhandenen Insufficienz ungeachtet, der Concurseröffnung widersprechen, und diese, auf einen solchen Widerspruch, nach Vorschrift des Funfzigsten Titels unterbleiben muss, wird mit der Publikation des Erkenntnisses sogleich nach dessen Abfassung verfahren.

§. 26.

Wird durch das Erkenntniss der Gemeinschuldner zu der gesuchten Rechtswohlthat verstattet, so steht den Gläubigern dagegen die Appellation, jedoch nur *ad effectum devolutivum*, offen; dergestalt, dass während der Instruktion derselben, und bis in zweyter Instanz ein anderes erkannt ist, mit Personalarrest oder Observation gegen den Gemeinschuldner nicht verfahren werden kann. *Remedia.*

§. 27.

Findet der Richter auf die nach §. 20. instruirten Akten, dass der Provokant zu der gesuchten Rechtswohlthat nicht zu lassen sey, so muss das Erkenntniss sofort, und ohne den Connotationstermin abzuwarten, abgefasst und publicirt werden.

§. 28.

Gegen ein solches Erkenntniss steht dem Gemeinschuldner zwar die Appellation ebenfalls frey; Creditores aber können ihn während derselben in Personalarrest bringen lassen, in so fern er nicht für seine Person unverzüglich besondere Caution durch annehmliche Bürgen bestellen kann.

§. 29.

Auch die dritte Inſtanz iſt in allen Fällen, jedoch nur mit eben der Wirkung, wie die Appellation, zuläſſig.

§. 30.

Koſten. Für die Inſtruktion können auf den Theil des Gemeinſchuldners keine Koſten angeſetzt werden. Diejenigen aber, welche auf den Theil der Gläubiger fallen, ſind aus der Maſſe zu nehmen; in ſo fern ſie nicht durch den in der Folge ungegründet befundenen Widerſpruch einzelner Creditoren verurſacht worden, und alſo dieſen zur Laſt fallen.

§. 31.

Der Einwand der Ceſſion gehört zu denjenigen Exceptionen, deren im voraus geſchehene Entſagung unwirkſam iſt.

§. 32.

Wirkung der Ceſſion. Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Ceſſion einmal gelaſſen worden, ſo kommt ihm ſelbige gegen alle ſeine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechſelforderungen an ihn gehabt, und ſie ganz oder zum Theil im Concurs verloren haben, zu ſtatten; allermaaſsen dergleichen Gläubigern nicht zugelaſſen werden kann, das Schickſal eines ſolchen durch Unglücksfälle verarmten Schuldners, mit fruchtloſen Perſonalexekutionen, aus bloſser Rache, noch mehr zu erſchweren.

§. 33.

Wenn jedoch nach ſeiner Zulaſſung zu dieſer Rechtswohlthat neue Umſtände zum Vorſchein kommen, woraus ein unredliches Betragen gegen ſeine Creditores erhellet; ſo ſind dieſe letztern befugt, auf nähere Unterſuchung deshalb, und auf Erkenntniſs, zur Wiederaufhebung der ſolchergeſtalt bloſs erſchlichenen Rechtswohlthat, anzutragen.

§. 34.

Gegen neue Schulden, die er erſt nach geſchehener Ceſſion contrahirt hat, kann ſich der Schuldner durch dieſe gegen ſeine vorigen Creditores erlangte Rechtswohlthat nicht ſchützen.

§. 35.

Vielmehr muſs er ſich gegen ſolche neue Gläubiger zu der Ceſſion, wenn er ſich damit fortzukommen getrauet, aufs neue qualificiren.

§. 36.

Wenn die Erben eines alten Gläubigers die Forderung gegen den Schuldner ausklagen, und dieſer bey der Inſtruktion auf ſeine gegen den Erblaſſer erhaltene Zulaſſung zur Ceſſion ſich nicht bezogen hat, ſo kann er von dieſem Einwande in der Exekution nur in ſo fern Gebrauch machen, als er denſelben nach Maaſsgabe §. 35. einen neuen Gläubiger entgegen ſetzen kann.

§. 37.

Was Rechtens, wenn der Schuldner ad meliorem fortunam *gelangt.*

Dagegen wird ein Schuldner dadurch, daſs er zu der Rechtswohlthat der Ceſſion gelaſſen worden, von der Verbindlichkeit nicht befreyt, ſeinen vorigen Gläubigern den Ausfall, welchen ſie im Concurs erlitten haben, ſobald er wiederum in beſſere Vermögensumſtände gelangt, nachzuzahlen.

§. 38.

Es kommt ihm jedoch alsdann gegen ſolche Creditores die Rechtswohlthat der Competenz zu ſtatten, von welcher im folgenden Titel näher gehandelt werden ſoll.

§. 39.

Auch verſteht ſich dergleichen Nachzahlung nur von dem Capital, und den zur Zeit der Ceſſion rückſtändigen Zinſen. Auf die Zwiſchenzeit können die Gläubiger fernere Zinſen von den nachzuzahlenden Quantis nur in ſo fern fordern, als nach Abzug ſämmtlicher nachzuzahlenden Poſten, und

der dem Schuldner gebührenden Competenz, noch etwas dazu von dem neu erworbenen Vermögen übrig bleibt.

§. 40.

Gegen diese Nachzahlungsverbindlichkeit kann sich der Schuldner selbst damit nicht schützen, daſs er noch andere Gläubiger habe, denen er vorzüglich Zahlung leisten müsse; sondern es bleibt die Sache dieser anderweitigen Gläubiger, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, und sich allenfalls bey der Exekution als Intervenienten zu melden.

§. 41.

Wenn aber dadurch, oder durch die eigene Insolvenzerklärung des Gemeinschuldners, ein nochmaliger Concurs über sein neues Vermögen entstehet; so müssen die alten und neuen Gläubiger in diesem neuen Concurse wiederum gesetzlich classificirt werden; und können die erstern bloſs um deswillen, weil sie schon bey dem ersten Concurse sich gemeldet, und Ausfälle erlitten haben, vor den neuen Gläubigern kein Vorzugsrecht verlangen.

§. 42.

Gläubiger, welche Nachzahlung von dem Gemeinschuldner aus dem Grunde, daſs derselbe zu bessern Vermögensumständen gekommen sey, verlangen, müssen dem Richter wenigstens wahrscheinliche Data, woraus die Richtigkeit dieser ihrer Angabe entnommen werden kann, vorlegen. Der Richter muſs alsdann den Gemeinschuldner ordnungsmäſsig darüber hören, und nach instruirter Sache, sowohl über die Schuldigkeit nachzuzahlen überhaupt, als über das Quantum, mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel, erkennen.

§. 43.

Es ſteht bey dieſer Inſtruktion den Gläubigern frey, von ihrem Schuldner entweder die Vorlegung ſeines gegenwärtigen *Status bonorum*, oder doch den Manifeſtationseid dahin:

daſs er ſich nicht in den Umſtänden befinde, ſeinen Creditoren die im Concurs eingebüſsten Summen ganz oder zum Theil nachzahlen zu können,

abzufordern; und der Richter muſs den Schuldner dazu, ſobald der Antrag nach §. 42. begründet iſt, anhalten.

§. 44.

In allen Fällen ſoll jedoch ein ſolcher Schuldner mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, ſondern ihm ſollen dazu billige Termine, durch richterliche Vermittelung, oder Erkenntniſs, verſchafft werden.

§. 45.

Schuldner, welche ſich nach gegenwärtigen Vorſchriften zur Ceſſion nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Perſonen ihren Gläubigern, dem Grundſatze des §. 2. zufolge, nach wie vor verhaftet; ſondern es muſs ihnen auch, als muthwilligen Bankerutirern, der Criminalprozeſs gemacht werden. Von dieſem letztern ſoll es ſie auch nicht befreyen, wenn ſie bloſs aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne geſetzmäſsige Qualification, zu dieſer Rechtswohlthat gelaſſen worden.

§. 46.

Von Ceſſionsgeſuchen gegen einzelne Gläubiger.

In der Regel werden zwar Ceſſionsgeſuche gegen ſämmtliche Gläubiger eines Gemeinſchuldners angebracht. Es können aber auch Fälle vorkommen, wo ein in Zahlungsunvermögen gerathener Schuldner nöthig findet, ſich auch gegen einen einzelnen Gläubiger, von dem er gedrängt wird,

zu dieſer Rechtswohlthat zu qualificiren; weil er entweder dadurch den Perſonalarreſt ganz zu vermeiden hofft, oder ſich daraus, nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 147. nicht anders, als auf dieſem Wege, befreyen kann.

§. 47.

Auch in einem ſolchen Falle finden wegen der Erforderniſſe eines ſolchen Geſuchs, wegen deſſen Aufnehmung, der darauf zu treffenden Verfügungen, und der Inſtruktion ſelbſt, die Vorſchriften §. 4—21. bloſs mit denjenigen Modificationen ſtatt, welche ſich daraus, daſs es der Provokant hier nur mit einem einzelnen Gläubiger zu thun hat, von ſelbſt ergeben.

§. 48.

Iſt der Schuldner gegen einen ſolchen Gläubiger, nicht bloſs vermöge der Einwilligung deſſelben, ſondern nach gehörig unterſuchter Sache, durch richterliches Erkenntniſs für qualificirt erklärt worden; ſo kommt ihm dieſes Erkenntniſs auch gegen andere nachher in ihm dringende Gläubiger ſo lange zu ſtatten, als dieſe nicht nachweiſen können, daſs entweder die Umſtände ſich verändert haben, oder daſs bey der vorigen Inſtruktion etwas, ſo auf die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Rechtswohlthat erheblichen Einfluſs haben könnte, von dem Schuldner verſchwiegen, oder von dem Richter überſehen worden.

§. 49.

Hingegen kann der Schuldner von einem ſolchen Erkenntniſſe gegen neue Gläubiger, denen er erſt ſpäter verhaftet worden iſt, keinen Gebrauch machen.

NEUN UND VIERZIGSTER TITEL.

Von Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Competenz.

§. 1.

Was Behandlungen sind. Gemeinschuldner, welche zu der traurigen Rechtswohlthat der Cession ihre Zuflucht nehmen, pflegen sich gemeiniglich auf das Mitleiden ihrer Gläubiger zu berufen, und denselben Vorschläge zu machen, wie sie, durch Nachlass eines Theils ihrer Forderungen, sie zur Bezahlung des Ueberrests in Stand setzen, und dadurch dem Ausbruche eines Concurses vorbeugen; oder doch durch Aussetzung eines gewissen Quanti aus der Masse, oder durch Ueberlassung eines Theils derselben, ihnen den nothdürftigen Unterhalt, oder die Mittel, ihren verfallenen Umständen wieder aufzuhelfen, verschaffen sollen.

§. 2.

Privatbehandlungen. Einem jeden Schuldner ist unverwehrt, seinen Gläubigern solche Behandlungsvorschläge aussergerichtlich zu thun, und sich darüber mit ihnen zu vereinigen.

§. 3.

Gerichtliche. Wenn er aber, in Entstehung eines solchen Privatabkommens, seine Vorschläge gerichtlich bey der Provokation auf die Cession anbringt; und der Deputirte des Collegii findet, dass der Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle, und ohne sein Verschulden, in seine gegenwärtigen verlegnen Umstände gerathen sey; auch dass die von ihm gemachten Vorschläge weder übertrieben, noch sonst unbillig sind; so muss er alle Mühe anwenden, durch Vorstellung der mitleidenswürdigen Umstände des Schuldners, und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menschenliebe und Religion

an die Hand geben, die Creditores zur Annehmung dieſer Vorſchläge zu vermögen, und ſolchergeſtalt dem Gemeinſchuldner die geſuchte Erleichterung ſeines widrigen Schickſals zu verſchaffen.

§. 4.

Es muſs jedoch durch dieſe Unterhandlungen der Lauf der Sache, und die geſetzmäſsige Regulirung des Schuldenweſens ſelbſt, wider Willen der Gläubiger, nicht aufgehalten werden.

§. 5.

Auch ſoll kein Gläubiger genöthigt werden, ſolchen Vergleichsvorſchlägen eines zum Concurs qualificirten Schuldners wider ſeinen Willen Gehör zu geben, welche bloſs dahin abzielen, daſs er demſelben an ſeiner Forderung etwas erlaſſen; dem wohlerworbenen Rechte, ſich deshalb an das gegenwärtige bereite Vermögen des Schuldners zu halten, entſagen; ſich mit Bezahlung der offerirten Prozente auf eine oft ungewiſſe Zukunft verweiſen laſſen; und ſolchergeſtalt, mit ſeinem eignen noch gröſsern Verluſte, den Vortheil des Schuldners befördern ſolle; allermaaſsen zu Handlungen des Mitleidens und der Freygebigkeit niemand, weder durch bürgerliche Geſetze, noch durch das Beyſpiel anderer, gezwungen werden kann.

§. 6.

In wie fern hingegen bey Vorſchlägen, welche dahin abzielen, den Concurs abzukürzen; den Gläubigern zu ihrer Befriedigung, ſo weit ſelbige nach Beſchaffenheit der Maſſe möglich iſt, früher und mit geringern Koſten zu verhelfen; ſolchergeſtalt aber das gemeinſchaftliche Intereſſe derſelben zu befördern, ein oder anderer diſſentirender Creditor den Erklärungen und Beſchlüſſen der übrigen beyzutreten ſchuldig ſey, wird im folgenden Titel §. 595 ſeq. beſtimmt werden.

§. 7.

Wenn dergleichen Vorſchläge von einem Dritten, welcher ſich des Gemeinſchuldners annimmt, noch vor eröffnetem Concurſe geſchehen, ſo kommt es darauf an; *Verfahren dabey.*

ob ſämmtliche bekannte Gläubiger dieſelben annehmen wollen; oder ob einige derſelben widerſprechen, und auf der Eröffnung des Concurſes beſtehn.

§. 8.

Wenn ſämmtliche Gläubiger über die Annahme der Behandlungsvorſchläge einig ſind, ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden, und der Richter iſt mit der Concurseröffnung von Amtswegen zu verfahren nicht berechtigt.

§. 9.

Wenn aber unter den Gläubigern ein Widerſpruch ſich findet; ſo muſs der Concurs eröffnet, und die widerſprechenden Gläubiger können, zur Einlaſſung auf die Behandlungsvorſchläge, nicht eher angehalten, noch das Verfahren über ihre Verbindlichkeit zum Beytritte eher eröffnet werden, als bis im Concurſe des Präkluſionsurtel ergangen, und dadurch ausgemittelt iſt: welche und wie viele Creditores eigentlich zur Maſſe gehören.

§. 10.

Hievon findet allein eine Ausnahme ſtatt, wenn der Gemeinſchuldner unter die Claſſe derjenigen gehört, die auſser dem Orte, oder der Provinz, in welcher ſie wohnen, kein Verkehr zu treiben pflegen; und alſo kein Grund zur Vermuthung vorhanden iſt, daſs er auſser den bekannten Gläubigern noch andre habe, die erſt durch die Ediktalcitation herbey gebracht werden könnten; übrigens aber ein ſolcher Schuldner zur eidlichen Erhärtung, daſs er alle ſeine Gläubiger richtig angezeigt habe, ſich erbietet.

§. 11.

In einem ſolchen Falle muſs der Richter die förmliche Concurseröffnung ausſetzen, und nur wegen Beſchlagnehmung und Sicherung der vorhandenen Aktivmaſſe die nöthigen Verfügungen treffen; übrigens aber das Verfahren über die Behandlungsvorſchläge, und über die Verbindlichkeit der widerſprechenden Gläubiger, den Einwilligenden beyzutreten, nach Vorſchrift Tit. L. §. 595 ſeq. gehörig einleiten.

§. 12.

Werden die Widerſprechenden zum Beytritte rechtskräftig verurtheilt; ſo hat es bey dem Inhalte des Vergleichs ſein Bewenden, und es wird, wegen Aufhebung des Beſchlags der Maſſe, und ſonſt überall, das Erforderliche nach dem Inhalte deſſelben verfügt. Werden aber die Behandlungsvorſchläge verworfen, ſo muſs in eben dem Urtel, worin dieſes geſchieht, zugleich auf Eröffnung des Concurſes erkannt werden.

§. 13.

In allen Fällen, wo ein bevorſtehender Concurs durch Vergleich, es ſey gerichtlich oder auſsergerichtlich, beygelegt wird, muſs der Gemeinſchuldner, wenn er in der Folge zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt, ſeinen Gläubigern die von ſelbigen ihm erlaſſenen Summen nachzahlen, (Tit. XLVIII. §. 35. ſeq.) in ſo fern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

§. 14.

Von der Competenz.

II. Es giebt einige Perſonen, denen, vermöge eines beſondern Verhältniſſes zwiſchen ihnen und dem Gemeinſchuldner, eine vollkommene Verbindlichkeit obliegt, demſelben bey Eintreibung ihrer Forderungen ſoviel zurückzulaſſen, als er zu ſeinem Unterhalte nöthig hat. In Rückſicht auf dergleichen beſonderes und genaueres Verhältniſs,

machen

machen die Gesetze dasjenige, was bey andern nur eine freywillige Wirkung des Mitleidens seyn kann, diesen Personen zur Zwangspflicht; und gestatten dem Gemeinschuldner, auf die Rechtswohlthat der Competenz wider sie zu provociren.

§. 15.

Was darunter begriffen sey.

Zu dieser Competenz sind die nothdürftige Kost, Wohnung, Kleidung, und Geräthschaft, für den Gemeinschuldner und seine Familie zu rechnen.

§. 16.

Personen, die zur Aussetzung der Competenz verpflichtet sind.

Die Personen, welche dem Gemeinschuldner dergleichen Competenz auszusetzen verbunden, sind:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie unter einander, worunter also Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören;

2) Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern, in Ansehung der versprochenen Mitgabe.

3) Geschwister unter einander; sie mögen volloder halbbürtige Geschwister seyn.

4) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, so einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig geworden; und zwar ohne Unterschied: ob die Ehe noch besteht, oder getrennt ist. Doch kann derjenige Theil, welcher bey der Aufhebung des Ehebandes für den schuldigen erklärt worden, gegen den unschuldigen Theil auf die Competenz nicht antragen; auch findet dieselbe wegen Schulden, die unter gewesenen Eheleuten nach bereits aufgehobener Ehe contrahirt worden, nicht statt. Sind beyde Theile bey Trennung der Ehe für schuldig erklärt, so bleiben sie einander zur Competenz verpflichtet.

5) Handlungsgenossen unter einander, in so fern die Forderung des Gläubigers aus der vorgewesenen Societät entspringt.

6) Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat.

7) Diejenigen Gläubiger, welche den wider ſie zur Ceſſion bereits einmal zugelaſſenen Schuldner, wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derſelbe zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt iſt, anderweit in Anſpruch nehmen.

§. 17.

Fälle, wo die Competenz nicht gegeben werden darf.

Gläubiger, welche zu einer von dieſen Claſſen gehören, ſo wie diejenigen, welche als Erben, Ceſſionarii, oder auf andere Art an ihre Stelle treten, können ſich nicht entbrechen, dem Gemeinſchuldner, wenn er ſich zur Ceſſion gehörig qualificirt hat, von dem auf ſie kommenden Theile der Maſſe die gebetne Competenz zu laſſen, oder auszuſetzen. Es wäre denn

a) daſs er annoch Kräfte, Mittel, und Gelegenheit hätte, ſich auf eine ſeinem Stande gemäſse Art ſeinen Unterhalt ſelbſt zu erwerben; oder

b) wenn es dem Gläubiger, falls er dem Schuldner etwas zu ſeiner Competenz ausſetzen müſste, an dem nöthigen Unterhalte ſelbſt gebrechen würde; oder

c) daſs der Schuldner gegen einen ſolchen Gläubiger der Rechtswohlthat der Competenz ausdrücklich entſagt hätte.

§. 18.

Verfahren über die Ausſetzung der Competenz.

Wenn dergleichen nach §. 16. zur Competenz verbundene Gläubiger, ſich dazu entweder gar nicht verſtehen wollen; oder über das Quantum derſelben ſich mit dem Schuldner in Güte nicht vereinigen können; ſo müſſen beyde Theile mit ihren Gründen und Anführungen zum Protokolle gehört, und ſodann rechtlich darüber erkannt; auch wenn die Befugniſs an ſich klar iſt, das Quantum, mit billiger Rückſicht auf den Stand, das Alter, und die Familie des Schuldners; auf

die eigene Bedürfniſs des Gläubigers; und auf den Betrag desjenigen, was derſelbe aus der Maſſe davon tragen wird, von dem Richter ermeſſen werden.

§. 19.

Gegen dergleichen Erkenntniſs ſollen beyden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel, jedoch nur *ad effectum devolutivum*, offen ſtehn.

§. 20.

Das ſolchergeſtalt gütlich oder rechtlich ausgemittelte Competenzquantum ſoll, wenn mehrere Gläubiger, welche dazu beytragen müſſen, vorhanden ſind, auf das, was ein jeder von ihnen aus dem Concurſe zu empfangen hat, verhältniſsmäſsig repartirt; und von ſothanen Hebungen ein ſolches Capital zurück behalten, und zinsbar untergebracht werden, als erforderlich iſt, um von dieſen Zinſen dem Gemeinſchuldner das gebührende Competenzquantum zu verſchaffen.

§. 21.

Hieraus ergiebt ſich, daſs die Competenz nicht eher beſtimmt werden könne, als bis feſtſteht: ob, und mit wieviel, der dazu Verpflichtete zur Hebung bey der Maſſe gelangen werde. Es ſind alſo auch die Gläubiger ſich mit dem Gemeinſchuldner in ein Verfahren über die Competenz eher nicht einzulaſſen ſchuldig, als bis wenigſtens im Allgemeinen überſehen werden kann, daſs die Maſſe bis auf ſie hinreichen werde.

§. 22.

Wenn die Competenz aufhöre.

Hört die dem Gemeinſchuldner ausgeſetzte Competenz auf, ſo fällt das zu deren Behuf nach §. 20. zurückbehaltne Capital an die Gläubiger nach Verhältniſs ihres Beytrags zurück.

§. 23.

Die Competenz kann aufhören, entweder durch den Tod des Gemeinſchuldners; oder dadurch, daſs er in eine ſolche Lage kommt, wo er

derſelben zu ſeinem Unterhalte ganz oder zum Theil nicht mehr benöthigt iſt; oder wenn er, in dem Falle des §. 31. im vorigen Titel, des ſchon erlangten Beneficii der Ceſſion wiederum verluſtig erklärt wird.

§. 24.

Wenn der Gläubiger, welcher die Competenz hat ausſetzen müſſen, nach der Hand ſelbſt in einem ſolchen Verfall ſeiner Umſtände geräth, daſs er der ausgeſetzten Summe zu ſeinem eignen Unterhalte benöthigt iſt, ſo kann er auf die Wiedereinziehung und Verabfolgung derſelben antragen.

§. 25.

Alsdann muſs jedoch der dadurch in der Competenz des Gemeinſchuldners entſtehende Ausfall, von den übrigen zu ſeinem Unterhalte verpflichteten Gläubigern in ſo fern übertragen werden, als das Competenzquantum, vom Anfang an, nach dem wirklichen Bedürfniſſe des Schuldners beſtimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Gläubiger zu ſelbigem beyzutragen hatten, reichlicher ausgemeſſen worden.

§. 26.

Ueber die Frage: ob die Competenz aufzuheben ſey? muſs den Parteyen, auf Verlangen, rechtliches Gehör im ordentlichen Wege des Prozeſſes geſtattet werden.

§. 27.

Von der Competenz ſolcher Gemeinſchuldner, deren Vermögen in Beſoldungen, Renten etc. beſteht.

Wenn ein Gemeinſchuldner in einer Militair- Civil- oder geiſtlichen Bedienung ſteht; oder eine Präbende, oder gewiſſe jährliche Hebungen und Einkünfte, die an ſeine Lebenszeit gebunden ſind, zu genieſsen hat; ſo können diejenigen Creditores, welche ihrer Befriedigung halber an dieſe Revenüen gewieſen ſind, ſich nicht entbrechen, dem Gemeinſchuldner davon eine Competenz auszuſetzen; da ihr eignes Intereſſe erfordert, daſs der

Schuldner am Leben bleibe, und sie also auch für seinen nothdürftigen Unterhalt sorgen müssen.

§. 28.

Dabey wird jedoch voraus gesetzt, dass der Schuldner kein anderweitiges Vermögen besitze, und nach seinem Alter, Geschlechte, Stande, und übrigen Verhältnissen, sich sein Brod nicht auf andre Art verdienen könne.

§. 29.

Wenn also der Gemeinschuldner eine Besoldung oder Pension hat, die entweder gar nicht, oder doch nur bis zur Hälfte in Beschlag genommen, und zur Masse gezogen werden kann, so kann er die Aussetzung einer Competenz, noch ausserdem, nicht fordern.

§. 30.

Dagegen muss einer Wittwe, die aus ihrer Ehestiftung Leibgedinge, Witthum, oder Alimente zu fordern hat, auch von ihren eignen Gläubigern eine Competenz gelassen werden.

§. 31.

Da bey dieser Art der Competenz (§. 27. seq.) nicht sowohl Rücksicht auf den Gemeinschuldner, als vielmehr das eigne Intresse der Gläubiger zum Grunde liegt, so kann dieselbe auch solchen Schuldnern, die sich zur Rechtswohlthat der Cession nicht qualificirt haben, nicht versagt werden.

§. 32.

Diese Competenz (§. 27.) muss auf Ansuchen des Gemeinschuldners, sogleich nach eröffnetem Concurse, zwischen ihm und dem Curator der Masse regulirt werden; und diejenigen Creditores, welche hiernächst, bey Vertheilung der Masse, auf die Hebung, aus welcher die Competenz zu entrichten ist, angewiesen werden, müssen sich diese Regulirung gefallen lassen.

§. 33.

Wenn Streit entsteht: wieviel dem Gemeinschuldner an Competenz auszusetzen sey? so muss zuvörderst der Betrag von den Einkünften des Amtes, (worunter auch die damit verbundenen Emolumente oder Accidenzien gehören, welche der Gemeinschuldner, allenfalls nach einem mehrjährigen Durchschnitte, eidlich angeben muss), ingleichen von der Präbende oder andern jährlichen Hebungen, so genau, als es nach den Umständen der Sache, ohne grosse Weitläuftigkeiten und Kosten zu verursachen, möglich ist, ausgemittelt; und sodann nach obiger Vorschrift §. 18. u. 19. weiter verfahren werden.

§. 34.

Wenn das Competenzquantum feststeht, so muss das Gericht dafür sorgen, dass die Casse, der Administrator, oder Empfänger, welcher das Salarium oder die jährliche Hebung zu entrichten hat, davon benachrichtigt, und mit der gehörigen Anweisung versehen werde.

FUNFZIGSTER TITEL.

Von Concursen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Begriff. Wenn das gesammte Vermögen eines Schuldners, welcher seinen Gläubigern nicht mehr vollständige Befriedigung leisten kann, auf das Andringen derselben in gerichtlichen Beschlag genommen wird, um daraus, so weit es hinreicht, diese Forderungen nach der in den Gesetzen bestimmten Ordnung zu befriedigen, so entsteht alsdann ein Concurs.

§. 2.

Die Eröffnung eines Conrurses setzt also ein Unvermögen des Gemeinschuldners, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, und ein Andringen der Gläubiger auf den gerichtlichen Beschlag seiner gesammten Habseligkeiten, voraus. *Erfordernisse der Concurseröffnung.*

§. 3.

Wenn also mit Eröffnung eines Concurses verfahren werden soll, so muss zuvörderst das Unvermögen des Schulners, seinen sämmtlichen Gläubigern vollständige Befriedigung zu leisten, hinlänglich erhellen. Dieses Unvermögen ist entweder klar und notorisch, oder es bedarf darüber noch eines besondern Nachweises.

§. 4.

Fälle, wenn der Concurs wegen notorischer Insufficienz ex officio *zu eröffnen.*

Klar und notorisch ist das Unvermögen:

1) wenn der Schuldner diess sein Unvermögen selbst anzeigt, sich zur Abtretung seiner Güter an seine Gläubiger erbietet, und zu der Rechtswohlthat der Cession gelassen zu werden verlangt;
2) wenn der hinterlassene Erbe eines Gemeinschuldners der Erbschaft entsagt, und diese Entsagung nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden Erben geschieht. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 410.);
3) wenn die Erben eines verstorbenen Schuldners, ihrer Existenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt sind, und aus dem durch den Verlassenschaftscurator aufgenommenen Inventario die Unzulänglichkeit des Vermögens zu Bezahlung der Schulden klar hervorgeht. (A. L. R. *l. c.* §. 465—481.);
4) wenn der Gemeinschuldner sich entfernt hat, ohne jemanden mit der nöthigen Vollmacht und Anweisung zur Besorgung seiner Angele-

genheiten zurückzulaſſen, und bey einem im Wege der Exekution auf ſein Vermögen ausgebrachten Beſchlage ſich ergiebt, daſs daſſelbe zur Befriedigung der auf ihn andringenden Gläubiger nicht hinreichend ſey.

In dieſen vier Fällen muſs der Richter den Concurs ohne weitern Anſtand eröffnen, ſobald auch nur ein einziger Gläubiger darauf anträgt. Auch iſt er, ſelbſt ohne dergleichen Antrag, und von Amtswegen, zur Concurseröffnung zu ſchreiten verpflichtet, wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, oder ein Gewerbe getrieben hat, welches ihn mit auswärtigen Gläubigern, auſserhalb ſeines gewöhnlichen Wohnorts wahrſcheinlicher Weiſe in Verbindung geſetzt haben kann.

§. 5.

Ausnahmen.

Als Ausnahme von dieſer Regel iſt zu betrachten, und der Richter kann die förmliche Concurseröffnung auch in den §. 3. beſtimmten vier Fällen unterlaſſen:

a) wenn das vorhandene Vermögen oder der Nachlaſs ſo unbeträchtlich iſt, daſs höchſtens nur die zur zweyten Claſſe, nach der Prioritätsordnung, gehörende Gläubiger daraus bezahlt werden können; z. B wenn die Maſſe nur aus Mobilien beſteht, die insgeſammt, allenfalls bis auf unbedeutende zum täglichen Gebrauche des Gemeinſchuldners beſtimmt geweſene Stücke, zum handhabenden Pfande verſetzt ſind, und aus deren Verkaufe, nach Befriedigung der Pfandgläubiger, entweder gar kein Ueberſchuſs, oder höchſtens nur ein ſolcher, der für die zweyte Claſſe hinreichen dürfte, zu hoffen iſt;

b) wenn zwar auch Grundſtücke zur Maſſe gehören, die aber mit gerichtlich verſicherten Schulden auf mehr, als zwey Drittel des

eingetragenen Werths, belaſtet ſind; alſo, daſs auch hier entweder gar kein Ueberſchuſs nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger, oder höchſtens nur ein ſolcher zu erwarten iſt, aus welchem die mit Pfändern nicht gedeckten Forderungen der zweyten Claſſe berichtigt werden könnten;

c) wenn ſämmtliche bekannte Gläubiger darüber einig ſind, daſs die Concurseröffnung unterbleiben ſolle; und der Gemeinſchuldner

entweder zu den Bewohnern des platten Landes gehört, und gar nicht, oder doch nur mit einer kleinen Stelle, von höchſtens 300 Rthlr. am Werthe, angeſeſſen war; auch übrigens gar kein Gewerbe, oder doch nur ein ſolches, wozu in der Regel kein auswärtiger Credit erforderlich iſt, betrieben hat;

Oder, wenn er zu den kleinern ſtädtiſchen Beſitzern, deren Poſſeſſionen nicht über 500 Rthlr. am Werthe betragen, oder zu den gemeinen Handwerkern und Profeſſioniſten gehört; auch er, in beyden Fällen, entweder gar kein, oder doch kein ſolches Gewerbe, welches auswärtigen Credit erfordert, getrieben hat.

§. 6.

Im erſten und zweyten Falle (§. 5. a. b.) wird mit Verſilberung der vorhandenen geringen Maſſe verfahren, und dieſelbe unter die vorhandenen privilegirten Gläubiger, die ihre Forderungen gehörig beſcheinigt haben, ohne alle weitere Förmlichkeiten, ſo weit ſie hinreicht, vertheilt. Beſteht die Maſſe aus Grundſtücken, ſo wird bloſs die Subhaſtation derſelben verfügt, und die Eröffnung des Concursprozeſſes bleibt ausgeſetzt, bis ſich ergiebt: ob nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger

noch ein Ueberſchuſs für die nicht zur zweyten Claſſe gehörenden Perſonalcreditores vorhanden ſey.

§. 7.

Im dritten Falle (§. 5. c.) geſchieht ebenſalls die Verſilberung der Maſſe, nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung, und des folgenden Dritten Abſchnitts im gegenwärtigen Titel. Die Vertheilung der Maſſe erfolgt unter die vorhandenen bekannten Gläubiger nach der Ordnung, worüber ſie ſich entweder unter einander vereinigen, oder die in deſſen Entſtehung durch ein Prioritätsurtel feſtgeſetzt worden. Doch muſs vor dieſer Vertheilung, und vier Wochen vorher, ehe dieſelbe wirklich erfolgt, durch öffentlichen Anſchlag in den Gerichten des Orts, und einmalige Einrückung in den Zeitungen der Provinz, die bevorſtehende *Diſtribution* bekannt gemacht; hiernächſt aber auch den Gläubigern, welche zur Hebung gelangen, ausdrücklich angedeutet werden: daſs, wenn in der Folge unbekannte Gläubiger, welche zur Zeit des ausgebrochenen Unvermögens des Gemeinſchuldners, ein Vorrecht vor ihnen auf die damals vorhandene Maſſe gehabt haben würden, ſich melden ſollten, ſie denenſelben, nach Verhältniſs des Erhobenen würden gerecht werden müſſen.

§. 8.

Wenn nach dem Tode eines Ehegatten, der andre in dem Beſitze des von demſelben zurück gelaſſenen Vermögens bleibt; ſo iſt, wenn auch die Erben des Verſtorbenen wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes der Erbſchaft entſagen, der Richter dennoch weder ſchuldig noch befugt, mit der Concurseröffnung von Amtswegen zu verfahren; ſondern er muſs abwarten, bis darauf entweder von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder

auch eines Gläubigers des Verstorbenen angetragen wird.

§. 9.

Fälle, wo die Concurseröffnung nur, auf den Antrag der Gläubiger erfolgen kann.

Wenn keiner der §. 4. bestimmten vier Fälle vorhanden ist, so muss der Richter den Concurs niemals von Amtswegen eröffnen. Wenn er aber aus dem aktenmäfsigen schlechten Vermögenszustande des Schuldners Grund hat, zu vermuthen, dafs die mit Exekution auf ihn andringenden Creditores mit der Provokation auf Concurs vorsetzlich, und zur Gefährdung der übrigen Gläubiger desselben, zurück halten; so soll er diesen von der Lage der Sache Nachricht geben; auch einen Termin anberaumen, in welchem die Gläubiger sich über die ihnen geschehene Bekanntmachung, und etwa nöthige fernere Einleitung der Sache, zu erklären haben.

§. 10.

Eine gleiche Befugnifs steht dem Richter alsdann zu, wenn er findet, dafs durch längern Aufenthalt der Sache Verwirrungen und Verdunkelungen der Masse zu besorgen sind.

§. 11.

Verfahren dabey.

Wenn auf Concurseröffnung angetragen wird, und keiner der §. 4. bestimmten Fälle vorhanden ist; folglich die Frage: ob das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger unzureichend sey? annoch einer näheren Erörterung bedarf; so müssen die Gläubiger, welche auf die Concurseröffnung antragen, über die Thatsachen, worauf sie ihre Behauptung gründen, und über die Beweismittel derselben, durch einen Deputirten des Gerichts zum Protokolle umständlich vernommen werden.

§. 12.

Unter dergleichen Umständen, wodurch eine Provokation der Gläubiger auf Concurseröffnung

begründet werden kann, gehört: wenn ein Kaufmann zu einer Zeit, wo Wechſel gegen ihn ablaufen, ſich entfernt, und weder Anſtalten zur Bezahlung, noch einen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache zurück läſst; desgleichen, wenn ein anderer Schuldner zur Zeit, wo eine Exekution wider ihn vollſtreckt werden ſoll, ſich auf flüchtigen Fuſs ſetzt, und kein Objekt der Exekution bey ihm vorgefunden wird.

§. 13.

Auf das zum Protokolle aufgenommene Provokationsgeſuch der Gläubiger, muſs das Gericht einen möglichſt nahen Termin anberaumen, und den Gemeinſchuldner dazu vorladen; unter der Warnung, daſs, wenn er ungehorſam auſsen bleiben ſollte, die von den Gläubigern behauptete Inſufficienz ſeines Vermögens für zugeſtanden geachtet, und mit Eröffnung des Concurſes *in contumaciam* würde verfahren werden.

Haben die Gläubiger ihre Behauptung mit ſehr dringenden Gründen und Vermuthungen unterſtützt, ſo muſs der Richter in der Citation dem Provokaten ausdrücklich anbefehlen, im Termine einen richtigen *Statum bonorum*, ſo wie er denſelben allenfalls eidlich beſtärken könne, nebſt den zu deſſen Begründung in Händen habenden Urkunden, mit zur Stelle zu bringen, und dadurch die Zulänglichkeit ſeines Vermögens auszuweiſen.

§. 14.

Es iſt hinreichend, wenn dieſe Vorladung auch nur in der gewöhnlichen Behauſung des Provokaten, nach Vorſchrift des Siebenten Titels §. 20. 21., inſinuirt worden.

§. 15.

Wenn vor oder in dem Termine der Gemeinſchuldner auf das Moratorium provocirt, ſo muſs

das Gericht die Sache nach Vorſchriſt des Sieben und vierzigſten Titels gehörig einleiten.

§. 16.

Wenn er ſich zur Abtretung ſeines Vermögens erbietet, ſo bedarf es keiner weitern Erörterung; der Termin wird aufgehoben, und der Concurs durch ein Dekret eröfnet.

§. 17.

Wenn der Schuldner ſich im Termine gar nicht meldet, ſo wird, wie gewöhnlich, ein Contumacialbeſcheid abgefaſst, und der Concurs dadurch, der ergangenen Warnung gemäſs, *in contumaciam* eröfnet.

§. 18.

Wenn er aber im Termine wirklich erſcheint, und dem Antrage der Gläubiger widerſpricht; ſo muſs er mit demjenigen, was er zur Widerlegung der Gründe deſſelben, und zum Ausweiſe der Zulänglichkeit ſeines Vermögens anzuführen hat, vernommen; die von beyden Seiten angeführten Umſtände der Sache müſſen gehörig aus einander, und in ihr möglichſtes Licht geſetzt; ſolchergeſtalt aber die Frage: ob Concurs zu eröfnen ſey? zum Definitiverkenntniſſe ordnungsmäſsig, jedoch ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, inſtruirt werden.

§. 19.

Gegen dies Erkenntniſs ſteht beyden Theilen die Appellation mit voller Wirkung, weiter aber kein Rechtsmittel offen.

§. 20.

Während der Verhandlungen über die von den Gläubigern angetragene, und von dem Gemeinſchuldner widerſprochne Concurseröfnung, bleibt es den erſtern unbenommen, in Anſehung ihrer liquiden, oder gar rechtskräftigen Forderungen, für die Sicherheit derſelben durch ſpecielle Arreſtſchlä-

ge, oder Eintragung von Proteſtationen auf die Grundſtücke des Schuldners, oder Nachſuchung anderer dergleichen Verfügungen, welche die Verbringung oder Verdunkelung der Maſſe zu verhüten abzielen, Sorge zu tragen.

§. 21.

Auch kann, wenn das Geſuch der auf Concurseröfnung antragenden Gläubiger nach der Vorſchrift des §. 11. 12. gehörig inſtruirt iſt, auf Verlangen derſelben, zu gleicher Zeit, wenn die Vorladung an den Gemeinſchuldner nach §. 13. ergehet, der offene Arreſt erlaſſen, und auf die unten näher zu beſtimmende Art bekannt gemacht werden. Werden jedoch in der Folge die Provokanten mit ihrem Geſuche rechtskräftig abgewieſen, ſo iſt auch der offene Arreſt durch öffentliche Bekanntmachungen, auf ihre Koſten, wieder aufzuheben.

§. 22.

Zeitpunkt des eröffneten Concurſes.

Die Zeit des eröffneten Concurſes wird auf die Mittagsſtunde desjenigen Tages beſtimmt, an welchem das Dekret oder Urtel, wodurch die Concurseröffnung verfügt wird, den Intereſſenten an gewöhnlicher Gerichtsſtelle publicirt worden.

§. 23.

Es ändert in dieſem Zeitpunkte nichts, wenn auch von dem auf Concurseröffnung lautenden Erkenntniſſe appellirt worden, in ſofern in der zweyten Inſtanz die Beſtätigung deſſelben erfolgt.

§. 24.

Auch in dem Falle, wenn zuerſt nur ein Liquidationsprozeſs entſtanden iſt, dieſer aber in der Folge, wegen ſich findender Unzulänglichkeit des Vermögens, in einen Concurs verwandelt wird, ſoll dennoch der Anfang dieſes letztern nach §. 22. auf den Tag, an welchem das Dekret oder Urtel auf Concurseröfnung publicirt worden, beſtimmt werden.

§. 25.

Die Eröfnung des Concurſes kann nur von demjenigen Richter geſchehen, unter welchem der Gemeinſchuldner ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat. *Gerichtsſtand des Concurſes.*

Wenn der Gemeinſchuldner unter zweyerley Gerichten einen feſten Wohnſitz gehabt hätte, und eins derſelben wäre ein Ober-, das andre aber ein Untergericht, ſo gebührt die Eröfnung des Concurſes dem Obergerichte.

Sind aber beyde Ober-, oder ſind beyde Untergerichte, ſo findet die Prävention ſtatt; und die Eröfnung des Concurſes kommt demjenigen zu, welches damit nach Vorſchrift gegenwärtiger Ordnung zuerſt verfahren hat.

§. 26.

Dieſem Gerichte gebührt alſo auch allein die Direktion des ganzen Concurſes; die Unterſuchung und das Erkenntniſs über die Forderungen ſämmtlicher Gläubiger; die Obſorge für die Ausmittelung und Herbeybringung der Aktivmaſſe; und die Vertheilung derſelben unter die Gläubiger nach der geſetzmäſsigen Ordnung.

§. 27.

Es müſſen daher alle Specialprozeſſe, welche zur Zeit des eröfneten Concurſes gegen den Gemeinſchuldner, es ſey bey dieſem, oder irgend einem andern Gerichte ſchweben, ſofort ſiſtirt, und die fernere Fortſetzung derſelben muſs zum Concurſe verwieſen werden.

Hiervon ſind allein diejenigen Prozeſſe ausgenommen, welchen in den Landesgeſetzen ein *forum ſpeciale cauſae* angewieſen iſt. Dieſe müſſen bey dem für ſie beſtimmten ſpeciellen Gerichte ferner betrieben werden; doch muſs derjenige, welcher aus einem ſolchen ſpeciellen Prozeſſe von dem Gemeinſchuldner etwas fordert, ſich bey dem Con-

curſe melden, und ſeine Forderung zu dem Ende anzeigen, daſs in dem Claſſificationsurtel der Ort beſtimmt werde, an welchem ſothane Forderung, in ſo weit, als ſie bey dem *Foro ſpeciali* ausgemittelt werden wird, ihre Befriedigung aus der Maſſe zu erhalten habe.

§. 28.

Eben ſo muſs, wenn auch erſt nach Eröffnung des Concurſes eine Forderung an den Gemeinſchuldner zum Vorſcheine kommt, die nach den Landesgeſetzen vor ein dergleichen *Forum ſpeciale cauſae* gehört, die Erörterung derſelhen, in Anſehung ihrer Richtigkeit, vor dieſem beſondern Gerichte erfolgen; der Ort aber, wo ſie aus der Maſſe, ſo weit ſie richtig iſt, zu befriedigen ſey, muſs bey dem Richter des Concurſes erörtert, und in dem Claſſificationserkenntniſſe beſtimmt werden.

§. 29.

In beyden Fällen (§. 27. 28.) wird jedoch zu der Inſtruktion der Sache bey dem *foro ſpeciale cauſae* nicht mehr der Gemeinſchuldner, ſondern der Contradiktor, im Namen der Gläubiger, zugezogen.

§. 30.

In wie fern über Bergantheile, oder Schiffe, ein beſonderes von dem Hauptconcurſe verſchiedenes Liquidations- und Prioritätsverfahren bey den Berg- oder Seegerichten ſtatt finde, wird unten näher beſtimmt.

§. 31.

Alle zur Conſtituirung und Herbeyſchaffung der Aktivmaſſe nöthige Verfügungen ſind bey dem Richter des Concurſes nachzuſuchen. In wie fern aber dieſer ſolche Verfügungen unmittelbar erlaſſen könne; oder dabey, beſonders wegen der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen Güter, den Richter, unter welchem ſie gelegen ſind, zuziehn müſſe, wird

wird in den folgenden Abſchnitten überall näher beſtimmt werden.

§. 32.

Wie es zu halten ſey, wenn ein Gemeinſchuldner, über deſſen Vermögen bey einem einländiſchen Gerichte Concurs eröffnet worden, Güter, oder anderes Vermögen, auſserhalb der Königlichen Lande beſitzt; oder umgekehrt, wenn über einen fremden Gemeinſchuldner, welcher in hieſigen Landen Güter oder anderes Vermögen hat, bey einem auswärtigen Gerichte Concurs entſteht, davon wird unten in einem beſondern Abſchnitte gehandelt.

§. 33.

Wirkungen der Concurseröffnung.

Durch die Concurseröffnung erlangen die Gläubiger, zuſammen genommen, ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens, welches der Gemeinſchuldner alsdann beſitzt. Es werden daher auch Beſoldungen und Penſionen, ſo weit nach Vorſchrift Tit. 24. et 29. Exekutionen und Arreſtſchläge darauf zuläſſig ſind, Einkünfte von Präbenden, und andre jährliche Hebungen, mit zur Maſſe gerechnet, wenn ſie gleich erſt nach des Concurseröffnung fällig ſind; in ſo fern nur das Recht, dieſelben zu fordern, ſchon zur Zeit des eröffneten Concurſes zu dem Vermögen des Gemeinſchuldners gehört hat.

§. 34.

Wie weit Diſpoſitionen des Gemeinſchuldners nach eröffnetem Concurs, oder

Der Gemeinſchuldner verliert alſo auch, vom Tage des eröffneten Concurſes an, alle Befugniſs, über ſein gegenwärtiges Vermögen ferner zu verfügen.

§. 35.

Alle und jede dergleichen Verfügungen, deren ſich der Gemeinſchuldner, nach eröffnetem Concurſe, über ſein in Beſchlag genommenes Vermögen dieſem zuwider anmaaſst; z. E. wenn er etwas

davon veräuſsert; Gelder, die dazu gehören, einzieht, und in ſeinen Nutzen verwendet, oder darüber als bezahlt quittirt; einzelnen Gläubigern Zahlung leiſtet; ihnen beſſere Sicherheit, oder andre Bedeckung, oder mehrere Vorrechte, als ſie vorhin gehabt haben, anweiſt; über Schuldpoſten, wenn ſie auch angeblich ſchon vor eröffnetem Concurſe entſtanden wären; Iuſtrumente und Schuldverſchreibungen ausſtellt; oder gar neue Schulden auf ſein zum Concurſe gediehenes Vermögen contrahirt, ſind gänzlich null, unkräftig, und von keiner rechtlichen Wirkung.

§. 36.

In ſo fern jedoch aus einem ſolchen von dem Gemeinſchuldner, nach eröffnetem Concurſe, vorgenommenen Geſchäfte etwas zur Maſſe gefloſſen, und dieſelbe dadurch reicher geworden wäre; ſo ſoll die Maſſe demjenigen, welcher ſich ſolchergeſtalt mit dem Gemeinſchuldner eingelaſſen hat, dafür eben ſo gerecht werden, als wenn er nach Höhe dieſes Quanti ein Creditor der Maſſe geworden wäre; allermaſsen die Abſicht des Geſetzes bloſs dahin geht, die Maſſe gegen allen Schaden aus den Unternehmungen des Gemeinſchuldners zu ſichern, nicht aber dieſelbe dadurch, auf Koſten eines Dritten, zu bereichern.

§. 37.

Wenn der Gemeinſchuldner an mehrern Orten Vermögen beſitzt; und an einem dieſer Orte, wo das den Concurs eröffnende Gericht ſeinen Sitz nicht hat, der von ihm dem daſigen Vermögen vorgeſetzte Diſponent, oder andrer Generalbevollmächtigter, noch vorher, ehe dieſs Vermögen wirklich in Beſchlag genommen wird, in Anſehung deſſelben ein Geſchäfte vornimmt; ſo ſoll die Gültigkeit dieſer Handlung eben ſo beurtheilt werden,

als wenn ſie vor eröffnetem Concurſe wäre unternommen worden.

§. 38.

Wenn jemand dem Gemeinſchuldner zwar nach eröffnetem Concurſe, jedoch früher, als der offene Arreſt das erſte mal in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, Zahlung leiſtet; ſo wirkt dieſe Zahlung, wenn ſie baar, oder durch eine wirkliche Angabe an Zahlungsſtatt geſchehen iſt, die Befreyung des zahlenden Schuldners gegen die Maſſe.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn die Zahlung zwar nach ſchon bekannt gemachtem offenen Arreſte geleiſtet worden; der zahlende Schuldner aber nicht überführt werden kann, daſs ihm damals die erfolgte Concurseröffnung bekannt geweſen ſey. Doch ſteht in dieſem Falle den Gläubigern der Maſſe frey, von dem Zahler die eidliche Beſtärkung: daſs ihm die erfolgte Concurseröffnung zur Zeit der Zahlung noch nicht bekannt geweſen ſey, zu fordern; und der Gemeinſchuldner, welcher durch die Einziehung ſolcher Aktivpoſten die Maſſe ſchmälert, ſoll ſchon um deswillen als ein Bankerutirer beſtraft werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1467. 1469. 1470.)

Wer aber zu einer Zeit, da ihm die geſchehene Concurseröffnung ſchon bekannt, oder gar das beſondre Verbot, nach Vorſchrift §. 205. an ihn bereits ergangen iſt, dem Gemeinſchuldner auf irgend einige Art Zahlung leiſtet, der kann ſich damit gegen die Maſſe nicht ſchützen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs in allen dieſen Fällen, wo eine Zahlung, die an den Gemeinſchuldner erſt nach eröffnetem Concurſe geleiſtet worden, behauptet wird, die Quittung oder das Empfangsbekenntniſs des Gemeinſchuldners allein zum Beweiſe nicht hinreiche; ſondern

die wirklich erfolgte Zahlung auf andere Art dargethan werden müſſe.

§. 39.

Wenn Verträge vor eröffnetem Concurſe mit dem Gemeinſchuldner geſchloſſen worden; der Zeitpunkt ihrer Erfüllung aber erſt nach der Concurseröffnung eintritt; und Zweifel entſteht: in wie fern alsdann noch die Erfüllung von der Maſſe gefordert werden könne, oder ihr geleiſtet werden müſſe; ſo iſt die Sache nach den Vorſchriften der Geſetze von Erfüllung der Verträge überhaupt, und in wie fern die Verbindlichkeit dazu durch die Unmöglichkeit, oder durch veränderte Umſtände aufgehoben werde, zu beurtheilen; wobey, wenn aus der Concurseröffnung eine Unmöglichkeit der Erfüllung entſteht, zum Beſten der Gläubiger anzunehmen iſt, daſs ſelbige, in Anſehung ihrer, die Folge eines unabwendbaren Zufalls ſey; ſo wie in dem Falle, wenn die Erfüllung von dem andern Contrahenten wegen veränderter Umſtände nicht geleiſtet werden darf, die rechtlichen Folgen davon darnach, daſs dieſe Veränderung ſich in der Perſon des Gemeinſchuldners ereignet hat, zu beſtimmen ſind. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 364. 365. 380. 382.)

§. 40.

Wenn alſo der Gemeinſchuldner, noch vor eröffnetem Concurſe, einem auswärtigen Correſpondenten Order, auf ihn zu traſſiren, gegeben hat, ſo ſind die Gläubiger, die nach der Concurseröffnung präſentirten Wechſel anzunehmen, nicht ſchuldig.

Wenn der Gemeinſchuldner jemanden auf einen ſeiner eignen Schuldner Aſſignation gegeben hat; und dieſelbe vor eröffnetem Concurſe nicht wirklich bezahlt worden iſt; ſo verbleibt die angewieſene Poſt der Maſſe, wenn auch die Aſſignation

von dem Aſſignatario bereits acceptirt worden wäre. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1295. 1296.) Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daſs, wenn der acceptirende Aſſignatarius ein Ausländer iſt, ſeine Verbindlichkeit aus der Acceptation, ſchlechterdings die Zahlung zu leiſten, und alſo auch ſein Recht, dieſe Zahlung der Concursmaſſe des Aſſignanten entgegen zu ſetzen, lediglich nach den Geſetzen ſeines Wohnorts beurtheilt werden müſſe.

Was Rechtens ſey, wenn Waaren, die der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe beſtellt hat, erſt nach der Concurseröffnung ankommen, wird unten beſtimmt. (Abſchn. III.)

§. 41.

Einer Erbſchaft oder anderm Rechte, welche dem Gemeinſchuldner angefallen ſind, kann derſelbe, nach eröffnetem Concurſe, wider den Willen der Gläubiger nicht entſagen.

War die Erbſchaft dem Gemeinſchuldner ſchon vor eröffnetem Concurſe angefallen, ſo wächſt dieſelbe der Maſſe zu; jedoch mit Vorbehalt des den Erbſchaftsgläubigern zukommenden, unten näher zu beſtimmenden Abſonderungsrechts. (Abſchn. III.)

Ereignet ſich der Anfall erſt nach eröffnetem Concurſe, ſo müſſen davon zuvörderſt alle Erbſchaftsſchulden und Laſten abgezogen werden. Iſt die Erbſchaft zu dieſen nicht hinreichend, ſo muſs der Curator der Concursmaſſe des Erben der Erbſchaft entſagen, und alsdann entſteht über letztere ein beſonderer Concurs.

Bleibt aber, nach Abzug der Erbſchaftsſchulden und Laſten, noch etwas von der Erbſchaft übrig, ſo macht dieſer Ueberreſt eine neue Maſſe aus, an welche ſowohl die im Concurs des Erben leer ausgehenden alten Gläubiger des Erben, als diejenigen, denen derſelbe erſt nach der Concurseröff-

nung ſchuldig geworden iſt, oder die ſich bey dem Concurſe nicht gemeldet haben, ſich zu halten berechtigt ſind.

Iſt dieſer Ueberreſt zur Befriedigung ſämmtlicher daran berechtigten Forderungen abermals nicht hinreichend, ſo muſs über denſelben ein beſonderer Concurs- oder Liquidationsprozeſs eröffnet werden; zu welchem die vorgedachten alten und neuen Gläubiger des Erben gehören, die aus dieſer beſondern Maſſe, ſo weit ſie hinreicht, nach Ordnung der Priorität zu befriedigen ſind. Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daſs die Priorität unter den alten und neuen Gläubigern nicht nothwendig, ſo wie ſie im erſten Concurſe beſtimmt worden, ſondern nach dem Verhältniſſe der Qualität ihrer Forderungen gegen dieſe neue Maſſe, feſtgeſetzt werden müſſe.

§. 42.

vor deſſen Eröffnung gültig ſind.

Dagegen ſind alle Verfügungen, welche der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe getroffen und vollzogen hat, auch diejenigen, deren vorſtehend §. 35—41. gedacht worden, an und für ſich, den Rechten nach gültig; wenn gleich damals eine wirkliche Unzulänglichkeit des Vermögens bey ihm ſchon vorhanden geweſen wäre.

§. 43.

Damit inzwiſchen dieſe Verordnung von boshaften Gemeinſchuldnern zum Betruge ihrer Gläubiger nicht gemiſsbraucht werden könne; ſo ſoll ein Unterſchied ſtatt finden: ob dergleichen nachtheilige Diſpoſition mit einem Gläubiger; oder ob ſie mit einem Dritten geſchloſſen worden.

§. 44.

a) in Anſehung eines Gläubigers;

Einem Gläubiger kann der Schuldner vor entſtandenem Concurſe Zahlung leiſten; Sachen an Zahlungs Statt angeben und abtreten; mehrere Sicherheit verſchreiben, und eintragen laſſen; es

mag dem Gläubiger die Insolvenz des Schuldners bekannt gewesen seyn oder nicht.

§. 45.

Die Gültigkeit einer solchen Verfügung wird auch dadurch nicht entkräftet, wenn gleich zu der Zeit, da sie getroffen wurde, auf Concurseröffnung bereits angetragen war, und über die Frage: ob sie statt finde? verhandelt wurde. Ist jedoch nach Maasgabe §. 21. schon während der Verhandlungen über diese Frage der offene Arrest erlassen worden, so kann auch ein Gläubiger des Gemeinschuldners, zu dessen Wissenschaft diese Verfügung gelangt ist, oder der seine Wissenschaft davon eidlich abzulehnen nicht vermag, mit dem Gemeinschuldner, zum Nachtheile der übrigen Gläubiger, keine gültige Verfügungen treffen. Eben so versteht es sich von selbst, daß, wenn während der Verhandlungen über die Concurseröffnung, eine Protestation auf die Güter des Gemeinschuldners nach Maasgabe §. 20. eingetragen worden, alle nachher von einem einzelnen Gläubiger, mit dem Gemeinschuldner, bey dem Hypothekenbuche vorgenommene Verhandlungen den übrigen Gläubigern nicht schaden können.

§. 46.

Wollen die übrigen Gläubiger nachweisen, daß der von dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse bezahlte Creditor mehr erhalten habe, als er wirklich zu fordern gehabt, so müssen sie darüber rechtlich gehört werden. Doch ist es ihre Sache, diesen Nachweis zu führen; indem die allgemeine rechtliche Vermuthung, daß ein Schuldner nicht mehr bezahlt haben werde, als er wirklich schuldig gewesen, auch einem solchen von dem Gemeinschuldner, vor eröffnetem Concurse, befriedigten Gläubiger zu statten kommt.

§. 47.

Hat der Gemeinſchuldner, vor eröffnetem Concurſe, einem ſeiner Gläubiger etwas an Zahlungsſtatt gegeben; und iſt dieſes zur Zeit der Concurseröffnung bey dem Empfänger noch in Natur vorhanden, ſo können die übrigen Gläubiger darauf antragen, daſs er die an Zahlungsſtatt erhaltene Sache, gegen ſeine vollſtändige Befriedigung an Capital, Zinſen, und Koſten, zur Maſſe zurückgebe.

§. 48.

b) *in Anſehung eines Dritten.*

Wenn in dem zweyten §. 43. geſetzten Falle von einem Geſchäfte die Rede iſt, welches ein ſchon über ſeine Kräfte Verſchuldeter, vor der Concurseröffnung, mit einem Dritten vorgenommen, und vollzogen hat, ſo kömmt es darauf an: ob dabey eine Schenkung und bloſse Freygebigkeit des Gemeinſchuldners zum Grunde liege; oder ob der Dritte mit ihm einen Kauf-, Tauſch-, oder andern dergleichen läſtigen Vertrag geſchloſſen habe.

§. 49.

Liegt eine bloſse Schenkung oder Freygebigkeit von Seiten des Gemeinſchuldners zum Grunde, ſo hat es, in Anſehung des den Gläubigern zuſtehenden Widerrufs, bey den Vorſchriften der Geſetze lediglich ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1129. ſeq.)

§. 50.

Einer ſolchen widerruflichen Schenkung iſt es in dieſem Sinne gleich zu achten, wenn der Gemeinſchuldner, innerhalb der im Geſetze beſtimmten Friſten, zum Beſten ſeiner Verwandten, Mit- oder nachgeſetzten Erben, dem Anfalle einer Erbſchaft, oder einem Vermächtniſſe entſagt hat.

§. 51.

Auch ſind Verwendungen des Gemeinſchuldners zum Ankaufe von Präbenden oder Bedienungen, für ſeine Kinder oder andere, die Entrichtung

von Chargengebühren, Stempel- oder Rekognitionsgeldern für felbige, in diefer Rückficht für blofse Schenkungen anzufehen; und können daher von den Kindern, oder denjenigen andern, welchen fie zu ftatten gekommen find, zurück gefordert werden.

§. 52.

Dahingegen ift die Bezahlung einer Ehefteuer, oder Ausftattung, es fey für Kinder oder Fremde, als eine blofse Freygebigkeit nicht zu achten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1046—1049.) Was alfo unter diefem Titel weggegeben oder bezahlt worden, das können die Gläubiger nur unter eben den Umftänden zurückfordern, unter welchen eine auf den Grund eines läftigen Vertrags gefchehene Veräufserung widerrufen werden kann. (Allg. L. R. §. 439—444.)

§. 53.

Hat der Gemeinfchuldner etwas an einen Dritten auf den Grund eines läftigen Vertrags weggegeben, oder veräufsert, (§. 48.) fo ift wiederum ein Unterfchied zu machen: ob dem Dritten, mit welchem er contrahirt hat, das Zahlungsunvermögen des Gemeinfchuldners bekannt gewefen fey, oder nicht.

§. 54.

Ift die Infolvenz des Gemeinfchuldners dem fremden Contrahenten unbekannt gewefen; fo behält das Gefchäft feine Gültigkeit, und die Gläubiger können es nicht anfechten.

§. 55.

Hat hingegen der fremde Contrahent um die Infolvenz des Gemeinfchuldners gewufst; fo foll dergleichen Gefchäft in Anfehung der Creditorum für ungültig geachtet werden; und follen daher die Gläubiger von dem Fremden, die an ihn gegebenen, cedirten, oder fonft veräufserten Sachen, nebft

allen davon in der Zwiſchenzeit etwa gezognen Nutzungen, zurück zu fordern berechtigt; dagegen aber auch demſelben alles dasjenige zu erſtatten ſchuldig ſeyn, was aus einem ſolchen Geſchäfte zur Maſſe gefloſſen iſt, in ſo fern der Nutzen ganz oder zum Theil in der Maſſe erweislich noch vorhanden wäre.

§. 56.

Eben dieſe Verordnung ſoll ſtatt finden, wenn auch ſchon die von dem Gemeinſchuldner, zur Verkürzung ſeiner Gläubiger, veräuſserte Sache ſich in den Händen eines dritten Beſitzers befände. Doch bleiben dem dritten redlichen Beſitzer einer ſolchen Sache, ingleichen demjenigen, der, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, ſich in gerichtliche Verhandlungen über dieſelbe redlicher Weiſe eingelaſſen hat, ſeine Rechte vorbehalten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XV. §. 25. ſeq. Tit. X. §. 7. ſeq.)

§. 57.

Ob der fremde Contrahent um die Inſolvenz des Gemeinſchuldners gewuſst habe, oder nicht, das muſs der Richter aus dem ſorgfältig auseinander zu ſetzenden Hergange des Geſchäftes ſelbſt, und den dabey obwaltenden, vorhergehenden, begleitenden, oder nachfolgenden Umſtänden, z. E. aus dem offenbar unproportionirten Preiſe, u. ſ. w. beurtheilen.

§. 58.

Daſs übrigens auch durch eine an ſich gültige Veräuſserung, die auf einer ſolchen Sache haftende Rechte der Pfand- und Hypothekengläubiger, welche auch gegen den dritten Beſitzer des Unterpfandes ausgeübt werden können, nicht verändert werden, folgt aus dem Begriffe eines Pfand- oder Hypothekariſchen Rechts von ſelbſt.

§. 59.

Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs in allen vorſtehend §. 35—57. benannten Fällen, wenn die Gläubiger eine von dem Gemeinſchuldner vor oder nach eröffnetem Concurſe getroffene Verfügung anfechten wollen, die Sache, bey entſtehendem Widerſpruche, zwiſchen ihnen, und demjenigen, zu deſſen Vortheile die Verfügung gereicht, im ordentlichen Wege Rechtens erörtert und entſchieden werden müſſe.

§. 60.

Wirkung der Concurseröffnung in Anſehung einzelner Gläubiger;

Aus dem, den ſämmtlichen Gläubigern *in corpore*, durch die Concurseröffnung in dem geſammten Vermögen beſtellten Pfandrechte folgt, daſs kein einzelner Creditor mehr befugt ſey, durch einſeitige, gerichtliche oder auſsergerichtliche Handlungen, etwas von der Maſſe an ſich zu ziehen, oder ſich darinn ein beſſeres Recht, als er vorher ſchon gehabt hat, zu verſchaffen. Vielmehr ſollen alle dergleichen Unternehmungen als null und nichtig angeſehen; die Handlung, wodurch ein ſolcher Creditor ſich ein beſſeres Recht erwerben wollen, für nicht geſchehen geachtet; und er das, was er aus der Maſſe an ſich genommen hat, derſelben zu erſtatten angehalten werden.

§. 61.

in Anſehung perſönlicher Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners.

Aus eben dieſer Eigenſchaft der Gläubiger als Pfandsinhaber folgt, daſs ſie Verbindlichkeiten, welche nur der Perſon des Gemeinſchuldners, ohne Beziehung auf ſein Vermögen, ankleben, zu erfüllen, oder ein Intereſſe deshalb zu leiſten nicht gehalten ſind.

§. 62.

Es kann alſo auch ein von dem Gemeinſchuldner als Pächter geſchloſſener Pachtcontrakt, wenn nicht beyde Theile, nehmlich die Creditores, und der Verpächter, darüber einig ſind, nicht fortge-

ſetzt werden; ſondern es finden für dieſen Fall eben die Vorſchriften Anwendung, welche die Geſetze auf den Fall ertheilen, wenn ein Pächter vor Ablauf der contraktmäſsigen Pachtzeit verſtorben iſt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 366—370.)

§. 63.

Um die Befriedigung der Gläubiger aus der in Beſchlag genommenen Maſſe, ſo weit ſie dazu hinlangt, als den Endzweck des Concurſes, zu erreichen, muſs der richtige Betrag ſämmtlicher Forderungen dieſer Gläubiger, die Qualität derſelben, und ihr davon abhängendes Vorrecht, zuverläſſig ins Licht geſetzt; die Aktivmaſſe, und wieviel ſie betrage, vollſtändig ausgemittelt; und endlich dieſe Maſſe unter die Gläubiger nach der feſtgeſetzten Ordnung vertheilt werden. Bey allen dieſen Verhandlungen iſt jemand nothwendig, welcher, unter Direktion des Gerichts, die Rechte der Maſſe, nebſt dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der Gläubiger wahrnehme, und für den ordnungsmäſsigen Betrieb der Sache überall Sorge trage. Dieſer Perſon wird der Name eines Curator der Maſſe, und in ſo fern er die Rechte derſelben gegen die Anſprüche der einzelnen Gläubiger zu vertheidigen hat, die Benennung eines Contradiktor beygelegt.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den zur Bearbeitung eines Concursprozeſſes gehörenden Perſonen, beſonders aber von dem Curator und Contradiktor, deſſen Beſtellung und Obliegenheiten.

§. 64.

Von Beſtellung des Interims-curators.

Sobald ein Concurs eröffnet, und der Gemeinſchuldner, nach Vorſchrift des folgenden Abſchnitts, des Beſitzes und der Verwaltung ſeines

Vermögens von Amtswegen entſetzt worden, muſs das Gericht, mit Zuziehung derjenigen Gläubiger, die ſich etwa ſchon gemeldet haben, und perſönlich zugegen, oder mit Bevollmächtigten, die ſich am Orte aufhalten, verſehen ſind, einen Interimscurator und Contradiktor beſtellen, welcher ſo lange für die Erhaltung der Aktivmaſſe, und für den Betrieb des Concursprozeſſes ſorgen muſs, bis die zuſammen berufenen Gläubiger ſich erklärt haben: ob ſie die einſtweilen beſtellten Subjekte beybehalten, oder andere an deren Stelle ernennen wollen.

§. 65.

Verpflichtung.

Ein ſolcher Interimscurator und Contradiktor wird zu ſeinen Obliegenheiten von dem Gerichte, mittelſt Handſchlags an Eides Statt, verpflichtet. Dagegen bedarf es für ihn der Ausfertigung eines förmlichen Curatorii nur alsdann, wenn er deſſen zu ſeiner Legitimation anderswo, als bey dem den Concurs dirigirenden Gerichte in der Zwiſchenzeit benöthigt wäre.

§. 66.

Beſtellung des eigentlichen Curator und Contradiktor.

Wenn die Gläubiger in dem anberaumten Liquidationstermine beyſammen ſind, ſo muſs ihnen über die Beybehaltung oder Abänderung des bisherigen Interimscurators und Contradiktors ihre Erklärung abgefordert werden.

§. 67.

Können ſie ſich nicht vereinigen, ſo müſſen unter den vorgeſchlagenen Perſonen diejenigen gewählt werden, welche die meiſten Stimmen, nach der Summe der liquidirten Forderungen berechnet, für ſich haben. Kann aber dieſe Mehrheit ohne weitläuftige Unterſuchung nicht ausgemittelt werden, ſo muſs das Gericht den Ausſchlag geben, und denjenigen beſtellen, welcher nach

pflichtmäfsigem Ermeffen für den tüchtigften gehalten wird.

§. 68.

Beftallung.

Ein folcher Curator und Contradiktor wird nach §. 65. mittelft Handfchlags an Eides Statt verpflichtet; auch mufs ihm allemal eine förmliche Beftallung zu feiner Legitimation ausgefertigt werden.

§. 69.

In wie fern diefe Funktion Einem oder mehrern Subjektis aufzutragen.

In Concurfen von minderer Wichtigkeit, kann das Amt eines Curators und Contradiktors in Einer Perfon vereinigt, und dazu ein bey dem Gerichte recipirter Juftizcommiffarius beftellt werden. Wenn aber das Creditwefen, befonders in Anfehung der Aktivmaffe, von Wichtigkeit ift, und z. E. beträchtliche Landgüter, oder eine Kaufmannshandlung, zur Maffe gehören, folglich auch die Anzahl der Gläubiger beträchtlich ift, fo ift ein befonderer Curator, und ein befonderer Contradiktor zu beftellen.

§. 70.

Zu dem Amte des Contradiktors ift allemal ein bey dem Gerichte angefetzter Juftizcommiffarius auszuwählen. Zu Curatoren aber können auch andre taugliche, und folcher Gefchäfte kundige Perfonen angenommen werden.

§. 71.

Der Regel nach wird nur Ein Curator ernannt. Wenn aber die Maffe fehr weitläuftig und zerftreut ift; z. E. wenn eine Handlung und Landgüter dazu gehören, fo fteht den Gläubigern frey, darauf anzutragen, dafs dem Hauptcurator fachkundige Affiftenten, zur Verwaltung der Güter, zur Administration der Handlung, etc. als Nebencuratores zugeordnet werden. Der Hauptcurator behält alsdann die Auffiсht über das Ganze, und die Beforgung derjenigen fpeciellen Angelegenheiten, zu

welchen keine befondre Nebencuratores beftellt find.

§. 72.

Zu dem Amte des Contradiktors gehört eigentlich nur die Ausmittelung und Feftfetzung der Paffivmaffe. Er mufs alfo nicht nur wegen Vorladung der Gläubiger das Nöthige, nach den Vorfchriften des Zweyten Abfchnitts, nachfuchen und beforgen; fondern auch alle angemeldeten Forderungen gehörig prüfen, und dahin fehen, dafs diefe Forderungen, fowohl in Anfehung ihrer Richtigkeit, als der ihnen nach der Prioritätsordnung zukommenden Stelle, ausgemittelt und ins Licht gefetzt werden. *Amt des Contradiktor.*

§. 73.

Zu dem Amte des Curators gehört die Obforge für die Ausmittelung und Herbeyfchaffung der Aktivmaffe. Er mufs alfo *Amt des Curator,*

1) die von dem Gerichte, oder dem Interimscurator, zur Sicherung der Maffe vorläufig getroffenen Veranftaltungen gehörig fortfetzen;

2) für die Aufnehmung eines möglichft vollftändigen Inventarii Sorge tragen;

3) die zur Ausmittelung der Aktiv- und Paffivmaffe gehörenden Scripturen auffuchen, gehörig ordnen, im Inventario vollftändig verzeichnen, und diejenigen, welche blofs den Zuftand der Paffivmaffe betreffen, dem Contradiktor, wenn diefer eine von ihm verfchiedene Perfon ift, gegen Empfangfchein aushändigen;

4) fobald als möglich einen ungefähren Ueberfchlag über den Betrag der Aktivmaffe anfertigen, und felbigen den Gläubigern vorlegen;

5) die Aktivmaffe felbft, nach den verfchiede-Rubriken des Inventarii, ohne allen Zeitverluft ins Klare zu fetzen bemüht feyn;

6) Für die Verwaltung und Verſilberung nach Vorſchrift des vierten Abſchnitts ſorgen.

§. 74.

Auch die Einziehung der zur Aktivmaſſe gehörenden Forderungen und Capitalien gehört eigentlich zu dem Amte des Curators. Wenn jedoch Prozeſſe darüber geführt werden müſſen, und der Curator kein Rechtsverſtändiger iſt, ſo muſs der Contradiktor die Beſorgung derſelben übernehmen.

§. 75.

Auch wenn dergleichen Prozeſſe bey einem andern, als dem den Concurs dirigirenden Gerichte geführt werden müſſen, bedarf der Curator oder Contradiktor, auſser ſeiner in beglaubter Abſchrift beyzubringenden Beſtallung, keiner weiteren Legitimation; und für einen dazu bey einem auswärsigen Gerichte zu ernennenden Bevollmächtigten, iſt eine von ihm ausgeſtellte Vollmacht hinreichend.

§. 76.

Der Curator einer Concursmaſſe hat in der Regel alle die Befugniſſe und Verbindlichkeiten, welche einem andern Curator nach den Geſetzen zukommen. Er muſs alſo die zu ſeiner Obſorge gehörigen Angelegenheiten nach ſeiner beſten Einſicht und Kenntniſs, ſo wie es einem redlichen, vernünftigen, und in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens wohl erfahrnen Manne zukommt, beſorgen; ſich aber auch dabey nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung genau und pflichtmäſsig achten.

§. 77.

Rückſprache mit den Gläubigern.

In allen Fällen, wo es bloſs auf die Vertheidigung der Maſſe gegen die Anſprüche einzelner Creditorum; oder auf die Ausführung ihrer Rechte gegen ihre Schuldner; auf die bloſse Adminiſtration derſelben; oder auf Nachſuchung anderer dergleichen,

chen, durch die Vorſchriften der Geſetze hinlänglich beſtimmten Verfügungen ankommt, kann der Contradiktor und Curator für ſich, und ohne Rückſprache mit den Gläubigern, jedoch immer unter Direktion des Gerichts, das Erforderliche thun und veranlaſſen.

§. 78.

In Fällen hingegen, wo ein erhebliches Präjudiz der Maſſe, und der dabey intereſſirenden Gläubiger obwaltet, muſs er die Erklärungen dieſer letztern vernehmen, und nach dem Beſchluſſe derſelben ſich gehörig achten.

§. 79.

Doch bedarf es dabey nicht der Zuziehung aller Gläubiger, ſondern nur derjenigen, die am Orte perſönlich zugegen ſind, oder Bevollmächtigte daſelbſt ernannt haben. Abweſende, von denen auch keine Bevollmächtigte bey den Akten angezeigt ſind, werden für einwilligend in die Beſchlüſſe der Gegenwärtigen geachtet.

§. 80.

Eben ſo dürfen auch nicht in allen Fällen, ohne Unterſchied, die ſämmtlichen in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Creditores mit ihren Erklärungen vernommen werden; ſondern nur diejenigen, welche bey der Sache, wovon die Rede iſt, ein Intereſſe haben. Es bedarf alſo z. E. wenn über die Zahlungsbedingungen, welche der Käufer eines Immobilis ſich machen will, ein Schluſs gefaſst werden ſoll, keiner Zuziehung ſolcher bloſsen Perſonalgläubiger, die aus dieſem Immobile bezahlt zu werden gar keine wahrſcheinliche Hoffnung haben.

§. 81.

Wenn nun nach vorſtehenden Grundſätzen mit den Gläubigern Rückſprache zu halten iſt, ſo muſs der Curator, wenn der Gegenſtand nicht von be-

fonderer Wichtigkeit oder Bedenklichkeit ift, die Lage der Sache den Gläubigern in einem fchriftlichen Auffatze deutlich, richtig, und beftimmt vortragen, diefen Auffatz unter ihnen circuliren laffen, und fie auffordern, dafs fie ihre Erklärungen diefem Umlaufe ebenfalls fchriftlich beyfügen.

§. 82.

Ift aber der Gegenftand wichtig und bedenklich, fo mufs der Curator die in Perfon anwefenden Gläubiger, und die Bevollmächtigten der Abwefenden zufammen fordern; ihnen die Sache und den Fall, wovon die Frage ift, deutlich und umftändlich vortragen; fein Gutachten darüber eröffnen; und fie fodann mit ihren Erklärungen gehörig vernehmen; auch dabey darauf fehen, dafs diefe Erklärungen deutlich, beftimmt, und der Sache gemäfs abgegeben werden.

§. 83.

Ueber diefe ganze Verhandlung mufs er ein Protokoll aufnehmen; daffelbe nebft der Currende, wodurch er die Gläubiger eingeladen hat, dem Gericht übergeben; und auf weitere Verfügung oder Genehmigung antragen.

§. 84.

Wenn das Gericht findet, dafs fich die Gläubiger nicht haben einigen können, fo mufs auf die Mehrheit der Stimmen von den bey der *Conferenz* gegenwärtigen Gläubigern, welche jedoch nicht nach der Perfonenzahl, fondern nach der Summe der liquidirten, oder in dem Claffificationsurtel, (wenn dergleichen fchon abgefafst ift,) angefetzten Forderungen berechnet wird, gefehen werden. Ift keine dergleichen entfcheidende Mehrheit vorhanden, fo mufs das Ermeffen des Richters den Ausfchlag geben, nach welchem von den verfchiedenen Anträgen die Sache regulirt werden folle.

§. 85.

Die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen zu ihren Erklärungen, auf dergleichen Anträge des Curators, besonderer Vollmachten nur in den Fällen, wenn überhaupt die Gesetze zu einer gewissen Handlung eine darauf ausdrücklich gerichtete Specialvollmacht erfordern, oder wenn von klaren Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung abgewichen werden soll.

§. 86.

Einziehung der Gelder in das gerichtliche Depositum.

Der Curator soll, in der Regel, mit unmittelbarer Einhebung der zur Masse fliesenden Gelder sich nicht befassen; es wäre denn, dass ihm selbige von den Gläubigern, gegen oder ohne Caution, ausdrücklich übertragen worden. Ausser diesem Falle muss er diejenigen, die etwas an die Masse zu entrichten haben, zu dessen Einzahlung in das gerichtliche Depositum anweisen, und dem Gerichte davon Anzeige machen; damit dieses für die wirkliche Einziehung in das Depositum sorgen könne.

§. 87.

In Fällen, wo die unmittelbare Einziehung in das Depositum mit Schwierigkeiten verbunden ist, z. E. wenn auswärtige Aktivcapitalien, Pachtgelder, Geldbestände der administirten Güter u. s. w. eingezogen werden sollen, sind die darauf mitgerichteten Vorschriften der Depositalordnung zu beobachten.

§. 88.

Eine Vereinigung der Gläubiger, dass die zur Masse gehörenden Gelder nicht in gerichtliche Verwahrung kommen, sondern nur von dem Curator erhoben, und bis zur Vertheilung aufbewahrt, oder belegt werden sollen, findet nur nach abgehaltenem Liquidationstermine, und nur in so fern statt, als sämmtliche Creditores darein willigen.

Die Bevollmächtigten der Abweſenden müſſen zu einer ſolchen Einwilligung eine ausdrückliche darauf gerichtete Specialvollmacht ihrer Parteyen beybringen.

§. 89.

Wenn aber auch nach der als Regel geltenden Vorſchrift des §. 86. 87. die zur Maſſe gehörenden Gelder in das gerichtliche Depoſitum eingezogen, und daſelbſt verwaltet werden, ſo muſs dennoch das Gericht dem Curator, aus den zuerſt eingehenden Geldern, einen verhältniſsmäſsigen Vorſchuſs, zur Beſtreitung der Auslagen und Koſten, gegen künftige Berechnung in Händen laſſen.

§. 90.

Rechnungslegung.

Ueberhaupt iſt der Curator ſchuldig, den Gläubigern von ſeiner geführten Adminiſtration Red und Antwort zu geben; auch von den durch ſeine Hände gegangenen Geldern Rechnung zu legen. Dieſe Rechnungslegung erfolgt, der Regel nach, am Ende des Concurſes, wenn zur Vertheilung der Maſſe geſchritten werden ſoll.

Wenn jedoch der Concurs, wegen Weitläuftigkeit der Sache, ſich in die Länge ziehet, und die Einnahme, beſonders bey einem der §. 71. beſchriebenen ſpeciellen Curatoren, beträchtlich iſt; ſo kann die Rechnung am Ende jeden Jahres abgefordert werden. Auch ſteht den Gläubigern frey, den Curator bey ſeiner Beſtellung, auſser dieſer Hauptrechnung, auch noch die Einreichung gewiſſer vorläufigen und ſpeciellen Ausweiſe, in kürzern Zwiſchenterminen, als monatlich, vierteljährig, u. ſ. w. nach bewandten Umſtänden, z. E. wenn von Adminiſtration einer Handlung die Rede iſt, vorzuſchreiben.

§. 91.

Bey der Abnahme der Rechnung ſind die Vorſchriften des Titels von Rechnungsſachen zu be-

obachten, und Creditores dabey zuzuziehen. Wie es aber gehalten werden ſolle, wenn dabey Monita und Defekte vorkommen, welche einer nähern rechtlichen Erörterung und Entſcheidung bedürfen, davon wird unten im fünften Abſchnitte gehandelt werden.

§. 92.

Honorarium.

Niemand iſt ſchuldig, das Amt eines Curators oder Contradiktors unentgeldlich zu übernehmen; letzterer erhält vielmehr für ſeine Bemühungen die in der Sportultaxe, nach Verſchiedenheit der Fälle, beſtimmten Gebühren. Mit dem Curator müſſen ſich die Gläubiger, unter gerichtlicher Vermittelung, wegen eines für ihn auszuſetzenden Honorarii vereinigen. Iſt dergleichen Abkommen nicht getroffen worden, ſo werden die Gebühren des Curators nach eben dieſer Sportultaxe beſtimmt.

§. 93.

Einrichtung der Akten.

In allen Concurſen müſſen die Akten, welche die Ausmittelung der Paſſivmaſſe betreffen, von den Verhandlungen, welche zur Ausmittelung und Herbeyſchaffung der Aktivmaſſe gehören, nach näherer Vorſchrift des Regiſtraturreglements abgeſondert werden.

Wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, ſo ſind die dieſes Grundſtück betreffende Verhandlungen von denjenigen, welche die übrige Aktivmaſſe angehen, ebenfalls abzuſondern.

§. 94.

Beſtellung des Decernenten.

Bey einem jeden Concurſe muſs ein Decernent beſtellt werden, der die ſowohl zur Aktiv- als Paſſivmaſſe gehörigen Vorträge und Verfügungen beſorgt. Gehören Kaufmannshandlungen oder Landgüter zur Maſſe, ſo iſt bey der Auswahl des Decernenten, ſoviel als möglich, auf ſolche Subjekte zu

fehen, welchen von dergleichen Angelegenheiten einige Sachkenntnifs beywohnet.

§. 95.

Der Decernent mufs den Curator und Contradiktor in beftändiger Aufmerkfamkeit erhalten, und diefelben in allem, was zum ordentlichen und fchleunigen Betriebe der Sache erforderlich, oder zur Sicherheit der Gläubiger nöthig ift, mit nähern Anweifungen verfehen; auch dafür forgen, dafs nirgend etwas verabfäumt, vielmehr fowohl die Aktiv- als Paffivmaffe, fobald es irgend gefchehen kann, ausgemittelt und feftgefetzt; folchergeftalt aber die Diftribution der Maffe, als das Ende des Concursprozeffes, möglichft befchleunigt werde.

§. 96.

Des Inftruenten.

Zur Abhaltung des Liquidationstermins, und Inftruktion der an die Maffe gemachten Anfprüche wird ein Deputirter des Gerichts ernannt, zu deffen Amte es gehört, dafür zu forgen, dafs fowohl der Liquidationstermin nach den Vorfchriften des folgenden Abfchnitts gehörig abgehalten, als dafs die dafelbft zur nähern Inftruktion verwiefenen einzelnen Forderungen gründlich, vollftändig, und fchleunig, zum Definitiverkenntniffe eingeleitet werden.

§. 97.

Bevollmächtigte der Gläubiger.

Den Gläubigern fteht es zwar frey, ihre Forderungen im Liquidationstermin perfönlich anzumelden, auch die Inftruktion derfelben perfönlich abzuwarten. Da aber im Verfolge der Sache oft Fälle vorkommen, wo mit den Gläubigern über gemeinfchaftliche Angelegenheiten, es fey von Seiten des Curators, oder auch von Gerichtswegen Rückfprache genommen werden mufs; fo ift ein jeder in Perfon fich meldender Liquidant, wenn er nicht am Orte des Gerichts feinen beftändigen Wohnfitz hat, zu bedeuten, dafs er zur fernern

Wahrnehmung seiner Gerechtsame und seines Interesse bey dem Concurse, am Orte des Gerichts entweder einen Justizcommissarium, oder einen andern zuläßigen Bevollmächtigten, an den das Gericht sich halten könne, ernennen, und mit gehöriger Vollmacht zu den Akten legitimiren müsse; unter der Warnung, daſs er anderer Gestalt bey den vorkommenden Deliberationen, und abzufassenden Beschlüssen der übrigen Gläubiger, nicht weiter zugezogen, vielmehr angenommen werden würde, daſs er sich den Beschlüssen der übrigen Gläubiger, und den Verfügungen des Gerichts lediglich unterwerfe.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Vorladungen der Gläubiger und Constituirung der Passivmasse.

§. 98.

Sogleich nach eröfnetem Concurse muſs das Gericht die Vorladung der Gläubiger, zu Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, von Amtswegen, und ohne deshalb einen besondern Antrag abzuwarten, verfügen. *Citation der Gläubiger.*

§. 99.

In dieser Citation wird

1) den Gläubigern die geschehene Eröffnung des Concurses, mit Benennung des Gemeinschuldners, und der etwa zur Masse gehörigen Güter, bekannt gemacht;

2) ein Termin vor dem ebenfalls zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem sämmtliche Creditores ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen sollen;

3) die Warnung beygefügt, daſs diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen wür-

den, mit allen ihren Forderungen an die Maſſe prä-cludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle;

4) die Creditores werden citirt, perſönlich oder durch zuläſsige Bevollmächtigte zu erſcheinen; denjenigen aber, welche durch allzuweite Entfernung, oder andre legale Ehehaften, an der perſönlichen Erſcheinung gehindert werden, und denen es an dem Orte, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat, an Bekanntſchaft fehlet, werden etliche Juſtizcommiſſarii benannt, an deren einen ſie ſich wenden, und denſelben mit Information und Vollmacht verſehen können.

§. 100.

Dieſe Citation wird den Gläubigern theils durch Ediktales, theils durch namentlich an ſie gerichtete, in ihre Wohnungen zu inſinuirende Verordnungen, bekannt gemacht.

§. 101.

durch ſpecielle Verordnungen.

Durch dergleichen ſpecielle Verordnungen ſollen vorgeladen werden

1) diejenigen Creditores, deren Forderungen auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners eingetragen ſind. Um dieſe zu wiſſen, muſs der Curator die Hypothekenſcheine über die zur Maſſe gehörigen Immobilien, wenn ſelbige nicht ſchon bey den Akten ſind, förderſamſt herbey ſchaffen;

2) diejenigen, welche nach der Angabe des Gemeinſchuldners, dem von ihm eingereichten *Statu bonorum*, oder dem aufgenommenen Inventario, bewegliche Unterpfänder von ihm in Händen, und darauf Darlehne gemacht haben;

3) diejenigen, welche ſich ſchon bey den Akten gemeldet haben, und entweder perſönlich zugegen ſind, oder Bevollmächtigte beſtellt, und dem Richter angezeigt haben; es mögen die Forderun-

gen derselben noch rechtshängig seyn, oder bereits unter der Exekution stehen.

Außerdem muss, wenn der Gemeinschuldner städtische oder Rustikalgrundstücke besessen hat, der Cämmerey- und Feuersocietäts-Casse des Orts, ingleichen der Obrigkeit, unter welcher das Grundstück gelegen ist, von dem anstehenden Termine Nachricht ertheilt werden.

§. 102.

Unter den namentlich vorzuladenden Realgläubigern sind jedoch nicht diejenigen zu verstehen, welche nach den Gesetzen, oder aus speciellen Privilegiis, von der Einlassung in den Concurs, sowohl wegen ihrer Capitals- als Zinsenforderungen, gänzlich dispensirt sind. Diesen ist der anstehende Termin bloss nachrichtlich bekannt zu machen; damit sie, wenn sie es nöthig finden, dabey erscheinen, und ihre Rechte wahrnehmen können.

§. 103.

Wenn vorhin schon ein Liquidationsprozess über das dem Gemeinschuldner gehörende Grundstück geschwebt hat, welcher auf den Antrag der Personalgläubiger, unter den im folgenden Titel vorkommenden nähern Bestimmungen, in einen Concursprozess verwandelt worden; so bedarf es in letzterem keiner nochmaligen Vorladung der Realgläubiger; sondern es werden bloss die Personalgläubiger aufgerufen; diesen die bisherigen Verhandlungen mit den Realgläubigern, zur Erklärung über die Richtigkeit und Priorität der von selbigen liquidirten Forderungen, vorgelegt; und wenn dagegen nichts zu erinnern gewesen, so wird diesen Realgläubigern ihre Stelle im Classificationsurtel, auf den Grund jener im Liquidationsprozesse erfolgten Verhandlungen, angewiesen.

§. 104.

Wenn mehrere namentlich zu citirende Gläubiger an Einem Orte ſich aufhalten; ſo müſſen ſie nur in einer offenen Order, und diejenigen, welche unter einem fremden Gerichte ſtehen, müſſen durch Requiſition dieſes Gerichts vorgeladen werden. Wegen der Inſinuation ſind die Vorſchriften Tit. VII. zu beobachten.

§. 105.

Wenn der Aufenthalt eines Real- oder Pfandgläubigers unbekannt iſt, ſo muſs derſelbe in der Ediktalcitation namentlich mit vorgeladen werden. Der Curator aber, welcher hierauf anträgt, muſs die Vorſchriſt des §. 14. Tit. VII. gehörig beobachten; doch muſs, um die Publikation der Ediktalien nicht allzu ſehr zu verzögern, ſeinem Antrage, unter Vorbehalt dieſes Nachweiſes, ſofort ſtatt gegeben werden.

§. 106.

Die im §. 101. nicht benannten Gläubiger, deren Namen und Aufenthalt aus dem Inventario, oder einem von dem Schuldner eingereichten Verzeichniſſe, bey den Akten bekannt ſind, müſſen zwar ebenfalls durch beſondere Verordnungen von dem eröfneten Concurſe benachrichtigt, und zu dem anſtehenden Liquidationstermine vorgeladen werden. Wenn aber ein ſolcher Gläubiger ſich meldet, und etwas aus der Maſſe erhält, ſo müſſen die auf ſeine Vorladung aufgegangenen Koſten von ihm allein getragen, und alſo nicht zu den Communkoſten gerechnet werden.

§. 107.

durch öffentliche Vorladung.

Wegen Beſtimmung des Termins, der Anzahl der zu expedirenden Ediktalcitationen, und der Art ihrer Bekanntmachung, iſt zu unterſcheiden: ob, nach einem ungefähren Ueberſchlage, die Aktivmaſſe nur 200 Rthlr. oder weniger; oder ob ſie

zwar über 200 Rthlr., doch nicht über 1000 Rthlr.; oder ob ſie über 1000 Rthlr. betrage.

§. 108.

Wenn zu dieſem Behufe der Ueberſchlag der Aktivmaſſe gemacht wird, ſo müſſen von dem angenommenen Werthe der Immobilien, und beweglichen Sachen, die auf erſteren eingetragene Poſten, und die auf letzteren haſtende Pfandſchulden abgezogen werden; alſo, daſs nur der nach dieſen Abzügen übrig bleibende Betrag den Maaſsſtab abgiebt, nach welchem der Termin, die Anzahl, und die Bekanntmachung der Vorladungen abgemeſſen werden. Wenn alſo z. E. die Aktivmaſſe zwar 2000 Rthlr. beträgt, davon aber an eingetragenen und Pfandſchulden mehr als 1000 Rthlr. abgehn, ſo wird nur der weniger als 1000 Rthlr. betragende Ueberreſt zum Maaſsſtabe angenommen.

§. 109.

Beträgt nach dieſer Berechnung die Maſſe über tauſend Thaler, ſo müſſen drey Ediktalcitationen expedirt, und der Termin muſs auf drey Monate hinausgeſetzt werden.

Ein Proklama wird an ordentlicher Gerichtsſtelle des citirenden Gerichts angeſchlagen. Die Anſchlagung des zweyten geſchieht, wenn der Gemeinſchuldner ein Gutsbeſitzer geweſen, in der Creis- oder einer andern zunächſt bey dem Gute gelegenen Stadt; oder wenn er ein Kaufmann geweſen, an dem Orte innerhalb der Königlichen Lande, wohin der Gemeinſchuldner ſein meiſtes Verkehr gehabt hat, oder wo nach den Büchern, oder dem *Statu bonorum*, die meiſten Privatgläubiger deſſelben ſich aufhalten. Die Beſtimmung des Orts, wo das dritte Exemplar angeſchlagen werden ſoll, wird dem richterlichen Befinden, nach Bewandeiſs der Umſtände, anheim geſtellt.

Auſserdem wird die Ediktalcitation auch durch die Zeitungen, und durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht. In den Intelligenzblättern geſchieht die Inſerirung ſechsmal, nemlich in den erſten beyden Monaten monatlich einmal, und in den letzten vier Wochen wöchentlich einmal.

In den Zeitungen wird die Citation nur dreymal bekannt gemacht; nehmlich jeden Monat einmal; dergeſtalt, daſs von der letzten Einrückung an, bis zum Termine, noch volle vier Wochen frey bleiben. Iſt der Gemeinſchuldner ein Gutsbeſitzer oder andrer Privatmann, ſo darf die Einrückung nur in die Zeitungen der Provinz geſchehen. Iſt er aber ein Kaufmann geweſen, welcher auswärtigen Handel getrieben hat, ſo muſs die Citation auch noch den Zeitungen derjenigen andern Königlichen Provinz, nach welcher der Gemeinſchuldner ſein meiſtes Verkehr gehabt hat, oder welche dem auswärtigen Lande, wohin dieſs Verkehr hauptſächlich gerichtet geweſen, am nächſten liegt, eingerückt werden. Wegen Beſorgung dieſer Einrückungen ſind die Vorſchriften Part. I. Tit. VII. §. 46. zu beobachten.

Uebrigens müſſen die expedirenden Sekretaire die Termine, nach genommener Rückſprache mit dem zur Inſtruktion ernannten Deputirten, dergeſtalt reguliren und hinaus ſetzen, daſs von dem Tage an, wenn die Citation das erſtemal in die Intelligenzblätter kommt, bis zum Termine ſelbſt, volle drey Monat Zwiſchenraum bleiben.

Wenn in einer Provinz mehr als Eine Zeitung ausgegeben wird, ſo iſt die Einrückung der Citation nur in Eine derſelben hinreichend. Kommt in einer Provinz gar keine Zeitung heraus; ſo iſt die Einrückung in die Zeitungen überhaupt, der Regel nach, nicht erforderlich. Iſt aber der Ge-

meinſchuldner ein Kaufmann, ſo muſs, wegen Bekanntmachung der Citation in den Zeitungen einer andern Provinz, die obige Vorſchrift beobachtet werden.

§. 110.

Wenn die Aktivmaſſe nach obiger Berechnung nur 1000 Rthlr oder weniger, obwohl über 200 Rthlr. beträgt, ſo wird der Termin nur auf neun Wochen hinaus geſetzt.

Es werden nur zwey Exemplare der Ediktalcitation ausgefertigt; die Einrückung in den Intelligenzblättern geſchieht nur dreymal, nehmlich iede drey Wochen einmal; und nur in den Zeitungen der Provinz wird die Citation, aber auch in dieſen nur zweymal bekannt gemacht, nehmlich gleich zu Anfange, und vier Wochen vor dem Termine.

§. 111.

Iſt endlich der Betrag der Maſſe nur 200 Rthlr. oder weniger, ſo wird der Termin nur auf ſechs Wochen hinausgeſetzt; es wird nur Ein Proklama expedirt, und an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſchlagen; und die anderweitige Bekanntmachung geſchieht bloſs zu dreyenmalen, nehmlich alle vierzehn Tage einmal in den Intelligenzblättern; und einmal, nehmlich gleich nach Eröffnung des Concurſes, in den Zeitungen der Provinz.

Wie zu verfahren ſey, wenn zu der nur 200 Rthlr. oder weniger betragenden Maſſe ein Grundſtück gehört; und daſs alsdann die Ediktalvorladung der Gläubiger mit der Subhaſtation des Grundſtücks in Eine Ausfertigung zuſammen gefaſst werden könne, wird unten vorgeſchrieben.

§. 112.

Wenn es zweifelhaft iſt: ob die Aktivmaſſe über oder unter 200 Rthlr. betrage, ſo muſs nach §. 110., und wenn es zweifelhaft: ob ſie über oder

unter 1000 Rthlr. ausmache, mufs nach §. 109. verfahren werden.

§. 113.

Uebrigens hängt die Gültigkeit und Legalität diefer Ediktalcitationen hauptfächlich von deren gehörigen Einrückung in die Intelligenz- und Zeitungsblätter ab, und findet desfalls die Vorfchrift Tit. VII. §. 47. auch hier Anwendung.

§. 114.

Vorladung des Gemeinfchuldners.

Aufser den Gläubigern mufs auch der Gemeinfchuldner, wenn er fich noch am Leben befindet, zum Liquidationstermine mit vorgeladen werden; um dem Contradiktor die ihm beywohnenden, die Maffe betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und befonders über die Anfprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Ift fein Aufenthalt bekannt, fo gefchieht diefes durch eine befondere Verordnung; widrigenfalls wird er in den erlaffenen Ediktalien namentlich mit vorgeladen.

Wie mit diefer Citation auch die Vorladung des ausgetretenen Gemeinfchuldners, zur Verantwortung wegen des ihm den Umftänden nach zur Laft fallenden muthwilligen Bankeruts, zu verbinden fey, ift in den Criminalgefetzen verordnet.

§. 115.

Vorbereitung zum Liquidationstermine.

Die Zwifchenzeit bis zum Termine mufs der Contradiktor dazu nutzen, dafs er aus den *Büchern*, Rechnungen, und übrigen Scripturen des Gemeinfchuldners, fo wie von diefem felbft, wenn er noch am Leben und gegenwärtig ift, oder von denjenigen, deren er fich zu Beforgung feiner Angelegenheiten hauptfächlich bedient hat, ingleichen aus den wegen der Forderungen einzelner Gläubiger etwa fchon verhandelten Akten, von diefen Forderungen, deren Grunde und eigentlichen Bewandnifs, vorläufige Nachricht einzuziehen, und

ſich ſolchergeſtalt auf den Liquidationstermin vorzubereiten bemüht iſt.

§. 116.

Im Liquidationstermine muſs zuvörderſt der Contradiktor die bey dem Gerichte angeſchlagen geweſene Ediktalcitation, die erforderliche Anzahl der Zeitungen und Intelligenzblätter, und die den bekannten Gläubigern inſinuirten beſondern Verordnungen zu den Akten geben; die erſchienenen Gläubiger zur Angabe ihrer Anſprüche auffordern; und auf die Präkluſion der Auſsengebliebenen antragen. *Verhandlungen im Termine.*

§. 117.

Alsdann müſſen die erſchienenen Creditores nach einander, ſo wie ſie ſich melden, zur Angabe ihrer Forderungen gelaſſen, und dieſe Angaben in das darüber zu haltende Connotationsprotokoll, unter fortlaufenden Nummern, verzeichnet werden. *Angabe der Forderungen zum Connotationsprotokolle.*

§. 118.

Bey dieſer erſten Connotation iſt es hinreichend, wenn nur der Name des Liquidanten, nebſt ſeinem Charakter, oder den ſonſt zu ſeiner Unterſcheidung von andern dienenden Bezeichnungen, die Art und der Betrag der Forderung, und der Grund derſelben, wenigſtens im Allgemeinen, angegeben werden.

§. 119.

Wenn ſolchergeſtalt alle ſich angebende Creditores verzeichnet ſind, ſo muſs der Deputirte einen andern möglichſt nahen Termin beſtimmen, und mit dem Contradiktor und den anweſenden Gläubigern ſofort verabreden; in welchem man ſich wieder verſammeln, und die nähere Prüfung der angemeldeten Forderungen vornehmen wolle. *Verificationstermine.*

§. 120.

Hat ſich eine ſo groſse Anzahl von Gläubigern gemeldet, daſs der Deputirte vorausſehen kann:

es werden nicht alle Forderungen in Einem Termine erörtert werden können, ſo muſs er mehrere dergleichen Verifikationstermine beſtimmen, und zu jedem derſelben eine gewiſſe Anzahl von Gläubigern beſtellen. Auswärtige, die zur Anmeldung ihrer Forderungen perſönlich erſchienen ſind, müſſen vor allen andern abgefertigt werden.

§. 121.

In den Verifikationstermine muſs jeder Liquidant ſeine Forderung noch näher und beſtimmter angeben; die Thatſachen, auf welchen ſie beruhet, eben ſo wie in einer jeden Klage geſchehen muſs, deutlich und zuſammenhängend vortragen; wenn er Zinſen fordert, den Grund dazu, und den Termin, ſeit welchem ſie rückſtändig ſind, wie nicht weniger den Zinsſatz ſelbſt anzeigen; die Qualität der Forderung, und die Stelle im Prioritätsurtel, auf welche er Anſpruch zu machen gedenkt, deutlich ausdrücken; die in Händen habenden Urkunden und ſchriftlichen Beweismittel im Original vorlegen; und die übrigen Beweismittel, wodurch er im Leugnungsfalle ſeine Behauptungen wahr machen könne, den allgemeinen Vorſchriften gemäſs, anzeigen.

§. 122.

Einem jeden Gläubiger ſteht frey, eine mit dieſen Erforderniſſen verſehene ſchriftliche Anmeldung ſeines Anſpruchs vor oder in dem Connotationstermine einzureichen, wovon dem Contradiktor ſofort Abſchrift zugeſtellt werden muſs. Doch muſs auch ein ſolcher Gläubiger ſowohl in dem Connotations-, als in dem für ihn beſtimmten Verifikationstermine ſich melden, und auf ſeine ſchriftliche Liquidation beziehen.

§. 123.

Im Verifikationstermine wird über jede darinn erörterte Forderung ein Protokoll auf einen beſondern

dern Bogen aufgenommen, und mit der Nummer, welche der Liquidant im Connotationsprotokolle erhalten hat, bezeichnet.

§. 124.

Auf die nach §. 121. 122. geschehene nähere Angabe einer jeden Forderung, muſs der Contradiktor ſich erklären: ob er die Forderung, ſo wie ſie angegeben worden, für richtig und bekannt annehme; oder ob er dabey, es ſey in Anſehung der Richtigkeit, oder der verlangten Priorität, noch etwas zu erinnern finde.

§. 125.

Erklärt ſich der Contradiktor, daſs er die Forderung angegebenermaaſsen überall für bekannt annehme, ſo wird dieſe Erklärung in dem Verifikationsprotokolle (§. 123.) bemerkt; und es bedarf ſodann keiner weitern Verhandlungen darüber. Macht aber der Contradiktor Einwendungen dagegen, ſo muſs durch eine auf das Verifikationsprotokoll ſogleich abzufaſſende Reſolution, ein beſondrer Inſtruktionstermin darüber anberaumt werden.

§. 126.

Ob es gleich eigentlich die Sache des Contradiktors iſt, die Richtigkeit und verlangte Priorität der liquidirten Forderungen zu prüfen, und ſich darüber zu erklären, ſo ſteht es dennoch auch den Gläubigern, welche nicht nur im Connotationstermine zugegen ſind, ſondern auch die Verifikationstermine abwarten können, frey, ſelbſt gegen ſolche Poſten, die von dem Contradiktor eingeräumt werden, Einwendungen zu machen, und auf deren Erörterung anzutragen. Dergleichen Einwendungen müſſen ebenfalls in dem Verifikationsprotokolle (§. 123.) bemerkt werden.

§. 127.

Iſt der Creditor, welcher dergleichen Einwendungen macht, ein ſolcher, welcher ſelbſt ein In-

tereſſe bey der Sache hat, d. h. vor welchem der Liquidant ein vorzügliches, oder ein mit ihm gleiches Recht verlangt, ſo muſs auf die Erinnerungen deſſelben, ſie mögen die Richtigkeit, oder die behauptete Priorität der Forderung betreffen, allemal Rückſicht genommen werden; und es ſteht ihm frey, ſelbſt wenn der Contradiktor und die übrigen Gläubiger dieſe Erinnerungen für unerheblich halten, auf die Inſtruktion derſelben zwiſchen ihm und dem Liquidanten, jedoch nicht auf Koſten der Maſſe, anzutragen.

§. 128.

Hat hingegen der Creditor, welcher bey einer liquidirten Poſt Ausſtellungen macht, ſelbſt kein Intereſſe bey der Sache, ſo ſteht es ihm bloſs frey, ſeine Bedenken, nebſt denen Gründen, dem Contradiktor, und den übrigen dabey intereſſirenden Gläubigern anzuzeigen; worauf es ſodann bloſs von dieſen abhängt: in wie fern ſie davon Gebrauch machen, und auf nähere Unterſuchung dringen wollen.

§. 129.

Von Erörterung ſolcher Forderungen, von denen es ungewiſs iſt: ob ſie zur Hebung gelangen werden.

Da ſich ſehr oft der Fall ereignen kann, daſs eine Forderung, deren Richtigkeit durch eine weitläuftige und koſtbare Unterſuchung ausgemittelt werden muſs, wenn ſie auch demnächſt feſtſteht, dennoch wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht zur Hebung gelangen kann, und alſo die Koſten vergeblich aufgewendet werden; ſo muſs, um dieſes möglichſt zu vermeiden, gegen die Annäherung des Liquidationstermins, von dem Curator ein ungefährer Ueberſchlag der Aktivmaſſe, ſoweit ſich dieſelbe alsdann aus dem aufgenommenen Inventario, und den übrigen eingezogenen Nachrichten überſehen läſst, entworfen, und dem Deputirten des Gerichts zugeſtellt werden. Dieſer muſs ſothane Balance in den Verifikationsterminen den

Gläubigern vorlegen; damit diejenigen unter ihnen, welche, nach Maaſsgabe derſelben, aus der Maſſe befriedigt zu werden, keine Hoffnung haben, ihrem Anſpruche an dieſelbe, mit Vorhehalt ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner, entſagen, und ſich dadurch vergebliche Koſten erſparen können.

§. 130.

Wenn nach dieſer Balance noch nicht ganz klar iſt, ob ein Gläubiger ſeine Befriedigung aus der Maſſe werde erhalten können oder nicht, und daher derſelbe, ſeiner Forderung zu entſagen, Bedenken trägt; gleichwohl aber auch die Koſten einer weitläuftigen, und am Ende doch vielleicht fruchtloſen Erörterung und Beweiſesaufnahme zu verwenden Anſtand nimmt; ſo ſteht einem ſolchen Gläubiger frey, darauf anzutragen, daſs dieſe nähere Inſtruktion ſeines Anſpruchs ſo lange ausgeſetzt werde, bis der Betrag der Aktivmaſſe näher und gewiſſer ins Licht, und er dadurch in den Stand geſetzt worden, über die Fortſetzung oder Entſagung ſeines Liquidati einen beſtimmten Entſchluſs zu faſſen.

Es muſs aber ein ſolcher Gläubiger auf den Fortgang der Sache, und die nähere Entwickelung des Betrags der Aktivmaſſe, wohl Acht geben, und ſobald die Lage derſelben ſo beſchaffen iſt, daſs er nunmehr ſeine Liquidation mit einiger Hoffnung des Erfolges fortſetzen kann, ſich dazu bey dem Gerichte unverzüglich melden. Zögert er damit ſo lange, bis die Maſſe übrigens zur Diſtribution reif iſt; und wird dieſe durch die nunmehr erſt nachzuholende Inſtruktion einer ſolchen ausgeſetzten Poſt aufgehalten; ſo muſs er den übrigen zur Hebung gelangenden Mitgläubigern, für die durch dieſen Verzug entbehrten Zinſen, und etwanigen beſondern Koſten, gerecht werden.

§. 131.

Inſtruktion der ſtreitig gebliebenen Poſten.

In Anſehung derjenigen Poſten, welche nach §. 125. 127. auf den Antrag des Contradiktors, oder eines dabey intereſſirenden Mitgläubigers, zur beſondern Inſtruktion verwieſen worden, ſind die Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung von Inſtruktionen überhaupt zu beobachten.

§. 132.

Wenn alſo in dem Verifikationstermine, (oder auch, wie bey weitläuftigen und verwickelten Anſprüchen geſchehen kann, in einem beſonders dazu anberaumten Termine,) die Liquidation oder Klage gehörig aufgenommen worden, ſo wird im Inſtruktionstermine mit deren Beantwortung von Seiten des Contradiktors, oder des widerſprechenden Mitgläubigers, der Anfang gemacht; ſodann mit Vernehmung der Parteyen gegeneinander, und Feſtſetzung des *Status cauſae et controverſiae* fortgefahren; der Beweis über die etwa ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen aufgenommen; die Deduktion und Gegendeduktion zum Protokolle oder ſchriftlich beygebracht, und das Verfahren gewöhnlichermaaſsen geſchloſſen.

§. 133.

Der nach §. 96. ernannte Deputirte muſs alle dieſe Specialinſtruktionen, in welchen es keiner ſchriftlich zu expedirenden Verfügungen an die Parteyen bedarf, führen; dieſelben ununterbrochen betreiben, und möglichſt beſchleunigen; wenn ſie nicht binnen vier Wochen nach dem Liquidationstermine beendigt ſind, dem Gerichte von der Lage einer jeden alsdann noch ſchwebenden Inſtruktion, und den Urſachen, warum ſie noch nicht geſchloſſen werden kann, Anzeige machen; auch dieſe Anzeige, in Anſehung aller ſich noch weiter hinausziehenden Inſtruktionen, von vier zu vier

Wochen, von Amtswegen, und unerfordert wiederholen.

§. 134.

Wenn der Gemeinſchuldner bey einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit den Königlichen gleiche Rechte genieſsenden Caſſe, als verrechneter Diener oder Beamter angeſetzt geweſen, und der Caſſe etwas ſchuldig geblieben iſt; ſo gehört die Berechnung darüber, und die Conſtitution des Liquidi, nicht für das ordentliche den Concurs dirigirende Gericht, ſondern für dasjenige Collegium, unter welchem der Gemeinſchuldner dieſes ſeines Amts halber geſtanden hat.

Wenn alſo zwiſchen ihm und der Caſſe ſchon vor eröffnetem Concurſe ein Liquidum conſtituirt worden, ſo iſt es genug, wenn dieſe Berechnung und Liquidum dem Gerichte des Concurſes, entweder von gedachtem Collegio unmittelbar communicirt, oder durch einen fiskaliſchen Beamten in beglaubter Form eingereicht wird. Es findet alsdann kein weiteres Verfahren darüber ſtatt; ſondern die Caſſe muſs damit an dem durch die Geſetze ihr angewieſenen Orte locirt, und der Gemeinſchuldner, oder die Gläubiger, welche noch etwas dagegen einwenden wollen, müſſen an das der Caſſe vorgeſetzte Collegium verwieſen werden.

Iſt das Liquidum noch nicht gezogen, ſo muſs die Fortſetzung deſſelben bey eben dieſem Collegio förderſamſt geſchehen, und der Contradiktor muſs dabey die Rechte der Maſſe gehörig wahrnehmen.

§. 135.

Da in einem Concurſe ſämmtliche Anſprüche vollſtändig ausgemittelt werden müſſen, und die Verweiſung ein oder andrer Forderung *ad ſeparatum* ſich dabey nicht gedenken läſst; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daſs der aus einem Wechſel oder privilegirten Schuldinſtrumente gegen den Schuldner

zuläſſige exekutiviſche Prozeſs gegen die Maſſe nicht ſtatt finde; ſondern daſs dergleichen Wechſel-, oder privilegirte Schuldforderung, gleich jeder andern, vollſtändig, und auch in Anſehung der entgegen geſtellten eine förmliche Beweiſesaufnahme erfordernden Einwendungen, auseinandergeſetzt, und zum Spruche inſtruirt werden muſs.

§. 136.

Die ſpeciellen Liquidationen müſſen in beſondern Protokollen inſtruirt, und über jede ſolche Forderung beſondre Akten formirt werden.

Mehreren Liquidanten, deren Forderungen aus einerley Fundamente entſpringen, und die in Eine Claſſe gehören, z. E. für die Curkoſten, für die Liedlöhner etc. kann ein gemeinſchaftlicher Liquidationsfaſcikel beſtimmt werden. Die Verifikationsprotokolle, bey welchen es nach §. 126. keiner weitern Verhandlungen bedarf, werden in Einem Aktenbande, nach Ordnung der Nummern, zuſammen geheftet.

§. 137.

Abſchluſs des Liquidationsverfahrens.

Der Regel nach kann die Vorlegung der Akten, zur Abfaſſung des Liquidations- und Prioritätsurtels, eher nicht erfolgen, als bis ſämmtliche ſpecielle Poſten entweder durch Anerkenntniſs, oder durch Abſchluſs der Inſtruktion darüber, zum Spruche reif ſind.

§. 138.

Wenn jedoch ſämmtliche übrige Forderungen ſo weit gediehen wären, und nur noch eine oder etliche wenige übrig blieben, deren vollſtändige Inſtruktion annoch, wegen ihrer weitläuftigen und verwickelten Beſchaffenheit, und der dabey etwa aufzunehmenden entfernteren Beweismittel, eine beträchtlich längere Zeit zu erfordern ſcheinet; und wenn demnächſt voraus zu ſehen wäre, wasgeſtalten dieſe Forderung in dem Claſſifikationsurtel eine

fo vorzügliche Stelle, dafs vor deren rechtskräftigen Entfcheidung gar keine Vertheilung der Maffe erfolgen könnte, nicht erhalten werde; z. E. wenn der Anfpruch des Liquidanten fich aus einer zwifchen ihm und dem Gemeinfchuldner fubfiftirten Societät herfchreibt, und zu deffen vollftändigen Ausmittelung eine förmliche Auseinanderfetzung nothwendig ift; fo mufs der Deputirte des Gerichts die Parteyen blofs über die einer folchen Forderung, im Fall fie richtig wäre, gebührende Claffe und Stelle vernehmen, und die Sache zum Erkenntniffe darüber einleiten; alsdann aber die übrigen Akten dem Collegio einreichen, und auf deren Vorlegung zum Spruche antragen.

§. 139.

In dem Claffifikationsurtel wird alsdann einer folchen Forderung blofs der ihr gebührende Ort angewiefen, und wegen des Betrags auf das künftige Urtel, welches nach der gefchloffenen speciellen Inftruktion erfolgen würde, Bezug genommen.

Mit diefer fpeciellen Inftruktion wird inzwifchen ununterbrochen fortgefahren; und wenn fie gefchloffen ift, alsdann durch ein befonderes Urtel feftgefetzt: ob, und mit wie viel, nunmehr der Liquidant an der im Claffifikationserkenntniffe ihm vorbehaltenen Stelle zu befriedigen fey.

§. 140.

Inrotulation.

Wenn fämmtliche Forderungen der Gläubiger nach diefen Vorfchriften zum Spruche inftruirt find, fo wird ein Termin anberaumt, in welchem die Akten, fowohl diejenigen, worin die zum Concurfe gehörigen Generalia, die Vorladungen der Gläubiger, und das Connotationsprotokoll befindlich, als diejenigen, welche über die Forderungen einzelner Creditorum verhandelt find, vorgelegt, und in Anfehung ihrer Vollftändigkeit nachgefehn werden; auch der Rotulus der Generalakten ange-

fertigt, und ein Verzeichniſs der erwachſenen Specialakten aufgenommen wird. Bey dieſen Specialakten ſelbſt bedarf es nur in ſo fern einer Inrotulation, mit Zuziehung des von dem Liquidanten ernannt geweſenen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, als darin, nach regulirtem *Statu cauſae et controverſiae*, eine förmliche Beweiſesaufnahme hat erfolgen müſſen.

§. 141.

Zu dem allgemeinen Inrotulationstermine wird nur der Contradiktor vorgeladen; es muſs aber derſelbe den Bevollmächtigten der Gläubiger davon Nachricht geben; damit ein jeder, welcher bey der Inſtruktion der Sache, ſie betreffe ihn ſelbſt, oder einen Mitgläubiger, annoch etwas zu erinnern hat, ſich bey dieſer Gelegenheit melden, und ſeine Nothdurft beobachten könne.

§. 142.

Bis zu dieſem Termine können auch Gläubiger, deren Forderungen bey der Anmeldung im Liquidationstermine zu ſpät gekommen ſind, dieſelben nachbringen; dergeſtalt, daſs ſie damit annoch gehört, und ihre Anſprüche, nach obigen Vorſchriften, zur Definitiventſcheidung in dem Claſſificationsurtel inſtruirt werden müſſen. In ſo fern jedoch durch dieſe verſpätete Anmeldung mehrere Koſten entſtehen, müſſen ſelbige dieſen nachliquidirenden Gläubigern allein zur Laſt fallen.

§. 143.

Claſſificationsurtel, Präkluſion

In dem Claſſificationsurtel ſelbſt müſſen zuvörderſt, wenn die Vorſchriften wegen Erlaſſung, Inſinuation, und Bekanntmachung der Citationen gehörig beobachtet ſind, die nicht erſchienenen Gläubiger ihrer Anſprüche an die Maſſe *in contumaciam* für verluſtig erklärt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Wegen

derjenigen, welche namentlich vorgeladen worden, muſs auch eine namentliche Präklusion erfolgen.

§. 144.

Dieſe Vorſchrift gilt auch von eingetragenen Realgläubigern, die im Concurſe zu liquidiren ſchuldig ſind; in ſo fern ſie entweder in der Ediktalcitation, oder durch beſondere richtig inſinuirte Verordnungen gehörig vorgeladen worden; und verſteht es ſich von ſelbſt, daſs auch in Anſehung ihrer, die Forderung nur zum Beſten der übrigen Gläubiger für wegfallend geachtet werde, keinesweges aber als ein herrnloſes Gut dem Fiskus anheim falle.

§. 145.

Ueberhaupt beſteht die Wirkung der Präkluſion in dem Verluſte aller Anſprüche an die Maſſe, und an die übrigen dieſelbe unter ſich vertheilenden Gläubiger. Die Rechte an die Perſon des Schuldners aber, und an deſſen künftiges Vermögen, gehen dadurch keineswegcs verloren.

§. 146.

Vorbehalt wegen der zum Concurs nicht gehörenden Anſprüche;

Nach geſchehener Präkluſion müſſen ſodann diejenigen, welche an ein zum Concurſe gehöriges Immobile Forderungen haben, womit ſie aber ſich bey dem Concurſe zu melden nicht ſchuldig ſind, nur nachrichtlich angeführt, und denſelben ihre Rechte daran vorbehalten werden. Welches dieſe Forderungen ſind, iſt im folgenden Abſchnitte beſtimmt.

§. 147.

wegen der Communkoſten.

Hiernächſt iſt der gemeinſchaftlichen Koſten und Ausgaben, welche theils zu Conſtituirung der Maſſe, theils zur Conſervation und Verwaltung der dazu gehörigen Güter, ſchon verwendet worden, oder noch verwendet werden möchten, Erwäh-

nung zu thun; maaſsen dieſe vor allen übrigen aus der Maſſe zu bezahlen ſind.

In wie fern aber ſelbige von der Maſſe vor deren Vertheilung abzuziehen, oder den zur Perception gelangenden Gläubigern *pro rata* anzurechnen ſind, wird im fünften Abſchnitte, von der Vertheilung der Maſſe, näher beſtimmt werden.

§. 148.

Locirung der Gläubiger.

Sodann ſind die ſämmtlichen Gläubiger, welche ihre Forderungen liquidirt haben, in denjenigen Claſſen, und die zu einer jeden Claſſe gehörenden untereinander, in derjenigen Ordnung anzuſetzen, welche ihnen durch die Vorſchrift des folgenden dritten Abſchnitts angewieſen worden.

§. 149.

Beſtimmungen wegen der Richtigkeit der Forderungen;

Die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen iſt nach den allgemeinen Vorſchriften der *Geſetze* zu beurtheilen und zu entſcheiden; nur ſind wegen der von den Gläubigern mit liquidirten Zinſen und Koſten, folgende Grundſätze zu beobachten:

§. 150.

wegen der Zinſen;

Keinem Gläubiger kann in eben der Claſſe, wo das Capital angeſetzt wird, an Zinſen mehr, als der Rückſtand zweyer Jahre, vom Tage des eröffneten Concurſes zurück gerechnet, zuerkannt werden. Hat ein Gläubiger mehr an verſeſſenen Zinſen zu fordern; ſo ſoll er damit den Capitalsforderungen aller übrigen nachſtehen; dergeſtalt, daſs, wenn dieſe insgeſammt, auch mit Inbegriff der letzten Claſſe, bezahlt ſind, und von der Maſſe noch etwas übrig bleibt, ſodann erſt daraus die weitern Zinſenrückſtände, und zwar nach der Ordnung der Capitalien, getilgt werden müſſen.

§. 151.

Dieſe Vorſchrift gilt auch in Anſehung der eingetragenen Gläubiger; alſo, daſs auch dieſe nur zweyjährige Zinſenrückſtände an dem Orte, den

das Capital nach der Zeit der Eintragung erhält, fordern können. Ist die Eintragung innerhalb der letzten zwey Jahre geschehen, so kann der Liquidant die rückständigen Zinsen, nur vom Tage der Eintragung, an der privilegirten Stelle des Capitals erhalten, wenn auch die Forderung an sich älter, und volle zweyjährige Zinsen davon rückständig wären. Den Ueberrest des Rückstandes seit zwey Jahren kann ein solcher Gläubiger nur an dem Orte fordern, welcher seinem Capital, wenn es nicht eingetragen wäre, zukommen würde. Ein Realgläubiger, welcher die seit länger als zwey Jahren rückständigen Zinsen binnen vier Wochen nach dem Verfalle derselben eingeklagt, und die Exekution deshalb bis zur Concurseröffnung gehörig fortgesetzt hat, kann diese ältern Rückstände, zwar nicht an der privilegirten Stelle des Capitals, aber doch in der sechsten Classe, da, wo sein in der dritten Classe ausfallendes Capital zu stehen kommen würde, fordern.

Hat ein Realgläubiger den ältern Zinsenrückstand, noch vor der Concurseröffnung, mit ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners besonders eintragen lassen, so wird er damit zwar in der dritten Classe, jedoch nur an dem Orte, welcher ihm nach der Zeit dieser besondern Eintragung gebührt, angesetzt.

§. 152.

Durch die Eröffnung des Concurses wird der Zinsenlauf in Ansehung aller übrigen Forderungen, ohne Unterschied, gehemmt und unterbrochen.

Nur allein diejenigen Gläubiger, welche ein bewegliches Unterpfand in Händen haben; und diejenigen, deren Forderungen auf ein unbewegliches Grundstück im Hypothekenbuche eingetragen sind, werden hievon ausgenommen.

Erſtern werden die Zinſen auch während dem Concurſe bezahlt, ſoweit als ihr Pfand, und der bey der gerichtlichen Verſteigerung daraus zu löſende Werth dazu hinlangt.

Die eingetragenen Gläubiger erhalten die fortlaufenden Zinſen im Concurſe, nach der Ordnung der Capitalien, ſoweit, als die Einkünfte der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Laſten und Abgaben, dazu hinreichend ſind. Wie dieſe Einkünfte zu berechnen, und was davon in Abzug zu bringen ſey, ehe ſie unter die eingetragenen Gläubiger vertheilt werden können, wird im fünften Abſchnitte vorgeſchrieben.

§. 153.

wegen der Koſten;

Koſten, die ein Gläubiger, vor entſtandenem Concurſe, auf Einklagung ſeiner Forderung verwendet hat, und in deren Erſatz der Gemeinſchuldner durch Urtel und Recht condemnirt iſt, werden an eben dem Orte, wo das Capital zu ſtehen kommt, angeſetzt. Die eingetragenen Gläubiger erhalten jedoch dieſe Koſten nur in der ſechsten Claſſe; und jeder Gläubiger, welcher Koſten liquidirt, muſs das richterliche Feſtſetzungsdekret darüber wenigſtens noch vor dem Inrotulationstermine beybringen; widrigenfalls auf die ganze Koſtenforderung keine Rückſicht genommen wird. Die Koſten der Liquidation beym Concurſe muſs jeder Gläubiger ſelbſt tragen; und kann ſie aus der Maſſe nur alsdann zurückfordern, wenn nach Abzug aller Capitalsposten, und ſämmtlicher auch über zwey Jahre rückſtändiger Zinſen, noch etwas übrig bleibt.

§. 154.

wegen bloſs temporeller Präſtationen;

Jährliche Präſtationen, welche nicht als eine beſtändige Laſt auf einem unbeweglichen Grundſtück haften, ſondern zu einer beſtimmten oder unbeſtimmten Zeit wieder wegfallen, z. E. Ali-

mente, die der Gemeinſchuldner an jemand zu entrichten hat, müſſen am gehörigen Orte angeſetzt, und ein Capital, deſſen Zinſen zu ihrer Bezahlung hinreichen, unter Vorbehalt des künftigen Rückfalles an die Maſſe, ausgeworfen werden.

§. 155.

wegen noch nicht fälliger Forderungen;

Auch Forderungen, deren Verfalltag noch nicht gekommen, ſondern von der Exiſtenz eines gewiſſen oder ungewiſſen Zeitpunkts, oder einer Bedingung abhängig iſt, müſſen in dem Claſſificationserkenntniſſe gehörigen Orts locirt werden. In wie fern bey Vertheidigung der Maſſe auf ſie zu rechnen, und wie das für ſie auszuſetzende Capital zu beſtimmen ſey, wird im fünften Abſchnitte verordnet.

§. 156.

wegen der Compenſation in Concurſen.

Wegen der Compenſation in Concurſen hat es bey den Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 317—327.)

§. 157.

Dieſe Vorſchriften finden auch ſtatt, wenn mehrere Poſten vorhanden ſind, auf welche die Compenſation geſchehen könnte. (Allg. L. R. *ibid.* §. 375 *coll.* §. 150—159.)

§. 158.

Wenn jemand an den Gemeinſchuldner eine zur Zeit der Concurseröffnung ſchon fällige Forderung hat, (*creditum purum*) und dagegen aus einem mit demſelben geſchloſſenen Vertrage der Maſſe, jedoch nur dergeſtalt verhaftet iſt, daſs ſeine Zahlungsverbindlichkeit erſt nach einem gewiſſen Zeitpunkte eintritt, (*Debitum in diem*) ſo muſs er ſich die Compenſation gefallen laſſen; und kann für die Zwiſchenzeit keine Zinſen ſeiner Aktivforderung verlangen, weil in Anſehung dieſer der Zinſenlauf durch die Concurseröffnung gehemmt iſt.

§. 159.

Wenn hingegen jemand dem Gemeinſchuldner eine ſofort zahlbare Poſt (*Debitum purum*) ſchuldig iſt, und dagegen eine Forderung an die Maſſe hat, deren Verfalltag noch nicht eingetreten iſt, (*Creditum in diem*,) ſo kann er zwar ebenfalls compenſiren; er muſs aber der Maſſe die Zinſen ſeiner Schuld bis zum Verfalltage vergüten.

§. 160.

Wenn unter zwey Mitverpflichteten die Concursmaſſe des Einen dem Berechtigten Zahlung leiſten muſs; und ſich an den andern Mitverpflichteten deshalb regreſſirt; ſo kann dieſer gegen die Concursmaſſe mit Forderungen, die er an den Gemeinſchuldner hat, nicht compenſiren; weil in dieſem Falle die Forderung der Maſſe an ihn erſt nach eröffnetem Concurſe entſtanden iſt; folglich die Forderung, welche der Mitverpflichtete ſchon vor eröffnetem Concurſe an den Gemeinſchuldner hatte, darauf nicht abgerechnet werden kann. (A. L. R. *l. c.* §. 321.)

§. 161.

Vom Jure ſubintrandi.

Wenn jemand entweder einen Gläubiger unmittelbar bezahlt, oder dem Gemeinſchuldner Geld unter der ausdrücklichen Bedingung geliehen hat, daſs ein anderer Creditor damit bezahlt werden ſoll, und die Bezahlung deſſelben wirklich erfolgt iſt;

Oder wenn der Bürge für den Hauptſchuldner einem Gläubiger Zahlung geleiſtet hat; Oder wenn der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes, welches für eine Schuld des Gemeinſchuldners verpfändet geweſen, dem Pfandgläubiger für Rechnung des Gemeinſchuldners Zahlung gethan hat; ſo tritt derſelbe an die Stelle des durch ihn bezahlten Gläubigers, und muſs in der Claſſificatoria daſelbſt angeſetzt werden, wenn er ſich auch ſeine

Rechte von ihm nicht ausdrücklich cediren laſſen. Doch gilt dies, in Anſehung der Priorität, bey Pfandſchulden nur in ſo fern, als der Zahlende ſich das Pfand hat einhändigen laſſen; und bey eingetragenen Schulden nur ſo lange, als die bezahlte Poſt in dem Grundbuche auf den Namen des vorigen Gläubigers unverändert ſtehen bleibt. Wenn alſo eine dergleichen durch einen Dritten bezahlte Poſt in dem Hypothekenbuche gelöſcht, oder einem andern mit Aushändigung der Originalobligation cedirt worden; ſo kann der Dritte, welcher dafür Zahlung geleiſtet hat, zum Präjudiz der übrigen Gläubiger, und zum Nachtheile der Zuverläſſigkeit des Hypothekenbuchs, nicht an ihre Stelle treten; ſondern er kann ſich nur desjenigen Platzes anmaaſsen, welcher der durch ihn bezahlten Forderung zugeſtanden hätte, wenn ſie nicht eingetragen geweſen wäre; allermaaſsen er ſich ſelbſt beyzumeſſen hat, daſs er die Forderung ſich nicht gehörig cediren, oder wenigſtens deren durch ihn geleiſtete Zahlung nicht im Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 162.

Bey Concurſen ſollen die Gerichte, beſonders in Anſehung der Priorität ausländiſcher Forderungen, auf das Retorſionsrecht gehörige Rückſicht nehmen. *Vom Retorſionsrechte.*

Dergleichen Retorſion aber ſoll nur alsdann ſtatt finden, wenn in fremden Landen zwiſchen einheimiſchen und fremden, inſonderheit hieſigen Unterthanen, ein Unterſchied zum Nachtheil der letztern gemacht, und denſelben dasjenige Recht, was einheimiſchen Forderungen von völlig gleicher Qualität nach daſigen Geſetzen zukommt, bloſs um deswillen, weil ſie fremde ſind, verſagt wird.

§. 163.

Faſſung des Erkenntniſſes.

Uebrigens müſſen bey Abfaſſung der Claſſificatoria die allgemeinen Vorſchriften des dreyzehnten Titels gehörig beobachtet, und hinter jeder Poſt die Entſcheidungsgründe, ſowohl über die Richtigkeit, als Priorität, unmittelbar beygefügt werden.

§. 164.

Locirung mehrerer Forderungen Eines Gläubigers.

Hat ein Creditor verſchiedene Forderungen an die Maſſe, denen ihrer Qualität nach verſchiedene Stellen gebühren; ſo muſs die Anſetzung derſelben nicht unter Einer Nummer erfolgen; vielmehr muſs jede Forderung, unter einer beſondern Nummer, an dem Orte, welcher ihr zukommt, angeſetzt werden.

§. 165.

Abweiſung ungegründeter Anſprüche.

Wenn ein Gläubiger, wegen befundenen Ungrundes ſeiner Forderung, damit gänzlich abgewieſen wird, ſo muſs dieſe Abweiſung an dem Orte erkannt werden, wo die Forderung, wenn ſie richtig geweſen wäre, hätte angeſetzt werden müſſen.

§. 166.

Publikation des Claſſificationsurtels.

Wenn das Claſſificationserkenntniſs ſolchergeſtalt abgefaſst iſt, ſo muſs zu deſſen Publication ein beſonderer Termin angeſetzt; der Contradiktor, die Bevollmächtigten der Gläubiger, und diejenigen der letztern, welche ſich perſönlich am Orte des Gerichts aufhalten, müſſen durch eine Currende dazu vorgeladen; in dieſem Termine muſs das Urtel durch den vorigen Deputirten publicirt; daſſelbe, vornehmlich denjenigen Gläubigern, welche keine rechtskundigen Aſſiſtenten haben, wo es nöthig iſt, erläutert; und ſie wegen desjenigen, was ſie zu thun haben, wenn ſie ſich bey dem Urtel nicht beruhigen wollen, gehörig bedeutet; zuletzt aber dem Contradiktor eine vollſtändige Abſchrift des Erkenntniſſes, ſo wie den einzelnen

Gläu-

Gläubigern Extrakte der ihre Forderungen betreffenden Stellen, eingehändigt werden.

§. 167.

Was die gegen ein folches Urtel zuläffigen Rechtsmittel betrifft, fo foll zuvörderft denjenigen Gläubigern, welche fich weder im Liquidationstermine, noch auch nachher bis zur Inrotulation gemeldet haben, und denen alfo die in dem Urtel erkannte Präklufion entgegen ftehen würde, dawider die Tit. XIV. Sect. III. befchriebene Reftitution zu ftatten kommen. *Reftitutionsgefuche.*

Wenn alfo dergleichen Gläubiger fich innerhalb zehn Tagen nach publicirter Claffificatoria melden; fo müffen fie mit ihren Forderungen annoch gehört; die Sache zwifchen ihnen und dem Contradiktor ordnungsmäfsig inftruirt; und durch ein befonderes Erkenntnifs des Richters erfter Inftanz, fowohl die Richtigkeit und der Betrag der Forderung, als der Ort, welcher ihr im Verhältniffe gegen die andern Gläubiger zukommt, und zwifchen welchen Nummern der *Claffificatoria* fie eingefchaltet werden müffe, beftimmt; und diefe Einfchaltung demnächft durch einen kurzen Vermerk, am Rande des Original-Claffificationsurtels, da, wo fie hingehört, fo wie durch eine umftändlichere Regiftratur hinter dem Schluffe diefes Urtels nachgetragen; übrigens aber von der Anmeldung eines folchen neuen Liquidanten, den andern Gläubigern, in dem nach Maafsgabe §. 182. anzuberaumenden Termine, Nachricht gegeben werden.

§. 168.

Die Koften diefer befondern Inftruktion und Entfcheidung mufs ein folcher nachliquidirender Gläubiger jedesmal allein tragen; in fo fern er nicht glaubhaft nachweifen kann, dafs er an der frühern Anmeldung ohne feine Schuld verhindert worden.

Auch mufs von dem Ausfalle eines folchen fpeciellen Erkenntniffes den Mitgläubigern, welchen er entweder vorgefetzt, oder ihm mit felbigen gleiche Rechte zuerkannt worden, und zwar allemal, ohne Unterfchied der Fälle, auf Koften eines dergleichen Liquidanten, Nachricht ertheilt werden.

§. 169.

Appellationen.

Die eigentliche Appellation gegen das Claffificationsurtel ftehet fowohl dem Contradiktor, als den Gläubigern offen.

§. 170.

Der Contradiktor kann jedoch nur gegen diejenigen Theile des Erkenntniffes appelliren, welche die Richtigkeit und den Betrag der liquidirten Forderungen betreffen. Gegen die einem oder anderem Gläubiger zuerkannte Priorität hingegen ift er zu appelliren nicht berechtigt.

§. 171.

Wenn alfo der Contradiktor gegen die Richtigkeit oder den Betrag einer im Claffificationsurtel angefetzten Poft appellirt, fo bedarf es keiner befondern Appellation von Seiten einzelner Gläubiger; doch können diefe fich bey der Appellation des Contradiktors als Intervenienten melden, und ihre Gründe zur Unterftützung derfelben anführen.

§. 172.

Wenn hingegen der Contradiktor die Appellation gegen eine Poft unterläfst, fo können auch einzelne Gläubiger, welche ein Intereffe dabey haben, die Appellation, nach der bald folgenden nähern Beftimmung, anmelden, und fortfetzen.

§. 173.

Wenn auf die Appellation des Contradiktor ein abänderndes Urtel erfolgt, und der Liquidant, gegen welchen fie gerichtet gewefen, mit feiner

Forderung ganz oder zum Theil abgewiesen wird, so kommt dieses der Masse, folglich den sämmtlichen ihm nach- oder gleichgesetzten Gläubigern zu statten.

§. 174.

Wenn ein Gläubiger appellirt, so betrifft seine Beschwerde entweder seine eigene, oder die Forderung eines andern Mitgläubigers.

§. 175.

Betrifft die Appellation seine eigene Forderung, und zwar deren Richtigkeit, oder Betrag, so ist die Sache hauptsächlich zwischen ihm und dem Contradiktor, welcher die Rechte der Masse und sämmtlicher Gläubiger vertritt, zu verhandeln. Doch muss der Contradiktor von dieser Appellation denjenigen Mitgläubigern Nachricht ertheilen, welche dieser Forderung, an der in dem Classificationsurtel ihr allenfalls angewiesenen Stelle, gleich, oder nachstehen; damit diese sich allenfalls als Intervenienten melden, und dem Contradiktor das Nöthige an die Hand geben können.

§. 176.

Appellirt ein Gläubiger zwar wegen seiner eigenen Forderung; aber nur deswegen, weil ihr die verlangte vorzügliche Stelle nicht zuerkannt worden; so geht diese Appellation den Contradiktor gar nichts an, sondern nur diejenigen Mitgläubiger, welchen ein solcher Appellant vorgehen, oder mit ihnen gleich gesetzt werden will.

Wenn also z. E. ein Gläubiger deswegen appellirt, weil er in der letzten, und nicht in der sechsten Classe angesetzt worden, so sind die sämmtlichen Mitglieder der sechsten, und der letzten Classe, als der appellatische Theil anzusehen. Wenn daher ein solcher Appellant ein beyfälliges Urtel erhält, so schadet dasselbe allen Mitgläubigern der beyden letzten Classen, welchen er resp.

vor, und nach Proportion des Betrags feiner Forderung gleich gefetzt wird.

§. 177.

Wenn die Appellation eines Gläubigers die Richtigkeit oder den Betrag feiner Forderung, und die Priorität derfelben zugleich betrifft; fo entfteht eigentlich ein doppeltes Appellationsverfahren, nehmlich eins mit dem Contradiktor, über die Richtigkeit der Forderung, und das zweyte mit den andern Gläubigern, über die Priorität derfelben. Um inzwifchen diefe Verdoppelung des Verfahrens möglichft zu verhüten, mufs das Gericht fich Mühe geben, in einem folchen Falle die appellatifchen Gläubiger dahin zu vermögen, dafs fie auch die Verhandlung wegen der Priorität dem Contradiktor als ihrem gemeinfchaftlichen Bevollmächtigten überlaffen, und fich begnügen, demfelben allenfalls die nöthigen Nachrichten und Beweismittel, zur Wahrnehmung ihrer Rechte, an die Hand zu geben.

§. 178.

Wenn die Appellation eines Gläubigers die Forderung eines andern Mitgläubigers betrifft, welcher ihm vor, oder gleich gefetzt ift; es mag nun die Richtigkeit und den Betrag diefer Forderung, oder die derfelben zuerkannte Priorität den Gegenftand der Befchwerde ausmachen; fo mufs das Appellationsverfahren nur zwifchen diefen Gläubigern verhandelt werden; ohne dafs es einer Zuziehung der übrigen, welche vielleicht auch ein Intereffe dabey haben könnten, bedarf.

§. 179.

Wenn jedoch auf die Appellation eines folchen einzelnen Gläubigers ein abänderndes Urtel erfolgt; und der appellatifche Mitgläubiger mit feiner Forderung ganz oder zum Theil abgewiefen wird; fo kommt die Wirkung diefes Erkenntniffes den

fämmtlichen diefem Mitgläubiger in dem Claffificationsurtel gleich, und nachgefetzten Gläubigern, wenn fie auch mit dem Appellanten nicht ausdrücklich gemeinfchaftliche Sache gemacht haben, in eben der Maafse zu ftatten, als nach der Vorfchrift Tit. XIV. §. 14. *a. et b.* die Appellation eines Litisconforten auf die übrigen, welche nicht mit appellirt haben, dennoch von Wirkung ift.

§. 180.

Eben fo, wenn ein einzelner Gläubiger in der von ihm allein erhobnen Appellation ausführt, dafs der appellatifche Mitgläubiger nicht in die Claffe, wohin ihn der erfte Richter gefetzt hat, fondern in eine niedrigere Claffe gehören; fo ift das Appellationsurtel, wenn es beyfällig wäre, nicht nur für den Appellanten, fondern auch für alle diejenigen Gläubiger von Effekt, welche nach dem Claffificationsurtel dem Appellaten gleich, oder nachgefetzt gewefen.

Wenn alfo z. E. ein in der letzten Claffe gefetzter Gläubiger durch feine Appellation bewirkt, dafs ein vorhin in die fechste Claffe gefetzter Liquidant ebenfalls zur letzten verwiefen wird, fo kommt die Wirkung davon allen übrigen in der fechsten und letzten Claffe ftehenden Gläubigern zu ftatten.

§. 181.

In beyden Fällen (§. 179. 180.) müffen jedoch die Mitgläubiger, welche von dem durch einen unter ihnen allein erftrittenen abändernden Erkenntniffe Vortheil ziehen wollen, zu den dabey aufgelaufenen Koften, nach Verhältnifs ihrer im Claffificationsurtel angefetzten Forderungen, fo weit fie damit zur Hebung gelangen, beytragen.

§. 182.

Damit nun hiebey überall die gehörige Ordnung beobachtet, und keinem Gläubiger, aus Mangel hinlänglicher Kenntnifs von dem ganzen *Termin zu Regulirung der Appellationen.*

Zufammenhange der Sache, einiger Nachtheil zugefügt werden möge, müffen nicht nur die Affiftenten ihre Parteyen gehörig bedeuten: was das Erkenntnifs in Anfehung ihrer Forderung, befonders nach der ihnen damit angewiefenen Stelle, und im Verhältniffe gegen die Befchaffenheit und den ungefähren Betrag der Maffe, für Einflufs auf ihr Intereffe und künftige Perception habe; fondern es foll auch das Gericht, gleich bey Publikation der Claffificatoria, einen Termin zur nähern Regulirung der Sache, wegen der gegen das Urtel etwa entftehenden Befchwerden, und vorkommenden Appellationen überhaupt, vor einem Deputirten, welches jedoch ein anderer, als der Urtelsfaffer feyn mufs, anberaumen; und dazu fowohl den Contradiktor, als die Affiftenten und Bevollmächtigten der Gläubiger, ingleichen letztere felbft, in fo fern fie am Orte perfönlich fich aufhalten, und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vorladen laffen.

§. 183.

Diefer Termin mufs dergeftalt regulirt werden, dafs er zugleich mit, oder doch bald nach dem Ablaufe der fonft gewöhnlichen zehntägigen Appellationsfrift eintrete.

§. 184.

In diefem Termine wird die Lage der Paffivmaffe, fo wie fie nach dem Urtel zu ftehen kommt, deutlich auseinander, und mit der Befchaffenheit der Aktivmaffe, nach einem ungefähren Ueberfchlage derfelben, ins Verhältnifs gefetzt. Es wird ferner vernommen, was der Contradiktor, oder einzelne Creditores, in Rückficht diefer oder jener Poft annoch für Bedenklichkeiten, fie betreffen nun die Liquidität oder Priorität derfelben, anzubringen haben; oder in welchen Punkten fowohl der Contradiktor, als einzelne Gläubiger, fich durch

dies Urtel für benachtheiligt achten; und was für Beſchwerden ſie dagegen einzuwenden gedenken. Es wird gemeinſchaftlich beurtheilt: in wie weit jede dergleichen Beſchwerde, wenn ſie gegründet befunden werden, und ein änderndes Urtel darauf erfolgen ſollte, die Lage der ganzen Sache verändern, und auf welche Gläubiger ſie hauptſächlich Einfluſs haben würde. Solchergeſtalt wird, mit gemeinſchaftlichem Rathe und Ueberlegung des Gerichtsdeputirten, und ſämmtlicher Aſſiſtenten, ausgemittelt und beſtimmt: gegen welche Punkte des Urtels eigentlich Beſchwerden obwalten; und wer diejenigen ſind, welche dabey als appellantiſcher oder appellatiſcher Theil ein Intereſſe haben.

§. 185.

Nach dieſer Auseinanderſetzung wird es alsdann leicht fallen, die verſchiedenen Appellationen gegen das Claſſificationsurtel von einander abzuſondern, und allen Verwirrungen dabey vorzubeugen. Der Deputirte des Gerichts aber muſs hiernächſt Sorge tragen, daſs jede Claſſe von Intereſſenten, welche bey jeder Appellation, es ſey als Appellanten oder Appellaten, gemeinſchaftliche Rechte haben, ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Betriebe der Appellation vereinigen.

§. 186.

Ungeachtet bey dieſer Eintheilung und Rangirung die Regel bleibt: daſs in allen die Richtigkeit oder den Betrag einer Forderung betreffenden Punkten, der Contradiktor als Appellant oder Appellat zu betrachten ſey; und daſs, wenn über die Priorität einer Poſt Beſchwerden obwalten, der ganze Inbegriff der Gläubiger, welche dabey ein Intereſſe haben, die Stelle des appellantiſchen oder appellatiſchen Theils vertrete; ſo bleibt jedoch jedem einzelnen Gläubiger unverwehrt, auch

auſserdem noch ſeine vermeintlichen Beſchwerden, wenn gleich der Contradiktor, und die übrigen mit ihm gleiche Rechte habenden Glaubiger, nicht ausdrücklich beytreten, beſonders fortzuſetzen, und auszuführen.

§. 187.

Auch müſſen zwar die mehreren Gläubiger, die bey Einer Appellation die Stelle der Appellanten oder Appellaten vertreten, allemal einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache beſtellen; und wenn ſie ſich darüber nicht vereinigen können, ſo ſoll derjenige Juſtizcommiſſarius, welcher den meiſten zur Sache gehörenden Gläubigern bedient iſt, dazu durch das Gericht von Amtswegen ernannt werden. Doch ſteht auch hier jedem einzelnen Gläubiger frey, ſeinen beſondern Conſulenten oder Bevollmächtigten zur Beywohnung der Inſtruktionstermine abzuordnen, und durch denſelben eine beſondere Deduktion oder Gegendeduktion einreichen zu laſſen. Es geſchieht aber dieſes lediglich auf ſeine Koſten, und er kann dieſelben in keinem Falle, weder von dem Gegentheile, noch aus der Maſſe zurück fordern.

§. 188.

Inſtruktion. Wegen der Inſtruktion dieſer Appellationen finden übrigens die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeſsordnung ſtatt.

§. 189.

Von jeder Appellation, welche eine beſondere Forderung und Nummer in dem Claſſifikationsurtel betrifft, müſſen beſondre Appellationsakten formirt, das Remedium beſonders inſtruirt, und auch beſonders darüber erkannt werden.

Wenn jedoch mehrere Appellationen über eben dieſelbe Forderung und Nummer einkom-

men; z. E. wenn der Contradiktor gegen einen Gläubiger über den Betrag und die Richtigkeit seiner Forderung, und zugleich eben dieser Gläubiger wegen der ihm aberkannten Priorität appellirt; so gehören diese Appellationen in einerley Akten, und sind auch durch Ein Erkenntniſs abzuthun.

§. 190.

Uebrigens muſs das Gericht dahin sehen, daſs sämmtliche gegen ein Classificationsurtel eingewandte Appellationen, so viel als möglich, zugleich instruirt, und zugleich zum Erkenntnisse in zweyter Instanz befördert werden.

§. 191.

Doch soll in Fällen, wo ein und anders Appellatorium eine ganz besonders weitläuftige Instruktion, und die Aufnehmung vieler entfernten Beweismittel erfordert, die in Ansehung der ersten Instanz §. 138. festgesetzte Ausnahme von der Regel, auch in Ansehung der zweyten Anwendung finden.

§. 192.

Revisionen.

Gegen die auf dergleichen Appellationen folgenden Erkenntnisse ist, nach Beschaffenheit des Objekts, auch die Revision zulässig; und wegen der Einleitung und des Effekts dieses Rechtsmittels, finden eben die wegen der Appellation im Vorstehenden angenommenen Grundsätze gleichfalls Anwendung.

§. 193.

Kosten.

Woher und von wem die Kosten dieser Appellationen und Revisionen zu tragen sind, wird im Fünften Abschnitte bestimmt. Wenn nach dieser Vorschrift mehrere Gläubiger zu den Kosten beytragen müssen; so wird der Beytrag nach Verhältniſs ihrer im Classificationsurtel angesetzten Forderungen vertheilt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Ausmittelung und Conſtituirung der Aktivmaſſe.

§. 194.

Vorläufige Verfügungen.

Da die Ausmittelung und Conſtituirung der Aktivmaſſe das zweyte Hauptgeſchäfte bey Regulirung eines Concurſes iſt; ſo muſs der Richter, gleich nach deſſen Eröffnung, und ehe noch der Curator beſtellt iſt, die nöthigſten Verfügungen von Amts wegen treffen, daſs dieſe Maſſe für die Gläubiger in ſichern Beſchlag genommen, und dem Gemeinſchuldner alle Diſpoſition, ſowohl über die Subſtanz, als die Nutzungen derſelben, verſchränkt werde.

§. 195.

Siegelung.

Es muſs daher vor allen Dingen einem Sekretär oder Referendario aufgegeben werden, das geſammte Mobiliarvermögen, und die Brieffchaften des Gemeinſchuldners, ſofort unter gerichtliches Siegel zu nehmen; und wenn bekannt iſt, daſs derſelbe dergleichen Vermögen auch auſserhalb des Orts, es ſey in einer Stadt, oder auf dem Lande beſitze; ſo muſs einem daſelbſt, oder in der Nähe befindlichen Juſtizbedienten, die Anlegung der Siegel darauf ſchleunigſt anbefohlen werden.

§. 196.

Der Commiſſarius, welcher die Siegelung in einem Wohnhauſe verrichtet, muſs die einzelnen Behältniſſe an Schränken, Kaſten, Commoden, Caſſetten, u. ſ. w. worin Geld, Silberwerk, Kleider, Wäſche, Dokumente u. d. gl. befindlich ſind, jedes beſonders verſiegeln; hiernächſt an die Thüren der Zimmer, Cabinette, oder Cammern, worin ſie ſtehen, ebenfalls die Siegel gehörig befeſtigen; den Hausrath und andre Stücke, welche nicht be-

ſonders verſiegelt werden können, ſo viel als möglich in ein Zimmer oder eine Cammer zuſammen bringen laſſen, und die Zugänge davon mit dem Siegel verſchlieſsen; ſo wohl dem Gemeinſchuldner, als ſeiner Familie und Geſinde, die Unverletzbarkeit dieſer Siegel, und die mit deren Erbrechung verbundenen Strafen bekannt machen; jemanden im Hauſe die ſpecielle Auſſicht darüber, mit der Anweiſung, jede daran bemerkte Verletzung dem Gerichte ſofort zu melden, anvertrauen; übrigens aber, wenn ein oder anderes Stück zum nothdürftigſten Gebrauche des Hauſes auſser der Sperre gelaſſen werden müſste, über dergleichen Stücke ein Verzeichniſs aufnehmen, und gleichergeſtalt jemanden im Hauſe die beſondere Auſſicht deshalb übertragen. Die Verletzung ſolcher gerichtlichen Siegel wird, wenn kein anderes härtere Ahndung nach ſich ziehendes Verbrechen dabey eintritt, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 210. beſtraft.

§. 197.

Iſt der Gemeinſchuldner ein Kaufmann oder Fabrikant geweſen, ſo muſs beſonders deſſen Gewölbe, Laden, Comtoir, Fabrike und Magazin unter die Sperre genommen, und die Handlungsbücher müſſen in ſicheres Gewahrſam gebracht werden.

§. 198.

Wenn der Concurs über das Vermögen eines Kaufmanns oder Fabrikanten während der Meſs- oder Jahrmarktszeit ausbricht, ſo ſollen die zum Verkaufe dahin gebrachten Waaren nicht verſiegelt, ſondern deren Debit geſtattet; dem Gemeinſchuldner aber von Gerichtswegen ein Auſſeher zugeordnet werden, welcher bey dem Verkaufe gegenwärtig ſey; darauf, daſs die Waaren nicht zum Nachtheile der Gläubiger unter dem Preiſe ver-

ſchleudert werden, Acht haben; alles genau und treulich annotiren; die gelöſeten Gelder in Empfang nehmen; und ſie täglich, ſo wie ſie eingehn, in das gerichtliche Depoſitum abliefern muſs.

§. 199.

Iſt die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, ſo muſs der Commiſſarius, wegen der im Wohnhauſe befindlichen Mobilien, Effekten, und Briefſchaften, nach obiger Vorſchrift verfahren; ſich von dem Wirthſchaftsbeamten den letzten Monatsſchluſs vorlegen laſſen; den Caſſenbeſtand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortſtellung der Wirthſchaft nothwendig iſt, zurück laſſen, und das übrige zum Depoſito des committirenden Gerichts einſenden; die Getreideboden revidiren, und das darauf befindliche Getreide übermeſſen *laſſen*; davon ſoviel, als zur Wirthſchaftsnothdurft *erforderlich* iſt, abſondern, und dem Beamten zur Adminiſtration und Berechnung übergeben; das übrige aber in den Behältniſſen, worin es ſich befindet, gleichergeſtalt verſiegeln; ſich das Inventarium über das vorhandene Vieh und Wirthſchaftsgeräthe aller Art vorzeigen laſſen, und Abſchrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden iſt, ein vollſtändiges Verzeichniſs darüber anfertigen; übrigens den Beamten anweiſen, *daſs* er nunmehr die Wirthſchaft für Rechnung der Gläubiger fortzuſetzen habe, und daraus weder etwas an Gelde, noch Naturalien, bey eigner Vertretung, an den Gemeinſchuldner und deſſen Familie verabfolgen müſſe.

§. 200.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muſs der Commiſſarius, nachdem er die Siegelung des etwa daſelbſt befindlichen dem Schuldner gehörigen Mobiliarvermögens vollzogen hat, ſich von dem Pächter die letzte Quittung über die an den Schuldner be-

richtigte Penſion vorzeigen laſſen, und daraus den Zeitpunkt des Rückſtandes ausmitteln; übrigens aber dem Pächter die fernere Zahlung an den Gemeinſchuldner unterſagen.

§. 201.

Ein gleiches muſs überhaupt, auch wenn das Gut bisher unter eigner Adminiſtration des Gemeinſchuldners geſtanden hat, wegen der kleinen Pächte und Zinſen, ſowohl was die laufenden, als etwa rückſtändigen betrifft, wie nicht weniger, bey ſtädtiſchen Grundſtücken, in Anſehung der Miethen geſchehen; und überhaupt alle Sorgfalt und Vorſicht angewendet werden, daſs dem Gemeinſchuldner keine Gelegenheit übrig bleibe, etwas zur Maſſe gehöriges den Glaubigern zu entziehen.

§. 202.

Steht das Gut ohnehin ſchon unter gerichtlicher oder landſchaftlicher Adminiſtration; ſo bedarf es nur der Siegelung der nicht zum Gute, ſondern bloſs zum Mobiliarvermögen des Gemeinſchuldners gehörigen Effekten; und iſt übrigens der entſtandene Concurs dem dieſe Adminiſtration dirigirenden Collegio bekannt zu machen.

§. 203.

Ueber den Actum der Siegelung, und alles, was dabey vorgefallen iſt, muſs der Commiſſarius ein vollſtändiges Protokoll halten; darin beſonders, was für Behältniſſe verſiegelt, und wie viel Siegel angelegt worden, richtig bemerken; und dieſes Protokoll hiernächſt dem committirenden Collegio einreichen.

§. 204.

Zugleich mit Verfügung der Siegelung muſs das Gericht auch an alle diejenigen, von welchen aus dem *Statu bonorum*, oder ſonſt bekannt iſt, daſs ſie dem Gemeinſchuldner etwas zu zahlen, oder abzuliefern haben, die Order erlaſſen, die Zahlung

Beſchlagnehmung der Aktivforderungen.

oder Ablieferung nicht an ihn, ſondern in das gerichtliche Depoſitum zu leiſten; widrigenfalls ſie zu gewärtigen hätten, daſs ſelbige für nicht geſchehen geachtet, und von ihnen anderweit beygetrieben werden ſolle.

§. 205.

Wenn mehrere Schuldner der Maſſe an Einem Orte ſich aufhalten, ſo wird dieſer Befehl an ſie durch eine Currende, hinter welcher ihre Namen zu verzeichnen ſind, erlaſſen.

§. 206.

Offener Arreſt.

Die dritte Operation, welche das Gericht nach eröffnetem Concurſe von Amtswegen vornehmen muſs, iſt die Erlaſſung des offenen Arreſts; wodurch allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten, oder Brieffchaften hinter ſich haben, angedeutet wird: demſelben nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern; mit beygefügter Warnung: daſs, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieſes für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurückhalten ſollte, er noch auſserdem alles ſeines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verluſtig erklärt werden würde.

§. 207.

Dieſer offene Arreſt muſs durch ein an ordentlicher Gerichtsſtelle auszuhängendes Proklama, ingleichen durch dreymalige Einrückung in die Intelligenzblätter, auch wenigſtens einmal in den Zeitungen der Provinz, öffentlich bekannt gemacht

werden. Bey Maſſen, die nur 1000 Rthlr. oder weniger betragen, wird der offene Arreſt einmal in die Intelligenzblätter, und einmal in die Zeitungen; bey kleinen Maſſen aber, von 200 Rthlr. oder weniger, nur einmal in die Intelligenzblätter eingerückt.

§. 208.

Wenn, nach Maaſsgabe §. 21., der offene Arreſt bereits vor der Eröffnung des Concurſes erlaſſen worden, ſo bedarf es keiner Wiederholung deſſelben.

§. 209.

In wie fern jemand, der nach publicirtem offnen Arreſte dem Gemeinſchuldner Zahlung geleiſtet hat, ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, iſt §. 38. beſtimmt.

§. 210.

Wenn es bekannt iſt, daſs jemand etwas zur Maſſe gehöriges an ſich habe, ſo muſs ihm ein hinlänglich geraumer Termin zu deſſen Ablieferung beſtimmt werden. Iſt es aber nicht bekannt, ſo muſs ein ſolcher Inhaber die Ablieferung ſpäteſtens bis zum Liquidationstermine leiſten. Zögert er mit der Ablieferung über dieſe Termine hinaus, ſo trifft ihn die nach §. 207. angedrohete Strafe des Verluſts ſeiner Rechte.

§. 211.

Weiterer Betrieb der Sache durch den Curator.

Wenn hiernächſt der Curator der Maſſe, nach Vorſchrift des erſten Abſchnitts, ordentlich beſtellt iſt, ſo muſs derſelbe die weiteren Verfügungen, wegen Conſtituirung der Aktivmaſſe, ungeſäumt nachſuchen.

§. 212.

Der Decernent iſt alſo zwar von dieſem Zeitpunkte an nicht ferner ſchuldig, dieſe Verfügungen von Amtswegen zu treffen. Er muſs aber deſto aufmerkſamer ſeyn, die Sache beſtändig im

Gange, und den Curator zum unabläſſigen Betriebe derſelben, nach den folgenden Vorſchriften, anzuhalten.

§. 213.

Schleuniger Verkauf verderblicher etc. Sachen.

Vor allen Dingen muſs der Curator Sorge tragen, daſs diejenigen Effekten, die entweder bey ihrer fernern Aufbewahrung dem Verderben ausgeſetzt ſeyn, oder deren längere Beybehaltung der Maſſe unnütze Koſten verurſachen würde; z. E. Kutſch- und Reitpferde, in einem anzuberaumenden, und ſoviel die Zeit erlaubt, zur Wiſſenſchaft des Publici zu befördernden kurzen Termine gerichtlich verſteigert; die Bedienten und Domeſtiken des Gemeinſchuldners aber, deren Beybehaltung nicht etwa zur Adminiſtration der Maſſe nothwendig iſt, ihrer Dienſte, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, (A. L. R. Th. II. Tit. V. §. 106.) förderſamſt entlaſſen werden.

§. 214.

Inventur.

Sodann muſs über ſämmtliche unter die Siegel genommenen Effekten, durch einen vom Gerichte ernannten Commiſſarium, mit Zuziehung des Curators, ein vollſtändiges Inventarium verfertigt werden; wobey alles das zu beobachten iſt, was die Geſetze bey Aufnehmung eines Verlaſſenſchaftsinventarii vorſchreiben.

§. 215.

Hat der Gemeinſchuldner ein öffentliches Amt bekleidet, ſo iſt dem Collegio, welchem er in Anſehung dieſes Amts ſubordinirt geweſen, von der anſtehenden Inventur Nachricht zu ertheilen, und demſelben zu überlaſſen: ob es ſeines Orts einen Concommiſſarium dazu ernennen wolle. Dieſer muſs alsdann bey der Inventur von dem gerichtlichen Commiſſario mit zugezogen, und demſelben alle nach ſeinem Befinden zu dem Amte des Gemeinſchuldners gehörige Schriften, Bücher, oder

oder andere Utensilien, nach einer darüber aufzunehmenden Specification verabfolgt werden.

§. 216.

Gehört eine Handlung zur Masse, so bedarf es darüber, der Regel nach, keiner besondern Inventur; sondern es dürfen, wenn ordentlich geführte Handlungsbücher existiren, nur diese von dem Curator mit Zuziehung des Buchhalters, oder in dessen Ermangelung, eines andern Handlungsbedienten, gehörig abgeschlossen, und die Extrakte und Balanzen daraus, zu den Akten gebracht; die Bestände und Lager nach diesen Extrakten revidirt, und solchergestalt von dem Curator übernommen werden. Sind keine, oder doch nicht ordentlich geführte Bücher vorhanden; so muſs der Curator, unter gleichmäſsiger Zuziehung des oder der Handlungsbedienten des Gemeinschuldners, das Inventarium der Handlung nach kaufmännischer Art errichten, und zu den Akten gehörig einreichen.

§. 217.

Bey Gelegenheit der gerichtlichen Aufnehmung des Inventarii, muſs zugleich der Manifestationseid von dem Gemeinschuldner, wenn derselbe noch am Leben und gegenwärtig ist, auch den Eid noch nicht geleistet hat, jedesmal, ingleichen von dessen Ehegatten, erwachsenen Kindern, und Gesinde, in so fern der Curator oder auch einzelne Gläubiger darauf antragen, gehörig abgenommen werden.

§. 218.

Dem Gemeinschuldner selbst, in so fern er nicht als ein Bankerutirer zur Untersuchung und zum Arreste gezogen worden, sind seine gewöhnlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche, in so fern sie zum täglichen Gebrauche, und nicht zur Pracht gehören, zu lassen. In wie fern seiner Frau und seinen Kindern die Mobilien und Effekten, welche

fie von ihm als Mann und Vater erhalten haben, verbleiben; oder mit zur Concursmaffe zu ziehen find, wird unten (§. 315.) beftimmt.

§. 219.

Werden bey der Inventur entweder von jemanden aus der Familie, oder auch von andern, gewiffe Sachen und Effekten, als ihr Eigenthum, in Anfpruch genommen; fo mufs der Commiffarius dergleichen Sachen nichts defto weniger mit verzeichnen; jedoch darüber, wenn ihrer mehrere find, eine befondere Confignation anfertigen, den angeblichen Eigenthümer, wodurch er fein Recht befcheinigen wolle, vernehmen; übrigens aber ihm die in Anfpruch genommenen Stücke *nicht* verabfolgen; vielmehr ihn zum weitern Betriebe der Sache an das Gericht verweifen. Ueber dergleichen Anfprüche mufs hiernächft das Gericht den Curator und die Gläubiger durch ihre Bevollmächtigten vernehmen; wenn diefe deren Gültigkeit einräumen, die Herausgabe der angefprochenen Stücke ungefäumt verfügen; wenn fich aber dabey ein Anftand oder Widerfpruch findet, den anmaafslichen Eigenthümer mit der weitern Ausführung feines Rechts zum Liquidationstermine verweifen.

§. 220.

Kommt unterdeffen der Termin zum Verkaufe der übrigen Mobilien heran, und der Intervenient hat inzwifchen fein Eigenthumsrecht einigermaafsen befcheinigt, fo müffen die ftreitigen Stücke, bis zur rechtskräftigen Entfcheidung, zurückgefetzt und aufbewahrt werden.

Wird hingegen das vorgegebene Eigenthum auch bis zum Auktionstermine gar nicht befcheinigt; fo müffen dergleichen Effekten mit verfteigert; die Loofung jedoch im Protokolle befonders verzeichnet, und, wenn fich am Ende findet, dafs

ſie dem Intervenienten wirklich zugehört haben, der Betrag davon demſelben unverzüglich, ohne Abzug, ausgezahlt werden.

§. 221.

Wenn jedoch auch in dieſem Falle der Intervenient die Ausſetzung des Verkaufs, wegen eines der Sache in Rückſicht ſeiner beywohnenden Werths der beſondern Vorliebe, (*pretii affectionis,*) ausdrücklich verlangt, ſo iſt ihm darunter, jedoch auf ſeine Gefahr und Koſten, zu willfahren.

Wie denn überhaupt, wenn dergleichen Stücke, auf Inſtanz eines ſolchen Intervenienten von der allgemeinen Auktion zurückbleiben, und nachher beſonders verkauft werden müſſen, die Koſten einer ſolchen ſpeciellen Auktion dem Intervenienten zur Laſt fallen.

§. 222.

In Anſehung der ausſtehenden Schulden, müſſen der Commiſſarius und Curator, aus den vorhandenen Inſtrumenten und übrigen Schriften, ſo genau als möglich iſt, und ohne gar zu groſsen Zeitverluſt geſchehen kann, auszumitteln ſuchen: welche davon liquid und ſicher, welche zweifelhaft, und welche offenbar verloren und inexigible ſind. Nach dieſen drey Claſſen müſſen die Activa im Inventario ſorgfältig von einander abgeſondert werden.

§. 223.

Nach geſchloſſener Inventur muſs der Commiſſarius die vorgefundenen baaren Gelder, Juwelen, Pretioſa, Silberzeug, und andre koſtbare Sachen; ingleichen die Schuldinſtrumente über die ausſtehenden Capitalien, nach einem mit Beziehung auf die Titel und Nummern des Inventarii aufzunehmenden Verzeichniſſe, in das gerichtliche Depoſitum abliefern; die übrigen Mobilien und Schriften aber dem Curator übergeben; welcher für die fernere ſichere

Auſbewahrung der erſtern ſorgen, und die letztern bey mehrerer Muſse genau durchgehen muſs; um von den darin vorkommenden Nachrichten, ſowohl zur vollſtändigen Ausmittelung und Herbeyſchaffung der Aktivmaſſe, als zur Beantwortung der Anſprüche der im Liquidationstermine ſich meldenden Gläubiger, den erforderlichen Gebrauch zu machen.

§. 224.

Iſt ein beſonderer Contradiktor beſtellt, ſo müſſen Schriften der zweyten Art, welche die Anſprüche der bey der Maſſe liquidirenden Gläubiger betreffen, demſelben zum nöthigen Gebrauche verabfolgt werden.

§. 225.

Gleich nach eingelangtem Inventario muſs das Gericht nachſehen, ob darin Aktivcapitalien vorkommen, wegen deren die §. 204. vorgeſchriebene Inhibition noch nicht ergangen iſt. Finden ſich dergleichen, ſo muſs dieſe Inhibition ſchleunigſt und von Amtswegen erlaſſen werden.

§. 226.

Conſtituirung der Maſſe.

Auf den Grund des aufgenommenen Inventarii, muſs der Curator die Conſtituirung und Beytreibung der Aktivmaſſe ferner gehörig beſorgen.

§. 227.

1) *in Anſehung der Mobilienauktion.*

Soviel alſo *I.* das Mobiliarvermögen betrifft; ſo muſs der Curator auf deſſen gerichtliche Verſteigerung antragen; und dabey die etwa erforderlichen Maaſsgaben, wegen der Zeit, und des Ortes dieſer Verſteigerung, ingleichen wegen öffentlicher Bekanntmachung derſelben, in Vorſchlag bringen.

§. 228.

Juwelen, Koſtbarkeiten, rare Schildereyen, Kunſtſtücke und ſeltne Münzen müſſen, in ſo fern jede dieſer Rubriken Fünfhundert Thaler, oder drü-

ber am Werthe, nach der Taxe, beträgt, von den andern und gewöhnlichen Effekten abgesondert; erstere nach den unten erfolgenden Vorschriften ordentlich subhastirt; letztere aber zur Auktion befördert werden. Sind bloss einzelne kostbare Stücke vorhanden, welche für sich den Werth von 500 Thalern nicht erreichen, so werden sie zur Auktion gezogen; jedoch wird auf diese Qualität derselben, bey Bestimmung des Auktionstermins, und der Art seiner Bekanntmachung, die gehörige Rücksicht genommen.

§. 229.

Gold und Silber, es sey verarbeitet oder nicht, gehört nicht unter die Kostbarkeiten, welche subhastirt werden müssen, sondern es ist nur, wenn dergleichen in der Masse sich befindet, der Auktionstermin, nach Verhältniss des Vorraths, geraum anzusetzen. Wenn jedoch wegen vorhandener Juwelen und Kostbarkeiten ohnehin eine Subhastation erfolgen muss, so ist das vorräthige verarbeitete Gold und Silber zu dieser mit zuzuziehn.

§. 230.

Schiffe, wenn sie mit der dazu gehörigen Takelage auf Fünfhundert Thaler oder höher taxirt worden, müssen durch den Weg der Subhastation veräussert werden.

§. 231.

Bey der Auktion selbst sind die Vorschriften Tit. XXIV. §. 83. seq. zu beobachten, und der Auktionscommissarius muss zur unmittelbaren Ablieferung der gelöseten Gelder in das gerichtliche Depositum angewiesen werden.

§. 232.

Gold und Silber darf niemals unter der nach dem Gewichte bestimmten Taxe verkauft, sondern es muss, wenn in der Auktion nicht so viel geboten

wird, zur Münze, gegen Bezahlung der bey dieser angenommenen Sätze, geliefert werden.

§. 233.

2) *in Ansehung der Aktivcapitalien.*

Was hiernächst *II.* die ausstehenden Capitalien betrifft: so ist, wegen der deshalb zu erlassenden Inhibitionen, das Nöthige bereits oben verordnet. Der Curator muss hiernächst mit den Schuldnern wegen deren Bezahlung in Correspondenz treten, und dieselbe gehörig betreiben. Ob, und unter welchen Maassgaben diese Zahlung unmittelbar in das Depositum geleistet werden müsse, oder an den Curator, oder an einen besondern von den Gläubigern zu bestellenden Empfänger geschehen könne, muss nach den Vorschriften §. 86. 87. 88. beurtheilt, und die Schuldner müssen gleich bey Erlassung der Inhibitionen darnach bedeutet werden.

§. 234.

Widerspricht ein Schuldner der Masse der an ihn gemachten Forderung; so muss der Curator davon, und von den Gründen seines Widerspruchs, ingleichen von den Vermögensumständen des Schuldners, so viel er davon in Erfahrung bringen können, mit Beyfügung seines Gutachtens, dem Gerichte Anzeige machen, und weitere Verhaltungsbefehle erwarten.

§. 235.

Findet das Gericht die Sache zur weitern rechtlichen Erörterung qualificirt; so muss es den Curator, oder auch nach Maassgabe §. 74. den Contradiktor, zur Anstellung der Klage wider den Schuldner bey desselben competenten Gerichtsstande anweisen.

§. 236.

Findet das Gericht ein Bedenken dabey, den Curator zu Ausklagung einer solchen Schuld sofort zu autorisiren; entweder, weil wegen ihrer Richtigkeit an und für sich selbst wichtige Zweifel und

Anſtände vorhanden ſind; oder weil der Schuldner annehmlich ſcheinende Vergleichsvorſchläge gemacht hat; oder weil die rechtliche Ausführung mit beträchtlichen Koſten verbunden, und nach den Vermögensumſtänden des Schuldners, zu deren Beytreibung, auch nach erſtrittenem rechtskräftigen Erkenntniſſe, keine wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden iſt, ſo müſſen die Gläubiger, der Anleitung §. 78. ſeq. gemäſs, durch den Curator zuſammen berufen, mit ihren Erklärungen vernommen, und nach dem Ausfalle derſelben, das weitere in der Sache von dem Gerichte verfügt werden.

§. 237.

Damit auch das Gericht ſowohl, als die Gläubiger unterrichtet und verſichert ſeyn mögen, welche Activa eingegangen oder noch ausſtehend ſind; in welcher Lage ſich die deshalb ſchwebenden Prozeſſe befinden; und daſs dieſelben gehörig betrieben werden; ſo ſoll der Curator ſchuldig ſeyn, darüber alle Monate einen deutlichen Bericht, Poſt für Poſt, mit Beziehung auf die Nummern des Inventarii, von Amtswegen und ungefordert abzuſtatten.

§. 238.

Wenn *III.* eine Handlung zur Maſſe gehört, ſo muſs alsbald in dem zur Auswahl und Beſtellung des Curators anſtehenden, oder auch in einem dazu beſonders anberaumten Termine, zwiſchen dem Curator, und den perſönlich oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Gläubigern, unter Direktion des Gerichtsdeputirten, überlegt und verabredet werden: wie es damit ferner zu halten ſey; ob das Waarenlager ſofort gerichtlich entweder in Pauſch und Bogen, oder einzeln verkauft, oden ob die Handlung, um die Waaren nach und nach mit mindererm Verluſte ins Geld zu ſetzen, oder aus andern Urſachen, noch eine Zeitlang

3) *in Anſehung einer Kaufmannshandlung.*

fortgeſetzt; wem ſolchenfalls die unmittelbare Führung derſelben aufgetragen; was ihm dabey für Schranken und Verhaltungsregeln, wegen der Art ſeiner Verwaltung, Ablieferung der Verkaufsrechnungen und Gelder, oder ſonſt vorgeſchrieben; ob die Aufſicht über ihn dem Curator allein, oder zugleich einem oder mehrern der am Orte gegenwärtigen ſachverſtändigen Gläubiger übertragen; ob und wie oft, auch in welcher Art, Reviſionen vorgenommen, und was etwa ſonſt noch für Beſtimmungen, zur Sicherſtellung und Beförderung des Intereſſe der Gläubiger, feſtgeſetzt werden ſollen.

Die Pflicht des Curators iſt alsdann, dieſen Maaſsregeln nicht allein ſelbſt gehörig nachzukommen, ſondern auch, daſs ein Gleiches von dem ſeiner Aufſicht untergebenen Vorſteher der Handlung geſchehe, ſorgfältig Acht zu haben.

§. 239.

In dem Falle des §. 198. muſs die Beſtellung des Interimscurators, und die Rückſprache mit ſelbigem und den anweſenden Gläubigern, oder deren Bevollmächtigten, vorzüglich beſchleunigt werden; damit, wenn beſchloſſen wird, die Handlung noch eine Zeitlang fortzuſetzen, die Meſſe oder der Jahrmarkt zum Einkaufe neuer Waaren oder Materialien genutzt werden könne.

§. 240.

4) in Anſehung der Beſoldungen, Penſionen etc.

Wenn *IV.*, Beſoldungen, Penſionen, oder andere dergleichen Hebungen zur Maſſe gehören, ſo muſs der Curator ebenfalls dafür ſorgen, daſs ſelbige in den Terminen, in welchen ſie fällig ſind, auf die §. 233. beſtimmte Art, in das gerichtliche Depoſitum eingezogen werden.

§. 241.

5) in Anſehung der Immobilien.

Sind *V.*, unbewegliche Grundſtücke, welche zur Maſſe gehören, vorhanden; ſo muſs *A.* wegen

deren Adminiſtration; *B.* wegen ihrer Veräuſserung das Nöthige verfügt werden.

§. 242.

Was zuvörderſt *A.* die Adminiſtration betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob das Grundſtück ein Städtiſches, oder ein Landgut ſey. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 400.) *A) Adminiſtration derſelben*

§. 243.

Iſt es ein ſtädtiſches Grundſtück, ſo muſs die Adminiſtration deſſelben nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 138 ſeq. eingerichtet; und die am Ende jeden Quartals übrig bleibenden Revenüen müſſen, nach Maaſsgabe §. 141. *ibid.*, in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert werden. *a) bey ſtädtiſchen Grundſtücken.*

§. 244.

Iſt es ein Landgut, ſo kommt es darauf an: ob daſſelbe bisher unter eigener Adminiſtration des Gemeinſchuldners geſtanden hat; oder ob es ſchon ſequeſtrirt; oder ob gewiſſe Gläubiger darein zu eignem Genuſſe immittirt; oder ob es verpachtet geweſen. *b) bey Landgütern.*

§. 245.

Iſt das Gut bisher ſchon unter Sequeſtration geweſen, ſo hat es dabey ferner bis zum Verkaufe ſein Bewenden, und es wird dabey nichts abgeändert; auſser wenn es die Gläubiger, unter Anführung rechtlicher und erheblicher Gründe, ausdrücklich verlangen.

Doch iſt dem Sequeſter, oder bey adlichen Gütern, dem die Adminiſtration dirigirenden Collegio, bey der ſchon oben §. 202. verordneten Bekanntmachung des entſtandenen Concurſes, zugleich anzudeuten: daſs die Ueberſchüſſe der Revenüen nicht ferner an den, oder die Extrahenten der Sequeſtration, ſondern entweder an den von den Gläubigern beſtellten Empfänger, oder un-

mittelbar in das gerichtliche Depoſitum abzuführen ſind.

§. 246.

Hat der Schuldner das Gut bisher ſelbſt verwaltet, ſo iſt wegen unmittelbarer Verlängerung der Sequeſtration, wenn es kein adliches Gut iſt, das Erforderliche nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 144. zu verfügen; wenn es aber ein adliches oder Rittergut wäre, die Vorſchrift §. 145 ſeq. *ibid.* zu beobachten.

§. 247.

Bey Gütern dieſer letzten Art hat alſo das den Concurs dirigirende Gericht mit der Adminiſtration ſelbſt nichts zu thun; ſondern es zieht blos die Gelder ein, welche das dem Sequeſter unmittelbar vorgeſetzte Collegium abliefert; und vernimmt, wenn über ein oder andern dabey vorkommenden Umſtand die Erklärung der Gläubiger verlangt wird, gedachte bey der Sache ein Intereſſe habende Gläubiger; vermittelt unter ihnen einen Beſchluſs; und giebt dem adminiſtrirenden Collegio davon Nachricht.

§. 248.

Der Curator hingegen muſs auch bey dieſem Collegio die Rechte und das Intereſſe der Maſſe wahrnehmen; wie er denn auch von demſelben in vorkommenden Fällen, inſonderheit aber bey Einrichtung der Sequeſtration, und bey Abnehmung der Rechnungen, in Vertretung der Maſſe zugezogen wird.

§. 249.

Wenn Güter in Concurs verfallen, bey welchen der alsbaldigen Subhaſtation derſelben nichts, z. E. keine eigentliche Lehns- oder Fideicommiſs-Qualität im Wege ſteht; ſo ſollen dergleichen Güter nicht verpachtet werden; weil die Concursprozeſſe, nach gegenwärtiger Vorſchrift, in kurzer

Zeit beendigt ſeyn müſſen; und aus den Verpachtungen, bey dem Verkaufe des Guts, die gröſsten und koſtbarſten Weiterungen zu entſtehen pflegen.

§. 250.

Wenn zur Zeit des eröffneten Concurſes ein nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 119. immittirter Gläubiger in der Adminiſtration und Benutzung des Guts ſich befindet; ſo erreicht die Immiſſion durch die Eröffnung des Concurſes ihre Endſchaft; das Gut muſs zur Adminiſtration für Rechnung ſämmtlicher Gläubiger zurück gegeben; und dem immittirt geweſenen Gläubiger müſſen die erhobnen Nutzungen, nach Verhältniſs ſeiner Beſitzzeit, auf den Grund der bey ſeiner Immiſſion angelegten Berechnung, auf ſeine Forderung abgeſchrieben werden. Doch ſoll einem ſolchen Gläubiger ſowohl wegen der Zeit ſeiner Exmiſſion, als wegen Vergütung der im Gute etwa gemachten Verbeſſerungen, eben das zu ſtatten kommen, was unten §. 256 ſeq. in Anſehung des Pächters verordnet iſt.

§. 251.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muſs zuförderſt darauf geſehen werden: ob nach der Qualität deſſelben, und der liquidirten Forderungen, ein gerichtlicher Verkauf werde ſtatt finden können, oder nicht.

§. 252.

Kann der Verkauf nicht ſtatt finden, ſo müſſen die Gläubiger den Pächter ſeine Zeit ausſitzen laſſen; und er muſs, während derſelben, den Pachtzins in den contraktmäſsigen Terminen, bis zum Ende des Concurſes oder ſeiner Pacht, in das gerichtliche Depoſitum abführen. Die Aufſicht über ſeine Wirthſchaft aber muſs, der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 146. gemäſs, demjenigen Collegio, welches die Adminiſtration, wenn dergleichen ſtatt

fände, zu dirigiren haben würde, überlaffen werden.

§. 253.

Sind im Pachtcontrakte gewiffe Auszüge oder Vorbehalte für den Verpächter bedungen, fo kommen diefelben nicht mehr dem Gemeinfchuldner, fondern der Maffe zu gute; und der Curator mufs dafür forgen, dafs fie für Rechnung der Gläubiger verwaltet, eingezogen, und ins Geld gefetzt werden.

§. 254.

Können Creditores nachweifen, dafs der Gemeinfchuldner dergleichen Pachtcontrakt, zu einer Zeit, wo feine Infolvenz ihm fchon bekannt gewefen, mit dem davon ebenfalls unterrichteten Pächtern, zu ihrem Nachtheile und Verkürzung gefchloffen habe; fo find fie berechtigt, auf die Widerrufnng deffelben, fo wie bey jedem andern dergleichen Contrakte, nach Maafsgabe §. 53. feq. anzutragen.

§. 255.

Ift das verpachtete Gut von der Art, dafs der gerichtliche Verkauf deffelben an und für fich ftatt finden kann; fo darf felbiger durch die Verpachtung nicht aufgehalten werden.

§. 256.

Da es inzwifchen der Billigkeit gemäfs ift, den Pächter mit der Exmiffion nicht zu übereilen, und demfelben dadurch zu weitläuftigen Schäden- und Intereffenforderungen Anlafs zu geben; fo mufs, wenn die Endigung der Pacht ohnehin nahe bevorfteht, der Subhaftationstermin dergeftalt regulirt werden, dafs derfelbe erft gegen den Ablauf der Pachtzeit eintrete.

§. 257.

Würde aber der Pächter nach feinem *Contrakte* noch länger als Ein Jahr zu fitzen haben, fo

muſs ihm Aufkündigung geſchehen; und es müſſen, wegen der Räumung, die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 350 ſeq. beobachtet werden.

§. 258.

Auſser der Vergütung ſolcher Meliorationen, die der Pächter am Ende der contraktmäſsigen Zeit würde fordern können, muſs er auch wegen derjenigen, wofür ihm zwar in dieſem Falle keine Vergütung zukommen, die er aber doch durch die ganze contraktmäſsige Zeit noch zu genieſsen haben würde, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 283 — 286. billige Schadloshaltung wiederfahren.

§. 259.

Wegen Räumung ſtädtiſcher vermietheter Grundſtücke, hat es bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts am angeführten Orte §. 353. 354.; und wegen der dem Miether etwa zukommenden Vergütung, bey der Verordnung des §. 355. lediglich ſein Bewenden.

§. 260.

Soviel hiernächſt *B.* die Veräuſserung der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen Sachen betrifft, ſo iſt hier ebenfalls ein Unterſchied zu machen: ob dergleichen Grundſtücke, nach ihrer Qualität, und nach Beſchaffenheit der liquidirten Schuldforderungen, veräuſsert werden können; oder ob dieſelben unveräuſserlich ſind. *B Veräuſſerung der Immobilien.*

§. 261.

Iſt die Veräuſserung den Rechten nach ſtatthaft, ſo muſs der Curator auf ordnungsmäſsige Eröffnung des Subhaſtationsprozeſſes ungeſäumt antragen; und dieſer muſs, nach den unten folgenden Vorſchriften des zwey und funfzigſten Titels, gehörig inſtruirt werden.

§. 262.

Ein gleiches muss in Ansehung derjenigen beweglichen Stücke geschehen, welche nach obiger Verordnung §. 228 seq. nicht durch blosse Auktion, sondern durch ordentliche Subhastation ins Geld gesetzt werden müssen.

§. 263.

Wenn die sämmtlichen bey dem Concurse theilnehmenden Gläubiger unter sich einig sind, dass dergleichen Grundstücke und Sachen entweder einen Kaufluftigen, ohne Subhastation, aus freyer Hand überlassen, oder dass sie zwar, jedoch mit kürzeren als den gesetzmäfsigen Fristen, subhastirt werden sollen; so ist der Richter nach einem solchen Schlusse der Gläubiger zu verfahren befugt und schuldig.

§. 264.

Dergleichen Beschluss setzt jedoch voraus, dass alle Creditores unter einander einig sind; indem auch nur ein einziger, welcher auf der Beobachtung der gesetzlichen Form besteht, von den übrigen zum Beytritte nicht gezwungen werden kann. Die Fassung eines solchen Schlusses kann also nicht eher statt finden, als bis, nach Verlaufe des Liquidationstermins, mit rechtlicher Gewissheit bekannt ist, was für Creditores zu dem gegenwärtigen Concurse gehören. Bevollmächtigte abwesender Gläubiger, die einem solchen Schlusse beytreten, müssen dazu gerichtliche darauf ausdrücklich lautende Vollmachten beybringen. Gläubiger, die erst nach dem Liquidationstermine sich melden, können frühere Beschlüsse dieser Art nicht anfechten.

§. 265.

Ist das zur Masse gehörige Grundstück unveräusserlich, so muss die Administration desselben bis zum Erfolge der Distribution fortgesetzt; alsdann

aber nach der Vorschrift des fünften Abschnitts verfahren werden.

§. 266.

Schlüſslich müſſen die Gerichte, wenn der Gemeinschuldner ſich zur *Ceſſione bonorum* gehörig qualificirt hat, die Gläubiger zu vermögen ſuchen, daſs ſie demſelben in dem Hauſe, bis zum Verkaufe deſſelben, die Wohnung, und zwar, wenn es ein Landgut iſt, unentgeldlich, wenn es aber ein Haus in der Stadt iſt, gegen eine leidliche Miethe verſtatten. Sobald jedoch ein ſolcher Schuldner die ihm dadurch zugedachte Wohlthat miſsbraucht; indem er entweder in der Wirthſchaft ſich Verfügungen anmaaſst, und Stöhrungen macht, oder gar etwas von den Einkünften zum Nachtheile der Gläubiger an ſich zu ziehen ſucht, ſo muſs er, auf die erſte beſcheinigte Anzeige davon, unverzüglich zur Räumung angehalten werden.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der Ordnung, in welcher die Gläubiger aus der Aktivmaſſe zu befriedigen ſind.

§. 267.

Eintheilung der Gläubiger in 7 Claſſen.

Die bey einem Concurs ſich meldenden Gläubiger werden nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihrer Forderungen, und dem damit, oder auch mit der Perſon der Liquidanten in den Geſetzen verbundenen Vorrechte, in ſieben Claſſen eingetheilt, und erhalten nach der Folgeordnung dieſer Claſſen ihre Befriedigung aus der Aktivmaſſe, ſoweit dieſelbe dazu hinreicht.

§. 268.

Creditores, die von der Einlaſſung in dem Concurſe frey ſind.

Bevor jedoch die zu einer jeden dieſer Claſſen gehörenden Anſprüche näher angegeben werden, ſind diejenigen davon abzuſondern, welche gar nicht nöthig haben, ſich in den Concurs einzulaſ-

ſen, ſondern auſserhalb deſſelben abgefunden werden müſſen; ſo wie zuletzt dererjenigen gedacht werden ſoll, welche erſt nach Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger aus allen ſieben Claſſen, bey einem etwanigen Ueberſchuſſe der Maſſe zur Hebung gelangen können.

§. 269.

1) die mit der Maſſe contrahirt haben;

Von der Einlaſſung in den Concurs ſind gänzlich befreyt:

I. Alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit der Creditmaſſe ſelbſt contrahirt haben; mithin diejenigen, welche nach eröffnetem Concurſe, zur Reparatur der Gebäude, zur Ergänzung des Vieh- oder Feldinventarii, zur Anſchaffung des Saat- Brod- und Futterkorns, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Abtragung der currenten Laſten und Abgaben, und überhaupt zur Aufbewahrung, Erhaltung, beſſeren Benutzung, oder Verſilberung der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Effekten, Vorſchüſſe oder Lieferungen gethan, Dienſte geleiſtet, oder ſonſt Credit gegeben haben.

§. 270.

2) Currente öffentliche und gemeine Laſten.

II. Die von den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken zu entrichtende beſtändige Laſten und Abgaben, ohne Unterſchied, ob ſelbige an Königliche oder Creiſs- und Cämmereycaſſen zu entrichten ſind. Ferner die Beyträge zu den Feuerſocietätscaſſen; ingleichen dasjenige, was Kirchen- und Schulbediente, an Zehnten, oder ſonſtigen Deputat, zu fordern haben.

Dieſes alles bleibt jedoch nur auf den Fall eingeſchränkt, wenn die Zahlungstermine erſt nach eröffnetem Concurſe eintreten. Wie es wegen der Rückſtände zu halten ſey, wird unten vorgeſchrieben.

§. 271.

§. 271.

Die vorstehend (§. 269. 270.) benannte Lasten und Abgaben müssen zwar, in so fern sie ein zur Masse gehöriges Grundstück betreffen, vorzüglich aus den Einkünften dieses Grundstücks bestritten werden. Wenn aber diese nicht hinreichen, und auch kein Fall, wo nach den Gesetzen ein Erlaß von Seiten der Cassen erfolgen muß, eintritt; so muß der Curator den Vorschuß aus der übrigen bereitesten Masse leisten; welcher jedoch dieser Vorschuß, bey der demnächst anzulegenden Distribution, aus den Kaufgeldern des Immobilis, nach der im folgenden Abschnitt enthaltenen nähern Bestimmungen, vergütet werden muß.

Kann auch die übrige Masse den Vorschuß nicht leisten, so ist der Curator befugt und schuldig, ein dazu erforderliches Capital aufzunehmen; welches demnächst, nach erfolgtem Verkaufe des Grundstücks, dem Darleiher, nebst Zinsen, aus dem Kaufgelde zurück bezahlt, und davon, noch vor der Vertheilung an die Realgläubiger, vorweg abgezogen werden muß.

§. 272.

III. Diejenigen, welchen auf eine dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Concurses zugefallene Erbschaft das Separationsrecht zukommt. (A. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 500 seq.)

3) *die ein Separationsrecht haben.*

§. 273.

Dies Separationsrecht besteht darinn, daß die Gläubiger des Erblassers darauf antragen können, den ihnen verhafteten Nachlaß von dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners abzusondern, und ihre Forderungen aus ersterem vorzüglich zu befriedigen.

§. 274.

Damit diese Absonderung geschehen könne, muß der Curator, so bald bey der Concurseröff-

nung ſich ergiebt, daſs dem Gemeinſchuldner neuerlich eine Erbſchaft zugefallen ſey, gleich vom Anfange an, unter Anweiſung und Direktion des Decernenten, dafür ſorgen, daſs die dazu gehörigen in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch vorhandenen Sachen und Effekten, ſo viel als möglich, in ein beſonderes Verzeichniſs gebracht; beſondere Verfügungen wegen deren Einziehung, Aufbewahrung, oder Verſilberung getroffen; und überhaupt die fernere Vermiſchung des Nachlaſſes mit dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinſchuldners, ſo viel es nach den Umſtänden annoch geſchehen kann, verhütet werde.

§ 275.

Das Separationsrecht erſtreckt ſich jedoch nur auf diejenigen zum Nachlaſs gehörenden Gelder, Aktivcapitalien, Mobilien, und Grundſtücke, welche zur Zeit der Concurseröffnung in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden ſind. Auf dasjenige, was der Gemeinſchuldner bereits veräuſsert, eingezogen, verzehrt, oder ſonſt verwendet hat, können die Erbſchaftsgläubiger ihr Separationsrecht nicht ausdehnen..

§. 276.

Wenn jedoch ausgemittelt werden kann, daſs der Gemeinſchuldner die in der Erbſchaft vorgefundenen, oder daraus eingezogenen, und gelöſeten Gelder zum Ankaufe eines Grundſtücks verwendet habe, welches ſich zur Zeit der Concurseröffnung noch in der Maſſe befindet; ſo ſollen die Erbſchaftsgläubiger, welchen das Separationsrecht zukommt, mit ihren Forderungen, ſo weit ſie den erweislich verwendeten Betrag des erbſchaftlichen Vermögens nicht überſteigen, auf denjenigen Theil des aus dem Grundſtücke gelöſeten Werths, welcher nach Befriedigung der darauf in der dritten Claſſe anzuſetzenden Realgläubiger noch übrig

bleibt, in der vierten Claſſe nach §. 421. angewieſen werden.

§. 277.

Wenn nach obigen Vorſchriften (§. 274. 275. 276.) die Erbſchaft von dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners abgeſondert worden, und erſtere zur Bezahlung der Erbſchaftsſchulden und Laſten hinreichend iſt, ſo müſſen die Erbſchaftsgläubiger, ohne Rückſicht auf die Qualität ihrer Forderungen, ingleichen die Legatarii, und zwar beyde vollſtändig, an Capital, Zinſen, und Koſten, aus der ſeparirten Erbſchaft befriedigt werden. Bleibt alsdann noch etwas übrig, ſo wächst daſſelbe der Concursmaſſe des Erben zu.

§. 278.

Iſt hingegen der ſeparirte Nachlaſs zur Befriedigung aller derjenigen, welche darauf Anſpruch zu machen haben, nicht hinreichend, ſo müſſen dieſe nach der Beſchaffenheit ihrer Forderungen, und den Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts, beſonders claſſificirt, und nach dieſer Ordnung, ſoweit der abgeſonderte Nachlaſs hinreicht, daraus befriedigt werden. Diejenigen, welche dabey einen Ausfall leiden, können ſich damit zwar an die Concursmaſſe des Erben halten; doch kommt gegen ſie dem Curator, und den eigenen Gläubigern des Erben, die Rechtswohlthat des Inventarii ſoweit zu ſtatten, als der Gemeinſchuldner ſelbſt, wenn er noch die freye Dispoſition hätte, ſich darauf zu berufen, berechtigt ſeyn würde.

§. 279.

Wegen der Fälle, wo dieſes Separationsrecht verloren geht, hat es bey der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XVI. §. 503. 504. ſein Bewenden.

§. 280.

Da nach dieſer Vorſchrift das Separationsrecht desjenigen, der innerhalb Jahresfriſt ſich mit ſeiner Forderung nicht gerichtlich gemeldet hat, erloſchen iſt; ſo kann der Erbe, auf deſſen ererbtes Grundſtück ſeine Qualität, als Beneficialerbe, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 447. 448. 449. eingetragen worden, nach Verlauf Eines Jahres die Löſchung dieſer Einſchränkung ſuchen, wenn er durch Atteſte, ſowohl von dem Gerichte, unter welchem die Erbſchaft gelegen war, als von ſeinem eignen perſönlichen, und von dem dinglichen Gerichtsſtande der Sache, nachweiſen kann, daſs kein Erbſchaftsgläubiger ſich gegen ihn gemeldet, oder daſs er die anhängig gemachten Forderungen dieſer Art berichtigt habe.

§. 281.

Iſt die Eigenſchaft des Erben, als Beneficialerbe, im Hypothekenbuche nicht mit eingetragen worden, ſo kann auch demjenigen, welcher vor Ablauf der Jahresfriſt ſich mit dem Gemeinſchuldner redlicher Weiſe, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, in gerichtliche Verhandlungen über das Grundſtück eingelaſſen hat, ſein durch die Eintragung erlangtes vorzügliches Recht von den übrigens zur Separation berechtigten Erbſchaftsgläubigern nicht beſtritten werden. (*Ibid.* §. 450.)

§. 282.

Hat jedoch der Gemeinſchuldner auf ein ſolches ihm ohne Bemerkung ſeiner Qualität zugeſchriebenes Grundſtück einen ſeiner eignen Gläubiger eintragen laſſen, ſo treten die Erbſchaftsgläubiger, denen übrigens noch das Separationsrecht zukommt, bey dem Concurſe des Erben, ſo weit es ihnen vortheilhaft iſt, in ſo weit an die Stelle die-

ſes eingetragenen eigenen Gläubigers, daſs ſie ihre Befriedigung da fordern können, wo dieſer eigene Gläubiger dieſelbe, im Fall er nicht eingetragen geweſen wäre, zu erhalten hatte.

§. 283.

Erbſchaftsgläubiger, die durch Novation, oder ſonſt, ihr Separationsrecht verloren haben, können ſich zwar als Gläubiger des Erben an deſſen Concursmaſſe halten; ſie können ſich aber der Vorrechte, die lediglich in ihrem perſönlichen Verhältniſſe gegen den Erblaſſer ihren Grund haben, gegen die übrigen Gläubiger des Erben nicht bedienen. Auch findet in Anſehung derjenigen, mit welchen keine Novation vorgefallen iſt, die Vorſchrift des §. 278. Anwendung.

§. 284.

Uebrigens ſollen zwar, nach obiger Vorſchrift, (§. 274.) gleich vom Anfange des Concurſes an, die nöthigen Maaſsregeln, zur vorläufigen Abſonderung des Nachlaſſes von dem eigenen Vermögen des Gemeinſchuldners, von Amtswegen genommen werden. Wenn aber ein Erbſchaftsgläubiger ſich nicht ſpäteſtens noch im Verificationstermine, wo ihm nach Vorſchrift §. 129. der vorläufige Ueberſchlag der Maſſe vorgelegt werden muſs, auf dieſe Rechtswohlthat beruft, ſo kann in der Folge auf dergleichen Antrag ferner keine Rückſicht genommen werden.

§. 285 *a.*

Ueber den Fall, wenn der Gemeinſchuldner eine verſchuldete Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat des Inventarii übernommen hat, und dadurch auſser Stand gekommen iſt: ſeine eigenen, und zugleich die Erbſchaftsgläubiger vollſtändig zu befriedigen, hat es, wegen des alsdann den eigenen Gläubigern des Erben zukommenden Separations-

rechts, bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ſein Bewenden. (Th. I. Tit. XVI. §. 507 ſeq.)

§. 285 *b*.

Hat der Gemeinſchuldner die verſchuldete Erbſchaft nur als Beneficialerbe übernommen, ſo können ſeine eigenen Gläubiger, gegen die Creditores des Erblaſſers, von der Wohlthat des Inventarii in eben dem Maaſse Gebrauch machen, als der Erbe ſelbſt, wenn kein Concurs vorhanden wäre, dazu berechtigt ſeyn würde.

§. 286.

Wie es zu halten ſey, wenn dem Gemeinſchuldner eine Erbſchaft nach eröffnetem Concurſe anfällt, iſt oben §. 41. vorgeſchrieben.

§. 287.

4. Die Creditſyſteme und Pfandbriefsinhaber.

IV. In den Provinzen, in welchen landſchaftliche Creditſyſteme beſtehen, ſind die Landſchaften, oder ritterſchaftlichen Creditdirektionen, wenn über das Vermögen des Beſitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Concurs eröffnet wird, ſich darinn einzulaſſen nicht ſchuldig; ſondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberreſt der Einkünfte ſowohl, als der Kaufgelder ſolcher Güter, zur Creditmaſſe gezogen.

§. 288.

5. Die ein Compenſationsrecht haben.

V. Diejenigen, welche nach den §. 156—160. vorgeſchriebenen nähern Beſtimmungen, ein Compenſationsrecht im Concurſe geltend zu machen berechtigt ſind, in ſo fern dadurch ihre ganze Anforderung getilgt wird; widrigenfalls ſie mit dem, nach Abzug des *Compenſandi*, verbleibenden Ueberreſte ihrer Forderung ſich gehörig melden, und ihre Anſetzung in dem Claſſificationsurtel erwarten müſſen.

§. 289.

VI. Wenn der Gemeinſchuldner mit andern in einer gemeinſchaftlichen Handlung geſtanden hat, und die Creditmaſſe, von den Handlungsgenoſſen, den dem Gemeinſchuldner gebührenden Antheil der vorräthigen Waaren, Geräthſchaften, und ausſtehenden Aktivſchulden fordert; ſo ſind dieſe die Paſſivſchulden der Societät verhältniſsmäſsig in Abzug zu bringen berechtigt, und daher nicht ſchuldig, ſich dieſerhalb in den Concurs einzulaſſen. *6. Socii wegen der Societätsſchulden.*

§. 290.

Sollten die übrigen Mitglieder der Geſellſchaft es der Handlung, oder dem gemeinſchaftlich unternommenen Geſchäfte nachtheilig finden, wenn eine Naturaltheilung des Waarenlagers und der Geräthſchaften erfolgte; und hiernächſt der dem Gemeinſchuldner gebührende Antheil an den Meiſtbiethenden verkauft würde; ſo ſoll ihnen frey ſtehen, darauf anzutragen, daſs ihnen dieſer Antheil, nach einer genauen durch Sachverſtändige anzufertigenden gerichtlichen Taxe, überlaſſen werde.

§. 291.

Uebrigens gehört die Eröffnung des Concurſes unter diejenigen veränderten Umſtände, welche ſowohl die Gläubiger des Gemeinſchuldners, als die übrigen Geſellſchafter deſſelben berechtigen, die Aufhebung der Societät zu verlangen; wenn auch dieſelbe auſserdem, nach dem darüber geſchloſſenen Vertrage, noch länger hätte fortgeſetzt werden müſſen.

§. 292.

VII. Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner ausgeklagt, und wegen ihrer zur beſondern Ausführung verwieſenen Gegenforderungen, oder illiquiden Einwendungen, die dem Gemeinſchuldner zuerkannte Summe gerichtlich zu depo- *7. Gewiſſe Arten von Depoſitis.*

niren für befugt geachtet worden; in ſo fern die im Depoſito befindliche Gelder zu ihrer Beſriedigung, in Anſehung ſolcher zur Separatverhandlung verwieſenen Forderungen zureichen. Dergleichen Intereſſenten erhalten auch die inzwiſchen eingekommenen Depoſitalzinſen, ſoweit dieſelben zu ihrer Beſriedigung erforderlich ſind. Sie müſſen aber in allen Fällen die Koſten der Depoſition tragen, und wegen eines dadurch etwa entſtehenden Ausfalls an die Maſſe ſich halten.

§. 293.

Gleiche Bewandniſs hat es

VIII., in Anſehung derjenigen, wider welche der Curator in einem ſolchen Falle, wo Gegenforderungen oder illiquide Einwendungen zur beſondern Ausführung verwieſen werden müſſen, ein obſiegliches Urtel erhalten hat, wenn ſie hiernächſt bey der Separatverhandlung Einwendungen, oder zur Compenſation ſich qualificirende Forderungen geltend machen; und kommt es in dieſem Falle nicht darauf an, ob ſie das zurück zu erhaltende Quantum deponirt, oder zur Creditmaſſe gezahlt haben.

§. 294.

9 Soluta *aus annullirten Geſchäften.*

IX. Diejenigen, welche ſich mit dem Gemeinſchuldner, vor oder nach eröffnetem Concurſe, in Geſchäfte eingelaſſen haben, welche nach Anleitung §. 36. 39. 40. auf Verlangen der Gläubiger annullirt werden müſſen, können in ſolchem Falle dasjenige Quantum, welches in Rückſicht des vernichteten Geſchäfts zur Concursmaſſe gefloſſen, oder darinn zur Zeit der Eröffnung des Concurſes noch vorhanden geweſen iſt, ohne den geringſten Abzug zurück fordern.

§. 295.

10. *Amtsſchriften und Geräthſchaften.*

X. Wenn der Gemeinſchuldner ein öffentliches Amt bekleidet hat, müſſen nach Anleitung §. 214.

dem Collegio, welchem er in Ansehung dieses Amts subordinirt gewesen, die bey der Inventur vorgefundene, dessen Dienst betreffende Schriften; ingleichen alle diejenige Bücher, Charten, Instrumente und Utensilien verabfolgt werden, welche dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amts anvertraut worden, oder welche ohne Nachtheil des Dienstes nicht fremden Händen überlassen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 129.) Hat der Gemeinschuldner dergleichen Sachen auf eigene Kosten angeschaft, so muss entweder der Werth nach einer billigen Taxe vergütet, oder die Sachen müssen in einem solchen Stand gesetzt werden, dass die Materialien für Rechnung der Masse, ohne Gefahr, verkauft werden können.

§. 296.

Zur *Ersten Classe* gehören: *Erste Classe*

I. Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Kostbarkeiten, oder andere Effekten in Verwahrung gegeben haben, in so fern dieselben annoch in Natur vorhanden sind. In Ansehung der bey dem Gemeinschuldner verwahrlich niedergelegten Gelder findet ein Gleiches nur alsdann statt, wenn selbige nicht mit des Gemeinschuldners Geldern vermischt, sondern in besondern Behältnissen oder Beuteln, mit des Deponenten Petschaft versiegelt, oder in verschlossenen Behältnissen, wozu der Niederleger den Schlüssel in Händen behalten hat, vorgefunden werden. *1. Zurückgeforderte* Deposita.

§. 297.

II. Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Sachen zum Gebrauche geliehen, vermiethet, oder bittweise überlassen haben, welche sich bey dem Ausbruche des Concurses noch in dessen Vermögen befinden. Geliehene Gelder sind hierunter nie zu verstehen, wenn gleich die Verzinsung ausdrück- *2. Geliehene und vermiethete Sachen.*

lich erlaſſen worden. Gleiche Bewandniſs hat es, wenn Sachen, welche, ohne ſie zu verbrauchen, nicht gebraucht werden können, (*res fungibiles*) dem Gemeinſchuldner obgedachtermaaſsen überlaſſen worden. Wegen ſolcher Gelder, die auf irgend eine andere Art, ohne weder deponirt, noch creditirt zu ſeyn, in die Gewahrſam des Gemeinſchuldners gekommen, und darinn zur Zeit der Concurseröffnung noch vorhanden ſind; ingleichen wegen der zur Cirkulation beſtimmten auf jeden Inhaber lautenden Papiere, hat es bey den Vorſchriften des Landrechts ſein Bewenden. (Th. I. Tit. XV. §. 45—53.)

§. 298.

3. *Eingelegte Pfänder.*

III. Diejenigen, welche bey dem Gemeinſchuldner Pfänder verſetzt haben; welche ihnen, in ſo fern ſie annoch vorhanden ſind, gegen Entrichtung des Pfandſchillings, und der ſchuldigen Zinſen, verabfolgt werden müſſen

Können die hiezu erforderlichen Gelder von dem Eigenthümer nicht binnen einer zu beſtimmenden billigen Friſt herbey geſchafft werden; ſo iſt der gerichtliche Verkauf der Pfänder zu veranlaſſen; und wird hiernächſt der nach Abzug des Pfandſchillings, der Zinſen und Koſten, verbleibende Ueberreſt der gelöſeten Kaufgelder, dem Eigenthümer an dieſem Orte zuerkannt.

§. 299.

4. *Geſtohlne Sachen.*

IV. Diejenigen, deren Effekten durch Diebſtahl, oder auf andre unerlaubte Art, in des Gemeinſchuldners Gewahrſam gekommen ſind; in ſo fern derſelbe bey dem Ausbruche des Concurſes ſich annoch in deren Beſitze befunden hat.

§. 300.

5. *Commiſſionsgüter.*

V. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Waaren oder Effekten zum Verkaufe in Commiſ-

ſion gegeben, oder zur weitern Spedition anvertraut haben; wenn entweder dieſe Waaren oder Effekten zur Zeit des eröffneten Concurſes annoch in des Gemeinſchuldners Gewahrſam exiſtiren; oder zwar von ihm verkauft, die Kaufgelder aber noch nicht eingezogen, oder von dem Gemeinſchuldner, mit der ausdrücklichen Vermerkung, daſs ſie ſeinen Committenten gehören, beſonders aufbewahrt worden. In dieſen Fällen ſind den Committenten die Waaren und Effekten, oder die daraus gelöſeten Kaufgelder zu überlaſſen, ſobald ſie die ſchuldige Proviſion und Auslagen entrichtet haben.

§. 301.

Wenn die dem Gemeinſchuldner in Commiſſion gegebenen Waaren ſich unter den eignen Waaren deſſelben vermiſcht, und ohne beſondre Unterſcheidungszeichen gelagert finden, ſo iſt es die Sache des Committenten, diejenigen Stücke nachzuweiſen, welche zu ſeinem Eigenthume gehören. Soweit er dieſen Nachweis nicht führen kann, findet auch kein Rückforderungsrecht in der Erſten Claſſe ſtatt.

§. 302.

6. In Commiſſion gekaufte Waaren.

VI. Wenn jemand dem Gemeinſchuldner aufgetragen hatte, Waaren für ſeine Rechnung zu kaufen, wozu er ihm die benöthigten Gelder ſchon angewieſen hat, und dieſe Waaren zur Zeit der Concurseröffnung in der Gewahrſam des Gemeinſchuldners noch vorhanden ſind; auch auf den Waaren ſelbſt, oder in dem Handlungsbuche des Gemeinſchuldners bemerkt iſt, daſs dieſelben dem Beſteller gehören; ſo müſſen ſie letzterem, gegen Vergütung der dafür dem Gemeinſchuldner, nach angelegter Berechnung, etwa noch zukommenden Auslagen und Koſten, verabſolgt werden.

§. 303.

Hat der Gemeinſchuldner dergleichen Waaren, zu deren Einkaufe, für Rechnung eines auswärtigen Beſtellers, ihm die benöthigten Fonds von ſelbigem ſchon angewieſen waren, mit Zurückbehaltung dieſer Fonds, auf Credit gekauft; ſo iſt die Frage: in wie fern die Verkäufer derſelben ſich an die Waaren ſelbſt, oder den Beſteller halten können, oder in den Concurs des Gemeinſchuldners ſich einlaſſen müſſen? lediglich nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen, und darnach zu beurtheilen: ob der Verkäufer mit dem Gemeinſchuldner in ſeinem eignen, oder im Namen des Beſtellers contrahirt; ob der Gemeinſchuldner dabey die Gränzen ſeiner Vollmacht überſchritten; und ob er dadurch nur ſich ſelbſt, oder auch den Machtgeber, dem Verkäufer der Waaren verpflichtet habe. (A. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 90—93. §. 151—154.)

§. 304.

Hat der Beſteller zur Bezahlung der für ſeine Rechnung eingekauften Waaren keine Fonds angewieſen; ſo hängt es von den Gläubigern ab: in wie fern ſie die zur Zeit der Concurseröffnung noch vorhandenen Waaren dem Beſteller, gegen Vergütung der Auslagen und Koſten, verabfolgen, oder das Geſchäfte aufrufen, und die Waaren zur Maſſe ziehen wollen. Doch bleiben auch in dieſem Falle den Verkäufern der Waare, in ſo fern ſie nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit dem auswärtigen Beſteller, als ſeinem Machtgeber, contrahirt haben, ihre Rechte, nach Maaſsgabe des vorigen Paragraphen, an die Waare, oder das, was der Beſteller dafür zur Maſſe zahlen muſs, vorbehalten.

§. 305.

7. Auf baare Zahlung verkaufte Waaren.

VII. Wenn jemand dem Gemeinſchuldner Waaren auf Credit gegeben hat, ſo kann er dieſel-

ben in der Regel nicht vindiciren, wenn auch die Waaren, zur Zeit der Concurseröffnung, in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden wären. Hat aber jemand dem Gemeinſchuldner dergleichen auf Credit verkaufte Waaren erſt innerhalb der letztern drey Tage vor eröffnetem Concurſe abgeliefert, ſo kann er dieſelben, ſo weit ſie noch in Natur vorhanden ſind, zurücknehmen. Hat hingegen der Gemeinſchuldner über dieſe Waaren bereits diſponirt, und dieſelben einem dritten Beſitzer übereignet, ſo kann auch ein ſolcher Verkäufer der Waare, welcher ſie erſt binnen drey Tagen vor der Concurseröffnung dem Gemeinſchuldner übergeben hat, ſie von dieſem dritten Beſitzer nur unter eben den Umſtänden zurückfordern, unter welchen die Gläubiger überhaupt, ein von, dem Gemeinſchuldner vor der wirklichen Concurseröffnung mit einem Dritten vollzognes Geſchäfte aufzurufen berechtigt ſind. (§. 42-58.)

§. 306.

Wenn der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Concurſe Waaren auf Credit beſtellt hat, und dieſelben erſt nach eröffnetem Concurſe ankommen, ſo ſollen ſie nicht für ein Eigenthum des Gemeinſchuldners, oder der Maſſe angeſehen werden; wenn auch das Connoiſſement ſchon vorher eingegangen wäre. Sie bleiben vielmehr zur Diſpoſition des Abſenders; welcher aber auch deshalb keine weitere Anſprüche, ſelbſt nicht wegen Schäden oder Koſten, an die Maſſe machen kann.

§. 307.

Eben dieſe Vorſchrift ſoll ſtatt finden, wenn die auf Credit beſtellte Waaren zwar noch vor der Concurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinſchuldner ſich ſchon für Zahlungsunfähig erklärt, und ſeinen Gläubigern eine

Behandlung, es ſey gerichtlich oder auſsergerichtlich, angetragen hat. Kommt die Behandlung nicht zu Stande, ſondern es wird der Concurs in der Folge wirklich eröffnet, ſo kann der Abſender dieſe Waaren, in ſo fern er Arreſt darauf ausgebracht hat, oder ſie ſonſt noch in Natur vorhanden ſind, eben ſo, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, zurück nehmen.

§. 308.

Hat jedoch in beyden Fällen (§. 306. 307.) der Gemeinſchuldner über die auf Credit beſtellten, und für ſeine Rechnung abgeſendeten Waaren, vor oder nach der Ankunft derſelben bereits diſponirt, und ſie einem dritten Beſitzer übereignet; ſo finden auch hier bey der Frage: in wie fern der Abſender dieſe Waaren von dem dritten Beſitzer zurückfordern könne? die Vorſchriften §. 42—58. Anwendung.

§. 309 *a.*

Wenn hiernach die Waaren dem dritten Beſitzer gelaſſen werden, und dieſer den Preis derſelben dem Gemeinſchuldner ganz oder zum Theil noch ſchuldig iſt, ſo kann der Abſender ſich daran vorzüglich vor allen andern Gläubigern halten.

§. 309 *b.*

Wenn Waaren oder Sachen gegen baare Zahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen geleiſtete Zahlung dem Käufer verabfolgt worden, ſo iſt das Kaufgeld für creditirt zu achten. Es findet alſo keine Vindication ſtatt, in ſo fern der Verkäufer eine längere Friſt, als Drey Tage, hat verſtreichen laſſen, ohne die Klage auf Zahlung oder Rückgabe der Sache gerichtlich anzumelden. Dieſe Friſt wird, wenn Käufer und Verkäufer an Einem Orte ſich befinden, vom Tage der Uebergabe, ſonſt aber von demjenigen an gerechnet, an wel-

chem der abwesende Verkäufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bey dem gehörigen Richter anmelden können.

Ist hingegen die Frist am Tage der Concurseröffnung noch nicht verlaufen, oder die Klage innerhalb derselben wirklich angemeldet worden; so ist der Verkäufer, dergleichen Waare oder Sache aus der Masse des Käufers, so weit sie darin noch in Natur vorhanden ist, zurück zu nehmen berechtigt. In Ansehung eines dritten Besitzers aber finden auch hier die Vorschriften §. 42 — 58. statt.

§. 310.

VIII. Die Gutsherrschaften, welche einem Unterthanen die Hoffwehr, oder die Verpächter, welche einem Pächter Inventarien- Vieh und Wirthschaftsgeräthe übergeben haben. Dieses Vorrecht bleibt ungekränkt, wenn auch zu der Zeit, da über des Unterthanen oder des Pächters Vermögen Concurs entstanden ist, die gegebenen Stücke nicht mehr in Natur vorhanden, sondern andere an deren Stelle von dem Unterthan oder Pächter angeschafft worden sind.

8. Hofwehr der Unterthanen.

§. 311.

Bey Vergleichung des Werths der gegebenen, und der an deren Stelle angeschafften, zur Zeit der Concurseröffnung in Natur vorhandenen Stücke, finden die Allgemeinen Vorschriften der Gesetze bey der Rückgewehr verpachteter Grundstücke Anwendung. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 601. 605.) Wenn nach diesen Verhältnissen der Verpächter dem Pächter etwas zu vergüten hat, so muss er dasselbe, gegen Uebernehmung der zurück gelieferten Inventarienstücke, zur Masse entrichten. Hat der Verpächter eine Vergütung zu fordern; oder sind die übergebenen Stücke, ganz oder zum Theil, weder in Natur, noch andre von gleicher Art an deren Stelle vorhanden, und kann er also nur den Werth

liquidiren, fo wird er damit nach §. 456. in der Sechsten Claffe angefetzt. In dem Concurfe eines Unterthanen, aus welchem die Gutsherrfchaft die gegebene Hofwehr weder in Natur, noch in andern an deren Stelle angefchafften Stücken erhalten kann, hat fie den Werth derfelben, nach §. 445., in der Fünften Claffe zu fordern.

§. 312.

9. Eingebrachte Effekten der Ehefrau.

IX. Die Ehefrau des Gemeinfchuldners, in Anfehung der bey der Verheyrathung zu dem Manne gebrachten, oder während der Ehe ererbten, oder von andern, als dem Ehemanne, zum Gefchenk erhaltenen, und zur Zeit der Concurseröffnung noch in Natur vorhandenen Effekten.

Hierunter find auch die Hochzeitsgefchenke begriffen, wovon jedoch die Frau nur die Hälfte als ihr Eigenthum vindiciren kann; es wäre denn, dafs fie nach ihrer Befchaffenheit, oder nach der ausdrücklichen damals gefchehenen Erklärung des Gebers, nur für die Frau allein beftimmt gewefen.

§. 313.

Auch diejenigen Effekten kann die Frau, als ihr Eigenthum, in fo fern fie noch vorhanden find, zurück nehmen, die ihr von dem Manne als Brautgefchenk, oder als Morgengabe gegeben werden; in fo fern diefe Schenkungen nicht eben fo, wie die an Fremde gefchehenen, dem Widerrufe der Gläubiger unterworfen find. (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 1129 feq.)

§. 314.

Schenkungen, welche der Mann der Frau in ftehender Ehe gemacht hat, find, ohne Unterfchied der Zeit, wenn fie gefchehen, dem Widerrufe unterworfen. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 312. 313.)

§. 315.

§. 315.

Von demjenigen, was der Mann der Frau, zum standesmäſsigen Unterhalte, an Kleidern oder andern Sachen gegeben hat, muſs ihr die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäſche, nebſt den Betten für ihre Perſon gelaſſen werden. Juwelen, Gold, Silber, Perlen, Kanten, oder was ſonſt zur Pracht gehört, ſind darunter in keinem Falle zu rechnen. (A. L. R. l. c. §. 314. 315. 316.)

§. 316.

Auch an Orten, wo Gerade und Muſstheil eingeführt ſind, kann die Frau, bey entſtandenem Concurſe, die dazu gehörigen Stücke in Natur nicht fordern.

§. 317.

Auch das, was eine Frau durch ein in ſtehender Ehe getriebenes beſonderes Gewerbe erworben hat, iſt, wenn es nicht zu dem ausdrücklich vorbehaltenen Vermögen gehört, der Vindication keinesweges unterworfen.

§. 318.

Doch müſſen der Frau, die ein ſolches beſonderes Gewerbe getrieben hat, die dazu gehörenden Werkzeuge und Geräthſchaften, ſo weit ſie vorhanden ſind, unentgeldlich verabfolgt werden.

§. 319.

Für diejenigen Stücke, welche die Frau, nach obigen Vorſchriften, (§. 312. 313.) wenn ſie in Natur vorhanden wären, ſolchergeſtalt zurück fordern könnte, kann ſie, wenn dieſelben nicht mehr vorhanden ſind, den Werth in der Vierten Claſſe in ſo fern verlangen, als ſie dieſen Werth überhaupt bey Auseinanderſetzungen mit dem Manne, oder

deſſen Erben, zu fordern berechtigt iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 559. ſeq.)

§. 320.

Unbewegliche Grundſtücke kann eine Ehefrau nur alsdann eigenthümlich fordern, wenn dieſelben im Hypothekenbuche auf ihren Namen eingetragen ſtehen; und ſie entweder dieſe Grundſtücke ſchon vor der Verheirathung beſeſſen, oder während der Ehe, aus einem keinem Widerrufe von Seiten der Gläubiger unterworfenen Rechtstitel, erworben hat.

§. 321.

Steht das Grundſtück auf den Namen des Mannes allein im Hypothekenbuche eingetragen, ſo kann die Frau ſich eines Eigenthumsrechts darauf auch im Concurſe nicht anmaaſsen; ſelbſt, wenn der Gemeinſchuldner im Ehevertrage, oder ſonſt, verſprochen hätte, daſs die Ehegelder zum Ankaufe eines ſolchen Grundſtücks verwendet werden ſollen, und dieſes wirklich geſchehen wäre.

§. 322.

Iſt der Beſitztitel eines Grundſtücks auf den Namen beyder Eheleute, als Miteigenthümer, im Hypothekenbuche eingetragen; ſo wird, wenn nicht ein andres aus dem Hypothekenbuche zu erſehen iſt, angenommen, daſs die Hälfte des Erwerbungswerthes aus dem Vermögen der Frau bezahlt worden.

§. 323.

Der Mann kann alſo durch Eintragungen, die ohne gehörig erklärte ausdrückliche Einwilligung der Frau geſchehen ſind, das Grundſtück den eingetragenen Gläubigern nur ſo weit verpflichten, als dadurch der Frau dieſe Hälfte des Erwerbungswerths nicht geſchmälert wird.

§. 324.

Alles aber, was auf der ersten Hälfte des Guts, auch ohne besondre Einwilligung der Frau, eingetragen ist, geht der letztern vor; selbst wenn sie nachweisen kann, daß mehr als die Hälfte des Erwerbungswerths aus ihrem Vermögen bezahlt worden.

§. 325.

Ist hingegen außerdem, daß der Besitztitel auf beyder Eheleute Namen eingetragen worden, auch noch im Hypothekenbuche bemerkt, daß mehr oder weniger, als die Hälfte des Erwerbungspreises, aus dem Vermögen der Frau genommen sey, so giebt diese Summe den Maaßstab, über welchen ihre Rechte durch einseitig von dem Manne vorgenommene Eintragungen nicht geschmälert werden können.

§. 326.

Haben die Eheleute in Gemeinschaft der Güter gelebt, so kann die Frau, bey entstandenem Concurse, auf das gemeinschaftlich gewordene Vermögen gar kein Vindicationsrecht ausüben.

§. 327.

X. Die Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung der ererbten, von ihren Pathen, oder von andern, als dem Gemeinschuldner, geschenkten, oder sonst eigenthümlich erworbenen Sachen; in so fern sie bey dem Ausbruche des Concurses annoch in Natur vorhanden sind; und soll bey den Pathengeschenken nicht darauf gesehen werden, ob dieselben in Betracht der Eltern oder des Kindes gegeben worden. *10. Eigenthum der Kinder.*

§. 328.

Die vom Gemeinschuldner den Kindern gegebene Geschenke verbleiben ihnen nur alsdann, wenn sie dieselben zur Aussteuer erhalten haben, oder die Geschenke in gewöhnlichen Kleidungs-

ſtücken, Leibwäſche, und zu ihrem Studiren nöthigen Büchern und Geräthſchaften beſtehen.

§. 329.

Wegen anderer von dem Gemeinſchuldner gemachten Schenkungen, und der den Gläubigern zuſtehenden Befugniſs zum Widerrufe derſelben, finden die obigen Vorſchriften §. 49 — 52. Anwendung.

§. 330.

11. Lehne und Fideicommiſſe.

XI. Wenn ſich in der Maſſe Vermögensſtücke befinden, welche mit einem Fideicommiſſe belegt, oder der Lehnsqualität unterworfen ſind; und der Gemeinſchuldner verſtorben iſt; ſo können die Fideicommiſsintereſſenten oder Lehnsfolger die Verabfolgung, gegen Uebernahme oder Berichtigung der aus dem Fideicommiſſe oder Lehne *hauptſächlich* zu berichtigenden Schulden, fordern.

§. 331.

Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehns- oder Fideicommiſsfolger, und den Gläubigern des bisherigen Beſitzers, erfolgt auf die oben vorgeſchriebene Art. Dieſe Auseinanderſetzung gehört aber nicht zum Liquidationsverfahren über die Paſſivmaſſe; ſondern ſie iſt eine Operation, welche zur Ausmittelung des Aktivvermögens vorgenommen werden, und wobey der Curator die Rechte der Gläubiger beobachten muſs. Nur wenn nach beendigter Auseinanderſetzung ſich findet, daſs der Lehns- oder Fideicommiſsfolger noch Vergütungen aus der Maſſe zu erhalten habe, muſs ihm damit ſein Platz in dem Claſſificationserkenntniſſe angewieſen, oder, wenn zur Zeit der Abfaſſung dieſes Urtels die Auseinanderſetzung noch nicht beendigt wäre, für die Summe, welche desfalls ausgemittelt werden würde, vorbehalten werden.

§. 332.

Ist der Gemeinschuldner noch am Leben, so bleibt die Verabfolgung der Fideicommiss- oder Lehnsstücke bis nach seinem Absterben ausgesetzt.

§. 333.

Meldet sich bey dem Concurse jemand, der auf Güter oder andre Sachen, welche zur Masse gehören, Ansprüche behauptet, die er zwar noch zur Zeit nicht geltend machen kann, die er sich aber für den künftigen Fall vorbehalten will, z. E. ein Lehnsherr, ein Lehnsfolger, ein Wiederkaufsberechtigter; und der Contradiktor so wenig, als die Gläubiger, finden bey einem solchen bloss vorbehaltenen Anspruche etwas zu erinnern, so werden ihm in dem Classificationsurtel seine Rechte reservirt. Findet sich aber ein Widerspruch, so gehört die nähere Erörterung desselben zu einem besondern Prozesse, und zur Feststellung der Aktivmasse; wobey der Curator die Rechte der Gläubiger wahrnehmen muss.

§. 334.

In allen Fällen, da ein Vindicationsrecht auf Grundstücke, die sich in der Masse befinden, wegen ihrer Lehns- oder Fideicommisseigenschaft ausgeübt werden soll, muss diese Eigenschaft im Hypothekenbuche vermerkt seyn. In Ermangelung dessen findet das Vorzugsrecht in der Ersten Classe nicht statt.

§. 335.

12. Bedingungsweise überlassene Sachen.

XII. Wenn dem Gemeinschuldner Sachen, unter einer dessen Eigenthum einschränkenden, aufschiebenden, oder auflösenden Bedingung überlassen, und bey Immobilien diese Einschränkung im Hypothekenbuche vermerkt worden; so können, wenn eine solche Bedingung eintritt, diejenigen, zu deren Vortheile sie festgesetzt ist, die Wiederabtretung unter den vorgeschriebenen Maassgaben

verlangen. Iſt es noch ungewiſs: ob die gemachte Bedingung eintreten, oder nicht eintreten werde; ſo können die Intereſſenten darauf dringen, daſs entweder die Veräuſserung bis dahin verſchoben werde; oder nur in der Art erfolge, daſs der Käufer, der verabredeten Bedingung nachzukommen, ſich gefallen laſſe.

§. 336.

13. Vorräthige Feuer ſocietäts- und Bauhülfsgelder.

XIII. Wenn bey Eröffnung des Concurſes annoch Feuerentſchädigungs- oder Bauhülfsgelder zu den dem Gemeinſchuldner gehörenden Grundſtücken vorhanden ſind; ſo konnen dieſelben zur Maſſe nicht gezogen, ſondern ſie müſſen ſchlechterdings ihrer Beſtimmung gemäſs verwendet werden: und nur ſolche Gläubiger, welche nach Tit. XXIX §. 18. dergleichen Gelder mit Arreſt belegen können, ſind berechtigt, ihre Befriedigung daraus nachzuſuchen.

§. 337.

14. Vorgeſchoſſene Materialien an Fabrikanten.

XIV. Die Unternehmer einländiſcher Fabriken, wegen der ihren Arbeitern vorgeſchoſſenen Materialien, wenn ſelbige noch unverarbeitet in dem Vermögen der Arbeiter vorhanden ſind. Haben dieſe dergleichen Materialien bereits verarbeitet, ſo treten die daraus verfertigten vorhandenen Waaren an deren Stelle, und es muſs nur das Arbeitslohn der Maſſe vergütet werden.

§. 338.

Ferner, ſowohl obgedachte Unternehmer, als einzelne Fabrikanten, in Anſehung der den Kaufleuten und Krämern auf Credit gegebenen Waaren; in ſo fern dieſelben noch in der letztern Vermögen in Natur vorhanden ſind.

Jedoch findet dieſes Vorrecht nur binnen Jahresfriſt nach der Lieferung Anwendung; und es müſſen vorſchriftsmäſsig geführte Abrechnungsbücher vorgelegt werden.

§. 339.

XV. Dieses den Unternehmern inländischer Fabriken in dem Vermögen ihrer Arbeiter bewilligte Vorrecht, gebührt auch dem zur Unterstützung der kleinen Seiden- und Baumwollenfabrikanten in Berlin, Potsdam, und Köpnick bestimmten Fond; sowohl in Ansehung der vorgeschossenen noch in Natur vorhandenen Materialien, als in Ansehung der daraus gefertigten, und noch vorhandenen Waaren, gegen Vergütung des Arbeitslohns; so wie in Ansehung der von solchen Fabrikanten, an Zahlungsstatt für geleistete Vorschüsse, abgelieferten, und zum Absatze an Kaufleute und Krämer auf Credit überlassnen, in dem Vermögen dieser Uebernehmer annoch in Natur vorhandenen Waaren; ebenfalls unter dem Vorbehalte ordentlicher darüber zu führender, und den Gerichten vorzulegenden Abrechnungsbücher. *15. Der Fabriken Unterstützungsfond*

§. 340.

Hat ein solcher Fabrikant, welcher aus dem obbenannten Fond Vorschüsse erhalten, zugleich für privilegirte Fabrikenunternehmer gearbeitet; und es kann nicht ausgemittelt werden: ob die in der Masse vorgefundene Waare aus Materialien, welche der Fond, oder aus solchen, welche der Unternehmer vorgeschossen hat, verfertigt sey, so soll der Fond einem solchen privilegirten Unternehmer nachstehen.

§. 341.

Hat der Fabrikant, welcher aus dem Fond mit Vorschüssen unterstützt worden, auch von einer Privatperson Materialien gleicher Art zu Fertigung einer bestellten Arbeit erhalten; und es kann nicht ausgemittelt werden: ob die in der Masse vorgefundene Waare aus den Materialien des Fonds allein, oder aus denen des Privatbestellers allein gefertigt worden; so kann der Fond nur einen Theil

der vorgefundenen Waare, nach Verhältniſs der von ihm vorgeſchoſſenen Materialien, gegen die, welche der Privatbeſteller gegeben hat, gegen verhältniſsmäſsige Vergütung des Arbeitslohns fordern.

§. 342.

15 Vorſchüſſe von Materialien an Tuch- und Wollfabrikanten.

XVI. Gleiches Vorrecht, mit den eigentlichen Unternehmern inländiſcher Fabriken, genieſsen auch andre, welche an Tuchmacher und Wollfabrikanten Materialien vorgeſchoſſen haben; unter der ausdrücklichen Bedingung, daſs dieſe Vorſchüſſe mit den daraus gefertigten Waaren nach einem für letztere im Voraus verabredeten Preiſe bezahlt werden ſollen. Auch hier wird aber die Haltung ordentlicher Abrechnungsbücher vorausgeſetzt; in deren Ermangelung, oder wenn die Materialien, ohne die oben beſchriebne ausdrückliche Verabredung, bloſs auf Credit gegeben worden, das Vorrecht in der Erſten Claſſe nicht ſtatt findet.

§. 343.

Das Vorrecht des §. 339. benannten Fond und der §. 342. bezeichneten Lieferer von Materialien, findet überhaupt nur ſtatt, wenn die Lieferung innerhalb Jahresfriſt vor eröffnetem Concurſe geſchehen iſt.

§. 344.

In wie fern andre Beſteller von Arbeiten bey Künſtlern und Handwerkern, bey *entſtandenem* Concurſe über das Vermögen des Werkmeiſters, wegen der von ihnen gegebenen Materialien, an den noch vorhandenen Vorrath derſelben, oder an das daraus verfertigte Werk ſich halten können, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 975—980.)

§. 345.

17 Vorſchüſſe an Unterthan-

XVII. Wenn Domainenbeamte, Pächter, oder Verwalter von Cämmereygütern, oder auch Privat-

gutsherrschaften, deren Pächter oder Wirthschaftsverwalter, ihren zurückgekommenen Unterthanen das nöthige Saat- Brodt- und Futtergetreide in Natur vorgeschossen haben; und es wird demnächst über den Unterthan Concurs eröffnet; so sollen dergleichen Vorschüsse in der Ersten Classe ihre Befriedigung erhalten. *nen an Saat-, Brodt- und Futtergetreide.*

§. 346.

Dieses Vorzugsrecht soll jedoch nur solchen Vorschüssen zu statten kommen, welche während des letzten Wirthschaftsjahres vor eröffnetem Concurse geleistet worden.

§. 347.

Die den Vorschuss leistende Gutsherrschaften und Beamte müssen daher selbst darauf sehen, dass ihnen derselbe aus der nächsten Erndte wieder erstattet werde. Wenn sie dem Schuldner einen längern Credit zugestehen, so können sie ihre Befriedigung nur in der Vierten Classe fordern.

§. 348.

Ist jedoch die nächste Erndte nach geleistetem Vorschusse dergestalt misrathen, dass nicht einmal so viel Getreide, als zur Wiedererstattung desselben erforderlich gewesen wäre, gewonnen worden, so soll ein solcher Vorschuss die Priorität in der ersten Classe noch bis zur nächstfolgenden Erndte behalten.

§. 349.

Einem in Natur geleisteten Vorschusse soll, in Ansehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nöthige Getreide zwar an einem dritten Orte selbst gekauft und behandelt; die Herrschaft oder der Beamte aber dasselbe bezahlt; und zugleich dafür gesorgt hat, dass es zur Saat und Fortstellung der Wirthschaft wirklich verwendet, und also bis zum jedesmaligen Gebrauche in sicherer Verwahrung gehalten worden.

§. 350.

Wenn hingegen eine Gutsherrſchaft, oder ein Beamter, dem Unterthanen nur baares Geld zur Anſchaffung ſolcher Nothdurften in eigene Hand giebt, ſo können ſie, ſelbſt wenn ſie die Verwendung nachzuweiſen vermöchten, dennoch nur die Anſetzung in der Vierten Claſſe verlangen.

§. 351.

Damit wegen der nach §. 345. und 349. privilegirten Vorſchüſſe, bey dem künftigen Prioritätsverfahren keine Zweifel und Beweiſesaufnahmen entſtehen mögen; ſo ſollen über die geprüfte Nothwendigkeit, und den Betrag ſolcher Vorſchüſſe, ſo wie demnächſt über die geſchehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Regiſtraturen aufgenommen; dergleichen Regiſtraturen aber auch, zum Beweiſe der Richtigkeit, und des Vorzugsrechts der Forderung, für hinreichend geachtet werden.

§. 352.

Vorſchüſſe, welche von Fremden, denen keine geſetzliche Verbindlichkeit dazu aufgelegt iſt, aus eigener Bewegung geleiſtet worden, können der Regel nach auf keinen beſſern Ort, als die Vierte Claſſe, Anſpruch machen.

§. 353.

Wenn jedoch der Dritte, welcher den verſchuldeten Unterthan unterſtützen will, ſich zuvor bey der Gutsherrſchaft, oder dem Beamten meldet; von dieſen die Nothwendigkeit und der Betrag des Vorſchuſſes gehörig unterſucht; ausdrückliche Einwilligung dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maaſsgabe §. 349. von der Herrſchaft oder dem Beamten geſorgt; und über alles dieſes die §. 351. vorgeſchriebene gerichtliche Regiſtratur aufgenommen worden; ſo ſoll, unter dieſen Maaſsgaben, auch der von einem ſolchen Fremden geleiſtete Vorſchuſs eben des Vorrechts, als wenn er

von der Herrschaft selbst gethan worden wäre, sich zu erfreuen haben.

§. 354.

Wenn zur Zeit der Concurseröffnung Effekten in dem Vermögen des Gemeinschuldners in Natur vorhanden gewesen, welche nach obigen Festsetzungen hätten vindicirt werden können; und dergleichen Effekten sind, weil die Ansprüche der Eigenthümer unbekannt geblieben, oder nicht sogleich bescheinigt werden können, mit des Gemeinschuldners Effekten verkauft worden; so sollen die gelöseten Kaufgelder, nach Abzug der auf den Verkauf verwendeten Kosten, jederzeit an deren Stelle treten.

§. 355.

In dieser Classe kann wegen der Concurrenz mehrerer Liquidanten, und der Ordnung, in welcher sie zu befriedigen sind, kein Streit entstehn; weil einem jeden die vindicirten Sachen angewiesen werden müssen. Von der Befriedigung der §. 345 seq. angeführten Vorschüsse wird im folgenden Abschnitte gehandelt.

§. 356.

Zur *Zweyten Classe* gehören: *Zweyte Classe.*

I. Fiskus in Ansehung aller Arten der landesherrlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gemeinschuldner sowohl für seine Person, als in der Qualität eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke verbunden gewesen; jedoch nur in Ansehung eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurück gerechnet. Sind längere Rückstände aufgeschwollen, so werden dieselben, wenn sie auf den Grundstücken eingetragen worden, nach dem Alter der Eintragung, sonst aber nach Vorschrift §. 396. locirt; und müssen die Einnehmer den Cassen, wegen des etwa durch *1) Fiskus wegen rückständiger Abgaben.*

ihre Verſäumniſs leidenden Schadens, gerecht werden.

§. 357.

2) Onera publica et communia.

II. Alle beſtändig fortlaufende Laſten und Pflichten, welche nach den Verfaſſungen eines jeden Orts oder Creiſes, oder einer Provinz, von dem Gemeinſchuldner an Creiscaſſen, Cämmereyen, Gutsherrſchaften, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten ſind; jedoch überall unter der im vorigen Paragraphen bemerkten Einſchränkung.

§. 358.

Unter den hier anzuſetzenden beſtändigen Laſten ſind aber nur ſolche zu verſtehen, die einer gewiſſen Claſſe von Grundſtücken in einem Orte oder Creiſe, oder in einer Provinz, dergeſtalt gemein ſind, daſs ſie in der Regel auf allen zu dieſer Claſſe gehörenden Grundſtücken haften; und daher ein jeder, der ein ſolches Grundſtück an ſich bringen, oder Gelder darauf herleihen will, es wiſſen kann, daſs von demſelben dergleichen Laſten entrichtet werden müſſen. Sobald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenſchaft des Grundſtücks nicht von ſelbſt zu vermuthen, ſondern aus Contrakten, Erbreceſſen, Teſtamenten, oder irgend einem andern beſondern Titel entſtanden iſt; und daher nicht alle und jede Grundſtücke derſelben Art, ſondern nur dieſes oder jenes Einzelne angeht, kann dieſelbe das Vorrecht in dieſer Claſſe nicht genieſsen, ſondern muſs, wenn ſie nicht eingetragen iſt, bloſs in der Fünften Claſſe angeſetzt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 229—232.)

§. 359.

3) *Feuer-ſocietätsbeyträge.*

III. Die Beyträge zu den Feuer-Societätscaſſen, den Creisjuſtitiariaten, den unter öffentlicher Autorität zur gemeinſchaftlichen Uebertragung der

Criminalkoſten errichteten, ingleichen den Vieh-aſſekuranzgeſellſchaften; jedoch ebenermaaſsen unter der Einſchränkung, daſs die rückſtändigen Beyträge nicht früher, als zwey Jahr vor dem Ausbruche des Concurſes, ausgeſchrieben ſeyn müſſen.

§. 360.

IV. Fiskus in dem Falle, wenn der Gemeinſchuldner bey einer Königlichen Caſſe als Rendant, Controlleur, Schreiber, Diener oder Bothe angeſtellt geweſen, und ſich bey dieſer Caſſe ein dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallender Defekt ereignet, nach den darüber in den Geſetzen enthaltenen nähern Beſtimmungen. (A. L. R. Th. II. Tit. XIV. §. 45—74. Tit. XX. §. 453—455.)

4) Fiskus in dem Vermögen ſeiner Caſſenbedienten.

§. 361.

Die Bank, die Seehandlungsgeſellſchaft, die Haupt- Nutz- und die Brennholz-Adminiſtration, ſo wie andere Anſtalten, welchen fiskaliſche Rechte ausdrücklich beygelegt ſind, haben ſich dieſes Vorzugs in dem Vermögen ihrer Caſſenbedienten ebenfalls zu erfreuen.

§. 362.

V. Wenn der Gemeinſchuldner vor dem Ausbruche des Concurſes verſtorben iſt, die auf deſſen Beerdigung verwendeten nothwendigen Koſten; worunter jedoch die für Leichenpredigten, Parentationen, Leichenſteine, Trauergaſtmale, und ähnlichen überflüſsigen Aufwand gemachte Auslagen ſo wenig, als die Trauerkleider der Angehörigen des Gemeinſchuldners, zu rechnen ſind.

5) Begräbniſskoſten.

§. 363.

Damit auch aller Verſchwendung vorgebeugt werde, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daſs überhaupt, wenn der Gemeinſchuldner von Adel, oder ein charakteriſirter Königlicher Bedienter geweſen, Funfzig Thaler; wenn derſelbe ein geringerer Kö-

niglicher Officiant, Banquier oder angeſehener Kaufmann geweſen, Dreyſsig Thaler; ſonſt aber nur Zehn Thaler an Begräbniſskoſten in dieſer, die übrigen aber erſt hinter der letzten Claſſe angeſetzt werden ſollen.

§. 364.

Wenn jedoch die nach der Verfaſſung eines Orts, ohne Rückſicht auf den Stand des Gemeinſchuldners, ganz unvermeidlich geweſenen Begräbniſskoſten ſich höher belaufen ſollten, ſo muſs der Richter dieſen wirklich und durchaus nothwendig geweſenen Koſten, ſo weit ſie gehörig nachgewieſen ſind, das Vorrecht der zweyten Claſſe zuerkennen.

§. 365.

Haben die Verwandten, oder ſonſt ein Dritter, das Begräbniſs beſtellt, ſo erhalten dieſelben das in dieſer Claſſe auszuſetzende Quantum, und müſſen dagegen denjenigen, welche auf ihre Beſtellung Sachen dazu geliefert, oder Arbeiten dabey geleiſtet haben, für ihre Perſonen gerecht werden.

§. 366.

Verſtirbt der Gemeinſchuldner nach ausgebrochenem Concurſe, ſo iſt die Creditmaſſe nicht ſchuldig, für ſeine Beerdigung zu ſorgen. Auch iſt das Vorzugsrecht in dieſer Claſſe auf Begräbniſskoſten der Ehefrau, der Kinder, oder andern Anverwandten des Gemeinſchuldners, nicht auszudehnen.

§. 367.

6) *Medicinalkoſten.*

VI. Die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe aufgelaufene Medicinalkoſten; ohne Unterſchied: ob ſelbige durch Krankheiten des Gemeinſchuldners, oder ſeiner Familie veranlaſst worden. Es wird jedoch dabey feſtgeſetzt:

a) daſs der Apotheker nur für ſolche Arzeneyen Bezahlung fordern könne, die von einem öf-

fentlich approbirten Arzte verordnet ſind, und mit den Recepten deſſelben nachgewieſen werden;

b) daſs ſämmtliche Rechnungen von dem Collegio Medico der Provinz geprüft und feſtgeſezt ſeyn müſſen.

Unter dieſen Vorausſetzungen muſs der ganze Betrag der Medicinalkoſten vom letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Summe, in dieſer Claſſe bezahlt werden. Aeltere Rückſtände gehören in die Sechste Claſſe; es wäre denn, daſs der Arzt, Wundarzt, oder Apotheker, dergleichen Rückſtand Sechs Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entſtanden iſt, gerichtlich eingeklagt, und den Prozeſs oder die Exekution bis zum Ausbruche des Concurſes ununterbrochen fortgeſetzt hätte.

§. 368.

Die Gebühren der Hebamme, oder des Geburtshelfers, für die Entbindung des Gemeinſchuldners Ehegenoſſin, haben mit den Medicinalkoſten gleiche Rechte.

§. 369.

Wenn der Gemeinſchuldner während des Concurſes in Krankheit verfällt, ſo müſſen die dadurch verurſachten Koſten aus der Competenz beſtritten werden, in ſo fern der Gemeinſchuldner ſich dazu gehörig qualificirt hat. Auſserdem kann aber der Creditmaſſe deshalb ſo wenig, als wegen der Krankheiten der Angehörigen des Gemeinſchuldners, oder wegen der Entbindungskoſten ſeiner Ehegenoſſin, etwas zur Laſt fallen.

§. 370.

VII. Diejenigen, welche zur Zeit des eröffneten Concurſes bey dem Gemeinſchuldner, gegen ein beſtimmtes jährliches, monatliches, oder wöchentliches Lohn, in Dienſten ſtehen, in Anſehung 7) *Lidlöhner.*

des zu fordern habenden Lohnes; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurſes zurück gerechnet. In Anſehung älterer Rückſtände gehören dergleichen Hausofficianten, Domeſtiken, und Geſinde zur letzten Claſſe; wohingegen, wenn einige derſelben, nach eröffnetem Concurſe, zur Aufbewahrung oder Verwaltung der Maſſe beybehalten werden, dieſe, in Anſehung des fernern Lohns, zu den in §. 269. benannten Perſonen zu rechnen ſind, welche nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit der Maſſe contrahirt haben, und daher vorzüglich bezahlt werden. Dem Lohne ſoll das bedungene Koſtgeld oder Deputat, die verſprochene Livree, und das als ein Theil des Lohns angewieſene, vom Gemeinſchuldner vorenthaltene Stamm- und Schieſsgeld, gleich geachtet werden.

§. 371.

In dieſer Claſſe gehört auch

1) das fixirte Gehalt des Juſtitiarii, ohne Unterſchied: ob derſelbe in den Gütern wohnt, oder nicht;
2) das dem Arzte, ſtatt der zu liquidirenden Gebühren, in Pauſch und Bogen verſprochene Honorarium, in ſo fern daſſelbe auf einer ausdrücklichen Verabredung beruhet. Beyden Forderungen gebührt jedoch die Priorität nur in Anſehung eines Einjährigen Rückſtandes. Aeltere Rückſtände gehören entweder nach §. 468. in die Sechste, oder in die Siebente Claſſe.

§. 372.

Wirthſchaftsbediente, deren Lohn nicht nach der Zeit ihres Dienſtes, ſondern nach gewiſſen Verhältniſſen der geleiſteten Arbeit beſtimmt iſt, gehören gleichwohl in dieſe Claſſe; in ſo fern ſie auf eine gewiſſe Zeit oder auf Kündigung gemiethet worden.

§. 373.

§. 373.

Diejenigen Hausofficianten oder Dienſtboten, welche zur Zeit des eröffneten Concurſes bereits des Gemeinſchuldners Dienſte verlaſſen haben, verlieren dieſes Vorzugsrecht; in ſo fern ſie nicht vor dem Ausbruche des Concurſes wider den Gemeinſchuldner, wegen des rückſtändigen Lohns, gerichtliche Klagen erhoben haben. Iſt dieſes geſchehen; oder ſind die Dienſtboten erſt bey Einführung der Sequeſtration, von der dieſelbe dirigirenden Behörde entlaſſen worden; ſo werden ſie denjenigen gleich geachtet, welche in des Gemeinſchuldners Dienſten geblieben ſind.

§. 374.

VIII. Diejenigen, welche Pflüger- und Dreſcherlohn zu fordern haben; jedoch nur in ſo fern die Rückſtände aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe herrühren. 8) *Pflügerlohn.*

§. 375.

IX. Das Schulgeld, welches Schulmeiſter ſowohl in Städten, als auf dem Lande, ingleichen das Lehrgeld, welches Handwerker für die Kinder des Gemeinſchuldners zu fordern haben; jedoch unter der im vorigen Paragraphen feſtgeſetzten Einſchränkung. 9) *Schulgeld.*

§. 376 *a.*

In allen Fällen, wo gewiſſen Gläubigern Ein- oder Zweyjährige Rückſtände in dieſer Claſſe angewieſen ſind, verſteht ſich ſolches nicht von einem Ein- oder Zweyjährigen Betrage der Forderung überhaupt; ſondern nur von demjenigen Theile derſelben, welcher aus dem letzten Einen oder aus den letzten Zwey Jahren vor eröffnetem Concurſe herrühret.

§. 376 *b.*

X. Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuſter, welche dem Gemeinſchuldner, und der in

ſeinem Hauſe lebenden Familie, die Bedürfniſſe zu ihrer Nahrung und Kleidung auf Credit haben verabfolgen laſſen; jedoch, in Anſehung der Schneider, nur wegen täglicher ordinairer Kleidungsſtücke; und in Anſehung dieſer Profeſſioniſten insgeſammt, nur wegen ſolcher Lieferungen, die in den letzten Sechs Monaten vor eröffnetem Concurſe geſchehen ſind.

§. 377.

11) *Pfandinnhaber.* XI. Diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner, zur Sicherſtellung ihrer Forderungen, ein handhabendes Pfand erhalten haben, wenn ſich ſelbiges zur Zeit der Eröffnung des Concurſes annoch in ihrer Gewahrſam, oder auf ihre Veranlaſſung in gerichtlichem Depoſito befindet. Ein ſolches Pfand kann ſowohl in Juwelen uud Koſtbarkeiten, Mobilien, Effekten und Waaren, als in baaren Geldern und Aktivcapitalien beſtehen. Sollen jedoch letztere als ein gültiges Unterpfand angeſehen werden, ſo muſs das Schuldinſtrument im Original dem Pfandgläubiger eingehändigt ſeyn; und bedarf es bey ingroſſirten Forderungen keiner Eintragung der Verpfändung.

§. 378.

Soll eine ausſtehende Forderung Mehreren theilweiſe verpfändet werden, ſo kann zwar nur der eine Pfandgläubiger das Originalinſtrument erhalten. Den übrigen aber müſſen vidimirte Abſchriften davon zugeſtellt, und darunter, für wieviel eine jede ſolche Abſchrift, und wem ſie zum Pfande dienen ſolle, vermerkt; unter dem Originalinſtrument aber müſſen ſämmtliche damit vorgenommenen Verpfändungen regiſtrirt werden. (cf. die Hypothekenordnung.)

§. 379.

Soweit Verpfändungen in gewiſſen Fällen, nach Vorſchrift der Geſetze, auch ohne Natural-

übergabe geschehen können, soweit erlangt ein solcher Pfandinhaber dadurch auch das Vorrecht der Zweyten Classe. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 271. seq.)

§. 380.

Unbewegliche Sachen können nur durch die Naturalübergabe, auf die in den Gesetzen näher bestimmten Art, zum eigentlichen Pfande bestellt werden. (A. L. R. Ibid. §. 99. 100.)

§. 381.

Ein jeder zur Ansetzung in der Zweyten Classe qualificirter Pfandgläubiger, erhält von dem durch Versilberung oder Einziehung des Pfandes eingegehenden Quanto, wegen seines Capitals, und sämmtlicher bis zum Tage der erfolgenden Bezahlung aufgelaufenen Zinsen, wie nicht minder wegen der nach Anleitung §. 153. zu vergütenden Kosten, soweit es zureicht, seine völlige Befriedigung; und findet in Ansehung solcher Pfandgläubiger die §. 150. festgesetzte Einschränkung auf einen zweyjährigen Zinsenrückstand keine Anwendung. Kann hingegen ein Pfandgläubiger aus dem Werthe des Pfandes seine völlige Befriedigung nicht erhalten, so kommt es, wegen des fehlenden Quanti, darauf an: ob seine Forderung sonst mit einem besondern Vorzugsrechte versehen ist. In dessen Ermangelung gehört ein solcher Ausfall zur Siebenten Classe, und verbleibt es in allen Fällen, wo der Werth des Pfandes unzureichend ist, bey der allgemeinen Verordnung des §. 150. in Ansehung der Zinsenrückstände.

§. 382 *a*.

12. Verpächter und Vermiether, quoad invecta et illata.

XII. Den Pfandgläubigern sind diejenigen gleich zu achten, welche dem Gemeinschuldner ein Grundstück vermiethet oder verpachtet haben; und zwar nicht allein in Ansehung der rückständigen Miethe, sondern auch in Ansehung des zugefügten Schadens, der fehlenden Inventarienstücke,

und überhaupt aller aus dem Mieths- oder Pachtcontrakte flieſsenden Verbindlichkeiten; in ſo fern die zur Zeit der Concurseröffnung in dem vermietheten oder verpachteten Grundſtücke befindliche Effekten des Gemeinſchuldners zur Befriedigung des Vermiethers oder Verpächters hinreichend ſind. Hieraus folgt, daſs wenn letzterer den Gemeinſchuldner ausziehen laſſen, ohne das Zurückbehaltungsrecht auf die eingebrachten Mobilien und Effekten auszuüben, keine Priorität in der Zweyten Claſſe ſtatt finde.

Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs bey Pachtungen einzelner Grundſtücke, wo der Pächter keine Sachen und Effekten in die verpachtete Sache eingebracht hat, auch der Verpächter kein Pfandrecht daran in dieſer Claſſe ausüben könne.

§. 382 *b.*

Bey Erbverpachtungen hat der Verpächter, auf ſeine Befriedigung aus dem für die Erbpachtgerechtigkeit gelöſeten Kaufgelde, ein in den Geſetzen näher beſtimmtes vorzügliches Recht; und iſt, ſoweit dieſes Kaufgeld zu ſeiner Befriedigung hinreicht, ſich in dem Concurs einzulaſſen nicht ſchuldig. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 212 ſeq.) Wenn er aber, wegen Unzulänglichkeit dieſes Kaufgeldes, bey dem Concurſe des Erbpächters ſich meldet; ſo kann er, gleich einem andern Verpächter, an die in dem verpachteten Grundſtücke befindlichen Effekten des Gemeinſchuldners, nach Vorſchrift §. 382 *a.* ſich halten. Reichen auch dieſe zu ſeiner Befriedigung nicht hin, ſo hat er übrigens wegen des Ausfalls kein beſonderes Vorrecht; ſondern gehört damit in die letzte Claſſe.

§. 383.

13. Frachtgelder. XIII. Den Pfandgläubigern ſind ferner gleich zu achten, die Schiffer und Fuhrleute, wegen der zu fordern habenden Fracht und Zollgelder, oder

anderer baaren Auslagen; in ſo fern die transportirten Waaren ſich, zur Zeit des eröffneten Concurſes, noch in ihrer Gewahrſam, oder auf dem Acciſeamte, oder dem Packhofe befinden, und zu ihrer Befriedigung hinreichend ſind.

§. 384.

Endlich XIV. kommt das Recht der Zweyten Claſſe auch dem Verſicherer wegen der noch unbezahlten Prämie zu; in ſo fern dieſelbe nicht creditirt worden, und der Concurs innerhalb dreyſsig Tagen nach Zeichnung der Police entſtanden iſt. Der Verſicherer kann ſich alsdann an den verſicherten Gegenſtand halten, in ſo fern derſelbe zur Zeit des eröffneten Concurſes annoch in dem Vermögen des Gemeinſchuldners vorhanden iſt. Ein älterer Rückſtand gehört in die Vierte Claſſe. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 2115.) *14. Aſſeuranzprämien.*

§. 385.

Die zur Zweyten Claſſe gehörigen Forderungen folgen nach der hiedurch feſtgeſetzten Ordnung auf einander; auſser daſs die unter XI. — XIV. bemerkte Pfandgläubiger auf die im §. 381. vorgeſchriebene Art vorzüglich befriedigt werden.

§. 386.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn die Creditmaſſe nur ſoweit hinreicht, daſs auf die ein gleiches Vorzugsrecht habenden Forderungen nur ein zu ihrer völligen Befriedigung unzureichender Betrag vertheilt werden kann, jede Forderung ſich mit einem verhältniſsmäſsigen Antheile begnügen müſſe.

§. 387.

In der *Dritten Claſſe* werden alle auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken, nach Vorſchrift der Hypothekenordnung, eingetragene Forderungen angeſetzt; und beſtimmt nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung, in *Dritte Claſſe.*

welcher ſie auf einander folgen, ohne daſs auf deren Urſprung, oder die ihnen ſonſt anklebenden Vorzugsrechte Rüchſicht genommen werden darf.

Sind mehrere Forderungen zu gleicher Zeit eingetragen worden, ſo geſchieht, wenn nicht alle befriedigt werden können, die Vertheilung unter ſie verhältniſsmäſsig.

§. 388.

Es wird daher nicht darauf geſehen, ob die eingetragenen Forderungen mit einer General-, oder bloſs allein mit einer Specialhypothek, oder mit beyden zugleich verſehen ſind; wie denn auch der vom Gemeinſchuldner ohne förmliche Pfandbeſtellung eingeräumte Beſitz, oder eine erhaltene Immiſſion, oder ein wegen rückſtändiger Kaufgelder gemachter Vorbehalt des Eigenthums, kein Vorzugsrecht wirken kann.

§. 389.

Das den eingetragenen Gläubigern beygelegte Vorrecht der Dritten Claſſe erſtreckt ſich auch auf das zu dem Gute gehörende Vieh- und Feldinventarium, ſo weit daſſelbe nach Vorſchrift der Geſetze für mit verpfändet zu achten iſt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 443. ſeq.)

§. 390.

Auch erſtreckt ſich dieſes Vorrecht auf die Gebäude, welche auf dem verpfändeten Grunde und Boden vor und nach der Eintragung errichtet worden. (A. L. R. Ibid. §. 471. ſeq.)

§. 391.

Gehören mehrere Grundſtücke zur Maſſe, ſo müſſen die auf jedes derſelben anzuweiſende Forderungen in beſonderen Abtheilungen claſſificirt werden. Wenn dieſelben Poſten auf mehrere Grundſtücke eingetragen ſind, ſo werden ſie in der jedem Gute zu widmenden Abtheilung des Claſſificationsurtels nach der Zeit der Eintragung ange-

ſetzt, und hiernächſt bey der Diſtribution nach den unten folgenden nähern Vorſchriften befriedigt.

§. 392.

Wenn das Kaufgeld eines Grundſtücks zur Berichtigung der darauf eingetragenen Forderungen nicht zureicht, ſo können die Inhaber der ausfallenden Capitalien, auch ſelbſt in dem Falle, wenn ſie mit einer Generalhypothek verſehen ſind, aus dem Mobiliarvermögen in dieſer Claſſe ihre Befriedigung nicht verlangen; ſondern ſie werden, wenn ihnen nach der Qualität ihrer Forderungen nicht ein anderweitiges Vorzugsrecht gebührt, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, in der Sechsten Claſſe angeſetzt. Sind ihre hypothekariſche Rechte von einem vorhergehenden Beſitzer des Grundſtücks beſtellt, und von dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Erblaſſer, nur mit dem Grundſtücke zugleich übernommen worden, ohne daſs auſserdem eine perſönliche Befugniſs und Verbindlichkeit zwiſchen dem Uebernehmer, und dem eingetragenen Gläubiger entſtanden wäre; ſo kann letzterer, wegen des Ausfalls an dem Grundſtücke, an die übrige Creditmaſſe keinen Anſpruch machen.

§. 393.

Von den Gläubigern der Zweyten Claſſe gehen in dem Grundſtücke und deſſen Werthe den Eingetragenen nur vor:

1) der Zweyjährige Rückſtand der von dem Grundſtück zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben; (ſub. N. I.)
2) der Zweyjährige Rückſtand der gemeinen Laſten und Abgaben, welche von dem Grundſtücke zu entrichten ſind; (ſub. N. II.)
3) die rückſtändigen Beyträge zu den Feuerſocietäts-, und andern damit gleiche Rechte habenden Anſtalten; (ſub. N. III.)

4) Fiskus in dem unbeweglichen Vermögen des Rendanten, ſoweit nicht dieſes Vorrecht in Anſehung gewiſſer eingetragenen Gläubiger durch geſetzliche Vorſchriften eingeſchränkt iſt; (ſub. N. IV.)

5) die in Beſoldung, oder Lohn und Brod des Gemeinſchuldners, als Gutsbeſitzers, geſtandenen Perſonen, welche zum Gute, und nicht zu der Perſon, oder dem anderweitigen Gewerbe des Gemeinſchuldners gehören; (ſub. N VII.)

6) das rückſtändige Pflüger- und Dreſcherlohn; (ſub. N VIII.)

Die unter N. V. VI. und IX. bemerkten Gläubiger der Zweyten Claſſe, ingleichen die Dienſtboten unter N. VII., welche keine Gutsliedlöhner ſind, haben dieſes vorzügliche Recht nur in dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners; und können, in Anſehung des Grundſtücks, die Priorität vor den eingetragenen Gläubigern nicht verlangen.

§. 394.

Wenn an einem Orte noch keine ordentliche Hypothekenbücher eingerichtet ſeyn ſollten, ſo kann auch in dem Concurs eines Einwohners und Grundbeſitzers an dieſem Orte keine Dritte Claſſe ſtatt finden; allermaaſsen die bloſse Eintragung in Haus-, Handels-, Conſens-, Confirmations-, oder andere dergleichen nicht nach der Form und Vorſchrift der Hypothekenordnung eingerichtete Bücher, dieſes Vorrecht nicht begründen kann.

§. 395.

Vierte Claſſe.
1. Der Fiskus.

Zur *Vierten Claſſe* gehören:

I. Fiskus in Anſehung der Anforderungen an den Gemeinſchuldner, in ſo fern keiner der §. 295. 356. 360. bemerkten Fälle eintritt, und den Gerechtſamen des Fiskus nicht durch Beſtellung eines

Pfandrechts ein Platz in der zweyten, oder durch Eintragung auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners, ein Platz in der Dritten Claſſe verſchafft worden.

§. 396.

Hieher gehören alſo:

1) die mehr als zweyjährigen Rückſtände der landesherrlichen Abgaben, und zwar ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit. Haben jedoch fiskaliſche Caſſenbediente, oder deren Vorgeſetzte, dergleichen Reſte, aus bloſser Nachläſſigkeit, oder perſönliche Gefälligkeit gegen den Gemeinſchuldner, wider den Inhalt der Geſetze und ihrer Amtsinſtruktionen, anſchwellen laſſen, ſo bleibt den Creditoren, welche dadurch bey dem Concurſe einen Ausfall leiden, der Regreſs wider ſie vorbehalten.

§. 397.

Ferner gehört hieher:

2) dasjenige, was der Gemeinſchuldner dem Fiskus aus einer beſtellten Caution, die aber weder durch Pfand, noch durch Eintragung beſonders verſichert iſt, ſchuldig geworden.

§. 398.

Desgleichen:

3. die einem Officianten, der kein eigentlicher Caſſenbedienter iſt, anvertrauten Gelder. So werden z. E. die Defekte, welche von Perſonen, die zur Verwaltung gerichtlicher Depoſiten in unmittelbaren Königlichen Jurisdiktionen beſtellt ſind, bey ſolchen Depoſitis gemacht worden, in der Zweyten Claſſe angeſetzt. Wenn hingegen einem Königlichen Bedienten, vermöge ſeines Amts, Gelder, welche öffentlichen Anſtalten, milden Stiftungen, oder auch Privatperſonen gehören, anvertraut, und von ihm, ohne in das gerichtliche Depoſitum gekommen

zu ſeyn, vergriffen worden, ſo werden dergleichen Forderungen in die Vierte Claſſe gewieſen. Wenn die im Namen des Landesherrn beſtellte Auktionscommiſſarii, oder Ausmiener, die an ſie bezahlten Kauf- oder Auktionsgelder nicht abgeliefert, ſondern unterſchlagen haben; und die beſtellte Caution zu deren Deckung nicht hinreichend iſt; ſo werden ſie, wenn der Zeitpunkt, da die Gelder Reglementsmäſsig hätten abgeliefert werden ſollen, nicht früher, als Vier Wochen vor eröffnetem Concurſe eingetreten iſt, in der Vierten, ſonſt aber in der Sechsten Claſſe angeſetzt.

Wohin die Defekte der Caſſen- und anderer Bedienten gehören, die nicht in unmittelbaren Königlichen, ſondern in Dienſten von Magiſträten, und andern öffentlichen Anſtalten und Corporationen ſtehen, wird unten beſtimmt. (§. 405. 428.)

§. 399.

Auch gehöret in dieſer Claſſe

4) was der Gemeinſchuldner dem Fiskus aus einer übernommenen Pachtung, es ſey an rückſtändigen Pachtgeldern, oder Inventariendefekten, oder wegen Deteriorationen ſchuldig geworden iſt; in ſofern eine beſſere Sicherheit weder durch Pfand, noch durch Eintragung beſtellt, oder dieſelbe unzureichend iſt.

§. 400.

Ueberhaupt ſind hier anzuſetzen:

5) alle Forderungen, die dem Fiskus an den Gemeinſchuldner, wegen eines mit demſelben geſchloſſenen Contrakts, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde zuſtehen; in ſofern denenſelben nicht, vermöge beſonderer Geſetze, ein beſſeres, oder auch z. E. den Geldſtrafen, ein geringeres Vorzugsrecht beygelegt iſt.

Wegen der Forderungen, die der Fiskus durch Cession von anderen an sich gebracht hat, kann derselbe auf die fiskalische Priorität keinen Anspruch machen. (A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 405. 406.)

§. 401.

Auf die Vorzugsrechte des Fiskus hat die Bank, in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte, Verzicht gethan, und sich dieselben nur in Ansehung ihrer Officianten vorbehalten.

Was die Seehandlungssocietät betrift, so ist dieselbe, wenn sie einem Kaufmanne Seesalz auf Credit verkauft hat, sich gegen denselben des fiskalischen Vorrechts, jedoch nur auf einen Monat, vom Tage der Verabfolgung des Salzes an den Käufer, bis zu demselben Datum des nächstfolgenden Monats gerechnet, zu bedienen befugt; dergestalt, daſs, wenn entweder der Credit auf längere Zeit gestattet, oder nach Ablauf der Einmonatlichen Frist, bey ausgebliebener Zahlung, die Klage nicht binnen drey Tagen bey Gerichten angemeldet, oder auch in der Folge nicht gehörig fortgesetzt worden, alsdann die Societät nur wie ein anderer Privatverkäufer angesehn, und behandelt werden soll. In Ansehung ihres übrigen kaufmännischen Verkehrs hingegen, es betreffe Waaren, auſser dem Seesalz, oder Gelder, oder Wechsel, hat die Societät sich ihrer fiskalischen Rechte gegen andre Kaufleute, gleich der Bank begeben; also daſs sie dabey nur nach der Qualität ihrer Forderung, gleich jedem andern Privatkaufmanne anzusetzen ist. Dagegen bleiben der Societät nicht nur gegen ihre Officianten, sondern auch, wenn sie sich mit irgend einer andern Privatperson, welche kein Kaufmann ist, in ein Verkehr, es habe Namen, wie es wolle, eingelassen hat, in Ansehung aller daraus entstandenen Forderungen, die fiskalischen Rechte, nach ihrem ganzen Umfange, auch im Concurse vorbehalten,

§. 402.

Der prinzlichen Geſammt-Cammer gebühren mit den königlichen Cammern, und den Regimentscaſſen, ingleichen den königlichen gerichtlichen Salariencaſſen, ſowohl in Anſehung der Officianten, als wegen der von dem Gemeinſchuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen, mit andern königlichen Caſſen, gleiche Vorzugsrechte.

§. 403.

Wenn verſchiedene der in den vorſtehenden §§. benannten Caſſen concurriren, ſo haben diejenigen den Vorzug, welchen der Gemeinſchuldner zuerſt, wegen ſeines Dienſtes, oder geſchloſſenen Contrakts, oder erhaltenen Vorſchüſſe, oder ſchuldigen Präſtationen verhaftet geweſen. Doch ſtehen gerichtliche Salarien- den übrigen königlichen Caſſen nach; und mehrere dergleichen Salariencaſſen theilen ſich, wenn die Maſſe zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, in den Ueberreſt derſelben verhältniſsmäſsig, ohne Rückſicht auf die Entſtehungszeit ihrer Forderung. Auch den andern Creditoren der Vierten Claſſe ſtehen ſie nach, wenn ſie mit denſelben in Concurrenz kommen.

§. 404.

2. Aeltere Rückſtände vom Oneribus communibus.

II. Die mehr als zweyjährigen Rückſtände der in §. 357. benannten beſtändigen Laſten und Pflichten, und der in §. 359. erwehnten Beyträge zu den Feuerſocietäts- und übrigen mit dieſen gleiche Rechte habenden Caſſen; welche ſowohl unter einander, als in Concurrenz mit den andern zu dieſer Claſſe gehörigen Forderungen, nach den Datis geordnet werden, da ſie von dem Gemeinſchuldner hätten entrichtet werden ſollen.

§. 405.

3. Oeffentliche, nicht Königliche

III. Die landſchaftlichen, Creis-, oder Cämmereycaſſen, ingleichen Domkapitel, Collegiatſtifter, Klö-

ſter, Kirchen, Schulen, und andre milde Stiftungen, wenn dem Gemeinſchuldner die Adminiſtration oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensſtücke überlaſſen worden; und hiernächſt Defekte entſtanden ſind, zu deren Berichtigung keine beſſere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung beſtellt worden. Dahin gehören alſo auch die von den Gerichten und Gerichtsverwaltern ſolcher öffentlichen Anſtalten gemachten Depoſitaldefekte (§. 398.) *Caſſen* in bonis administratorum.

Dieſes Vorzugsrecht wird, bey ſich ereignender Concurrenz, nach dem Tage beurtheilt, da der Gemeinſchuldner ſeinen Dienſt angetreten, oder die Adminiſtration übernommen hat.

§. 406.

IV. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, in Anſehung ihres Eingebrachten; ohne Unterſchied: ob es den Namen von Dotal- oder Paraphernalvermögen führt; in ſo fern ſie nicht die noch vorhandenen Effekten, nach Anleitung §. 312. ſeq., vindiciren kann, oder durch die Eintragung einen Platz in der Dritten Claſſe erhalten hat. 4. Illata *der Ehefrauen.*

Zu dem in dieſer Claſſe anzuſetzenden Vermögen der Ehefrau ſoll auch alles dasjenige gerechnet werden, was ihr an Morgengabe verſchrieben worden; in ſofern nicht an gewiſſen Orten, oder bey gewiſſen Claſſen von Landeseinwohnern, eine entgegengeſetzte Obſervanz nachgewieſen werden kann. Ferner was ſie an Geſchenken, nach Anleitung der angeführten Geſetzſtelle, wenn es in Natur vorhanden geweſen wäre, hätte vindiciren können.

§. 407.

Wenn nach der Eheſtiftung, oder den obwaltenden ſtatutariſchen Rechten, eine wechſelſeitige Erbfolge in Anſehung des ganzen Vermögens, oder eines Theils deſſelben beſtimmt iſt, und der

Gemeinfchuldner fich noch am Leben befindet; fo kann die Ehefrau die Herausgabe ihres Vermögens, in fo fern es nach ihrem Tode dem Gemeinfchuldner zufallen würde, nur gegen beftellte hinlängliche Sicherheit verlangen; oder fie mufs fich damit begnügen, dafs ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Maffe zurückbleibe, wovon ihr jedoch die Zinfen verabfolgt werden müffen.

§. 408.

Soll, nach der Eheftiftung, die Ehefrau, ftatt der Zurückgabe ihres Eingebrachten, ein gewiffes Leibgedinge, oder Alimentationsquantum erhalten, fo kann fie zwar ihr Eingebrachtes nicht zurück fordern; dahingegen aber darauf dringen, dafs ein zur Berichtigung der ihr verfprochenen jährlichen Hebung hinreichendes Capital an diefem Orte, nach der im folgenden Abfchnitte vorgefchriebenen nähern Beftimmung, ausgefetzt, und ihr der Genufs der Zinfen überlaffen werde. Doch kann die Frau diefe Zinfen nur fo weit fordern, als fie die landüblichen Zinfen ihres wirklich eingebrachten Capitalvermögens nicht überfteigen. Wie weit dergleichen einer Frau, gegen Zurücklaffung ihres Eingebrachten, verfchriebene Hebungen von den Gläubigern widerrufen werden können, wird unten (§. 438.) näher beftimmt.

§. 409.

Welchergeftalt die Ehefrauen, wegen der ihnen verfchriebenen Gegenvermächtniffe, Witthums- und anderer Vortheile, ingleichen wegen ihres vorbehaltenen Vermögens zu claffificiren find, wird unten feftgefetzt. (§. 433. feq.)

§. 410.

Wenn die Ehegatten, nach der Eheftiftung, oder den obwaltenden ftatutarifchen Rechten, in Gemeinfchaft der Güter leben, fo findet, auch in An-

ſehung desEingebrachten, dieVorſchrift §. 326., nach welcher die Frau erſt nach Berichtigung aller Schulden ihre Befriedigung verlangen kann, Anwendung.

§. 411.

Hat eine Ehefrau mit ihrem Ehemanne, vermöge beſonders errichteten Societätscontrakts, eine gemeinſchaftliche Handlung geführt, ſo findet dasjenige ſtatt, was §. 289. 290. 291. in Anſehung der Handlungsgeſellſchaften verordnet worden. Dieſes iſt jedoch auf den Fall nicht auszudehnen, wenn die Ehefrau ihrem Ehemanne nur als Gehülfin in ſeiner Handlung beygeſtanden hat.

§. 412.

In wie fern die Frau, wegen geführter üblen Wirthſchaft oder Verſchwendung, ihr Vorzugsrecht verliere, iſt in den Geſetzen beſtimmt, (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 274. 275. Tit. XX. §. 1485 bis 1487.) und findet dieſe Vorſchrift auch auf die unten (§. 434.) vorkommende Gebührniſſe, ſo wie ſelbſt in dem Falle Anwendung, wenn die Forderungen der Ehefrau eingetragen ſind, und im Hypothekenbuche noch auf ihren Namen ſtehen.

§. 413.

Eine Ehefrau kann das ihr in dieſer Claſſe verliehene Vorzugsrecht cediren; und wenn ſie verſtorben iſt, treten ihre Deſcendenten in jedem Falle an ihre Stelle; wo hingegen dieſes in Anſehung anderer Erben nur alsdann ſtatt findet, wenn die Erblaſſerin zur Zeit des eröffneten Concurſes noch am Leben geweſen iſt.

§. 414.

Wenn die Ceſſionarien oder Deſcendenten einer verſtorbenen Ehefrau mit einer nachherigen Ehegattin des Gemeinſchuldners concurriren, ſo haben erſtere jederzeit den Vorzug.

§. 415.

Eine geſchiedene Ehefrau kann dieſes Vorzugsrecht nur dadurch erhalten, wenn ſie unverzüglich nach Trennung der Ehe ihr Eingebrachtes zurück fordert; und bevor ſie daſſelbe, der gehörig fortgeſetzten Exekution ungeachtet, hat erhalten können, der Concurs eröffnet wird. Alsdann geht ſie auch der nachherigen Ehegenoſſin des Gemeinſchuldners vor.

§. 416.

Wenn Ehefrauen, oder deren Ceſſionarien und Deſcendenten, mit andern zu dieſer Claſſe gehörigen Forderungen concurriren; ſo wird der erſtern Vorzugsrecht vom Hochzeitstage an gerechnet; in ſofern nicht ausgemittelt werden kann, *daſs* das Vermögen der Ehefrau, ganz oder zum Theil, ſpäter dem Gemeinſchuldner eingebracht worden; welchenfalls das Vorzugsrecht einer jeden Forderung vom Tage der Einbringung den Anfang nimmt.

§. 417.

5. Peculium *der Kinder.*

V. Die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung derjenigen Vermögensſtücke, welche ſie nach Anleitung §. 327. zu vindiciren berechtigt ſind, wenn dieſes um deswillen nicht geſchehen können, weil ſie zur Zeit des eröffneten Concurſes nicht mehr vorhanden geweſen; und richtet ſich dieſes Vorzugsrecht nach der Zeit, da der Vater das Vermögen der Kinder an ſich genommen hat.

§. 418.

Eben dahin gehört auch alles, was die Kinder, an Gelde oder Geldeswerth, von einem Dritten, auſser dem Vater, ererbt, geſchenkt erhalten, oder ſonſt erworben haben, und in den Händen des Vaters geblieben iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 177.)

§. 419.

Darunter iſt jedoch ein Geldfideicommiſs nicht zu rechnen, welches den Kindern durch den Vater,

ter, und nach deſſen Abgange, vermöge einer vorhandenen Stiftung zufallen ſollen. Vielmehr haben deshalb die Kinder mit andern Fideicommiſsfolgern gleiche Rechte.

§. 420.

Rückſtändige Alimente unehelicher Kinder, wenn ſie auch ſchon vor eröffnetem Concurſe verfallen ſind, gehören nicht hieher, ſondern in die Sechste Claſſe.

§. 421.

VI. Unmündige, Minderjährige, Blödſinnige, Verſchwender, und Abweſende, wenn dem Gemeinſchuldner die Vormundſchaft oder Curatel übertragen worden, oder derſelbe ſich der Verwaltung ihres Vermögens angemaaſst hat, in Anſehung aller dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallenden Defekte; in ſo fern nicht durch Eintragung der Vormundſchaft oder Curatel eine beſſere Sicherheit verſchafft worden. Wenn dieſes Vorzugsrecht ſeinen Anfang nehme, und wie lange es daure, iſt in den Geſetzen beſtimmt (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 295 — 298. §. 888. 892.) *) *6. Vermögen der Pflegebefohlnen bey ihren Vormündern.*

§. 422.

VII. Minderjährige, und mit ihnen gleiche Rechte habende Perſonen, in ſo fern die ihnen eigenthümlich zuſtehende Gelder von dem Gemeinſchuldner zum Ankaufe eines Grundſtücks angewendet worden, und dieſes Grundſtück zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes ſich noch in der Maſſe befunden hat; welches Vorzugsrecht vom Tage der geſchehenen Verwendung anzurechnen iſt. *7. Pflegebefohlne, in den mit ihren Geldern erkauften Grundſtücken.*

§. 423.

VIII. Die einem Officiere zu ſeiner Equipage, mit Conſens des Chefs, gegebene, und zu dieſem *8 Equipagegelder.*

*) Der im Allg. Landrecht *loco allegato* §. 295. angegebene Ort der Fünften Claſſe iſt ein Druckfehler, und ſoll heiſsen: der Vierten Claſſe.

Behuſe verwendete Vorſchüſſe; ohne Rückſicht, ob die erſte Equipirung, oder die Wiederanſchaffung der im Kriege verloren gegangenen Equipage davon beſtritten worden; und wird die Priorität ſolcher Vorſchüſſe nach dem Dato des Conſenſes beſtimmt. Vorſchüſſe, die zur Uebernehmung einer Compagnie geleiſtet worden, haben, wenn ſie auf die Gewehrgelder eingetragen ſind, das aus dieſer Eintragung entſtehende, ſonſt aber, wenn ſie auch für gültig zu achten, kein beſonderes Vorrecht.

§. 424.

9. Baugläubiger.

IX. Diejenigen, welche, vor Ausbruch des Concurſes, zum Aufbau, oder zur Ausbeſſerung der zur Maſſe gehörigen Gebäude, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeſchoſſen haben, welche auch zu dieſem Behuſe verwendet worden.

Bey entſtehender Concurrenz, beſtimmt die Zeit des geſchloſſenen Contrakts das Vorzugsrecht einer jeden Forderung. Iſt kein Contrakt vorhanden, ſo wird der Ort durch die Zeit der geſchehenen Lieferung, des geleiſteten Vorſchuſſes, oder der verrichteten Arbeit beſtimmt.

§. 425.

10. Vorſchüſſe zum Gutsinventario.

X. Gleiches Vorrecht haben in eben *dieſer* Maaſse die Vorſchüſſe und Lieferungen, zur Ergänzung oder Vermehrung des Vieh- und Feldinventarii, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Anſchaffung des Saat-, Brodt- und Futterkorns, zur Abtragung der auf den Gütern haftenden Laſten, oder davon zu entrichtenden Brandſchatzungen; in ſo fern dieſen Forderungen nicht etwa nach Vorſchrift §. 345 — 353. das Vorrecht der Erſten Claſſe gebühret.

§. 426.

Sind jedoch die Gebäude oder Güter, wodurch die in den beyden vorstehenden §§. erwähnte Ansprüche veranlaſst worden, zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr in der Masse befindlich, so gehören die Forderungen dieser Art zur Siebenten Classe.

§. 427.

XI. Die Assecuranzcompagnie, oder andere Versicherer, in Ansehung der ihnen gebührenden Prämien der versicherten Schiffe oder Waaren, wenn die Police nicht innerhalb der letzten 30 Tage vor eröffnetem Concurse, sondern früher gezeichnet werden. (§. 384.) *11. Assekuranzprämien.*

Dieſs Vorzugsrecht findet jedoch nur alsdann statt, wenn die Schiffe oder Waaren zur Zeit des ausgebrochnen Concurses noch in des Gemeinschuldners Vermögen vorhanden gewesen; und bestimmt das Datum der erfolgten Versicherung, an welchem Orte die Prämie in dieser Classe locirt werden müsse.

In welcher Ordnung übrigens diejenigen, welche als Schiffsgläubiger nach den Gesetzen zu betrachten sind, bey einem über das Schiff eröffneten Partikulairconcurse, oder Liquidationsprozesse, daraus befriedigt werden müssen, wird unten im Ein und Funfzigsten Titel bestimmt.

§. 428.

XII. Wenn ein Gemeinschuldner, es sey als Gerichtsherr, oder als Gerichtshalter, ein gerichtliches Depositum, das aber weder zu einer königlichen, noch andern öffentlichen Jurisdiktion gehört (§. 898. 405.) angegriffen hat, so gehören in die gegenwärtige Classe diejenigen, welche dessen Auslieferung oder Wiederherbeyschaffung zu fordern berechtigt sind; und wird die Priorität nach dem Dato der erfolgten Deposition beurtheilt. *12. Depositen bey Privatgerichten.*

Wenn ein ſolcher Privatgerichtsverwalter, Auktions- oder andre an ihm gezahlte Gelder, die er in das Depoſitum hätte abliefern, oder an jemanden auszahlen ſollen, unterſchlagen hat; ſo gehört die diesfällige Forderung nur in die Sechste Claſſe.

§. 429.

Wenn mehrere zu dieſer Claſſe gehörige Forderungen concurriren, ſo werden die §. 395 — 403. erwähnte Anſprüche des Fiskus, und der daſelbſt benannten Caſſen, vorzüglich befriedigt. In Anſehung aller übrigen in §. 404 — 428. erwähnten Forderungen, beſtimmt die bey einer jeden derſelben bemerkte Zeit der Entſtehung ihres Vorzugsrechts, die Ordnung, nach welcher ſie ſämmtlich einander folgen; ſo, daſs, ohne Rückſicht auf den verſchiedenen Grund der Priorität, jederzeit die jüngere der ältern weichen muſs; und Forderungen, deren Vorzugsrechte zu gleicher Zeit ihren Anfang genommen haben, bey vorhandener Unzulänglichkeit der Maſſe, verhältniſsmäſsig befriedigt werden.

§. 430.

Fünfte Claſſe. 1. Jährliche Präſtationen.

Zur *Fünften Claſſe* gehören:

I. Alle vermöge beſondrer Contrakte, oder teſtamentariſche Diſpoſitionen, auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken haftende jährliche Abgaben, in ſo fern ihnen durch die Eintragung nicht ein vorzüglicheres Recht verſchafft worden; und iſt das zur Berichtigung ſolcher Forderungen erforderliche Capital in dieſer Claſſe, nach dem Dato der Entſtehung des Rechts, zu ordnen. (§. 357. 358.)

§. 431.

An dieſer Stelle erhält auch der Erbzinsherr, wegen des von dem Erbzinsgute des Gemeinſchuldners rückſtändigen Canons, ſeine Befriedigung. Iſt der Canon im Hypothekenbuche eingetragen, ſo kann der Erbzinsherr ſeine Befriedigung in der drit-

ten Classe, jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückstandes fordern. Aeltere Rückstände werden hieher in der Fünften Classe verwiesen.

§. 432.

II. Die Erben einer verstorbenen Ehefrau des Gemeinschuldners, in so fern sie nicht zu den Descendenten gehören; in Ansehung alles desjenigen, was deren Erblasserin, wenn sie den Ausbruch des Concurses erlebt hätte, in der vorhergehenden Classe erhalten haben würde; und wird das Vorzugsrecht auf die §. 416. bestimmte Art festgesetzt. *2) Erben der Ehefrau.*

Ein gleiches findet in Ansehung der geschiedenen Ehefrauen statt, welche ihr Vorzugsrecht nicht auf die §. 415. vorgeschriebene Art erhalten haben.

§. 433.

III. Die Ehefrau des Gemeinschuldners, wegen ihres vorbehaltenen Vermögens, oder Receptitien, in so fern sie ihm dieselben nicht zinsbar überlassen hat. Ist dieses geschehen, so kann sie auf diesen Platz keinen Anspruch machen; sondern es kommt darauf an, welche Sicherheit sie sich sonst hat bestellen lassen. Das Vorzugsrecht der Receptitien richtet sich nach dem Tage, da sie der Gemeinschuldner nach sich genommen, oder in Administration erhalten hat; und haben hierunter die Erben der Ehefrauen, ohne Ausnahme, mit denselben gleiche Rechte; wie denn auch in Ansehung der geschiedenen Ehefrauen ein gleiches statt findet. 3) Receptitia.

§. 434.

IV. Die Ehefrau des Gemeinschuldners, in Ansehung des Gegenvermächtnisses, Witthumsgeldes, und andrer dergleichen auf den Todesfall des Mannes ihr verschriebenen Vortheile; in so fern ihr dieselben durch einen vor oder bey der Verheirathung geschlossenen Vertrag ausgesetzt worden. Es macht dabey keinen Unterschied: ob diese Vortheile mit 4) Lucra nuptialia.

dem Eingebrachten in Verhältniſſe ſtehen, oder nicht; und der Tag der vollzognen Heyrath beſtimmt den in dieſer Claſſe anzuweiſenden Ort.

§. 435.

Iſt der Gemeinſchuldner noch am Leben; ſo kann die Ehefrau nur darauf antragen, daſs ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Quantum hier ausgeſetzt werde; von welchem die Zinſen, bis zum Ableben des Ehemannes, der Maſſe zuwachſen.

§. 436.

Wenn die geſchiedene Ehefrau, deren Erben oder Ceſſionarien, mit der zweyten Ehefrau, deren Erben oder Ceſſionariis in Concurrenz kommen, ſo findet die Vorſchrift §. 415. Anwendung.

§. 437.

Unter eben den Umſtänden, unter welchen eine Ehefrau ihr Eingebrachtes erſt hinter ſämmtlichen Gläubigern fordern kann, unter eben denſelben kann ſie auch, wegen der von dem Manne verſchriebenen Vortheile, erſt nach Befriedigung aller Creditoren angeſetzt werden. (§. 412.)

§. 438.

So weit der Mann zur Zeit der Ausſetzung ſolcher Vortheile erweislich ſchon über ſein Vermögen verſchuldet war, kann die Frau, zum Nachtheile der Gläubiger, darauf keinen Anſpruch machen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 467.) Dieſe Vorſchrift gilt ohne Unterſchied der Fälle, ob die Frau dem Manne gar nichts eingebracht hat; oder ob ein eingebrachtes Vermögen, gegen deſſen Zurücklaſſung ihr die Vortheile verſchrieben worden, wirklich vorhanden iſt.

In dieſem letztern Falle hängt es von dem Entſchluſſe der Gläubiger ab, der Frau entweder das wirklich Eingebrachte in der Vierten Claſſe zu ver-

abfolgen; oder ihr die, gegen Zurücklassung desselben, ausbedungene Vortheile in eben dieser Classe, nach näherer Bestimmung des §. 408., zu versichern.

Auch hat es in jedem Falle, selbst dann, wenn der Frau die ganzen verschriebenen Vortheile, weil der Mann zur Zeit der Aussetzung noch nicht über sein Vermögen verschuldet war, gelassen und versichert werden müssen, bey der Vorschrift des angeführten §. 408. dahin sein Bewenden, daß die Frau, so lange der Mann lebt, nicht mehr, als höchstens die Zinsen ihres wirklich eingebrachten, und in der Masse zurück zu lassenden Vermögens fordern kann.

§. 439.

Mit Vortheilen, die der Frau von dem Gemeinschuldner erst nach vollzogener Heirath bewilligt worden, wird dieselbe in allen Fällen erst hinter der Siebenten Classe angesetzt. Hat sie jedoch dergleichen Vortheile durch einen lästigen Vertrag erworben; so kann sie das, was sie dem Manne dafür gegeben oder überlassen hat, als ein Eingebrachtes zurück fordern.

§. 440.

5. Herrschaften in dem Vermögen der Bedienten und Unterthanen.

V. Herrschaften in dem Vermögen ihrer Hausofficianten, Bedienten, und Unterthanen, wenn diesen, zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen, Gelder und Effekten anvertraut worden, und deshalb Defekte entstehen, oder von ihnen etwas veruntreunt worden; worunter auch die den Unterthanen gegebene Hoffwehr zu rechnen ist, wenn sie veräußert worden, und daher nicht vindicirt werden kann. Wohingegen den von den Herrschaften gegebenen Darlehnen, oder ähnlichen Forderungen, dieses Vorzugsrecht nicht gebühret.

§. 441.

6. Lotterieunternehmer in den Gütern der Collekteurs.

VI. Den Herrſchaften ſind auch die Lotterieentrepreneurs, in Anſehung der den Collekteurs zur Laſt fallenden Defekte, gleich zu achten.

§. 442.

7 Creditmaſſen in bonis Curatorum.

VII. Ein gleiches Vorrecht genieſsen Creditmaſſen in dem Vermögen der für dieſelben beſtellten Curatoren, wegen der von dieſen gemachten Defekte.

§. 443.

Dieſes Vorzugsrecht (§. 440. 441. 442.) wird, bey ſich ereignenden Concurrenz, nach dem Tage beſtimmt, da der Gemeinſchuldner in die Verbindung getreten iſt, wodurch der Anſpruch begründet wird.

§. 444.

8. Pia corpora etc. *bey* Debitis ex contractu.

VIII. Domcapitel, Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, und andere milde Stiftungen, ingleichen Creiscaſſen und Cämmereyen, wenn ſie mit dem Gemeinſchuldner contrahirt haben; in Anſehung der gegebenen Vorſchüſſe, oder der aus dem Contrakte flieſsenden Verbindlichkeiten, in ſo fern ſie ſich keine beſſere Sicherheit haben beſtellen laſſen; und werden Forderungen dieſer Art nach dem Datum des Contrakts geordnet. Eben dahin gehören auch die auf förmlichen caſſenmäſsigen Fuſs eingerichtete Salariencaſſen der Magiſträte, Stadt- und anderer nicht Königlicher Gerichte, wegen ihrer von dem Gemeinſchuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen.

§. 445.

9. Privilegirte Fabriken.

IX. Gleiches Vorzugsrecht gebühret den Unternehmern der zum Unterhalte des Potsdammſchen Wayſenhauſes gewidmeten Fabriken, und der Gold- und Silbermanufaktur, in Anſehung der dem Gemeinſchuldner creditirten Waaren; und

bestimmt die Zeit des gegebenen Credits den ihnen in dieser Classe anzuweisenden Ort.

§. 446.

X. Wenn der Gemeinschuldner mit Bestellung eines Kostenvorstandes um deswillen verschont worden, weil er mit Grundstücken angesessen, oder sonst von bekanntem Vermögen gewesen; so sollen diejenigen, welche von ihm Caution gefordert haben, in Ansehung der zu erstattenden Kosten, in dieser Classe, nach dem Dato des Dekrets geordnet werden, wodurch der Gemeinschuldner von der Cautionsbestellung frey gesprochen worden. 10. Cautiones pro expensis.

§. 447.

XI. Diejenigen, welche wegen der wider den Gemeinschuldner rechtskräftig erstrittenen Forderungen, vor ausgebrochenem Concurse, in dessen Grundstück immittirt worden, oder die Versiegelung oder Auspfändung seines Mobiliarvermögens extrahirt haben. 11. Creditores immissi.

§. 448.

Auf diesen Ort können jedoch nur diejenigen Anspruch machen, auf deren Antrag die Pfändung wirklich erfolgt, oder die Immission entweder nach Vorschrift Tit. XXIV. §. 119. im eigentlichen Verstande geschehen, oder die wirkliche Sequestration verhängt ist. Waren schon, auf Andringen anderer Gläubiger, das Grundstück, oder die beweglichen Effekten in Beschlag genommen; so ist es genug, wenn der Richter einen folgenden Gläubiger durch ein Dekret für immittirt erklärt, und dieses demjenigen, welchem die Verwaltung des Grundstücks, oder die Verwahrung der gepfändeten Effekten übertragen worden, bekannt gemacht hat. Sind mehrere Gläubiger auf diese Art immittirt, so bestimmt die Zeit der geschehenen Immission die Priorität unter ihnen.

§. 449.

Das Vorrecht aus der Immiſſion erſtreckt ſich nicht auf die ganze Maſſe; ſondern nur auf den Werth des Grundſtücks, oder der gepfändeten Sachen, und auf das, was davon, nach Befriedigung etwaniger vorzüglicher Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 450.

12. Stiefkinder in dem Vermögen der Stiefeltern.

XII. Wenn der Gemeinſchuldner eine Wittwe oder geſchiedene Ehefrau geheyrathet hat, bevor mit ihren Kindern erſter Ehe Richtigkeit gepflogen, und deren Vermögen gehörig ausgeantwortet worden; ſo erhalten letztere, wenn ihre Mutter ſie zu befriedigen nicht im Stande iſt, ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Stiefvaters in dieſer Claſſe, nach dem Tage ſeiner Verheyrathung. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 1016. 1017.

§. 451.

Sämmtliche zu dieſer Claſſe gehörige Forderungen werden nach der beſtimmten Entſtehung ihres Vorzugsrecht geordnet, ohne auf den verſchiedenen Grund deſſelben Rückſicht zu nehmen; ſo daſs jederzeit die jüngere der älteren nachſtehen muſs, und die zu gleicher Zeit entſtandenen verhältniſsmäſsig befriedigt werden.

§. 452.

Sechste Claſſe.

Zur *Sechsten Claſſe* gehören:

I. Alle im Hypothekenbuche eingetragene Forderungen, in ſo fern der Inhaber ſeine Befriedigung in der Dritten Claſſe ganz oder zum Theil nicht hat erhalten können; folglich in Anſehung des ganzen in dieſer Dritten Claſſe erlittenen Ausfalls; auch mit Inbegriff deſſen, was ihnen, wegen der von den Kaufgeldern des Grundſtücks ſtatt gefundenen Koſtenabzüge, entgangen iſt.

§. 453.

Solche Gläubiger können aber an dieſer Stelle eine wirkliche Befriedigung nicht eher fordern, als bis es gewiſs iſt: daſs und wieviel ſie bey dem verpſändeten Grundſtücke an Ausfall erleiden werden. So lange dieſs, weil entweder das Grundſtück an ſich unverkäuflich iſt, und nur die Nutzungen zur Befriedigung der Realgläubiger verwendet werden können, oder weil ſich noch kein Käufer dazu gefunden hat, unentſchieden bleibt, können dieſe Gläubiger in der Sechsten Claſſe nur *eventualiter* angeſetzt werden. Wenn es inzwiſchen zur Diſtribution der übrigen Maſſe kommt, ſo muſs das auf ſie fallende Quantum in der Maſſe ſo lange zurück bleiben, bis zuverläſsig erhellet: ob und auf wie viel bey dem Grundſtücke ein Ausfall vorhanden ſey. Bis dahin wachſen die Zinſen der zurückbehaltenen Summe der Maſſe zu.

§. 454.

II. Alle nicht eingetragene, jedoch gerichtlich aufgenommene, oder confirmirte Darlehns- oder andere Schuldinſtrumente; nicht aber ſolche, die blos gerichtlich recognoscirt worden.

§. 455.

Es macht dabey keinen Unterſchied: ob die Aufnehmung oder Confirmation vor dem ordentlichen, oder irgend einem andern inn- oder ausländiſchen Richter geſchehen ſey; wobey jedoch, in Anſehung der von auswärtigen Gerichten ertheilten Confirmationen, das Retorſionsrecht vorbehalten wird.

§. 456.

III. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung gegeben, geliehen, verpfändet, oder bittweiſe unentgeldlich überlaſſen haben; oder wenn Effekten durch Diebſtahl, oder auf andere unerlaubte Art, in des Gemeinſchuldners

Gewahrſam gekommen ſind; in ſo fern dieſelben nach Anleitung §. 296. 299. nicht vindicirt werden können, ſondern nur deren Werth aus der Maſſe vergütet werden muſs. Der Werth vermietheter oder geliehener verbrauchbarer Sachen gehört in die Siebente Claſſe.

§. 457.

4. Unzinsbare Darlehen

IV. Wer dem Gemeinſchuldner Gelder zu ſeinem Unterhalte, oder zur Unterſtützung in ſeinem Gewerbe, ausdrücklich ohne Zinſen vorgeliehen hat.

§. 458.

5. Rückſtändige Kaufgelder.

V. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Grundſtücke verkauft und übergeben, die Kaufgelder aber, ganz oder zum Theil, nicht erhalten, und dieſe Rückſtände im Hypothenbuche nicht haben eintragen laſſen.

§. 459.

6. Erbgelder.

VI. Erbgelder, welche ein Erbe dem andern, gegen Uebernahme der zur Erbſchaft gehörigen Immobilien oder Mobilien, zu zahlen verbunden iſt; in ſo fern deshalb keine beſſere Sicherheit beſtellt worden.

§. 460.

7. Alimente.

VII. Alimente, die ein Erbe dem andern, vermöge einer Dispoſition des Erblaſſers, oder vermöge eines mit dem Miterben geſchloſſenen Vertrages zu entrichten hat, gehören, wenn ſie nicht ausdrücklich auf ein gewiſſes Grundſtück angewieſen, und alſo in der Fünften Claſſe nach §. 430. anzuſetzen ſind, in die Sechste Claſſe.

§. 461.

Auch andere Alimente, wozu der Gemeinſchuldner aus einer unerlaubten Handlung, oder für uneheliche Kinder, nach Urtel und Recht verpflichtet iſt, werden in der Sechsten Claſſe angeſetzt.

§. 462.

Die Rückſtände ſolcher Alimente (§. 430. 460. 461) kommen in dieſe Claſſe nur ſo weit, als ſie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe rückſtändig ſind. Aeltere Rückſtände finden ihre Befriedigung erſt in der Siebenten Claſſe.

§. 463.

Alimente, die aus einer bloſsen Freygebigkeit des Gemeinſchuldners herrühren, können erſt hinter allen Gläubigern angeſetzt werden.

§. 464.

VIII. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner zum Studiren Geld vorgeſchoſſen, ingleichen alle diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Kinder, in Sprachen, Künſten, und Wiſſenſchaften Information gegeben haben, jedoch mit Ausnahme des nach Vorſchrift §. 375. zu locirenden Schul- und Lehrgeldes. *8. Vorſchüſſe zum Studiren, und* Honoraria.

§. 465.

IX. Rückſtändige Sporteln der Gerichte, und ihrer Commiſſarien, in ſo fern dieſelben nicht zu ordentlich eingerichteten Salariencaſſen gehören, und ſich alſo eines beſſern Vorrechts zu erfreuen haben. *9. Gerichtsgebühren.*

§. 466.

Die aus den Sporteln zu beſoldenden Juſtizbedienten in denjenigen Provinzen, wo der Genuſs der Sporteln von Königlichen Aemtern den Beamten noch überlaſſen iſt, gehören nicht hieher; ſondern ſie können, bey einem über das Vermögen des Beamten ausbrechenden Concurſe, einen zweyjährigen Rückſtand ihrer Beſoldungen aus den alsdann noch ausſtehenden Sporteln fordern. Soweit aber dieſe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend, oder die Rückſtände älter ſind, gehören ſie nur zur Siebenten Claſſe.

§. 467.

10. *Juſtizcommiſſarii und Notarii.* X. Die Juſtizcommiſſarien und Notarien, wegen ihrer zu fordern habenden rückſtändigen Gebühren.

§. 468.

11. *Medicinalkoſten.* XI. Die Medicinalkoſten des vorletzten Jahres vor eröffnetem Concurſe. (§. 367.) Noch ältere Rückſtände gehören in die letzte Claſſe; es wäre denn, daſs der Creditor nachweiſen könnte, wasgeſtalten er ſeine Befriedigung von dem Gemeinſchuldner, auch durch Einklagung, und Vollſtreckung der Exekution, nicht würde haben erhalten können; in welchem Falle dreyjährige Rückſtände in dieſer Claſſe paſſiren.

§. 469.

12. *Vorſchüſſe an Fabrikanten.* XII. Die den Fabrikanten zum Betriebe ihrer Nahrung gegebenen Vorſchüſſe, wenn das §. 337. ſeq. beſtimmte Vorzugsrecht nicht Anwendung findet.

§. 470.

13. *Vorſchüſſe der Braut.* XIII. Dasjenige, was eine Braut ihrem verlobten Bräutigame vorgeſchoſſen, oder anvertrauet hat, wenn über deſſen Vermögen vor der Hochzeit *Concurſus Creditorum* eröffnet wird.

§. 471.

14. *Wechſelforderungen.* XIV. Alle ſowohl bey gezogenen, als trockenen Wechſeln, entſtandene wechſelmäſsige Forderungen; ingleichen diejenigen, welche aus Handelsbillets, und kaufmänniſchen Aſſignationen, nach näherer Beſtimmung der Geſetze entſtanden ſind. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 930. 1257. 1286. 1298.) Dagegen kann der Bezogene, welcher ohne hinreichende Deckung gezahlt hat, auf die Sechste Claſſe keinen Anſpruch machen, wenn nicht etwa die Acceptation *per honor* geſchehen iſt. (A. L. R. Ibid. §. 1104.)

§. 472.

XV. Die von einem Justizcommissario aufgenommene, und gehörig vollzogene Darlehns- und and andere Schuldinstrumente. 15. *Notaritätsinstrumente.*

§. 473.

Zwischen sämmtlichen zu dieser Sechsten Classe gehörigen Forderungen findet kein Vorzug statt, sondern sie werden, wenn die Masse auf sie alle nicht hinreicht, verhältnissmässig befriedigt.

§. 474.

Zur *Siebenten Classe* gehören die blossen Privatschuldverschreibungen, Buchschulden, und überhaupt alle diejenigen Forderungen, welche durch kein solches Vorzugsrecht unterstützt werden, weshalb ihnen ein Platz in einer der vorhergehenden Classen angewiesen werden müsste. Die zu dieser Classe gehörige Forderungen erhalten sämmtlich ihre Befriedigung, wenn die Masse nicht hinreicht, verhältnissmässig. (*in tributum.*) *Siebente Classe.*

§. 475.

Hievon bleiben noch ausgeschlossen, diejenigen Forderungen, welche erst nach Befriedigung aller Creditoren zur Perception gelangen können. *Forderungen, die* post omnes *locirt werden.*

§. 476.

I. Die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen.

§. 477 *a.*

II. Die Communkosten, oder die deswegen den Gläubigern gemachte Abzüge, nach der Ordnung der Capitalien.

§. 477 *b.*

III. Die mehr als zweyjährige Zinsenrückstände, ingleichen die während des Concurses, entweder wegen gestundeten Zinsenlaufs, oder, bey den eingetragenen Gläubigern, wegen Unzulänglichkeit der Revenüen, ausgefallene Zinsen; welche nach der Ordnung, wie die Capitalien angesetzt wor-

den, auf einander folgen, oder, wenn mehrere Capitalien *in tributum* zur Hebung gekommen ſind, auf gleiche Art befriedigt werden.

§. 478.

IV. Die Begräbniſskoſten des Gemeinſchuldners, in ſo fern ſie mehr als das §. 363. 364. beſtimmte Quantum betragen; und ſind auch die Trauerkoſten der Wittwen und Kinder hierunter mit begriſſen.

§. 479.

V. Diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner Geſchenke, oder ſonſt etwas aus deſſen Freygebigkeit, zu fordern haben.

§. 480.

VI. Die Gebührniſſe der Ehefrauen, in den Fällen, wenn ſie nach Anleitung §. 412. deshalb allen Gläubigern ihres Ehemannes nachſtehen müſſen.

§. 481.

VII. Die von dem Gemeinſchuldner ausgeſetzten Vermächtniſſe.

§. 482.

Die §. 476—481 bemerkte Forderungen folgen, nach der durch dieſe Paragraphen feſtgeſetzten Ordnung, auf einander; und nur, wenn mehrere Forderungen gleicher Art concurriren, erhalten ſie ihre Befriedigung *in tributum ;* welche tributariſche Vertheilung jedoch, in Anſehung der Zinſen- und Koſtenrückſtände, auf die in §. 477. *a. b.* beſtimmte Art eingeſchränkt wird.

§. 483.

Beſondre Privilegia einzelner Gläubiger.

Wenn jemand einige von dem Gemeinſchuldner auſser Landes geſchafte, oder ſonſt der Creditmaſſe entzogene Effekten entdeckt, und dadurch bewirkt, daſs die Maſſe einen Zuwachs erhält, ſo erlangt er dadurch in ſeiner Claſſe die Priorität, nach Verhältniſs des der Maſſe verſchafften Vortheils.

§. 484.

§. 484.

Ein gleiches findet ftatt, wenn jemand den flüchtigen Schuldner felbft einholt, und zur gefänglichen Haft abliefert; dadurch aber Effekten oder andere Vermögensftücke, die der Schuldner mit fich genommen, verborgen, oder fonft verheimlicht hatte, entdeckt, und zur Maffe gebracht worden.

§. 485.

Kann nach diefen Grundfätzen (§. 483. 484.) der Gläubiger feine Befriedigung nicht erhalten, fo mufs ihm die Hälfte feines bey dem Concurfe erleidenden Ausfalls aus der Maffe vorweg bezahlt werden. Doch mufs diefe Belohnung den Betrag des der Maffe verfchafften Vortheils niemals überfteigen.

§. 486.

Von Ueberfchüffen der Maffe.

Wenn es fich ereignet, dafs nach Befriedigung aller in den vorftehenden Paragraphen bemerkten Poften, in der Creditmaffe noch etwas übrig bleibt, fo wird felbiges, in fo fern der Gemeinfchuldner noch am Leben ift, diefem; fonft aber deffen Erben verabfolgt. Sind keine Erben vorhanden, oder haben fie der Erbfchaft ohne allen Vorbehalt entfagt, fo wird der verbliebene Ueberreft als ein *bonum vacans* eingezogen.

§. 487.

Die befondere Claffificationsordnung:

1) Wenn über den Nachlafs einer Militairperfon; oder
2) über ein Seefchiff; oder
3) über Bergtheile, ein befonderer Concurs oder Liquidationsprozefs entfteht, wird unten in befondern Abfchnitten beftimmt.

§. 488.

Allgemeine Auslegungsregel.

Schliefslich wird feftgefetzt, dafs die in gegenwärtiger Claffificationsordnung beftimmte Vor-

rechte nur denjenigen Forderungen, welchen ſie ausdrücklich beygelegt ſind, zu ſtatten kommen; auf andere bloſs ähnliche Forderungen aber nicht ausgedehnt werden ſollen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Vertheilung der Maſſe.

§. 489.

Unterſchied der Immobiliar- und der Gemeinenmaſſe.

Wenn von der Vertheilung der Maſſe unter die darauf angewieſenen Gläubiger die Rede iſt, ſo muſs diejenige, welche aus den zum Concurſe gehörenden Grundſtücken entſteht, von der, zu welcher das übrige Aktivvermögen des Gemeinſchuldners gehört, wohl unterſchieden werden.

An die erſte oder Immobiliarmaſſe haben die eingetragenen Gläubiger dergeſtalt ein ausſchlieſsendes Recht, daſs nur dasjenige, was davon, nach ihrer vollſtändigen Befriedigung, an Capital, privilegirten zweyjährigen Zinſenrückſtänden, und während des Concurſes fortlaufenden Zinſen, noch übrig bleibt, den andern Gläubigern zu gute kommt.

Hingegen iſt die übrige Maſſe der gemeinſchaftliche Fond zur Befriedigung aller andern Gläubiger; weswegen ſie auch den Namen der Gemeinen Maſſe führt.

§. 490.

Abſonderung beyder Maſſen.

Es müſſen daher, gleich vom Anfange an, beyderley Maſſen von einander abgeſondert gehalten werden; dergeſtalt, daſs, wenn ein Grundſtück zum Concurſe gehört, nicht nur der Vorſchrift §. 93. gemäſs, ein beſonderes Aktenſtück von den dieſes Grundſtück betreffenden Verhandlungen angelegt, und dieſelben mit denjenigen, welche die Ausmittelung der übrigen Aktivmaſſe betreffen, nicht vermengt; ſondern auch in dem Manual des

Depositi ein besonderes Folium für die Immobiliar, und ein anderes für die Gemeine Masse bestimmt werden muss.

Gehören mehrere Grundstücke zum Concurs, auf welche verschiedene Creditores eingetragen sind, so muss jedem Grundstück ein besonderes Aktenstück, und ein besonderes Folium in dem Manual des Depositi, gewidmet werden.

§. 491.

Was nun zuvörderst

I. Die *Immobiliar Masse* betrifft, so gehören dazu

I. *Immobiliar Masse. Was dazu gehöre.*

1) das vorhandene Immobile selbst;

2) die zur Zeit des eröffneten Concurses vorhandenen Wirthschaftsbestände, und Vorräthe aller Art;

3) das Wirthschaftsinventarium und Zuhehör, so weit es den eingetragenen Gläubigern mit verpfändet ist. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 443. 446.) Sind also zur Zeit der Concurseröffnung bey dem Grundstücke Sachen vorhanden, welche im gesetzlichen Sinne die Natur eines Pertinenzstücks nicht haben, oder als Superinventarienstücke angesehen werden müssen, so gehören dieselben nicht zur Immobiliar- sondern zur Gemeinen Masse. (A. L. R. Th. I. Tit. II. §. 42. seq. Cf. Tit. LII. §. 21.)

4) die currenten Revenüen des Grundstücks, worunter alle und jede Früchte und Nutzungen, nebst den Hebungen an kleinen Pächten, Dienstgeldern, Natural- und Geldzinsen, ingleichen die gewöhnlichen jährlichen Holzverkäufe zu verstehen sind. Letztere werden entweder nach einem Durchschnitte mehrjähriger Rechnungen, oder nach einem von dem Walde zu fertigenden Anschlage bestimmt,

durch welchen nachgewiefen wird: wie viel Holz alljährlich, nach Abzug des Wirthfchaftsbedarfs, ohne Nachtheil der Subftanz verkauft werden könne. Ift das Grundftück verpachtet oder vermiethet, fo treten die Pacht- oder Miethgelder, fo wie die von dem Verpächter noch aufserdem fich etwa vorbehaltenen Nebeneinkünfte, an Naturalien etc., an die Stelle der currenten Revenüen des Grundftücks.

Entfteht der Concurs in dem Laufe eines Wirthfchaftsjahres, fo werden nur die alsdann noch vorhandenen Früchte und Nutzungen, ingleichen die Zinfen, Pächte, Miethgelder, und andere Hebungen, welche in dies Jahr gehören, foweit fie entweder noch rückftändig find, oder erft nach entftandenem Concurfe fällig werden, zur Immobiliarmaffe gezogen. Die von frühern Zeiten herrührende Refte bey den Unterthanen und andern Schuldnern, gehören zur Gemeinen Maffe.

5) Die während des Concurfes vorkommenden aufserordentlichen Einnahmen, befonders die ungewöhnlichen Holzverkäufe; wenn z. E. ein Waldbezirk, der nicht zu den gewöhnlichen Hauen gefchlagen ift, fondern nur zu gewiffen Zeiten aufser der Ordnung genommen werden kann, eben während des Concurfes haubar wird; oder, wenn in einem Jahre Windbrüche vorkommen, die einen ftärkern, als den gewöhnlichen Holzverkauf veranlaffen; oder, wenn während dem Concurfe, mit Bewilligung der vorgefetzten Behörde, eine Quantität Stabholz gefchlagen wird. In allen diefen Fällen wird, von den gelöfeten Geldern, nur das gewöhnliche nach obigen Grundfätzen (N. 4.) berechnete Quan-

tum zu den currenten Revenüen gezogen, und das übrige als eine ausserordentliche Einnahme angesehen. Wenn der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse Holz verkauft hat, und dasselbe schon wirklich angeschlagen, obwohl noch nicht abgeführt ist, so gehören die Kaufgelder davon zur Gemeinen Masse.

6) Die Kaufgelder des Immobilis, und des dazu nach N. 3. gehörenden Inventarii.

§. 492.

Wer aus der Immobiliarmasse zu befriedigen sey.

Auf diese Immobiliar Masse haben vorzüglich Anspruch

1) die oben §. 393. benannten Gläubiger der zweyten Classe, welche zugleich als Realgläubiger anzusehen sind; ingleichen die nach §. 345. seq. in der ersten Classe zu erstattende Vorschüsse;

2) die §. 387. seq. benannte Gläubiger der Dritten Classe, wegen ihrer eingetragenen Capitalien, der rückständigen privilegirten, und der während dem Concurse fortlaufenden Zinsen. (§. 150—153.)

§. 493.

Vertheilung der Immobiliarmasse.

Was nun die Vertheilung der nach §. 491. bestimmten Immobiliar Masse, unter die nach §. 492. darauf anzuweisenden Gläubiger betrifft, so ist wiederum ein Unterschied zu machen:

A. Unter der jährlichen Distribution der Revenüen, auf die Zinsen der eingetragenen Capitalien; und

B. Unter der Hauptdistribution der Substanz.

§. 494.

A Die Einkünfte.

A. Die Distribution der Revenüen geschieht alljährlich, nach dem Schlusse eines Wirthschaftsjahres, so wie dasselbe nach dem Landesbrauche einer jeden Provinz gerechnet wird.

§. 495.

Vertheilt werden alsdann die Einkünfte deſſelben Wirthſchaftjahres, ſo wie ſelbige §. 491. N. 4. näher angegeben ſind. Was aus den vorräthigen Beſtänden, N. 2. und aus den extraordinairen Einnahmen, N. 5. gelöſst worden, bleibt bis zur Hauptdiſtribution ausgeſetzt.

§. 496.

Von den Revenüen eines jeden Jahres werden vorweg abgezogen:

a) alle currenten Laſten und Abgaben, auch Wirthſchaftsausgaben deſſelben Jahres;

b) alle Koſten, welche auf die Verwaltung des Grundſtücks verwendet worden; wohin *alſo* auch die Beſoldung des darüber ernannten beſondern Curators oder Aufſehers, die Koſten der Wirthſchaftsreviſionen, Rechnungsabnahmen u. ſ. w. gehören;

c) alles was zur Erhaltung und Conſervation der Subſtanz hat verwendet werden müſſen; folglich auch Reparaturkoſten;

d) die Koſten der Specialdiſtribution ſelbſt.

Dagegen werden von den currenten Revenüen nicht abgezogen:

A. Verbeſſerungskoſten. Neue Anlagen und Meliorationen können überhaupt während des Concurſes nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher eingetragenen Gläubiger vorgenommen werden. Sind dieſe unter ſich einig, ſo hängt es auch von ihrer Entſchlieſsung ab: in wie fern dergleichen Koſten von den currenten Revenüen genommen, oder auf Rechnung der Subſtanz der Immobiliarmaſſe verwendet werden ſollen.

B. Die Tax- und Subhaſtationskoſten, welche aus der Subſtanz der Immobiliarmaſſe beſtritten werden müſſen.

§. 497.

In Ermangelung eines zur Subſtanz der Immobiliarmaſſe gehörenden baaren Fond, können die Ausgaben zu Tax- und Subhaſtationskoſten, aus den für Revenüen eingegangenen baaren Geldern vorſchuſsweiſe genommen werden; da das, was die eingetragenen Gläubiger dadurch an den während dem Concurſe fortlaufenden Zinſen verlieren, ihnen demnächſt, bey der Finaldiſtribution, aus den alsdann eingegangenen Kaufgeldern wieder zu gute kommt. (§. 503.)

§. 498.

Die §. 496. *litt. a. b. c. d.* angegebenen Abzüge werden, wie ſchon gedacht, von der Specialmaſſe der zu vertheilenden Jahresrevenüen vorweg abgezogen, und alſo nicht von den Realgläubigern nach Verhältniſs ihrer Hebungen getragen.

§. 499.

Die Vertheilung ſelbſt geſchieht auf die Zinſen, welche die eingetragenen Gläubiger für daſſelbe Wirthſchaftsjahr zu fordern haben; und zwar nach der Ordnung, wie ihre Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen, und im Claſſificationsurtel locirt ſind. Sind zur Zeit einer ſolchen Diſtribution, bey einer oder der andern Poſt noch Anſtände vorhanden, warum darauf noch keine Zinſen bezahlt werden können; ſo wird das darauf vertheilte Quantum inne behalten, und zur Vermeidung aller Irrungen, in eine beſondere nach dem Namen des Creditoris zu benennende Depoſitalmaſſe transferirt.

§. 500.

Die Creditores der Zweyten Claſſe (§. 492. N. 1.) haben eigentlich an dieſer Diſtribution der Einkünfte keinen Theil, da ihnen wegen ihrer zu fordern habenden Rückſtände nur auf die Subſtanz

der Immobiliarmaſſe ein Anſpruch zukommt. Sie müſſen ſich alſo in der Regel bis zur Hauptdiſtribution gedulden; es wäre denn, daſs noch vorher auſserordentliche Revenüen (§. 491. N. 5.) einkämen, die zu ihrer Befriedigung verwendet werden könnten. Inzwiſchen ſteht es dem Richter frey, bey obwaltenden erheblichen Billigkeitsgründen, einem oder dem andern dieſer Gläubiger aus den currenten Einkünften Zahlung anzuweiſen; da auch hier, ſo wie in dem Falle des §. 497. dasjenige, was die Realgläubiger an currenten Zinſen verlieren, ihnen bey der Vertheilung der Hauptmaſſe wieder vergütet wird. (§. 503.)

§. 501.

Wenn die Revenüen Eines Jahres nicht nur zur Bezahlung der currenten Zinſen von den eingetragenen Capitalien hinreichen, ſondern auch noch etwas davon übrig bleibt, ſo muſs daſſelbe zur Vertheilung des folgenden Jahres aufbewahrt werden.

Iſt zur Zeit der Finaldiſtribution noch ein ſolcher Ueberſchuſs vorhanden, ſo wird derſelbe zur Haupt-Immobiliar Maſſe gezogen.

§. 502.

Reichen die Revenüen Eines Jahres zur Bezahlung der currenten Zinſen deſſelben nicht hin, *ſo* iſt ein Unterſchied zu machen, zwiſchen dem erſten Wirthſchaftsjahre, während deſſen der *Concurs* ausgebrochen iſt, und zwiſchen den folgenden Jahren. Soweit im erſten Jahre die eingetragenen Gläubiger die currenten Zinſen aus den Einkünften nicht erhalten können, werden ihnen dieſelben bey der Finaldiſtribution unter den privilegirten zweyjährigen Rückſtänden mit vergütet; und ſie können deswegen auf die Einkünfte der folgenden Jahre keinen Anſpruch machen. Wenn aber im zweyten Jahre ein Ausfall an den currenten

Zinſen entſteht, ſo muſs derſelbe bey der Diſtribution des folgenden Jahres vergütet werden.

§. 503.

Es iſt jedoch dabey immer die Ordnung der Priorität unter den eingetragenen Gläubigern zu beobachten; dergeſtalt, daſs z. E. der zweyte Creditor eher nichts auf ſeine rückſtändigen und currenten Zinſen erhalten kann, als bis dem erſten die ſämmtlichen Rückſtände, (*excluſive* des Erſten Jahres,) und die currenten Zinſen deſſelben Jahres, von deſſen Diſtribution die Rede iſt, bezahlt worden. Was hiernach ein oder der andre Gläubiger auf ſeine currenten Zinſen bis zur Finaldiſtribution nicht hat erhalten können, das wird ihm bey dieſer, ſo weit die Maſſe hinreicht, mit dem Capitale zugleich, aus deren Subſtanz vergütet.

§. 504.

Mit dieſer Diſtribution der jährlichen Einkünfte wird folgendermaaſsen verfahren: *Verfahren bey dieſer Diſtribution.*

Sogleich nach Verlauf des Wirthſchaftsjahres, und wenn die Rechnungen deſſelben eingekommen ſind, muſs der Creditor, mit Beyhülfe des Curators, und unter der Direktion des Gerichtsdeputirten, aus dieſen Rechnungen, und aus den Akten, ſo wie aus den Depoſitalbüchern, ausmitteln: wie viel Revenüen in dieſem Jahre eingekommen ſind. Dabey wird nur auf die wirklich eingegangenen baaren Gelder Rückſicht genommen; nicht aber auf die Caſſenbeſtände, die etwa dem Adminiſtrator, zur Fortſetzung der Wirthſchaft, in Händen gelaſſen werden müſſen; noch auf die vorhandenen Naturalbeſtände und Vorräthe, wenn gleich dieſelben zum Verkaufe beſtimmt ſind; noch auf die etwa in dieſem Jahre ausſtehend gewordenen Aktivreſte. Denn obgleich dieſe Poſten, genau genommen, noch zu den Einkünften deſſelben Jahrs gehören; ſo würde doch die accurate Ausmittelung,

wie viel davon zur Diſtribution zu ziehen ſey, mancherley Weiterung und Aufenthalt verurſachen, deren es um ſo weniger bedarf, da dieſe Poſten, wenn ſie demnächſt eingehen, den Realgläubigern, entweder bey der Zinſendiſtribution der folgenden Jahre, oder doch bey der Hauptdiſtribution der Subſtanz, allemal zu gute kommen.

§. 505.

Eben ſo müſſen die von dieſen Einkünften zu machende Abzüge, nach Vorſchrift §. 496. litt. a-d., aus den Akten und Rechnungen ausgemittelt werden. Auch hierbey iſt nur auf wirklich geleiſtete baare Zahlungen Rückſicht zu nehmen.

§. 506.

Wie der, nach Abzug dieſer Ausgaben, übrig bleibende Betrag der Revenüen, der Vorſchrift §. 499—503. gemäſs, unter die Realgläubiger, auf ihre rückſtändigen und currenten Zinſen zu vertheilen ſey, wird gleichergeſtalt von dem Calculator berechnet, und ſolchergeſtalt ein Diſtributionsplan entworfen; welcher, wenn er zuvor von dem Gerichtsdeputirten geprüft, und genehmigt worden, dem Gerichte zur weitern Verfügung vorgelegt werden muſs.

§. 507.

Der Decernent muſs darauf ſehen, daſs der Plan bald nach dem Schluſſe des Wirthſchaftsjahres einkomme; und er muſs, wenn dieſes nicht geſchieht, den Deputirten und Calculator von Amtswegen daran erinnern.

Sobald der Plan eingekommen iſt, muſs er denſelben, auch ſeines Orts, nach den Akten, und den gegenwärtigen Vorſchriften, gehörig prüfen, und im Collegio zur Erlaſſung der nöthigen Verfügungen ordentlich vortragen.

§. 508.

In der Regel bedarf es hier keines besondern Distributionstermins; sondern es ist genug, wenn der richtig befundene Distributionsplan den sämmtlichen eingetragenen Gläubigern durch einen Umlauf communicirt, und in diesem zugleich ein Termin zur Auszahlung der vertheilten Gelder anberaumt wird. Wenn jedoch, vor Eintritt dieses Termins, Erinnerungen gegen diesen Plan von einem oder dem andern Gläubiger einkommen; so hängt es von richterlichem Ermessen ab: in wie fern solche Erinnerungen durch schriftliche Verfügungen erledigt werden können; oder es dazu eines besondern von dem Deputirten des Gerichts abzuhaltenden Termins bedürfe.

§. 509.

B. Was die Vertheilung der Hauptimmobiliarmasse selbst betrifft, so erfolgt diese, sobald das Adjudicationserkenntniß der zur Masse gehörigen Grundstücke publicirt ist, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt sind, sondern zum Theil noch hinter den Käufer sich befinden. *B. Der Substanz.*

§. 510.

Zu der alsdann zu vertheilenden Hauptmasse gehören:

1) die während des Concurses vorgekommenen extraordinairen Einnahmen. (§. 491. N. 5.);
2) die etwa vorhandenen Ueberschüsse der currenten während des Concurses eingegangenen Revenüen. (§. 501.)
3) Die vorhandenen Wirthschaftsbestände und Reste, in sofern dieselben dem Käufer nicht mit überlassen worden. (§. 504.)
4) Das für die Grundstücke, und deren Wirthschaftsinventarium, gebothenen Kaufgelder. (§. 491. N. 6.)

§. 511.

Von dieſer Maſſe ſind abzuziehn, alle noch nicht berichtigte Reſte der Adminiſtrationskoſten; (§. 496. *Litt. a. b. c.*) die Tax- und Subhaſtationskoſten, in ſo fern ſie nicht ſchon Vorſchuſsweiſe aus den Revenüen beſtritten ſind; (*Ibid. litt. B.*) ingleichen die Koſten bey der Adjudikation, Natural- und Civilübergabe; ſo wie die Haupt-Diſtributionskoſten. Dieſe Ausgaben werden von der Maſſe vorweg abgezogen, und entgehen alſo dem letzten Percipienten.

§. 512.

Die Vertheilung der Immobiliar Maſſe geſchieht

1) auf die Realgläubiger aus der Zweyten Claſſe, in ſo fern dieſe nicht ſchon Vorſchuſsweiſe aus den Revenüen befriedigt worden. (§. 492. N 1. §. 500).
2) Auf die eingetragenen Gläubiger der Dritten Claſſe (§. 492. N. 2.) und zwar
 a. auf das, was dieſe an currenten Zinſen während des Concurſes, welche aus den currenten Revenüen nicht haben berichtigt werden können, etwa noch zu fordern haben (§. 503.)
 b. auf die privilegirten ſeit zwey Jahren, vom Tage des eröfneten Concurſes an, rückſtändigen Zinſen (§. 502.);
 c. auf die Capitalsforderungen ſelbſt.

§. 513.

Bey der Vertheilung ſelbſt iſt die Ordnung der Priorität genau zu beobachten; alſo daſs ein Gläubiger nicht eher etwas erhalten kann, als bis der ihm vorſtehende ſeine völlige Befriedigung nach §. 512. *litt. a. b. c.* empfangen hat.

§. 514.

Nach eben dieſer Ordnung werden die zuerſt ſtehenden Gläubiger auf die im gerichtlichen Depoſito vorhandenen baaren Gelder; die folgenden

auf die hinter dem Käufer annoch befindlichen Kaufgelder-Termine; und die übrigen auf die etwa noch ausſtehenden anderweitigen, zur Immobiliarmaſſe gehörenden Aktivreſte angewieſen.

§. 515.

Sind dergleichen Aktivreſte vorhanden, die entweder noch nicht liquid ſind, oder wo es zweifelhaft iſt, ob ſie von den Schuldnern derſelben beygetrieben werden können; ſo hängt es von den eingetragenen Gläubigern, welche darauf anzuweiſen ſeyn würden, ab: in wiefern ſie dieſe Anweiſung an Zahlungsſtatt annehmen, oder dergleichen illiquide oder zweifelhafte Reſte der gemeinen Maſſe überlaſſen, und dagegen ihre Befriedigung, bey dieſer letztern, in der Sechsten Claſſe, falls die Maſſe ſo weit reicht, abwarten wollen.

§. 516.

Durch dieſe Anweiſungen (§. 514. 515.) wird der Gläubiger, dem ſie geſchehen ſind, für völlig abgefunden geachtet, ſo daſs er ſich an die gemeine Maſſe nicht weiter halten kann. Iſt bey der Forderung eines oder des andern eingetragenen Gläubigers noch ein Anſtand vorhanden, warum ihm die Zahlung nicht geleiſtet werden kann; ſo wird das auf ihm fallende Quantum ſo lange, bis der Anſtand gehoben iſt, in Depoſito zurück behalten, oder dahin eingezogen; und muſs ein ſolcher Gläubiger mit den Zinſen, welche der ihn angewieſene Betrag, bey dem Käufer, oder im gerichtlichen Depoſito trägt, ſich begnügen, wenn er auch von dem Gemeinſchuldner einen höhern Zinsſatz zu fordern gehabt hätte.

§. 517.

Bleibt von der Immobiliarmaſſe, nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher darauf angewieſenen Gläubiger, noch etwas übrig, ſo flieſst ſelbiges zu der Perſonal- oder Gemeinen Maſſe.

§. 518.

Verfahren dabey.

Zum Behufe dieſer Vertheilung der Haupt-Immobiliarmaſſe muſs das, was dazu gehört, was davon vorweg abzuziehen, und was einem jeden Percipienten darauf anzuweiſen iſt, durch den Calkulator, mit Zuziehung des Curators, unter Direktion des Gerichtsdeputirten, eben ſo ausgemittelt; der Diſtributionsplan auf eben die Art entworfen, von dem Decernenten geprüft und vorgetragen; und den Realgläubigern communicirt werden, wie es wegen der jährlichen Vertheilung der Einkünfte §. 504--508. verordnet iſt. Auch hier bedarf es in der Regel keines beſondern Diſtributionstermins und Erkenntniſſes; es wäre denn, daſs in ein oder anderm Falle Differenzien ſich fänden, die einer nähern Erörterung, und förmlichen richterlichen Entſcheidung bedürfen.

§. 519.

Obige Vorſchriften §. 491—518. finden übrigens ſowohl bey Landgütern, als bey den zum Concurſe gehörenden Städtiſchen Grundſtücken Anwendung.

§. 520.

Entſcheidung einiger beſondern dabey vorkommenden Fälle.

Wenn mehrere Grundſtücke vorhanden, und verſchiedene Creditores darauf eingetragen ſind, ſo müſſen ſo viel beſondre Revenüen- und Hauptvertheilungen, als dergleichen Grundſtücke ſich finden, angelegt werden. (§. 490.)

§. 521.

Wenn ein Creditor mit Einem Capitale auf mehre Grundſtücke zugleich eingetragen iſt, ſo kann die Frage entſtehn: nach welchen Verhältniſſen er auf die Kaufgelder eines jeden derſelben angewieſen werden ſolle? Alsdann müſſen von den Kaufgeldern eines jeden Guts die einem ſolchen Gläubiger vorſtehende Poſten abgerechnet; die ſodann von jedem übrigbleibenden Quanta addirt; die

Summe davon mit der Summe ſeiner Forderung in Proportion geſetzt; und ſolchergeſtalt dasjenige, was er von jedem der beyderley Kaufgelder zu erhalten hat, nach der Societätsregel beſtimmt werden. Wenn alſo z. E. die Forderung eines ſolchen Gläubigers 5000 Rthlr. beträgt, und von den Kaufgeldern des erſten Guts, worauf dieſe Forderung eingetragen iſt, nach Abzug der vorſtehenden Poſten 20000 Rthlr., von dem zweyten aber nur 5000 Rthlr., folglich zuſammen 25000 Rthlr. übrig bleiben; ſo wird dieſer Creditor aus den Kaufgeldern des erſten Guts mit 4000 Rthlr., und aus denen des zweyten nur mit 1000 Rthlr. befriedigt.

§. 522.

Wenn jedoch in dem hier vorausgeſetzten Falle das eine von den beyden Grundſtücken, worauf ein ſolcher Gläubiger verſichert iſt, bald an den Mann gebracht wird; das andere aber unverkauft bleibt; ſo iſt der Creditor zwar berechtigt, aus den Kaufgeldern des Erſten Grundſtücks, ſo weit dieſelben auf ihn hinreichen, ſeine Befriedigung zu verlangen. Wenn aber hiernächſt das zweyte Grundſtück ebenfalls verkauft wird, ſo kommt von den Kaufgeldern deſſelben den auf dem erſten eingetragenen Gläubigern ſo viel zu gute, als der auf beyde Güter verſicherte Creditor, nach dem vorigen Paragraphen, aus den Kaufgeldern des zweyten Guts erhalten haben würde, wenn ſelbiges zugleich mit erſterm wäre verkauft worden.

§. 523.

Nach eben dieſen Grundſätzen iſt auch bey der jährlichen Vertheilung der Revenüen zu verfahren; und treten in dieſem Falle die Revenüen beyder Grundſtücke, bey der nach §. 521. anzulegenden Berechnung, an die Stelle der dort angegebenen Kaufgelder der Subſtanz. Wenn alſo z. E. ein ſol-

cher Gläubiger von einem auf beyde Grundſtücke eingetragenem Capital a 5000 Rthlr. jährlich 200 Rthlr. Zinſen zu fordern hat, und von den Revenüen des einen Grundſtücks, nach Abzug der vorſtehenden Zinſen 300 Rthlr., von dem andern aber nur 100 Rthlr. übrig bleiben, ſo werden ihn auf ſeine 200 Rthlr. Zinſen von dem erſten Grundſtücke 150 Rthlr., von dem Zweyten aber 50 Rthlr. angewieſen.

§. 524.

II. Vertheilung der Gemeinen Maſſe. Was dazu gehöre.

Was hiernächſt

II. die *Gemeine Maſſe* betrifft, ſo wird zu dieſer das ganze übrige Vermögen des Gemeinſchuldners, welches nicht nach §. 491. zur Immobiliarmaſſe gehört; ingleichen der nach vollſtändiger Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberreſt der letztern (§. 517.) gerechnet.

§. 525.

Wer daraus zu befriedigen ſey.

Aus der Gemeinen Maſſe haben ihre Befriedigung zu fordern:

1. die Creditores der zweyten Claſſe, welche nicht als Realgläubiger anzuſehen ſind; nehmlich:
 a) der Fiskus, ſo weit er ſich an die Immobiliarmaſſe nicht halten, oder daraus nicht befriedigt werden kann; (§. 360. 361.)
 b) die Begräbniſskoſten; (§. 362.)
 c) die Medicinalkoſten; (§. 367.)
 d) die Forderungen des Geſindes, ſo weit daſſelbe nicht zu den Gutsliedlöhnern gehört; (§. 370.)
 e) das rückſtändige Schulgeld; (§. 375.)
 f) die rückſtändige privilegirte Aſſekuranzprämie. (§. 384.)
2. die Creditores der Vierten und folgenden Claſſen.

§. 526.

§. 526.

Wenn zu Bezahlung der eigentlich auf die Immobiliar Maſſe angewieſenen privilegirten Rückſtände der öffentlichen und gemeinen Laſten, (§. 356. 357) in dieſer kein bereiter Fond vorhanden iſt; wohl aber dergleichen in der gemeinen Maſſe ſich findet; ſo müſſen zwar dieſe Forderungen, auf Verlangen der Intereſſenten, aus letzterer bezahlt; es muſs jedoch demnächſt dieſer Vorſchuſs der Gemeinen aus der Immobiliar Maſſe wieder vergütet werden.

§. 527.

Von Eigenthums- und Pfandforderungen.

Diejenigen, welche in der Erſten Claſſe ihr Eigenthum fordern, ingleichen die in der zweyten Claſſe §. 377—383. anzuſetzende Pfandgläubiger ſind nicht ſchuldig, mit ihrer Befriedigung auf irgend eine Diſtribution zu warten; vielmehr müſſen den Eigenthümern die geforderten Sachen, oder deren Werth, (§. 220.) ſobald ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntniſs oder rechtskräftiges Urtel feſtſteht, verabfolgt werden; und die Pfandgläubiger erhalten ihre Befriedigung nach §. 381., ſobald ihr Anſpruch gleichmäſsig feſtſteht, und das Objekt deſſelben ins Geld geſetzt iſt.

§. 528.

Dieſe Creditores (§. 527.) dürfen daher auch zu den Communkoſten keine Abzüge leiden, ſondern ſie tragen lediglich ihre eigenen Koſten.

§. 529.

Allgemeine Grundſätze.

In Anſehung der zur Gemeinen Maſſe gehörenden Gläubiger (§. 525.) gelten die Grundſätze:

1) daſs dieſelben zweyjährige rückſtändige Zinſen an eben der Stelle, wo ihr Capital angeſetzt worden iſt, erhalten;
2) daſs in Anſehung ihrer der Zinſenlauf durch den Concurs gehemmt wird;

3) daſs ſie die ſämmtlichen Communkoſten, welche im Vorſtehenden nicht zur Immobiliar Maſſe gewieſen worden, tragen, und ſich dieſelben von ihren Hebungen verhältniſsmäſsig (*pro rata percepti*) in Abzug bringen laſſen müſſen.

§. 530.

Von Communkoſten. Unter dieſen Communkoſten ſind diejenigen zu verſtehen, welche zur Inſtruktion des Concursprozeſſes, zur Siegelung und Inventur, zur Verſilberung der Mobiliarmaſſe, Einklagung und Beytreibung der Aktivcapitalien, Beſoldung und Bezahlung des Curators und Contradiktors, und Vertheilung der Gemeinen Maſſe ſelbſt verwendet worden. Auch gehören dahin die Koſten der von dem Contradiktor wider einzelne Liquidanten, oder von dieſen wider ihn eingewendeten Rechtsmittel, welche den Betrag und die Richtigkeit einer an die Maſſe liquidirten Forderung betreffen; in ſo fern dieſelben in den ergangenen Urteln compenſirt, oder dem Contradiktor zur Laſt gelegt werden. Die Koſten der von einem Gläubiger gegen den andern eingewandten Rechtsmittel gehen die Maſſe nichts an; ſondern ſind von dem allein zu tragen, welchem ſie in den ergangenen Urteln auferlegt worden.

§. 531.

Von den Beyträgen zu dieſen Communkoſten iſt der Fiskus allein befreyt; alſo daſs bey Vertheilung derſelben ſeine Hebung ganz übergangen, und die Eintheilung nur auf die übrigen Gläubiger gemacht wird.

§. 532.

Sind wegen der Hebung des Fiskus beſondere Gerichtsgebühren aufgelaufen, ſo müſſen dieſelben niedergeſchlagen werden.

§. 533.

Ein gleiches muſs, in Auſehung der unter den Communkoſten begriffenen Gerichtsgebühren, auch in dem beſondern Falle geſchehen, wenn der Fiskus allein mit ſeinen Forderungen die ganze Maſſe hinweg nimmt.

§. 534.

Wenn Fiskus, während des Concurſes, Forderungen durch Ceſſion an ſich bringt, ſo kommt ihm die Befreyung von den Communkoſten nur vom Tage der erfolgten Ceſſion zu ſtatten. Frühere Koſten müſſen von ihm mitgetragen werden, und muſs er ſich deswegen an ſeinen Cedenten halten.

§. 535.

Alle übrige zur Hebung gelangende Gläubiger, auch Soldaten, und die das Armenrecht erlangt haben, können von den Communkoſten nur mit Bewilligung ſämmtlicher übrigen Intereſſenten, welche alsdann ihren Beytrag übernehmen müſſen, befreyt werden.

§. 536.

Sollte ſich der Fall ereignen, daſs die Gemeine Maſſe zur Tragung der nach obigen Vorſchriften ihr zur Laſt fallenden Communkoſten ganz oder zum Theil nicht hinreichte; ſo muſs der Ausfall aus der Immobiliarmaſſe getragen; bey dieſer aber vorweg, ſo daſs er dem letzten Percipienten entgehet, abgezogen werden.

§. 537.

Was nun die Vertheilung der Gemeinen Maſſe ſelbſt betrifft, ſo iſt dabey die vorläufige von der endlichen oder Finaldiſtribution, und in Anſehung beyder der Fall, wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, von dem, wenn dergleichen Grundſtück nicht vorhanden iſt, zu unterſcheiden, *Von der Diſtribution ſelbſt.*

§. 538.

A. Wenn kein Grundstück zur Masse gehört. 1) Vorläufige Vertheilung.

In dem Ersten Falle,

A. wenn kein Grundstück zur Masse gehört, können die Creditores der zweyten Classe sogleich nach publicirtem Classificationsurtel verlangen, dafs die bis dahin ausgemittelte und herbey geschaffte Masse, so weit dieselbe erforderlich ist, und hinreicht, vorläufig unter sie vertheilt werde. Sollte von einem der Mitgläubiger darüber, dafs er nicht in die zweyte, sondern in eine niedrigere Classe gesetzt worden, appellirt seyn; so macht doch dieses in der vorläufigen Vertheilung keinen Unterschied; indem, wenn die Gemeine Masse durch die unstreitigen Creditores der zweyten Classe nicht erschöpft wird, oder noch einen hinlänglichen Zuwachs mit Sicherheit zu hoffen hat, der Appellant auf jeden Fall gedeckt ist; wenn aber weder eins noch das andre eintritt, von der bereiten Masse so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich seyn würde, bis zum Austrage der Sache im Deposito zurückbehalten werden kann und mufs.

§. 539.

Um die vorläufige Vertheilung zu bewirken, mufs zuvörderst durch einen Calculator, mit Zuziehung des Curatoris, und unter Direktion des Gerichtsdeputirten, aus den Rechnungen und Akten ausgemittelt werden; wie viel die bis dahin wirklich eingegangene Aktivmasse betrage.

§. 540.

Auf gleiche Art mufs ferner der Betrag der bisher aufgelaufenen, und entweder schon bezahlten, oder noch zu bezahlenden Communkosten, ausgemittelt werden.

§. 541.

Alsdann wird ein Plan entworfen: wie die vorhandene Masse unter die Gläubiger der zweyten

Claſſe nach der im Claſſificationsurtel feſtgeſetzten Ordnung zu vertheilen ſey.

§. 542.

Bey dieſer Vertheilung wird einem jeden Gläubiger, welcher etwas aus dieſer Maſſe erhebt, ſein Beytrag zu den berechneten Koſten, nach Verhältniſs ſeiner Hebung, unter Vorbehalt der künftig bey der Finaldiſtribution erfolgenden Vergütung des zuviel beygetragenen, abgezogen.

§. 543.

Findet ſich bey der Anfertigung dieſes Diſtributionsplans, daſs eine oder die andere zur zweyten Claſſe gehörende Poſt entweder noch nicht liquid, oder ihre Priorität noch ſtreitig ſey; ſo muſs, im letzten Falle des §. 538., ihr *Percipiendum*, nach der Angabe des Liquidanten, mit berechnet, ſelbiges aber ſo lange im Depoſito zurück behalten werden, bis der Streit rechtskräftig entſchieden iſt. Aus dieſer Entſcheidung ergiebt ſich ſodann von ſelbſt: ob der Liquidant das zurückbehaltene Quantum erhalten könne, oder ob daſſelbe ganz oder zum Theil der Maſſe wieder zuwachſe.

§. 544.

Bleibt von der zu vertheilenden bereiten Maſſe, nach Bezahlung der Gläubiger aus der zweyten Claſſe, noch etwas übrig, ſo wird daſſelbe im Depoſito zurückbehalten, und bis zur nächſten Theilung aufbewahrt.

§. 545.

Langt hingegen die bereite Maſſe zur vollſtändigen Befriedigung des letzten Percipienten nicht hin, ſo kann ſich dieſer doch nicht weigern, Stückzahlung anzunehmen, und mit dem Reſte ſeiner Forderung die nächſte Vertheilung abzuwarten.

§. 546.

Wenn hiernach der Plan der vorläufigen Diſtribution entworfen worden, ſo wird damit ferner nach der Vorſchrift §. 507. 508. verfahren.

§. 547.

Wenn der Concurs wegen beſonderer, bey Ausmittelung der Aktiv- oder Paſſivmaſſe vorkommender Umſtände, ſich in die Länge zieht, ſo können mehrere dergleichen vorläufige Diſtributionen, je nachdem die Aktivmaſſe einen neuen Zuwachs erhält, oder die zu Einer an der Hebung ſtehenden Claſſe gehörenden Forderungen, in Anſehung der Richtigkeit und Priorität, rechtskräftig worden ſind, angelegt werden.

§. 548.

2) *Final-diſtribution.* Die Finaldiſtribution hingegen erfolgt in dieſem Falle, wenn das Claſſificationserkenntniſs wenigſtens in Anſehung der Priorität der Gläubiger rechtskräftig, das Mobiliarvermögen verſteigert, die Handlung, in ſo fern dergleichen vorhanden, völlig abgeſchloſſen, und die liquiden Aktiva eingezogen, oder doch bis zur ſichern Zahlung ausgemittelt worden; wenn auch gleich noch ein oder anderes illiquides Capital, oder einige einzelne Effekten, wegen ihrer beſondern Eigenſchaft, z. E. rare Schildereyen wegen Mangels an Kennern und Liebhabern, unverkauft geblieben wären.

§. 549.

Alsdann wird die noch zu vertheilende Maſſe, nach Vorſchrift §. 539. ausgemittelt, und eben ſo werden die, ſeit der letzten vorläufigen Diſtribution, ferner angewachſene Communkoſten feſtgeſetzt; ſodann aber der Vertheilungsplan entworfen.

§. 550.

In dieſem Plane werden die ſeit der vorigen Diſtribution aufgelaufenen Communkoſten unter die gegenwärtig zur Hebung kommenden Creditores

allein vertheilt. Hiernächst wird berechnet: wie viel diese Creditores, nach Verhältniss der ganzen Masse, mit Inbegriff der schon vorhin distribuirten Theile derselben, und nach Proportion ihrer Hebungen, zu den seit der Eröffnung des Concurses erwachsenen, in den vorläufigen Distributionen schon berechneten Kosten beyzutragen haben. Da nun diese ersten Communkosten, nach Maassgabe §. 542., den bey den vorläufigen Vertheilungen zur Hebung gekommenen Gläubigern vollständig abgezogen worden; so muss diesen letztern nunmehr so viel zurück gezahlt werden, als nach obiger bey der Finaldistribution angelegten Berechnung, die bey dieser Finaldistribution zur Hebung gelangenden Gläubiger zu sothanen ersten Communkosten beyzutragen, und sich kürzen zu lassen, verbunden sind.

§. 551.

Die Ordnung des Classificationsurtels bestimmt auch die Art der Anweisung im Distributionsplane. Es müssen nämlich die zuerst stehende Gläubiger auf die im Deposito befindlichen baaren Gelder, soweit sie hinreichen; die folgenden aber auf die noch ausstehenden liquiden und sichern Aktiva, und zwar, wenn diese zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Terminen fällig sind, die vorstehenden Posten auf die nächst fälligen, die übrigen aber auf die weitern Termine, nach der Zeitfolge, angewiesen werden.

§. 552.

Sind noch illiquide Aktiva vorhanden, worunter auch die dem Curator bey seinen Rechnungen gezogene, und einer nähern Erörterung annoch bedürfende Defekte gehören, so werden selbige den bey der liquiden Masse leer ausgehenden Gläubigern, nach der Folgeordnung, und der Proportion ihrer Forderungen, angewiesen.

§. 553.

Ein gleiches geſchieht mit den etwa noch vorhandenen unverkäuflichen Effekten (§. 548.) nach der Taxe derſelben; und zwar noch vor den illiquiden Aktivis.

§. 554.

Den auf die illiquide Maſſe angewieſenen Gläubigern (§. 552. 553.) darf kein Beytrag zu den Communkoſten angerechnet werden.

§. 555.

Wenn ein Capital liquidirt, und im Claſſificationsurtel angeſetzt worden, welches noch nicht fällig iſt, ſondern deſſen Erhebung erſt von einem gewiſſen oder ungewiſſen Tage, oder von einer aufſchiebenden Bedingung abhängt; oder wenn Alimente, oder andere dergleichen jährliche Leiſtungen, welche nicht beſtändig dauern, liquidirt und claſſificirt ſind; ſo muſs im Diſtributionsplane ein proportionirliches Capital dafür mit berechnet; dieſes aber irgendwo ſicher untergebracht, und zugleich gehörig beſtimmt werden: welche Gläubiger, darauf bey entſtehendem Rückfalle, anzuweiſen ſind.

§. 556.

Eben ſo muſs es gehalten werden, wenn ein Creditor ſeine Capitalsforderung zwar ſogleich erhalten kann; dieſelbe aber nach einer gewiſſen Zeit, oder bey dem Eintritte einer auflöſenden Bedingung, wieder zurückgeben muſs. In dieſem Falle kann zwar der Liquidant die Auszahlung des auf ihn kommenden Quanti ſofort verlangen; er muſs aber denjenigen Gläubigern, welche auf den künftigen Rückfall angewieſen ſind, auf ihr Verlangen Sicherheit dafür beſtellen.

§. 557.

In beyden Fällen (§. 555. 556.) können die auf den Rückfall angewieſenen Gläubiger bis zu der

Zeit, wo dieser Rückfall sich wirklich ereignet, keine Zögerungszinsen fordern, sondern müssen mit dem in dem Distributionsplane ihnen ausgesetzten Quantis sich begnügen. Wenn also ein für den Rückfall berechnetes Capital in der Zwischenzeit Zinsen trägt, welche der wirklich an der Hebung stehende Liquidant zu erhalten nicht berechtigt ist, so wachsen dieselben dem Capitale zu. Auf vorbedungene Zinsen, die vermöge §. 560. vom Tage der Distribution wiederum zu laufen anfangen, kann zwar bey der Distributionsberechnung selbst keine Rücksicht genommen werden; doch bleiben dem Gläubiger seine Rechte deshalb, sowohl gegen den Gemeinschuldner, als auf die etwa sonst noch vorhandene, und z. B. aus dem Zinsenanwachse entstandene Masse vorbehalten.

§. 558.

Der nach diesen Grundsätzen (§. 549—557.) entworfene Distributionsplan, wird den sämmtlichen in Person, oder durch Bevollmächtigte, anwesenden Gläubigern durch einen Umlauf communicirt; ein Termin vor den Deputirten des Gerichts zu ihrer Erklärung darüber anberaumt; und wenn in diesem Termine der Plan von den Gläubigern anerkannt, oder nach ihren etwanigen gegründeten Erinnerungen berichtigt worden, so wird alsdann ein ordentliches Distributionsurtel abgefaſst, und den Gläubigern publicirt.

§. 559.

Gegen dergleichen Erkenntniſs stehen einem jeden Gläubiger, welcher sich dadurch verkürzt hält, die gewöhnlichen nach der Vorschrift des zweyten Abschnitts zu instruirenden Rechtsmittel offen. Wenn aber ein Gläubiger dabey unterliegt, und durch die Einwendung solcher Rechtsmittel, andere Gläubiger an der Hebung der ihnen zuerkannten Gelder verhindert hat; so bleibt letzteren,

wegen der für die Zwiſchenzeit entbehrten Zinſen, der Regreſs an den unterliegenden Gläubiger vorbehalten.

§. 560.

Durch dergleichen Diſtributionsurtel wird der Concurs geendigt, und der bisherige Curator ſeines Amts entlaſſen. Jeder auf ausſtehende liquide Aktiva angewieſene Gläubiger (§. 551.) muſs für die Einziehung der ihm ausgeſetzten Summe zur Verfallzeit ſelbſt ſorgen; und erhält dagegen auch die Zinſen vom Tage der Diſtribution, in ſo fern das angewieſene Aktivum ſelbſt Zinſen trägt. Gläubiger, welche auf illiquide Aktiva, oder unverkäufliche Mobilien angewieſen ſind, müſſen deren reſp. Herbeyſchaffung, und Verſilberung, auf gemeinſchaftliche Koſten, und allenfalls durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, ferner betreiben. Auch in Anſehung ihrer nimmt, in ſo fern ihre Forderungen an ſich zinsbar ſind, der Lauf dieſer Zinſen vom Tage des Diſtributionsurtels wiederum ſeinen Anfang.

§. 561.

Was hiernächſt den Zweyten Fall betrifſt. (§. 537.)

B. Wenn Grundſtücke zur Maſſe gehören.

B. Wenn ein Grundſtück zur Concursmaſſe gehört, ſo findet bey dem Verfahren in Vertheilung der Gemeinen Maſſe wiederum ein Unterſchied ſtatt, je nachdem das Grundſtück entweder an ſich verkäuflich iſt, und in den gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten an Mann gebracht werden kann; oder wenn daſſelbe ſeiner Qualität nach unveräuſserlich iſt; oder endlich, wenn zwar die Eigenſchaft des Grundſtücks ſeiner Veräuſerung nicht im Wege ſteht, ſelbiges aber, wegen Mangels an Käufern, nicht veräuſsert werden kann.

§. 562.

In dem Erſten Falle:

wenn nämlich das zur Maſſe gehörende Grundſtück an ſich verkäuflich iſt, und in den gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten an Mann gebracht werden kann, 1) *Wenn das Grundſtück verkäuflich iſt,*

finden ſowohl wegen der erſten unter die Creditores der Zweyten Claſſe anzulegenden, als wegen der folgenden vorläufigen Diſtributionen, die Vorſchriften §. 538—547. Anwendung; doch können dergleichen vorläufige Diſtributionen in dieſem Falle nicht über die Fünfte Claſſe hinaus erſtreckt werden.

§. 563.

Die Finaldiſtribution hingegen erfolgt, ſobald das Adjudicationsurtel des Grundſtücks publicirt iſt, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt, oder ein oder anderes illiquides Aktivum annoch beyzutreiben wäre.

§. 564.

Alsdann wird zuvörderſt die Immobiliar Maſſe, nach Vorſchrift §. 491. ſeq., unter die dazu gehörenden Gläubiger vertheilt; und wenn dadurch ausgemittelt worden: ob und was davon nach §. 517. annoch zur Gemeinen Maſſe flieſse, oder welche eingetragene Gläubiger, weil ſie bey der Immobiliar Maſſe ausgefallen ſind, ihre Befriedigung aus der Gemeinen Maſſe in der Sechsten Claſſe zu fordern haben; ſo wird alsdann mit Vertheilung dieſer letztern verfahren.

§. 565.

Dabey finden überall die Vorſchriften §. 549 bis 560. Anwendung.

§. 566.

Wenn mehrere verkäufliche Immobilien zum Concurs gehören, ſo kann die Finaldiſtribution

nicht eher, als bis ſie ſämmtlich veräuſsert ſind, angelegt werden.

§. 567.

2) Wenn das Grundſtück an ſich unverkäuflich iſt.

Was den zweyten §. 561. geſetzten Fall betrift:

wenn nämlich das zur Maſſe gehörige Grundſtück an ſich, z. E. wegen ſeiner Lehns- oder Fideicommiſs-Eigenſchaft, unveräuſserlich iſt;

ſo wird hier wiederum ein Unterſchied gemacht: ob Realgläubiger vorhanden ſind, welche auf eine nach der Natur des Grundſtücks geſetzlich zugelaſſene Art, die Eintragung auf daſſelbe, und alſo ein wirklich dingliches Recht auf die Nutzungen erhalten haben; oder ob lauter blos perſönliche Gläubiger vorhanden ſind.

§. 568.

Die geſetzlich eingetragenen Gläubiger genieſsen auch hier das Recht, daſs ſie ihre Zinſen, während des Concurſes, aus den Revenüen des Grundſtücks, ſo weit dieſe hinreichen, erhalten müſſen; und ihre Befriedigung für die Capitalien, aus eben dieſen Revenüen, in der Dritten Claſſe verlangen könne.

§. 569.

Es muſs alſo auch in dieſem Falle die Immobiliar von der Gemeinen Maſſe abgeſondert, und die in erſtere eingehende Gutsrevenüen müſſen, auch noch vor Publikation des Claſſificationsurtels, unter die Realgläubiger, auf ihre currenten Zinſen, ſo weit ſie dazu erforderlich ſind, vertheilt werden.

§. 570.

Wenn das Claſſificationserkenntniſs publicirt iſt, ſo wird mit Vertheilung der Immobiliar Maſſe dergeſtalt verfahren, daſs die in derſelben etwa vorhandenen, zu den currenten Zinſen nicht erforlich geweſenen Beſtände, den zur Immobiliar Maſſe gehörenden Gläubigern, nach Ordnung der Priori-

tät, fo weit fie hinreichen, angewiefen und verabfolgt werden.

§. 571.

In Anfehung der Gemeinen Maffe finden; wegen der vorläufigen Diftribution unter die Creditores der Zweyten Claffe, gleich nach publicirtem Claffificationsurtel, und demnächft wegen der Finaldiftribution, die Vorfchriften §. 538—560. Anwendung.

§. 572.

Diejenigen Perfonalgläubiger, welche bey der Finaldiftribution der Gemeinen Maffe leer ausgehen, werden ebenfalls auf die Revenüen des Grundftücks angewiefen; in fo fern nämlich überhaupt, und in fo lange dergleichen Perfonalgläubiger des Gemeinfchuldners, an die Nutzungen des von ihm befeffenen Lehns oder Fideicommiffes, nach allgemeinen gefetzlichen Vorfchriften, fich halten können.

§. 573.

Wenn in einem folchen Falle, aufser den Revenüen des Grundftücks, auch noch eine illiquide Gemeine Maffe vorhanden ift, und die Frage entfteht: ob die, bey der bereiten Gemeinen Maffe, leer ausgehende Creditores, nach der Ordnung ihrer Priorität zuerft auf diefe, oder in das Grundftück, und auf deffen künftige Revenüen angewiefen werden follen; fo mufs der Richter diefe Frage, fo viel möglich, durch gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern reguliren, oder nach vernünftigem Ermeffen in dem Diftributionserkenntniffe entfcheiden. Dies Ermeffen wird nach dem mehrern oder mindern Grade von Wahrfcheinlichkeit beftimmt: dafs die illiquide Maffe herbey zu fchaffen fey; oder dafs die in das Grundftück anzuweifende Gläubiger bey demfelben zur wirklichen Hebung gelangen werden.

§. 574.

Wenn das Realrecht eines eingetragenen Gläubigers auf einen gewiſſen Zeitraum dergeſtalt eingeſchränkt iſt, daſs es mit Ablauf deſſelben ganz erlöſcht, ſo muſs darauf, bey Beſtimmung der ihm zu ertheilenden vorzüglichen Anweiſung, gehörige Rückſicht genommen; und er, ſoweit er dennoch durch dieſe nicht befriedigt werden kann, unter die Perſonalgläubiger verwieſen werden; wo er ſeine Stelle nach der übrigen von der Eintragung unabhängigen Qualität ſeiner Forderung erhält, und unter den andern Perſonalgläubigern, nach Bewandniſs der Umſtände, und Vorſchrift des §. 572., wiederum angewieſen werden kann.

§. 575.

Wenn keine auf das Grundſtück eingetragene Gläubiger vorhanden ſind, (§. 567.) ſo wachſen die Revenüen deſſelben, welche bis zur Publikation des Claſſificationsurtels einkommen, der Gemeinen Maſſe zu; übrigens aber wird mit Vertheilung dieſer letztern, und mit Anweiſung der bey der bereiten Maſſe leer ausgehenden Perſonalgläubiger in das Grundſtück, nach der Vorſchrift §. 571. 572. 573. verfahren.

§. 576.

Nach dieſen Grundſätzen (§. 567. ſeq.) wird eine Berechnung angelegt: welche Gläubiger, mit welchen Summen, und in welcher Ordnung ein jeder, aus den Einkünften des Grundſtücks ſeine Befriedigung nach und nach zu erwarten habe. Dabey verſteht es ſich von ſelbſt, daſs den wirklichen Realgläubigern die laufenden Zinſen ihrer Forderungen, nach wie vor, aus den Gutseinkünften erſt berichtigt werden müſſen, ehe davon etwas zur ſucceſſiven Befriedigung der Capitalspoſten verwendet werden kann; und daſs hingegen bey den Perſonalgläubigern, da in dem hier vorliegenden

Falle eine Finaldiſtribution nicht möglich iſt, der Zinſenlauf nach wie vor gehemmt bleibe; mithin, wenn ſolche Gläubiger zur Hebung kommen, das wirklich Empfangene ihnen auf das Capital, und die rückſtändigen privilegirten Zinſen anzurechnen ſey.

§. 577.

Es wird alſo bey den Realgläubigern berechnet, was ſie, auſser den currenten Zinſen, zu fordern haben,

a) an rückſtändigen Zinſen während des Concurſes;

b) an rückſtändigen privilegirten Zinſen, vor eröffnetem Concurſe;

c) an Capital;

und nach dieſer Ordnung werden ihnen die, über ihre currenten Zinſen, aus den Einkünften erhaltene Zahlungen in der Folge angerechnet. Bey den Perſonalgläubigern hingegen werden Capital, und rückſtändige privilegirte Zinſen zuſammen geſchlagen.

§. 578.

Uebrigens hängt es von dem Uebereinkommen der auf die Einkünfte angewieſenen Gläubigern ab:

in wie fern ſie ſich nach der Ordnung des entworfenen Plans, auf den Grund eines aufgenommenen Ertragsanſchlags, und darnach angelegter Berechnung, ſucceſſive auf Gewinn oder Verluſt, ohne Rechnungslegung, wollen immittiren laſſen;

oder

ob ſie ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten vereinigen wollen, der die Adminiſtration des Grundſtücks ohne weitere Beymiſchung des Gerichts führe, die Revenüen er-

hebe, und dieſelben nach dem feſtſtehenden Plane vertheile;

oder

ob die Adminiſtration nach wie vor unter gerichtlicher Aufſicht fortgeſetzt, und die Zahlung der eingekommenen Revenüen, nach dem feſtſtehenden Plane, aus dem gerichtlichen Depoſito geleiſtet werden ſolle.

Letzteres muſs geſchehen, ſobald nicht alle Gläubiger über ein anderes Auskunftsmittel ſich vereinigen können.

§. 579.

Dieſe Adminiſtration dauert ſo lange fort, bis entweder ſämmtliche angewieſene Poſten bezahlt ſind, oder bis ein Fall eintritt, wo das Recht der Gläubiger, ſich an die Einkünſte des Grundſtücks zu halten, gänzlich aufhört.

§. 580.

Sollte nach Befriedigung aller in dem Plane angeſetzten Poſten, das Recht der Perſonalgläubiger, ſich an die Einkünſte des Grundſtücks zu halten, noch fortdauern; ſo können ſie daraus die Nachzahlung der bis dahin entbehrten currenten Zinſen fordern.

§. 581.

3) Wenn das Grundſtück zwar verkäuflich, aber nicht an Mann zu bringen iſt.

In dem dritten §. 561. geſetzten Falle:

wenn nämlich das zum Concurs gehörende Grundſtück zwar an ſich veräuſserlich iſt, aber innerhalb der gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten nicht wirklich veräuſsert werden kann,

kommt es hinwiederum darauf an: ob der Grund, warum ein ſolches Immobile noch nicht verkauft werden kann, darin liege, weil die Gläubiger ſelbſt auf die Subhaſtation noch nicht antragen wollen; oder darin, daſs ſich zu demſelben, bey der wirklich erfolgten Subhaſtation, noch kein annehmlicher Käufer gefunden hat.

§. 582.

Liegt die Urſache der noch nicht erfolgten Veräuſserung in dem freyen Entſchluſſe der Gläubiger, welche wegen obwaltender temporeller Umſtände, weil z. E. das Gut in einen weitläuftigen Gränz- oder Dienſtbarkeitsprozeſs entwickelt iſt, oder in einer Gemeinheitstheilung ſteht, oder weil über das Eigenthum oder die Qualität deſſelben geſtritten wird, die Subhaſtation annoch zu verſchieben für gut finden; ſo muſs auch die Diſtribution ſo lange ausgeſetzt werden, bis das Hinderniſs gehoben, und das Gut wirklich verkauft worden. Bis dahin dauert alſo auch der Concurs und die Adminiſtration fort, und es wird mit der Vertheilung der inzwiſchen einkommenden Revenüen unter die Realgläubiger, nach obigen Vorſchriften verſahren.

§. 583.

Kann aber das zum Concurs gehörige Grundſtück aus Mangel an Kaufluſtigen nicht veräuſsert werden; ſo ſteht den Gläubigern frey, nach fruchtlos verlaufenem Subhaſtationstermine, auf Diſtribution der Maſſe, und auf Anweiſung in die Einkünfte des Grundſtücks anzutragen. Einem ſolchen Antrage muſs ſtatt gegeben werden, wenn er auch nur von einem einzelnen Creditor, er ſey ein Real- oder bloſser Perſonalgläubiger, angebracht worden. So lange hingegen dieſes nicht geſchieht, wird die Ausbietung des Grundſtücks, und in der Zwiſchenzeit die gemeinſchaftliche Verwaltung deſſelben, fortgeſetzt.

§. 584.

Sobald aber auf Anweiſung in das Grundſtück angetragen worden, muſs mit Vertheilung der übrigen Maſſe, nach Vorſchrift §. 538 — 560., und mit Regulirung der Anweiſung auf eben die Art, wie bey einem ſeiner Natur nach unveräuſserlichen Grundſtücke, verfahren werden.

§. 585.

Doch hängt es in dem gegenwärtigen Falle, wenn nämlich das Grundſtück ſeiner Natur nach veräuſserlich iſt, von jedem Gläubiger ab, auch nach regulirter Anweiſung, auf Wiederholung der Subhaſtation anzutragen.

§. 586.

Der Extrahent muſs aber die Koſten dieſer wiederholten Subhaſtation vorſchieſsen, und kann dafür, wenn ſie fruchtlos iſt, von niemanden Erſatz fordern.

§. 587.

Erfolgt hingegen auf die wiederholte Subhaſtation ein wirklicher Zuſchlag, ſo wird mit der Diſtribution des Kaufgeldes, wie gewöhnlich, verfahren; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daſs dasjenige, was in der Zwiſchenzeit ein oder anderer Gläubiger aus den Revenüen über die currenten Zinſen erhalten hat, demſelben in Abzug gebracht werden müſſe.

SECHSTER ABSCHNITT.

Vom Verſuche der Sühne in Concurſen.

§. 588.

Bisher iſt von dem Verfahren bey der rechtlichen Inſtruktion der Concurſe, ſowohl bey Conſtituirung der Aktiv - und Paſſivmaſſe, als bey Vertheilung derſelben, gehandelt worden. Da aber in dieſer Art von Prozeſſen, ſo wenig als in andern, der Verſuch der Sühne gänzlich ausgeſchloſſen werden kann; ſo ſoll im gegenwärtigen Abſchnitte beſtimmt werden: in wie fern derſelbe ſtatt finde, und wie dabey zu verfahren ſey.

§. 589.

Grundſätze. Daſs auf Vergleichsvorſchläge des Gemeinſchuldners, welche blos ſein eigenes Intereſſe zur

Absicht haben, und die Gläubiger zu Remissionen an ihren rechtmäfsigen Forderungen vermögen sollen, damit der Schuldner auf ihre Kosten seine verfallenen Umstände wieder herstellen könne, keine Rücksicht genommen; der Lauf der Sache, und die Hülfsvollstreckung gegen den Schuldner, dadurch nicht aufgehalten; noch selbst der mindere Theil der Gläubiger durch den gröfsern, solchen Vergleichsvorschlägen beyzutreten, gezwungen werden solle, ist im vorigen Titel verordnet.

§. 590.

Es können aber auch Fälle vorkommen, wo ein Dritter, er sey selbst ein Mitgläubiger, oder nicht, sich für den Gemeinschuldner, und zum Besten desselben, ins Mittel schlägt, und den Gläubigern Vergleichsvorschläge macht, durch welche der Concurs aufgehoben, oder doch abgekürzt, und ihnen zu ihrer Befriedigung, in so fern sie selbige nach Beschaffenheit der Aktivmasse zu hoffen haben, früher, und mit geringern Weitläufigkeiten und Kosten, verholfen werden soll. In Fällen dieser Art erfordert das eigene Interesse der Gläubiger, dafs auf dergleichen Behandlungsvorschläge Rücksicht genommen werde.

§. 591.

Es müssen jedoch dieselben, wenn der Richter darauf achten soll,

1) mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit und den wahrscheinlichen Betrag der Aktivmasse eingerichtet seyn;
2) sie müssen mit den Forderungen der Gläubiger, und den verschiedenen Graden der Priorität, welche denselben nach ihrer Qualität von den Gesetzen bestimmt werden, im Verhältnisse stehen;
3) Es muss klar, oder wenigstens höchst wahrscheinlich seyn, dafs die Gläubiger auf diesem

Wege des Vergleichs, zu ihrer Bezahlung leichter und früher gelangen werden, als wenn die Sache im Wege des Concurſes weiter fortgeſetzt werden ſollte.

§. 592.

Wenn der gröſsere Theil der Gläubiger die Vergleichsvorſchläge nach dieſen Grundſätzen eingerichtet findet, und ſie daher annehmen will; ſo ſoll der mindere Theil denſelben beyzutreten ſchuldig ſeyn; weil nicht geſtattet werden kann, daſs einige wenige Gläubiger, durch ihren auf bloſsen Eigenſinn, Unverſtand, oder unerlaubte Nebenabſichten gegründeten Widerſpruch, den übrigen Nachtheil zufügen, und ſie nöthigen ſollten, ihre Befriedigung, die ſie durch den angebotenen Vergleich erhalten können, erſt auf den Ausſchlag eines weitläuftigen und koſtbaren Concursprozeſſes ankommen zu laſſen.

§. 593.

Durch eine ſolche Behandlung verlieren die Gläubiger ihr Recht, wegen des Ausfalls, an den Gemeinſchuldner in der Regel noch nicht; ſondern ſie können daſſelbe, wenn letzterer wieder zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt, allerdings geltend machen.

§. 594.

Wenn jedoch derjenige, welcher den *Vergleich* vorſchlägt, die Entſagung auf alle fernere *Anſprüche* an den Gemeinſchuldner, zu einer ausdrücklichen Bedingung deſſelben macht; und der gröſsere Theil der Gläubiger den Vergleich unter dieſer Bedingung annimmt; ſo muſs auch der mindere Theil eben dieſelbe ſich gefallen laſſen.

§. 595.

Kann jedoch dieſer mindere widerſprechende Theil einen andern Vermittler ſtellen, welcher zur gütlichen Beylegung des Concurſes eben ſo an-

nehmliche Vorschläge, als der erstere, macht, ohne auf der Entsagung der Ansprüche gegen den Gemeinschuldner zu bestehen, so ist diesem vor jenem der Vorzug zu geben.

§. 596.

Was nun das Verfahren in Behandlungssachen betrift, so muss der Richter, wenn dergleichen Vorschläge bey ihm eingereicht werden, sich zwar dadurch nicht abhalten lassen, wegen Bestellung des Curators, Convocation der Gläubiger, und Beschlagnehmung der Aktivmasse, das Erforderliche, nach Vorschrift des ersten, zweyten, und dritten Abschnitts zu verfügen; er muss aber zugleich sothane Vorschläge den in Person, oder durch Bevollmächtigte, gegenwärtigen Gläubigern communiciren, und einen möglichst nahen Termin anberaumen, in welchem mit Zuziehung derselben regulirt werden solle: wie es sowohl mit der Administration, als mit der Versilberung der Masse, einstweilen, und bis zum anstehenden Liquidationstermine, zu halten sey. *Verfahren. Vorläufige Verfügung.*

§. 597.

In diesem Termine muss dergleichen Interemistikum, von dem Deputirten des Gerichts, nach den Stimmen des mehrern Theils der erscheinenden Gläubiger regulirt; solchemnach festgesetzt werden: ob z. E. dem Gemeinschuldner die Fortsetzung der Handlung, mit Aufhebung der verhängten gerichtlichen Sperre, unter Aufsicht des Curators zu überlassen, oder ob, bey fortdaurendem Beschlage derselben, nur die öffentliche Versteigerung des Waarenlagers auszusetzen; ob die Auktion des Mobiliarvermögens verschoben werden solle; ob zwar die Abschätzung des Grundstücks zu verfügen, der Subhastation selbst aber Anstand zu geben sey, u. s. w.

§. 598.

Zum Behufe der Regulirung eines folchen blofsen Interemiſtici, find nur die Stimmen der im Termine fich meldenden Gläubiger, nach der Summe der Forderungen, fo wie fie von ihnen liquidirt worden, ohne befondere Rückficht auf die einer oder der andern zukommende Priorität, zu berechnen.

§. 599.

Wenn alfo die Gläubiger fich darüber in Güte nicht vereinigen können, fo mufs das Interemiſtikum, auf den Grund des aufgenommenen Protokolls, und der darinn angelegten Berechnung, durch eine Refolution des Collegii feftgefetzt, und es dabey bis zum Liquidationstermine lediglich belaffen werden.

§. 600.

Entwerfung des Vergleichsplans.

Wenn in diefem Termine fämmtliche Gläubiger, nach der Vorfchrift des Zweyten Abfchnitts, ihre Forderungen angemeldet haben; folchemnach fowohl der Betrag der Schulden, als die Befchaffenheit der Aktivmaffe, aus dem von dem Gemeinfchuldner übergebenen und eidlich beftärkten *Statu bonorum*, aus dem inzwifchen etwa eingekommenen Inventario, aus der Taxe des Grundftücks u. f. w. näher überfehen werden kann; fo mufs alsdann der Deputirte des Gerichts fich mit demjenigen, welcher die Vergleichsvorfchläge gemacht hat, und mit dem Curator der Maffe zufammen thun; den Vergleichsplan nach der dermaligen Lage der Umftände einzurichten, und zu modificiren bedacht feyn; und felbigen in diefer Art fämmtlichen Gläubigern, welche fich gemeldet haben, vorlegen.

§. 601.

Erklärung der Gläubiger.

Zur Erklärung derfelben darüber mufs ein möglichft naher Termin anberaumt, und in felbi-

gern müssen sämmtliche Gläubiger, Mann für Mann, deshalb vernommen; ihnen dabey die wahre Lage der Sache, und worauf es eigentlich ankomme, gehörig erklärt; die deutliche und bestimmte Deklaration eines jeden von ihnen zum Protokolle vermerkt; und dabey, zur Bewirkung eines vollständigen gütlichen Uebereinkommens, alle mögliche Mühe angewendet werden. Auch zu diesem Termine werden nur die in Person gegenwärtigen Gläubiger, und diejenigen, welche nach Vorschrift §. 97. ordentliche Bevollmächtigte zu den Akten bestellt haben, vorgeladen. Diejenigen, welche diese Vorschrift nicht beobachtet haben, werden so, wie die, welche auf die ergangene Vorladung nicht erscheinen, als beytretend zu dem, was der mehrere Theil der erschienenen Gläubiger erklärt hat, angesehen.

§. 602.

Weitere Einleitung.

Wenn nun solchergestalt die Erklärungen sämmtlicher Gläubiger abgefordert sind; so ergiebt sich daraus: entweder

dass sämmtliche Gläubiger die Vergleichsvorschläge annehmen;

oder

dass sie insgesammt selbige verwerfen;

oder

dass einige in den Vergleich willigen, andere aber sich darauf nicht einlassen wollen.

§. 603.

1) Wenn die Gläubiger über die Annahme des Vergleichs, oder

Sind sämmtliche Gläubiger in der Annahme der geschehenen Vergleichspropositionen einig; so muss der Deputirte ein umständliches Protokoll darüber aufnehmen; alle Modalitäten und Bedingungen des Abkommens, was nach selbigen ein jeder Creditor, von wem, und woher er es zu erhalten habe, was dagegen mit der in Beschlag ge-

nommenen Aktivmaffe gefchen folle, deutlich und beftimmt ausdrücken; dies Protokoll von fämmtlichen anwefenden Intereffenten unterfchreiben laffen; und daffelbe dem Gerichte, zur Beftättigung und weitern Verfügung, einreichen.

§. 604.

Das Gericht mufs hierauf, indem es den Vergleich beftättigt, auch das gewöhnliche Präklufionsurtel gegen die im Liquidationstermine nicht erfchienene Gläubiger, der Vorladung gemäfs, abfaffen und publiciren.

§. 605.

2) deffen Verwerfung einig find; oder

Sind fämmtliche Gläubiger darinn einig, dafs die gefchehenen Vergleichsvorfchläge nicht für annehmlich zu achten; fo mufs die Behandlung abgebrochen, und der Concurs im Wege Rechtens fortgefetzt, und beendigt werden.

§. 606.

3) wenn eine Verfchiedenheit der Meynungen eintritt.

Wenn aber einige Gläubiger den Vergleich annehmen, andere hingegen denfelben verwerfen; fo kommt es auf die Berechnung an, welcher Theil die Pluralität ausmache.

§. 607.

Berechnung der Pluralität.

Bey diefer Berechnung müffen folgende Principia zum Grunde gelegt werden;

1) Die Pluralität der einwilligenden und widerfprechenden Gläubiger wird nicht nach der Perfonenzahl, fondern nach dem Betrage der von ihnen angegebenen, durch unverdächtige Urkunden, oder durch das Anerkenntnifs des Curators und der übrigen Gläubiger, fofort liquid gemachten Forderungen beftimmt;

2) Den Capitalien werden rückftändige Zinfen nur in fo fern beygerechnet, als felbige, nach obigen Vorfchriften, mit dem Capitale gleiche Rechte haben;

3) Die Personenzahl entscheidet nur alsdann, wenn die Summe der Forderungen von beyden Seiten gleich ist;

4) Die Berechnung wird für jede der vorhandenen Classen, in welche die verschiedenen Gläubiger, nach der gegenwärtig liquiden Qualität ihrer Forderungen, der Classificationsordnung gemäss einzutheilen sind, besonders angelegt;

5) Die Pluralität der Forderungen in jeder speciellen Classe bestimmt das Votum der ganzen Classe;

6) Eine Classe kann der andern durch ihren Widerspruch oder Einwilligung nicht präjudiciren.

§. 608.

Mit gehöriger Rücksicht auf diese Grundsätze, wird die Berechnung von dem Deputirten des Gerichts, mit Zuziehung des Curators, und eines vereideten Calculators angelegt.

§. 609.

Verfahren.

Aus selbiger ergiebt sich entweder:

dass in allen Classen die Pluralität für die Annehmung des Vergleichs;

oder:

dass sie durchgehends für desselben Verwerfung vorhanden sey;

oder:

dass die Vota der Classen selbst von einander abweichen, und von einigen derselben den Vergleich angenommen, von andern aber verworfen werde.

§. 610.

1. Wenn die Pluralität aller Classen für; oder

Ist die durchgängige Pluralität in allen Classen für die Annahme des Vergleichs; so muss derselbe statt finden; und kann auf den Widerspruch der Dissentirenden in jeder Classe nicht weiter geachtet werden.

§. 611.

b. wider den Vergleich iſt.

Iſt die Pluralität in allen Claſſen für die Verwerfung des Vergleichs, ſo kann die Behandlung nicht ſtatt finden, und der Concurs muſs im ordentlichen Wege Rechtens weiter fortgeſetzt werden.

§. 612.

c. Wenn die Vota der Claſſen verſchieden ſind.

Sind die Vota der Claſſen von einander verſchieden, ſo kommt es darauf an:

ob die Behandlungsvorſchläge von der Beſchaffenheit ſind, daſs der Vergleich nach ſelbigen mit einer oder etlichen Claſſen der Gläubiger beſonders abgeſchloſſen werden kann, ohne daſs es des Beytritts der übrigen dazu bedarf;

oder:

ob dergleichen Stückbehandlung, nach Beſchaffenheit der Vorſchläge, nicht ſtatt finden kann; ſondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muſs.

§. 613.

Sind die Vorſchläge von der Beſchaffenheit, daſs ein Stückvergleich mit einigen Claſſen ohne Präjudiz der andern ſtatt finden kann; ſo muſs er mit den conſentirenden Claſſen abgeſchloſſen werden, ohne ſich an den Widerſpruch der Diſſentirenden zu kehren; als welche, wenn ſie der Behandlung nicht beytreten wollen, die Sache für ſich im Wege Rechtens ungehindert forſetzen können,

Wenn alſo der Vergleichsvorſchlag dahin geht, daſs jemand das zur Maſſe gehörige Grundſtück für einen gewiſſen Preis annehmen will; und dies Uebernehmungspretium unter die Gläubiger, nach Proportion ihrer Forderungen, vertheilt werden; daſs das Mobiliarvermögen ebenfalls für ein Pauſchquantum ausgelöſet werden, und deſſen Repartition unter die übrigen Creditores gleichmäſsig erfolgen ſolle; ſo kann, wenn diejenigen Claſſen der Gläubiger, auf welche der Werth des Grundſtücks

nach der gerichtlichen Taxe hinlangt, nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Classe darin einig sind, dass sie den Vorschlag wegen des Grundstücks annehmen, und sich mit den angebotenen Zahlungen begnügen wollen, der Vergleich mit diesen Classen abgeschlossen werden; ohne dass es auf den Widerspruch der übrigen, die aus dem Gute bezahlt zu werden, keine Hoffnung haben, weiter ankommt. Diese behandelten Classen der Gläubiger scheiden alsdann aus dem Concurse gänzlich aus, und das Gut wird dem Uebernehmer zugeschlagen. In Ansehung der übrigen Classen hingegen, welche den wegen des Mobiliarvermögens gemachten Vorschlag nicht annehmlich finden, wird der Concurs fortgesetzt, und im Wege Rechtens beendiget.

§. 614.

Sind hingegen die Vergleichsvorschläge von der Beschaffenheit, dass sie nicht getrennt werden können; sondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muss; so kann die Behandlung nicht statt finden; wenn auch gleich nur Eine Classe von Gläubigern ihre Einwilligung darin versagt hätte. Wenn also bey einem in Concurs verfallenen Kaufmanne die Proposition dahin gemacht würde: dass jemand die ganze Handlung für ein gewisses Pauschquantum übernehmen, und davon den Gläubigern auf ihre Forderungen gewisse Procente bezahlen wolle; so wird der Vergleich rückgängig, wenn auch nur Eine Classe, z. E. nur die Wechselgläubiger, die Annahme der offerirten Procente verweigern.

§. 615.

Wenn inzwischen die Beschaffenheit und der Betrag der Aktivmasse schon soweit ausgemittelt ist, dass mit Zuverlässigkeit erhellet: es werde eine gewisse Classe von Gläubigern bey derselben niemals

zur Hebung gelangen können, ſo kann dieſe Claſſe den Abſchluſs des Vergleichs mit den übrigen vorſtehenden Gläubigern nicht aufhalten; doch kann ſie auch von dieſer zur Begebung ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner nicht gezwungen werden.

§. 616.

Inſtruktion der gegen den Vergleichsplan, und die Berechnung ſich findenden Erinnerungen.

Wenn nun nach vorſtehenden Grundſätzen die Berechnung angelegt, und das daraus ſich ergebende Reſultat: ob und in wie fern der Vergleich ſtatt finde, oder nicht? feſtgeſetzt worden; ſo werden beyde den Gläubigern, in einem des Endes neu anberaumten Termine, von dem Deputirten des Gerichts vorgelegt, und ihre Erklärungen: ob und was ſie dabey noch zu erinnern haben, abgefordert.

§. 617.

Dergleichen Erinnerungen, in ſo fern ſie nicht gegen die formirte Berechnung, ſondern nur gegen das vorgedachte Reſultat derſelben gerichtet ſind, können keine Rückſicht verdienen; weil dies Reſultat auf geſetzlichen Vorſchriften beruhet, und alſo durch den Widerſpruch der Intereſſenten niemals abgeändert werden kann.

§. 618.

Sind aber die Erinnerungen der Gläubiger gegen die bey der Berechnung angenommenen Sätze gerichtet, ſo können dabey vier Fälle vorkommen:

1) wenn ein ſolcher Gläubiger behauptet, daſs ſeine Forderung ein höheres Quantum betrage, als bey der Berechnung angenommen worden; oder
2) daſs ſie in eine höhere Claſſe gehöre, als wohin ſie bey der Berechnung geſetzt worden; oder
3) daſs ein andrer Gläubiger mit einer höhern Summe, als er wirklich zu fordern habe; oder

4) daſs derſelbe in einer höhern Claſſe, als ihm nach der Qualität der Forderung gebühre, angeſetzt worden.

§. 619.

In allen dieſen Fällen muſs der Deputirte des Gerichts alle Mühe anwenden, dergleichen einzelne über die Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen unter einander ſtreitende Gläubiger, mit Zuziehung des Extrahenten der Behandlung, in Güte, und durch Partikulairvergleiche zu vereinigen. Des Extrahenten Sache iſt es dabey vorzüglich, Mittel und Wege zur Beruhigung ſolcher einzelnen widerſprechenden Gläubiger vorzuſchlagen, und an die Hand zu geben.

§. 620.

Da während der Behandlungstraktaten die Inſtruktion der ſpeciellen Forderungen zum Erkenntniſſe ununterbrochen fortgeſetzt werden muſs; und durch den Abſchluſs derſelben die nach §. 618. aufgeworfenen Streitfragen, über die Richtigkeit und das Vorzugsrecht dieſer oder jener einzelnen Forderung, der Regel nach, vollſtändig auseinander und ins Licht geſetzt ſeyn müſſen; ſo liegt dem Deputirten des Gerichts ob, in dem nach §. 140. anberaumten Inrotulationstermine, einen nochmaligen Verſuch zu machen: ob dergleichen ſpecielle Streitigkeiten, nach nunmehr völlig entwickelter Lage der Sache, annoch gütlich beygelegt, und ſolchergeſtalt der Hauptvergleich zu Stande gebracht werden könne.

§. 621.

Erkenntniſs. Iſt auch dieſe Bemühung fruchtlos, ſo werden die Akten, ohne weitern Aufenthalt, zur Abfaſſung des Claſſificationsurtels vorgelegt. Der Richter, welcher in dieſem Urtel über die Liquidität und Priorität aller einzelnen Forderungen erkennt, entſcheidet eben dadurch zugleich den nach §. 618.

wegen ſolcher einzelnen Poſten, in Beziehung auf den Vergleich, entſtandenen Streit. Er ſetzt alſo am Schluſſe des Erkenntniſſes, als eine Folgerung aus dieſen Prämiſſen, feſt: in wie fern der vorgeſchlagene Hauptvergleich ſtatt finde, oder verworfen werden müſſe.

§. 622.

Remedia. So wie gegen dies Claſſificationsurtel überhaupt die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt finden, ſo ſind dieſelben auch gegen die Feſtſetzungen über die bey dem Vergleiche ſtreitig gewordenen Punkte, mithin auch gegen die wegen der Statt- oder Unſtatthaftigkeit des Vergleichs ſelbſt daraus gezogene Folgerung, zuläſſig.

§. 623.

Die Aktivmaſſe bleibt inzwiſchen, während den Traktaten, des Erkenntniſſes, und der Verhandlung der folgenden Inſtanzen, in derjenigen Lage, worin ſie durch das nach §. 597. ſeq. regulirte Interemiſtikum geſetzt worden; in ſo fern nicht etwa Creditores in der Zwiſchenzeit einmüthig, oder durch Stimmenmehrheit, in ein oder anderm Stücke etwas abzuändern befunden haben.

§. 624.

Wird hiernächſt der Vergleich rechtskräftig beſtätigt, ſo erfolgt die weitere Regulirung der Sache nach den darin feſtgeſetzten Beſtimmungen. Wird aber der Vergleich rechtskräftig verworfen; ſo muſs mit Verſilberung und Diſtribution der Aktivmaſſe, nach den Vorſchriften des dritten und fünften Abſchnitts, unverzüglich weiter verfahren werden.

§. 625.

Behandlungen durch die Creditdirektionen. Da es ſehr oft geſchieht, daſs in Provinzen, wo Creditſyſteme zur Erhaltung des angeſeſſenen Adels errichtet ſind, durch dieſe den Gläubigern eines verſchuldeten adlichen Gutsbeſitzers, Vorſchläge zur Vermeidung oder Aufhebung des Concursprozeſſes

über denselben gemacht werden, so ist dabey folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 626.

Der Betrieb der Sache, von Seiten des die Behandlung vorschlagenden Creditsystems, gehört alsdann für den Syndikum desselben, welcher vermöge der dazu von der Direktion erhaltenen Anweisung, ohne dass es einer weitern Vollmacht bedarf, die Vorschläge bey dem Richter einreicht, und an welchem, alle während der Instruktion des Behandlungsverfahrens, ergehende richterliche Verfügungen gerichtet werden.

§. 627.

Zu dem nach §. 600. anzusetzenden Termine hingegen wird ein Deputirter des Creditsystems zugezogen, welcher über die gemachten Vorschläge die etwa nöthigen Erläuterungen und Auskünfte giebt; den Vergleichsplan näher ausarbeiten und modificiren hilft; und nach §. 619. schickliche Mittel und Wege, zur Vereinbarung und Beruhigung der einzelnen widersprechenden Gläubiger, an die Hand zu geben sucht. Dieser Deputirte ist aber nicht als Partey, sondern als Gehülfe des Gerichtsdeputirten anzusehn; und wenn erkannt werden muss, so wird das Erkenntniss, wie gewöhnlich, nur zwischen den einwilligenden und widersprechenden Gläubigern abgefasst.

§. 628.

Für die Verhandlungen des Gerichts mit dem Creditsysteme, und dessen Syndiko, dürfen keine Gebühren oder Sporteln angesetzt werden.

§. 629.

Uebrigens kann ein in Concurs gerathenes adliches Gut zwar auch noch während des Concurses mit Pfandbriefen belegt werden. Doch kann dieses nicht eher geschehen, als bis das Classificationsurtel wenigstens soweit, als die Summe der zu er-

theilenden Pfandbriefe reicht, rechtskräftig iſt. Alsdann werden den Gläubigern, welche aus den Pfandbriefen befriedigt werden können, und deren Ausfertigung verlangen, ihre Schuldinſtrumente abgefordert, und ſoweit ſie zu den Umſchreibungen im Hypothekenbuche erforderlich ſind, der Creditdirektion zugeſendet. Die Pfandbriefe ſelbſt werden dagegen eingezogen; von dem Curator, unter Aufſicht und Direktion des Gerichts, in baares Geld umgeſetzt, und letzteres wird, allenfalls durch eine vorläufige Diſtribution, unter die Gläubiger vertheilt. Dieſe müſſen aber die Ausfertigungs- und Eintragungskoſten übernehmen, ohne daſs der Maſſe dafür etwas angerechnet werden kann.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Vom Verfahren in Concursſachen bey Untergerichten.

§. 630.

Bey Untergerichten der Erſten,

Bey Untergerichten der erſten Claſſe finden die in den vorigen Abſchnitten enthaltenen Vorſchriften, wegen Inſtruktion der Concursprozeſſe, und Conſtituirung der Aktivmaſſe, durchgehends Anwendung.

§. 631.

der Zweyten Claſſe.

Auch bey Untergerichten der zweyten Claſſe müſſen dieſe Vorſchriften beobachtet werden, ſobald die Aktivmaſſe, nach einem ungefähren Ueberſchlage, die Summe von Zweyhundert Thalern überſteigt. Es wird alſo zwar ein ordentlicher Curator beſtellt, wozu allenfalls in Ermangelung anderer tauglicher Perſonen, der Aktuarius, oder ein verſtändiger Wirthſchaftsbeamter, oder Gerichtsſchreiber genommen werden kann; und zu deſſen Obliegenheit, auſser den nöthigen Beſorgungen wegen der Aktivmaſſe, es auch gehört, aus

den

den vorgefundenen Büchern, Rechnungen und Scripturen des Gemeinschuldners, und aus den von ihm selbst, wenn er noch am Leben und gegenwärtig ist, einzuziehenden Auskünften, die nöthigen Nachrichten wegen der an die Masse liquidirten Passivforderungen zu sammeln, und dem Richter an die Hand zu geben. Der Richter aber muss nach diesen Datis, und nach den von den Gläubigern beygebrachten Dokumenten, die Richtigkeit sothaner Forderungen von Amtswegen prüfen, und den Punkt der Priorität unter den Gläubigern gleichergestalt von Amtswegen wahrnehmen. Auswärtige, und überhaupt solche Gläubiger, welche den Verhandlungen persönlich beyzuwohnen verhindert sind, können dabey, so wie in andern ordinairen Prozessen, durch Justizcommissarien, oder andre zulässige Bevollmächtigte vertreten werden.

§. 632.

Wenn ein Bürger einer kleinen Stadt, oder ein Dorfseingesessener, welche kein auswärtiges Verkehr betrieben haben, dergestalt in Verfall ihres Vermögens gerathen, dass sie ihren Gläubigern Befriedigung zu leisten nicht im Stande, und die in den Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu ihrer Conservation fruchtlos sind; so muss dergleichen Schuldwesen, in so fern die Aktivmasse nicht über Zweyhundert Thaler beträgt, zur Ersparung der Kosten, folgendermaassen eingeleitet werden. *insonderheit bey kleinen Concursen.*

§. 633.

Der Richter muss in solchen Fällen, sobald mehrere Gläubiger zugleich auf ihre Befriedigung dringen, und die Unzulänglichkeit des Vermögens klar ist, den Concurs von Amtswegen gehörig eröffnen; hiernächst aber vor allen Dingen zum ordnungsmässigen Verkaufe des Grundstücks die erforderlichen Anstalten, gleichfalls von Amtswegen,

treffen; und in den des Endes zu erlaſſenden Subhaſtationspatenten, zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners mit vorladen.

§. 634.

Zu gleicher Zeit, wenn dieſes geſchieht, muſs er den Gemeinſchuldner zur richtigen allenfalls eidlichen Angabe ſeiner Schulden anhalten; auch aus den Grundbüchern, Cämmerey-, Wirthſchafts-, und Gemeinrechnungen, die Rückſtände an öffentlichen Abgaben, oder Grundherrſchaftlichen Zinſen, und andern Präſtationen, ingleichen die auf dem Grundſtücke eingetragenen Poſten, auszumitteln bemüht ſeyn.

§. 635.

Dieſe bekannten Gläubiger muſs der Richter alsdann zur Liquidation und Rechtfertigung ihrer Forderungen, wie auch zur weitern Regulirung der Sache, durch beſondre Verordnungen vorladen, und den Termin dazu dergeſtalt abmeſſen, daſs er mit dem Termine zu dem Verkaufe des Grundſtücks zuſammen treffe.

§. 636.

In der Zwiſchenzeit, und bis zum wirklichen Verkaufe, muſs, der Regel nach, der Gemeinſchuldner im Beſitze des Grundſtücks. gegen Abführung der currenten und gemeinen Laſten davon, verbleiben. Iſt er aber verſtorben, oder abweſend, oder ſind ſonſt beſondere Umſtände vorhanden, welche es bedenklich machen, ihn die fernere Adminiſtration zu überlaſſen; ſo muſs der Polizeymagiſtrat, oder die Grundherrſchaft, vom Amtswegen dafür ſorgen, daſs das Grundſtück, ohne Veranlaſſung einer förmlichen Sequeſtration, und ohne den Gläubigern dadurch neue Koſten zu veruſachen, bewirthſchaftet; in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande erhalten; und wenigſtens die currenten Laſten, ſo viel als möglich, davon abgeführt werden.

§. 637.

An Mobiliarvermögen pflegt bey dergleichen Schuldnern, aufser dem, was zum Inventario und Wirthfchaftsgeräthe des Grundftücks, und zur nothdürftigen Bekleidung des Gemeinfchuldners und feiner Familie gehört, felten etwas vorräthig zu feyn. Inzwifchen mufs doch der Richter, bey der oben §. 634. vorgefchriebenen Vernehmung des Gemeinfchuldners, ihn zugleich anhalten, auch diefes fein Mobiliarvermögen, und etwanigen Aktivforderungen, richtig anzugeben; wenn unter erfterem etwas, das weder zum Grundftücke, noch zur nothdürftigen Bekleidung des Schuldners und der Seinigen gehört, befindlich ift, für deffen gerichtliche Verfteigerung Sorge tragen, und die ausftehenden Schulden bald möglichft einzuziehen, fich von Amtswegen angelegen feyn laffen.

§. 638.

Ift der Gemeinfchuldner verftorben oder abwefend, fo müffen feine zurückgebliebene Frau, erwachfene Kinder, und im Haufe befindliches Gefinde, über alles Vorftehende von dem Richter vernommen werden.

§. 639.

Wenn nun der zum Verkaufe des Grundftücks nach §. 633. anberaumte Termin, zu welchem auch die Gläubiger vorgeladen worden, eintritt; fo mufs der Richter vor allen Dingen, in Gegenwart der erfcheinenden Gläubiger, und mit Zuziehung derfelben, das Verkaufsgefchäfte zu reguliren bemüht feyn.

§. 640.

Nach deffen Erfolge müffen die Gläubiger mit ihren Forderungen vernommen, und diefelben, nach der Anweifung des §. 631., von Amtswegen möglichft ins Licht gefetzt werden.

§. 641.

Alsdann muſs der Richter denſelben einen richtigen Ausweis der Aktivmaſſe vorlegen, welche hauptſächlich durch die Kaufgelder des Grundſtücks, und hiernächſt durch die in der Zwiſchenzeit etwa eingegangenen Revenüen, beygetriebenen Aktivforderungen, und aus dem Verkaufe der überflüſſigen Effekten gelöſeten Gelder conſtituirt wird; einen Plan entwerfen, wie dieſe Aktivmaſſe unter die Creditores nach der Ordnung der Priorität zu vertheilen ſeyn möchte; dieſen Plan den Gläubigern vorlegen, und, wo es nöthig, denſelben erläutern; hiernächſt aber die Creditores zum gütlichen Einverſtändniſſe über die Vertheilung der *Maſſe* zu vermögen bemüht ſeyn.

§. 642.

Kommt der Vergleich in dieſer Art zu Stande, ſo wird bloſs das Präkluſionserkenntniſs gegen die anſsengebliebenen Creditores publicirt, übrigens aber mit Vertheilung der Maſſe, nach Maaſsgabe des Abkommens, verfahren.

§. 643.

Iſt die Bemühung des Richters fruchtlos, ſo muſs derſelbe ein Urtel abfaſſen; auf Präkluſion der auſsengebliebenen Gläubiger erkennen; das nöthige über die Richtigkeit, den Betrag, und die Priorität einer jeden angemeldeten Forderung *feſt*ſetzen; zugleich aber beſtimmen: welche Creditores, nach dieſer Ordnung, bey der vorhandenen Maſſe zur Perception gelangen; wie viel jeder derſelben zu den Communkoſten beyzutragen habe; wie viel er nach deren Abzug noch erhalte, und auf welchen Theil der Maſſe er damit anzuweiſen ſey.

§. 644.

Wird dieſs Erkenntniſs rechtskräftig, oder in den weitern Inſtanzen beſtätigt, ſo geſchieht nach An-

weiſung deſſelben die wirkliche Vertheilung, und der Concurs wird ſolchergeſtalt beendigt; ohne daſs es der Beſtellung eines eignen Curators oder Contradiktors, oder Sequeſters, beſonderer Ediktalcitationen, als welche in den Subhaſtationspatenten mit enthalten ſind, oder eines von dem Claſſifications- verſchiedenen Diſtributionsurtels, (da die Claſſificirung und Diſtribution zugleich regulirt werden,) bedurft hat.

§. 645.

Will bey dem nach §. 643. abgefaſsten Erkenntniſſe, ein oder anderer Gläubiger ſich nicht beruhigen, ſo kann zwar demſelben die Appellation in an ſich zuläſſigen Fällen nicht verſagt werden. Der Richter muſs aber dennoch mit Vertheilung der Maſſe unter die übrigen Gläubiger, ſo weit als deren Rechte, durch ein zum Beſten der Appellanten erfolgendes Urtel in zweyter Inſtanz, keine Aenderung leiden können, verfahren.

§. 646.

Wenn in dem zum Verkaufe des Grundſtücks anſtehenden Termine der Zuſchlag, aus Mangel eines annehmlichen Gebots, nicht erfolgen kann, ſo muſs in dieſem Termine nur mit Ausmittelung der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen, nach Vorſchrift §. 640. verfahren; die übrige Regulirung der Sache aber bis zu dem anderweit anberaumten Subhaſtationstermine verſchoben werden.

ACHTER ABSCHNITT.

Von dem Verfahren in Concursſachen, wenn der Gemeinſchuldner unter andern Gerichten in- oder auſserhalb Landes Vermögen beſitzt.

§. 647.

Wenn ein Gemeinſchuldner unter mehrern Gerichten innerhalb der Königlichen Lande Vermö- *A. Fälle, wenn der Gemein-*

ſchuldner Vermögen unter verſchiedenen einländiſchen Gerichtsbarkeiten beſitzt.

gen beſitzt; ſo iſt bereits oben §. 25. ſeq. verordnet, daſs der Concurs über ihn da, wo er ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat, eröffnet werden müſſe; und daſs dieſem Gerichte die Direktion des ganzen Concurſes, ſowohl in Anſehung der unter ſeiner eignen, als der unter andrer Jurisdiktion befindlichen Maſſe zukomme.

§. 648.

Dieſem zu Folge können die übrigen Gerichte, unter deren Jurisdiktion der Gemeinſchuldner Vermögen beſitzt, ſich nicht entbrechen, den Requiſitionen des den Concurs dirigirenden Gerichts, welche die Feſtſetzung der Aktivmaſſe zur Abſicht haben, nachzukommen; die ihnen zugefertigten Verordnungen, an die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Gläubiger, zu inſinuiren; die etwanigen beweglichen Sachen entweder, je nachdem es der Antrag des Curators mit ſich bringt, ſelbſt zu veräuſsern, oder zur Auktion an den Richter des Concurſes zu verabfolgen; die ausſtehenden Aktivcapitalien einzuziehn; und die auf eine oder die andere Art eingekommenen Gelder, der Requiſition gemäſs, an den Concursrichter, unmittelbar in das Depoſitum abzuliefern.

§. 649.

Beſonders, wenn es Immobilien ſind.

Nur allein, wenn der Gemeinſchuldner unter einem andern Gerichte unbewegliche Güter beſitzt, müſſen nicht nur alle und jede dergleichen Immobile betreffende Verfügungen überhaupt, zwar von dem Richter des Concurſes beſchloſſen und abgefaſst, wegen deren Vollſtreckung aber der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, requirirt werden; ſondern es ſind auch

I. wegen Vorladung der auf einem ſolchen Grundſtücke haftenden Realgläubiger;

II. wegen der Verwaltung deſſelben;

III. wegen ſeiner Veräuſserung,
nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

§. 650.

Die Vorladung aller, auch der Realgläubiger des unter einer andern Jurisdiktion ſtehenden Guts geſchieht zwar durch den Richter des Concurſes; doch muſs derſelbe die Citation an ſelbige dem Richter der Sache zur Inſinuation zuſtellen. Iſt der bekannte Aufenthalt eines ſolchen Gläubigers dem Richter des Concurſes näher, als dem Richter der Sache, ſo kann erſterer die Inſinuation unmittelbar verfügen.

I. Wegen Vorladung der Gläubiger.

§. 651.

Den Realgläubigern ſteht es frey, ſich auch bey dem Richter der Sache zu melden, und ihre Forderungen bey dieſem zu liquidiren, und zu juſtificiren. Der Richter der Sache ſendet alsdann dieſs Protokoll, nebſt den Beylagen, an den Richter des Concurſes, welcher ſelbiges den Curator und den übrigen Gläubigern zur Erklärung vorlegt. Finden dieſe gegen den Anſpruch, ſowohl in Anſehung der Richtigkeit, als der Priorität, nichts zu erinnern, ſo hat es dabey ſein Bewenden; und es wird auf ein ſolches Protokoll bey Abfaſſung des Claſſificationsurtels gehörige Rückſicht genommen.

§. 652.

Sobald ſich aber ein Widerſpruch findet, gehört die fernere Erörterung vor den Richter des Concurſes; und der liquidirende Realgläubiger kann ſich nicht entziehen, bey dieſem, zum fernern Betriebe der Sache, einen Bevollmächtigten zu beſtellen.

§. 653.

Nur in den beyden Fällen,

a) wenn unbekannte Inhaber einer eingetragenen Forderung mit der Wirkung der Präkluſion öffentlich vorgeladen werden ſolle;

b) wenn mit kleineren Gutsgläubigern eine Berechnung anzulegen iſt,

finden einige Ausnahmen von obigen Regeln ſtatt.

§. 654.

Im erſtern Falle muſs das Aufgebot einer ſolchen Poſt bey dem Richter der Sache geſchehen, bey welchem der Curator des Concurſes das Nöthige, nach Vorſchrift des dritten Abſchnitts im 51ſten Titel, entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten betreiben muſs. Doch erfolgt, auf das bey dem Richter der Sache aufgenommene Contumacialprotokoll, die Präkluſion ſelbſt in dem von dem Richter des Concurſes abzufaſsenden Präkluſionsurtel.

§. 655.

Im zweyten Falle muſs der Richter der Sache, ſo wie er, auf Requiſition des Concursrichters, die Adminiſtration des Grundſtücks nach der unten folgenden Vorſchrift regulirt, ſich zugleich von Amtswegen angelegen ſeyn laſſen, die Forderungen der Gutsliedlöhner, die Rückſtände von öffentlichen und gemeinen Reallaſten, und andere dergleichen zur Zweyten Claſſe gehörige Anſprüche auszumitteln, und ſoviel als möglich liquid zu machen. Das darüber aufgenommene Protokoll wird ſo, wie in dem Falle des §. 651. dem Concursrichter eingeſendet, und damit *nach dieſer* Vorſchrift weiter verfahren. Findet ſich ein Widerſpruch, ſo bleibt es der Beurtheilung des Concursrichters überlaſſen: ob auch dieſe Gläubiger, zur weitern Inſtruktion vor ihm, nach Vorſchrift §. 652. aufzufordern ſind; oder ob die obwaltenden Differenzien, die gewöhnlich nicht von erheblichem Belange ſind, durch fortgeſetzte Correſpondenz mit dem Richter der Sache aufgeklärt werden können.

§. 656.

Anlangend *II.*, die Adminiſtration des zum Concurs gehörenden, unter einer andern Realjurisdiktion gelegenen Grundſtücks, ſo iſt dabey folgendes zu beobachten: *2. Wegen Adminiſtration des Grundſtücks.*

Wenn das Grundſtück ein ſolches iſt, wovon der Landſchaft oder Creditdirektion die Adminiſtration gebühret; ſo muſs das Erforderliche, wegen deren Verfügung, an dies competente Collegium von dem Richter des Concurſes unmittelbar erlaſſen werden. Der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, hat alſo in dieſem Falle mit der Adminiſtration gar nichts zu thun; ſondern das dieſelbe dirigirende Collegium liefert die Revenüen unmittelbar an den Richter des Concurſes ab; und correſpondirt mit ihm allein, über die dabey etwa vorkommenden, einer Rückfrage mit den Gläubigern bedürfenden Gegenſtände.

§. 657.

Iſt hingegen das Immobile nicht von dieſer Qualität, ſondern muſs eine gerichtliche Sequeſtration deſſelben ſtatt finden; ſo gehört deren Einrichtung und Direktion vor den Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt. Der Richter des Concurſes muſs alſo demſelben von dem entſtandenen Concurſe Nachricht geben; und ihm zugleich das Subjektum, welches etwa von dem Curator, oder den Gläubigern, zum Sequeſter vorgeſchlagen worden, bekannt machen.

§. 658.

Der Richter der Sache muſs jedoch nicht nur die eingehenden Revenüen, ohne ſich einer Dispoſition oder Vertheilung derſelben anzumaaſsen, an den Richter des Concurſes abliefern; ſondern auch in allen bedenklichen Fällen, die bey dieſer Adminiſtration ſich ereignen, demſelben Nachricht ertheilen; damit er deshalb mit dem Curator und

den Gläubigern Rückfprache halten, und dem Richter der Sache die Befchlüffe derfelben zur weitern Verfügung mittheilen könne.

§. 659.

3. *Wegen der Subhaftation.*

III. Ferner gebühret die Subhaftation aller unbeweglichen Güter ohne Unterfchied dem Gerichte, unter welchem fie gelegen find. Doch mufs daffelbe ein Proklama, mit einer Abfchrift der Taxe, dem Richter des Concurfes zur Affixion zufchicken; auch hiernächft demfelben das Licitationsprotokoll, zur Vernehmung des Curators und der Gläubiger über deffen Inhalt, einfenden; und bey Abfaffung des Adjudikationsbefcheides, auf deren ihm mitgetheilten Befchlufs die erforderliche Rückficht nehmen.

§. 660.

Der Käufer mufs, die baar zu erlegenden Kaufgelder bey dem Richter des Concurfes in das Depofitum einzuzahlen, angewiefen werden. Bedarf es aber einer Beytreibung derfelben, fo mufs diefe durch den Richter der Sache gefchehen; welcher aber das beygetriebene Quantum unverzüglich an den Richter des Concurfes einfenden mufs. In diefem letzten Falle erhält der Richter der Sache die Hälfte von den zu entrichtenden Depofitalgebühren.

§. 661.

Ift das unter anderer Jurisdiktion gelegene *Immobile* nur ein Pertinenzftück des unter dem Richter des Concurfes gelegenen Hauptguts; fo gebühret diefem, der Regel nach, auch die Subhaftation deffelben mit dem Hauptgute zugleich; und der Richter der Sache wird blos um die Aufnehmung der Taxe davon requirirt.

§. 662.

Wenn jedoch ein folches Pertinenzftück mit dem Hauptgute nicht nothwendig verbunden wäre, fon-

dern davon füglich getrennt werden könnte; und die Gläubiger einen besondern Verkauf desselben ausdrücklich verlangten; so gebührt dieser dem Richter, unter welchem dies Pertinenzstück gelegen ist; und es wird dabey nach der Vorschrift des §. 659. 660. verfahren.

§. 663.

B. Fälle, wenn ein auswärtiger Gemeinschuldner innerhalb Landes Vermögen besitzt.

Wenn jemand, welcher zwar seinen gewöhnlichen Wohnsitz ausserhalb Landes hat, der aber in hiesigen Landen bewegliche oder unbewegliche Güter besitzt, dergestalt in Verfall seines Vermögens geräth, dass bey seinem auswärtigen persönlichen Gerichtsstande Concurs über ihn eröffnet wird; so muss das diesseitige Gericht, unter welchem dies einländische Vermögen, und insonderheit das dazu gehörige Grundstück gelegen ist, sobald entweder die einländischen Gläubiger, oder auch auswärtige, die bey dem dortigen Concurse leer ausgegangen sind, darauf antragen, über dasselbe gleichergestalt Concurs eröffnen; einen Curator bestellen; die einheimischen Gläubiger citiren; die hiesige Masse in Beschlag nehmen; und wegen Versilberung derselben, so wie wegen ihrer Distribution, das Erforderliche nach den vorstehenden Abschnitten verfügen.

§. 664.

Der von dem hiesigen Gerichte bestellte Curator muss dabey die Rechte der hiesigen Masse überall gehörig wahrnehmen, sich mit dem auswärtigen Curator in Correspondenz setzen, und von ihm insonderheit die nöthigen Nachrichten, zur Erörterung der Ansprüche, welche von Gläubigern bey dem hiesigen Concurse formirt werden, einziehen.

§. 665.

Bey dieſem Concurſe müſſen jedoch keine andere, als einländiſche Gläubiger, zur Liquidation gelaſſen, claſſificirt, und befriedigt werden.

Einländiſche Ceſſionarii auswärtiger Gläubiger, deren Ceſſion ſpäter, als die Eröffnung des auswärtigen Concurſes erfolgt iſt, werden alſo nicht zugelaſſen; und wenn auch nach dem angegebenen Dato die Ceſſion früher geſchehen wäre, ſo muſs dennoch, ſobald entweder der hieſige Curator, oder ein einheimiſcher Mitgläubiger, den Einwand der Simulation entgegen ſetzt, dieſer Einwand gehörig unterſucht, und ins Licht geſetzt werden.

§. 666.

Auswärtige Gläubiger können alſo bey dieſem Specialconcurſe nur in ſo fern zugelaſſen werden, als ihre Forderungen auf ein diesſeitiges Grundſtück eingetragen ſind; oder wenn ſie zwar noch nicht wirklich eingetragen ſind, aber doch einen ſolchen Anſpruch haben, der nach Vorſchrift der Geſetze, (Th. I. Tit. XX. § 2—5.) einen Titel zum Pfandrechte, mithin die Anſetzung in der Vierten oder Fünften Claſſe begründet; und dergleichen uneingetragene Gläubiger zugleich nachweiſen können, daſs ſie bey der auswärtigen Maſſe, wegen Unzulänglichkeit derſelben, leer ausgegangen ſind.

§. 667.

Wenn nach Befriedigung der einheimiſchen, und der in vorſtehenden Paragraphen bemerkten fremden Gläubiger, annoch etwas von der hieſigen Maſſe übrig bleibt, ſo muſs daſſelbe dem Richter des auswärtigen Concurſes, gegen Entrichtung des Abzugs, (in ſo fern dergleichen überhaupt zwiſchen dem hieſigen, und dem fremden Staate genommen wird,) verabfolgt werden.

An eben denſelben ſind die einheimiſchen Gläubiger zu verweiſen, welche aus der hieſigen

Maſſe ganz oder zum Theil nicht befriedigt werden können.

§. 668.

Obige Vorſchriften finden ſtatt, in ſo fern nicht etwa zwiſchen dem hieſigen und auswärtigen Staaten, beſondere Verträge und Obſervanzen über dieſen Gegenſtand obwalten. Sind dergleichen vorhanden, ſo müſſen die hieſigen Gerichte ſich nach dem Inhalte derſelben mit der genaueſten Sorgfalt achten.

§. 669.

Es muſs daher, wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, der hieſige Richter, unter deſſen Jurisdiktion einiges Vermögen des auswärtigen Gemeinſchuldners befindlich iſt, vor allen Dingen in ſeinem Archive Nachſuchung anſtellen: ob dergleichen Verträge mit dem fremden Staate wirklich vorhanden; ob zwiſchen ihm, und einem zu dieſem Staate gehörigen Gerichte, bereits Fälle dieſer oder ähnlicher Art vorgekommen ſind; und wie damals in der Sache verfahren worden. Findet ſich dabey irgend einiges Bedenken, ſo muſs das einländiſche Gericht, wenn es ein Untergericht wäre, an das ihm unmittelbar vorgeſetzte Obergericht; dieſes aber, ſo wie in dem gleichen Falle, wenn derſelbe ſich bey ihm unmittelbar ereignet, an das Miniſterium davon umſtändlich berichten, und weitere Vorbeſcheidung abwarten.

§. 670.

C. Fälle, wenn ein hieſiger Gemeinſchuldner auſserhalb Landes Vermögen beſitzt.

Wenn ein unter hieſiger Gerichtsbarkeit wohnhafter Gemeinſchuldner auſserhalb Landes Vermögen, und inſonderheit Grundſtücke beſitzt, ſo muſs der hieſige Richter des Concurſes die Vorſchriften §. 668.669. ebenfalls beobachten. Wenn aber hiernach ſein Verfahren nicht beſtimmt werden kann, ſo muſs dem auswärtigen Richter ein ſolches Verfahren vorgeſchlagen werden, wie es zwiſchen Oberge-

richten verſchiedener Königlichen Provinzen §. 647. ſeq. beſtimmt iſt. Will ſich der auswärtige Richter dieſes nicht gefallen laſſen, ſondern einen Specialconcurs über das unter ſeiner Jurisdiktion befindliche Vermögen veranlaſſen; ſo muſs der Curator der hieſigen Maſſe dabey das Intereſſe derſelben wahrnehmen, und darauf ſehen, daſs dabey keine Ungleichheit der Rechte zwiſchen den jen- und diesſeitigen Gläubigern ſtatuirt werde. Vornehmlich aber hat der Curator, mit Unterſtützung des hieſigen Gerichts, darauf zu ſehen, daſs ein etwa verbleibender Ueberreſt der dortigen Maſſe der hieſigen nicht vorenthalten werde.

§. 671.

Da die Eröffnung des Concurſes, nach gemeinen Rechten, nur dem perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners zukommt; ſo kann ein auswärtiges Gericht über einen hieſigen Landeseinwohner keinen Concurs verhängen; und wenn es gleichwohl geſchehen ſollte, ſo ſind die hieſigen Gerichte weder ſchuldig noch befugt, den auf einer ſolchen incompetenten Concurseröffnung gegründeten Requiſitionen des auswärtigen Richters nachzukommen. Vielmehr müſſen ſie ſelbſt beurtheilen: in wie fern ihr Jurisdiktions-Geſeſsner nach den hieſigen Landesgeſetzen zum Concurſe qualificirt ſey, und darnach das Weitere verfügen; jedoch allemal, wenn dergleichen Requiſition an ſie ergeht, vor Beantwortung derſelben dem Staatsminiſterio Anzeige machen.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von Concurſen, über Bergtheile oder Schiffe, und über den Nachlaſs einer Militairperſon.

§. 672.

1. Concurs über Bergtheile.

I. Wenn zu dem Vermögen eines Gemeinſchuldners, über welchen Concurs eröffnet wor-

den, auch Bergtheile oder Kuxe, oder fonft ein Bergwerkseigenthum gehören; fo kann der ordentliche Richter des Concurfes fich einer Direktion über diefe Specialmaffe; oder eines Erkenntniffes über die darauf Anfpruch machende Berggläubiger nicht anmaafsen; fondern er mufs beydes den Berggerichten überlaffen.

§. 673.

Diefen mufs alfo von dem über das Hauptvermögen des Gemeinfchuldners eröffneten Concurfe fofort Nachricht gegeben, und fie müffen requirirt werden, den befondern Concurs über das Bergeigenthum gleichergeftalt zu eröffnen. Einer folchen Requifition des ordentlichen Richters kann das Berggericht fich niemals entziehen.

§. 674.

Liegt das Bergwerkseigenthum in eben der Provinz, wo das Gericht des Hauptconcurfes fich befindet, fo bedarf es von Seiten der Berggerichte keiner befondern Ediktalcitation der Bergwerksgläubiger; fondern diefe wird in die von dem ordentlichen Richter veranlafste allgemeine Vorladung mit aufgenommen; jedoch mit der Maafsgabe, dafs die Berggläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bey dem Berggerichte angewiefen werden. In diefem Falle mufs der Richter des Hauptconcurfes, nach verlaufenem Liquidationstermine, ein Atteft über die gefetzmäfsig verfügte Ediktalcitation der unbekannten Berggläubiger zu den Akten des Berggerichts einfenden.

Liegt aber das Bergwerkseigenthum in einer andern Provinz, fo mufs das Berggericht die Ediktalcitation der unbekannten Berggläubiger, felbft veranlaffen.

§. 675.

In beyden Fällen müffen die bekannten Berggläubiger nur von dem Berggerichte, durch befon-

dere Vorladungen citirt werden; und wenn auch ein folcher Gläubiger fich aus eigener Bewegung bey dem Richter des Hauptconcurfes melden follte, fo mufs ihn diefer dennoch an das Berggericht verweifen.

§. 676.

Die Connotation und das Verificationsverfahren mit den Berggläubigern gehört alfo lediglich vor das Berggericht, welches dazu der Maffe einen befondern Curator und Contradiktor beftellen mufs; doch mufs, wenn beyderley Gerichte an einem Orte fich befinden, dem im Hauptconcurfe beftellten Contradiktor eben diefe Funktion auch von dem Berggerichte übertragen werden. Sind es verfchiedene Perfonen, fo ift der vom Berggerichte beftellte Curator und Contradiktor fchuldig, mit dem Curator und Contradiktor des Hauptconcurfes eine beftändige Correfpondenz zu unterhalten; ihm von allen erheblichen Vorfallenheiten in dem Specialconcurfe über das Bergwerkseigenthum Nachricht zu geben; und von ihm, über die Beantwortung der von den Berggläubigern angemeldeten Forderungen, die etwa nöthige nähere Information einzuholen.

§. 677.

Die Abfaffung des Präklufionserkenntniffes gegen die aufsen gebliebenen Berggläubiger, *fo wie* das Claffificationsurtel unter denen, *welche fich* gemeldet haben, gehört dem Berggerichte; welches die Priorität unter ihnen nach Vorfchrift des Landrechts Th. II. Tit. XVI. §. 343. zu beftimmen hat.

§. 678.

Auch die Adminiftration des in Concurs verfallnen Bergeigenthums, die Verfilberung deffelben, und die Vertheilung unter die Berggläubiger, kommt dem Berggerichte zu; und fo wenig der Richter des Hauptconcurfes, als die übrigen Creditores, die

die keine Berggläubiger ſind, können ſich dabey einiger Theilnahme, oder Zuziehung anmaaſsen.

§. 679.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem für das Bergwerkseigenthum gelöſeten Werthe noch etwas übrig, ſo muſs ſelbiges an den Richter des Hauptconcurſes, als ein Zuwachs der Gemeinen Maſſe, abgeliefert werden.

§. 680.

Dagegen können zwar auch die Berggläubiger, welche bey der Vertheilung des Bergwerkseigenthums einen Ausfall erlitten haben, ſich deswegen an die Gemeine Maſſe halten. Sie können aber bey dieſer von den Vorrechten, welche ihnen bloſs in der Eigenſchaft als Berggläubiger beygelegt ſind, keinen Gebrauch machen. Iſt ein Gläubiger zu beyderley Maſſen gleich berechtigt, ſo finden die obigen Vorſchriften von einem auf mehrere Grundſtücke eingetragenen Gläubiger Anwendung.

§. 681.

II. Wenn zu dem Vermögen eines in Concurs verſunkenen Schuldners ein Seeſchiff, oder dergleichen Schiffspart gehört; ſo muſs nach der verſchiedenen Verfaſſung der Königlichen Provinzen beurtheilt werden: in wie fern dergleichen Schiffseigenthum zur allgemeinen Concursmaſſe zu ziehen; oder bey dem See- und Handlungsgerichte ein beſonderer Concurs darüber zu eröffnen ſey. *2. Concurs über Schiffe.*

§. 682.

Im letztern Falle findet eben das Verfahren ſtatt, welches vorſtehend §. 672. ſeq. in Anſehung des Bergwerkseigenthums vorgeſchrieben iſt.

§. 683.

Wenn aber auch das Schiffseigenthum zum allgemeinen Concurſe gezogen wird, ſo muſs doch davon eine beſondere Maſſe formirt; alle dahin ge-

hörende Verhandlungen müſſen in beſondere Aktenſtücke gebracht; und es muſs demſelben auch im Depoſito ein beſonderes Folium gewidmet werden.

§. 684.

Zu dem Schiffseigenthume gehören, auſser dem Schiffe ſelbſt, das bewegliche Zubehör und das Boot; (A. L. R. Th. I. Tit. II. §. 91. Th. II. Tit. VIII. §. 1398.) ingleichen die für das Schiff gezeichnete Verſicherung; und die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder, in ſo fern letztere zur Zeit des eröffneten Concurſes noch ausſtehen, oder während des Concurſes verdient werden.

§. 685.

Aus dieſer beſondern Maſſe haben die Schiffsgläubiger ihre vorzügliche Befriedigung, und zwar in folgender Ordnung zu fordern:

1) die Bergegelder; ingleichen die Heuer des Schiffers und Schiffsvolks; jedoch beyde nur von der letzten Reiſe. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 325.)
2) Der Beytrag zu der auf der letzten Reiſe vorgefallenen groſsen Haverey. (Ibid. §. 326.)
3) Bodmerey, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat. (Ibid. §. 321.)
4) Die Reparaturkoſten, wenn ein Schiff während der letzten Reiſe auf Credit ausgebeſſert worden. (Ibid. §. 320.)
5) Die auf das Schiff gehörig beſtellten Bodmerey- und Pfandrechte.
6) Die Reparaturſchulden, welche nicht das N. 4. beſtimmte Vorrecht haben.
7) Die rückſtändige Prämie des Verſicherers, in ſo fern dieſelbe nicht nach §. 383. das Vorrecht der zweyten Claſſe genieſst; als in welchem Falle ſie zwiſchen N. 4. und 5. anzuſetzen iſt.

§. 686.

Unter welchen Umständen und Einschränkungen jedem dieser Schiffsgläubiger die ihm hier angewiesene Priorität gebühre; wodurch die obbestimmte Priorität der Classen unter einander verändert werden könne; und in wie fern die zu einer Classe gehörenden Schiffsgläubiger zugleich zur Hebung gelangen, oder auf einander folgen, ist in den Gesetzen näher bestimmt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 313—326. Th. II. Tit. VIII. §. 2445 bis 2451.)

§. 687.

Die Schiffsgläubiger müssen also in jedem Falle besonders classificirt, und das Schiffseigenthum muss unter sie besonders vertheilt werden.

§. 688.

Wenn nach ihrer vollständigen Befriedigung noch etwas übrig bleibt, so wird dasselbe zur Gemeinen Masse gezogen.

§. 689.

Aus dieser können auch die bey dem Schiffseigenthume ausgefallene Schiffsgläubiger, jedoch nur unter der §. 680. bestimmten Einschränkung, ihre Befriedigung suchen.

§. 690.

III. Wenn eine Militairperson verstorben ist, so finden zwar, wegen der Regulirung und Inventur des Nachlasses, die im folgenden Titel zu ertheilenden nähern Vorschriften Anwendung.

§. 691.

Wenn aber auch dabey eine Unzulänglichkeit des Nachlasses sich veroffenbaret, dergestalt, dass Concurs darüber eröffnet werden muss; so gehört dieser bloss vor die Civilgerichte, und die Militairgerichte können sich der Eröffnung eines Particulair-Concurs- oder Liquidationsprozesses über den vorhandenen Militairnachlass keinesweges anmaassen.

§. 692.

Dagegen können die Militairgerichte, ſogleich bey der Entſiegelung, diejenigen Stücke an ſich nehmen, welche, als Gewehr oder Mondirungsſtücke, bey dem Regimente, oder bey der Compagnie verbleiben müſſen; ingleichen alle den Dienſt angehende Rechnungen und Briefſchaften.

§. 693.

Finden ſich in dem Nachlaſſe baare Gelder, ſo muſs davon

1) dasjenige, was dem Verſtorbenen von dem Regimente, der Compagnie, oder irgend einer andern Militairbehörde anvertraut geweſen, oder zu deſſen Ergänzung erforderlich iſt;
2) der Werth, der nach §. 692. zum Regimente oder zur Compagnie gehörigen Gewehr- und Mondirungsſtücke, die nicht in Natur vorhanden ſind,

zurück behalten werden.

§. 694.

Ferner müſſen bey den Militairgerichten erörtert und feſtgeſetzt werden:

1) diejenigen Forderungen, welche aus dem Dienſte entſtehen; folglich auch die Vorſchüſſe, welche das Regiment den auf Werbung oder ſonſt verſchickten Officiers zur Vollſtreckung ihres Auftrags gethan hat; desgleichen alle Forderungen, für welche das Regiment oder die Compagnie *in ſubſidium* haften muſs; wohin auch die von dem Verſtorbenen zum Dienſte bedungenen, und nicht bezahlten Arbeiten und Lieferungen, die aus den Werbeprozeſſen und Forderungen der Capitulanten erwachſende Anſprüche, u. ſ. w. gehören.

2) Die mit Consens des Chefs oder Commandeur von den Officiers und Soldaten gemachte Schulden, wofür dieselben *in subsidium* haften müssen.

3) Die Militair-Begräbnisskosten, das Arztlohn, und der Lohn der Dienstbothen; und zwar im Felde schlechterdings, in Garnisonen aber nur in so weit, als diese Forderungen liquid sind, und es keines Beweises darüber bedarf, auch kein grösserer Nachstand gefordert wird, als welchem nach den Gesetzen der Vorzug gebühret.

§. 695.

Ueber alle diese Forderungen (§. 693. 699.) müssen die Militairgerichte ein vollständiges Verzeichniss, und eine ordentliche specielle Berechnung anfertigen. Alle in Natur zurück behaltene Stücke müssen specificirt und taxirt; auch die einzelnen Forderungen, mit Anführung des Grundes, woraus sie erwachsen, und wie sie als richtig nachgewiesen worden, bestimmt aufgeführt werden.

§. 696.

Von dieser Specification und Berechnung müssen die Militair- dem Civilgerichte ein beglaubtes Duplicat zustellen. Doch können die Civilgerichte sich darüber keines Erkenntnisses anmaassen; sondern wenn der Curator des Concurses, oder die Gläubiger, bey dem Verfahren des Militairgerichts etwas zu erinnern finden, so müssen sie dieses bey den Militairgerichten, und deren vorgesetzten Behörden ausführen.

§. 697.

Ist in dem Nachlasse hinreichendes baares Geld vorhanden, so können die Militairgerichte die §. 693. 694. bestimmten Forderungen davon sogleich berichtigen. Hat sich der Todesfall ereignet, während dass der Verstorbene, wegen

innſtehenden oder ausgebrochenen Krieges, ſein Standquartier verlaſſen hatte; ſo kann von dem mit ins Feld genommenen Mobiliarvermögen ſo viel, als zur Berichtigung dieſer Forderungen nöthig iſt, verkauft werden.

§. 698.

Auſser dieſem letztern Falle muſs der Mobiliarnachlaſs, ſo weit er nicht nach §. 692. in Natur zurück behalten wird, den Civilgerichten zur Inventur und weitern Verfügung verabfolgt werden.

§. 699.

Iſt kein baares Geld, oder keine hinreichende Summe deſſelben vorhanden; ſo müſſen die Civilgerichte, ſobald aus dem Mobiliarvermögen Geld zur Maſſe eingeht, den Betrag der vorzüglichen Forderungen ſogleich, und der nicht vorzüglichen alsdann dem Regimentsgericht zuſtellen, wenn die Maſſe ſoweit eingegangen iſt, daſs letztere nach Ordnung der Priorität bezahlt werden können;

§. 700.

Die Civilgerichte haben alſo mit den Forderungen, deren Liquidation nach obigen Vorſchriften bey den Kriegsgerichten geſchehen iſt, nichts zu thun. Es mag über die Wahrheit derſelben, oder über Thatſachen, auf welchen die Priorität beruhet, geſtritten werden, ſo gehören die Inſtruktion ſowohl, als das Erkenntniſs, vor die Kriegsgerichte.

§. 701.

Wenn jedoch dieſe Forderungen vor Eröffnung des Claſſificationsurtels an die Kriegsgerichte nicht bezahlt werden können, ſo müſſen die Civilgerichte denſelben ihren Ort in dieſem Prioritätsurtel anweiſen; dabey aber blos der Angabe der Regimentsgerichte folgen; auch die Intereſſenten mit ihren etwanigen Einwendungen an dieſe Gerichte weiſen. Wegen der Priorität an ſich hat es bey

den Vorschriften des Vierten Abschnitts sein Bewenden; und versteht es sich von selbst, daſs der den Regimentsforderungen in dem Mobiliarnachlasse der Militairbedienten beygelegte Vorzug, sich nicht auf die Inventarien der liegenden Gründe erstrecke.

§. 702.

Die Militairgerichte müssen mit der ihnen nachgelassenen Liquidation nicht über die Gebühr zögern, sondern dieselbe den Civilgerichten noch vor dem Connotationstermine zufertigen. Unterlassen sie dieses, so müssen sie ihre Anforderungen an den Nachlaſs, (jedoch mit Ausschluſs der bey der Entsiegelung in Natur zurück behaltenen Stücke,) bey den Civilgerichten liquidiren, und deren Erkenntniſs über das ihnen gebührende Vorzugsrecht erwarten. In diesem Falle sind sie daher gleich andern Gläubigern zu behandeln.

§. 703.

Eben so müssen die andern Gläubiger, deren Forderungen bey den Regimentsgerichten nicht erörtert worden, ob sie gleich an sich dazu qualificirt sind, im Connotationstermine bey den Civilgerichten liquidiren, und sich das Erkenntniſs dieser letztern, sowohl über die Richtigkeit, als das Vorrecht ihrer Ansprüche, gefallen lassen. Unterlassen sie diese Anmeldung, so werden sie ihres Regresses an das Regiment, die Compagnie, oder sonstige Militairbehörde verlustig.

§. 704.

Wenn die Berechnung der Militairgerichte den Civilgerichten zeitig zugekommen ist; und gleichwohl ein bey den Regimentsgerichten übergangener Gläubiger im Connotationstermine bey den Civilgerichten sich angiebt; dessen Forderung auch von der Beschaffenheit ist, daſs er mit den in der Regimentsliquidation aufgeführten Gläubigern,

allenfalls nach vorhergehendem Beweiſe, ein gleiches, oder beſſeres Recht, an den den Militairgerichten, zur Bezahlung der vorzüglichen Forderungen, gegebenen, oder noch zu übermachenden Geldern haben würde; ſo müſſen die Civil- den Militairgerichten davon ſogleich Nachricht geben; damit eines ſolchen Gläubigers Antheil an gedachten Geldern einbehalten werden könne.

§. 705.

Es muſs auch in dem vorgedachten Falle, wenn die Liquidation der Militairgerichte eingekommen iſt, von den Civilgerichten jedesmal, ſogleich nach dem Connotationstermine, den Militairgerichten angezeigt werden: ob dergleichen übergangene Forderungen in beſagtem Termine eingekommen ſind, oder nicht. Bis zu dieſer Anzeige müſſen die Regimentsgerichte die ihnen überſchickten Gelder in Verwahrung behalten; die Civilgerichte hingegen erkennen demnächſt in der Prioritätsſentenz: welcher Antheil an den dem Militairgerichte überſandten Geldern einem ſolchen übergangenen Gläubiger gebühre; oder wo er ſonſt ſeine Befriedigung aus der Maſſe zu erwarten habe; welches ſie auch zu ſeiner Zeit den Militairgerichten anzeigen.

§. 706.

Hingegen iſt es nicht nöthig, daſs die in der Liquidation der Militairgerichte aufgeführte, und den Civilgerichten durch Zufertigung dieſer Liquidation bekannt gewordenen Forderungen, noch auſserdem bey den Concurſe angemeldet werden; wenn gleich das den Regimentsgerichten aus den Mobilien zu übermachende Geld zur Bezahlung gedachter Forderungen nicht hinreichen ſollte. Im letztern Falle müſſen die Civilgerichte dieſe durch die übermachten Gelder nicht bezahlten Forderungen, nach der in der Regimentsliquidation

ihnen beygelegten Beſchaffenheit, deren Beurtheilung lediglich den Kriegsgerichten zuſteht, in der Prioritätsſentenz gehörigen Orts anſetzen; und wenn die Maſſe ſoweit beygetrieben iſt, daſs ſie bis zu dieſer Stelle reicht, das nöthige Geld den Militairgerichten zur weitern Beſorgung übermachen.

§. 707.

Die Civilgerichte müſſen in dasjenige, was nach dieſen Vorſchriften den Kriegsgerichten überlaſſen wird, und die letztern in dasjenige, was den erſtern aufgetragen iſt, ſich nicht einmiſchen, noch die Gerechtſame der am unrechten Orte ſich etwa meldenden Gläubiger vertreten wollen; ſondern dieſelben mit ihren Beſchwerden an die Gerichte, wohin ihre Forderungen gehören, und deren Vorgeſetzte verweiſen.

EIN UND FUNFZIGSTER TITEL.

Von Liquidationsprozeſſen und Aufbietungen.

§. 1.

Auſser dem im vorigen Titel abgehandelten Falle, da der ganze Vermögensinbegriff eines Gemeinſchuldners in gerichtlichen Beſchlag genommen wird, und alle diejenigen, welche darauf Anſpruch zu machen gedenken, öffentlich vorgeladen werden, um ihre Forderungen anzugeben, nachzuweiſen, und ihre Befriedigung aus der Maſſe, ſo weit ſie hinreicht, nach geſetzlicher Ordnung zu erwarten, giebt es noch einige andere Fälle, in welchen die Geſetze die öffentliche Aufforderung mehrerer Intereſſenten, die entweder an keinen Vermögensinbegriff, ſondern nur an ein beſtimmtes Objekt Anſprüche haben, oder deren Rechte

Was Liquidationsprozeſſe und Aufgebote ſind.

zwar einen Vermögensinbegriff betreffen, wo aber die Unzulänglichkeit deſſelben noch nicht klar iſt, unter einem gewiſſen mit der unterbliebenen Anmeldung verknüpften Nachtheile zulaſſen. Dieſe Aufforderungen werden Liquidationsprozeſſe oder Aufgebote genannt.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom eigentlichen Liquidationsprozeſſe über Grundſtücke, oder deren Kaufgelder.

§. 2.

Vom eigentlichen Liquidationsprozeſſe.

Wenn mehrere Gläubiger ein ihrem gemeinſchaftlichen Schuldner zugehöriges Grundſtück, oder den daraus gelöſeten Werth, zum Objekte ihrer Befriedigung in Vorſchlag bringen; dergeſtalt, daſs es ungewiſs wird: ob ſelbige zur Bezahlung ſämmtlicher Prätendenten hinreichend ſeyn werden, ſo entſteht ein Liquidationsprozeſs.

§. 3.

Wer darauf antragen könne.

Auf die Eröffnung eines ſolchen Liquidationsprozeſſes können antragen:

1) der Gemeinſchnldner ſelbſt;
2) der Käufer des Grundſtücks;
3) jeder Gläubiger, welcher ſich daran halten will, und dem ſeine Bezahlung daraus, unter dem Vorwande, daſs ihm andere Creditores vorgehen müſsten, verſagt wird.

§. 4.

Wo derſelbe eröffnet werden müſſe.

Dergleichen Provokation muſs, der Regel nach, bey dem Richter, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, angebracht werden, welchem auch die fernere Direktion der Sache gebühret. An Orten, wo beſondere Verfaſſungen bisher ſtatt gefunden haben, nach welchen der Liquidationspro-

zeſs über ein bürgerliches Grundſtück, deſſen Eigenthümer zu den Eximirten gehört, vor deſſen perſönlichem Gerichtsſtande geführt werden muſs, hat es dabey auch ferner ſein Bewenden.

§. 5.

Die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes, welche auf den Tag, wo die Erlaſſung der Ediktalcitation beſchloſſen worden, feſtzuſetzen iſt, bewirkt nur einen Beſchlag auf das Grundſtück, oder deſſen Kaufgeld; Kraft deſſen weder der Schuldner eigenmächtig darüber verfügen, noch ein Gläubiger zum Nachtheile der übrigen, bis zum Austrage der Sache, ein mehreres oder beſſeres Recht daran erlangen kann, als er vorhin ſchon gehabt hat. *Gegenſtand und Wirkung des Liquidationsprozeſſes.*

§. 6.

Es hat alſo derſelbe auf das übrige Vermögen des Schuldners, und auf die ihm darüber zuſtehende Diſpoſition keinen Einfluſs; auch wird dadurch dem Liquidaten die Adminiſtration und Bewirthſchaftung des Grundſtücks nicht entzogen; ſondern wenn Creditores auf dergleichen Entziehung im Wege der Exekution, oder ſonſt, anzutragen ſich berechtigt halten, ſo müſſen ſie das Erforderliche deshalb beſonders nachſuchen.

§. 7.

Dagegen wird aber auch durch den Liquidationsprozeſs der Lauf der Zinſen nicht unterbrochen; ſondern der Gemeinſchuldner iſt zu deren Berichtigung auch während des Prozeſſes verbunden.

§. 8.

Bey einem Liquidationsproſſe iſt nur die Zuſammenberufung der Realgläubiger erforderlich. Perſonalgläubiger, welche ſich dabey melden, müſſen, der Regel nach, an die Perſon des Gemeinſchuldners, und ſein übriges Vermögen, folglich *Wer dabey vorzuladen.*

auch an ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand, wenn es ein andrer, als der Gerichtsſtand der Sache iſt, verwieſen werden.

§. 9.

Es ſteht jedoch dergleichen Perſonalgläubigern frey, wenn nach Abfindung der Realprätendenten von den Kaufgeldern des Guts noch etwas übrig bleibt, daſſelbe, in ſo fern ſonſt ihre Anſprüche darnach angethan ſind, mit Arreſt zu belegen, und dieſen Arreſt gegen den Schuldner in ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande zu rechtfertigen.

§. 10.

Der Richter der Sache muſs ſich alſo mit einem Verfahren und Erkenntniſſe über die Forderungen der Perſonalgläubiger nicht befaſſen; ſondern in dem §. 9. bemerkten Falle, den nach Befriedigung der Realgläubiger verbleibenden Ueberreſt des Kaufgeldes, an den perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners, zur weitern Verfügung abliefern.

§. 11.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs unter die zu dem Liquidationsprozeſſe gehörenden Realgläubiger auch diejenigen zu rechnen ſind, welche zwar in der zweyten Claſſe angeſetzt werden, aber doch zugleich ein dingliches Recht in dem aufgebotenen Grundſtücke haben; (Tit. L. §. 393.) ingleichen die nach §. 387. ſeq. eben daſelbſt, in der erſten Claſſe zu erſtattenden Vorſchüſſe.

§. 12.

Eben ſo gehören zu einem ſolchen Liquidationsprozeſſe auch diejenigen Gläubiger, die zwar im Hypothekenbuche noch nicht wirklich eingetragen ſind, die aber doch einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte haben; und beſonders diejenigen, die, vermöge der Geſetze, ihre Forderungen, auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners, auf deſſen Grundſtücke eintragen zu laſſen befugt ſind. (Allg.

L. R. Th. I. Tit. XX. §. 2. 3. 4. 5. Prozeſsordn. Tit. L. §. 395 — 422. §. 424. 425. 426. §. 430 bis 454.)

§. 13.

Was nun die Zuſammenberufung der Gläubiger betrifft, ſo müſſen zuvörderſt alle diejenigen, welche mit einem Realanſpruche auf das Grundſtück, nach Maaſsgabe des darüber zu den Akten gebrachten Hypothekenſcheins, eingetragen ſind; ingleichen diejenigen, welche ſich mit einer nach §. 12. zur Eintragung qualificirten Forderung bey dem Richter ſchon gemeldet haben; auch wenn von einem ſtädtiſchen oder Ruſtikalgrundſtücke die Rede iſt, die Cämmerey-, Servis- und Feuerſocietätskaſſe des Orts, ingleichen die Grundobrigkeit, durch beſondre Verordnungen vorgeladen werden. *Citation.*

§. 14.

Dergleichen beſonderer Vorladung bedarf es jedoch nicht, in Anſehung derjenigen Realgläubiger, welche nach Maaſsgabe Tit. L. §. 102. auch bey einem entſtandenen Concurſe nicht beſonders citirt werden dürfen; ſondern es iſt ihnen bloſs von dem anſtehenden Termine, wie in Concurſen, Nachricht zu ertheilen.

§. 15.

Auſserdem müſſen auch alle etwanige unbekannte Gläubiger, welche nach Maaſsgabe §. 12. an das Grundſtück irgend einen Realanſpruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen werden.

§. 16.

Was den Inhalt dieſer Vorladung betrifft, ſo wird

1) der Name des Grundſtücks, in welcher Provinz, Creis, oder Diſtrikt es gelegen, ingleichen der Name des Beſitzers oder Verkäufers ausgedrückt;

2) die Veranlaſſung des eröffneten Liquidationsprozeſſes angezeigt;

3) ein Termin vor dem zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem ſämmtliche Gläubiger ihre Anſprüche an das Grundſtück, oder deſſen Kaufgeld, gebührend anmelden, und deren Richtigkeit nachweiſen ſollen;

4) denenſelben die Erſcheinung in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, auf die im vorigen Titel §. 99. n. 4. beſchriebene Art anbefohlen;

5) die Warnung beygefügt, daſs die Auſsenbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen, ſowohl gegen den Käufer *deſſelben*, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſolle.

§. 17.

Was die Beſtimmung des Termins, und die Bekanntmachung der Ediktalcitation betrifft, ſo ſind dabey die Vorſchriften des Funfzigſten Titels §. 101. ſeq. zu beobachten.

§. 18.

In der Zwiſchenzeit, und bis zum Termine, müſſen nicht nur die bereits angeſtellten Realprozeſſe fortgeſetzt werden; ſondern der Richter muſs auch die neueinkommenden Realklagen annehmen, und darauf verfügen. Das Erkenntniſs darüber bleibt jedoch, wenn von einer Geldforderung die Rede iſt, bis nach abgehaltenem Liquidationstermine ausgeſetzt; auch kann, wenn bis zu ſelbigem die Inſtruktion einer ſolchen ſpeciellen Klage noch nicht abgeſchloſſen wäre, die Fortſetzung und Beendigung derſelben, zu dieſem Termine mitgezogen werden.

§. 19.

Realprozeſſe, welche keine baare Geldforderung zum Gegenſtande haben, gehören nicht zu

dem Liquidationsverfahren, und find vielmehr befonders fortzufetzen, und zu entfcheiden. In Anfehung folcher, fo wie derjenigen Prozeffe, welche nach den Gefetzen zu einem *Foro fpeciali caufae* verwiefen find, finden alfo die Vorfchriften Tit. L. §. 27. Anwendung.

§. 20.

Aufser den Gläubigern ift der Liquidationstermin auch dem Käufer des Grundftücks, wenn es fchon veräufsert wäre, bekannt zu machen; damit er in felbigem erfcheinen, und fein etwaniges Intreffe dabey wahrnehmen könne.

§. 21.

Verfahren im Termine.

Im Termine felbft mufs zuvörderft die richtige Beobachtung der Vorfchriften, wegen Citation der Gläubiger, nach der im Funfzigften Titel §. 117. gegebenen Vorfchrift, nachgewiefen; und fodann müffen die erfchienenen Gläubiger, von dem Deputirten des Gerichts, mit der Anmeldung ihrer Anfprüche, nach §. 118. 119. eben dafelbft, zum Protokolle vernommen werden.

§. 22.

Wegen des fernern Verfahrens ift ein Unterfchied zu machen:

ob die angemeldeten Forderungen der Gläubiger nur foviel betragen, dafs der Werth, und das Kaufgeld des Grundftücks, zu deren vollftändigen Befriedigung offenbar hinreichend ift;

oder

ob daffelbe dazu nicht hinreicht, oder doch die Zulänglichkeit zweifelhaft ift.

§. 23.

Weiteres Verfahren. 1. Wenn das Grundftück oder deffen Kaufgeld

Ift die Zulänglichkeit des Grundftücks, und deffen Kaufgeldes, zur Befriedigung fämmtlicher in dem Connotationsprotokolle angemeldeten Forderungen offenbar hinreichend; fo darf nur der Gemeinfchuldner vernommen werden: in wie fern

offenbar hinreichend iſt. er dieſe Forderungen für richtig erkenne, oder nähere rechtliche Erörterung verlange.

§. 24.

In Anſehung derjenigen Gläubiger, welche der Gemeinſchuldner durchgehends für richtig annimmt, wird dieſes Anerkenntniſs zum Protokolle vermerkt. Bey denjenigen, wider deren Anſprüche von ihm Einwendungen gemacht worden, wird das weitere Verfahren, nach den Vorſchriften des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, in beſondern Protokollen, ordnungsmäſsig zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt.

§. 25.

Ohne jedoch die Beendigung dieſer Separatinſtruktionen abzuwarten, wird gleich nach abgeſchloſſenem Connotationsprotokolle das Praklusions- und Prioritätsurtel abgefaſst.

§. 26.

In dieſem wird zuvörderſt auf die Präkluſion der auſsen gebliebenen Gläubiger, der ergangenen Commination gemäſs, erkannt. Die Wirkung dieſer Präkluſion iſt, daſs ein dadurch ausgeſchloſſener Gläubiger ſich weder an das Grundſtück, noch an die Perſon des Käufers, welcher die Kaufgelder an den vorigen Beſitzer, oder deſſen Gläubiger bezahlt hat, noch an dieſe Gläubiger ſelbſt, welche davon befriedigt worden ſind, zu halten berechtigt iſt. An den Schuldner ſelbſt, deſſen Perſon, und übriges Vermögen, wird er dadurch ſeiner Anſprüche nicht verluſtig.

§. 27.

Was inſonderheit die §. 12. bemerkten Gläubiger betrifft, ſo verlieren dieſelben durch die Präkluſion das Recht, aus den Kaufgeldern des Grundſtücks ihre vorzügliche Befriedigung in der

Vier-

Vierten und Fünften Claſſe zu fordern; dergeſtalt, daſs ihnen dieſe ihre Rechte nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners vorbehalten bleiben.

§. 28.

Nach erfolgter Präkluſion der Auſsengebliebenen werden ſodann die Gläubiger, welche ſich gemeldet haben, nach der Ordnung der Priorität, ſo wie ſie der Hypothekenſchein oder die angezeigte Qualität ihrer Forderung beſtimmen, hintereinander aufgeführt.

§. 29.

Gläubiger, welche der Gemeinſchuldner für bekannt angenommen hat, werden auf den Grund dieſes Anerkenntniſſes angeſetzt. Solchen Gläubigern hingegen, wider die er Einwendungen gemacht hat, wird bloſs ihre Stelle nach der Ordnung der Priorität vorbehalten; und ob, auch wieviel ſie an dieſem Orte aus der Maſſe zu empfangen haben, deshalb wird auf den Erfolg der nach §. 24. eingeleiteten Separatinſtruktionen Bezug genommen.

§. 30.

Gegen dergleichen Urtel, welches auf die im vorigen Titel §. 166. beſchriebene Art publicirt wird, iſt eigentlich nur das Part. I. Tit. XIV. Sect. III. verordnete Rechtsmittel zuläſſig.

§. 31.

Wenn jedoch durch den Gebrauch deſſelben ein neuer Creditor auf Theilnehmung an der Kaufgeldermaſſe Anſpruch macht; und dieſe dadurch zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher übrigen in dem Urtel angeſetzten Gläubiger unzureichend werden könnte; ſo muſs das Gericht denjenigen Gläubigern, gegen welche dieſer Liquidant vorzügliche, oder doch mit ihnen gleiche Rechte verlangt, davon Nachricht geben; damit dieſelben wegen ihres etwanigen durch dieſen neuen Zutritt

erſt entſtehenden Intereſſe, in Anſehung der ihren Forderungen in dem Urtel angewieſenen Stelle, durch Nachbringung einer Appellation dagegen, annoch gehörige Vorſorge treffen können.

§. 32.

Auſser dieſem beſonderen Falle hingegen wird durch das Präkluſions- und Prioritätsurtel der Liquidationsprozeſs geendigt. Die darin ohne Vorbehalt angeſetzten Gläubiger können nunmehr ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern ſofort, oder nach Verlauf der ſtipulirten Aufkündigungsfriſt, welche, wenn ſie nicht früher erfolgt wäre, vom Tage der geſchehenen Inſinuation der Vorladung, oder bey unbekannt geweſenen, von dem Tage, wo die Citation den Intelligenzblättern zum erſtenmale eingerückt worden, zu rechnen iſt, fordern; ohne daſs ihren Mitgläubigern ferner einiges Widerſpruchsrecht dagegen zuſteht. Und ein gleiches findet in Anſehung der übrigen ſtatt, ſobald ihre Forderungen bey den nach §. 24. eingeleiteten Specialinſtruktionen liquid geworden ſind.

§. 33.

Die Koſten eines ſolchen Liquidationsprozeſſes muſs der Gemeinſchuldner allein tragen, und ſie auch den Gläubigern, in ſo fern er gegen deren Anſprüche keine erhebliche Einwendungen gehabt hat, vergüten.

§. 34.

2) Wenn die Zulänglichkeit ungewiſs, oder die Unzulänglichkeit klar iſt.

In dem zweyten §. 22. geſetzten Falle, wo die Unzulänglichkeit der Maſſe zur Befriedigung ſämmtlicher angemeldeten Forderungen klar, oder deren Zulänglichkeit wenigſtens zweifelhaft iſt, muſs in Anſehung des weitern Verfahrens und der Inſtruktion der Sache, zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern, ſo wie zwiſchen den letztern unter ſich, in erſter ſowohl, als zweyter Inſtanz, die Vorſchrift des Funfzigſten Titels §. 129 — 142.,

ingleichen §. 167. ſeq. durchgehends beobachtet werden.

§. 35.

Der Gemeinſchuldner tritt dabey an die Stelle des Curators; und der Punkt der Priorität einer jeden liquidirten Forderung muſs auf eben die Art, wie im Concurſe, zwiſchen den Gläubigern geprüſt und erörtert werden.

§. 36.

Nach geſchloſſenem Liquidationsverfahren wird ein Prioritätsurtel abgefaſst, und publicirt, und darin die Präkluſion der auſsengebliebenen Gläubiger erkannt; ſodann aber werden die erſchienenen mit ihren Forderungen, nach der Qualität derſelben, und nach eben den Geſetzen, wie im Concurſe, claſſificirt.

§. 37.

In Anſehung der Präkluſion, deren Faſſung und Wirkung, gelten die Vorſchriften §. 26. 27.; das übrige Urtel aber iſt nach den Anweiſungen des Funfzigſten Titels §. 148. ſeq. abzufaſſen und zu publiciren.

§. 38.

Was in dieſem Falle wegen der Zinſen Rechtens ſey.

Nur allein in Anſehung der Zinſen der liquidirten Capitalien, und in Anſehung der Koſten des Liquidationsprozeſſes, finden andre Maaſsgaben ſtatt, als im Concursprozeſſe vorgeſchrieben ſind.

§. 39.

So wie nemlich nach Vorſchrift §. 7. durch den eröffneten Liquidationsprozeſs der Lauf der Zinſen nicht ſo, wie im Concurſe bey den Perſonalgläubigern geſchiehet, unterbrochen wird; ſo müſſen auch den liquidirenden Gläubigern ſämmtliche Zinſen, ſowohl die rückſtändigen, als die laufenden, in ſo fern ſie während des Prozeſſes von dem Gemeinſchuldner, oder aus dem Gute, nicht bezahlt

worden, mit dem Capitale zugleich zuerkannt werden.

§. 40.

Wenn hiernächſt bey der Diſtribution der Kaufgelder ſich findet, daſs die Maſſe zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher in dem Liquidationsurtel angeſetzten Gläubiger nicht hinreiche: ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob nicht wenigſtens die zur Erſten, Zweyten und Dritten Claſſe gehörenden Forderungen vollſtändig daraus bezahlt werden können, und der Ausfall ſich nur bey den Gläubigern der Vierten und Fünften Claſſe äuſsere;

oder:

ob die Maſſe auch zur Bezahlung der eingetragenen Gläubiger nicht hinreiche.

§. 41.

Können die Gläubiger der drey erſten Claſſen aus der vorhandenen Maſſe vollſtändig befriedigt werden, ſo ſind ſie nicht ſchuldig, ſich einen Abzug an ihren Zinſen gefallen zu laſſen; ſondern müſſen ſelbige, ſowohl laufende, als rückſtändige, wenn auch letztere ſeit länger, als zwey Jahren, noch unbezahlt wären, vollſtändig empfangen.

§. 42.

Die Gläubiger der Vierten und Fünften Claſſe hingegen müſſen lediglich an den ordentlichen *perſönlichen* Richter des Schuldners *verwieſen*, und was etwa von den Kaufgeldern, nach vollſtändiger Befriedigung der eingetragenen Gläubiger, noch übrig bleibt, muſs an dieſen, nach Vorſchrift §. 10., abgeliefert werden.

§. 43.

Haben entweder dieſe, oder auch bloſse Perſonalgläubiger, in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Schuldners auf Eröffnung des Concurſes angetragen; und beſcheinigen ſie dieſe Provocation bey

dem Richter des Liquidationsprozeffes, (in fo fern diefer nicht felbft zugleich der perfönliche Richter ift;) fo mufs letzterer den eingetragenen Gläubigere nur zweyjährige Zinfenrückftände, von dem Tage der Eröffnung des Liquidationsprozeffes zurückgerechnet, auszahlen; die Verabfolgung älterer Zinfenrückftände hingegen, fo lange, bis über die Provokation auf Concurs etwas Entfcheidendes verfügt ift, ausfetzen.

§. 44.

Wird in der Folge der Concurs wirklich eröffnet, fo mufs der Richter des Liquidationsprozeffes alles, was von der Maffe, nach Befriedigung der Erften, Zweyten und Dritten Claffe, an Capital und privilegirten Zinfen noch übrig ift, an den Richter des Concurfes abliefern, und gedachte Gläubiger mit ihren ältern Zinfenrückftänden lediglich an diefen verweifen.

§. 45.

Nach eben diefer Vorfchrift (§. 44.) ift zu verfahren, wenn die Kaufgeldermaffe nicht einmal zur vollftändigen Befriedigung der erften drey Claffen hinreicht; wo fodann diefe Creditores nur ihre Capitalien nebft zweyjährigen Zinfenrückftänden erhalten, und mit den älteren Reften an den perfönlichen Richter des Schuldners verwiefen werden.

§. 46.

Was hier §. 39—45. wegen der rückftändigen Zinfen verordnet ift, gilt auch von den Rückftänden der nach §. 393. Tit. L. an fich zur Zweyten Claffe gehörenden Forderungen, welche in dem Falle des §. 41. vollftändig, ohne Einfchränkung auf gewiffe Jahre, in dem Falle des §. 45. aber nur mit einem zweyjährigen Rückftande, von dem Richter des Liquidationsprozeffes zu befriedigen find.

§. 47.

Die Koſten des Liquidationsprozeſſes muſs auch in dieſem Falle (§. 45.) der Gemeinſchuldner tragen. Doch kann, wenn ſelbige von ihm entweder gar nicht, oder nicht ohne groſse Weitläuftigkeiten und Zeitverluſt beygetrieben werden könnten, das Gericht diejenigen, welche ihm zukommen, von der Maſſe der Kaufgelder, folglich dem letzten Percipienten in Abzug bringen; dieſem aber bleibt wegen ſolcher Abzüge der Regreſs an den Gemeinſchuldner, wenn er auch ſonſt ihm perſönlich nicht verhaftet wäre, vorbehalten.

§. 48.

Uebrigens iſt jeder Creditor, welcher im *Liquidationsprozeſſe* mit ſeiner Forderung ganz oder zum Theil ausfällt, gleich andern Gläubigern, ſich dieſes Ausfalls wegen, an die Perſon, und das übrige Vermögen ſeines Schuldners zu halten berechtigt.

§. 49.

Wenn das Gut, über welches ein ſolcher Liquidationsprozeſs entſteht, ein Lehngut wäre, ſo müſſen dabey die Agnaten und Geſammthänder, nicht nur bey der Citation der Gläubiger, ſondern auch bey der Prüfung der von ſelbigen liquidirten Realanſprüche, nach der Lehnsverfaſſung einer jeden Provinz, gehörig zugezogen werden.

§. 50.

Aus vorſtehendem erhellet, daſs der eigentliche Liquidationsprozeſs hauptſächlich zum Beſten der nicht eingetragenen Gläubiger ſtatt finde, denen die Geſetze die Befugniſs beylegen, ſich auf die Grundſtücke ihres Schuldners, ſo lange dieſelben noch in ſeinem Eigenthume und Beſitze befindlich ſind, eintragen zu laſſen; und welche das hieraus flieſsende vorzügliche Recht verlieren würden, wenn das Grundſtück auf einen andern Beſitzer im Hypothekenbuche übertragen, und das Kaufgeld

von dem Schuldner eingezogen und verwendet würde. Denn der Gemeinfchuldner wird durch das im Liquidationsprozeffe ergehende Präklufionsurtel von feiner Zahlungsverbindlichkeit nicht befreyt; der Käufer eines Grundftücks bedarf eines folchen Urtels zu feiner Sicherheit nicht, da das Grundftück felbft in den Händen eines dritten Befitzers nur für eingetragene Forderungen haftet; und den eingetragenen Gläubigern bleibt ihr Recht auf das Grundftück gegen einen jeden Befitzer deffelben.

§. 51.

Prioritätsverfahren über bewegliche Sachen.

Daher findet ein Liquidationsprozefs auch nur über Grundftücke und deren Kaufgeld, und nicht über bewegliche Sachen oder Aktivcapitalien ftatt. Vielmehr kann zwar, wenn mehrere Gläubiger im Wege der Exekution an einen folchen Gegenftand fich halten wollen, und derfelbe zu ihrer aller Befriedigung unzureichend ift, die Priorität unter diefen Gläubigern, nach den im Vierten Abfchnitt des vorigen Titels enthaltenen Vorfchriften, durch ein Erkenntnifs regulirt werden. Es findet aber dabey keine öffentliche Aufforderung oder Präklufion ftatt; und das Prioritätserkenntnifs hat nur unter den Gläucigern, zwifchen welchen es ergangen ift, feine Wirkung; alfo dafs, wenn in der Folge andre Gläubiger fich melden, die auf ein folches Objekt ein vorzügliches Recht vor den darauf angefetzten Creditoren zu haben vermeynen, erftern gegen die letztern, fo lange dies Objekt noch vorhanden ift, das rechtliche Gehör nicht verfagt werden kann.

§. 52.

Aufgebot eines Fideicommifscapitals oder Lehnftamms.

Nur allein, wenn ein Fideicommifs-Capital, oder ein Lehnftamm vorhanden ift, aus deffen Zinfen mehrere Gläubiger des zeitigen Inhabers befriedigt feyn wollen, und doch ihre Befriedigung

nur nach und nach erhalten können, iſt es dieſen Gläubigern erlaubt, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes mit der Wirkung anzutragen, daſs nicht nur die Priorität unter ihnen ſelbſt regulirt werde, ſondern auch diejenigen Gläubiger, die auf gehörig ergangene Vorladung ſich nicht melden, ſo lange warten müſſen, bis die in dem Liquidationsurtel angeſetzte und angewieſene Gläubiger befriedigt ſind; damit nicht die unter den ſich meldenden Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die allaugenblickliche Zwiſchenkunſt neuer, ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtöhrt, und unterbrochen werde. Bey einem ſolchen Liquidationsprozeſſe finden die Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts, ſoweit nicht die Natur der Sache einen ſich von ſelbſt ergebenden Unterſchied mit ſich bringt, ebenfalls Anwendung.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Vom Erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe.

§. 53.

Zweck des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes.

Eine zweyte Art von Liquidationsprozeſſen entſteht alsdann, wenn ein Beneficialerbe alle diejenigen, welche an den ihm zugefallenen Nachlaſs Anſpruch haben, vorladen läſst; zu dem Ende: daſs die Richtigkeit und der Betrag ihrer Forderungen ausgemittelt; und zugleich die Ordnung feſtgeſetzt werde, in welcher ſie aus dem Nachlaſſe, wenn derſelbe zu ihrer vollſtändigen Befriedigung nicht hinreichend wäre, bezahlt werden ſollen.

§. 54.

Die Geſetze beſtimmen nehmlich eine Friſt, innerhalb welcher derjenige, dem eine Erbſchaft an-

gefallen ift, fich erklären foll: ob er derfelben entfage; oder ob er fie ohne Vorbehalt; oder mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii annehme. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 383. feq.)

§. 55.

Entfagt der Erbe der Verlaffenfchaft gänzlich, und die Entfagung gefchieht nicht ausdrücklich zu Gunften des auf ihn folgenden Erben, fo entfteht nach Vorfchrift Tit. L. §. 4. N. 2 Concurs; und es ift ferner in der Sache nach den Anweifungen diefes Titels zu verfahren.

§. 56.

Nimmt der Erbe den Nachlafs ohne Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii an; fo mufs er fämmtlichen Erbfchaftsgläubigern für den Betrag ihrer Forderungen haften, ohne jemals fich mit der Unzulänglichkeit des Nachlaffes dazu fchützen zu können.

§. 57.

Wenn aber der Erbe die Erbfchaft ausdrücklich nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii annimmt; oder wenn er fich gar nicht erklärt, und alfo für einen Beneficialerben geachtet wird; fo ift er den Erbfchaftsgläubigern nur auf den Betrag des Nachlaffes gerecht zu werden verbunden; er kann fich aber auch nicht anmaafsen, denfelben nach eigner Auswahl Zahlung zu leiften; fondern er mufs diefes nach derjenigen Ordnung thun, welche die Gefetze vorfchreiben. Beobachtet er diefe Vorfchriften nicht, und erfchöpft er den Nachlafs durch Zahlungen an einige Creditores dergeftalt, dafs felbiger zur Befriedigung anderer Gläubiger, denen die Gefetze einen vorzüglichern Platz anweifen, unzureichend wird, fo kann er fich gegen folche vorzügliche Creditores mit der Wohlthat des Inventarii nicht fchützen; fondern mufs denfelben aus feinem eignen Vermögen auf

ſoviel gerecht werden, als ſie erhalten haben würden, wenn der Nachlaſs unter die Creditores überhaupt nach geſetzmäſsiger Ordnung wäre vertheilt worden. (Allg. L. R. *loc. cit.* §. 420—422. §. 452. bis 456.)

§. 58.

Damit ein ſolcher Erbe wiſſen möge, wieweit und an welche Creditores er mit Sicherheit Zahlung leiſten kann, ohne ſich andern dadurch verantwortlich zu machen, ſo erlauben ihm die Geſetze, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes, und öffentliche Vorladung der Gläubiger anzutragen.

§. 59.

Wer darauf antragen könne.

Dergleichen Liquidationsprozeſs kann alſo nur auf Inſtanz des Beneficialerben eröffnet werden. Wenn ſich jedoch derſelbe gegen Erbſchaftsgläubiger, und die von ſelbigen nachgeſuchten Exekutionen, durch den Vorwand der Wohlthat des Inventarii ſchützen will; und gleichwohl auf die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig anzutragen verzögert; ſo muſs der Richter ihm eine billige Friſt zu deren Nachſuchung unter der Warnung beſtimmen: daſs er nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt, der Rechtswohlthat verluſtig erklärt, und dafür, daſs er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet; folglich auf das Andringen aller Erbſchaftsgläubiger, ohne Unterſchied, mit der Exekution wider ihn, allenfalls in ſein eigenes Vermögen, verfahren werden ſolle.

§. 60.

Leiſtet der Erbe dieſer Auflage innerhalb der beſtimmten Friſt kein Genüge; ſo muſs, auf ferneres Andringen eines oder mehrerer Erbſchaftsgläubiger, ein naher Präjudicialtermin anberaumt, und der Erbe, unter Wiederholung obiger Warnung, dazu vorgeladen werden. Wenn er nun weder vor,

noch in diesem Termine, die Eröffnung des Liquidationsprozesses gehörig nachsucht, noch auch solche Gründe und Umstände, welche den Richter zur Verlängerung der Frist, nach rechtlichem und billigem Ermessen, bestimmen können, beybringt; so muss, der Commination gemäss, wider ihn erkannt, und er *in contumaciam* dafür: dass er die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet werden.

Gegen derglichen Erkenntniss soll auch kein Rechtsmittel weiter zulässig, jedoch dem Erben verstattet seyn, noch innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, das Provokationsgesuch anzubringen, und dadurch die Folgen seines bisherigen Verzugs abzulehnen.

§. 61.

Wirkungen der Eröffnung desselben.

Sobald hingegen der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprozesses ordnungsmässig angetragen hat; so kann er vor Austrag der Sache zu irgend einiger Zahlung an die Erbschaftsgläubiger nicht angehalten, viel weniger Exekution wider ihn, oder wider den Nachlass verfügt werden; sondern sämmtliche Creditores müssen, ausser dem unten §. 76. näher bestimmten Falle, sich gedulden, bis durch das ergangene und rechtskräftig gewordene Prioritätsurtel feststehn wird: wieweit der Nachlass auf sie hinreiche, und in welcher Ordnung sie ihre Befriedigung daraus erhalten können.

§. 62.

Vorlegung des Inventarii.

Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsprozesses provociren will, muss zugleich ein gerichtliches Inventarium, oder ein von ihm aussergerichtlich angefertigtes, und demnächst eidlich zu bestärkendes Verzeichniss des gesammten Nachlasses, und der daraus zu bezahlenden Schulden, innerhalb der in den Gesetzen bestimmten Frist,

bey Verluſt der Rechtswohlthat, einreichen. (Allg. L. R. *loco cit* §. 423 — 433.

§. 63.

Aus dieſem Inventario ergiebt ſich entweder: daſs der Nachlaſs zu Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreiche;

oder

dergleichen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes iſt daraus nicht erſichtlich.

§. 64.

Verfahren, wenn aus dieſem die Inſufficienz klar iſt.

Iſt aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes klar, ſo kann der Erbe, wenn er ſich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Concurseröffnung nicht widerſprechen; und die ganze Sache muſs von nun an nach den Anweiſungen des vorhergehenden Funfzigſten Titels behandelt werden.

§. 65.

Es wird alſo nicht allein die Citation der Gläubiger, wie in Concurſen, verfügt; ſondern auch der Nachlaſs in gerichtlichen Beſchlag genommen, und ein Curator der Maſſe conſtituirt. Von den Gläubigern hängt es ab: ob ſie dieſe Curatel dem Erben auftragen wollen. Thun ſie es, und verſteht ſich der Erbe zu Uebernehmung derſelben; ſo iſt er dennoch nur wie jeder andere Curator zu betrachten, und in dieſer Qualität ſeinen Conſtituenten von ſeinem Betragen, und der geführten Adminiſtration, Red und Antwort zu geben ſchuldig. Wählen aber die Gläubiger einen andern Curator, ſo muſs der Erbe demſelben den Nachlaſs nach dem Inventario ausliefern, und von ſeiner ſeit dem Todestage geführten Adminiſtration, in ſo fern er ſich deren wirklich angemaaſst hat, Rechnung legen.

§. 66.

Der Tag des eröffneten Concurses wird auch in diesem Falle nach der Vorschrift Tit. L. §. 22. bestimmt. In Ansehung der von den Erben in der Zwischenzeit vorgenommenen Dispositionen gelten, in der Regel, zu Gunsten dererjenigen, mit welchen dergleichen Verfügungen getroffen worden, die eben daselbst §. 42 seq. ertheilten Vorschriften. Doch haftet der Erbe, wegen des daraus den Gläubigern etwa entstehenden Nachtheils überhaupt, für ein grobes und mäsiges Versehen. (Allg. L. R. *loc. cit.* §. 444. 445. 446.) In Ansehung der zu dem Nachlasse gehörenden Grundstücke sind dergleichen Dispositionen in der Regel ungültig; (ibid. §. 447 — 451.) und die an nachgesetzte Gläubiger ausser der Ordnung geleisteten Zahlungen können den übrigen nicht in Anrechnung gebracht werden. (Ibid. §. 453. 454.)

§. 67.

Der einzige Unterschied zwischen einem Beneficialerben, und demjenigen, welcher einer ihm angefallenen Erbschaft ohne Vorbehalt entsagt hat, besteht alsdann nur darinn: dass dem ersteren, wenn nach beendigtem Prozesse, nach erfolgter Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und nach Abzug aller Kosten, von der Masse noch etwas übrig bleibt, dieser Ueberrest als sein wirkliches Erbtheil zu gute kommt; wohingegen, wenn der Erbe der Erbschaft ohne Vorbehalt entsagt hat, dergleichen Ueberrest entweder dem nächsten nach ihm, oder in dessen Ermangelung, als herrnlos, dem Fiskus anheim fällt. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 406. Th. II. Tit. XVI. §. 16. 17.)

§. 68.

2. wenn die Insufficienz nicht klar ist.

Ist aus dem übergebenen Verlassenschaftsinventario eine Unzulänglichkeit der Aktivmasse zu Bezahlung der Gläubiger nicht klar; so entsteht der

eigentliche Liquidationsprozeſs; und es müſſen dabey, ſowohl wegen Feſtſetzung der Aktiv- als der Paſſivmaſſe, nachſtehende Vorſchriften beobachtet werden.

§. 69.

I. Verfahren in Anſehung der Activmaſſe.

Was den Aktivnachlaſs betrifft, ſo bleibt, der Regel nach, der Erbe in dem Beſitz und der Adminiſtration deſſelben. Er muſs jedoch dabey nichts vornehmen, wodurch die Maſſe zum Nachtheil der Gläubiger verändert oder geſchwächt werden könnte; widrigenfalls er ſich denſelben deshalb aus ſeinem eigenen Vermögen reſponſabel macht. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 445.)

§. 70.

In welchen Fällen die Adminiſtration derſelben dem Erben verbleibe, oder nicht

Die Gläubiger können alſo dem Erben den Nachlaſs, deſſen Beſitz und Adminiſtration, wider ſeinen Willen nicht entziehn; es wäre denn, daſs dieſelben ſolche Umſtände anzuführen vermöchten, woraus gegen den Erben ein gründlicher Verdacht entſtehet, daſs er mit der Erbſchaft unrichtig und nachtheilig umgehe, oder doch, daſs er damit ſolche Verfügungen treffe, woraus eine Verdunkelung der Maſſe, oder eine Vermiſchung derſelben mit dem eigenen Vermögen des Erben, die in der Folge zu Weiterungen Anlas geben könnte, zu beſorgen iſt.

§. 71.

Wenn die Gläubiger dergleichen Umſtände anführen und beſcheinigen, ſo muſs, unter Mittheilung ihres Geſuchs, der Erbe auf einen nahen Termin vorgeladen; darinn die Sache unterſucht und auseinander geſetzt; die dabey vorkommenden Thatſachen, ſoweit es durch die von beyden Seiten angegebenen, mit zur Stelle gebrachten, oder in der Nähe zu habenden Beweismittel, ſofort im Termine ſelbſt geſchehen kann, erörtert; wo möglich ein Interemiſtikum unter den Parteyen gütlich

regulirt; in Entſtehung deſſen aber ein ſolches Interemiſtikum, und die zur Sicherſtellung der Maſſe erforderlichen Maaſsregeln, auf eben die Art, wie im Titel vom Indult verordnet iſt, von dem Richter, durch eine Reſolution, von Amtswegen feſtgeſetzt werden.

§. 72.

Auſserdem ſind diejenigen Gläubiger, welche nach der Qualität ihrer Forderungen gegen den Erblaſſer Realarreſt auszubringen befugt geweſen ſeyn würden, denſelben auch gegen ſeinen Nachlaſs zu ſuchen berechtigt, und die Juſtification dieſes Arreſts wird alsdann zu dem anſtehenden Liquidationstermine verwieſen.

§. 73.

In wie fern der Erbe ſich der Adminiſtration begeben könne.

So wie aber in dem Falle des §. 68., wo aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit der Maſſe nicht klar iſt, die Creditores dem Erben den Beſitz und die Adminiſtration des Nachlaſſes wider ſeinen Willen nicht anders, als aus den angeführten beſondern Urſachen, entziehen können; ſo iſt dagegen der Erbe berechtigt, wenn er ſich der mit dieſer Adminiſtration verbundnen Obliegenheiten und Vertretungen entledigen will, den Nachlaſs an die Gläubiger dergeſtalt abzutreten, daſs derſelbe, durch einen von ihnen zu beſtellenden Curator, unter gerichtlicher Aufſicht verwaltet, ins Geld geſetzt, unter die Gläubiger vertheilt, und ihm nur der davon, nach Abzug ſämmtlicher Schulden und Koſten, verbleibende Ueberreſt, als ſein Erbtheil ausgeantwortet werde.

§. 74.

Erwählt der Erbe dieſen Weg, ſo muſs von den Gläubigern ſofort auf eben die Art, wie im Concurſe, ein Curator beſtellt; dieſem der Nachlaſs nach dem Inventario ausgeantwortet; ihm von dem Erben für die ſeit dem Tode des Erblaſſers

verlaufene Zeit, und über die von ihm inzwischen deshalb vorgenommene Dispositionen Red und Antwort ertheilt, auch allenfalls Rechnung abgelegt; durch diesen Curator die Masse eben so, wie bey Concursen vorgeschrieben ist, verwaltet; und überhaupt wegen Festsetzung, Versilberung, und Vertheilung, der Inhalt des Funfzigsten Titels befolgt werden.

§ 75.

Der Erbe bleibt alsdann blos schuldig, dem Curator über die zur Sache gehörigen Umstände, in so fern er davon unterrichtet seyn kann, nach seinem besten Wissen Auskunft zu geben; dagegen muss aber auch derselbe, wegen seines in Rücksicht eines Ueberschusses der Masse bey der Sache habenden Interesse, sowohl bey der Liquidation der Gläubiger, als in allen die Aktivmasse betreffenden Fällen, wo nach der Vorschrift Tit. L. §. 78 seq. der Curator mit den *Gläubigern Rücksprache* halten muss, gleich *diesen gehörig zugezogen* werden.

§. 76.

So lange der Erbe in der Administration des Nachlasses bleibt, ist er schuldig, die auf den dazu gehörigen unbeweglichen Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben aus den Revenüen zu entrichten; auch den darauf eingetragenen Gläubigern die laufenden Zinsen ihrer Capitalien zu bezahlen.

Sobald er sich aber der Administration begiebt, muss für die Berichtigung der erstern der Curator sorgen; und letztere müssen sich nach der Vorschrift *l. c.* §. 494. seq. an die laufenden Gutseinkünfte, soweit sie hinreichend sind, halten.

In wiefern nach abgehaltenem Liquidationster-

§. 77.

Wenn es hiernächst zum Liquidationstermine kommt, und der Erbe durch die darinn geschehene Anmeldung der Gläubiger von dem eigentlichen Be-

Betrage der Schulden näher unterrichtet worden iſt; ſo ſteht ihm anderweit frey, er mag bis dahin in Beſitz und Adminiſtration des Nachlaſſes geblieben ſeyn oder nicht, ſich zu erklären: *mine die Lage der Sache ſich ändern könne.*

ob er nunmehr ohne Vorbehalt Erbe ſeyn, und die erſchienenen Gläubiger, ſo weit ſie ihre Forderungen wahr machen werden, ohne ferner gegen ſie auf die Rechtswohlthat des Inventarii ſich zu berufen, befriedigen wolle;

oder

ob er verlange, daſs die Sache in dem bisherigen Wege, bis zur Vertheilung der Maſſe, fortgeſetzt werde; und ihm die bisher geführte Adminiſtration des Nachlaſſes ferner verbleibe;

oder

ob er dieſe Adminiſtration und Vertheilung, auf die §. 73. beſchriebene Art, den Gläubigern unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen wolle.

§. 78.

Erklärt er ſich, nunmehr ohne Vorbehalt Erbe zu ſeyn, ſo muſs ihm die freye Adminiſtration und Diſpoſition über den Nachlaſs verbleiben; oder in ſo fern ſie bisher beſchränkt geweſen, mit Aufhebung dieſer Schranken, wiederum eingeräumt werden. Er wird aber auch dadurch den Gläubigern dergeſtalt verhaftet, daſs er ihnen ihre rechtlich ausgemittelten Forderungen gewähren muſs, ohne ſich dagegen mit einer vorgeblichen Unzulänglichkeit der Maſſe ferner ſchützen zu können.

§. 79.

In dieſem Falle wird der ganze Liquidationsprozeſs durch eine bloſse Reſolution, in welcher, auf den Grund der Erklärung des Erben, ſeine daraus folgende Verbindlichkeit feſtgeſetzt wird, ohne daſs es eines Präcluſions- oder Prioritätsurtels bedarf, beendigt. Doch wird blos dadurch der von

einzelnen Gläubigern auf den Nachlaſs, nach Maaſsgabe §. 72., ausgebrachte Arreſt noch nicht gehoben.

§. 80.

Erklärt ſich dagegen der Erbe, daſs er die bisher geführte Adminiſtration des Nachlaſſes ferner fortſetzen wolle, ohne ſich jedoch der Wohlthat des Inventarii gegen die Gläubiger zu begeben; ſo muſs ihm dieſelbe in der Regel zwar gelaſſen werden; er bleibt aber auch alsdann den Gläubigern wegen der Vertretung und Rechnungslegung verhaftet.

§. 81.

In beyden §. 78. und 80. beſtimmten Fällen iſt auch den Gläubigern unbenommen, wenn entweder im Liquidationstermine ſich eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes an den Tag gelegt hat; oder wenn dergleichen §. 70. beſchriebene Umſtände vorwalten, weswegen ſie dem Erben die Adminiſtration ferner zu überlaſſen bedenklich finden, auf die nöthigen Maaſsregeln zur Sicherſtellung der Maſſe, z. E. daſs die Verwaltung derſelben dem Erben gänzlich genommen, und einem gerichtlich beſtellten Curator anvertraut; oder daſs von dem Erben Caution beſtellt; oder daſs ihm ein Auffeher beygegeben werde, u. ſ. w. gehörig anzutragen.

Melden ſich Creditores mit dergleichen Antrag, ſo muſs das Gericht zur nähern Unterſuchung und Erörterung deſſelben unverzüglich ſchreiten, und dabey die Vorſchriften des §. 71. beobachten.

§. 82.

Im dritten Falle des §. 77.

wenn nämlich der Erbe noch im Liquidationstermine ſich erklärt, den Nachlaſs an die Gläubiger, zur gerichtlichen Adminiſtration und Vertheilung, überlaſſen zu wollen,

findet die Vorſchrift des §. 74. ſeq. Anwendung.

§. 83.

In allen Fällen ohne Unterfchied, wo die Adminiftration und Vertheilung der Maffe gerichtlich beforgt wird, mufs, wenn bey letzterer für den Erben noch etwas übrig bleibt, der Betrag diefes Ueberrefts in dem Diftributionsurtel ausdrücklich feftgefetzt werden. Nur nach Höhe diefes Betrages ift alsdann der Erbe, den nach beendigter Liquidation fich etwa noch meldenden Erbfchaftsgläubigern, desgleichen den Legatariis, gerecht zu werden verbunden; und weder die einen noch die andern können wegen des übrigen Nachlaffes, oder auch deswegen, dafs jener Betrag von dem Erben nicht nach der Ordnung der Priorität ausgezahlt worden, eine Verantwortung, Rechnungslegung, oder Vertretung von ihm fordern

§. 84.

II. Verfahren, wegen Ausmittelung der Paffivmaffe.

Bisher ift von demjenigen gehandelt worden, was in einem Liquidationsprozeffe wegen der Aktivmaffe, deren Feftfetzung, und Adminiftration, zu beobachten fey. Nunmehr aber foll, nach Anleitung §. 67., das Verfahren wegen Ausmittelung der Paffivmaffe beftimmt werden.

§. 85.

Citation.

In Anfehung der Convocation der Gläubiger find alle im vorhergehenden Titel §. 99 — 113. gegebene Vorfchriften auch hier zu befolgen; mit dem einzigen Unterfchiede, dafs die den Vorladungen beyzufügende Warnung nicht fo, wie *l. c.* §. 99. N. 3 vorgefchrieben worden, fondern blos dahin zu faffen ift:

> dafs die aufsen bleibende Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verluftig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der fich meldenden Gläubiger, von der Maffe noch übrig bleiben möchte, verwiefen werden follen.

§. 86.

Auch wenn in der Folge, wegen einer ſich ergebenden Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, der erbſchaftliche Liquidations- in einen Concursprozeſs verwandelt wird, bedarf es dennoch keiner nochmaligen Vorladung der Gläubiger, und am wenigſten einer nochmaligen Ediktalcitation. Wenn jedoch in einem ſolchen Falle gleichwohl, nach Befriedigung ſämmtlicher erſchienenen Gläubiger, am Ende noch etwas von dem Nachlaſſe übrig bleiben ſollte, ſo können die im Liquidationsprozeſſe präcludirten Gläubiger ſich daran halten; und der Erbe, welcher einen ſolchen Ueberreſt in Empfang nimmt, muſs ihnen nach Höhe deſſelben, der Vorſchrift §. 83. zu Folge, gerecht werden.

§. 87.

Der anberaumte Liquidationstermin muſs auch dem Erben bekannt gemacht werden; theils damit er in ſelbigem auf die Anſprüche der Gläubiger antworten, und dem Curator, wenn dergleichen beſtellt worden, die nöthigen Data desfalls an die Hand geben; theils aber auch, damit er ſeine eignen Anforderungen an den Nachlaſs, worunter auch die von ihm, bey der bisherigen Adminiſtration deſſelben, etwa gemachten Auslagen und Vorſchüſſe begriffen ſind, anmelden und liquidiren könne.

§. 88.

Fortſetzung der Specialprozeſſe.

In der Zwiſchenzeit, bis zum Termine, können die von einzelnen Gläubigern etwa ſchon gegen den Erblaſſer, oder auch gegen den Erben, noch vor Eröffnung des Liquidationsverfahrens angefangenen Prozeſſe fortgeſetzt, und bis zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt werden; das Erkenntniſs ſelbſt aber bleibt bis nach geſchloſſenem Liquidations-

verfahren ausgeſetzt, und macht alsdann einen Theil des Liquidationsurtels aus.

Werden in dieſer Zwiſchenzeit neue Klagen angebracht, ſo wird mit Aufnehmung derſelben, wie gewöhnlich verfahren; auch geſchieht die Communication der aufgenommenen Klage an den Curator, oder den Erben. Die Beantwortung und weitere Inſtruktion aber wird zu dem bevorſtehenden Liquidationstermine verwieſen.

§. 89.

Verfahren im Termine. Abweichungen dabey gegen den Concursprozeſs.

In dieſem Termine ſelbſt wird, ſo wie im weitern Verfolge der Sache, bis ſämmtliche angemeldete Forderungen rechtskräftig ausgemittelt und entſchieden ſind, ſo wohl in der erſten, als den folgenden Inſtanzen, gleichergeſtalt nach den Vorſchriften des Funfzigſten Titels §. 116. ſeq. verfahren, und müſſen dabey nur folgende nähere Beſtimmungen beobachtet werden:

1) Wenn kein beſonderer Curator beſtellt iſt, ſo muſs der Erbe, bey der Liquidation der Gläubiger, die dem Curator oder Contradiktor im Concurſe am angeführten Orte vorgeſchriebenen Obliegenheiten wahrnehmen.

2) Wenn in dieſem Falle der Erbe ſelbſt als Liquidant bey der Maſſe ſich meldet, ſo muſs, zur Unterſuchung und Erörterung ſeiner Anſprüche, von den übrigen Gläubigern ein beſonderer gemeinſchaftlicher Bevollmächtigter beſtellt werden.

3) Die Präkluſion im Prioritätsurtel iſt nicht nach der Vorſchrift des §. 143. *l. c.* ſondern nach der oben §. 85. beſtimmten Commination abzufaſſen.

4) Wenn der Erbe vor oder während dem Liquidationsprozeſſe einem Erbſchaftsgläubiger Zahlung geleiſtet hat, ſo tritt derſelbe bey der Liquidation, der Vorſchrift §. 161. *l. c.* gemäſs, in die Stelle deſſelben.

5) Im eigentlichen Liquidationsprozeſſe, wo die Unzulänglichkeit des Nachlaſſes nicht klar iſt, müſſen den Gläubigern ihre Zinſenrückſtände, ſoweit ſie ausgemittelt worden, an der Stelle des Capitals mitzuerkannt werden; findet ſich aber demnächſt eine Inſufficienz der Maſſe, ſo können ſie, wie im Concurſe, an dem Orte des Capitals nur zweyjährige Rückſtände fordern.

6) In Anſehung der laufenden Zinſen hat es, ſoviel die eingetragenen Capitalien betrifft, bey der Vorſchrift des § 76. ſein Bewenden. Die übrigen Gläubiger können vor Beendigung des Liquidationsprozeſſes keine currenten Zinſen fordern, ſondern dieſelben erſt alsdann verlangen, wenn bey der Vertheilung eine vollkommne Zulänglichkeit der Maſſe ſich findet.

§. 90.

III. Vertheilung der Maſſe.

Was die Vertheilung der Maſſe betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Erbe in Beſitz und Adminiſtration des Nachlaſſes geblieben ſey;

oder

ob er denſelhen den Gläubigern zur eignen Adminiſtration unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen habe.

§. 91.

Iſt der Erbe im Beſitze des Nachlaſſes geblieben, ſo kommt es wiederum darauf an:

ob der Erbe nunmehr anerkenne, daſs der Nachlaſs zur Bezahlung ſämmtlicher Gläubiger, ſo wie deren Forderungen anjetzt rechtskräftig feſtgeſetzt ſind, hinreiche;

oder

ob er dieſe Zulänglichkeit nicht für bekannt annehme.

§. 92.

Erklärt der Erbe, daſs er den Nachlaſs für zureichend halte, ſo bedarf es keiner gerichtlichen Diſtribution, ſondern der Erbe muſs nunmehr die Gläubiger, nach Maaſsgabe des rechtskräftigen Urtels, ohne weitere Ausflucht befriedigen, und kann dazu, auf deren Verlangen, durch Exekution angehalten werden.

§. 93.

Nimmt der Erbe Anſtand, die Hinlänglichkeit des Nachlaſſes unbedingt anzuerkennen, ſo muſs er den Gläubigern von ſeiner geführten Adminiſtration Rechnung legen; und wenn durch ſelbige der eigentliche Betrag der Maſſe feſtgeſetzt worden, ſo muſs derſelbe unter ſie, nach der Ordnung des Prioritätsurtels, und nach den im vorigen Titel Abſchn. V. vorgeſchriebnen Grundſätzen diſtribuirt werden.

§. 94.

Hat der Erbe den Gläubigern den Nachlaſs zur eignen Adminiſtration unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen; ſo muſs deſſelben Diſtribution ebenfalls gerichtlich, nach gleichmäſsigen Grundſätzen erfolgen.

§. 95.

Koſten des Liquidationsprozeſſes.

Wegen der bey dem Liquidationsprozeſſe aufgelaufenen Communkoſten iſt ein Unterſchied zu machen:

ob von der Maſſe, nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger, noch etwas übrig bleibe;

oder

ob dieſelbe durch die Forderungen der Gläubiger erſchöpft, oder gar überſtiegen werde.

§. 96.

Bleibt nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger von der Maſſe noch etwas übrig;

ſo müſſen die Communkoſten davon bezahlt, und erſt nach deren Abzuge der dem Erben verbleibende Reſt, nach der Vorſchrift §. 83., feſtgeſetzt werden.

§. 97.

Wird der Nachlaſs durch die Forderungen der Gläubiger erſchöpft, oder überſtiegen, ſo müſſen letztere die Koſten nach der Vorſchrift Tit. L. Abſchn. V. tragen.

§. 98.

Schlieſslich iſt zu bemerken, daſs, wenn ein Erbe, welcher an der Zulänglichkeit des Nachlaſſes nicht zweifelt, und ſich alſo der Rechtswohlthat des Inventarii zu bedienen nicht Willens iſt, die Erbſchaftsgläubiger citiren laſſen will, blos in der Abſicht, ſie deſto geſchwinder zuſammen zu bringen, und ſich mit ihnen auf einmal auseinander zu ſetzen, ihm dieſes zwar frey ſtehe; er auch in ſolchem Falle das Inventarium der Verlaſſenſchaft einzubringen nicht ſchuldig ſey. Es iſt aber dieſes kein Liquidationsprozeſs; die Gläubiger können unter keinem angedrohten Nachtheile vorgeladen, viel weniger etwas präkluſiviſches wider ſie erkannt werden; und ein ſolcher Erbe kann ſich gegen die wider ihn verfügte Exekution, mit dem Vorwande, daſs er die Gläubiger citiren laſſen, nicht ſchützen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Aufgeboten liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Forderungen.

§. 99.

Zweck und Arten dieſer Aufgebote. Da, nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, ein dingliches Recht auf Grundſtücke, auſser dem Falle des Beſitzes, nur durch Eintragung in das Hypothenkenbuch erlangt werden kann; und alſo derjenige, welcher ein ſolches Grundſtück von

dem bisherigen im Hypothekenbuche eingetragenen Befitzer erkauft, oder fonft aus einem zur Uebertragung des Eigenthums rechtsgültigen Titel an fich gebracht hat, keinen unbekannten und uneingetragenen Realprätendenten verhaftet wird; fo fällt zwar die fonft obgewaltete Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufgebots der Grundftücke, zur Sicherheit eines Käufers, oder zur vollftändigen Berichtigung feines Befitztitels, in der Folge ganz hinweg.

Da aber eines Theils ein dergleichen Aufgebot in Anfehung vergangener Fälle, nach Maafsgabe des Publikationspatents vom 5ten Febr. 1794. §. XV. noch vorkommen kann; andern Theils fich vielleicht noch Oerter oder Gegenden finden könnten, wo das Hypothekenwefen noch nicht vollftändig regulirt ift; endlich aber Fälle fich ereignen können, da einzelne auf einem Grundftücke eingetragene Poften aufgeboten werden follen, fo foll in gegenwärtigem Abfchnitte

I. von dem Aufgebote der Grundftücke, zur Deckung des Käufers gegen unbekannte Realprätendenten, oder zur vollftändigen Berichtigung feines Befitztitels;

II. von dem Aufgebote einer im Hypothekenbuche eingetragenen Poft, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt ift, zum Behufe der Löfchung;

III. von dem Aufgebote einer eingetragenen Poft, deren Inhaber zwar bekannt ift, aber das eingetragene Inftrument, oder den Ingroffationsfchein nicht herbeyfchaffen kann;

IV. von dem Aufgebote der Pfandbriefe, oder andrer auf jeden Inhaber lautenden Inftrumente, wenn diefelben fchadhaft geworden, oder verloren gegangen find;

gehandelt werden.

§. 100.

1. *Vom Aufgebote der Grundſtücke gegen unbekannte Realprätendenten.*

I. Das Aufgebot von Grundſtücken, zur Erhaltung einer Präklufion gegen unbekannte Realprätendenten, kann in Fällen, da es nöthig iſt, nur von dem Käufer, oder wer ſonſt aus einem beſondern Titel zum Beſitze des Grundſtücks gelangt iſt, (*Succeſſor ſingularis*) nachgeſucht werden. Selbſt, wenn der Verkäufer ein freyes Grundſtück zu gewähren verſprochen, und die Koſten des Aufgebots übernommen hat, muſs letzteres dennoch nur im Namen des Käufers ergehen.

§. 101.

Wer dergleichen Aufgebot verlangt, muſs ſich bey dem Gerichte, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, melden; einem Hypothekenſchein, oder doch ein Verzeichniſs der ihm bekannten Realprätendenten übergeben, und zugleich gewiſſenhaft anzeigen: daſs auſser dieſen keine andre ihm bekannte Realforderungen vorhanden ſind.

§. 102.

Dieſe aus dem Hypothekenſcheine, und der Anzeige des Extrahenten, erhellende Realgläubiger dürfen nicht beſonders vorgeladen, ſondern es darf ihnen der anſtehende Termin bloſs zu ihrer Nachricht, und zur Beobachtung ihrer etwanigen Nothdurft dabey, bekannt gemacht werden. Es wird alſo nur die Ediktalcitation der unbekannten Prätendenten verordnet, mit der Warnung:

> daſs die Auſsenbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das Grundſtück würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

§. 103 *a.*

Dieſes Aufgebot erſtreckt ſich auch auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten, d. h. auf ſolche, die im Hypothekenbuche nicht einge-

tragen find, gleichwohl aber den Nutzungsertrag des aufgebotenen Grundftücks fchmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anftalten angedeutet werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XXII. §. 16—19)

Der Extrahent des Aufgebots mufs aber ausdrücklich angewiefen werden, fich nach den auf dem Grundftücke etwa haftenden Servituten zu erkundigen, und diejenigen, welche zu feiner Kenntnifs gelangen, gewiffenhaft anzuzeigen.

§. 103 *b*.

Wegen Beftimmung des Termins zur Anmeldung der Anfprüche, und wegen der Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern, find die im Funfzigften Titel §. 107. feq. gegebenen Vorfchriften zu beobachten.

§. 104.

Wenn fich im Termine felbft Realprätendenten melden, fo mufs der Gerichtsdeputirte die Anfprüche derfelben zum Protokolle nehmen, und fie anhalten, dafs fie fo beftimmt als möglich angeben, worin felbige beftehen, und worauf fie fich gründen; weiter aber fich auf eine Inftruktion derfelben nicht einlaffen, vielmehr diefe zur befondern Verhandlung verweifen. Melden fich keine Realprätendenten, fo mufs diefer Erfolg in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 105.

Diefs Protokoll wird alsdann zur Abfaffung des Präklufionsurtels vorgelegt; in welchem, wenn wegen der Citation die vorgefchriebenen Legalitäten beobachtet find, die Präklufion gegen die aufsengebliebenen Realprätendenten, der ergangenen Warnung gemäfs erkannt; den aus dem Hypothekenfcheine, oder der Anzeige des Extrahenten bekannten aber, fo wie denjenigen, welche fich im Termine gemeldet haben, in Anfehung ihrer, nach

Maaſsgabe §. 104. beſtimmt angegebenen Forderungen, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten wird.

§. 106.

Gegen dergleichen Präkluſionserkenntniſs findet kein weiteres, als das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Rechtsmittel ſtatt. Doch bleibt den ſolchergeſtalt präkludirten Gläubigern ihr perſönliches Recht an ihren eigentlichen Schuldner, und deſſen übriges beweg- und unbewegliches Vermögen vorbehalten.

§. 107.

Iſt das ſolchergeſtalt aufgebotene Gut ein Lehngut, ſo muſs, wegen Zuziehung der Agnaten und Geſammthänder, die Vorſchrift §. 49. beobachtet werden.

§. 108.

Die Koſten eines ſolchen Aufgebots ſoll, wenn im Contrakte nichts beſonderes deshalb bedungen iſt, der Verkäufer zu tragen ſchuldig ſeyn.

§. 109.

Nach gleichen Grundſätzen §. 100 — 108. iſt zu verfahren, wenn jemand zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels in dem Hypothekenbuche, dergleichen Ediktalcitation der Realprätendenten nachſucht.

§. 110.

2. Aufgebot eingetragner Poſten, deren Inhaber unbekannt ſind.

II. Soll eine im Hypothenbuche eingetragene Poſt, von welcher der Gutsbeſitzer behauptet, daſs ſie getilgt ſey, gelöſcht werden; und er kann darüber weder eine beglaubte Quittung des unſtreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch dieſen Inhaber oder deſſen Erben dergeſtalt nachweiſen, daſs dieſelben zur Quittungsleiſtung aufgefordert werden könnten; ſo findet die Löſchung nicht eher ſtatt, als bis die Poſt gerichtlich aufgeboten, und ein Präkluſionsurtel darüber ergangen iſt.

§. 111.

Diefes Aufgebot mufs der Befitzer bey dem Richter, unter welchem das Grundftück gelegen ift, nachfuchen; er mufs auf Pflicht und Gewiffen anzeigen, dafs ihm der im Hypothekenbuche eingetragene Inhaber der Forderung, oder deffen Erben oder Ceffionarien, ihrer Exiftenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt find; er mufs beftimmt angeben, und fo viel es nach der Natur der Sache möglich ift, befcheinigen, was für Bemühungen er zu deren Ausforfchung angewendet habe; und er mufs fich zur eidlichen Beftärkung alles deffen erbieten.

§. 112.

Alsdann mufs die Ediktalcitation mit einem Termine von drey Monaten erlaffen, und darin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Befchaffenheit der Forderung felbft, und das Datum des Inftruments ausgedrückt; die Vorladung aber an diefen Inhaber, und deffen Erben, Ceffionarien, oder die fonft in feine Rechte getreten find, gerichtet werden.

§. 113.

Das Gericht mufs dafür forgen, dafs nach derjenigen Provinz oder Gegend innerhalb Landes, wo einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene, oder feine Nachkommen, anzutreffen feyn möchten; oder wenn es aufserhalb Landes wäre, in die am nächften gelegene Königliche Provinz, nicht nur ein Exemplar der Ediktalcitation befördert, fondern auch diefelbe in den dortigen Zeitungen bekannt gemacht werde.

§. 114.

Uebrigens find bey diefem Aufgebote, wegen der Faffung der Citation, und fonft überall, die Vorfchriften §. 101 — 109. zu beobachten. Doch mufs noch aufserdem von dem Extrahenten der

Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebene Eid im Termine wirklich abgeleiſtet werden.

§. 115.

3. Aufgebot verlohrner Inſtrumente.

III. Wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löſchenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leiſten erbötig iſt, oder dieſelbe bereits wirklich geleiſtet hat; das eingetragene Dokument aber aus dem Grunde, weil daſſelbe angeblich verloren gegangen iſt, nicht vorgelegt werden kann; ſo iſt in der Hypothekenordnung vorgeſchrieben, daſs, ſobald das Inſtrument, nach ſeinem Inhalte, und nach der Natur der Forderung ſelbſt, ſo beſchaffen iſt, daſs darüber zu Gunſten eines Dritten hat diſponirt werden können, alsdann die Löſchung nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Aufbietung, und Amortiſation des Inſtruments, ſtatt finde.

§. 116.

Alsdann muſs der Gutsbeſitzer eine aus dem Ingroſſationsbuche, oder den Belagsakten, genommene beglaubte Abſchrift des Inſtruments vorlegen; die Quittung und den Mortificationsſchein des letzten Inhabers beybringen; und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löſchende Poſt, und das darüber ausgeſtellte Inſtrument, als Eigenthümer, Ceſſionarii, Pfand- oder ſonſtige Briefsinhaber, Anſpruch zu machen hätten, nachſuchen.

§. 117.

Der Richter muſs, bey Veranlaſſung des Aufgebots, die Vorſchriften §. 111 — 114. beobachten; und inſonderheit das aufgebothne Inſtrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitalsſumme, des verpfändeten Guts, und des Dati der Ausſtellung und Eintragung, bezeichnen. Auch ſoll von einem ſolchen

Aufgebote dem Haupt-Bankdirektorio jedesmal von Amtswegen Nachricht gegeben werden.

§. 118.

Der Manifeftationseid (Tit. VII. §. 16.) mufs bey folchen Amortifationen nicht von dem Gutsbefitzer, fondern von dem, welcher das Inftrument verlohren zu haben angiebt, dahin:

dafs er diefes Inftrument weder felbft befitze, noch wiffe, wo es befindlich fey, auch dafs er felbiges nicht gefährlicher Weife abhänden gebracht habe,

geleiftet werden.

§. 119.

Wenn das zu löfchende Inftrument felbft zwar vorhanden, der befonders ertheilte Ingroffationsfchein aber dabey nicht befindlich ift, fo bedarf es der Regel nach, und fobald kein gegründeter Zweifel obwaltet: dafs das vorgelegte Inftrument eben daffelbe fey, über welches der verlohrne Ingroffationsfchein ausgeftellt worden, keiner gerichtlichen Amortifation des letztern. Sind aber wegen diefer Identität des Inftruments erhebliche Zweifel vorhanden, fo mufs mit dem Aufgebote des Ingroffationsfcheins nach Vorfchrift §. 116—118. verfahren werden.

§. 120.

IV. Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andre, befondres von öffentlichen Anftalten auf jeden Inhaber ausgeftellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortifation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorfchrift der Gefetze (Th. I. Tit. XV. §. 47—53.) dergleichen Papiere, fobald fie fich in den Händen eines Befitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können; fo ift doch auch für den Fall zu forgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhänden gekommenes Inftrument

4. Aufgebot von Pfandbriefen etc.

gar nicht wieder zum Vorſchein kommt, und dem letzten ſich legitimirenden Inhaber ein andres, an die Stelle des verlohrnen, ausgefertigt werden ſoll. In dieſem Falle ſind alſo nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

§. 121.

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daſs ſelbiger durch Zufall gänzlich verlohren oder vernichtet worden; ſo muſs er dieſen Verluſt, ſobald er deſſen inne wird, der Hauptdirektion des Inſtituts anzeigen.

§. 122.

Kann er dabey die vorgegebne gänzliche Vernichtung dergeſtalt darthun, daſs über die Richtigkeit ſeiner Angabe kein Zweifel und keine Ungewiſsheit mehr übrig bleibt; ſo muſs ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Expeditionsgebühren und Eintragungskoſten, ſofort ausgefertigt werden.

§. 123.

Dieſen Nachweis muſs der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bey der Direktion des Inſtituts ſelbſt führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zuſteht; dergeſtalt, daſs, wenn beſagte Direktion bey der Richtigkeit und Vollſtändigkeit ſothanen Nachweiſes irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs verſagt, der Implorant ſich dabey ſchlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorſchriften, die förmliche Amortiſation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muſs.

§. 124.

Um dieſe Amortiſation zu bewirken, muſs der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verlohren oder vernichtet worden, und daſs er um dieſe Zeit wirklich im Beſitze deſſelben geweſen ſey, beſcheinigen.

§. 125.

§. 125.

Alsdann muſs das Publikum, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, von dem Vorfalle, unter genauer Beſchreibung des Pfandbriefs, und Benennung des ſich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nachdem dieſes geſchehen, durch ſechs Zins-Zahlungstermine gewartet werden: ob ſich jemand mit dem angeblich verlohrnen oder vernichteten Pfandbriefe melden werde.

§. 126.

Kommt auch im ſechsten Termine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein: ſo muſs förmliche Ediktalcitation ergehen, und dadurch der etwanige Inhaber aufgefordert werden, ſich ſpäteſtens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortiſation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

§. 127.

Die Erlaſſung der Ediktalcitation geſchiehet von der Landſchafts- oder Creditdirektion, auf Koſten des Extrahenten; ſie muſs bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz, bey den Gerichten des Orts, an welchem, oder in deſſen Nähe der Zufall ſich ereignet haben ſoll, und in allen Caſſen des Inſtituts ſelbſt angeſchlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zweymal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergeſtalt bekannt gemacht werden, daſs von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zinstermine, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drey Monaten verbleibe.

§. 128.

Meldet ſich auf dieſe Citation, oder auch ſchon auf die erſte nach §. 125. geſchehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefs:

ſo muſs die Sache zwiſchen ihm, und dem angeblichen Eigenthümer, nach den im Allgemeinen Landrechte vorgeſchriebenen Grundſätzen erörtert und entſchieden werden.

§. 129.

Kommt aber auch im Achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein, ſo müſſen die bis dahin verhandelten Akten dem Landesjuſtizcollego der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorſchriften prüfen, und wenn ſich dabey nichts Weſentliches zu erinnern findet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniſs amortiſiren; dieſs Erkenntniſs aber, ſtatt der Publication, an öffentlicher Gerichtsſtelle anſchlagen laſſen muſs.

§. 130.

Sobald das Erkenntniſs rechtskräftig geworden, welches anzunehmen iſt, wenn ſich binnen vier Wochen, nach geſchehenem Aushange, niemand dagegen gemeldet hat, muſs der Inhalt deſſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, ſtatt des amortiſirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

§. 131.

Während der Zwiſchenzeit, bis zur erfolgenden Amortiſation, können die Zinſen Märkiſcher und Pommerſcher Pfandbrieſe, auf die Coupons oder Zinsſcheine, von dem Inhaber derſelben erhoben werden. Sind aber dieſe Coupons oder Zinsſcheine mit verloren gegangen, oder laufen ſelbige früher, als die Amortiſation des Pfandbriefes ſelbſt geſchehen kann, zu Ende; ſo müſſen die Zinſen, ſo wie bey ſchleſiſchen Pfandbriefen in allen Fällen geſchehen muſs, bis zum Erfolge der Amortiſation, in Depoſito der Landſchafts- oder Creditdirektion aufbewahrt, und nur erſt mit dem

neu ausgefertigten Pfandbriefe zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch fteht diefem frey, dahin anzutragen, dafs die in der Zwifchenzeit fich auffammelnden Zinsbeftände, auf feine Koften, entweder in Pfandbriefen, oder bey der Bank belegt, und folchergeftalt zu feinem künftigen Vortheile einftweilen genutzt werden.

§. 132.

Eben diefe Vorfchriften (§. 121 — 131.) finden ftatt, wenn ein zwar noch vorhandener Pfandbrief dergeftalt fchadhaft geworden ift, dafs nur noch unvollftändige und unkenntliche Bruchftücke davon vorgezeigt werden können.

§. 133.

Aufser diefem Falle, und wenn bey einem zerriffenen oder fonft verdorbenen Pfandbriefe, die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungsvermerk im Hypothekenbuche noch völlig kennbar und leferlich find, mufs die Landfchafts- oder Creditdirektion dem Inhaber einen andern an deffen Stelle ausfertigen, und gegen blofse Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren zuftellen.

§. 134.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke in einem folchen verdorbenen Pfandbriefe, nach dem Befinden der Landfchafts- oder Creditdirektion, kennbar genug; fo mufs der Inhaber letztere auf andere Art nachweifen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief folchergeftalt befchädigt worden, befcheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; fodann aber ein Aufgebot darüber bey dem Richter, unter welchem das Gut gelegen ift, nachfuchen.

§. 135.

Dieſer verhängt das Aufgebot, ſobald durch ein Atteſt der Landſchafts- oder Creditdirektion beſcheinigt wird, daſs dieſelbe nichts dagegen zu erinnern habe; ohne daſs es einer bey dieſer Behörde ſchon geführten Beſcheinigung, oder einer Wiederholung des eben daſelbſt ſchon geleiſteten Eides bedarf.

§. 136.

In der Ediktalcitation wird ein Termin von Sechs Monaten beſtimmt; übrigens aber nach der Vorſchrift §. 112. 113. 114. verfahren.

§. 137.

Wenn der Pfandbrief ſelbſt noch vorhanden iſt, und nur Coupons oder Zinsſcheine, welche dazu gehören, verloren gegangen ſind, ſo bedarf es in keinem Falle eines gerichtlichen Aufgebots derſelben; ſondern es wird deshalb nach den Vorſchriften des Landſchafts- oder Creditreglements verfahren.

§. 138.

Durch die nach obſtehenden Vorſchriften geſchehene Amortiſation eines Pfandbriefs, wird die Landſchaft oder Creditſocietät, ingleichen der Gutsbeſitzer, von allen fernern daraus an ſie zu formirenden Anſprüchen gänzlich frey; ſo daſs ein etwaniger Inhaber deſſelben ſich lediglich an diejenigen, durch deren Hände ſelbiger gegangen, und an ihn gediehen iſt, ſeiner Entſchädigung wegen, nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu halten hat.

§. 139.

Es können daher auch die zu Führung der Hypothekenbücher verordnete Behörden ſich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landſchaftsdirektion, und gegen Vorlegung des Amortiſationserkenntniſſes, einen ſolchen Pfandbrief unweigerlich

zu löfchen, und dagegen denjenigen, welcher an deffen Stelle ausgefertigt worden, einzutragen.

§. 140.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem folchen Aufgebote verbundenen Koften, darauf anzutragen Bedenken finden; fo fteht ihm frey, von dem Zeitpunkte an, wo die §. 125. befchriebene erfte Bekanntmachung ergangen ift, den zur Verjährung eines Schuldinftruments überhaupt, nach den Gefetzen erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach deffen Verlauf er, wenn inzwifchen der Pfandbrief bey den Caffen des Inftituts gar nicht zum Vorfchein gekommen ift, die Ausfertigung eines andern an deffen Stelle, ohne förmliches Aufgebot und Amortifation, verlangen kann.

§. 141.

Der Seehandlungsaktien.

Bey Seehandlungsaktien findet in den Fällen des §. 122. und 133., bey erfolgter Befchädigung oder erweislicher Vernichtung des Inftruments, die Ausfertigung eines andern an deffen Stelle nicht ftatt; fondern es mufs der Inhaber mit einer von dem Inftitut zu ertheilenden Rekognition fich begnügen, durch welche das Inftitut eben fo, wie durch die Aktie, an deren Stelle fie tritt, verpflichtet wird, und die einer folchen Aktie an fich völlig gleichgeltend ift; mit dem einzigen Unterfchiede, dafs eine folche Rekognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, fondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Ceffion an einen dritten Befitzer übertragen werden kann.

§. 142.

In den Fällen des §. 123. und 132., wenn nämlich eine Aktie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, mufs das Aufgebot, und die Amortifation derfelben, auf eben die Art, wie bey Pfandbriefen vorgefchrieben ift; erfolgen; doch mufs das Aufgebot bey

dem Landes - Juſtizcollegio der Provinz nachgeſucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor dieſem Collegio anberaumt; von demſelben, während des Aufgebots, mit der dem Inſtitut vorgeſetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rückſprache genommen; und ſolchergeſtalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Aktie etwas vorgekommen ſey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortiſationserkenntniſs wirklich erfolgt, und rechtskräftig geworden iſt; ſo kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Aktie, oder an deren Stelle, der im vorigen Abſatze beſchriebenen Rekognition, nicht fordern; ſondern er muſs den in der Aktie ſelbſt beſtimmten Ablauf der *Octroi* abwarten, wo jeder Inhaber der Aktien ſich zum Empfange ſeines Geldes zu melden verbunden iſt. Alsdann aber muſs ihm, wenn auch bey dieſer Gelegenheit die aufgebotne und amortiſirte Aktie nicht zum Vorſchein kommt, der Betrag derſelben, nebſt den inzwiſchen nach §. 131. etwa aufgeſammelten Zinsbeſtänden, ohne fernern Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 143.

Sollte ſich endlich der Fall ereignen, daſs die *Octroi* früher zu Ende ginge, als nach obigen Vorſchriften die Amortiſirung der Aktie erfolgt ſeyn kann; ſo muſs der Betrag derſelben, nebſt den etwanigen Zinsbeſtänden, in das Depoſitum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogner Amortiſirung, dem Extrahenten aus gedachtem Depoſito verabfolgt werden.

§. 144.

Uebrigens iſt in allen vorſtehenden Fällen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Inſtrument zum

Behuf der Amortiſation aufgeboten wird, dem Haupt-Bankdirektorio durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht zu geben.

VIERTER ABSCHNITT.

Von öffentlichen Aufforderungen unbekannter Intereſſenten, zu Erklärungen, oder Ausübungen gewiſſer Befugniſſe.

§. 145.

I. Da zuweilen Fälle vorkommen, wo auf öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten angetragen wird, ſo ſind dabey nachſtehende Vorſchriften zu beobachten. *1) Vorladung unbekannter Erben.*

§. 146.

1) Wenn zu einer Erbſchaft gar kein bekannter Erbe vorhanden iſt, ſo hat es, wegen der alsdann zu erlaſſenden Vorladung, bey den Vorſchriften des Landrechts. (Th. I. Tit. IX. §. 471—484.) ſein Bewenden.

§. 147.

2) Wenn zwar bekannt iſt, wer Erbe ſey, deſſen Leben und Aufenthalt aber nicht erforſcht werden kann, ſo finden die eben daſelbſt §. 465 bis 470. enthaltene Vorſchriften Anwendung.

§. 148.

3) In wie fern zum Behufe der Legitimation eines ſich angebenden Erben, und zur Ausmittelung: ob auſser demſelben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden ſind, eine öffentliche Aufforderung zuläſsig oder nöthig ſey, wird von dem Richter nach eben dieſen geſetzlichen Vorſchriften §. 482—493. beſtimmt.

§. 149.

Findet nach dieſen Vorſchriften eine dergleichen Vorladung ſtatt, ſo muſs dieſelbe von dem

Erben, deſſen Legitimation dadurch ergänzt werden ſoll, bey dem Richter, welchem die Regulirung der Erbſchaft zukommt, unter Anerbietung zum Manifeſtationseide, nach Vorſchrift §. 111. nachgeſucht werden.

§. 150.

In der Citation ſelbſt muſs der Name, Stand, und Aufenthalt des Erblaſſers; die Zeit ſeines Ablebens; der Name des Erben; der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts; und der angegebene Grad ſeiner Verwandſchaft angezeigt; und alle diejenigen. welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeynen, müſſen zur Anmeldung deſſelben öffentlich aufgefordert werden.

§. 151.

Bey der Beſtimmung des Termins, der Anzahl der zu erlaſſenden Citationen, und der Art der Bekanntmachung, finden die Vorſchriften Tit. L. §. 107. ſeq. Anwendung.

§. 152.

Die Warnung wegen des Nichterſcheinens wird dahin gerichtet:

daſs der Extrahent für den rechtmäſsigen Erben angenommen; ihm, als ſolchem, der Nachlaſs zur freyen Diſpoſition verabfolgt; und der nach erfolgter Präklufion ſich etwa erſt meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle ſeine Handlungen und Diſpoſitionen anzuerkennen, und zu übernehmen ſchuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſolle.

Eben ſo iſt die Commination in dem Falle des §. 146. abzufaſſen. (A.L.R. Th. I. Tit. IX. §. 494. bis 499.)

§. 153.

Wenn in dem anberaumten Termine niemand ſich meldet, ſo wird der Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebene Eid von dem Extrahenten abgenommen, und ſodann das Präkluſionsurtel, der ergangenen Commination gemäſs abgefaſst.

§. 154.

Wenn es gewiſs iſt, daſs der den Nachlaſs in Anſpruch nehmende Erbe, zur Zeit der angefallenen Erbſchaft, nähere oder gleich nahe Miterben wirklich gehabt habe; und nur nicht auszumitteln ſteht, ob dieſelben gegenwärtig noch vorhanden ſind, oder wo ſie ſich aufhalten; ſo iſt nach der Vorſchrift §. 147. zu verfahren.

§. 155.

Nach eben dieſem Unterſchiede der Fälle (§. 146—154.) iſt zu beſtimmen: ob und in welcher Art eine Ediktalcitation gewiſſer Erbesintereſſenten, zum Behufe der Legitimation eines Erbſchaftskäufers, des Ceſſionarii einer erbſchaftlichen Aktivforderung, oder deſſen, der eine ſolche Forderung an einen Erben bezahlt hat, erforderlich und zuläſſig ſey; indem es dabey auf die Legitimation des Verkäufers, des Cedenten, oder des Empfängers der Zahlung ankommt.

§. 156.

Auch findet die Vorſchrift §. 146. auf den Fall Anwendung, wenn der Fiskus, oder wer mit ihm gleiche Rechte hat, eine Erbſchaft, zu welcher kein bekannter Erbe vorhanden iſt, als herrnlos in in Anſpruch nimmt.

§. 157.

2) Vorladung unbekannter Agnaten.

II. In Fällen, wo nach den allgemeinen, oder nach den beſondern Lehnrechten einer Provinz, eine öffentliche Aufforderung unbekannter Agnaten oder Geſammthänder zu gewiſſen Erklärungen,

oder zur Ausübung gewiffer Lehnrechte ftatt findet, find, wegen der Förmlichkeiten einer folchen Citation, die Vorfchriften Tit. L. §. 107. feq. zu beobachten.

§. 158.

Agnaten, deren Exiftenz und Aufenthalt aus den Hypothekenbüchern, oder aus der von dem Richter jedesmal zu erfordernden gewiffenhaften Angabe des Extrahenten bekannt ift, müffen durch befondere Verordnungen vorgeladen werden.

§. 159.

3) Vorladung unbekannter Handlungs- und Societätsgläubiger.

III. Wenn ein Kaufmann, welcher, die feinem Faktor ertheilte Procura zurück genommen, und diefes öffentlich bekannt gemacht hat, fich auch wegen der von dem Faktor während feiner Verwaltung vorgenommenen Gefchäfte, gegen unbekannte Anfprüche ficher ftellen will, fo fteht demfelben frey, ein gerichtliches Aufgebot dieferhalb zu veranlaffen.

§. 160.

Diefes Aufgebot mufs bey dem perfönlichen Richter des Principals nachgefucht, und es müffen dabey die Vorfchriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 537 — 539. beobachtet werden.

§. 161.

Was diefe Gefetzftelle nicht beftimmt, ift, foweit es die Förmlichkeiten der Citation betrifft, nach den allgemeinen Vorfchriften Tit. L. §. 107. feq. mit Rückficht auf die Befchaffenheit des Falles, von dem Richter anzuordnen.

§. 162.

Eben dergleichen Ediktalcitation findet auch in Anfehung unbekannter Societätsgläubiger ftatt, wenn einem austretenden Gefellfchafter die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derfelben, als Disponenten übertragen gewefen. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 675. 676.)

§. 163.

Wenn eine Handlungsfocietät ganz aufgehoben wird, und dies gehörig bekannt gemacht worden, fo kann ein Societätsgläubiger, dem diefe Bekanntmachung gefchehen ift, fich nur innerhalb Jahresfrift, von diefer Bekanntmachung an gerechnet, an jeden der gewefenen Gefellfchafter für das Ganze halten. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 308. 309. 310.)

§. 164.

Will einer der fich trennenden Gefellfchafter gegen unbekannte Societätsgläubiger fich decken, fo kann er Ediktalcitation derfelben mit der Wirkung ausbringen, dafs er folchen Gläubigern nur für das, was aus dem Gefchäfte wirklich in die Handlung gekommen ift, und nur nach Verhältnifs feines an der aufgehobenen Societät gehabten Antheils, verhaftet bleibe. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 683.)

§. 165.

Bey einer folchen Ediktalcitation finden die Vorfchriften §. 160. 161. Anwendung.

§. 166.

In allen diefen Fällen (§. 159. 162. 164.) erfolgt die Ediktalcitation unter der Warnung:

dafs diejenigen, welche fich im Termine nicht melden, wenn fie fich an den Extrahenten halten wollen, für fchuldig geachtet werden würden, die gefchehene Verwendung der gegebnen Gelder oder Waaren in die Handlung nachzuweifen, und folche Umftände beyzubringen, woraus erhelle, dafs fie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

§. 167.

Auch mufs in diefen Fällen der Extrahent an Eidesftatt anzeigen, nach welchen in- und ausländifchen Handlungsplätzen das Verkehr der Hand-

lung hauptfächlich gerichtet gewefen, und darnach fowohl die Frift des Aufgebots, die in der Regel nicht über Achtzehn, und niemals unter Sechs Monaten angenommen werden kann, als die Zahl und Art der Bekanntmachungen, ingleichen die auswärtigen Zeitungen, worin diefelben einzurücken find, näher beftimmen.

§. 168.

Ingleichen mufs die Bekanntmachung auf den Börfen der erwähnten Handlungsplätze, wohin das Verkehr fich erftreckt hat, verfügt; deffen Beforgung dem Extrahenten zur Pflicht gemacht; und der Nachweis, wie es gefchehen, noch vor Eröffnung des Präklufionsurtels zu den Akten gebracht werden.

§. 169.

4) Vorladung unbekannter Bau- und Caffengläubiger.

IV. Wenn Baue auf Königliche oder andere öffentliche Rechnung geführt worden, fo kann Fiskus, und wer mit demfelben gleiche Rechte hat, darauf antragen, dafs nach geendigtem Baue, und gefchloffenen Rechnungen, die unbekannten Gläubiger, welche zu diefem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten dazu geleiftet haben, öffentlich aufgefordert werden: fich innerhalb einer zu beftimmenden Frift, bey derjenigen Behörde, unter deren Direktion der Bau geführt worden, fpäteftens aber in dem anzufetzenden Liquidationstermine, bey dem Richter zu melden; unter der Warnung, dafs fie, nach fruchtlofem Ablaufe des Termins, ihres Anfpruchs an die Caffe verluftig feyn, und blos an die Perfon desjenigen, mit welchem fie contrahirt hatten, verwiefen werden follen.

§. 170.

Eine folche Ediktalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden,

von dem Domainen-Juftitzamte, fonft aber von dem Landes-Juftizcollegio der Provinz veranlafst.

§. 171 *a.*

Der Termin wird in der Regel auf drey Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermeffen, von keiner fonderlichen Wichtigkeit gewefen, auf fechs Wochen beftimmt. Nach diefer Beftimmung des Termins richtet fich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit. 50. §. 109. 111.)

§. 171 *b.*

Meldet fich im Termine ein folcher unbekannter Baugläubiger, fo werden ihm in dem abzufaffenden Präklufionsurtel blos feine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn der Fiskus feine Forderung nicht fofort für bekannt annimmt, wegen näherer Ausführung derfelben, an die nach der Reffortverfaffung competente Behörde verwiefen.

§. 171 *c.*

Das auf ein dergleichen Aufgebot erfolgende Präklufionsurtel fteht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu erfehen gewefen, dafs fie eine Forderung haben, oder dafs diefelbe noch unbezahlt fey. Diefe müffen fich alsdann an denjenigen halten, mit welchem fie contrahirt haben, oder der die ihnen zu leiftende Zahlung in Empfang genommen, und fie doch nicht gehörig befriedigt hat.

§. 171 *d.*

Auf gleiche Art können auch die Gläubiger einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit fiskalifchen Rechten verfehenen Caffe vorgeladen werden, wenn es darauf ankommt, die Rechnungen eines abgehenden Rendanten abzufchliefsen,

und ihm, oder ſeinen Erben, die Caution zurück zu geben.

§. 171 *e.*

Auch findet eben dergleichen Vorladung auf den Antrag der ſolchen Caſſen angeſetzten Behörden ſtatt, wenn ein gewiſſes beſtimmtes Geſchäfte, z. E. die Regulirung des öffentlichen Schuldenweſens einer Provinz oder Stadt, für einen gewiſſen Zeitraum erfolgt iſt, und mit dem Abſchluſſe der Bücher und Rechnungen verfahren werden ſoll.

5) Vorladung der unbekannten Gläubiger eines Verſchwenders.

§. 172.

V. Wenn jemand für einen Verſchwender gerichtlich erklärt, und deshalb unter Curatel geſetzt worden, ſo kann der Curator deſſelben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger antragen.

§. 173.

Die Vorladung kann jedoch nur die Wirkung haben:

1) daſs der Curator von den vorhandenen Schulden näher unterrichtet werde, und ſeine fernere Diſpoſitionen darnach einrichten könne;
2) daſs der Curandus verhindert werde, neue Schulden zu contrahiren, und durch Zurückdatirung der Inſtrumente, die Abſicht der Prodigalitserklärung zu vereiteln.

§. 174.

Der Nachtheil alſo, welcher den auf dergleichen Citation ſich nicht meldenden Gläubigern bevorſteht, und welcher ihnen alſo auch nur angedroht werden kann, beſteht blos darinn:

daſs ſie die Vermuthung wider ſich haben: daſs ſie dem Curando erſt nach der Prodigalitätserklärung creditirt, wenn auch ihre Inſtrumente von älterem Dato wären; und daſs ſie alſo, wenn ſie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagten. und bey der Inſtruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht

ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewieſen werden ſollen.

§. 175.

Die Citation wird eigentlich nur an diejenigen Gläubiger gerichtet, welche ſich bisher noch nicht gemeldet haben; und ſie werden aufgefordert, innerhalb der geſetzten Friſt, oder ſpäteſtens im Termine ſelbſt, ihre Forderungen bey dem Gerichte anzuzeigen.

§. 176.

Dem Curator ſteht frey, zugleich diejenigen Perſonen namentlich anzuzeigen, von welchen er weis, daſs ſie Forderungen an den Curanden machen, die er für bekannt anzunehmen Bedenken trägt. Dieſe werden alsdann durch beſondre Verordnungen vorgeladen; und es findet überhaupt zwiſchen ihnen, und dem Curator, das Verfahren ſtatt, welches im Titel vom Diffamationsprozeſſe vorgeſchrieben worden; mit dem einzigen Unterſchiede, daſs, da ſonſt die Provokation in dem Gerichtsſtande des Diffamanten angebracht werden muſs, dieſelbe im gegenwärtigen Falle, wegen der Verbindung der Sache, für den ordentlichen Richter des Curanden gehört.

§. 177.

Die Bekanntmachung der Ediktalcitation aber, von welcher §. 174. die Rede iſt, geſchieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung zugleich, und in Einer Verordnung. Es ſind auch dazu keine gewiſſe Friſten beſtimmt; ſondern dieſe, ſo wie die Anzahl der zu expedirenden Exemplare, und der den Intelligenzblättern und Zeitungen einzurückenden Anzeigen, müſſen von dem Richter, nach vernünftigem Ermeſſen, mit Rückſicht auf das Vermögen des Curanden, und den gröſsern oder geringern Umfang ſeines bisherigen Verkehrs, beſtimmt werden.

§. 178.

Im Termine werden die ſich etwa meldenden Gläubiger mit der Anmeldung ihrer Forderungen zum Protokolle vernommen, und die Sache hiernächſt zur weitern beſondern Ausführung zwiſchen ihnen und dem Curator verwieſen. Gegen die Auſsenbleibenden aber wird ein Präkluſionsbeſcheid, nach der §. 174 beſtimmten Commination, abgefaſst und gewöhnlichermaaſsen publicirt, gegen welchen kein andres, als das Tit. XIV. Sect. III. beſchriebene Remedium ſtatt findet.

§. 179.

6) Vorladung unbekannter Contravenienten.

VII. Nach Vorſchrift Tit XXXV. §. 56. muſs ein Denunciat, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, durch Ediktalcitation vorgeladen, und dabey die Vorſchrift Tit. VII. beobachtet werden. Hiervon findet aber eine Ausnahme ſtatt, und es bedarf keiner förmlichen Ediktalcitation; wenn ein Unbekannter auf einer Acciſe- Zoll- oder Polizeycontravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an welchen die Contravention begangen iſt, ſich entfernt hat.

§. 180.

Iſt in einem ſolchen Falle die Betreffung und der Beſchlag von einem vereideten Acciſe- und Policeybedienten auf ſeinen Amtseid angezeigt worden; und kommt es blos darauf an, die Strafe der Confiskation an der Waare, auf welcher ſie haftet, zu vollſtrecken; ſo iſt es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort, und die Zeit, wo derſelbe ſich ereignet, und die Qualität der beſchlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, durch die Direktion oder Kriegs- und Domainencammer, zu deren Reſſort die Sache gehört, zu zweyenmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Mel-

Meldet fich auf diefe Bekanntmachung niemand, innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo fie zum erftenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden; fo wird mit der Confiskation, dem Verkaufe, und der Berechnung an die Strafcaffe, ohne weitern Anftand verfahren.

§. 181.

Soll aber, aufser der Confiskation, noch eine andere Strafe verhängt werden; oder find mit der Waare, auf welcher die Confiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impoftirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Koften, zurück fordern könnte, oder Gelder in Befchlag genommen worden; fo mufs diefer unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalcitation vorgeladen, und dabey die Vorfchrift des Siebenten Titels beobachtet werden.

ZWEY UND FUNFZIGSTER TITEL.

Vom Subhaftationsprozeffe.

§. 1.

Wenn ein unbewegliches Grundftück, oder eine unkörperliche Gerechtigkeit, oder eine in den Gefetzen der Immobilien gleich geachtete bewegliche Sache, gerichtlich feil geftellt wird, und die Kaufluftigen öffentlich aufgefordert werden, fich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und in fo fern fie Meift- und Beftbietende bleiben, den Zufchlag zu erwarten; fo heifst diefes eine Subhaftation. *Begriff.*

§. 2.

Dergleichen Subhaftation ift entweder nothwendig oder freywillig. Zwifchen beyden waltet einiger Unterfchied des Verfahrens ob. *Eintheilung.*

ERSTER ABSCHNITT.

Von der nothwendigen Subhaſtation.

§. 3.

Objekte der Subhaſtation.

Die nothwendige Subhaſtation findet zwar eigentlich nur bey unbeweglichen Gütern ſtatt; es müſſen aber auch unkörperliche Gerechtſame, wenn ein nothwendiger Verkauf derſelben erfolgen ſoll, ſubhaſtirt werden.

§. 4.

Bey welchen beweglichen Sachen zu ihrer gerichtlichen Veräuſserung die Subhaſtation erfordert werde, und wieviel ſelbige am Werthe betragen müſſen, iſt Tit. L. §. 229. vorgeſchrieben.

§. 5.

In welchen Fällen ſie erforderlich ſey.

Die nothwendige Subhaſtation wird entweder nur im Wege der Exekution, auf das Andringen eines oder etlicher Gläubiger, welche aus dem Immobili ihre Befriedigung ſuchen, oder im Concurſe, auf Inſtanz des Curators der Maſſe veranlaſst.

§. 6.

Wenn in einem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe auf die Subhaſtation eines zu dem Nachlaſſe gehörenden Immobilis angetragen wird, ſo muſs dieſelbe nach Art einer nothwendigen Subhaſtation eingeleitet werden.

§. 7.

Wenn vor oder im Licitationstermine der Erbe ſich erklärt, daſs er ohne Vorbehalt Erbe ſeyn wolle, ſo geht die Subhaſtation in eine freywillige über; auſser dieſem Falle aber wird, auch im fernern Verfolge der Sache, nach den Regeln einer nothwendigen Subhaſtation verfahren.

§. 8.

Wenn jedoch der Erbe Umſtände nachweiſen kann, die ihn an Abgebung einer beſtimmten Erklärung: Erbe ohne Vorbehalt ſeyn zu wollen,

ohne ſeine Schuld verhindern, ſo kann der Richter, auf ſein Anſuchen, einen neuen Termin, auf eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Friſt anſetzen; in welchem Termine ſodann, nach der alsdann erfolgenden, oder nicht erfolgenden Erklärung des Erben, die Vorſchrift §. 7. angewendet wird.

§. 9.

Vor welchem Richter ſie erfolgen müſſe.

Die Veranſtaltung der Subhaſtation gebühret dem Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt. Bloſse Pertinenzſtücke werden zwar von dem Richter, unter welchen ſie gehören, taxirt; ihre Subhaſtation aber erfolgt, der Regel nach, und auſser dem Tit. L. §. 662. beſtimmten ſpeciellen Falle, bey dem Richter des Hauptguts, mit dieſem zugleich.

§. 10.

Wenn alſo die Exekution, oder der Concurs, bey welchem die Subhaſtation nachgeſucht wird, von einem andern Gerichte dirigirt worden; ſo muſs dieſes den Richter der Sache um deren Vollſtreckung requiriren, oder ihm ſelbige auftragen.

§. 11.

Taxe.

Jede Subhaſtation ſetzt nothwendig die Abſchätzung der zu verkaufenden Sache voraus.

§. 12.

Dieſe Taxe hat jedoch blos die Belehrung und Information der Kaufluſtigen, von der Beſchaffenheit des feil gebotnen Grundſtücks, und der dabey anzutreffenden Realitäten, zum Endzwecke, und ſoll denſelben zum Leitfaden dienen, nach welchem ſie an Ort und Stelle über dieſe Realitäten, und deren Ertrag, nähere Erkundigung anſtellen können. Keinesweges aber ſollen das Gericht, oder der Curator, oder die Gläubiger, die Taxe zu vertreten ſchuldig ſeyn; ſondern alle Licitatio-

nen und Adjudicationen ſollen, der Regel nach, in Pauſch und Bogen geſchehen; dergeſtalt, daſs nur alsdann, wenn das ganze Grundſtück, oder ein Theil deſſelben, von einem Dritten evincirt wird, oder ein mit zum Anſchlage gebrachtes Stück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit gar nicht vorhanden iſt, die verkaufenden und aus den Kaufgeldern bezahlte Gläubiger, nach dem Verhältniſs des Gebots gegen die Taxe, dem Käufer deshalb Gewähr leiſten dürfen.

§. 13.

Deren Aufnehmung. Was nun die Veranlaſſung der Taxation betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob das zu ſubhaſtirende Immobile ein adliches Gut, oder ob es nur ein ſtädtiſches, oder anderes nicht adliches Grundſtück ſey.

§. 14.

In den Provinzen, wo Creditſyſteme errichtet ſind, muſs die Taxation der adlichen Güter demjenigen landſchaftlichen Collegio, unter deſſen Departement ſie gehören, aufgetragen werden.

§. 15.

Die Landſchaft muſs dabey nach den in jeder Provinz und Diſtrikte ihr vorgeſchriebenen Grundſätzen verfahren, und die von ihr ſolchergeſtalt aufgenommene und revidirte Taxe dem Gerichte zur weitern Verfügung einſenden.

§. 16.

Zwiſchen einer ſolchen von der Landſchaft zum Behuf einer Subhaſtation aufgenommenen Taxe, und derjenigen, welche ſie blos zur Beſtimmung ihres auf ein Gut zu gebenden Credits errichtet, waltet jedoch der Unterſchied ob: daſs, wenn bey einem Gute Realitäten vorhanden ſind, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. E. Kirchlehn oder Patronatrecht, und andere der-

gleichen bloſe Ehrenrechte, die daher bey bloſsen landſchaftlichen Taxen nicht mit aufgenommen werden, dieſelben dennoch, bey Subhaſtationstaxen, dem Capitale der Taxe nach einem landüblichen Satze beyzufügen ſind.

§. 17.

Iſt in der Provinz kein Creditſyſtem errichtet; oder iſt das zu verkaufende Immobile kein adliches Gut, ſo muſs das ſubhaſtirende Gericht die Taxe ſelbſt aufnehmen, oder einen Commiſſarium dazu ernennen.

§. 18.

Die Obergerichte müſſen dazu mit möglichſter Sorgfalt Leute ausſuchen, die auſser der von Seiten der Rechtskenntniſs, und des gerichtlichen Glaubens, erforderlichen Tüchtigkeit, zugleich gründliche praktiſche Wirthſchaftskenntniſſe beſitzen. In den Provinzen, wo dieſe Verrichtung gewiſſen dazu beſonders ausgeſuchten und beſtellten Subjektis übertragen iſt, hat es dabey auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 19.

Der Commiſſarius muſs ſich, bey ſeiner Operation, zur Aufnehmung und Würdigung der vorkommenden Rubriken, geübter und ſachverſtändiger Taxatoren bedienen. An Orten, wo dergleichen Leute zu Verrichtungen dieſer Art nicht ein für allemal beſtellt und verpflichtet ſind, müſſen ſie von dem Commiſſario, wegen der dabey anzuwendenden Sorgfalt, Accurateſſe, Treue, und möglichſter Zuverläſſigkeit, beſonders vereidet werden.

§. 20.

Bey Aufnehmung der Taxe ſelbſt, muſs der Commiſſarius die in jeder Provinz beſtehende Taxordnung pflichtmäſsig befolgen. Sollte irgendwo dergleichen Taxordnung noch nicht vorhanden

ſeyn, ſo muſs das Landes-Juſtizcollegium einer ſolchen Provinz einen Entwurf dazu förderſamſt anfertigen; und nach genommener Rückſprache mit der Kriegs- und Domainen-Cammer, und den Ständen der Provinz, binnen Jahresfriſt, nach erfolgter Publikation dieſer revidirten Prozeſsordnung, zur Genehmigung einſenden.

§. 21.

Bey Aufnehmung der Taxen iſt jedesmal auch auf das bey dem Gute vorhandene Inventarium, in ſoweit daſſelbe zum Betriebe der Wirthſchaft erforderlich, hinreichend, oder entbehrlich iſt, Rückſicht zu nehmen. (Tit. L. §. 491. N. 3.) Behaupten in der Folge die Perſonalgläubiger, daſs bey Aufnehmung der Taxe mehr an Inventarienſtücken und Zubehör zum Gute gerechnet worden, als dazu nach geſetzlichen Vorſchriften wirklich gehöre; ſo muſs ihnen zwar darüber gegen die eingetragenen Gläubiger rechtliches Gehör eröffnet, die Subhaſtation aber muſs dadurch nicht aufgehalten werden; ſondern der Erfolg, wenn die Perſonalgläubiger ihre Behauptung ausführen, iſt nur der, daſs alsdann ein verhältniſsmäſsiger Theil des gebotnen Kaufgeldes zur Gemeinen Maſſe gezogen werden muſs.

§. 22.

Wer dabey zuzuziehen.

Von der verordneten Aufnehmung der Taxe muſs das Gericht dem Beſitzer, wenn derſelbe noch am Leben, und gegenwärtig iſt, Nachricht ertheilen. Dieſem ſteht alsdann frey, vor oder in dem Termine ſelbſt, dem Commiſſario einen Anſchlag und Verzeichniſs der bey dem Gute vorhandenen Realitäten und Zubehörungen, und ihrer angeblichen Erträge, vorzulegen. Der Commiſſarius aber muſs ſich darauf keinesweges verlaſſen, ſondern die Richtigkeit der Angaben genau und ſorgfältig prüfen; auch ſich weder durch den Wi-

derſpruch und die Proteſtationen des Beſitzers, noch durch das Auſsenbleiben deſſelben, in Vollziehung ſeines Auftrags irre machen laſſen.

§. 23.

Gleichergeſtalt muſs die verordnete Abſchätzung den auf dem Grundſtücke eingetragenen Gläubigern bekannt gemacht, und ihnen frey gegeben werden, derſelben perſönlich, oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf ihre Koſten, beyzuwohnen. Uebrigens müſſen, bey Beſtimmung der Gränzen, auch die Nachbarn von dem Commiſſario mit zugezogen werden.

§. 24.

Erfolgt die Subhaſtation im Concurſe, ſo bedarf es keiner beſondern Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger; ſondern es iſt hinreichend, wenn das Dekret, in welchem der Richter die Abſchätzung verordnet, den von ihnen bey dem Concurſe etwa ernannten Bevollmächtigten vorgelegt wird.

§. 25.

Sobald die Taxe, und das dabey aufgenommene Protokoll, welches der Commiſſarius jedesmal beyzulegen hat, eingekommen ſind, muſs auf den Grund derſelben die Subhaſtation ſelbſt ſofort verfügt werden.

§. 26.

Monita gegen die Taxe.

Während der Subhaſtation, und bis vier Wochen vor dem letzten Termine, ſteht ſowohl dem Beſitzer, als dem Extrahenten, ingleichen den Kaufluſtigen frey, die bey Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Verſehen dem Gerichte anzuzeigen. Dieſes muſs alsdann dergleichen Anzeige in Erwegung ziehen; wenn ſie erheblich zu ſeyn ſcheinet, die nähere Unterſuchung derſelben veranlaſſen; und den Ausfall dieſer Unterſuchung, in ſo fern daraus eine Abänderung der Taxe folgt,

den im Termine ſich meldenden Licitanten, vor Abgebung des Gebots, bekannt machen. Hingegen ſoll, wegen Erinnerungen und Ausſtellungen wider die Taxe, welche erſt im Licitationstermine ſelbſt angebracht worden, die Fortſetzung der Licitation, und der Zuſchlag ſelbſt, nicht aufgehalten werden.

§. 27.

Dergleichen Erinnerungen finden auch gegen eine von der Landſchafts- oder Creditdirektion aufgenommene Taxe ſtatt; und können die landſchaftlichen Behörden ſich nicht entbrechen, ſolche ihnen mitgetheilte Ausſtellungen gehörig zu prüfen; allenfalls dieſelben an Ort und Stelle näher unterſuchen zu laſſen; und den Befund, noch vor dem Eintritte des Licitationstermins, dem Gerichte bekannt zu machen.

§. 28.

Kaufsconditionen.

Wenn wegen der Qualität des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks, oder wegen gewiſſer beſondern dabey vorkommenden Umſtände, die Nothwendigkeit es erfordert, gewiſſe ſpecielle Bedingungen feſtzuſetzen, und den Licitanten bekannt zu machen, unter welchen nur auf ein von ihnen abzugebendes Gebot Rückſicht genommen werden könne; ſo muſs der Extrahent der Subhaſtation dieſes dem Gerichte gebührend anzeigen; damit ſelbige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Subhaſtationspatenten eingerückt werden.

§. 29.

Subhaſtationspatente.

Was nun dieſe Subhaſtationspatente ſelbſt betrifft, ſo müſſen dieſelben

1) Die Benennung des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks, deſſen Qualität: ob es nämlich ein adliches, ein anderes Ruſtical-, oder ein ſtädtiſches Grundſtück, in welchem Creiſe, Diſtrikte, Stadt, oder Dorfe es gelegen, und wie hoch es taxirt ſey, enthalten.

2) Müſſen alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundſtücks dergleichen zu beſitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, aufgefordert werden, ſich zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

3) Müſſen in der Regel drey Termine zu Abgebung dieſes Gebots, wovon der dritte und letzte peremtoriſch iſt, an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt werden.

4) Muſs den Kaufluſtigen bekannt gemacht werden, daſs auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden würde.

5) Iſt, wenn nach Maaſsgabe §. 28. beſondere Kaufsbedingungen entworfen ſind, darauf Bezug zu nehmen, auch eine Abſchrift dieſer Conditionen, ſo wie beglaubte Abſchriften der Taxe, den Subhaſtationspatenten beyzufügen; und zugleich in ſelbigen anzuzeigen: wo die Taxe, nebſt den Conditionen, von den Kaufluſtigen mit mehrerer Muſse nachgeſehen werden könne.

§. 30.

Subhaſtationsfriſten, und Bekanntmachung.

Bey Anberaumung der Termine, und Bekanntmachung der Subhaſtationspatente ſelbſt, iſt auf die verſchiedene Qualität des Grundſtücks, und deſſen taxirten Werth Rückſicht zu nehmen. Iſt daſſelbe ein adliches Gut, welches auf 5000 Rthlr. oder höher taxirt worden; ſo ſind auf jeden der drey Termine drey Monate, folglich auf die ganze Subhaſtationsfriſt Neun Monate zu rechnen. Es werden alsdann drey Patente ausgefertigt, und davon das eine bey dem ſubhaſtirenden Gerichte ſelbſt, das zweyte bey einem andern benachbarten Obergerichte, und das dritte in dem Creis- oder einem andern gröſsern Stadt- oder Amtsgerichte angeſchlagen. Geſchieht die Subhaſtation auf Anſuchen eines an-

dern, die Exekution oder den Concurs dirigirenden Gerichts, ſo muſs dieſem jedesmal ein Exemplar zur Anſchlagung zugeſchickt werden.

Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht neunmal, nemlich jeden Monat einmal; in den Zeitungen der Provinz aber nur dreymal, nämlich für jeden dreymonatlichen Termin einmal.

Iſt das Grundſtück ein adliches Gut, welches unter 5000 Rthlr., oder ein anderes Ruſtikal- oder ſtädtiſches Grundſtück, welches über 2000 Rthlr taxirt worden; ſo werden auf jeden Termin zwey Monate, folglich auf das Ganze ſechs Monate gerechnet. Es werden zwey Patente ausgefertigt, und das eine davon bey dem ſubhaſtirenden, das andre aber bey einem auswärtigen Gerichte, (vornemlich bey demjenigen, auf deſſen Anſuchen etwa die Subhaſtation verhängt worden,) angeſchlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht auf obige Art ſechsmal, und in den Zeitungen dreymal.

Iſt das Grundſtück ein Haus, oder ein nicht adliches Landgut, und die Taxe beläuft ſich nicht über 2000 Rthlr., ſo iſt auf jeden Termin ein Monat, folglich auf das Ganze drey Monate zu rechnen. Es werden auf obige Art zwey Patente ausgefertigt und angeſchlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht viermal; nemlich in jedem der erſten zwey Monate einmal, und im letzten Monate zweymal. Die Einrückung in den Zeitungen geſchieht zweymal; nehmlich einmal ſogleich nach verhängter Subhaſtation, und das zweytemal vier Wochen vor dem Termine. Doch kann dieſe Bekanntmachung in den Zeitungen, auf Verlangen der Intereſſenten, ganz unterbleiben.

Iſt nur von Veräuſserung einer Coſſäten-, Büdner-, Dreſch- und Freygärtner, Häusler- oder andrer dergleichen kleinern Ruſtikalbeſitzung die Rede; ſo wird nur Ein Termin anberaumt, und auf neun

Wochen hinausgeſetzt. Es werden zwey Patente ausgefertigt, wovon das eine an der ordentlichen Gerichtsſtelle des Orts, das andre aber bey einem benachbarten Creis-, Stadt-, oder Amtsgerichte angeſchlagen wird. Auſserdem wird der Termin in den Intelligenzblättern zu dreyenmalen, nemlich alle drey Wochen einmal, bekannt gemacht.

Iſt endlich das Grundſtück nur zu Funfzig Thalern oder weniger geſchätzt, ſo wird der Termin nur auf ſechs Wochen beſtimmt. Mit Ausfertigung der Patente wird, wie in dem unmittelbar vorhergehenden Falle verfahren; und eine Einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern iſt hinreichend.

§. 31.

Bey Ausmeſſung dieſer Termine muſs beſonders auf den letzten und peremtoriſchen Rückſicht genommen, und die Sache ſo gefaſst werden, daſs die volle Subhaſtationsfriſt, von dem Tage, wo die Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten zuerſt geſchehen iſt, frey bleibe.

§. 32.

Wenn in dem erſten oder zweyten Termine Kaufluſtige ſich melden, ſo muſs zwar ihr Gebot zum Protokolle vermerkt werden; die Adjudikation aber kann nicht anders geſchehen, als wenn ſämmtliche Intereſſenten, d. h. der Beſitzer, und ſämmtliche Gläubiger, darunter einig ſind.

§. 33.

Verfahren im Licitationstermine.

Wenn der peremtoriſche Termin eintritt, ſo muſs das Gericht, zur Abwartung deſſelben, einen Deputirten aus ſeiner Mitte ernennen, und ihm einen Referendarium, oder Aktuarium, oder vereideten Protokollführer beygeben.

§. 34.

Der Licitationsaktus muſs jedesmal öffentlich, und an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen. Der Creditor, welcher die Subhaſtation extrahirt

hat, oder in Concursen der Curator, und die in Person oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige Gläubiger, müssen dabey zugezogen; und auch der Besitzer oder Gemeinschuldner, wenn er sich meldet, muss zugelassen werden.

§. 35.

Erfolgt die Subhastation im Wege der blofsen Exekution, so muss der anstehende letzte Licitationstermin den eingetragenen Gläubigern besonders bekannt gemacht werden. Doch behält, wenn auch keiner von diesen sich meldet, die Licitation dennoch ihren Fortgang, und es bedarf wegen des Zuschlags keiner besondern Vernehmung der aufsengebliebenen Realgläubiger. Uneingetragene Gläubiger werden in keinem Falle vorgeladen; wohl aber, wenn sie sich von selbst melden, zugelassen.

§. 36.

Uebrigens hat es in Provinzen, wo bisher auch nothwendige Subhastationen nicht von den Gerichten, sondern von eignen dazu bestellten und autorisirten Personen vorgenommen worden, bey der diesfälligen Verfassung sein Bewenden.

§. 37.

Zur Abgebung der Gebote, und zum Licitiren selbst, ist der ganze zum letzten Termine angesetzte Tag bestimmt; so, dass die Licitation an diesem Tage allenfalls des Nachmittags, wenn sie entweder am Vormittage nicht abgeschlossen werden können, oder sich alsdann erst neue Licitanten melden, mit Zuziehung der §. 34. benannten Personen, und der bis dahin noch nicht abgestandenen Licitanten, so lange fortgesetzt werden muss, bis nur Ein Meistbietender verbleibt, und die übrigen abstehn. Nach Sechs Uhr Abends, und noch mehr nach gänzlichem Ablaufe des Termins, können neue Gebote nicht anders, als mit Einwilligung sämmtlicher In-

tereſſenten, den Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, zugelaſſen werden.

§. 38.

Der Meiſtbietende erlangt inzwiſchen hiedurch kein vollkommenes Recht auf den Zuſchlag; ſondern es hängt noch immer, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, von den Gläubigern ab, entweder in den Zuſchlag zu willigen, oder auf Verlängerung der Subhaſtition anzutragen.

§. 39.

Die Licitationshandlung wird damit eröffnet, daſs der Extrahent der Subhaſtation die Beſcheinigungen, wegen richtig geſchehener Bekanntmachung des Termins, in den Zeitungen und Intelligenzblättern, übergiebt, und die Kaufluſtigen, durch öffentlichen lauten Ausruf vor dem Gerichtszimmer, zur Licitation aufgefordert werden; wobey denenſelben zugleich die nach §. 28. etwa vorauszuſetzenden Bedingungen nochmals erinnerlich gemacht, und die nach §. 26. etwa vorgefallenen Abänderungen bey der Taxe, von dem Deputirten des Gerichts eröffnet werden müſſen.

§. 40.

Sodann werden die ſich meldenden Licitanten mit ihren Geboten nach und nach zum Protokolle vernommen, wobey der Gerichtsdeputirte darauf ſehen muſs:

1) daſs ſie ihr Gebot in Anſehung des Quanti und der Münzſorten beſtimmt abgeben;
2) daſs ſie ſich auf die vorausgeſetzten Bedingungen deutlich erklären;
3) daſs ſie ihre eignen Bedingungen, hauptſächlich wegen der Art, wie, und der Termine, in welchen die Zahlung geleiſtet werden ſoll, deutlich und beſtimmt anzeigen.

§. 41.

Vernehmung der Intereſſenten über das Meiſtgebot.

Wenn ſolchergeſtalt ſämmtliche Kaufluſtige gehört worden, und durch fortgeſetztes Licitiren unter ihnen ausgemittelt iſt: welcher von ihnen der Meiſtbietende bleibe, ſo müſſen alsdann die Intereſſenten bey der Subhaſtation vernommen werden: ob ſie in den Zuſchlag willigen, oder, ob und was ſie dabey noch zu erinnern haben.

§. 42.

Sind die Intereſſenten über die Annehmlichkeit des Gebots einig, ſo müſſen die Akten ſofort zur Abfaſſung des Adjudicationsbeſcheides vorgelegt werden. Der Meiſtbietende muſs jedoch zuvörderſt ſeine Fähigkeit zum Beſitze des Grundſtücks, wenn ſie nicht notoriſch iſt, gehörig ausweiſen, oder wenigſtens vorläufig beſcheinigen.

§. 43.

Können ſich die bey der Licitation gegenwärtigen Gläubiger nicht vereinigen, ſo iſt der Widerſpruch einiger unter ihnen entweder gegen die Perſon, oder gegen das Quantum des Gebots, oder gegen die von dem Meiſtbietenden vorgeſchlagnen Zahlungs- oder anderweitige Bedingungen gerichtet.

§. 44.

Bedenklichkeiten gegen die Perſon und Beſitzfähigkeit des Licitanten müſſen nach Vorſchrift §. 42. ſofort erledigt werden. Finden bey der Licitation unbekannte oder unangeſeſſene Licitanten ſich ein, ſo ſteht dem Curator, oder auch den bey der Licitation gegenwärtigen Gläubigern frey, Cautionsbeſtellungen von ihnen zu verlangen; die ſie auf der Stelle berichtigen müſſen, ehe ſie zum Mitbieten gelaſſen werden.

§. 45.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs ein Licitant bloſs um deswillen, weil die Subhaſtation

von ihm mit ausgebracht worden, vom Mitbieten nicht ausgeſchloſſen werden könne.

§. 46.

Betrifft der Widerſpruch das Quantum des Gebots, und iſt das ſubhaſtirte Grundſtück ein adliches Gut, ſo muſs der Zuſchlag geſchehen, ſobald das Gebot zwey Drittel der Taxe oder mehr beträgt.

§. 47.

Hievon ſind allein die Fälle ausgenommen:

1) wenn alle eingetragene Gläubiger dagegen ſind, und einmüthig die weitere Subhaſtation verlangen;

2) wenn der dem Zuſchlage widerſprechende Gläubiger den übrigen, nach der unten §. 51. ſeq. erfolgenden Vorſchriſt, für den bey einer Fortſetzung der Subhaſtation zu beſorgenden Ausfall, ſogleich annehmliche Caution beſtellt;

3) wenn ein Creditſyſtem bey der Sache intereſſirt, und durch das geſchehene Gebot mit ſeinen Forderungen nicht gedeckt ſeyn würde; in welchem Falle demſelben frey ſteht, auf Verlängerung der Subhaſtation anzutragen. Doch kann durch einen ſolchen Antrag der Zuſchlag des Gutes, gegen den Willen der übrigen Gläubiger, niemals über drey Jahre, vom Tage der veranläſsten erſten Subhaſtation an gerechnet, aufgehalten werden.

§. 48.

Iſt auf das ſubhaſtirte adliche Gut weniger, als zwey Drittel der Taxe geboten, ſo findet der Zuſchlag nicht ſtatt, wenn nicht alle Intereſſenten darein willigen. Unter dieſen Intereſſenten ſind nicht nur alle in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige eingetragene und uneingetragene Gläubiger, ſondern auch der Schuldner, in ſo fern er am Leben und gegenwärtig iſt, oder deſſen Erben,

in ſo fern dieſelben bekannt, und bey der Licitation erſchienen ſind, oder auch der dem Nachlaſſe beſtellte Curator zu verſtehen.

§. 49.

Wenn in dieſem Falle das ſubhaſtirte adliche Gut wegen zu niedrigem Gebots nicht zugeſchlagen werden kann, ſo finden die Vorſchriften des Funfzigſten Titels Anwendung.

§. 50.

Iſt das ſubhaſtirte Grundſtück kein adliches Gut, ſo muſs, der Regel nach, die Adjudication an den Meiſtbietenden ſchlechterdings geſchehen, wenn auch das Gebot deſſelben unter zwey Drittel der Taxe betrüge.

§. 51.

Hievon kann nur alsdann eine Ausnahme ſtatt finden, und mit der weitern Subhaſtation verfahren werden:

1) wenn ſämmtliche eingetragene Gläubiger deshalb einig ſind; da es alsdann auf den Widerſpruch der Perſonalgläubiger, oder des Schuldners ſelbſt, weiter nicht ankommt; oder

2) wenn der die Fortſetzung der Subhaſtation verlangende Gläubiger, denen, welche in den Zuſchlag willigen, für das Gebot, und für allen aus der Verzögerung des Zuſchlags entſtehenden Nachtheil zu haften bereit iſt, und ihnen deshalb ſofort eine annehmliche Caution beſtellt.

§. 52.

Selbſt der Schuldner kann auf dieſe Art den Zuſchlag aufhalten, wenn er ſofort einen tüchtigen Bürgen ſtellt, welcher die Caution *pro quanto minori* zu übernehmen bereit iſt.

§. 53.

§. 53.

Wenn es der Fiskus iſt, welcher dem Zuſchlage widerſpricht, ſo bedarf es zwar von deſſen Seite keiner beſondern Cautionsbeſtellung; der fiskaliſche Bediente muſs aber die ausdrückliche Erklärung der vorgeſetzten Behörde für den Ausfall, haſten zu wollen, beybringen.

§. 54.

Uebrigens kann der Zuſchlag eines adlichen Guts, für welches Zwey Drittel oder mehr geboten worden, ſo wie der, eines nichtadlichen, für das Meiſtgebot überhaupt, durch den Widerſpruch eines oder etlicher Intereſſenten, und die von ihnen geleiſtete Caution nur einmal aufgehalten werden. In dem verlängerten Subhaſtationstermine muſs der Zuſchlag ſchlechterdings geſchehen; und wenn ein nachſtehender Gläubiger, oder auch der Schuldner, demſelben widerſpricht; vorſtehende Gläubiger hingegen, welche aus dem Gebote befriedigt werden können, darin willigen; ſo kann auf den Widerſpruch der erſtern nur alsdann Rückſicht genommen werden, wenn ſie den letztern die bereite Zahlung desjenigen, was ſie durch das Gebot erhalten würden, ſofort anzuweiſen im Stande ſind.

§. 55.

In allen Fällen, wo die Subhaſtation fortgeſetzt werden ſoll, hängt es von den Erklärungen der Intereſſenten, und von dem Befinden des Gerichts ab: wie weit der prorogirte Termin hinaus zu ſetzen ſey. Der Regel nach wird ſelbiger auf die einfache Subhaſtationsfriſt, das heiſst, auf drey, zwey, oder einen Monat, oder auf drey Wochen prorogirt. Auch wird dieſer neue Termin, mit Anzeigung des letzten und höchſten Gebots, unter dem einen Proklama, welches an der ordentlichen Gerichtsſtelle nochmals affigirt wird, und durch einmalige Anzeige in den Intelligenzblättern und Zei-

tungen der Provinz, (in ſo fern in dieſen die erſte Einrückung erforderlich geweſen iſt,) anderweit bekannt gemacht. Ein abermaliger Aushang der übrigen Patente iſt dabey zwar erlaubt, aber nicht nothwendig.

§. 56.

Dieſe Vorſchriften (§. 55.) finden auch alsdann Anwendung, wenn die Subhaſtation nicht unmittelbar fortgeſetzt, ſondern erſt nach einigem Zeitverlaufe wiederholt wird. (Tit. L. §. 589.)

§. 57.

Wenn nach Maaſsgabe §. 43. die der Adjudication widerſprechende Intereſſenten ihren Widerſpruch gegen die von dem Käufer gemachten Bedingungen richten, und darüber durch gerichtliche Vermittelung nicht zum Einverſtändniſſe gebracht werden können; ſo muſs die Mehrheit der Stimmen der bey der Sache intereſſirenden Realgläubiger, welche nach den Summen ihrer aus dem Hypothekenſcheine erhellenden, oder in dem Claſſificationsurtel feſtgeſetzten Capitalsforderungen berechnet wird, entſcheiden. Doch ſoll kein Realgläubiger durch den Conſens der übrigen zum Beytritte gezwungen werden können, wenn

1) der Licitant nicht in Pauſch und Bogen kaufen will, ſondern ſich Vertretung der Taxe vorbehält; oder

2) wenn er nicht wenigſtens Ein Drittel des Gebots, entweder baar, oder in Pfandbriefen, oder in unſtreitigen vollkommen ſichern Aktivinſtrumenten, vor oder bey der Naturalübergabe zu erlegen, ſich anheiſchig macht.

§. 58.

Adjudicationsurtel.

Wenn nun die Intereſſenten über die Adjudication einig ſind, oder der Zuſchlag nach vorſtehenden Grundſätzen, des Widerſpruchs einiger unter ihnen ungeachtet, erfolgen muſs; ſo müſſen die

Akten zur Abfaſſung des Urtels ungeſäumt vorgelegt werden.

Daſs in Fällen, wo das den Concurs dirigirende Gericht von dem, von welchem die Subhaſtation verfügt worden, unterſchieden iſt, mit erſterem zuvörderſt Rückſprache genommen werden müſſe, iſt bereits oben Tit. L. §. 659. verordnet.

§. 59.

In dem Adjudicationsurtel müſſen nicht nur das Gebot, gegen welches der Zuſchlag geſchiehet, ſondern auch die übrigen Bedingungen, inſonderheit wegen Bezahlung der Kaufgelder, ausgedrückt werden.

§. 60.

Gegen ein ſolches Urtel ſoll keine Appellation oder anderes Rechtsmittel, am allerwenigſten aber die Wiedereinlöſung von Seiten des vorigen Beſitzers, zuläſſig ſeyn.

§. 61.

Wirkung des Adjudicationsbeſcheides.

Von dem Tage des publicirten Adjudicationsbeſcheides an, fällt ſowohl die Gefahr, als die Nutzung des entſtandenen Grundſtücks, in ſo fern deshalb nichts beſonders verabredet worden, dem Käufer anheim; und die Naturalübergabe an ihn geſchieht entweder gerichtlich, oder auſsergerichtlich, je nachdem die Parteyen ſich darüber vereinigen.

§. 62.

Ein jeder Adjudicationsbeſcheid enthält die von ſelbſt, und ohne ausdrückliche Erwehnung, ſich verſtehende Bedingung: daſs, wofern die Bezahlung der Kaufgelder in der geſetzten Zeit nicht erfolgt, der Käufer ſich die anderweitige Subhaſtation des Grundſtücks auf ſeine Gefahr und Koſten gefallen laſſe.

Wenn alſo derſelbe mit der ſtipulirten Zahlung nicht inne hält: ſo muſs dieſe anderweitige Sub-

haſtation, bey dem Andringen der Gläubiger, auf den Grund der vorigen Taxe ſofort verfügt, und der Käufer, falls er den Naturalbeſitz ſchon ergriffen hätte, deſſen wieder entſetzt werden. Wenn alſo die Gläubiger mit einem ſolchen Antrage ſich melden, ſo muſs derſelbe dem Käufer bekannt gemacht, und ihm eine Friſt, von höchſtens Vier Wochen, die unter keinerley Vorwande verlängert werden kann, beſtimmt werden. Kann er in dem am Ende dieſer Friſt zu beſtimmenden Termine die vollſtändige Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit nicht nachweiſen; ſo verhängt der Richter, durch ein bloſses Dekret, die anderweitige Subhaſtation. Wird in dem neuen Licitationstermine weniger geboten, ſo muſs der vorige Licitant den Ausfall, ſo wie alle andern den Gläubigern daraus entſtandnen Schäden und Koſten erſetzen; und letztere können ſich deshalb nicht nur an das von ihm erlegte Angeld, ſondern auch an ſein übriges bereiteſtes Vermögen halten; allenfalls auch mit Perſonalarreſt wider ihn verfahren laſſen.

§. 63.

Dagegen bewirkt das Unterbleiben der verſprochenen Zahlung keine Aufhebung des mit dem Käufer geſchloſsnen Contrakts ſelbſt; ſondern dieſer bleibt dergeſtalt in ſeinen Würden, daſs ſelbſt Unglücksfälle, welche in der Zwiſchenzeit bey dem Grundſtücke ſich ereignet haben, den Käufer treffen; daſs aber auch, ſo wie dieſer bey einer nochmaligen Subhaſtation den Ausfall tragen muſs, eben ſo, wenn dabey mehr als ſein eignes Gebot heraus kommt, der Ueberſchuſs ihm, und nicht den zuerſt verkaufenden Gläubigern gebühret.

§. 64.

Wollen die Gläubiger von der nach §. 62. ihnen zuſtehenden Befugniſs, das Gut auf Gefahr und Koſten des Käufers anderweit zur Subhaſtation zu

bringen, keinen Gebrauch machen; ſondern ſich wegen des rückſtändig gebliebenen Kaufgeldes an das übrige Vermögen des Käufers halten; ſo müſſen ſie gegen ihn eine ordentliche Klage anſtellen, und die Exekution in dieſes übrige Vermögen nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung verfolgen. Dagegen ſteht ihnen frey, wenn ſie zur nochmaligen Subhaſtation ſchreiten, wegen des beſorglichen Ausfalls, Arreſt auf das übrige Vermögen des Käufers nachzuſuchen.

§. 65.

Bey Mobilien, in ſofern ſich dieſelben nach Maaſsgabe §. 4. zur Subhaſtation qualificiren, ingleichen bey unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten, ſind eben dieſe Vorſchriften, ſoweit ſie nach der Natur des Objekts Anwendung finden können, zu beobachten. *Subhaſtation von Mobilien und Gerechtigkeiten.*

Bey Gerechtigkeiten, welche keiner eigentlichen Taxe fähig ſind, geſchieht die Subhaſtation auf ſechs Monate, und die Bekanntmachung durch zwey Patente, auch ſechsmalige Einrückung in den Intelligenzblättern.

Bey Juwelen und andern koſtbaren Mobilien wird, wenn die Taxe über 2000 Rthlr. beträgt, der Termin auf ſechs, ſonſt aber nur auf drey Monate hinausgeſetzt. Im erſtern Falle werden zwey Proklamata, und ſechsmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, ſo wie dreymalige in den Zeitungen; im zweyten hingegen nur Ein Proklama, und nur viermalige Bekanntmachung in den Intelligenz- und einmalige in den Zeitungsblättern veranlaſst.

Die Adjudication muſs im Termine ſchlechterdings für das höchſte Gebot geſchehen; die adjudicirte bewegliche Sache aber kann dem Käufer nicht anders, als gegen baare Bezahlung des gan-

zen Gebots, ausgeantwortet werden; es wäre denn, daſs ihm die Intereſſenten die Stundung deſſelben, ganz oder zum Theil, einmüthig bewilligt hätten.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von freywilligen Subhaſtationen.

§. 66.

Freywillige Subhaſtationen können aus mancherley Urſachen ſtatt finden, z. E. wenn Erben zum Behufe der Theilung unter ſich, ein zum gemeinſchaftlichen Nachlaſſe gehöriges Grundſtück öffentlich und gerichtlich feil bieten wollen; inſonheit aber alsdann, wenn die Veräuſserung eines Grundſtücks, deſſen Beſitzer noch minderjährig iſt, erfolgen ſoll.

§. 67.

Bey dergleichen Subhaſtationen muſs, ſo wie durchgehends, eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt werden. Die Beſtimmung der Termine, und die Art der Bekanntmachung hängt, in ſo fern der Verkauf nicht auf Andringen der Gläubiger geſchieht, lediglich von dem Vorſchlage und Gutfinden der Extrahenten ab. Wird aber von dieſen nichts beſonders angetragen, ſo iſt dabey eben das, was bey nothwendigen Subhaſtationen, zu beobachten.

§. 68.

Die Extrahenten einer blos freywilligen Subhaſtation können darauf antragen, daſs ſtatt einer förmlichen Taxe, eine bloſse Beſchreibung des Grundſtücks, nach ſeiner Lage, Gränzen, allgemeinen Beſchaffenheit, und aus dem Hypothekenbuche oder dem Steuercataſtro erhellenden Realitäten, Zubehörungen, Dienſtbarkeiten, und beſtändiger Laſten, den Subhaſtationspatenten beygefügt werde.

§. 69.

Wenn mehrere Extrahenten einer freywilligen Subhaſtation vorhanden ſind; und dieſe ſich über die dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht vereinigen können, ſo muſs nach denjenigen Anträgen, welche ſich den geſetzlichen Beſtimmungen bey nothwendigen Subhaſtationen am meiſten nähern, verfahren werden.

§. 70.

Auch in Anſehung des Zuſchlags kömmt es lediglich auf die Vereinigung der Extrahenten mit den ſich meldenden Licitanten an: ob und an welchen von dieſen letztern, für welches Gebot, und unter was für Bedingungen der Zuſchlag erfolgen; ob allenfalls die Subhaſtation weiter fortgeſetzt; oder ob ſie gänzlich eingeſtellt werden ſolle.

§. 71.

Sind mehrere Extrahenten der freywilligen Subhaſtation vorhanden, und dieſe können ſich wegen des Zuſchlags unter einander nicht vereinigen, ſo muſs die Sache unter ihnen nach den Vorſchriften der Geſetze vom gemeinſchaftlichen Eigenthume beurtheilt, und allenfalls durch Urtel und Recht entſchieden werden. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 10. ſeq.

§. 72.

Während des darüber entſtehenden Streits können die Licitanten für das Gebot zu haften nicht gezwungen werden; und wenn ſie abſtehen, ſo bleiben dem die Adjudication verlangenden Theile, wenn er in der Hauptſache obſiegt, ſeine Rechte gegen den Widerſprechenden, wegen des aus der Vereitelung des Zuſchlags etwa entſtehenden Intereſſe, nach allgemeinen geſetzlichen Verordnungen vorbehalten.

§. 73.

Wenn nach veranlaſster freywilliger Subhaſtation, und vor dem Zuſchlage, Umſtände ſich hervorthun, welche die Verwandlung derſelben in eine nothwendige begründen können, ſo kann mit dem Zuſchlage nur alsdann verfahren werden, wenn entweder die ſämmtlichen alsdann vorhandenen Intereſſenten damit einig, oder wenn bey der freywilligen Subhaſtation alle geſetzliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden ſind.

§. 74.

Bey den freywillig ſubhaſtirten Gütern der Pflegebefohlnen iſt zu bemerken:

1) daſs, ehe die Subhaſtation verfügt werden kann, der Vormund oder Curator ſich durch ein obervormundſchaftliches Dekret zu ſolchem Antrage legitimiren müſſe. Was bey Ertheilung eines ſolchen Dekrets die Pupillengerichte zu beobachten haben, beſtimmen die Vormundſchaftsgeſetze. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. ſeq.)

2) daſs, ehe auf das abgehaltene Licitationsprotokoll die Adjudication erfolgen kann, zuvörderſt die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, ſowohl in Anſehung des Quanti, als der Zahlungs- und übrigen Bedingungen, beygebracht werden müſſe.

Verzeichnifs
einiger erheblichen Druckfehler.

Seite 70. §. 10. Zeile 5. lies *deren* ftatt dann.
— 129. §. 15. — 6. l. *Verfahrens* ft. Verfehens.
— 300. §. 287. — 11. l. *eben* ft. etwa.
— 304. §. 297. — 5 & 17. l. *nolente* ft. notente.
— 308. §. 305. — 6. l. *abgegeben* ft. angegeben.
— 404. §. 68. — 6. l. *Fünf und zwanzigfter Titel* ft. zweyten Theile.
— 480. §. 7. — 3. l. *über* ft. unter.
— 502. §. 9. — 9. ift nach: *bey der* einzurücken, *erften.*
— 505. §. 17. — 1. l. *verurfachten* ft. verurtheilten.
— 520. §. 45. — 2. l. *Doch* ft. Auch.
— 521. §. 45. — 1. bleibt das Wort: *nicht*, weg.
— 585. §. 12. — 8. bleiben die Worte: *Part. I.* weg.
— 587. §. 18. — 6. bleiben die Worte: *im Erften Theile*, weg.
— 606. §. 18. — 4. ift nach *oder*, einzurücken, *den.*
— 679. §. 13. — 2. 3. l. *XXVIIten u. XXVIIIten Titel*, ft. IIIten und IVten Titel diefes Theils.
— 700. §. 11. — 5. l. *abgegeben* ft. abgeben.
— 710. §. 7. — 4. l. *dafs* ft. das.
— 713. §. 16. — 4. l. *Provocaten* ft. Provocanten.
— 728. §. 4. — 8. ift das Wort: *um*, wegzulaffen,
— 747. §. 56. — 9. l. 179. ft. 174.
— 783. §. 3. — 3. l. *Imploraten* ft. Imploranten.
— 810. §. 27. — 4. ift das Wort: *fich*, wegzulaffen.
— 856. §. 15. — 9. l. *das* ft. Part. I.
— 940. §. 61. — 4. l. *fie* ft. fich.
— 943. §. 69. — 4. l. *gewehrt* ft. gewährt.
— 943. §. 71. — 3. l. *demfelben* ft. denfelben.
— 944. §. 73. — 1. l. *Antrage* ft. Anträge.
— 950. §. 82. — 4. l. *Verhandlung* ft. Behandlung.

Seite 962. §. 7.	Zeile 28.	l. *Unternehmung* st. Unternehmer.	
— 1029. §. 134.	— 25.	l. *Festsetzung* st. Fortsetzung.	
— 1037. §. 155.	— 6.	l. *Vertheilung* st. Vertheidigung.	
— 1066. §. 246.	— 2.	l. *Verhängung* st. Verlängerung.	
— 1123. §. 427.	in der letzten Zeile sind die Worte: *im Ein und Funfzigsten Titel* wegzulassen.		
— 1125. §. 431.	— 3.	l. *die Fünfte* st. der Fünften.	
— 1133. §. 464.	— 4.	l. *Kindern* st. Kinder.	
— 1145. §. 504.	— 5.	l. *Calculator* st. Creditor.	
— 1169. §. 582.	— 5.	l. *verwickelt* st. entwickelt.	

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten

Bd.: 1

Berlin 1795

J.pract. 82-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554081-5
VD18 80391915-001